image
not
available

9181

Digitized by Google

Digitized by Google

d by Google

Digitized by Google

LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1816.

Stuttgart,
gedrukt bei August Friedrich Macklot.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 6. Jan.


### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Cantſtadt zwiſchen dem Advokaten Beitter in Obertürkheim, Bekl. Anten, und dem Bürger und Bekermeiſter Johannes Akermann allda, Kl. Aten, eine ſtreitige Hofſtatt betreffend, wurde die Urthel erſter Inſtanz reformirt. Stuttg. den 18. Dec. 1815.

2) In der Appellations-Sache von Mergentheim zwiſchen den Michael Kornſchen Eheleuten in Schmerbach, Kl. Anten, und Johann Georg Krauß in Spielbach, Bekl. Aten, die Erfüllung der von Letzterem dem Erſtern aus Veranlaſſung des über den Michael Korn ausgebrochenen Concurſes ertheilten Zuſicherungen betreffend, wurde die eingelegte Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 19. Dec. 1815.

3) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwiſchen Johannes Schedel zu Möhringen Bekl. Anten und Gottlieb Heinrich Reuff zu Sindelfingen, Kl. Aten, die Aufhebung eines Pferdehandels betreffend, wurde nach bereits geſchehenem Definitiv-Vortrag über die vollſtändig verhandelte Sache unter Vermittlung des Königl. Ober-Juſtiz Collegiums noch ein gütlicher Vergleich unter den Parthien zu Stande gebracht. Stuttgart, den 20. Dec. 1815.

4) In Sachen erſter Inſtanz zwiſchen den in actis genannten von Barillſchen Geſchwiſtern als Allodial-Erben des Freiherrn Venetian von Kechler, IAnten an einem, und den gleichfalls in actis genannten Erben des Freiherrn Theodor von Kechler zu Schwandorf, IIten am andern Theil, eine Schuldforderung betreffend, wurde condemnatorie erkannt. Ibid. eod.

Aus Auftrag Königl. Hochpreisl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction ſezt man

das Publikum hiemit davon in Kenntniß, daß für jeden Brief der an das in Frankreich ſtehende Königl. Württembergiſche Armee-Corps abgeſchikt werden ſoll, ohne Rückſicht auf deſſen Gewicht, gleich bei der Aufgabe, Acht Kreuzer Porto zu bezahlen ſind, wogegen der Empfänger kein weiteres Porto mehr zu entrichten hat, und daß für jeden von dem Kön. Württemberg. Armee-Corps im Königreich ankommenden Brief bei der Abgabe das Porto mit Acht Kreuzern werde erhoben werden. Stuttgart, den 2. Jan. 1816.

Königl. General-Poſtamt.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Decrets vom 26. Dec. dem Poſthalter Butterſack in Bopfingen die nachgeſuchte Dienſt-Entlaſſung zu ertheilen und dem Salz-Factor Weſtermaier in Bopfingen das Poſtamt und den Poſt-Stall daſelbſt zu übertragen gnädigſt geruht.

---

Stuttgarter Waiſenhaus. Se. Königl. Majeſtät haben dieſe Waiſen-Erziehungs-Anſtalt mit fünfhundert vierzig Gulden beglükt. Unter Dankgebeten ſchloß ſich der Abend des vollendeten Jahrs; dankend öffnet ſich heute wieder der Waiſen-Mund. Den 1. Jan. 1816. Die Vorſteher des Königl. Waiſenhauſes.

---

Fernere freiwillige Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

Durch den geiſtlichen Raths-Aſſeſſor Schedler, das am 1. Dec. bei dem Trauer-Gottesdienſt in der hieſigen katholiſchen Stadtkirche gefallene Opfer mit — — — 5 fl. 58 kr.

Durch den Paſtor der deutſch-lutheriſchen Kirche in London M. Steinkopf, von ihm und einem wohlthätigen Freunde in England — — — — — 65 fl. 30 kr.

Durch das Oberamt Riedlingen, das von dem Pfarrer Fürſt zu Uigendorf übergebene, am 1. Dec. gefallene Opfer von 1 fl. 45 kr.

Stuttgart, den 3. Jan. 1816. General-Lieutenant, Vice-Präſident des Kriegs-Departements v. Phull.

---

Altshauſen. Bis Montag den 15. Jan. 1816. Vormittags 9 Uhr werden im Geſchäftszimmer der unterzeichneten Stelle 6 Centn. 72 Pfd. Salpeter öffentlich, jedoch mit Vorbehalt gnädigſter Ratification verſteigert werden, wobei ſich die Liebhaber einfinden wollen. Den 18. Dec 1815.

Kön. Cameralamt.

Horb. Bei der unterzeichneten Beamtung iſt ein beträchtliches Quantum an altem Haber und Erbzel-Früchten von der lezten Erndte, zum Verkauf allergnädigſt ausgeſezt. Dieſe Früchte können auf den herrſchaftl. Käſten zu Horb, Kirchberg und Haigerloch, täglich beaugenſcheinigt und erkauft werden. Den 28. Dec. 1815. K. Cameralverwaltung Horb.

Weinsberg. Bei hieſiger Beamtung iſt ein Quantum neuer Kernen, Waizen, Gerſten und Einkorn, zum Verkauf ausgeſezt, worüber täglich Käufe abgeſchloſſen werden können. Den 29. Dec. 1815.

Kön. Cameralamt.

Digitized by Google

381
L3
A25
1816



Adelmannsfelden. Nach ergangenem allergnädigſten Befehl, ſoll die mit Limpurg gemeinſchaftliche Ziegelhütte daſelbſt auf 3 bis 6 Jahre wiederum verliehen, zugleich aber auch mit dem Verkauf derſelben ſamt Zugehörde, im Aufſtreich unter Vorbehalt allergnädigſter Ratification ein Verſuch gemacht werden. Dieſelbe beſteht in 1 einſtökigten Wohnhaus mit 1 Hofraithe, 1 Wohnſtube, Stubenkammer, Küche, 1 kleinen Keller unter dem Haus, 1 Ziegel-Brennofen, Plaz zum Troknen der Ziegelwaare, dem Plaz worauf die unlängſt auf den Abbruch verkaufte Scheuer und Stallung unter einem Dach geſtanden, 1 Bakofen und 1 kleinen Wagenhütte. Es gehören darzu 73 Ruth. Wurzgarten in 2 Stücken; 5 Morg. 1 Vrtl. 23 Ruth. Wieſen in 2 Stüken, und 7 Morg. 3 Vrtl. 19 Ruthen Aecker an einem Stük Württemb. Meß. Im Verkaufsfall wird ⅓tel baar und ⅔tel in 2 verzinnslichen Jahrszielern bezahlt, hingegen hat ein künftiger Eigenthümer die Steuer und aus den Gütern den Zehenten zu entrichten. Zu beiderlei Verhandlungen iſt Montag der 22. Jan. 1816. ausgeſetzt, an welchem Tag Vormittags 9 Uhr die allenfallſige Beſtands-Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Prädikat und Vermögen in dem gemeinſchaftlichen Amthauſe daſelbſt erſcheinen können. Den 27. Dec. 1815. Kön. Württemb. und Gräflich-Limpurg. gemeinſchaftl. Rentamt.

Aalen. Die Sommerſchaafweiden nachfolgender Communen werden Mittwoch den 17. Jan. 1816. auf dem Rathhauſe dahier auf 1 oder 3 Jahre im öffentlichen Aufſtreiche verpachtet, nemlich die Waide von Hammerſtadt zu 130; Heuchlingen zu 200; Holzleuten zu 250; Hohenſtadt zu 180; Leinweiler zu 250; Schechingen zu 300 Stücken. Die Liebhaber werden hiemit eingeladen, an gedachtem Tage bei der Verhandlung zu erſcheinen. Den 14. Dec. 1815. K. Oberamt.

Blaubeuren. Da die unterm 24. Okt. d. J. vorgenommene Verleihung der herrſchaftl. Schaafweide zu Urſpring, welche 150 Stük erträgt, wegen zu geringen Erlöſes nicht ratificirt, ſondern allergnädigſt befohlen wurde, ſolche nochmals in öffentlichen Aufſtreich zu bringen, ſo gedenken wir dieſe Verhandlung Dienſtag den 16. Jan. 1816. vorzunehmen, worzu die Liebhaber ſich bei dem Cameralamt Blaubeuren einfinden, und obrigkeitliche Zeugniſſe ihres Prädikats und Vermögens mitbringen wollen. Den 26. Dec. 1815. Steuerrath der Landvogtei an der Donau, und Cameralamt Blaubeuren.

Dornſtetten. Durch ein allerhöchſtes Decret Königl. Krondomainen-Section iſt die unterzeichte Stelle allergnädigſt angewieſen, die herrſchaftl. Ziegelhütte bei Freudenſtadt, welche in einem 2 ſtekigten Wohnhauß nebſt eingerichteter Scheuer und Stallung auch einer beſondern Brennhütte mit 2 Oefen beſtehet, wiederum auf 3 oder 6 Jahre zu verleihen. Da nun zu dieſer Verhandlung Donnerſtag der 25. Jan. feſtgeſezt iſt, ſo werden die allenfallſigen Beſtands-Liebhaber hiemit eingeladen, mit gültigen obrigkeitlichen Zeugnißen über ihr Prädikat und Vermögen verſehen, an gedachtem Tag Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauß zu Freudenſtadt ſich einzufinden, unter der weitern Bemerkung, daß ſie indeſſen die Beſtands-Bedingungen bei hieſigem Cameral-Amt täglich erfahren können. Den 2. Jan. 1816. Kön. Cameralamt.

Dornſtetten, Oberamts Freudenſtadt. Die hieſige Commun-Schaafweide, welche mit 300 Stük Schaafen beſchlagen werden kann, wird wegen der auf künftig Georgii zu Ende gehenden Beſtandzeit auf 3 weitere Jahre von Georgii 1816 bis 1819 in öffentliche Verleihung gebracht werden. Zu Vornahme dieſer Verhandlung iſt Montag der 29. Jan. beſtimmt. Die Liebhaber wollen ſich nun an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe, mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen, einfinden, wobei übrigens zum Voraus bemerkt wird, daß dem Beſtänder weder eine Wohnung noch Stallung angewieſen werden kann. Den 3. Jan. 1816. Kön. Beamtung und Stadtmagiſtrat.

Gmünd. Die Sommerſchaafwaide zu Mutlangen, welche mit 500 Stük beſchlagen werden kann, wird den 18 Jan. Vormittags 10 Uhr in der hieſigen Oberamts-Kanzlei verliehen; wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 30. Dec. 1815. Kön. Oberamt.

Raidwangen, Nürtinger Oberamts. Da man die zu 200 Stück Zuchtwaar berechtigte Commun-Schaafwaide zu Raidwangen für die nächſte 3 Jahre öffentlich zu verleihen ſich entſchloſſen hat, ſo werden hiemit diejenige Schäfer und berechtigte Schaafhalter, die hierzu Luſt hätten, eingeladen,

Digitized by Google

ſich bis Samſtag den 3. Febr. Vormittags 11 Uhr zu dieſer Verhandlung auf dem Rathhaus zu Nürtingen einzufinden. Den 30. Dec. 1815. Kön. Oberamt Nürtingen.

Reutlingen. Unterhauſen. Die Schaafweide zu Unterhauſen wird an hienach beſagtem Tag und Stunde wiederum auf 3 Jahre in öffentliche Verleihung gebracht werden. Sie erträgt neben 130 Stük Burgerſchaafen in dem erſten Jahr 80 Stük, im 2ten und 3ten aber 100 Stük. Berechtigte Beſtands-Liebhaber werden daher eingeladen, ſich den 4 Febr. 1816. Morgens 10 Uhr auf dem Rathhaus dahier einzufinden, und der Verleihung anzuwohnen. Kürzlich wird noch bemerkt, daß bei Verleihung dieſer Waide keine beſondere Vortheile zugeſtanden werden können. Reutlingen, den 21. Dec. 1815. Kön. Oberamt.

Tübingen. Die unterzeichnete Stelle iſt allergnädigſt beauftragt, den Zutrieb von 64 Stük Schaafen auf die Markung zu Unterjeſingen auf 3 oder 6 Jahre an den Meiſtbietenden zu verleihen, welches den 16 Jan. 1816. auf dem Rathhaus zu Unterjeſingen Vormittags 9 Uhr geſchehen wird, wobei ſich alſo die Liebhaber zur beſtimmten Zeit einzufinden haben. Den 28. Dec. 1815.
Kön. Cameralverwaltung Tübingen.

Vaihingen an der Enz. Allergnädigſter Verfügung gemäs ſollen die dem hieſigen Hoſpital zuſtändige Güter-Stücke von 69 Morgen Acker und 11 Morgen Wieſen, auf 9 Jahre von Lichtmeß 1816 bis 1825. in 8 verſchiedenen Theilen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſamt der benöthigten Scheuer und Wohnung in einem Geſamt-Pacht im Aufſtreich verliehen werden. Die Verleihung geſchiehet Mittwoch den 10. Jan. 1816. an welchem Tage Morgens 8 Uhr ſich die Liebhaber (Auswärtige mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen) bei der unterzeichneten Stelle einfinden, die Conditionen vernehmen und der weitern Verhandlung anwohnen mögen. Den 13. Dec. 1815. K. Stiftungs-Verwaltung.

Schorndorf. Nach einer heute erhaltenen amtlichen Nachricht iſt der bei dem Königl. Würtembergiſchen leichten Infanterie-Regiment Nr. 10. geſtandene Feldwebel Jakob Friedrich Bok von hier am 24. diß aus der Garniſon Heilbronn deſertirt, und hat ſeine Montirungs-Stücke mitgenommen. Alle Hoch- und Wohllöbl. obrigkeitliche Behörden werden daher geziemendſt erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden und ſolchen auf Betreten wohlverwahrt dem hieſigen Oberamt gegen Erſatz der Unkoſten einliefern zu laſſen. Den 31. Dec. 1815. Kön. Oberamt.

Seedorf. Der bei dem Königl. leichten Infant. Regiment Nr. 10. als Gemeiner geſtandene Xaver Barth, von Seedorf gebürtig, 21 J. alt, iſt den 6. Jul. d. J. auf dem Marſch von Altdorf nach Benaincourt in Frankreich zurückgeblieben, und bis jetzt nicht mehr bei ſeinem Regiment eingetroffen. Die ſämtliche hohe und niedere Civil- als auch Militair-Behörden werden geziemend erſucht, auf den Deſerteur Barth fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt anher einliefern zu laſſen. Oberndorf, den 30. Dec. 1815. Kön. Oberamt.

Leutkirch. Die nach Maasgabe des neueſten Rekrutirungs-Geſetzes im Februar jeden Jahrs vorzunehmende Jahrsmuſterung der Militairpflichtigen von 20 bis 25 Jahren, alſo derjenigen, die in den Jahren 1791 bis 1795. gebohren ſind, wird für den Jahrgang 1816. im diſſeitigen Oberamts-Bezirk am 1. Febr. gedachten Jahrs ihren Anfang nehmen, welches andurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird. Den 29. Dec. 1815. Kön. Oberamt.

---

Neckarſulm. Da auf die Bitte der Ortsvorſteher in Kocherdorf allergnädigſt genehmigt worden iſt, daß die auf Lichtmeß und Georgii abzuhalten alt berechtigten Krämer- und Viehmärkte auf Dienſtag vor Lichtmeß und Dienſtag nach Mariä-Verkündigung verlegt werden — der Kiliani-Markt aber ganz eingehen dürfe, ſo wird dies mit der Nachricht hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Dienſtag den 30. Jan. 1816 dieſer Markt zum erſtenmal werde abgehalten werden, und daß ſowohl für ein gutes, geräumiges Locale als auch für die übrigen Bedürfniſſe hinlänglich geſorgt ſei. Den 29. Dec. 1815. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergiſches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 13. Jan.

In Gemäßheit Allerhöchſten Befehls Sr. Königl. Majeſtät ſoll vom 1. Mai d. J. an drei Wochen hindurch eine Ausſtellung von Kunſtwerken in einem, in dem Gebäude des vormaligen kleinen Hof-Theaters allhier dazu beſtimmten Saale in der Abſicht und unter den Beſtimmungen Statt haben, welche in der Allerhöchſten Anordnung vom 14. Dec. 1814. (Staats- und Regier. Blatts jenes Jahrs Nr. 63.) ausgedrückt ſind.

Mit dieſer Nachricht an das Publikum wird zugleich die Einladung an diejenigen Künſtler, Fabrikanten und Profeßioniſten, welche dieſe Gelegenheit zur Ausſtellung gelungener Kunſtwerke, vorzüglicher Fabrikate, neuer Erfindungen und ausgezeichneter Meiſterſtücke zu benützen gedenken, verbunden, dieſe Gegenſtände ungefähr acht Tage vor dem Ausſtellungs-Termin dem zur Uebernahme derſelben beauftragten Königl. Kaſtellan Wolf allhier zu überliefern. Stuttgart, den 10. Jan. 1816.

Königl. Miniſterium des Innern. Graf v. Reiſchach.

Königl. General-Ober-Hof-Intendance. Graf v. Dillen.

---

Da auf allerhöchſten Befehl die bisher zu Ommenheim etablirt geweſene Ober-Zollverwaltung nach Neresheim verlegt worden iſt; ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht. Stuttg. den 22. Dec. 1815.

---

### Den Kleebau betreffend.

Aus eingekommenen oberamtlichen Berichten iſt zu erſehen geweſen, daß in einigen Gegenden des Königreichs ein ſtarker Handel mit Stein-Kleeſamen getrieben und außerdem vielfältig aus dem Saamen von andern Unkräutern, als Feldwicken, Hederich, Vogelheu ꝛc. dadurch, daß ſolcher in der Mühle abgegerbt wird, ein Geſäme, welches viele

Digitized by Google

Aehnlichkeit mit dem Kleeſaamen hat, zubereitet, und nebſt dem Steinkleeſaamen öfters aus Betrug dem ächten Kleeſaamen beigemiſcht, und als ſolcher verkauft wird. Der Schaden, welcher für das Publikum, beſonders den Landwirth, daraus erwächst, iſt ſehr bedeutend, indem ſchon der lautere Steinklee die ſchlechteſte Gattung von allen Klee-arten iſt, die in gedüngten Feldern nur zwei und in ungedüngten nur einen Schnitt gewährt, auch nicht ſo hoch wird, wie der echte Klee, der aus jenen Unkräutern zubereitete unechte Saame aber das Feld mit Unkraut, welches ſonſt durch den Bau des echten Klees daraus verdrängt wird, ſo anfüllt, daß es mehrere Jahre lang den Fleiß des Landmanns erfordert, um den Acker wieder davon zu reinigen, und derſelbe gleichwohl bei ſtarker Düngung keinen ſo guten Ertrag giebt, als ein mit echtem Klee angeblümtes Feld ohne Düngung.

Weil jedoch der Saame von dem Steinklee bei Anlegung künſtlicher Wieſen unter andern Grasſamen gebraucht, und auch jenes Geſäm, aber unabgegerbt, nicht ſelten als Grasſame auf die Wieſen ausgeſäet, und außerdem lezteres als Futter für die Tauben und zum Mäſten des Rindviehs benüzt wird; ſo bleibt zwar zu dieſen Zwecken der Handel mit dem Steinkleeſamen und der Verkauf des erwähnten Geſäms überhaupt unbeſchränkt. Hingegen wird vor dem Betrug, ein ſolches ſchädliches Gemiſch für echten Kleeſamen auszugeben und zu verkaufen, nachdrücklich verwarnt, und zugleich das Publikum auf die Kennzeichen des echten und unechten Kleeſamens aufmerkſam gemacht.

Der echte dreijährige und ewige Kleeſamen iſt geruchlos, der Steinkleeſamen aber hat einen ſtarken widrigen Geruch.

Auch hat der echte dreijährige Kleeſamen, wenn man ihn mit dem Mikroſcop betrachtet, eine kleine Spitze, ſieht zur Hälfte bläulicht aus und der ewige Kleeſamen iſt länglicht.

Der Steinkleeſamen hingegen, ſo wie der, welcher aus abgegerbtem Geſäm gemacht wird, hat eine grünlicht gelbe Farbe, auch iſt der Leztere ganz rund, und hat kein Zeichen der Fruchtbarkeit mehr.

Dann iſt noch in Erfahrung gebracht worden, daß Leute welche echten Kleeſamen pflanzen, ſolchen bisweilen, ehe er ausgedroſchen wird, in dem Backofen trocknen, wodurch dem Samen alle organiſche Kraft und die Fähigkeit zu keimen entzogen, mithin dem Käufer ein ähnlicher Nachtheil, wie durch den unechten Kleeſamen zugefügt wird; es wird deswegen auch vor dieſem ſchädlichen Trocknen des echten Kleeſamens im Backofen hierdurch ernſtlich verwarnt. Stuttgart, den 3. Jan. 1816.

K. Miniſterium des Innern. Graf v. Reiſchach.

## Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Königl. Kammerherrn, Ober-Forſtmeiſter von Neubronn zu Neuenbürg, Kl. Nachbekl., ſodann dem Rechnungs-Rath Oetinger zu Stuttgart und Conſorten, Bekl. Nachkl., einen rükſtändigen Kaufſchilling und eine Läſion in der Nachklage betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 28. Dec. 1815.

Digitized by Google

2) In der Appellations-Sache von Calw zwiſchen Johann Georg Gehring, Kiefer zu Simozheim, Bekl. Anten, und Agatha Graf daſelbſt cum curat. Kl. Atin, pcto satisfactionis priv. et aliment. prolis wurde die eingelegte Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde durch Reſcript verworfen. Stuttg. den 3. Jan. 1816.

3) In Sachen erſter Inſtanz zwiſchen den Handlohn-Sterbfall und Frohnpflichtigen Einwohnern zu Unterkeſſach, Oberamts Nekarsulm, Kl. an einem, und dem Königl. Baieriſchen Kammerherrn, Ernſt Ludwig von Berlichingen zu Heilbronn, Bekl. am andern Theil, verſchiedene Beſchwerden betreff., wurde wegen zweier Beſchwerden auf Beweis erkannt; in Anſehung der 3ten aber ſind die Kläger mit ihrer Klage abgewieſen worden. Stuttg. den 4. Jan. 1816.

4) In Sachen des von Schillingſchen Bedienten Franz Boſch von Schlatt modo deſſen Wittwe Liquidatin, gegen die Oberjägermeiſterei von Schillingſche Debitmaſſe, Liquidantin, eine Liedlohnsforderung betreffend, wurde der Ltin das Recht der Location in erſter Klaſſe zuerkannt. Stuttg. den 8. Jan. 1816.

**Straf-Erkenntniſſe des Königl. Criminal-Tribunals.**
**Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.**

Unterm 22. Nov. iſt der zu Göppingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene katholiſche Caplan Robert v. Schirt zu Deggingen, wegen Unterſchlagung und Entwendung verſchiedener Kirchengeräthe, neben dem Erſatze aller Koſten (nach vorher erfolgter Biſchöflicher Verbal-Depoſition von den Weihen und dem geiſtlichen Stande) von ſeinem bisher bekleideten Amte entſetzt und zu zweijährigem Feſtungsarreſt verurtheilt worden.

Am 1. Dec. wurde der zu Eßlingen wegen Kaſſenreſts, Fälſchung und Nebenrechnungen, in Unterſuchung gekommene Pförchmeiſter und Magiſtrats-Verwandter Jakob Stegmaier von Nellingen, Oberamts Eßlingen, neben der Caſſation von ſeinen Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts, zu achtmonatlicher Zuchthaußſtrafe verurtheilt und rückſichtlich der Bezahlung der Reſtſumme und der Koſten das Angemeſſene verfügt.

Den 2. Dec. iſt der zu Ulm in Unterſuchung gekommene Silveſter Berner von Munderkingen, Oberamts Ehingen, wegen Diebſtahls und Gewehr-Verheimlichung, neben Bezahlung aller Koſten mit viermonatlicher Feſtungsarbeit belegt worden.

Eodem wurde der zu Altdorf in Verhaft und Unterſuchung gekommene Blaſius Waibel von Spreitbach, Oberamts Gmünd, wegen Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft.

Unter dem 4. Dec. iſt der zu Mergentheim verhaftete Johann Georg Stähle von Oberhöfen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, zu einjähriger Zuchthaußſtrafe und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung verurtheilt worden.

Am 9. Dec. wurde der zu Altdorf in Verhaft und Unterſuchung gekommene Carl Aloys Hilb von Oberailingen, Oberamts Tettnang, wegen wiederholter Kirchen-Dieb-

Digitized by Google

ſtähle und Fälſchung, mit Einſchluß des nicht erſtandenen Reſts ſeiner früheren Strafe von zwei Jahren und zwei Monaten, nunmehr im Ganzen zu einer fünfjährigen Zuchthaußſtrafe condemnirt und hinſichtlich der Koſten das Erforderliche verfügt.

Den 12. Dec. iſt der zu Ludwigsburg verhaftete Johann Georg Beck von Wurmberg, Oberamts Maulbronn, wegen Pferddiebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten mit viermonatlicher Feſtungsſtrafe belegt worden.

Unter dem 13. Dec. wurde der zu Ellwangen wegen wiederholten Diebſtahls und Fälſchung in Verhaft und Unterſuchung gekommene Mathäus Prinzel von Sulzbach, Oberamts Backnang, neben dem Erſatze aller Koſten zu zweijähriger Zuchthausſtrafe in Gotteszell und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung verurtheilt.

Eodem iſt der zu Ellwangen verhaftete Joſeph Hegle von Schwenningen, Oberamts Ellwangen wegen wiederholten Diebſtahls, zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, ſo wie zum Erſatze aller Koſten verurtheilt worden.

Am 14. Dec. wurde der zu Ludwigsburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Hemminger von Mettingen, Oberamts Eßlingen, wegen Betrugs und Diebſtahls, neben dem Erſatz aller Koſten zu ſechsmonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt und deſſen nachherige Stellung unter polizeiliche Aufſicht verfügt.

Den 16. Dec. iſt die zu Ulm verhaftete Catharina Bollinger von Arnegg, Oberamts Blaubeuren, wegen wiederholten Diebſtahls, neben Bezahlung aller Koſten zu drei und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung verurtheilt worden.

Unter dem 18. Dec. wurde der zu Rottweil, wegen Kaſſenreſts in Unterſuchung gekommene ehemalige Heiligenpfleger Anton Wirz von Deißlingen, Oberamts Rottweil, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts, zu fünfzehnmonatlicher Zuchthaußſtrafe, ſo wie zum Erſatz der Koſten und des Schadens verurtheilt.

Am 20. Dec. iſt der zu Heilbronn in Unterſuchung gekommene Scribent Chriſtian Link von Stuttgart, wegen wiederholter Fälſchung, übertriebener Verdienſt-Anrechnungen und Calumnien, neben dem Erſatz aller Koſten mit neunmonatlicher Feſtungsſtrafe innerhalb der Feſtung mit angemeſſener Beſchäftigung belegt worden.

Eodem wurde der zu Ludwigsburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Friedrich Heiner von Bißingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten mit achtmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft.

Den 21. Dec. iſt der zu Calw verhaftete Carl Philipp Auberle von Böblingen, wegen wiederholten Betrugs, neben dem Erſatz aller Koſten zu neunmonatlicher Feſtungsarbeit und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung condemnirt worden.

Unter dem 23. Dec. wurde gegen die zu Maulbronn wegen neunter Scortation in Unterſuchung gekommene Chriſtine Schmierer von Wiernsheim eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe erkannt, und rückſichtlich der Koſten das Erforderliche verfügt.

Eodem iſt der zu Ellwangen verhaftete Johann Büttner von Münchsroth, wegen

Digitized by Google

groſsen Diebſtahls, neben dem Erſatz aller Koſten mit einjähriger Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Am 24. Dec. wurde der zu Altdorf in Verhaft und Unterſuchung gekommene Michael Birk von Adelsreute im Großherzogthum Baden, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatz aller Koſten mit neunmonatlicher Feſtungsarbeit belegt.

Eodem iſt der wegen Diebſtahls zu Rottweil verhaftete Friedrich Schulz von Frankfurt am Main, neben dem Erſatze aller Koſten zu viermonatlicher Feſtungsarbeit, und nachheriger Ausweiſung aus den Königl. Staaten verurtheilt worden.

Den 28. Dec. wurde gegen die zu Eßlingen, puncto vitae meretriciae et stellionatus, in Verhaft und Unterſuchung gekommmene Catharine Friedrike Wilhelmine Boje von Stuttgart, neben dem Erſatze aller Koſten, eine vierzehnmonatliche Zuchthausſtrafe ausgeſprochen.

Unter dem 30. Dec. iſt die zu Stuttgart verhaftete Johanne Chriſtine Thudeum von Beutelsbach, Oberamts Schorndorf, wegen wiederholten liederlichen Lebenswandels, mit ſechsmonatlicher Zuchthaußſtrafe belegt, und rückſichtlich der Koſten das Angemeſſene verfügt worden.

---

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 9. Jan. die erledigte Diariſten-Stelle bei der Section der innern Adminiſtration dem ſeitherigen Canzelliſten bei dieſer Section, Kohler, zu übertragen, und auf die hierdurch vacante Cancelliſten-Stelle den vormaligen Kriegs-Miniſterial-Cancelliſten, Schätz zu verſetzen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Jan. dem zur erledigten katholiſchen Patronat-Pfarrei Ober-Stadion, Oberamts Ehingen, nominirten bisherigen Schul-Inſpector und Caplan Schmid in Thannhauſen die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen;

die erledigte katholiſche Pfarrei Boos, Oberamts Saulgau, dem Caplan Ritter in Altshauſen, auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Jan. die erledigte Pfarrei Oellingen, Diöceſe Alpeck, dem Pfarrer Miller in Goldbach, Diöceſe Crailsheim, zu übertragen, und

dem zur erledigten katholiſchen Patronat-Pfarrei Hauärz, Oberamts Leutkirch, nominirten Pfarrer Haner in Threrz, ſo wie

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 9. Jan. dem zur katholiſchen Patronat-Pfarr-Caplanei in Ennetach, Oberamts Saulgau, nominirten Vikar Anton Hartmann von Eglingen die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen.

---

Heilbronn. Untenbeſchriebener wurde hier auf dem Wartberg als Vagant von einem Gensd'armes arretirt, wobei er ſich die heftigſte Renitenz zu Schulden kommen ließ, und dadurch bewirkte, daß ein in ſeiner Geſellſchaft befindlich geweſenes Weib mit 4 Kindern, welche mehrere Leute verſicherten, daß ſie ihm angehörten, die er aber ver-

Digitized by Google

leugnete, ſich flüchtig machen konnten. Ueber ſein bisheriges Leben war wegen Unbeſtimmtheit ſeiner Ausſagen durchaus nichts zu erheben. Sämtliche öffentliche Behörden werden daher erſucht, über dieſen höchſt verdächtigen Vaganten und ſeine Begleitung, ihnen etwa bekannt gewordene Notizen gefällig anhero mitzutheilen. Signalement. Johannes Haag, angeblich von Aufſeß im Kön. Baier. Landgericht Hollfeld gebürtig, ledigen Standes, etlich und vierzig Jahre alt. Derſelbe hat nach alt württemberg. Meß eine Größe von 5′ 10″ eine ſtarke unterſetzte Statur, länglichte Geſichtsform, geſunde Geſichtsfarbe, ſchwarze Haare mit grauen untermengt, hellbraune nicht gar ſtarke Augbraunen, hellblaue etwas tiefliegende Augen, und einen finſtern böſen Blick, gerade, proportionirte Naſe, kleinen Mund, ſchmale Wangen. Unten ſind die Zähne gut und weiß, oben aber fehlen ihm die 2 vordern, und der Augenzahn auf der linken Seite. Sein Kinn iſt etwas ſpitzig, die Stirne hoch, Baken- Kinn- und Schnurrbart ſind ſchwarz mit grauen Haaren untermengt, ſtark, und etwas gekräußelt. Sonſt ohne beſondere Kennzeichen, als daß er ein ſtarker Schnupfer iſt.

Das bei ihm geſehene Weib iſt ungefähr 40 J. alt, ſchmutzig gekleidet, trug ein Kind von etwa 12 Wochen auf ihrem Arm, und bettelte. Ein Mädchen, mager, unſcheinbar und ſchlecht gekleidet, von 18—20 Jahr, die Catharina genannt wurde, und noch 2 kleinere Mädchen von 13 und 6 Jahren, gleichfalls ſchlecht gekleidet, und baarfuß liefen mit ihr herum. Den 30. Dec. 1815. K. Württ. Criminal-Amt allda.

---

Stuttgart. Bei unterzeichneter Beamtung iſt ein Quantum 1811er Wein zum Verkauf im öffentlichen Aufſtreich allergnädigſt ausgeſezt, und dazu Montag der 22. d. Mon. anberaumt worden. Es geſchieht derſelbe nach der Convenienz der Liebhaber in größern oder kleinern Porthien, und werden dieſe anmit eingeladen, ſich an gedachtem Tage Nachmittags 2 Uhr in der Hofküferei dahier bei der Verhandlung einzufinden. Den 8. Jan. 1816. K. Cameralverwaltung daſelbſt.

Ludwigsburg. Da der Akkord über Lieferung der für die Königl. Feuerwerkſtätte beim Arſenal und der Armee-Equipirungs-Compagnie, deßgleichen für das Königl. Geſchüz-Gießhauß erforderlichen büchenen Prügel-, und auch tannenen Kohlen, auf den Jahreslauf vom 1. Merz 1816 bis dahin 1817. am Montag den 22 Januar 1816. Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei des Königl. Arſenals dahier vorgenommen werden wird; ſo bringt man dieſe vorzunehmende Verhandlung anmit zu Jedermanns Kenntniß mit der Bemerkung, daß die Liebhaber welche am Akkord Antheil nehmen wollen, ſich mit einem obrigkeitlichen Zeugniß zu verſehen haben, daß ſie im Stande ſeien, dieſen bedeutenden Akkord ohne Nachtheil für den Betrieb der Feuer-Werkſtätte auszuführen. Zugleich werden die Orts-Obrigkeiten erſucht, den vorhabenden Akkord auch noch auf dem gewöhnlichen Wege, ihren Amts-Untergebenen, beſonders den Feuerarbeitern, denen vielleicht kein öffentliches Blatt zukommt, gefällig bekannt zu machen. Den 8. Jan. 1816. Königl. Arſenal-Direction.

Adelmannsfelden. Nach ergangenem allergnädigſten Befehl, ſoll die mit Limpurg gemeinſchaftliche Ziegelhütte daſelbſt auf 3 bis 6 Jahre wiederum verliehen, zugleich aber auch mit dem Verkauf derſelben ſamt Zugehörde, im Aufſtreich unter Vorbehalt allergnädigſter Ratification ein Verſuch gemacht werden. Dieſelbe beſteht in 1 einſtökigten Wohnhaus mit 1 Hofraithe, 1 Wohnſtube, Stubenkammer, Küche, 1 kleinen Keller unter dem Haus, 1 Ziegel-Brennofen, Plaz zum Troknen der Ziegelwaare, dem Plaz worauf die unlängſt auf den Abbruch verkaufte Scheuer und Stallung unter einem Dach geſtanden, 1 Bakofen und 1 kleinen Wagenhütte. Es gehören darzu 73 Ruth Wurzgarten in 2 Stücken; 5 Morg. 1 Vrtl. 23 Ruth. Wieſen in 2 Stüken, und 7 Morg. 3 Vrtl. 19 Ruthen

Digitized by Google

Aecker an einem Stük Württemb. Meß. Im Verkaufsfall wird ⅓tel baar und ⅔tel in 2 verzinnslichen Jahrszielern bezahlt, hingegen hat ein künftiger Eigenthümer die Steuer und aus den Gütern den Zehenten zu entrichten. Zu beiderlei Verhandlungen iſt Montag der 22. Jan. 1816 ausgeſezt, an welchem Tag Vormittags 9 Uhr die allenfallſige Beſtands-Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Prädikat und Vermögen in dem gemeinſchaftlichen Amthauſe daſelbſt erſcheinen können. Den 27. Dec. 1815 Kön. Württemb. und Gräflich-Limpurg. gemeinſchaftl. Renntamt.

Ehingen an der Donau. Die Schaafwaide von Donaurieden, welche 100 Stük erträgt, wird den 20. Jan. im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden. Die Liebhaber hiezu haben auf gedachte Zeit in der Früh um 9 Uhr dahier zu erſcheinen, und der Verhandlung beizuwohnen. Den 2. Jan. 1816. Kön. Oberamt.

Marbach. Die Muſterung der Militairpflichtigen wird bei hieſigem Oberamt Montag den 5. Febr. d. J. ihren Anfang nehmen. Diejenige junge Mannſchaft, welche im J. 1791. bis zum Jahr 1795. einſchließlich gebohren iſt, hat daher auf jene Zeit ſich in ihrem Heimweſen einzufinden, oder bei dem Oberamt ihres dermaligen Aufenthalts ſich meſſen, und durch den dortigen Oberamts-Arzt viſitiren zu laſſen, auch dafür beſorgt zu ſeyn, daß die darüber auszuſtellende Urkunden noch vor dem 1. Febr. d. J. dem hieſigen Oberamt zukommen. Den 8. Jan. 1816. K. Oberamt

Ulm. Sämtliche Militairpflichtige, welche am 1. Jan. d. J. das 20. Jahr zurückgelegt, und das 25ſte noch nicht vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, ſich zu der heurigen Jahrs-Muſterung unfehlbar bis auf den 28. d. M. bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen in ihrem Heimweſen einzufinden. Das Muſterungs-Geſchäft wird in den ſämtlichen Oberämtern der Landvogtei, nemlich: zu Alpeck, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Riedlingen, Ulm und Wiblingen den 1. Febr. vorgenommen werden. Die unterzeichnete Stelle erſucht daher ſämtliche Königl. Oberämter, denjenigen Militärpflichtigen von dem Alter von 20 — 25 Jahren, welche aus dieſſeitigem Landvogtei-Bezirk gebürtig ſind, und in auswärtigen Amtsbezirken ſich aufhalten, weder auf die Zeit der Muſterung, noch nach derſelben, wenn ſie keine neue Muſterungs-Scheine aufweiſen können, den Aufenthalt zu geſtatten. Den 8. Jan. 1816. K. Landvogtei an der Donau.

Calw. Der aus hieſiger Stadt gebürtige, unter dem Infant. Regiment Nr. 12. geſtandene Gemeine Ferdinand Georg Gfrörer, hat ſich ſchon am 16. vor. Mon. und Jahrs aus der Garniſon Hohenaſperg entfernt. Sämtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher erſucht, auf denſelben zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an das hieſige Oberamt oder an das nächſte Königl. Militär-Commando einliefern zu laſſen. Den 5. Jan. 1816. Kön. Oberamt.

Tübingen. Von dem Königl. Garde-Regiment zu Fuß 2n Bataillon iſt der Corporal Johann Friedrich Maier von Tübingen, den 20. Nov. vor. Jahrs aus der Garniſon Ludwigsburg, und von dem Königl. Landſcharfſchützen-Regiment Nr. 11. der Gemeine Johannes Wurſter von Sickenhauſen den 19. Nov. v. J. aus der Station Ofendorf im Elſaß deſertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden werden deswegen erſucht, dieſer beiden Deſerteurs wegen, die gewöhnliche Beifahungs-Anſtalten zu treffen, und dieſelben auf Betreten entweder an die betreffenden Commando's oder an das Königl. Oberamt einliefern zu laſſen. Den 5. Jan. 1816. Kön. Oberamt.

Winnenden. Von dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 8. iſt der Corporal Heinrich Klöpfer von Winnenden auf dem Marſch in Epinal in Frankreich den 6. Nov. vor. J. deſertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Stellen werden geziemend erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden und ihn auf Betreten wohlverwahrt an das hieſige Oberamt einliefern zu laſſen. Waiblingen, den 6. Jan. 1816. Kön. Oberamt.

---

Spaichingen. Die ledige Judith Koch von Rathshauſen, verheirathet ſich auf die erlangte allerhöchſte Erlaubniß nach Zimmern, im Sigmaringiſchen; daher deren Bruder, Joſeph Koch, Kaminfeger daſelbſt aufgeſtellt iſt, ihre Angelegenheiten innerhalb einer Jahres-Friſt vor den betreffenden Behörden in Richtigkeit zu bringen. Den 5. Jan. 1816. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

**Rottenburg am Neckar.** Der hienach ſignaliſirte freiwillige Arbeiter des hieſigen Zwangs-Arbeits-Inſtituts, iſt heute von dem Kirchgang nicht zurückgekommen, weßwegen ſamtlich Kön. Hoch- und Wohllöbl. obrigkeitliche Behörden geziemend erſucht werden, auf denſelben genau zu fahnden, und ihn im Betretungsfall an das hieſige Zwangs-Arbeits-Inſtitut einliefern zu laſſen. Signalement: Egidius Haug von Hirſchau, Oberamts Rottenburg, 23 J. alt, 6 Schuh gros, unterſetzter Statur, röthlichten Angeſichts, hat dunkelbraune Haare, dergleichen Augbraunen, niedere Stirne, graue Augen, dicke Naſe, volle Wangen, großen Mund, aufgeworfene Lippen, angelaufene Zähne, ſchwachen Bart; ſchmales Kinn und breite Schultern. Derſelbe iſt taubſtumm, und war bei ſeiner Entweichung bekleidet mit einem neuen braunen Ueberrock mit weißen Knöpfen, blau tuchenen langen Hoſen, rothgedupfter Weſte, Stiefeln, einem runden Hut und roth und weißem Halstuch. Den 6. Jan. 1816.

K. Oberamt.

**Schorndorf. Winterbach.** In der vergangenen Neujahrs-Nacht wurde einem in das Kronenwirths-Hauß zu Winterbach einquartirt geweſenen K. K. Oeſtreichiſchen Officier vermittelſt gewaltſamer Erbrechung eines Stall-Ladens 1 Doppelflinte, 1 einfache Flinte, 1 wollene Pferds-Decke und 2 weiße Halstücher entwendet, wovon die Doppelflinte daran kennbar iſt, daß ſie mit 2 neuen möſſingenen Zündpfannen verſehen, und zur Zeit des Diebſtahls noch nicht daraus geſchoſſen ware. Die einfache Flinte aber war mit einem blau angeloffenen Lauf verſehen, und mit Möſſing garnirt. Da nun an Entdeckung des Diebs ſehr vieles gelegen; ſo werden alle diejenige, welche hievon etwas in Erfahrung bringen ſollten, hiemit aufgefordert, dem unterzeichneten Oberamt hievon unverweilte Anzeige zu machen. Den 4. Jan. 1816. K. Oberamt Schorndorf.

**Schorndorf.** In den lezt verfloſſenen Weyhnacht-Feyertagen wurde in ein unter dem hieſigen Wall befindliches und zum Abkochen für die hieſige Garniſon beſtimmtes Gewölb gewaltſamer Weiſe eingebrochen, die vordere und hintere Thüre zerriſſen, 6 Koch-Oefelein mit Gewalt niedergeriſſen, 2 ſtarke eiſerne Stangen, woran die Keſſel aufgehenkt wurden, nebſt einem ſtarken Thüren-Kloben entwendet, und ein Fenſter an der vorderen Thüre mitgenommen. Da nun der Thäter bisher nicht ausfindig gemacht werden konnte, ſo wird das Publikum hiemit aufgefordert, den- oder diejenigen, welche dieſen Unfug verübt haben, ausfindig machen zu helfen, und dem hieſigen Oberamt von den allenfalſigen Spuren gleichbaldige Nachricht zu geben. Den 6 Jan. 1616. K. Oberamt.

**Schorndorf.** Der auf die Feſtung Hohenaſperg condemnirte Jakob Köngetter vom Thannhöfle, Oberamts Lorch, iſt dem ihn transportirenden Stadtſoldaten von Schorndorf geſtern Nachmittag nach 1 Uhr zwiſchen Beinſtein u. Waiblingen, nachdem der Sträfling ſeiner Feſſeln ſich zu entledigen gewußt hat, entſprungen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend erſucht, auf dieſen Flüchtling, deſſen Signalement unten angehängt iſt, fahnden, und ihn im Betretungsfall arretiren, u. wohlverwahrt ans hieſige Oberamt einliefern zu laſſen. Signalement. Derſelbe iſt 5 Fuß 8 Zoll 3 Lin. groß, unterſetzter Statur, hat ein länglichtes Geſicht, ſchwarzbraune Haare, gleiche Augbraune, blaue Augen, länglichte Naſe, kleinen Mund, volle Wangen, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, gerade Beine u. ſchwarzen Backenbart. Trägt eine graue melirte Pudelkappe, kottonenes ſchwarzgedupftes Halstuch, ſtark zerriſſenes abwerkenes braun geſtreiftes Weſtle, mit weißen Knöpfen, blautüchenes Mützle, graubiberne lange Beinkleider, weißwollene Strümpfe und Band-Stiefel. Den 2. Jan. 1816.

K. Oberamt.

**Wiblingen.** Der hienach beſchriebene von dem Königl. Oberamt Ravensburg als vermeintlicher Handwerkspurſch aufgegriffene bei der mit ihm vorgenommenen Unterſuchung aber als Kaiſ. Kön. Oeſtreich. Deſerteur erfundene und ſofort hieher übergebene Purſche hat in der Nacht vom 4 auf den 5. d. Mon. ſeinen Arreſt gewaltſam erbrochen, und ſich hierauf flüchtig gemacht. Sämtliche Königl. Behörden werden daher erſucht, auf dieſen Flüchtling zu fahnden, und im Betretungsfall wohlverwahrt an unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen. Signalement des Entwichenen: Joſeph Spazill, aus Koſtelez in Mähren, 26 J. alt, 5' 9" 6''' groß, ſtarker Statur, guten Ausſehens, hat volles Geſicht, volle Wangen, braune Haare, dergleichen Augbraunen, blaue Augen und gute Zähne. — Kleidung: ein dunkelgraues Wammes mit weißen Knöpfen, dergl. lange Hoſen, graue Weſte, ſchwarzes Halstuch und Stiefel. — Bei ſeiner Entweichung hatte er keine Kopfbedeckung. Den 6. Jan. 1816. Kön. Oberamt.

Nebſt einer Beilage.

Digitized by Google

# Beilage zu Nro. 2.
## des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1816.

---

Das Königl. Polizei-Miniſterium ſieht ſich veranlaßt, nachſtehende in Innsbruck unterm 7. Okt. 1815. herausgekommene Diebs- und Jauner-Liſte zu dem Endzwecke bekannt zu machen, damit ſämtliche Juſtiz- und Polizei-Behörden auf die hierinn bezeichneten, noch nicht in gefängliche Verwahrung gebrachten, Verbrecher aufmerkſam ſeyen, und in Stand geſezt werden, die in Unterſuchung kommenden Vaganten und andere verdächtige Subjekte mit den in dieſer Liſte vorkommenden Beſchreibungen zu vergleichen. Stuttgart, den 4. Jan. 1816. Königl. Polizei-Miniſterium.

Interims-Polizei-Miniſter, Graf v. Zeppelin.

### Perſonalbeſchreibung

Verſchiedener bei den Unterſuchungsgerichten von Tyrol und Vorarlberg indicirter, aber noch nicht zu Verhaft gebrachter Verbrecher, an deren Ergreifung und Unterſuchung für die öffentliche Sicherheit weſentlich gelegen iſt.

### I. Vom Landgericht Brixen.

1. Eliſabeth Moſerin, vulgo Markartin, Dienſtmagd, verſchiedener in der Gegend von Sterzing und Brixen verübter Diebſtähle beſchuldigt. Iſt bei 26 J. alt, großer unterſetzter Statur, und überhaupt eines ſtarken Körperbaues, hat braune Haare, ſolche Augen, braunetes Geſicht, etwas aufgeworfene Lippen, ſonſt aber kein bekanntes Kennzeichen. Im Jahre 1814 trug ſie einen roth kameſottenen Rock, ein rothes Fürtuch, und einen grün abgetragenen Hut, nach Art der Kitzbichler mit einem abgetragenen gelblichten Hutband.

2. Das ſogenannte verbrennte Madl, (N. Koflerin.) Selbes iſt bei 30 J. alt, groß unterſetzter Statur, hübſchen Geſichts. — Zur Zeit des angeſchuldeten Verbrechens mehrerer Diebſtähle im Jahr 1814 war ſie in Hemdärmeln, hatte einen rothen Kittel, und ein gedrucktes blaues Fürtuch am Leibe, und einen ſchwarzen Hut auf dem Kopfe. — Ihre Anſchuldigungen beſtehen in mehreren Diebſtählen.

3. Ihr Zuhalter, deſſen Namen unbekannt iſt, und der, wie vorige, mehrerer Diebſtähle rechtlich beſchuldiget wird, iſt kleiner geſchmeidiger Statur, und ziemlich ſchwarz im Geſichte. — Zur Zeit ſeiner Verbrechens-Anſchuldigungen im Jahre 1814 trug er am Leibe eine dunkelgraue Joppe, und auf dem Kopf einen ſchwarzen Hut.

4. Hans Koſtlunger, Bauernknecht von Enneberg, im Jahre 1814 des Verbrechens der ſchweren Verwundung beſchuldigt. Er iſt bei 30 J. alt, kleiner magerer Statur, blaſſen pockennarbigten Angeſichts und ſchwarzer Haare, übrigens ohne beſonderes Kennzeichen. Zur Zeit der Entweichung trug er eine grau lodene Jacke, einen grünen



Digitized by Google

breiten Hoſenträger, ſchwarze grobe tüchene ſogenannte Wiſlingshoſen, weiße wollene Strümpfe, auf dem Kopfe einen grünen Hut nach Art der Kitzbichler mit gelbem Bande.

5. Johann Jegg, Schloſſermeiſter von Klauſen, beſchuldiget der Theilnahme an Diebſtahl, iſt bei 30 J. alt, kleiner magerer Statur, kleinen runden Angeſichts, blaßgelber Geſichtsfarbe, ſtarken ſchwarzen Kinns und Backenbarts, ſchwarzer Haare, ohne andere beſondere Kennzeichen. Bei ſeiner Entweichung im Jahre 1814 trug er einen grünen Spenſer, braune tüchene Hoſen und Stiefel, auf dem Kopfe einen runden ſchwarzen Hut mit hohem Gupfe, und kleinen Kreppen.

6. Anton Walter, Landkrämer, iſt 24 J. alt, mittlerer mehr kleiner Statur, dunkelbrauner Haare, ovalen Geſichts, großen Munds, brauner etwas rother Geſichtsfarbe, größerer Naſe und weißer Zähne. Er ſpricht vermiſcht die Tyroler-, Kärntneriſche- und Schwäbiſche Mundart. Soll zu der bei dem k. k. Landgerichte Brixen prozeſſirten Schißling'ſchen Schinderfamilie gehören. Eben dahin gehöre auch

7. Maria Haßlacher, angebliches Eheweib des vorigen. Dieſe iſt 23 bis 24 J. alt, langer hagerer Statur, langen Geſichts, blaſſer Farbe, lichtbrauner Haare, proportionirt etwas ſpitziger Naſe, u. mittelmäßigen Munds, u. ſpricht den ſchwäbiſchen Dialekt.

## II. Vom Landgericht Bruneck.

8. Joſeph Gruber, vulgo Hundsſchuſter Seppl, Schuſtermeiſter von Naßen, ehemaligen Gerichts Altraßen, iſt nunmehr 34 bis 35 J. alt, mittelmäßiger etwas unterſetzter Statur, hat dunkelbraune gekräuſelte Haare, dunkelbraune Augen, ein rundes gelbblaſſes, etwas eingefallenes Angeſicht. — Dieſer befand ſich ſchon im Jahre 1807 wegen des Verbrechens des Diebſtahls bei dem k. k. Landgerichte Bruneck in Unterſuchung, entwich aber den 8. Jul. desſelben Jahrs zwiſchen 7 und 8 Uhr Abends aus dem Arreſte ganz nackend, nur nahm er eine alte Welsberger Decke mit ſich fort; daher ſeine Kleidung nicht angegeben werden kann.

9. Anton Huber, ein Wegmacher Sohn von Innichen, nunmehr ungefähr 20 J. alt, von mittlerer ſtarker Statur, hat braune Kopfhaare, ein breites etwas blatternarbigtes braunrothes Angeſicht, braune Augen, ſehr wenigen Bart, und breite Schultern. Dieſer wurde im Jahr 1813 bei dem Landgerichte Brunneck wegen des Verbrechens des Diebſtahls peinlich prozeſſirt, entſprang aber im nämlichen Jahre. Bei ſeiner Entweichung trug er einen halb hohen ſchwarzen ſehr abgetragenen Hut, ein ſchwarzſeidenes rothgeſtreiftes zerriſſenes Halstüchel, eine rothe abgeſchoſſene Jacke, ſchwarz werckene Hoſen, baumwollene Strümpfe, und Bauerſchuhe, einen grünen ſeidenen mit ſchwarzem Leder gefutterten Hoſenträger, und an dem kleinen Finger der rechten Hand trägt er einen weiß plattirten Ring.

10. Peter Mayr, Adlerwirth von Bruneck. Dieſer wurde durch Urthel des ehemaligen königl. baier. Appellationsgerichts des Innkreiſes dd. 29. Sept. 1813 wegen des Verbrechens des Diebſtahls in das Strafarbeitshaus nach Innsbruck auf 2 ein Viertel Jahr verurtheilt, entwich aber auf ſeinem Transporte dahin den 5. Jan. 1814 zu Schelleberg zwiſchen Sterzing und dem Prenner. Er iſt bei 40 J. alt, mittlerer hagerer Statur, hat dunkelbraune Haare, graue Augen; ein blaſſes eingefallenes länglichtes Angeſicht, etwas große ſpitzige Naſe und einen rothen Bart. Am Leibe trug er eine blaue

Digitized by Google

tüchene Jacke mit groſſen weiſſen Knöpfen, ein blaues Leible mit einer Reihe weiſſer ſpitziger Knöpfe, einen grünen Hoſenträger, ein ſchwarz und rothſeidenes Halstuch, kurze ſchwarz lederne Hoſen mit weiſſen Knöpfen, Stiefel, und darunter grau wollene Strümpfe, aufm Kopfe eine grüne Kappe mit einem ſchwarzen halbhochgegupften Hut.

III. Vom Landgericht Kitzbihel.

11. Joſeph Ritzer, Bauernſohn am Ebgartner-Gut am Mieſſberg bei Niederndorf Landgerichts Kufſtein. Dieſer hat ſich ſehr verdächtig gemacht, den 4. Nov. 1813 in dem Landgerichts-Bezirk Kitzbühel einen Stier und drei Kalben geſtohlen zu haben. Er iſt bei 30 J. alt, groſſer Statur, magern ſchlanken Körperbaues, vollen bleichen Angeſichts, hat eine geſchmeidige etwas länglichte Naſe, hohe Stirne, und blonde Haare; ſpricht eine grobe Mundart. Seine Kleidung war ein grau tüchener Mantel mit Aermeln und Kragen, ein kleiner grüner Hut, blaue Strümpfe und Riemſchuhe.

IV. Vom Landgerichte Landeck.

12. Johann Volie, iſt von Graun Landgerichts Nauders gebürtig, hoch 30 J. alt, gröſſerer unterſetzter Statur, hat blonde Haare, und ein länglichtes Geſicht. Dieſer diente bei dem k. b. Militär als Chevauxleger, von welchem er im Okt. 1814 entweder als Entlaſſener, oder als Deſerteur nach Tyrol zurükkam, und ſich in Geſellſchaft eines k. preuſſiſchen entlaſſenen Soldaten zu Haiterwang Landgerichts Reute des Verbrechens des Diebſtahls ſchuldig machte. Deſſen damalige Kleidung war die Montur eines königl. baier. Chevauxlegers mit Ausnahme der Kopfbedeckung, welche in einem roth u. blau geſtreiften ſeidenen ſogenannten wälſchen Häuble, und einem ſchwarzen runden hohen Hut beſtand. Aller Wahrſcheinlichkeit nach dürfte ſich dieſer eines königl. preuſſiſchen für Johann Amberger ausgeſtellten Abſchiedes bedienen.

V. Vom Landgericht Meran.

13. Nikolaus Stiglmayr, Binder von Meran, der ſich im Jahre 1812 mehrerer Betrügereien beſchuldigt flüchtig machte, iſt mittlerer hagerer Statur, 28 bis 30 J. alt, länglichten Geſichts, ſchwarzbrauner Haare, breiter Stirne, brauner Augen, groſſer etwas gebogener Naſe, gewöhnlichen Munds, länglichten Kinns und ſchlechter Zähne. Bei ſeiner Entweichung trug er eine lichtbraune Joppe, rothtüchenes mit Borten beſetztes Gilet, kurze ſchwarzlederne Hoſen, grüne zwirnene Strümpfe, Schuhe mit meſſingenen Schnallen und einen runden ſchwarzen Hut.

14. Johann Haßlacher, iſt 30 J. alt, 6 Schuh und 2 Zoll groß, hagern Körperbaues, magern blaſſen Geſichts, hat braune Haare, graue Augen, gewöhnliche Naſe; trägt am Leibe eine weiße Joppe, lodene Hoſen von weiß und ſchwarzer Farbe, weißwollene Strümpfe, Bänderſchuhe, und ein blau geſtreiftes leinenes Halstuch, und eine alte wollenene Haube. Dieſer wegen Diebſtahls beim Landgerichte Meran unteerſuchte Verbrecher entwich im Auguſt 1812 aus dem dortigen Gefängniſſe.

Eben um dieſe Zeit entwich auch aus ſeinem Kerker zu Meran der gefährliche, und ſchon mehrmalen den Gefängniſſen entſprungene Straßenräuber

15. Joſeph Pirpamer, von Stiffian Landgerichts Meran. Dieſer iſt 45 J. alt,

mittlerer unterſeßter Statur, magern Körpers, hat ein bleiches mageres Geſicht, lange ſchneidige gebrochene Naſe, mittlere Stirne, lichtgraue etwas hervorſtehende Augen, länglicht an der Seite herabhängende kaſtanienbraune Haare, derley Bart und Augenbraunen. Bei ſeiner Entweichung trug er am Leibe nichts anderes, als ein rupfenes Hemd, ſolche lange Gattienhoſen mit einem ledernen Träger, und kalblederne Bindſchuhe; die Mundart iſt etwas militäriſch, er hat keine ſonderbare Zeichen, als am linken Fuße ob dem Knie eine Narbe von einer Wunde mit einem Beile.

16. Der ſogenannte ſtarre Joß, angeblich von Walten in Paſſeyr gebürtig, bei 30 J. alt, von großer unterſeßter ſtarker Statur, ſoll über 7 baier. Schuhe meſſen, geht ziemlich gebückt, hat ein rothgefärbtes etwas blatternarbigtes ſchmales länglichtes Angeſicht, einen ſtarken röthlichten Bart, braunrothe Haare und mittelmäßige Naſe. Seine Kleidung iſt nach Art der Ultner oder Schnalſer, und ſeine Sprache grob und tief. Dieſer Menſch wurde im Oktober 1812 zu Mais bei Meran verübten gewaltſamen Schaaf-Diebſtahls bezüchtiget.

17. Eine unbekannte Weibsperſon, von Villach in Kärnten gebürtig, eines in der Nacht vom 17 auf den 18. Nov. 1813 zu Burgſtall verübten Pferddiebſtahls verdächtig. Dieſe iſt 20 bis 23 J. alt, von weißrother geſunder Geſichtsfarbe, großer ſchlanker Statur, hat ein röthlichtes in zwei Zöpfen geflochtenes langes Haar, den Kopf damahls unbedeckt. Ihre Kleidung iſt nach Art der Puſterer. Als auffallendes Kennzeichen kann angeführt werden, daß ſie die rechte Hand krumm abwärts gebogen, und über den Daumen derſelben eine große Blatternarbe hat.

18. Florian N., ein Weber aus Puſterthal, beiläufig 25 J. alt, mittelmäßiger Statur, etwas mager, blaßer Geſichtsfarbe, grauer Augen. Sein Kleid beſtand in einer wälſchen ſeidenen gemeinen Kappe, weißen Strümpfen, ſehr ſchlechten Schuhen, einem weiß und rothgeſtreiften Sommerleible, und ſchwarzledernen Hoſen. Er entwich im Sommer 1814 nach einem bei ſeinem Dienſtherrn zu Lana verübten Gelddiebſtahl.

19. Catharina Schmizer, von Latſch Landgerichts Schlanders, iſt 20 bis 24 J. alt, kleiner Statur, braunen Geſichts, hat braune Haare, gewöhnliche Naſe, braune Augen; übrigens ohne beſondere Auffallenheiten. Ihre Kleidung bei der Entweichung war nach welſcher Art, ohne daß ihre Kleidungsſtücke näher bezeichnet werden konnten. Sie entwich im Jun. 1814 von ihrem Dienſtherrn dem Doſſer-Bauer in Freyberg nach einem bedeutenden an ihm verübten Diebſtahl.

20. Ludwig Groß, Sattlergeſell von Amersfort in Holland, 29 J. alt, mittlerer Statur, brauner Augen, und ſchwarzer Haare, machte ſich des Diebſtahls höchſt verdächtig, und des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit bei ſeiner bei dem Landgerichte Meran am 2. Apr. d. J. erfolgten Arretirung ſchuldig, dem gegen ihn erlaſſenen Steckbrief wurde als ein beſonderes Kennzeichen beigeſeßt, daß er bei ſeiner Widerſeßung gegen den Gerichtsdiener mehrere Löcher im Kopfe, und den Mund blutig geſchlagen bekam, und ohne Hut mit einem lichtgrünen Frack, ſchwarzledernen Hoſen, weißen Strümpfen und Schuhen entwich.

21. Johann Fröhlich, vormaliger Zollaufſeher von Latſch, 40 bis 45 J. alt, nicht ſehr großer, jedoch unterſeßter Statur, brauner Haare und Bartes, etwas größerer

Digitized by Google

Naſe, gewöhnlichen Mundes und brauner Geſichtsfarbe. Seine Kleidung beſtand bei der Entweichung in einer blauen Hoſe, braunem Frack, Stiefeln, und einem dreieckigten mit Bändern oben zuſammengebundenen Hut. Als ein beſonderes Kennzeichen findet ſich an ihm ein etwas fremdartiger Dialekt der deutſchen Sprache, und der Mangel einer Hand, welcher? iſt nicht angegeben. Uebrigens ſoll er einen 12 jährigen Sohn, Namens Johann, und ſeinen Schwager nebſt Weib bei ſich haben. Dieſer Fröhlich entwich von ſeinem Dienſtpoſten, nachdem er ſich mehrerer Diebſtähle höchſt verdächtig gemacht hatte.

VI. Vom Landgericht Rattenberg.

22. Eliſabeth Seber, mehrerer Diebſtähle beſchuldigt, und ſchon durch Steckbrief vom 21. Jul. 1814 verfolgt, iſt mittelmäßig groß, ſchlank, im Geſichte braunroth, hat lichtbraune Haare, graue Augen, ſpitzige Naſe, und ſo viel man weiß, am obern Kiefer auf der rechten Seite eine Zahnlücke. Ihrem Vorgeben nach iſt ſie von Sterzing oder Mauls zu Haus. Trug am Leibe einen Janker mit langen Aermeln roth und blau geſtreift, ein ſchwarz und blau gedrucktes Miederleibl, einen ſchwarz raſſenen Kittel, und ein blau und roth geſtreiftes Fürtuch, auf dem Kopfe einen ſchwarzen Hut mit einer ſchwarz und gelben Schnur, und unter dieſem einen grünen.

23. Roſina N., des Diebſtahls beſchuldigt, und ſchon durch Steckbrief vom 3. Aug. 1814 verfolgt, iſt von größerer unterſetzter fetter Statur, hat ſchwarze Haare, iſt braunlicht im Geſichte, hat eine breite Naſe, und einen dicken Hals. Sie trug einen ſchwarzen runden niedern Hut mit einer gelben Schnur, einen langen roth kottonenen Rock mit weißen Dupfen, u. gleiches Mieder, ein roth baumwollenes Halstuch mit weißen Streifen, ein dunkelblau harbenes Fürtuch, weißwollene Strümpfe und ſchwarze Schuhe. Sie gab ſich als öſtreichiſche Soldatenfrau aus.

24. Ferdinand N., von Hallein im Salzburgiſchen gebürtig, mehrerer Diebſtähle beſchuldigt, 15 bis 16 J. alt, kleiner unterſetzter Statur, rothen wohlaufen Geſichts hat rothe Haare, blaue Augen, rothe Augenbraunen, ſtumpfe Naſe, breiten Mund, trug geſchnürte Halbſtiefel, blaue geſtreifte Strümpfe, ſchwarz irchene Hoſen, zerriſſenen Hoſenträger, wollengeſtreiftes blau und rothes Halstuch, ſchwarz zwilchenes Jankerl mit bleienen erhabenen Knöpfen, ſchwarzen Hut, und hat Sommerflecken im Geſicht.

25. Johann Hofer, vulgo Haubenbraterl Hansl, wegen des Verbrechens des Diebſtahls ſchon durch Steckbrief vom 28. Mai 1814 verfolgt, iſt mittelgroßer ſchlanker Statur, braunlicht roth, und vollen Geſichts, hat braune Haare, ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, ſtumpfe Naſe, breiten Mund; trug gewöhnlich einen ſchwarzlodenen Rock mit meſſingenen erhabenen Knöpfen, Schuhe mit grünen Bändern, lichtblaue gemodelte Strümpfe, ſchwarze irchene Hoſen, Hoſenheber, ſchwarz ſeidenes Halstuch mit rothen Streifen, und grünen Pinzgauer Hut, gibt ſich mit Pfannenflicken und dergl. ab.

26. Bartlmä Hörmann, 50 J. alt, kürzerer Statur, ziemlich mager; hat ein rundes Geſicht, ſchwarzgraue Haare, gieng ein wenig getaucht, hatte ein grünes kurzes Röckl an, und einen Stock, dann

27. N. N., 23 J. alt, kürzerer Statur, mager, runden brauneten Geſichts, beinahe ſchwarze länglichte Haare; trug einen grauen Soldatenmantel.

Digitized by Google

Dieſe beiden Vaganten, und Pfannenflicker ſind eines im Jahre 1814 gewaltſam verübten beträchtlichen Diebſtahls beſchuldiget.

### VII. Vom Landgericht Bregenz.

28. Joſeph Nußbaumer, von Memißwill im Kanton Solothurm gebürtig, 34 Jahre alt, 6 Schuh baieriſchen Maßes groß, länglichten Angeſichts, hat braune abgeſchnittene Haare und Backenbart, graue Augen, ſpitzige Naſe, mittlern Mund; trägt am Leibe einen blau tüchenen Kaput mit weiß metallenen Knöpfen, und ein blau tüchenes Gilet, über welches er noch ein roth und blau gedupftes mancheſternes Gilet an hat, blaue Pantalons, die ganz abgetragen, und deren Farbe abgeſchoſſen iſt, ſchaafwollene Strümpfe und Bändelſchuhe, ſein Kopf iſt unbedeckt, und um den Hals hat er ein blau baumwollenes Halstuch mit weißen Streifen.

In ſeiner Geſellſchaft iſt auch

29. Johann Schocher, von Savien in Graubündten gebürtig, 36 Jahre alt, 5 Schuh 8 Zoll baier. Maaßes, runden Angeſichts, ſchwarzer abgeſchnittener Haare, ſchwarzen Barts, braunlichter Augen, kleiner Naſe, mittlern Mundes, trägt einen gelblichten Kaput mit gelben Knöpfen, eine geſtrickte blau und ſchwarz geblumte Weſte, graue lange Hoſen, ſchaafwollene graue Strümpfe und Bändelſchuhe, einen runden Filzhut, und um den Hals hat er ein geſtreiftes baumwollenes Tuch.

Dieſe beiden ſind wegen des Verbrechens mehrerer Diebſtähle im Herbſte 1814 im Landgericht Montafon beſchuldigt; ſie entwichen auf dem Transporte vom Landgericht Montafon nach Bregenz, wo ſie hätten prozeſſirt werden ſollen.

30. Joſeph Lang, des Verbrechens des Diebſtahls beſchuldiget, iſt kleiner Statur, hagern Geſichts, hat ſchwarzbraune Haare, blaue Augen, einen proportionirten Mund, ſpitzige Naſe, einen ſehr ſtarken ſchwarzen Ohrenbart, der ſich unter dem Kinn zuſammen ſchließt; trug eine kurze graue Jacke, ſchwarzes geſtreiftes ſeidenes Halstuch, eine blau tüchene Weſte mit einem perſenen Unterleibl, ſchwarz lederne Beinkleider, graue Strümpfe, Stiefel und einen ſchwarzen Filzhut.

31. Franz Schwärzler, gewöhnlich Kuhnermandlisbub genannt, des Raubes beſchuldigt, iſt bei 30 Jahre alt, mitterer ſchlanker Statur, hat graue Augen, hellbraune Haare, eine große krumme Naſe, einen mittlern rothen Mund und ſpitziges Kinn; im ganzen Geſicht iſt er mager, und blaß, übrigens hat er keine beſondere Zeichen. Er trägt gewöhnlich einen runden Hut, eine kurze Joppe von blauem Tuch, braune Weſte, meiſtentheils ſchwarzlederne ſchon ziemlich abgetragene Hoſen, weiß ſchaafwollene Strümpfe, und grobe Riemenſchuhe.

### VIII. Vom Landgericht Montafon.

32. Johann Joſeph Burtſcher, Bauer zu Parthenen, der bei ſeiner wegen Diebſtahls verſuchten Verhaftung entflohen iſt, zwiſchen 34 und 36 Jahre alt, von Dalaas Landgerichts Sonnenberg gebürtig, mittlerer unterſetzter Statur, hat blonde Haare, und ſolche Augenbraunen, einen röthlichten Backenbart, rundes volles Angeſicht, braune

Digitized by Google

Augen, mittlere Naſe und Mund; trägt gewöhnlich eine graue kurze Jacke, blaue Weſte, ſchwarz lederne Hoſen, baumwollene Strümpfe, und Stiefel.

## IX. Vom Stadtgericht Innsbruck.

33. Joſeph Körber, nach den früheren Päſſen auch Körper und Joſeph Penz, mit dem Spitznamen aber Erwalder Seppl, auch Todſünden-Händler genannt, iſt von Erwald Landgerichts Reute gebürtig, giebt ſich aber von Paſſeyer, und letzthin von Landeck gebürtig aus. Er iſt bei 32 Jahre alt, von Profeſſion ein Färber, großer Statur, ſtarken Körperbaues, länglicht hagern blaſſen Geſichts, hat etwas gebogene Naſe, graue Augen, mittlern Mund, weiße Zähne ohne Abgang, ſtarken ſchwarzen Bart, und braune Haare. Sein Gang iſt raſch, und ſeine ganze Körpershaltung verräth, daß er ſchon Soldat war, indem er ſowohl beim öſterreichiſchen Feldjäger-, als bei dem öſterreichiſchen Regiment Hoch- und Deutſchmeiſter diente, von welch letzterm er nach einer halbjährigen Dienſtzeit am 9. Auguſt 1807 aus der Station Fiſchau bei Wieneriſch-Neuſtadt deſertirte. Dieſer ſeit 1805 ſchon durch verſchiedene Steckbriefe verfolgte, und am 10. Nov. 1812 in Landshut ergriffen geweſene Jauner fand ſchon am 13. Nov. auf ſeinem Transporte nach Innsbruck, wo er beim Stadt- und Kriminalgerichte peinlich proceſſirt werden ſollte, im k. b. Landgerichts-Bezirke Roſenheim Gelegenheit zur abermahligen Entweichung. Dieſer äußerſt unternehmende und gefährliche Jauner der ſchon aus den feſteſten Gefängniſſen entkam, wird eines dreyfachen Raubmordes, und unzähliger Diebſtähle beſchuldiget. Die Kleidungsſtücke, die er bei ſeiner letzten Entweichung am 13. Nov. 1812 trug, waren ein beinahe neuer Soldatenmantel mit ſchwarz ledernen Knöpfen, ein alter blauer abgetragener Janker, eine rothe Weſte mit ſchwarzen Streifen, eine kurze ſchwarzlederne Hoſe, wo bei die Knie blos waren, blaue Strümpfe, Bändlſchuhe, ein großer runder Hut, und ein ſchwarz ſeidenes Halstuch um den Hals. Dieſer Jauner ſoll ſich nach ſeiner Flucht über München in die Schweiz begeben, und von dort zu Anfang April 1813 über den Arlberg wieder in die hieſige Gegend begeben, und dann durch das Oberinnthal geflüchtet haben. Nach der Beſchreibung des Deſerteurs Johann Pſeyer trug er damals einen grünlicht tüchenen Rock, der zum Aufhafteln gerichtet war, ſo daß man ihn lang oder kurz machen kann, rothgedupft perſenes Leibl, ſchwarz kalblederne Hoſen unten kurz mit gelb metallenen ungariſchen Knöpfen, weißwollene Strümpfe, ausgeſchnittene Bändelſchuhe, lederne mit Kiehle ausgenähte Leibgurte mit einer ſchon ſehr abgeſchliffenen Schnalle, ſchwarz ſeidenes Halstuch mit roth und grünen Streifen, grasgrünlicht gelben Hut, nach Art der Unterinnthaler mit gelb ſeidenem Band; auch habe er zwey Terzerole mit doppelten Läufen, und ein ſehr langes Stilet, welches er zwiſchen den Beinkleidern, und dem Rücken trägt, bei ſich. Er ſoll gegenwärtig gut genährt, aber etwas braunlicht ausſehen, und lang herabhängende Haare haben. Nach Angabe obigen Deſerteurs ſoll er auch auf der Bruſt mit mehreren Farben die Geſtalt eines Frauenzimmers eingeſtochen, und eingeätzt haben. Im April d. J. führte er einen Paß auf Alois Jehle Maurer von Fließ Gerichts-Landeck bei ſich, und wird ſich auch zweifels ohne dieſen Namen beygelegt haben.

Digitized by Google

34. Johann Geißler, vulgo Loden- auch Gſchirr-Hansl, ein mutterſeitig einbändiger Bruder der von dem Stadtgerichte zu Innsbruck bereits unterſuchten, und abgeurtheilten Sträflinge Nothburga Pontoj und Maria Pontoj; er iſt von groß unterſetzter Statur, wird jetzt hoch in vierziger Jahren ſeyn, hat ein länglicht blatternarbiges ſchwarzes Geſicht, große Naſe und Mund, graue Augen, und dunkelbraune Haare; trägt ſich nach Laninger Art; er war auch beim öſterreichiſchen Militär, und iſt des Diebſtahls ſchuldig.

35. Deſſen Weib, oder Beiſchläferin iſt die Loden-Sandl, Sußanna N., ſie iſt klein unterſetzter Statur, ſie hat ein länglichtes blaſſes und etwas blatternarbigtes Geſicht, kleine Naſe, großen Mund, blaue Augen, und dunkelbraune Haare. Trägt ſich nach Art der Laninger, und wird der Theilnahme des Diebſtahls beſchuldiget.

36. Franz Grünauer, vulgo Stoffelsbub, iſt von mittelunterſetzter Statur, ſtark lichtbraunen Haaren, großen Kopf, langen ſtark blatternarbigten Geſichte, lichtgrauen Augen, ſpitziger Naſe, weiß vollen Zähnen; ſpricht laut und ſchnell die Mundart der Innsbrucker Gegend, und iſt Laningermäßig gekleidet; war auch öſterreichiſcher Feldjäger, von welchen er deſertirt iſt. Er ſoll ſich jetzt in dem ſogenannten illyriſchen Antheil Tyrols aufhalten, und wird des Diebſtahls beſchuldiget.

37. Schwaben Bartl, nicht ſelten Schweizer Partels genannt, iſt einige 40 Jahre alt, mittelmäßig unterſetzter Statur, hat ein länglicht gut gefärbtes Geſicht, lange Naſe, braune Augen, ſchwarze bauernartig geſchnittene Haare; trägt meiſt einen ſchwarz runden Bauernhut, ſchwarzlederne Hoſe, weiß wollene Strümpfe und Schuh, übrigens bald einen Rock, bald einen Janker; ſpricht laut und ſchnell die ſchwäbiſche Mundart. Dieſer Vagant wird ebenfalls des Diebſtahls beſchuldiget. — Deſſen Konkubine iſt:

38. Die Katharina N., ſogenannte Vintſchgauer Trina; ſie iſt von größerer unterſetzter Statur, dunkelbrauner Haare, runden gutgefärbten Geſichts mit Falten, und hat eine große Naſe; ſie iſt 48 Jahre alt, ſpricht langſam mehr nach ſchwäbiſcher, als tyroler Art; trägt meiſtens ein ſchwarzgraues Korſett, grünen Kittl, rothe Strümpfe, ſchwäbiſche Ohren- oder Bändlhaube, die unterm Kinn gebunden wird; führt meiſtentheils 3 bis 4 Kinder bei ſich. Der Aufenthalt dieſer beiden ſoll größtentheils im Gerichtsbezirk Imſt und Landeck ſeyn. Dieſe Vagantin wird der Theilnahme an Diebſtahl beſchuldiget.

39. Brenwalder Hansl, von Oberperfus Landgerichts Telfs gebürtig, iſt klein unterſetzter Statur, und magern bleichen Geſichts, brauner Haare, grauer Augen, mittelmäßiger Naſe; trägt ſich nach Art der Laninger, und ſpricht ſehr ſchnell die Oberinnthaler-Mundart. Dieſer Jauner wird des Diebſtahls beſchuldiget Deſſen Konkubine

40. Roſel, iſt großer dicker Statur, bei 50 Jahre alt, hat ein rund ſtark blatternarbigtes Geſicht, platte Naſe; ſpricht langſam die Oberinnthaler-Mundart; hat auch eine Tochter von beinahe 20 Jahren bei ſich. Sie wird der Theilnahme an Diebſtahl beſchuldiget.

41. Joſeph Gärtner, vulgo Todtenkopf Seppl, von Willhofen bei Neuburg gebürtig, kleiner hagerer Statur, hat ſchwarze bauernartig geſchnittene Haare, klei-

Digitized by Google

nen Kopf, rundes bleich mageres Geſicht, kleine lichtbraune Augen, kleine Naſe, einen größern Abgang von Zähnen, hat an der linken Hand den 4ten Finger ſo eingebogen, daß er ihn nicht ausſtrecken kann; er iſt bei 50 Jahre alt, ſpricht ſchnell und laut die baier. Mundart, iſt aber ſehr ſchlecht gekleidet.

Seine Konkubine war die verſtorbene Thereſia Hallerin, und gegenwärtig ſoll er eine ſchwäbiſche Weibsperſon bei ſich haben. Dieſer alte Jauner wird der Mitſchuld an Diebſtählen beſchuldiget.

42. Lorenz N., vulgo Tölzer, oder Huderer Lenz, des Verbrechens des Diebſtahls beſchuldiget, iſt klein hagerer Statur, lichtbrauner Haare, lang hagern Geſichts, hat graue Augen, große Naſe, wahrſcheinlich einen Abgang an Zähnen, dürfte hoch 40 Jahre alt ſeyn. Spricht ſchnell und unverſtändlich die baier. Mundart, und iſt gewöhnlich zerlumpt gekleidet. Er iſt von Tölz oder doch aus dem dortigen Landgericht gebürtig, und nach ſeiner Vorgabe mit der Tochter des Jocheles Simele verheirathet, mit der er in Rom kopulirt worden ſeyn ſoll, und 4 Kinder gezeugt hat, wovon die älteſte ein Mädchen von 12 Jahren iſt.

Sein Weib

43. Anna Schinner, vulgo Jocheles Andl, eine Tochter des Keſſelflickers Simon Schinner, vulgo Jochele Simele, iſt einige 40 Jahre alt, kurz dicker Statur, hat braune Haare, länglicht blatternarbigtes Geſicht, und große Naſe; trägt ſich Laningermäßig, und gewöhnlich ſehr ſchlecht, ſpricht ſchnell die Oberinnthaler-Mundart und hört ziemlich hart. Sie wird der Theilnahme an Diebſtahl beſchuldiget. Dieſe beiden letzteren Inkulpaten dürften ſich wahrſcheinlich nach Kärnten geflüchtet haben.

44. Die ſogenannte Pechklauber, oder Vogltrina, Katharina N., war in früheren Zeiten die Beiſchläferin des Jakob Stricker, bevor er die Anna Egger, vulgo Moritz Nanna ehelichte. Sie iſt eine Tochter des ſogenannten Engedeiner, oder Pechklauber Martl, und kann nicht beſchrieben werden. Uebrigens iſt ſie des Diebſtahls beſchuldiget.

45. Der ſogenannte Huderlumpen-Bub-Tondl, von Mils bei Imſt gebürtig, iſt kleiner ſtark unterſetzter Statur, hat lichtbraune Haare, und volles gut gefärbtes hübſches Geſicht von fein weißer Haut, größere Naſe, auch einen größern weiten Mund und weiße Zähne ohne Abgang, ein beſonderes Kennzeichen an ihm ſind ſeine rinnende Augen; ſeine Mundart iſt die der Oberinnthaler. Er dürfte jetzt zwiſchen 38 Jahre ſeyn. Er wird des Diebſtahls beſchuldiget. Deſſen Konkubine iſt

46. Barbara Geiger, vulgo Schinder Barbl, eine Tochter des Schinder Anderl aus Paſſeyer. Sie iſt mittelmäßig unterſetzter Statur bei 27 Jahre alt, hat lichtbraune Haare, ovales gut gefärbtes hübſches Geſicht, eine fein weiße Haut, ſpitzige Naſe, und gewöhnlichen Mund; ſpricht langſam die Paſſeyerer Mundart, und hält ſich meiſt in Paſſeyer und Meran auf, und war auf einige Zeit die Konkubine des Joſeph Kandlers, vulgo krumme Heß. Dieſe wird der Theilnahme an Diebſtahl beſchuldiget.

47. Der ſogenannte Huderlumpen-Bub-Franz, ein Bruder des obigen, kann ſo wie ſeine Konkubine nicht genauer beſchrieben werden. Er wird gleichfalls des Dieb-



Digitized by Google

ſtahls beſchuldiget. Dieſe beiden Brüder ſollen übrigens öfters beiſammen, und unter dem Namen Huderlumpen-Bub bekannt ſeyn.

48. Der ſogenannte Mucker Huis, iſt von Telfs gebürtig, einige 50 Jahre alt, von größerer hagerer Statur, lang magern eingebrochenen Geſicht, ſchwarzen Haaren, dunkelbraunen Augen, größerer Naſe und Mund, ſchwärzlichen Zähnen; ſpricht ſchnell, und etwas unverſtändlich die Oberinnthaler-Mundart, und hat auch ein ſchlechtes Gehör. Er wird des Diebſtahls beſchuldiget.

49. Urſula Scheßer, vulgo Schubhauſer Urſchel, auch fälſchlich Mayr und Lochner genannt, iſt kurz unterſetzter Statur, hat ein rundes gefärbtes Geſicht, und trägt ſich nach Art der Laninger. Dieſe, welche ſich wahrſcheinlich im ſogenannten illyriſchen Antheil Tyrols aufhalten dürfte, wird des Diebſtahls beſchuldiget.

50. Viktoria Grünauer, vulgo Stoffeles Madl oder Viktorl, war auch einige Zeit Beiſchläferin des Joſeph Kerber. Sie iſt großer Statur, oval blatternarbigen Geſichts, brauner Haare, bei 30 Jahre alt, und nach Laningerart gekleidet. Sie ſoll mit einem öſterreich. Deſerteur herumziehen, und wird ebenfalls des Diebſtahls beſchuldiget.

51. Johann Herzinger oder Harzinger, vulgo der lange Hanns, ein Raubs- und Diebsgenoſſe des Johann Troyer, Martin Bader, Michael Biant und Johann Pontoj; er iſt von ſehr großer ſtark unterſetzter Statur, dürfte über 50 Jahre alt ſeyn, hat ein braunlänglichtes Geſicht, graue Augen, dunkelbraune Haare und rothen Backenbart. Er trug im Jahre 1813 einen dunkelgrau kurzen Janker, gedupft perſenes Leibl, weiße Strümpfe und Schuh, endlich einen mittern ſchwarzrunden Hut. Spricht ganz die preußiſche Mundart, und ſoll auch einſt beim preußiſchen Militär gedient haben, wovon er einen Abſchied bei ſich führe. Dieſer alte äußerſt gefährliche Jauner wird des Raubes und Diebſtahls angeſchuldiget.

52. Johann Stricker, vulgo Rochele Hanns, iſt ein Klampferer, und hat auf den Landmärkten ein ſogenanntes Dranlſpiel; er iſt von Tſchorſch Gerichts Schlanders gebürtig; ſein Weib heißt Eliſabetha N., und er hat 3 bis 4 halbgewachſene Kinder. Er iſt mittler Statur bei 32 Jahre alt, unterſetzt, hat ein langes hageres Geſicht, graue Augen, braune Haare, ſpitzige Naſe, großen Mund und braunen Bart. Er iſt nach Art der Laninger, aber mehr nach Innthaler Sitte gekleidet. Er hält ſich meiſt in Paſſeyer, in der Gegend von Meran und Vintſchgau auf, des Diebſtahls beſchuldigt.

53. Franz Frieminger, iſt von großer Statur, hat ein plattes breites ſehr gut gefärbtes Geſicht, großen Mund, große graue Augen, mittlere Naſe, blonde krauſe Haare; er iſt bei 29 bis 31 Jahre alt, ſpricht die Etſchländer Mundart, und iſt laningeriſch gekleidet. Er wird nach ſeiner erſten Unterſuchung und Strafe neuerlich des Verbrechens des Diebſtahles beſchuldiget, und ſoll ſich meiſt in Puſterthal, wahrſcheinlich im ehevor illyriſchen Antheile Tyrols aufhalten.

54. Andrä Egger, vulgo alter Moritz oder Moritz Andrä, bei 62 Jahre alt, kurz unterſetzter Statur, hat ein platt runzlicht rothbrüchiges Geſicht, graue Augen, ſchwarze Augenbraunen, große Naſe, ſchwarzgraue Haare, iſt dem Trunke ſtark ergeben; trägt ſich nach Vaganten Art, und meiſt ein kurzes Jackl. Nach einem Ge-

Digitized by Google

rüchte dürfte er bereits in der Gegend von Botzen, und Neumarkt vor einigen Jahren geſtorben ſeyn.

55. Ein gewiſſer Sterzinger Laninger Johann N., ein Mitſchuldiger und zugleich Schwager des, des Diebſtahhls und Raubmordes beſchuldigten, und den 14. Jänner 1815 in der Feſtung Mantua im Gefängniß unter dem Namen Georg Gaſteiger geſtorbenen Johann Egger, vulgo Moritzbub oder Moritz Hanns, deſſen Konkubine oder Weib die ſogenannte Schinderwaſtels Anna (Anna Regensburger) iſt. Dieſer Johann N. kann nicht beſchrieben werden.

56. Anna Regensburger aber iſt bei 30 Jahre alt, lichtbrauner Haare, runden vollen gutgefärbten Geſichts, hat eine mittelmäßige Naſe, braune Augen, etwas weiten Mund, iſt dick kurzer Statur, laningermäßig gekleidet; ſpricht langſam die Klauſner Mundart; dieſe beyden dürften ſich im Illyriſchen aufhalten.

57. Anna Hienin, angebliche Stieftochter des im Strafhaus zu Innsbruck zum lebenslangen ſchwerſten Kerker verurtheilten Sträflings Joſeph Scheibenſtock, iſt 20 bis 22 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ſchwarz braune Haare, braune Augen, ſchwarze Augenbraunen, plattes rothbraunlichtes Geſicht, aufgeſtülpte Naſe, und trägt ſich laningeriſch.

58. Michael N., Stiefſohn des Scheibenſtock, bei 24 Jahre alt, hagerer länglichter Statur, hat braune Haare, und trägt ſich wie ein gewöhnlicher Laninger.

59. Steffen Lena, Schwägerin der Sträſling Anna Egger, bei 42 Jahre alt, langer Statur, brauner Augen, länglichten Geſichts, ſchwarzer Haare, großer langer Naſe. Sie iſt gewöhnlich gut gekleidet, und trägt ſich laningeriſch. In früheren Jahren hielt ſie ſich gewöhnlich bei Klauſen auf.

60. Pſeyrer Much (Michael Premſtraller), 34 bis 40 Jahre alt, von Paſſeyer gebürtig, iſt länglicht nicht ſtark unterſetzter Statur, hat ſchwarze lange Haare, graue Augen, große ſchwarze Augenbraunen, plattes Geſicht; hält ſich meiſt in Kärnten auf, kömmt zu Zeiten nach Sillian und Bruneken mit Zunder. Sein Vater iſt geſtorben, und bei ihm befindet ſich

61. die Mutter Maria N., bei 52 Jahre alt, lang unterſetzter Statur, brauner Augen, braun breiten Geſichts; näher kann ſie nicht beſchrieben werden.

62. Katharina Leitnerin, ſogenannte Blumauer Trina, eine Wegmacher Tochter von Blumau, geweßte Konkubine des im Zuchthauſe zu Lichtenau verſtorbenen Johann Ladſtätter (Stubaier Hanns) und des bei dem Stadtgericht zu Innsbruck in Unterſuchung geſtandenen Joſeph Kandler (oder krumme Heß), iſt von groß hagerer Statur, breiten ziemlich gutgefärbten Geſichts, bei 52 Jahre alt, hat keine Zähne mehr, ſehr wenig ſchwarze Haare, da ſie dieſelben durch einen Ausſatz im Kopfe verloren hatte. Sie hat meiſt 3 Kinder bei ſich, und trägt ſich laningeriſch.

Anmerkung: Sämmentliche vorſtehende 9 Jauner von Nro. 54 incluſ. 62 gehören mit den im Strafarbeitshauſe zu Innsbruck befindlichen Sträfling Jakob Stricker, vulgo Nochelebub oder Vogler Jakele, und mit dem bereits zu Brixen prozeſſirten, und im hieſigen Strafarbeitshauſe in der Strafe ſich befindenden Leonhard Mayr vulgo



Digitized by Google

Brenner und Schnaren, zur berüchtigten Moritziſchen oder Scheibenſtockiſchen Bande, welcher eine Menge der ſchwerſten Diebſtähle und anderer Verbrechen zur Laſt fallen.

63. Norbert Zimmermann, verheiratheter Pfannhäusler zu Heilig Kreuz unweit Hall wohnhaft, hat ſich des Verbrechens des Raubes höchſt verdächtig gemacht, und entwich bei ſeiner vorgehabten Verhaftung. Er iſt bei 27 Jahre alt, bei 6 Schuhe groß, und von einem unterſetzten Körperbau; hat lichtbraune Haare, ein rundes lebhaftes gefärbtes Geſicht, wenig Bart und braune Augen. Bei ſeiner Entweichung im Mai 1813 trug er einen abgetragenen kurzen Sommer-Tſcholder von rother Farbe mit ſchmalen weißen Streifen, ſchwarze kurze lederne Hoſen mit zinnenen Knöpfen, einen weiß und grün geſtreiften Hoſenträger, weißwollene Strümpfe und Riemenſchuhe. Auf dem Kopfe trägt er einen niedern kleinſcheibigen ſchwarzen Filzhut, worauf ſich eine ſchwarz und gelb gedrehte Schnur befindet. Dieſen, dann ſeinem Bruder Johann Zimmermann, der ſich wegen eben dieſes Verbrechens in dem Strafarbeitshauſe als Sträfling befindet, kennt man auch vorzüglich unter dem Namen Wörtele Buben.

64. Georg Geiger vulgo Schinder Jörgl, aus Paſſeyer iſt bei 27 Jahre alt, von groß ſchlanken Körperbau, hat ſchwarze lange Haare, ſchwarze Augen, einen ſolchen Backenbart, und volles Geſicht von ſchwärzlicht brauner Farbe, und aufgeworfene Lippen, war vormahls unter den öſterreichiſchen Jägern, und hat daher eine militäriſche Haltung. Am 19. Mai 1813, wo er in Vöran geſehen wurde, waren 4 italieniſche Deſerteurs, 2 Weibsbilder und eine andere Mannsperſon in ſeiner Geſellſchaft, und er trug damals ein ſilberfarbes Filzhäubl, Ohrenringe, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, rothe Weſte, grau und ſilberfarbes Spenzerl, blau und weiß geſtreifte Beinkleider und hohe Stiefel, an jeder Hand führt er einen Schlagring, in jeder Seitentaſche des Spenzerl eine Piſtole, und in jedem Sack der Beinkleider ein Stilet. Georg Geiger ſpricht auch italieniſch, wechſelt von Zeit zu Zeit ſeine Kleider, und hat ſich bei den Bauern ſchon öfters für einen Gerichtsdienerknecht ausgegeben. Auf obige Geſellſchaft fällt der Verdacht eines in Sarnthal auf einer Alpe verübten Raubes von ein paar Ochſen. Nach der Beſchreibung ſcheint die zweite Mannsperſon, welche am 19. Mai 1813 in der Geſellſchaft des Geigers war, zu ſeyn

65. ein ſicherer Joſeph Pitſcheider von Lengmoos auf dem Ritten gebürtig, ſeiner Profeſſion ein Müller, welcher vom Polizei-Kommiſſariate Botzen unterm 24. April 1813 wegen Diebſtahls requirirt, am 1. Mai wirklich zu Meran arretirt, aber auf dem Eskorte nach Botzen zu Terlan entſprungen iſt. Dieſer Pitſcheider hat das beſondere Kennzeichen, daß ihm von zwei Fingern der rechten Hand das erſte Glied mangelt. Obiger Geiger, der der Polizeiaufſicht des Landgerichts Paſſeyer übergeben war, entwich aber wahrſcheinlich, um ſeine verbrecheriſche Laufbahn fortzuſetzen, und hat bereits einen Gränz-Patrouilleur am 7. Mai des Jahrs 1813 in Vöran Gerichts Meran gefährlich verwundet.

66. Johann Krapf, auch Ochner Hanns, Beſenbinder und Böſeler genannt, von Schwatz gebürtig, Vater von 6 unbekannt wo ſich befindenden Kindern, iſt von großer ſchlanker hagerer Statur, mißt 5 Schuh 6 Zoll, hat ein länglichtes braungelbes hageres Angeſicht, ſchwarze ſchon etwas graue ganz abgeſchnittene Kopfhaa-

Digitized by Google

re, derlei dünne Augenbraunen und Bart, eine länglichte etwas gebogene, an der Spitze etwas breite Naſe, dunkelgraue Augen, proportionirtes Kinn, und ſpricht nur deutſch. Er trug bei ſeiner Entweichung am Leibe einen ſchwarzen runden halb bäuriſchen Hut, kein Halstüchl, ein zerriſſenes grün tüchenes Leibl, ein altes dunkelgrün tüchenes Röckel, ſchwarz lederne alte kurze Hoſen, einen grünen kameelhaarenen Hoſenträger, alte zerriſſene blau wollene Strümpfe, und keine Schuhe. Er iſt an dem ganz abgeſchornen Kopfe, und beſonders auch an einer großen langen Narbe auf der rechten Seite des Hinterhauptes, wahrſcheinlich von einem Schuße oder Säbelhiebe herrührend zu erkennen. Er iſt ein Deſerteur vom ehemaligen Regiment Neugebauer, und ſchon im Jahre 1797 aus der Feſtung, wohin er auf 10 Jahre verurtheilt war, entwichen. Nunmehr ſollte er von Kärnten zur neuerlichen Unterſuchung nach Innsbruck transportirt werden, iſt aber den 15. Mai d. J. beim Landgericht Hartneidſtein in Kärnten ungeachtet ſeiner Ankettung an Händen und Füßen mittelſt Abſprengung der Ketten, Durchbrechung eines doppelten und ſtarken eiſernen Stangengitters, und Herablaſſung über die Mauer entkommen.

67. Andrä Spinn, vulgo Andräl, ein von Kitzbühel gebürtiger Bauernknecht, der bereits im Strafarbeitshauſe zu München gebüßet hat, bei 30 Jahre alt, mittlerer Statur, fetter Geſtalt, mit ſchwarzen Haaren und ſolchen Backenbart, zahnlückig an den Vorderzähnen; er ſoll ſich nun herriſch mit dunkelbraunem Rocke tragen, beſchäftigt ſich mit Taglöhnersarbeit, und ſoll ſich in einem angränzenden baieriſchen Landgericht aufhalten. Er iſt mehrerer gefährlicher Diebsangriffe beſchuldigt.

68. Johann Eder, vulgo Lindhuber Hansl, ein Knab von 15 bis 16 Jahren, aus dem königl. baier. Landgericht Hopfgarten gebürtig, und vermuthlich im Unterinnthale, oder im angränzenden baieriſchen Gebiethe vagirend, und vieler zum Theil kühner Diebsangriffe beſchuldigt. Er iſt noch nicht ganz gewachſen, hat ein bleiches blatternarbigtes Geſicht, blonde Haare, und beim einen Auge eine Narbe. Am Leibe trägt er eine grüne Jacke, und ſchwarz lederne Beinkleider.

69. Maria Laihuber, vulgo Lenſermiedl, auch Lenſin, des Diebſtahls und des gefährlichen Unterſchleifgebens beſchuldigt, eine Jägerstochter von Scheffau Landgerichts Kufſtein, bei 30 Jahre alt, mittlerer Statur, fetter und gefälliger Geſtalt mit braunen Haaren; iſt an den Vorderzähnen zahnlückig. Ihre Kleidung iſt die gewöhnliche, wiewohl ſehr ſchöne Bauerntracht, und ſie ſpricht die Mundart ihres Geburtsortes.

70. Bernhard Schlemayr, vulgo Bſchaugerberl, ein von Achenthal, Landgerichts Schwatz gebürtiger Zollaufſeherssohn, 25 Jahre alt, ungeachtet ſeiner frühern Abſtrafung neuerlich des Raubes beſchuldigt, hat mittlere Größe, braunlichte Haare, blaue Augen, breites Geſicht, ſtumpfe Naſe, braune Augenbraunen, aufgeworfenen Mund, kurzes Kinn. Er trägt eine grüntüchene Jacke mit kleinen weißen Knöpfen, ein ſchwarzes rothgeſtreiftes ſeidenes Halstuch, einen ſchwarzbraunen Hoſenträger, braunzwilchene Hoſen, weißwollene Strümpfe, und einen ſchwarzen runden Hut, auch hat er manchmal einen dunkeln Mantel. Nach den neueſten Erfahrungen ſoll er ſich unter einem andern Namen bald für einen Wirths- bald für einen Fleiſchhackerssohn ausgeben, und in Steuermark in der Gegend von Grätz aufhalten, dort mit in Grätz gekauften beinernen Löffeln, und mit Weibsleuten herumziehen, auch immer viel Geld,

Digitized by Google

zwei Uhren ꝛc. mit ſich führen. Früher ſoll er im Gaißthal in Kärnthen bei einem Grafen als Kutſcher gedient haben.

71. Die Badſtüblermoid, vermuthlich Marianna Neßerin, aus dem Landgericht Rattenberg, des Diebſtahls beſchuldigt, iſt 28 J. alt, von mittlerer Größe, hat graue Augen, länglichtes Angeſicht, ſpitzige Naſe und lichtbraune Haare. Sie trägt die gewöhnliche Vagantentracht, und ſoll mit der fallenden Sucht behaftet ſeyn.

72. Hannsjörg, wie einige ſeiner Mitſchuldigen ihn Anfangs nannten; ſpäter gaben ſie ihm den Namen Zirngibl. Sein beſtimmter Name, wie ſein Geburts- und Wohnort wurde nicht bekannt. Er hält ſich viel auf unterinnthaliſchen Märkten auf, wo ihm mehrere Diebſtähle angeſchuldet werden. Er iſt mittlerer unterſeѣter Statur, hat ein bleiches blatternarbigtes, aber volles Geſicht, ſtarken Backenbart und dunkle Haare. Am Leibe trägt er auf herriſche Art gemachte Kleider, bald einen grünen Mantel, bald eine Jacke; auf dem Kopf einen Hut mit grünem Wachstuch überzogen. Er ſoll eine etwas gebildetere Sprache, doch immer in baier. Mundart ſprechen, und ſich bald für einen Händler, bald für einen Sauſchneider aus Baiern ausgeben.

## X. Vom Friedensgericht Vigo und Faſſa.

73. Jakob Gasper, Bauer von Buchenſtein Friedensgerichts Vigo in Faſſa, mittelmäßiger Statur, 46 J. alt, hat ſchwarze Haare, gewöhnliche Stirne und Naſe, ſchwarze Augenbraunen und Augen, großen Mund, rundes Geſicht und Kinn.

74. Oswald Roßi, ebenfalls Bauer von Buchenſtein, iſt großer Statur, hat ſchwarze Haare, ordinäre Naſe und Mund, breite Stirne, graue Augen, ſchwarze Augenbraunen, rundes Kinn, länglichtes Geſicht, und zählt 44 J.

75. Andreas dell' Andrea, Bauer von Buchenſtein, iſt von großer Statur, hat rothe Haare und Bart, breite Stirne, graue Augen, rothe Augenbraunen, große Naſe, breiten Mund und Geſicht; zählt 48 J. Dieſe vorſtehenden drei Individuen ſind nach Art der Buchenſteiner gekleidet. Sie haben ſich bei dem Friedensgerichte Vigo der Widerſeѣlichkeit und der Verwundung der Finanzwachen bei Ausübung ihres Amtes mit Zuſammenrottung in der Nacht am 20. Merz 1813 ſchuldig gemacht.

## XI. Vom Friedensgericht Kaltern.

76. Eliſabeth Moſer, von Sterzing gebürtig, bei 24 J. alt, eines qualificirten Diebſtahls beſchuldigt, iſt mittlerer unterſeѣter Statur, rothen runden und glatten Angeſichts, und hat ſchwarze Haare und ſolche Augenbraunen. Ihre Kleidung iſt ſtädtiſch, etwas nach wälſcher Art; ſie ſpricht ein etwas beſſeres Deutſch, als gewöhnlich die Bauersleute reden, doch wird bei längerer Unterredung der Sterzinger Dialekt merkbar. Sie wird auch wahrſcheinlich etwas italieniſch ſprechen.

## XII. Vom Friedensgericht Fondo.

77. Stephan Zucal, auch Chioma genannt, Bauersmann von Romeno Friedensgerichts Fondo, 25 J. alt, hat braune Haare, ſolche Augenbraunen, heranwachſenden Bart, ſpitzige Naſe, regelmäßigen Mund, ſpitziges Kinn, braune Augen, und iſt von bleicher Geſichtsfarbe; hat übrigens keine beſondere Kennzeichen. Dieſer Verbrecher hat in

Digitized by Google

der Nacht vom 17. auf den 18. Febr. 1814 eine Mordthat an ſeinem Bruder Franz Zucal, und an einem gewißen Karl Graiſ verübt, und nach dieſer vollbrachten That ſich flüchtig gemacht.

XIII. Vom Friedensgericht Borgo.

78. Francesco dal Canale, von Borgo, iſt dem Anſehen nach 31 bis 32 J. alt, größerer Statur, proportionirten unterſetzten Körperbaues, hatte ſchwarze nach Bauernart geſchnittene Haare, mittelmäßige Stirne, ſchwarze Augen, reguläre Naſe, mittelmäßigen Mund, und hat auf der linken Seite am obern Kiefer unter dem Auge einen hervorſtehenden Zahn, wodurch ſich die rechte Seite unterſcheidet, rundes braunes etwas blatternarbigtes Geſicht und ſchwarzen Bart. Bei ſeiner Entweichung trug er eine Jacke von olivenfarben Tuche mit Taſchen, eine ſolche Weſte, kurze Beinkleider von blauer Farbe mit weiß metalleuen Schnallen, Stiefel von Kalbleder, ſchwarzen runden, hochgegupften Hut mit einer ſchwarzen Schnur, und einen blau tüchenen Kaput. Manchmal trägt er auch einen dunkelblauen Frack. Wahrſcheinlich führt er auch einen Paß mit ſich. Dieſer Canale iſt eines ſehr bedeutenden Kirchendiebſtahls beſchuldiget, weßwegen derſelbe ſchon unterm 31. März d. J. von der Polizeidirection in Trient auf Veranlaſſung des Friedensgerichts Borgo durch Steckbriefe verfolgt wurde.

XIV. Vom Friedensgericht Levico.

79. Caſpar Broilo, von Levico gebürtig, zu Selva wohnhaft, iſt von ziemlich großer Statur, mittelmäßigen Körperbaues, hat braune Haare, graue Augen, kleine Naſe, großen Mund, rundes Kinn, und geſunde Geſichtsfarbe. Bei ſeiner Entweichung am 7. April 1813 trug er eine grüne Jacke, ein braun und violet abgetragenes Gillee und Beinkleider, Strümpfe von weißer Wolle, kalbiederne Schuhe mit ledernen Bändeln. Uebrigens wird bemerkt, daß er einen Defect an einem Fuß habe. Dieſer hat ſich bei dem Friedensgerichte Levico eines qualiſicirten Diebſtahls ſchuldig gemacht.

XV. Vom Friedensgericht Stenico.

80. Johann Simonini, auch Sburlon genannt, von Stenico, des Verbrechens der ſchweren Verwundung beſchuldiget, 18 J. alt, lediger ſäßhafter Bauer, ordinärer Statur, hagern Körperbaues, ohne Bart, hat braune Haare, graue Augen, mehr große Naſe, großen Mund und regelmäßiges Kinn.

XVI. Vom Friedensgericht Primör.

81. Jakob Anton Jaufer, Bauersſohn von Imer der Gemeinde Fiera, iſt 25 J. alt, mittlerer gut gebildeter Statur, hat braune Haare, ſolche Augenbraunen, regelmäßige Naſe, heranwachſenden Bart, rundes röthlichtes Geſicht, niedere Stirne, lichtgraue Augen, regelmäßigen Mund und rundes Kinn, iſt auch blatternarbig. Er iſt einer ſchweren Verwundung, u. der Deſertion von dem Baron Fennerſchen Jägerkorps beſchuldigt.

82. Peter Longo, Bauersſohn von Siror der Gemeinde Fiera, iſt 28 J. alt, kleiner Statur, hat ſchwarze Haare, dunkelbraune Augenbraunen, kleine Naſe, wenig dunkelbraunen Bart, rundes braunes Geſicht, niedere Stirne, braune Augen, großen Mund und

Digitized by Google

rundes Kinn. Er wird mehrerer Diebſtähle und der Deſertion von dem Baron v. Fenner'ſchen Jägerkorps beſchuldigt.

## XVII. Vom Friedensgericht Male.

83. Johann Tognolini, auch Tognati genannt, von Ineudine in val. Comonica, beſchuldiget eines Viehdiebſtahls; er iſt kleiner Statur, fettern Körperbaues, und hat blonde Haare. Er kann von dem Friedensgericht Male nicht weiter und näher beſchrieben werden, weil er ein Ausländer iſt.

## XVIII. Vom Friedensgericht Cles.

84. Felix Rigat, auch Spuzza genannt, des Diebſtahls beſchuldigt, von Revo gebürtig, iſt beiläufig 44 bis 45 J. alt, ziemlich großer Statur, proportionirt unterſeßten Körperbaues, hat ſchwarze nach Bauernart abgeſchnittene Haare, eine etwas höhere Stirne, braune Augen, dickere Naſe, ordinären Mund, rundes röthlichtes Angeſicht; gewöhnlich, und bei ſeiner Entweichung trug er ſich nach Art eines Nonsberger Bauers, mit einem ſchwarzen hochgegupften Hut, Hemd von Hanf, einem ſchlecht ſeidenen gelb und rothen Frack, und kurze Beinkleider, weiß zwirnene Strümpfe und kalblederne Bändelſchuhe.

85. Leonhard Martini, auch Nardone genannt, des Verbrechens der ſchweren Verwundung beſchuldigt, von Revo gebürtig, dem Anſehen nach beiläufig 30 J. alt, kleiner hagerer Statur, hat braune nach Bauernart geſchnittene Haare, braunen Bart und ſolche Augen, niedere Stirne, ſchmale Naſe, mittlern Mund, langes etwas gefärbtes Geſicht. Er trägt ſich nach Bauernart, gewöhnlich mit einem hochgegupften Hut, werckenem Hemd, weiß wollenen Frack, mit gleichem Gilet, kurz lederne Hoſen, weiß zwirnenen Strümpfen und juchtenen Bändelſchuhen.

86. Thomas Roßi, auch Torobet genannt, gleichfalls der ſchweren Verwundung beſchuldigt, von Revo gebürtig, beiläufig 34 J. alt, kleiner proportionirter unterſetzter Statur, hat ſchwarze nach Bauernart geſchnittene Haare, gleichen Bart, ſchwarze Augen, hohe Stirne, breitgedruckte Naſe, großen Mund, und ein rundes braunes ſtark blatternarbigtes Angeſicht. Er trägt ſich gewöhnlich nach Bauernart mit einem ſchwarzen hochgegupften Hut, werckenem Hemd, halb wollenem blauen Frack mit gleichem Gilet, kurz lederne Hoſen, weiß zwirnenen Strümpfen und Bändelſchuhen von Juchtenleder.

## XIX. Vom Friedensgericht Condino.

87. Paride Todeſchini, von Caſtello der Gemeinde Condino, iſt beiläufig 21 J. alt, ziemlich großer unterſetzter Statur, wohl unterſetzten proportionirten Körperbaues, hat braune Haare und Augen, regelmäßige Stirne und Naſe auch Mund, und hat im Geſichte einen ſchwarzen Fleck; er kleidet ſich nach Art der dortigen Bauern.

88. Anton Spada Maſtai, von Caſtello; dieſer iſt bei 20 J. alt, etwas kleiner unterſetzter Statur, hat braune nach Bauernart geſchnittene Haare, ordinäre Stirne, braune Augen, regelmäßige Naſe, ſolchen Mund, kleines Geſicht, brünet, und trägt ſich nach Art der dortigen Bauern. Beide dieſe ſind des Verbrechens der ſchweren Verwundung beſchuldigt.

Digitized by Google

89. Lorenz Paitoni, von Por der Gemeinde Creto, iſt dem Anſehen nach bei 44 bis 50 J. alt, großer wohl unterſetzter Statur, hat blonde Haare nach Bauernart geſchnitten, mittlere Stirne, graue Augen, regelmäßige Naſe und Mund, ein röthlichtes mageres langes Geſicht, und trägt eine halbwollene graue Bauern-Jacke. Er wird verſchiedener qualificirter Diebſtähle beſchuldigt.

90. Peter Gelmini, von Storo, eines Meuchelmords beſchuldigt, iſt bei 34 bis 40 J. alt, kleiner wohl unterſetzter Statur, hat ſchwarze Haare, und trägt ſich nach Art eines dortigen Bauerns.

91. Paul Bodio, von Condino, des Diebſtahls beſchuldigt, iſt beiläufig 21 bis 22 J. alt, größerer Statur, wohl unterſetzten Körperbaues, hat braune, nach Art der Bauern geſchnittene Haare, mittelmäßige Naſe und Mund, weißes bleiches länglichtes Geſicht, und trägt ſich nach Art der Bauern.

## XX. Vom Friedensgericht Cavaleſe.

92. Johann Baptiſt Rizzoli, von Caſtello, iſt beiläufig 24 J. alt, großer Statur, hagern behenden Körperbaues, hat braune nach Bauernart geſchnittene Haare, blonde Augbraunen, graue Augen, kleine Naſe, regelmäßigen Mund, blonden etwas rothen Bart, regelmäßiges Kinn, rundes Geſicht jedoch blaßer Farbe. Er wird beſchuldiget des Verbrechens der öffentlichen Gewalt mit Verwundung, des Verſuchs des Brudermords, und eines begangenen Mordes mit einem Meßer. Er entwich gleich nach vollbrachtem Mord in den erſten Tagen des Oktobers 1814, und man vermuthet, er habe ſich irgendwo beim k. k. Militär engagiren laſſen.

93. Bartlmä Corradini, von Molina der Gemeinde Caſtello, iſt ungefähr 32 bis 33 J. alt, ordinärer Statur, ziemlich unterſetzten Körperbaues, hat ein langes bleiches Geſicht, dunkelbraune Haare, gleiche Augenbraunen, ſchwarzen Bart, braune tiefliegende Augen, ſchmale große Naſe, und langes ovales Kinn. Dieſer wird beſchuldiget eines Raubes, und verſuchten Mordes. In der Nacht vom 14. auf den 15. März 1815 entfloh er aus ſeinem Kerker.

94. Joſeph Rizzoli, von Caſtello, iſt bei 29 bis 30 J. alt, kleiner hagerer Statur, hat ſchwarze nach Bauernart geſchnittene Haare, mittlere Stirne, ſchwarze Augen, ſchmale Naſe, mittlern Mund, rundes mageres bleiches und braunes Geſicht, ſchwarzen Bart, ovales Kinn, und iſt am linken Schenkel lahm, wodurch er gezwungen iſt, mit einem Stock zu gehen. Dieſer machte ſich des Verbrechens des Vorſchubs ſchuldig, und entfloh in der Mitte des Monats Merz 1815.

95. Peter Braito, Bauersſohn von Carano der Gemeinde Caſtello; er ſiehet einem Sechziger ähnlich, iſt großer unterſetzter Statur, hat ein langes breites braunes Geſicht, ſchwarze Haare, ſolche große Augen, langes Kinn und vermißt ein Aug. Er machte ſich eines Pferddiebſtahls ſchuldig, und gieng in den erſten Tagen des Sept. 1813. flüchtig.

## XXI. Vom Gerichtshof zu Trient.

96. Simon Doß, auch Boßet genannt, von Imer in Primor, wird des Diebſtahls beſchuldiget. Er iſt dem Anſchein nach 40 J. alt, gewöhnlicher Satur, unterſetzten

3

Körperbaues, hat blondes krauſes Haar, rothen Bart, kleine röthliche Augen, Habichtsnaſe, mittlern Mund, rundes Geſicht und niedere Stirne.

97. Hiazinth Rochus Pauher, von Roncegno gebürtig, Beamter dello ſtatto civile der Gemeinde Rocegno, des Verbrechens des Betrugs beſchuldigt, und den 4. Decemb. 1813 aus dem Arreſte entflohen, iſt beiläufig 28 J. alt, unverehelicht, anſäßig, von ordinärer hagerer Statur, hat ein ovales Geſicht, regelmäßige Naſe, Mund und Kinn, keinen Bart, dunkelbraune Haare und ſolche Augen. Am Leibe trägt er einen blau tüchenen Frack, ein Gilet von weißem Pique, weiß und blau zwirnene Strümpfe und kalblederne Stiefel.

98. Johann Baptiſt Sartori, von Verla, des Diebſtahls beſchuldiget; iſt 35 J. alt, ein Bauer, hat ſchwarze Haare, Augenbraunen und Augen, auch ſolchen Bart, niedere Stirne, reguläre Naſe, mittlern Mund, ovales Kinn, nieders braunes Geſicht, iſt von ordinärer Statur und Körperbau; ein beſonderes Kennzeichen an ihm iſt, daß er den Kopf im Gehen ſchüttelt. Bei ſeiner Entweichung trug er olivenfarb geſtreifte Hoſen, eine grüne tüchene Jacke und einen ordinären hohen Hut.

99. Jakob Zeni, auch Pezza genannt, von Sorne in Brentonico, beſchuldiget eines Meuchelmords, iſt ein Müller von Profeſſion, 37 J. alt, von mittlerer unterſetzter Statur, hat eine hohe Stirne, graue Augen, großen Mund, breites Kinn, braune Haare und Augbraunen, große Habichtnaſe, einen braunrothen Bart und iſt blatternarbigt.

100. Peter Panellati, von Praſo der Gemeinde Creto Friedensgerichts Riva, des Diebſtahls beſchuldiget, iſt beiläufig 47 J. alt, großer Statur, hat braune Haare, graue rinnende Augen, lange Naſe, rothen Bart und langes hageres blatternarbigtes Geſicht.

101. Anton Fás, auch Marter, letzterhand ein Müller, anſäſſig in Padergnone, des Mordes beſchuldiget, iſt von großer Statur, 32 J. alt, dicken Körperbaues, hat ſchwarze Haare, breite Stirne, graue Augen, finſtern Blick, großen Mund, ovales Kinn, braun gelblichte Geſichtsfarbe, ſchwarzen Bart, und iſt im linken Arm lahm. Er trägt lange leinwandene Beinkleider, derlei Weſte und Jacke.

102. Thomas Couton, von Roveredo, beſchuldiget des Verbrechens der Verwundung, Bauer, beiläufig 27 J. alt, großer ordinärer Statur, hat eine hohe Stirne, braune Augen, regelmäßigen Mund, ovales Kinn, braune Haare und Augenbraunen, ordinäre Naſe, röthlichten Bart, braunes blatternarbigtes Geſicht, und trägt ſich nach Art der dortigen Bauern.

## XXII. Vom Tribunal zu Botzen.

103 Erasmus de Mattio, iſt ungefähr 38 J. alt, verehlicht, gebürtig von Carano, ſäßhaft in Dajano der Gemeinde Cavaleſe; er wird verſchiedener im Jahre 1812 verübter Diebſtähle beſchuldiget. Uebrigens kann er nicht genauer beſchrieben werden.

104. Dominicus Zanlucchi, auch Rechiella genannt, von Aldeno Diſtrikts Roveredo, iſt ungefähr 27 J. alt, mittlerer ordinärer Statur, hat blonde gekrauste Haare, die über die Stirne herabhängen, graue Augen, weiße bleiche, manchmal auch rothe Geſichtsfarbe, krumme auswärts gebogene Füße, und trug vor zwei Jahren eine Jacke, aſchgrauwollene Beinkleider, und weiß zwirnene Strümpfe. Er wird eines Mordes, der wiederholten ſchweren Verwundung, des verſuchten Raubs und des Diebſtahls beſchuldiget.

Digitized by Google

105. Die ſogenannte Rittner Nandl, eine vagirende Bettlerin, iſt 26 bis 27 Jahre alt, wohlgebauter kleiner Statur, hat ein rothes rundes Geſicht, die Haare nach Art der Landſtreicherinnen geflochten, ſchmale Naſe, regulären kleinen Mund, rundes Kinn; trägt ein halb wollenes Kleid unterhalb mit grüner Einfaſſung, ein leinwandenes weiß und blau geſtreiftes Fürtuch, ein Korſett mit grünen Molton, und ein rothes Tuch um den Hals. Sie iſt wahrſcheinlich vom Ritten oder Sarnthal, und ſpricht nur deutſch. Sie wird beſchuldiget der Mitſchuld an Diebſtahl in Geſellſchaft des prozeſſirten Simon Zanol.

106. Margaretha Edl, unverehelichte Tochter des Gregor Edl, auch Zandomenego genannt, von Varena der Gemeinde Cavaleſe. Dieſe iſt 17 Jahre alt, kleiner dicker wohl unterſetzter Statur, hat ein rundes braunrothes Geſicht, ſchwarze Augen, muntern Blick; iſt von Profeſſion eine Näherin, des Kindsmordes beſchuldiget.

107. Johann Baptiſt Locntin, Schuſter von Pozza in Faſſa, vulgo Occhio, ein vagirender Bettler, eines in Geſellſchaft verübten gefährlichen Diebſtahls beſchuldiget. Dieſer iſt bei 52 Jahre alt, ziemlich großer unterſetzter Statur, hat ſchwarze Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine krumme Naſe, ordinären Mund, längliches Kinn, und breites bleiches Geſicht. Seine Kleidung beſteht aus einer tüchenen zerriſſenen Joppe, deſſen Farbe, weil ſie abgeſchoſſen, nicht mehr kennbar iſt, mit zwei Reihen großer Knöpfe von Zinn, oder weißen Metall, ein zerriſſenes grün tüchenes Leibl mit weiß metallenen Knöpfen, eine breite ſchwarzlederne Bauchbinde, kurze ſchwarze abgetragene Hoſen, weißwollene Strümpfe, juchtene Schuhe und einen niedern Hut.

108. Peter Gottardini, Keſſelflicker von Grumes, des Verbrechens des Diebſtahls beſchuldigt, iſt bei 20 Jahre alt, großer unterſetzter Statur, hat ein bleiches breites Geſicht, eine große Naſe, und iſt blatternarbig. Er trägt kurze ſchwarze Hoſen, ein gelbes Gilet mit ſtählenen Knöpfen, eine dunkelblaue abgetragene Jacke, einen ſchwarzen runden Hut mit einem mittlern Gupfe und ſammetnen Band mit weißer metallener Schnalle, weiße Strümpfe und juchtene Schuhe.

109. Maria Kofler, vulgo gebrenntes Madl, iſt bei 30 Jahre alt von Taufers gebürtig, hat braune nach Zigeuner Art geflochtene Haare, ordinäre Statur; trägt am Leibe ein ſchwarzes Kleid, weißes Fürtuch, ein grau lodenes Korſett, und rothes Tuch um den Hals; ebenfalls wegen Diebſtahls beſchuldigt.

110. Johann Pitſcheider, iſt ungefähr 20 Jahre alt, unverehelicht, ſeiner Profeſſion ein Müller, von Botzen, des Diebſtahls beſchuldiget. Andere Kennzeichen ſind von ihm nicht bekannt.

111. Alexander Decall, vulgo Frankin oder Vita falſa, von Profeſſion ein Floßmann, wohnhaft in Bronzoll, iſt 20 Jahre alt, ledig, gebürtig von Coll der Gemeinde Agordo. Dieſer iſt von wohl unterſetzter großer Statur, hat ein ovales Geſicht, braune Augen, regulären Mund, Naſe und Bart, und blonde Haare. Er trägt eine floretſeidene Jacke, ein Gillet von Calico dunkelblau mit weiß und gelben Blumen, ein hanfenes Hemd, kalblederne Bändelſchuhe, und einen runden ſchwarzen hoch-

Digitized by Google

gegupften Hut. Er wird des Diebſtahls und gefährlicher Drohungen, und des Tragens verbothener Waffen beſchuldiget.

112. Joſeph Waid, eines am 24. Mai 1814 verübten Raubmordes beſchuldiget, iſt von Kaltern gebürtig und dort wohnhaft, 28 Jahre alt, Bauer, hat braune Haare, Augenbraunen, und derlei Augen, eine Habichtnaſe, mittelmäßigen Mund, dunkelbraunen Bart, breites Kinn, hohe Statur, ſchlanken etwas magern gutgewachſenen Körperbau, hohe Stirne, und bleichgelbe Geſichtsfarbe. Er ſpricht nach Kalterer Mundart deutſch, und nur etwas weniges italieniſch gebrochen, hat übrigens einen auffallenden ſtarren Blick, und ſieht dem, mit den er ſpricht, nicht leicht in das Geſicht. Seine Kleidung iſt nach Bauernart, und beſteht aus einem wollenen hauszeugenen Röckl, ſchwarzen Beinkleidern, weißen Bändelſchuhen. Als beſonderes Kennzeichen fällt auf, daß er eine leicht ſichtbare Stümpfen und Narbe von einer einmal erhaltenen Streifſchußwunde hat, welche unter dem linken Ohr anfängt, und faſt bis zur Mitte des Backens geht.

113. Joſeph Zelger, vulgo Pfaff, von Karneid, iſt ein Purſche von ungefähr 20 Jahren, mittlerer Statur, dickſtockigt, runden Geſichts, hat wenig Bart, ſchwarze nach Bauernart geſchnittene Haare; am Leibe trägt er einen grünen Scholder, weiß wollene Strümpfe und Bändelſchuhe. Beſtimmteres über ſeine Kleidung kann nicht angegeben werden. Er wird des Verbrechens der ſchweren Verwundung beſchuldiget.

Innsbruck den 7. Oktober 1815.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 20. Jan.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Concursſache zwiſchen ſämtlichen Glaubigern des verſtorbenen Tutelar-Raths Weickersreuter, Liquidanten an einem, und dem Contradictor massae Ober-Juſtiz-Prokurator D. Schmidlin, Liquidaten am andern Theil, wurde die Prioritäts-Urthel ausgeſprochen. Stuttg. den 10. Jan. 1816.

2) In der Appellations-Sache von Künzelsau zwiſchen Friedrich Anton Kneller und dem Chirurgen Chriſtian Friedrich Bauer von da, Kl. Anten an einem, und dem Adlerwirth Leicht ebendaſelbſt, Bekl. Aten am andern Theil, die ſtrittige Richtung eines Güterwegs betreffend, wurde die Urthel voriger Inſtanz reformirt. Ibid. eod.

3) In der Appellations-Sache von Horb zwiſchen Franziska, Wittwe des Waldhornwirths Erath allda, cum curat. Antin, und Aloys Beeſer als Güterpfleger der Erathiſchen Ganntmaſſe ebendaſelbſt Aten, Illatenforderung betreff., wurde das Erkenntniß voriger Inſtanz beſtätiget. Stuttg. den 13. Jan. 1816.

4) In der Implorations-Sache von Wiblingen zwiſchen Anton Käſtle zu Burghofen cum curat. Bekl. Inten und Anton Bailer zu Burgrieden, Kl. Iaten pcto debiti wurde die Urthel voriger Inſtanz für nichtig erklärt, ſofort lis in contumaciam pro negative contestata angenommen, und Kl. Iat zum Beweis der von ihm erhobenen Schuldklage zugelaſſen. Stuttg. den 15. Jan. 1816.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 10. Jan. 1816 wurden geſchieden:

1) Jakob Friedrich Guth, Bürger und Becker zu Möckmühl, Oberamts Nekarſulm, Kl. von Catharina, geb. Wagner von Hermersberg, Oberamts Künzelsau, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

Digitized by Google

2) Eva Maria Schwarz von Ludwigsburg, geb. Schaal von Steinenberg, Oberamts Schorndorf, Kl., von Johann Georg Schwarz, Beiſizer und Maurer von Ludwigsburg, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

3) Georg Adam Fraſch, Bürger und Bauer zu Eſchenbach, Oberamts Göppingen, Kl. von Anna Maria, geb. Mühlhäuſer von Schlath, deſſelben Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

---

Von einem zu der Baron v. Sturmfeder'ſchen Debit-Maſſe gehörigen Kapital à 2396 fl. 14 kr. auf den 4. Sept. zu 4 pro C. verzinslich, welches dem vormaligen Dom-Kapitel in Ellwangen angeliehen wurde, iſt die Obligation verlohren gegangen. Der etwaige Beſizer dieſer Obligation wird daher aufgefordert, ſolche binnen dreier Monate bei der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kaſſe allhier vorzuzeigen, und ſeine allenfallſige Anſprüche darauf zu beweiſen, indem nach Verfluß dieſes Termins auf die Obligation keine Rükſicht mehr genommen wird, und diejenigen Gläubiger, denen das Capital durch gütlichen Vergleich bereits zugewieſen iſt, für ihre Betreffniſſe an dem Capital neue Obligationen erhalten werden. Stuttgart, den 9. Jan. 1816.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kaſſe.

Die dem Stuttgarter Waiſenhauſe zugetheilten Gefäll-Ober-Einbringereien, welche ihre Geld-Lieferungen auf das Martini-Quartal bis jezt nicht geleiſtet haben, werden hierdurch aufgerufen, ſowohl den Rükſtand vom erſagten- als auch die neuere Einnahmen vom Lichtmeß Quartal bis Ende des laufenden Monats zu Vermeidung der in der General-Verordnung vom 1. Merz 1813. beſtimmten Legalſtrafen ganz unfehlbar hieher einzuſenden. Stuttgart, den 12. Jan. 1816. Kön. Waiſenhauß-Beamtung.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 13. Jan. allergnädigſt geruht, den bei der Cameral-Rechnungs-Kammer angeſtellten Buchhalter Stängel auf die erledigte Buchhalters-Stelle bei der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kaſſe zu verſezen, und dagegen

den bisherigen Kriegs-Commiſſair Hölder zum Buchhalter bei der Cameral-Rechnungs-Kammer zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 14. Jan. die erledigte Pfarrei Neuſtatt, Diöceſe Waiblingen, dem bisherigen Feldprediger, M. Baumeiſter zu übertragen allergnädigſt geruht.

---

Mittelſchlechtbach, Oberamts Lorch. Vermög allerhöchſten Reſcripts der Königl. Section der innern Adminiſtration vom 3. diß ſoll die Heinrika Benzenhöferin, Eheweib des Bürgers Friedrich Benzenhöfer zu Mittelſchlechtbach wegen der durch ſie mit muthvoller Entſchloſſenheit und eigener Gefahr bewirkten Lebensrettung des in die angeſchwol-

Digitized by Google

lene Wieslauf gefallenen 5jährigen Knaben des Friedrich Neumeiſter von da, öffentlich belobt werden. Welchen allerhöchſten Auftrags ſich hiemit entledigt. Den 13. Jan. 1816. Kön. Oberamt Lorch.

---

Urach. Der dahier wegen Raubmord und verſchiedener Diebſtähle in Verhaft und Unterſuchung ſich befindende, hienach ſignaliſirte, verheirathete Erzjauner Franz Carl Bittner, auch Brikner, insgemein aber Stefenjokels Franz genannt, von Thannhauſen, Oberamts Ellwangen gebürtig, welcher in der Oberdiſchinger Diebsliſte Seite 19. Nr. 185. als ein gewöhnter Nachtdieb beſchrieben, und in der Sulzer Jaunerliſte Seite 136. Nr. 38. eines Einbruchs in der Rockenmühle mit dem Vaganten Marx Hagner, nach dem Heidenheimer Einöders Protokoll Fol. 143. beſchuldigt, auch ſchon wegen Einbruchs in Glems, Oberamts Urach, zu Hohentwyl detenirt geweſen, von da aber durch die Franzöſiſche Invaſion befreiet, ſodann wegen des zwiſchen Mariaberg und Gammerdingen mit ſeinem Schwager Johannes Huber, vulgo Steinemer Keßler verübten Raubmords, mit Stefbriefen verfolgt worden, ſeitdem in Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Kriegsdienſten geſtanden, und erſt vor kurzem im Fürſtenthum Hechingen mit noch 2 andern Vaganten Chriſtoph Klein, von Stammheim, Oberamts Ludwigsburg, angeblich gebürtig, 20 J. alt, und Johann Schmid, aus Berlin gebürtig ſeyn ſollend, 17 J. alt, wegen nächtlichen Diebſtahls mittelſt Einſteigens, aufgegriffen, und ſofort durch das Königl. Landvogtei-Amt dahier dem unterfertigten Criminal-Rath zur Einleitung der peinlichen Unterſuchung übergeben worden iſt, gibt, da man bei ihm verſchiedene Waffen, als ein geladenes Piſtol, mehrere 2ſchneidige Meſſer und ſonſtige verdächtige Inſtrumente, gehaktes Blei, ein Handbeil, dann 3 große Tragſäcke, einen Büchſenranzen ꝛc., bei ſeiner Verhaftung gefunden hat, derſelbe ſchon 15 Jahre abweſend iſt, und ſich über ſeinen Nahrungsſtand, Beſchäftigung und Aufenthalt nicht auszuweiſen vermag, auch öfters als Jäger oder Kaufmann unter fremden Namen gereist ſeyn ſoll, zu der Vermuthung Anlaß, daß Bittner, der ſonſt auch mit ſeinem Weibe herumgelaufen iſt, mit andern Jaunern und Vaganten in Verbindung geſtanden, vielleicht ſchon gar wegen begangenen Verbrechen verhaftet geweſen, oder deren verdächtig ſeyn könnte.

Um nun in dieſer ſo wichtigen Unterſuchung Alles aufzubieten, was nahe oder ferne Gelegenheit zu Sachdienlichen Anzeigen und nähern Aufſchlüſſen über dieſe in den Akten gegründeten Vermuthungen geben kann, lade ich alle reſpective inn- und ausländiſche Criminal- und Polizei-Behörden, denen dieſes zu Geſicht kommt, geziemend ein, mich zur Erreichung des vorgeſteckten Zweckes collegialiſch zu unterſtützen, und mir alle und jede hieher einſchlägigen Notitzen gefälligſt in Bälde mitzutheilen. Signalement: Franz Carl Bittner, Inquiſit, iſt beiläufig 45—46 J. alt, 5′ 7″ groß, hat ſchwarze rund abgeſchnittene Kopfhaare, kleine und ſchwarze Augenbraunen, graue Augen, kleine Naſe, bleiche Wangen, gewöhnlichen Mund, kleines rundes Kinn, ſehr ſtarken ſchwarzen Backenbart, vollkommene Geſichtsfarbe mit kaum ſichtbaren Blatternarben, blaſſe Geſichtsfarbe, gute Zähne; iſt ohne ſichtbares körperliches Gebrechen. Derſelbe war bei ſeiner Arretirung bekleidet: in einen dreieckigten Spitzhut, ſchwarze baumwollene Halsbinde mit

Digitized by Google

rothem Lauf, rothen Bruſttuch mit Knopflöchern, Schleifen von grünen Schnüren und mit 3 Reihen kleinen meſſingenen Knöpfen beſetzt, blau tuchenen Wammes mit ſtählernen Knöpfen und rothem Unterfutter, gelben ſchaafledernen kurzen Hoſen mit Bändeln, hellblauen wollenen Strümpfen und ausgeſchnittenen Schuhen mit Bändeln. Den 10. Jan. 1816. Königl. Württemb. Criminal-Rath der Landvogtei auf der Alp.

---

Stuttgart. Bei unterzeichneter Beamtung iſt ein Quantum 1811er Wein zum Verkauf im öffentlichen Aufſtreich allergnädigſt ausgeſetzt, und dazu Montag der 22. d. Mon. anberaumt worden. Es geſchieht derſelbe nach der Convenienz der Liebhaber in größern oder kleinern Parthien, und werden dieſe anmit eingeladen, ſich an gedachtem Tage Nachmittags 2 Uhr in der Hofküferei dahier bei der Verhandlung einzufinden. Den 8. Jan. 1816. K. Cameralverwaltung daſelbſt.

Stuttgart. Wegen Anſchaffung 150 Stük neuer zwilchener Fruchtſäcke für dieſſeitige Beamtung wird bis Dienſtag den 30. Jan. ein Abſtreichs-Akkord abgehalten werden, wobei ſich die Liebhaber Vormittags 10 Uhr bei unterzeichneter Stelle einfinden wollen. Den 15. Jan. 1816.
Königl. Cameralverwaltung daſelbſt.

Ludwigsburg. Da der Akkord über Lieferung der für die Königl. Feuerwerkſtätte beim Arſenal und der Armee-Equipirungs-Compagnie, deßgleichen für das Königl. Geſchüz-Gießhauß erforderlichen büchenen Prügel-, und auch tannenen Kohlen, auf den Jahreslauf vom 1. Merz 1816 bis dahin 1817. am Montag den 22. Januar 1816. Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei des Königl. Arſenals dahier vorgenommen werden wird; ſo bringt man dieſe vorzunehmende Verhandlung anmit zu Jedermanns Kenntniß mit der Bemerkung, daß die Liebhaber, welche am Akkord Antheil nehmen wollen, ſich mit einem obrigkeitlichen Zeugniß zu verſehen haben, daß ſie im Stande ſeien, dieſen bedeutenden Akkord ohne Nachtheil für den Betrieb der Feuer-Werkſtätte auszuführen. Zugleich werden die Orts-Obrigkeiten erſucht, den vorhabenden Akkord auch noch auf dem gewöhnlichen Wege, ihren Amts-Untergebenen, beſonders den Feuerarbeitern, denen vielleicht kein öffentliches Blatt zukommt, gefällig bekannt zu machen. Den 8. Jan. 1816. Königl. Arſenal-Direction.

Nekarſulm. Bis Donnerſtag den 8. Febr. Vormittags 9 Uhr wird auf dem Rathhauß zu Nekarſulm ein Quantum 1811r Wein aus dortiger Kellerei nach der Convenienz der Liebhaber in größeren oder kleineren Parthien im öffentlichen Aufſtreich verkauft. Den 15. Jan. 1816.
Kön. Cameralamt Kocherdorf.

Stammheim. Auf den Königl. Käſten zu Stammheim und Schwieberdingen iſt ein Quantum Roggen, Dinkel, Haber, Gerſten, Erbſen, Wicken, Ackerbohnen und Einkorn zum Verkauf ausgeſezt, worüber die Liebhaber mit unterzeichnetem Cameralamt täglich Käufe abſchließen können. Den 15. Jan. 1816. Kön. Cameralamt.

Zwiefalten. Bei der unterzeichneten Beamtung iſt ein beträchtliches Quantum Gerſte, Miſchling, Einkorn, Erbſen, Bohnen, Linſen und Wiken zum Verkauf ausgeſezt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 9. Jan. 1816. Kön. Cameralverwaltung.

Abbtsgemünd, Oberamts Aalen. Zufolge allerhöchſter Genehmigung ſoll von Abbtsgemünd bis Waſſeralfingen eine neue Straße über Hüttlingen angelegt werden, wovon ſich die Koſten nach dem neueſten Ueberſchlage ohne Anführung des Materials, und ohne Güter-Entſchädigung auf 6602 fl. belaufen. Die Hüttenamts-Verwaltung Abbtsgemünd iſt allergnädigſt legitimirt, dieſes Straßen-Bauweſen mit Einſchluß der erforderlichen Brücken und Doblen im Abſtreich zu verakkordiren, und hat hiezu Montag den 5. Febr. beſtimmt, an welchem Tage Vormittags 9 Uhr diejenigen, welche zur Uebernahme Luſt haben, und ſich über Vermögen und Kenntniſſe im Straßenbau durch obrigkeitliche Zeugniße ausweiſen können, im Lammwirthshauße zu Hüttlingen erſcheinen, und der Verhandlung an-

Digitized by Google

wohnen wollen. Riß und Ueberſchläge können früher bei unterzeichneter Beamtung eingeſehen werden, und der Entrepreneur darf ſich während der Arbeit auf proportionirliche Abſchlags-Zahlung ſichere Rechnung machen. Den 8. Jan. 1816. K. Hüttenamts-Verwaltung Abbtsgemünd.

Herrenberg. Am Mittwoch den 31. Jan. l. J. Vormittags 8 Uhr wird die Schaafweide von Entringen, und am nemlichen Tag Vormittags 10 Uhr die Waide von Mözingen, jede auf 3 Jahre auf dem hieſigen Rathhaus im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden, wobei ſich die Liebhaber, welche eine Schaafweide übernehmen dürfen, mit ihren Meiſter- und Conceßions-Briefen verſehen, einfinden können. Die Waide in Entringen erträgt 400 Stük und die in Mözingen 250 Stük. Den 16. Jan. 1816. K. Oberamt.

Ober-Enſingen, Nürtinger Oberamts. Die Commun Ober-Enſingen iſt entſchloſſen, ihre zu 175—200 Stück berechtigte Schaafweide auf 3 Jahre an den Meiſtbietenden zu verleihen, wozu die Liebhaber ſich bis Dienſtag den 13. Febr. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus einzufinden eingeladen werden. Den 13. Jan. 1816. K. Oberamt.

Kübgarten. Nach gnädiger Verfügung ſoll das allhier befindliche Maiereigut, welches in 96 Morg. 1 Vrtl. 3¾ Ruth. Aecker in 3 Zellgen, 80 Morg. Wieſen, 12 Morg. 1½ Vrtl 12½ Rth Baum- und Grasgärten, 1 Morg. 1 Vrt. 2¼ Ruth. Weinberg, auch einem Antheil an der Schäferei beſtehet, und worzu eine gute Maierei-Wohnung, nebſt 2 Scheuren, genugſamen Stallungen, Waſchhauß, Wagenhütten, Bronnen, alles an und beieinander, und in gutem Zuſtande befindlich, in einem Geſamt-Pacht sub hasta auf 6 oder 9 Jahre von Lichtmeß 1816. an gerechnet, verliehen werden; zu welcher Verleihung der 12. Febr. 1816. Vormittags 10 Uhr im Schloß zu Kübgarten beſtimmt iſt, welche Verhandlung andurch mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß zu dem Beſtand Niemand zugelaſſen werde, der ſich nicht mit obrigkeitlichen oberamtlich geſiegelten Zeugniſſen legitimiren kann, daß er den Feldbau hinlänglich verſtehe, im Stande ſeie, das Beſtands-Geld beim Antritt des Guts, ſtatt einer Caution, jedesmal auf ein Jahr vorauszubezahlen, und die Einrichtung mit Vieh, Schiff und Geſchirr von eigenem Vermögen zu beſtreiten. Den 12. Jan. 1816.

Gräflich von Dillen'ſche Rent-Beamtung allda.

Wiblingen. Nachbenannte im hieſigen Oberamts-Bezirk gelegene Sommerſchaafweiden werden, je nachdem ſich Liebhaber finden, an den bezeichneten Tagen nochmals im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden, und zwar: 1) die Waide von Metingen mit 150, — die von Bußmannshaußen mit 80, — die von Eſſendorf mit 50, — die von Weinſtetten mit 100, — und die von Oberkirchberg mit 60 Stük am 24. Jan. 2) Die Waide von Illerrieden mit 100, — die von Wangen mit 100, — die von Dorndorf mit 80, — und die von Altheim und Harrhaußen mit 120 Stük am 25. Jan. d. J. Die Pachtliebhaber werden nun eingeladen, ſich an den beſtimmten Tagen Vormittags 9 Uhr hier in der Oberamtei einzufinden. Den 8. Jan. 1816. K. Oberamt.

Stuttgart. Nach vorliegenden allerhöchſten Befehlen, wird die Muſterung derjenigen Militairpflichtigen, welche am 1. Jan. dieſes J. das 20 Jahr zurückgelegt, und das 25e Jahr noch nicht vollendet haben, am 5. 6. 7. und 8. Febr. d. J. vorgenommen werden. Die betreffenden Militairpflichtigen aus der hieſigen Reſidenzſtadt, und aus den Weilern Heslach, Gablenberg und Berg, welche ſich hier oder in der Nähe aufhalten, haben daher an obgedachten Tagen ſich Vormittags 8 Uhr auf dem hieſigen Rathhauß einzufinden. Diejenigen von ihnen, welche nach den beſtehenden Geſezen vom perſönlichen Erſcheinen bei der Muſterung befreit ſind, oder wegen gröſſerer Entfernung nicht erſcheinen können, haben hingegen noch in dieſem Monate, die erforderlichen Meß- und Viſitations-Zettel an die unterzeichnete Behörde einzuſenden, und werden daher ſämtliche Königl. Oberämter erſucht, das Meſſen und die Viſitation dieſer in ihrem Bezirk ſich aufhaltenden Individuen baldmöglich vornehmen zu laſſen. Am 9. Febr. d. J. werden dann die Militairpflichtigen der erſten Klaſſe für das ganze laufende Jahr unter ſich loſen, damit jeder bei allenfalls künftigen Aushebungen nach der Nummer, die ihn getroffen hat, in Concurrenz gezogen werden könne. Die Militairpflichtigen der erſten Klaſſe werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß geſezt, daß wenn ſie nicht perſönlich an ged. 9. Febr. d. J. beim Loſen erſcheinen, ihre Väter, Pfleger, oder eine dritte amtlich aufzuſtellende Perſon in ihrem Namen

Digitized by Google

das Loos ziehen werden. Am 23 24. u. 25. Jan d. J. endlich, haben diejenigen Militairpflichtigen, welche am 1. Jan d. J. das 20 Jahr zurükgelegt, und das 25 noch nicht vollendet haben, und die in den Rekrutirungs-Liſten der übrigen Oberämter des Königreichs eingetragen ſind, ſich gegenwärtig in dem Stadtdirections-Bezirk aufhalten, und ſich nicht perſönlich vor ihrem Oberamt zu ſtellen haben, Vormittags 8 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe zu erſcheinen, damit ſie gemeſſen und viſitirt und dann die erforderlichen Scheine an ihre Oberämter geſandt werden können. Den 12. Jan. 1816.

Königl. Rekrutirungs-Commiſſion der Reſidenzſtadt Stuttgart.

Stuttgart. Da in Folge eines allerhöchſten Dekrets der Königl. Rekrutirungs-Sektion die diesjährige Muſterung und Reviſion der Rekrutirungs-Liſten am 5. Febr. in allen Oberämtern der Landvogtei zugleich vollzogen werden wird, und bei derſelben diejenigen Militairpflichtigen, welche am 1. Jan. 1816. das 20ſte Jahr zurückgelegt, und das 25ſte Jahr noch nicht vollendet haben, perſönlich erſcheinen müſſen; ſo werden alle und jede Rekrutirungs-Pflichtige von dem angegebenen Alter, inſofern ſie nicht durch die vorliegenden früheren allerhöchſten Vorſchriften von perſönlicher Stellung bei der Jahrsmuſterung befreit ſind, hiedurch aufgefordert, ſich in den erſten Tagen des nächſtkommenden Monats in ihrem Heimweſen einzufinden, und bei den Ortsvorgeſezten zu melden, die Hoch- und Wohllöbl. Polizeiſtellen aber erſucht, den ſich in ihrem Diſtrikte aufhaltenden, und nach den allerhöchſten Beſtimmungen zur Jahresmuſterung einberufenen Militairpflichtigen der diſſeitigen Landvogtei zu jener Zeit den Aufenthalt daſelbſt nicht zu geſtatten, und dieſelbe in ihre Heimath zu weiſen. Den 6. Jan. 1816. Königl. Landvogtei Rothenberg.

Ludwigsburg. Die dießjährige Muſterung und Reviſion der Rekrutirungs-Liſten wird in hieſigem Oberamt den 5. Febr. und folgende Tage vorgenommen werden. Bei derſelben haben diejenigen militairpflichtigen Unterthanen, welche am 1. Jan. 1816 das 21te Lebensjahr angetreten, das 25te aber noch nicht zurükgelegt haben, zu erſcheinen. Dieſe werden daher hiemit, unter Erinnerung an die Strafen des Ungehorſams vorgeladen, ſich zu rechter Zeit in ihrem Heimweſen einzufinden und bei der Ortsobrigkeit zu melden; diejenigen aber, welche von dem perſönlichen Erſcheinen bei der Muſterung geſezlich befreit ſind, haben die erforderlichen Zeugniſſe noch vorher und ſpäteſtens bis zum 1. Febr. einzuſchicken, widrigenfalls ſie als ungehorſam ausgeblieben angenommen werden würden. Sodann iſt denjenigen, welche weiter als 8 Stunden von ihrem Geburts- oder Wohnort entfernt ſind, geſtattet, ſich bei dem Oberamte ihres Aufenthalts meſſen und von dem dortigen Oberamts-Arzt (jedoch keinem Chirurgen, wie oft geſchiehet,) viſitiren zu laſſen, die Certifikate ſind aber ebenfalls bis zum 1. Febr. 1816 vorzulegen, indem ſonſt die Fehlenden ebenmäßig als ungehorſam behandelt werden würden. Den 11 Jan. 1816. K. Oberamt.

Balingen. In dem hieſigen Oberamt wird die dißjährige Muſterung und Reviſion der Rekrutirungs-Liſten am 5. Febr. ihren Anfang nehmen; es werden daher ſämtliche Militairpflichtige von 20 — 25 Jahren, mit Ausnahme derjenigen, welche ſich nach den früher ergangenen allerhöchſten Verordnungen zur Muſterung perſönlich nicht ſtellen dürfen, aufgefordert, ſich zu erwähnter Zeit in ihrer Heimath einzufinden, und der Muſterung anzuwohnen. Den 13. Jan. 1816. K. Oberamt.

Beſigheim. In den erſten Tagen des Monats Februars wird die diesjährige Jahrsmuſterung ſtatt haben. Alle von Haus entfernte Militairpflichtige aus dem dieſſeitigen Oberamtsbezirke vom 20. bis 25ten Jahre, mithin alle, welche in den Jahren 1791 — 1795. gebohren ſind, werden daher aufgefordert, entweder auf den 1. Febr. in ihrem Geburtsort ſich einzufinden, und ſodann perſönlich bei der Muſterung ſich zu ſtellen, oder bei dem Oberamte ihres Aufenthalts-Orts ſich viſitiren zu laſſen; die Zeugniße aber längſtens bis zum 1. Febr. an unterzeichnete Stelle um ſo gewiſſer einzuſenden, als ſie ſonſten unter die Abweſende geſezt werden. Den 10. Jan. 1816. K. Oberamt.

Böblingen. Da die Jahrsmuſterung der Militairpflichtigen in dem hieſigen Oberamte den 5. bis 10. Febr. 1816. vorgenommen werden wird; ſo wird es hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die abweſenden Militairpflichtigen des hieſigen Oberamts von 20 bis 25 Jahren, welche nemlich vom 1. Jan. 1791 bis 31. Dec 1795. geboren ſind, daß ſie ſich entweder perſönlich bei der Muſterung auf dem hieſigen Rathhauſe einfinden, oder ſich bei den Oberämtern ihrer dermali-

Digitized by Google

gen Aufenthalts-Orte meſſen, und rückſichtlich ihrer phyſiſchen Beſchaffenheit von den Oberamtsärzten viſitiren laſſen, im lezteren Falle aber die auszuſtellenden Meß- und Viſitationsſcheine bis zum 5. Febr. um ſo gewiſſer an unterzeichnete Stelle einſenden ſollen, als ſie ſonſt unter die Abweſenden geſetzt würden. Den 17. Jan. 1816. K. Oberamt.

Calw. Die Muſterung der Militairpflichtigen wird in hieſigem Oberamt am Montag den 5. Febr. d. J. ihren Anfang nehmen. Diejenige junge Mannſchaft, welche im Jahr 1791 bis zum Jahr 1795 beides einſchließlich gebohren iſt, hat daher auf dieſe Zeit ſich in ihrem Heimweſen einzufinden, oder bei dem Oberamt ihres dermaligen Aufenthalts ſich meßen, und durch den dortigen Oberamts-Arzt viſitiren zu laſſen, auch dafür zu ſorgen, daß die darüber auszuſtellende Urkunden längſtens bis zum 8. Febr. d. J. der unterzeichneten Stelle zugeſendet werden. Den 15. Jan. 1816. K. Oberamt.

Freudenſtadt. Den Militairpflichtigen des hieſigen Oberamts von 20 bis 25 Jahren wird andurch bekannt gemacht, daß die Jahrsmuſterung in dem hieſigen Oberamt den 5. Febr. d. J. ihren Anfang nehmen werde. Den 13. Jan. 1816. K. Oberamt.

Geislingen. Die diesjährige Muſterung und Reviſion der Rekrutirungs-Liſten wird am 5. Febr. in dem dieſſeitigen Oberamtsbezirke vorgenommen werden. Es haben bei derſelben diejenigen Militairpflichtige, welche am 1. Jan. 1816. das 20. Jahr zurükgelegt, und das 25. Jahr noch nicht vollendet haben, perſönlich zu erſcheinen, weswegen alle Rekrutirungspflichtige von dieſem Alter, inſoferne ſolche nicht durch frühere Verordnungen von der perſönlichen Stellung bei der Jahrsmuſterung befreit ſind, aufgefordert werden, ſich auf die oben beſtimmte Zeit in ihrem Heimweſen einzufinden, u. bei der Muſterung unfehlbar zu erſcheinen. Die Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden aber werden erſucht, ſämtliche Rekrutirungspflichtige des dieſſeitigen Oberamtsbezirkes in ihre Heimath zu weiſen. Den 12. Jan. 1816. K. Oberamt.

Heilbronn. Die Muſterung der Militairpflichtigen wird bei hieſigem Oberamt Montag den 5. Febr. d. J den Anfang nehmen. Diejenigen, welche am 1. Jan. d. J. das 20ſte Jahr zurückgelegt und das 25ſte noch nicht vollendet haben, müſſen daher auf jene Zeit in ihrem Heimweſen ſich einfinden, oder bei dem Oberamt ihres dermaligen Aufenthalts ſich meſſen und viſitiren laſſen, und die darüber auszuſtellenden Urkunden bis zum 1. Febr. dem hieſigen Oberamt zuſenden. Die in dem dießeitigen Oberamtsbezirke ſich aufhaltenden 20 bis 25jährigen Militairpflichtigen aus andern Oberämtern können am Donnerſtag den 1. Febr. Vormittags 8 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus ſich einfinden, um gemeſſen und viſitirt zu werden, worauf die Scheine an die betreffenden Oberämter werden geſendet werden. Den 16. Jan. 1816. K. Oberamt.

Reutlingen. Auf den 5. Febr. d. J. und folg. wird die Rekrutirungs-Reviſion im hieſigen Oberamt vorgenommen werden. Diejenige Rekrutirungspflichtige nun, welche am 1. laufenden Monats und Jahrs das 20te Jahr bereits zurükgelegt, und das 25te noch nicht vollendet haben, wenn ſie anders nach frühern Geſezen vom perſönlichen Erſcheinen nicht eximirt ſind, werden daher aufgerufen, zur ermeldten Zeit in ihren Geburtsorten ſich einzufinden, oder wenn ſie in großer Entfernung von hieſigem Oberamt ſeyn ſollten, Meß und Tüchtigkeit in vorgeſchriebener Form durch die betreffende Hochlöbl. Oberämter einzuſenden. Den 9. Jan. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Die dißjährige Muſterung und Reviſion der Rekrutirungs-Liſten wird Montag am 5. Febr. vorgenommen werden, dabei haben diejenige Militairpflichtige, welche am 1. Jan. 1816. das 20. Jahr zurükgelegt, und das 25te noch nicht vollendet haben, perſönlich zu erſcheinen. Es werden daher ſämtliche Rekrutirungspflichtige von dem angegebenen Alter, in ſo fern ſie nicht durch beſondere Vorſchriften von perſönlicher Stellung bei der Jahresmuſterung befreit ſind, hierdurch aufgefordert, ſich auf den beſtimmten Tag in ihrem Geburtsort einzufinden, und bei dem Ortsvorſteher ſich zu melden. Den 12. Jan. 1816. K. Oberamt.

Tübingen. Am 1. Febr. und die darauf folgende Tage wird die Jahrsmuſterung im hieſigen Oberamte vorgenommen werden, bei welcher alle diejenige Militairpflichtige, welche am 1. Jan. das

Digitized by Google

20ſte Jahr bereits zurückgelegt das 25ſte aber noch nicht completirt haben, mithin diejenige, welche vom 1 Jan. 1791 bis 1. Jan. 1796. gebohren, und welche nicht durch die Geſeze vom perſönlichen Erſcheinen diſpenſirt ſind, ſich zu ſtellen haben. Es werden daher alle diejenige, die ſich in dieſe Cathegorie qualificiren aufgefordert, den lezten d. Mon. in ihrem Heimweſen ſich einzufinden, und des weitern ſich zu gewärtigen, wovon nur die ausgenommen ſind, die ſich in groſer Entfernung von der Heimath aufhalten, und welchen erlaubt iſt, ihr Meß und den Viſitations-Erfund durch die betreffende Hochlöbl. Oberämter hieher zu ſenden. Den 13. Jan. 1816. K. Oberamt.

Urach. Nach allerhöchſtem Befehl vom 2. d. Mon. wird die Jahrs-Muſterung der Militairpflichtigen des Oberamts Urach mit dem 1 Febr. d. J. ihren Anfang nehmen. Bei dieſer Muſterung haben alle junge Leute, von 20 bis 25 Jahren, das heißt, diejenige zu erſcheinen, welche zwiſchen dem 1ten Jan 1791. und 1ten Jan. 1796. gebohren ſind, worein auch die von der Landwehr entlaſſene und beabſchiedete dieſes Alters gehören. Uebrigens ſteht jedem, der in einem entfernten Oberamt ſich aufhält, die freie Wahl zu, ob er zur Muſterung nach Hauſe kommen, oder ſich bei dem Oberamt, in deſſen Bezirk er ſich aufhält, meſſen und viſitiren laſſen will; in dieſem Fall aber, wird es ihm zur hauptſächlichen Pflicht gemacht, ohne Verzug den Erfund des betreffenden Oberamts an die unterzeichnete Stelle einzuſinden. Den 12. Jan. 1816. K. Oberamt.

Vaihingen an der Enz. Die Reviſion der Rekrutirungspflichtigen Mannſchaft wird am 5 Febr. d. J. ihren Anfang nehmen, bei welcher dißmal alle Individuen vom vollendeten 20 bis zum zurükgelegten 25ten Jahr, und zwar da der 1. Jan. der Normal-Tag iſt, alle diejenige, welche vom 1. Jan. 1791 bis zum 31. Dec. 1795. gebohren ſind, in ſo fern ſie nicht durch frühere allerhöchſte Verordnungen von perſönlicher Stellung diſpenſirt ſind, perſönlich zu erſcheinen haben, denjenigen derſelben jedoch, welche ſich in- von dem hieſigem Oberamt ſehr entfernten Orten aufhalten, iſt geſtattet, daß ſie ſich bei dem Oberamt ihres Aufenthaltsort meſſen, durch den Oberamts-Arzt viſitiren laſſen, und oberamtlich legaliſirte Certifikate über den Erfund einſenden, welche aber noch vor dem 1. Febr. d. J. beigebracht werden müſſen, widrigenfalls ſie unter die Abweſende geſezt, und als ſolche nach Maasgabe der Kön. Rekrutirungs-Geſeze behandelt werden würden. Zugleich werden alle Hoch- und Wohllöbl Stellen erſucht, keinem Rekrutirungspflichtigen von dem oben bemerkten Alter nach dem 1. Febr. ohne ein neues Certifikat den Aufenthalt zu geſtatten, ſondern ſolche in ihr Heimweſen zu verweiſen. Den 10. Jan. 1816. K. Oberamt.

---

Urach. Johann Georg Leuze, Handelsmann von Ehningen, hieſigen Oberamts, wandert mit ſeiner Frau und 1 Kind nach Schierſch in der Schweiz aus. Seine Glaubiger werden daher aufgefordert, ſich binnen Jahresfriſt mit ihren Anſprüchen bei dem Amt Ehningen zu melden. Den 11. Jan. 1816. K. Oberamt.

Heilbronn. Aus einem hieſigen Privathauſe ſind am 12. vor. Mon. folgende Kleidungsſtücke entwendet worden: 1 dunkelgrüner neuer tuchener Frauenzimmer Ueberrock, ein dunkelrothes zizenes Kleid mit ſchwarzen Blümchen, ein weißes zizenes Kleid mit grünlechten Blümchen, ein ſchwarzes Taffent-Kleid, 10 neue Hember, welche mit J. P. bezeichnet ſind, 6 paar baumwollene und 1 paar wollene Strümpfe, von welchen einige Paar mit J. P. bezeichnet ſind, ein rothgeſteinter Barchet-Rock ſamt Leible, ein dunkelblau geſteinter neuer Barchent-Schurz, 2 Kittelen, von welchen das eine einen blauen Grund mit weißen Tupfen hat, das andere aber blau geſteint iſt. Ferner 2 goldene Fingerringe, in deren einen ein blauer Stein eingelegt, und mit Perlen garnirt, der andere aber von maſſivem Gold und mit Blumen gemodelt iſt, und 1 goldener Anhänger, welcher die Form zweier Herzchen hat. Sämtliche Obrigkeiten werden erſucht, auf die Beſitzer oder Verkäufer dieſer Effekten genau fahnden, ſie im Betretungsfall arretiren, und hieher einliefern zu laſſen. Den 11. Jan. 1816. K. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in den dieſſeitigen Amtsorten Schopfloch und Zell am Aichelberg, die natürliche Kinder-Blattern ausgebrochen ſind. Den 17. Jan. 1816. K. Oberamt Kirchheim.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 27. Jan.

Einſchärfung der Feuer-Polizei-Geſetze betr.

Die Königl. Landvogtei-Aemter, Ober- und Unter-Beamtungen und Polizei-Behörden werden hierdurch zu genauer Beobachtung und Vollziehung der Feuer-Polizei-Geſetze, insbeſondere der General-Verordnung vom 13. April 1808. um ſo nachdrücklicher aufgefordert, als aus neuern Vorfällen ſich ergibt, daß die Obliegenheiten der Local- und Ober-Feuerſchau nicht überall mit der ſo nothwendigen Sorgfalt und Pünktlichkeit erfüllt worden ſind. Stuttgart, den 24. Jan. 1816.

Königl. Miniſterium des Innern. Graf von Reiſchach.

Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Herrn Fürſten von Metternich-Winneburg-Ochſenhauſen, Bekl. Appellanten, und dem vormaligen Hofrath von Haydt zu Ochſenhauſen, eine Penſions-Forderung betreffend, wird die Urthel voriger Inſtanz beſtätigt. Tübingen, den 5. Jan 1816.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem ehemaligen Landammann Baur zu Tettnang, Bekl. Appellaten, nun Appellanten, und der Wittwe des Johann Georg Bentele zu Siggenweiler, Klägerin, Appellantin, jezt Appellatin, Wiederherſtellung in den vorigen Stand, in Beziehung auf eine Abrechnung über Salzlieferungen betreffend, wird das verurtheilende Erkenntniß der nächſtvorigen Inſtanz lediglich beſtätigt. Tübingen, den 11. Jan. 1816.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen der Notter'ſchen Fideikommiß-Vermögens-Verwaltung, Impetrantin, Appellantin, und dem Handelsmann Chriſtian Mohl zu Hamburg, jezt deſſen Wittwe, Impetratin, Appellatin, Arreſts-Juſtificirung, nun Beweisführung betreffend, wird der Beſcheid voriger Inſtanz beſtätigt. Tübingen, den 18. Jan. 1816.

Digitized by Google

Rechts - Erkenntniſſe des Kin. Ober - Juſtiz - Collegiums.

1) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Senator Schwerdtfeger zu Memmingen, Kl. an einem, und der Gräfin Creſcentia von Stein cum cur. Bekl. am andern Theil, eine Schuldforderung betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 29. Dec. 1815.

2) In der bereits entſchiedenen Appellations-Sache zwiſchen Johannes Ackermann zu Obertürkheim, Kl. Aten, und dem Advokaten Beitter allda, Bekl. Anten, eine ſtrittige Hofſtatt betreffend, wurde auf Anrufen des Letztern hinſichtlich des unterm 18. vor. Mon. und J. in Sachen ausgeſprochenen reformatoriſchen Urtheils declaratoria ertheilt. Stuttg. den 12. Jan. 1816.

3) Die Nullitäten-Klage der Barbara Zoller von Hagen, Oberamts Alveck, cum curat. Querulanten wider Jakob Köpf, Bauren daſelbſt Querulaten, eine Leibgedings-Forderung betr., wurde per Reſcriptum verworfen. Stuttg. den 15. Jan. 1816.

4) Die Nullitäten-Klage des Bernhard Speißer zu Aufhauſen, Oberamts Neresheim, Bekl. Janten, wider die Wittwe des Caſpar Egetenmaier ebendaſelbſt cum cur. Kl. Jatin das Eigenthum eines Garten-Platzes und Steuer-Erſatz betreff., wurde als ungegründet per Reſcript. von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 16. Jan. 1816.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 17. Jan. 1816 wurde in der Eheſcheidungs-Klagſache des Johann Friedrich Ruprecht, Schullehrers zu Hohbach, Oberamts Künzelsau, Kl. gegen Suſanna Maria, geb. Kiefer von Künzelsau, Bekl. pto adulterii auf Beweis erkannt.

Eodem wurden geſchieden:

1) Sophia Bek von Spielbach, Oberamts Gerabronn, geb. Seydenſchwanz, Kl. von Johann Ludwig Bek, Pfarrer zu Spielbach, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Maria Barbara Weber von Stangenbach, Oberamts Weinſperg, geb. Wiedmann von da, Kl., von Caſpar Weber, Bürger und Weber von Stangenbach, Bekl. ex cap. deſert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

3) Der vormalige Königl. Ober-Auditor, Major Wilhelm Ulrich v. Eiſenlohr zu Stuttgart, Kl. von Chriſtiana, geb. Heyd von Calw, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

---

Von einem zu der Baron v. Sturmfeder'ſchen Debit-Maſſe gehörigen Kapital à 2396 fl. 14 kr. auf den 4. Sept. zu 4 pro C. verzinslich, welches dem vormaligen Dom-Kapitel in Ellwangen angeliehen wurde, iſt die Obligation verlohren gegangen. Der etwaige Beſitzer dieſer Obligation wird daher aufgefordert, ſolche binnen dreier Monate bei der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kaſſe allhier vorzuzeigen, und

Digitized by Google

ſeine allenfallſige Anſprüche darauf zu beweiſen, indem nach Verfluß dieſes Termins auf die Obligation keine Rükſicht mehr genommen wird, und diejenigen Gläubiger, denen das Capital durch gütlichen Vergleich bereits zugewieſen iſt, für ihre Betreffniſſe an dem Capital neue Obligationen erhalten werden. Stuttgart, den 9. Jan. 1816.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kaſſe.

Die dem Stuttgarter Waiſenhauſe zugetheilten Gefäll-Ober-Einbringereien, welche ihre Geld-Lieferungen auf das Martini-Quartal bis jezt nicht geleiſtet haben, werden hierdurch aufgerufen, ſowohl den Rükſtand vom erſagten- als auch die neuere Einnahmen vom Lichtmeß Quartal bis Ende des laufenden Monats zu Vermeidung der in der General-Verordnung vom 1. Merz 1813. beſtimmten Legalſtrafen ganz unfehlbar hieher einzuſenden. Stuttgart, den 12. Jan. 1816. Kön. Waiſenhauß-Beamtung.

---

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Jan. die erledigte Oberamts-Chirurgen-Stelle zu Oberndorf dem Wundarzt Franz Xaver Hofer daſelbſt, und

die vakante Oberamts-Chirurgen-Stelle zu Saulgau dem Wundarzt und Geburtshelfer Gſchnaller allda zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 18. Jan. die erledigte Pfarrei Rieth, Diöcese Vaihingen, dem ſeitherigen Pfarrvikar daſelbſt, M. Schott, zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 23. Jan. das erledigte Ephorat am Theologiſchen Seminarium ſamt der ordentlichen Profeſſur der hebräiſchen und (bibliſch) griechiſchen Sprachen an der Univerſität Tübingen dem bisherigen Pfarrer Jäger in Thamm, Diöceſe Ludwigsburg, und

das erledigte Bibliothekariat an der Univerſität Tübingen dem Profeſſor v. Drech zu übertragen;

den Repetenten und Vikar in Stuttgart, M. Sigwart, zum auſſerordentlichen Profeſſor der Philoſophie an der Univerſität Tübingen zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Reſolution vom 20. Jan. den Caſſier reitender Poſten Schüllermann in Ulm als Official zum Königl. General-Poſt-Amt Stuttgart zu verſezen, und

den General-Poſtamts-Official Kolesch von Stuttgart zum Caſſier reitender Poſten in Ulm zu ernennen gnädigſt geruht.

---

Neuenbürg, den 16. Jan. 1816. Se. Königl. Maj. geruhten durch ein allerhöchſtes Decret vom 20. vor. Mon dem Flößer, Jakob Friedrich Treiber von Wildbad, welcher vor 7 Jahren das Eheweib des Zieglers Kraus, und im Febr. vor. Jahrs den 7jährigen Knaben des Mezgers Friedrich Hammer in Wildbad mit eigener Lebensgefahr von dem Ertrinken im Enzfluß rettete, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille allergnädigſt zu verleihen. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Sämtliche Königl. Landvogteien, Oberämter und Polizei-Stellen werden hiemit aufgefordert, auf den hienach näher bezeichneten Flüchtling ſorgfältigſt zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt an das Königl. Feſtungs-Commando zu Hohen-Aſperg einliefern zu laſſen, davon aber gleichbaldige Anzeige anhero zu erſtatten.
Stuttgart, den 22. Jan. 1816. Königl. Polizei-Miniſterium.

Interims-Polizei-Miniſter, Graf v. Zeppelin.

Signalement des Entwichenen.

Civil-Sträfling Johann Büttner von Mönchsroth im Bayeriſchen gebürtig, 25 J. alt, 5 Fuß 4 Zoll 8 Lin. groß, ſchlanker Statur, hat ſtarke Geſichtsform, gute Farbe, braune Haare, dergleichen Augbraunen, graue Augen, lange Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine und volle Wangen. Derſelbe war bei ſeiner Entweichung mit der gewöhnlichen Sträflings-Montur bekleidet und hatte Spandauer Eiſen an.

---

Durch die Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſche und Königl. Bayeriſche gemeinſchaftliche Landes-Adminiſtration zu Worms ſind dem unterzeichneten Königl. Miniſterio die nachſtehenden Signalements zweyer Falſchwerber, welche in daſigen Landen herumgeſtreift ſeyen, und nun ihren Weg durch das Grosherzogl. Baadiſche Gebiet in das Königreich Württemberg eingeſchlagen haben ſollen, zur geeigneten Vorkehr gegen dieſelbe mitgetheilt worden.

Da nun allerdings vieles daran gelegen iſt, dieſer Betrüger habhaft zu werden, und ſie unſchädlich zu machen; ſo werden die Königl. Landvogtei-Aemter, Oberämter und Polizei-Stellen andurch aufgefordert, auf dieſelbe ſorgfältigſt zu fahnden, ſie auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt an die Königl. Ober-Polizei-Direction dahier einzuliefern, davon aber ſodann ungeſäumte Anzeige anhero zu erſtatten. Stuttgart, den 19. Jan. 1816. Königl. Polizei-Miniſterium,

Interims-Polizeiminiſter, Graf v. Zeppelin.

Signalements der zwei Falſchwerber:

1) N. Ulrich, angeblich von Wallertheim bei Würſtadt im Kreiſe Alzey, nach andern Nachrichten aber aus Edenkoben im Kreiſe Speyer gebürtig, ungefehr 48 Jahre alt, kleiner geſetzter Statur, runden Angeſichts, friſcher Geſichtsfarbe, ſchwarzer Haare und Augbraunen, trägt ein hellgraues Camiſol nach Italieniſcher Art, einen runden Hut, und ſpricht mit rauher Stimme.

2) N. Seybert von Dölgesheim bei Oppenheim, ungefähr 60 J. alt, großer Statur, iſt am linken Bein lahm, und geht daher an einer Krücke, friſcher Geſichtsfarbe, ovalen Geſichts mit einer Habichtsnaſe, trägt einen dunkelblauen Ueberrock, runden Hut und lange Hoſen. Beide ſollen amerikaniſche Wechſel bei ſich führen.

---

Stuttgart. Wegen Anſchaffung 150 Stük neuer zwilchener Fruchtſäcke für dieſſeitige Beamtung wird bis Dienſtag den 30 Jan. ein Abſtreichs-Akkord abgehalten werden, wobei ſich die Liebhaber Vormittags 10 Uhr bei unterzeichneter Stelle einfinden wollen. Den 15. Jan. 1816.

Königl. Cameralverwaltung daſelbſt.

Digitized by Google

**Abbtsgemünd**, Oberamts Aalen. Zufolge allerhöchſter Genehmigung ſoll von Abbtsgemünd bis Waſſeralfingen eine neue Straße über Hittlingen angelegt werden, wovon ſich die Koſten nach dem neueſten Ueberſchlage ohne Anführung des Materials, und ohne Güter-Entſchädigung auf 6602 fl. belaufen. Die Hüttenamts-Verwaltung Abbtsgemünd iſt allergnädigſt legitimirt, dieſes Straßen-Bauweſen mit Einſchluß der erforderlichen Brücken und Dohlen im Abſtreich zu verakkordiren, und hat hiezu Montag den 5. Febr. beſtimmt, an welchem Tage Vormittags 9 Uhr diejenigen, welche zur Uebernahme Luſt haben, und ſich über Vermögen und Kenntniſſe im Straßenbau durch obrigkeitliche Zeugniße ausweiſen können, im Lammwirthshauße zu Hittlingen erſcheinen, und der Verhandlung anwohnen wollen. Riß und Ueberſchläge können früher bei unterzeichneter Beamtung eingeſehen werden, und der Entrepreneur darf ſich während der Arbeit auf proportionirliche Abſchlags-Zahlung ſichere Rechnung machen. Den 8. Jan. 1816. K. Hüttenamts-Verwaltung Abbtsgemünd.

**Ehingen an der Donau.** Die Schaafweide von Stetten, welche 150 Stük erträgt, dann jene von Dinnt und Herbotshofen zu 120 Stük wird am 30. Jan. in öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbietenden pachtweiſe auf ein Jahr verliehen. Die Liebhaber hiezu haben auf gedachte Zeit bis in der Früh um 9 Uhr dahier auf dem Rathhauſe zu erſcheinen. Den 16. Jan. 1816. K. Oberamt.

**Ehingen.** Der Schaafweid-Beſtand der Commun Frankenhofen hieſigen Oberamts iſt mit Martini 1815 zu Ende gegangen. Es wird daher zur Wiederverſtaigerung für 1816. Mittwoch der 31. Jan. anberaumt, welche Waide ſehr gut und geſund iſt, und 200 Stük erträgt. Die Pachtliebhaber haben demnach auf gedachte Zeit bis in der Früh um 9 Uhr dahier auf dem Rathhauſe zu erſcheinen, und der Verhandlung anzuwohnen. Den 18. Jan. 1816. K. Oberamt.

**Ehingen.** Mit Verleihung der Schaafweide von Blienshofen, Depfingen und Wernau wird ein neuerlicher Verſuch gemacht werden. Die erſtere erträgt 150, die zweite 130, und die dritte 150 Stük. Zur Verhandlung iſt Mittwoch der 7. Febr. d. J. anberaumt, wobei ſich die Liebhaber an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf hieſigem Rathhaus einzufinden haben. Den 18. Jan. 1816. K. Oberamt.

**Ehingen.** Nachſtehende Schaafweiden werden für 1816. im öffentlichen Aufſtreich verliehen; und zwar: die von Griesingen, welche 150 Stük erträgt, am 5. Febr. d. J., die von Nasgenſtadt, im Ertrag von 125 Stük ebenfalls am 5. Febr., jene von Allmendingen, worauf 400 Stük aufgeſchlagen werden können, am 6 Febr, jene von Dettingen zu 130 Stük im Ertrag, ebenfalls am 6. Febr. Die Liebhaber zu vorſtehenden Waiden haben daher um gedachte Zeit dahier auf dem Rathhaus zu erſcheinen, und den Verhandlungen beizuwohnen. Den 18. Jan. 1816. K. Oberamt.

**Heiligkreuzthal.** Eine Wohnung mit Keller, Remiſe und Stallung dahier, bequem für einen Handelsmann oder Profeßioniſten eingerichtet, wird Dienſtag den 30. Jan. Vormittags 10 Uhr auf 6 Jahre dahier verpachtet. Den 16. Jan. 1816. K. Cameralamt allda.

**Herrenberg.** Am Mittwoch den 31. Jan. l. J. Vormittags 8 Uhr wird die Schaafweide von Entringen, und am nemlichen Tag Vormittags 10 Uhr die Waide von Mözingen, jede auf 3 Jahre auf dem hieſigen Rathhaus im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden, wobei ſich die Liebhaber, welche eine Schaafweide übernehmen dürfen, mit ihren Meiſter- und Conceßions-Briefen verſehen, einfinden können. Die Waide in Entringen erträgt 400 Stük und die in Mözingen 250 Stük. Den 16. Jan. 1816. K. Oberamt.

**Ober-Enſingen**, Nürtinger Oberamts. Die Commun Ober-Enſingen iſt entſchloſſen, ihre zu 175—200 Stück berechtigte Schaafweide auf 3 Jahre an den Meiſtbietenden zu verleihen, wozu die Liebhaber ſich bis Dienſtag den 13. Febr. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus einzufinden eingeladen werden. Den 13. Jan. 1816 K. Oberamt.

**Ober-Sontheim**, Gaildorfer Oberamts. Die hieſige Bierbrauerei, eine gemeinſchaftliche Domaine, deren Beſtand mit Petri Stuhlfeier (22. Febr.) l. J. zu Ende geht, wird mit denen in dem Pacht begriffenen Gebäuden, Remiſe, Stallungen, und zum Bierbrauen und Branntweinbrennen erforderlichen Geräthſchaften, einem Keller zum Lagerbier, ¼ Vrtl. Garten und 1 Morgen 1½ Vrtl.

Digitized by Google

32¼ Ruth. Wieſen, in Gemäßheit allerhöchſter und hoher Anordnung auf weitere 9 Jahre an den Meiſtbietenden öffentlich verpachtet, zu welcher Verhandlung Donnerſtag der 1. Febr. feſtgeſetzt iſt, woran die Pacht-Liebhaber, welche gelernte Bierbrauer ſeyn müſſen, mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über Prädikat, Fähigkeit und Vermögen zur erforderlichen Cautions-Leiſtung verſehen, Vormittags 9 Uhr in dem Schloßgebäude zu Ober-Sontheim ſich einzufinden haben. Den 13. Jan. 1816.

K. Cameralamt Bellberg. Gemeinſchaftl. Rentamt Ober-Sontheim.

Reutlingen. Unterhauſen. Die Schaafweide zu Unterhauſen wird an hienach beſagtem Tag und Stunde wiederum auf 3 Jahre in öffentliche Verleihung gebracht werden. Sie erträgt neben 130 Stük Burgerſchaafen in dem erſten Jahr 80 Stük, im 2ten und 3ten aber 100 Stük. Berechtigte Beſtands-Liebhaber werden daher eingeladen, ſich den 4 Febr. 1816. Morgens 10 Uhr auf dem Rathhaus dahier einzufinden, und der Verleihung anzuwohnen. Kürzlich wird noch bemerkt, daß bei Verleihung dieſer Waide keine beſondere Vortheile zugeſtanden werden können. Reutlingen, den 21. Dec. 1815. Kön. Oberamt.

Rübgarten. Nach gnädiger Verfügung ſoll das allhier befindliche Maiereigut, welches in 96 Morg. 1 Vrtl. 3¾ Ruth Aeker in 3 Zellgen, 80 Morg. Wieſen, 12 Morg. 1½ Vrtl 12½ Rth. Baum- und Grasgärten, 1 Morg. 1 Vrt. 2½ Ruth. Weinberg, auch einem Antheil an der Schäferei beſtehet, und worzu eine gute Maierei-Wohnung, nebſt 2 Scheuren, genugſamen Stallungen, Waſchhauß, Wagenhütten, Bronnen, alles an und beieinander, und in gutem Zuſtande befindlich, in einem Geſamt-Pacht sub hasta auf 6 oder 9 Jahre von Lichtmeß 1816. an gerechnet, verliehen werden; zu welcher Verleihung der 12. Febr, 1816. Vormittags 10 Uhr im Schloß zu Rübgarten beſtimmt iſt, welche Verhandlung andurch mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß zu dem Beſtand Niemand zugelaſſen werde, der ſich nicht mit obrigkeitlichen oberamtlich geſiegelten Zeugniſſen legitimiren kann, daß er den Feldbau hinlänglich verſtehe, im Stande ſeie, das Beſtand-Geld beim Antritt des Guts, ſtatt einer Caution, jedesmal auf ein Jahr voranszubezahlen, und die Einrichtung mit Vieh, Schiff und Geſchirr von eigenem Vermögen zu beſtreiten. Den 12. Jan. 1816.

Gräflich von Dillen'ſche Rent-Beamtung allda.

Stuttgart. Nach vorliegenden allerhöchſten Befehlen, wird die Muſterung derjenigen Militairpflichtigen, welche am 1. Jan. dieſes J. das 20 Jahr zurückgelegt, und das 25e Jahr noch nicht vollendet haben, am 5. 6. 7. und 8. Febr. d. J. vorgenommen werden. Die betreffenden Militairpflichtigen aus der hieſigen Reſidenzſtadt, und aus den Weilern Heslach, Gablenberg und Berg, welche ſich hier oder in der Nähe aufhalten, haben daher an obgedachten Tagen ſich Vormittags 8 Uhr auf dem hieſigen Rathhauß einzufinden. Diejenigen von ihnen, welche nach den beſtehenden Geſezen vom perſönlichen Erſcheinen bei der Muſterung befreit ſind, oder wegen gröſſerer Entfernung nicht erſcheinen können, haben hingegen noch in dieſem Monate, die erforderlichen Meß- und Viſitations-Zettel an die unterzeichnete Behörde einzuſenden, und werden daher ſämtliche Königl. Oberämter erſucht, das Meſſen und die Viſitation dieſer in ihrem Bezirk ſich aufhaltenden Individuen baldmöglich vornehmen zu laſſen. Am 9. Febr. d. J. werden dann die Militairpflichtigen der erſten Klaſſe für das ganze laufende Jahr unter ſich loſen, damit jeder bei allenfalls künftigen Aushebungen nach der Nummer, die ihn getroffen hat, in Concurrenz gezogen werden könne. Die Militairpflichtigen der erſten Klaſſe werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß geſezt, daß wenn ſie nicht perſönlich an geb. 9. Febr. d. J. beim Loſen erſcheinen, ihre Väter, Pfleger, oder eine dritte amtlich aufzuſtellende Perſon in ihrem Namen das Loos ziehen werden. Am 23. 24. u. 25. Jan. d. J. endlich, haben diejenigen Militairpflichtigen, welche am 1. Jan d. J. das 20 Jahr zurükgelegt, und das 25 noch nicht vollendet haben, und die in den Rekrutirungs-Liſten der übrigen Oberämter des Königreichs eingetragen ſind, ſich gegenwärtig in dem Stadtdirections-Bezirk aufhalten, und ſich nicht perſönlich vor ihrem Oberamt zu ſtellen haben, Vormittags 8 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe zu erſcheinen, damit ſie gemeſſen und viſitirt und dann die erforderlichen Scheine an ihre Oberämter geſandt werden können. Den 12. Jan. 1816.

Königl. Rekrutirungs-Commiſſion der Reſidenzſtadt Stuttgart.

Ludwigsburg. Die dießjährige Muſterung und Reviſion der Rekrutirungs-Liſten wird in hieſigem Oberamt den 5. Febr. und folgende Tage vorgenommen werden. Bei derſelben haben diejenigen

Digitized by Google

militairpflichtigen Unterthanen, welche am 1. Jan. 1816 das 21te Lebensjahr angetreten, das 25te aber noch nicht zurükgelegt haben, zu erſcheinen. Dieſe werden daher hiemit, unter Erinnerung an die Strafen des Ungehorſams vorgeladen, ſich zu rechter Zeit in ihrem Heimweſen einzufinden und bei der Ortsobrigkeit zu melden; diejenigen aber, welche von dem perſönlichen Erſcheinen bei der Muſterung geſezlich befreit ſind, haben die erforderlichen Zeugniſſe noch vorher und ſpäteſtens bis zum 1. Febr. einzuſchicken, widrigenfalls ſie als ungehorſam ausgeblieben angenommen werden würden. Sodann iſt denjenigen, welche weiter als 8 Stunden von ihrem Geburts- oder Wohnort entfernt ſind, geſtattet, ſich bei dem Oberamte ihres Aufenthalts meßen und von dem dortigen Oberamts-Arzt (jedoch keinem Chirurgen, wie oft geſchiehet,) viſitiren zu laſſen, die Certifikate ſind aber ebenfalls bis zum 1. Febr. 1816 vorzulegen, indem ſonſt die Fehlenden ebenmäßig als ungehorſam behandelt werden würden. Den 11. Jan. 1816. K. Oberamt.

Herrenberg. Die Jahrs-Muſterung der Militairpflichtigen ledigen Mannſchaft von 20 bis 25 Jahren wird in dem diſſeitigen Oberamtsbezirk am Montag den 5. Febr. ihren Anfang nehmen. Alle in den Jahren 1791 bis 1795. beedes incluſive gebornen Militairpflichtigen, mit Ausnahme derjenigen, welche das Geſez vom perſönlichen Erſcheinen befreit, werden deswegen aufgefordert, ſich in ihrem Heimweſen einzufinden, an alle obrigkeitliche Behörden aber wird die geziemendſte Bitte erlaſſen, nach dieſem Zeitpunkt keinem der angezeigten Individuen den Aufenthalt in ihrem Amtsbezirk zu geſtatten, wenn ſie ſich nicht mit einem geſezlichen Certifikat legitimiren können. Den 17. Jan. 1816.

Kön. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Die auſſerhalb ihrer Geburts-Orte ſich aufhaltende Militairpflichtige des hieſigen Oberamts, welche am 1. Jan. 1816 das 20te Jahr zurükgelegt, und das 25te noch nicht überſchritten haben, werden hierdurch befehligt, bei der heurigen Jahrs-Muſterung, welche den 5. Febr. ihren Anfang nimmt, perſönlich allhier zu erſcheinen, in ſo ferne ſie nicht durch die beſtehende allerhöchſte Ausnahme von der perſönlichen Stellung befreit ſind. Den 15. Jan. 1816. K. Oberamt.

Künzelsau. Die Muſterung der Militairpflichtigen wird in dem hieſigen Oberamt am Donnerſtag den 1. Febr. ihren Anfang nehmen; es werden daher diejenige ledige Söhne der diſſeitigen Oberamts-Untergebenen, welche vom 1. Jan. 1791 bis 1795. einſchließlich, gebohren ſind, und namentlich auch die vormals unter dem Land-Bataillon geſtandene und entlaſſene von dieſem Alter aufgerufen, in ihren Geburtsort ſich zurück zu begeben und der Jahrs-Muſterung zu unterwerfen, widrigenfalls ſie mit der geſetzlichen Strafe werden belegt werden. Den 18. Jan. 1816. K. Oberamt.

Lorch. In Folge der neuen K. Rekrutirungs-Ordnung und weiter erhaltener Beſtimmung nimmt die heurige Muſterung der Militairpflichtigen des hieſigen Oberamts-Bezirks den 5. Febr. ihren Anfang. Sämtliche Militairpflichtige, welche in der Periode vom 1. Jan. 1791. ausſchlieslich, bis 1. Jan. 1796. einſchlieslich geboren ſind, mithin in dem Alter von 20 bis 25 Jahren ſtehen, werden nun hierdurch aufgefordert, ſich auf dieſe Zeit bei Vermeidung der geſezlichen Strafen in ihrer Heimath perſönlich einzufinden, und der Muſterung zu unterwerfen, es wäre denn, daß ſie von ihrem Heimweſen allzuweit entfernt wären, in welchem Fall ihnen geſtattet iſt, von der Diſtrikts-Commiſſion des Oberamts-Bezirks, in welchem ſie ſich aufhalten, ſich meſſen und viſitiren zu laſſen, und das Reſultat ſodann der unterzeichneten Stelle zuzuſchicken, was aber längſtens bis zum 1. Febr. geſchehen ſeyn muß. Zugleich werden alle Hoch- und Wohllöbl. Amtsſtellen erſucht, jenen Perſonen keinen fernern Aufenthalt zu geſtatten, wenn ſie ſich nicht durch neue oberamtliche Certifikate auszuweiſen im Stande wären. Den 17. Jan. 1816. K. Oberamt.

Mergentheim. Die dißjährige Muſterung der Militärpflichtigen und die Reviſion der Rekrutirungs-Liſten wird im hieſigen Oberamt am 1. Febr. d. J ihren Anfang nehmen. Es werden daher alle Militärpflichtigen, welche am 1. Jan. d. J. das 20 Jahrsalter zurükgelegt, und das 25ſte noch nicht vollendet haben, in ſofern ſie nicht durch frühere Verordnungen von der perſönlichen Stellung bei der Jahrsmuſterung befreit ſind, hiemit aufgefordert, ſich auf die oben beſtimmte Zeit in ihrem Heimweſen einzufinden, und bei der Muſterung ohnfehlbar zu ſtellen. Den 21. Jan. 1816.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Neuenbürg. Die Jahrsmuſterung für den Jahrgang 1816. wird in diſſeitigem Oberamts-Bezirk d 5. Febr. d. J. beginnen. Es werden deswegen alle zu dieſem Oberamts-Bezirk gehörige Militairpflichtige von 20 bis 25 Jahren, nehmlich alle, welche in dem Zeitraum vom 1. Jan. 1791 bis letzten December 1795. gebohren ſind, aufgefordert, hiebei zu erſcheinen. Diejenige hingegen, welche ſich in andern Oberämtern aufhalten, haben ſich unverzüglich bei den betreffenden Oberämtern meſſen und viſitiren zu laſſen, und dafür zu ſorgen, daß die Meß- und Viſitations-Urkunden durch ihre Eltern oder Verwandte bei der Muſterung vorgelegt werden, indem ſie ſonſt als Abweſende behandelt würden. Den 16. Jan. 1816. K. Oberamt.

Waldſee. In hieſigem Oberamt wird die Muſterung der militairpflichtigen Mannſchaft und die Reviſion der Liſten am 1 Febr. und an den folgenden Tagen vorgenommen werden. Die Muſterung beſchränkt ſich nur auf ſolche Individuen, welche am 1. Jan. d. J. das 20 Jahr zurückgelegt, und das 25ſte Jahr noch nicht vollendet haben. Dieſe werden daher aufgefordert, ſich, in ſo fern ſie nicht von dem perſönlichen Erſcheinen geſetzlich diſpenſirt ſind, um die beſtimmte Zeit in ihrer Heimath zu ſtellen. Denjenigen Militairpflichtigen von dem angegebenen Alter, welche ſich in einer großen Entfernung von ihrem Heimweſen aufhalten, iſt geſtattet, ſich vor dem betreffenden Kön. Oberamte meſſen und viſitiren zu laſſen. Es wird aber dann für ſolche Abweſende, wenn ſie in die I. Claſſe locirt werden, ihr Vater, Pfleger, oder eine Urkunds-Perſon zum Looſen aufgeſtellt werden. Den 16 Jan. 1816.
K. Oberamt.

Stuttgart. Der unter dem Königl. Linien-Infant. Regiment Nro. 12 geſtandene Gemeine Carl Friderich Berchtold von hier, iſt den 27. Dec. 1815 aus Sindringen, Oberamts Nekarsulm deſertirt. Es werden deshalb alle Behörden erſucht, auf denſelben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und an das Regiments-Commando zu Hohenaſperg einliefern zu laſſen. Den 8 Jan. 1816.
Kön. Stadt-Direction.

---

Buchau. Eleonore Bernheim, ledige Tochter des Schutzjuden David Bernheim wandert aus den Königl. Staaten in das Großherzogthum Baden, und wird inner der geſetzlichen Jahresfriſt von ihrem Vater vertreten, gegen welchen alle an die Ausgewanderte zu machende Anſprüche und Forderungen vor den Behörden anzubringen ſind. Den 29. Dec 1815. K. Oberamt Riedlingen.

Urach. Caſpar Kehrer von Sondelfingen, Oberamts Urach, ledig, 34 J. alt, wandert nach Alsheim im Departement Donnersberg aus. Es wird dieſes hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und alle diejenige, die irgend einen Anſpruch an ihn zu machen haben, aufgefordert, ſolchen binnen Jahres-Friſt bei dem Schultheiſſenamt Sondelfingen anzuzeigen. Den 20. Jan. 1816. K. Oberamt.

Nekarſulm. Der Bürger und Hirſchwirth Martin Döbele von Möckmühl hat ſich in den lezten Tagen des Monats December von Haus entfernt, ohne daß bis jetzt ſein Aufenthalt hätte ausgeforſcht werden können, daher er hiermit aufgefordert wird, ohne Verzug in ſein Heimweſen zurükzukehren und ſich über ſeine Entfernung zu rechtfertigen. Den 15. Jan. 1816. K. Oberamt.

Ellwangen. Ferdinand Steinbrug von Jagſtberg, Oberamts Künzelsau, iſt am 17. Jan. aus dem hieſigen Zwangs-Arbeitshaus entwichen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden erſucht, auf denſelben fahnden, und ihn im Betretungsfall arretiren und hieher transportiren zu laſſen. Derſelbe iſt 20 J. alt, ungefähr 6 Fuß groß, bleicher Geſichtsfarbe, ovalen Angeſichts, hat proportionirte Naſe und Mund, rundes Kinn, blonde Haare, und gute Zähne. Er trug bei ſeiner Entweichung ein braun tüchenes Wammes, weiße lange leinene Beinkleider, eine weiße Weſte mit gelben Streifen, ein weißes Halstuch, weiß wollene Strümpfe, einen abwerkenen Schurz und einen runden Hut. Den 18. Jan. 1816. Kön. Arbeitshauß-Commiſſion.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 3. Febr.


### Die Paſtoral-Concursprüfungen der kathol. Geiſtlichen betr.

Für die ordentlichen Paſtoral-Concursprüfungen der katholiſchen Geiſtlichen wird im gegenwärtigen Jahre der 7. Mai und der 3. Sept. beſtimmt. Die Examinanden haben ſich jederzeit 4 Wochen früher bei dem Königl. Katholiſchen Geiſtl. Rath ſchriftlich zu melden, und am Tage vor der Prüfung ſich auf der Kanzlei dieſes Collegiums zum Einſchreiben zu ſtellen. Zugleich wird denſelben bemerkt, daß ſie die Predigt ſogleich am zweiten Prüfungstage zu halten haben. Stuttgart, den 28. Jan. 1816.

Kön. Miniſterium der Geiſtl. Angelegenheiten. v. Jasmund.

### Die Conkurs-Prüfungen der kathol. Schullehrer und Schulkandidaten betr.

Die diesjährigen ordentlichen Concursprüfungen der katholiſchen Schullehrer und Schulkandidaten werden hiemit auf den 30. April, und den 24. Sept. feſtgeſetzt. Die Candidaten haben ſich jederzeit 14 Tage früher bei dem vorſitzenden Prüfungs-Commiſſär zu melden, und am Tage vor der Prüfung zum Einſchreiben zu erſcheinen.

Uebrigens bezieht man ſich auf die diesfallſige Notifikation vom 7. Jan. vor. Jahrs, inſoferne ſie zugleich eine Vorſchrift für die Prüfungskommiſſionen enthält. Stuttgart, den 28. Jan. 1816. K. Miniſterium der Geiſtl. Angelegenheiten. v. Jasmund.

### Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ob. Appellations-Tribunals.

1) In der von dem vormaligen Kaiſerl. Reichshofrathe übergegangenen Reviſionsſache zwiſchen den Freiherrn von Sturmfeder auf Oppenweiler ꝛc. Revidenten, und den Erben verſchiedener Gläubiger des Marſilius Franz von Sturmfeder, Reviſen, die vorgebliche fideikommiſſariſche Eigenſchaft der von Sturmfederſchen Güter betreffend, wird das reichshofräthliche Erkenntniß beſtätigt, und revidentiſcher Theil in den Verluſt der zu Wien hinterlegt geweſenen Succumbenz-Summen, nach dem von dort ausgefolgten Geld-Belaufe zu 245 fl. verurtheilt. Tübingen, den 25. Jan. 1816.

Digitized by Google

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen Bernhard Proß zu Sulz, dem Dorfe, Kläg. Appellanten, und der Wittwe Schmid daſelbſt, Bekl. Appellatin, eine Einfarth betreffend, wird die Appellation wegen Mangels an einer Beſchwerde durch Urthel verworfen. Ibid. eod.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen den Erben des Alt Johann Greiners zu Hattenhofen, Bekl. Appellanten, Producenten, und dem Johannes Fuchs daſelbſt, Kl. Appellaten, Producten, Abrechnung über einen Gutskauf betreffend, wird, nach geführtem Beweiſe, und abgeſchwornem Gerichts-Eide, die Urthel voriger Inſtanz beſtätigt. Tübingen, den 27. Jan. 1816.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In Sachen der Wittwe Maria Anna Egetenmaier zu Aufhauſen cum cur. Kl., wider Bernhard Speißer allda, das Eigenthum eines Garten-Plazes und einen Steuer-Erſaz betreff., wurde die von Lezterem eingereichte Nichtigkeitsklage als ungegründet per Reſcript. von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 16. Jan. 1816.

2) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen Jakob Schweizer von Holzgerlingen Janten, und der Wittwe des Königl. Kammerherrn und Oberforſtmeiſters v. Röder dahier cum cur. Jatin, pcto debiti, wurde auf Beweis durch Eid erkannt. Stuttgart, den 24. Jan. 1816.

3) In der Debitſache mehrerer in actis benannten Glaubiger des vormaligen Königl. Weſtphäliſchen Generals v. Girard Lnten wider den Curator der aus dem Erlös ſämtlicher von gedachtem General allhier hinterlaſſenen Effekten entſtandenen Maſſe, Liquidaten, wurde ſententia purificatoria ausgeſprochen. Stuttg. den 27. Jan. 1816.

4) Die Appellations-Sache von Leonberg zwiſchen dem Bauren Lorenz Henne in Renningen, Bekl. Anten und der Maria Roſina Kalb von da, Kl. Atin, pcto satisf. priv. ex ſtupro et aliment. prolis, wurde ob defectum gravamin. per Reſcriptum von Amtswegen verworfen. Ib. eod.

---

Kirchheim unter Tek. Alle diejenige, die an den im erſten franzöſiſchen Feldzuge gebliebenen Stabsrittmeiſter v. Schilling, irgend eine Forderung zu machen haben ſollten, werden hiemit aufgefordert, dieſelbe binnen 4 Wochen dem Auditor Ströhlin vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. Jäger Kronprinz in Eßlingen anzuzeigen, und gehörig zu liquidiren. Diejenige, die noch in die Verlaſſenſchaft ſchuldig ſind, werden erſucht, innerhalb des obigen Termins die Rückſtände zu berichtigen. Den 29. Jan. 1816.

Commando des Cavallerie-Regiments Nr. 5. Jäger.

Da der öffentlichen Aufforderungen ohngeachtet nicht alle Pränumerations-Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt auf das erſte Semeſter d. J. in dem vorgeſchriebenen Termin eingegangen ſind, ſo wird die ungeſäumte Einſendung der noch rückſtändigen Beträge hiemit nochmals erinnert. Stuttgart, den 1. Febr. 1816.

Kön. Kaſſieramt für das Staats- und Reg. Blatt.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 27. Jan. den Stabs-rittmeiſter und Ordonnanz-Officier v. Hopfgarten mit Beibehaltung dieſer Stellen zum Hof-Oberforſtmeiſter gnädigſt ernannt.

Der bei der Königl. Hofjägerei angeſtellte Beſuch-Jäger Hoffmann iſt durch das allerhöchſte Reſcript von ebend. auf die Unterförſters-Stelle zu Conzenberg, in der Thalheimer Huth, Rottweiler Oberforſts, verſezt; ferner

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 28. Jan. die erledigte reiſige Förſters-Stelle der Linſenhofer Huth, Oberforſts Kirchheim, dem bisherigen Büchſenſpanner Metſch allergnädigſt übertragen worden.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 30. Jan. die erledigte Pfarrei Bodelshauſen, Diöceſe Tübingen, dem Pfarrer M. Fiſcher in Honau, Diöceſe Pfullingen, und

die erledigte kathol. Caplanei in der Stadt Wangen, dem Vikar Moriz Merkt von Dunningen, Landkapitels Rottweil, zu übertragen.

---

Fernere freiwillige Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

Durch das Oberamt Albek, von dem Handlungs-Commis A. T. L. Fezer aus Niederſtozingen — — — 5 fl. 24 kr.

Von dem Med. Dr. Zahn in Calw ein Sak mit Kleidungs-Stücken und Spital-Requiſiten aller Art.

Stuttgart, den 29. Jan. 1816. General-Lieutenant, Vice-Präſident des Kriegs-Departements v. Phull.

---

Rottweil. Der gewesene Heiligen-Pfleger Anton Wirz von Deißlingen, Oberamts Rotweil, welcher vor der unterzeichneten Stelle wegen Kaſſen-Reſtes in Unterſuchung gekommen war, hat ſich, gegen das gegebene eidliche Verſprechen von Haus entfernt, bevor ihm das in ſeiner Sache ergangene Allerhöchſte Straf-Erkenntniß eröffnet werden konnte. Es wird daher derſelbe hiemit öffentlich aufgefordert, ohne Zeit-Verluſt ſich vor dem Criminal-Amt zu ſtellen, und das Weitere gewärtig zu ſeyn, widrigenfalls er ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätte, wenn aus ſeinem längeren Ausbleiben nachtheiligere Folgen für ihn und ſeine Familie entſtehen würden. Zugleich werden alle inn- und auswärtige Polizei-Behörden geziemend erſucht, auf Anton Wirz zu fahnden, und ihn im Betretungsfall arretiren, auch gegen Erſtattung der Koſten wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Den 20. Jan. 1816. K. Württ. Criminalamt am obern Neckar.

Signalement des Entwichenen:

Anton Wirz iſt 40 J. alt, mißt ungefähr 5 Fuß 7 Zoll Decimal-Meß, hat hellbraune Haare, braune in etwas ſchielende Augen, proportionirten Mund mit guten Zähnen, rundes Kinn, volles röthliches Angeſicht, und iſt derſelbe überhaupt wohl beleibt, ohne Gebrechen. Er war bei ſeiner Entweichung gekleidet: in einen dunkelblauen tüchenen Ueberrock mit einem Reihen Knöpfe, breiten ſchwarzen Hut, nach Art der Bauren hie-

Digitized by Google

ſiger Gegend, unaufgeſchlagen, ſchwarzes ſeidenes Halstuch, grüne mancheſterne Weſte, weislederne Hoſen, kaſtorfarbene wollene Strümpfe und Bundſchuhe.

---

Stuttgart. Nach allergnädigſtem Befehl wird bei der Hofkellerei Ludwigsburg ein bedeutendes Quantum 1811er Wein im öffentlichen Aufſtreich verkauft, und dieſer am Dienſtag den 13. Febr. d. J. abgehalten werden. Es wird deswegen ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber ſich an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr in der Hofküferei zu Ludwigsburg bei der Aufſtreichsverhandlung einfinden mögen, wo ſie die weitere Bedingungen zu vernehmen haben. Den 29. Jan. 1816.
Königl. Cameralamt Stuttgart.

Wangen, Göppinger Oberamts. Montags den 19. Febr. Vormittags wird zu Wangen eine ungefähr 4 Ctr. ſchwere Kirchenglocke im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden, wobei ſich die Liebhaber einfinden können. Den 25. Jan. 1816. K. Oberamt.

Marggröningen. Mittwoch den 14. Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr wird in dem hieſigen Zuchthauß die Lieferung des Brods für die Sträflinge, ſo wie der Bedarf an Stroh, Zwilch und Leinwand und die Beifuhr des für das Inſtitut erforderlichen Brennholzes im öffentlichen Abſtreich verakkordirt werden. Den 24. Jan. 1816. Zuchthauß-Ober-Inſpection.

Baknang. Die Jahrs-Muſterung wird in dem Oberamt Baknang am 5 Febr. d. J. ihren Anfang nehmen. Alle aus dem hieſigen Oberamt gebürtige Militairpflichtige von 20 bis 25 Jahr werden nun aufgefordert, ſich bis den 5. Febr. unfehlbar in ihrer Heimath einzufinden. Diejenige, welche ſich in entfernten Gegenden des Reichs aufhalten, haben ſich unverzüglich bei den betreffenden Oberämtern meſſen und viſitiren zu laſſen, und dafür zu ſorgen, daß die Meß- und Viſitations-Urkunden bei der Muſterung durch ihre Eltern oder Verwandte vorgelegt werden, widrigenfalls ſie als abweſend behandelt werden. Den 24. Jan. 1816. K. Oberamt.

Brakenheim. Alle Militairpflichtigen von 20 bis 25 Jahren haben ſich bis den 4. Febr. in ihrem Heimweſen einzufinden, bei gröſſerer Entfernung aber von den Oberämtern ihres Aufenthalts Meß- und Viſitations-Zettel zu erbitten und hieher zu ſenden. Die Loos zettel der Abweſenden werden ſodann durch Urkunds-Perſonen gezogen. Den 23. Jan. 1816. K. Oberamt.

Horb. Allen Militairpflichtigen aus dem diſſeitigen Oberamts-Bezirk von 20 bis 25 Jahr, mithin allen, welche in den Jahren 1791 bis 1795 geboren ſind, wird andurch bekannt gemacht, daß die Jahrs-Muſterung im hieſigen Oberamt den 5. Febr. ihren Anfang nehmen werde, und dieſelbe dabei zu erſcheinen haben. Den 15. Jan. 1816. K. Oeramt.

Lorch. In Folge der neuen K. Rekrutirungs-Ordnung und weiter erhaltener Beſtimmung nimmt die heurige Muſterung der Militairpflichtigen des hieſigen Oberamts-Bezirks den 5. Febr. ihren Anfang. Sämtliche Militairpflichtige, welche in der Periode vom 1. Jan. 1791. einſchlieslich, bis 1. Jan. 1796. ausſchlieslich geboren ſind, mithin in dem Alter von 20 bis 25 Jahren ſtehen, werden nun hierdurch aufgefordert, ſich auf dieſe Zeit bei Vermeidung der geſezlichen Strafen in ihrer Heimath perſönlich einzufinden, und der Muſterung zu unterwerfen, es wäre denn, daß ſie von ihrem Heimweſen allzuweit entfernt wären, in welchem Fall ihnen geſtattet iſt, von der Diſtrikts-Commiſſion des Oberamts-Bezirks, in welchem ſie ſich aufhalten, ſich meſſen und viſitiren zu laſſen, und das Reſultat ſodann der unterzeichneten Stelle zuzuſchicken, was aber längſtens bis zum 1. Febr. geſchehen ſeyn muß. Zugleich werden alle Hoch- und Wohllöbl. Amtsſtellen erſucht, jenen Perſonen keinen fernern Aufenthalt zu geſtatten, wenn ſie ſich nicht durch neue oberamtliche Certifikate auszuweiſen im Stande wären. Den 17. Jan. 1816. K. Oberamt.

Mit dieſer Nummer wird das Regiſter vom Jahr 1815. ausgegeben.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 10. Febr.

Nach einem eingekommenen, von der Mairie von Toulon in Frankreich ausgeſtellten, Todesſcheine iſt am 29. Jul. 1814. in dem See-Spital der Stadt Toulon geſtorben Friedrich Hartmann, 20 J. alt, gebürtig aus dem Württembergiſchen, ſeiner Profeßion ein Müller, Sohn des Andreas Hartmann und der Maria Metz.

Da in dieſem Todesſchein bemerkt iſt, daß über den Geburts-Ort und die übrigen perſönlichen Verhältniſſe des Geſtorbenen keine näheren Nachweiſungen haben erhoben werden können; ſo werden auf dem Weg öffentlicher Bekanntmachung diejenigen, für welche die Gewißheit des Todes des gedachten Hartmann von irgend einem Intereſſe ſeyn ſollte, aufgefordert, ſich bei dem Departement des Innern, Section der innern Adminiſtration zu melden, und jenes Intereſſe unter amtlicher Verification nachzuweiſen.
Stuttgart, den 7. Febr. 1816. Königl. Miniſterium des Innern.
Graf von Reiſchach.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Ulm, zwiſchen Andreas Ziegler, Müller-Zunftmeiſter allda, Bekl. Anten und den Marx Anton Müllerſchen Eheleuten ebendaſelbſt, Kl. Aten, die Erfüllung eines angeblichen Verſprechens betr., wurde Ant, unter Reformirung des Urthel voriger Inſtanz von der gegen ihn angeſtellten Klage entbunden. Stuttgart, den 3. Febr. 1816.

2) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwiſchen Gottfr. Maier cum curat. allda, Bekl. Anten an einem, und Chriſtiana Fraſchin cum curat. ebendaſelbſt, Kl. Atin am andern Theil, pcto satisfact. priv. ex stupro et aliment. prolis, wurde Bekl. Ant nach Abſchwörung des ihm auferlegten Reinigungs-Eides von der angeſtellten Klage entbunden. Stuttg. den 5. Febr. 1816.

3) In der Appellat. Sache von Tübingen zwiſchen der Anna Barbara Schäfer zu

Digitized by Google

Oſerdingen cum curat. leg. Vorkl. Nachbekl. und Antin, ſodann der Wittwe Lucia Barbara Lieb von Altenburg, mit ihrem gerichtlich conſtituirten Kriegsvogt, Bekl. Nachkl. und Atin, pcto actionis rei judic. in der Vor- und einer erbſchaftlichen Verweißforderung in der Nachklage, wurde die Urthel erſter Inſtanz beſtätiget. Stuttg. den 6. Febr. 1810.

4) In der Appellat. Sache von Horb zwiſchen der Ehefrau des Bürgers und Wagners Joſeph Edelmann zu Nordſtetten, Ottilie, cum curat. Kl. Antin, und dem Adminiſtrator der Ganntmaße des Joſeph Edelmann, Bekl. Atin, die Mitbezahlung von Schulden betreffend, wurde das Erkenntniß voriger Inſtanz reformirt. Ib. eod.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 24. Jan. 1816 wurden geſchieden:

1) Baltas Eiſenbeis, Burger und Strumpfweber zu Ebingen, Balinger Oberamts, Kl. von Margaretha, geb. Zizmann von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

2) Jacob Friedrich Gaiſer, Bürger und Taglöhner zu Sondelfingen, Uracher Oberamts, Kl., von Anna Eliſabeth, geb. Failenſchmid von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

3) Johann Kreeb, Bürger und Schulmeiſter zu Lorch, Kl. von Sophia Charlotta, geb. Weiß von Täferroth, Oberamts Gmünd, Bekl., ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

4) Dorothea Eliſabeth Hensler, geb. Quittenſtadt von Stendal in der Alt-Mark, Kl. von Ferdinand Hensler, Maurer von Albershauſen, Göppinger Oberamts, Bekl ex cap. bigamiæ et adulterii, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

### Straf-Erkenntniſſe des Königl. Criminal-Tribunals.
**Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.**

Den 3. Jan. wurde der zu Calw verhaftete Andreas Pfeiffe von Neuſaz, Oberamts Neuenbürg, wegen Diebſtahls und Concubinats zu Einjähriger Feſtungsarbeit, und Georg Friedrich Ochner von Rottenſohl, wegen Diebſtahls, zu neunmonatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt, und rückſichtlich der Koſten das Erforderliche verfügt.

Eodem iſt der zu Heilbronn verhaftete Johann Haag von Auffäß, aus dem Königreich Baiern, wegen thätlicher Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, neben dem Erſatz aller Koſten mit dritthalbjähriger Zuchthausſtrafe belegt worden.

Am 7. Jan. wurde der zu Mergentheim in Verhaft und Unterſuchung gekommene Ernſt Schüle von Neſſelbach, Oberamts Gerabronn, wegen wiederholten Diebſtahls, mit viermonatlicher Zuchthaußarbeit beſtraft.

Unterm 8. Jan. iſt der zu Ellwangen verhaftete Martin Brandſtetter von Ellrichsbronn, Oberamts Ellwangen, wegen Fälſchungen, thätlicher Widerſetzung gegen den Baierſchen Cordoniſten Sandner und tödtlicher Verwundung deſſelben neben dem Erſatze aller Koſten mit achtzehnjähriger Zuchthaußſtrafe verurtheilt.

Digitized by Google

Den 15. Jan. wurde der zu Eßlingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Georg Friedrich Scharpf, von Aichſchieß, Oberamts Schorndorf, wegen wiederholten Betrugs, neben dem Erſatz aller Koſten zu viermonatlicher Zuchthaußſtrafe, und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß auf einige Monate verurtheilt.

Am 18. Jan. iſt gegen den zu Rottweil verhafteten Alois Amma von Deißlingen, Oberamts Rottweil, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten eine ſechsmonatliche Feſtungsarbeit erkannt, und die nachherige Verwahrung deſſelben in einem Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung verfügt worden.

Unter dem 19. Jan. wurde der wegen wiederholten Ehebruchs in Unterſuchung gekommene Georg Britſch von Bühl, Oberamts Oehringen, zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit, und deſſen Mitſchuldige Friedrike Löw von Unterſteinbach, deſſelben Oberamts, zu zwanzigwöchiger Zuchthaußſtrafe verurtheilt, auch beiden der Erſatz der Koſten auferlegt.

Eodem iſt der zu Ulm verhaftete Anton Braun von Schweinhauſen, Oberamts Waldſee, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatz aller Koſten mit dreijähriger Zuchthaußſtrafe belegt worden.

Den 20. Jan. wurde der zu Ulm in Verhaft und Unterſuchung gekommene Anton Abt von Gundershofen, Oberamts Münſingen, wegen wiederholten Diebſtahls, attentirter Fälſchung und Vagabundität, neben dem Erſatze aller Koſten zu zweijähriger Feſtungsarbeit, und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß, wenigſtens auf zwei Jahre condemnirt.

Eodem iſt der zu Ulm verhaftete Thomas Hirſchmann von Bergbronn, Oberamts Crailsheim, wegen Zoll-Defraudation, mit viermonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft, und rückſichtlich der Koſten das Angemeſſene verfügt worden.

Am 24. Jan. wurde gegen die zu Ulm in Verhaft und Unterſuchung gekommene Margaretha Steck von Okkenhauſen, Oberamts Heidenheim, neben dem Erſatze aller Koſten eine achtzehnmonatliche Zuchthausſtrafe erkannt, und die nachherige Verwahrung der Delinquentin in einem Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung verfügt.

---

Von der Direction des Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſchen Haupt-Feldſpitals Nr. 44. zu Colmar iſt ein Todesſchein von einem den 31. Okt. 1815. daſelbſt verſtorbenen unter der Königl. Württemberg. Landwehr geſtandenen Soldaten, Namens Michael Roß bei der unterzeichneten Stelle eingekommen. — Da aus dieſem Todesſchein der Geburtsort, das Oberamt und das Regiment des Verſtorbenen nicht erſichtlich iſt; ſo wird die Exiſtenz dieſes Todesſcheins hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit ſich die etwaigen Verwandte des Roß um Ausfolge deſſelben mit den erforderlichen Beweiſen bei der unterzeichneten Stelle melden mögen. Stuttgart, den 31. Jan. 1816.

Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Departements.

Von einem zu der Baron v. Sturmfeder'ſchen Debit-Maſſe gehörigen Kapital à 2396 fl. 14 kr. auf den 4. Sept. zu 4 pro C. verzinslich, welches dem vormaligen

Digitized by Google

Dom-Kapitel in Ellwangen angeliehen wurde, iſt die Obligation verlohren gegangen. Der etwaige Beſitzer dieſer Obligation wird daher aufgefordert, ſolche binnen dreier Monate bei der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kaſſe allhier vorzuzeigen, und ſeine allenfallſige Anſprüche darauf zu beweiſen, indem nach Verfluß dieſes Termins auf die Obligation keine Rückſicht mehr genommen wird, und diejenigen Gläubiger, denen das Capital durch gütlichen Vergleich bereits zugewieſen iſt, für ihre Betreffniſſe an dem Capital neue Obligationen erhalten werden. Stuttgart, den 9. Jan. 1816.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Kaſſe.

---

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 3. Febr. dem zur erledigten katholiſchen Patronat-Pfarrei Otterswang, Oberamts Waldſee, nominirten Pfarrer Weber von Thaldorf, Oberamts Tettnang, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Febr. die erledigt Pfarrei Bempflingen, Diöceſe Urach, dem Sub-Diaconus M. Fleiſchmann in Reutlingen zu übertragen;

dem zur erledigten katholiſchen Patronat-Pfarrei Balgheim, Oberamts Spaichingen, nominirten Pfarrer und Schul-Inſpector Stett in Dautmergen, Oberamts Rottweil, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen; und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 7. Febr. das erledigte Dekanat Cannſtadt dem bisherigen Dekan in Ulm, M. Hauff zu übertragen.

---

Blaubeuren. Vermög allerhöchſter Reſolution vom 24. Dec. v. J. haben Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt geruht, dem Schultheißen Marx Hagmaier von Aichen, diſſeitigen Oberamts, aus Rückſicht auf ſeine 50jährige Amtszeit die ſilberne Verdienſt-Medaille zu ertheilen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 12. Jan. 1816. K. Oberamt.

---

Kirchheim unter Tek. Alle diejenige, die an den im erſten franzöſiſchen Feldzuge gebliebenen Stabsrittmeiſter v. Schilling, irgend eine Forderung zu machen haben ſollten, werden hiemit aufgefordert, dieſelbe binnen 4 Wochen dem Auditor Ströhlin vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. Jäger Kronprinz in Eßlingen anzuzeigen, und gehörig zu liquidiren. Diejenige, die noch in die Verlaſſenſchaft ſchuldig ſind, werden erſucht, innerhalb des obigen Termins die Rückſtände zu berichtigen. Den 29. Jan. 1816.

Commando des Cavallerie-Regiments Nr. 5. Jäger.

---

Stuttgart. Da der unterm 22. v. Mon. geſchehene Verkauf eines Quantum 1811er Weins bei hieſiger Hofkellerei wegen des zu geringen Preiſes gegen dem Werth der Weine die Ratifikation nicht erhalten hat, und dagegen allergnädigſt befohlen worden iſt, eine nochmalige Aufſtreichs-Verhandlung darüber zu veranſtalten, ſo wird ſolches anmit öffentlich bekannt gemacht, und werden die

Digitized by Google

Liebhaber eingeladen; ſich dabei am Donnerſtag den 15. d. M. Nachmittags 2 Uhr in der Hofküferei dahier einzufinden. Den 1. Febr. 1816 K. Cameralverwaltung daſelbſt.

Stuttgart. Nach allergnädigſtem Befehl wird bei der Hofkellerei Ludwigsburg ein bedeutendes Quantum 1811er Wein im öffentlichen Aufſtreich verkauft, und dieſer am Dienſtag den 13. Febr. d. J. abgehalten werden. Es wird deßwegen ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber ſich an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr in der Hofküferei zu Ludwigsburg bei der Aufſtreichsverhandlung einfinden mögen, wo ſie die weitere Bedingungen zu vernehmen haben. Den 29. Jan. 1816. Königl. Cameralamt Stuttgart.

Beutelsbach. Auf Königl. Befehl wird bei der hieſigen Cameralverwaltung von dem herrſchaftlichen Wein-Vorrath ein bedeutendes Quantum 1811er Gewächs, in größern oder kleinern Parthien, je nach dem Wunſch der Liebhaber im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden. Die Verſteigerung dieſer Weine wird Freitag den 16 Febr. vorgenommen und die Verhandlung auf allerhöchſte Ratification ausgeſezt. Den 3. Febr. 1816. Kön. Cameralamt.

Hinterhauſen, Meersburg im Baadenſchen. Die unterzeichneten Stellen ſind allergnädigſt angewieſen, mit den herrſchaftlichen Rebgütern zu Hinterhauſen und Meersburg im Baadenſchen unter Vorbehalt der allergnädigſten Ratifikation einen Verkaufs-Verſuch im Wege des öffentlichen Aufſtreichs zu machen; das Gut zu Hinterhauſen beſteht in einem zweiſtökigten Gebäude, worinn 2 heizbare Zimmer, 2 Kammern, 1 Küche, ein Keller, ein Futtergang, eine Stallung und ein Heuboden, in einem Back- und Waſchhaus, in $5\frac{1}{4}$ Jchrt. Gras- und Baumgarten, worinn 2 kleine Fiſchteiche, und in 4 Jchrt. Reben; es iſt größtentheils mit einer Mauer umgeben, und liegt zunächſt am Bodenſee, nur eine Viertelſtunde von Konſtanz entfernt. Die Reben zu Meersburg halten $4\frac{1}{8}$ Jcht im Meß, liegen ebenfalls zunächſt am Bodenſee, haben die günſtigſte Lage zum Weinbau und von dem dazu gehörigen ganz oben in denſelben angebrachten Häuschen genießt man die reizendſte Ausſicht auf den Bodenſee. Die Aufſtreichsverhandlungen werden an folgenden Tagen vorgenommen werden, nemlich die des Guts zu Hinterhauſen den 5. Merz d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem herrſchaftlichen Gebäude daſelbſt, und die der Reben bei Meersburg den 6. Merz Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshauſe zum Bären allda. Die Kaufsliebhaber, welche die Gebäude und Güter zuvor beaugenſcheinigen können, haben ſich daher zur beſtimmten Zeit an den ermeldten Orten mit gültigen obrigkeitlichen Vermögens-Zeugniſſen verſehen, einzufinden, und wird ihnen vorläufig eröfnet, daß die Kaufſchillinge theils baar theils in verzinslichen Zielern bezahlt werden dürfen, daß der Käufer einen tauglichen und ſichern Bürgen zu ſtellen hat, und daß keiner, der nicht Landes-Conſtitutionsmäſig zum Liegenſchafterwerben im Lande geeignet iſt, zum Kauf zugelaſſen werde. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 29. Jan. 1816. Kön. Landvogtei-Steueramt am Bodenſee, und Cameralamt Friderichshafen.

Schorndorf. In Gemäßheit des ertheilten allerhöchſten Befehls wird die hieſige Cameral-Verwaltung Samſtag den 17. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr ein ſehr bedeutendes Quantum 1811r Weine von vorzüglicher Qualität im öffentlichen Aufſtreich verkaufen, und nach der Convenienz der Liebhaber dieſe Weine in größeren oder kleineren Parthien, feilbieten. Den 1. Febr. 1816 K. Cameral-Verwaltung.

Waiblingen. Bis Samſtag den 17. Febr. wird ein nicht unbedeutendes Quantum von Wein 1811er Gewächs aus dem herrſchaftl. Keller allhier unter dem Vorbehalt der allerhöchſten Ratifikation durch Aufſtreich verkauft werden, wobei ſich die Liebhaber des Vormittags 9 Uhr einfinden mögen. Den 1. Febr. 1816. K. Cameralamt daſelbſt.

Berg. Die 3 herrſchaftliche Mahlmühlen allda, deren Beſtand auf nächſt Georgii ſich endiget; werden nach allerhöchſt. Befehl vom 24. Jan. wieder auf 6 Jahre an den Meiſtbietenden verliehen, zu welcher Verhandlung Dienſtag der 27. Febr. beſtimmt worden. Jede dieſer 3 Mühlen hat 5 Mahl- u. 1 Gerbgang, nebſt geraumiger Wohnung, Scheuer und Stallung, wozu einem Beſtänder noch gegen 5 Mrg. Wieſen u. 1 Küchengärtlen überlaſſen werden, auch erhält derſelbe von der hieſigen Holzverwaltung ein halbes Meß büchene Scheitter zu Speiteln jährlich unentgeldlich, und iſt befugt, den 14ten

Digitized by Google

Theil Milter einzuziehen, hingegen hat er eine Caution von 1000 Gulden zu leiſten, das laufende Werk zu unterhalten, und zu 3 Wägen 12 — 15 Pferde anzuſchaffen. Dieſes wird nun hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit die Beſtands-Liebhaber die Mühlen in Augenſchein nehmen, ſodann mit neuen oberamtlich geſiegelten Zeugniſſen ihres Prädikats und Vermögens halber, und daß ſie das Müller-Handwerk gut verſtehen, und das zu Leiſtung der Caution erforderliche Vermögen beſizen, auch ſonſten ein gutes Prädikat hätten, verſehen, an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr bei der Verleihung in der Beamtung ſich einfinden können, wo ſie die weitere Bedingungen vernehmen werden, deme noch beigefügt wird, daß ohne dieſe erwähnte Zeugniſſe Niemand zu dieſer Aufſtreichs-Verhandlung zugelaſſen werden würde. Den 3. Febr. 1816. Landvogtei-Steueramt Rothenberg u. Beamtung zu Berg.

Ehingen an der Donau. Die Schaafweide von der Commun Erbach, welche 350 Stük erträgt, wird Montag den 19. Febr. im öffentlichen Aufſtreich verliehen, wobei die Pachtluſtige dahier in der Früh um 9 Uhr auf hieſigem Rathhaus zu erſcheinen haben. Den 29. Jan. 1816. K. Oberamt.

Gros-Hohenheim. Da bis Georgii 1816. die Beſtandzeit der herrſchaftlichen Maierei zu Gros-Hohenheim, des ſogenannten Carlshofs, ſo wie der Garben-Wirthſchaft allda zu Ende geht, und ſolche der allerhöchſten Intention gemäs neuerdings auf 9 Jahre von Georgii 1816 bis dahin 1825 im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden ſollen, ſo wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verhandlungen folgendermaſen ſtatt finden werden, und zwar 1) den 21. Febr. d. J. die Verleihung der Maierei zu Gros-Hohenheim, beſtehend in den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden, 238 Morg. 1½ Vrtl. 7¾ Ruth. Ackerfeld, 168 Mrg. 1 Vrtl. 23¼ Ruth. Wieſen und 25 Morg. 3 Vrtl. 11¼ Ruth. Gras- Baum- und Kuchengarten. Ausdrücklich wird hier bemerkt, daß Niemand zur Licitation zugelaſſen wird, der ſich nicht durch ein obrigkeitlich ausgeſtelltes oberamtlich verificirtes Zeugnis legitimiren kann, daß er wenigſtens eine Caution von 7000 fl. einzulegen im Stande ſey, und daneben noch hinlängliches Vermögen zu Beſtreitung des Einrichtungs-Aufwands beſize. 2) Den 22. Febr. die theilweiſe Verleihung des Carlshofs beſtehend in 218 Morg. 2¼ Vrtl. 17 Ruth Aeckern und 110 Morg. 2¼ Vrtl. 1 Rth. Wieſen. 3) Den 23. Febr. wird nicht nur die Licitation der Garben-Wirthſchaft, ſo in einem zweiſtökigten Wohnhaus mit der nöthigſten Einrichtung zum Wirthſchafts-Gewerb, einer Scheuer mit Pferd- und Rindviehſtallungen, auch einer beſonders ſtehenden dreifachen Schweinſteige, dann in 21 Mrg. Aeckern, 8 Morg. Wieſen und 1 Morg. Kraut-Acker ſamt Kuchengarten beſteht, ſondern auch der Verſuch zu Geſammt-Verleihung des Carlshofs vorgenommen werden. Die Pachtluſtige haben ſich nun an gedachten Tagen Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Plieningen mit gerichtlichen Zeugniſſen über Vermögen und Prädikat verſehen, einzufinden. Nellingen, den 26. Jan. 1816. K. Cameralamt allda.

Honau, Reutlinger Ober- und Cameralamts. Die Schaafweide daſelbſt, welche zu 150 Stük Schafen berechtigt iſt, allergnädigſter Herrſchaft und der Commun in Gemeinſchaft zuſtehet, und ſich unter die geſunden Alp-Schaafweiden einrechnet, wird Dienſtag den 27. Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Reutlingen für den vorliegenden Jahrgang an den Meiſtbietenden öffentlich verliehen werden. Den 30. Jan. 1816. K. Cameralamt Pfullingen.

Ober-Enſingen, Nürtinger Oberamts. Die Commun Ober-Enſingen iſt entſchloſſen, ihre zu 175 — 200 Stück berechtigte Schaafweide auf 3 Jahre an den Meiſtbietenden zu verleihen, wozu die Liebhaber ſich bis Dienſtag den 13. Febr. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus einzufinden eingeladen werden. Den 13. Jan. 1816. K. Oberamt.

Rübgarten. Nach gnädiger Verfügung ſoll das allhier befindliche Maiereigut, welches in 96 Morg. 1 Vrtl. 3¾ Ruth Acker in 3 Zellgen, 80 Morg. Wieſen, 12 Morg. 1¼ Vrtl 12¼ Rth. Baum- und Grasgärten, 1 Morg. 1 Vrt. 2¼ Ruth. Weinberg, auch einem Antheil an der Schäferei beſtehet, und worzu eine gute Maierei-Wohnung, nebſt 2 Scheuren, genugſamen Stallungen, Waſchhauß, Wagenhütten, Bronnen, alles an und beieinander, und in gutem Zuſtande befindlich, in einem Geſamt-Pacht sub hasta auf 6 oder 9 Jahre von Lichtmeß 1816. an gerechnet, verliehen werden; zu welcher Verleihung der 12. Febr, 1816. Vormittags 10 Uhr im Schloß zu Rübgarten beſtimmt iſt,

Digitized by Google

welche Verhandlung andurch mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß zu dem Beſtand Niemand zugelaſſen werde, der ſich nicht mit obrigkeitlichen oberamtlich geſiegelten Zeugniſſen legitimiren kann, daß er den Feldbau hinlänglich verſtehe, im Stande ſeie, das Beſtand-Geld beim Antritt des Guts, ſtatt einer Caution, jedesmal auf ein Jahr vorauszubezahlen, und die Einrichtung mit Vieh, Schiff und Geſchirr von eigenem Vermögen zu beſtreiten. Den 12. Jan. 1816.

Gräflich von Dillen'ſche Rent-Beamtung allda.

**Wiblingen.** Die Schaafweiden von nachſtehenden diſſeitigen Amts-Orten werden, da ſie bei den früheren Verleihungs-Verſuchen keine Liebhaber gefunden haben, Donnerſtag den 22. Febr. dahier in dem Oberamts-Gebäude nochmals in öffentlichen Aufſtreich gebracht, wobei ſich die Liebhaber Vormittags 8 Uhr mit amtlichen Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen verſehen, einfinden können. Nemlich die von Altheim mit 120 Stük, Dorndorf mit 80 Stük, Illerieden mit 100 Stük, und Ober-Kirchberg mit 60 Stük. Den 31. Jan. 1816.

K. Oberamt.

**Wieſenſtaig. Neidlingen.** Nach allerhöchſtem Befehle wird mit dem in Nr. 58. des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1815. beſchriebenen Schloßgut zu Neidlingen ein nochmaliger Verſuch zur Geſamtverpachtung unter der beſondern Bedingung, daß ſolches auch als bloße Schaafwinterung in Beſtand gegeben wird, vorgenommen werden. Zu dieſer Verhandlung iſt Montag der 26. Febr. beſtimmt, und können daher die Liebhaber an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen verſehen auf dem Rathhauſe zu Neidlingen ſich einfinden. Den 4. Febr. 1816.

K. Cameralamt Wieſenſtaig.

**Stuttgart.** Der bei dem Königl. Leib-Infanterie-Regiment Nr. 1. geſtandene Unter-Offizier Carl Herrmann von hier, iſt den 9. Dec. 1815. im Urlaub aus Ludwigsburg deſertirt; es werden deshalb alle Behörden aufgefordert, auf dieſen Flüchtling zu fahnden, und denſelben im Betretungsfall an das Regiments-Commando zu Stuttgart einliefern zu laſſen. Den 29. Jan. 1816.

Königl. Stadt-Direction.

**Stuttgart.** Der unter dem Königl. Linien-Infant. Regiment Nro. 12 geſtandene Gemeine Carl Friderich Berchtold von hier, iſt den 27. Dec. 1815 aus Sindringen, Oberamts Nekarsulm deſertirt. Es werden deshalb alle Behörden erſucht, auf denſelben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und an das Regiments-Commando zu Hohenaſperg einliefern zu laſſen. Den 8. Jan. 1816.

Kön. Stadt-Direction.

**Göppingen.** Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden andurch geziemendſt erſucht, auf den beim Königl. Infanterie-Regiment Nr. 4. geſtandenen aus dem Militair-Spital Hagenau in Frankreich deſertirten Gemeinen Emanuel Friedrich Moker aus Ebersbach fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren und wohlverwahrt anher transportiren zu laſſen. Den 27. Jan. 1816. K. Oberamt.

---

**Aalen.** Der ledige Mezgerknecht Johannes Beiſter aus hieſiger Stadt gebürtig, wandert mit allerhöchſter Erlaubnis nach Frankfurt am Main aus, und wird binnen Jahresfriſt von ſeinem Pfleger Georg Chriſtoph Seible, Glaſer dahier, vertreten. Den 29. Jan. 1816. K. Oberamt.

**Horb.** Genovefa Epp, ledig von Eutingen wandert nach Dießen im Sigmaringiſchen aus; welches öffentlich bekannt gemacht wird. Den 25. Jan. 1816. K. Oberamt.

**Jeſingen an der Tek.** Johann Löſler, Schäfer von Jeſingen, ledig, 41 J. alt, wandert nach Woringen bei Grönenbach in Baiern aus. Der Vater deſſelben wird ein Jahr lang den Inländern für die Anſprüche derſelben an den Sohn, tenent ſeyn, ſo weit deſſen Vermögen reicht. Den 29. Jan. 1816.

K. Oberamt Kirchheim unter Tek.

**Tübingen.** Johannes Kümmerlen, Chirurgus von Schlaitdorf, wandert nach Haunsheim, im Königreich Baiern, aus, wer Anſprüche an ihn zu machen hat, kann ſich an ſeine Orts-Obrigkeit wenden. Den 3. Febr. 1816. K. Oberamt.

Tübingen. Nachſtehende Perſonen wandern aus: 1) Johann Michael Weider von Tübingen, nach Niederdſchingen in Baaden; Johann Chriſtian Sailer von Tübingen, nach Annweiler in Frankreich; Johann Jakob Nagel von Kirchentellinsfurth nach St. Marie in Frankreich; Andreas Haubenſak, Beck von Gönningen, nach Idem im Herzogthum Cleve; Andreas Heid von Gönningen nach Carlsruhe; Ernſt Dörr, Meſſerſchmid von Tübingen, nach Braunhirſchen bei Wien. Wer Anſprüche an dieſelbe zu machen hat, muß ſich in Bälde an die Orts-Obrigkeiten wenden. Den 31. Jan. 1816. Kön. Oberamt.

Vaihingen an der Enz. Marie Röhle, Tochter des Schreiners Chriſtoph Röhle allhier, welche ſich nach Carlsruhe heirathet, wird wegen der allenfalſigen Anſprüche die an ſie gemacht werden möchten, durch ihren Vater binnen Jahresfriſt vertreten, was hiedurch bikannt gemacht wird. Den 24. Jan. 1816. K. Oberamt.

Waiblingen. Der Webergeſelle Chriſtoph Friedrich Nothacker von hier wandert mit allerhöchſter Erlaubniß nach Memmingen in Baiern aus, und werden daher alle diejenige Perſonen, welche Anſprüche an Nothacker zu machen haben, aufgefordert, ſolche innerhalb einem Jahr bei hieſigem Oberamt vorzubringen. Den 31. Jan. 1816. K. Oberamt.

Marbach. Der ledige Wilhelm Lämmle, gebürtig von Murr, und bürgerlich in Pleidelsheim, ehemaliger Soldat, zieht häufig ohne Legitimation im Königreich herum, und kontrahirt Schulden. Es wird daher das Publikum vor ihm gewarnt, indem die ohne Einwilligung ſeines Pflegers, Daniel Schäfer von Pleidelsheim, von ihm kontrahirte Schulden in Zukunft nicht mehr werden befriedigt werden, ſondern es werden auch deſſen Gläubiger aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ihre Forderungen der Schultheiß-Amts-Verweſerei zu Pleidelsheim anzugeben. Den 1. Febr. 1816. K. Oberamt.

Neckarſulm. Den 13. Jan. d. J. wurde in der Nähe von Kochendorf ein Leichnam aus dem Neckar gezogen, welcher ohngefähr 5 Fuß 8 Zoll gros war, ſchwarze kurze Haare und eine ſtarke Glaze hatte, die Farbe der Augen konnte man wegen der Fäulnis nicht mehr unterſcheiden, das Geſicht war rund, die Zähne vollſtändig und gut, ſonſt fand man kein beſonderes Zeichen am Körper. Derſelbe war bekleidet mit einem langen Zwilchkittel, mit 7 glatten und 2 mit Stern bezeichneten möſſingenen Knöpfen, einer Weſte von hausgemachtem-blau-roth und weis geſtreiftem Zeug, ein paar kurze zwilchene Hoſen unten mit Bändel gebunden, ſchwarz wollenen Strümpfe und Schuhe mit möſſingenen viereckigten Schnallen, 1 ſchwarz floret ſeidenem Halstuch und einem hänfenen Hemd mit H. F. vornen an der Bruſt roth gezeichnet, endlich einem leinenen Hoſenträger mit einem ledernen Riemen über die Bruſt, ſodann fanden ſich noch 1 Weingärtner-Happe, und an baarem Gelde 1 Kronenthaler, 13 24kr. Stüken, 1 12kr. Stük, 4 Groſchen und 8 kr. Da der Leichnam von niemand erkannt wurde, ſo wird die vorſtehende Bezeichnung hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit derjenige, welcher etwa über den Leichnam nähere Auskunft zu geben vermag, dieſelbe alsbald der unterzeichneten Stelle anzeigen kann. Den 29. Jan. 1816. K. Oberamt.

Rottenburg am Neckar. Geſtern den 26. Jan. d. J. iſt der freiwillige Arbeiter Johann Merkt von Leinſtetten, Oberamts Sulz, aus dem hieſigen Zwangs-Arbeitshaus entwichen, und bis jetzt noch nicht zurückgekommen. Es werden daher alle obrigkeitliche Behörden geziemendſt erſucht, auf dieſen Flüchtling zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Signalement. Derſelbe iſt 41 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hager, länglichten und bleichen Angeſichts, hat ſchwarze Haare und Bart, dergleichen Augbraunen, kleine Naſe, und kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn und iſt einäugig. Bei ſeinem Entweichen war er bekleidet mit 1 blauen Wammes, 1 großen dreieckigten Hut, 1 pr. langen abgeſchoßenen blauen Leinwand-Hoſen, 1 roth kottonenem Weſtlen, 1 ſchwarzen Halstuch und Schuhen. Den 27. Jan 1816. K. Oberamt.

Neulautern, Oberamts Weinsberg. Da die natürlichen Pocken daſelbſt ſich zeigen, ſo wird ſolches wegen den angeordneten allergnädigſt befohlenen Polizei-Anſtalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weinsberg, den 2. Febr. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 17. Febr.


**Die vorgeſchriebenen Verzeichniſſe der Ausſtände bei den Gefäll-Einbringereien der Waiſen- und Zuchthaus-Inſtitute betr.**

Durch die General-Verordnung vom 2. Jan. 1812. (Staats- und Regier. Blatt Nr. 1.) iſt in Anſehung der, zum Theil bedeutenden Ausſtände, welche auf Georgii 1810 bei den Gefäll-Einbringereien der Waiſen- und Zuchthaus-Inſtitute zu Stuttgart und Ludwigsburg gehaftet haben, den Königl. Oberämtern aufgegeben worden, ſolche, und insbeſondere die Surplus-Gelder von den bei fleiſchlichen Vergehungen angeſezten Geldſtrafen, zum Einzuge zu bringen, über diejenigen Ausſtände aber, welche innerhalb 6 Wochen nicht beigetrieben werden können, zwei Verzeichniſſe zu fertigen, und an die betreffende Sektion zur weitern Verfügung in duplo einzuſenden, wovon das eine die ganz inexigiblen unter Anſchluß obrigkeitlicher Urkunden über die Vermögens-Umſtände und übrigen Verhältniſſe der Debenten, das andere aber diejenigen Ausſtände enthalten ſoll, welche noch auf irgend eine Weiſe berichtigt werden können, und bei welchen anzuzeigen ſei, ob, und an welche Pflege ſeit Georgii 1810 etwas davon abgetragen worden.

Da nun dieſe Verordnung nicht allgemein, wie es hätte geſchehen ſollen, in Vollzug geſezt worden iſt, und deswegen von den Pflegämtern noch große, und bei vielen einzelnen ehemaligen Oberämtern bedeutende, Ausſtände jedes Jahr in der Haupt-Rechnung nachgeführt werden; ſo wird zur endlichen Tilgung derſelben die gedachte Vorſchrift hiemit erneuert, und den Oberämtern noch eine Friſt von 6 Wochen zur Fertigung und Einſendung jener gedoppelten Verzeichniſſe mit dem Anhang anberaumt, daß eine Verſäumniß nicht ungeahndet bleiben würde. Stuttgart, den 13. Febr. 1816.

Königl. Miniſterium des Innern. Graf von Reiſchach.

**Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.**

1) In der Appellations-Sache von Hall zwiſchen Michael Schumacher zu Wagrain, Kl. Anten Producenten, und Thomas Kircher daſelbſt, Bekl. Aten, Producten, die

Heimzahlung eines Kaufſchillings-Reſtes betr., wurde die eingeklagte Ation wegen Mangels in den Förmlichkeiten durch Urthel verworfen. Stuttgart, den 27. Jan. 1816.

2) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen dem Freihrn. Ferdinand v. Müller, Kaiſerl. Königl. Hofagenten zu Wien, Kl. und dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis, als Beſitzer des Fürſtenthums Buchau, Bekl. Penſions-Anſprüche betreff., wurde condemnatoria ausgeſprochen. Stuttg. den 29. Jan. 1816.

3) Die Appellations-Sache von Geißlingen zwiſchen dem Handelsmann Johann Michael Montag zu Killſtätt in Weſtphalen, Kl. Anten, und dem Sonnenwirth Guſtav Widmann in Geißlingen, Bekl. Aten, p℔o depoſiti, wurde ob defect. gravam. per Reſcriptum von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 31. Jan. 1816.

4) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Weingärtner Chriſtoph Jakob Zwiker von Untertürkheim, Kl. und Wiederbekl., ſodann dem Obriſten, Freiherrn von Münchingen in Dizingen, Bekl. Widerkl., mehrere Forderungen aus einem Miethscontract betreff., wurde theils der Kläger abgewieſen, theils auf Beweis erkannt. Ib. eod.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Decrets vom 13. Febr. den Direktor des Criminal-Tribunals, Staats-Rath von Maucler, zum Groskreuz des Königl. Civil-Verdienſtordens zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Febr. den bei der Königl. General-Staats-Kaſſe angeſtellten Buchhalter Bomhard zum Rechnungs-Rath allergnädigſt zu ernennen geruht.

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchſtes Decret vom 9. Febr. dem Militair-Oberarzt v. Richter die allerunterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung ertheilt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Decrets von ebend. allergnädigſt geruht, den Ober-Poſtamts-Official v. Schaden in Ulm, auf ſeine allerunterthänigſte Bitte zu penſioniren, den Official Cludius von Ulm auf das Königl. General-Poſtamt Stuttgart zu verſetzen, den Official Weber von Stuttgart als ſolchen bei dem Königl. Ober-Poſtamt Ulm anzuſtellen, und den Johann Kehrer von Ludwigsburg und Carl Steidle von Kirchberg zu Officialen, erſteren bei dem Königl. Ober-Poſtamt Ulm, und lezteren bei dem Königl. General-Poſtamt Stuttgart zu ernennen.

---

Se. Königl. Maj. haben der Cameralverwaltung dahier aus Allerhöchſtderoſelben Privat-Caſſe 15 fl. überſenden laſſen, um ſolche dem bei derſelben angeſtellten Kaſtenknecht, Johann Chriſtoph Kaltſchmid, auf die von ihm allerunterthänigſt eingereichte Eingabe von ſeiner im Militair und Civil allbereits zurükgelegten 55jährigen Dienſtzeit, als Gratial zuzuſtellen; die demſelben übergeben, und von ihm mit dem allerunterthänigſten Dank empfangen worden ſind. Winnenden, den 6. Febr. 1816.

Kön. Cameralverwaltung allda.

Digitized by Google

Sämtliche Königl. Landvogteien, Oberämter und Polizei-Stellen werden andurch aufgefordert, auf die entwichenen, unten näher bezeichnete drei Militaire-Sträflinge ſorgfältigſt zu fahnden, ſie auf Betreten handfeſt zu machen, und ſolche wohlverwahrt an das Königl. Feſtungs-Commando zu Hohen-Aſperg wieder einzuliefern, davon aber unverweilte Anzeige anhero zu erſtatten. Stuttgart, den 8. Febr. 1816.

Königl. Polizei-Miniſterium.

Interims-Polizei-Miniſter, Graf v. Zeppelin.

Signalements:

1) Johann Schwarz von Hohengehren, Oberamts Schorndorf, iſt 25 J. alt, 5 Fuß 5 Zoll 4 Lin. groß, ſchlanker Statur, länglichter Geſichtsform, geſunder Geſichtsfarbe, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, ſpitzige Naſe, gewöhnlichen Mund, röthlichte Wangen, gute Zähne, rundes Kinn und gerade Beine.

2) Jakob Bauer von Stuttgart, iſt 27 J. alt, 5 Fuß 5 Zoll 4 Lin. groß, beſetzter Statur, hat länglichte Geſichtsform, gute Geſichtsfarbe, gelbe Haare, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, lange Naſe, gewöhnlichen Mund, röthlichte Wangen, gute Zähne und gerade Beine.

3) Johann Adam Zeller von Tomerdingen, Oberamts Blaubeuren, iſt 25 J. alt, 5 Fuß, 5 Zoll 4 Lin. groß, mittlerer Statur, hat runde Geſichtsform, blaſſe Geſichtsfarbe, ſchwarze Haare, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, proportionirten Mund, volle Wangen, rundes Kinn und gerade Beine.

Dieſe ſämtliche Sträflinge waren bei ihrer Entweichung in die gewöhnliche Sträflings-Montur gekleidet und hatten Fuß-Eiſen an.

---

Geislingen. (Aufforderung zur Entdekung eines Baumverderbers.) An der Straße zwiſchen Altenſtatt und Ueberkingen gröſtentheils auf Ueberkinger Markung ſind etlich und dreißig Stücke vorzüglich ſchöne Aepfel- und Birnbäume, welche erſt vor einem Jahr geſezt wurden, in der Nacht vom 8ten auf den 9ten d. Mon. auf die ruchloſeſte Weiſe abgebrochen worden. Da nun alles daran gelegen iſt, dieſen Baumverderber ausfindig zu machen, ſo wird nicht allein jedermann aufgefordert, zu Entdekung dieſes Verbrechers mitzuwirken, ſondern auch noch demjenigen, der den Thäter anzeigt, neben Verſchweigung des Nahmens eine Belohnung von Fünfzig Gulden zugeſichert. Den 10. Febr. 1816.

Kön. Oberamt.

---

Bietigheim. Da der unterm 23. vor. Mon. abgehaltene öffentliche Verkauf einer bedeutenden Parthie 1811r Weine die allerhöchſte Ratifikation nicht erhalten hat; ſo wird, nach Masgabe allerhöchſten Befehls vom 31. Jan. d. J. eine nochmalige Verſteigerung derſelben am Montag den 26. Febr. Vormittags 9 Uhr in der hieſigen Cameralamts-Wohnung vorgenommen werden. Den 5. Febr. 1816.

K. Cameralverwaltung.

Weinsberg. Bei hieſiger Beamtung wird ein bedeutendes Quantum Wein, 1811r Gewächs, Dienſtags den 27. Febr. Mittags 1 Uhr an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 9. Febr. 1816.

K. Cameralamt.

Digitized by Google

**Gmünd.** Die Sommerſchaafweide von Strasdorf, welche mit 225 Stük Schaafen beſchlagen werden kann, wird Dienſtag den 20. Febr. Vormittags 10 Uhr in der hieſigen Oberamts-Kanzlei an den Meiſtbietenden verliehen; wozu die berechtigten Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Den 6. Febr. 1816. K. Oberamt.

**Grosbotwar.** Die hieſige Commun-Schaafweide, deren Beſtand auf Michaelis d. J. zu Ende geht, wird am Samſtag den 2 Merz auf fernere 3 Jahre von Michaelis 1816 bis 1819 verliehen. Die Waide trägt 600 Stük Schaafwaar, wovon ein Beſtänder 200 Stük einſchlagen darf. Der Beſtänder hat neben freier Wohnung und einem Küchengarten bürgerliche Beneficien zu genieſſen und eine hinlängliche Caution zu ſtellen, welches mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht wird, daß ſich die Liebhaber an obigem Tag Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus dahier einfinden, und ſich mit Meiſterbriefen, auch über ihre Vermögens-Umſtände und Aufführung mit den erforderlichen oberamtlich geſiegelten Zeugniſſen ausweiſen ſollen. Den 6. Febr. 1816. Amtmann, Burgermeiſter u. Gericht.

**Güglingen.** Die Sommer- und Winter-Schaafwaide daſelbſt wird Donnerſtag den 14. Merz d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dortigem Rathhauß wieder auf 3 Jahre verliehen werden. Ein Beſtänder darf einſchließlich 300 Stük von denen der Bürgerſchaft zu halten erlaubten und nicht haltenden Schaafen auf dieſe Beſtandzeit 700 Stük Schaafwaar einſchlagen. Den 8. Febr. 1816.
K. Oberamt Brakenheim.

**Rottweil.** Das herrſchaftl. Domainen-Gut Neckarburg, einen Stunde von Rottweil im Neckarthal liegend, ſoll vermög allergnädigſten Befehls vom 1. Febr. auf 9 oder 12 Jahre im Aufſtreich verpachtet werden, und hält in ſich an Gebäuden: ein großes geräumiges Wohn- und hinlängliche in gutem baulichen Stand befindliche Oekonomie-Gebäude, in welche, wann 2 Pächter den Hof in Beſtand nehmen, ſogleich noch eine weitere Wohnung eingerichtet wird. An Gütern: 2 Morgen ½ Vrtl. 36 Rth. Garten, 43 Mrg. 1 Vrtl. Wieſen, 172 Mrg. 3 Vrtl. Aecker in 3 Zelgen, 35 Mrg. 1 Vrt. gutes Waidfeld, 120 Mrg. Halden. Daſſelbe wird, je nachdem ſich Liebhaber zeigen, an einen oder an zwei Pächter verliehen; und die Verleihung am Donnerſtag den 29. Febr. Vormittags auf dem Gut Neckarburg ſelbſt vorgenommen, übrigens, da ſolches einen äuſſerſt ſchweren Boden hat, der nur von bewährten verſtändigen Werksleuten im baulichen Stand erhalten werden kann, in welchem Fall der Ertrag des Guts ſehr ergiebig iſt, kein Liebhaber zum Aufſtreich zugelaſſen, welcher ſich nicht mit obrigkeitlich ausgeſtelltem und oberamtlich geſiegeltem Zeugniß ausweiſen kann, daß er neben einem guten Prädikat für ſeine Perſon, den Feldbau vollkommen gut verſtehe, und zur Einrichtung und Stellung der Caution wenigſtens ein disponibles Vermögen von 2 — 4000 fl. habe, welche Summe jedoch wenn 2 Pächter den Hof erhalten würden, jeder nur zur Helfte beſitzen darf. Den 10. Febr. 1816. K. Landvogtei-Steueramt und K. Cameral-Verwaltung daſelbſt.

---

**Horb.** Barbara Lohmiller, ledig, von Birlingen, wandert nach Haigerloch im Sigmaringiſchen aus; welches öffentlich bekannt gemacht wird. Den 25. Jan. 1816. K. Oberamt.

**Horb.** Mit allergnädigſter Bewilligung wandert der ledige Lorenz Wetzel von Felldorf ins Sigmariſche aus. Wer Anſprüche an ihn zu machen hat, wird hievon in Kenntniß geſetzt. Den 13. Febr. 1816. K. Oberamt.

**Oethlingen.** Salomon Eppinger, Schuſter von Oethlingen, hat die Erlaubniß zur Auswanderung nach Strasburg erhalten. Sein Vater ſteht ein Jahr lang für ſeine im Königreich habende Verbindlichkeit gut. Den 3. Febr. 1816. K. Oberamt Kirchheim.

**Ohmden.** In dem Dorfe Ohmden ſind die natürliche Kinderblattern ausgebrochen. Es wird deßhalb vor allem Verkehr mit den Einwohnern dieſes Dorfs gewarnt. Den 8. Febr. 1816
K. Oberamt Kirchheim.

---

Druckfehler. S. 36. (Beförderungen) Flaiſchmann anſtatt Fleiſchhauer.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 24. Febr.


Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, in allerhöchſtem Reſcript vom 17. Febr. die Trennung der bisher vereinigten Commun-Rechnungs-Reviſorate der Oberämter Ellwangen und Crailsheim zu genehmigen, ſo, daß der bisherige Reviſor Baumann in Ellwangen für dieſes Oberamt allein beſtimmt bleibt, dagegen zum Reviſor für das Oberamt Crailsheim der bisherige Oberamts-Actuar zu Münſingen Carl Heinrich Wilhelm Erhard allergnädigſt ernannt worden iſt.

---

Da der Herr Fürſt Carl Joſeph von Hohenlohe-Jaxtberg gebeten hat, ſein Debitweſen unter Vermittlung des Königl. Ober-Juſtiz-Collegiums durch ein gütliches Arrangement zu erledigen, oder in deſſen Entſtehung nach rechtlicher Ordnung auseinander zu ſetzen: ſo werden hiemit alle diejenige ſowohl innländiſche als auch auswärtige Glaubiger, welche an gedachten Herrn Fürſten aus irgend einem Rechtsgrund eine Forderung zu machen haben, öffentlich vorgeladen, Montag den 5. Aug. 1816. und an den folgenden Tagen vor dieſem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium allhier durch hinlänglich im Einzelnen oder gemeinſchaftlich bevollmächtigte Anwälte aus der Zahl der hieſigen Ober-Juſtiz-Prokuratoren zu erſcheinen, ihre Rechts-Anſprüche mittelſt Vorlegung der Beweis-Urkunden im Original und in beglaubter Abſchrift genügend zu liquidiren, die Vorzugs-Rechte derſelben auszuführen, und ihre weitere der Lage der Sache angemeſſenen Erklärungen vorzutragen, da in dem entgegen geſetzten Falle alle diejenige, welche bei dieſem Liquidations-Verfahren nicht erſcheinen, durch das ſodann den 12. Nov. d. J. zu eröffnende Präcluſiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Vermögens-Maſſe werden ausgeſchloſſen werden. Stuttgart, den 5. Dec. 1815. K. Ober-Juſtiz-Collegium.

In der Debitſache des penſionirten Conducteur des Guides Johann Friedrich Haug zu Stuttgart wird nach sub dato 29. Mai 1812. erfolgter Edictal-Ladung hierdurch zu Recht erkannt, daß alle diejenigen, welche innerhalb des anberaumten peremtoriſchen Ter-

Digitized by Google

mins ihre Forderungen mit den erforderlichen Beweiſen nicht eingereicht haben, von dieſer Maſſe abgewieſen ſeyn ſollen. Stuttg. den 7. Febr. 1816. K. Ob. Juſtiz-Collegium.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Heidenheim zwiſchen dem Bürger und Schwanenwirth Jakob Schüller zu Sonnſtetten, als Pfleger der Schüller'ſchen Kinder daſelbſt, Lnten Anten, ſodann dem dortigen Bürgermeiſteramt Aten, pcto prioritatis in concursu, wurde wegen Mangels an der appellablen Summe per Rescriptum von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 10. Febr. 1816. Desgleichen

2) die Appellations-Sache von ebendaher zwiſchen Joh. Georg Költe, Lnten Anten, und mehreren Erben des Johann Georg Vogel, Aten, Vorzug im Concurs betreffend aus gleichem Grunde

3) die Appellations-Sache von Oehringen zwiſchen Johann Georg Bräuninger Bekl. Anten, und Ludwig Kirchner, Kl. Aten, pcto debiti ob defect. grav. und endlich

4) die Appellations-Sache von Nagold zwiſchen Conrad Dengler von Schömbronn und Chriſtoph Dirr von Effringen, Bekl. Anten, und dem Kupferſchmid Chriſtian Roller von Wildberg, im Namen der Piſtoriusſchen Curatel von da, Kl. Aten, ob defectum ſummæ appellabilis.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Bei dem Königl. Ehegericht wurden geſchieden:

[illegible] Bürger und Beker zu Beutelſpach, Schorndorfer Oberamts, Kl. von Maria Agnes, geb. Herb von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Koſten.

Den 14. Febr. Jakob Adolph Pittſchaft, Med. Dr. zu Bonfeld, Oberamts Heilbronn, Kl. von Auguſta, geb. Leroux aus Mainz, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung der Bekl. in die Koſten.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 19. Febr. den als Second-Lieutenant bei dem Cavallerie-Regiment Nr. 2. Jäger Herzog Louis angeſtellten bisherigen Leib-Page von Falkenſtein zugleich zum Königl. Kammerjunker gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 21. Febr. den bisherigen Regiments-Quartiermeiſter Schloßberger zum Buchhalter bei der Cameral-Rechnungs-Kammer zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 16. Febr. die Salz-Faktorie in Spaichingen dem Unter-Acciſer Franz Xaver Rees daſelbſt allergnädigſt zu übertragen geruht.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 17. Febr. haben Se. Königl. Maj. die erledigte Pfarrei Heiningen, Diöceſe Göppingen, dem Pfarrer Zügel in Schalkſtetten, Diöceſe Geislingen allergnädigſt übertragen.

Digitized by Google

Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchſten Decrets vom 26. v. Mon. zu verordnen geruht haben, daß der 10jährige Sohn des Förſters Sprengel zu Unterreichenbach, Carl August Friedrich, wegen der von ihm mit eigner Lebensgefahr, und muthvoller, rükſichtlich ſeiner Jugend beſonders ausgezeichneten Entſchloſſenheit vollbrachten Lebensrettung des in den dortigen Mühlbach gefallenen und gegen das offene nahe Mühlwerk vom Waſſer fortgetriebenen 4jährigen Enkels des Georg Kuſterers öffentlich belobt werden, und auch ein Geſchenk von 11 fl. erhalten ſoll, ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 10. Febr. 1816. Kön. Oberamt Neuenbürg.

---

Sämtliche Königl. Landvogteien, Oberämter und Polizei-Stellen werden anmit aufgefordert, die hierunten näher bezeichnete Flüchtlingin und Vagantin im Falle der Betretung zu arretiren, und wohlverwahrt an die Königl. Bau- und Garten-Direction zu Ludwigsburg einliefern zu laſſen, davon aber gleichbaldige Anzeige anher zu erſtatten. Stuttg. den 16. Febr. 1816. Interims-Polizei-Miniſter, Graf v. Zeppelin.

Signalement der Entwichenen:

Gartenſträfling Anna Maria Schulerin von Thannweiler Oberamts Gmünd gebürtig, iſt gros und ſchlank gewachſen, hat blonde Haare, dergleichen Augbraunen, hohe Stirne, blaue Augen, etwas ſchmale Wangen, gerade Naſe, proportionirten Mund, gute Zähne, etwas ſchmales Kinn, längliches Geſicht mit Farbe, ohne äuſſere Merkmale von Gebrechen und iſt etwa 20 J. alt. Sie war bei der Entweichung bekleidet, mit einem braungeſtrikten Kittel, einem rothgeſchlagenen Rok, einem weißzizenen Schurz mit rothen Dupfen, weisbaumwollenen Strümpfen, einem braun ſeidenen Halstuch mit grünem Lauf und Schuhen.

---

Ludwigsburg. Am Freitag den 1. Merz Vormittags 9 Uhr werden in der Königl. Bauverwaltung allda 90 Schfl. ſelbſt erzeugte Gerſte im Aufſtreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 21. Febr. 1816. Königl. Bau- und Garten-Direction.

Dornſtetten. Da die unterm 25. vor. Mon. vorgenommene Verleihung der herrſchaftl. Ziegelhütte bei Freudenſtadt die allerhöchſte Ratification nicht erhalten hat: ſo wird die unterzeichnete Stelle in Gemäsheit allergnädigſten Befehls vom 9. diß eine nochmalige Verleihung vornehmen, wobei die Beſtands-Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Prädikat und Vermögen verſehen, Donnerſtags den 29. diß Vormittags 10 Uhr zu Freudenſtadt ſich einfinden wollen. Den 15. Febr. 1816.
Kön. Cameralamt.

---

Maienfels, Oberamts Weinsberg. Heinrich Hufnagel erſten Orts will nach Wallſtadt, im Badenichen auswandern, und wird ein Jahr lang von ſeinem Stiefvater Chriſtoph Friedrich Bauer von Maienfels vertreten. Es haben ſich daher diejenigen, welche Anſprüche an den Hufnagel zu machen haben, inner dieſer Zeit an den Bauer zu wenden. Den 12. Febr. 1816. K. Oberamt.

Maulbronn. Jakob Kälber von Lienziengen, des Müllerhandwerks, ledig, wandert nach Zweibrücken aus, und wird innerhalb 1 Jahres wegen aller Anſprüche, die an ihn gemacht werden könnten, von ſeinem Vater vertreten. Wer etwas zu fordern hätte, muß ſich alſo in der beſtimmten Friſt an dieſen wenden. Den 16. Febr. 1816. Oberamt.

Digitized by Google

Tübingen. Chriſtiane Reif von Gönningen ziehet nach Schlatt im Hechingiſchen. Wer Anſprüche an ſie zu machen hat, kann ſich an ihren Pfleger Jakob Kuttler in Gönningen wenden. Den 10. Febr. 1816. K. Oberamt.

Urach. Jeremias Brökel, von Böhringen, hieſigen Oberamts, 33 J. alt, ledig, will nach Memmingen, im Königreiche Baiern auswandern. Es werden daher alle diejenige, die irgend eine Anſprache an denſelben zu machen haben, aufgefordert, ſolche binnen Jahresfriſt bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Den 16. Febr. 1816. K. Oberamt.

Heilbronn. Der Schuzjude Valentin Hirſch von Thalheim, hieſigen Oberamts, hat ſich beigehen laſſen, durch Vorſpiegelungen von angeblichem Reichthum und mittelſt Vorzeigung falſcher Schuldſcheine die Leute zu täuſchen und zu Geld-Anlehen zu bewegen; er iſt deswegen mittelſt Dekrets des Königl. Criminal-Tribunals vom 10. Febr. d. J. zu dreimonatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden, und wird das Publikum vor ſeinen ſchlechten Handlungen gewarnt. Den 15. Febr. 1816. K. Oberamt.

Göppingen. Da der wegen verübten Raubs und wegen mehrerer Diebſtähle ſich dermal hier in Verhaft und Unterſuchung befindende ledige Schaafknecht Johannes Waldenmaier aus Gansloßen, Oberamts Göppingen, im Spätjahr 1813. unweit Nördlingen etlich und 80 fl. gefunden haben will, wovon noch 62 fl. baar vorhanden und bei der unterzeichneten Stelle hinterlegt ſind, auch 2 ſilberne Sackuhren beſitzet, ohne daß er deren rechtmäßige Erwerbung darthun kann; ſo werden diejenige Perſonen, welche erwähntes Geld etwa verloren und welche an Sackuhren Eigenthumsanſprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen ſich deshalb bei unterzeichneter Stelle zu melden und rechtsgehörig zu legitimiren, außerdem nach fruchtloßem Ablaufe der anberaumten Friſt eine andere Verfügung darüber getroffen werden wird. Den 15. Febr. 1816. Kön. Criminalamt der Landvogtei an der Fils und Rems.

Leutkirch. Heute Mittags 12 Uhr erſchien bei dem hieſigen Knopfmacher Andreas Hätt ein demſelben unbekannter, hienach möglichſt ſignaliſirter Purſch mit dem Antrage zum Verkaufe von 2 Pfd. Seide von verſchiedener Farbe, entfernte ſich aber noch vor dem Abſchluße des Contrakts von demſelben, unter dem Vorwande der Verrichtung des natürlichen Bedürfnißes mit Hinterlaſſung dieſer Seide, und erſchien nicht mehr. Auf erhaltene Anzeige hievon wurde dieſem Purſchen zwar ungeſäumt durch die Polizei nachgeforſcht; das Reſultat dieſer Nachforſchung war jedoch nur, daß ſolcher heute Vormittag in dem Wirthshauſe zum weißen Roß dahier ſich befunden, und mit Hinterlaſſung eines Zechen-Reſts von 3 kr. auch eines — mit einem ganz neuen Duzend Meſſer und Gabeln von ſchwarz lackirtem Holz, zwei ungeſtempelten Päkchen Rauchtabak von rothem A. B., einem Paar tüchenen Winterſchuhen, einem Paar grau Schaafwollenen Winterſtrümpfen, einem Hemd, und einem baumwollenen blau und rothgeſtreiftem Naßtuch beſchwerten Päkchens, ſich entfernt hat. Wenn man nun dieſe Gegenſtände dem rechtmäßigen Eigenthümer zuſcheiden will, ſo wird hiedurch öffentliche Notiz hievon nicht nur ertheilt, ſondern dieſer unbekannte Purſche auch aufgefordert, sub termino 6 Wochen a dato vor unterzogener Stelle zu erſcheinen, und rükſichtlich des Eigenthums benannter Waaren ſich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls über ſolche von Amtswegen diſponirt würde; zugleich aber werden alle Hochlöbl. Juſtiz- und Polizei-Behörden geziemend erſucht, nach ſolchem fahnden, ihn im Betretungsfalle arretiren, und wohlverwahrt hieher liefern zu laſſen. Signalement. Derſelbe iſt kleiner magerer Statur, 22 - 23 J. alt, und mit einem dunkelblauen Ueberrok, auch ſchwarzen Gamaſchen verſehen. Den 3. Febr. 1816. K. Oberamt.

Maulbronn. Der hienach ſignaliſirte Jakob Friedrich Pfiſterer von Schmie, diſſeitigen Oberamts, welcher von Carlsruhe wegen Diebſtahls hieher ausgeliefert werden ſollte, iſt auf der Station Enzberg entſprungen. Man bittet daher, demſelben nachſpüren, und ihn im Betretungsfall hieher ausliefern zu laſſen. Signalement. Pfiſterer iſt 18 J. alt, 5 Schuh 3 Lin. gros, hat braune Haare, bedekte Stirne, braune Augen, braune Augbraunen, kleine Naſe, kleinen Mund, rundes Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, rundes Kinn. Den 19. Febr. 1816. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 2. Merz.

Die allerhöchſte Verordnung wegen Einreichung der Geſuche von Militair-Perſonen um Gratialien betreffend.

Da der durch das Staats- und Regierungs-Blatt vom J. 1814. Nr. 19. p. 166. bekannt gemachten allerhöchſten Verordnung;

daß die Geſuche von Militair-Individuen um Gratialien-Verwilligung nicht mehr bei Sr. Königl. Majeſtät unmittelbar, ſondern bei dem Königl. Kriegs-Departement eingereicht werden ſollen,

neuerlich häufig entgegen gehandelt wird; ſo werden die ſämtlichen Königl. Oberämter hierdurch veranlaſſt, ihren Amtsuntergebenen und beſonders den Verfaſſern von Memorialien dieſe allerhöchſte Verordnung aufs Neue mit dem Bemerken einzuſchärfen, daß die einkommenden Supplikén jedesmal auch mit oberamtlichen Beiberichten verſehen ſeyn müſſen, widrigenfalls ſie nicht berükſichtigt werden können, und die Concipiſten zur geſezlichen Strafe gezogen werden würden. Stuttgart, den 21. Febr. 1816.

Königl. Kriegs-Departement. von Phull.

Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Appellat. Tribunals.

1) In der auſſergerichtlichen Appellations-Sache der Frau Caroline Gräfin von Fugger, geb. Gräfin von Rindsmaul, den von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium in ihrer Ganntſache gerichtlich angeordneten öffentlichen Verkauf des Guts Brandenburg betreffend, wird die, unbefugter Weiſe eingewandte Berufung mittelſt Dekretes als unſtatthaft verworfen, und die Appellantin wegen ihrer höchſt frivolen Streit- und Verzögerungs-Sucht in eine Fiſcal-Strafe von 50 Thalern verurtheilt. Tübingen, den 3. Febr. 1816.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium, zwiſchen dem Königl. Finanz-Departement, Section der Kron-Domainen, Implorantin, Appellantin, und dem Subſtituten Siegel zu Biberach, Imploraten, Appellaten, pcto reſti-

Digitized by Google

tution's in integrum, wird die Urthel voriger Inſtanz, unter Verwerfung der in dieſer Inſtanz geſchehenen unſtatthaften Eides-Zuſchiebung, lediglich beſtätigt. Tübingen, den 15. Febr. 1816.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium, zwiſchen den Andreas Geßler'ſchen Kindern zu Horb, Liquidanten, Appellanten, und der Hoſpital-Pflege daſelbſt, Mit-Liquidantin, Appellatin, Vorzugsrecht im Gannte betreffend, wird die Urthel voriger Inſtanz beſtätigt. Tübingen, den 22. Febr. 1816.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Debitſache des im vormaligen Königl. Infanterie-Regiment Nro. 1. Prinz Paul geſtandenen, ſeit dem rußiſchen Feldzug vermißten Oberlieutenants v. Dobenek wurde ſententia locatoria ausgeſprochen. Stuttgart, den 22. Jan. 1816.

2) In der Appellations-Sache von Eßlingen zwiſchen Regina Krumm, cum curat. von Nürtingen Kl. Antin und den Inteſtat-Erben des Müllers Ludwig Fried. Krumm zu Eßlingen Bekl. Anten, rükſtändigen Liedlohn betreffend, wurde die Appellation wegen geſchehener Entſagung nicht angenommen. Stuttg. den 12. Febr. 1816.

3) In der Appellations-Sache von Eßlingen zwiſchen Chriſtian Renz von Kaltenthal Kl. Anten und Philipp Andreas Ulmer von Möhringen, jezt deſſen Wittwe Bekl. Aten, einen Geſellſchaftsvertrag betreffend, wurde die Appellat. ſowohl ob defectum gravaminis als auch wegen Mangels in den Formalien von Amtswegen verworfen. Ib. eod.

4) In Sachen des Herrn Grafen Maria Joſeph von Fugger-Blumenthal zu München, Inten, gegen den Vertreter der Concursmaſſe ſeiner Gemahlin, der Frau Gräfin Caroline von Fugger-Brandenburg, Jaten, Separations-Anſprüche betreffend, wurde Int mit Lezteren vermittelſt Decrets abgewieſen. Stuttg. den 21. Febr. 1816.

---

Die unterzeichnete Stelle ſieht ſich veranlaßt, die Königl. Cameral- und Forſt-Caſſenämter, auch Hüttenamts-Verwaltungen, welche für Rechnung der hieſigen Bau- und Garten-Caſſe jährlich Lieferungen an Holz, Eiſen, ſonſtigen Bau-Materialien, und andere Abgaben, zu präſtiren, und dafür baare Zahlungen zu leiſten haben, zu erſuchen, über den Koſten derſelben mit jedem Rechnungs-Schluß die allerhöchſte Decretur bei den ihnen vorgeſezten Königl. Behörden nachzuſuchen, und ſich dann erſt mit diſſeitiger Stelle zu vergleichen, indem diß zum Theil bisher nicht Ordnungsmäſſig geſchehen iſt, was für die Zukunft im entgegengeſetzten Fall das Unangenehme nach ſich ziehen müßte, daß eine gegen die Vorſchrift verfaßte Vergleichung nicht angenommen würde. Stuttgart, den 28. Febr. 1816. Königl. Bau- und Garten-Caſſe.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 26. Febr. den Kammerjunker, Stabsrittmeiſter u. Ordonnanz-Officier v. Kahlden zum Kammerherrn, u. vermög allerhöchſten Reſcripts vom 23. Febr. den in Weſtphäliſchen Dienſten ehmals geſtandenen Obriſt-Lieutenant v. Hamel, zum Stabsrittmeiſter beim Leib-Cavallerie-Regiment Nr. 1. à la Suite, und zum Königl. Stallmeiſter gnädigſt ernannt.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Febr. dem ſeitherigen Leib-Medicus v. Froriep die nachgeſuchte Entlaſſung aus Königl. Dienſten zu ertheilen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 23. Febr. den bisherigen Faſanenmeiſter Hofmann im Oſterholz bei Ludwigsburg auf die vakante Förſters-Stelle in der Heininger Hut, Kirchheimer Oberforſts, zu verſezen,

den Faſanenmeiſter Wippeking in der Faſanerie zu Ludwigsburg zum Ober-Faſanenmeiſter, und

den vormaligen Leibjäger Layer zum Faſanenmeiſter im Oſterholz zu ernennen allergnädigſt geruht.

---

Fortſetzung der freiwilligen Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

| | |
|---|---|
| Durch das Oberamt Mergentheim, das von dem Pfarrer Höge zu Berndsfelden übergebene am 1. Dec. v. J. gefallene Opfergeld mit — — — — | 2 fl. 39 kr. |
| Von der Pfarr-Gemeinde Stödlin und Wörth, die bei Gelegenheit der lezten Todes-Gedächtniß-Feier für verſtorbene Königl. Krieger geſammelten — — | 9 fl. 30 kr. |

Stuttgart, den 23. Febr. 1816. General-Lieutenant, Vice-Präſident des Königl. Kriegs-Departem. von Phull.

---

## Berechnung

über die von dem kaiſerlich öſtreichiſchen Gouvernement erhaltenen Vergütungen für Militair-Verpflegung und den gegenwärtigen Beſtand der Landes-Konkurrenzien Haupt-Caſſe, entworfen durch das Königliche General-Landes-Commiſſariat im December 1815.

---

### I.) Rechenſchaft über die von dem kaiſerlich königlichen öſtreichiſchen Gouvernement geleiſteten Zahlungen.

| | |
|---|---|
| Im Juni dieſes Jahrs wurden auf zweimal bezahlt in Gold, den Dukaten zu 5 fl. 36 kr. berechnet, 173,000 fl. und 50,000 fl. zuſammen | 223000 fl. |
| Im Oktober als erſte Rate der Durchmarſch-Verpflegungs-Boniſication in Silber | 32,540 fl. 47 kr. 3 hl. |
| Im November wurden durch den Staatsrath von Bühler aus Paris gebracht 100,000 Franks, oder circa | 45,800 fl. |
| Anweiſung auf die öſtreichiſche Operations-Caſſe in Augsburg | 50,000 fl. |
| zuſammen 351,340 fl. 47 kr. 3 hlr. | |

Davon wurden ausgegeben:

| | |
|---|---|
| An dem Betrag der sub dato 18. Jun. in die Magazine Waldshut, Freiburg, Gengenbach und Durlach veraffordirten Naturalien-Lieferungen | 122,620 fl. |
| Zu den im September neuerdings veraffordirten Heu-Lieferungen nach Lörrach | 17,886 fl. |
| Für Verpflegung des Loko-Bataillons in Ulm | 6,700 fl. |
| Für die öſtreichiſchen Militär-Spitäler Obermarchthal und Rothenmünſter | 40,000 fl. |
| Für die Sammel-Spitäler Waldenbuch, Hellenſtein und Hall | 24,250 fl. |
| Allgemeine Spital-Koſten für Fourniruren ꝛc. | 7,550 fl. |
| Für den Barackenbau in Ulm | 10,100 fl. |
| Für Magazins- und Transports-Kontrole-Anſtalten | 6,200 fl. |
| Liquidations-Koſten nach Freiburg und Frankfurt | 2,736 fl. |
| Münz-Verluſt an ausgewechſelten Dukaten | 700 fl. |
| Den Oberämtern baar zur Unterſtüzung beim Rückmarſch | 37,000 fl. |
| Summa 275,642 fl. | |

In Caſſa befinden ſich baar —:· 142,000 fl.

Der Vorſchuß der Ausgaben und des baaren Vorraths im Vergleich zu den öſtreichiſchen Zahlungen mit 66,300 fl. rührt daher, weil, ehe die Lezteren anfiengen, ein baarer Vorrath von 46,500 fl. zugegen lag und weil einige der obigen Ausgaben durch Anweiſung auf Ausſtände beſtritten wurden.

## II.) Dermaliger Aktiv- und Paſſiv-Beſtand der Haupt-Kaſſe.

### A.) Aktiv-Beſtand.

| | |
|---|---|
| Baar in Caſſa | 142,000 fl. |
| Ausſtände bei den Amts-Pflegen, nach Abzug deſſen, was bei Einzelnen wegen entgegen ſtehender älterer Forderungen ſchon früher ausgeſezt worden | 144,392 fl. |
| Verkäufliche Spital-Fourniruren | 3,000 fl. |
| Summa 289,392 fl. | |

### B.) Paſſiv-Beſtand.

#### a.) Verfallenes

| | |
|---|---|
| Zur königlichen Staats-Caſſe nach den von derſelben sub dato 12. Juli dieſes Jahrs gegebenen, vorläufig aber noch nicht geprüften Notizen, für abgegebene Früchten zur Verpflegung des auf Landes-Rechnung geſtellten königlichen Militärs von den Jahren 1812, 1813 und 1814 | 188,377 fl. |
| Zur königlichen Kriegs-Caſſe für Heu und Stroh, circa | 15,000 fl. |
| | —:· 203,377 fl. |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Dagegen dürften für die im Jahr 1815 geleiſtete Verpflegung des durch allerhöchſtes Dekret vom 12. April 1815 auf Landes-Rechnung geſtellten königlichen Militärs nach den Vergütungs-Preiſen der übrigen verbündeten Mächte abzurechnen ſeyn, circa | 65,000 fl. |
| Reſt —:· | 138,377 fl. |
| Einzelnen Oberämtern für Verpflegung des im Jahr 1814 auf Landes-Rechnung geſtellten königlichen Militärs, circa | 11,400 fl. |
| Verzinsliche Paſſiv-Capitalien ſamt dem Jahres-Zinß | 30,318 fl. |
| —:· | 180,095 fl. |

### Spital-Koſten:

| | |
|---|---|
| a) aus vorigen Kriegen 20,000 fl.<br>b) aus dem lezten Krieg 9,000 fl.<br>c) Haus-Zinſe und Gebäude-Reparations-Koſten 10,000 fl. | 39,000 fl. |
| Baracken- und Schiffbrücken-Bau-Koſten nach Abzug des zu erwartenden Erlöſes aus dem Abbruch | 9,000 fl. |
| Verpflegung des öſtreichiſchen Loko-Bataillons in Ulm | 10,800 fl. |
| Rückſtand für Magazins-Lieferungen, welcher zum Theil noch auf weiterer Erörterung beruht | 39,223 fl. |
| Aeltere Magazins-Unkoſten von Heidenheim, Ludwigsburg, Giengen, Mergentheim, Weikersheim, Gerabronn, Oehringen, Forchtenberg und Sindringen | 12,800 fl. |
| Reſt der Fortifications-Koſten von Friedrichshafen | 5,200 fl. |
| Verſchikungs-Liquidations- und Kontrole-Koſten, circa | 7,000 fl. |
| —:· | 123,023 fl. |

Summa Verfallenen —:· 303,118 fl.

### b) Unverfallenes

| | |
|---|---|
| Verpflegung des öſtreichiſchen Loko-Bataillons in Ulm | 5,000 fl. |
| Unterhaltung des Spitals zu Obermarchthal und Hall bis zu ihrem wahrſcheinlichen Ende | 12,000 fl. |
| Haber-Beifuhr für das königliche Militär auf das Winterhalbjahr 1815 | 11,000 fl. |
| Holz-Beifuhr für daſſelbe auf das Rechnungs-Jahr $18\frac{15}{16}$ | 22,000 fl. |
| Hausbrauch bei der Caſſe bis auf Georgii 1816 an Beſoldungen, Taggeldern, Schreibverdienſt, Reiſekoſten, Schreib-Materialien, Hausrath, Porto | 8,000 fl. |
| Summa unverfallenen —:· | 58,000 fl. |

Summa Paſſiv-Beſtands —:· 361,118 fl.

folglich Deficit —:· 71,926 fl.

Digitized by Google

welche entweder durch Umlagen, oder durch die von den verbündeten Mächten zu erwartenden Zahlungen zu decken wären.

Bei dieſen den Aktiv-Beſtand überſteigenden Bedürfniſſen der Haupt-Caſſe iſt daher eine weitere Unterſtüzung der Ober-Aemter durch baares Geld nicht ausführbar. Wenn man aber auch annehmen wollte, daß die von dem kaiſerl. königl. öſtreichiſchen Gouvernement geleiſteten Zahlungen blos zu den heurigen Kriegs-Präſtationen an fremdes Militär, mit Ausſchluß früherer und aus andern Anläſſen entſtandener Verbindlichkeiten beſtimmt ſeyen, und daß, in ſo fern ſich hiebei ein Ueberſchuß ergeben würde, ſolcher ohne Rückſicht auf den Caſſen-Zuſtand im Ganzen an die leiſtenden Oberämter auszutheilen ſey, ſo zeigt die Berechnung, daß die theils berichtigten, theils noch zu tragenden Koſten des lezten Kriegs jene öſtreichiſchen Zahlungen vollkommen abſorbiren.

| | |
|---|---|
| Es ſind nämlich oben ſpecificirtermaſen ausſchließlich für den heurigen Krieg bereits ausgegeben | 275,642 fl. |
| und für den gleichen Zweck noch auszugeben: | |
| **Verfallenes** | |
| Spital-Koſten | 17,000 fl. |
| Baracken- und Schiffbrücken-Bau-Koſten, für Verpflegung des Loko-Bataillons, Magazins-Lieferungen, Verſchifungs- und Liquidations-Koſten | 51,823 fl. |
| **Unverfallenes** | |
| Für Verpflegung des Loko-Bataillons und Spital-Koſten | 17,000 fl. |
| An Hausbrauch | 3,000 fl. |
| Summa — | 364,465 fl. |

Da nun bis jezt nicht weiter, als 351,340 fl. 47 kr. 3 hlr. von dem kaiſerlich königlichen öſtreichiſchen Gouvernement bezahlt ſind; ſo ergibt ſich, daß von ſolchen über die theils bereits beſtrittenen, theils noch zu beſtreitenden heurigen Kriegs-Koſten zu einer weitern Austheilung nichts übrig bleibt, ſondern daß dieſe lediglich auf die — in ungleich größerem Belang noch zu erwartenden künftigen Zahlungen ausgeſezt werden muß.

---

Stuttgart. Bei hieſiger Beamtung ſind wiederum für die Hofbronnenmacherei auf 1 Jahr 600 Stük Bronnenkachlen von zerſchiedener Größe erforderlich, welche am Donnerſtag den 14. Merz im Abſtreich verakkordirt werden, und wobei die Liebhaber ſich Vormittags 10 Uhr bei unterzeichneter Stelle einfinden wollen. Den 26. Febr. 1816. K. Cameralamt daſelbſt.

Biberach. Am Samſtag den 30. Merz Vormittags 10 Uhr werden nachſtehende Waldungen bei Mengen mit vollem Eigenthum, unter Vorbehalt allerhöchſter Ratification, im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden, wozu die Liebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verhandlung in Mengen vor ſich gehe, und daß der 29. Merz zur Beſichtigung der Waldungen für diejenige, die ſie noch nicht kennen, beſtimmt ſeye: 1 Pfaffenwald 100 Jauchert groß, 80 Jchrt. ſind Hochwald mit Thannen und Buchen von 1 bis 80 Jahren beſtanden, mit vielem haubarem Holz, 20 Jchrt. ſind junger

Nachwuchs von Birken. 2. Schaffnerei-Wäldchen, . Jchrt. groß, iſt mit Aſpen und Haſelſtauden von 1 bis 8 Jahren beſtanden. Den 21. Febr. 1816. Kön. Oberforſtamt.

Stammheim. Auf den herrſchaftl. Käſten zu Stammheim und Schwieberdingen iſt, neben einem noch feilen Quantum alten Dinkel und Haber, auch eine Parthie neuer Dinkel und Haber zum Verkauf ausgeſezt worden, worüber mit unterzeichnetem Cameralamt täglich Käufe abgeſchloſſen werden können. Den 28. Febr. 1816. Kön. Cameralamt.

Baknang. Da die Beſtandzeit der Schäferei zu Allmersbach mit Michaelis l. J. zu Ende gehet, ſo wird dieſe Schäferei Mittwoch den 20. Merz d. J. wiederum auf 3 Jahre anderweit verliehen werden. Dieſe Schäferei erträgt 250 Stück Schaafe, wovon die Hälfte der Schäfer und die andere Helfte die Gemeinde aufzuſchlagen berechtigt iſt. Der Beſtänder erhält nebſt freier Wohnung und geräumiger Stallung und Futterböden 1 Vrtl Hanfacker und ½ Vrt. Krautgarten. Die Liebhaber haben ſich mit den erforderlichen obrigkeitlichen Atteſtaten verſehen an gedachtem Tag Vormittags auf dem allhieſigen Rathhaus einzufinden. Baknang, den 21. Febr. 1816. Kön. Oberamt.

Ehingen. Am Donnerſtag den 7. Merz wird die Schaafweide von Erbach, welche 350 Stük erträgt, im öffentlichen Aufſtreich an den Meiſtbietenden wiederholt verliehen. Die Liebhaber haben daher auf gedachte Zeit bis in der Früh um 10 Uhr dahier zu erſcheinen, und der Verhandlung anzuwohnen. Den 19. Febr. 1816. Kön. Oberamt.

Gmünd. Die Sommerſchaafweide zu Heubach, welche mit 600 Stük Schaafen beſchlagen werden kann, wird Donnerſtag den 7. Merz Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus daſelbſt an den Meiſtbietenden verliehen, wozu die berechtigten Pacht-Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 21. Febr. 1816. Kön. Oberamt.

Gmünd. Die Sommerſchaafweide zu Iggingen, welche mit 300 Stük Schaafen beſchlagen werden kann, wird den 14. Merz Vormittags 10 Uhr in der hieſigen Oberamts-Kanzlei an den Meiſtbietenden verliehen; wozu die berechtigte Pacht-Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 24. Febr. 1816. K. Oberamt.

Marggröningen. Samſtags den 16. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr wird in dem hieſigen Zuchthauße die Verpflegung der Sträflinge auf das Jahr von Georgii 1816 bis 1817. im öffentlichen Abſtreich verakkordirt werden. Den 27. Febr. 1816. K. Zuchthauß-Oberinſpection.

Tübingen. Einer allerhöchſten Reſolution zu Folge wird der alte und baufällige Theil des hieſigen Hoſpital-Gebäudes abgebrochen, und dagegen ein neuer Anſtoß 43′ lang, 48′ breit, 3 Stok hoch, aufgeführt, und über dieſes Bauweſen mit tüchtigen und ſoliden Bau-Handwerksleuten, welche verhältnißmäſige Cautionen ſtellen können, ein Abſtreichs-Akkord getroffen werden. Nach dem allergnädigſt ratificirten Ueberſchlag beträgt die Abbruch-Grab-Maurer-Gips-und Beſtich-Arbeit ſamt Materialien 2684 fl., Zimmerarbeit ſamt Materialien und Fuhrlohn 2389 fl., Schreiner-Arbeit ſamt Materialien und Einrichten 809 fl., Glaſer-Arbeit 167 fl., Schloßer-Arbeit 269 fl., Hafner-Arbeit 97 fl., Anſtrich-Arbeit 83 fl., Pflaſter-Arbeit 150 fl. Zum Abſtreichs-Akkord iſt Dienſtag der 5. Merz d. J. beſtimmt, woran ſich diejenige Handwerksleute, welche eine oder die andere Arbeit zu übernehmen gedenken, Vormittags 8 Uhr im hieſigen Hoſpital einfinden und die feſtgeſezte Bedingungen vernehmen mögen. Den 22. Febr. 1816. K. Stiftungs-Verwaltung.

Waiblingen. Das herrſchaftl. Fiſchwaſſer zu Hochberg im Neckar, wird mit dem Bach zu Hochdorf vom 8. Merz 1816 bis dahin 1822. wieder neuerlich salva ratificatione an den Meiſtbietenden verliehen werden, wobei ſich die Liebhaber Donnerſtags den 7. Merz Vormittags 9 Uhr in dem Amthauß zu Hochberg einzufinden haben. Den 25. Febr. 1816. K. Cameralamt Waiblingen.

---

Aurich, Oberamts Vaihingen. Johann David Collmer von Aurich, wandert nach Manzesheim, im Badenſchen aus, wird aber noch ein Jahr durch ſeinen bisherigen Pfleger, Elias Kong in Aurich

Digitized by Google

vertreten, welches hiemit bekannt gemacht wird, damit diejenigen, die Anſprüche an denſelben haben, ſolche gehörig inner dieſer Zeit vorbringen können. Den 19. Febr. 1816. K. Oberamt.

Eberdingen, Oberamts Vaihingen. Jakob Friedrich Grau, Müller, von Eberdingen, wandert nach Steinwenden in Frankreich aus, welches hiedurch bekannt gemacht wird, damit die etwaige Anſprüche an ihn binnen eines Jahrs gehörig vorgebracht werden können. Den 19. Febr. 1816. K. Oberamt.

Göppingen. Der ledige Webergeſell Johann Georg Hezel von Kleineißlingen, welcher die allerhöchſte Erlaubniß zur Auswanderung nach Fürth erhalten, wird 1 Jahr lang von dem Schulmeiſter Hezel in Benzwangen vertreten, daher alle diejenige, welche Forderungen an den Johann Georg Hezel zu machen, ſich an den gedachten Schulmeiſter Hezel zu wenden haben. Den 26. Febr. 1816. K. Oberamt.

Horb. Mariana Straub von Feldorf wandert nach Höfendorf im Sigmaringenſchen aus, welches öffentlich bekannt gemacht wird. Den 20. Febr. 1816. K. Oberamt.

Vaihingen. Weißach. Johann Adam Hek, ledig, Weber von Weißach, welcher mit allerhöchſter Bewilligung nach Neuſtadt an der Hardt auswandert, wird auf Jahresfriſt durch ſeinen Vater, gleichen Namens vertreten, welches hiedurch bekannt gemacht wird, damit in dieſer Zeit die etwaigen Anſprüche an ihn gehörig vorgebracht werden können. Den 17. Febr. 1816. K. Oberamt Vaihingen.

Freudenſtadt. Nachbeſchriebener Purſch, welchem ein ſchweres Verbrechen zur Laſt fällt, hat ſich flüchtig gemacht, bevor man ſich ſeiner Perſon bemächtigen konnte. Alle obrigkeitliche Behörden werden daher geziemend erſucht, auf denſelben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle abliefern zu laſſen. Signalement. Jakob Matt von Schömberg, Oberamts Freudenſtadt, 16½ Jahr alt, evangeliſcher Religion, ein Hirten-Junge, von mittlerer Größe für ſein Alter, ſchwarzen Haaren, gefärbtem Geſicht, mit einer ſtarken Schramme auf der ſtumpfen Naſe, von dem Schlag eines Pferdes. Bei ſeiner Entweichung hatte er folgende Kleidungsſtüke bei ſich: eine alte grüne mit Pelz verbrämte Kappe, einen alten weiß leinwandenen langen Rok, blautüchenes Bruſttuch, ſchwarz leinwandene Hoſen und Stiefel. Den 18. Febr. 1816. K. Oberamt.

Heidenheim. Des Andreas Burkhards Wittwe von Mergelſtetten, hieſigen Oberamts, iſt ſchon ſeit 2 Jahren von Hauß abweſend, zieht mit einem Handel von Pappendekel-Waaren umher und contrahirt dem Vernehmen nach hie und da Schulden. Dieſelbe iſt 58 J. alt, von hagerer Statur, hat ein ſchmales Geſicht, ſpizige Naſe, und iſt mit — in hieſiger Gegend gewöhnlichen Kleidern bekleidet. Sämtliche hohe und niedere Orts-Obrigkeiten werden daher erſucht, dieſelbe auf Betreten zu arretiren und an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 26. Febr. 1816. K. Oberamt.

Maulbronn. Georg Chriſtoph Buk von Lomersheim, 13 J. alt, iſt ſeinen Eltern am 18. Dec. v. J. entflohen, welche inzwiſchen nichts mehr von ihm erfahren haben. Unterzeichnete Stelle bittet deßwegen, dem Buk nachſpüren, und ihn im Betretungsfall hieher ausliefern zu laſſen. Hiebei wird bemerkt, daß derſelbe eine beſondere Vorliebe für die Jägerei beſitze, und deßwegen vielleicht bei einem Jäger unterzukommen geſucht habe. Beſchreibung: Buk iſt etwa 4 Fuß 8 Zoll groß, hat einen ſchlanken Wuchs, ein länglichtes bleiches Geſicht, blonde abgeſtutzte Haare, große etwas gebogene Naſe, große Augen, und war bei ſeinem Entweichen bekleidet mit einer ledernen Kappe, ſchwarz und gelbgeſteintem Halstuch, ſchwarz grauem Biber-Wammes, blau damaſtener Weſte, weisleinenen langen Beinkleidern, weiswollenen Strümpfen und Bändelſchuhen. Den 16. Febr. 1816. K. Oberamt.

Kirchheim. In dem Filial-Orte Weiler, Roßwälder Stabs, und zu Hepſiſau, Weilheimer Stabs, zeigen ſich die natürliche Kinder-Pocken, welches zur Warnung vor allem Verkehr mit jenen Innwohnern hiemit bekannt gemacht wird. Den 21. Febr. 1816. K. Oberamt Kirchheim.

Vaihingen. In dem Ort Weißach ſind die natürlichen Blattern ausgebrochen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, damit die geſezliche Vorſichts-Maasregeln beobachtet werden können. Den 21. Febr. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

## Samſtag, 9. Merz.

Sämtliche Königl. Landvogteien, Oberämter und Polizei-Stellen werden andurch aufgefordert, auf den unten näher bezeichneten Flüchtling zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt an das Königl. Commando der Feſtung zu Hohenaſperg wieder einzuliefern, davon aber Anzeige anher zu erſtatten. Stuttgart, den 7. Merz 1816.

Königl. Polizei-Miniſterium.

Interims-Polizei-Miniſter, Graf von Zeppelin.

Signalement des Flüchtlings:

Civil-Sträfling Anton Kränzle von Menzingen in der Schweiz, iſt 34 J. alt, 5 Fuß 4 Zoll 4 Linien groß, beſetzter Statur, hat geſunde Geſichtsfarbe, braune Haare, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, lange Naſe, rothe Lippen, gute Zähne, eingefallene Wangen, rundes Kinn und gerade Beine. Bei ſeiner Entweichung war er in ein graues tüchenes Wammes und dergleichen Hoſen gekleidet, und hatte einen eiſernen Ring am Fuß.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Gerabronn zwiſchen Johann Albrecht Frank zu Schmalfelden, Johann Georg Gleiter zu Speckheim und Georg Balthas Dümmler zu Raicha, LNten Aaten, ſodann Maria Margaretha Hütterin cum curat. zu Schmalfelden LNtin Atin pcto prior. in concursu, wurde wegen Mangels an der summa appellabili, per Reſcriptum verworfen. Stuttgart, den 8. Febr. 1816.

2) In der Appell. Sache von Spaichingen, zwiſchen Fransziska Martis, geb. Baier zu Denkingen, cum cur. leg. Kl. Antin, Producentin, ſodann Joſeph Maier und deſſen Ehefrau Catharina, ebendaſelbſt, Bekl. Aten., Producten, einen Leibgedings-Contract betreffend, wurde auf Abſchwörung des deferirten Judicialeides erkannt. Stuttgart, den 15. Febr. 1816.

3) Die Appellations-Sache von Nekarsulm zwiſchen Martin Häfelen von Duttenberg, Bekl. Nten und Raphael Moiſes in Oedheim, Kl. Aten, Entſchädigung aus einem Repslieferungs-Accord, r odo Koſtens- und Schadens-Erſaz betreff., wurde wegen Mangels der appellabeln Summe per Reſcript. von Amtswegen verworfen. Ib. eod.

Digitized by Google

4) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwiſchen der Königl. Hof- und Domainen-Kammer, Kl. Antin, und den Communen des äußern Gerichts zu Winnenden, Bekl. Aten, Frohnpflichtigkeit und Geld-Surrogat für Naturalfrohn betreffend, wurde die Urthel voriger Inſtanz theils reformirt, theils confirmirt. Stuttgart, den 21. Febr. 1816.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 28. Febr. 1816. wurden geſchieden:

1) Johann Michael Roller, Bürger und Pfläſterer zu Wildberg, Nagolder Oberamts, Kl., von Chriſtina Roſina, geb. Dengler von da, Bekl., ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Johann Heinrich Stokinger, Bürger und Bauer zu Ober-Ittingen, Herrenberger Oberamts, Kl., von Anna Maria, geb. Mokinger von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Febr. nach dem Abſterben des mit der Reichs-Ober-Kämmerer-Würde bekleideten Fürſten Johann Carl Ludwig von Löwenſtein-Wertheim, die Führung des Erb-Kron-Amts eines Reichs-Ober-Kämmerers, in Gemäsheit der bei Errichtung der Kron-Erb-Aemter feſtgeſetzten Beſtimmungen dem nunmehrigen Senior des Fürſtl. Geſammthauſes Löwenſtein-Werthheim, dem Fürſten Friederich Carl Gottlob von Löwenſtein-Wertheim zu verleihen gnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcr. vom 7. Merz den Lieutenant v. Beſſerer vom Königl. Leib-Uhlanen-Corps zum Reiſe-Stallmeiſter gnädigſt ernannt.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 3. Merz haben Se. Königl. Maj. den Rechnungs-Rath Gottlieb zum Ober-Finanz-Rath zu ernennen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 7. Merz die vacante Oberamtei Cantſtadt dem bisherigen Auditor v. Becher zu übertragen gnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 29. Febr. die erledigte Pfarrei Thamm, Diöceſe Ludwigsburg, dem Präceptor Mörz in Leonberg, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 2. Merz das erledigte Sub-Diaconat in Reuttlingen dem Vikar Brehm in Zuffenhauſen, Diöceſe Ludwigsburg, zu übertragen.

---

Se. Königl. Majeſtät haben der im vorigen Jahr durch mancherlei Uebel beſonders aber durch Wetterſchlag verunglückten Gemeinde Apfelbach die Helfte ihrer 19 Schfl. 1 Sri. Roggen und 10 Schfl. 1 Sri. Haber betragenden 1815r Fruchtgült allergnädigſt nachzulaſſen geruht. Dieſe allerhuldvollſte Gnade empfieng die arme Gemeinde Apfelbach mit den Gefühlen des tiefſten Dankes, und manches von ſchweren Sorgen erleichtertes Herz fleht nun heiterer um Segen für den erhabenſten Fürſten zum Himmel. Mergentheim, den 26. Febr. 1816. Königl. Cameralamt.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Ordre vom 1. Merz dem bei der Armee-Equipirung angeſtellten Sattler Kußmaul, wegen der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Wagenmeiſters Tronmüller vom Ertrinken, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille allergnädigſt zu verleihen geruht. Stuttgart, den 6. Merz 1816. Königl. Kriegs-Departement. von Phull.

---

Stuttgart. Bei hieſiger Beamtung ſind wiederum für die Hofbronnenmacherei auf 1 Jahr 600 Stük Bronnenkachlen von zerſchiedener Größe erforderlich, welche am Donnerſtag den 14. Merz im Abſtreich verakkordirt werden, und wobei die Liebhaber ſich Vormittags 10 Uhr bei unterzeichneter Stelle einfinden wollen. Den 26. Febr. 1816. K. Cameralamt daſelbſt.

Baknang. Da die Beſtandzeit der Schäferei zu Allmersbach mit Michaelis l. J. zu Ende gehet, ſo wird dieſe Schäferei Mittwoch den 20. Merz d. J. wiederum auf 3 Jahre anderweit verliehen werden. Dieſe Schäferei erträgt 250 Stück Schaafe, wovon die Hälfte der Schäfer und die andere Helfte die Gemeinde aufzuſchlagen berechtigt iſt. Der Beſtänder erhält nebſt freier Wohnung und geräumiger Stallung und Futterböden 1 Vrtl Hanfacker und ¼ Vrt. Krautgarten. Die Liebhaber haben ſich mit den erforderlichen obrigkeitlichen Atteſtaten verſehen an gedachtem Tag Vormittags auf dem allhieſigen Rathhaus einzufinden. Baknang, den 21. Febr. 1816. Kön. Oberamt.

Gotteszell, Zuchthauß. Bei dem hieſigen Zuchthauße werden an den hienach beſtimmten Tagen folgende Lieferungen im öffentlichen Abſtreich wieder verakkordirt werden, und zwar: Mittwoch, den 20. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr die Leinwand-, Nachmittags 2 Uhr die Brodlieferung. Donnerſtag den 21. Merz Vormittags die Holz-, Nachmittags die Schuhe-Lieferung. Freitag den 22. Merz Vormittags 9 Uhr die Kochmehl-, Nachmittags 2 Uhr die Repsöl-Lieferung, und Samſtag den 23. Merz Vormittags 9 Uhr die Lichter- und Saifen-Lieferung. Die Liebhaber hiezu haben mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugniſſen verſehen, an den gedachten Tagen zur beſtimmten Stunde bei der unterzeichneten Beamtung ſich einzufinden, woſelbſt ſie ſodann das Weitere vernehmen werden. Den 4. Merz 1816. Kön. Zuchthauß-Pflegamt.

Heilbronn. Da der Commun-Schaafweide-Pacht in dem hieſigen Oberamtsort Neckargartach, mit Michaelis d. J. zu Ende gehet, ſo iſt auf Samſtag den 30. Merz Vormittags 10 Uhr die Verhandlung zu einer neuen Verpachtung auf 6 oder 3 Jahre beſtimmt. Dieſe Schäferei erträgt 400 Stük Schaafe, die der Schäfer ganz mit eigener Waare aufzuſchlagen berechtigt iſt. Der Beſtänder erhält freie Wohnung, mit Stallung, Scheuer, Rindvieh- und Schweinſtällen, Keller und Holzhütte, einen Gartenplaz am Haus, ungefähr 4 Morgen Wieſen, und einen Morgen Boden-Weidach, und genießt bürgerliche Beneficien; namentlich eine bürgerliche Holzgabe, und das Recht, 2 Stük Rindvieh mit der Bürger-Heerde auf die Herbſt-Waide treiben laſſen zu dürfen. Pferchkarren, Hurten und Salz-Tröge erhält er von der Commun, und jährlich noch eine gewiſſe Anzahl Pferchſtükel. Die weiteren Bedingungen werden bei der Verhandlung ſelbſt bekannt gemacht werden. Die Liebhaber haben ſich mit den erforderlichen obrigkeitlichen Zeugniſſen verſehen, an gedachtem Tag auf dem allhieſigen Rathhaus einzufinden. Den 4. Merz 1816. Kön. Oberamt.

Feuerbach. Es iſt der Grenadier Chriſtian Weiſchedel von Feuerbach, im Königl. Infanterie-Regiment Nr. 8. am 19. Dec. 1815. aus der Station Gendertheim, im Elſaß deſertirt, und wird nun wider dieſen Ausreiſſer, auf höchſten Befehl, der gegenwärtige Steckbrief erlaſſen. Den 20. Febr. 1816. Kön. Amtsoberamt Stuttgart.

Oberndorf. Der ſeit dem 13. Nov. 1815. bei dem Königl. Regiment Nr. 10. leichte Infanterie, geſtandene Solbat Johann Georg King von Lauterbach, hieſigen Oberamts, iſt unterm 22. Jan. d. J. aus der Garniſon Heilbronn deſertirt. Samtliche Hoch- und Wohllöbl Civil- und Militair-Behörden werden daher erſucht, auf denſelben fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an das hieſige Oberamt oder an ſein Regiments-Commando einliefern zu laſſen. Den 14. Febr. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Oberkochen, Oberamts Aalen. Der unter dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 12. als Tambour geſtandene Johannes Meißner von Oberkochen gebürtig, iſt im Urlaub deſertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemendſt erſucht, auf dieſen Deſerteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher oder an das Regiments-Commando einliefern zu laſſen. Den 2. Merz 1816. K. Oberamt.

---

Jeſingen unter Tek. Jakob Wüſt, Zimmermann von Jeſingen, 29 J. alt, wandert in einem Jahre nach Michelſtadt in Heſſen, aus. Wer an ihn eine Forderung hat, muß dieſe a dato binnen Jahres-Friſt dem Pfleger deſſelben, Johannes Wolff zu Jeſingen eingeben, oder wird nach deren Verlauf nicht mehr gehört. Den 20. Febr. 1816. K. Oberamt Kirchheim.

Kirchheim unter Tek. Die beiden Brüder, Sekler-Handwerks, Johann Schaaf, 37 Jahr alt, und Johann Ludwig Schaaf, 38 J. alt, welche ſich ſeit langer Zeit im Oeſtreichiſchen aufhalten, haben Erlaubniß erhalten, jener nach Mölk in Nieder-Oeſterreich, dieſer nach Sighardts-Kirchen in Unter-Oeſterreich auswandern zu dürfen. Wer eine Forderung an ſie hat, kann binnen Jahres-Friſt ſolche an deren hier wohnenden Bruder, Chriſtoph Friedrich Schaaf, Seklermeiſter machen, oder iſt nachher derſelben verluſtig. Den 4. Merz 1816. K. Oberamt.

Maulbronn. Gottfried Keiler von Enzberg, ledig, wandert nach Schmieheim im Badiſchen aus, und wird innerhalb eines Jahrs wegen aller Anſprüche, die an ihn gemacht werden könnten, von Kronenwirth Kopp in Enzberg vertreten. Es haben ſich demnach alle diejenige, welche etwas an ihn zu fordern hätten, in der beſtimmten Zeit an gedachten Kopp zu wenden. Den 29. Febr. 1816. K. Oberamt.

Gerabronn. Der Margaretha, weil. Georg Adam Burkers Wittib zu Ermershauſen, wurde am 25. vor. Mon. Nachts um 7 Uhr aus ihrer Kammer 1 zwilchenes Oberbett, 1 dito Ziechen, 1 Barchent-Kiſſen und 1 blau gedruckte Zieche; Dem Lammwirth Ziegler zu Gütbach, um die nemliche Zeit aus der Stallkammer 1 zwilchen Oberbett mit 1 blau kölſchenen Zieche mit Z bezeichnet, und 1 zwilchener Pfulben mit 1 weis werkenen Zieche ebenfalls mit Z bezeichnet, und dem Bauren Johann Georg Klein zu Riedbach vor ungefähr 8 Wochen ungefehr 10 Sri. Korn aus den Tennen entwendet. Alle Obrigkeiten werden hiemit erſucht, auf die entwendeten Effekten aufmerken zu laſſen, und im Falle der Entdeckung derſelben, oder des Diebs, Nachricht hieher zu geben. Gerabronn, den 15. Febr. 1816. K. Oberamt.

Herrenberg. Der wegen Prellerei und Vagabunditāt in Verhaft und Unterſuchung gekommene und praestita cautione juratoria in ſeinen Geburts-Ort entlaſſene Joſeph Dieterle von Entringen hat ſich daſelbſt nicht eingefunden, ſondern iſt aus dem Oberamts-Bezirk entwichen. Da an ſeiner Habhaftwerdung ſehr viel gelegen iſt, ſo werden alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militär-Obrigkeiten geziemend erſucht, auf denſelben zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt an unterzeichnete Stelle transportiren zu laſſen. Signalement: Dieterle iſt 45 J. alt, 6 Fuß groß, und bekleidet geweſen mit 1 alten dreiekigten Hut, 1 alten dunkelblau tüchenen Ueberrock, 1 pr. gelb ledernen Hoſen, grau wollenen Strümpfen und Bändelſchuhen. Den 28. Febr 1816. K. Oberamt.

Tübingen. Am 29. Febr. Nachts zwiſchen 1 und 2 Uhr iſt dem jung Johannes Kraft, Schmid von Dettenhauſen, ein 1½ jähriger Stier im Werth von 40 bis 44 fl. heimlich aus deſſen Stall entwendet worden, ohne daß bis jetzt der Dieb entdeckt werden konnte. Alle Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden werden deswegen geziemend erſucht, zur Entdeckung des Diebs die nöthigen polizeilichen Vorkehrungen treffen und den Dieb im Betretungsfall hieher einliefern zu laſſen. Der Stier iſt gelb, hat 4 weiße Füße und iſt auf der Stirne mit einer Hand breiten Blaſſe und einem kleinen weißen Fleck auf dem Bug bezeichnet. Den 1. Merz 1816. K. Oberamt.

Beſigheim. In dem Orte Klein-Ingersheim ſind die natürlichen Pocken ausgebrochen. Die unterzeichnete Stelle macht diß zu dem Ende bekannt, damit jedermann den Verkehr mit den inficirten Häuſern und ihren Bewohnern meide. Den 29. Febr. 1816. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 16. Merz.

### Die bei der Ein- und Durchfuhr aus Frankreich kommender Schaafe zu beobachtenden Vorſichtsmaßregeln.

Neuerer Zeit werden aus Frankreich, ſeitdem daſelbſt die Ausfuhr feinwolliger Schaafe geſtattet iſt, mehrere derſelben nach Württemberg gebracht, zum Theil auch nur durchgeführt.

Nun erzeugen ſich in Frankreich unter den Schaafen von Zeit zu Zeit die Pocken, eine ſehr anſteckende Krankheit, ähnlich der, welche unter gleichem Namen bei den Menſchen vorkommt, den Schaafen in Württemberg fremd iſt, denſelben aber, durch Anſteckung unter ſie gebracht, große Verheerung droht.

Bereits haben Schaafe, welche aus Frankreich eingeführt worden ſind, die Pocken unter einige Württembergiſche Heerden gebracht. Es werden deswegen zur Abhaltung dieſer gefährlichen Krankheit nachſtehende Vorſichts-Maßregeln, welche bei der Ein- oder Durchfuhr aus Frankreich kommender Schaafe allgemein beobachtet werden müſſen, verordnet und hierdurch bekannt gemacht: Wer Schaafe von dem linken Rheinufer in die Königl. Württembergiſche Staaten einführen oder durch dieſelben treiben will, muß dieß dem Oberamt, unter welchem der Eintritts-Ort ſteht, anzeigen. Jenes hat ſodann den Geſundheitzuſtand der einzuführenden Schaafe durch einen Sachkundigen genau unterſuchen zu laſſen.

Finden ſich unter denſelben fieberkranke, oder gar mit Blattern behaftete, ſo muß ein abgeſonderter Platz, in deſſen Nähe andere Schaafe nicht kommen dürfen, ausgemittelt werden; woſelbſt ſie aufzuſtellen, ärztlich zu behandeln, und bis nach ihrer vollkommenen Herſtellung zurückzuhalten ſind.

Werden ſie aber geſund gefunden; ſo wird ein beſtimmter Weg vorgeſchrieben, auf welchem durch einen obrigkeitlich zu beſtellenden Führer ſie entfernt von den inländiſchen Schaafen, deren Waiden und Stallungen, und zwar diejenigen Schaafe, welche blos durchgetrieben werden, bis über die Gränze, diejenigen aber, welche im Königreiche zu bleiben beſtimmt ſind, bis zu dem ihnen beſtimmten Aufenthaltsort gebracht werden.

Digitized by Google

müſſen. Daſelbſt müſſen leztere noch 3 Wochen lang abgeſondert von andern Schaafen aufgeſtellt und in Hinſicht auf ihren Geſundheitzuſtand fleißig unterſucht werden.

Jeder Vorfall, welcher auf eine allgemeinere Krankheit hinweist, iſt ſogleich dem Oberamt anzuzeigen, welches unverweilt ärztliche Unterſuchung zu veranſtalten, und an die Section des Medicinalweſens Bericht zu erſtatten hat.

Die Koſten der Unterſuchung der Schaafe, ihrer Aufſtellung auf abgeſondertem Plaz, ärztlicher Behandlung und des Führers hat der Eigenthümer der Schaafe zu bezahlen. Die Königl. Oberämter, Polizei- und Gränz-Zollämter und die Gemeinde-Vorſteher haben über die genaue Beobachtung und Vollziehung dieſer Maßregeln zu wachen.

Wer eine der gegebenen Vorſchriften vernachläßigt oder ihnen entgegen handelt, wird nach dem Grade ſeines Verſchuldens ſtrenge beſtraft werden, und iſt überdieß verbunden, den durch ſein Benehmen bei einer andern Heerde verurſachten Schaden dem Eigenthümer derſelben zu erſezen. Stuttgart, den 14. Merz 1816.

Königl. Miniſterium des Innern. Graf von Reiſchach.

### Die Fortſetzung einer Extra-Poſt-Reiſe durch Hauderer betr.

Da es neuerlich öfter geſchehen iſt, daß Reiſende, die mit Extra-Poſt auf einer Station angekommen ſind, vor Ablauf des geſezlichen Termins von Hauderern weiter geführt wurden; ſo ſieht man ſich veranlaßt, das Publikum und beſonders die Hauderer auf die Verordnung vom 19. Jun. 1815. den Extra-Poſtdienſt betreffend, Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 33., nach welcher ein Reiſender, der mit Extra-Poſt auf einer Station angekommen, durch einen Hauderer nicht weiter geführt werden darf, es ſei denn, daß er erweislichermaaſen vier Wochen an dem Ort der Ankunfts-Station ſich aufgehalten, oder eine Spazierfahrt an ein benachbartes Ort, wo keine Poſt iſt, macht, aufmerkſam zu machen, und dabei anzufügen, daß jeder Hauderer, der gegen dieſe Verordnung ſich verfehlt, in die Legal-Strafe mit Zehen Reichsthalern werde verfällt werden. Stuttg. den 1. Merz 1816. Kön. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

3) In Sachen des Johann Gullmann von Lindau Kl. Inten, wider den Kronenwirth Bärenwigg zu Tettnang, Bekl. Jaten, pcto debiti, wurde auf die von dem erſtern eingereichte Nichtigkeitsklage der oberamtsgerichtliche Beſcheid vom 27. Jul. 1814. durch ein Dekret aufgehoben, und die Sache an das Königl Prov. Juſtiz-Collegium verwieſen. Stuttgart, den 14. Febr. 1816.

2) In Sachen der Anna Maria Gallin von Kleinaſpach, Oberamts Marbach, cum curat. Kl., wider Jakob Häuſermann vom Frühmeßhof Bekl., Anſprüche aus unehlicher Schwängerung betreffend, wurde die von Lezterem eingelegte Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde per Reſcript. von Amtswegen verworfen. ib. eod.

3) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen Joſeph Freiherrn von Reiſchach zu Immendingen, Kl. und dem Königl. Landvogt, Grafen Ernſt von Bißingen zu Wein-

Digitized by Google

garten, Bekl. pto debiti, wurde theils condemnatoriſch, theils auf Beweis erkannt. Stuttg. den 21. Febr. 1816.

4) In der Concursſache zwiſchen den in Akten benannten Glaubigern des verſtorbenen Freiherrn Philipp Carl Friedrich v. Thannhauſen zu Mönchroth Liquidanten und dem gerichtlich beſtellten Güterpfleger, Ober-Juſtiz-Prokurator Chambon Liquidaten, wurde ſententia locatoria ausgeſprochen. Stuttgart, den 27. Febr. 1816.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 6. Merz 1816. wurde

1) Die Ehe des Johann Ulrich Bühler, Poſtknechts zu Schorndorf und von da gebürtig, Kl., und Eliſabetha Catharina, geb. Gipfel von Schorndorf, Bekl., ex cap. doli annullirt, und Beklagte in die Koſten verurtheilt;

2) Georg Bohnaker, Bürger und Bauer zu Pappelau, Oberamts Blaubeuren, Kl. von Anna Magdalena, geb. Späth von Ennahofen, Oberamts Ehingen, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten, geſchieden.

### Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals.
### Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Am 1. Febr. iſt der zu Altdorf verhaftete Johann Roth von Hauſen, Oberamts Urach, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit belegt worden.

Den 3. Febr. wurde der zu Rottweil in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Eppler von Hoſſingen, Oberamts Balingen, wegen dritten Diebſtahls, zu einjähriger Feſtungsarbeit und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, und deſſen Mitſchuldiger Johann Bodmer von da, zu viermonatlicher Zuchthaußſtrafe verurtheilt, auch beiden Inquiſiten die Bezahlung ihrer Atzungs- und die Hälfte der Unterſuchungs-Koſten auferlegt.

Unter dem 5. Febr. iſt der zu Ludwigsburg verhaftete Chriſtoph Adam Bader von Stetten, Oberamts Cannſtatt, wegen großen Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten mit fünfmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Am 8. Febr. wurde der zu Altdorf in Unterſuchung gekommene Martin Dietrich von Unterwaldhauſen, Oberamts Saulgau, wegen thätlicher Mishandlung des Umgelders Burk daſelbſt, neben dem Erſatz aller Koſten zu zweijähriger Feſtungsarbeit condemnirt.

Den 10. Febr. iſt der zu Urach verhaftete Jakob Fauſer von Glems, Oberamts Urach, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten zu achtmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt, und deſſen nachherige Verwahrung in ein Zwangs-Arbeitshauß auf drei Monate verfügt worden.

Unter dem 12. Febr. wurde der zu Ellwangen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Joſeph Zügel von Murrhardt, Oberamts Baknang, wegen Diebſtahls und Veruntreuung, neben dem Erſatz aller Koſten mit neunmonatlicher Feſtungsarbeit belegt.

Digitized by Google

Eodem iſt der zu Calw in Unterſuchung gekommene Michael Schimpf von Birkenfeld, Oberamts Neuenbürg, wegen Fälſchung, mit viermonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft, und rükſichtlich der Koſten das Erforderliche verfügt worden.

Am 13. Febr. wurde in der Unterſuchungs-Sache gegen Michael Bezlen von Albenweiler, Oberamts Tettnang und Conſorten erkannt, daß

1) Inquiſit Bezlen und

2) Johann Mayer von Rüdenweiler, wegen mehrerer doloſen Brandſtiftungen und concurrirender anderer Vergehen, als reſp. Raubattentats, Diebſtähle, Gotteslaͤſterung u. ſ. w., mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod zu bringen ſeien, und zwar in der Ordnung, daß Bezlen der Execution des Mayer anwohnen, und erſt nach dieſer ſeine Hinrichtung erfolgen ſoll, welches Straf-Urtheil auch wirklich den 23. deſſelben zu Ravensburg vollzogen worden iſt.

Sofort wurden gegen die mitimplicirten Delinquenten folgende Strafen erkannt, nemlich

3) gegen Paul Ortlieb von Rogenhaus, wegen Theilnähme an einer Brandſtiftung, Raub-Attentate und anderer Vergehen, eine zwölfjährige,

4) gegen Joſeph Sprenger von da, wegen Diebſtähle, Gotteslaͤſterung und entfernter Verſuche einer Brandſtiftung und eines Raub-Attentats, eine vierjährige,

5) gegen Xaver Krauer von da, wegen Diebſtähle und Theilnahme an einer Brandſtiftung, auch muthwilligen Eigenthums-Beſchädigungen, eine drei und einhalbjährige,

6) gegen Conrad Sprenger von da, wegen Diebſtähle u. ſ. w. eine achtmonatliche, endlich

7) gegen Johann Thomas Ecker von Bernried, wegen Diebſtähle, eine ſechsmonatliche Feſtungsarbeit. Auch wurde jeder dieſer Inquiſiten zum angemeſſenen Koſten-Erſatz condemnirt.

Den 13. Febr. iſt der zu Rottenburg verhaftete Chriſtoph Günther von Rohrhaldenhof, Oberamts Rottenburg, wegen wiederholten Diebſtahls, zu achtzehnmonatlicher Feſtungsarbeit und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung verurtheilt, und rückſichtlich der Koſten das Angemeſſene verfügt worden.

Unter dem 17. Febr. wurden die zu Rottweil wegen Diebſtahls in Verhaft und Unterſuchung gekommene Franz Gantner und Fidel Knaiſch von Geißlingen, Oberamts Balingen, erſterer zu ſechsmonatlicher, letzterer zu fünfmonatlicher Feſtungsarbeit, auch beide zu Erſtattung der Koſten verurtheilt.

Am 21. Febr. iſt gegen den zu Eßlingen, wegen wiederholten Diebſtahls, verhafteten Chriſtoph Friedrich Unger von Stuttgart, neben dem Erſatze aller Koſten eine zwei und einhalbjährige Feſtungsarbeit erkannt, und die nachherige Verwahrung in einem Arbeitshauße auf ſechs Monate verfügt worden.

Den 26. Febr. wurde in der Unterſuchungs-Sache gegen den in Gotteszell befindlichen Zuchthauß-Sträfling, Franz Anton Fakler von Neuhauſen, Oberamts Eßlingen, wegen eingeſtandener Tödtung ſeines Kindes und des an der Martha Etſch von Heiligkreuzthal auf vormaligem öſterreichiſchen Territorio begangenen Raubmords, unter Aufhebung des, wegen des erſteren Verbrechens am 1. Merz 1812. gefällten, auf einem,

Digitized by Google

von dem Inquiſiten nun als unwahr erklärten Umſtande beruhenden Erkenntniſſes, nach Maaßgab der einſchlagenden Geſetze erkannt, daß Inquiſit neben dem Erſatze aller Koſten zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe verurtheilt ſeyn ſoll.

Eodem iſt der zu Ulm verhaftete Johann Schenzinger von Schwendi, Oberamts Wiblingen, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Eodem wurde der zu Eßlingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Chriſtoph Wolf von Deiziſau, wegen wiederholten Diebſtahls, neben Bezahlung aller Koſten zu achtmonatlicher Feſtungsarbeit und nachheriger Recluſion in ein Zwangs-Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung verurtheilt.

Eodem iſt gegen die zu Eßlingen verhaftete Dorothea Margaretha Haußler von Stuttgart, puncto lenocinii reiterati, neben Bezahlung aller Koſten, eine fünfzehnmonatliche Zuchthausſtrafe erkannt, und deren nachherige Stellung unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht verfügt worden.

---

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 7. Merz die Pfarrei Bodelshauſen, Diöceſe Tübingen, ſtatt des dahin ernannt geweſenen Pfarrers Fiſcher von Honau, welcher durch allerhöchſte Reſolution vom 5. dieſes bei ſeiner bisherigen Pfarrgemeinde auf allerunterthänigſtes Anſuchen derſelben, gelaſſen wurde, dem Pfarrer Hegelmaier in Pfäffingen, Diöceſe Herrenberg, zu verleihen;

dem zur katholiſchen Patronat-Pfarrei Offenau, Oberamts Neckarſulm, nominirten Vicar Clemens Funk von Neckarſulm, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen;

die erledigte katholiſche Pfarrei Hohenberg, Oberamts Ellwangen, dem Caplan Anſelm Hund in Zwiefalten, und

die erledigte katholiſche Caplanei in Unterkochen, Oberamts Aalen, dem Profeſſorat-Verweſer Högg in Ellwangen zu übertragen.

---

Ludwigsburg. Monrepos. Am Donnerſtag, den 28. Merz Morgens 9 Uhr werden zu Monrepos von der Königl. Maierei 8 Kühe, 1 Kalbin, 2 junge Stiere, 4 Hummel-Anbindlinge und 5 Kälber mit Vorbehalt allerhöchſter Ratification im Aufſtreich verkauft, wozu die Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das verkauft werdende Vieh zum Theil fett ſei. Den 7. Merz 1816.
Königl. Bau- und Garten-Direction.

Ludwigsburg. Ueber den Verkauf der bei der Königl. Oekonomie in Monrepos das Jahr über erzeugenden Schaaffelle wird Freitag den 29. Merz Vormittags 9 Uhr in der Bauverwaltung dahier ein Verſuch einer Verakkordirung auf 3 oder mehrere Jahre gemacht, jedoch unter Vorbehalt höchſter Ratification, wobei die hiezu Luſttragende Gerber ſich einfinden können. Den 12. Merz 1816.
Königl. Bau- und Garten-Direction.

Ludwigsburg. Freitag den 29. Merz Vormittags 9 Uhr wird in der hieſigen Bauverwaltung ein Abſtreichs-Akkord über den Bedarf von ungefähr $5\frac{1}{2}$ Schffl. ewig und dreiblätterigem Klee-Saamen unter Vorbehalt höchſter Ratification verhandelt, wozu die Liebhaber mit Muſter verſehen ſich einfinden können. Den 12 Merz 1816.
Kön. Bau- und Garten-Direction.

Digitized by Google

Ludwigsburg. Die unterzeichnete Stelle wird höchſter Weiſung zu Folge die Lieferung von 4 Centn. neu Kupfer in Tafeln von 10 bis 12 Pfund ſchwer und im Meß von 4 Schuhe lang und 2 Schuh 11 Zoll breit, ſodann 1,000 Pfd. Tafelblei von ¼ Zoll Stärke bis Freitag den 22. Merz im Abſtreich verakkordiren, und werden die Liebhaber eingeladen, ſich an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in der Königl. Bauverwaltung allhier, einzufinden. Den 7. Merz 1816.

Königl. Bau- und Garten-Direction.

Altshauſen. Bis Dienſtag den 9. April d. J. wird das Recht in den zum diſſeitigen Cameral-Bezirk gehörigen 87 Dörfern, Weilern und Höfen nach Salpeter graben zu dürfen, auf 6 oder 9 Jahre verpachtet werden. Die unterzeichnete Stelle bringt dies andurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhang, daß die Pacht-Verhandlung an ermeldtem Tag Vormittags 10 Uhr im Cameralamtlichen Geſchäftszimmer dahier vor ſich gehen, daß zu ſolcher aber Niemand werde zugelaſſen werden, der ſich nicht rükſichtlich ſeines Prädikats und ſeiner Fähigkeiten zu einer Cautionsleiſtung von 250 fl. bis 300 fl. mit magiſtratiſchen oberamtlich geſiegelten Atteſtaten auszuweiſen vermöge. Den 12. Merz 1816.

Kön. Cameralamt.

Berg. Da in Betreff der unterm 27. vor. Mon. vorgenommenen Verleihung der 3 herrſchaftlichen Mahlmühlen allhier, wegen geſchehener Nachgebote nach einem unter dem geſtrigen Tag ergangenen allerhöchſten Dekret, allergnädigſt verordnet worden iſt, daß eine nochmalige Verleihung derſelben, wozu Dienſtag der 26. Merz beſtimmt wurde, vorgenommen werden ſoll, ſo wird dieſes anmit unter dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenige, welche dieſe Mühlen zu beſtehen gedenken, an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in dem Stockgebäude der Königl. Kanzlei zu Stuttgart mit obrigkeitlich ausgeſtellten und oberamtlich beglaubigten Zeugnißen verſehen, daß ſie entweder in liegenden Gütern oder gerichtlich verſicherten Capitalien, eine Caution von 1500 fl. zu leiſten im Stande ſeien, zu erſcheinen hätten, ohne welche Niemand zur Licitation werde zugelaſſen werden. Den 8. Merz 1816.

Kön. Beamtung und Holzverwaltung Berg.

Fachſenfeld, Oberamts Aalen. Die der Gutsherrſchaft Fachſenfeld zuſtehende Sommerſchaafweide, welche 60 Stücke erträgt, wird Mittwoch den 20. Merz im öffentlichen Aufſtreich bei dem Oberamt auf 1 Jahr verliehen, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Aalen, den 5. Merz 1816.

K. Ob.amt.

Gotteszell, Zuchthaus. Bei dem hieſigen Zuchthauße werden an den hienach beſtimmten Tagen folgende Lieferungen im öffentlichen Abſtreich wieder verakkordirt werden, und zwar: Mittwoch, den 20. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr die Leinwand-, Nachmittags 2 Uhr die Brodlieferung. Donnerſtag den 21. Merz Vormittags die Holz-, Nachmittags die Schuhe-Lieferung. Freitag den 22. Merz Vormittags 9 Uhr die Kochmehl-, Nachmittags 2 Uhr die Repsöl-Lieferung, und Samſtag den 23. Merz Vormittags 9 Uhr die Lichter- und Saifen-Lieferung. Die Liebhaber hiezu haben mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugniſſen verſehen, an den gedachten Tagen zur beſtimmten Stunde bei der unterzeichneten Beamtung ſich einzufinden, woſelbſt ſie ſodann das Weitere vernehmen werden. Den 4. Merz 1816.

Kön. Zuchthauß-Pflegamt.

Kapfenburg. Der Pacht des hieſigen herrſchaftlichen Schloßgartens, zu welchem gehört: ein 1ſtökigtes Wohngebäude, 1 Morg. 1 Achtl. 44 Ruthen 36⅞ Schuh Württemberg. Meß Wurzgarten in welchem ſich einige Frühbeete mit Fenſtern verſehen befinden, und ein kleines Stük Grasplaz, und womit zugleich eine Bier- und Weinſchank-Gerechtigkeit vereinigt iſt, geht mit Georgii 1816. zu Ende, weswegen dieſe Gegenſtände nach einem am 8ten dies erhaltenen allerhöchſten Befehl wieder auf 9 Jahre salva ratificatione verpachtet werden ſollen. Dieſe Verhandlung wird Samſtag den 23. Merz Vormittags 9 Uhr in der hieſigen Cameral-Beamtung vorgenommen werden, an welchem Tage die Liebhaber zu erſcheinen, und über ihr Prädikat und Cautionsfähigkeit obrigkeitliche Zeugniße vorzulegen haben. Den 9. Merz 1816.

Kön. Cameralamt.

Markgröningen. Bis Freitag den 22. Merz Vormittags 8 Uhr wird über das Erforderniß an Brod, und an eben dieſem Tage Vormittags 9 Uhr über das Bedürfniß an Sommer-Kleidungsſtücken,

Digitized by Google

auch eine Parthie Strohſäke, Leintücher und Polſter, für die Sträflinge ein öffentlicher Abſtreich vorgenommen werden, wozu ſich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugniſſen, daß ſie eine Caution von 1000 fl. zu leiſten im Stande ſeien, um bemeldte Zeit in hieſiger Cameralverwaltung einfinden mögen. Den 6. Merz 1816.
Kön. Cameralamt.

Rothenmünſter. Vermög allerhöchſten Befehls ſoll das Königl. Maiereigut Aichhof bei Aichsheim von Georgii d. J. an auf fernere 12 Jahre im Wege des öffentlichen Aufſtreichs verpachtet werden. Dieſes Gut iſt in 3 Pachtungen abgetheilt, wovon die erſte neben ganz neuen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden 1 Ziegelhütte, 15 Jchrt. zweimädige und 6 Jchrt. einmädige Wieſen, 61 Jchrt. Akerfeld in 3 Zellgen und 62 Jchrt. Waidgang enthält, die übrigen 2 Pachtungen zuſammen aber neben hinlänglichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden 6 Jchrt. Gärten, 44 Jchrt. zweimädige Wieſen, 123 Jchrt. Akerfeld in 3 Zellgen und 124 Jaucheri Waidgang in ſich faſſen. Zur Verleihung dieſer 3 Pachtgüter haben wir Montag den 1. April d. J. beſtimmt, an welchem Tage Vormittags 9 Uhr ſich die Pacht-Liebhaber auf dem Aichhof einfinden mögen. Es wird aber hiebei ausdrüklich bemerkt, daß zur Pachtverhandlung nur ſolche zugelaſſen werden, welche ſich mit oberamtlich geſiegelten Zeugniſſen über ihre Kenntniße in der Landwirthſchaft und über ein Schuldenfreies Vermögen von wenigſtens 3000 fl. ausweiſen können. Den 8. Merz 1816. Kön. Landvogteiſteueramt am obern Nekar und Cameralverwaltung Rothenmünſter.

Unterrieringen. Die herrſchaftliche Schaafweide zu Unterrieringen, welche 400 Stük Schaafwaare erträgt, wird Samſtag den 30. Merz d. J. von Michaelis 1816 bis 1819. an den Meiſtbietenden verliehen werden, wozu ſich die Liebhaber an gedachtem Tag Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhauß zu Unterrieringen einfinden können. Den 8. Merz 1816. K. Cameralamt Markgröningen.

Stuttgart. Der unter der Königl. Gensd'armerie zu Pferd geſtandene Joſeph Staudeneker von Diſchingen, Oberamts Neresheim, iſt den 5. dieſes aus der Station Stuttgart deſertirt. Es werden daher alle Behörden erſucht, auf denſelben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und an unterzeichnete Behörde einliefern zu laſſen. Den 8. Merz 1816. Kön. Commando der Gensd'armerie.

Ellwangen. Da ſich der zur Aſſentirung eingelieferte Militairpflichtige, Johann Erhard von Oberzell, hieſigen Oberamts am 23. Febr. aus dem Rekruten-Saal zu Stuttgart entfernt, und ſich bis dato nicht wieder eingefunden hat, ſo werden alle obrigkeitliche Behörden erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden, wo er ſich betreten läßt, ihn arretiren, und wohlverwahrt hieher transportiren zu laſſen. Den 5. Merz 1816. K. Oberamt.

---

Crailsheim. Der Handlungs-Commis Johann Daniel Faber von hier, wandert nach Nürnberg aus, und wird inner der geſezlichen Jahresfriſt von ſeinem Bruder dem Burgermeiſter und Polizei-Inſpector Faber dahier, geſezlich vertreten, gegen welchen alle an den Emigrirten zu machende rechtliche Anſprüche und Forderungen vor dem hieſigen Oberamt anzubringen ſind. Den 5. Merz 1816.
K. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Aus hieſiger Stadt wandern aus: Chriſtoph Friedrich Kübler Schuſter, 37 Jahr alt, nach Kreuznach im Königreich Preußen, Johann Jakob Sigel Mezger, 38 J. alt, nach Straßburg, und Chriſtian Wilhelm Stoll Färber, 27 J. alt, nach Cremieu in Frankreich. Für die hierländiſchen Verbindlichkeiten ſind die Eltern dieſer Leute ein Jahr lang a dato tenent. Den 9. Merz 1816. K. Oberamt.

Tuttlingen. Der Weber Chriſtian Gallmann von Thuningen hat die Erlaubniß zur Auswanderung nach Brumath im Elſaß erhalten. Es werden daher alle, welche eine Anſprache an denſelben zu machen haben, aufgefordert, ſolche binnen Jahresfriſt bei dem unterzeichneten Oberamt vorzubringen. Den 8. Merz 1816. K. Oberamt.

Weinsberg. Der ledige Mezger, Johann Chriſtoph Jakob Link von Weinsberg, wandert mit

Digitized by Google

allerhöchſter Genehmigung nach Speyer aus, und wird während der geſezlichen Jahresfriſt durch ſeinen Vater, den Bürger und Bauer Jakob Link vertreten, an welchen ſich daher mit etwaigen Anſprüchen zu wenden iſt. Den 6. Merz 1816. K. Oberamt.

Waldſee. Landvogtei am Bodenſee. Joſeph Fiſcher, ein Kiefer von Biezen; Mathias Haas von Arnach, und Gertrud Zinegger von Mösmühle, haben durch ein Dekret vom 26. vor. Mon. aus der Hochpreisl. Section der innern Adminiſtration nach Wien, Schießen im Königreich Baiern, und Burgau im Fürſtenthum Sigmaringen auszuwandern die Erlaubniß erhalten, folglich dieſe 3 Emigranten in Jahresfriſt nach der Conſtitutions-Urkunde vom 15. Merz v. J. ihre Angelegenheit in Richtigkeit zu bringen, wovon jedermann der einen rechtlichen Anſpruch gegen dieſelbe zu machen haben ſollte, in Kenntniß geſezt wird. Den 8. Merz 1816. K. Oberamt.

Herrenberg. Der wegen Prellerei und Vagabundität in Verhaft und Unterſuchung gekommene und praestita cautione juratoria in ſeinen Geburts-Ort entlaſſene Joſeph Dieterle von Entringen hat ſich daſelbſt nicht eingefunden, ſondern iſt aus dem Oberamts-Bezirk entwichen. Da an ſeiner Habhaftwerdung ſehr viel gelegen iſt, ſo werden alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militär-Obrigkeiten geziemend erſucht, auf denſelben zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt an unterzeichnete Stelle transportiren zu laſſen. Signalement: Dieterle iſt 45 J. alt, 6 Fuß groß, und bekleidet geweſen mit 1 alten dreiekigten Hut, 1 alten dunkelblau tüchenen Ueberrock, 1 pr. gelb ledernen Hoſen, grau wollenen Strümpfen und Bändelſchuhen. Den 28. Febr. 1816. K. Oberamt.

Oberkochen, Oberamt Aalen. Der Bergmann Johann Merz von Oberkochen, ein bereits abgeſtrafter Querulant, hat ſchon am 31. Jan. d. J. ſich von Haus entfernt, in der Abſicht, nach Stuttgart zu gehen, hat aber indeſſen nichts von ſich hören laſſen. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemendſt erſucht, von dem Aufenthalte und Schickſale des Merz gefällige Nachricht hieher zu ertheilen. Derſelbe iſt 58 J. alt, etwas über 6 Fuß groß, mager, und trägt Bergmanns Uniform. Aalen, den 7. Merz 1816. K. Oberamt.

Ruith. Aus dem Pfarrhauſe zu Ruith wurde den 11. d. Mon. eine Truche von hartem eichenen Holz mit folgenden Sachen entwendet: an Current-Geld ungefehr einhundert Gulden; zwei Cremnizer Dukaten; mehrere Denkmünzen, worunter ſich beſonders eine durch ihre Schönheit auszeichnet; einige öſtreichiſche Thaler, nebſt mehreren alten römiſchen Münzen. Unter dieſen befand ſich eine Denkmünze, auf deren einer Seite die Worte: „Ehrlich geboren, chriſtlich gelebt, ſelig geſtorben" — und auf der andern Seite: „fürchte Gott, thue recht, ſcheue Niemand" zu leſen ſind; drei goldene Ringe, worunter 2 Kugelringe, und einer mit einem blauen Steine; ein ſehr großer ſilberner Vorleglöffel mit J. D. L. bezeichnet, nebſt einem ſilbernen Eßlöffel; eine ſilberne Geldmuſchel; ein ſilbernes Nadelbüchschen mit einem ſilbernen Fingerhut und Zahnſtocher-Büchschen; ein paar ſilberne ovale Schuhſchnallen; ein Carniol-Muſter mit Gold eingefaßt; 2 paar Carniol- und 3 paar ſilberne Hemdknöpfe; ein ſilberner Caffeeſeiher, und ein ſilbernes Salzbüchslen; endlich mehrere Capitalbriefe, namentlich: a) eine alte landſchaftliche Obligation von 570 fl., b) eine dito von der Commun Ruith zu 250 fl., c) eine dito von Scharnhauſen à 25 fl., d) eine dito von der Gemeinde Waldenbuch à 50 fl. Indem nun unterzogene Stelle dieſen Diebſtahl zur allgemeinen Kenntniß bringt; wird um thätige Mitwirkung, zur Entdeckung des Diebes, jede obrigkeitliche Behörde geziemendſt gebeten. Den 12. Merz 1816.

K. Amtsoberamt Stuttgart.

Urach. Verfloſſenen Freitag den 1. Merz Abends 10 Uhr, wurde ein neugebohrnes Kind, weiblichen Geſchlechts, unter der Thüre eines hieſigen Wohnhauſes in einer offenen Lade lebendig vorgefunden; die Mutter deſſelben aber bis jezt nicht ausfindig gemacht. Auf dieſe pflichtvergeſſene Mutter iſt daher genau zu fahnden, dieſelbe auf Betreten zu arretiren, und hieher auszuliefern. Den 4. Merz 1816. K. Oberamt.

Tübingen. Da die Diebe, welche dem jung Johannes Kraft von Dettenhauſen in der Nacht am 29. Febr. einen Stier entwendet haben, entdekt und arretirt ſind, ſo wird der am 1 diß erlaſſene Stekbrief zurükgenommen. Den 10. Merz 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich = Württembergiſches Staats= und Regierungs=Blatt.

Samſtag, 23. Merz.


### Rechts=Erkenntniſſe des Königl. Ober=Appellat. Tribunals.

1) In der Appellations=Sache von dem Königl. Ober=Juſtiz=Collegium, zwiſchen dem Cameral=Verwalter Beck zu Fridrichshafen, Bekl. Appellaten, jezt Appellanten, und dem Königl. Finanz=Departement, Section der Kron=Domainen, Klägerin, Appellantin, nun Appellatin, Erſaz verlohrner Gelder betreffend, wird die Urthel der nächſtvorigen Inſtanz abgeändert, und Beklagter, nach Innhalt des erſtrichterlichen Erkenntniſſes, von der Klage entbunden. Tübingen, den 9. Merz 1816.

2) In der Appellations=Sache von dem Königl. Ober=Juſtiz=Collegium zwiſchen dem Königl. Finanz=Departement, Section der Kron=Domainen, Klägerin, Appellantin, Litis=Denunciantin, und dem Schultheißen Schmid zu Fridrichshafen, Bekl. Appellaten, wie auch dem Cameral=Verwalter Beck daſelbſt, Litis=Denunciaten, denſelben Gegenſtand betr., werden die Erkenntniſſe der beiden frühern Inſtanzen abgeändert, und unter Aufhebung des unerheblichen Beweis=Beſcheides, Schultheiß Schmid zu Erſtattung der durch ſeine Schuld verlohrnen Geldſumme, ſamt Verzugs=Zinßen, verurtheilt. Ibid. eod.

3) In der Reviſions=Sache zwiſchen dem Königl. Finanz=Departement, Section der Kron=Domainen, Bekl. Appellatin, Revidentin, und dem Freiherrn Carl von Rakniz zu Heimsheim, Kl. Appellanten, Reviſen, den Erſaz des Werthes von Kaiſerlich=Oeſterreichiſchen Bethmanniſchen Obligationen betreffend, wird die appellationsrichterliche Urthel des Königl. Ober=Tribunals, ihrem ganzen Inhalte nach, beſtätigt. Tübingen, den 14. Merz 1816.

### Rechts=Erkenntniſſe des Kön. Ober=Juſtiz=Collegiums.

1) In der Rechtsſache des Bürgermeiſters und Hoſpitalverwalters Bunz zu Ludwigsburg, Kl. gegen die Königl. Section der Krondomainen IIIter Abtheilung, Bekl.

Digitized by Google

den Erſaz eines in Verluſt gegangenen Hoſpital-Capitals betr., wurde Kläger von der Leiſtung dieſes Erſazes freigeſprochen. Stuttg. den 28. Febr. 1816.

2) In der Appellations-Sache von Horb zwiſchen der Gemeinde Rexingen, Atin Antin und der Königl. Section der Krondomainen Intin Atin, Spolienklage wegen eines Pförchvertrags betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 5. Merz 1816.

3) In der Appellations-Sache von Freudenſtadt zwiſchen den Bürgermeiſter Renneriſchen Erben von Dornſtetten, Kl. Anten, und Agnes Broſin zu Neunek cum curat. legit. Bekl. Atin, ein Abſonderungsrecht in dem Broſiſchen Gannt betr., wurde das Erkenntniß voriger Inſtanz beſtätigt. ibid. eod.

4) In der Appellations-Sache von Neuenbürg, zwiſchen Jakob Friedrich Schweikle, Hofſchreiner in Stuttgart, modo deſſen Erben, Bekl. Anten an einem, und Georg Adam Bauer Bürgermeiſter zu Ernſtmühle, Kl. Aten am andern Theil, einen Loſungsſtreit betr., wurde die Urthel erſter Inſtanz unter einer Modification beſtätiget. Stuttg. den 7. Merz 1816.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 13. Merz 1816. wurden geſchieden:

1) Gottlieb Maier, Bürger und Schumacher zu Oſtdorf, Bahlinger Oberamts, Kl., von Anna, geb. Schuler von Oſtdorf, Bekl., ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Caſpar Braunbek, Bürger und Weingärtner zu Winzerhauſen, Oberamts Marbach, Kl. von Eſter Magdalena, geb. Riedel von Kaltenweſten, Oberamts Beſſigheim, Bekl. ex cap. quaſi desert. unter Vergleichung der Koſten.

3) Johann Jakob Kronmüller, Hafnermeiſter zu Neufürſtenhütte, Oberamts Baknang, Kl., von Margaretha Cecilia, geb. Degenfeld von Weibſtadt, im Grosherzogthum Baden, Bekl. ex cap adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

---

Se. Königliche Majeſtät haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 21. Merz dem bisherigen Staats- und Conferenz-Miniſter, Miniſter des Innern, und Lehen-Probſte Grafen v. Reiſchach auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen die Entlaſſung von obigen Stellen, unter Beibehaltung ſeines Rangs und Charakters, mit Penſion gnädigſt ertheilt, und die Direction des durch Entlaſſung des Grafen v. Reiſchach erledigten Departement des Innern interimiſtiſch dem zum wirklichen Geheimen-Rathe ernannten Staats-Rathe v. Otto allergnädigſt übertragen, welcher, ſo lange er dieſe Direction bekleidet, Siz und Stimme im Königl. Staats-Miniſterium nehmen wird.

Sodann haben Sich Se. Königliche Majeſtät bei dem hohen Alter und der Kränklichkeit des Staats-Miniſters, Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten, v. Jasmund, bewogen gefunden, demſelben die Entlaſſung aus Königl. Dienſten unter Beibehaltung ſeines Rangs und Charakters, mit Penſion zu ertheilen, und an deſſen Stel-

Digitized by Google

le den Staats- und Conferenz-Miniſter, Grafen v. Zeppelin, zum Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten zu ernennen.

Vermöge eben dieſes allerhöchſten Reſcripts wollen Se. Königl. Majeſtät die Geſchäfte des dem Grafen v. Zeppelin bisher interimiſtiſch übertragenen, und nun durch das Ableben des Staats- und Conferenz-Miniſters Grafen v. Taube erledigten, Miniſteriums der allgemeinen Landes-Polizei, mit dem Geſchäfts-Kreiſe des Königlichen Miniſteriums des Innern wieder vereinigt, die Polizei in den beiden Reſidenzen und den Städten Cannſtadt und Ulm aber, ſo wie das Ober-Cenſur-Collegium, nach der früher beſtandenen Einrichtung, dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet haben.

Auch haben Se. Königl. Majeſtät das ebenfalls durch das Abſterben des Grafen v. Taube erledigte Miniſterium der Angelegenheiten des Königl. Hauſes mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten wieder vereinigt, und die Stelle eines Gros-Kanzlers der Königl. Orden dem Staats-Conferenz- und Cabinets-Miniſter, Grafen v. Wintzingeroda, übertragen.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 17. Merz den bisherigen Buchhalter Förſter zum Rechnungsrath bei der Cameral-Rechnungs-Kammer, und den bisherigen Regiments-Quartiermeiſter Schönhart zum Buchhalter bei dieſer Rechnungs-Kammer zu ernennen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. Merz dem bisherigen Oberzoller Müller in Sulz die nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen, und dieſe Oberzollers-Stelle dem Kaſtenknecht Vollmer daſelbſt zu übertragen allergnädigſt geruht.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 15. Merz haben Se. Königl. Maj. dem zur erledigten katholiſchen Patronat-Pfarrei Unter-Sulmetingen, Oberamts Saulgau, nominirten Caplan Widmann von Herbertingen die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen, u.

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. Merz das erledigte Decanat Ulm dem dortigen Stadtpfarrer Stüber zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 21. Merz allergnädigſt geruht, den Förſter Schoch von der Sulzer Hut, Freudenſtätter Oberforſts, auf die vacante Förſters-Stelle der Wachbacher Hut, Mergentheimer Oberforſts zu verſezen, und den ſeitherigen Cabinets-Courier Romig zum Förſter in der Sulzer Hut zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Decrets vom 14. Merz allergnädigſt geruht, dem bisherigen Poſthalter Häckel in Nerenſtetten die gebetene Entlaſſung von der daſigen Poſthalterei zu ertheilen, und ſolche dem Carl Greiner von Ulm zu übertragen.

---

Stuttgart. Die mit dem lezten April d. J. ſich endigende Brodlieferung für die Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg, Hohenaſperg, Freudenthal und Eßlingen wird auf das Sommerhalbjahr vom 1. Mai bis lezten Oktober d. J., für jede Garniſon im einzelnen mittelſt öffentlicher Verſtaigerung am

Digitized by Google

Dienſtag den 26. d. M. erneuert werden. Die zu dieſer Lieferung luſttragende Perſonen, wenn ſie ſich rückſichtlich ihres Prädikats und Vermögens mit obrigkeitlichen Zeugniſſen gehörig ausweiſen können, ſind eingeladen, an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei der unterzeichneten Stelle im Königl. Invaliden-Gebäude, bei der dißfallſigen Verhandlung ſich einzufinden. Den 18. Merz 1816.
Königl. Kriegs-Departement, 2te Section.

Stuttgart. Die Lieferung der für die Königl. Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg, Eßlingen und Freudenthal vom 1. Mai bis lezten Oktober d. J. erforderlichen Fourage an Heu und Stroh wird am Mittwoch den 27. d. M. Vormittags 9 Uhr entweder im Einzelnen oder im Ganzen, im Abſtreich verſteigert werden. Die Lieferanten, welche ſich in dieſes Geſchäft einlaſſen wollen, Caution leiſten können, und ein gutes Prädikat haben, ſind eingeladen, an jenem Tage um die beſtimmte Stunde in der diſſeitigen Kanzlei im Invaliden-Haus ſich einzufinden. Den 18. Merz 1816.
Königl. Kriegs-Departement, 2te Section.

Ludwigsburg. Unter Vorbehalt höchſter Ratification wird Freitag den 5. April d. J. Morgens 8 Uhr in der hieſigen Bauverwaltung ein Abſtreichs-Akkord über die Lieferung des ungefähren Bedarfs von 250 achtſimrigen Zübern voll Kohlen für die Maierei-Schmidte in Monrepos auf das Jahr von Georgii 1816 bis 1817 verhandelt, wobei die Liebhaber ſich einfinden können. Den 18. Merz 1816.
Kön. Bau- und Garten-Direction.

Ludwigsburg. Bei unterzeichneter Beamtung wird Montag den 1. April d. J. Vormittags 9 Uhr die Lieferung des von Georgii 1816 bis dahin 1817 benöthigten Zwilchs und Leinwand in Abſtreich verakkordirt werden, wozu die Liebhaber ſich einfinden wollen. Den 18. Merz 1816.
Kön. Zucht- und Waiſenhaus-Pflegamt.

Ludwigsburg. Monrepos. Am Donnerſtag, den 28. Merz Morgens 9 Uhr werden zu Monrepos von der Königl. Maierei 8 Kühe, 1 Kalbin, 2 junge Stiere, 4 Hummel-Anbindlinge und 5 Kälber mit Vorbehalt allerhöchſter Ratification im Aufſtreich verkauft, wozu die Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das verkauft werdende Vieh zum Theil fett ſei. Den 7. Merz 1816.
Königl. Bau- und Garten-Direction.

Ludwigsburg. Ueber den Verkauf der bei der Königl. Oekonomie in Monrepos das Jahr über erzeugenden Schaaffelle wird Freitag den 29. Merz Vormittags 9 Uhr in der Bauverwaltung dahier ein Verſuch einer Verakkordirung auf 3 oder mehrere Jahre gemacht, jedoch unter Vorbehalt höchſter Ratification, wobei die hiezu Luſttragende Gerber ſich einfinden können. Den 12. Merz 1816.
Königl. Bau- und Garten-Direction.

Ludwigsburg. Freitag den 29. Merz Vormittags 9 Uhr wird in der hieſigen Bauverwaltung ein Abſtreichs-Akkord über den Bedarf von ungefähr 5½ Schfl. ewig und dreiblätterigem Klee-Saamen unter Vorbehalt höchſter Ratification verhandelt, wozu die Liebhaber mit Muſter verſehen ſich einfinden können. Den 12. Merz 1816. Kön. Bau- und Garten-Direction.

Biberach. Am Samſtag den 30. Merz Vormittags 10 Uhr werden nachſtehende Waldungen bei Mengen mit vollem Eigenthum, unter Vorbehalt allerhöchſter Ratification, im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden, wozu die Liebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die Verhandlung in Mengen vor ſich gehe, und daß der 29. Merz zur Beſichtigung der Waldungen für diejenige, die ſie noch nicht kennen, beſtimmt ſeye: 1 Pfaffenwald 100 Jauchert groß, 80 Jchrt. ſind Hochwald mi Thannen und Buchen von 1 bis 80 Jahren beſtanden, mit vielem haubarem Holz, 20 Jchrt. ſind junget Nachwuchs von Birken. 2. Schaffnerei-Wäldchen, Jchrt. groß, iſt mit Aſpen und Haſelſtaudenr von 1 bis 8 Jahren beſtanden. Den 21. Febr. 1816. Kön. Oberforſtamt.

Horb. Bis Dienſtag den 26. diß wird der aus ungefehr 300 Schfl. Haber und 1,100 Ctn. Heu beſtehende Vorrath des hieſigen Oberamts-Magazins in kleinern Parthien, gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufſtreich verkauft, worzu die Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden. Den 11. Merz 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Berg. Da in Betreff der unterm 27. vor. Mon. vorgenommenen Verleihung der 3 herrſchaftlichen Mahlmühlen allhier, wegen geſchehener Nachgebote nach einem unter dem geſtrigen Tag ergangenen allerhöchſten Dekret, allergnädigſt verordnet worden iſt, daß eine nochmalige Verleihung derſelben, wozu Dienſtag der 26. Merz beſtimmt wurde, vorgenommen werden ſoll, ſo wird dieſes anmit unter dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenige, welche dieſe Mühlen zu beſtehen gedenken, an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in dem Stockgebäude der Königl. Kanzlei zu Stuttgart mit obrigkeitlich ausgeſtellten und oberamtlich beglaubigten Zeugnißen verſehen, daß ſie entweder in liegenden Gütern oder gerichtlich verſicherten Capitalien, eine Caution von 1500 fl. zu leiſten im Stande ſeien, zu erſcheinen hätten, ohne welche Niemand zur Licitation werde zugelaſſen werden. Den 8. Merz 1816.

Kön. Beamtung und Holzverwaltung Berg.

Biberach. Ein dem Hoſpital Biberach heimgefallenes Schupf-Lehen in dem Pfarrdorfe Attenweiler wird im Ganzen oder Stückweiſe, je nachdem ſich vortheilhaftere Bedingungen erzielen laſſen, am Donnerſtag den 28. Merz in dem Wirthshauſe zu Attenweiler, in Zinsguts-Eigenſchaft, unter annehmlichen Zahlungs-Friſten verſteigert werden. Die Beſtandtheile dieſes Guts ſind: 1 zweiſtokigtes Wohnhaus mit Scheuer und Stallungen, 34 Ruthen Hofraithe, 1 Mrg. 26 Rth. Garten, 19$_{8}$ Morg. 23 Ruth. Wieſen, und 23$\frac{5}{8}$ Morg. 1 Rth. Aeker, ohne daß eine Leibgedings-Laſt darauf haftet. Den 11. Merz 1816.

K. Stiftungs-Verwaltung.

Ehingen an der Donau. Mit Verleihung der Schaafwaide von Allmendingen, welche 400 Stük erträgt, dann der Schaafwaide von Baach, wo 130 Stück aufgeſchlagen werden können, wird am 2. April d. J. ein neuerlicher Verſuch gemacht werden, wobei ſich die Liebhaber Morgens 9 Uhr dahier auf dem Rathhaus einzufinden haben. Den 12. Merz 1816.

K. Oberamt.

Ellwangen. Die unterzeichnete Beamtung iſt angewieſen, an die Kön. Artillerie in Ludwigsburg 600 Schfl. Haber abzuliefern. Die Beifuhr dieſes Habers wird unter Vorbehalt allergnädigſter Genehmigung Donnerſtags den 28. diß im Abſtreich verakkordirt werden, weshalb diejenige, die zu dem Akkord Luſt bezeugen, ſich an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr allhier einfinden können. Den 18. Merz 1816.

Kön. Land-Cameralamt allda.

Eßlingen. Die der hieſigen Stadt zugehörige Mahlmühlen a) die ſogenannte obere Thormühle mit 9 Mahl- und 1 Gerbgang, 1 Gärtchen, und 1 Werkhauß; b) die Plienſau-Mühle, mit 9 Mahl- und 1 Gerbgang, 1 Stall, und 1 Gärtchen ſollen wieder im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden. Dieſe Verleihung werden wir am Mittwoch den 27. Merz Morgens 10 Uhr auf dem allhieſigen Rathhauß vornehmen. Wir laden deswegen alle gelernte Müller, welche ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe als rechtliche Männer ausweiſen können, zu dieſer Verhandlung ein. Die Bedingungen im Allgemeinen ſind folgende: 1) der Müller darf an Milter den 16ten Theil erheben, 2) der Beſtand dauert 6 Jahre, nemlich von Georgii 1816 bis dahin 1822, 3) das Beſtandgeld muß alle Monat bezahlt werden, 4) der Beſtänder muß neben der General-Hypothek, tüchtige Bürgen und Selbſtzähler und eine Special-Caution von 2000 fl. entweder in Liegenſchaft, oder in baar Geld ſtellen, welches dann zu 5 pr. C. verzinnßt werden wird.

Stadtmagiſtrat.

Heilbronn. Da der Commun-Schaafweide-Pacht in dem hieſigen Oberamtsort Neckargartach, mit Michaelis d. J. zu Ende gehet, ſo iſt auf Samſtag den 30. Merz Vormittags 10 Uhr die Verhandlung zu einer neuen Verpachtung auf 6 oder 3 Jahre beſtimmt. Dieſe Schäferei erträgt 400 Stük Schaafe, die der Schäfer ganz mit eigener Waare aufzuſchlagen berechtigt iſt. Der Beſtänder erhält freie Wohnung, mit Stallung, Scheuer, Rindvieh- und Schweinſtällen, Keller und Holzhütte, einen Gartenplaz am Haus, ungefähr 4 Morgen Wieſen, und einen Morgen Boden-Weidach, und genießt bürgerliche Beneficien; namentlich eine bürgerliche Holzgabe, und das Recht, 2 Stük Rindvieh mit der Bürger-Heerde auf die Herbſt-Waide treiben laſſen zu dürfen. Pförchkarren, Hurten und Salz-Tröge erhält er von der Commun, und jährlich noch eine gewiſſe Anzahl Pförchſtükel. Die weiteren Bedingungen werden bei der Verhandlung ſelbſt bekannt gemacht werden. Die Liebhaber haben ſich mit den erforderlichen obrigkeitlichen Zeugniſſen verſehen, an gedachtem Tag auf dem allhieſigen Rathhaus einzufinden. Den 4. Merz 1816.

Kön. Oberamt.

Digitized by Google

Rothenmünſter. Vermög allerhöchſten Befehls ſoll das Königl. Maiereigut Aichhoff bei Aichsheim von Georgii d. J. an auf fernere 12 Jahre im Wege des öffentlichen Aufſtreichs verpachtet werden. Dieſes Gut iſt in 3 Pachtungen abgetheilt, wovon die erſte neben ganz neuen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden 1 Ziegelhütte, 15 Jchrt. zweimädige und 6 Jchrt. einmädige Wieſen, 61 Jchrt. Akerfeld in 3 Zellgen und 62 Jchrt. Waidgang enthält, die übrigen 2 Pachtungen zuſammen aber neben hinlänglichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden 6 Jchrt. Gärten, 44 Jchrt. zweimädige Wieſen, 123 Jchrt. Akerfeld in 3 Zellgen und 124 Jauchert Waidgang in ſich faſſen. Zur Verleihung dieſer 3 Pachtgüter haben wir Montag den 1. April d. J. beſtimmt, an welchem Tage Vormittags 9 Uhr ſich die Pacht-Liebhaber auf dem Aichhof einfinden mögen. Es wird aber hiebei ausdrüklich bemerkt, daß zur Pachtverhandlung nur ſolche zugelaſſen werden, welche ſich mit oberamtlich geſiegelten Zeugniſſen über ihre Kenntniße in der Landwirthſchaft und über ein Schuldenfreies Vermögen von wenigſtens 3000 fl. ausweiſen können. Den 8. Merz 1816. Kön. Landvogteiſteueramt am obern Nekar und Cameralverwaltung Rothenmünſter.

Rottweil. Die den 29. Febr. d. J. vorgenommene in Nr. 7. dieſes Blaats bekannt gemachte Verleihung des eine Stunde von Rottweil liegenden Hofs Nekarburg iſt, wegen zu wenig erzielten Pachtſchillings nicht genehmigt, ſondern eine nochmalige Verpachtung allergnädigſt angeordnet worden. Dieſe Wieder-Verleihung iſt nun auf Dienſtag den 2. April d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Hof ſelbſt, anberaumt, und wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Maiereigut hinlängliche Gebäude, 2 Morgen Garten, 43¼ Morgen Wieſen, 172¾ Morgen Aker, 35 Morg. Waidfeld, und 120 Morg. Haiden, in ſich halte, und daß zur Einrichtung der Feldwirthſchaft, und Stellung einer Caution von 2500 fl., ein Pächter ein freies Vermögen von 4000 fl. nöthig habe, übrigens wenn ſich Liebhaber finden, der Hof in 2 Pachtungen hingegeben werde, die Pachtzeit aber 9 bis 12 Jahre dauere. Den 13. Merz 1816. Kön. Landvogtei-Steueramt am obern Nekar, und Cameral-Amt Rottweil.

Stuttgart. Der unter der Königl. Gensd'armerie zu Fuß geſtandene Michael Hoffmann von Frankenberg, Oberamts Gaildorf iſt am 29. Febr. auf dem Marſche von Oehringen nach Gmünd deſertirt. Es werden daher alle Behörden erſucht, auf denſelben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und an unterzeichnete Behörde einliefern zu laſſen. Den 19 Merz 1816.
Kön. Commando der Gensd'armerie.

Mezingen, Uracher Oberamts. Von dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 6. Kronprinz iſt der Gemeine Friedrich Kolling von Mezingen gebürtig, im Monat Dec. vor. Jahrs deſertirt. Sämtliche Polizei-Behörden werden daher erſucht, auf denſelben genau fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und hieher einliefern zu laſſen. Urach, den 8. Merz 1816. K. Oberamt.

Neresheim. Der unter der Königl. Gensd'armerie geſtandene, Joſeph Staudenſker von Diſchingen, iſt den 5. dieſes aus der Garniſon Stuttgart deſertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Beamtungen werden nun geziemendſt erſucht, auf dieſen Deſerteur genau fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher, oder in die Garniſon Stuttgart einliefern zu laſſen. Den 13. Merz 1816. K. Oberamt.

Ravensburg. Der unter dem Königl. Cavallerie-Regiment Nr. 5. Jäger Kronprinz ſtehende Joſeph Hecht von Wochenwangen, hat ſich nach Ablauf ſeines am lezten Febr. zu Ende gegangenen Urlaubs bei ſeinem Regiment nicht eingefunden, und iſt ſein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Nach aller Wahrſcheinlichkeit iſt derſelbe deſertirt, weßwegen ſämtliche obrigkeitliche Behörden erſucht werden, auf ihn zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle an das Regiment, oder die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 10. Merz 1816. K. Oberamt.

---

Maulbronn. Johann Andreas Zehender von Gündelbach, welcher nach Kreuznach auswandern darf, wird innerhalb eines Jahres von ſeinem Vater Heinrich Zehender vertreten, weßwegen alle, welche eine Forderung an ihn zu machen haben, ſich inner dieſer Friſt an letztern wenden müſſen. Den 29. Febr. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Murrhardt. Chriſtine Roſine Dichlin von Murrhardt iſt gesonnen nach Raſtadt im Grosherzogthum Baden auszuwandern, und wird inner der geſezlichen Jahresfriſt von ihrem Pfleger Johann Georg Dichel von Murrhardt vertreten, gegen welchen alle an die Auswandernde zu machende Anſprüche und Forderungen bei dem K. Amt Murrhardt vorzubringen ſind. Den 28. Febr. 1816.

K. Oberamt Baknang.

Neckarſulm. Die ledige von Offenau gebürtige Creſcentia Englert verheirathet ſich nach Würzburg im Königreich Baiern, und die ledige von Böttingen gebürtige Maria Creſcentia Göhrieſin nach Obergimpern im Grosherzogthum Baden. Dieſes wird mit dem Beiſatze zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß erſtere in der Perſon des Thomas Wiener, Bürgers zu Offenau, und leztere in der Perſon ihres Vaters Martin Göhries, Bürgers und Schneidermeiſters zu Böttingen die geſezliche Stellvertreter für Jahres-Friſt aufgeſtellt haben. Den 29. Febr. 1816. K. Oberamt.

Neckarſulm. Die von Oedheim gebürtigen Bürgers-Söhne Joſeph Binnig, und Anton Wolf haben unterm 30. Jan. d. J. die allergnädigſte Erlaubniß vor Verfluß der geſezlichen Jahresfriſt auswandern zu dürfen, erhalten, und wird ſolches mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß erſterer den Bernhard Herold des Gerichts, und letzterer den Bekermeiſter Joſeph Kolb als Stellvertreter für Jahresfriſt aufgeſtellt haben. Den 13. Merz 1816. K. Oberamt.

Spaichingen. Dürbheim. Peter Dilger, lediger Zimmermann von Dürbheim, diſſeitigen Oberamts, hat die allerhöchſte Erlaubniß erhalten, ſogleich nach Reuthe im Badenſchen auswandern zu dürfen. Derſelbe hat daher ſeinen Bruder Ignaz Dilger, zu Dürbheim, als ſeinen Bürgen aufgeſtellt, um vor den betreffenden Behörden binnen Jahresfriſt, wegen ſeiner hierländiſchen Verbindlichkeiten rechtlichen Austrag zu geben. Spaichingeu, den 1. Merz 1816. K. Oberamt.

Tübingen. Juliana Barbara Hauf wandert nach Dillenburg, Königl. Preußiſcher Herrſchaft aus; wer Anſprüche an ſie zu machen hat, wende ſich an ihren Vater Heinrich Hauf, Saifenſieder. Den 14. Merz 1816. K. Oberamt.

Urach. Johann Georg Schmid, ledig, Weber von Pliezhauſen, hieſigen Oberamts, 32 J. alt, will nach Kirchhardt, Großherzogl. Badiſchen Amts Sinsheim, auswandern. Es werden daher alle, die irgend einen Anſpruch an denſelben zu machen haben, hiermit aufgefordert, ſich binnen Jahresfriſt bei dem Schultheißen-Amt Pliezhauſen, oder bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Den 27. Febr. 1816. K. Oberamt.

Urach. Margaretha Georg David Nall, Landkrämers Wittwe von Ehningen wandert nach Kaufbeuren aus. Ihre etwaige Glaubiger haben ſich daher binnen Jahresfriſt bei dem Amt Ehningen zu melden. Den 9. Merz 1816. K. Oberamt.

Urach. Matthes Kißling, lediger Bürgers Sohn von Ehningen, Oberamts Urach, 29 J. alt, will nach Barr im Departement des Niederrheins auswandern. Es werden daher alle, die aus irgend einem Grunde rechtliche Anſprüche an denſelben zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche binnen Jahresfriſt der unterzeichneten Stelle anzuzeigen. Den 14. Merz 1816. K. Oberamt.

Vaihingen. Nußdorf. Georg David Mauch, Schumacher von Nußdorf, welcher mit allerhöchſter Bewilligung nach Heidelberg auswandert, wird 1 Jahr lang durch ſeinen Vater gleichen Namens vertreten; was hierdurch bekannt gemacht wird, damit diejenigen, welche Anſprüche an ihn zu machen haben, ſich wegen deren Verfolgung darnach zu richten wiſſen. Den 14. Merz 1816.

K. Oberamt.

---

Hall. Von Seiten des Königl. Hochpreisl. Tutelarraths iſt die unterzeichnete Stelle beauftragt, über die Verlaſſenſchaft des in Witepsk in Rußland verſtorbenen, bei dem leichten Infanterie-Bataillon Nr. 4. geſtandenen Herrn Lieutenant Carl Friedrich Kapf aus Stuttgart gebürtig, vi commiſſionis eine förmliche Inventur und Verlaſſenſchafts-Theilung vorzunehmen. Da nun deſſen nächſte Anver-

Digitized by Google

wandte dieß Orts nicht bekannt ſind, ſo werden ſolche aufgefordert, ſich innerhalb 4 Wochen als ſolche zu legitimiren, und auf den ihnen dann vorzulegenden ſtatum activum et paſſivum zu erklären; und da ebenſo ſeine Gläubiger nicht bekannt ſind, ſo werden alle diejenige, welche eine rechtmäßige Forderung an ihn zu machen haben, aufgefordert, am Dienſtag den 23. April Vormittags 8 Uhr auf hieſigem Rathhaus entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, und ihre Forderung gehörig zu erweiſen, indem ſie ſonſt durch das am Dienſtag den 30. April Vormittags 10 Uhr auszuſprechende Präkluſiv-Erkenntniß mit ihrer Forderung von der Maße ganz ausgeſchloſſen würden. Uebrigens wird ſowohl den Gläubigern als den Erben zur Nachricht angefügt, daß das ganze vorhandene Vermögen in Kleidern und Pretioſen beſtehe, welche zuſammen für 298 fl. 1 kr. angeſchlagen ſind, worauf aber die Frau Stiefmutter des Herrn Kapf, welche ſolche ihm nur mit der Bedingung überlaſſen hat, daß wenn er im Felde bleiben ſollte, ihr ſolche nebſt dem ſonſtigen Zuviel-Empfang wieder zufallen ſollen, nunmehr die Summe von 361 fl. 30 kr. fordert. Den 18. Merz 1816. K. Oberamt.

Gmünd. Joſeph Baumhauer, Roſenwirth von Waldſtetten hat ſich bereits am 11. Febr. d. J. angeblich in Geſchäften von Haus entfernt, und iſt bisher nicht wieder zurückgekommen. Da nun kein Grund ſeiner ſo langen Abweſenheit bekannt iſt, ſo wird er zur Rükkehr innerhalb 14 Tagen hiemit aufgefordert, falls er ſich aber nach dieſer Friſt noch außer dem hieſigen Oberamtsbezirke betreten laſſen ſollte, werden die Hochlöbl. Obrigkeiten geziemendſt erſucht, ihn an die unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen. Den 12. Merz 1816. K. Oberamt.

Heilbronn. Der geweſene Cameralamts-Scribent zu Güglingen, Georg Ludwig Rieger, von hier, hat ſich kürzlich heimlich von da entfernt. Derſelbe wird daher hiemit öffentlich vorgeladen, binnen 6 Wochen a dato vor der unterzeichneten Behörde um ſo gewißer zu erſcheinen, und ſich ſowohl über ſeine Entweichung zu verantworten, als auch, wegen der von ihm contrahirten Schuld ſeine Erklärung abzugeben, als nach Verfluß dieſes Termins ergehen wird, was Rechtens iſt. Den 14. Merz 1816. K. Oberamt.

Künzelsau. Der hinach ſignaliſirte Baurenknecht Johann Mathes Knobel von Kupferzell, welcher wegen Diebſtahls dahier in Verhaft und Unterſuchung gekommen iſt, wurde, nach beendigter Unterſuchung und bis zur Einlangung des allerhöchſten Straf-Urtheils, ſeines Arreſts, gegen juratoriſche Caution, entlaſſen, und hat ſich nun ohne oberamtliches Vorwißen aus ſeinem Aufenthalts-Ort entfernt, ſo daß man denſelben bis jezt nicht hat auskundſchaften können. Hoch- u. Wohllöbl. Ortsobrigkeiten und Polizei-Behörden werden geziemend erſucht, auf dieſen Flüchtling fahnden, denſelben auf Betreten arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Signalement. Johann Mathes Knobel iſt 31 J. alt, 5′ 6″ 3‴ groß, hat eine unterſezte Statur, blondes Haar, hohe Stirne, blaue Augen, blonde Augbraunen, volle Wangen, kleine Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, volles Angeſicht, friſche Geſichtsfarbe, gerade Beine. Bei ſeiner Entlaſſung war derſelbe mit einem 3eckigten Baurenhut, einem abgetragenen blau-tüchenen Bauernkittel mit großen metallenen Knöpfen, floretſeidnem Halstuch mit ſchwarz und rothen Streifen, einer ſcharlach rothen kreppenen Weſte, blau zeugenen mit erhabenen metallenen oder zinnernen Knöpfen beſezten Hoſen, ſchaafbraunen wollenen Strümpfen und Schnallen-Schuhen bekleidet. Den 11 Merz 1816. K. Oberamt.

Tübingen. Bernhard Kraft von Dettenhauſen, Tübinger Oberamts, Mezgerpurſch, iſt wegen eines begangenen Diebſtahls flüchtig geworden, und bisher nicht mehr zur Hand zu bringen geweſen. Alle reſp. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten und Polizei-Stellen werden demnach erſucht, auf dieſen Flüchtling, (welcher 23½ J. alt, ungefähr 6 Fuß groß, mittelmäßig ſtarker Statur iſt, dunkelbraune abgeſchnittene Haare, braune Augbraunen, große breite Stirne, graue Augen, eine lange unten etwas breite Naſe, volle Wangen, großen Mund, gute geſunde Geſichtsfarbe, gute Zähne, rundes Kinn, nicht ſtarken ſchwarzen Bart, gerade Beine hat, und vorzüglich daran kenntlich iſt, daß ihm das vordere Gelenk des linken Daumens fehlt. Bekleidet war er bei ſeiner Entweichung mit 1 runden Hut, 1 blau tüchenen Ueberrok, 1 ſchwarz ſeiden Halstuch, 1 roth und ſchwarz gedupften Weſte von Caſimir, ſchwarzen kurzen ledernen Hoſen und Stiefel,) fahnden, ihn auf Betreten handfeſt machen, und wohlverwahrt an das Oberamt Tübingen ausliefern zu laſſen. Den 14. Merz 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergiſches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 30. Merz.

## Anordnung einer neuen Brandſchadens-Umlage.

Da die Zuflüſſe, welche die Brandſchadens-Verſicherungs-Caſſe durch die am 23. Merz 1814. ausgeſchriebenen Brandſchadens-Beiträge im Betrag von 90,000 fl. erhalten hat, durch die ſeit zwei Jahren entſtandenen, im Ganzen mehr als 82,000 fl. betragenden Brandſchadens-Fälle und die Adminiſtrations-Koſten beinahe erſchöpft ſind, mithin eine neue Brandſchadens-Umlage nothwendig wird; ſo iſt ſolche durch ein Allerhöchſtes Reſcript vom 24. vor. Mon. auf vier Kreuzer von jedem Hundert Gulden Gebäude-Anſchlags mit der Beſtimmung feſtgeſetzt worden, daß die eine Hälfte davon auf Jacobi d. Jahrs und die andere Hälfte auf Lichtmeß des nächſtkünftigen Jahrs 1817. abgetragen und durch die Oberamts-Pflegen an die Inſtituts-Caſſe eingeliefert werden ſolle.

Die Königl. Oberämter werden daher beauftragt, hiernach das Weitere anzuordnen und die ſummariſchen Urkunden über den Betrag der Umlage, welche nach Vorſchrift der anliegenden Tabelle *) auszufertigen ſind, innerhalb zwei Monaten an den Brandſchadens-Verſicherungs-Caſſier einzuſenden.

Bei Ausfertigung dieſer Urkunden iſt übrigens die möglichſte Genauigkeit um ſo ſorgfältiger zu beobachten, als dieſelben widrigenfalls auf Koſten des Schuldhaften zur Verbeßerung werden zurükgeſchikt werden.

Auch ſind die Oberamtspfleger anzuweiſen, die Abrechnungen über die eingelieferten Gelder ſamt den Interims-Quittungen jedes Mal in duplo einzuſenden. Stuttgart, den 28. Merz 1816. Königl. Miniſterium des Innern.

Graf v. Reiſchach. v. Otto.

---

Nach einem von der Königl. Geſandtſchaft in Paris eingeſandten und von der Mairie zu Antwerpen ausgeſtellten Todtenſcheine iſt am 26. Sept. 1813. in dem See-

*) Siehe anliegende Tabelle.

Digitized by Google

Spital der Stadt Antwerpen geſtorben Jacob Schmitt, Schmid bei dem See-Genie-Corps, gebürtig aus dem Württembergiſchen, 70 Jahre alt, Sohn des verſtorbenen Jacob und der gleichfalls verſtorbenen Chriſtina Barbara Schmitt.

Da dieſer Todtenſchein über den Geburtsort und die übrigen perſönlichen Verhältniſſe des Geſtorbenen keine nähere Nachweiſungen enthält; ſo ergreift man den Weg der öffentlichen Bekanntmachung, um diejenigen, für welche die Gewißheit von irgend einem Intereße ſeyn ſollte, aufzufordern, ſich bei dem Departement des Innern, Section der innern Adminiſtration zu melden, und jenes Intereße unter amtlicher Verification nachzuweiſen. Stuttgart, den 28. Merz 1816. Königl. Miniſterium des Innern.
Graf v. Reiſchach. von Otto.

---

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 27. Merz die Trennung der bisher in Einer Perſon vereinigten Commun-Rechnungs-Reviſorate in den Oberämtern Brakenheim und Heilbronn zu genehmigen, wonach der bisherige Reviſor Walker für das Oberamt Brakenheim verbleibt, für das Oberamt Heilbronn aber der ſeitherige Steuer-Commiſſär Korn zum Commun-Rechnungs-Reviſor ernannt worden iſt.

Bekanntmachung in Betreff unbeſtellbarer Poſtwagen-Retour-Stücke.

Bei der unterfertigten Commiſſion, welche von der Königl. Württemberg. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction mit der Beſorgung und Belieferung der Poſtwagen-Retour-Stücke beauftragt iſt, liegen die hier unten verzeichneten Poſtwagen-Retour-Stücke vor.

Da dieſelben weder an die Adreſſaten, noch an die Aufgeber bis jetzt beliefert werden konnten, ſo werden diejenige Perſonen, welchen ſie angehören, und die einen gültigen Anſpruch darauf zu machen haben, anmit aufgefordert, binnen drei Monaten, nemlich vom 1. April l. J. an bis 30. Jun. 1816. bei benannter Commiſſion ſich zu melden, und ſich über ihre Eigenthums-Anſprüche mittelſt der Aufgabs-Poſtſcheine oder ſonſtigen rechtsgültigen Ausweiſen zu legitimiren.

Nach Verlauf dieſes Termins werden diejenigen Effecten, die noch unbeſtellbar bis dahin bleiben ſollten, an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft und die erlöste Summe der Königl. General-Poſt-Caſſe, nach Abzug der darauf haftenden Poſt-Porto-Auslagen, abgegeben werden.

Nach Verfluß dieſes Termins werden auch die in den hier verzeichneten nicht beſtellbaren Briefen und Geld-Paquets enthaltenen Gelder an die Königl. General-Poſt-Caſſe abgeliefert werden. Welches anmit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 21. Merz 1816.

Königl. Württemberg. zu Beſorgung und Belieferung der Poſtwagen-Retour-Stücke angeordnete Commiſſion.

Digitized by Google

# Verzeichniß der nicht beſtellbaren Poſtwagen-Retour-Stücke.

| Nro. des Hauptbuchs der Com̄iſſion. | Adreſſe, mit welcher das Stück verſehen iſt. | Innhalt und Werth nach der Declaration auf der Adreſſe. |
|---|---|---|
| 205. | 1 Paket an den Soldaten Jauſel im Spital auf der Solitude. | 1 Schnupftuch. |
| 209. | 1 Paket an Mathäus Mark beim Inf. Regt. Nr. 8. Comp. Hauptm. v. Denotty auf Hohen Aſperg. | Reuſten Tuch. |
| 211. | 1 Paket in Wachstuch an Leopold Giſer, Soldat beim Regiment Prinz Friderich in Gmünd. | 2 Päkchen Tabak. |
| 216. | 1 Paket an Carl Heinrich Giſſeler, Chevauxlegers in Vayhingen im Spital. | Kleidungsſtüke. |
| 218. | 1 Paket an Bernhard Rubhammer, Chev. Legers auf der Solitüde. | Kleidungsſtüke. |
| 220. | 1 Paket an Unter-Officier Winterſtein beim Regt. Nro. 4. Jäger König. | Kleidungsſtüke. |
| 222. | 1 Paket an Jacob Baader, beim Regimt. Nro. 2. Herzog Wilhelm in Schorndorf. | 1 pr. Unterhoſen, leinenes Tuch, 4 Faden. |
| 224. | 1 Paket an Ignaz Müller, Dragoner im Spital auf der Solitüde. | 1 fl. baar und Leinwand. |
| 233. | 1 Paket an Linn und Compagnie in Amſterdam. | Documente 1000 fl. Werth, 1 holländ. Staats-Obligation. |
| 251. | 1 Paket in Leinwand an Unterofficier Korch, beim Regimt. Koſeritz in Crailsheim. | Kleidungsſtüke Valor 3 fl. |
| 252. | 1 Paket an Herrn Amtmann Klein in Hirrlingen bei Rothenburg. | Valor 12 fl. 36 kr. |
| 255. | 1 Brief an Jungfer Rike Kühlen beym drey König in Heilbronn. | 1 fl. 30 kr. |
| 258. | 1 Paket an Helfer Maier in Baknang. | 1 Magiſterbuch. |
| 260. | 1 Paket an Kaufmann Grenon, aus Mainz im Gaſthof zum Zähringer Hof in Carlsruhe. | 2 Raſiermeſſer Valor 3 fl. |
| 263. | 1 Kiſtchen an Mademoiselle M. Marie Noble d'Hankenstein à Brosniz en Moravie. | Valor 10 fl. |
| 264. | 1 Paket an Poſtmeiſter in Ettlingen bei Carlsruhe. | Valor 4 fl. Kleidungsſtüke. |

Digitized by Google

| Nro des Hauptbuchs der Comiſſion. | Adreſſe, mit welcher das Stück verſehen iſt. | Innhalt und Werth nach der Declaration auf der Adreſſe. |
|---|---|---|
| 269. | 1 Brief an Herrn Martin Hanack, abzugeben nach Koſojedek Herrſchaft Oſtrow Unger Aradiſch in Mähren in Kaſojedek. | Valor 6 fl. Anticipationsſcheine. |
| 270. | 1 Paket an Georg Heywang in Biſchweiler. | Wollenmuſter. |
| 274. | 1 Brief an Adam Glumpp, Soldat beim 2ten Bataill. der Garde zu Fuß in Ludwigsburg. | 1 fl. 36 kr. baar. |
| 276. | 1 Paket an Herrn Pfarrer M. Paulus in Dahlheim bei Bahlingen. | Valor 2 fl. Kleidungsſtüke. |

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Rechtsſache zwiſchen dem Fürſtlich Hohenlohe-Neuenſtein-Ingelfingenſchen Oberrentamte Oehringen, Kl. und der Königl. Section der Krondomainen IIIter Abtheilung, Namens der Inſtituts-Verwaltung zu Neuenſtein, Bekl. eine Zehend-Streitigkeit betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 5. Merz 1816.

2) In der Appellations-Sache von Hall zwiſchen mehreren Glaubigern des Johann Georg Schmid in Thalheim Iten Anten und Johann Michael Feuchter von Rükertsbronn Inten Aten, das Verfahren im Johann Georg Schmidiſchen Gannt betreffend, wurde die eingelegte Ation wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde von Amtswegen verworfen. ib. eod.

3) Auf erhobene Wechſelklage des Ober-Juſtiz-Procurators D. Schott als Indoſſatars des Handelsmanns J. G. Finkh zu Reutlingen, wider den Criminalrath Geßner zu Urach wurde Beklagter zur Bezahlung der eingeklagten Forderung für ſchuldig erkannt. Stuttg. den 6. Merz 1816.

4) In der Appellations-Sache von Balingen zwiſchen Johannes Widmann daſelbſt, Imploranten Anten an einem, und dem Gerichtsverwandten Irslinger, als Güterpfleger der Debitmaſſe des verſtorbenen Johann Jakob Engelfried ebendaſelbſt, Imploraten Aten am andern Theil, die Verbindlichkeit der Debitmaſſe zu Erfüllung eines von dem obærato abgeſchloſſenen Kaufs betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 12. Merz 1816.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 20. Merz 1816. wurden geſchieden:

1) Eliſabeth Veronika Kurz von Berg, Stuttgarter Stadt-Direction, geb. Wid-

Digitized by Google

mann von Canſtadt, Kl., von Andreas Kurz, Beſtandmüller zu Berg und von Hauſen an der Würm, Leonberger Oberamts gebürtig, Bekl., ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

2) Maria Dorothea Mündlein von Vorbachzimmern, Oberamts Mergentheim, geb. Gutropff von da, Kl. von Johann Martin Mündlein, Bürger und Bauren zu Vorbachzimmern, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Koſten.

3) Wurde in der Eheſcheidungs-Klagſache der Anna Maria Koch von Pfalzgrafenweiler, Oberamts Freudenſtadt, geb. Kern von da, Kl., gegen Conrad Koch, Bürger und Weber zu Pfalzgrafenweiler, Bekl. ex cap adulterii præsumti der Klägerin Beweis auferlegt.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Merz den Kammerherrn und Legations-Secretär bei der Königl. Geſandtſchaft in Berlin, v. Linden, zum Legations-Rathe gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Majeſtät haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den bisher bei der Königl. Geſandtſchaft zu Wien angeſtellten Geheimen Legations-Rath von Hartmann in das Königl. Cabinets-Miniſterium zurükzuberufen und an deſſen Stelle den Kammerherrn, Grafen von Mandelsloh, als Legations-Secretär, mit dem Charakter eines Legations-Raths zu ernennen, auch dem bei jener Geſandtſchaft befindlichen Legations-Kanzelliſten Käſtner den Titel eines Legations-Secretär zu ertheilen.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 27. Merz haben Se. Königl. Maj. die erledigte Pfarrei Schalkſtetten, Diöceſe Geislingen, dem Pfarrer Kauffmann in Stötten zu übertragen, und

vermög allerhöchſter Reſolution vom 26. Merz dem Schullehrer Pferſich in Oberdigisheim, Diöceſe Balingen, aus Veranlaſſung ſeines Amts-Jubiläums, neben einem Gratial, die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille zu ertheilen, allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermöge allerhöchſten Decrets vom 25. Merz den Univerſitäts-Gärtner Boſch zu Tübingen zum Gärtner im botaniſchen Garten zu Stuttgart, an die Stelle des mit Tod abgegangenen Hofgärtners Leitner, zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Decrets vom 22. Merz die erledigte Poſtwagen-Conducteurs-Stelle bei dem Königl. General-Poſtamt Stuttgart, dem Johann Georg Schwenk von Münſingen zu übertragen allergnädigſt geruht.

---

Stuttgart. Ueber die Lieferung des für den Königl. Marſtall in dem nächſten Sommerhalb-Jahr vom 1. Mai bis lezten Oktober d. J. nöthigen Heu und Strohs wird am Dienſtag den 2. April d. J. ein Akkord im öffentlichen Abſtreich abgeſchloſſen werden. Die Concurrenten können dabei, mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugniſſen verſehen, Vormittags 9 Uhr in dem Kanzlei-Gebäude der Krondomänen-Sektion erſcheinen. Den 22. Merz 1816. Kön. Finanz-Miniſterium.

Ludwigsburg. Donnerſtag den 4. April wird die Lieferung von ungefehr 15 bis 20,000 Ehlen weiß geblaicht ſtark abwerkener Leinwand auf das Königl. Armee-Equipirungs-Magazin in der Kanzlei

Digitized by Google

der Königl. Armee-Ober-Intendance zu Abſtreich gebracht werden, wozu ſich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr im Arſenal-Nebengebäude einfinden wollen. Den 27. Merz 1816.

Commiſſariat der Königl. Armee-Equipirungs-Compagnie.

Ludwigsburg. Ueber den heurigen Bedarf von ungefähr $8\frac{3}{8}$ Schfl. Hirſen und 15 Schfl. Hanfſaamen für die Königl. Menagerien dahier, wird salva ratificatione Freitag den 5. April d. J. Morgens ½ 9 Uhr ein Abſtreichs-Lieferungs-Akkord vorgenommen, wobei ſich die Liebhaber in der hieſigen Bauverwaltung einfinden können. Den 18. Merz 1816. Kön. Bau- und Garten-Direction.

Ludwigsburg. Unter Vorbehalt höchſter Ratification wird Freitag den 5. April d. J. Morgens 8 Uhr in der hieſigen Bauverwaltung ein Abſtreichs-Akkord über die Lieferung des ungefähren Bedarfs von 250 achtſimrigen Zübern voll Kohlen für die Maierei-Schmidte in Monrepos auf das Jahr von Georgii 1816 bis 1817 verhandelt, wobei die Liebhaber ſich einfinden können. Den 18. Merz 1816.

Kön. Bau- und Garten-Direction.

Ludwigsburg. Bei unterzeichneter Beamtung wird Montag den 1. April d. J. Vormittags 9 Uhr die Lieferung des von Georgii 1816 bis dahin 1817 benöthigten Zwilchs und Leinwand in Abſtreich verakkordirt werden, wozu die Liebhaber ſich einfinden wollen. Den 18. Merz 1816.

Kön. Zucht- und Waiſenhaus-Pflegamt.

Geißlingen. Bis Montag den 8. April Vormittags 9 Uhr werden zu Weſterheim, Cameralamts Wieſenſtaig, mehrere dem Heiligen daſelbſt entbehrliche Mobilien, worunter vorzüglich eine zerſprungene ungefähr ¼ Ctn. ſchwere Glocke, 3 eiſerne, 4 Ctn. ſchwere Gitter mit allerhöchſter Bewilligung im Aufſtreich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu ſich die Liebhaber zu oben beſtimmter Zeit auf dem Rathhauſe zu Weſterheim einfinden mögen. Den 26. Merz 1816.

K. Stiftungs-Verwaltung allda.

Cannſtatt. Die Commun-Schaafwaide zu Hofen, hieſigen Oberamts, wird am Donnerſtag den 4. April d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhauße zu Cannſtatt auf 3 Jahre verliehen werden. Die Waide erträgt 150 Stük Schaafe, welche der Beſtänder allein einſchlagen darf. Die Liebhaber zu dieſem Waidbeſtand müßen ſich mit obrigkeitlichen Zeugnißen über Vermögen und Prädikat ausweiſen, und können dann die nähere Bedingungen bei der Verleihung ſelbſt vernehmen. Den 20. Merz 1816.

Kön. Oberamt.

Crailsheim. Vorliegender allerhöchſten Verordnung zufolge, wird das entbehrlich gewordene zweiſtökigte Amthauß zu Stimpfach, ſamt daran gebauter Scheuer, Mittwoch den 13. April im Baumgärtneriſchen Wirthshauſe daſelbſt, salva ratificatione im öffentlichen Aufſtreich an den Meiſtbietenden verkauft, woſelbſt ſich die Kaufs-Liebhaber Nachmittags um 1 Uhr einfinden wollen. Die Kaufsbedingniße können inzwiſchen täglich beim Cameralamte in Erfahrung gebracht werden. Den 19. Merz 1816.

Kön. Cameralamt.

Hohenheim. Da allerhöchſt befohlenermaſen die Garben-Wirthſchaft zu Hohenheim, welche in einem 2ſtökigten Wohnhaus mit der nöthigen Einrichtung zum Wirthſchafts-Gewerbe, einer Scheuer mit Pferd- und Rindvieh-Stallungen, auch einer beſonders ſtehenden dreifachen Schweinſteige, dann in 21 Morgen Aekern, 8 Morgen Wieſen und 1 Morg. Krautaker ſamt Kuchengarten beſteht, abermals im öffentlichen Aufſtreich auf 9 Jahre verliehen werden ſoll, ſo wird dieſes mit dem Anhang bekannt gemacht, daß ſich die Pachtluſtigen den 2. April d. J. Vormittags 10 Uhr in der Cameralamts-Wohnung zu Nellingen mit gerichtlichen Zeugniſſen über Vermögen und Prädikat verſehen, einzufinden haben. Nellingen, den 23. Merz 1816. Kön. Cameralamt.

Leonberg. Die Lieferung der für die Königl. Thiergärten bei Monrepos, Bietigheim und Solitude vom 1. Mai bis lezten Okt. d. J. erforderlichen Fourage an Heu, Stroh und Grundbiren wird Dienſtag den 9. April l. J. Vormittags 9 Uhr im Abſtreich verſteigert werden. Die Lieferanten, welche ſich in dieſes Geſchäft einlaſſen wollen, und ſich rükſichtlich ihres Prädikats und Vermögens mit obrigkeitlichen Zeugniſſen gehörig ausweiſen können, ſind eingeladen, an jenem Tage um die beſtimmte Stunde bei unterzeichneter Beamtung ſich einzufinden. Den 22. Merz 1816. K. Forſtkaſſenamt.

Digitized by Google

Heilbronn. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 5. Prinz Friedrich geſtandene Soldat Ludwig Schoch von Böckingen, hieſigen Oberamts, iſt am 19. d. Mon. aus der Garniſon Stuttgart deſertirt, und hat ſeinen Cameraden folgende Effekten entwendet: 1 ſilberne Uhr, ein grünes Wammes, ein paar grüne Beinkleider, eine gelbgemodelte zizene Weſte und eine graue Müze mit einer falſch goldenen Borte. Alle Obrigkeiten werden erſucht, auf dieſen Deſerteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an das hieſige Oberamt oder an das Commando des Königl. Infanterie-Regiments Nr. 5. Prinz Friedrich in Stuttgart einliefern zu laſſen. Den 21. Merz 1816. K. Oberamt.

Ravensburg. Der bei dem leichten Infanterie-Regiment Nr. 10. geſtandene Gemeine, Fidel Waggershauſer von hier, iſt den 11. d. M. aus der Garniſon Heilbronn deſertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden geziemend erſucht, auf den Deſerteur Waggershauſer genau zu fahnden, denſelben im Betretungsfall zu arretiren, und ſofort wohlverwahrt, entweder an das Regiments-Commando Nro. 10. oder an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 19. Merz 1816. K. Oberamt.

Wangen. Der in dem Militär-Spitale zu Hohenheim angeſtellt geweſene Unterarzt, Joſeph Anton Huber von Jßny, hieſigen Oberamts, iſt aus dem ihm bis zum 10. Febr. d. J. ertheilten Urlaub nicht mehr zurükgekommen, und daher als Deſerteur zu betrachten. Sämtliche Königl. Oberämter und Polizei-Stellen werden daher geziemend erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden, denſelben auf Betreten arretiren, und entweder hieher oder an das Spital-Commando in Hohenheim ausliefern zu laſſen. Den 21. Merz 1816. K. Oberamt.

---

Stuttgart, Amtsoberamt. Nachſtehende Perſonen wandern mit Königl. allerhöchſter Genehmigung aus dem Königreiche: 1) Daniel Schäfer, von Unterſielmingen; 2) Johann Georg Wurſter, von Möhringen; 3) Johann Friedrich Stieger, von Bothnang; 4) Matthäus Weinmann, von Bernhauſen; 5) Chriſtian Zahn von Musberg; 6) Philipp Jakob Pfeiffer, von Steten; 7) Michael Grub, von Möhringen; 8) Johann Georg Ruck, von Waldenbuch. Wer Anſprüche an das Vermögen dieſer Leute zu machen hätte, wird aufgefordert, dieſelbe binnen Jahresfriſt bei den betreffenden Schultheißenämtern gehörig vorzubringen, welche zu geſezlicher Zufriedenſtellung jedes einzelnen Gläubigers, den oberamtlichen Auftrag haben. Den 21. Merz 1816. Kön. Amtsoberamt Stuttgart.

Göppingen. Da die Viktorie Binkelmann von Rechberghauſen die allerhöchſte Erlaubniß zur Auswanderung nach Augsburg erhalten, ſo wird diß anmit mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſelbe 1 Jahr lang von dem Joſeph Binkelmann in allen ihren Angelegenheiten vertreten wird. Den 26. Merz 1816. K. Oberamt.

Grostißen, Oberamt Riedlingen. Anna Maria Hummler, ledig, von Grostißen wandert nach Oſtrach im Sigmaringiſchen, und wird in der geſezlichen Jahresfriſt von ihrem Stiefvater dem Wirth u. Weinhändler Joh. Georg Baumeiſter vertreten. Riedlingen, den 19. Merz 1816. K. Oberamt.

Horb. Der ledige Martin Kläger von Altheim, dann die ledige Caroline Dettling von Iſenburg, und Catharine Kieſer von Boiſingen wandern mit allerhöchſter Erlaubniß aus, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 14. Merz 1816. K. Oberamt.

---

Ludwigsburg. Zucht- und Arbeitshaus. Auf die hienach ſignaliſirte, kurz vor dem Ende ihrer Strafzeit in diſſeitigem Zuchthauſe entwichene Sträflingin wolle von allen Polizei- und Juſtiz-Stellen gefahndet, und dieſelbe auf Betreten hieher zurückgeliefert werden. Signalement: Maria Agnes Mayerin von Ehningen, 32 J. alt, 5 Fuß gros, von mittlerer Statur, ovaler Geſichtsform, geſunder Geſichtsfarbe, dunkelbraunen Haaren, dergleichen Augbraunen, hoher Stirne, grauen Augen, gerader Naſe, großem, etwas ſchiefem Mund, mangelhaften Zähnen, nicht vollen Wangen, rundem Kinn. An Kleidungsſtücken hatte ſie bei ſich: eine damaſtene kaffeebraune Haube mit gelben Blümlein, und langen

Digitized by Google

ſchwarzen Bändern, ein rothes, glasperlenes Muſter mit 2 Reihen, ein kottonenes rothgeſteintes Leiblen mit weiſſem Boden und rothen Blümlen, einen geſtrikten dunkelblauen Kittel, grün eingefaßt, einen barchetnen, roth und weiß ſchmal geſtreiften Oberrok, einen grünflieſſenen Unterrok, einen grau und blaugeſtreiften Schurz, weißbaumwollene Strümpfe und niedere Schuhe. Den 20. Merz 1816.

Kön. Zucht- und Arbeitshaus-Pflegamt.

Gerabronn. In der Nacht vom 15 auf den 16. d. M. wurde durch gewaltſamen Einbruch dem Poſthalter Ziegler zu Riedbach ein groſſer kupferner Keſſel aus ſeinem Waſchhauß, und dem Bauern, Johann Georg Klein daſelbſt ein kupferner Keſſel und 4 meßingene Pfannen von verſchiedener Gröſſe aus ſeiner Küche entwendet. Von dem Dieb hat man bis jezt noch keine Spur finden können. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden nun geziemendſt erſucht, auf den Dieb gefällig fahnden, und denſelben auf Betreten hieher einliefern zu laſſen. Den 22. Merz 1816.

K. Oberamt.

Leonberg. Ein fremder Mahlknecht, Namens Friedrich, deſſen Zunamen und Geburtsort nicht bekannt iſt, hat ſich eines in der Schöckinger Mühle begangenen Uhren- und Garn-Diebſtahls ſehr verdächtig, und hiernach flüchtig gemacht. Derſelbe iſt ungefähr 30 Jahr alt, etwas über 5 Fuß gros, ſchlanker Statur, farbigen runden Angeſichts, hat blonde Haare, blaue Augen, proportionirte Naſe und Mund, ſchmale Wangen, gute Zähne, ein rundes Kinn und gerade Beine. Er war mit einem runden Hut, weiß leinenem Wammes, langen blauen Hoſen und Stiefel bekleidet. Sämtliche Obrigkeiten werden erſucht, auf dieſen verdächtigen Menſchen zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hierher einliefern zu laſſen. Den 21. Merz 1816.

K. Oberamt.

Lorch. In der Nacht vom 19. auf den 20. Merz d. J. wurde mittelſt Einſteigens an einer Leiter aus dem hieſigen Pfarrhauſe diebiſcherweiſe entwendet: 1 Paquet Geld in halben Kreuzern beſtehend, ungefähr 44 — 46 Gulden, 1 Paquet mit Kupfermünze ungefähr 10 Gulden, aus einem andern Paquet an 12 und 24 Kreuzerſtücken, ungefähr 10 Gulden, nebſt einem Thermometer nach Reaumür. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden geziemendſt erſucht, zu der Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und alle hierauf ſich beziehenden Nachrichten der unterzeichneten Stelle gefälligſt mitzutheilen. Den 21. Merz 1816.

K. Oberamt.

Urach. In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. wurden dem Pulvermacher Bender von Mezingen, hieſigen Oberamts, mittelſt Einbrechung einer Riegelwand 3 Centner Salpeter aus dem Dörrhauſe entwendet. Sämtliche Polizei-Behörden werden daher erſucht, auf den Thäter genau fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt zum hieſigen Oberamt einliefern zu laſſen. Den 21. Merz 1816.

K. Oberamt.

Urach. Am Abend des geſtrigen Tages iſt der hier wegen thätlicher Mißhandlung ſeines Stiefvaters unterſucht werdende — und im ſogenannten Diebsthurm in Verhaft bisher gelegene, ledige Küblers-Geſell, Chriſtian Friedrich Raiber von Kirchheim unter Tek, hieſigen Criminalamts-Bezirk, mit liſtiger Gewandtheit dem Knecht des Criminal-Gefangenwärters, jedoch ohne Feſſeln, entwichen, und derſelbe iſt im erſten Augenblik um ſo kenntlicher und der Arreſts-Entweichung verdächtiger, als derſelbe einen ſtarken Kinn- und Backenbart trägt, der ihm während ſeiner Arreſtszeit aus beſondern Gründen auch nicht einmal raſirt worden, auch blos in ſeiner Gefängnis-Kleidung, nemlich in einem blautüchenen Wämmesle, dergleichen langen Hoſen und in Stiefeln entflohen iſt. Es werden daher alle reſpektive Civil- und Polizei-Behörden des Königreichs, und wem ſonſt dieſes zu Geſicht kommt, geziemend erſucht, auf den flüchtigen Raiber fahnden, im Betretungsfall denſelben handfeſt machen und wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Perſonal-Beſchreibung: Inquiſit Raiber iſt 25 J. alt, mißt 5′ 5″ iſt von unterſetzter Statur, blasröthlichten Angeſichts, hat dunkelbraune, rund abgeſchnittene, in die Stirne aber etwas hereinhangende Kopfhaare, niedere Stirne, braune Augbraunen, graue Augen, groſſe dicke Naſe, volle Wangen, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, länglichtes Kinn, gerade Beine; iſt ohne ſichtbaren körperlichen Fehler. Den 27. Merz 1816.

Königl. Criminalamt der Landvogtei auf der Alp.

Digitized by Google

egierungs ſ Blatt Nro.
hlag.

Gründe,

elchen eine Vermehrung oder Verminderung bei der
hrigen, gegen die, in der lezten Umlags ſ Urkunde vom
. . . . vorkommende Kataſter ſ Summe ſich ergeben hat.

| | | |
|---|---|---|
| | Gebäude ſind erbaut und kataſtrirt worden — — — — — | 6,700 fl. |
| G | ei wird auf das Reſcript vom 8. Sept. 1813. taats ſ und Reg. Blatt Nr. 9. verwieſen.) | |
| | Verbeſſerung iſt der Anſchlag bei einigen äuden erhöht worden um — — | 3,300 fl. |
| | zuſammen | 10,000 fl. |
| E | m Spätjahr vorigen Jahrs abgebrannten Gebäude ſind nicht wieder aufgebaut und kataſtrirt worden, deren chlag beträgt — — — | 4,000 fl. |
| | nigen wurde der Anſchlag heruntergeſezt um | 1,000 fl. |
| | zuſammen | 5,000 fl. |

An
We
ebe
wie
Um
geb
zuſ
Re
181

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 6. April.


Sämtliche Königl. Landvogteien, Oberämter und Polizei-Stellen werden andurch aufgefordert, auf den entwichenen, unten näher bezeichneten Civil-Sträfling ſorgfältigſt zu fahnden, ihn auf Betreten handfeſt zu machen, und wohlverwahrt an das Königl. Commando der Feſtung zu Hohenaſperg wieder einzuliefern, davon aber unverweilte Anzeige anher zu erſtatten. Stuttg. den 30. Merz 1816. Königl. Polizei-Miniſterium.

Polizei-Miniſter, Graf v. Wintzingeroda.

Signalement des Flüchtlings:

Peter Herzog von Oberginſingen im Badenſchen, iſt 19 J. alt, 5 Fuß 4 Zoll 3 Linien groß, mittlerer Statur, hat geſunde Geſichtsfarbe, braune Haare, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, gewöhnlichen Mund, röthliche Wangen, gute Zähne, rundes Kinn und gerade Beine. Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einem grautüchenen Rock, alten blauen Hoſen und Stiefeln, und hatte einen eiſernen Ring am Fuß.

### Verbot, Wachstaffent mit der Poſt zu verſenden.

Da die Verſendungen von Wachs-Taffent und wachstaffentnen Hut-Ueberzügen auf den Königl. Poſtwägen verboten ſind, ſo wird ſolches hiemit nach erhaltenem gnädigſten Auftrag Königl. Hochpreisl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttg. den 1. April 1816. Königl. General Poſtamt.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Wechſel-Regreßklage des Handelsmanns Peter Paul Putzer in Botzen Kl. wider die Königl. Hofbank dahier, Bekl. wurde dem zur Bezahlung der eingeklagten Summe verurtheilten beklagten Theil der Beweis ſeiner Einrede der Wechſelverfälſchung im Wege der Reconvention vor dem Königl. Wechſelgericht vorbehalten. Stuttgart, den 6. Merz 1816.

Digitized by Google

2) Auf erhobene Wechſelklage der Gebrüder Benedikt zu Stuttgart wider den Orcheſter-Director Ris allda, wurde lezterer zu Bezahlung der eingeklagten Summe nebſt Zinſen für ſchuldig erkannt. Stuttg. den 15. Merz 1816.

3) In der Rechtsſache des Goldſtikers Bernhard dahier Kl. gegen den Königl. Kammerherrn und Oberforſtmeiſter Grafen von Pückler zu Bellberg, Bekl. eine Forderung für Stikerey betr., wurde auf Abſchwörung des dem Kl. deferirten Eides erkannt. Stuttgart, den 23. Merz 1816.

4) In der Appellations-Sache von Mergentheim, zwiſchen Joſeph Jäger und der Ehefrau des Georg Brenneiſen allda, cum cur. leg. Anten, ſodann der Catharina, Ehefrau des Anton Jäger ebendaſelbſt, cum curat. Atin, Location im Concurs betreffend, wurde theils non devolutorie ob defectum ſummæ appellabilis, theils devolutorie erkannt. Stuttgart, den 27. Merz 1816.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 27. Merz 1816. wurden geſchieden:

1) Chriſtina Baier von Dennjächt, Oberamts Neuenbürg, geb. Maiſenbacher von Salmbach, deſſelben Oberamts, Kläg., von Michael Baier, Bürger und Weber von Dennjächt, Bekl. ex cap. deſert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

2) Matthäus Stahl, Bürger und Seiler zu Herzogweiler, Oberamts Freudenſtadt, Kl. von Roſina, geb. Kübler von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

3) Andreas Kolb, Bürger und Bauer zu Ober-Eiſisheim, Heilbronner Oberamts, Kl., von Barbara, geb. Zieler von Großgartach, deſſelben Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 21. Merz den Königl. General-Major Grafen von Salm-Reiferſcheid-Krautheim zum erſten Stallmeiſter der Königin Majeſtät gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. den bisherigen Profeſſor Ludwig in Tübingen zum Königl. Leibmedicus, und an deſſen Stelle als Profeſſor der Chirurgie und Geburtshülfe an der Univerſität Tübingen, den daſelbſt ſich aufhaltenden D. Georgii gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 30. Merz gnädigſt geruht, den erſten Stallmeiſter der Königin Majeſtät, Kammerherrn Grafen von Salm-Dyk, der Königlichen Dienſte zu entlaſſen.

Se. Königl. Maj. haben unterm 29. Merz dem Prälaten, Ober-Conſiſtorial-Rath Griesinger, aus Anlaß ſeines Amts-Jubiläums, das Ritterkreuz des Königl. Civil-Verdienſt-Ordens gnädigſt verliehen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Reſolution vom 31. Merz die erle-

digte Stelle eines Landbaumeiſters in den beiden Landvogteien an der Donau und am Bodenſee, dem vormaligen Landbaumeiſter Glaſer, und

vermöge allerhöchſter Reſolution vom 1. April das erledigte Ober-Acciſeamt im Cameral-Bezirk Sindelfingen dem bisher bei dem Königl. Polizei-Miniſterium angeſtellten Canzelliſten Kolb allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

Der Rechts-Candidat Carl Guſtav Friedrich Stadelmann, aus Sommerhauſen gebürtig, in Stuttgart wohnend, iſt zum Königl. Advokaten aufgenommen, in dieſer Eigenſchaft verpflichtet, und heute bei dem Königl. Ober-Tribunal immatriculirt worden. Tübingen, den 1. April 1816.

---

Ludwigsburg. Dienſtag den 9. April wird die Lieferung von ungefehr 125 Stük Schmalhäuten und 25 bis 30 Sohlhäuten zu Verfertigung von ungariſchen Stiefeln, bei der Königl. Armee-Ober-Intendance dahier in Abſtreich gebracht werden, wozu ſich die Liebhaber an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr im Arſenal-Nebengebäude dahier einfinden wollen. Den 2. April 1816.

Commiſſariat der Königl. Armee-Equipirungs-Compagnie.

Englisweiler. In Gemäsheit eines allergnädigſten Dekrets Königl. Section der Krondomainen ſoll mit dem heimgefallenen, Mattheus Maucherſchen Mannsleben zu Englisweiler, das Kammergut genannt, unter Vorbehalt allerhöchſter Ratification, und unter annehmlichen Bedingungen ein Verkaufs- und Verpachtungs-Verſuch gemacht werden. Dieſes Gut beſteht aus einem zweiſtökigen Wohnhaus, ſamt Stallungen, Stadel und Wagenſchopf, 1 Jchrt. 1 Acht. 47 Rth. Hofraiten und Gärten, 12 Jchrt. 8 Ruth. Allmanden und Wieſen, und einer Holzgerechtigkeit aus den Gemeinds-Waldungen auf jährliche 4 Klaft. tannen Holz. Ferner 46 Jchrt. 3 Achtel Aeker in den 3 Oeſchen, und 13 Jchrt. Wieſen, welche täglich in Augenſchein genommen werden können. Zu Vornahme dieſer gedoppelten Verhandlung haben wir Freitag den 26. und Samſtag den 27. April d. J. anberaumt, auf welche Täge die allenfallſigen Pacht- oder Kaufs-Liebhaber eingeladen werden, ſich in dem Maucherſchen Hauſe zu Englisweiler zeitlich einzufinden, und der Verhandlung anzuwohnen. Wobei insbeſondere bemerkt wird, daß, im Fall ein theilweiſer Verkauf ſtatt finden ſollte, dem Käufer der Gebäude, die Gärten und Hofraithe beim Hauſe, die 12 Jchrt. 8 Rth. Allmand und Wieſen, und die Brennholz-Gerechtigkeit dazu käuflich überlaſſen werden. Uebrigens haben diejenigen auswärtigen Liebhaber, welche die Abſicht haben, das ganze Gut in Pacht zu nehmen, ſich mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Vermögen, und über ihre Kenntniſſe im Feldbau zu verſehen. Biberach, den 27. Merz 1816.

Landvogtei-Steuerrath an der Donau und Cameralamt Biberach.

Waiblingen. Bei unterzeichneter Beamtung iſt ein bedeutendes Quantum 1811er Wein zum Verkauf in öffentlichen Aufſtreich allergnädigſt ausgeſezt, und dabei bemerkt worden, daß ſolcher nach der Convenienz der Liebhaber in größern und kleinern Parthien geſchehen möge. Hiezu wurde Mittwoch der 17. April feſtgeſezt, an welchem ſich die Liebhaber des Vormittags 9 Uhr bei der Verhandlung einfinden mögen. Den 1. April 1816.

K. Cameralamt.

Weinsberg. Da zu vermuthen iſt, daß der bei hieſigem Cameralamt früher angeordnete Verkauf von 1811er Weinen aus der Urſache nicht den erwünſchten Erfolg gehabt habe, weil die Weine von beſſerer Qualität zurükgehalten worden ſind; ſo iſt die Beamtung angewieſen, einen neuen Verſuch mit dem Verkauf von 100 Aimern gedachten Jahrgangs zur Helfte guter, zur Helfte geringerer Qualität, nach Convenienz der Liebhaber Aimer-Fuder- oder Faßweiſe, jedoch unter Vorbehalt der allerhöchſten Ratifikation, vorzunehmen. Die Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, bei der auf Freitag den 19. April anberaumten Aufſtreichs-Verhandlung Morgens 8 Uhr in dem hieſigen Cameralamts-Gebäude ſich einzufinden. Den 31. Merz 1816.

K. Cameralamt.

Digitized by Google

Weinsberg. Nach allerhöchſtem Reſcript Kön. Ober-Finanz-Kammer vom 18. diß ſoll für den hieſigen Cameral-Diſtrikt ein Renovator angeſtellt werden. Der Unterzeichnete erſucht daher diejenigen Herren, welche geneigt ſind, dieſem Geſchäfte ſich zu unterziehen, unter Angabe ihrer Perſonalien und Anſchluß der erforderlichen Zeugniſſe in gefälliger Bälde gegen ihn dißfalls ſich zu erklären. Den 31. Merz 1816. Cameral-Verwalter zu Weinsberg Sbz.

---

Büſchelhof. In der Nacht vom 22 auf den 23ten d. M. wurde zu Büſchelhof mittelſt Einſteigens, aus einer Kammer folgende Gegenſtände entwendet: Ein weisgeſtreiſter baumwollener Rock, 1 dergleichen blau geſtreifter, ein Carmoiſinrothes ſeidenes Halstuch, ein ditto baumwollenes mit einem rothen Kranz, ein d°. mouſſelinenes weisgeſtreiftes, ein d° mouſſelinenes ohne Streife, ein d° rothes mit weißen Streifen von Türkiſchgarn, ein d° großes kottonenes mit einem gelben Boden und roth geblümten Kranz, ganz neu, ein leinenes Kopſtuch, ein weis geſtikter ſeidener Haubenflek, 3 Ellen roth und weisgeblümtes Atlas-Band, zwei paar ſeidene und wollene Handſchuhe, ein paar d° von Haſenhaaren, 5 Ellen Barchent zu Kopfkiſſen, ein ſilbernes Angehäng mit der Inſchrift, Andenken, nebſt 3 Ellen Sammetband mit Goldblättchen, ein Angehäng mit einem vergoldeten 9 Bazenſtüke, nebſt einer Maſche und Glöklein, ein ſilberner Ring mit einem goldenen Marienbild, 12 Ellen flächſenes Tuch, ein neues Hemd mit M. und K. bezeichnet, ein weisflächſenes Tiſchtuch mit weiſſen Borden, eine Serviette, zwei paar friſchgewaſchene Nanquin-Hoſen, eine weisgeſtreifte Weſte, 6 Frauen-Hemder mit mouſſelinenen Streifen, zwei Ellen rothen Cotton, 2 paar neue weiße baumwollene Strümpfe, 1 paar d° hellblaue, 4 Stränge weißen Zwirn, 4 Sträng weißes flächſenes Garn, ½ Pfd. rothes Türkiſchgarn, 1 Strang hellblaues baumwollenes Garn, 1 Strang d° dunkelblaues, 1 Elle Barchet, ein mit Perlen geſtriktes Band, 1 ſilberne Halskette, und ein Schuldſchein über 150 fl. von Adam Feger ausgeſtellt. Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten und Polizei-Behörden werden erſucht, auf den unbekannten Thäter fahnden, denſelben auf Betreten arretiren, und hieher einliefern laſſen. Künzelsau, den 27. Merz 1816. K. Oberamt.

Riedlingen, Während der Abweſenheit der beiden ledigen Handels-Juden Seligmann, und Salomon Mayer aus Buchau von Hauſe, nämlich vom 25 bis 29ten d. Mon. wurde denſelben aus einem in ihrer Wohnung zurükgelaſſenen Coffre die bedeutende Geld-Summe von 4,653 fl. 48 kr. theils in Gold, theils in Silber, entwendet, ohne bis auf dieſen Augenblik auf Spuren des Diebes kommen zu können. Das entwendete Geld beſteht in folgenden Sorten: a) in einem gewöhnlichen Geld-Sak 400 Stük alte franzöſiſche Thaler à 2 fl. 45 kr. -- 1,100 fl.; b) in einem alten ſchwachen hölzernen mit einem geringen Schloß verſchloſſenen 1½ Schuh lang, 1 Schuh breit, und 1 Schuh tiefen Käſtchen in Paktuch eingewikelt, 6 Rollen meiſtens ganze, zum Theil aber auch halbe Kronenthaler, jede mit 60 Stük à 162 fl. -- 972 fl.; 8 Rollen mit halben, u. zum Theil ½ Kronenthaler, jede zu 108 fl. -- 864 fl; in einem Papierpaquet ein Paquet mit 25 Stük neuen doppelten franzöſ. Louisd'or 550 fl.; dito 20 einfache 220 fl., 1 Berner Louisd'or 11 fl, 1 Solothurner 11 fl.; in einem Paquet 6 Dukaten, theils Oeſtreicher, theils Holländer, worunter eine mit einem Anhäng-Ring und unten mit einem Knöpfchen verſehen ſey, à 5 fl. 33 kr. -- 33 fl. 18 kr.; ein Paquet mit verſchiedenen alten Thalern, Gulden und 10 Bazen-Stücken worunter beſonders 3 ſchwediſche Gulden, 1 groſſes altes, wie er glaube, Truchſeſiſches Silberſtük, auch mehreren Baieriſchen Conventionsthalern, zuſammen ungef. 126 fl.; 1 Paquet mit ganzen, und vier ¼tels fünf Frankenſtücke, worunter ein rußiſcher Silber-Rubel, ungef. 115 fl.; 2 Rollen mit 24 kr. Stüken à 50 fl. -- 100 fl.; 1 Paquet mit 1 Schweizer 20 Bazen-Stük, auch Schweizer Bazenſtücken, zuſammen 11 fl.; 2 Paquette mit Schweizerbazen und Halbbazen à 5 fl. 30 kr. -- 11 fl.; in 1 leinenen Beutel ungefähr 160 ganze Kronenthaler à 2 fl. 42 kr. -- 432 fl.; in einem kleinen Beutel verſchiedene Münzen, halbe und viertels Kronen, und 24 kr.-Stük 60 fl.; in einem ſolchen Beutel halbe franzöſiſche Thaler, zuſ. ungefähr 37 fl. 30 kr. Zuſammen 4,653 fl. 48 kr. Da der unterzeichneten Stelle Alles daran liegt, den Thäter dieſes ſehr bedeutenden Geld-Diebſtahls zu entdeken, ſo werden ſämtliche Hoch- und Wohllöbl. Amtsobrigkeiten und Polizei-Behörden geziemend erſucht, zu Entdekung und Beifahung des Diebes jede ſachdienliche Anſtalt treffen zu laſſen, und der unterzeichneten Stelle, im Falle von dem Thäter, oder auf den Diebſtahl leitenden Spuren irgend etwas in Erfahrung gebracht werden ſollte, aufs ſchleunigſte Anzeige zu machen. Den 30. Merz 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich = Württembergiſches

# Staats= und Regierungs=Blatt.

Samſtag, 13. April.

### Inſtruktion zu Beitreibung der Steuer=Rückſtände.

Da Seiner Königl. Majeſtät allerhöchſte Abſicht dahin geht, daß durch eine beſtimmte Ordnung im Einzug der Staats=Steuer eines Theils die Entrichtung derſelben den Königl. Unterthanen erleichtert werde, andern Theils aber auch die Staats=Caſſe dieſe für die ordentlichen Staats=Ausgaben erforderlichen Zuflüſſe nicht länger entbehre; ſo haben Allerhöchſtdieſelben, indem Sie zugleich alle auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete Rückſichten beachtet wiſſen wollen, folgendes zu verordnen geruht:

I. Vor allem iſt es nothwendig, in der kürzeſten Zeit eine Ueberſicht zu erlangen, was jede Amtspfleg=Caſſe an alten und laufenden Steuern bis Georgii 1816 nach Abzug ihrer Gegenforderungen der Staats=Caſſe wirklich noch ſchuldig iſt. Zu dem Ende haben die Oberämter zu unterſuchen, was jede Amtspfleg=Kaſſe

1) bei der Abrechnung auf Georgii 1815 zur Königl. Steuer=Caſſe ſchuldig geblieben iſt, und was dieſelbe an der Jahrsſteuer pro $18\frac{15}{16}$ über Abzug des den Weingärtnern bewilligten Nachlaſſes, zu bezahlen hat:

2) was dieſelbe an dieſer ganzen Schuldigkeit abzurechnen hat,

a) an Steuer=Geldern, welche nach der Abrechnung auf Georgii 1815 baar eingeliefert, oder auf Anweiſungen bezahlt worden ſind,

b) an Löhnung, klein Montirungs=Propreté=Geld und Fourage für die im Oberamte ſtationirten Gensd'armen ꝛc.

c) an bezahlten Invaliden=Tractamenten,

d) an Capital=Zinſen, die für Rechnung der Königl. Staats=Schuldenzahlungs= und Cautions=Caſſe bezahlt wurden,

e) an decretirten Forderungen an die Königl. Staats=Caſſe für Hofſtaats=Frohnen und dergleichen,

f) wegen der Forderungen, welche die Gemeinden jeden Oberamts für die Beiſchaffung des Straßen=Conſervations=Materials zu machen haben.

Digitized by Google

Es wird durch ein noch beſonders ausgehendes Normativ beſtimmt, welche Forderungen der Amtspflegen und Gemeinden an Königl. Caſſen entweder an der ſchuldigen Steuer-Summe des Oberamts in Aufrechnung gebracht und abgezogen, oder in die Liquidation aufgenommen werden dürfen.]

2. Wenn die Schuldigkeit der Amtspfleg-Caſſe zur Königl. General-Steuer-Caſſe rein erhoben iſt, ſo haben die Königl. Oberämter weiter zu unterſuchen, was jede Gemeinde an herrſchaftlichen Steuern noch zur Amtspfleg-Caſſe über Abzug der zur Abrechnung oder Liquidation geeigneten Forderungen ſchuldig iſt.

Unter dieſe ſind hauptſächlich die Straßen-Conſervations-Koſten zu rechnen, welche um ſo leichter unterſucht werden können, als die Forderungen von Martini 1810 bis Georgii 1813 von der Section des Straßenbauweſens längſt moderirt und decretirt, auf Georgii 1813 aber mit den Gemeinden Accorde auf 5 Jahre abgeſchloſſen worden ſind, wornach ſie für die Beiſchaffung des Straßenbau-Conſervations-Materials eine Averſal-Summe jährlich erhalten, mithin keine beſonderen Rechnungen mehr zu übergeben ſind.

3. Wenn auf ſolche Art die Steuer-Rückſtände der Gemeinden ausgemittelt ſind, ſo iſt den Vorſtehern jeder Gemeinde aufzugeben, dasjenige, was dieſelbe an herrſchaftlichen Steuern noch ſchuldig iſt, unter den einzelnen Steuer-Contribuenten nach dem Verhältniß der zur Gemeinde ſchuldigen Steuer-Rückſtände zu vertheilen, hierüber ein beſonderes Einzugs-Regiſter zu verfertigen, daſſelbe dem Magiſtrat vorzulegen, und durch dieſen pflichtmäßig und unpartheiiſch prüfen und beſtimmen zu laſſen, was jeder einzelne Steuer-Contribuent nach ſeinen individuellen Verhältniſſen in den Monaten April und Mai zu bezahlen im Stande iſt; wobei die Magiſtrate dafür verantwortlich gemacht werden, daß den Zahlungsfähigen ohne Anſehen der Perſon ihre ganze Schuldigkeit zur Zahlung angeſetzt, und insbeſondere bei zahlungsfähigen Vorſtehern, welche ſich durch bedeutende Steuer-Rückſtände auszeichnen, und dadurch ihren Mitbürgern ein böſes Beiſpiel geben, keine Ausnahme Statt gegeben wird, den Minderzahlungsfähigen aber ſolche Anſätze, welche ſie aufbringen können, ohne an den unentbehrlichen Lebensbedürfniſſen für ſich und ihre Familien Mangel zu leiden oder gar unentbehrliche Haushaltungsſtücke oder Vieh zu verkaufen, gemacht werden, und den zur Zeit ganz Zahlungsunfähigen ihre Schuldigkeit auf beſſere Zeiten, bis nach der Erndte, oder dem Herbſt, je nachdem ſie ihre Nahrung vom Acker- oder vom Weinbau ziehen, angeborgt wird.

4. Dieſe Verzeichniſſe ſind ſodann an das Oberamt einzuſenden, welches die von den Magiſtraten gemachten Anſätze ſelbſt zu prüfen, nöthigenfalls an Ort und Stelle mit den Abrechnungsbüchern zu vergleichen, und insbeſondere darauf Rückſicht zu nehmen hat, daß gegen zahlungsfähige Orts-Vorſteher keiner Schonung Statt gegeben, und daß ſodann die Anſätze in den beſtimmten Friſten unfehlbar eingezogen, von den Gemeinden an die Amtspfleg-Caſſe und von dieſer an die Königl. General-Steuer-Caſſe eingeliefert werden.

5. Hiebei werden die Oberämter insbeſondere darauf aufmerkſam gemacht, daß wegen der Forderungen, welche einzelne Steuer-Contribuenten an die Gemeinde für Vorſpannen, Quartiere, Naturalien-Lieferungen u. dergl. zu machen haben, keine Compen-

Digitized by Google

ſation mit ihrer herrſchaftlichen Steuer-Schuldigkeit Statt gegeben wird, wie dann auch dergleichen Forderungen an den vormals landſchaftlichen Steuern nicht abgerechnet werden durften.

6. Was das Executions-Verfahren zu Beitreibung der Steuern betrift, ſo ſind den Zahlungsfähigen, welche nur aus Moroſität ihre ſchuldigen Steuern nicht entrichten, Effecten, Früchte, Vieh ꝛc. öffentlich zu verkaufen, oder ſind die Renitenten ſo lange einzuthürmen, bis ihre Halsſtarrigkeit gebrochen und durch ihre Familie Zahlung geleiſtet iſt. Bei denjenigen aber, welche nicht zu jeder Zeit zu zahlen vermögen, iſt mit der Execution der rechte Zeitpunkt abzuwarten, nemlich bei dem unbemittelten Aker-Bauer die Zeit, wo er nach beendigten Feldgeſchäften ſeine Früchte ausdreſchen und ohne Schaden verkaufen, oder wenn er entbehrliches Vieh verkauft; bei Weingärtnern der Herbſt; bei Profeſſioniſten die Zeit, wo ſie gewöhnlich einen beſſern Abſatz ihrer Waaren haben.

Insbeſondere iſt über dem ſchon längſt beſtehenden Geſetze ſtreng zu halten, daß bei dieſen Steuer-Contribuenten, wenn ſie Grund-Eigenthum verkaufen, oder wenn ihnen Erbſchaften anfallen, ihre Steuer-Schuldigkeiten eingezogen werden.

7. Sollte ſich bei den von den Oberämtern vorzunehmenden Unterſuchungen ergeben, daß

a) entweder die Amtspfleg-Caſſen bei den Gemeinden, oder

b) dieſe bei den Steuer-Contribuenten,

an herrſchaftlichen Steuern nicht ſo viel ausſtehen hätten, als jene zur Königl. General-Steuer-Caſſe oder dieſe zur Amtspfleg-Caſſe ſchuldig ſind; ſo iſt dieſes ein Beweis, daß gegen die längſt beſtehenden Geſetze herrſchaftliche Steuer-Gelder zu Corporations-Ausgaben verwendet worden ſind.

Dieſe Caſſen ſind daher mit Strenge zum Erſatz des Fehlenden anzuhalten, jedoch in Fällen, wo eine ſolch unordentliche Verwendung herrſchaftlicher Steuer-Gelder aus Noth geſchehen, und im Augenblick der baare Erſatz derſelben nicht möglich iſt, wird den Vorſtehern geſtattet, bei der Königl. Ober-Finanz-Kammer Borgfriſt bis nächſt Martini auszuwirken, oder, wenn ſolche nicht zugeſtanden werden kann, ſich auf eine kurze Zeit, bis die zu andern Zwecken verwendeten Steuergelder wieder ergänzt ſind, durch Geldaufnahme, woraus jedoch nie eine bleibende Paſſiv-Schuld werden darf, zu helfen. Stuttgart, den 7. April 1816.

**Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.**

### Bekanntmachung, den Poſttransport von Wachstaffent betr.

Auf erhaltenen ausdrücklichen Befehl Königl. Hochpreisl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction wird in Bezug auf die erlaſſene Bekanntmachung das Verbot der Verſendung durch die Poſt von Wachs-Taffent und wachstaffentnen Hut-Ueberzügen betreffend, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung von einer auswärtigen Poſtbehörde kürzlich eine mit wachstaffetnen Hut-Ueberzügen bepakte Kiſte auf dem Poſtwagen in freier Luft ohne alle äuſſere veranlaſſende Urſache durch ſich

Digitized by Google

ſelbſt in Brand gerathen, wornach ſich alſo dieſer Handels-Artikel als ein leicht entzündbarer Gegenſtand zum Poſt-Transport nicht eignet. Stuttg. den 10. April 1816.
Königl. General Poſtamt.

### Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Appellat. Tribunals.

1) In der Reviſions-Sache zwiſchen dem Königl. Finanz-Departement, Section der Kron-Domainen, Kl. Appellantin, Revidentin, und dem Rechnungs-Reviſor Finkh, als Beſizer der Mühle zu Schüzingen, Bekl. Appellaten, Reviſen, Hunds-Aufſtockung betreffend, wird das appellationsrichterliche Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals lediglich beſtätigt. Tübingen, den 21. Merz 1816.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium, zwiſchen dem Fürſtlich Hohenlohe-Neuenſteiniſchen Ober-Rentamte zu Oehringen, Liquidanten, Appellanten, und verſchiedenen Mitgläubigern des herrſchaftlichen Küfers Wimpfheimer zu Langenbeutingen, Mitliquidanten, Appellaten, die Berechnung der Appellations-Summen in Beziehung auf Priorität im Gannte betreffend, wird das von dem Richter voriger Inſtanz in dem Reſcripte vom 20. Mai 1815. gefällte Erkenntniß dahin abgeändert, daß die Berufung von der Oberamtsgerichtlichen Lokations-Urthel, den in jenem Reſcripte namentlich aufgeführten 7. appellatiſchen Forderungen, in ihrer Geſamt-Summe gegenüber, an das Königl. Ober-Juſtiz-Collegium erwachſen, und appellantiſcher Theil in dieſer Beziehung zur Verhandlung in der Hauptſache zuzulaſſen ſei. Tübingen, den 4. April 1816.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In Klagſachen des Cameralverwalters Krais zu Wieſenſtaig gegen den Unteramts-Arzt Dr. v. Launer zu Dürmenz p. to d. bii, wurde dem Beklagten die Abſchwörung des ihm deferirten und von ihm acceptirten Eides auferlegt. Stuttgart, den 3. April 1816.

2) In Sachen des Stiftsverwaltungs-Beſtänders Wilhelm Renz in Stetten, Rotweiler Oberamts, Inten, wider Johannes Jeiter, Müller in Rotweil, It., eine Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, wurde das Erkenntniß erſter Inſtanz als nichtig kaſſirt. Stuttg. den 9. April 1816.

3) In der Appellations-Sache von Gerabronn zwiſchen Moſes Jantorf zu Hengſtfeld, Bekl. Anten und Andreas Zwirner zu Weiler, Kl. Aten, Herausgabe ein Schuldverſchreibung betreffend, wurde das Erkenntniß voriger Inſtanz beſtätigt. Ib. eod.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 3. April 1816. wurden geſchieden:

1) Roſina Vogt von Mözingen, Herrenberger Oberamts, geb. Hauſer von da, Kl. von Jakob Vogt, Bürger und Weber von Mözingen, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

Digitized by Google

2) Chriſtina Munz von Mühlhauſen, Cannſtadter Oberamts, geb. Ambach von da, Kl. von Johann Georg Munz, Bürger und Bauren zu Mühlhauſen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

3) Barbara Rieger von Flözlingen, Oberamts Rotweil, geb. Fuoß von Butſchhof, Oberamts Oberndorf, Kl. von Martin Rieger, Bürger und Bauren zu Flözlingen, Bekl. ex cap adulterii, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

### Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals.
### Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Am 1. Merz iſt gegen die, wegen Widerſezlichkeit gegen einen Forſt-Officianten und anderer Vergehen, zu Eßlingen verhafteten Emanuel Friedrich und Heinrich Rädele von Stuttgart reſp. eine dreijährige Zuchthausſtrafe und zweijährige Feſtungsarbeit ausgeſprochen, und rükſichtlich der Koſten das Erforderliche verfügt worden.

Den 4. Merz wurde die zu Mergentheim in Verhaft und Unterſuchung gekommene Anna Maria Fink von Pfannenſtiel, Oberamts Aalen, wegen Diebſtahls, zu achtmonatlicher, und deren Mitſchuldige Margaretha Zeilbek von Fachſenfeld, deſſelben Oberamts, zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe, und zum Erſaze aller Koſten zu gleichen Theilen verurtheilt.

Eodem iſt der zu Ravensburg verhaftete Georg Dreher von Weiſſenried, Oberamts Ravensburg, wegen Wilderei und Gewehrverheimlichung, neben Bezahlung ſeiner Areſt- und der Hälfte der Unterſuchungs-Koſten, ſo wie neben dem Erſaze des geſchoſſenen Wilds und Confiſcation des Gewehrs, zu vier und einhalbmonatlicher Feſtungsarbeit die erſten ſechs Wochen mit aufgeſezter Wilderer-Kappe, condemnirt worden.

Eodem wurde gegen den zu Rottweil in Verhaft und Unterſuchung gekommenen Moriz Schmid von Winzeln, Oberamts Oberndorf, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe erkannt, und deſſen nachherige Verwahrung in einem Arbeitshauß auf ſechs Monate verfügt.

Unter dem 5. Merz iſt der zu Ludwigsburg verhaftete Chriſtoph Beuter von Vaihingen an der Enz, wegen wiederholten Diebſtahls und Betrugs, neben dem Erſaze aller Koſten mit fünfzehnmonatlicher Feſtungsarbeit belegt, und deſſen nachherige Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung angeordnet worden.

Eodem wurde der zu Ellwangen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Mathäus Stumpp von Unter-Enſingen, Oberamts Nürtingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben Erſtattung aller Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit, und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung verurtheilt.

Am 7. Merz iſt der zu Mergentheim verhaftete Johann Georg Ziegler von Elpesheim, Oberamts Mergentheim, wegen Diebſtahls, neben dem Erſaze aller Koſten, mit viermonatlicher Zuchthausarbeit beſtraft worden.

Eodem wurde der zu Göppingen in Unterſuchung gekommene Jakob Hummel von Binzwangen, Oberamts Göppingen, wegen Gewehrverheimlichung und Wilderei-Attentats, neben dem Koſten-Erſaz und Confiſcation des Schießgewehrs, zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt.

Digitized by Google

Den 8. Merz iſt gegen den zu Ellwangen verhafteten Jakob Spengler von Heiningen, Oberamts Göppingen, wegen wiederholten Diebſtahls, eine einjährige Feſtungsarbeit ausgeſprochen, und neben dem Erſatz aller Koſten die Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung verfügt worden.

Unterm 9. Merz wurde der zu Calw in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Georg Göz von Haiterbach, Oberamts Nagold, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatz der ihm zugeſchiedenen Koſten, mit neunmonatlicher Zuchthaußſtrafe belegt und verordnet, daß er nach erſtandener Strafe unter Aufſicht der Orts-Polizei geſtellt werde.

Am 11. Merz iſt der zu Böblingen verhaftete Johann Schmid von Ehningen, wegen Gewehrverheimlichung und Wilderei-Attentats, neben dem Erſatze aller Koſten, ſo wie der Confiſcation des Gewehrs und Bezahlung einer Geldbuße von 20 Pfd. Heller, zu fünfmonatlicher Feſtungsarbeit innerhalb der Feſtung condemnirt worden.

Eodem wurde der zu Ulm in Unterſuchung gekommene Leonhard Ruhland von Thannenhauſen, Oberamts Blaubeuren, wegen thätlicher Widerſezlichkeit gegen die Obrigkeit, neben dem Erſatz aller Koſten mit zweijähriger Feſtungsarbeit beſtraft.

Den 13. Merz iſt gegen den zu Böblingen in Unterſuchung gekommenen Georg Friedrich Brennenſtahl von Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen, wegen Wilderei und Gewehrverheimlichung, neben Confiſcation ſeines Gewehrs und den Schießgeräthſchaften, auch Erſatz des erlegten Wilds, eine fünfmonatliche Feſtungsarbeit, die erſten ſechs Wochen mit aufgeſetzter Wilderer-Kappe erkannt, und rückſichtlich der Koſten das Angemeſſene verfügt worden.

Unter dem 14. Merz wurden die zu Urach in Unterſuchung gekommene Joh. Georg Mak und Ludwig Schmid von Feldſtetten, Oberamts Münſingen, wegen attentirter Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen, neben Erſtattung aller Koſten zu gleichen Theilen, jeder zu einer ſechsmonatlichen Feſtungsarbeit verurtheilt.

Am 15. Merz iſt der zu Calw puncto concuſſionis in Unterſuchung gekommene Johann Georg Rapp von Haiterbach, Oberamts Nagold, neben dem Erſatze der empfangenen Gelder, und der übrigen ihm zugeſchiedenen Koſten, mit viermonatlicher Feſtungsarbeit belegt worden.

Den 16. Merz wurde gegen die zu Wiblingen wegen Vagabundität, Concubinats und Fälſchung verhaftete Victoria Graf von Bihlefingen, Oberamts Wiblingen, neben dem Erſatze aller Koſten, mit viermonatlicher Zuchthaußſtrafe erkannt, und die nachherige Recluſion in ein Arbeitshauß verfügt.

Unter dem 18. Merz iſt die zu Rottenburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Juſtine Stark von Hirrlingen, Oberamts Rottenburg, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem angemeſſenen Koſten-Erſatz zu fünfzehnmonatlicher Zuchthaußſtrafe, mit Willkomm condemnirt worden.

Am 19. Merz wurde der zu Ludwigsburg in Unterſuchung gekommene Bernhard Daniel von Oetingen, Oberamts Maulbronn, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatz aller Koſten zu einer fünfmonatlichen Zuchthaußſtrafe und nachheriger Ver-

Digitized by Google

wahrung in einem Arbeitshauſe bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf zwei Monate verurtheilt.

Den 21. Merz iſt der zu Ludwigsburg verhaftete Johann Jakob Krail von Vaihingen an der Enz, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſaze aller Koſten, mit neunmonatlicher Feſtungsarbeit belegt worden.

Unter dem 28. Merz wurde gegen den zu Urach, wegen Unterſchlagung anvertrauter Gelder und Fälſchung in Verhaft und Unterſuchung gekommene Jakob Friedrich Knauer von Urach, nebſt der Entſezung von der Stelle eines Stadt-Lieutenants und Unfähigkeits-Erklärung zu künftiger Führung eines öffentlichen Amtes, eine zehnmonatliche Zuchthausſtrafe erkannt, und rükſichtlich der Koſten das Erforderliche verfügt.

Am 29. Merz iſt der zu Altdorf verhaftete Johann Stoppel von Schomburg, Oberamts Tettnang, wegen Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten, mit fünfmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Eodem wurde der zu Altdorf in Verhaft und Unterſuchung gekommene Michael Striedacher von Ravensburg, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten zu einer ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe und nachherigen Verwahrung in einem Arbeitshauſe auf wenigſtens drei Monate condemnirt.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 8. April die erledigten Stellen eines Verwalters bei dem cliniſchen Inſtitut und Caſſiers bei dem botaniſchen Garten der Univerſität Tübingen, dem Juris Candidaten Schlayer von Tübingen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

Der Rechts-Candidat Joſeph Sauter von Hofen, Oberamts Neresheim, iſt nach erſtandener Prüfung in die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen und bei dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium immatriculirt worden. Stuttg. den 27. Merz 1816.

---

Bebenhauſen. Bei unterzeichneter Beamtung iſt ein Quantum Dinkel ganz guter Qualität zum Verkauf allergnädigſt ausgeſezt, worüber täglich Käuſe abgeſchloſſen werden können. Den 5. April 1816.
Kön. Cameralamt.

Bietigheim. Am Dienſtag den 16. dies, Vormittags 9 Uhr werden in der hieſigen Cameralamts-Wohnung 80 Aimer 1811er Weine, guter Qualität, im öffentlichen Aufſtreich an den Meiſtbietenden verkauft werden; wozu die Liebhaber eingeladen ſind. Den 4. April 1816.
Kön. Cameral-Verwaltung.

Horb. Auf den Königl. Käſten zu Horb, Kirchberg und Haigerloch iſt ein beträchtliches Quantum an Rocken und Dinkel zum Verkauf ausgeſezt, worüber die Liebhaber mit unterzeichnetem Cameralamt täglich Käuſe abſchlieſſen können. Den 6. April 1816. K. Cameralamt.

Riedlingen. Es iſt der unterm 11. v. Mon. ſtatt gehabte Verkauf eines Vorraths von Branntwein in dem hieſigem Magazin nicht genehmigt, ſondern befohlen worden, daß ein nochmaliger Aufſtreich desfalls vorgenommen werde, welche Verhandlung am Montag den 6. Mai Nachmittags 2 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus vor ſich gehen wird, wozu man die Kaufluſtigen andurch einladet. Den 6. April 1816.
K. Oberamt.

Roth am See. Das daſige Cameralamt verkauft von den Königl. Fruchtvorräthen von 1815. einige Quantitäten Rocken, Dinkel und Haber, weshalb ſich Liebhaber täglich in dem Cameralamtlichen Geſchäftszimmer einfinden können. Den 6. April 1816. K. Cameralamt.

Stammheim. Das alte herrſchaftl. Fruchtkaſten-Gebäude in Schwieberdingen, welches in ſeinem Mauerwerk zwar baufällig, im Holzwerk und ſonſt aber noch durchaus gut und brauchbar iſt, wird, allergnädigſt befohlenermaßen Samſtag den 27. d. Mon. auf den Abbruch im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden. Diejenige, welche Luſt dazu bezeugen, können das Gebäude täglich beaugenſcheinigen, und haben ſich gedachten Tags Vormittags 11 Uhr auf dem Plaz in Schwieberdingen bei der Aufſtreichs-Verhandlung anzufinden. Den 5. April 1816. K. Cameralamt.

Weinsberg. Bei hieſiger Beamtung iſt ein bedeutendes Quantum Dinkel zum Verkauf ausgeſezt, worüber täglich Käufe abgeſchloſſen werden können. Den 5. April 1816. K. Cameralamt.

Zwiefalten. In Gemäßheit höchſten Dekrets Königl. Krondomainen-Sektion vom 22. Merz ſollen die im Schloße Mochenthal noch vorhandene Mobiliar-Stüke öffentlich verſteigert werden. Solche beſtehen in Bett- und Weiszeug, Meß-, Zinn-, Kupfer-, Eiſen- und Blechgeſchirr, Schreinwerk und allerlei Hausrath. Zu dieſer Verhandlung hat man Dienſtag den 23. April feſtgeſezt, an welchem Tage die Kaufs-Liebhaber Vormittags 9 Uhr zu Mochenthal erwartet werden. Den 30. Merz 1816.
K. Cameralverwaltung.

Beſigheim. Die Schaafweide zu Wahlheim und die zu Heſſigheim werden Montag den 29 Apr. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauſe allhier, von Michaelis 1816 bis 1819. an die Meiſtbietenden verliehen werden; welches mit dem Anhang hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß jede Schaafweide zu 300 Stük Schaafen berechtigt ſei, wovon der Beſtänder die Helfte einſchlagen darf, auch freie Wohnung, Stallung und bürgerliche Beneficien genießt; und daß Niemand zur Licitation zugelaſſen werde, der ſich nicht mit einem Meiſterbriefe und guten Zeugnis über ſeinen Wandel und Vermögen ausweiſen kann. Den 28. Merz 1816. K. Oberamt

Lorch, Welzheim. Nach allerhöchſtem Befehl vom 22. Merz d. J. ſoll die Schreiner-, Schloſſer-, Glaſer- und Anſtrich-Arbeit an dem neu zu erbauenden Kirchenthurm und der damit in Verbindung ſtehenden Kirchen-Erweiterung zu Welzheim noch einmal in öffentlichem Abſtreich verakkordirt werden. Die Schreiner-Arbeit beträgt nach dem gnädigſt ratificirten Ueberſchlag 947 fl. 22 kr., die Schloſſer-Arbeit 368 fl. 36 kr., die Glaſer-Arbeit 658 fl. 2 kr., die Anſtrich-Arbeit 256 fl. 18 kr. und die Abſtreichs-Verhandlung iſt auf Montag den 22 April d. J. beſtimmt. Tüchtige Handwerksleute, welche ſich ihres Vermögens und ihrer Kenntniſſe wegen ausweiſen können, und Luſt zur Uebernahme dieſer Arbeiten haben, werden hiemit eingeladen, bei der Abſtreichs-Verhandlung an gedachtem Tag Morgens 10 Uhr in dem Wirthshaus zum Rößlen in Welzheim zu erſcheinen, wo ſie das Weitere vernehmen werden. Den 30. Merz 1816. K. Cameralamt Lorch.

Riedlingen. In der Stadt Riedlingen iſt auf eine Strecke von 127 Ruthen zu 16 Schuh ein neues Pflaſter einzuſetzen. Die Pfläſter-Arbeit wird an ſolche Meiſter, welche ſich über ihre Tüchtigkeit und Vermögens-Umſtände gehörig ausweiſen können, unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung am Montag den 6. Mai Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Rathhauß im öffentlichen Abſtreich verakkordirt werden, und ladet man die hiezu qualificirten Meiſter ein. Den 6. April 1816. K. Oberamt.

Vaihingen, Enzweihingen, Nußdorf. Bis Montag den 29. April werden nachbemerkte Commun-Schaafweiden auf 3 Jahre und zwar von Michaelis 1816 bis 1819. im öffentlichen Aufſtreich unter Vorbehalt allerhöchſter Ratifikation verliehen. 1) Die Waide von Enzweihingen, welche 750 Stüke erträgt, und wovon der Beſtänder 450 Stük für ſich einſchlagen darf, und hat ein Beſtänder freie Wohnungen, Scheuer und Stallungen und einen Kuchengarten zu genießen. 2) Die Waide zu Nußdorf, welche 450 Stük erträgt, und wovon der Beſtänder 250 Stük einſchlagen darf. Ein Beſtänder hat freie Wohnung, Scheuer nebſt Stallungen, einen Kuchengarten und ein Erdbirenland zu genießen. Die Liebhaber zu dieſen beiden Schaafwaiden können ſich an gedachtem Tage Morgens 9 Uhr mit Meiſterbriefen und Vermögens-Atteſtaten auf dem Rathhaus zu Vaihingen einfinden. Den 29. Merz 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 20. April.


### Normativ wegen Abrechnung der Forderungen der Amtspflegen und Gemeinden an der ſchuldigen Steuer-Summe.

Da Seine Königl. Majeſtät allergnädigſt genehmiget haben, daß den Amtspflegen erlaubt werde, ihre an die verſchiedenen Staats-Caſſen habende liquide Forderungen zuerſt mit alten Rückſtänden, dann aber auch mit Reſten an der laufenden Steuer vollends zu compenſiren: ſo wird in Beziehung auf die Berechnung und Liquidität dieſer Forderungen folgende Weiſung ertheilt.

1) Die Zinnſe und Capitalien, welche auf Anweiſung der General-Cautionen-Caſſe oder General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe, ſo wie die Penſionen, welche im Namen der Kriegs-Caſſe ꝛc. von den Amtspflegen auf den Jahrgang $18\frac{15}{16}$ bezahlt worden, und für welche legale Quittungen vorhanden ſind, werden wie bisher ohne beſondere allerhöchſte Decretur bei der Jahrs-Vergleichung mit der Königl. General-Steuer-Caſſe auf Georgii 1816 angenommen werden.

2) Die für die General-Kriegs-Caſſe bis Georgii 1815 ausbezahlten Invaliden-Koſten werden unverweilt zur Decretur gebracht, und können ſodann in die nächſte Steuer-Abrechnung aufgenommen werden.

Die von $18\frac{15}{16}$ bezahlten Invaliden-Koſten hingegen müſſen, da ihre Decretur noch auf Einſendung und Prüfung der Berechnungen beruhet, vorläufig in die Liquidation geſezt werden.

3) Eben ſo wird man die Reviſion der eingekommenen Rechnungen über die Gensd'armerie-Koſten bis 1815 möglichſt beſchleunigen, damit die Oberämter ſie noch in die Steuer-Abrechnung pro 1816 aufnehmen können. Die pro $18\frac{15}{16}$ ausbezahlten Koſten dieſer Art hingegen ſind in die Liquidation zu nehmen.

Uebrigens ſind bereits die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Reviſion und Decretur der Rechnungen auch für die Zukunft möglichſt zu beſchleunigen.

Digitized by Google

4) Die Forderungen für Hofſtaatsfuhren werden, in ſo weit die Berechnungen derſelben bereits in der Königl. Kanzlei eingekommen ſind, ungeſäumt geprüft, und zum Behuf der Abrechnung ausgeſchrieben werden. Da aber die dießfallſigen Berechnungen von verſchiedenen Oberämtern noch ausſtehen: ſo wird denſelben hiemit aufgegeben, die richtige Einſendung der Verzeichniße ſich um ſo mehr angelegen ſeyn zu laſſen, als ſie es ſonſt ihrer eigenen Schuld beizumeſſen haben, wenn die Amtspflegen um ihre Forderungen nicht zu rechter Zeit befriediget werden.

5) Diejenigen Oberämter, welche die vorgeſchriebenen Berechnungen über den im Jahr 1815 erlittenen Gewitterſchaden noch nicht eingeſendet haben, werden erinnert, dieſelben unverzüglich der Königl. Steuer-Section vorzulegen, um den zu verwilligenden Steuer-Nachlaß noch in die Jahrs-Abrechnung auf 1816 aufnehmen zu können.

6) Die bis Georgii 1815 berechneten Straßen-Conſervations-Koſten, welche nicht ſchon durch die Decrete der Königl. Steuer-Section vom 5. Merz d. J. zur Abrechnung an den Steuer-Reſten pro 1815 angewieſen worden ſind, kommen nun an den Steuer-Rückſtänden auf 1816 in volle Abrechnung, und werden daher an die betreffenden Oberämter noch beſonders ausgeſchrieben werden. Die dießfallſigen Forderungen für das Jahr 18$\frac{15}{16}$ hingegen können in Liquidation genommen werden.

Sollten etwa einzelne Oberämter außer den hier aufgezählten Gegenſtänden noch andere ähnliche Forderungen an die Staats-Caſſen zu machen haben: ſo liegt es an ihnen, die etwa ausſtehende Decretur allerunterthänigſt zu moniren, oder die Forderungen auf andere erforderliche Weiſe zur Liquidität, und dann zur Abrechnung zu bringen.
Stuttgart, den 13. April 1816. Königl. Finanz-Miniſterium.

Graf v. Mandelsloh.

## Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von dem Oberamtsgericht Marbach, zwiſchen Jakob Walz zu Vohenlohe, Kläg. Anten und Chriſtoph Friedrich Zehnder zu Gronau, Bekl. Aten, einen Mühlkauf betreffend, wurde durch Vergleich erledigt. Stuttgart, den 13. Merz 1816.

2) In der Appellations-Sache von Vaihingen zwiſchen dem Kronenwirth Gauß zu Ober-Rieringen, Bekl. Anten, ſodann Adam Gaßmann ebendaſelbſt, und Eberhard Sieber zu Sersheim, Kl. Aten, Anſprüche aus einem Geſellſchafts-Vertrag betr., wurden die Kl. Aten mit ihrem Cautionsgeſuch, als derzeit unſtatthaft, abgewieſen. Stuttg. den 10. April 1816.

3) In der per Reſcriptum vom 12. Jul. 1815. von Amtswegen verworfenen Appellations-Sache des Auguſt Gottfried Beck zu Kirchheim am Neckar, und Conſ., Kl. Anten, nun Inten, wider die Conrad Seitterſchen Eheleute, ebendaſelbſt, Bekl. Aten, nun Jaten, die Gültigkeit eines Teſtaments betreffend, wurden die Inten mit ihrem Reſtitutions-Geſuch ob noviter reperta von hier ab- und an den Unterrichter verwieſen. Ibid. eod.

Digitized by Google

4) In der Appellations-Sache von Göppingen zwiſchen der Gemeinde Salach, Kl. Anten und Xaver Mühleiſen, Hofbauren zu Kizen, Bekl. Aten, die Theilnahme des Bekl. an den Quartiers- und Vorſpanns-Koſten der klagenden Gemeinde betr., wurde die Urthel erſter Inſtanz confirmirt. ib. eod.

---

Von der Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Regierung ſind auf Abſchlag der Kriegs-Koſtens-Forderungen des Königreichs Württemberg abermals 100,000 fl. an die Landes-Concurrenzien-Haupt-Caſſe bezahlt worden.

Da nun Seine Königl. Majeſtät ſchon unterm 11. Jänner d. J. allergnädigſt verordnet haben, daß die Schuldigkeit der Leztern zur Königl. Staats-Caſſe noch im Ausſtand bleiben, und dagegen die prägravirten Oberämter von den zunächſt eingehenden Vergütungs-Geldern unterſtüzt werden ſollen, ſo iſt dies unter Zugrundlegung eines allerhöchſten Orts genehmigten Repartitions-Masſtabs wirklich geſchehen. Stuttg. den 10. April 1816.

---

Rotweil. Vor dem unterzeichneten Criminalamt ſind 2 Falſchmünzer-Banden in Unterſuchung gekommen, welche mit den auswärtigen in dem benachbarten Grosherzoglich-Badiſchen Städtchen Villingen inneſizenden Inculpaten der Zeit aus 25 Mitgliedern beſtehen. Dieſe haben ihr verbotenes Gewerbe ſchon mehrere Jahre getrieben, und ſeitdem eine ſehr bedeutende Menge falſcher Münzen, meiſtentheils Sechs-Kreuzerſtücke mit Königlich-Württembergiſchem Gepräge, dann aber auch Königlich-Bayeriſche Scheidemünzen und ſogenannte Schwerdt-Thaler, auch Niederländer Thaler, in Umlauf geſezt, und hiedurch die Sicherheit im Handel und Wandel äußerſt gefährdet.

Indem nun hiemit Jedermann vor der Annahme ſolcher zum Theil ſehr täuſchend nachgemachter falſcher Münzen gewarnt wird, hat man einige unverkennbare Merkmale derſelben, ſo wie dieſe in den Acten vorkommen, hier beygeſezt, damit beſonders das commercirende Publikum über die Kennzeichen der noch circulirenden falſchen Geld-Sorten unterrichtet werde. Den 9. April 1816. Kön. Württemb. Criminalamt und der Landvogtei am obern Neckar.

Die courſirende falſche Sechs-Kreuzerſtücke mit Königl. Württembergiſchem Gepräge ſind meiſtentheils von dem Jahr 1812, dann aber auch vom Jahr 1814, und - wie wohl wenige - vom Jahr 1811. Sämtlich dieſe unterſcheiden ſich von den ächten Münzen durch ein auffallend ſcharfes Gepräge, ſo daß ſich an den mehr erhabenen Seiten die Verſilberung bald abnüzt, während außerdem eine glänzend-weiße Farbe zurückbleibt. Ueberdieß ſind insbeſondere die Sechs-Kreuzerſtücke vom Jahrgang 1812 dadurch kenntlich, daß in der Umſchrift bei dem Wort KÖNIGL. die Buchſtaben KÖ zuſammengefloſſen ſind, was von einem Gebrechen des Stempel-Stoks herrührt.

Die in Circulation gekommene falſche Sechs-Kreuzerſtüke mit Königl. Bayeriſchem Gepräge haben in der Farbe und dem Gepräge die nämliche Merkmale, wie die mit Königlich Württemberg. Stempel, unterſcheiden ſich aber noch vorzüglich dadurch, daß

Digitized by Google

auf dem Königl. Bruſtbild das Haar auffallend ſtark und die Naſe zu ſpiz ausgedrückt iſt, auch daß der Rand der unächten Münzen nicht genugſam eingekerbt erſcheint.

Endlich die courſirende falſche ſogenannte Schwerdt-Thaler mit Königl. Bayeriſchem Gepräge und Niederländer-Thaler, ſoviel ex Actis erhellt nur wenige an der Zahl, ſind gegoßen, deßhalb von ſeichtem Gepräge, und haben eine ſehr ſchlechte Compoſition; daher ſolche den nur einigermaßen aufmerkſamen Münzkenner nicht täuſchen können. –

---

Se. Königl. Maj. haben unterm 17. April den Oberſten, Flügel-Adjutanten, Regiments-Commandeur und Interims-Brigadier, Freiherrn von Bismark in den Grafenſtand des Königreichs gnädigſt erhoben.

Se. Königl. Maj. haben unterm 16. April den katholiſchen geiſtlichen Rath von Keller zu Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit mit den von demſelben geleiſteten Dienſten zum Kommandeur des Königl. Civil-Verdienſt-Ordens gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Reſolution vom 18. April die erledigte Oberumgelders-Stelle im Cameral-Bezirk Brakenheim dem bei dem Königl. Genie-Corps angeſtellt geweſenen Guide Schillinger allergnädigſt zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 11. April das erledigte Präceptorat an der dritten Claſſe des mittlern Gymnaſium in Stuttgart dem Präceptor Oetinger in Backnang zu übertragen allergnädigſt geruht.

---

Laufen. Bei dem hieſigen Cameralamt iſt ein Quantum Roggen, Dinkel und Haber feil. Die Liebhaber mögen ſich einfinden und Käufe abſchließen. Den 10. April 1816. K. Cameralamt.

Riedlingen. Es iſt der unterm 11. v. Mon. ſtatt gehabte Verkauf eines Vorraths von Branntwein in dem hieſigem Magazin nicht genehmigt, ſondern befohlen worden, daß ein nochmaliger Abſtreich desfalls vorgenommen werde, welche Verhandlung am Montag den 6. Mai Nachmittags 2 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus vor ſich gehen wird, wozu man die Kaufluſtigen andurch einladet. Den 6. April 1816. K. Oberamt.

Stammheim. Das alte herrſchaftl. Fruchtkaſten-Gebäude in Schwieberdingen, welches in ſeinem Mauerwerk zwar baufällig, im Holzwerk und ſonſt aber noch durchaus gut und brauchbar iſt, wird, allergnädigſt befohlenermaßen Samſtag den 27. d. Mon. auf den Abbruch im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden. Diejenige, welche Luſt dazu bezeugen, können das Gebäude täglich beaugenſcheinigen, und haben ſich gedachten Tags Vormittags 11 Uhr auf dem Plaz in Schwieberdingen bei der Aufſtreichs-Verhandlung einzufinden. Den 5. April 1816. K Cameralamt.

Zwiefalten. Bei dem Königl. Cameralamte wird mit höchſter Legitimation vom 2. April d. J. ein beträchtliches Quantum guter Früchten an Rocken und Dinkel gegen baare Bezahlung ſucceiſive verkauft. Den 9. April 1816. K. Cameralamt.

Zwiefalten. In Gemäßheit höchſten Dekrets Königl. Krondomainen-Sektion vom 22. Merz ſollen die im Schloße Mochenthal noch vorhandene Mobiliar-Stüke öffentlich verſteigert werden. Solche beſtehen in Bett- und Weiszeug, Möß-Zinn-Kupfer-Eiſen- und Blechgeſchirr, Schreinwerk und allerlei Hausrath. Zu dieſer Verhandlung hat man Dienſtag den 23. April feſtgeſetzt, an welchem Tage die Kaufs-Liebhaber Vormittags 9 Uhr zu Mochenthal erwartet werden. Den 30. Merz 1816.
K. Cameralverwaltung.

Sulzbach, Weinsberger Oberamts. Da der Commun-Schaafwaide-Pacht in dem hieſigen Oberamts-Ort Sulzbach, mit Michaelis d. J. zu Ende gehet, ſo iſt auf Dienſtag den 7. Mai, Vor-

Digitized by Google

mittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Weinsberg die Verhandlung zu einer neuen Verpachtung auf 3 Jahre feſtgeſetzt. Die ganze Schaafhaltung wird auf ohngefähr 170 Stück Göltvieh beſtimmt. Die weitere Bedingniſſe werden bei der Verhandlung ſelbſt bekannt gemacht werden. Weinsberg, den 10. April 1816. K. Oberamt.

Grantſchen, Weinsberger Oberamts. Da der Commun-Schaafweide-Pacht in dem hieſigen Oberamts-Ort Grantſchen mit Michaelis d. J. zu Ende geht; ſo iſt auf Dienſtag den 7. Mai Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Weinsberg, die Verhandlung zu einer neuen Verpachtung auf 3 Jahre feſtgeſetzt. Die hieſige Schäferei beſteht aus 120 Stük Göltvieh. Die weitere Bedingniße werden bei der Verhandlung ſelbſt bekannt gemacht werden. Weinsberg, den 9. April 1816. K. Oberamt.

Tübingen. Die unterzeichnete Stelle iſt allergnädigſt angewieſen, 50—60 Ruthen Stein-Pflaſter herſtellen zu laſſen und zu verakkordiren, wozu Montag der 29. April beſtimmt iſt. Diejenige Pfläſterer nun, welche ein ſolches Geſchäft zu übernehmen Luſt bezeugen, haben ſich, in Anſehung ihrer Tüchtigkeit und ihres Vermögens, mit obrigkeitlichen vom Oberamt geſiegelten Zeugniſſen gehörig auszuweiſen, und an obigem Tag Morgens 8 Uhr dahier zu erſcheinen, mit dem weitern Bemerken, daß das Anſchaffen der Materialien Sache des Entreprenneurs ſeye. Den 11. April 1816.
Königl. Cameralverwaltung.

Weinsberg. Da der Commun-Schaafwaide-Pacht in dem hieſigen Oberamts-Ort Wimmenthal mit Michaelis d. J. zu Ende geht; ſo iſt auf Dienſtag den 7. Mai Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Weinsberg die Verhandlung zu einer neuen Verpachtung auf 3 Jahre feſtgeſetzt. Die ganze Schaafhaltung wird auf 125 Stük beſtimmt, ſodann hat der Beſtandſchäfer die Perſonalfreiheit im Ort, und genießt alle bürgerliche Beneficien. Eben ſo erhält derſelbe den Winterpförch vom 1. Dec. bis 1. Mai. Die weitere Bedingniſſe werden bei der Verhandlung ſelbſt bekannt gemacht werden. Den 30. Merz 1816. K. Oberamt.

Stuttgart. Der bei dem Königl. leichten Infanterie-Regiment Nr. 10. geſtandene Gemeine, Chriſtian Flottau von hier gebürtig, iſt den 13. Merz d. J. aus der Garniſon Heilbronn deſertirt, weshalb alle Civil- und Militair-Behörden hierdurch erſucht werden, die zu Beifahung dieſes Flüchtlings erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Den 28. Merz 1816. K. Stadtdirection.

Oberwies, Oberamts Leutkirch. Der bei dem Cavallerie-Regiment Nr. 3. Jäger Kronprinz geſtandene Gemeine Magnus Patent von Oberwies, iſt im Urlaub deſertirt. Alle Hoch- und Wohlöbl. Obrigkeiten werden daher geziemendſt erſucht, auf dieſen Deſerteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher, oder an das Regiments-Commando einliefern zu laſſen. Den 25. Merz 1816. K. Oberamt.

---

Balingen. Nachſtehende Perſonen wandern mit allerhöchſter Erlaubniß aus: Johann Gottlieb Schlumberger, lediger Schuſter von Balingen; Fidel Schurer, ledig, von Margaretenhauſen; Theodor Renner, lediger Schumacher von Geißlingen; Johann Friedrich Stang, lediger Strumpfweber, von Balingen; Simon Herter, lediger Mezger von Frommern; Auguſtin Brobeil, lediger Schuſter von Geißlingen; Mathias Knobelſpieß, ledig, von Unterdigisheim; die ledige Barbara Schuler von Balingen; Magdalena Gaugel, ledig, von Unterdigisheim; Johannes Konzelmann, lediger Maurer von Thailfingen. Es wird diß zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Den 30 Merz 1816. K. Oberamt.

Calw. Der ledige Kübler Johann Jakob Kraft von dem diſſeitigen Amtsort Gechingen wandert mit allergnädigſter Erlaubniß nach Grünſtadt im Elsaß aus. Wer etwas an ihn zu fordern hat, hat ſich binnen Jahresfriſt bei dem Schultheiſſenamt Gechingen zu melden. Den 13. April 1816.
Kön. Oberamt.

Göppingen. Da der Handelsmann Philipp Chriſtian Bek von hier die allerhöchſte Erlaubniß zur Auswanderung nach Heriſau in der Schweiz erhalten, ſo wird diß anmit mit dem Anhang zur öf-

Digitized by Google

fentlichen Kenntniß gebracht, daß derſelbe 1 Jahr in allen ſeinen Angelegenheiten von dem hieſigen Handelsmann Chriſtian Bek vertreten wird. Den 28. Merz 1816. K. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Georg Balthaſar Bräuning, Schloſſer von hier, wandert nach Hamburg, und Carolina Magdalena Obermüller von hier, nach Medenbach, im Naſſauiſchen aus. Wer eine Forderung an ſie zu machen hat, muß ſolche binnen 4 Wochen hier bei Oberamt eingeben, da fernerhin keine amtliche Hülfe mehr ſtatt finden könnte. Den 19. Merz 1816. K. Oberamt.

Leonberg. Folgende Perſonen haben die allergnädigſte Erlaubniß zur Auswanderung erhalten: nemlich Johann Adam Bär von Heimsheim nach Rotterdam; Georg Friedrich Hoffmann von da, nach Straßburg; Catharina Carrier von Perouſe nach Carlsruhe; Caroline Schmauder von Leonberg eben dahin; und Joſeph Merz von Weil der Stadt nach Mühlhauſen im Badiſchen: welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß diejenige, welche etwas an dieſelbe zu fordern haben, ſich binnen Jahresfriſt bei den Vätern, oder jeden Orts beſtellten Pflegern der Auswandernden melden können. Den 28. Merz 1816. K. Oberamt.

Marbach. Aus dem hieſigen Oberamt wandern aus: Margaretha Pfeffer von Kirchberg; Johann Georg Kopp von Winzerhauſen; Roſine Theuß von Auenſtein; Catharine Eliſabethe Scheu von Marbach, und Johann Friedrich Lebherz von Grosbotwar. Wer an dieſe Perſonen aus irgend einem Grunde Anſprüche zu machen hat, wird aufgefordert, ſich deshalb an die auf die geſezliche Dauer eines Jahrs in den bisherigen Wohnorten der Auswandernden beſtellte Vertreter derſelben zu wenden. Den 30. Merz 1816. K. Oberamt.

Ravensburg. Nachfolgende Perſonen, aus dem Oberamtsbezirk Ravensburg wandern aus, nemlich: 1) Agnes Renn von Lengenweiler nach Höllſtaig im Fürſtenthum Sigmaringen, welche auf ein Jahr von ihrem Stiefvater Joſeph Renn vertreten wird. 2) Urſula Hergotsfelder von Blizenreute nach Mößkirch im Großherzogthum Baden, vertreten von Jakob Baudofer von Blizenreute. 3) Joſepha Mayer von Felden in der Schultheißerei Bodnegg, nach Mindelheim im Königreich Baiern, vertreten von ihrem Vater Johannes Maier in Felden. 4) Franziska Riederer von Wolketsweiler nach Immenſtadt im Großherzogthum Baden, vertreten von ihrem Bruder Andreas Riederer in Wolketsweiler. 5) Johann Georg Hutter von Ravensburg nach Offenbach bei Frankfurt, vertreten von ſeinem Pfleger Philipp Manz in Ravensburg, welches hiemit für diejenigen, welche an die auswandernde Perſonen Forderungen zu machen haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 12. Merz 1816.
K. Oberamt.

Rotweil. Nachbenannte Perſonen des hieſigen Oberamts haben die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, auswandern zu dürfen. Wer daher an dieſelbe eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, ſolche binnen 1 Jahr bei Gefahr nicht mehr damit gehört zu werden, bei der unterzeichneten Stelle vorzubringen. 1) Johann Georg Ritter in Altſtadt. 2) Alois Maurer von Rotweil. 3) Anna Maria Herrmann, Stieftochter des Sebaſtian Burger in Altſtadt. 4) Mathias Schwarz von Locherhof. 5) Alois Mauch von Deuringen. 6) Franz Joſeph Maier, Kupferſchmid von Rotweil. Den 1. April 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Steinenberg. Der ledige Maximilian Gottlob Maier von Steinenberg hat die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, nach Frankfurt am Main auszuwandern, und wird den vorliegenden Geſetzen gemäß innerhalb Jahresfriſt von ſeinem Bruder dem Herrn Amtmann Majer in Steinenberg in Betreff aller ſeiner gegen das Königreich Württemberg habenden Verbindlichkeiten vertreten, welches hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht wird. Den 2. April 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Philipp Friedrich Maier, lediger Mezger allhier, hat die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, nach Nürnberg auswandern zu dürfen, und wird in Betreff ſeiner im hieſigen Königreich habenden Verbindlichkeiten von ſeinem Vater Johannes Maier, Burger und Mezger allhier, innerhalb Jahresfriſt vertreten, welches hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft gemacht wird. Den 2. April 1816.
K. Oberamt.

Digitized by Google

Tuttlingen. Michael Ganthner von Dürchhauſen wandert mit allerhöchſter Erlaubniß nach Frankreich aus. Rechtliche Anſprüche an denſelben ſind daher binnen Jahresfriſt vor unterzeichneter Stelle geltend zu machen. Den 20. Merz 1816. K. Oberamt.

Tuttlingen. Suſanne Braun von Tuttlingen wandert mit allerhöchſter Erlaubniß nach Wattweil in der Schweiz aus, und wird 1 Jahr lang von dem Maurer Johannes Schönlin daſelbſt in allen Angelegenheiten vertreten; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 31. Merz 1816.
K. Oberamt.

Urach. Der Handelsmann Johann Georg Heſpeler, von Ehningen, hieſigen Oberamts, wandert nach Mühlberg im Badiſchen aus. Seine Glaubiger werden daher aufgefordert, ſich binnen Jahresfriſt bei dem Amte Ehningen zu melden. Den 5. April 1816. K. Oberamt.

Vaihingen. Der nach Andlau in Frankreich mit allerhöchſter Bewilligung auswandernde Schumacher, Wilhelm Wahler von Vaihingen, wird 1 Jahr lang durch ſeinen bisherigen Pfleger, Adam Kühnle, Bierbrauer von Vaihingen vertreten; an welchen ſich die Perſonen, die Anſprüche an ihn machen, wenden mögen. Den 19 Merz 1816. K. Oberamt.

Vaihingen. Ludwig Arnold, Müller von Horrheim, welcher mit ſeiner Familie nach Baden auswandert, wird ein Jahr lang durch den Schmid Jakob Abel in Horrheim vertreten, an welchen ſich diejenigen, die Anſprüche an ihn machen, inner dieſer Zeit wenden, und ihre Anſprüche gehörig verfolgen können. Den 20. Merz 1816. K. Oberamt.

Vaihingen. Weißach. Wer an den mit allerhöchſter Erlaubniß nach Rußland auswandernden Jakob Bachmann, Taglöhner von Weißach Anſprüche zu machen hat, hat ſolche binnen 4 Wochen bei dem Schultheiſſenamte Weißach vorzubringen, und ſich nach deren Verfluß an ſeinen Schwager, Conrad Burkhardt, Schumacher allda, der ihn auf Jahresfriſt vertritt, zu wenden. Den 29. Merz 1816.
K. Oberamt.

Vaihingen. Eberdingen. Nikolaus Wendel, Kiefer, wandert zum Behuf ſeiner Verheirathung nach Wimpfen aus, und wird im Königreich durch ſeinen Stiefvater, jung Friedrich Gutſcher, Bauer in Hochdorf noch 1 Jahr lang vertreten, was für diejenigen, die Anſprüche an ihn haben, öffentlich bekannt gemacht wird. Den 13. April 1816. K. Oberamt.

Heilbronn. Der hieſige Küfermeiſter Michael Dehner hat ſich zu Ende des vorigen Jahrs von ſeiner Familie entfernt. Derſelbe wird daher im Wege der öffentlichen Bekanntmachung hiemit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen vor der unterzeichneten Stelle zu erſcheinen, um über ſeine Entweichung ſich zu verantworten. Den 2. April 1816. K. Oberamt.

Waiblingen. Der ledige Joſeph Friedrich Lang von Enderſpach, des Küferhandwerks, welcher vor einigen Wochen ſich von Haus wegbegeben hat, um Arbeit zu ſuchen, wird hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen ſich bei dem Kön. Criminalamt Eßlingen zu ſtellen, damit dieſe Behörde in den Stand geſezt werde, in der gegen ihn anhängigen Unterſuchung fortzufahren. Den 8. April 1816.
K. Oberamt.

Biberach. Der bei dem hieſigen Poſthalter Müller in Dienſt geſtandene Poſtillion Bernhardt Buck von Leutkirch welcher mit der ordinairen Poſt nach Ochſenhauſen geſandt wurde, iſt von da nicht wieder zurückgekommen, ſondern hat die Retour-Poſt durch einen jungen Purſchen, von dem er eine graue Jacke gegen ſein Poſtillons-Collet eintauſchte, hieher geſchikt, ſich ſelbſt aber vom leztern unter dem Vorgeben, daß er Dienſte ſuche, getrennt. Da nun ſowohl wegen der geſezwidrigen Entweichung jenes Poſtillons von ſeinem Poſten als deßwegen, weil er ein ihm zur Beſtellung nach Ochſenhauſen übergebenes Paquet von 30 fl. mit ſich fortgenommen hat, an ſeiner Beifahung ſehr viel gelegen iſt, ſo werden ſämtlich reſp. Polizei-Behörden um die erforderlichen Fahndungs-Anſtalten mit dem Erſuchen requirirt, denſelben auf Betreten wohlverwahrt gegen Erſaz der Koſten hieher auszuliefern. Signalement. Bernhard Buck von Leutkirch iſt 17 — 18 J. alt, mittlerer Größe, hat rothe Haare, kurze Stirne, rothe Augbraunen, graue Augen, groſe Naſe, großen Mund, rundes Kinn, röthlichte Ge-

Digitized by Google

ſichtsfarbe, und hat ſtark einwärts gebogene Knie. Kleidung; 1 runder Hut, 1 grauer Schoben, 1 graue Weſte, 1 dito Hoſen und Stiefeln. Den 13. April 1816.

K. Oberamt.

Gerabronn. Dem Georg Hachtel von Musdorf wurden am 19ten d. Mon. aus ſeiner Wohnſtube und Küche folgendes entwendet, nemlich: Geld ungefähr 20 kr. Mannskleider: 1 braun kreppener Rok mit braun ſeidenen Knöpfen, worin 1 Saktuch mit Brieſſchaften befindlich; 1 blauer Kittel mit breiten engliſchen Knöpfen; 1 paar blaue Ueberhoſen mit weiß runden Knöpfen; 1 ſchwarz ſeidenes Halstuch und eine weiße Unterbinde; 1 grüne kottunene Weſte mit dergleichen Knöpfen; 1 paar gute Stiefel. Weibskleider: 1 Haube, und 2 ſchwarze Halstücher; 2 weis leinene Schürze. Kuchengeſchirr: 1 kupferner Keſſel und 2 möſſinzene Pfannen. Von dieſem Diebſtahl werden alle Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Stellen mit dem Erſuchen in Kenntniß geſezt, zu Beifahung des Diebs möglichſt mitzuwirken, und denſelben auf Betreten an die unterzeichnete Stelle gefälligſt einliefern zu laſſen. Den 28. Merz 1816.

K. Oberamt.

Gerabronn. In der Nacht vom 29 auf den 30ten Merz d. J. hat eine Weibsperſon, welche der Lammwirth Leonhard Stürmer zu Schrozberg beherbergte, demſelben 1 Dekbett mit weiß u. blauen kölliſchem Ueberzeug, 1 Kopfkiſſen mit dergleichen Ueberzug, und 1 Pfulben mit braun geſteintem Ueberzuge, ſämtlich mit L. S. gezeichnet, entwendet, und iſt vor Tage auf der Straſſe nach Schillingsfürſt damit entwichen. Dieſe Weibsperſon, welche ſich für eine Tochter des Küfers Mai von Rothenburg an der Tauber ausgab, iſt mittelmäßiger Größe, hat ſchwarze Haare, hageres längliches Angeſicht, und iſt ungefähr 30 Jahre alt. Sie trug eine gewöhnliche Bandhaube, hatte ihre Haare geſcheitelt, und war weiter mit einem wollenen gelb und braun geſtreiften Muzen, weiß geſtreifter baumwollener Schürze und rothem Halstuch bekleidet. Man erſucht alle Obrigkeiten, auf dieſes Weibsbild und die entwendeten Effecten zu fahnden, und bei einer Entdekung gefällige Nachricht hieher zu geben. Den 2. April 1816.

K. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Zu Owen, hieſigen Oberamts, wurde folgendes durch Einſteigen entwendet, als: 1 paar Stiefeln, 2 ſilberbeſchlagene Ulmer Tabakspfeifen, 2 grün ſammetne Pelzkappen, 1 paar blaue Strümpfe, 1 ſilberne Uhr mit Gehäus, goldenem Petſchirſtökle, und goldenem Schlüſſel, 1 ſilberne Uhr mit Gehäus, ſodann mit Kette, Petſchierſtökchen und Schlüſſel von Silber, wobei zu bemerken iſt, daß auf dem Stökchen ein Hirſch und einige Anfangs-Buchſtaben gravirt ſind, 1 ſchwarz ſeidenes Halstuch, 1 baumwollenes Schnupftuch, 1 lederner Tabaksbeutel, zuſammen für 69 fl. 28 kr. angeſchlagen. Indem man hierdurch jedermann, beſonders aber die Juſtiz- und Polizei-Behörden von dieſem Diebſtahl benachrichtigt, verſpricht man dem Entdecker deſſelben ein angemeſſenes Geſchenk. Den 10. April 1816.

K. Oberamt.

Schorndorf Bühlbronn. Dem Gemeinds-Farrenhalter Joſeph Lehmann, Bauren zu Bühlbronn, entwich der Farr von der Tränke hinweg auf das nahe Ackerfeld, Lehmann mit einem Begleiter. Johannes Möll wollte ihn einholen, und wiederum in den Stall bringen, allein gegen alle Erwartung widerſetzte ſich dieſes wildgewordene Thier, warf den Lehmann zu Boden, und ſtieß ihn mit ſeinen Hörnern wohl zehenmal mehrere Schuh hoch in die Höhe, kniete mehrmalen mit den Vorderfüſſen vor dem unglücklichen Hirten nieder, um neue Kräfte zum Stoſſen zu bekommen, und zerbrach ihm eine Rippe im Leib, bis endlich der Unglükliche durch Hülfe anderer Menſchen errettet wurde. Ungeachtet der gebrauchten ärztlichen und chirurgiſchen Hülfe ſtarb Lehmann an ſeiner Verletzung am geſtrigen Tag, und hinterließ eine Wittfrau ſamt 2 Kindern faſt ohne Vermögen. Dieſes wird zur Warnung für alle diejenige, welche mit Farren umgehen müſſen, hier eingerükt. Den 12. April 1816.

K. Oberamt Schorndorf.

Kirchheim. In den beeden diſſeitigen Amts-Orten Lindorf, Oethlinger Staabs, und Wellingen, Nozinger Staabs, ſind die natürlichen Kinderblattern eingetreten, welches zur Warnung vor allem unmittelbaren Verkehr mit dieſen Orten, hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Den 17. April 1816.

K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergiſches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 27. April.

### Dienſtverrichtungen der Königl. Gensd'armerie.

Durch die Königl. Gensd'armerie ſind in den erſten 3 Monaten dieſes Jahrs, 2 Räuber, 58 Diebe, 6 Wilddiebe, 81 andere Verbrecher, 412 Vaganten, 640 Bettler, 18 entwichene Militairpflichtige, 5 inländiſche und 13 ausländiſche Deſerteurs, zuſammen 1235 Perſonen in Verhaft gebracht worden. Stuttgart, den 19. April 1816.

Königl. Miniſterium des Innern.
Geheimer Rath v. Otto.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Goldſtiker Bernhard allhier, Kl., und dem Kammerherrn, Oberforſtmeiſter Grafen von Pükler Limpurg zu Vellberg, Bekl., pcto d:biti, wurde nach Abſchwörung des von dem Kl. dem Bekl. deferirten und von dieſem dem Kl. referirten Eides condemnatorie erkannt. Stuttg. den 13. April 1816.

2) In der Appellations-Sache von Weinsberg zwiſchen David Thalaker zu Fronfals, Bekl. Anten und Carl Ruth daſelbſt, Kl. Aten, Wiederloſung betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 18. April 1816.

3) In Sachen erſter Inſtanz zwiſchen dem Subſtituten Bilfinger zu Eßlingen Kl. an einem, und der Stiftdame von Humbracht als Erbin des verſtorbenen Grafen von Limburg-Styrum Bekl. am andern Theil, Gebühren und Auslagen betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 24. April 1816.

4) In der Appellations-Sache von Riedlingen zwiſchen Kunigunde Herrmann deſerirten Ehefrau des geweſenen Kaiſ. Oeſterreiſchen Werb-Unterofficiers Herrmann allda cum cur. Bekl. Antin, und dem reſignirten Bürgermeiſter Warner ebendaſelbſt, Kl. Aten, eine Schuldforderung betr., wurde die Urthel erſter Inſtanz confirmirt. Ib. eod.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 21. April die erledigte Stelle eines Univerſitäts-Chirurgen zu Tübingen dem vormaligen Militair-Ober-Arzt v. Gärtner zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben unterm 25. April den Pfarrer M. Kolb zu Gündelbach, Diöceſe Knittlingen, aus Anlaß ſeines Amts-Jubiläums zum Ritter des Königl. Civil-Verdienſt-Ordens gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 15. April die erledigte Pfarrei Geifertshofen, Diöceſe Bafnang, dem Pfarrer M. Rueff in Neckargartach, Diöceſe Heilbronn, zu übertragen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 19. April dem zur erledigten katholiſchen Patronat-Pfarrei Sieſſen, Oberamts Saulgau, nominirten Vikar Menz von Berg, Oberamts Ravensburg, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. April die erledigte katholiſche Pfarrei Altheim, Oberämts Riedlingen, dem Pfarrer Königger zu Oberndorf, Oberamts Rottenburg, zu übertragen, auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 21. April dem zur erledigten katholiſchen Patronat-Pfarrei Pfärrich, Oberamts Wangen, nominirten Caplan Nun daſelbſt die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 22. April die erledigte Unterförſters-Stelle zu Ochſenberg, in der Aufhauſer Hut, Heidenheimer Oberforſts, dem bisherigen Cabinets-Courier Feeleiſen allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

Stuttgart. Auf den 1. Mai d. J. wird in dem hieſigen Königlichen Bade, das Sommer-Bad, unter denen bißher beſtandenen Verordnungen, wieder eröfnet, ſo Jedermann andurch bekannt gemacht wird. Den 23. April 1816. Kön. Bad-Adminiſtration.

Riedlingen. Es iſt der unterm 11. v. Mon. ſtatt gehabte Verkauf eines Vorraths von Brannt-wein in dem hieſigem Magazin nicht genehmigt, ſondern befohlen worden, daß ein nochmaliger Abſtreich desfalls vorgenommen werde, welche Verhandlung am Montag den 6. Mai Nachmittags 2 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus vor ſich gehen wird, wozu man die Kaufluſtigen andurch einladet. Den 6. April 1816. K. Oberamt.

Beſigheim. Die Schaafweide zu Wahlheim und die zu Heßigheim werden Montag den 29 Apr. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauſe allhier, von Michaelis 1816 bis 1819. an die Meiſtbietenden verliehen werden; welches mit dem Anhang hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß jede Schaafweide zu 300 Stük Schaafen berechtigt ſei, wovon der Beſtänder die Helfte einſchlagen darf, auch freie Wohnung, Stallung und bürgerliche Beneficien genießt; und daß Niemand zur Licitation zugelaſſen werde, der ſich nicht mit einem Meiſterbriefe und guten Zeugnis über ſeinen Wandel und Vermögen ausweiſen kann. Den 28. Merz 1816. K. Oberamt

Heidenheim. Die unterzeichnete Beamtung iſt angewieſen, an das Cavallerie-Regiment Herzog Louis in Ulm 1040 Schfl und an das Cavallerie-Regiment zu Kirchheim und Nürtingen 500 Schfl. Haber abzuliefern. Die Beifuhr dieſes Habers wird unter Vorbehalt allergnädigſter Genehmigung bis Donnerſtag den 9. Mai im Abſtreich verakkordirt werden, weswegen diejenige, die zu dem Akkord Luſt bezeugen, ſich an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in der Cameral-Bewohnung allhier einfinden können. Den 20. April 1816. Kön. Cameralamt allda.

Digitized by Google

**Maulbronn.** Im hieſigen Oberamt werden die Sommer- und Winter-Schaafwaiden in folgenden Ortſchaften auf 3 Jahre, neulich von Michaelis 1816 bis 1819 im Aufſtreich verliehen werden, und zwar: Samſtag den 18. Mai 1) die von Wiernsheim, welche 350 Stük erträgt, woran die Burgerſchaft 250 Stük einſchlagen darf, und wo der Beſtänder ein Schaafhaus, Scheuer und Stallung nebſt allen bürgerlichen Beneficien genießt. 2) Die von Iptingen, wo die Waide 500 Stük erträgt, woran die Burgerſchaft 350 Stük einſchlagen darf, und wo der Beſtänder nebſt dem Genuß aller bürgerlichen Beneficien noch eine Scheuer und 2 Schaafſtälle benuzen darf. 3) Die von Wurmberg, ſie erträgt 300 Stük, woran der Beſtänder die eine, die andere Helfte aber die Burgerſchaft einſchlagen darf. Nebſt dem Genuß aller bürgerlichen Beneficien, hat ſich der Beſtänder noch der Benuzung eines Schaafhauſes mit hinlänglicher Stallung und des Genuſſes von 3 Ruthen Wurzgarten zu erfreuen. Samſtag den 25. Mai, 4) die von Schützingen, welche 300 Stük erträgt, wovon die Burgerſchaft 100 Stük einſchlagen darf. Beſtänder hat neben dem Genuß der bürgerlichen Beneficien noch weiter zu benuzen, das Schaafhaus nebſt Stallung und 2 Kuchengärten von ungefähr $\frac{1}{4}$ Vrtl. 5) Die von Gündelbach, ſie erträgt 250 Stük, wovon die eine Helfte der Beſtänder, die andere aber die Burgerſchaft einſchlagen darf. Samſtag den 31. Mai, 6) die zu Schmie, mit 150 Stük, woran die Burgerſchaft 50 Stük einſchlagen darf. Beſtänder hat alle bürgerliche Beneficien zu genießen. 7) Die zu Oetisheim, welche 500 Stük erträgt, wovon die Burgerſchaft 200 Stük einſchlagen darf. Der Beſtänder genießt ein Schaafhaus mit Stallung, ungefähr 2—3 Rth. Wurzgarten und 2 Mrg. Wieſen. Diejenige nun, welche zu dieſen Waiden Luſt haben, und ſich gehörig legitimiren können, haben ſich an obigen Tagen um 10 Uhr in dem hieſigen Kloſter-Wirthshaus einzufinden. Den 23. April 1816.

K. Oberamt.

**Riedlingen.** In der Stadt Riedlingen iſt auf eine Strecke von 127 Ruthen zu 16 Schuh ein neues Pflaſter einzuſetzen. Die Pfläſter-Arbeit wird an ſolche Meiſter, welche ſich über ihre Tüchtigkeit und Vermögens-Umſtände gehörig ausweiſen können, unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung am Montag den 6. Mai Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Rathhauß im öffentlichen Abſtreich veraccordirt werden, und ladet man die hiezu qualificirten Meiſter ein. Den 6. April 1816. K. Oberamt.

**Schomburg**, Cameraldiſtrikts Tettnang. Das herrſchaftliche Schloßgut zu Schomburg, eine Stunde von Amtzell, und $1\frac{1}{2}$ Stund von Wangen gelegen, ſoll nach allerhöchſter Anordnung aufs Neue in 2 Abtheilungen auf 9 — 12 Jahre öffentlich verpachtet werden. Die erſte Abtheilung beſteht in einer gangbaren Bierbrauerei, ſamt allen zum zweckmäſſigen Betrieb derſelben nöthigen Einrichtungen, ſodann in 7 Morg. 2 Vrtl. 46 Ruth. 1 Schuh Grasgärten und Wieſen nebſt 27 Morgen $1\frac{1}{2}$ Vrtl. 29 Ruth. 6 Schuh Aeckern, welche insgeſamt beiſammen liegen, einen fruchtbaren Grund haben, und, ſowie die Gebäude, ſich in gutem Zuſtande befinden. In dem ehmaligen Schlößchen ſind überdieß für einen Beſtänder und ſein Geſinde die nöthigen Wohnungen, und zur Aufnahm der Gäſte bequeme Zimmer vorhanden, ſo wie es auch an Raum zu Aufbewahrung der Früchte und des Futters, Wagenſchöpfen, desgleichen an Pferd-Rindvieh- und Schweins-Stallungen, durchaus nicht fehlt. Die zweite Abtheilung enthält auſſer einer ſehr geſchikten Wohnung für den Beſtänder und ſeine Dienſtleute, dem erforderlichen Raum für Früchten und Futter, einem Bak- und Waſchhaus, einem Wagenſchopf, nebſt hinreichenden Stallungen für Pferde, Rindvieh und Schwein, 22 Mrg. $1\frac{1}{4}$ Vrt. 30 Rth. 7 Schuh Gärten und Wieſen, und 70 Mrg. 1 Vrtl. 38 Ruth. 7 Schuh Aecker, welche ſämtlich gut beſchaffen, und in der Nähe der Wohnung gelegen ſind. Bei beiden Abtheilungen iſt die Winter- und Sommerſaat bereits beſtellt, auch wird dem Pächter einer jeden Abtheilung ein beträchtlicher Vorrath an Heu, Stroh und Dünger auf künftige Zurückgabe in Natur übergeben, und wird hier auch insbeſondere angemerkt, daß das ganze Schloßgut von allen direkten Steuern und Anlagen gänzlich befreit iſt. Zu dieſer Verpachtung, welche in dem ehemaligen Schlößchen zu Schomburg ſelbſt vorgenommen wird, iſt Dienſtag der 14. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr beſtimmt; wozu die Liebhaber unter dem Anhang eingeladen werden, daß man unbekannte Perſonen nur dann bei dem Aufſtreich zulaſſen wird, wenn ſie ſich durch oberamtlich geſiegelte obrigkeitliche Zeugniſſe über die erforderliche Kenntniſſe, ein gutes Prädikat, und ihre Fähigkeit zu Leiſtung einer legalen Caution von ungefähr 7 - 800 fl. für jede Abtheilung, hinlänglich ausweiſen können. Den 18. April 1816.

Steuerrath der Landvogtei am Landvogtei am Bodenſee, und Cameralverwaltung Tettnang.

Digitized by Google

**Sulzbach**, Weinsberger Oberamts. Da der Commun-Schaafwaide-Pacht in dem hieſigen Oberamts-Ort Sulzbach, mit Michaelis d. J. zu Ende gehet, ſo iſt auf Dienſtag den 7. Mai, Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Weinsberg die Verhandlung zu einer neuen Verpachtung auf 3 Jahre feſtgeſetzt. Die ganze Schaafhaltung wird auf ohngefähr 170 Stück Göltvieh beſtimmt. Die weitere Bedingniſſe werden bei der Verhandlung ſelbſt bekannt gemacht werden. Weinsberg, den 10. April 1816.
K. Oberamt.

**Tübingen.** Die unterzeichnete Stelle iſt allergnädigſt angewieſen, 50 — 60 Ruthen Stein-Pflaſter herſtellen zu laſſen und zu verakkordiren, wozu Montag der 29. April beſtimmt iſt. Diejenige Pfläſterer nun, welche ein ſolches Geſchäft zu übernehmen Luſt bezeugen, haben ſich, in Anſehung ihrer Tüchtigkeit und ihres Vermögens, mit obrigkeitlichen vom Oberamt geſiegelten Zeugniſſen gehörig auszuweiſen, und an obigem Tag Morgens 8 Uhr dahier zu erſcheinen, mit dem weitern Bemerken, daß das Anſchaffen der Materialien Sache des Entreprenneurs ſeye. Den 11. April 1816.
Königl. Cameralverwaltung.

**Stuttgart.** Der bei dem Königl. Leib-Infanterie-Regiment Nr. 1. geſtandene Gemeine David Heinrich Fecht, von hier gebürtig, iſt den 17. Merz d. J. aus hieſiger Garniſon deſertirt. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden erſucht, auf dieſen Flüchtling fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt an das Regiments-Commando einliefern zu laſſen. Den 23 April 1816.
Kön. Stadt-Direction allda.

**Leonberg.** Der Soldat Chriſtoph Hayer von Schöckingen vom Königl. Infanterie-Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm iſt den 21. Febr. d. J. aus der Station Niederbronn in Nieder-Elſas deſertirt; es werden daher alle Hoch- und Löbl. Militair- und Civil-Obrigkeiten geziemend erſucht, auf denſelben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall zum hieſigen Oberamt einliefern zu laſſen. Den 24. April 1816.
K. Oberamt.

---

**Köngen**, Oberamts Eßlingen. Da das Vermögen des verſchollenen 70 jährigen Johann Jakob Laubachers von Berkheim gebürtig, welches aber ſchon 1794. ſeiner einzigen rechten Schweſter, Wilhelm Maiers, Webers Wittib, von Köngen gegen einfache Caution extradirt worden iſt, vermöge allergnädigſten Dekrets Tutelarraths nunmehr landrechtlich übergeben werden darf; ſo werden deſſen Anverwandten oder allenfallſige Leibes-Erben aufgefordert, ſich binnen einer peremtoriſchen Friſt von 3 Monaten bei der unterzeichneten Stelle zu melden, und ihre zu machen habende Anſprüche an daſſelbe zu legitimiren. Den 4. April 1816.
Kön. Beamtung.

**Heilbronn.** Untenbeſchriebener Johann Georg Gakſtetter von Kleinbärenweiler pcto furti in Unterſuchung, wurde nach geſchloſſener General-Inquiſition beim Kön. Oberamt Weinsberg ſeines Arreſts entlaſſen, hat ſich aber aus ſeinem Geburts- und Aufenthaltsort entfernt, ohne zuvor angezeigt zu haben, wohin er ſich wende. Da Gackſtetter bis jetzt nicht ausfindig gemacht werden konnte, ſo werden ſämtliche Kön. Ober- und Polizei-Aemter hiemit requirirt, auf denſelben zu fahnden, und auf Betreten unterzeichnetem Criminalamt zu Vornahme der Special-Inquiſition gefänglich einzuliefern. **Signalement:** Gakſtetter iſt 42 J. alt, 5′ 8″ 5‴ groß, und hat eine mittlere Statur, ſchwarzbraune Haare, breites Angeſicht, hohe Stirne, braune Augbraunen, mittlere Naſe, ſchmale Wangen, groſſen Mund, Zahn-Lucken, hervorragendes Kinn, ſchwarzbraunen Backenbart, ohne beſondere Kennzeichen. Er iſt bekleidet mit einem dreieckigten Baurenhut, ſchwarz ſeidenem Halstuch, dunkelblau tüchenem Wammes, zizener roth und ſchwarz gedupfter Weſte, kurzen ſchwarz ledernen Hoſen, weiß wollenen Strümpfen und Stiefeln. Den 21. April 1816.
Kön. Criminalamt der Landvogtei am untern Neckar.

**Urach.** Durch die Wiederbeifahung des am Abend des 26. Merz von hier entwichenen Criminal-Arreſtanten, Chriſtian Friedrich **Raiber** von Kirchheim unter Teck, wird der Spähebrief vom 27. Merz nunmehr auſſer Wirkung geſetzt. Den 17 April 1886.
K. Criminalamt.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 4. Mai.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Klagſache des Müllers Koch von Schluchtern im Grosherzogthum Baden, Klägers und Impetranten, gegen die Wittwe des Apothekers Balz zu Laufen, Beſigheimer Oberamts Bekl. Impetraten, pcto arresti, wurde zu weiterer rechtlicher Verhandlung an das Königl. Oberamtsgericht Beſigheim zurück gewieſen. Stuttgart, den 27. Merz 1816.

2) Die Appellations-Sache von Reutlingen zwiſchen den in actis benannten Erben des verſtorbenen Adlerwirths Krug allda, Bekl. Anten und dem Caſpar Faßnacht, Mezger ebendaſelbſt, Kläg. Aten, pcto juris probandi post lapsum termin. probat., wurde wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde per Reſcriptum von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 24. April 1816.

3) In der Appellations-Sache von Tettnang zwiſchen den Johann Georg Hügliſchen Kindern von Bodenreuthe, Ravensburger Oberamts, Liquidanten, und Anten, und der Wittwe Anne Großmann, geb. Nabholz, von Ober-Sulgau, und Joſeph Rothenhäußler von Sohlbach, gedachten Oberamts, Liquidanten und Aten, Location im Concurs betreffend, wurde der erſt nach der Verhandlung in appellatorio und nach eingezogenem Beweiß abgeſchloßene Vergleich beſtätiget. Ib. eod.

4) In der bis zum Actenbeſchluß verhandelten Rechts-Sache zwiſchen Eberhard Aſtfalk, geweſenen Beſtandmüller zu Mauren, Böblinger Oberamts, Kl. und der Wittwe des vormaligen Königl. Kammerherrn und Oberforſtmeiſters, Freiherrn v. Röder Bekl. einen Mühlbeſtand betreffend, wurde der von den Partheien geſchloſſene Vergleich beſtätiget. Stuttg. den 26. April 1816.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 24. April 1816 wurde

1) in der Eheſcheidungs-Klagſache der Maria Dorothea Stoß von Hengen, Ura-

Digitized by Google

cher Oberamts, geb. Läng von Randek, Kirchheimer Oberamts, Klägerin, gegen Johann Adam Stoß, Bürger und Bauren zu Hengen, Bekl. ex cap. quaſi deſert, bei der an der Tagfarth von dem Beklagten erklärten Bereitwilligkeit zur Fortſezung der Ehe der Eheſcheidungs-Klage jezt nicht mehr Statt gegeben, ſondern auf Fortſezung der Ehe erkannt, Beklagter aber in die Koſten verurtheilt;

2) Friedrich Wilhelm Klöſel, Bürger und Schönfärber zu Göppingen, Kl. von Catharina, geb. Leuze von Ehningen, Uracher Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten geſchieden.

3) Catharina Scheerer von Heidenheim, geb. Konold von Izelberg, deſſelben Oberamts, Kl. von Melchior Scheerer, Bürger und Gaſſenwirth zu Heidenheim, Bekl. ex cap. deſert. malit. geſchieden, und Beklagter in die Koſten verurtheilt.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 28. April den Kammerjunker und Reiſeſtallmeiſter, Premier-Lieutenant der Garde zu Pferd, v. Forſtner auf ſein Anſuchen aus den Königl. Dienſten entlaſſen, dagegen

den Second-Lieutenant bei der Garde zu Pferd, v. Ellrichshauſen zum Reiſeſtallmeiſter, ſodann

den zum Second-Lieutenant bei der Garde zu Pferd beförderten Leib-Page von Reiſchach zugleich zum Kammerjunker, auch

an die Stelle des v. Reiſchach den Kammer-Page v. Uexküll zum Leib-Page gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 26. April dem zur erledigten Patronat-Pfarrei Adolzfurt, Diöceſe Oehringen, nominirten Diaconus Mugler von Pfedelbach, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen, auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 30. April die erledigte Pfarrei Rußdorf, Diöceſe Vaihingen, dem Pfarrer Bleſſing in Rutesheim, Diöceſe Leonberg, und

die erledigte Pfarrei Stötten, Diöceſe Geißlingen, dem Vikar Herbſt in Unter-Steinbach, Diöceſe Oehringen zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Reſolution vom 30. April die erledigte Wagmeiſters-Stelle bei dem Wag- und Lagerhaus in Friderichshafen dem bisher bei demſelben angeſtellten Controleur v. Haubert zu übertragen, und

an die Stelle des lezteren den bisherigen Lagerhaus-Aufſeher Heinzmann zum Controleur zu ernennen allergnädigſt geruht.

---

Stuttgart. Bei der Königl. Section des Medicinal-Weſens wurde nach erſtandener Prüfung und geſchehener Verpflichtung dem Medic. Candid. Friedrich Wilhelm Sturm aus Tübingen, die Erlaubniß zur Ausübung der medicíniſchen Praxis ertheilt. Den 24. April 1816.

---

Heilbronn. Die unterzeichnete Behörde benachrichtigt hierdurch alle Königl. Ober-Beamten, ſo mit derſelben in Dienſt-Angelegenheiten zu communiciren haben, daß das

Digitized by Google

dieſſeitige Regiment auf allerhöchſten Befehl hieher in Garniſon verlegt wurde, welches ſomit auch denen Beurlaubten des Regiments, von Seiten der Königl. Oberämter zu eröffnen wäre. Garniſon Heilbronn, den 28. April 1816.

Das Commando des Fußjäger-Regiments König, Nr. 9.

---

Helligkreuzthal. Freitags den 10. Mai wird die Ueberführung von 300 Schfl. Haber von hier nach Ludwigsburg Vormittags 9 Uhr dahier verakkordirt werden. Den 24. April 1816.

K. Cameralamt.

Böſingen, Rotweiler Oberamts. Einer allerhöchſten Reſolution vom 29. Merz d. J. zufolge wird die alte baufällige Kirche zu Böſingen abgebrochen, und dagegen eine neue Kirche 108 Schuh lang und 36 Schuh breit aufgeführt, und über dieſes Bauweſen mit anerkannt tüchtigen und mit hinlänglichen Zeugniſſen verſehenen Meiſtern, welche verhältnißmäßige Cautionen oder annehmbare Bürgſchaften ſtellen können, ein Abſtreichs-Akkord getroffen werden. Nach dem allergnädigſt ratificirten Ueberſchlag beträgt: a) die Grab- Maurer- und Gyps-Arbeit 3246 fl. 40 kr.; b) die Steinhauer-Arbeit 1330 fl. 36 kr. Für den Gebrauch und Abgang des Gerüſtholzes, Sailer und Klammern, Nägel, Zweilinge ꝛc. wird ausgeſezt 115 fl.; c) die Zimmerarbeit 2108 fl. 5 kr.; d) die Schreinerarbeit 452 fl. 44 kr.; e) die Schloſſerarbeit 211 fl. 20 kr.; f) die Glaſerarbeit 511 fl. 20 kr.; g) die Schmidarbeit 36 fl. 40 kr.; h) für Nägelwaar 100 fl. Hiebei iſt zu bemerken, daß die Fuhr- und Handfrohn innerhalb der Ortsmarkung ſowohl als auch außerhalb derſelben jedoch nur auf 2 Stunden weit von der Commun geleiſtet werde. Zum Abſtreichs-Akkord iſt der 20. Mai d. J. beſtimmt, woran ſich diejenige Handwerksleute, welche die eine oder die andere Arbeit zu übernehmen gedenken, Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhauſe zu Böſingen einfinden, und die feſtgeſetzte Bedingungen vernehmen mögen. Inzwiſchen können Riß, Ueberſchlag und die weitere hierauf ſich beziehende Bedingniße eingeſehen, und Auskunft eingeholt werden. Den 27. April 1816.

K. Stiftungsverwaltung Schramberg.

Maulbronn. Im hieſigen Oberamt werden die Sommer- und Winter-Schaafwaiden in folgenden Ortſchaften auf 3 Jahre, nemlich von Michaelis 1816 bis 1819 im Aufſtreich verliehen werden, und zwar: Samſtag den 1. Jun. 1) die von Wiernsheim, welche 350 Stük erträgt, woran die Burgerſchaft 250 Stük einſchlagen darf, und wo der Beſtänder ein Schaafhaus, Scheuer und Stallung nebſt allen bürgerlichen Beneficien genießt. 2) Die von Iptingen, wo die Waide 500 Stük erträgt, woran die Burgerſchaft 350 Stük einſchlagen darf, und wo der Beſtänder nebſt dem Genuß aller bürgerlichen Beneficien noch eine Scheuer und 2 Schaafſtälle benuzen darf. 3) Die von Wurmberg, ſie erträgt 300 Stük, woran der Beſtänder die eine, die andere Helfte aber die Burgerſchaft einſchlagen darf. Nebſt dem Genuß aller bürgerlichen Beneficien, hat ſich der Beſtänder noch der Benuzung eines Schaafhauſes mit hinlänglicher Stallung und des Genuſſes von 3 Ruthen Wurzgarten zu erfreuen. Samſtag den 25. Mai, 4) die von Schützingen, welche 300 Stük erträgt, wovon die Burgerſchaft 100 Stük einſchlagen darf. Beſtänder hat neben dem Genuß der bürgerlichen Beneficien noch weiter zu benuzen, das Schaafhaus nebſt Stallung und 2 Kuchengärten von ungefähr ¼ Vrtl. 5) Die von Gündelbach, ſie erträgt 250 Stük, wovon die eine Helfte der Beſtänder, die andere aber die Burgerſchaft einſchlagen darf. Samſtag den 31. Mai, 6) die zu Schmie, mit 150 Stük, woran die Burgerſchaft 50 Stük einſchlagen darf. Beſtänder hat alle bürgerliche Beneficien zu genießen. 7) Die zu Oetisheim, welche 500 Stük erträgt, wovon die Burgerſchaft 200 Stük einſchlagen darf. Der Beſtänder genießt ein Schaafhaus mit Stallung, ungefähr 2—3 Rth. Wurzgarten und 2 Mrg. Wieſen. Diejenige nun, welche zu dieſen Waiden Luſt haben, und ſich gehörig legitimiren können, haben ſich an obigen Tagen um 10 Uhr in dem hieſigen Kloſter-Wirthshaus einzufinden. Den 23 April 1816.

K. Oberamt.

Mochenthal. In Gemäßheit höchſten Befehls vom 20. April ſoll das herrſchaftliche Schloß zu Mochenthal nebſt dem dazu gehörigen Garten unter Vorbehalt der Ratifikation im Aufſtreich öffentlich verpachtet werden. Daſſelbe liegt in einer angenehmen fruchtbaren Gegend auf einem Hügel ½ Stunde

von der Donau, 2 Stunden von Ehingen, 3 Stunden von Riedlingen und 4 Stunden von Zwiefalten entfernt, beſteht aus einem Haupt- und zwei Flügel-Gebäuden, alle 3 Stockwerke hoch von Stein und modern aufgeführt, und enthält 12 heizbare und 12 unheizbare Zimmer, 1 großen Saal, 1 Kapelle nebſt Glocken und Schlaguhr, eine Küche mit flieſſendem Waſſer, mehrere Gewölbe u. Kammern, Stallung und Remiſe, und einen guten in Felſen gehauenen Keller. Der Gemüß- und Obſt-Garten, 2 Morgen groß, liegt teraſſenförmig um das Schloß herum, und iſt mit den beſten tragenden Obſtbäumen beſezt, welches alles durch eine Ringmauer mit den herrſchaftl. Maierei-Gebäuden verbunden iſt. Zu dieſer Verhandlung hat man Montag den 13. Mai beſtimmt, an welchem Tage die Pachtliebhaber mit oberamtlichen Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen Vormittags 9 Uhr in Mochenthal erſcheinen wollen. Den 26. April 1816. K. Cameralverwaltung Zwiefalten.

Rappach, Weinsberger Oberamts. Da der Commun-Schaafweide-Pacht im hieſigen Oberamts-Ort Rappach bis nächſten Michaelis zu Ende geht, und ſolche wieder auf 3 Jahre verliehen werden ſoll; ſo iſt auf Dienſtag den 21. Mai Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Weinsberg dieſe Verhandlung feſtgeſezt. Die ganze Schäferei erträgt 250 Stük, daran darf die Commun einſchlagen 100 Stük, der Beſtand-Schäfer 150 Stük. Die weitere Bedingungen werden bei der Verleihung ſelbſt bekannt gemacht werden. Weinsberg, den 20. April 1816. K. Oberamt.

Rotweil. Künftigen Montag den 19. Mai Vormittags 9 Uhr wird die Lieferung des Jahrs-Bedarfs von 225 Pfd. weiſſen, und 225 Pfd. gelben Wachses, 20 Pfd. Weihrauch, 70 Pfd. Waldrauch und 10 Ein. Oel für die Kirchen des hieſigen Stiftungs-Adminiſtrations-Bezirks pro Georgii 1816 bis 1817 im Abſtreich verakkordirt, wozu die Liebhaber in die Amtsſtube der Stiftungsverwaltung eingeladen werden. Den 27. April 1816. K. Stiftungs-Verwaltung.

Tübingen. Allerhöchſtem Befehl gemäs ſoll das für die unterzeichnete Stelle benöthigte Heu von 50 — 55 Wannen, im Abſtreich erkauft werden, zu welcher Verhandlung Freitag der 24. Mai beſtimmt iſt. Diejenige, welche dieſe Lieferung übernehmen wollen, haben ſich an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr dahier einzufinden, und das weitere zu vernehmen. Den 30. April 1816. K. Cameralverwaltung.

---

Herrenberg. Der hienach ſignaliſirte wegen Vagirens in Verhaft gekommene ledige Johann Georg Henne, angeblich von Kuppingen iſt heute aus dem Gefängniß mit Gewalt ausgebrochen. Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden daher erſucht, auf dieſen Flüchtling zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt an unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen. Signalement: Johann Georg Henne angeblich von Kuppingen, iſt ungefähr 23 J. alt, hat große hagere Statur, rundes Angeſicht, blonde Haare, niedere Stirne, blonde Augbraunen, ſchwarze Augen, volle rothe Wangen, kleinen Mund, rundes Kinn, gerade Beine. Er iſt bekleidet mit einem alten runden Hut, ſchwarz ſeidenem Halstuch, einer gelbgeſtreiften Weſte, einem blautüchenem Wammes, grau tüchenen abgetragenen Hoſen, leinenen Strümpfen und Schuhen mit Schnallen. Den 22. April 1816. K. Oberamt.

Kaltenthal. In abgewichener Nacht wurden in dem Wirthshauſe zur Sonne in Kaltenthal, mittelſt gewaltſamer Eröffnung zweier Käſten folgende Gegenſtände entwendet: ein dunkelblauer Manns-Frak mit durchgewirkten kameelhaarnen Knöpfen, ein dunkelblauer Ueberrock mit kamelhaarnen Knöpfen, ein blaues Wammes mit ſtählernen Knöpfen; eine ſchwarze Cattun-Weſte mit ſtählernen Knöpfen; ein rothes und ein geldgeſtreiftes Frauenzimmer Barchentkleid, ein ſchwarztüchener Frauenrock; ein Cattun-Rock; drei goldene Ohren-Ringe; ein goldener Finger-Ring nach neueſter Form; ein ſilberner Siegel-Ring mit darauf geſtochenen Wappen eines Mezgers und den Buchſtaben C. B. verſehen; ein gewöhnlicher ſilberner Fingerring; ungefähr 13 Reihen Granaten; 25 Ehlen reuſtene weiße Leinwand; 30 Ehl. flächſene Leinwand; ein Zeuglen von 17 Ehl. mit blauen und rothen Streifen; 12 neue flächſene Manns-Hemder mit C. B. bezeichnet; 2 große Tafel-Tücher; ein dunkelblauer Oberrock von einem Jungen von 16 Jahren; ein neues Barchent-Wammes mit rothen Streifen; endlich mehrere Bett-Ueberzüge von verſchiedenen Farben. Von dem Verbrecher hat man noch ganz keine Spur entdeckt, und wird deßwegen dieſer Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die K. Juſtiz- und Polizei-Stellen für die Auskundſchaftung des Diebes ſowohl, als der entwendeten Gegenſtände von Amtswegen gefälligſt thätig ſeyn möchten. Den 27. April 1816. Kgl. Amts-Oberamt Stuttgart.

Digitized by Google

Königlich-Württembergiſches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 11. Mai.

## Königl. Verordnung, den Geſchäftskreis des vorherigen Polizei-Miniſteriums betr.

Da Seine Königl. Majeſtät zu befehlen geruht haben, daß ſämtliche Gegenſtände der Landes-Polizei, welche vermög der Allerhöchſten Verordnung vom 12. Febr. 1812. dem damals angeordneten beſondern Polizei-Miniſterium zugewieſen worden ſind, mit Ausnahme der nunmehr dem Königl. Cabinets-Miniſterium übertragenen Leitung der Polizei in den beiden Reſidenz-Städten Stuttgart und Ludwigsburg und in den Städten Cannſtadt und Ulm, mit dem Geſchäftskreiſe des Königl. Departement des Innern und namentlich der Section der innern Adminiſtration wieder vereinigt werden ſollen: ſo wird ſolches hiermit bekannt gemacht, damit alle auf ermeldte Gegenſtände ſich beziehenden Berichte, Geſuche und Vorſtellungen, welche bisher an das Königl. Polizei-Miniſterium eingekommen ſind, künftig an die Section der innern Adminiſtration gerichtet werden.

Insbeſondere iſt dieſes in Anſehung aller Päße, welche zur Legaliſirung eingeſchikt werden, ſo wie der Geſuche um Bewilligung eines auf die Dauer von mehr als 3 Monaten auszufertigenden Paßes, und die monatlichen Fremden-Liſten zu beobachten. In Anſehung derjenigen in das Polizeifach einſchlagenden Berichte und Geſuche hingegen, welche bisher unmittelbar an das Königl. Miniſterium des Innern eingeſendet wurden, verbleibt es noch ferner bei der beſtehenden Einrichtung. Stuttg. den 8. Mai 1816.

Königl. Miniſterium des Innern. Geheimer Rath von Otto.

## Verordnung, den Gebrauch der Eſtaffetten für amtliche Berichte und Anzeigen betr.

Von Königl. Land-Beamtungen ſind ſchon Berichte und Anzeigen über Gegenſtände, welche nicht beſonders dringend waren, durch Eſtaffetten zur Königl. Kanzlei eingeſandt worden.

Da dieſe Art der Verſendung unnöthige Koſten verurſacht; ſo werden ſämtliche Königliche Juſtiz- und Cameral-Beamte hiemit angewieſen, nur in ſolchen Fällen, wo

Gefahr auf dem Verzug haftet, ihre Berichte durch Eſtaffetten abgehen zu laſſen, außerdem aber ſolche mit der gewöhnlichen Poſt einzuſenden. Stuttgart, den 8. Mai 1816.
Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen.
Graf von Mandelsloh. von Otto.

### Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Appellat. Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Königl. Bayeriſchen Kronfiscal, Liquidanten, Appellanten, und der Ganntmaſſe des Freiherrn von Schleitheim auf Nordſtetten, Liquidatin, Appellatin, eine Zinsforderung betr., wird aus alten und neuen Vorträgen die Urthel voriger Inſtanz, ſowohl in Anſehung der Berechnung, als auch der Location der Zinſen, abgeändert. Tübingen, den 18. April 1816.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Großherzoglich Badiſchen Collegiat-Stifte zu Baden, Liquidanten, Appellanten, und derſelben von Schleitheim'ſchen Ganntmaſſe, Liquidatin, Appellatin, Priorität betreffend, wird die Urthel voriger Inſtanz in Anſehung der Zinſen theils beſtätigt, theils, wie auch in Hinſicht auf die Lokation des Capitals, abgeändert. Ib. eod.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium, zwiſchen dem Schuzjuden Abraham Thalheimer zu Niederſtetten, Bekl. Appellanten, und der Ganntmaſſe des vormaligen Steuer-Secretär Burger zu Langenburg, Kl. Appellaten, die Herausgabe einer Obligation betreffend, wird die Urthel voriger Inſtanz erläuternd beſtätigt. Ibid. eod.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Oehringen zwiſchen dem Bauren Jakob Schnell zu Orendelſall, Bekl. Anten, und Chriſtiane Margarethe, Anwalt Geberts Tochter zu Büttelbronn, aſſiſtente patre, Kl. Atin, pcto ſatisfact. privatæ ex ſtupro & alimentat. prolis, wurde die Urthel der vorigen Inſtanz beſtätigt. Stuttg. den 20. April 1816.

2) In Sachen erſter Inſtanz zwiſchen dem Handelsmann Ludwig Hebich zu Böblingen, Kl., und der verwittweten Freifrau von Röder, geb. v. Hopfer, cum curat., Bekl. pcto debiti, wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 25. April 1816.

3) In der Appellations-Sache von Künzelsau, zwiſchen Joſeph Suſſet, Franz Kuhn und Simon Diez zu Berlichingen, Bekl. Anten, ſodann dem Güterpfleger der Philipp Münſterſchen Ganntmaſſe, Cajetan Keilbach von da, Intervenienten, MitAnten, und Jacob Münſter ebendaſelbſt, Kl. Aten, die Vindication mehrerer Realitäten betreff., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 30. April 1816.

4) In der Appellations-Sache von Vaihingen zwiſchen Thomas Friedrich Stark, Adlerwirth und vormaligen Schultheiſſen von Unter-Riexingen, Bekl., Anten gegen Friedrich Stricker, Bauer allda, Kl. Aten, einen neuen Hausanbau des Bekl. Anten betr., wurde die Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde per Reſcript. verworfen. Stuttg. den 3. Mai 1816.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 2. Mai an die Stelle des von dem Londner Geſandtſchafts-Poſten abberufenen General-Majors, Grafen von Beroldingen den bisher an dem Berliner Hofe geſtandenen Geſandten, General-Major v. Neuffer zum auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königl. Grosbrittanniſchen Hofe gnädigſt ernannt.

Ferner iſt in gleicher Eigenſchaft der Kammerherr, Freiherr Franz v. Linden bei dem Königl. Preußiſchen Hofe akkreditirt, und demſelben der bisher bei der Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Departements angeſtellte Aſſiſtent Beurlen als Legations-Kanzelliſt beigegeben worden.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Mai den geheimen Hof- und Finanzrath Raht zum Staats-Rath zu ernennen gnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Mai dem Rechnungs-Commiſſär Monn in Gmünd das Commun-Rechnungs-Reviſorat des Oberamts Aalen zu übertragen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Mai den bisherigen Amtsverweſer der Brandſchadens-Caſſe, Secretair Schweizer definitiv zum Brandſchadens-Caſſier zu ernennen, dagegen

den ſeither bei dieſer Caſſe angeſtellten Rechnungsrath Epplen in die bisher von Schweizer bekleidete Secretair-Stelle bei der Section der Commun-Verwaltung zu verſetzen, auch

vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. die erledigte Rechnungs-Raths-Stelle bei der Steuerrechnungskammer dem bisher bei der Königl. Hof- und Domainen-Kammer angeſtellten Buchhalter Biſſinger, zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 4. Mai dem zur erledigten Patronat-Pfarrei Bürg, Diöceſe Neuenſtadt, nominirten Diaconus u. Präceptor M. Seybold in Langenburg die allerhöchſte Beſtätigung, u.

dem Knaben-Schullehrer Ganter in Göppingen aus Veranlaſſung ſeines Amts-Jubiläums neben einem Gratial die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu ertheilen; auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Mai den zur Pfarrei Bodelshauſen, Diöceſe Tübingen ernannten Pfarrer Hegelmaier in Pfäffingen, Diöceſe Herrenberg, nach ſeinem alleruntertänigſten Anſuchen, auf der Pfarrei Pfäffingen zu belaſſen, und dagegen die Pfarrei Bodelshauſen dem Pfarrer Zeller in Münſter, Diöceſe Gaildorf, zu übertragen.

---

### Belohnung wegen Entdeckung eines nächtlichen Einbruchs.

Unter Verſchweigung des Namens wird demjenigen eine Belohnung von Einhundert Species Ducaten zugeſichert, welcher die Thäter des in der Nacht vom 2ten auf den 3ten d. Mon. in dem Hinterhauß der Bellevue verſuchten Einbruches angiebt, oder ihre Verhaftung veranlaßt; was die unterzeichnete Behörde nach beſonderem Auftrag zur allgemeinen Kenntniß bringt. Den 5. Mai 1816.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Digitized by Google

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle iſt veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß der Zutritt in die Königl. Menagerie, die Sommermonate hierdurch, Vormittags von 9 – 12 Uhr, und Nachmittags von 3 – 5 Uhr jedoch, wie bisher, nur gegen Einlaßkarten, geſtattet ſey. Den 7. Mai 1816. K. Bau- und Garten-Direction.

---

Hohenaſperg. Zu Folge Befehls Königl. Kriegs-Departements Juſtiz-Section Nr. 8. werden die Glaubiger des bei dem Königl Linien-Infanterie-Regiment Nr. 4. ſtehenden Lieutenants Franz Leopold Häffele aus Mergentheim hiemit aufgefordert, ihre Forderungen a dato innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde ſchriftlich einzugeben, widrigenfalls ſie von dem zu treffenden Arrangement ausgeſchloſſen werden. Den 6. Mai 1816. Königl. Feſtungs-Commando.

---

Zwiefalten. Vermög höchſten Dekrets Königl. Kron-Domainen-Section vom 23 April l. J. ſollen die entbehrlich gewordene herrſchaftliche Landgarben-Scheuren zu Emeringen, Oberſtetten und Lautrach, und die bisherige Zehendſcheuer zu Daugendorf, unter Vorbehalt der Ratification im Aufſtreich verkauft werden. Die Scheuer zu Emeringen, welche am 20. Mai verkauft wird, iſt von Holz erbaut, 79' lang, 35' breit, und hat 2 Thennen u. 3 Bodenbährn; jene zu Oberſtetten, welche am 22. Mai verkauft wird, iſt gleichfalls von Holz, 55' lang und 38' breit, und hat 1 Thenne und 2 Bodenbähren; die Scheuer zu Lautrach, welche am 25. Mai verkauft wird, iſt ganz von Stein, 43' lang, 35' breit, und hat 1 Thenn und 2 Bodenbähren; jene zu Daugendorf, welche am 28. Mai verkauft wird, iſt 78' lang, und 38' breit, ganz von Stein, und hat 2 Thennen u. 3 Bodenbähren. Die Verhandlungen werden an Ort und Stelle, jedesmal Vormittags 9 Uhr vor ſich gehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 3. Mai 1816. Kön. Cameralverwaltung.

Gotteszell, Zuchthauß. Samſtag den 18. Mai d. J. wird bei der unterzeichneten Beamtung die Lieferung der zum Schmalzausſieden und zum Küche-Verbrauch erforderlichen beträchtlichen Quantität Butters im öffentlichen Abſtreich verakkordirt werden. Dies wird mit dem Anhang hiemit bekannt gemacht, daß ſich die Liebhaber hiezu gedachten Tags Vormittags 9 Uhr bei der Verhandlung dahier einzufinden, ſich mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnißen zu legitimiren, und das Weitere zu vernehmen haben. Den 4. Mai 1816. K. Zuchthauß-Pflegamt.

Herrenberg. Das Recht in ſamtlichen Orten des hieſigen Cameral-Bezirks hach Salpeter zu graben, wird am Dienſtag den 28. Mai auf 6 Jahre von Jakobi 1816 bis 1822 salva ratificatione verliehen werden. Die Pacht-Liebhaber welche eine gerichtliche Caution von 300 fl. zu leiſten im Stande ſeyn müſſen, haben ſich an gedachtem Tag Vormittags 8 Uhr auf dem Cameralamts-Zimmer einzufinden, und die weitere Bedingungen zu vernehmen. Den 2. Mai 1816. K. Cameralamt.

---

Aalen. Der unten näher beſchriebene Dominikus Huber von Oberberg oder Burgberg, Oberamts Heidenheim, hat ſich im hieſigen Oberamte eines qualificirten Schaafdiebſtahls ſchuldig und flüchtig gemacht. Derſelbe iſt 19 — 20 Jahre alt, Elternlos, gegen 6 Fuß groß, ſchlanker Statur, hat blonde, tief in die Sterne hereinhängende Haare, ſchmales blatternarbigtes Geſicht, blaße Geſichtsfarbe, große Naſe und großen Mund, gute Zähne, einen ſtark einwärts gebogenen Fuß, und in beiden Füßen mehrere offene Wunden. Er trug einen runden Hut, blaues tüchenes Wammes, kattunenes Leible und zwilchene lange Beinkleider. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hiemit geziemendſt erſucht, auf dieſen vagirenden Dieb zu fahnden, und denſelben auf Betreten wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Den 4. Mai 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 18. Mai.

### Königl. General-Verordnung über ein gleichförmiges Verfahren bei Vollziehung von Todes-Strafen.

**Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

Wir haben ſchon öfters wahrzunehmen gehabt, daß vor und bei der Vollſtreckung der gegen ſchwere Verbrecher ausgeſprochenen Todesurtheile, von Unſern hierzu aufgeſtellten Behörden, ein verſchiedenes und dem ernſten Zwecke dieſer öffentlichen Straf-Executionen nicht immer ganz entſprechendes Verfahren beobachtet wird.

Um nun in dieſer Beziehung künftighin ein gleichfömiges und ſachgemäßes Verfahren, ſowohl rückſichtlich der nächſten Vorbereitungs- als auch beſonders der die Hinrichtung ſelbſt begleitenden Anſtalten, in dem ganzen Umfange Unſers Königreichs zu erzielen, wollen und verordnen Wir überhaupt Folgendes:

§. 1. Nach Einlangung des ausgeſprochenen Todes-Urtheils bei dem betreffenden Criminal-Amte, begibt ſich ſofort, (vorausgeſetzt, daß nicht eine inzwiſchen eingetretene erhebliche Körper- oder Gemüths-Krankheit des Verurtheilten, oder eine vorhandene Schwangerſchaft der Inquiſitin, der Publication und Vollziehung der Strafe noch einen Aufſchub geben muß) der Criminal-Rath mit ſeinem Actuar und zwei Urkunds-Perſonen, zu dem Verurtheilten ins Gefängniß, wohin zu gleicher Zeit auch noch ein Arzt, vorſorglich auf den Fall ſchleunig erforderlicher Hülfe bei dem Inquiſiten, zu berufen iſt. Der Criminal-Actuar lieſt ſodann das Todesurtheil nach dem ganzen Inhalte dem Delinquenten deutlich vor; worauf ihm vom Criminal-Rathe die weitere Eröffnung zu machen iſt, daß die Execution des Erkenntniſſes nach Verfluß von drei Tagen erfolgen werde.

§. 2. Nunmehr iſt der Inquiſit dem Oberamt der Landvogtei-Stadt, als welchem nach Unſerer Inſtruction für die Criminal-Räthe u. ſ. w. vom 18. Nov. 1811. den Vollzug der Hinrichtung in der Regel anzuordnen obligt, zu übergeben; es müßte denn Ausnahmsweiſe der Siz des Criminal-Amts nicht in der Landvogtei-Stadt ſeyn, in welchem Fall dasjenige Oberamt, wo der Criminal-Rath ſeinen Siz hat, zur Vermei-

Digitized by Google

dung unnöthiger Weitläuftigkeiten und Koſten, auch die Execution zu beſorgen hat. Das zur letztern hiernach berufene Oberamt ſoll dann den Delinquenten, unter Beigebung einer hinlänglichen, aus Polizeidienern, oder Gensd'armes beſtehenden Wache, nicht nur in eine helle und geräumige Arreſt-Stube bringen, und in Anſehung ſeiner Feſſeln möglichſt erleichtern, ſondern ihm auch eine beſſere Koſt, wozu nahmentlich auch der tägliche Genuß von Wein, in mäßiger Portion, gehörig verabreichen laſſen. Uebrigens iſt aber nicht zu geſtatten, daß des Inquiſiten Verwandte, Bekannte, oder andere Perſonen denſelben mit Speiſen und Getränken überladen.

§. 3. Das Oberamt hat nun zugleich dafür zu ſorgen, daß der Delinquent durch einen von ihm ſelbſt erwählten, oder im Entſtehungsfalle vom Oberamt berufenen Geiſtlichen von der Confeſſion des Inquiſiten, gehörig zum Tode vorbereitet werde. Dieſem Geiſtlichen ſteht es alsdann frei, den Delinquenten zu jeder Stunde zu beſuchen, und ſeine Beſuche nach Gutbefinden andauern zu laſſen.

§. 4. Andern Perſonen wird überhaupt der Zutritt zu dem Delinquenten nicht mehr geſtattet, ſie müßten dann durch beſondere Verhältniſſe und Angelegenheiten dazu berechtigt ſeyn, und in dieſem Falle einen oberamtlichen Erlaubnißſchein eigends erhalten haben. Eine ſolche Erlaubniß iſt indeſſen beſonders den nahen Verwandten und genauen Bekannten des Verurtheilten, ohne wichtige Gründe nie zu erſchweren. Eine nachdrückliche Ahndung haben dafür jederzeit diejenigen Gefängnißdiener oder Wächter zu erwarten, welche zu dem Delinquenten Perſonen einlaſſen, die ſich nicht vorgängig durch oberamtliche Erlaubnißſcheine legitimiren.

§. 5. Am Morgen des zur Hinrichtung beſtimmten Tags, (der immer ein Werktag ſeyn muß) wird nun der Delinquent zu gehöriger Zeit auf das Rathhauß gebracht, wo ſich der Oberamtmann und ſein Actuar beide in Uniform, nebſt vier Gerichtsverwandten in ſchwarzer Kleidung einzufinden haben.

§. 6. Hiernächſt wird dann der Delinquent mit der ihm beigegebenen Wache in die Gerichtsſtube, in deren Nähe auch ein Arzt zur etwaigen Hülfe anweſend ſeyn ſoll, vorgeführt, ſeiner Feſſeln gänzlich entledigt und ihm auf einem beſondern Stuhl niederzuſitzen geſtattet. Hier iſt darauf bei offenen Thüren und nach einer kurzen ſachgemäßen Anrede des Oberamtmanns an die Verſammlung, vom Oberamts-Actuar eine durch das Criminal-Amt bündig und actenmäßig verfaßte Geſchichts-Erzählung von dem Verbrechen des Verurtheilten und ſofort das Todesurtheil ſelbſt, langſam und laut zu verleſen, wornach der Oberamtmann, indem er ſich von ſeinem Sitz erhebt, den zur Hand genommenen ſchwarzen Stab zerbricht und vor die Füße des Verurtheilten mit den Worten hinwirft: „Euer Leben iſt verwirkt; Gott ſey Eurer Seele gnädig.“

Der Oberamtmann ruft ſodann den Nachrichter vor, und übergibt ihm den Verurtheilten mit den Worten: „Nachrichter, ich übergebe euch den N. N. mit dem Befehl, ihn dem ausgeſprochenen Urtheile gemäß, mit dem Schwerdt (Rad) zu richten „vom Leben zum Tode.“

§. 7. Jetzt wird der Maleficant von den Knechten des Nachrichters übernommen, mit einem Kleide von Zwillich, das jedoch ohne alle Verzierung ſeyn ſoll, angethan, mit Stricken gebunden, und noch vor ſeiner Abführung zum Richtplatz, mit etwas Spei-

Digitized by Google

ſe und Trank geſtärkt, ohne daß übrigens das ſonſten übliche ſogenannte Henkersmahl, wofür jedoch die hergebrachten Anrechnungen dem Scharfrichter und ſeinen Gehülfen, noch fernerhin paſſirt werden ſollen, eigends abgehalten werden darf.

§. 8. Während des Zugs zur Richtſtätte, jedoch nur ſolange, bis derſelbe außerhalb der Stadt angekommen iſt, ſoll auch fernerhin das ſogenannte Malefiz-Glöckchen geläutet, durchaus kein Geſang der Schuljugend aber mehr geſtattet werden. Dahingegen ſoll der Jugend, die ſich auf der Richtſtätte verſammelt, ein eigener angemeſſener Platz zum Anſehen der Execution, unter gehöriger Aufſicht, eingeräumt werden.

§. 9. Der Zug zum Richtplatze ſelbſt, ſoll folgender Geſtalt geſchehen: Zuerſt kommt ein Gensd'armerie-Offizier mit einem Commando reitender Gensd'armes, dann der Oberamtmann nebſt dem Oberamts-Actuar, dieſe beide zu Pferd, (noch andere Civil-Beamte gehören nicht zur Begleitung) und hierauf eine Abtheilung von Gensd'armes, oder Stadt-Policeidienern zu Fuß. Nun folgt der Delinquent, und zwar, wo nicht das Urtheil ſelbſt eine andere Beſtimmung enthält, in der Regel zu Fuß, es müßte denn die größere Entfernung des Richtplatzes von der Stadt, oder Alter, oder die Schwäche des Verurtheilten, deſſen Transportirung auf einem offenen Wagen (ein ſolcher ſoll übrigens für den Fall eines erſt auf dem Zuge ſich ergebenden Bedürfniſſes, auſſerdem auch jederzeit dem Zuge nachfolgen) ausnahmsweiſe erfordern. Er wird begleitet von zwei Geiſtlichen ſeiner Confeſſion, von dem Nachrichter und deſſen Gehülfen, ſo wie von einem auf beiden Seiten vertheilten Commando von Gensd'armes zu Fuß.

Den Zug ſchließt endlich eine Abtheilung von Polizei-Dienern zu Fuß und von Gensd'armes.

§. 10. Die Handhabung der Ordnung auf dem Richtplatze ſelbſt erfordert, daß ſich der Policei-Commiſſär ſchon vor dem Executions-Acte mit dem nöthigen Policei-Perſonale daſelbſt einfinde, und daß der Platz ſelbſt, der übrigens durch das Landvogtei- und Oberamt unter Zuziehung einiger Magiſtratsglieder ſchicklich erwählt worden ſeyn muß, in einem gehörigen Umfange mit hölzernen Schranken, oder wenigſtens mit einem an Pfoſten befeſtigten Seile umgeben ſey, auch innerhalb des Kreiſes Niemand, als wer von Amtswegen der Execution beizuwohnen, oder aus beſondern Gründen oberamtliche Erlaubniß hiezu erhalten hat, zugelaſſen werde. Letzteres iſt insbeſondere auch in Anſehung des Zugangs auf das Blut-Gerüſte, genau zu beobachten.

§. 11. Iſt nun der Zug auf dem Richtplatz, deſſen Zugänge ſofort von den Gensd'armes und Policeidienern zu beſetzen ſind, angelangt; ſo beſteigt der Delinquent nach einem zuvor noch mit den begleitenden Geiſtlichen verrichteten kurzen Gebet, das Schaffot, oder begibt ſich, in ſo fern kein ſolches entweder nach der Beſchaffenheit der zu vollziehenden Todesſtrafe, wie bei der einfachen Enthauptung, oder auch nach Maßgabe des Locals, beſonders aufzurichten, nöthig geweſen, zur bezeichneten Richtſtätte, wohin ihn der Nachrichter mit ſeinen Gehülfen, und nach Befinden auch der eine, oder die beiden Geiſtliche begleiten.

§. 12. Sofort befiehlt der Oberamtmann dem Nachrichter, zu thun, was ſeines Amtes iſt; und nun findet die Execution urthelsmäßig ſtatt.

Sollte übrigens dieſe mißlingen, ſo hat der Oberamtmann zunächſt für die mög-

Digitized by Google

lichſte Abkürzung der Quaal des Delinquenten angemeſſen zu ſorgen, hierauf aber dem Scharfrichter, falls derſelbe nur aus Ungeſchicklichkeit gefehlt, einen öffentlichen Verhalt darüber zu machen, und ihm die Verantworlichkeit dafür anzukündigen, im Fall einer offenbaren Bosheit dagegen denſelben gleichbald in Verhaft zu nehmen.

§. 13. Nach der Beendigung des Executions-Acts ſoll einer der Geiſtlichen, welche den Delinquenten begleiteten, noch auf dem Plaße eine kurze, dem Gegenſtand angemeſſene Rede an die verſammelte Menge halten; und hierauf der Zug ſich in gehöriger Ordnung wieder in die Stadt zurückbegeben.

§. 14. Uebrigens erfordert die öffentliche Ordnung und Sicherheit, daß während der ganzen Dauer des Hinrichtungs-Acts, die Thore und öffentlichen Gebäude der Stadt, wie auch diejenigen Pläße, wo die Volksmenge vorzüglich hinſtrömt, mit ſtarken Wachen beſeßt und die erforderlichen Patroullen auf den Straßen angeordnet werden; auch iſt darüber zu halten, daß an dem Executions-Tage, wenigſtens ſo lange der Hinrichtungs-Act nicht gänzlich beendigt iſt, öffentliche Luſtbarkeiten, als Tanz-Muſik u. ſ. w. in der Stadt unterbleiben.

Endlich ſoll die vom Criminal-Amt verfaßte Geſchichts-Erzählung nebſt dem Todes-Urtheil in Druck gegeben und am Tage der Hinrichtung unter das Volk ausgetheilt werden. Gegeben, Stuttg. im Königl. Staats-Miniſterium, den 1. Mai 1816.

**Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.**

Königl. Staats-Miniſterium.

### General-Behörde für das Schuldenweſen der Communen und Corporationen des Reichs.

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Mai für das Schuldenweſen der Communen und Corporationen des Reichs, insbeſondere in Beziehung auf Ausſcheidung der Schulden zwiſchen der Staats- und den Corporations-Caſſen, eine General-Behörde unter dem Königl. Miniſterium des Innern niederzuſeßen allergnädigſt geruht, das Präſidium derſelben dem Staatsrathe v. Raht übertragen, und zu Räthen derſelben den Ober-Juſtizrath Reibel, den geheimen Ober-Finanzrath v. Hartmann, den Hof- und Finanzrath Waldbauer, und den beim General-Landes-Commiſſariate angeſtellten Rechnungs-Rath Mayer gnädigſt ernannt, auch dieſer General-Behörde das erforderliche Perſonal zu den Rechnungs- und Canzlei-Geſchäften beygegeben.

### Die Concursprüfung der evangeliſchen deutſchen Schullehrer, Proviſoren und Incipienten betr.

Für die Concurs-Prüfung der deutſchen Schul-Incipienten, Proviſoren und Schullehrer der evangeliſchen Confeſſion ſind folgende Termine feſtgeſeßt:

Die Schul-Incipienten von den Generalaten Urach, Heilbronn und Oehringen haben am 22ſten Mai, und die von Tübingen, Ulm und Maulbronn am 27. Mai Morgens 8 Uhr im Königl. Ober-Conſiſtorium ſich einzufinden.

Die Schulproviſoren, welche das Dienſt-Examen erſtehen wollen, und zwar von den Generalaten Oehringen und Tübingen werden auf den 30. Mai, und von den Generalaten Urach und Maulbronn auf den 5. Jun., die Schulmeiſter aber, nebſt denjeni-

Digitized by Google

gen Proviſoren, welche einem zweiten Dienſt-Examen ſich unterwerfen wollen, werden auf den 6. Jun. hiemit berufen. Stuttgart, den 12. Mai 1816.

Miniſterium der geiſtl. Angelegenheiten. Graf v. Zeppelin.

**Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.**

1) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwiſchen Jakob Schiefer von Oeſchelbron, Waiblinger, und Matthäus Schiefer von Recklinsberg, Schorndorfer Oberamts, Bekl. Anten, und Michel Ade, Friedrich Bauer und Conſorten von Hoheneck, Ludwigsburger Oberamts, Kl. Aten, Forderungen aus einer Gantverweiſung betreffend, wurde die Oberamtsgerichtliche Entſcheidung als incompetent aufgehoben, und die Sache an Königl. Provincial-Juſtiz-Collegium zum Spruch Rechtens verwieſen. Stuttg. den 3. Mai 1816.

2) In der Appellations-Sache von Heilbronn zwiſchen dem Tabak-Müller Gottfried Schwab daſelbſt, Vorbekl. Wiederkl. und Anten, ſodann dem Oberamts-Gerichts-Aſſeſſor und Lederhändler Philipp Heinrich Müller allda, Kl. Wiederbekl. und Aten, Pachtgeld und Entſchädigungs-Forderung betr., wurde die Urthel erſter Inſtanz, unter Verwerfung des Antiſchen Geſuchs um Zulaſſung zu beſſerem Beweiſe beſtätigt. Stuttg. den 4. Mai 1816.

3) In der Rechtsſache zwiſchen Catharina Aimold und Maximus Eichenſeher zu Eichſtätt, Kl., an einem, ſodann Maximilian Freiherrn von Ulm zu Mittelbiberach, Bekl. am andern Theil, Erſtattung einer nachgelaſſenen Geldſumme betreffend, wurde Bekl. von der erhobenen Klage entbunden. Stuttg. den 6. Mai 1816.

4) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Kön. Baieriſchen Appellations-Gerichts-Advocaten Friedrich Ehrne von Melchthal zu Memmingen, Kl. an einem, und dem Königl. Baieriſchen Geh. Rath und Landmarſchall Freiherrn Bernhard von Hornſtein zu Orſenhauſen, Bekl. am andern Theil, eine Schuldforderung von 1000 fl. ſamt Zinſen ex jure ceſſo betr., wurde nach geführtem Beweis condemnatorie erkannt. Ib. eod.

**Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.**

Den 8. Mai 1816. wurden geſchieden:

1) Ludwig Melchior Schmid, Bürger und Müller zu Hohen-Haßlach, Oberamts Vayhingen, Kl. Producent, von Eliſabeth, geb. Kleinmann von Erligheim, Beſigheimer Oberamts, Bekl. Productin, ex cap. adulterii præſumti, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Maria Louiſa Agatha Werner von Ebingen, Bahlinger Oberamts, geb. Schuler von Tübingen, Kl. von Chriſtian Sigmund Werner, Bürger und Zeugmacher zu Ebingen, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

3) Andreas Frohmaier, Hoffporer zu Ludwigsburg, Kl. von Anna Eliſabeth, geb. Dammer aus Nürnberg, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

### Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals.
**Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.**

Unter dem 4. April wurde der zu Ellwangen verhaftete Heinrich Raffelbauer von Crailsheim, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatz aller Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit, und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß auf zwei Monate verurtheilt.

Am 10. April iſt die zu Göppingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Louiſa Würger von Lorch, wegen wiederholten Diebſtahls und Betrugs, neben dem Erſatz aller Koſten zu einjähriger Zuchthaußſtrafe, und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung condemnirt worden.

Eodem wurde gegen die zu Ulm verhaftete Barbara Schwenk von Ulm, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, eine ſechsmonatliche Zuchthaußſtrafe ausgeſprochen, und zugleich verfügt, daß ſie nach Ablauf ihrer Strafzeit wieder in ein Arbeits-Inſtitut aufgenommen werden ſoll.

Den 13. April iſt die zu Hall in Unterſuchung gekommene Johanna Catharina Groſch von da, wegen wiederholten Ehebruchs, mit Einrechnung des Reſts einer früheren Strafe zu ſiebenmonatlicher Zuchthaußarbeit, neben dem Erſatze aller Koſten verurtheilt worden.

Unter dem 18. April wurden wegen Gewehrverheimlichung und Wilderei-Attentats,

1) David Staudenmaier von Dudelhof, ſo wie

2) Gottlob Banzhaf von Söhnſtetten, Oberamts Heidenheim, jeder zu vier und einhalbmonatlicher, und

3) der mitimplicirte Heinrich Widmann von da, zu drei und einhalbmonatlicher Feſtungsarbeit, ſo wie jeder der Inculpaten zu einer Geldbuße von 20 Pfd. Heller verurtheilt, und rückſichtlich der Confiſcation der Gewehre, ſo wie des Koſtens-Erſatzes das Erforderliche verfügt.

Eodem iſt der zu Mergentheim verhaftete Georg Kuhbach von Oehringen, wegen Diebſtahls, neben dem angemeſſenen Koſten-Erſatz, mit anderthalbjähriger Zuchthaußſtrafe belegt, und zugleich verordnet worden, daß er nach erſtandener Strafe unter genaue polizeiliche Aufſicht ſeiner Orts-Obrigkeit zu ſtellen ſei.

Am 22. April wurde gegen den zu Rottweil in Verhaft und Unterſuchung gekommenen Joſeph Conzelmann von Winterlingen, Oberamts Balingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, eine zweijährige Feſtungsarbeit ausgeſprochen, und die nachherige Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf ein Jahr verfügt.

Den 21. April iſt der zu Heilbronn verhaftete Blaſius Bayer von Sontheim, Oberamts Heilbronn, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, mit einjähriger Feſtungsarbeit belegt worden.

Unter dem 24. iſt der zu Ulm in Verhaft und Unterſuchung gekommene Chriſtian Gottlieb Sparn von Kohlſtetten, Oberamts Münſingen, wegen wiederholten Betrugs, zu neunmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt, und zugleich verordnet worden, daß er nach deren Erſtehung unter genaue polizeiliche Aufſicht zu ſtellen ſei.

Digitized by Google

Am 25. April wurde der zu Urach verhaftete Johann Beß von Mägerkingen, Oberamts Reutlingen, wegen Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten mit ſechsmonatlicher Zuchthausarbeit beſtraft.

Eodem iſt der zu Rottenburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Joh. Ludwig Jentner von Erzingen, Oberamts Balingen, wegen Unbottmäßigkeit und wiederholter Diebſtähle, neben dem Erſaze aller Koſten zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung condemnirt worden.

Den 29. April wurde die zu Mergentheim verhaftete Maria Anna Sebert von da, wegen Diebſtahls, neben dem Erſaze aller Koſten, mit ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe belegt.

---

Se. Königl. Majeſt. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 11. Mai die vacante Amtei und Amtsſchreiberei zu Schuſſenried, Oberamts Waldſee, dem vormalig Gräflich von Sternberg'ſchen Oberamtmann Gebel daſelbſt zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 8. Mai die erledigte Stadtpfarrei an der Dreifaltigkeits-Kirche in Ulm dem dortigen Diaconus Otto zu übertragen allergnädigſt geruht.

---

Stuttgart. Bei der Königl. Section des Medicinal-Weſens wurde nach erſtandener Prüfung und geſchehener Verpflichtung dem Medic. Dr. Auguſt Friedrich Römer von Stuttgart, die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt. Den 9. Mai 1816.

---

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle iſt veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß der Zutritt in die Königl. Menagerie, die Sommermonate hierdurch, Vormittags von 9-11 Uhr, (von Neun bis Eilf Uhr), und Nachmittags von 2-4 Uhr (von wei bis Uhr) jedoch, wie bisher, nur gegen Einlaßkarten, geſtattet ſey. Den 10. Mai 1816. Büreau der Königl. Bau- und Garten-Direction.

---

Iſſenburg, Horber Cameralamts-Diſtrikts. Die unterzeichnete Königl. Behörden ſind allergnädigſt beauftragt, die Mühle im Ißenburger Thale mit 2 Mahl- und einem Gerbgang ſamt der dabei befindlichen Scheuer mit eingerichteter Gyps-Mühle und den dazu gehörigen Gütern von 2 Mannsmad Wieſen, 1 Jchrt. Hackfeld, und dem Mühlweiher von 1 Mannsmad ungefehr, an den Meiſtbietenden im öffentlichen Aufſtreich zu verkaufen. Dieſe Verhandlung wird hiemit auf den 7. Jun. d. J. Vormittags 9 Uhr beſtimmt, und den etwaigen Liebhabern eröffnet, daß bereits 1,400 fl. baar Geld für dieſe Liegenſchaft angeboten worden ſey, daß dieſe Verſteigerung in gedachter Mühle auf die beſtimmte Zeit vorgenommen werde, auch daß jeder Licitant mit einem obrigkeitlichen Zeugniß über ſein Vermögen verſehen ſeyn müſſe. Horb, den 4. Mai 1816. Landvogtei-Steueramt Rottenburg, u. Cameralamt Horb.

Schorndorf. Die Commun-Schaafwaide zu Beutelsbach, welche von Georgii bis zur Erndte ungefehr 40 Stük, von der Erndte bis Bartholomäi 100 Stük, und von Bartholomäi bis 14. Merz 150 Stük erträgt, wird Samſtags den 1. Jun. d. J. Morgens 8 Uhr auf hieſigem Rathhauß an den

Digitized by Google

Meiſtbietenden wiederum auf 3 Jahre verliehen werden. Ein Beſtänder hat freie Wohnung und Stallung, 6 Viertel Akers, und den Winterpferch zu genießen. Die Liebhaber werden eingeladen, an beſagtem Tag und Stunde mit Meiſter- und Conceſſions-Briefen verſehen, ſich auf dem Rathhauß in Schorndorf einzufinden, und mit tüchtigen Bürgen oder Cautions-Scheinen ſich gehörig zu verſehen. Den 29. April 1816. K. Oberamt.

---

Tuttlingen. Chriſtian Weiß von Troſſingen wandert mit allerhöchſter Erlaubniß in das Großherzogthum Baden aus, und wird von ſeinem Vater Johann Jakob Weiß in Troſſingen 1 Jahr lang vertreten. Den 20. April 1816. K. Oberamt.

Aalen. Dem Anton Holz, Lammwirth von Hohenſtadt, wurde durch einen unbekannten Mann, der am 26. April bei ihm über Nacht geblieben, das Bett, worin er gelegen iſt, entwendet. Daſſelbe beſteht in: 1 neuen barchetnen Oberbett, 1 neuen Unterbett, 1 Kiſſen, 1 Pfulben, 1 Leilach, 1 blau gedrukte Bettziehe, in der Mitte einen breiten Spiz, 1 blau gedrukte Kiſſenziech im Werth von 60 fl. Derſelbe iſt ungefehr 50 Jahr alt, groſſer Statur, länglichtes Geſicht, große Naſe und graue Haare; getragen hat er: 1 weißgeſtrikte Schlafkappe, 1 weißen Zwilchkittel, kurze Zwilchhoſen und Schuhe. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden geziemend erſucht, auf dieſen Menſchen zu fahnden, und beides auf Betreten hieher einliefern zu laſſen. Den 4. Mai 1816. K. Oberamt.

Cannſtadt. Andreas Friedrich Häberle, lediger Bauernknecht von hier, der früher ſchon wegen groſſen Diebſtahls in Unterſuchung gekommen und beſtraft worden, hat ſich neuerlich dahier eines Geld-Diebſtahls höchſt verdächtig und flüchtig gemacht. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden wollen demnach auf den hienach ſignaliſirten Menſchen genau fahnden, u. ihn auf Betreten wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern laſſen. Signalement: Andreas Friedrich Häberle iſt 43 J. alt, groſſer Statur, hat rundes blaßes Geſicht, ſchwarze Haare, hohe freie Stirne, hellbraune dünne Augbraunen, kleine tiefliegende graue Augen, gewöhnliche Naſe, bleiche Wangen, mittlern Mund, rundes Kinn, gerade Beine, und geht vorhängend. Er war bekleidet mit einem weißen Zwilch-Wammes, leinenen langen Beinkleidern, trug Schuhe, eine runde lederne ſchwarze Kappe, und ſoll einen gleichfalls geſtohlenen grau tüchenen Mantel bei ſich haben. Den 9. April 1816. K. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. In 2 hieſigen Häuſern wurde kürzlich entwendet: 1) an verſchiedenen größern und kleinern Silber-Geldſorten etwa 90 fl. in 4 ledernen Beuteln und 1 bläulichten ſeidenen Beutelchen, 2) 1 ſilberbeſchlagene Ulmer-Tabakspfeife mit beinernem Rohr; 3) 1 paar ſilberne Schuhſchnallen; 4) 15 Stüke halbgebleichtes flächſenes Garn, und 5) 2 Stük Faden. Dem Entdeker des Diebſtahls wird eine anſehnliche Belohnung zugeſichert. Den 29. April 1816. K. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. In Jeſingen, hieſigen Oberamts, wurde durch eine in einem Wirthshauſe übernachtete Weibsperſon, das ganze Bett, worin ſie ſchlief, in vergangener Nacht entwendet, nemlich: 1 Bettdeke, welche nicht gar voll mit Federn geweſen, jedoch aus einem ganz neuen Schlauch beſtanden, und mit einem blaugeſtreiften barchetnen Ueberzug verſehen geweſen ſey; 2 Unterbetter in nicht ganz neuen Schläuchen, wovon einer ſchon geflikt und ſehr entfärbt geweſen; 1 Kopfkiſſen mit weiß reuſtenem, jedoch zur Hälfte blau geſtreiftem Ueberzug; 1 Haipfel in einem weißen reuſtenen Ueberzug mit M. A. B. bezeichnet; 1 Leilach von reuſtenem Tuch. Die Diebin iſt gekleidet geweſen, in ein rothes Bändelhäubchen, 1 grün geſtriktes Kittelchen, und blauem geſchlagenem Rock, und war eine Perſon von ungefehr 28 Jahren, mittlerer Größe, verhältnißmäßiger Statur, geſunder Geſichtsfarbe, dunkler Haare, und länglichten Geſichtsform. Dies wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß der Entdecker ein anſehnliches Geſchenk zu erwarten hat. Sämtliche Polizei-Behörden aber werden erſucht, auf dieſe Diebin zu fahnden, und diesfalls öffentliche Kundmachungen in ihre Bezirke zu erlaſſen. Den 3. Mai 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in den hieſigen Amtsorten Grunbach und Hebſak die natürliche Kinderblattern ausgebrochen ſeyen, damit jedermann den Verkehr mit den Innwohnern der angeſtekten Häuſer meide. Den 6. Mai 1816. Kön. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 25 Mai.

Königl. General-Verordnung, das Compromittiren auf die Oberamts-Gerichte salva appellatione betr.; vom 21. Mai 1816.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Anhäufung der unerledigten Proceßacten bey den Provincial-Juſtiz-Collegien, und die dadurch ohne Schuld der leztern entſtandene Juſtiz-Verzögerung hat längſtens Unſere Aufmerkſamkeit, und eben damit den Entſchluß, dieſem Gebrechen abzuhelfen, rege gemacht. Ehe Wir aber zu Hebung des bey den Provincial-Juſtiz-Collegien vorliegenden Retardats die eigentlich wirkſamen Maßregeln ergreifen, haben Wir Uns vorläufig entſchloſſen, um alles nach Möglichkeit zu entfernen, wodurch die unſern lieben und getreuen Unterthanen gebührende Juſtizpflege verzögert werden könnte, die ſchon in der Inſtruction für die niedern Gerichte vom 19. Okt. 1811. §. 8. enthaltene Erlaubniß, auf die Oberamts-Gerichte in allen von ihnen verhandelten Proceſſen zu compromittiren, auch dahin auszudehnen, daß die Compromiſſe, salva appellatione, geſchehen dürfen; indem Wir, nach vorheriger Ausſcheidung der durch Compromiß zu erledigenden, Uns erſt in den Stand geſezt ſehen werden, über die Maſſe der, den Provincial-Juſtiz-Collegien zur Entſcheidung übrig bleibenden Proceſſe die angemeſſene Verfügung zu treffen.

Wir verordnen demnach:

1) Allen Parteien iſt es bis auf weitere Verordnung erlaubt, in ihren Rechtsſtreitigkeiten, welche ſich ordentlicher Weiſe zur Entſcheidung der Provincial-Juſtiz-Collegien eignen, auch wenn ſie bereits bey denſelben anhängig, aber noch nicht in der Bearbeitung ſind, auf die Oberamts-Gerichte, entweder mit Entſagung auf die Appellation, oder unter Vorbehalt derſelben zu compromittiren.

2) Die Oberamts-Gerichte haben ſogleich bey Einholung der Erklärung der Partien denſelben zu eröffnen, ob ſie auf den Fall des Compromiſſes die Urthel ſelbſt fällen, oder unter Vorausſezung der, durch Geſeze und Herkommen, nahmentlich Land-Recht P. 1. tit. 53. genehmigten Bedingungen, die Acten verſenden wollen. Das Oberamts-

Digitized by Google

Gericht mag ſich übrigens zur Entſcheidung bereit erklären, oder nicht, ſo ſteht es den Partien immer frei, die Verſendung der Acten auf Einholung eines Gutachtens, von dem ſodann das Oberamts-Gericht nicht abgehen darf, bey der Juriſten-Facultät zu Tübingen, oder einem inländiſchen Rechtsgelehrten, zu begehren.

3) Die Verſendungs-Koſten ſind von beiden Theilen vorzuſchießen, wenn nicht etwa der eine Theil ſich von freyen Stücken erbiethet, ſie allein Vorſchußweiſe zu entrichten; in der definitiven Urthel hingegen, wenn keine Compenſation ſtatt findet, werden ſie dem ſchuldigen Theile zu bezahlen auferlegt.

4) Die Oberamts-Gerichte haben in allen bereits geſchloſſenen, an die Provincial-Juſtiz-Collegien eingeſendeten Civil-Proceſſen ſogleich nach Empfang der von letztern ihnen mitzutheilenden Notizen den Parteien, unter Anberaumung eines peremtoriſchen Termins von 4 Wochen, ihre Erklärung abzufordern:

a) ob ſie die Entſcheidung des Provincial-Juſtiz-Collegii abwarten, oder auf Oberamts-Gericht,
b) mit Vorbehalt der Appellation, oder unter Entſagung auf dieſelbe, compromittiren wollen,
c) dem Oberamts-Gerichte ſelbſt die Entſcheidung überlaſſen, oder die Verſendung an Rechtsgelehrte verlangen?

5) Die Provincial-Juſtiz-Collegien haben ſogleich nach Empfang dieſes, den Oberamts-Gerichten bekannt zu machen, in welchen Rechtsſachen die Relationen bereits angefangen, oder ſchon im Vortrage ſeyen; damit dieſe von der bey den Partien zu machenden Anfrage ausgenommen werden können.

6) Auch in den, noch in der Oberamtsgerichtlichen Verhandlung begriffenen, oder künftig anhängig werdenden Proceſſen ſind die Partien zu ebenderſelben Erklärung, wie Nr. 4. verordnet iſt, aufzufordern, und iſt ſolche jedesmal mit genauer Angabe der dabey von den Partien gemachten Beſtimmung, in einem förmlichen Protokolle den Acten beyzulegen.

7) Von denjenigen Partien, welche ſich innerhalb des peremtoriſchen Termins nicht erklären, iſt anzunehmen, daß ſie die Entſcheidung dem Provincial-Juſtiz-Collegio überlaſſen wollen.

8) Sogleich nach Ablauf des peremtoriſchen Termins hat das Oberamts-Gericht dem Provincial-Juſtiz-Collegium diejenigen Partien, welche compromittirt haben, bekannt zu machen, wo ſodann diejenigen Acten, in welchen compromittirt worden, von dem Provincial-Juſtiz-Collegium aufs ſchleunigſte zur Beſorgung des Weitern zurückzuſenden ſind.

9) Was die Gant-Proceſſe betrifft, ſo können die Gläubiger von den Oberamtsgerichten zu ihrer Erklärung nicht aufgerufen werden, ohne daß letztere die Original-Acten eingeſehen haben. Daher haben die Provincial-Juſtiz-Collegien ſogleich nach Empfang dieſes, mit Beyſeiteſetzung aller übrigen Arbeiten, ſämtliche Gant-Acten, von denen die Relation noch nicht angefangen iſt, oder die ſich nicht ſchon im Vortrage befinden, an das reſpicirende Oberamts-Gericht zurückzuſenden, damit dieſes, wie im folgenden §. verfügt wird, damit verfahren möge.

Digitized by Google

10) In Gantungen, wovon die Acten zum Provincial-Juſtiz-Collegium noch nicht eingeſchickt ſind, ſind die Gläubiger bey der Liquidation, oder wenn dieſe ſchon vorüber, durch ein Circular über obige Fragen (§. 4.) zu vernehmen. In dem zu erlaſſenden Circular iſt, wie bei den Civil-Proceſſen, den Gläubigern ein nach dem Ermeſſen des Oberamts-Gerichts zu beſtimmender peremtoriſcher Termin, deſſen Länge ſich nach der Menge und Entfernung der Gläubiger richten muß, anzuberaumen. Wenn die Erklärungen der Gläubiger eingekommen ſind, ſo entſcheidet die vorgelegte Frage, nach der Analogie der Borg-Vergleiche, die Mehrheit der Gläubiger bloß nach der Summe ihrer Forderungen, ohne Unterſchied der hypothekariſchen und chirographariſchen, jedoch mit der Beſchränkung, daß die einzelnen Forderungen nur in ſo weit in Berechnung kommen, als die Befriedigung derſelben aus der Maſſe nach einer ohngefähren Berechnung zu erwarten iſt.

11) Die Oberamts-Gerichte ſollen in Gantſachen, in welchen auf ſie compromittirt wurde, wo es nur immer möglich, die Prioritäts-Urthel ſelbſt entwerfen, und allenfalls nur einzelne Forderungen, wo ſtreitige Rechts-Fragen vorkommen, ad consulendum verſenden. Zu welchem Ende, und um eine Ueberhäufung der Central-Stadtſchreibereyen zu vermeiden, den Oberamts-Gerichten erlaubt wird, eine Delegation an die hiezu tauglichen Amtsſchreiber, deren Fähigkeit zu beurtheilen für dießmal den Oberamts-Gerichten zuſtehen ſoll, vorzunehmen, welche ſodann nach Maßgabe der Königl. Verordnung vom 27. Jan. 1813. ein Project der Prioritäts-Urthel, welche von dem Oberamts-Gerichte zu revidiren und zu publiciren iſt, an letzteres einſenden ſollen.

12) Diejenigen Gant-Acten, worin die Majorität der Gläubiger nicht auf das Oberamts-Gericht zu compromittiren gedenkt, ſind ſogleich an die Provincial-Juſtiz-Collegien zu Fällung der Urthel zurückzuſenden.

13) Sobald die Oberamts-Gerichte durch die Erklärung der Partien, es zu thun in den Stand geſetzt ſind, haben ſie über die ſolchergeſtalt den Provincial-Juſtiz-Collegien entgehenden Sachen, ſo wie auch über die bey den Oberamts-Gerichten noch anhängigen, binnen kurzer Zeit zur Abſendung an die Provincial-Juſtiz-Collegien reifen Proceß-Sachen, unter Bemerkung, ob darin compromittirt worden, oder nicht, Verzeichniſſe an die Provincial-Juſtiz-Collegien einzuſenden. Letztere haben dieſe in eine General-Tabelle zu verfaſſen, und ſpäteſtens a dato innerhalb 3 Monaten mit Bericht an Unſer Ober-Juſtiz-Collegium zu ſenden, in welchem zu bemerken ſeyn wird, wie viele Civil- und Gant-Proceſſe dem Provincial-Juſtiz-Collegium abgehen, und wie viele ihm noch zur Entſcheidung übrig bleiben, um hiernach die weitern nöthigen Maßregeln ergreifen zu können. Gegeben, Stuttg. im Königl. Staats-Miniſterium, den 21. Mai 1816. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. Königl. Staats-Miniſterium.

**Königl. General-Verordnung**, die Ausfertigung der Appellations-Acten in Originali betreffend; vom 21. Mai 1816.

**Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

Da Wir ſowohl zu Beförderung der Juſtiz-Pflege in Appellations-Sachen, als

Digitized by Google

auch zu Erſparung der Koſten für die Partien bey dieſen Proceſſen allergnädigſt verordnet haben wollen, daß künftig die Appellations-Acten im Original an den Ober-Richter in der Maße ausgefertigt werden ſollen, daß alles dasjenige, was von den Partien bei dem Unterrichter ſchriftlich eingereicht und von ihm hierauf decretirt worden, jederzeit erſteres im Original, letzteres aber im Original-Concepte, und bloß die unterrichterliche protokollariſche Verhandlung in beglaubigter Abſchrift gegen die Gebühr ausgefertiget werde; ſo wird euch ſolches zur Nachachtung andurch eröffnet. Gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterium, den 21. Mai 1816. **Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.**

Königl. Staats-Miniſterium.

### Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Appellat. Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Herrn Fürſten von Hohenlohe-Langenburg, Beklagten, Appellanten, Producenten an einem, und den 7 Gemeinden des vormaligen Amtes Langenburg, Bächlingen, Atzenrod, Rappoltshauſen, Billingsbach, Neſſelbach, Horden und Benſelberg, Klägerinnen, Appellatinnen, Productinnen am andern Theil, Leiſtung von Spann- und Hand-Frohnen betr., wird, nach Vollführung des dem Herrn Appellanten in dem diſſeitigen Erkenntniſſe vom 8. Okt. 1814. vorbehaltenen Beweiſes, die Urthel voriger Inſtanz, in Anſehung der dahin gehörigen, zur rechtlichen Genüge erwieſenen Streitpunkte, unter verſchiedenen Beſtimmungen abgeändert. Tübingen, den 11. Mai 1816.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Herrn Fürſten von Metternich-Winneburg-Ochſenhauſen, Beklagten, Appellanten, an einem, und den vormaligen Conventualen und Laienbrüdern zu Ochſenhauſen, Kläg. Appellaten am andern Theil, Penſions-Abzüge betreffend, wird die Urthel voriger Inſtanz beſtätigt. Den 16. Mai 1816.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium, zwiſchen dem Herrn Fürſten von Metternich-Winneburg-Ochſenhauſen, Bekl. Appellanten, an einem, und dem vormaligen Hof-Caplan zu Hornſiſchbach, jetzt Subregens in Ellwangen, Gerhard Haller, Kl. Appellaten am andern Theil, Penſion betreffend, wird die Urthel voriger Inſtanz gleichfalls beſtätigt. **Eod.**

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Oehringen zwiſchen der Heinrich Schuhkraftſchen Ehefrau zu Waldenburg, LNTin Antin, und den Glaubigern ihres Ehemannes LNTen Aten, Zulaſſung zu den weiblichen Freiheiten betreff., wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde von Amtswegen durch Reſcript verworfen. Stuttg. den 2. Mai.

2) In der bei dem Oberamtsgericht Waiblingen verhandelten Rechtsſache des Johannes Kurz zu Hegnach, Kl., wider ſeine Stieftochter, Barbara Laufterer, cum curat. leg. ebendaſelbſt, Bekl., Heurathguts-Beſtellung betr., wurde auf Bitte des Klägers um Zulaſſung zur Nichtigkeits-Ausführung das von dem gedachten Oberamtsgericht unterm 3. April 1815 ausgeſprochene Erkenntniß ob incompetentiam von Amtswegen aufgehoben, und die weitere ſachgemäße Verfügung getroffen. Stuttg. den 8. Mai 1816.

Digitized by Google

3) In der Appellations-Sache von dem Oberamtsgericht Freudenſtadt zwiſchen Johann Georg Trük von Höhnweiler, Vorkl. Nachbekl. Anten und Johann Georg Walter von Hinterröthenberg Vorbekl. Nachkl. Aten, in der Vorklage die Erfüllung eines Holzlieferungs-Akkords und Intereſſe-Forderung, in der Nachklage die Frage betreffend, ob der Nachbekl. ſich auf die Nachklage einzulaſſen ſchuldig? wurde zum Theil reformatorie, zum Theil confirmatorie erkannt. Stuttg. den 9. Mai 1816.

4) In der Appellations-Sache von dem Oberamtsgericht Rottweil zwiſchen dem Med. Dr. Cammerer daſelbſt et Cons. Bekl. Anten und Joſeph David in Mühringen, Kl. Aten, pcto debiti, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde non devolutorie erkannt. Ibid. eod.

* * *

In der Debit-Sache des Schloßhauptmanns von Zeppelin zu Mergentheim wird nach erfolgter Genehmigung des am 18. Dec. v. J. mit den Glaubigern deſſelben unter Vermittlung des Königl. Ober-Juſtiz-Collegiums abgeſchloſſenen Vergleichs in Gemäßheit des in der Edictal-Ladung vom 14. April 1814. angedrohten Präjudizes hierdurch zu Recht erkannt, daß alle diejenige, welche ihre Rechts-Anſprüche mittelſt Vorlegung der Beweis-Urkunden bis jezt nicht genügend liquidirt haben, von dieſer Maſſe abgewieſen ſeyn ſollen. Stuttg. den 15. Mai 1816. Königl. Ober-Juſtiz-Collegium.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 15. Mai 1816 wurden geſchieden:

1) Johann Bleſſing, Bürger und Bauer zu Oberſteinenberg, Oberamts Lorch, Kl. von Saara, geb. Bleile von Unter-Schlechtbach, deſſelben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Koſten.

2) Chriſtina Barbara Herrmann, geb. Herb von Ludwigsburg, Kl. von Emanuel Jacob Herrmann, vormaligen Kön. Soldaten, und von Frikenhauſen, Oberamts Nürtingen gebürtig, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

---

Stuttgart. Alle diejenigen, welche an die hieſige K. Baukaſſe eine rechtsgültige Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgerufen, ihre Rechnungen innerhalb des Zeitraums von 14 Tagen a dato, bei Vermeidung des unausbleiblichen Verluſtes ihrer Forderungen an die Königl. Bauverwaltung und Baukaſſe dahier einzureichen. Stuttg. den 21. Mai 1816. Königl. Bau- und Garten-Direction.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. Mai den Ober-Forſtmeiſter v. Herrmann in Neuenſtadt entlaſſen, und das Oberforſtamt Neuenſtadt dem Kammerherrn Ober-Forſtmeiſter v. Fahnenberg zu Freudenſtadt übertragen, ſofort den Oberforſtmeiſter zu Crailsheim Grafen v. Pückler auf das Oberforſtamt Freudenſtadt verſezt, und

Digitized by Google

den bisherigen Hof-Oberforſtmeiſter v. Lützow als Oberforſt-Amts-Verweſer in Crailsheim angeſtellt; auch

vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. dem Oberförſter Fiſcher zu Altenſtaig wegen ſeiner Verdienſte um die Wald-Cultur die goldene Civil-Verdienſt-Medaille allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 16. Mai dem katholiſchen Caplan Hamberger in Unlingen, Oberamts Riedlingen, die alleruntertänigſt nachgeſuchte Entlaſſung von ſeiner Stelle zu ertheilen; und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 18. Mai dem Pfarrer Beer von Oberriexingen, Diöceſe Vaihingen, wegen Kränklichkeit die Entlaſſung von ſeiner Stelle mit dem gröſſern Pfarr-Victalitium, zu ertheilen.

---

Da die mit dem 21ſten dieſes Monats zu Ende gehende Ausſtellung von Kunſtwerken noch bis zum 4ten nächſtkünftigen Monats Juni inclus. verlängert werden ſoll; ſo wird ſolches dem Publikum hiermit bekannt gemacht. Stuttg. den 20. Mai 1816.

Königl. General-Oberhof-Intendance.

---

Bekanntmachung. Die Königl. Oberämter und Poſtämter werden hiemit aufgefordert, die Pränumerations-Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt auf das mit dem Monat Jul. beginnende zweite Semeſter 1816. im Lauf des Monats Jun. an das Königl. Kaſſier-Amt abzuliefern, wobei bemerkt wird, daß im Fall die Pränumeration nicht vor Anfang des Monats Jul. eingeſchikt, oder bis dahin eine neue Beſtellung gemacht wird, den betreffenden Beamtungen die gleiche Anzahl von Blättern wie im erſten Semeſter d. J. werde übermacht, und ſpäterhin keine Abbeſtellung mehr angenommen werden.

Die in Stuttgart und der Umgegend wohnenden Abonnenten, welche die Blätter geradezu von dem Speditions-Comtoir für das Regierungs-Blatt beziehen, haben auch die Gebühr, wie bisher, daſelbſt zu berichtigen.

---

Stuttgart. Die Concurs-Prüfung für die Stelle eines Lehrers im Königl. Waiſenhauſe hier, wird nach neuer Anweiſung am Pfingſt-Dienſtag, den 4. Jun. gehalten. Die Vortheile dieſer Stelle ſind: neben freier Koſt, Wohnung, Holz, Licht, Waſche, noch hundert und fünf und zwanzig Gulden jährlichen Gehalts, welche der Geſchickte und Thätige durch Privat-Lectionen leicht verdoppeln kann, und, was keinen geringeren Werth hat, iſt wohl die Gelegenheit, der Selbſtbildung in jeder Hinſicht hier die ſchönſte Ausdehnung geben zu können. Es werden alle Competenten, welche ſich auszuzeichnen wiſſen, oder gerechte Hoffnung ihrer weitern Auszeichnung zu erwecken fähig ſind, zur Prüfung eingeladen, wenn ſie auch unter 22 Jahr alt ſind, und das Dienſt-Examen noch nicht erſtanden haben. Bei dieſer Prüfung, welche mitzumachen ſchon für manchen anziehend und nützlich ſeyn dürfte, kann ſich, wer Tüchtigkeit hat, auch zugleich für andere gute Stellen vortheilhaſt empfehlen. Die Competenten werden ſich am Abend zuvor perſönlich, oder lieber früher ſchriftlich melden, bei dem

Den 21. Mai 1816.

Waiſen-Pfarramt.

Göppingen. Da ein neuer Gehülfe an der teutſchen Knabenſchule nothwendig wird, welchem

der Normalgehalt von 120 fl. ausgeſezt iſt und zugleich die Hoffnung gemacht werden kann, daß er durch Privatunterricht ſein Einkommen um ein nahmhaftes vergrößern werde, ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß die Competenten um dieſe Stelle mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, ſich am Donnerſtag nach Pfingſten, den 6. Jun. auf dem allhieſigen Rathhauß Vormittags 8 Uhr einzufinden haben, um der öffentlichen Prüfung anwohnen zu können. Den 15. Mai 1816. Gemeinſchaftl. Oberamt.

---

Stuttgart. Es ſind bei hieſiger Königl. Hofkellerei, nachdem der leztere bedeutende Weinverkauf bei derſelben allergnädigſt ratificirt worden iſt, wiederum über 400 Eimer Wein vom Jahrgang 1811 von vorzüglicher und geringerer Sorte zu verkaufen, und werden die Liebhaber anmit eingeladen, ſich am Dienſtag den 4. Jun. Nachmittags 2 Uhr in der Hofküferei dahier bei der Aufſtreichs-Verhandlung einzufinden. Den 20. Mai 1816. Kön. Cameralamt allda.

Stuttgart. Aus der Hofkellerei Ludwigsburg ſind nach allerhöchſtem Befehl wiederum bei 250 Eimer Wein 1811r Gewächs im öffentlichen Aufſtreich zu verkaufen, und wird der Verkauf am Donnerſtag den 6. Jun. vorgenommen werden, wobei die Liebhaber ſich Nachmittags 2 Uhr in der Hofküferei zu Ludwigsburg einfinden wollen. Den 20. Mai 1816. Kön. Cameralamt allda.

Stuttgart. Mit allerhöchſter Genehmigung werden von Seiten der hieſigen Königl. Maierei bis Dienſtag den 4. Jun. d. J. Vormittags 9 Uhr ein großer Schweizer-Farren, mehrere Kühe, Rinder, Stier und Anbindlinge, Schweizer- und Allgäuer-Raçe allhier in der Maierei ſelbſten, und bis Mittwoch den 5. Jun. d. J. Vormittags 9 Uhr auf der Solitude junges Vieh, gleichfalls Schweizer- und Allgäuer-Raçe im öffentlichen Aufſtreich verkauft, ſo anmit bekannt gemacht wird. Den 20. Mai 1816. Kön. Maierei-Adminiſtration.

Lauffen. Auf den herrſchaftl. Käſten iſt ein Quantum Roggen, Dinkel und Haber zum Verkauf ausgeſezt worden. Die Liebhaber können mit dem Cameralamt Käufe abſchlieſſen. Den 21. Mai 1816. Kön. Cameralamt.

Möhringen auf den Fildern. Ein Quantum von mehreren hundert Scheffeln Dinkel und Haber von den Hoſpitaliſchen Gefällen von Möhringen und Vaihingen wird am Dienſtag den 28. Mai in dem ſogenannten Hoſpitalhofe in Möhringen parthienweiſe im Aufſtreich verkauft werden. Die Kaufs-Liebhaber wollen ſich an gedachtem Tag Vormittags 10 Uhr in dem Hoſpitalhofe zu Möhringen einfinden und der Verkaufs-Verhandlung anwohnen. Den 17. Mai 1816. K. Stiftungsverwaltung Eßlingen.

Nekarſulm. Bis Donnerſtag den 6. Jun. Vormittags 9 Uhr wird auf dem Rathhaus zu Nekarſulm ein Quantum 1811er Wein aus dortigen Herrſchaftkellern nach der Convenienz dre Liebhaber in ganzen oder halben Fudern gegen baare Bezahlung beim Abfaſſen im öffentlichen Aufſtreich verkauft. Den 20. Mai 1816. K. Cameralamt Kochendorf.

Schorndorf. In Gemäßheit des ertheilten allerhöchſten Befehls, wird die hieſige Cameralverwaltung Samſtag den 1. Jun. d. J. Vormittags 10 Uhr ein bedeutendes Quantum 1811r Weine von vorzüglicher Qualität, im öffentlichen Aufſtreich, und nach der Convenienz der Liebhaber, in größern oder kleinern Parthien verkaufen. .7. Mai 1816. Kön. Cameralamt.

Altshauſen. Erhaltenen allerhöchſten Befehlen zufolge ſoll die herrſchaftl. Bierbrauerei dahier, dem bisherigen Pächter derſelben ſogleich abgenommen und wiederum auf eine angemeſſene Zeit-Periode neuerdings verliehen werden. Die unterzeichnete Stelle bringt ſolches andurch zur allgemeinen Kenntniß, und ladet die allenfallſige Pachtliebhaber hiemit ein, ſich bis Donnerſtag den 6. Jun. Vormittags 10 Uhr in dem Cameralamtlichen Geſchäftszimmer bei der Wiederverleihung einzufinden. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung vor ſich geht, können täglich allhier eingeſehen werden, indeſſen wird von ſolchen vorläufig hier beigeſezt, daß in das hieſige Bräuhauß die Bewohner von 24 Dörfer Weiler und Höfen nebſt 19 Wirthen gebannt ſeyen, daß mit dem Pacht ein ſchöner Güter-Genuß und anſehnliche Beinutzungen von Holz, Stroh ꝛc. verbunden ſeyen, daß beträchtliche Brau- und Kellergeräthſchaften mit in Pacht gegeben werden, daß Pächter eine Caution von 3000 fl. entweder in baarem Geld, oder liegenden Gründen ſtellen müße; — daß alle ausländiſche Concurrenten von der Pachtverhandlung ausgeſchloſſen bleiben; — und daß überhaupt auch von innländiſchen Pacht-Liebhabern keiner zum Pacht

Digitized by Google

zugelaſſen werden dürfe, der ſich nicht über Prädikat und Vermögen ſogleich am Tag der Verleihung mit einem magiſtratiſchen oberamtlich beſiegelten Atteſtat auszuweiſen vermögend ſey. Den 13 Mai 1816. K. Cameralamt.

Cannſtadt. Die Commun-Schaafweide zu Schmiden, deren Beſtand auf Michaelis d. J. zu Ende geht, wird am Mittwoch den 12. Jun. d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhauß zu Cannſtadt auf fernere 3 oder 6 Jahre verliehen werden. Die Waide erträgt 325 Stück, davon darf die Bürgerſchaft 125 Stück, der Beſtänder aber 200 Stück einſchlagen, und hat daneben freie Wohnung und 3 Morg. Acker zu genießen. Die Pachtliebhaber müſſen ſich über Prädikat nnd Vermögen mit obrigkeitlichen Zeugniſſen ausweiſen, und können dann am Tage der Verleihung die weitere Bedingungen vernehmen. Den 29. April 1816. K. Oberamt.

Gomaringen, Reuttlinger Oberamts. Die Commun Gomaringen hat bisher ihre Schaafwaide mit eigener Waar beſchlagen; nach ruggerichtlichem Beſchluß aber ſoll dieſelbe nunmehr in öffentlichen Aufſtreich gebracht werden. Zu dieſer Verleihung auf 3 Jahre nehmlich von Ambroſius 1817 bis 18 9 iſt Mittwoch der 26. Jun. l. J. beſtimmt. Dieſe Waide, welche durchaus geſund iſt, erträgt jährlich 275 Stük, und es iſt dem Diſtrikt jeden Jahrs eine angemeſſene Morgenzahl Waaßen zugetheilt. Die Liebhaber werden daher eingeladen, an gedachtem Tag Morgens 9 Uhr in dem Schlößchen in Gomaringen ſich einzufinden, übrigens aber auf keine beſondere Vortheile dabei zu rechnen. Den 15. April 1816. K. Oberamt.

Laufen. Der Pacht für das Recht im Cameralamts-Bezirk nach Salpeter graben zu dürfen, geht bis Jakobi d. J. zu Ende. Die Wiederverleihung auf die künftige 6 Jahre wird am Freitag den 7. Jun. Vormittags 9 Uhr in der Cameralamts-Wohnung vorgenommen, wobei ſich die Liebhaber mit gerichtlichen und oberamtlich geſiegelten Zeugniſſen über ihr Prädikat und Vermögen, einfinden wollen. Den 1. Mai 1816. K. Cameralamt.

Roth am See. Ueber die Beifuhr von 600 Schfl. Haber, welche von den hieramtlichen Fruchtkäſten der Königl. Artillerie zu Ludwigsburg angewieſen worden ſind, wird Dienſtags den 28. Mai Nachmittags 2 Uhr ein Abſtreichs-Akkord vorgenommen, und zugleich ein Verſuch zum Verkauf dieſes Habers gemacht. Diejenige, welche alſo den Haber nach Ludwigsburg führen, oder kaufen wollen, werden zu dieſer öffentlichen Verhandlung und zur beſtimmten Zeit auf das kameralamtliche Geſchäftszimmer dahier, eingeladen. Den 14. Mai 1816. K. Cameralamt.

Stammheim. Das Recht, in den, zu dem hieſigen Cameral-Bezirk gehörigen Orten und Höfen, nach Salpeter graben zu dürfen, wird, allergnädigſt befohlenermaßen Montag den 17. Jun. d. J. auf die weiteren 6 Jahre von 1816 bis 1822 öffentlich verliehen werden. Diejenige welche Luſt dazu bezeugen, haben ſich mit obrigkeitlichen Zeugniſſen, daß ſie die erforderlichen Eigenſchaften und hinlänglichen Mittel zu einem ſolchem Pacht beſizen, gedachten Tags, Vormittags 10 Uhr in der hieſigen Cameralamts-Wohnung bei der Verhandlung einzufinden. Den 8. Mai 1816. K. Cameralamt.

Winnenden. Der Pacht für das Recht im Cameralamts-Bezirk nach Salpeter graben zu dürfen, geht bis Jakobi d. J. zu Ende. Die Wiederverleihung auf die künftige 6 Jahre wird am Donnerſtag den 20. Jun. d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Cameralamts-Gebäude vorgenommen, wobei ſich die Pachtliebhaber mit gerichtlichen und oberamtlich geſiegelten Zeugniſſen über ihr Prädikat und Vermögen, und daß ſie Caution zu leiſten im Stande ſeien, verſehen, einfinden wollen. Den 9. Mai 1816. K. Cameralamt.

---

Gönningen. Johann Martin Vater wandert nach Lipheim in Frankreich aus, wer Anſprüche an ihn zu machen hat, kann ſich an Martin Herrmann zu Gönningen wenden. Den 15. Mai 1816. K. Oberamt Tübingen.

Riedlingen. Da die den Handelsjuden Seligmann und Salomon Majer von Buchau in den lezten Tagen des Monats Merz d. J. mittelſt gewaltſamen Einbruchs entwendete Geldſumme von 4653 fl. 48 kr. gröſtentheils wieder zur Hand gebracht worden, und der Dieb hievon, Peter Bayer von Kappel, bereits in gefängliche Haft gekommen iſt; ſo werden die deßhalb erlaſſenen Steckbriefe vom 30. Merz und 12. Mai d. J. hiemit auſſer Wirkung geſezt. Den 14. Mai 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich = Württembergiſches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Samſtag, 1. Jun.

### Rechts = Erkenntniſſe des Kön. Ober = Juſtiz = Collegiums.

1) In der Appellat. Sache von Stuttgart zwiſchen den Handelsleuten Georg Friedrich Landauers Söhne daſelbſt Vorbekl. Nachkl. Anten und der Stadt u. dem Amt Herrenberg, Vorkl. Nachbekl. Aten, Abrechnungs = Streitigkeit betreffend, wurde die Urthel der vorigen Inſtanz theils reformirt, theils confirmirt. Stuttg. den 11. Mai 1816.

2) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen Matthias Knoll zu Söflingen, Kl. und dem Königl. Criminalrath Chriſtmann zu Ulm, Bekl., Erſatz der Koſten der Erbauung einer Feuermauer betreffend, wurde sententia condemnatoria, jedoch unter Modificationen, ausgeſprochen. Stuttg. den 13. Mai 1816.

3) Die Debit = Sache des Schloßhauptmanns von Zeppelin zu Mergentheim wurde nach vorgängiger Liquidation durch einen unter Vermittlung des Königl. Ober = Juſtiz = Collegiums am 18. Dec. vor. J. mit den Glaubigern deſſelben abgeſchloſſenen Vergleich erlediget. Stuttg. den 15. Mai 1816.

4) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen den Wolfgang Fiſcherſchen Relicten von Wilhelmsdorf, Kläg. und dem Stiftsfräulein von Humbracht zu Frankfurt am Main, Bekl. pcto debiti, wurde condemnatorie erkannt. Stuttg. den 16. Mai 1816.

### Erkenntniße des Königl. Ehe = Gerichts.

Den 22. Mai 1816. wurden geſchieden:

1) Friederike Geß, geb. Pfeiffer von Löwenſtein, Weinſperger Oberamts, Kl. von Wolfgang Eberhard Geß, dermaligen Subſtituten zu Reuttlingen, Bekl. ex cap. quaſi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

2) Jakob Hauſer, Bürger und Baumwirth zu Schönaich, Böblinger Oberamts, Kl. von Margaretha, geb. Graf von Leinfelden, Stuttgarter Amts = Oberamts, Bekl., ex cap. quaſi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

Digitized by Google

3) Johann Hauſer, Bürger und Sailer zu Tuttlingen, Kl. von Anna Roſina, geb. Manz von da, Bekl. ex cap quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 27. Mai den Lieutenant v. Reiſchach den 3ten, von der Garde zu Pferd, zum Reiſeſtallmeiſter ernannt.

Se. Königl. Majeſt. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Mai die erledigte Stelle eines Secretärs und Regiſtrators bei der Section des Medicinal-Weſens dem vormaligen Juſtiz-Amts-Aſſeſſor Gaul von Baldern zu übertragen.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 28. Mai haben Se. Königl. Maj. das erledigte Profeſſorat der 4ten Claſſe an dem Gymnaſium in Ulm dem vormaligen Profeſſor daſelbſt, nun Pfarrer zu Tettau bei Waldenburg in Sachſen, Dietrich Herrmann zu übertragen allergnädigſt geruht.

---

Eßlingen. Die Gläubiger des Second-Lieutenants Eduard v. Schütz, von Friedrichtanneck in Sachſen, werden hiemit aufgefordert, innerhalb eines Termins von 4 Wochen ihre Forderungen dem Auditor Ströhlin anzugeben und gehörig zu liquidiren, mit dem Bemerken, daß nach Verfluß dieſes Termins keine Anſprüche mehr geltend gemacht werden können. Den 23. Mai 1816.

Commando des Cavallerie-Regiments Nr. 3. Jäger Kronprinz.

---

Göppingen. Da wegen veränderter Umſtände die Lehrerſtelle an der hieſigen Knabenſchule derzeit nicht erſezt werden kann; ſo wird die durch die öffentliche Blätter geſchehene Einladung der Competenten auf den 6. Junius anmit zurük genommen. Den 28. Mai 1816. Gemeinſchaftl. Oberamt.

---

Stuttgart. Es ſind bei hieſiger Königl. Hofkellerei, nachdem der letztere bedeutende Weinverkauf bei derſelben allergnädigſt ratificirt worden iſt, wiederum über 400 Eimer Wein vom Jahrgang 1811 von vorzüglicher und geringerer Sorte zu verkaufen, und werden die Liebhaber anmit eingeladen, ſich am Dienſtag den 4. Jun. Nachmittags 2 Uhr in der Hofküferei dahier bei der Aufſtreichs-Verhandlung einzufinden. Den 20. Mai 1816. Kön. Cameralamt allda.

Stuttgart. Aus der Hofkellerei Ludwigsburg ſind nach allerhöchſtem Befehl wiederum bei 250 Eimer Wein 1811r Gewächs im öffentlichen Aufſtreich zu verkaufen, und wird der Verkauf am Donnerſtag den 6. Jun. vorgenommen werden, wobei die Liebhaber ſich Nachmittags 2 Uhr in der Hofküferei zu Ludwigsburg einfinden wollen. Den 20. Mai 1816. Kön. Cameralamt allda.

Blaubeuren. Die unterzeichnete Stelle iſt vermög allerhöchſten Befehls vom 22. Nov. vor. J. allergnädigſt beauftragt, die entbehrliche Fahrnuß durch alle Haushaltungs-Rubriken in dem aufgehobenen Kloſter Urſpring gegen baare Bezahlung an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Dieſe Verhandlung wird den 25. 26 27 und 28. Jun. Morgens 8 Uhr, und Nachmittags 2 Uhr in dem Kloſter Urſpring vorgenommen, allwo ſich die allenfalſige Liebhaber auf obbeſagte Zeit einfinden können. Den 27. Mai 1816. K. Cameralamt Blaubeuren.

Friderichshafen. Allerhöchſtem Befehl zufolge wird aus hieſigem Herrſchaft-Keller ein bedeutendes Quantum Wein 1811er Gewächs, von vorzüglich guter Qualität im öffentlichen Aufſtreich ver-

Digitized by Google

kauft. Der Verkauf geſchieht nach der Convenienz der Liebhaber in gröſſern und kleinern Parthien und wird Montag den 10. Jun. Vormittags 9 Uhr vorgenommen, wozu ſich die Liebhaber in der herrſchaftlichen Küferei allhier einfinden mögen. Den 20. Mai 1816. K. Cameralamt.

Herrenberg. Bis Mittwoch den 5. Jun. werden bei der unterzeichneten Beamtung 4 Centner gut gereinigten Salpeter sub hasta salva ratificatione verkauft werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 25. Mai 1816. K. Cameralamt.

Kirchheim am Nekar. Das bisherige Pfarrhauß, 2 ſtockigt, mit einer Scheuer, Vieh- Schwein- und Geflügel-Stallungen, Back- und Waſch-Küche, einem ſchönen Kuchengarten hinter dem Hauß und der Scheuer, und einem großen Hof, alles mit einer Mauer umgeben, iſt zum Verkauf ausgeſezt worden. Die Gebäude ſtehen auf dem Marktplaz auf allen 4 Seiten frei, ſind in einem guten Zuſtand, und zu jedem Gewerb tauglich. Der Verkauf wird am Mittwoch den 26. Jun. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauſe in Kirchheim vorgenommen werden, wobei ſich die Liebhaber einfinden mögen. Den 21. Mai 1816. Kön. Cameralamt Lauffen.

Weikersheim. Das Recht, in den ſämtlichen Orten des hieſigen Cameral-Bezirks nach Salpeter zu graben wird am Mittwoch den 19. Jun. Vormittags 9 Uhr, hier, auf 6 Jahre von Jacobi 1816 bis dahin 1822 unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung an den Meiſtbietenden verliehen werden. Die Liebhaber, welche ſich über ihr Prädikat, daß ſie das Salpeterſieden ſelbſt verſtehen, oder ſolches durch erfahrene Leute verſehen laſſen können, und über das Vermögen zu Leiſtung einer, wenigſtens dem jährlichen Pachtlokar gleich kommenden gerichtlichen Caution durch ortsobrigkeitliche, oberamtlich verificirte Zeugniſſe auszuweiſen im Stande ſind, werden hiezu eingeladen. Den 20. Mai 1816.
Kön. Cameral-Verwaltung.

Gmünd. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 4. geſtandene Gemeine Xaver Keim von hier gebürtig, iſt am 15. Merz d. J. aus der Garniſon Ulm deſertirt. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden geziemendſt erſucht, die zu Beifahung dieſes Deſerteurs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Den 21. April 1816. K. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Die ſämtlichen Pfandgläubiger der diſſeitig angeſeſſenen Schuldner wurden bereits nach eingeholter allergnädigſter Legitimation zu Erneuerung der Pfandbücher unterm 3. Okt. 1812. und 8. Jul. 1813. aufgefordert, ihre gerichtlich verbriefte Schuldforderungen, um dieſelbe den neuen Pfandbüchern einverleiben zu können, beizubringen, und der Stadtſchreiberei zu überreichen. Da mehrere Gläubiger in den anberaumten Terminen, dieſen Aufforderungen kein Genüge geleiſtet, und ſich deſſenthalben verſchiedene Anſtände ergeben haben, ſo findet man ſich von Seiten des Oberamts veranlaßt, um die Unterpfandsbücher vollends berichrigen zu können, diejenige Gläubiger, die bisher ihre Capital-Forderungen nicht angezeigt und erwieſen haben, zum leztenmal aufzufordern, ſolche beizubringen. Zu dieſem Ende wird für Altheim der peremtoriſche Termin bis auf den 5. Jun. 1816., Allmendingen auf den 6. Jun., Altſteußlingen auf den 8. Jun., Alberweiler auf den 10. Jun., Altbirlingen auf den 11. Jun., Baach auf den 12. Jun., Bliensbofen auf den 13. Jun., Bergach auf den 15. Jun., Briel auf den 18. Jun., Berg auf den 19. Jun., Bokſlbofen auf den 20. Jun., Diſchingen auf den 22. Jun., Donaurieden auf den 25. Jun., Dachingen auf den 26. Jun., Dettingen auf den 27. Jun., Diek und Harbertshofen auf den 1. Jul., Erbach auf den 2. Jul., Ennahofen auf den 3. Jul., Erſingen auf den 4. Jul., Frankenbofen auf den 6. Jul., Grözingen auf den 8. Jul., Granheim auf den 9. Jul., Grafenwald auf den 11. Jul., Gamerſchwang auf den 13. Jul., Griesſingen auf den 15. Jul., Heufelden auf den 16. Jul., Haußen ob Allmend auf den 17. Jul., Haußen ob Rußenberg auf den 18. Jul., Kirchbirlingen auf den 20. Jul., Moosbeuren auf den 22. Jul., Nasgenſtadt auf den 23. Jul., Niderhofen auf den 24. Jul., Oepfingen auf den 26. Jul., Pfraunſtetten auf den 27. Jul., Rißdiſſen auf den 29. Jul., Schwörzkirch auf den 30. Jul., Thal und Theuringshofen auf den 31. Jul., Sondernacht auf den 1. Aug., Stetten auf den den 2. Aug., Schaiblinshauſen auf den 3. Aug., Sontheim und Weiſſel auf den 5. Aug., Tiefenhülen auf den 6. Aug.; Wernau auf den 7. Aug., Weiler und Ermelau auf den 8. Aug., und die Stadt Ehingen auf den 19. Aug. hiemit anberaumt. Nach Verfluß obbeſtimmter Termine werden die Unterpfandsbücher gedachter Ortſchaften abgeſchloſſen werden, und es haben demnach diejenigen Gläu-

Digitized by Google

biger, welche ihre Capital-Forderungen innen dieſes Zeitraums zu erweiſen, außer Acht laſſen, den hieraus zum Nachtheil ihres Vermögens entſtehenden Schaden ſich ſelbſt beizumeſſen. Den 15. Mai 1816. K. Oberamt.

---

Rotweil. Der hienach ſignaliſirte Bürger und Sattler Johann Caſpar Schlaich aus Balingen, hat ſich im September v. J. eines Verbrechens ſchuldig, kurz darauf aber von Hauß flüchtig gemacht, und der erhaltenen Anzeige zufolge ſeinen Weg nach der Schweiz genommen. Da an deſſen Habhaftwerdung ſehr vieles gelegen, und alle ſeither gegebene Mühe, denſelben zur Hand zu bekommen, vergeblich geweſen iſt; ſo werden hiemit alle inn- und ausländiſche Hoch- und Wohllöbl. Civil- u. Militär-Behörden geziemend erſucht, auf dieſen Verbrecher gefälligſt fahnden, ihn im Betretungsfall ſogleich arretiren, und wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle ausliefern zu laſſen. Signalement. Joh. Caſpar Schlaich, Bürger und Sattler, gebürtig aus Balingen, iſt 43 J. alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, etwas unterſetzter Statur, hat ein rundes, volles Angeſicht und bleiche Farbe, ſchwarze Haare, ſchwarzen mittelſtarken Backenbart, blaue Augen, dicke Naſe, großen Mund, etwas blatternarbige Wangen, vollſtändige nicht angelaufene Zähne, rundes Kinn und gerade Beine. Als einzig charakteriſtiſches Merkmal dient, daß er die Augen beſtändig unter ſich ſchlägt, und Niemand leicht frei ins Angeſicht blickt. Bei ſeiner Entweichung trug er einen runden Hut, brauntüchenen Ueberrock, ein ſchwarzſeidenes rothgeſtreiftes Halstuch, eine grüntüchene Weſte, kurze, ſchwarze Lederhoſen, graue leinene Strümpfe, und Schuhe mit Bändeln. Den 8. Mai 1816. K. W. Criminalamt in der Landvogtei am obern Neckar.

Täbingen. Der unten ſignaliſirte Martin Boßert von Täbingen, Rotweiler Oberamts, hat ſich mehrerer Betrügereien und Pferdiebſtähle verdächtig, und vor 4 Tagen flüchtig gemacht. Alle Hoch- und Wohllöbl. Juſtiz-Stellen werden daher erſucht, auf dieſen Flüchtling fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt einliefern zu laſſen. Signalement. Martin Boßert iſt 27 J. alt, 6 Fuß groß, dicker Statur, länglichten bleichen Geſichts, hat braune Haare, dergleichen Augbraunen, braune Augen, etwas ſpizige Naſe, großen Mund, gute Zähne, ſpiziges Kinn und gerade Beine. Er trägt einen dreieckigten Hut, einen Zwilchkittel, weislederne Hoſen, leinene Strümpfe und Schuhe. Den 8. Mai 1816. K. Oberamt Rottweil.

Cannſtadt. Am 20. d. M. morgens um 5 Uhr wurde aus Gelegenheit des Mühlgraben-Abſchlags oben an dem Kanal-Rechen unweit Berg in dem Neckar, ein bereits ſehr ſtark in Verweſung übergegangener weiblicher Leichnam von etwa 5 Fuß Länge, mit grauen Kopfhaaren und zahnloſem Mund gefunden und herausgezogen. Er war bekleidet mit einem grauen wollenen Kittel, einem Rock von blauem Krepp, bunten kottunenem Halstuch, grauen leinenen Strümpfen, und niedern Schuhen, die mit einem ledernen Band an die Füße befeſtiget waren. In der Rocktaſche fand ſich ein Taſchenmeſſer mit einem Heft von Hirſchhorn und eine Bleikugel. Ein mehreres kann wegen der gänzlichen durch die Fäulniß am Leichnam hervorgebrachten Zerſtörung nicht angegeben werden. Den 21. Mai 1816. K. Oberamt.

Cannſtadt. Am 21. d. M. morgens um halb 7 Uhr wurde aus dem Neckar an dem neuen Rechen über dem Waſſerhaus unweit Berg, ein männlicher Leichnam herausgezogen, von welchem der bereits eingetretenen Fäulniß wegen keine nähere Beſchreibung gegeben werden kann, als daß der Mann von mittlerer Gröſſe und mittlerem Alter, ſtarkem Körperbau und dunkelbraunen Kopfhaaren geweſen iſt. Seine Kleidung beſtand in einem alten zerriſſenen dunkelgrauen Ueberrock u. ähnlichen weiten langen Beinkleidern, in einem weißen leinenen Halstuch, einem reuſtenen Hemd und ſchlecht conditionirten Souwarow Stiefel. Bei der Inſpection und Section hat ſich nichts ergeben, woraus auf eine andere Todesart als die des Ertrinkens geſchloſſen werden könnte. Den 22. Mai 1816. K. Oberamt.

Gaildorf. Am 10. Mai wurde in dem Wald bei Geifertshofen, diſſeitigen Oberamts, ein neugebohrnes, hingegen ſchon der Verweſung nahes Kind, männlichen Geſchlechts, gefunden. Sämtliche Hochlöbl. Oberämter werden erſucht, auf die Urheber dieſes Kindsmords genau fahnden zu laſſen, und, wenn auf ſchwangere Weibsbilder Verdacht einer heimlichen Geburt fallen ſollte, ſogleich Nachricht hieher mitzutheilen. Den 12. Mai 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich Württembergiſches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 8. Jun.

### Königl. Verordnung, einen Verein mehrerer, der Souveränität unterworfenen, vormals Reichsunmittelbaren Fürſten und Grafen, und deren Recurs an auswärtige Höfe betreffend; vom 6. Jun. 1816.

Seine Königliche Majeſtät haben durch die Bemühungen mehrerer Allerhöchſt Dero Souveränität unterworfenen, vormals Reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen, die Einmiſchung auswärtiger Regierungen bei Beſtimmung der Staatsrechtlichen Verhältniſſe derſelben herbeyzuführen, Sich bewogen gefunden, das beigefügte Dehortatorium an dieſelbe zu erlaſſen.

Da Allerhöchſt Denenſelben aber nun der unterm 12ten December vor. Jahrs zwiſchen mehreren vormals Reichsunmittelbaren abgeſchloſſene Verein zur Kenntniß gekommen iſt, worin die Contrahenten unter andern ſogar ſich verbindlich gemacht haben, nicht ohne Einwilligung ihrer Standes-Genoſſen im übrigen Teutſchland und nicht ohne auswärtige Garantie, eine Uebereinkunft mit ihrem Souverain einzugehen, ſo befehlen Seine Königl. Majeſtät, daß dieſer Verein, als mit den Unterthanen-Pflichten der Einzelnen unvereinbarlich, in Beziehung auf die Allerhöchſt Dero Souveränität unterworfenen Fürſten und Grafen, caſſirt und wirkungslos ſeyn ſoll; welches hierdurch mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß jeder Verſuch, jenen Verein fortwährend zu erhalten, oder einen ähnlichen neuen zu ſtiften, als verbrecheriſch angeſehen, und an den Perſonen der Contravenienten mit den empfindlichſten Strafen geahndet werden ſolle.

Stuttg. den 6. Jun. 1816. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Miniſterium des Innern. Geheimer Rath von Otto.

## Dehortatorium.

Seiner Königlichen Majeſtät ſind unzweideutige Beweiſe zugekommen, daß mehrere der Allerhöchſtdenſelben ſubjicirten vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen nicht nur unter ſich und mit auswärtigen, vormals Reichsunmittelbaren in einen,

Digitized by Google

ihren Unterthanen-Verhältniſſen zuwider laufenden Verein getreten ſind, ſondern auch daß ſie ſich einen Recurs an auswärtige Höfe erlaubt und den Verſuch gewagt haben, die Einwirkung derſelben in die Beſtimmung ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe herbei zu führen, uneingedenk ihres, durch den abgelegten Huldigungseid von ihnen beſchworenen und durch die neueſten Staats-Verträge mit den gröſten Mächten Europas von dieſen anerkannten Unterthanen-Verbands.

Da aber das Unternehmen eines Unterthanen, die Einmiſchung fremder Regierungen in die innern Angelegenheiten eines Staats herbeizuführen, ein in allen wohlgeordneten Staaten hoch verpöntes Verbrechen iſt: ſo kann auch jener Verſuch der ſubjicirten vormaligen Reichsſtände, er geſchehe von Einzelnen oder von mehreren hierzu in Verbindung Getretenen, er geſchehe bei einzelnen auswärtigen Mächten, oder bei Vereinen von ſouverainen Fürſten, nicht anders, als wie ein ſolches Staatsverbrechen betrachtet werden, welches nach der Strenge der Geſeze zu ahnden iſt.

Indem daher Seine Königliche Majeſtät Sich vorbehalten, jene geſezwidrige Handlungen in Beziehung auf die Urheber und thätigſten Theilnehmer an die gerichtliche Behörden zur Unterſuchung und zu richterlichem Erkenntniß nach den beſtehenden Geſezen zu übergeben, haben Allerhöchſtdieſelben der unterzeichneten Stelle den allerhöchſten Auftrag zu ertheilen geruht, dem Herrn N. N. das längſt ſchon beſtehende Verbot, wonach jedem Unterthanen in irgend einer, ſeine Unterthanen-Verhältniſſe betreffenden Angelegenheit an auswärtige Höfe ſich zu wenden, bei Strafe unterſagt iſt, ausdrüklich in das Gedächtniß zurük zu rufen, und zugleich die Bedrohung anzufügen, daß auf den Uebertretungsfall neben der, alsdann verwirkten geſchärften Strafe die unnachſichtliche Sequeſtration ſämtlicher, den Ungehorſamen zugehörigen, in den Königl. Staaten gelegenen Güter um ſo gewißer eintreten werde, als Seine Königliche Majeſtät dem ehmals reichsſtändiſchen Adel alles dasjenige feierlichſt und wiederholt zugeſagt haben, was derſelbe nur immer hat erwarten dürfen.

Indem der Unterzeichnete als interimiſtiſcher Chef des Departement des Innern dieſen Allerhöchſten Befehl hierdurch vollzieht, erſucht er den Herrn N. N., ihm ein Document der richtig geſchehenen Bekanntmachung unverzüglich zugehen laſſen zu wollen.

Stuttgart, den 20. April 1816. Königl. Miniſterium des Innern.

Geheimer Rath von Otto.

## Aernte-General-Reſcript auf das Jahr 1816.

Die Königlichen Cameralbeamten werden hiedurch angewieſen, die ihrer Verwaltung anvertrauten Heu-Oehmd- und Frucht- auch kleinen Zehnten, ſo wie die Landgarben- und Theilgefälle für dieſes Jahr den vorliegenden Verordnungen gemäs, wieder zu verpachten, und nur dann den Selbſteinzug eintreten zu laſſen, wenn entweder eine ausdrückliche Legitimation ſie hiezu anweiſt, oder eine Verpachtung um beſonderer Urſachen willen nicht anwendbar iſt, in welch lezterem Falle eine Anzeige von dem angeordneten Selbſteinzuge erwartet wird.

Im Fall eines vorkommenden Nach-Offerts haben die Cameralbeamten der Ord-

Digitized by Google

nung gemäs einen Auszug des Zehntverleihungs-Protocolls, welcher die Morgenzahl und den Anſtand der angeblümten Zehntbaren Felder, den Ertragsanſchlag, das Anbot, die Aufſtreiche, die Pachtſumme und die Vergleichung derſelben mit dem Ertrage der lezteren Jahrgänge enthalten muß, einzuſenden, auch alle Umſtände, welche bei Annahme oder Verwerfung eines Nachgebots in Betracht kommen, nach Vorſchrift des Aernte-General-Reſcripts von 1808 anzuzeigen.

Und da ſeit einigen Jahren von mehreren Cameralämtern theils die Zehntberichte, theils die Verzeichniſſe der Zehntverleihungs-Koſten an die Section der Kron-Domainen, unmittelbar eingeſandt worden ſind; ſo wird hiemit der Befehl ertheilt, daß die Zehntberichte künftig der Ordnung gemäs an die Cameral-Rechnungs-Kammer eingeſendet und demſelben zufolge der Verordnung vom 23. Apr. 1812. die Verzeichniſſe der Zehntverleihungs-Koſten angeſchloſſen werden ſollen: Zehntabſchäzungs-Protokolle hingegen ſind mit beſonderem Berichte zur Section der Kron-Domainen einzuſenden. Uebrigens iſt das Reſultat der Fruchtzehnt-Verleihungen nach deren Beendigung ſogleich mittelſt der vorſchriftsmäßigen Ertrags-Tabellen vorzulegen. Stuttgart, den 4. Jun. 1816. Kön. Finanz-Miniſterium. Graf von Mandelsloh.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Ellwangen zwiſchen Martin Göggerle von Thannhauſen Bekl. Anten und Franz Ziegelbauer von Wörth Kl. Aten, pcto debiti, wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde per Reſcriptum von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 14. Mai 1816.

2) In der Appellations-Sache von Leonberg zwiſchen der Wittwe Roſina Stahl zu Böblingen, cum curat. Kl. Antin Productin, und dem Forſtkaſſier Raſt zu Ulm, Bekl. Aten, Producenten, die Rechtmäßigkeit mehrerer, für einen Dritten geleiſteten Zahlungen betreffend, wurde auf Abſchwörung des Erfüllungs-Eides erkannt. Stuttg. den 27. Mai 1816.

3) In Sachen erſter Inſtanz zwiſchen der Wittwe Maria Anna von Schott zu Ochſenhauſen cum curat. Kl. und dem Ober-Juſtiz-Procurator Georgii als Anwald des Grafen von Hallberg und reſpect. conventionsmäßigen Güterpfleger und Contradictor im Gräfl. Hallbergiſchen Debitweſen Bekl., Schenkung ſamt Jahrgehalt betreffend, wurde der Klägerin ihre Forderung zuerkannt, deren Befriedigung aus den Hallbergiſchen Renten aber bis zu Abfindung der früher immittirten Gräfl. Hallbergiſchen Glaubiger ausgeſezt. Ibid. eod.

4) In der Appellations-Sache von Tübingen zwiſchen der Stadt Tuttlingen, Bekl. Antin, und Königl. Ober-Finanzkammer, Kläg. Atin, das Recht eines auf ewige Zeiten feſtgeſezten Pachts betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 28. Mai 1816.

### Erkenntniſſe des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 29. Mai 1816 wurden geſchieden:

1) Catharina Barbara Geiger von Calw, geb. Baier von Liebenzell, Oberamts

Neuenbürg, Kl. von Conrad Geiger, Bürger und Bäckermeiſter zu Calw, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

2) Chriſtoph Adam Aichele, Bürger und Weingärtner zu Tübingen, Kl. von Chriſtina Barbara, geb. Hahn von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

3) Friedrich Bayha, Bürger und Schumacher zu Plieningen, Stuttgarter Amts-Oberamts, Kl. von Chriſtina, geb. Hertig von da, Bekl. ex cap quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

---

Se. Königl. Maj. haben unter dem 1. Jun. dem Leibmedicus Dr. Fröhlich zu Ellwangen zu Bezeugung Allerhöchſt Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen Dienſtleiſtungen bei der demſelben übertragen geweſenen Ober-Aufſicht über das Militair-Hoſpital zu Hellenſtein das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienſt-Ordens allergnädigſt verliehen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 31. Mai die erledigte Pfarrei Rutesheim, Diöceſe Leonberg, dem Pfarrer Brock in Hirſchlanden zu übertragen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 2. Jun. dem zur katholiſchen Patronat-Pfarrei Thaldorf, Oberamts Tettnang, nominirten Pfarrer Riggermann in Obereiſenbach die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 4. Jun. die erledigte Pfarrei Neckargartach, Diöceſe Heilbronn, dem Pfarrer Harter in Bergfelden, Diöceſe Balingen, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Weigheim, Oberamts Tuttlingen, dem Pfarrer und Schul-Inſpector Dreyer in Zepfenhan zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 31. Mai den bisherigen Unterförſter Georgii zu Bönnigheim in der Freudenthaler Hut, Stromberger Oberforſts, zum reiſigen Förſter der Zanger Hut, Oberforſts Heidenheim, zu ernennen, und die Unterförſters-Stelle zu Bönnigheim dem ſeitherigen Rüdenknecht Fiſcher, zu übertragen allergnädigſt geruht.

---

Kapfenburg. Se. Königl. Majeſt. haben unterm 20. et praes. 28. diß der unterzeichneten Stelle für den durch Brand verunglükten Joſeph Zinkh zu Arlesberg im hieſigen Cameral-Diſtrikt, aus Allerhöchſtderoſelben Privat-Caſſe 50 fl. allerhuldreichſt überſenden zu laſſen geruhet, welche große Königliche Gabe der Unglückliche heute unter den lauteſten Segenswünſchen für das theure Wohl des allergütigſten Landes-Vaters und mit den Gefühlen des allertiefſten Dankes empfangen hat. Den 28. Mai 1816.

Königl. Cameralamt.

---

Stuttgart. Da die von dem Königl. Cameralamt Weikersheim wegen Verpachtung des Salpeter-Regals unterm 20. Mai d. J. geſchehene und in Nr. 22 des Staats- und Reg. Blatts, ſo wie in Nro. 107. des Schwäbiſchen Merkurs enthaltene Bekanntmachung ſuſpendirt worden iſt; ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 5. Jun. 1816.

Königl. Oberfinanz-Kammer, Section der Krondomainen.

Digitized by Google

Friderichshafen. Allerhöchſtem Befehl zufolge wird aus hieſigem Herrſchaft-Keller ein bedeutendes Quantum Wein 1811er Gewächs, von vorzüglich guter Qualität im öffentlichen Aufſtreich verkauf. Der Verkauf geſchieht nach der Convenienz der Liebhaber in gröſſern und kleinern Parthien und wird Montag den 10. Jün. Vormittags 9 Uhr vorgenommen, wozu ſich die Liebhaber in der herrſchaftlichen Küferei allhier einfinden mögen. Den 20. Mai 1816. K. Cameralamt.

Biberach. Das dem Hoſpital Biberach zugehörige Jordan-Bad, das dabei befindliche Baurengut, und die dortige Wirthſchaft, welche ehmals von zwei, und in den lezten Jahren gar von drei Familien umgetrieben wurden, werden jezt vereinigt, und ebendeßwegen auch mit der Hoffnung eines beſſern Emporkommens der Heil-Anſtalt und ihres Uebernehmers, verpachtet werden. An Natur-Reizen wird der Jordan, zwiſchen Biberach und dem Pfarrdorf Ummendorf gelegen, von wenig Bädern übertroffen; die Heilkräfte des Jordans, deſſen nähere Beſchreibung von dem Oberamts-Phyſikus und Badarzt Dr. Tritſchler nächſtens im Druck erſcheinen wird, haben ſich ſchon an ſo vielen Leidenden auffallend bewieſen, daß, ohngeachtet der bisherigen mangelhaften Einrichtung und Bedienung, dieſes Bad doch nicht nur aus der ſtark bevölkerten Gegend, ſondern auch von Ravensburg, Ulm, Memmingen, Augsburg, Kempten, Kaufbeuren u. ſ. w. öfters von mehr Perſonen aus allen Ständen beſucht wurde, als der Raum der Gebäude aufzunehmen geſtattet hat. Zahlreicherer Beſuch iſt künftig um ſo ſicherer zu vermuthen, weil jezt mehr Raum zur Beherbergung gewonnen, und nun auch für die zwekmäſſigſten Einrichtungen zur Erheiterung des ſchon an ſich angenehmen Aufenthalts in dieſer Bade-Anſtalt auf mannigfache Art geſorgt iſt. Das ganze Gut enthält: 1) an Gebäuden: das neue Badhaus, 76 Schuh lang, 37 Schuh breit, 3 Stok hoch, mit angebautem einſtokigem Keſſelhaus; das Armen-Baadhaus, 68 Schuh lang, 27 Schuh breit, 2 Stok hoch; das Wirthshaus, 63 Schuh lang, 42 Schuh breit, 2 Stok hoch und zugleich auf dem Boden zu mehreren Zimmern und Kammern vorbereitet; das Baurenhaus mit Scheuer u. Stallungen, 69 Schuh lang, 43 Schuh breit, 2 Stok hoch, auf deſſen beiden Seiten noch beſonders 1 Waſchküche, 1 Backofen und 1 Schweinſtallung angebracht ſind, eine freiſtehende Kapelle, 34 Schuh lang, 19 Schuh breit, mit Thürmchen, und endlich eine jezt erſt auf Koſten des Hoſpitals neuerbauende Kutſchen-Remiſe, mit Pferde-Stallungen, 65 Schuh lang und 34 Schuh breit. 2) $3\frac{3}{8}$ Morg. 27 Ruth. Gärten, wovon einer à $2\frac{3}{8}$ Morgen 10 Ruth. jezt gleich mit einer Obſtbaum-Allee und mit 2 Kegelbahnen verſehen wird. 3) $1\frac{5}{8}$ Morg. 30 Ruth. Wieſen, und 4) 21 Morg. 21 Ruth. Aeker, von welch leztern Sommer- und Winter-Fruchts-Zelgen angeſäet übergeben werden. Alle dieſe Grundſtücke und die im Jordanberg-Wäldchen anzubringenden engliſchen Anlagen ſind nächſt beiſammen, und können alſo leicht von einem Pächter überſehen werden. Die Zeit des Pachts wird vorerſt auf 9 Jahre beſtimmt, und zu ſolchem Niemand zugelaſſen, der nicht die, für eine ſolche wirthſchaftliche Einrichtung erforderlichen Eigenſchaften und Fähigkeiten hat, und von dem keine anſtändige Behandlung der Badgäſte zu erwarten iſt. Auch muß der Pachtluſtige ſich mit oberamtlichen geſiegelten Zeugniſſen ausweiſen, hinlängliches Vermögen oder anderwärtige Unterſtützung zu beſizen, um die Koſten der erſten Einrichtung beſtreiten zu können. Hingegen werden die Pachtbedingungen von dem Hoſpital ſo billig gemacht werden, daß ein ſolider Pächter gewiß ſein gutes Fortkommen finden wird, beſonders, da die Wirthſchaft nicht nur in den Bade-Monaten, ſondern auch das ganze Jahr hindurch bei einer guten Einrichtung frequentirt wird. Die Beſtands-Liebhaber wollen nun bei der heranrückenden Badezeit baldmöglichſt unter portofreier Einſendung obrigkeitlicher Zeugniße über ihre Fähigkeiten zu dieſer Entrepriſe ſich an die unterzeichnete Stelle wenden, und dürfen alsdann nicht nur der Mittheilung der weitern Bedingungen, ſondern auch aller und jeder etwa noch verlangenden Auskunft verſichert ſeyn. Zur Verpachtung iſt übrigens der 1. Jul. beſtimmt, an welchem Tage ſich die Beſtandsluſtige Vormittags 8 Uhr im Jordan einzufinden haben. Den 29. Mai 1816.

Kön. Stiftung verwaltung.

Gotteszell, Zuchthauß. Da der unterm 18. diß über die Butter-Lieferung zum Schmalzausſieden und Küche-Verbrauch pro 1816 bis 1817 abgeſchloſſene Akkord die allerhöchſte Genehmigung nicht erhalten hat, und daher dieſe Lieferung auf ein neues wieder in öffentlichen Abſtreich zu bringen iſt; ſo wird zu der dißfallſigen Verhandlung Mittwoch den 12. Jun. d. J. beſtimmt, und werden die Liebhaber eingeladen, an dieſem Tage Vormittags 9 Uhr mit obrigkeitlichen Zeugniſſen verſehen bei der unterzeich-

Digitized by Google

neten Beamtung ſich einzufinden, woſelbſt ſie ſodann das Weitere vernehmen können. Den 30. Mai 1816. Kön. Zuchthauß-Pflegamt.

Stetten im Remsthal. Der Pacht für das Recht im Cameralamts-Bezirk nach Salpeter graben zu dörfen, gehet bis Jakobi d. J. zu Ende. Die Wiederverleihung auf künftige 6 Jahre wird bis Freitag den 14. Jun. vorgenommen werden, bei welcher ſich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr mit gerichtlich und oberamlich geſiegelten Zeugniſſen über ihr Prädikat und Vermögen in hieſiger Cameral-verwaltung einfinden wollen. Den 27. Mai 1816. K. Cameralamt.

Vaihingen. Enzweihingen. Nusdorf. Da die am 29. April d. J. ſtatt gehabte Verleihung der Commun-Schaafweide zu Enzweihingen und Nusdorf nach einem allerhöchſten Decret der Königl. Hochpreisl. Section der Commun-Verwaltung vom 9. Mai d. J. nicht genehmigt und eine weitere Verleihung dieſer Commun-Schaafwaiden allergnädigſt angeordnet worden iſt, ſo werden ſolche bis Dienſtag den 25. Jun. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Vaihingen im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden, woſelbſt ſich die Liebhaber zur gedachten Zeit mit Meiſterbriefen und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, einfinden können, und wird hiebei angefügt, daß 1) die Waide zu Enzweihingen 750 Stük erträgt, wovon der Beſtänder 450 Stük für ſich einſchlagen darf, auch hat derſelbe freie Wohnung, Scheuer nebſt Stallungen und einem Kuchengarten zu genießen. 2) Die Waide zu Nusdorf erträgt 450 Stük, wovon der Beſtänder 250 Stük einſchlagen darf, auch hat derſelbe freie Wohnung, Scheuer nebſt Stallung, einen Kuchengarten und ein Erdbiren-Land zu genießen. Den 28. Mai 1816. K. Oberamt.

Cannſtadt. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 12. ſtehende Soldat Ott von Fellbach iſt vor einigen Tagen im Urlaub deſertirt. Sämtliche Polizei-Behörden werden daher gezimend erſucht, auf denſelben genau zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt entweder an das Regiments-Commando in Hohenaſperg, oder an die unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen. Den 22. Mai 1816. K. Oberamt.

Hall. Der bei dem Infanterie-Regiment Nro. 5. Prinz Friedrich geſtandene Gemeine Johann Michael Scheu von Michelfeld, hieſigen Oberamts, iſt am 22 April d. J. aus der Garniſon Stuttgart deſertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Polizeiſtellen werden nun gezieme̅ndſt erſucht, wegen der Beifahung des Deſerteurs Scheu das Erforderliche zu verfügen, denſelben auf Betreten arretiren, und an das hieſige Oberamt einliefern zu laſſen. Den 13. Mai 1816. K. Oberamt.

Herrenberg. Der unter dem Kön. Infant. Regiment Nr. 12. als Tambour geſtandene Johann Martin Schlichter von Reuſten, hieſigen Oberamts, iſt den 13. Merz aus der Garniſon Hohenaſperg deſertirt. Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden werden erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden und ihn auf Betreten an unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen. Den 24. April 1816. K. Oberamt.

Leutkirch. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 4. geſtandene Gemeine Alois Keeſer von Mährazhofen, iſt den 8. Merz d. J. aus der Garniſon Ulm deſertirt. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden erſucht, auf denſelben zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt an das Regiments-Commando einliefern zu laſſen. Den 9. Mai 1816. K. Oberamt.

Möhringen. Der bei dem Königl. Leib-Infanterie-Regiment Nr. 1. geſtandene Gemeine Johannes Kromer, von Möhringen auf den Fildern, iſt aus der Garniſon Stuttgart den 24. vor. Mon. deſertirt; und bittet man deßwegen um die Einlieferung dieſes Ausreißers, wofern ſich derſelbe irgendwo betreten ließe. Den 23. April 1816. K. Amtsoberamt Stuttgart.

Nürtingen Der unter dem Kön. Infanterie-Regiment Nr. 12. ſtehende Soldat Jakob Seidel von Linſenhofen iſt am 6. Merz d. J. aus der Garniſon Hohenaſperg deſertirt, daher alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden erſucht werden, auf denſelben fahnden, und wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Den 25. April 1816. K. Oberamt.

Saulgau. Der bei dem Kön. Leib-Infanterie-Regiment Nro. 1. ſtehende Gemeine, Johannes

Digitized by Google

Beck der 2te iſt den 11. Merz d. J. aus der Garniſon Stuttgart deſertirt. Es werden deswegen alle obrigkeitlichen Behörden ammit. erſucht, auf gedachten Deſerteur zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und denſelen wohlverwahrt gegen Erſatz aller Koſten an das hieſige Oberamt einzulieſern. Den 24. April 1816. K. Oberamt.

---

Kirchheim unter Tek. Oetlingen. Der verſchollene Michael Rueß, des Mezgerhandwerks, aus 2tem Ort gebürtig, welcher, wenn er ſich noch am Leben befindet, bereits das 70ſte Jahr zurükgelegt hat, oder deſſen allenfalſigen Leibes-Erben, werden hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche an deſſen in pflegſchaftlicher Adminiſtration laufendes Vermögen, innerhalb einer zerſtörlichen Friſt von 3 Monaten a dato vor unterzeichneter Behörde geltend zu machen, widrigenfalls daſſelbe nach vorliegender allerhöchſter Erlaubniß, den Rueßiſchen Inteſtat-Erben, pleno jure extradirt werden wird. Den 29. Apr. 1816. K. Oberamt Kirchheim.

Aalen. Mit allerhöchſter Erlaubniß wandern Ernſt Förſtner von Neubronn, Mezger, nach Weſel, und Chriſtiane Enßlin von Lauterburg, nach Carlsruhe aus. Wer an dieſe Auswandernde Anſprüche zu machen hat, wird aufgefordert, ſich innerhalb Jahresfriſt an die betreffende Ortsvorſteher zu wenden. Den 4. Mai 1816. K. Oberamt.

Gaildorf. Regine Baumann, unverehlichte Tochter der verwittweten Kranzwirthin Baumann zu Gaildorf, wandert mit allerhöchſter Erlaubniß nach Wertheim im Badiſchen aus, und wird binnen Jahresfriſt von dem Burgermeiſter Stiefel allhier vertreten. Welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 14. Mai 1816. K. Oberamt.

Göppingen. Johann Georg Hauſer von Schlath, welcher die allerhöchſte Erlaubniß zum Auswandern nach Straßburg erhalten, wird von ſeinem Bruder Michael Hauſer in Schlath 1 Jahr lang vertreten. Den 24. April 1816. K. Oberamt.

Horb. Die ledige Johann Conrad Frank von Hochdorf, und Romuald Bach von Neringen wandern ins Badiſche aus; welches mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß diejenige, welche Anſprüche an ſie zu machen glauben, ſolche innerhalb Jahresfriſt bei der Behörde vorzubringen haben. Den 27. April 1816. K. Oberamt.

Tuttlingen. Barbara Bolt von Irrendorf wandert nach Zizenhauſen, Grosherzogl. Badenſchen Bezirksamts Stokach aus. Es ſind daher Rechts-Anſprüche an dieſelbe binnen Jahresfriſt bei dem Vogtamt zu Irrendorf anzubringen. Den 21. April 1816. K. Oberamt.

Tübingen. Wer an den nach Amſterdam auswandernden Georg Friedrich Schneider eine rechtliche Anſprache zu machen hat, kann ſich binnen Jahresfriſt an Jakob Friedrich Kaißer dahier wenden. Den 15. Mai 1816. K. Oberamt.

Urach. Wilhelm Friedrich Bek, Strumpfweber von Mezingen, ledig, 31 J. alt, wandert nach Annweiler aus. Es werden daher alle diejenige, die aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprache an denſelben zu machen haben, andurch aufgefordert, ſolche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzugeben. Den 23. April 1816. K. Oberamt.

Waldſee. Johann Lämmle, ſeiner Profeſſion ein Sattler, von Winterſtetten, hat durch ein Dekret vom 16. diß aus der Hochpreisl. Section der innern Adminiſtration die Auswanderungs-Bewilligung nach Straßburg erhalten. Derſelbe wird nach dem Conſtitutions-Geſetz §. 56. durch das Schultheiſſen-Amt in Winterſteiten zu Berichtigung ſeiner Angelegenheiten vertreten, was alſo zur allgemeinen Notiz gebracht wird. Den 27. April 1816. K. Oberamt.

---

Kirchheim unter Tek. Der vom Fußjäger-Regiment Nr. 9. König verabſchiedete ledige Johann Friedrich Bleßing, Taglöhner von Notzingen, hieſigen Oberamts, 29 J. alt, unterſezter Statur, ſchwarzer Haare, kleiner Naſe ꝛc., welcher ſich häufig zu Bottengängen zu dem Königl. Armee-Corps

im Felde dem Vernehmen nach brauchen ließ, hat Verdacht gegen ſich erwekt, und ſoll oberamtlich ins Verhör gezogen werden. Da man nun aber nichts von ſeinem Aufenthalte weiß, ſo wird nicht nur er ſelbſt hiemit aufgefordert, in Bälde ſich zum Verhör vor hieſigem Oberamt zu ſtellen, ſondern es werden auch die betreffenden Orts-Obrigkeiten erſucht, auf ihn zu achten, und ihn unter ſtationsweiſer Bedeckung hieher abzugeben. Es wird hiebei noch bemerkt, daß ſein Abſchied vom 13. Nov. 1814. datirt iſt, und er überdiß einen oberamtlichen Wanderſchein vom 17. Febr. 1816. beſizt. Den 25. Mai 1816. K. Oberamt.

Nürtingen. Johann Georg Haußmann, Burger und Mezger von hier, nahm im Laufe dieſer Woche auf den Namen eines andern hieſigen Bürgers in Kirchheim 100 fl. auf, verkaufte in Plochingen ſeinen Wagen und Pferde um 50 fl., worauf er ſich flüchtig machte. Derſelbe iſt über 6 Schuh groß, ſtarker Statur, hat ſchwarz gerollte Haare, ſchwarze Augen, ſchwärzliches Angeſicht, mittlern Mund, gute Zähne, ſchwarzen Bart. Beim Gehen trägt er ſich aufrecht. Am Donnerſtag war er mit einem runden Hut, ſchwarzen Halstuch, rother Weſte, einen dunkelbraunen abgetragenen Ueberrok, ſchwarz ledernen Hoſen und Stiefeln bekleidet. Es wird daher jedermann, und namentlich alle reſpect. Orts-Obrigkeiten und Polizei-Behörden geziemend erſucht, auf dieſen Haußmann, welcher ſeinen Weg in die Gegend von Eßlingen genommen haben ſoll, gefälligſt fahnden, ihn auf Betreten arretiren und wohlverwahrt zum hieſigen Oberamt einliefern zu laſſen. Den 18. Mai 1816. K. Oberamt.

Böblingen. In der verfloſſenen Nacht wurden dem Krämer Conrad Hiller in Holzgerlingen, hieſigen Oberamts, mittelſt Einbruchs folgende Krämerwaaren entwendet: 1) ſeidene, wollene, floretſeidene, und Kipper-Band, dem Werth nach für 100 fl., 2) ungefähr 60 Rücklen Cameelgarn von verſchiedenen Farben, 3) 22 Ehlen Haubenflor und Marlin, 4) Seiden ungefehr für 10 fl., 5) 4 Loth Safran, 6) 3 Pfd. Pfeffer, 7) 2 Pfd. Modegewürz, 8) 1 Pfd. Ingwer, 9) 3 Pfd. Caffee, 10) 4 Pfd. weißen Zucker, 11) 3 Pfd. Candis-Zucker, 12) 40 Pfd. Rauchtabak, 13) 30 Pfund Schnupftabak, worunter 10 Pfd. Holländer; ſodann an Geld ungefehr 10 fl. Indem nun der Dieb diß Seits unbekannt iſt, werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend erſucht, auf denſelben und auf die geſtohlenen Waaren ſorgfältig fahnden zu laſſen, und von einem etwaigen Erfolg der Fahndungs-Anſtalten alsbald hieher Nachricht zu ertheilen, im Fall der Ergreifung des Diebs aber denſelben ſelbſt auszuliefern. Den 29. Mai 1816. K. Oberamt.

Mietingen, Oberamts Wiblingen. Am 6. Febr. d. J. wurde das hienach ſignaliſirte Weib in dem hieſigen Amtsort Mietingen todt angetroffen. Der Erfund der an dem Leichnam vorgenommenen Legal-Inſpection wies auf Erſtickungstod als Folge plözlicher Lähmung der Lungen hin. Ein bei ihr vorgefundener, übrigens ſehr verdächtiger Taufſchein von Kirchheim den 26. Oct. 1815 ließ vermuthen, daß ſie von einer Vagantin in Oſterholz bei der gelegenheitlichen Durchreiſe durch den Ort den 9. Merz 1757 geboren, und am nemlichen Tag in der Kloſterkirche zu Kirchheim im Mindelthal getauft wurde. Allein weder das dortige Königl. Baieriſche Landgericht, noch die angrenzenden Königl. Baieriſchen Behörden vermochten Aufſchluß über die Familien-Verhältniſſe dieſes Weibs zu geben. Man ſieht ſich daher von Seiten der unterzeichneten Stelle veranlaßt, den Weg der öffentlichen Bekanntmachung zu wählen, und jeden, der ſich um dieſe Perſon intereßirt, aufzufordern, ſich dießfalls bei hieſigem Oberamt zu melden. Zugleich werden alle Königl. Behörden, in deren Wirkungskreis es einſchlägt, geziemend erſucht, über die Familien-Verhältniſſe mehr gedachter Perſon gefällige Erkundigung einzuziehen, und den Erfund anher mitzutheilen. Signalement: Maria Luz war 58 J. alt, ihre Haare waren ſchwarz, die Stirne ziemlich hoch, die Augen braun, die Naſe gewöhnlich, der Mund klein, die untern Vorderzähne fehlten, die Wangen waren bläulicht, das Kinn gewöhnlich. Ihre Größe betrug 5½ Fuß Pariſermaas. Sie war bekleidet mit einem geſtreiften abgetragenen Mutzen, einem ſcheckigten Unterleible, einem grünen wollenen Unter- und einem bläulichten Oberrock. Ihre Kopfbedeckung beſtund in einer weißen wollenen Schlafmütze, und die Fußbedeckung in grauen wollenen Strümpfen. Beſondere Kennzeichen waren keine an ihr ſichtbar. Wiblingen, den 19. April 1816. K. Oberamt.

Schanbach, Cannſtadter Oberamts. In dem Orte Schanbach ſind die natürlichen Blattern ausgebrochen, welches anmit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Den 30. Mai 1816.

K. Oberamt.

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 15 Jun.


Königl. Reſcript, die zu Tilgung der Staats-Schulden im Königreiche neu errichtete allgemeine Staats-Schulden-Amortiſations-Caſſe betreffend.

**Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

Wir haben Uns in einem an die Stände-Verſammlung Unſers Königreichs den 18. März d. J. erlaſſenen allerhöchſten Reſcripte vorbehalten, Unſern lieben und getreuen Unterthanen den von Uns in Anſehung der Beſtimmung und Verwendung der in Folge des letzten Kriegs, Uns zugekommenen und zu erwartenden auſſerordentlichen Geld-Zuflüſſe gefaßten Entſchluß bekannt zu machen, und dabey erklärt, daß Wir jene Gelder nicht anders, als zum Beſten des Staats und Unſerer treugehorſamſten Unterthanen verwenden laſſen werden.

Dieſen Entſchluß haben Wir nun wirklich ausgeführt, indem Wir in Erwägung, daß auf der Sicherſtellung und ungeſtört fortſchreitenden Tilgung der auf dem Staate haftenden Schulden, die Wohlfahrt des Staats im Ganzen, ſo wie jeder einzelnen Staats-Angehörigen beruht, eine allgemeine Staats-Schulden-Amortiſations-Caſſe angeordnet, und zu Fundirung derſelben die entrichteten und noch zu entrichtenden franzöſiſchen Reluitions- und Contributions-Gelder angewieſen, auch, nach Anhörung Unſers Staats-Miniſteriums, und einer zu dieſem Zwecke niedergeſetzten Commiſſion von Staats-Räthen, dieſem Inſtitute durch ein Fundamental-Statut die erforderliche Feſtigkeit gegeben haben.

Wir wollen und befehlen demnach, daß das mit gegenwärtiger Bekanntmachung ausgehende Statut zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht werde, damit Unſere treugehorſamſten Unterthanen hierin einen neuen Beweis Unſerer nur für ihr wahres Wohl ſtets wachenden und wirkenden Vorſorge erkennen mögen. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Miniſterium, den 10. Jun. 1816.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Digitized by Google

Statut für die zu Tilgung der Staats-Schuld im Königreiche Württemberg neuerrichtete allgemeine Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe.

## Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits in dem Edicte vom 15. März 1815 die Sicherheit der Staats-Schulden an Capital und Intereſſen, für die erſte und heiligſte Schuldigkeit des Königreichs erklärt, und in dem allerhöchſten Reſcripte an Unſere verſammelten Landſtände vom 13. Nov. ebendeſſelben Jahrs, die Verſicherung ertheilt, daß die Staats-Gläubiger durch eine eigene, hinlänglich fundirte, und von jedem ſtörenden Einfluſſe des jedesmaligen Regenten befreyte Schulden-Zahlungs-Caſſe, ſowohl in Hinſicht auf Zinſe, als Ablöſung, vollkommen geſichert werden ſollen.

Um nun dieſen wohlthätigen Zweck auf die vollſtändigſte Weiſe zu erreichen, und insbeſondere die dem Staate anvertrauten Capitalien des In- und Auslands, ohne neue Laſten des Volks, in möglichſt kurzen Friſten den Eigenthümern zurückzuerſtatten, dadurch aber neben feſter Gründung des Staats-Credits, zugleich der Nation die zu Wiederbelebung der Induſtrie und des innern Verkehrs erforderlichen Fonds, gerade in den Zeit-Punkten in die Hände zu geben, wo von einer ſolchen Unterſtützung die kräftigſte Einwirkung auf den National-Wohlſtand zu erwarten iſt, haben Wir Uns entſchloſſen, denjenigen Geld-Zuflüſſen vom Auslande, auf welche Wir Uns durch Unſere Verbindungen in dem letzten Feldzuge, und die glücklichen Reſultate deſſelben, Anſprüche erworben haben, eine dieſer Abſicht gemäße Beſtimmung zu geben.

Zu dieſem Ende haben Wir nicht nur durch die bereits erhobenen engliſchen Subſidien und andere Mittel, die ſämtlichen Rückſtände der Kriegs-Caſſe gedeckt, und ſicher geſtellt, ſondern Wir wollen auch, daß die von Frankreich theils wirklich ſchon eingegangenen, theils noch zu erhebenden Reluitions- und Contributions-Gelder unabänderlich zum Fond einer Amortiſations- oder Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe dergeſtalt angewendet werden, daß damit, und mit der von der General-Staats-Caſſe bisher abgereichten, künftig aber in beſtimmten Verhältniſſen mit der Amortiſation ſich mindernden Zins-Summe, die geſammte Staats-Schuld des Königreichs in Zinſen und Capitalien nach und nach vollkommen getilgt werde.

Damit nun dieſe Unſere allerhöchſte Abſicht deſto zuverläßiger erreicht werde, und der auf das Wohl der ganzen Nation abzweckende Plan auf keinerley Weiſe einer willkührlichen Störung ausgeſetzt ſeyn möge: haben Wir folgendes Statut für die innere Einrichtung dieſes neuen Staatsſchulden-Zahlungs-Inſtituts entwerfen laſſen, und demſelben Unſere allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

Indem Wir daher nicht nur Selbſt die Feſthaltung der darin enthaltenen Fundamental-Artikel zuſichern, ſondern auch Unſere Nachfolger an der Regierung hierzu verbindlich machen, befehlen Wir zugleich allen Unſern Königlichen Dienern und übrigen Unterthanen, welche bei der Vollziehung deſſelben mitzuwirken haben, daß ſie bei ihren gegen Uns und das geſammte Vaterland tragenden heiligen Pflichten, die darin gegebenen Vorſchriften auf das gewiſſenhafteſte beobachten, und behalten Wir Uns übrigens vor, unmittelbar nach hergeſtellter Conſtitution, Unſere Landſtände in die verfaſſungsmäßige Concurrenz bei dieſem Inſtitute eintreten zu laſſen.

Digitized by Google

## S t a t u t. Erſter Abſchnitt.

### Fonds der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe.

§. 1. Der Fonds der neu-errichteten Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe beſteht:

a) in den, von Frankreich theils bereits erhobenen, theils noch zu erhebenden Reluitions- und Contributions-Geldern, und

b) in den aus beſtimmten Staats-Einkünften, nach den hiernach näher angezeigten Verhältniſſen, fortzureichenden Zins-Beyträgen.

§. 2. Die franzöſiſchen Reluitions-Gelder ſind bereits eingegangen, und betragen die Summe von 1,300,000 fl.; von dieſer Summe werden in den Staats-Schatz zurückgelegt: 500,000 fl.; die weiteren 800,000 fl. ſind zum erſten Zufluſſe des Tilgungs-Fonds beſtimmt.

§. 3. Die in den Staats-Schatz zurückgelegten 500,000 fl. welche bei dem Schulden-Tilgungs-Inſtitute deponirt bleiben, ſind bis auf den Fall eines dringenden Staats-Bedürfniſſes unantaſtbar; ſie können jedoch als Reſerve-Fonds für die Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe benuzt werden, wenn die zu dem ordentlichen Fonds derſelben beſtimmten Gelder durch ein unabwendbares Hinderniß gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit eingiengen. In lezterem Falle ſind ſie dem Staats-Schatze zu reſtituiren, ſobald die ordentlichen Einnahmen flüſſig ſind.

§. 4. Die franzöſiſchen Contributions-Gelder betragen 3,947,284 fl. und wenn man die mit deren Erhebung und Beiſchaffung verbundenen Koſten auf 5 Procent oder in runder Summe auf 197,284 fl. annimmt, noch reine 3,750,000 fl.

Dieſe Summe iſt in 15 viermonathlichen Friſten, je mit 250,000 fl. zu erheben, ſo daß für die nächſten 5 Jahre die Schuldenzahlungs-Caſſe einen jährlichen Zufluß von 750,000 fl. haben wird, der ſich jedoch in dem Verhältniſſe mehrt, oder mindert, in welchem die Erhebungs- und Beiſchaffungs-Koſten geringer oder größer ſeyn werden.

§. 5. Durch dieſe Zuflüſſe wird demnach die Schuldenzahlungs-Caſſe einen Fonds haben bei dem Anfange des

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| erſten | Jahrs | von | — | 1,550,000 fl. |
| zweyten | ſ | ſ | — | 750,000 fl. |
| dritten | ſ | ſ | — | 750,000 fl. |
| vierten | ſ | ſ | — | 750,000 fl. |
| fünften | ſ | ſ | — | 750,000 fl. |
| | | Zuſammen | | 4,550,000 fl. |

§. 6. Von den bereits eingegangenen Reluitions- und Contributions-Geldern ſind der General-Staats-Caſſe in dem Rechnungslaufe von $18\frac{1}{18}$, bei der ſchonenden Rückſicht, welche man den Steuer-Contribuenten wegen Mißwachſes und Kriegs-Erlittenheiten angedeihen laſſen mußte, für unaufſchiebliche Staats-Bedürfniſſe theils mit, theils ohne Verzinſung, 643,036 fl. vorgeſtreckt worden. Es werden aber ſolche Einleitungen getroffen werden, daß die Zurückerſtattung dieſer Summe auf eine Art geſchehe, welche in den Hauptplan der Schuldenzahlungs-Caſſe keine Störung bringt.

§. 7. Der zweyte Theil der Zuflüſſe zu dem Fonds der Schuldenzahlungs-Caſſe

Digitized by Google

beſteht in den jährlichen Zins-Beiträgen, welche aus den Staats-Einkünften fortdauernd der Tilgungs-Caſſe abzureichen ſeyn werden.

Nach dem feſtgeſetzten Plane ſind dieſe Zins-Beiträge in den erſten 5 Jahren der Zins-Summe gleich, welche die General-Staats-Caſſe bisher aus der, auf die neu-errichtete Tilgungs-Caſſe übergehenden geſammten Staatsſchuld bezahlt hat. Nach dieſen 5 Jahren wird der Zins-Beitrag jährlich um 50,000 fl. herabgeſetzt, und eine gleiche Verminderung tritt nach jedem Quinquennium ein, dergeſtalt, daß ſich nach 40 Jahren der jährliche Zins-Beitrag um 400,000 fl. vermindert haben wird, und nun bei der bedeutend verringerten Staats-Schuld, vom 45ſten Jahre an, für jedes Quinquennium um weitere 100,000 fl. vermindert werden kann, bis die ganze Staatsſchuld getilgt iſt.

§. 8. Dieſe Zins-Beiträge ſind auf die geſammten Staats-Revenüen, und ſpeciell auf die Acciſe und directen Steuern, ſo viel hiervon vonnöthen, angewieſen, und es wird die Einleitung getroffen werden, daß ſie unfehlbar und vor allen andern Ausgaben, in monathlichen Raten, an die Tilgungs-Caſſe abgeliefert werden.

§. 9. Werden in der Folge, nach bereits begonnener Amortiſation, auf die im §. 10. sub b. et c. erwähnte Weiſe, neue Schulden, auf dem verfaſſungsmäßigen Wege, mit der Tilgungs-Caſſe vereiniget, ſo vermehren ſich die jährlichen Zins-Beiträge zu der Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe um eben die Summe, welche aus dieſen neuen Schulden abzureichen ſind, ohne daß jedoch die in §. 7. feſtgeſetzte von 5 zu 5 Jahren eintretende Decrescenz von reſp. 50,000 fl. und 100,000 fl. eine Aenderung erlitte.

## Zweiter Abſchnitt.

### Art der Verwendung des Schuldenzahlungs-Fonds.

§. 10. Die Staats-Schuld, zu deren Tilgung der oben-erwähnte Fonds beſtimmt iſt, umfaßt alle und jede, auf dem Staate ruhenden verzinßlichen Paſſiven, alſo insbeſondere

a) die Schulden der bisherigen Schuldenzahlungs-Caſſe,

b) die Schulden der Special-Staats-Caſſen, worüber unverweilt die Liquidation hergeſtellt werden wird, mit alleiniger Ausnahme der Kriegs-Caſſen-Schulden, welche beſonders fundirt ſind, endlich

c) die in der Folge noch nicht beendigter Ausſcheidungs- und Abtheilungs-Geſchäffte, auf den Staat von Andern zu übernehmenden Schulden.

§. 11. Da nach den aufgeſtellten Staats-Verwaltungs-Grundſätzen keine weitere neue Schulden contrahirt werden können, ſo bleibt auch die Tilgungs-Caſſe von jeder weiteren Schulden-Uebernahme befreit.

Sollte je ein dringender Nothfall die Veranlaſſung geben, daß auf dem verfaſſungsmäßigen Wege, eine neue Staats-Schuld contrahirt würde; ſo iſt jedesmal zugleich der Fonds zu Deckung der Haupt-Summe und der Intereſſen vorauszubeſtimmen, ſo daß dadurch der gegenwärtige Schuldenzahlungs-Plan durchaus keine Störung leide.

§. 12. Da bereits ein bedeutender baarer Fonds zur Schuldentilgung vorhanden iſt, ſo wird ſogleich nach Eröffnung des Inſtituts, mit der Capitalien-Ablöſung der Anfang gemacht werden. Es werden zu dem Ende die Staats-Gläubiger, welche in dem nächſten Rechnungs-Jahre die Heimzahlung ihrer Capitalien wünſchen, von der

Digitized by Google

niedergeſetzten Behörde aufgefordert werden, ſich unter ſpecieller Bezeichnung der Capital-Poſten, deren Zurückzahlung man verlangt, bei Zeiten zu melden. Eine gleiche Aufforderung wird mit dem Anfange eines jeden Rechnungs-Jahrs ſtatt haben.

§. 13. Die Ablöſung ſelbſt wird in eben der Ordnung und Zeitfolge, in welcher von Seite der einzelnen Creditoren die Aufkündigung erfolgt iſt, geſchehen, ſo daß alſo derjenige, der früher aufkündigt, auch immer vor dem ſpäter ſich meldenden befriedigt wird.

§. 14. Wird eine größere Summe von Capitalien aufgekündigt, als der Betrag der vorhandenen Zahlungs-Mittel iſt, ſo werden diejenigen, die nach der Ordnung der Aufkündigung für dieſesmal nicht zur Ablöſung kommen können, auf das nächſte Jahr verſchoben, und dann in dieſem zuerſt abgelößt.

§. 15. Bei der Ablöſung haben die Capitalien im Betrage von 500 fl. und weniger, den Vorzug vor höhern Poſten, ſo daß ſolche vor dieſen heimbezahlt, und erſt, wenn nicht ſo viele Poſten von jenem geringeren Betrage aufgekündigt wären, als die parate Summe iſt, zu größern Capitalien geſchritten wird.

§. 16. Uebersteigt die parate Summe den Betrag der aufgekündigten Capitalien, ſo wird zuerſt auf die Heimzahlung derjenigen, mit welchen ein höheres Intereſſe als 5 Procent verbunden iſt, ſo wie auf die geringen Poſten von 100 fl. und weniger, wodurch das Rechnungs-Weſen allzuſehr ins Weitläufige gezogen wird, Rückſicht genommen, dann aber entſcheidet unter den übrigen Poſten das Loos.

§. 17. Für diejenigen Capitalien, welche bisher mit geringeren als 5 Procenten verzinſt wurden, (wohin jedoch die ſogenannten halb-zinſenden Capitalien nicht gehören) wird, in ſo weit dieſelben aufkündbar ſind, zum Beweis der huldreichen allerhöchſten Rückſicht auf das Intereſſe der Staats-Gläubiger, der bisherige Zinsfuß auf das landläufige Intereſſe von 5 Procent erhöht, und es werden daher auch dieſe Capitalien in der Ablöſung den übrigen 5 procentigen gleichgehalten.

§. 18. Insbeſondere werden diejenigen Capitalien, deren Zinſe gegen Zuſicherung der Capitalſteuer-Freiheit früher von vertragsmäßigen 5 auf 4 Procente herabgeſetzt worden ſind, künftig wieder mit 5 Procent verzinſt werden, dagegen aber ſind ſie allen denjenigen Abgaben, welche etwa in Zukunft auf die Capitalien gelegt werden können, unterworfen.

§. 19. Die Reſultate, welche die Adminiſtration der Schuldenzahlungs-Caſſe auf oben angeführte Weiſe liefert, werden am Ende jeden Jahrs durch einen genauen Zuſammentrag aus den Caſſen- und Rechnungs-Büchern dem Publicum vorgelegt werden.

## Dritter Abſchnitt.

### Von den Directions- und Verwaltungs-Behörden.

§. 20. Eine beſondere, unter dem Königlichen Staats-Miniſterium ſtehende Schulden-Zahlungs-Commiſſion, beſtehend aus einem Präſes, einem Juſtitiar und der erforderlichen Anzahl weiterer Räthe, wird für die ſtatutenmäßige Vollziehung des Schuldentilgungs-Plans ſorgen. Sie wird die zu Ablöſung kommenden Capital-Poſten beſtimmen, und der Caſſe hierüber die erforderliche Legitimation ertheilen. Ihr liegt es

Digitized by Google

vorzüglich ob, kein Mittel zu verſäumen, wodurch der wohlthätige Zweck des Inſtituts, den Staat baldmöglichſt von der auf ihm liegenden Schulden- und Zinslaſt zu befreien, erreicht werden kann; ſie wird zu dem Ende für die terminmäßige Einlieferung, und die vorſchriftmäßige Verwendung der zum Fonds beſtimmten Gelder Sorge tragen, und ſich in dieſer Hinſicht in beſtändiger Ueberſicht von dem, was die Tilgungs-Caſſe theils vorräthig, theils zu erheben, theils wirklich bezahlt, theils noch zu bezahlen hat, zu erhalten ſuchen, die etwa eintretenden Hinderniſſe und Anſtände ohne Verzug zu heben und zu erörtern ſich bemühen, für die Sicherheit der Caſſe die erforderlichen Maßregeln ergreifen, und am Ende jeden Jahres die dem Publicum mitzutheilende Anzeige und Berechnung über das, was durch die Caſſe geleiſtet worden iſt, vorlegen.

Für ihre Geſchäffte iſt ihr ein Secretär beigegeben, der vor der Hand auch die Regiſtratur zu beſorgen hat.

§. 21. Der Präſes dieſer Commiſſion wird die unmittelbare Aufſicht über das für die Caſſe und das Rechnungsweſen angeſtellte Perſonal führen, und für die zweckmäßige Vertheilung der Geſchäffte deſſelben, und eine feſte Ordnung in dem Geſchäfftsgange auf dem Bureau ſorgen.

§. 22. Dem Caſſiere, der nach den ihm zukommenden Anweiſungen die Einnahmen und Ausgaben der Caſſe zu beſorgen hat, iſt ein Controleur an die Seite geſtellt; dieſer wird ein chronologiſches Verzeichniß über die einkommenden Capital-Aufkündigungen führen, und demſelben eine ſolche Einrichtung geben, daß mit jedem Augenblicke überſehen werden kann, was aufgekündigt, was und wann es bezahlt wurde. Neben dem wird er ein Journal führen, in welchem alle Einnahmen, die zur Caſſe kommen, und alle Ausgaben, welche ſie beſtreitet, und zwar, die Capital-Ablöſungen im Detail, die Zinszahlungen aber von Woche zu Woche ſummariſch eingetragen, und mit den von dem Caſſiere geſammelten Quittungen verglichen werden. Der Caſſier wird keine Capital-Ablöſung vornehmen und wirklich ausbezahlen können, es habe dann zuvor der Controleur die dafür zurückzugebende Schuldverſchreibung und Quittung mit ſeinem vidit verſehen, und in ſeine Bücher eingetragen. Die wöchentlichen Caſſen-Rapporte und Ueberſichten hat derſelbe in Gemeinſchaft mit dem Caſſiere zu verfaſſen und vorzulegen, überhaupt aber zu allem pflichtmäßig mitzuwirken, was zur Sicherheit der Caſſe und zu vorſchriftmäßiger Verwendung des Tilgungsfonds erforderlich iſt.

§. 23. Zur Beihülfe bei den Caſſengeſchäfften und der damit verbundenen Buchführung, auch andern Vorfallenheiten, iſt ein Rechnungsrath aufgeſtellt, welcher insbeſondere die am Ende jeden Jahrs dem Publicum vorzulegende Berechnung über die Operationen der Tilgungs-Caſſe zu verfaſſen hat.

Die bei der bisherigen Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe bereits vorhandenen Buchhalter, Rechnungsſteller und Copiſten, werden nach dem von dem Präſidio der Commiſſion zu genehmigenden Geſchäfftstheiler, die übrigen auf dem Bureau vorkommenden Geſchäffte beſorgen.

Die Reviſion der Haupt-Caſſen-Rechnung wird einer beſonders verpflichteten Stelle von dem Finanz-Miniſterium aufgetragen, die Juſtification ſelbſt aber von einer beſon-

dern Deputation aus der Schuldenzahlungs-Commiſſion vorgenommen werden. Gegeben Ludwigsburg, den 6. Jun. 1816. Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Miniſter, Staats-Secretär,
Freiherr v. Vellnagel.

Regulativ über die Koſtens-Anrechnungen bei den landvogteiärztlichen Medicinal-Viſitationen.

Aus den zur Decretur eingekommenen Verzeichniſſen der Koſten, welche durch die in der Inſtruction für die Landvogtei-Aerzte angeordneten, Medicinal-Viſitationen entſtanden ſind, hat man erſehen, wie dieſe Koſten nicht nur auf eine ſehr verſchiedene Weiſe, ſondern auch zum Theil ganz unbefugt, von dem dabei anweſend geweſenen Perſonal in Anrechnung gebracht worden ſind.

Um nun theils dieſer Verſchiedenheit der Anrechnungen, theils einem Uebermaße derſelben zu begegnen, wird in Beziehung auf die General-Verordnung vom $\frac{1}{1}\frac{1}{1}$ März 1814 und die Inſtruction für die Landvogtei-Aerzte im Staats- und Regierungsblatt von 1814 S. 129. rc. ſo wie auf die von dem Königl. Miniſterium des Innern unterm 11. Nov. 1815 bereits gegebenen, nähern Beſtimmungen nachſtehendes Revlativ bekannt gemacht.

A. bei den, durch den Landvogtei-Arzt vorzunehmenden Medicinal-Viſitationen haben anzuwohnen:

a. in der Oberamts-Stadt der Oberamtmann, der Oberamts-Arzt, die im Orte befindlichen prakticirenden Aerzte, der Bürgermeiſter und der erſte Magiſtrats-Verwandte, oder in deren Verhinderung 2 andere Magiſtratsverwandte, der Stadtſchreiber als Actuar. Bei denjenigen Anſtalten, welche von Stiftungen erhalten werden, der im Orte befindliche Stiftungs-Verwalter oder Pfleger.

b. in den Amts-Orten: der Oberamts-Arzt, der Unteramts-Arzt, jedoch nur in ſeinem Wohnorte, die praktizirenden Aerzte, jeder in ſeinem Wohnorte, der Unteramtmann oder Schultheiß, der Bürgermeiſter, oder ein anderes Mitglied des Orts-Magiſtrats, als Actuar der Amts- oder Gerichtsſchreiber in ſeinem Wohnorte, oder auch der erſte Ortsvorſteher, mit der Beſtimmung, daß, wenn beide letztere das Actuariat nicht übernehmen oder verſehen könnten, alsdann der viſitirende Arzt das Protocoll ſelbſt zu führen hat. Bei Anſtalten, welche von Stiftungen erhalten werden, der im Orte befindliche Stiftungsverwalter oder Pfleger.

B. In Anſehung der Diäten, Reiſekoſten rc., welche dieſes Perſonal aus den Amts-Korporations-Kaſſen nach der wahren Zeitverſäumniß beziehen darf, iſt folgendes zu bemerken:

1. paßiren zwar, vorſtehender Beſtimmung des Perſonals zu Folge, einem Ober- oder Unter-Amtmann, Stadt- und Amtsſchreiber oder Subſtituten, da ſie nur in ihren Wohnorten den Medicinal-Viſitationen anwohnen dürfen, auch nur die nachſtehenden dafür ausgeſetzten Gebühren:

Wenn jedoch ausnahmsweiſe in beſondern Fällen, die im Viſitations-Bericht genau anzugeben ſind, das eine oder andere dieſer Individuen auch außerhalb ſeines Wohnorts

einer Medicinal-Viſitation nothwendig hätte anwohnen müſſen, ſo paſſiren demſelben die Diäten und Reiſekoſten, welche das Diäten-Regulativ vom Jahr 1808 und die Commun-Ordnung bei Reiſen anzurechnen erlaubt.

2. Die Einberufung der Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thier-Aerzte, aus ganzen Diſtricten zur Publication der Medicinal-Verordnungen, und zu ihrer Vernehmung in zu veranſtaltendem Durchgange kann nur in ſolchen Orten geſchehen, worin der Siz eines Ober- oder Unteramtmanns iſt, hingegen in ſolchen Orten, welche nicht Ober- oder Unteramtsſize ſind, beſchränkt ſich das Viſitations-Geſchäft nur auf die Anſtalten und das Perſonale, welche ſich daſelbſt befinden. Uebrigens iſt jene Verhandlung mit dem ärztlichen Perſonale, ſo wie die Vernehmung des Unteramtmanns oder Schultheißen und des Magiſtrats über ihre Ausſtellungen und Verbeſſerungs-Vorſchläge in mediciniſch polizeilicher Hinſicht von dem Landvogtei-Arzt mit dem Actuar allein zu beſorgen, und daher weder der Ober-Amtmann, noch das weitere Perſonal befugt, auf die mit dieſem Geſchäft vom Landvogtei-Arzt und Actuar verſäumte Zeit etwas in Anrechnung zu bringen. Deswegen hat der Landvogtei-Arzt in ſeinem Koſtens-Verzeichniß bei jedem Tage die an ſolchem verrichteten einzelnen Geſchäfte anzuzeigen.

3. Eben ſo geſchieht die Erörterung der vorgebrachten Klagen, Vorſchläge ꝛc. und die Entwerfung der Regreße, nur gemeinſchaftlich mit dem Oberamt durch den Landvogtei-Arzt unter Beibehaltung des Actuars, und kann alſo das weitere Perſonal auch auf dieſe Zeit nichts in Anrechnung bringen.

4. Der Landvogtei-Arzt darf weder für die Medicinal-Viſitationen in ſeinem Wohnorte, noch für andere Amtsgeſchäfte, insbeſondere für Berichts-Erſtattungen, da er dafür beſoldet iſt, Etwas anrechnen. Wenn er hingegen von Amtswegen Poſtporto-Auslagen hat, ſo ſind ihm dieſe zu erſetzen. Unter vorſtehenden Beſtimmungen paßirt:

| | |
|---|---|
| a. dem Landvogtei-Arzt, in ſeinem Wohnorte | 0 |
| außer demſelben täglich, für alles und alles | 5 fl. 45 kr. |
| b. dem Oberamts-Arzt, im Wohnort täglich | 2 fl. |
| bei Reiſen: Diäten, täglich | 0 |
| Roßlohn, da er eine Pferds-Ration bezieht, | auf 1 Pferd. |
| Fütterungskoſten | 0 |
| Für ein Poſtillion | 45 kr. |
| c. dem Unteramts-Arzt, welcher nur in ſeinem Wohnort anzuwohnen hat, täglich | 1 fl. |
| d. den prakticirenden Aerzten, welche ebenfalls nur in ihren Wohnorten anzuwohnen haben, aus Rückſicht, daß dieſe keine Beſoldung beziehen, täglich | 45 kr. |
| e. dem Oberamtmann, täglich | 30 kr. |
| f. dem Unteramtmann, täglich | 30 kr. |
| g. dem Stadt- Amts- und Gerichtsſchreiber, täglich | 30 kr. |
| h. dem Bürgermeiſter der Oberamtsſtadt, tägl. | 24 kr. |
| i. dem Stadt-Gerichts-Verwandten täglich | 24 kr. |
| k. dem Schultheißen täglich | 20 kr. |
| l. dem Bürgermeiſter oder Magiſtrats-Verwandten eines Dorfs, täglich | 0 |
| m. dem Stiftungs-Verwalter oder Pfleger bei Kommun-Kaſſen | |

Digitized by Google

Sodann darf angerechnet werden für die Extract- und Abſchrifts-Gebühren,
vom Blatt . . . . . . . . . 3 kr.
von Tabellen aber . . . . . . . . . 5 kr.
für Schreibmaterialien, vom Sextern . . . . . . . 3 kr.
jedoch nur bei denjenigen Geſchäften, von welchen kein Blattgeld paſſirt.
Für die Hin- und Herreiſe, auf 4 Stunden Entfernung . . . 1 Tag.
Roßlohn, wenn ein ſolches paſſirt . nach der ſtadtmagiſtratiſch regulirten Taxe.
Haber: den 1ten Tag, aus Rückſicht, daß das Mieth-Pferd, oder auch das eigene, vorher zu Haus gefüttert wird . . . . . . . $1\frac{1}{2}$ Vierl.
für jeden weitern Tag . . . . . . . . . 2 Vierl.
den Vierling zu 15 kr. gerechnet.
Heu und Stallmiethe . . . . . der Betrag des Habers.
Stalltrinkgeld . . . . . . . . 8 kr. vom Pferd.
Die Auslagen für Weg- und Brücken-Gelder müſſen beſonders ſpecificirt werden. Endlich darf auch noch aus den Amts-Korporations-Kaſſen bezahlt werden: dem Apotheker: für die Zeit der Apothek-Viſitation, täglich 30 kr.
Einem Oberamts-Chirurgen, Accoucheur, und Operateur für ſeine Zeitverſäumniß, täglich . . . . . . . . . 30 kr.
Einem Chirurgen, Kurſchmid oder Thier-Arzt: im Wohnort, nach der wahren Zeitverſäumniß, täglich . . . . . . . . 24 kr.
außerhalb deſſelben, incl. ſeiner Zehrungs-Auslagen . . . . 48 kr.
Einer Hebamme: im Wohnort nach der wahren Zeitverſäumniß, täglich 20 kr.
außerhalb deſſelben, incl. der Zehrungs-Auslage . . . . 48 kr.
Dem Landvogtei-Arzt, welcher die Prüfung der Hebammen allein vorzunehmen hat, gebührt, wenn die Zeit-Verſäumniß mit dieſer Prüfung nicht ſchon unter der Anrechnung für die Zeit-Verſäumniß bei der Medicinal-Viſitation begriffen iſt, von jeder Hebamme . . . . 1 fl. 30 kr.
Für die Prüfung eines Chirurgen, Kurſchmids oder Thier-Arztes aber, da die in der Verordnung vom $\frac{14.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1814 die Aufhebung der Zunft-Verfaſſung der Wund-Aerzte betreffend, geordnete Gebühr von den Examinirten zu bezahlen iſt . . . . . . . . . 0

Hienach haben ſich nun alle mit den Medicinal-Viſitationen beſchäftigten und dazu gehörigen Perſonen genau zu achten, auch wird den Reviſions-Behörden zur Obliegenheit gemacht, bei der Prüfung und Moderation der Koſten-Verzeichniſſe von den ſeit dem 11. Nov. 1815 veranſtalteten Medicinal-Viſitationen das gegenwärtige Regulativ in Anwendung zu bringen.

Endlich wird den Oberbeamten, welche die Medicinal-Viſitations-Koſten der Section der Commun-Verwaltung zur Dekretur vorzulegen haben, aufgegeben, die Koſten von dem ganzen Oberamtsbezirk in Ein Verzeichnis zu bringen und mit Anſchluß des vorhergehenden decretirten Koſtenzettels zu übergeben, nicht aber, wie es bisher häufig geſchehen, einzelne Zettel einzuſenden. Stuttgart, den 12. Jun. 1816.

Königl. Miniſterium des Innern. Geheimer Rath von Otto.

Digitized by Google

**Königl. Verordnung, die Candidaten des katholiſchen Geiſtlichen Standes betreffend.**

Se. Königl. Majeſtät haben, um das Studium der katholiſchen Theologie zu befördern, und die Zahl der Candidaten des katholiſchen Geiſtlichen Standes auf eine dem Bedürfniß entſprechende Weiſe zu vermehren, Sich allergnädigſt bewogen gefunden, durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 6. dieſes Monats zu verordnen, daß diejenigen, welche ſich dem katholiſchen Geiſtlichen Stande widmen wollen, — gleich den proteſtantiſchen Schülern, welche für das Studium der Theologie beſtimmt ſind, ſchon im 14ten Jahre ihres Alters, nach erſtandener Prüfung, und wenn ſie die erforderlichen Talente, Fleiß und Kenntniſſe erprobt haben, zum künftigen Studium der katholiſchen Theologie in der Maße legitimirt werden ſollen, daß ſie den Lauf durch die Gymnaſien und Lyceen, und auf die katholiſche Landes-Univerſität, ohne eine nochmalige Erlaubnis nachzuſuchen, fortſezen dürfen, und nur diejenigen von der Beziehung der Univerſität ausgeſchloſſen werden, welche durch Unfleiß oder Unſittlichkeit ſich unfähig oder unwürdig gemacht haben, in den geiſtlichen Stand zu treten.

Zugleich iſt allen dermalen auf den Gymnaſien und Lyceen befindlichen und als fähig und würdig prädicirten Schülern, welche ſich dem katholiſchen Geiſtlichen Stande widmen wollen, die Legitimation hiezu ertheilt worden.

Endlich haben Se. Königl. Majeſt. zur Unterſtüzung der dem katholiſchen geiſtlichen Stande gewidmeten Schüler der Gymnaſien und Lyceen, welchen es an den Mitteln gebricht, die Koſten des Aufenthalts in dieſen Lehr-Inſtituten zu beſtreiten, Sechzig Stipendien huldreichſt auszuſezen geruht. Welches alles, unter Vorbehalt der nähern Beſtimmungen in Hinſicht auf die Prüfungen und der Erforderniſſe zu Erlangung eines Stipendiums, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stuttg. den 11. Jun. 1816. Miniſterium der Geiſtlichen Angelegenheiten. Graf v. Zeppelin.

**Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.**

1) In der Appellations-Sache von Geißlingen zwiſchen dem Handelsmann Johann Michael Montag zu Killſtätt in Weſtphalen, Kl. Anten, und dem Sonnenwirth Widmann in Geißlingen, Bekl. Aten, pcto cautionis, wurde das unterichterliche Erkenntniß ob incompetentiam judicis als nichtig aufgehoben. Stuttg. den 15. Mai 1816.

2) Die Appellations-Sache von Stuttgart zwiſchen dem vormaligen Hofkammer-Director Parrot, Bekl. Anten, und Roſina Margaretha Könngott, Kl. Atin, pcto debiti, wurde ob defectum gravaminis 1, 2 et 4 durch Urthel verworfen, mit Vorbehalt pcto grav. 3. Stuttg. den 24. Mai 1816.

3) In der Rechtsſache des Subſtituten Landerer zu Sulz, Kl. an einem, gegen den Kauffmann Marz allda, Bekl. am andern Theil, den Beſiz eines aus der Kaufmann Vayhingerſchen Concursmaſſe verkauften Haußes betreff., wurde die Appellation wegen Mangels an einer materiellen Beſchwerde von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 30. Mai.

4) Die Appellations-Sache von Vaihingen zwiſchen dem Schultheiß Johann Heinrich Trippel et Cons. zu Horrheim Bekl. Anten, und dem Livree-Schneider Berner zu Stuttgart, Kl. Aten, den Erſaz einer im Gant zum Theil durchgefallenen Capitalfor-

Digitized by Google

derung betreff., wurde wegen Mangels der appellablen Summe per Reſcript. von Amts-wegen verworfen. Stuttg. den 5. Jun. 1816.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Juni und eines von Allerhöchſtdenſelben ſanctionirten Statuts, ein allgemeines Staats-Schulden-Amortiſations-Inſtitut unter der Direktion einer eigenen Commiſſion anzuordnen und zu fundiren gnädigſt geruht, und zum Präſes derſelben und Chef des Caſſen-Verwaltungs-Bureau den Staatsrath v. Dünger;

ſodann zu Mitgliedern:

den bei der Section der Kron-Domainen functionirenden Juſtitiar Wächter, als Juſtitiar,

den Oberfinanz-Rath Backmeiſter und den Hof- u. Finanzrath Pfaff, ſodann

als Secretär u. Regiſtrator den bei der franzöſiſchen Reluitions- und Contributions-Caſſe angeſtellten Secretär Kauffmann ernannt.

Die Caſſier-Stelle iſt dem bisherigen General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſier Steinheil aufzutragen;

als Controleur der Caſſier bei der Franzöſiſchen Reluitions- und Contributions-Caſſe, der vormalige Ober-Kriegs-Commiſſär v. Jäger, und

als Rechnungs-Rath der bisher bei der Section der Krondomainen geſtandene Buchhalter Gärtner angeſtellt, und wird zu den übrigen Caſſen- und Buchhalterei-Geſchäften das bei der General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe bereits vorhandene Perſonal verwendet.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 9. Jun. die erledigten Stellen eines Amtspflegers und Ober-Acciſers zu Leonberg, dem vormaligen Cameral-Verwalter Ludwig von Schönthal zu übertragen,

in allerhöchſtem Reſcript vom 10. Jun. den ſeitherigen Commun-Rechnungs-Reviſor zu Münſingen, Kapf, auf die erledigte Stelle eines Kanzelliſten bei der Section des Straßen-Brücken- und Waſſerbauweſens zu verſezen;

vermög allerhöchſter Reſolution von ebend. die erledigte Hüttenſchreibers-Stelle bei dem Eiſenſchmelzwerk zu Königsbronn, dem bisherigen Berg-Cadet Haas daſelbſt, u.

in allerhöchſtem Reſcript vom 13. Jun. das erledigte Rechnungs-Reviſorat im Oberamt Münſingen dem auf die gleiche Stelle im Oberamt Crailsheim beſtimmt geweſenen Reviſor Erhard zu übertragen, und dagegen

zum Commun-Rechnungs-Reviſor im Oberamt Crailsheim den vormaligen Rentbeamten Baumann in Crailsheim zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 8. Jun. die erledigte Pfarrei Ober-Rieringen, Diöceſe Vaihingen, dem Pfarrer M. Steeb in Spiegelberg, Diöceſe Baknang, zu übertragen;

Digitized by Google

dem zur katholiſchen Patronat-Pfarrei Dautmergen, Oberamts Rottweil, nominirten Prieſter Georg Löhle von Blutsberg, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 10. Jun. die erledigte Pfarrei Bernhauſen, Diöceſe Stuttgart, dem Pfarrer M. Neuffer in Benningen, Diöceſe Ludwigsburg, zu übertragen, und

dem zur erledigten katholiſchen Patronat-Pfarrei Threerz, Oberamts Leutkirch, nominirten Caplan Klinzinger in Wurzach die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 9. Jun. die vacante reiſige Förstersſtelle zu Nagold, Altenſtaiger Oberforſts, dem bisherigen Cabinets-Courier Rau, zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 8. Jun. dem Secretär Boger bei der Königl. Reichs-General-Ober-Poſt-Directions-Canzlei, den Character als Aſſeſſor der Königl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction, zu ertheilen, und

den bisherigen Poſt-Rechnungs-Reviſions-Aſſiſtenten Oberſt, als Ober-Poſt-Secretär und Poſt-Rechnungs-Reviſor anzuſtellen allergnädigſt geruht.

---

Crailsheim. Bei unterzeichneter Beamtung iſt ein Quantum Roggen und Dinkel zum ſucceſſiven Verkauf allergnädigſt ausgeſezt, welches hierdurch bekannt macht, den 9. Jun. 1816.

das Kön. Cameralamt.

Eßlingen. Aus dem diſſeitigen Verwaltungs-Keller werden Freitags den 21. Jun. Vormittags 9 Uhr eilf Stük zum Theil in Eiſen gebundene entbehrliche Weinfäſſer im Gehalt von 11 bis 22 Aimern und ein gröſſeres dergleichen von 70 Aimern im Aufſtreich verkauft werden. Die Liebhaber wollen ſich um die bemeldte Zeit bei der unterzeichneten Stelle einfinden und der Verkaufs-Verhandlung anwohnen. Den 8. Jun. K. Stiftungs-Verwaltung.

Oehringen. Beim Cameralamt iſt eine Partie Dinkel und Gerſte feil. Den 10. Jun. 1816.

K. Cameralverwaltung.

Göppingen. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 8. geſtandene Gemeine, Franz Georgii von Schlierbach iſt den 7ten diß aus der Station Neeweiler deſertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden geziemend erſucht, auf dieſen Flüchtling fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt an das hieſige Oberamt einliefern zu laſſen. Den 27. Mai 1816. K. Oberamt.

---

Horb. Einer gewiſſen Franziske Kitraſchkei, deren Wohnort unbekannt iſt, wurde wegen einer gegen ſie bei dem Schultheiſſenamte Rexingen vorgebrachten Denunciation, eine Quantität Kohlen nicht veracciſet zu haben, der Erlöß davon mit Arreſt belegt. Da ſolche ſich vor der oberamtlichen Unterſuchung entfernte, und ohnerachtet mehrerer Nachforſchungen nicht mehr in Erfahrung gebracht werden konnte; ſo wird ſolche hiemit öffentlich vorgeladen, ſich binnen 6 Wochen a dato bei unterzeichneter Behörde zu ſtellen, und auf die geſchehene Denunciation Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls nach Verfluß dieſer Zeit ſie als der Defraudation der Acciſe überwieſen angeſehen, und gegen ſie die Legalſtrafe der Confiſcation erkannt werden würde. Den 5. Jun. 1816. K. Oberamt.

Böhringen, Uracher Oberamts. Da in dem Ort Böhringen die natürlichen Kinderblattern ausgebrochen ſind, ſo wird ſolches zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Urach, den 8. Jun. 1816.

K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 22. Jun.


### Bekanntmachung, die Anwendung der Zoll-Vorſchriften bei dem von Innländern im Ausland zum Zwiſchenhandel mit dem Ausland aufgekauften und durchgeführten Vieh betr.

Da die geſezliche Vorſchrift wegen der Abgaben von ſolchem Vieh, das die Innländer im Ausland zum Zwiſchenhandel mit dem Ausland aufkaufen, und blos durch das Königreich durchführen, nach eingekommenen Berichten nicht immer richtig angewendet worden iſt; ſo wird hiemit unter Hinweiſung auf den Innhalt der Zollgeſeze folgendes bekannt gemacht:

Der Innländer, welcher im Ausland Vieh zum Zwiſchenhandel mit dem Ausland aufkauft, hat wie jeder andere tranſitirende Ausländer, an der Eintrittsſtation blos den Durchgangszoll neben dem Straſſengeld zu bezahlen, und ſich mit den Zollzeichen, welche ihm der Zoller unter Bemerkung der Gattung, des Alters und der Farbe des Viehes und der von dem Tranſitirenden gewählten Reiſe-Route ausſtellt, an der Austrittsſtation gehörig auszuweiſen.

Wird er durch einen beſondern Zufall verhindert, die Durchfuhr ununterbrochen fortzuſezen, und iſt er alſo genöthiget, in einem oder dem andern Ort länger, als es außerdem das Bedürfniß der Reiſe erfordern würde, zu verweilen; ſo hat er ſich nach der Analogie der Zollordnung §. 40. bei dem Acciſer des Orts zu melden, und dieſer die Zollzeichen, mit der Bemerkung der Zeit der Ankunft und des Wiederabgangs, ſo wie daß mit dem Vieh keine Verwechslung vorgegangen, zu viſiren, den Aufenthalt aber ihm nicht länger zu geſtatten, als es der eingetretene Zufall erfordert; würde er hingegen die Durchfuhr, ohne ſich zu melden, unterbrechen, ſo verliert das Vieh die Eigenſchaft des Durchgangsguts, und iſt alſo an der Austrittsſtation als Ein- und Ausgangsgut zu behandeln.

Kommt der Durchführende in den unvorhergeſehenen Fall, das Vieh entweder ganz, oder zum Theil in dem einen, oder dem andern Ort abſtoßen zu müſſen, und verwandelt er alſo das Durchgangsgut in Eingangsgut; ſo hat er an den Acciſer deſſelben Orts den

Digitized by Google

Eingangszoll und die Eingangs-Accise gegen Abrechnung des Durchgangszolls nachzubezahlen, und ſich mit dem eingelösten Accisezeichen im erſten Fall, da er gar nicht ins Ausland geht, bei dem Accise ſeines Wohnorts, und im zweiten Fall bei dem Zollamt der Austrittsſtation zu legitimiren.

Unterläßt er die Nachbezahlung der Eingangsgebühren, oder zeigt es ſich im Land, oder an der Austrittsſtation, daß er eine Verwechslung des Viehs, in der Abſicht die Ein- oder Ausgangs-Gebühren zu defraudiren vorgenommen hat; ſo iſt gegen ihn nach Vorſchrift der Zoll-Ordnung zu verfahren. Stuttgart, den 20. Jun. 1816.

Kön. Finanz-Miniſterium. Graf von Mandelsloh.

### Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Appellat. Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen Chriſtoph Jakob Zwiker zu Unter-Türkheim, Vorkläger, Wiederbeklagten, Anten an einem, und dem Obriſt Freiherrn Carl v. Münchingen zu Dizingen, Vorbeklagten, Wiederkläger, Aten am andern Theil, Forderungen aus einem Mieth-Vertrage betreffend, wird die Berufung wegen Mangels theils der Appellations-Summe, theils an einer Beſchwerde, mittelſt Reſcripts verworfen, und Appellant wegen ſeiner muthwilligen Streitſucht zu Erſtehung einer 3 mal 24 ſtündigen Thurmſtrafe verurtheilt. Tübingen, den 25. Mai 1816.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen der Gemeinde Mäusdorf, Oberamts Künzelsau, Kl. Atin, nun Antin an einem, und den Gemeinden Büchenbach und Conſorten, Bekl. Antinnen, jezt Atinnen, Beiziehung zu Lieferungs-Koſten betreffend, wird die Urthel voriger Inſtanz beſtätigt. Tübingen, den 8. Jun. 1816.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In Rechts-Sachen erſter Inſtanz zwiſchen Georg Herzer, Müller in Plüderhauſen, Kläg. und der Königl. Ober-Finanzkammer, Section des Krondomänen, Beklagt. Hundaufſtokung betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 31. Mai 1816.

2) In der Appellations-Sache von Heidenheim zwiſchen Hirſch Einſtein und Conſorten von Ichenhauſen Liquidanten Anten gegen die in actis benannten Gläubiger des Johannes Fezer von Söhnſtetten Liquidanten Aten, Priorität im Concurſe betreffend, wurde die Appellation wegen Nicht-Leiſtung der den Anten auferlegten Caution für erloſchen erklärt. Stuttg. den 6. Jun. 1816.

3) Die Appellations-Sache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen, zwiſchen Conrad Buk, Schloſſermeiſter allda, Bekl. Anten und dem Güterpfleger der Gantmaſſe des Weißgerber Jeremias Keller ebendaſelbſt, Kl. Aten, eine Entſchädigungs-Forderung betreffend, wurde per Ordinationem erledigt. Stuttg. den 7. Jun. 1816.

4) In der Appellations-Sache von Heilbronn zwiſchen dem Handelsmann Wilhelm Ulrich Rau in Ulm, Kl. Anten und den Handelsleuten Koeber und Beker in Heilbronn

Digitized by Google

Bekl. Aten, die Klage des Indoſſanten eines Wechſelbriefs gegen den Indoſſatar auf Bezahlung der dem leztern creditirten Valuta nach dem über den Traſſanten ausgebrochenen Falliment betreffend, wurde confirmatorie erkannt. Stuttg. den 11. Jun. 1816.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

**Den 5. Jun. 1816. wurden geſchieden:**

1) Gottfried Nikel, Bürger und Mezgermeiſter zu Heilbronn, Kl. von Johanna Carolina, geb. Schmid von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Der vormalige Cameral-Verwalter Heinrich Rais von Stuttgart gebürtig, Kl. von Friederike, geb. Schweickher von Stuttgart, Bekl., ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

3) Leonhard Holzinger, Bedienter zu Stuttgart, Kl. von Christiana, geb. Henne von Wimsheim, Leonberger Oberamts, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

### Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals.
**Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.**

Am 2. Mai iſt die zu Oehringen in Unterſuchung gekommene Eva Maria Rögler von Nüblingen, wegen Ehebruchs und Betrugs, mit ſechsmonatlicher Zuchthaußarbeit beſtraft, und rückſichtlich der Koſten das Angemeſſene verfügt worden.

Eodem wurde gegen die zu Ulm in Verhaft und Unterſuchung gekommene Chriſtiana Münz von Ulm, wegen Diebſtahls und ehebrecheriſchen Concubinats, eine fünfzehnmonatliche Zuchthaußſtrafe, und gegen den Mitſchuldigen, Bernhard Hirſchhuber von Tomerdingen, Oberamts Blaubeuren, eine achtmonatliche Zuchthausſtrafe und nachherige Recluſion in ein Arbeitshauß auf wenigſtens ſechs Monate erkannt, und jedem ein verhältnißmäßiger Koſten-Antheil zugeſchieden.

Eodem iſt der zu Ulm verhaftete Franz Xaver Kopp von da, wegen Unterſchlagung und Betrugs, neben dem Erſatz aller Koſten mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit belegt worden.

Eodem wurde der zu Göppingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Friedrich Mezger von Holzheim, Oberamts Göppingen, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, zu neunmonatlicher Zuchthaußſtrafe, und nachheriger Verwahrung in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf ein Jahr verurtheilt.

Den 6. Mai iſt der zu Eßlingen verhaftete Chriſtoph Ott von Neidlingen, Oberamts Kirchheim, wegen wiederholten Betrugs und Concubinats, zu zehnmonatlicher Zuchthaußſtrafe, und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß auf ſechs Monate condemnirt, und rükſichtlich der Koſten das Angemeſſene verfügt worden.

Eodem wurde der zu Eßlingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Heinrich Kleß von Schöckingen, Oberamts Leonberg, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatz aller Koſten mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft.

Digitized by Google

Unter dem 8. Mai iſt der zu Heilbronn verhaftete Johann Adam Plapp von Vorderweſtermurr, Oberamts Baknang, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten, mit viermonatlicher Zuchthaußſtrafe belegt worden.

Am 9. Mai iſt gegen den zu Eßlingen in Verhaft und Unterſuchung gekommenen Scribenten, Carl Maximilian Becher von Ruith, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen Familien-Diebſtahls, ſechsmonatlicher Feſtungs-Arreſt mit angemeſſener Beſchäftigung ausgeſprochen, und rükſichtlich der Koſten das Erforderliche verfügt worden.

Den 13. Mai wurde die zu Heilbronn verhaftete Johanne Kempf von Widdern, Oberamts Neckarſulm, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, zu fünfmonatlicher Zuchthaußſtrafe verurtheilt.

Unter dem 17. Mai iſt der zu Ellwangen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Ganzenmüller von Mindelſpach, Oberamts Schorndorf, wegen wiederholten Betrugs, Calumnie und Ehebruchs, neben Bezahlung aller Koſten, zu fünfzehnmonatlicher Feſtungsarbeit condemnirt, und verordnet worden, daß er nach deren Erſtehung unter genaue ortspolizeiliche Aufſicht zu ſtellen ſei.

Am 19. Mai wurde der zu Heilbronn verhaftete Jakob Friedrich Walter von Kochendorf, Oberamts Neckarſulm, wegen Diebſtahls, mit einjähriger, und deſſen Mitſchuldiger Adam Kappes von Kocherſteinsfeld, mit fünfmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft, und rückſichtlich der Koſten das Angemeſſene verfügt.

Den 20. Mai iſt der zu Rottweil in Verhaft und Unterſuchung gekommene Xaver Werner von Seedorf, Oberamts Oberndorf, wegen Mißhandlung ſeiner Stiefmutter, neben dem Erſatze aller Koſten, mit einjähriger Zuchthaußſtrafe belegt worden.

Unter dem 24. Mai wurde die zu Ludwigsburg verhaftete Johanne Sophie Heßmann von Murrhart, Oberamts Baknang, wegen wiederholten Diebſtahls mit Einrechnung eines Scortations-Vergehens, neben dem Erſaz aller Koſten zu vierjähriger Zuchthaußſtrafe, und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf ein Jahr verurtheilt.

Am 27. Mai iſt der zu Heilbronn in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Georg Mößner von Weiler, Oberamts Brakenheim, wegen Fälſchung und Theilnahme an ſeiner gewaltſamen Befreiung aus den Händen ſeiner Conducteurs, neben dem Erſaz aller Koſten mit neunmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Eodem wurde der zu Ellwangen verhaftete Anton Funk von Hohenſtadt, Oberamts Aalen, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, mit fünfmonatlicher Feſtungsarbeit belegt.

Den 31. Mai iſt die zu Ludwigsburg, wegen wiederholten Diebſtahls in Verhaft und Unterſuchung gekommene Margaretha Zeh von Ober-Eiſisheim, Oberamts Heilbronn, neben dem Erſatze aller Koſten, zu fünfzehnmonatlicher Zuchthaußſtrafe und nachherriger Recluſion in ein Arbeitshauß wenigſtens auf ein Jahr verurtheilt worden.

Eodem wurde die zu Heilbronn verhaftete Thereſia Högner von Höchſtberg, Oberamts Neckarſulm, wegen verheimlichter Schwangerſchaft und hülfloſer Geburt, neben dem Erſatze aller Koſten, zu zweijähriger Zuchthaußſtrafe verurtheilt.

Digitized by Google

Da ſeit Emanirung der unterm 23. Dec. vor. J. bekannt gemachten Allerhöchſten Verordnung, vermög welcher die Hauderer-Fahrt-Conceſſions-Abgabe durchaus aufgehoben worden iſt, von den Hauderern zum Nachtheil des Königl. Poſtregals auf Poſtwagen-Routen ſtändige Fahrten mit Paſſagieren an beſtimmten Tagen eingeführt worden, in der Meinung, daß ſie hiezu befugt ſeien, ſo wird in Gemäsheit Allerhöchſter Reſolution vom 7. d. Mon. verordnet:

1) Die Einführung ſtändiger auf beſtimmte Tage feſtgeſezter Hauderer-Fahrten auf Poſtwagen-Routen, wird bei 10 Reichsthaler Strafe verboten.

Zugleich wird die Allerhöchſte Verordnung vom 23. Dec. erneuert, vermög welcher bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern kein Fuhrmann oder Bote, der auf einer Poſtwagen-Route fährt auf ſeinen Wagen eigene Vorrichtungen zur Aufnahme von Reiſenden machen, noch Reiſende oder ihr Gepäcke gegen beſtimmten Lohn von ſeinem Abfahrt-Ort bis an ſeinen Beſtimmungs-Ort auf ſeinen Wagen aufnehmen darf. Vermög beſagter allerhöchſter Reſolution vom 7. Jun. l. J. wird ferner verordnet, daß

2) die Poſtwagen-Paſſagier-Taxe, welche bisher auf 25 kr. per Meile beſtimmt geweſen iſt, auf 20 kr. per Meile herabgeſezt werde; und

3) daß jeder Paſſagier, welcher von der Königl. Reſidenzſtadt Stuttgart nach der Königl. Reſidenzſtadt Ludwigsburg, oder von da nach Stuttgart mit dem Poſtwagen fährt, für eine Fahrt nicht weiter als 30 kr. zu bezahlen habe. Auch daß

4) die mit dem Königl. Poſtwagen Reiſende von Löſung der Polizei-Auslaß-Scheine befreit ſeyn ſollen. Stuttgart, den 11. Jun. 1816.

Königl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction.

Durch ein allerhöchſtes Decret iſt die Einführung einer täglichen Paſſagier-Diligence von Ludwigsburg nach Stuttgart und zurück allergnädigſt angeordnet.

Dieſe Fahrt wird Montag den 17. dies beginnen, und alſo von dieſem Tag an jeden Morgen um 7 Uhr eine 2ſpännige Diligence von Ludwigsburg nach Stuttgart, und Abends um 6 Uhr von da nach Ludwigsburg zurückfahren.

Diejenige Perſonen, welche ſich dieſer Gelegenheit bedienen wollen, haben ſich zur gehörigen Zeit auf den Poſt-Bureaux zu Stuttgart und Ludwigsburg zu melden, die hiefür beſtimmte Taxe, welche auſſer der Einſchreibgebühr à 6 kr. und des Trinkgelds für den Poſtillion à 6 kr. auf — 30 kr., auf dem Cours zwiſchen Stuttgart und Ludwigsburg allergnädigſt beſtimmt worden, zu entrichten, und ſich ſodann zur beſtimmten Stunde zur Abfahrt einzufinden.

Zugleich wird bemerkt, daß die Diligence, welche bisher täglich von Stuttgart Morgens nach Ludwigsburg und Abends zurückgefahren iſt, fernerhin fortbeſtehen werde.

Die Paſſagiers-Taxe bei dieſer Diligence iſt auf den obigen Betrag von — 30 kr. ebenfalls allergnädigſt herabgeſezt worden; Einer Perſon, welche Morgens von Stuttgart nach Ludwigsburg, und Abends zurükfährt, kommt daher mit Einſchluß des Conducteurs-Trinkgelds, der Einſchreibgebühr, und Poſtillions-Trinkgelds jede Fahrt im ganzen nicht höher, als auf 51 kr. zu ſtehen.

Digitized by Google

Bei der Fahrt von Ludwigsburg nach Stuttgart und von da zurük nach Ludwigsburg beträgt der ganze Koſten für eine Fahrt nur 42 kr., weil bei dieſem Wagen kein Conducteur ſich befindet, und alſo auch das Conducteurs-Trinkgeld hinwegfällt.

Welches hiemit auf erhaltenen gnädigſten Befehl Königl. Hochpreisl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 15. Jun. 1816.

Königl. General-Poſtamt.

• • •

Diejenigen Königl. Cameralämter und Oberamts-Pflegen, welche wegen bezahlter Staats-Caſſen-Capital-Zinnſe auf dem Rechnungslaufe Georgii $\frac{1}{1}\frac{5}{6}$ ſich mit der Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe zu berechnen und zu vergleichen haben, werden hierdurch erinnert, ſolche Vergleichungen unter Anſchluß der Original-Zinnß-Quittungen ungeſäumt einzuſenden. Stuttgart, den 10. Jun. 1816.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe.

Durch das dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatt inſerirte Avertiſſement vom 1. Nov. 1815. iſt bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß die Obligationen für das im Jahr 1814 bei der Königl. General-Vermögens-Steuer-Caſſe gemachte Staats-Anlehen von denjenigen Creditoren, welche

a) bei der Königl. Steuer-Section,
b) bei der Königl. Kriegs-Section, und
c) bei dem Foro der Univerſität Tübingen

fatirt haben, bei der unterzeichneten Stelle in Empfang genommen werden können.

Da deſſen ungeachtet eine bedeutende Zahl dieſer Staats-Obligationen bis jezo noch nicht erhoben wurde; ſo ſiehet die unterzeichnete Stelle ſich veranlaßt, jene Bekanntmachung hierdurch zu wiederholen, und in Betreff der einzuſendenden Empfang-Scheine ſich auf das Avertiſſement vom 1. Nov. 1815. zu beziehen. Stuttg. den 10. Jun. 1816.

Königl. General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe.

---

Se. Königl. Maj. haben geruht, in allerhöchſtem Reſcript vom 19. Jun. die aus den Orten Hauſen ob Verena und Rietheim beſtehende Amtsſchreiberei Hohenkarpfen, Oberamts Tuttlingen, dem Amtspfleger Leypold in Tuttlingen neben ſeiner bisherigen Stelle allergnädigſt zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts v. 12. Juni die erledigte Beichtvaters-Stelle in dem Frauen-Kloſter Marienberg dem Ex-Auguſtiner Wilibald Schmier von Uttenweiler;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 15. Jun. das vacante Diaconat an der Dreifaltigkeits-Kirche in Ulm dem neuernannten Profeſſor am dortigen Gymnaſium, Hermann, zu übertragen, und dagegen

zum Profeſſor der 4ten Claſſe an dieſem Gymnaſium den Vicar M. Schneider in Eltingen, Diöceſe Leonberg, zu ernennen; auch

Digitized by Google

die erledigte Pfarrei Leonbronn, Diöceſe Brakenheim, dem Vicar M. **Kling** von Fehlbach, Diöceſe Cannſtatt, zu verleihen.

---

— **Saulgau.** Se. **Königl.** Majeſt. haben denjenigen Innwohnern zu Blochingen und Heudorf, welche durch den am 21. vor. Mon. dort ſtatt gehabten Wolkenbruch gelitten haben, ein Geſchenk von fünfhundert Gulden aus Allerhöchſt Dero Domainen-Caſſe allerhuldreichſt zufließen laſſen, und zugleich anzuordnen geruhet, daß die Beſchädigten von den betreffenden herrſchaftl. Fruchtkäſten mit Brod und Saatfrüchten, wegen ihren Erlittenheiten unterſtüzt werden. Mit tiefer Rührung tragen die ſo väterlich bedachten Unterthanen die Gefühle ihres Dankes vor den Thron deſſen der allein Königliche Gnade vergelten kann. Den 8. Jun. 1816. Kön. Oberamt.

Se. **Königl.** Maj. haben unterm 22ten des vor. Mon. denen im Febr. v. J. durch Brand verunglükten 6 Bürgern von Römlinsdorf ein Geſchenk von **Dreihundert Gulden** zuſtellen zu laſſen, allerhuldvolleſt geruhet, wofür dieſe hocherfreut ihren allerehrerbietigſten Dank vor den Thron ihres allgütigſten Landes-Vaters legen. Oberndorf, den 14. Jun. 1816. Königl. Oberamt.

---

Bei dem herannahenden Termin zu Berichtigung der Pränumeration auf das Staats- und Regierungs-Blatt für das zweite Semeſter 1816. werden ſamtliche Königl. Beamtungen, welche mit dem Einzug beauftragt ſind, nochmals zu pünktlicher Einſendung der Gelder an die unterzeichnete Stelle aufgefordert. Stuttgart, den 20. Jun. 1816.

Königl. Caſſieramt für das Staats- und Regierungsblatt.

---

**Bebenhauſen.** Bei unterzeichneter Beamtung iſt ein bedeutendes Quantum Dinkel und der diſponible Vorrath an Gerſten, vorzüglich guter Qualität zum ſucceſſiven Verkauf allergnädigſt ausgeſezt worden, worüber nun täglich Käufe abgeſchloſſen werden können. Den 10. Jun. 1816. K. Cameralamt.

**Cantſtatt.** Bei dem Cameralamt allhier ſind Roggen und Dinkel gegen baare Bezahlung feil. Den 13. Jun. 1816. K. Cameralamt.

**Gotteszell, Zuchthauß.** Die unterzeichnete Beamtung iſt durch ein allerhöchſtes Decret der Königl. Section der Commun-Verwaltung vom 1. et praes. 10ten diß allergnädigſt legitimirt, die in der hieſigen Inſtituts-Kirche befindliche nunmehr entbehrlich gewordene Orgel zum Verkauf auszuſezen. Dieſe Orgel, deren unterer Kaſten 6' in der Länge, und 2½' in der Breite mißt, iſt mit 6 Regiſtern, wovon ſich 2 derſelben, die gröſte Oktav und das Prinzipal **neu** befinden, mit ganz neuen Zierathen verſehen, und überhaupt das ganze Werk ſo beſchaffen, daß man zum voraus überzeugt iſt, daß jeder Kaufsluſtige mit der Solidität und dem Tone derſelben wird zufrieden ſeyn können. Dieſe Orgel kann täglich in Augenſchein genommen werden, und haben ſich deshalb die Liebhaber bei der unterzeichneten Beamtung zu melden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Verkauf auch auf zielerweiſe Bezahlung des Kaufſchillings unter hinlänglicher Sicherheitsleiſtung ſtatt finde. Den 12. Jun. 1816.

Kön. Zuchthauß-Pflegamt.

**Roth am See.** Bei unterzeichnetem Amte iſt ein Quantum Roggen, Dinkel und Haber, auch etwas Gerſte, ſämtlich vom Jahr 1815. zum ſucceſſiven Verkauf ausgeſezt, worüber täglich Käufe abgeſchloſſen werden können. Den 11. Jun. 1816. K. Cameralamt.

Digitized by Google

Sindelfingen. Durch ein allerhöchſtes Reſcript von Königl. Departement der Finanzen, Section der Kronforſte vom 5. Jun. d. J. wurde der Preis des hier geſtochen werdenden Torfs, per 1000 Stük um 10 kr. dergeſtalt erhöht, daß künftig für 1000 Stük Torf auf dem Torfplaz 1 fl. 30 kr., und für 1000 Stük aus den Magazinen 1 fl. 40 kr. eingezogen werden ſolle. Dieſe Preis-Erhöhung wird hiemit Jedermänniglich, beſonders den Torf-Erkaufs-Liebhabern nachrichtlich bekannt gemacht. Den 16. Jun. 1816. Königl. Cameralamt.

Zwiefalten. Bei dem Kön. Cameralamt wird mit allerhöchſter Legitimation vom 5. Jun. ein beträchtliches Quantum guter Früchten an Roggen, Dinkel u. Gerſte gegen baare Bezahlung ſucceſſive verkauft. Den 11. Jun. 1816. K. Cameralamt.

Kirchheim unter Tek. Bis Freitag den 28. Jun. Vormittags 9 Uhr kommen nachfolgende Commun-Schaafweiden des hieſigen Oberamts auf dem Rathhaus allhier, zur neuen Verleihung auf 3 Jahre, in öffentlichen Aufſtreich, wobei ſich die dazu berechtigte Liebhaber mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, einfinden mögen. Und zwar wird verliehen, die Waide zu Neidlingen mit 300 Stüken; zu Hepſisau mit 150 Stük; zu Ohmden mit 150 Stük; zu Jeſingen mit 150 Stük; zu Nozingen mit 175 Stük; zu Wellingen mit 125 Stük; zu Ochſenwang mit 200 Stük. Den 11. Jun. 1816. K. Oberamt Kirchheim.

Kirchheim unter Tek. Am Samſtag den 6. Jul. d. J. Vormittags 9 Uhr, werden die mit dem heurigen Jahr zu Ende gehende Commun-Schaafwaid-Accorde, von Kirchheim ſelbſt auf 400 Stük, Owen 450 Stük, Oetlingen 150 Stük, Lindorf 150 Stük, Nabern 110 Stük, durch öffentliche Licitation auf die nächſtfolgende 3 Jahre erneuert werden, wozu die berechtigte Schaafhalter und Schäfer hieher auf das Rathhaus einladet. Den 14. Jun. 1816. K. Oberamt.

Göppingen. Da Johann Baptiſt Heinrich Wagner zu Salach die allerhöchſte Erlaubniß zur Auswanderung erhalten, ſo wird diß anmit mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derſelbe durch Johannes Wahl in Salach auf 1 Jahr vertreten wird. Den 17. Mai 1816. K. Oberamt.

Weinsberg. Eichelberg. Johann Chriſtoph Ruß wandert mit allerhöchſter Genehmigung nach Baden aus, und wird in der geſezlichen Zeit durch ſeinen Vater vertreten, an welchen ſich alſo mit etwaigen Anſprüchen gewendet werden wolle. Den 18. April 1816. K. Oberamt.

Gerabronn. In der Nacht vom 2ten auf den 3ten Jun. wurde in der Behauſung des Johann Georg Plank von Neboldshauſen mittelſt Einſteigens in das Wohnzimmer und Eröfnung des unverſchloſſenen Kellers folgendes entwendet: 1 Stük Trillich von 30 Ehlen; 3 Stük flächſene Tücher, jedes zu 30 Ehlen; 3 Stük werkene zu 90 Ehlen; 24 Sträng flächſern Garn; 1 roth geſtreift wollenes Stük zum Schurz ungemacht, 2½ Ehlen haltend; 1 eichenen Schmalz-Stüppich, worinn ohngefähr 24 Pfd. enthaltend. Durch den alsbald veranſtalteten Streif ſind in einem Fruchtfeld auf Wittenweiler Markung 3 Stük werkenes Tuch und 22 Sträng Garn wieder gefunden worden. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden erſucht, auf die entwendeten Effecten und den Dieb zu fahnden, und im Fall einer Entdekung das unterzeichnete Oberamt zu benachrichtigen. Den 10. Jun. 1816. K. Oberamt.

Brakenheim. In Cleebronn ſind die natürlichen Blattern ausgebrochen, welches hiemit zur Warnung vor dem Verkehr mit den Einwohnern dieſes Orts öffentlich bekannt macht. Den 10. Jun. 1816. K. Oberamt.

Stetten im Remsthal. In dem Ort Stetten ſind die natürlichen Blatter ausgebrochen, welches anmit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Den 12. Jun. 1816. K. Oberamt Canſtatt.

Weinsberg. In Mainhard, und nun auch in Wüſtenroth und Gangenbach ſind die natürlichen Blattern ausgebrochen, was zu jedermanns Warnung bekannt gemacht wird. Den 11. Jun. 1816. K. Oberamt.

---

Berichtigung. In einigen Abdrüken der vorhergehenden Nummer ſteht S. 152. §. 3. Regreſſe anſtatt Receſſe; und S. 153. Lin. 4. von unten Ausſchluß ſtatt Anſchluß.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerſtag, 27. Jun.

## Aufklärung der Stände-Verſammlung, auf das Staats-Miniſterial-Reſcript vom 18. März die Jahrsſteuer von $18\frac{15}{16}$, betr., vom 3. April 1816.

Euer Königliche Majeſtät

haben den gehorſamſt Unterzeichneten auf ihre Adreſſe vom 26. Januar, die Jahrsſteuer von $18\frac{15}{16}$, ſo wie die als Folge des letzten Kriegs dem Staate zugefloſſenen verſchiedenen Gelder betreffend, eine ausführliche Staats-Miniſterial-Reſolution vom 18. März allergnädigſt zugehen zu laſſen geruhet.

Die Unterzeichneten haben hierauf dieſen Gegenſtand von Neuem mit der Wichtigkeit behandelt, welche ſolcher in jeder Hinſicht verdient; ſie haben deßwegen ein Committee niedergeſetzt, über alle hier eintretenden Verhältniſſe ſich umſtändlich referiren laſſen, und legen nun das Reſultat ihrer reifen Prüfung hier vor.

Sie danken zuvörderſt allerunterthänigſt für die auf ihre Eingabe zum Wohl des Landes getroffenen allerhöchſten Verfügungen, namentlich wegen Befriedigung der Gemeinden um die Forderungen, welche ſie an die Staats-Caſſe zu machen haben, und wegen ſchonender Behandlung der unvermögenden Steuer-Contribuenten; ſo wie für die allerhöchſte Mittheilung der Nachricht von dem den Weingärtnern allergnädigſt verwilligten Steuer-Nachlaß; von den bey der Hof- und Staatshaushaltung angeordneten Erſparniſſen, und von den Vorſchüſſen, welche aus der ſogenannten Reluitions-Caſſa der Staats-Caſſe gemacht worden ſind.

Gern möchten auch die gehorſamſt Unterzeichneten deßwegen, weil nach dem allerhöchſten Reſcripte vom 3. Sept. vor. Jahrs die Ausſchreibung der directen Jahrsſteuer von Georgii $18\frac{15}{16}$. ſchon vor der erſten Einberufung der Stände angeordnet war, ſolche als eine proviſoriſche Regierungs-Masregel, welche durch die Nothwendigkeit, zu rechter Zeit für die Staatsbedürfniſſe zu ſorgen, geboten wurde, betrachten; und gern werden ſie ſich beeilen, dahin mitzuwirken, daß in dieſer Hinſicht noch das, was geſchehen

Digitized by Google

iſt, in die geſetzlichen Formen gebracht werde. Aber deſto weniger wiſſen ſie ſich bey den Grundſätzen, welche das allerhöchſte Reſcript vom 18. vor. Mon. aufſtellt, zu beruhigen.

Solches mußte in ſo manchen Beziehungen nicht nur in der Verſammlung, ſondern bei dem ganzen Volke die gröſte Senſation erregen; und wie ſehr auch die gehorſamſt Unterzeichneten durch die Hoffnung, daß durch die gegenwärtigen Unterhandlungen bald ein feſter Rechtszuſtand für das vereinte Königreich werde herbeygeführt werden, ihren Muth und den Muth des Volkes aufrecht zu erhalten ſuchen; wie wenig ſie es bezweifeln wollen, daß gerade die Hauptfrage, von der es ſich hier handelt, nur noch ein bald vorübergehendes Intereſſe habe; ſo müſſen ſie ſich doch auf der einen Seite immer noch die Möglichkeit des Gegentheils denken; auf der andern Seite ſind aber die Vorwürfe, die ihnen gemacht werden, zu kränkend; und die gehorſamſt Unterzeichneten ſind ſich zu ſehr bewußt, ſolche nicht verdient zu haben; als daß ſie eine umſtändliche Erörterung des allerhöchſten Reſcripts umgehen könnten.

Den

Iten Vorwurf, daß die Adreſſe vom 26. Jan. ihrer ganzen Tendenz nach die Maasregeln der Königlichen Staats-Behörden in ein gehäſſiges Licht ſtelle, wollen ſie hier nur berühren, indem ſie in dem allerhöchſten Reſcripte ſelbſt, in der lauten Mißbilligung, welche Euer Königliche Majeſtät über das Verfahren der oberſten Finanzſtelle und verſchiedener Beamten ausgeſprochen haben, und in den deshalb getroffenen allerhöchſten Verfügungen ihre beſte Rechtfertigung zu finden glauben.

Weitläufer müſſen ſie ſich

II.) darüber verbreiten, daß es gegen ſie als eine Anmaſſung, welche am Ende zur Anarchie führen müſſe, welche aber von Euer Königlichen Majeſtät mit dem gehörigen Nachdruck werde zurückgewieſen werden, gerügt wird, wenn ſie ſich in dem proviſoriſchen Zuſtande, in welchem ſie ſich gegenwärtig noch befinden, ein Mitwirkungs-Recht bei der Steuer-Ausſchreibung zueignen.

Es entſtehen hier zwey von einander wohl zu unterſcheidende Fragen:

A.) Kann es überhaupt einen Zweifel leiden, daß dem württembergiſchen Volke das Recht zuſtehe, daß es ohne ſeine Einwilligung oder ohne die Einwilligung ſeiner Stellvertreter nicht mit Steuern beſchwert werden kann, und konnte ihm dieſes Recht auch nur interimiſtiſch entzogen werden?

B.) Iſt die Stände-Verſammlung in ihrem gegenwärtigen Zuſtande dazu geeignet, dieſes Recht in Ausübung zu bringen?

ad A.) Die erſte Frage kann wohl nicht die geringſte Bedenklichkeit haben. Nicht nur ſprechen hierüber die Grund-Geſetze des alten Landes zu beſtimmt; nicht nur ſpricht in dieſer Beziehung das frühere poſitive Staatsrecht den meiſten neuen Landestheilen gleiche Rechte, wie den Erblanden zu; ſondern dieſes Recht iſt auch die erſte Bedingung, ohne welche ein verfaſſungsmäſſiger Zuſtand gar nicht denkbar iſt; es iſt ein Urrecht, welches nie einer Modification unterliegen kann, und es wurde in der That in Württemberg nicht erſt durch den erſten documentirten Vertrag, welcher die Rechtsverhältniſſe des Regenten und des Volkes ausdrüklich beſtimmt, geſchaffen; vielmehr konnte nur die frühere Exiſtenz dieſes Rechts einen Vertrag, wodurch die Stände eine bedeutende Summe von Kammerſchulden zur Bezahlung übernahmen, erſt möglich machen.

Digitized by Google

Doch die gehorſamſt Unterzeichneten können eine Ausführung der Grundſäße des natürlichen Staatsrechts ſowohl, als eine hiſtoriſche Entwickelung dieſes wichtigen Punkts der württembergiſchen Staats-Verfaſſung umgehen; denn Euer Königliche Majeſtät haben durch die allerhöchſte Reſolution vom 27. Mai, noch mehr aber durch das Manifeſt vom 5. Auguſt und durch die Beilage Lit. B. bei dem allerhöchſten Reſcripte vom 13. Nov. vor. Jahrs den Grundſaß auf das allerbeſtimmteſte ausgeſprochen, daß ohne die Verwilligung der Stände weder directe noch indirecte Steuern ausgeſchrieben, ja daß ſolche den Ständen nicht einmal früher angeſonnen werden können, als bis die Zweckmäſſigkeit der Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte, und die richtige Verwendung der früher bewilligten und eingegangenen Abgaben nachgewieſen werden können.

Bei dieſem beſtimmten Anerkenntniß brauchen ſich die gehorſamſt Unterzeichneten auch nicht erſt auf die ſo oft ausgeführten Gründe zu berufen, nach welchen die Verfaſſung der Erblande nur ſuſpendirt, nicht aufgelößt werden konnte; und ſie brauchen es eben ſo wenig anzuführen, daß Euer Königliche Majeſtät nach dem Reſcript vom 13. Nov. die fortdauernde innere Gültigkeit der alten Landes-Verträge anerkannt haben; denn mögen nun, was die gehorſamſt Unterzeichneten mit der innigſten Ueberzeugung hoffen, die Unterhandlungen zu Herſtellung eines dem ganzen Königreiche gemeinſamen Rechtszuſtandes, oder mögen ſolche am Ende doch noch zu einer Trennung des alten Landes und der neuen Landes-Theile führen; ſo kann es nach der Erklärung Euer Königlichen Majeſtät Allerhöchſt Selbſt, in dem einen Falle ſo wenig als in dem andern, einen Zweifel leiden, daß das in Frage ſtehende Recht zu den erſten Volksrechten gehöre; und wenigſtens bei denjenigen Landestheilen, welches ſeit Jahrhunderten im unſtreitigen Beſiße dieſes Rechts ſich befanden, läßt ſich kein Grund denken, warum ihnen der Genuß deſſelben auch nur interimiſtiſch entzogen werden ſollte.

Je gewiſſer dies iſt; je weniger namentlich der Zuwachs der neuen Landes-Theile das Recht des alten Landes auch nur vorübergehend unterdrücken konnte: deſtoweniger könnte

B) die Verneinung der zweiten Frage dem Volke nachtheilig werden; denn daraus würde gar nichts folgen, als daß die alte Repräſentation interimiſtiſch, bis die Unterhandlungen wegen der gemeinſamen Verfaſſung geendigt ſind, hergeſtellt, und daß durch dieſe einſtweilen die Volksrechte ausgeübt werden müßten.

Aber die gehorſamſt Unterzeichneten können ſich in der That nicht davon überzeugen, daß ſie, wenn ſie ſich auch in dieſer Hinſicht als Repräſentanten des württembergiſchen Volkes betrachten, den Vorwurf einer ungebührlichen Anmaſſung verdient haben könnten.— Wenn das allerhöchſte Reſcript von den eigenen Erklärungen der Stände-Verſammlung ſpricht, ſo glauben die gehorſamſt Unterzeichneten zwiſchen den Aeuſſerungen einzelner Mitglieder der Verſammlung, und zwiſchen den Erklärungen der ganzen Corporation, und dann zwiſchen dem, was zu verſchiedenen Perioden geſchah, unterſcheiden zu dürfen. Allerdings enthält ein in den Verhandlungen der Stände, Abtheilung III. S. 45. als Beilage Nro. 2. bei dem Protokoll vom 5. April 1815 abgedruckter Entwurf einer Adreſſe die Stelle: „Zwar befinden ſich die Stände noch durchaus nicht in der Lage, um

„an andern Verhandlungen, als an denen, welche auf die Verfaſſung ſelbſt ſich beziehen, „Theil nehmen zu können;" allein, nicht nur iſt dieß eine bloſſe Enuntiation, zunächſt veranlaßt durch die in der allerhöchſten Miniſterial-Reſolution vom 2. April 1815 ausgedrückte Idee, als hätten die Stände durch die Beilage zu ihrer Adreſſe vom 22. März ein ihnen durch die Urkunde vom 15. März eingeräumtes Petitionsrecht ausüben, mithin hiedurch dieſe Urkunde ſelbſt als Grundgeſetz anerkennen wollen; — eine Enuntiation, die nach dem ganzen Zuſammenhange nur als Zweifelsgrund bei dem gemachten Antrag hingelegt wurde, und deren Tendenz durch den Schluß des Entwurfs nur zu deutlich ſich ergibt:

„wie glücklich werden die gehorſamſt Unterzeichneten ſich ſchätzen, wenn ſie da, wo „von den groſſen Intereſſen des Vaterlandes die Frage iſt, nicht mehr um Förmlichkei- „ten ängſtlich ſich zu bekümmern brauchen!" — ſondern jener Entwurf wurde auch, wie das Protokoll S. 34. beweist, von der Mehrheit der Stände-Verſammlung nicht gebilligt; die in Frage ſtehende Stelle iſt alſo auch nur als die Idee eines Einzelnen zu betrachten.

Die Stände-Verſammlung ſelbſt mußte zwar die Herſtellung eines feſten Rechts-Zuſtandes zu ihrer erſten Sorge machen; und die eigenen Verhältniſſe, unter welchen ſie zu handeln anfieng, machten ihr für den Gang ihrer Verhandlungen aus mehr als einem Grunde eine ganz beſondere Vorſicht zur Pflicht. Aber nie haben die gehorſamſt Unterzeichneten deßwegen doch die Theilnahme an andern Verhandlungen abgelehnt; nie, und in keiner Periode, wo ihre Anſichten von den Anſichten Euer Königlichen Majeſtät über die Conſtitution ſelbſt noch ſo ſehr abwichen, haben Allerhöchſt Dieſelben ſie von jener Theilnahme an andern Verhandlungen ausgeſchloſſen.

So wurde Euer Königlichen Majeſtät von den Ständen in der Eingabe vom 5. April v. J. der Wunſch einer allgemeinen Volksbewaffnung vorgelegt; den 16ten April wurden die gehorſamſamſt Unterzeichneten zu einer Erklärung darüber aufgefordert, wie die auſſerordentlichen Hülfsmittel für die Kriegs-Bedürfniſſe aufzubringen ſeyen. Sie ſchlugen hierauf eine Staats-Anleihe vor; und nur deßwegen, weil nach ihrer innigſten Ueberzeugung dieſer Vorſchlag ohne die Herſtellung der Verfaſſung nicht zu realiſiren war, wurde ſolcher an dieſe Bedingung geknüpft. Bald darauf traten die gehorſamſt Unterzeichneten in Abſicht auf die Verfaſſung ſelbſt in Vertragsverhältniſſe mit Euer Königlichen Majeſtät ein, und nun, da ſie in der Eingabe vom 18. April die alte Verfaſſung beſtimmt als die Grundlage des neuen Vertragszuſtandes vorausgeſetzt hatten, dieſer Vorausſetzung aber nicht widerſprochen worden war, nun trugen ſie auch kein Bedenken, die damit verbundenen Rechte ſich zuzueignen.

Als ihnen daher durch die Reſolution vom 27. May die Verwilligung der directen Steuern auf die 3 Etats-Jahre von Georgii $18\frac{14}{15}$ angeſonnen wurde, ſo waren ſie, wie unglücklich auch die Wendung war, welche durch dieſe Reſolution die Vergleichs-Verhandlungen wegen der Verfaſſung nahmen, dennoch weit davon entfernt, zu erklären, daß ſie als eine blos conſtituirende Verſammlung zur Steuer-Verwilligung noch nicht berechtigt ſeyen. Sie verlangten vielmehr nur nähere Documentirung des Staatsbedürfniſſes; ſie handelten mit Euer Königlichen Majeſtät über die Vertheilung der Kriegslaſten

und über die Entlaſſung der Land-Regimenter; ſie beriefen ſich in dieſer Hinſicht ſogar beſtimmt auf die ihnen altverfaſſungsmäſſig zuſtehenden Rechte; ſie ordneten mit der allerhöchſten Genehmigung Euer Königlichen Majeſtät ſtändiſche Mitglieder dem Armee-Miniſterium und dem General-Landes-Commiſſariate bey; ja, ſie legten ſogar unter Berufung auf die alten Grundgeſetze ein ganzes Volumen von Landes-Beſchwerden vor.

Nie war es ungewiſſer, ob eine Vereinigung über die Conſtitution ſelbſt möglich ſey, als zur Zeit der Vertagung der Stände, und doch erklärten Euer Königliche Majeſtät durch das allerhöchſte Reſcript vom 21. July 1815: daß die angebrachten Beſchwerden einer ſtrengen Unterſuchung und Prüfung unterworfen, und daß nur deßwegen, weil die gehorſamſt Unterzeichneten in ihrer Eingabe alles erſchöpft haben, was ſie Euer Königlichen Majeſtät vorzubringen denkbarerweiſe im Falle ſeyn könnten, auch gegenwärtig keine beſondere Gegenſtände vorliegen, welche ſich zur Berathung mit den Ständen eignen, die Verſammlung auf ſo lange vertagt werden ſoll, bis Euer Königliche Majeſtät durch die Vorträge der Miniſterien in den Stand geſetzt ſeyn werden, über die vorgebrachten Beſchwerden eine Entſcheidung zu geben. Ja ſelbſt in dem Augenblicke der Auflöſung der Verſammlung, in einem Momente, wo keine Conſtitution, keine fortdauernde Repräſentation anerkannt war, wurde es ihr zugeſtanden, Mitglieder beim Armee-Miniſterium und General-Landes-Commiſſariate zurück zu laſſen.

Eine neue Epoche bezeichnet das Reſcript vom 16. October. Dieſes ſpricht zum erſten Mal von einer Verfaſſung, welche auf eine den alten und den neuen Verhältniſſen gleich angemeſſene Weiſe für das geſammte Königreich durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu Stande gebracht werden ſoll; und doch, ungeachtet nun nach dieſem allerhöchſten Reſcripte eine erneuerte Verfaſſung erſt geſchaffen werden ſollte, ſo wurde den Ständen die Zuſicherung gegeben, daß ihnen die allerhöchſte Reſolutionen auf die einzelnen Beſchwerden in kurzen Zwiſchenräumen mitgetheilt werden ſollen; und in der That wurde auch über mehrere dieſer Gegenſtände in der Folge mit den gehorſamſt Unterzeichneten gehandelt.

Es konnte auch nach jenem Reſcripte die Stände-Verſammlung um ſo weniger als eine ſolche betrachtet werden, welche jedes Recht erſt ſich und dem Volke zu erringen habe; da es nach demſelben bei den vorgeſchlagenen Vergleichs-Verhandlungen offenbar hauptſächlich darum zu thun war, daß die ſchon als beſtehend vorausgeſetzte Rechte der verſchiedenen Landestheile mit einander vereinigt, nach den Forderungen des Zeitgeiſtes geläutert, in eine möglichſt umfaſſende Urkunde gebracht, und daß dieſe ſchon durch die Form der Darſtellung zu einem Eigenthum des Volks gemacht werde. Beſonders wurde in dem Reſcripte die allerhöchſte Verſicherung gegeben, daß bei der zu erneuernden Verfaſſung aus der Verfaſſung des alten Landes alles das beibehalten werden ſolle, was mit den gegenwärtigen Zeitumſtänden nur immer ſich vereinigen laſſe, und den geläuterten Grundſätzen einer guten Staats-Verwaltung nicht widerſpreche — Beſchränkungen, welche aber anerkanntermaſſen das Ständiſche Mitwirkungs-Recht bey der Beſteurung durchaus nicht treffen können.

Merkwürdig iſt ferner das Reſcript vom 13. November. Aber dadurch konnte die

Exiſtenz der Stände ſo wenig von neuem precär gemacht werden, daß vielmehr die innere Gültigkeit der alten Landes-Verträge anerkannt, und ſelbſt im Falle einer durch das Mißlingen der Unterhandlungen herbeigeführten Trennung dem Stamm-Lande die alte Verfaſſung, den neuen Landen hingegen eine auf eine wahrhafte National-Repräſentation gegründete, die früheren Rechts-Verhältniſſe berückſichtigende Verfaſſung nach den vorgelegten Grundzügen zugeſichert wurde.

Die gehorſamſt Unterzeichneten wurden ſeit ihrer erſten Einberufung von Euer Königlichen Majeſtät als die Stellvertreter des Volks anerkannt; ſie wurden namentlich in dieſem Reſcripte aufgefordert, durch die That zu zeigen, daß ſie wahrhaft wohlgenannte Stellvertreter ſeyen; und ſelbſt die Königlichen Commiſſarien drücken in der Gegen-Erklärung, welche auf die dieſſeitige Rechts-Verwahrung bei Eröffnung der Vergleichs-Verhandlungen abgegeben wurde, die Hoffnung Euer Königlichen Majeſtät aus, daß die treugehorſamſten Stände des Königreichs von wahrer Vaterlandsliebe beſeelt, nicht nur vorgefaßte Meinungen, ſelbſt wenn dieſe nach reiflicher Prüfung noch als Wahrheit erſcheinen, ſondern auch Rechts-Anſprüche, ja ſelbſt anerkannte Rechte dem Vaterlande gerne zum Opfer bringen werden, ſobald ſie von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieſes Opfers überzeugt ſeyen.

Nun, wenn aber die gehorſamſt Unterzeichneten berechtigt, ja verpflichtet ſeyn ſollen, ſelbſt anerkannte Rechte des Volkes dem Vaterlande zum Opfer zu bringen: ſollten ſie nicht ebenſowohl auch dazu befugt ſeyn, ſolche interimiſtiſch zu vertheidigen?

Auch heißt es in jener Erklärung weiter: „Dieſe Verſammlung hat daher für jetzt „noch als ſolche keine verfaſſungsmäßigen Rechte anzuſprechen; ſondern es beſteht dermalen „für die Formen ihrer Wirkſamkeit nur noch eine Vorſchrift, welche in der Urkunde vom „15. März v. J. enthalten iſt, und die Stände-Verſammlung wird, um Störung und „Mißhelligkeiten vorzubeugen, wohl daran thun, ſo lange, bis ein Anderes definitiv, „oder auch nur proviſoriſch verglichen iſt, ſich genau an die dort vorgeſchriebenen Formen „und Grenzen ihrer Wirkſamkeit zu binden, da die Regierung ſie nur innerhalb derſelben „und unter dieſer Geſtalt als ein Corpus, mit welchem ſie unterhandeln will, anerkennt, „und jede willkührliche Ueberſchreitung derſelben zur Formloſigkeit, folglich zur Auflöſung „führen würde.“

Abgeſehen nun davon, daß dadurch, wenn Euer Königlichen Majeſtät es gefiel, die Repräſentanten des ganzen Königreichs in eine Verſammlung zuſammenzuberufen, die ſchon vorher beſtandenen Rechte der einzelnen Theile auch nicht interimiſtiſch zur Ruhe gebracht werden konnten; abgeſehen von den Erklärungen, mit welchen die gehorſamſt Unterzeichneten nach ihrer Adreſſe vom 23. November und nach der nachher durch ihre Commiſſarien übergebenen Rechts-Verwahrung in die Vergleichs-Verhandlungen eingiengen, wodurch die rechtliche Vereinigung der neuen Landes-Theile mit dem alten Lande als der Hauptzweck jener Verhandlungen bezeichnet, und dem Ganzen und allen Theilen alle Rechte und Anſprüche, ja ſogar während des Gangs der Verhandlungen die verfaſſungsmäßige Ausübung derſelben vorbehalten werden; — abgeſehen hiervon; ſo wird den gehorſamſt Unterzeichneten ſelbſt in der Erklärung der Königlichen Commiſſarien nur der Rath gegeben, daß ſie ſich in ihrem proviſoriſchen Zuſtande ſowohl in Ab-

Digitized by Google

ſicht auf den Umfang, als in Abſicht auf die Form der Geſchäfte an die Urkunde vom 15. März halten ſollen. Ohne allen Zweifel ſoll dies nichts anders heiſſen, als: einſtweilen ſollen ſich die Stände mit Ausübung der anerkannten Rechte begnügen; und welchen Grund ſollte es auch geben, die Ausübung eines anerkannten Rechts deßwegen, weil über andere noch nicht anerkannte Rechte erſt gehandelt wird, zu ſuſpendiren! —

Nun ſind aber die gehorſamſt Unterzeichneten darüber, daß ohne Verwilligung der Stände keine Steuer ausgeſchrieben werden kann, ſchon nach der Urkunde vom 15. März, noch mehr aber nach der Reſolution vom 27. May, nach dem erläuternden Manifeſte vom 5. Auguſt, und dann nach dem Reſcript vom 13. Nov. mit Euer Königlichen Majeſtät ebenſowenig im Widerſpruche, ſo wenig es ſeit dem 13. Nov. noch als zweifelhaft erſcheinen kann, ob Württemberg vereint oder getrennt eine ſtändiſche Verfaſſung behalten ſoll. —

Höchſtens nur darüber kann alſo nach dem letztern Reſcripte ein Zweifel eintreten, ob das in Frage ſtehende Recht künftig von den Repräſentanten des ganzen Königreichs vereint, oder ob es von denen des alten Landes, und denen der neuen Landestheile abgeſondert ausgeübt werden ſoll. Gegenwärtig giebt es aber keine andere Repräſentanten des Königreichs, im Ganzen und ſeiner Theile, als die gehorſamſt Unterzeichneten; in keinem Falle kann es daher als Anmaßung erſcheinen, wenn ſie jene Ausübung ſich zueignen. Denn iſt das Recht der Selbſtbeſteurung ein, die Rechtmäſſigkeit jeder Staats-Form bedingendes, ein von Euer Königlichen Majeſtät Allerhöchſt Selbſt anerkanntes Volksrecht; kann folglich die Verwürklichung deſſelben rechtlich auch nicht einen Augenblick aufgehalten werden; ſind die gehorſamſt Unterzeichneten von Euer Königlichen Majeſtät Allerhöchſt Selbſt von Anfang an als die Vertreter des Volks berufen worden, und haben Allerhöchſtdieſelben ſie zu allen Zeiten als das geſetzliche Organ des Volkes anerkannt; welche Folgen für den Zuſtand des Staates ſelbſt müßten daraus entſtehen, wenn deßwegen, weil die Verhandlungen über den künftigen Rechtszuſtand noch nicht geendigt ſind, dem Volke auch die Ausübung der anerkannten Rechte, den gehorſamſt Unterzeichneten aber in dieſer Hinſicht die Befugniß zu Vertretung des Volkes abgeſprochen werden ſollte? — Pflichten und Rechte des Volkes ſind Correlata, deren auch nur vorübergehende Trennung das höhere ſittliche Verhältniß zwiſchen Regenten und Volk überhaupt nicht, am allerwenigſten aber da geſtattet, wo das Recht unbeſtritten iſt, und wo ein conſtitutionelles Organ zu Ausübung deſſelben beſteht. Dadurch, wenn die gehorſamſt Unterzeichneten dieſem hohen Berufe ſich unterziehen, kann alſo ſo wenig ein Zuſtand der Anarchie herbeigeführt werden, daß vielmehr ebendadurch, wenn das Volk eines geſetzmäßigen Organs zu Ausübung ſeiner anerkannten Rechte ſich zu erfreuen hat, jedes anarchiſche Attentat am zuverläſſigſten zurückgewieſen werden muß.

Nach dieſer Ausführung nun und nach den Beſtimmungen der Grundgeſetze über die Verpflichtung der Unterthanen zu blos verfaſſungsmäſſigem Gehorſam glauben ſich die gehorſamſt Unterzeichneten

III.) auch verſprechen zu dürfen, daß Euer Königliche Majeſtät in Beziehung auf eine noch nicht als geſetzmäſſig anerkannte Steuer, davon allergnädigſt abſtehen wer-

Digitized by Google

den, gegen diejenigen, deren Zahlungs-Unvermögen nicht nachgewieſen werden kann, mit der geſetzlichen Strenge zu verfahren, und jeden Widerſpänſtigen nach dem Grade ſeines Ungehorſams zur Strafe ziehen zu laſſen. — Wenn ferner

IV.) die gehorſamſt Unterzeichneten in ihrer Adreſſe vom 26. Jan. d. J. zuerſt die große Noth des Volkes ſchilderten, dann die Bemerkung beifügten, daß beſonders auch in den Zeiten einer ſo großen Noth der hohe Werth einer Landes-Caſſe ſich bewährt habe, und damit die andere verbanden, daß in gegenwärtigem Falle glücklicherweiſe zu dieſem Zwecke andere Mittel ſich darbieten: ſo glauben ſie den empfindlichen Vorwurf, welcher ihnen in dieſer Beziehung gemacht wurde, in keiner Hinſicht verdient zu haben. Einmal ſetzt jede Steuerverwilligung eine Unterſuchung des Staatsbedürfniſſes voraus; ſo lange dieſes nicht erwieſen iſt, kann es den Ständen nie zum Vorwurf gemacht werden, wenn ſie ſolches nicht anerkennen; dann ſtehen beſonders Subſidien in der bereits ausgeführten Verbindung mit der Steuer zur Unterhaltung des Militärs; von Schulden, welche auf der Kriegs-Caſſe als Folge der früheren Feldzüge haften, konnte den gehorſamſt Unterzeichneten nichts, wenigſtens nichts officielles bekannt ſeyn; ſie konnten deren Exiſtenz bei den vielen außerordentlichen Umlagen, welche ſeit 10 Jahren gemacht wurden, nicht einmal vermuthen; und wenn bei der traurigen Lage des Vaterlandes die Beitreibung der Steuern alle in der Adreſſe vom 26. Jan. geſchilderten Folgen haben mußte; ſo war nichts natürlicher, als daß die Unterzeichneten zunächſt auf die auſſerordentlichen Hülfsmittel, welche dem württembergiſchen Staate zufloſſen, ihren Blick warfen. Darüber, daß dieſe Hülfsmittel zur Deckung des Staats-Bedürfniſſes zureichen, konnte auch kein Zweifel eintreten, und da die gehorſamſt Unterzeichneten von der anderwärtigen Beſtimmung dieſer Gelder noch nicht unterrichtet waren, noch weniger aber hierüber ſowohl, als über die Tilgung der Kriegs-Caſſen-Schulden mit ihnen gehandelt worden war; ja da ſie ſogar für den Fall, wenn gegen ihre Erwartung durch jene Mittel das ganze Staats-Bedürfniß nicht gedeckt werden ſollte, ausdrücklich um Einleitung zu Verabſchiedung der weitern Mittel gebeten hatten; ſo können ſie ſich unmöglich überzeugen, daß ihnen wegen der Art, wie ſie in einer officiellen Eingabe jener Gelder erwähnten, irgend etwas zur Laſt gelegt werden könne. — Sie ſind ſich vielmehr auch hier der reinſten Abſichten, ſie ſind ſich bewußt, durch die ganze Vorſtellung nichts, als was die Pflicht von ihnen foderte, gethan zu haben, und ſie wiſſen nichts aufzufinden, was dieſe Handlung der Pflicht, ſelbſt bei der gelindeſten Beurtheilung zu einer unverzeihlichen Unvorſichtigkeit ſollte ſtempeln können. Denn einmal, ſolange Stände ein Staats-Bedürfniß, welches eine Steuer-Ausſchreibung nothwendig macht, nicht anzuerkennen vermögen; ſo lange kann und darf ſie nichts, auch keine Rückſicht auf die Stimmung der Steuer-Contribuenten abhalten, ſich hierüber frei und offen zu erklären; und dann bezog ſich ja die Adreſſe vom 26. Januar nur auf die für die Staats-Caſſe beſtimmte direkte Jahrsſteuer von $18\frac{1}{1}{}_{7}$. Man unterſuche aber nur die Gemeinde- und Amtspfleg-Steuer-Regiſter des nächſten beſten Oberamts, und man wird ſich leicht überzeugen, daß, mit ſehr wenigen Ausnahmen, auch die ſonſt vermöglichſten Steuer-Contribuenten ſelbſt mit der gröſten Anſtrengung die ungeheuern alten Steuer-Reſte, welche zwar nicht mehr die Oberamts-Corporationen der Steuer-Caſſe, aber die Einzelnen den Gemeinden- und Amtspfleg-Caſſen ſchuldig ſind,

Digitized by Google

ſo wie die großen laufenden Amts- und Gemeinde-Schäden, und die unerſchwinglichen Kriegskoſten, welche auf die Oberämter auch heuer wieder fielen, nicht zu bezahlen vermögen. Niemand konnte aber durch die Adreſſe vom 26. Januar zu der Meinung verleitet werden, als ob er auch dieſe Schuldigkeiten zu tilgen nicht verbunden wäre. Daneben dauerten alle die drückenden, indirecten Abgaben fort; mithin, wenn auch, was nicht der Fall iſt, durch jene Adreſſe die Ueberzeugung, welche alle Württemberger haben müſſen, daß ſie nur die von den Ständen verwilligte Steuern zu bezahlen haben, erſt geweckt, oder vielmehr, wenn ſolche in Hinſicht auf die directe Jahrs-Steuer durch die Hinweiſung auf andere dem Staate zu Gebot ſtehende Hülfsmittel allgemein practiſch geworden wäre; ſo konnten alle Steuer-Contribuenten dennoch in ununterbrochener Uebung des Steuerzahlens erhalten werden; und die Adreſſe konnte höchſtens nur die Folge herbeiführen, daß die höchſt gefährliche, und beſonders auf die Verfügung vom 17. Januar wieder ſo lebhaft betriebene Operation, wodurch Gemeinden und Amts-Corporationen ſich blindlings ins Verderben ſtürzen — die Operation nämlich, ſtets den öffentlichen Credit zu überſpannen, um dadurch eine Illuſion über die Kräfte der Steuer-Contribuenten zu erhalten, gehemmt; oder daß nicht Gelder, welche zu noch dringenderen Zwecken, nämlich zu Bezahlung der Zinſen aus den Amts- und Gemeinde-Schulden und der Kriegs-Koſten des laufenden Jahrs umgelegt und beigetrieben wurden, für die Staats-Caſſe verwendet würden. — Auch über die Art der Bekanntwerdung der Adreſſe vom 26. Januar kann die gehorſamſt Unterzeichneten um ſo weniger ein Vorwurf treffen, weil die freie Communication mit ihren Committenten, welche das Volk als die erſte Garantie der Rückkehr des früheren Rechtszuſtandes betrachtet hätte, noch nicht hergeſtellt iſt.

Eben ſo wenig wiſſen ſie es ſich

V.) zu erklären, wie nach den Worten des allerhöchſten Reſcripts das Anſinnen, „die Baieriſchen und Oeſterreichiſchen Vergütungen für die vom Königreiche übernommenen Kriegs-Präſtationen an den Steuern in Abzug zu bringen, die höchſt beleidigende Vermuthung erwecken ſollte, als wenn dieſe Gelder je dem rechtmäſſigen und wahren Eigenthümer zu irgend einem Zwecke entzogen werden könnten.“

Die gehorſamſt Unterzeichneten drückten ihre Ueberzeugung ſehr beſtimmt aus „daß nach der Abſicht Euer Königlichen Majeſtät die Vergütung für die Verpflegung dieſer Truppen den Oberämtern, welche ſolche geleiſtet haben, zu Theil werde; aber eben ſo beſtimmt erklärten ſie ſich auch darüber, daß ſie ſelbſt den Eigenthümern dieſe Gelder nicht entziehen wollen; denn ſie ſchlugen nur vor, ſolche in Ermanglung aller andern Mittel auf Abrechnung zu Deckung einer etwaigen Steuer-Schuldigkeit zu benuzen; alſo nur eine Compenſation oder eine traditio brevi manu lag in der Abſicht der gehorſamſt Unterzeichneten; ſo, daß jedem Oberamt das, was von ſeinem Antheil an dieſen Verpflegungs-Geldern zur Steuer-Caſſe geliefert würde, wieder an ſeiner etwaigen Steuerſchuldigkeit gutgeſchrieben werde. So ſehr es übrigens

VI.) die gehorſamſt Unterzeichneten befremden mußte, wenn von dem Königlichen Staats-Miniſterium zu zeigen verſucht wird, daß dem Lande auf die verſchiedenen in der Adreſſe vom 26. Jan. erwähnten Gelder, welche nicht als Eigenthum einzelner Oberämter zu betrachten ſeyen, auſſer der jezt gemachten Erklärung Euer Königl. Maje-

Digitized by Google

ſtät gar keine Anſprüche zuſtehen; ſo wenig ſie ſich von der Richtigkeit der in der allerhöchſten Reſolution aufgeſtellten Grundſätze zu überzeugen, und ſo wenig ſie dieſe Bemerkung ſchon wegen der Zukunft zu unterdrücken vermögen: ſo ſehr muß es ihnen auf der andern Seitee zur Beruhigung gereichen, daß Euer Königl. Majeſtät die allerhöchſte Verſicherung geben, alle dieſe Gelder zum Beſten des Staats verwenden zu wollen. Indem ſie daher im Namen des Landes dieſe Erklärung mit allerunterthänigſtem Danke annehmen; ſo glauben ſie ſich ebendeßwegen jeder weitern Ausführung der Anſprüche des Landes, welche demſelben auf dieſe mit ſeinem Blut und mit ſeinen Kräften durch Staats-Verträge erworbenen Gelder ſchon nach allgemeinen Rechts-Grundſätzen und nach dem poſitiven Staatsrecht der Erblande zuſtehen, enthalten zu dürfen; und wie ſehr ſie auch überzeugt ſind, daß das Volk bei der allgemeinen Verarmung und bei den grenzenloſen Anſtrengungen, welche auch in dieſem Jahre von demſelben gefordert wurden, ſchneller Hülfe bedarf, ſo werden ſie ſich doch auch gerne mit einer andern Beſtimmung jener Gelder einverſtehen, wodurch dem Lande nicht bloß eine vorübergehende Erleichterung, ſondern bleibende Vortheile verſchaft werden ſollen. Aber durch ihre Pflichten gegen ihre Committenten ſehen ſie ſich aufgefordert, Euer Königl. Majeſtät wiederholt

um Mittheilung aller Notizen und Akten, welche auf dieſe Gelder ſich beziehen, und um Treffung der Einleitungen zu Verabſchiedung der ausgeſchriebenen Steuer ſowohl, als der Beſtimmung dieſer Gelder allerunterhänigſt zu bitten.

Alle die Gründe, welche die gehorſamſt Unterzeichneten unter dem IIten Hauptpunkt ausgeführt haben, ſprechen auch für die letztere allerunterthänigſte Bitte. Auch ſcheinen es Euer Königl. Majeſtät gar nicht zu bezweifeln, daß die Beſtimmung dieſer Gelder zu einem Gegenſtand der Verhandlung mit den Ständen geeignet ſey. Nur daß die gehorſamſt Unterzeichneten jetzt ſchon in dieſe Angelegenheit ſich miſchen, wird ihnen ebenfalls als eine Anmaſſung vorgeworfen. Sie mußten, wie ſchon gezeigt wurde, durch die große Noth des Landes und durch die wegen Beitreibung der directen Steuer getroffenen Maasregeln nothwendig hierauf geführt werden. Aber auch auſſerdem mußten ſie ſich nicht nur berechtigt, ſondern auch verpflichtet halten, dieſen Gegenſtand, worüber ſie ſeit ihrer Wieder-Einberufung einer Eröffnung von Euer Königl. Majeſtät entgegenſahen, zur Sprache zu bringen. Und gewiß kann auch nach der ganzen bisherigen Ausführung darüber, daß ſie in ihrer gegenwärtigen Stellung, zu dieſem Schritte befugt ſeyen, um ſo weniger ein Zweifel erhoben werden, da ſie ſogar nach der angeführten Erklärung der Königlichen Commiſſarien, auſſer der Theilnahme an der Verfaſſung, nicht durchaus als rechtlos ſich zu betrachten haben; und da in der Beilage zu dem allerhöchſten Reſcripte vom 13. November die Einſicht und Prüfung der Staats-Rechnungen als ein weſentliches Attribut des Selbſtbeſteurungs-Rechts anerkannt iſt.

Selbſt wenn aber auch wegen der gegenwärtigen Lage der Stände über die Zuſtändigkeit beider allerunterthänigſten Bitten ein Zweifel eintreten könnte; ſo würden ſie ſich doch die Erfüllung derſelben allerunterthänigſt verſprechen, da ſie mit Zuverſicht hoffen, daß durch den Erfolg der gegenwärtigen Verhandlungen bald ein feſter Rechts-Zuſtand werde herbeigeführt, und das Volk in den vollen Genuß ſeiner Rechte werde ein-

Digitized by Google

geſetzt werden; ja da eben durch dieſe Erfüllung die Beſorgniſſe, von welchen daſſelbe wegen ſeiner Zukunft noch immer bewegt wird, am gewiſſeſten zerſtreut werden müſſen.

Endlich

VII.) finden die gehorſamſt Unterzeichneten in den Erſparniſſen, welche Euer Königliche Majeſtät nach der allerhöchſten Reſolution bei der Staats- und Hofhaushaltung allergnädigſt angeordnet haben, den erfreulichen Beweis, wie ſehr Allerhöchſt-Dieſelben die Nothwendigkeit, durch Beſchränkung der Ausgaben die Bedrängniß des armen Vaterlandes zu lindern, erkennen. Wie bedeutend dieſe Einſchränkungen im Verhältniß zu den bleibenden Ausgaben ſeyen, darüber können die Unterzeichneten in Ermanglung der Einſicht der Staats-Rechnungen noch nicht urtheilen; aber doch müſſen ſie ſich die allerunterthänigſte Bemerkung erlauben, daß durch dieſe Aufopferungen, wie groß auch ſolche der Summe nach ſeyn mögen, das Volk doch noch nicht hinreichend erleichtert werden kann; denn in der That überſteigt das Elend der Unterthanen jede Beſchreibung, und wenn die Stände es nicht bezweifeln, daß Euer Königliche Majeſtät das äuſſerſte verſuchen werden, um dem allgemeinen Jammer abzuhelfen, ſobald ſolcher Allerhöchſt Denſelben in ſeinem ganzen Umfange bekannt ſeyn wird; ſo muß es der dringendſte Wunſch der gehorſamſt Unterzeichneten ſeyn, daß Euer Königliche Majeſtät über den Zuſtand des Landes von den bei ihren Pflichten dazu aufzufordernden Beamten, oder durch eigene Commiſſarien Berichte einziehen, und dadurch die von den Ständen zu verſchiedenen Zeiten gemachten Schilderungen ergänzen zu laſſen allergnädigſt geruhen möchten.

In allertiefſter Ehrfurcht verharrend

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart, den 3. April 1816.

allerunterthänigſt treugehorſamſte
Stände-Verſammlung des Königreichs.

**Circulare des Departement der Finanzen, Section der Steuern an die Oberämter, die Jahrsſteuer von Georgii 18$\frac{15}{16}$. betr., vom 24. April 1816.**

Im Namen des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben durch ein unterm 20. d. erlaſſenes allerhöchſtes Reſcript zu verordnen geruht, daß zwar jetzt, wo man der baldigen Abfaſſung der Verfaſſung mit Grund entgegen ſehen könne, vor der Hand keine neue Steuer förmlich ausgeſchrieben werden ſoll, daß aber, wie es denn auch räthlich und ſelbſt nothwendig ſey, mit der, ohnehin in der Commun-Ordnung vorgeſchriebenen vorläufigen Erhebung der directen Steuern, und zwar nach dem vorjährigen Typus um ſo mehr fortzufahren ſey, als, wenn ſich nach einer neuerlich befohlenen ſtrengen Prüfung des Finanz-Etats für das Jahr 18$\frac{16}{17}$, auf deſſen Grund künftig die Verwilligung der Steuern der Landes-Verſammlung werde angeſonnen werden, die Möglichkeit einer Herabſetzung der Abgaben jetzt ſchon zeigen ſollte, dieſe doch vorausſichtlich nicht bei der direkten

Digitized by Google

Steuer geſchehen könne, mithin das eigene Intereſſe der Steuerpflichtigen fordere, daß die Amtspfleger und Bürgermeiſter die neue Steuer nach Möglichkeit, jedoch immer das Normativ vom 7. April d. J. im Auge behaltend, in den gewöhnlichen Terminen einziehen.

Indem man nun die Oberämter von dieſer allerhöchſten Verfügung zu ihrer Nachachtung in Kenntniß ſetzt, werden dieſelben zugleich, ſo wie die Ortsvorſteher und Amtspfleger in Gemäßheit der weiteren allerhöchſten Verordnung für die pflichtmäßige Vollziehung verantwortlich gemacht. Stuttgart, den 24. April 1816.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

### Eingabe der Stände-Verſammlung in Betreff der Jahresſteuer $18\frac{16}{17}$, vom 12. Jun. 1816.

Euer Königlichen Majeſtät

haben die gehorſamſt Unterzeichneten in ihrer allerunterthänigſten Eingabe vom 3. April dieß Jahrs, die Rechtsgründe wiederholt vorgetragen, aus welchen ſie auf einer gemeinſchaftlichen Steuer-Verabſchiedung zu beſtehen nicht umhin können. Sie waren berechtigt eine entſprechende allerhöchſte Entſchlieſſung darauf zu erwarten. Eine ſolche erfolgte aber nicht. Dagegen haben Allerhöchſtdieſelben unterm 24. April ein Reſcript an ſämtliche Oberämter erlaſſen, worin verordnet wird.

„daß zwar jetzt, wo man der baldigen Abfaſſung der Verfaſſung mit Grund entgegen ſehen könne, vor der Hand keine neue Steuer ausgeſchrieben werden ſoll, daß aber mit der ohnehin in der Commun-Ordnung vorgeſchriebenen vorläufigen Erhebung der direkten Steuer, und zwar nach dem vorjährigen Typus umſomehr fortzufahren ſey, als, wenn ſich nach einer neuerlich befohlenen ſtrengen Prüfung des Finanz-Etats für das Jahr $18\frac{16}{17}$, auf deſſen Grund künftig die Verwilligung der Steuern der Verſammlung werde angeſonnen werden, die Möglichkeit einer Herabſetzung der Abgaben jetzt ſchon zeigen ſollte, dieſe doch vorausſichtlich nicht bei der direkten Steuer geſchehen könne, mithin das eigene Intereſſe der Steuerpflichtigen fordere, daß die Amtspfleger und Bürgermeiſter die neue Steuer nach Möglichkeit, jedoch immer das Normativ vom 7. April d. J., im Auge habend in den gewöhnlichen Terminen einziehen.“

Die gehorſamſt Unterzeichneten verkennen das Beruhigende nicht, welches in dieſem allerhöchſten Reſcripte enthalten iſt. Denn indem Euer Königl. Majeſtät dem Volke die Verſicherung geben, daß man mit Grunde der baldigen Abſchlieſſung des Verfaſſungs-Vertrags entgegen ſehen könne, ſind die Stände berechtigt anzunehmen, daß Allerhöchſtdieſelbe mit den Principien, welche den Vergleichs-Verhandlungen zu Grunde liegen, einverſtanden ſeyen. Namentlich geht das Reſcript von dem Grundſatze aus, daß ohne ſtändiſche Verwilligung keine Steuer ausgeſchrieben werden könne. Inzwiſchen würden ſowohl die Stände als ihre Committenten eine Bürgſchaft der baldigen Rükkehr des Rechtszuſtandes darin gefunden haben, wenn dieſe vorläufige Maasregel in Gemeinſchaft mit den Ständen getroffen worden wäre. Es wird zwar dieſe einſeitige Anordnung unter Berufung auf die Communordnung, alſo auf ein verfaſſungsmäßig errichte-

Digitized by Google

tes Geſetz erlaſſen. Allein die Stände vermögen nicht, ſich zu überzeugen, daß dieſelbe dieſem Geſetze gemäß ſey: denn die Commun-Ordnung, welche bei verſpäteter Ausſchreibung der Steuer zum Einzug einer Terze legitimirt, ſezt eine Steuer voraus, welche im vorhergegangenen Jahr von den Ständen verwilligt worden, die nicht mit der gegenwärtigen Menge indirecter Steuern in Verbindung ſtand, und darum den Kräften des Landes angemeſſen war und zudem in die Landes-Caſſe floß.

Alle dieſe Vorausſetzungen fehlen gegenwärtig, darum kann die vorläufige Erhebung der Steuer einſeitig nicht angeordnet werden. Da aber die Stände überzeugt ſind, daß die durchgreifende Unterſuchung des ganzen Staatshaushalts, welche einer definitiven Verabſchiedung des Steuerweſens vorangehen muß, geraume Zeit erfordere, und ſie nichts für dringender halten, als den Abſchluß der Vergleichs-Verhandlungen über den zu erneuernden Verfaſſungs-Vertrag, ſo glauben ſie es mit ihren Pflichten gegen das Volk vereinigen zu können, wenn ſie zu der Anordnung einer vorläufigen Erhebung der Steuer in dem Sinne und für den Zwek der Communordnung ihre Einwilligung geben. Nur bei dieſer Einwilligung kann das Volk ſich beruhigen, weil es nur dadurch die Ueberzeugung gewinnen kann, daß im Augenblik nicht mehr geſchehen könne, und daß bei der demnächſt zu erwartenden definitiven Regulierung des Steuerweſens die Rükſichten entſcheiden werden, welche man dem Rechte und dem Unglük des Volkes ſchuldig iſt.

Indem nun die Stände eine proviſoriſche Verabſchiedung im gegenwärtigen Augenblik für unvermeidlich halten, und daher unter Vorbehalt einiger beſondern demnächſt zu machenden allerunterthänigſten Anträge in Steuerſachen zum Behuf der Erleichterung des Steuereinzugs in die Anordnung einer vorläufigen Erhebung eines Drittels der directen Steuer der frühern Zeit einwilligen, zweifeln ſie nicht, daß Euer Königliche Majeſtät Allerhöchſt Selbſt in der Communordnung, welche in dem Reſcript vom 24. April zur Rechtfertigung deſſelben angeführt wird, auch den Beſtimmungs-Grund finden werden, das Steuerweſen in den daſelbſt vorausgeſezten Weg der Verabſchiedung allergnädigſt einzuleiten.

Sollte dieſe Hoffnung nicht erfüllt werden, ſo würden die Stände genöthigt ſeyn, gegen jedes weitere Vorſchreiten zu proteſtiren und das Volk zu Entrichtung einer einſeitig ausgeſchriebenen Steuer nicht für verbunden erklären.

In allertiefſter Ehrerbietung

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart, den 12. Jun. 1816.

allerunterthänigſt treugehorſamſte

Stände-Verſammlung des Königreichs.

Digitized by Google

Staats-Miniſterial-Reſcript an die verſammelten Landſtände auf die Eingabe vom 3. April, d. d. 19. Jun. 1816.

**Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

Liebe Getreue. Aus euerer Eingabe vom 3. April d. J. womit Ihr den Innhalt Euerer gegen die Steuer-Executions-Verfügungen vom 17. Jan. eingereichten Vorſtellung zu rechtfertigen geſucht, haben Wir mißfällig zu erſehen gehabt, daß Ihr auf Euerer Behauptung, es könne die im vorigen Jahre ausgeſchriebene Jahrs-Steuer ohne euere Einwilligung nicht als rechtmäßig angeſehen werden, und mithin auch in Beziehung auf dieſelbe kein Executions-Verfahren Statt finden, noch immer beſtehet.

Wir können euch hierauf nicht verhalten, daß, wenn Wir gleich die von Euch vorgetragenen Gründe einer ſorgfältigen und unbefangenen Prüfung haben unterwerfen laſſen, Wir doch keineswegs von der Richtigkeit Euerer Anſprüche dadurch überzeugt worden ſind, und daß Wir überhaupt Uns dazu nicht zu entſchlieſſen vermögen, dasjenige, was erſt durch den abzuſchlieſſenden Verfaſſungs-Vertrag ſeine Wirkſamkeit erhalten muß, ſchon jetzt proviſoriſch eintreten zu laſſen, dadurch aber die ganze Staats-Verwaltung in eine ſchwankende und höchſt precäre Lage zu verſetzen, deren nachtheilige Folgen allen Staatsangehörigen fühlbar werden müßten. Im Allgemeinen werdet Ihr es Euch ſelbſt nicht verhehlen können, daß zwei verſchiedene Zeitpunkte von einander zu unterſcheiden ſind.

Bei der erſten Eröffnung der Stände-Verſammlung des vereinten Königreichs konnte wohl kein Zweifel obwalten, daß dieſelbe nicht zu Ausübung aller der Rechte befugt ſeyn ſollte, welche ihr durch die Urkunde vom 15. Merz v. J. eingeräumt worden waren, und da auch die erſten Unterhandlungen über die Landes-Verfaſſung ſich auf partielle Modifikationen jener Urkunde beſchränkten: ſo konnte die einſtweilige Ausübung der durch die Urkunde ſanctionirten ſtändiſchen Befugniſſe gar wohl damit beſtehen.

Unter Berückſichtigung dieſer Verhältniſſe geſchah es dann auch, daß ihr am 16. April v. J. aufgefordert wurdet, die Mittel zu Beſtreitung der durch den eingetretenen Kriegs-Zuſtand veranlaßten extraordinairen Staats-Ausgaben beizuſchaffen, daß über die Vertheilung der Kriegslaſten von Euch berathſchlagt und die Beiordnung ſtändiſcher Mitglieder zu dem Armee-Miniſterium und dem Ober-Landes-Commiſſariat Euch geſtattet wurde.

Von vorläufiger Ausübung eines ſtändiſchen Steuer-Verwilligungsrechts in Hinſicht auf die gegenwärtig beſtehenden directen und indirecten Steuren konnte übrigens damals gar nicht die Rede ſeyn, da nach der Urkunde vom 15. Merz vor. J. während Unſerer Regierungszeit dieſes Recht nur bei Erhöhung der bisherigen Staats-Abgaben hätte eintreten ſollen.

Nachdem aber im Jul. vor. J. Euere Vertagung erfolgt war, und nach Euerer Wiedereinberufung durch Unſere Entſchlieſſungen vom 16. Okt. und 13. Nov. v. J. die Lage Euerer Verhältniſſe eine weſentliche Veränderung dadurch erlitten hatte, daß nun erſt über einen die geſammte Staats-Einrichtung umfaſſenden Vertrag ganz von neuem unterhandelt werden ſollte: ſo kann wohl die vertragsmäßige Repräſentativ-Verfaſſung nicht in Wirkſamkeit treten, ehe der Vertrag ſelbſt wirklich abgeſchloſſen worden iſt; es

Digitized by Google

kann mithin von Ausübung eines ſtändiſchen Mitwirkungsrechts in Beziehung auf die Staats-Verwaltung nicht die Rede ſeyn, ſolange die Beſtimmungen, unter welchen die ſtändiſche Mitwirkung Statt finden ſoll, noch nicht vertragsmäßig feſtgeſetzt ſind. Es ergibt ſich vielmehr, daß, wenn nicht eine gänzliche Anarchie eintreten ſoll, die Form der bisherigen Staats-Verwaltung ſolange beibehalten werden muß, bis der neue Verfaſſungs-Vertrag wirklich zu Stande gekommen iſt, daß mithin die nach der bisherigen Form zu Deckung der Staats-Bedürfniſſe ausgeſchriebenen Steuern von den Steuerpflichtigen nicht ohne Verlezung ihrer ſtaatsbürgerlichen Pflichten verweigert werden können, und daß eine ſolche Verweigerung als ein Ungehorſam anzuſehen wäre, gegen welchen executiviſche Masregeln in Anwendung gebracht werden müßten.

Wenn Ihr nach dieſen Geſichtspunkten beurtheilt, was Ihr zu Begründung Euerer entgegengeſezten Behauptungen vorgebracht habt; ſo werdet Ihr hierinn von ſelbſt eine hinreichende Widerlegung der von euch angeführten Momente finden. So viel nemlich

1) das landſtändiſche Recht, bei Ausſchreibung der Steuern mitzuwirken, an ſich betrift, ſo fällt es in die Augen, daß, ſo lange noch über die Formen, unter welchen dieſes Recht ausgeübt werden ſoll und über die Grenzen deſſelben unterhandelt wird, deſſen wirkliche Ausübung ſich nicht denken läßt. Insbeſondere ſtehen

a) der von euch aufgeſtellten Behauptung, daß ohne Selbſtbeſteurungs-Recht keine Verfaſſung denkbar und dieſes ein keiner Modifikation unterliegendes Urrecht ſei; ſowohl die Beiſpiele anderer Staaten als die Geſchichte entgegen.

b) Die Geſetze über die ſtändiſche Verfaſſung des alten Landes können, wenn gleich die Fortdauer ihrer inneren Gültigkeit nicht geläugnet wird, doch nicht eher in Anwendung kommen, als bis entweder das alte Land von dem neuen wieder getrennt und eine altverfaſſungsmäſige Repräſentation gebildet oder die ſtändiſche Verfaſſung des erſteren auf das geſammte Königreich übergetragen wird.

Der erſtere unglückliche Fall darf jedoch nicht früher eintreten, als bis jede Hofnung, auf dem gegenwärtigen Weg der Unterhandlungen den ſchon ſo lange erſehnten Verfaſſungs-Vertrag für das ganze Königreich zu Stande zu bringen, völlig verſchwunden iſt, und den zweiten Fall eintreten zu laſſen, ſind Wir, wie Wir ſchon längſt erklärt, und es bei jeder Gelegenheit wiederholt haben, nicht nur nicht verpflichtet, ſondern vielmehr durch dringende Gründe, welche theils in den Mängeln der alten Verfaſſung des Herzogthums, theils in dem Hinzutreten eines ganz neuen Staats-Elements, des Adels, liegen, zum Gegentheil aufgefordert. Vorzüglich aber erſcheint es

c) als eine auffallende Mißdeutung der klarſten Worte, wenn aus unſerer Reſolution vom 27. Mai v. J., aus dem Manifeſt vom 5. Aug., und aus der Beilage zum Reſcript vom 13. Nov. gedachten Jahrs die Anerkennung eines ſchon jezt von euch auszuübenden Selbſtbeſteurungs-Rechts abgeleitet werden will, indem

α) die Reſolution vom 27. Mai die vorläufige Bewilligung der bisherigen Steuren auf die Etats-Jahre von $18\frac{16}{17}$. nur als Bedingung des im Weg der Unterhandlung den Ständen eingeräumten Verwilligungsrechts in Anſpruch nimmt,

β) in dem Manifeſt vom 3. Aug. welches den Gang der früheren Unterhandlungen

Digitized by Google

ſchildert, nach dem ganzen Zuſammenhang von bloſen Anträgen und Vorſchlägen zu Erzielung eines gemeinſchaftlichen Uebereinkunft die Rede ſeyn konnte und

γ) dasjenige, was aus der Beilage B zu dem Reſcript vom 13. Nov. v. J. ausgehoben iſt, keineswegs als ein Vertrags-Artikel angeſehen werden kann, ſondern ausdrücklich nur unter die Fundamental-Punkte aufgenommen worden iſt, welche den Unterhandlungen zur Grundlage dienen ſollten. Hiezu kommt noch

2) daß die Ausübung eines landſtändiſchen Steuerbewilligungsrechts ſchon um deswillen zur Zeit nicht ſtatt finden kann, weil die verfaſſungsmäßigen Organe für die Ausübung dieſes Rechts fehlen und ohne eine völlige Unterbrechung der Verhandlungen über eine gemeinſame Verfaſſung nicht herbeigeſchaft werden können.

Offenbar iſt dasjenige, was Ihr in Hinſicht auf dieſen Punkt in Euerer Eingabe angeführt habt, nicht ſo beſchaffen, um den erforderlichen Beweis, daß die gegenwärtige Stände-Verſammlung zu Ausübung des befragten Rechts geeignet ſey, darauf gründen zu können.

Alles, was vor Euerer Vertagung zu Folge der Urkunde vom 15. März v. J. in dem Zeitraum geſchah, wo noch über die Modificationen jener Urkunde unterhandelt wurde, kann auf die gegenwärtige Verhältniſſe nicht mehr angewendet werden, vermöge welcher euch, ehe der neue Verfaſſungs-Vertrag zu Stande kommt, keine andere Wirkſamkeit, als die einer konſtituirenden Verſammlung zuſtehen kann.

Dieſe Wirkſamkeit bezieht ſich zunächſt nur auf die Unterhandlungen über die neue Verfaſſung, und da mit dieſem Geſchäfte die Beobachtung der Defecte in der bisherigen Staats-Verwaltung genau verbunden iſt, ſo werden Wir auch nicht entgegen ſeyn, wenn Ihr, wie ſchon früher von euch geſchah, davon Anlaß nehmt, dergleichen Defecte Uns in ehrerbietigem Vertrauen zur Abhülfe vorzulegen.

Jede andere Concurrenz zur Staats-Verwaltung hingegen würde euch von euerer gegenwärtigen Beſtimmung entfernen und kann alſo in keiner Hinſicht als Recht von Euch angeſprochen werden. Auch iſt euch ſeit den neu eingetretenen Verhältniſſen eine ſolche Conkurrenz nie wieder eingeräumt worden.

Wenn Ihr aber daraus, daß ihr als Stellvertreter des Volks anerkannt ſeyd, welche die Rechte deſſelben zu vertheidigen und darüber zu unterhandlen haben, auch auf die Befugniß, dieſe Rechte Nahmens des Volks auszuüben, den Schluß ziehen wollet; ſo läßt ſich dieſes eben ſo wenig rechtfertigen, als wenn ein gerichtl. Anwald, dem die Vertheidigung der Rechte eines Gutseigenthümers übertragen iſt, ſich auch die Verwaltung des im Stritt befangenen Guts zueignen wollte. Wie Ihr endlich euch auf die bei Wieder-Eröffnung der Unterhandlungen von Unſern Commiſſarien an Euere Bevollmächtigte abgegebene Erklärung berufen zu können glaubet, läßt ſich um ſo weniger einſehen, als darin ausdrücklich der Grundſatz ausgeſprochen iſt, daß die Stände-Verſammlung für jetzt noch, als ſolche keine verfaſſungsmäßige Rechte anzuſprechen habe.

Die nemlichen Gründe ſtehen in der Hauptſache dem in Euerer Eingabe beigefügten weiteren Geſuch entgegen, daß Euch in Beziehung auf die darinn berührte extraordinären Geld-Zuflüße, namentlich die engliſchen Subſidien, die ſogenannten Reluitions-Gelder und die franzöſiſche Contribution alle Notizen und Acten mitgetheilt und eine

Digitized by Google

Verabſchiedung über die Beſtimmung derſelben eingeleitet werden möchte, da dieſem Geſuch nicht entſprochen werden könnte, ohne euch ſchon jezt die Ausübung eines Mitwirkungsrechts in Staats-Verwaltungs-Angelegenheiten einzuräumen, welches mit den gegenwärtigen Verhältniſſen unvereinbarlich iſt.

Unter dieſen Vorausſetzungen werden Wir Uns von demjenigen, was in Unſerm Reſcript vom 18. März d. J. ſowohl in Hinſicht auf die Jahrsſteuer vom Jahr $18\frac{15}{16}$ als auch wegen der Verwendung der Subſidien und andern Gelder beſtimmt erklärt worden iſt, auf keine Weiſe abwendig machen laſſen, und beſonders unabweichlich darauf beſtehen, daß jene nach der bisherigen Form zu Deckung der Staatsbedürfniſſe ausgeſchriebene Steuer unter Beobachtung der bereits allgemein bekannt gemachten ſchonenden Verfahrungs-Art eingezogen, gegen diejenigen aber, welche mit der Zahlung zurückbleiben, ohne ihre Unvermögenheit erweislich machen zu können, die geſezlichen Executions-Maßregeln ergriffen werden.

Uebrigens können Wir nicht umhin, am Schluſſe noch die Bemerkung beizufügen, daß, wenn Ihr die bevorſtehende nahe Ausſicht auf einen glücklichen Erfolg der bisherigen Unterhandlungen dazu benüzen zu können glaubtet, um die vorläufige Ausübung landſtändiſcher Rechte, deren Wirkſamkeit von dieſem Erfolge abhängt, in Anſpruch zu nehmen, Wir noch weit mehr zu der Erwartung befugt geweſen wären, Ihr würdet mit Beiſeitſezung aller den Hauptzweck mehr hindernden als befördernden Nebenbeſchäftigungen, auf die ſchleunige Herbeiführung jenes Erfolgs euer ausſchließliches Augenmerk richten, und euch insbeſondere jeder voreiligen Anmaßungen enthalten, welche den Fortgang der Unterhandlungen aufhalten und erſchweren müßen; wie Ihr dann ganz allein es dieſem Geſichtspunkte zuzuſchreiben habt, daß Wir die Widerlegung der in eurer Eingabe von 3. April enthaltenen Behauptungen inzwiſchen im Anſtand gelaſſen haben, bis Wir durch eure neuern Schritte genöthiget worden ſind, Euch mittelſt einer ausführlichen Auseinanderſezung der beſtehenden Verhältniſſe auf euren wahren Standpunkt zurückzuführen. Gegeben ꝛc. Stuttgart im Königlichen Staats-Miniſterium, den 19. Juny 1816. **Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.**

### Staats-Miniſterial-Reſcript an die verſammelten Landſtände auf die Eingabe vom 12. Jun. d. d. 24. Jun. 1816.

Liebe Getreue! Uns iſt eure Eingabe vom 12. d. M. allerunterthänigſt vorgelegt worden, in welcher ihr von dem aus der Steuer-Section des Departement der Finanzen unterm 24. April d. J. an die Oberämter ergangenen Ausſchreiben, die Jahrsſteuer von Georgii $18\frac{16}{17}$. betreffend, Anlaß genommen habt, Uns deswegen eine Vorſtellung zu machen.

Wir würden Uns darauf beſchränken können, euch wiederholt auf den Standpunkt zurückzuweiſen, in welchem ihr euch dermalen befindet, und Uns auf das dieſe Verhältniſſe ausführlich auseinander ſezende, den 19. d. M. an euch erlaſſene Reſcript zu beziehen, wenn ihr euch nicht zu gleicher Zeit erlaubt hättet, eurer allerunterthänigſten Vorſtellung eine anmaßliche Drohung anzufügen, welche, was auch für eine Deutung ihr derſelben zu geben euch vorbehalten haben möget, eine gegen den Staat auf keine Weiſe zu entſchul-

digende Erklärung in ſich ſchließt, und deren Bekanntwerdung, was ihr ſelbſt nicht miſskennen könnet, ganz dazu geeignet wäre, jedes andere Volk irre zu leiten und zum Ungehorſam aufzureitzen.

Sie hätte Uns veranlaſſen können, eine Verſammlung, die ſich erdreiſtet, eine ſolche, die Schranken der Ordnung ſo ganz überſchreitende, und im Geiſte revolutionärer Verſammlungen eingerichtete Sprache zu führen, ſogleich aufzulöſen. Allein die Liebe für Unſer Volk, und die entſchiedene Abſicht, ſein Wohl und ſeine Erwartungen nicht aus den Augen verrücken zu laſſen, wird Uns von Allem dem zurückhalten, was dieſe noch weiter entfernen könnte.

Wir wollen, und Wir haben dieß ſchon am 11. Jan. vor. J. und durch Unſere ganze Handlungsweiſe offenkundig und ſattſam bewieſen, daß in Unſerem Königreiche eine, den Bedürfniſſen des Staats und des Volks angemeſſene, ſtändiſche Verfaſſung begründet werde.

Nur auf dieſes Werk habt ihr, die ihr zwar früher zu Ausübung der in Unſerem Edikte vom 15. Merz v. J. den Ständen in Hinſicht auf die Staats-Verwaltung übertragenen Rechte berufen waret, in dem nunmehrigen Stand-Punkte, auf den ihr euch durch eure Erklärungen vom 15. und 22. Merz v. J. ſelbſt geſetzt habt, und durch Unſer Allerhöchſtes Reſcript vom 13. Nov. berufen worden ſeyd, eure Wirkſamkeit zu richten und zu beſchränken, wenn nicht Störung an die Stelle der Ordnung treten, und euch nicht vor aller Welt der Vorwurf, die Grenzen eurer Befugniß eigenmächtig überſchritten zu haben, treffen ſoll

Je angelegentlicher aber Unſer Wunſch iſt, daß eine ſolche, nicht blos für den Augenblik berechnete, ſondern dauerhafte Verfaſſung feſt begründet werde, je mehr Wir hierzu auch durch Unſere Königl. Commiſſarien zu den Unterhandlungen über die Verfaſſungs-Angelegenheit Unſere Bereitwilligkeit bezeugt haben; deſto weniger können Wir Verhältniſſe, welche die Erwartung Unſerer getreuen Unterthanen, und die Erfüllung Unſeres feſten Willens verzögern, eintreten laſſen, und ehe durch die Verfaſſung die Art und Formen der Einwirkung der Stände in die Staats-Verwaltung feſtgeſetzt ſind, einer Einmiſchung in Unſere Regierungs-Gewalt von irgend einer Seite ſtatt geben.

Wir werden deren Ausübung um ſo mehr zu handhaben wiſſen, als Wir Uns inſonderheit verbunden halten, jede in dieſelbe eingreifende, zum Ungehorſam führende Anmaßung auf das nachdrücklichſte zurückzuweiſen.

Indem Wir euch nun dieſes hierdurch zu erkennen geben, und euch wiederholt auf eure dermalige einzige Beſtimmung, zur Begründung einer Conſtitution mit beförderndem Eifer mitzuwirken, verweiſen: ſehen Wir Uns in die Nothwendigkeit geſetzt, euch auf das beſtimmteſte zu erklären, daß keine Eingabe, keine Vorſtellung von eurer Seite, welche nicht allein und rein jene Beſtimmung zum Gegenſtande hat, beachtet und beantwortet, ſondern alles auf das Werk der Conſtitution verwieſen werden wird, weswegen auch diß die einzige Antwort iſt, welche ihr auf eure Vorſtellungen wegen des Salpeter-Weſens, der Stamm-Miethe und des Staats-Schuldenzahlungs-Inſtituts, erhalten könnet. Gegeben ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Miniſterium, den 24. Jun. 1816. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 29 Jun.

Warnung in Betreff der Aufmerkſamkeit auf den Geſundheits-Zuſtand der Schafe wegen der in einigen Orten ausgebrochenen Pocken-Krankheit.

In Betreff der Schaf-Poken, einer Krankheit, welche ſich in Württemberg nicht von ſelbſt bildet, ſondern bei den inländiſchen Schafen nur durch Anſteckung entſteht, ſind bereits am 14. Merz d. J. (Staats- u. Reg. Blatt Nr. 11. Seite 61.) Vorſichts-Maßregeln, beſonders in Hinſicht der aus Frankreich kommenden Schafe, vorgeſchrieben worden.

Da dieſe Krankheit auch unter die Schaf-Heerde zu Kirchheim am Neckar, Oberamts Beſigheim, gekommen iſt, und hiervon, ehe der Schäfer die Krankheit als Pocken erkannt hatte, einzelne Stücke an verſchiedene Orte mit der Wirkung veräuſſert worden ſind, daß bereits unter der Schaf-Heerde auf dem Dachenhäuſer Hof, Oberamts Nürtingen, Anſteckung erfolgte; ſo iſt deſto größere Vorſicht gegen weitere Verbreitung dieſer Krankheit nothwendig, je verheerender dieſelbe iſt, und je weniger die Schaf-Pocken, welche in Württemberg glücklicher Weiſe ſehr ſelten ſich äußerten, den meiſten Schafhaltern und Schäfern gehörig bekannt ſind.

Es wird deswegen verordnet, daß jede ungewöhnliche Krankheit-Erſcheinung bei einer Schaf-Heerde von den Schafhaltern und Schäfern ſogleich der nächſten Ortsobrigkeit, und von derſelben dem Oberamt angezeigt werden ſoll, welches nicht allein den Thier-Arzt, oder in deſſen Ermanglung den nächſten Ober- oder Unteramts-Arzt zu unverweilter Unterſuchung der Schaf-Heerde, genauer Aufnahme des Erfunds, mediciniſchen Vorkehrungen und Vorſchlägen über die zu treffenden Polizei-Anſtalten zu veranlaſſen, ſondern auch die nöthig ſcheinenden polizeilichen Verfügungen zu vollziehen, und hierüber ſchleunigen Bericht an die Section des Medicinal-Weſens zu erſtatten hat, von welcher die weiteren Anordnungen zu erwarten ſind. Eine Verſäumniß hierin wird gegen jede Perſon oder Stelle, welche derſelben ſich ſchuldig macht, nachdrücklich geahndet werden.

Digitized by Google

Die Oberämter haben überdiß die Veranſtaltung zu treffen, daß obige Vorſchrift jeden Orts bekannt gemacht, und den Schafhaltern, Schäfern und Pförchmeiſtern deren Befolgung und vorzügliche Aufmerkſamkeit auf den Geſundheits-Zuſtand der Schafe eingeſchärft werde. Stuttgart, den 27. Jun. 1816. Kön. Miniſterium des Innern.
Geheimer-Rath v. Otto.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Mergentheim zwiſchen Stephan Naſer et Cons. von Naſſau, Mergentheimer Oberamts, Kl. Anten, gegen Michael Keutels Wittwe et Cons. daſelbſt, Bekl. Aten, in der Hauptſache das Eigenthum und die Nuznieſſung eines Waldes, gegenwärtig aber die Sequeſtration und Siſtirung des Holzhiebs betreff. wurde die Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde per Rescript. verworfen. Stuttg. den 11. Jun. 1816.

2) In der Rechts-Sache zwiſchen der verwittweten Geheimenräthin von Schott zu Ochſenhauſen cum curat. Kläg. und dem Herrn Fürſten von Metternich Bekl., Penſions-Abzug betr., wurde mit Modification condemnatorie erkannt. Stuttg. den 12. Jun. 1816.

3) In der Appellations-Sache von Crailsheim zwiſchen der Gemeinde Volkershauſen, Kl. Antin, und dem Schullehrer Baumgärtner zu Ellrichshauſen Bekl. Aten, die Aufhebung eines Vergleichs betr., wurde, unter Reformirung der Urthel erſter Inſtanz, erkannt, daß der in Frage ſtehende Vergleich als nichtig zu erklären ſei, Falls At nicht beweiſen könnte, daß derſelbe die geſezlich erforderliche ausdrükliche Genehmigung der Gemeinde Curatel wirklich erhalten habe. Stuttg. den 13. Jun. 1816.

4) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen David Eßlinger, Sattler in Weinſperg, Kl. und dem vormaligen Oberamtmann allda, Hofrath v. Fezer dahier, Bekl., Schadens-Erſaz betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 18. Jun. 1816.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 12 Jun. 1816 wurde Wilhelm Jung, Bürger und Weingärtner zu Schwieberdingen, Ludwigsburger Oberamts, Kl. von Anna Maria, geb. Feucht von Höfingen, Leonberger Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. geſchieden, und Beklagte in die Koſten verurtheilt.

Den 19. Jun. 1816. wurden geſchieden:

1) Johann Friedrich Stüber, Bürger und Kaufmann zu Waiblingen, Kl. von Johanna Dorothea, geb. Aldinger von Stetten, Cantſtadter Oberamts, Bekl., ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Michael Viesel, Bürger und Bauer zu Nebringen, Herrenberger Oberamts, Kl. von Maria Catharina, geb. Bürkle von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

---

Se. Königl. Majeſt. haben allergnädigſt geruht,

durch ein allerhöchſtes Decret vom 19. Jun. den Extraprobator Scholl zum Bau-Magazins-Verwalter in Stuttgart zu ernennen;

Digitized by Google

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. Jun. den Aſſeſſor und bisherigen Secretaire bei der Königl. Ober-Studien-Direction, Jäger, von den Secretariat- und Regiſtratur-Geſchäften bei dieſer Stelle zu entledigen, und dagegen

den bisherigen Secretariat-Acceſſiſten Hezer von der Section der Krondomainen als Secretaire und Regiſtrator bei der Königl. Ober-Studien-Direction anzuſtellen;

vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. die erledigte Stelle eines Bücher-Fiſcals in Heilbronn dem dortigen dritten Stadtpfarrer, Hofprediger M. Denzel;

vermög allerhöchſter Reſolution vom 24. Jun. die bei der Section der Krondomaimainen dritten Abtheilung erledigte Secretair-Stelle dem bisherigen Regiſtrator Appolt, und

die hiedurch erledigte Regiſtrators-Stelle dem bisherigen Canzelliſten Haag; auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Jun. die erledigte Stelle eines Stadt- und Amtsſchreibers in Saulgau dem bisherigen Bürgermeiſter D. Dieſch daſelbſt zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 24. Jun. die erledigte katholiſche Caplanei zu St. Anna in Tettnang dem Vikar Joſeph Maier von Ulm zu übertragen, und

den vormaligen Beichtvater im Kloſter Löwenthal Heinrich Rhoner zum Beichtvater im Frauen-Kloſter Rottenmünſter zu ernennen.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. Jun. haben Se. Königl. Maj. die erledigte Unterförſters-Stelle in der Aufhauſer Huth, Heidenheimer Oberforſts, dem bisher in die Heimerdinger Huth, Leonberger Oberforſts, commandirten Premier, Ferdinand Häußler, allergnädigſt zu übertragen geruht.

---

Bezingen, Reuttlinger Oberamts. Da die Schaafweide zu Bezingen bis Martini d. J. zu Ende gehet, ſo wurde beſchloſſen, dieſelbe heuer wiederum auf 3 Jahre zu verleihen. Sie erträgt im erſten Jahre 275 Stük, im zweiten Jahre 340 Stük, und im dritten Jahr 375 Stük. Die Beſtandliebhaber werden nun hiemit eingeladen, ſich Samſtag den 13. Jul. l. J. Vormittags 10 Uhr mit den erfoderlichen Meiſter- oder Conceſſions-Briefen verſehen, auf dem Rathhaus allhier einzufinden, und der Verleihung anzuwohnen, wobei zugleich bemerkt wird, daß der Beſtänder keine außergewöhnliche Vortheile zu gewarten hat. Reuttlingen, den 15. Jun. 1816. K. Oberamt.

Vaihingen, Weißach. Die Mahlmühle in Weißach, beſtehend aus 1 Gerb- und 2 Mahlgängen, mit freier Wohnung, hinlänglichen Pferd- und Viehſtallungen, nebſt einer Scheuer, auch dem Genuß von 2¼ Vrtl. Wieſen und 1 Vrtl. Baum- und Wurzgarten, wobei noch ein Beſtänder das zu Erhaltung des laufenden Werks benöthigte Holz, aus Königl. Waldungen zu empfangen hat, wird Dienſtag den 16. Jul. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Weißach an den Meiſtbietenden verliehen werden, wobei ſich die Liebhaber über das erlangte Meiſterrecht als Müller, und über ihr Vermögen mit obrigkeitlichen Zeugnißen gehörig auszuweiſen haben. Den 15. Jun. 1816. K. Oberamt.

Waiblingen. Der beurlaubte Soldat Friedrich Seybold von Endersbach, hieſigen Oberamts, unter dem Königl. Cavallerie-Regiment Nr. 2. Herzog Louis, iſt im April d. J. aus ſeinem Geburtsort deſertirt. Sollte er ſich irgendwo betreten laſſen, ſo wird um ſeine Enlieferung an das hieſige Oberamt gebeten. Den 31. Mai 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Tuttlingen. Andreas Link von Troſſingen wandert nach Ettenheim, im Großherzogthum Baden aus, und wird 1 Jahr lang von J. Martin Meßner von Troſſingen vertreten. Den 14. Mai 1816.
K. Oberamt.

---

Laupheim, Oberamts Wiblingen. Joſeph Miſſel, ein armer Vater- und Mutterloſer Waiſe von Laupheim, hieſigen Oberamts, iſt ſeinen Pflegeltern vor einigen Monaten entlaufen, und ſollte nun in das Waiſenhaus nach Ludwigsburg eingeliefert werden. Dem Vernehmen nach ſtreicht er den Hochzeiten und Märkten nach, um zu betteln. Derſelbe iſt 10 Jahre alt, ungefähr 4 Schuh groß, ſtarker unterſetzter Statur, hat gelbe Haare, mit 2 kahlen Platten, die von einer Kopfwunde herrühren ein rothbackigtes vollkommenes länglichtes Geſicht, braune Augen, weiße unmangelhafte Zähne, gerade gewachſen, ohne Gebrechen. Die Kleidung mit der er entwichen iſt, hat er dem Vernehmen nach gewechſelt, ſie kann daher nicht beſchrieben werden. Alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden geziemend erſucht, dieſen eben ſignaliſirten Knaben auf Betreten der unterzeichneten Stelle auszuliefern. Wiblingen, den 19. Jun. 1816.
K. Oberamt.

Maulbronn. Heute Nacht wurde dem Adlerwirth Jakob Ritter von Gündelbach, hieſigen Oberamts, mittelſt Einbruchs folgendes entwendet, als: 1 paar weiße wildlederne lange Hoſen mit Bändeln, 1 gelb und weißgeſtreifte Weſte, 1 ſchwarz grautüchener Ueberrock, eine grüne mancheſterne Weſte; 1 ſilberne Sackuhr mit einer ſilbernen Kette, hat einen goldenen Stunden- und einen ſtählernen Datum-Zeiger, und auf dem Zifferblatt und innen im Gehäuß den Namen Peter Mylius in Thalheim; 1 roth und weißes Schnupftuch, 1 paar Bauern-Stiefel, 1 goldener Fingerring, welcher außen klein gezakt oder geknöpfelt iſt, und neben dieſem auch ein ſpaniſches Goldſtük, oder ſogenanntes Regenbogen-Schüſſele, auf welches die Goldarbeiter aufmerkſam gemacht werden, es wiegt gegen 2 Carolins und iſt oval geformt und eingebogen; 1 Dukaten und 60 fl. Silbergeld. Ferner, einem durchreiſenden Schumacher 7 paar Stiefel und 5 paar Schuhe. Der Verdacht fällt auf einen Baurenknecht, welcher angeblich von Köngen gebürtig iſt, und von Raſtatt her kam. Derſelbe trug einen dreieckigten Hut, hellblaues Wammes, rothe Weſte, ſchwarze Hoſen, Schnürſtiefel und einen leeren grauen Sack; iſt ungefähr $5\frac{1}{2}$ Schuh gros, und hat ein ſchwarzroth-braunes Geſicht mit Backenbart. Man wolle nun auf dieſen Menſchen, oder die ſonſtigen Beſizer der geſtohlenen Effecten fahnden laſſen, und die gemachten Entdeckungen hieher mittheilen. Den 23. Jun. 1816.
K. Oberamt.

Saulgau. Der unten ſignaliſirte Johann Georg Rusch von Saulgau, iſt am 30ten v. M. aus ſeiner Garniſon in Ulm, wo er bei dem Kön. Cavallerie-Regiment Nro. 2 Jäger Herzog Louis geſtanden iſt, deſertirt, hat ſich eines vor ſeiner Deſertion begangenen Diebſtahls ſehr verdächtig gemacht, und nach ſeiner Deſertion in der Nacht vom 4. auf den 5ten Jun. ſeinem Bruder in Saulgau eine ganze Kleidung diebiſcher Weiſe entwendet, auch am 6. Jun. auf der Straße zwiſchen Pfullendorf und Oſtrach an der Großherzoglich Baadenſchen Gränze, einem wandernden Handwerkspurſchen ſeine in drei Gulden beſtehende Baarſchaft unter der Drohung, ihn zu erſchlagen, abgenommen. Alle inn- und ausländiſche Hoch- und Wohllöbl. Juſtiz- und Polizei-Stellen werden daher geziemend erſucht, auf dieſen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menſchen gefälligſt zu fahnden, ihn im Betretungsfall ſogleich arretiren, und wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle zur weiteren angemeſſenen Verfügung abliefern zu laſſen. Signalement:. Johann Georg Rusch von Saulgau, iſt mittelmäßg groß, 26 J. alt, etwas blatternarbig im Geſicht, und Beker ſeiner Profeßion, hat dunkle Haare, ein länglichtes Geſicht, und lebhafte Geſichtsfarbe, iſt vorzüglich daran ſehr kenntlich, daß er ſehr ſtark ſchielt, trägt einen ſchwarzen runden Hut, ein ſchwarzes Ober- und ein weißes Unterhalstuch, ein rothes Leible, einen dunkelgrün tüchenen Ueberrok mit weißen Knöpfen, etwas helle grüntüchene lange Hoſen, Stiefel, in ſeinem Hutfutter ein Chemiſette und Halskragen. Den 7. Jun. 1816.
K. Oberamt.

Schorndorf. Geradſtetten. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in dem diſſeitigen Amts-Ort Geradſtetten die natürlichen Blattern ausgebrochen ſeien, und daher das Publikum vor allem Verkehr mit den angeſteckten Häußern verwarnt. Den 23. Jun. 1816.
K. Oberamt.

---

Berichtigung. In einigen Abdrücken des letzten Stücks auf der erſten Seite zu Anfang leſe man Erklärung ſtatt Aufklärung.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 6. Jul.

General-Verordnung, die künftige Ablegung der Rechnungen über die den Waiſenhäuſern gebührenden freiwilligen Gaben, und die den Zucht- und Waiſenhäuſern zuſtehenden geſezlich regulirten Gefälle betreffend.

In der General-Verordnung vom 11. Febr. 1810. die neue Organiſation der Waiſen- und Zuchthäuſer betreffend, ſind ſowohl die denſelben gemeinſchaftlich gebührenden, als auch die den Waiſenhäuſern insbeſondere zukommenden Gefälle beſtimmt, und in der unter dem 2. Mai deſſelben Jahrs nachgefolgten Inſtruktion für die Ober- und Unter-Einbringer dieſer Gefälle iſt feſtgeſezt worden, wie es mit deren Verrechnung gehalten werden ſoll.

Man hat aber bei Einſicht der in den verfloſſenen 5 Jahren abgelegten Gefäll-Rechnungen die Bemerkung gemacht, daß

a) die freiwilligen Gaben in mehreren Oberämtern und Orten immer ſparſamer gefallen ſind, was zwar zum Theil den eingetretenen härteren Zeiten, immer aber auch dem Mangel an dem gehörigen Eifer in deren Erhebung, ſo wie dem hie und da herrſchenden Mißtrauen gegen die richtige Einſendung und Verwendung dieſer Gefälle, beſonders wenn ſolche an einen Einbringer von einer andern Confeſſion geliefert werden mußten, zuzuſchreiben iſt, und daß

b) man ſich in Ablegung der Partikular- und Obereinbringerei-Rechnungen unnöthige Weitläufigkeiten erlaubt hat, und von den Commun-Rechnungs-Reviſoren ungebührliche Anrechnungen gemacht worden ſind, ſo daß die Einzugs-Rechnungsſtell- und Prob-Koſten öfters einen bedeutenden Theil der Gefälle hinweggenommen, ja bisweilen ſolche ganz aufgezehrt haben.

Damit nun einestheils das Publikum von der richtigen Einſendung, und Verwendung der freiwilligen Gaben zum Beſten der Waiſenhäuſer die Ueberzeugung erhalte, anderntheils der Verwaltungs-Aufwand vermindert, und das ganze Geſchäft auf die einfachſte Weiſe behandelt werde, wird hiemit für die Zukunft folgendes verordnet:

Digitized by Google

A.) In Anſehung der freiwilligen Gaben und Collekten.

1) Die Gefälle vom monatlichen Opfer, das an Buß- und Bet-Tagen, oder am erſten Sonntag jeden Monats in den evangeliſchen, wie in den katholiſchen Gemeinden durch Aufſtellung eines Opferbekens vor der Kirche oder mittelſt des ſogenannten Klingelbeutels oder von Haus zu Haus, je nachdem es der Orts-Vorſtand für zuträglich und der Lokalität angemeſſen hält, geſammelt wird, desgleichen das Opfer bei allen öffentlichen und Haus-Taufen, bei Hochzeiten und Eheverlöbniſſen, Geſchenke, die ohne Ausſtellung eines Schenkungs-Briefs dem Waiſenhauſe gemacht werden, beſonders ſolche, die bei der Vertheilung der jährlich gedrukten Waiſenbüchlein fallen, werden, in ſo fern ſie nicht den Waiſenhaus-Vorſtehern ſelbſt zugeſtellt werden, von nun an durch die Orts-Geiſtlichen ſelbſt oder auf ihre Anweiſung eingezogen.

Am Schluſſe des den 1. April ſich endenden Rechnungs-Jahrs verſchließt der Orts-Geiſtliche alle im Laufe deſſelben im Orte gefallene freiwillige Gaben in ein Paket, verſiegelt daſſelbe, ſchreibt darauf den Namen des Orts, die darin enthaltene Geld-Summe ſo wie die Anzahl und Sorten der darin abgeſondert befindlichen falſchen oder abgeſchäzten Münzen, und ſchikt dieſes Paket nebſt einer ſummariſchen Urkunde nach dem sub lit. A. beigeſchloſſenen Formular in einem zweiten verſiegelten Umſchlag an das ihm vorgeſezte Dekanatamt ein. Der Dekan ſchlägt ſofort ſämtliche Pakete der Diöceſan-Orte in einen einzigen Pak zuſammen, verfaßt aus den ſummariſchen Urkunden ſämtlicher Orte die ſummariſche Urkunde über den Geſamtbetrag des in der Diöceſe Gefallenen nach dem sub lit. B. anliegenden Formular, und liefert ſo die ganze Summe unter Beiſchluß des dekanatamtlichen Verzeichniſſes ſo wie der pfarramtlichen Urkunden unmittelbar, und zwar aus den evangeliſchen Diöceſen an das Waiſenhaus-Pflegamt Stuttgart, aus den katholiſchen an das Pflegamt Ludwigsburg, in welches die katholiſchen Waiſenkinder der Regel nach aufgenommen zu werden pflegen, gegen Quittung, ein.

Hiebei läßt ſich von den Dekanen erwarten, daß falls ſie aus den einzelnen Verzeichniſſen der Orts-Geiſtlichen wahrnehmen würden, daß in dem einen oder dem andern Orte auffallend wenig gefallen ſey, ſie aus Intereſſe an dem Wohl der Waiſen-Inſtitute mit den Orts-Geiſtlichen über die Urſachen hievon ſich beſprechen, ihren Eifer zu Belebung der Mildthätigkeit der Pfarrkinder anfeuern, bei den Kirchen-Viſitationen von den Opferbüchlein Einſicht nehmen, und dieſe mit den pfarramtlichen Urkunden vergleichen werden.

Der Belauf der auf dieſe Art eingekommenen freiwilligen Gaben wird von dem Waiſenhaus-Pflegamt verrechnet, und in den im Druck erſcheinenden Waiſenhaus-Nachrichten Ortsweiſe aufgeführt, damit jedermann die richtige Einſendung derſelben an das geeignete Waiſenhaus erſehen könne.

Würde aber ein Waiſen-Freund ſeinen geleiſteten Beitrag entweder namentlich oder durch zu beſtimmende Zeichen in dem Gutthaten-Büchlein aufgeführt zu ſehen wünſchen, ſo wird dieſer Wunſch, wofern er in den pfarramtlichen Urkunden ausgedrükt iſt, in Erfüllung gebracht werden.

Da nun hiedurch den Wünſchen jedes einzelnen Waiſen-Wohlthäters entſprochen wird, ſo hegt man zu allen Mitgliedern des Staats das Vertrauen, daß ſie zu Beför-

Digitized by Google

derung des wohlthätigen Zweks der Bildung und Verſorgung armer Waiſen nach ihren Kräften beitragen werden. Insbeſondere verſieht man ſich zu den Geiſtlichen jeder Confeſſion, daß ſie es an zwekmäßigen Erinnerungen und Aufmunterungen hiezu, ſelbſt auf der Kanzel, nicht fehlen laſſen, hauptſächlich aber bei Hochzeiten und Eheverlöbniſſen, wo als die geringſte Gabe 6 kr. beſtimmt ſind, die Brautleute und die andern Anweſenden zu einem mehr oder minder großen Opfer nach Verhältniß ihres Standes und Vermögens veranlaſſen werden.

2) Der Einzug derjenigen freiwilligen Gaben, welche bei Contrakten über liegende Güter und Real-Rechte, bei Güter- Mühl- Schaafwaid- und andern Verleihungen der Communen und milden Stiftungen, bei dem Ein- und Ausſchreiben der Meiſter, Geſellen und Jungen fallen, desgleichen der Einzug von Vermächtniſſen und ſolchen Schenkungen, die mit einem Schenkungsbrief begleitet werden, bleibt in jedem Ort dem Unter-Einbringer der geſezlich regulirten Gefälle übertragen. Dieſer hat jene freiwillige Gaben in ſeinem Partikular über die leztgenannten Gefälle und zwar unmittelbar nach der Rubrik: Einnahmgeld von Erbſchaften und Vermächtniſſen, die an Seitenverwandte ꝛc. fallen, jedoch unter der Haupt-Rubrik:

Von freiwilligen Gaben und Collekten für beide Reichs-Waiſenhäuſer,

und den beſondern Rubriken:

a) von Contrakten und Verleihungen,
b) vom Ein- und Ausſchreiben der Meiſter, Geſellen und Jungen, welche Rubrik aber ausgelaſſen wird, wenn in einem Orte keine Handwerksladen ſind.
c) von Vermächtniſſen und Schenkungen,

zu verrechnen, und eine von dem erſten Orts-Vorſtand und dem Stadt- und Amts- oder Gerichtsſchreiber nach dem sub lit. C. beigeſchloſſenen Formular auszuſtellende ſummariſche Urkunde beizufügen, und ſie ſämtlich zugleich mit den geſezlich regulirten Gefällen zur Ober-Einbringerei der Oberamtsſtadt zu liefern, welche unter der obgedachten General-Rubrik die genannten 3 ſpeciellen Rubriken unmittelbar nach der Rubrik: beſtimmtes Geld-Surrogat für den vormaligen Dinkel-Beitrag, der Tabelle für die geſezlich regulirten Gefälle einzuſchalten, und ſie mit dem Ertrag der geſezlich regulirten Gefälle an das ihr angewieſene Pflegamt alle Quartale einzuſenden hat.

Zur Beruhigung der Intereſſenten wird ausdrüklich bemerkt, daß, da dieſe Anordnung hauptſächlich zu Erſparung der mit der Ablegung und Reviſion beſonderer Einbringerei-Rechnungen über die freiwilligen Gefälle, die nun ganz aufhören, verknüpften Koſten getroffen wird, die Zuchthaus-Pflegen zu Gmünd und Markgröningen, welchen der gegenwärtigen Verordnung zufolge, dieſe nur den Waiſenhäuſern zugehörigen Gefälle zugleich mit den geſezlich regulirten Gefällen von den ihnen zugewieſenen Oberämtern geliefert werden müſſen, angewieſen worden ſind, dieſelben am Ende eines jeden Rechnungs-Jahrs in einer Summe mit einem Auszug aus den Obereinbringerei-Rechnungen ihres Diſtrikts an die betreffende Waiſenhaus-Pflege zu Stuttgart und Ludwigsburg abzuliefern, und daß jeder von dieſen die Weiſung gegeben worden iſt, ſich am Ende jedes Rechnungs-Jahrs wegen der von ihr erhobenen und jeder gebührenden Summe unter Berükſichtigung des früher ausgeſprochenen Grundſazes, daß dieſe Gaben, wofern

Digitized by Google

ſie nicht von dem Geber ausdrüklich für ein beſonderes Waiſenhaus beſtimmt werden, jedem der beiden Inſtitute zu gleichen Theilen gebühren ſollen, miteinander zu vergleichen, und wird hierüber die genaueſte Aufſicht getragen werden.

B.) In Betreff der geſezlich regulirten Gefälle

I) hat man in Hinſicht auf den Einzug und die Lieferung derſelben zum Pflegamt wahrgenommen, daß auch diejenigen Gefälle, die ihrer Natur nach im Laufe des Rechnungs-Jahrs wohl eingezogen werden können, dennoch von den Untereinbringern gröſtentheils erſt am Ende deſſelben eingezogen werden, weil ihnen der Betrag derſelben oft erſt ſpät bekannt gemacht wird.

Da deshalb die Zucht- und Waiſenhaus-Pflegämter zwiſchen Jakobi und Lichtmeß manchmal in Geld-Verlegenheiten gerathen, ſo wird zu Verhütung derſelben verordnet, daß

a) alsbald nach geendigtem Steuerſaz aus dem hiebei geführten Protokoll ein Auszug in Anſehung der Claſſifikation der Wirthe und Bierbrauer wegen ihrer für die Zucht- und Waiſenhäuſer zu entrichtenden Gebühr den Untereinbringern zugeſtellt, und hienach der Einzug ſogleich gemacht, daß

b) das vom Gericht auszuſtellende Verzeichniß der im Orte befindlichen Schuzjuden nicht erſt am Ende des Jahrs, ſondern an Jakobi gefertigt und dem Untereinbringer zum Einzug übergeben, und daß

c) die Frucht-Surrogat-Gelder nicht gerade in 4 Quartal-Lieferungen zerſchlagen, ſondern wo immer die Umſtände der Amtspfleg-Caſſe es zulaſſen, in dem erſten oder den zwei erſten Quartalen ganz abgetragen werden ſollen. Auch wird

d) im Allgemeinen den Commun-Rechnungs-Reviſoren zur Pflicht gemacht, genau darauf zu ſehen, ob das in jedem Quartal gefallene von den Unter- den Obereinbringereien und von den leztern den betreffenden Pflegämtern ſogleich am Ende deſſelben geliefert worden ſey, und falls es ſich nicht ſo fände, die Anzeige davon alsbald zur weiteren Verfügung zu machen. Was ſodann

II) die Verrechnung der geſezlichen Zucht- und Waiſenhaus-Gefälle angeht, ſo findet man zu verordnen für nöthig, daß

a) da durch die Verordnung vom 20. April 1814 die Abgabe von den Gemeinde-Frucht-Vorräthen in eine beſtändige Abgabe verwandelt worden iſt, welche die Amtspflege jeden Oberamts an die Zucht- und Waiſenhaus-Obereinbringerei unmittelbar einzuliefern hat, die Rubrik: Einnahm-Geld von verkauften Früchten, in dem Partikular der Untereinbringer hinweggelaſſen, in den Obereinbringerei-Rechnungen aber dieſer Geld-Anſaz für die Frucht-Beiträge unmittelbar nach der Rubrik: von Collateral-Erbſchaften und Legaten, in das lezte Feld der Tabelle, unter der Rubrik:
Beſtimmtes Geld-Surrogat für den vormaligen Dinkel-Beitrag aufgenommen werden ſoll. Eben ſo fällt

b) in dem Partikular der Untereinbringer die Rubrik: Einnahm-Geld jährlicher Beiträge von den piis corporibus des Orts hinweg, weil dieſe ſeit der neuern Einrichtung an die betreffende Stiftungs-Verwaltung, und von derſelben an die Amtspflege abzugeben ſind;

c) iſt in den Obereinbringerei-Rechnungen ſowohl bei der Einnahme als bei der Ausga-

Digitized by Google

ſe unmittelbar nach der Rubrik: vom und im Ausſtand, auch noch die Rubrik: von Reſtituendis, oder an Reſtituendis bezahlt, einzubringen, damit das, was bei Reviſion der Rechnungen oder bei andern Gelegenheiten, oder von höhern Behörden zur Einnahme und Ausbezahlung erkannt wird, in den folgenden Jahren unter dieſen Rubriken verrechnet werde,

d) ſind in den Partikularien der Untereinbringer die beiden Rubriken: Einzugs-Gebühr und Schreibverdienſt unter der nemlichen Benennung, und in den Obereinbringerei-Rechnungen die 3 Rubriken: Einzugs-Gebühr, Rechnungsſtell-Koſten, und Schreibverdienſt, Rechnungs-Reviſions-Koſten, unter der allgemeinen Benennung: Verwaltungs-Koſten in eine Rubrik zu verwandeln, und darin alle genannte Koſten, ſo wie was außerordentlicher Weiſe an Diäten, Reiſekoſten, Taglöhnen und dergleichen dazu kommen könnte, in einer Summe zu verrechnen, um ſo mehr, als ſolche in den Haupt-Pflegamts-Rechnungen zum Behuf der ſchnellen Ueberſicht aller Verwaltungs-Koſten ebenfalls unter einer einzigen Rubrik aus jeder Obereinbringerei-Rechnung in einem Auswurf verrechnet werden.

e) wird den Commun-Rechnungs-Reviſoren bei zu gewarten habender Ahndung aufgegeben, unnöthige Weitläufigkeiten ſowohl in den Partikular- als den Obereinbringerei-Rechnungen in Hinſicht auf Schreibart, Ausdehnung der Rubriken, ſpecifike Verrechnung der Surplusgelder und deren Ausſtände, da dieſe ſchon in den oberamtlichen Surplusgeld-Conſignationen ſpecificirt ſeyn müſſen, und dergleichen durchaus nicht zu dulden, ſondern den deshalb angerechneten Verdienſt ohne weiters zu durchſtreichen; hauptſächlich aber nicht zu geſtatten, daß die Untereinbringer ihre Partikularien mit ſolchen Rubriken, worin niemals etwas vorkommen kann, z. B. von Schuzjuden, wenn ſich keine im Orte befinden, von Handwerks-Zünften, wo keine Laden ſind, von Zehend-Verleihungen, wenn die Zehenden weder dem königlichen Aerario noch Communen oder Stiftungen, ſondern Grundherrſchaften oder Privatperſonen gehören ꝛc. auf ganz leer gelaſſenen Seiten oder Blättern anfüllen, und hiedurch ihren Schreibverdienſt vergrößern.

Hingegen will man den Untereinbringern geſtattet haben, von den Partikularien ſtatt der bisher beſtimmt geweſenen 2 kr. künftighin 3 kr. vom Blatt, wobei aber durchaus keine leere Seiten und Blätter paſſiren, mit Inbegriff der Schreibmaterialien anzurechnen.

f) Da jedem Oberamt ſein Betreff an dem Frucht-Beitrags-Surrogat nach dem Steuerfuß zugeſchieden iſt, welcher unter dem Amtsſchaden oder den Amts-Vergleichungs-Koſten unter den einzelnen Communen und Privaten umgelegt, von den rechnenden Bürgermeiſtern oder Steuer-Einbringern jeden Orts eingezogen, und mit den Amtsſchadens-Geldern zu den Amtspflegen, mit welchen die Gefäll-Obereinbringereien in der Regel verbunden ſind, geliefert werden muß, die rechnenden Bürgermeiſter oder Steuer-Einbringer aber nach der Commun-Ordnung Seite 11. §. 2. n. 1. und S. 127. §. 7. n. 2. ſchuldig ſind, die Amtsſchadens-Gelder um ihre Beſoldung und ohne daß hievon eine Einzugs-Gebühr paſſirt, einzuziehen und zu liefern, ſo fällt die den Untereinbringern zugeſtandene Einzugsgebühr von dieſen Frucht-Surrogat-

Geldern zu 4½ hlr. vom Gulden weg. Die den Obereinbringern gebührende andere Hälfte dieſer Einzugsgebühr à 4½ hlr. vom Gulden aber will man bis auf weitere Verordnung fernerhin in der Vorausſezung paſſiren laſſen, daß ſie ſich ſtets angelegen ſeyn laſſen werden, die Gefälle jeder Art auf das beſte zu beſorgen, und jeder Vernachläßigung derſelben von Seiten der Untereinbringer und anderer Perſonen nachdrüklich vorzubeugen.

Ebenſo wird für die Zukunft in Anſehung der auf die pia corpora und Amtspflegen zu Dekung des Deficits der Zucht- und Waiſenhäuſer zu machenden Umlagen feſtgeſezt, daß, da die Untereinbringer mit dem Einzug und der Verrechnung dieſes Gefälls dem obigen zufolge nichts mehr zu thun haben, nur die Obereinbringer hievon eine Einzugsgebühr von 3 hlr. vom Gulden für ſich ſelbſt in Anrechnung bringen können.

III) Iſt bei Durchgehung der Reviſions-Ausſtellungen wahrzunehmen geweſen, daß viele derſelben gar nicht beantwortet worden ſind, oder hat nur zum wenigſten Theil erſehen werden können, ob und wie ſie wirklich erledigt worden ſeyen.

Um dieſe den Zucht- und Waiſenhäuſern ſehr nachtheilige Behandlungs-Art zu beſeitigen, werden die Commun-Rechnungs-Reviſoren wiederholt ernſtlich angewieſen, auf gründliche Beantwortung der Reviſions-Ausſtellungen genau zu ſehen, und hienach die Obereinbringerei-Rechnungen abzuändern, ehe ſolche zu den betreffenden Pflegämtern eingeſchikt werden.

Da aber dennoch Fälle vorkommen können, wo die Reviſions-Ausſtellungen in ordentliche Receſſe zur künftigen Beobachtung verwandelt werden müſſen, und wo die Reſtitutions-Anſäze erſt in dem folgenden Jahr gehörig verrechnet werden können, da auch zuweilen ein außerordentlicher Fall mittelſt Erſtattung einer kurzen Relation zur höhern Entſcheidung vorgelegt werden muß, ſo wird verordnet, daß von jeder Gefäll-Obereinbringerei ein Receßbuch von etwa 2 bis 3 Buch Papier auf derſelben Koſten angeſchaft, und in ſolches von den Commun-Rechnungs-Reviſoren die Receſſe und Reſtituenden, falls nicht alle Reviſions-Ausſtellungen ſogleich erledigt und die Rechnungen hienach abgeändert werden können, zur Befolgung im künftigen Jahr eingetragen werden ſollen.

Die Reviſoren haben ſodann alle Jahre nachzuſehen, ob die Receſſe befolgt, und die angeſezten Reſtituenden eingezogen und einnämlich verrechnet ſeyen, die befolgten Receſſe mit dem Marginal-Beiſaz: auf welche Art ſie befolgt worden ſeyen? zu ſtreichen, wegen der unbefolgten Punkte aber nicht nur die Obereinbringer und andere betreffende Perſonen zur Verantwortung zu ziehen, und je nach den Umſtänden dem Königl. Oberamt zur kommunordnungsmäßigen Abrügung anzuzeigen, ſondern auch dieſe Unterlaſſung aufs neue und mit Androhung ſcharfer Ahndungen zu receſſiren, und, wenn der gegebene Receß im 2ten Jahr wieder nicht befolgt ſeyn würde, auf Koſten des ſchuldhaften Theils die Anzeige bei der Section der Commun-Verwaltung zu weiterer ernſtlichen Verfügung zu machen, auch über die etwa auf allergnädigſte Entſcheidung ausgeſezten Punkte eine kurze jedoch erſchöpfende Relation an gedachte Sektion zu erſtatten.

IV) Hat man aus den bisher eingereichten Koſtenzetteln über den Reviſions-Verdienſt mit Mißfallen erſehen, welche zum Theil übertriebene Anrechnungen dißfalls gemacht worden ſind, ſo daß man mehreren Reviſoren Erſaz-Poſten hat zuerkennen müſſen.

Digitized by Google

Um nun auch dieſen Gegenſtand auf eine angemeſſene und billige Weiſe zu beſtimmen, wird folgendes Reviſions-Verdienſt-Regulativ vorgeſchrieben. Es ſoll paſſiren

1) von den Obereinbringerei- oder den Haupt-Rechnungen, in welchen der gegenwärtigen Verordnung zufolge, die Verrechnung der freiwilligen Gaben und Collekten außer den ad 1. 2. beſtimmten von jezt an ganz aufhört, und nur die der geſezlich regulirten Gefälle übrig bleibt, vom Sextern

a) nicht tabellariſch — — — — — 15 kr.

b) von den tabellariſchen Blättern das doppelte mit — 30 kr.

jedoch nur von den vorſchriftsmäßig gefertigten tabellariſchen Folien, welche die Gefälle enthalten; von allen unnöthig gefaßten tabellariſchen Blättern in Einnahme und Ausgabe paſſirt nur das Einfache; und da die hie und da in den Rechnungen vorkommenden Specifikationen der Surplus-Gelder und deren Ausſtände, ſo wie anderer Gefälle, worüber ſpecificirte Urkunden der Rechnung beiliegen, gegen die Vorſchrift ſind, ſo paſſirt von ſolchen gar kein Probverdienſt.

2) Von den Abſchriften dieſer Rechnungen, weil ſolche mit dem revidirten Exemplar blos collationirt und gleichgeſtellt werden müſſen, der 3te Theil, alſo vom Sextern

a) nicht tabellariſch — — — — — 5 kr.

b) tabellariſch unter der erwähnten Modifikation — 10 kr.

3) Vom Sextern der Partikular-Rechnungen ohne Unterſchied, als ziemlich leicht — — — — — — 10 kr.

4) Von den Kaufbuchs-Extrakten allein vom Sextern — 10 kr.

5) von allen übrigen Beilagen, wenn gleich darunter zuweilen einzelne Auswürfe, auch einige Seiten und Summen probirt und nachberechnet werden müſſen,

a) unter einem Sextern — — — — 0

b) von einem Sextern und mehreren, je vom Sextern — 5 kr.

6) von jedem Blatt Abſchrift der Reviſions-Ausſtellungen

a) auf klein Papier — — — — — 2 kr.

b) von eng- oder auf groß Papier geſchriebenen — 3 kr.

7) Für die Rekalkulation der Rechnungen und jede weitere Extra-Bemühung, als unter vorſtehendem Verdienſt begriffen, desgleichen von der Abhör, wo ſie vorkommt, als überflüſſig — — — — — — 0

Hingegen

8) von den zu ertheilenden Receſſen, oder von Abfaſſung einer Relation, wenn ſolche nöthig wird auf 9 Blatt — — — — 1 Tag.

9) Von Eintragung der Receſſe in die Receß-Bücher und von Abſchrift der Relation vom Blatt — — — — — — — 2 kr.

Man verſieht ſich zu ſämtlichen Oberbeamten, Stadt-Amts- und Gerichtsſchreibern, Commun-Rechnungs-Reviſoren, Ober- und Untereinbringern und andern Commundienern, daß ſie alles beitragen werden, damit gegenwärtige auf Beruhigung der Geber wegen ſicherer Einſendung und Verwendung der Zucht- und Waiſenhaus-Gefälle und auf Abſchneidung unnöthiger Verwaltungs-Koſten abzwekende Verordnung genau befolgt werde. Stuttg. den 28. Jun. 1816. Kön. Miniſterium des Innern. Geh. Rath v. Otto.

Digitized by Google

Lit. A. **Ort N. N.**

**Oberamts N. N.**

**Dekanat-Amts- oder Landkapitels N. N.**

In dem hieſigen Ort ſind vom 1. April 1816 bis dahin 1817 für das Königl. Waiſenhaus zu Stuttgart (Ludwigsburg) folgende freiwillige Gaben und Collekten gefallen, als:

1) vom monatlichen Opfer, nach dem geführten Opferbüchlein — —
2) vom Opfer bei Taufen, nach eben demſelben — — — —
3) von Hochzeiten und Eheverlöbniſſen — — — — —
4) von Geſchenken, die dem Pfarramt ohne Schenkungsbrief zugeſtellt worden — — — — — — — —
5) von ausgetheilten Waiſen-Gutthaten-Büchlein — — —

Zuſammen —:·

welche hiemit zum Hochlöblichen Dekanatamt zu weiterer Beſorgung eingeſandt werden, und wird zugleich von Amtswegen bezeugt, daß weder mehr noch weniger gefallen iſt, auf den 1. April 1817. Pfarrer N. N.

Lit. B. **Landvogtei N. N.**

**Dekanat oder Landkapitel N. N.**

In dem hieſigen Dekanats-Bezirk (oder Landkapitel) ſind für das Königl. Waiſenhaus zu Stuttgart (Ludwigsburg) vom 1. April 1816 bis dahin 1817 folgende freiwillige Gaben und Collekten gefallen, als:

| Urkunden Nro. | Ortſchaften. | Monatliches Opfer. | | | von Taufen. | | | von Hochzeiten und Eheverlöbniſſen. | | | andere Geſchenke. | | | von ausgetheilten Gutthaten-Büchlein. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. |
| 1. | Amtsſtadt N. N. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Andere Orte: | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. | N. N. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. | N. N. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. | N. N. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | u. ſ. w. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | —:· | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Zuſammen unter allen Rubriken —:·

welche hiemit zur Königl. Waiſenhaus-Pfleg Stuttgart (Ludwigsburg) baar eingeſandt werden, und wird zugleich von Amtswegen bezeugt, daß nicht weiter gefallen iſt; — auf den 1. April 1817. Dekan zu oder des Landkapitels N. N.

Digitized by Google

Lit. C.

# Ort N. N.
## Oberamts N. N.

In dem hieſigen Amts-Ort ſind vom 1. April 1816 bis 1817. für das Königl. Waiſenhaus zu Stuttgart (Ludwigsburg) folgende freiwillige Gaben und Collekten gefallen, als von

1) Contrakten und Verleihungen — — — — —
2) vom Ein- und Ausſchreiben der Meiſter, Geſellen und Jungen —
NB. wo keine Handwerks-Lade iſt, wird dieſe Rubrik weggelaſſen.
3) von Vermächtniſſen und ſolchen Geſchenken, die mit einem Schenkungs-Brief begleitet ſind — — — — —

Zuſammen —:— ————

daß weder mehr noch weniger gefallen iſt, bezeugen von Amtswegen
auf den 1. April 1817.

Amtmann oder Schultheiß
Amts- oder Gerichtsſchreiber

### Die neuerrichtete allgemeine Staatsſchulden-Zahlungs-Caſſe betr.

Zu Folge des Königl. allerhöchſten Statuts für die zu Tilgung der Staatsſchuld im Königreich Württemberg neuerrichtete allgemeine Staatsſchulden-Zahlungs-Caſſe, vom 6. Jun. 1816., werden diejenigen Staats-Gläubiger, welche in dem Rechnungs-Jahr von Georgii 1815. die Zurükzahlung ihrer bei der bisherigen Königl. General-Staatsſchulden-Zahlungs-Caſſe in Verzinſung [illegible] aufgefordert, ſich deshalb in ſchriftlichen Eingaben bei der neuerrichteten allgemeinen Staatsſchulden-Zahlungs-Caſſe bei Zeiten zu melden.

Sie haben in dieſen Eingaben nicht nur die Größe des Capitals, deſſen Zurükbezahlung ſie verlangen, ſondern auch den Zinßfuß und den Zins-Termin zu bemerken, und zugleich anzuzeigen, von welcher vorherigen Stelle oder Caſſe, und unter welchem Tag und Jahr die Obligation ausgeſtellt iſt, auch in dem Fall, daß die Obligation mit einer Nummer bezeichnet wäre, dieſe Nummer anzugeben.

Da ferner bereits ein bedeutender Caſſen-Vorrath zur Schuldentilgung vorhanden iſt, ſo werden die aufkündigenden Gläubiger zugleich aufgefordert, in ihren Eingaben ausdrüklich zu bemerken, ob ſie die Heimzahlung der aufgekündigten Capitalien erſt nach Verfluß des in den Obligationen ſtipulirten Aufkündigungs-Termins, oder ſogleich, ohne Rükſicht auf dieſen Termin, mit dem bis auf den Tag der Zahlung berechneten Zinsratum, wünſchen.

Diejenigen Gläubiger, welche von heute an innerhalb Sechs Wochen ſich melden, und deren Capitalien 500 fl. und weniger betragen, werden in Gemäßheit der §§. 13. 14 u. 15. des Statuts, nach der Ordnung, in welcher ihre Aufforderungen einkommen, zuerſt um ihre Forderung befriedigt werden.

Nach Befriedigung dieſer Gläubiger werden, ſo weit es möglich iſt, die übrigen von heute an innerhalb Sechs Wochen aufgekündigten Capitalien, welche über 500 fl. betragen, in Gemäßheit des §. 13. des Statuts, nach der Zeitordnung der Aufkündigung abbezahlt, und den betreffenden Gläubigern wird davon Nachricht ertheilt.

Würden innerhalb des obengeſezten Termins nicht ſo viele Gläubiger ſich gemeldet

Digitized by Google

haben, daß durch ihre Befriedigung die zur Schuldenzahlung dieſes Rechnungs-Jahrs ausgeſezte Summe erſchöpft würde, ſo wird in Gemäßheit des §. 16. des Statuts, zur Aufkündigung von Seiten der Caſſe, bis zur völligen Verwendung der ausgeſezten Summe, geſchritten.

Dabei wird erklärt, daß diejenigen Gläubiger, von welchen ſeit Emanirung des Statuts vom 6. d. Mon., eine Capital-Aufkündigung bereits eingegeben worden iſt, nicht nöthig haben, dieſelbe in Folge gegenwärtigen Aufrufs zu wiederholen, daß aber diejenigen Aufkündigungen, welche vor jener Emanirung bei der bisherigen Königl. General-Staatsſchuldenzahlungs-Caſſe, oder bei andern Königl. Finanzſtellen eingekommen ſind, auch wenn bis jezt noch keine Reſolution darauf erfolgt ſeyn ſollte, ohne beſondere Wiederholung von Seiten der betreffenden Gläubiger, nicht können beachtet werden.

Stuttg. den 25. Jun. 1816. Allgemeine Staatsſchulden-Zahlungs-Commiſſion.

Staats-Rath v. Dünger.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Gerabronn zwiſchen dem Schuzjuden Salomon Hirſch zu Niederſtetten, Anten, und der Concursmaſſe-Curatel des vormaligen Fürſtl. Hohenloheſchen Geheimenraths Kirchner zu Bartenſtein, Aten, pcto debiti, wurde wegen des von dem Anten auf die Appellation geleiſteten Verzichts per Reſcript. von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 22. Jun. 1816.

2) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen dem Ziegler Joſeph Fallmann zu Börſtingen, Kl. und der Freiherrl. von Raßleriſchen Vormundſchaft zu Weitenburg, dann [illegible] Bekl. Entſchädigung aus einem Pacht betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 25. Jun. 1816.

3) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen Eliſe Bürger, geb. Hahn allhier, cum curat. Kl. und der Oberauditor Hahnſchen Debitmaſſe-Curatel, Bekl., wurde durch Urthel zu Recht erkannt, daß der zwiſchen der Klägerin und ihrem verſtorbenen Bruder über die mütterliche Erbſchaft abgeſchloſſene Vergleich vom Jahr 1806. nichtig ſei, daher die Inteſtat-Erbfolge, jedoch nach Anleitung des gültigen Codicills vom 8. Jul. 1782. eintrete. Ib. eod.

4) In der Appellations-Sache von Mainhardt zwiſchen der Wittwe Eliſabetha Nägelin nunmehr deren Erben, Kl. Anten an einem, und ihrem Sohn erſter Ehe, Chriſtian Wilhelm Oeler, nunmehr deſſen Erben, Bekl. Aten am andern Theil, Anſprüche aus einem Kauf-Contrakt betr., wurde theils reformatorie theils confirmatorie, theils auf Beweis erkannt, unter Vergleichung der in dieſer und der erſten Inſtanz aufgegangenen Koſten. Stuttg. den 27. Jun. 1816.

---

Se. Königl. Maj. haben zur Beförderung des Geſchäftsgangs bei dem Bureau des Königl. Staats-Miniſteriums, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 4. Jul. den bisherigen Geheimen Hof-Rath und Geheimen Secretair von Leypold zum Chef vom Bureau und zum Geheimen Legations-Rath ernannt, und zu beſtimmen gnädigſt geruht, daß unter dem Chef des Bureau zwey Miniſterial-Secretaires bey dieſer oberſten Staats-Behörde zu den vorkommenden Expeditionen angeſtellt werden ſollen, zu deren Einem der Acceſſiſt bei dem Secretariate des Königl. Ober-Juſtiz-Collegii, Advocat Weiſſer ernannt worden iſt.

Digitized by Google

Auch haben Se. Königl. Maj. vermög allerhöchſten Reſcripts von demſelben Tage, den bisherigen geheimen Secretaire, geheimen Hofrath Schwab, zum Mitglied der Ober-Studien-Direction ernannt, und dem geheimen Secretaire Haug die erledigte Stelle eines Bibliothekars bei der öffentlichen Königl. Bibliothek, mit Beibehaltung ſeines Rangs, übertragen.

Se. Königl. Majeſt. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 28. Jun. die erledigte katholiſche Pfarrei Wehingen, Oberamts Spaichingen, dem Pfarrer Manch in Gosheim;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 30. Jun. die erledigte Pfarrei Bergfelden, Diöceſe Balingen, dem Vikar Schuh auf dem Dobel, Diöceſe Wildbad,

die Pfarrei Hauſen ob Lonthal, Diöceſe Heidenheim, dem Pfarrer Votteler von Schweindorf, Diöceſe Aalen, und

die Pfarrei Spiegelberg, Diöceſe Baknang, dem Vikar Moſer in Löwenſtein, Diöceſe Weinsberg, auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 2. Jul. die erledigte Pfarrei Hirſchlanden, Diöceſe Leonberg, dem Vicar Halm in Thalheim zu übertragen, und

dem zur erledigten katholiſchen Caplanei zu St. Georg in Ravensburg nominirten Caplan Salis in Ratzenried die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen.

---

**Nachricht von der Preis-Austheilung an die evangeliſch-lutheriſch deutſchen Schullehrer für das Jahr 1816. und der neuen Preis-Aufgabe für das Jahr 1818. vom 20. Jun. 1816.**

Die im Jahre 1814 den evangeliſch-lutheriſchen deutſchen Schullehrern vorgelegte Preis-Frage:

„Wie kann die Schul-Diſciplin als Erziehungsmittel angewendet werden?“ hatte 15 Abhandlungen zur Folge.

Vermög allerhöchſter Reſolution vom 20. Jun. wurde derjenigen Abhandlung, welche das Motto führt:

„Ziehet die Kinder auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn. Eph. 6, v. 4.“ als der vorzüglichſten und vollſtändigſten unter allen der erſte Preis mit Fünf Dukaten allergnädigſt zuerkannt. Ihr Verfaſſer iſt Chriſtian Auguſt Schlipf, Schulmeiſter zu Unter-Weiſſach, Baknanger Dekanats.

Der Abhandlung mit dem Motto: „Werdet Vorbilder der Heerde. 1 Petr. 5, v. 3.“ wurde der zweite Preis mit Drei Dukaten zugeſchieden. Ihr Verfaſſer iſt Chriſtoph Friedrich Sixt, Mädchen-Schulmeiſter in Waiblingen.

Des dritten Preiſes mit Zwei Dukaten wurde der Aufſatz mit dem Motto:

„Jaget nach der Heiligung, ohne welche wird Niemand den Herrn ſehen. Ebr. 12, v. 14.“ für würdig erkannt. Ihr Verfaſſer iſt der Mädchen-Schullehrer Matthäus Schwarz der ältere in Ulm.

Außer dieſen haben der Knaben-Schullehrer Bauer in Schorndorf, Knaben-Schulmeiſter Lang in Blaubeuren, und Schullehrer Schöllhammer in Ettlenſchieß, Alpecker Dekanats, lobenswerthe Abhandlungen geliefert.

Digitized by Google

Für das Jahr 1818. wird mit allerhöchſter Genehmigung den evangeliſch deutſchen Schullehrern zur Beantwortung die Preisfrage vorgelegt:

„Auf welche zweckmäßige Weiſe läßt ſich der Zeitverſchwendung in der Schule begegnen?“

Bei der Beantwortung dieſer Frage muß zunächſt der Begriff von dem, was Zeitverſchwendung in der Schule genannt zu werden verdient, in Beziehung auf den Schulzweck ſorgfältig aufgefaßt und dargelegt werden, woraus ſich allgemeine Grundſäze werden entwickeln laſſen, welche der näheren Beurtheilung dieſes Gegenſtandes zur Norm dienen.

Durch dieſe Einleitung wird der Uebergang vorbereitet werden zur ſpeciellen Schilderung der vielfachen Zeitverſchwendungen, welche in den meiſten Schulen noch immer ſowohl durch die diſciplinariſche Einrichtung, als durch die Methodik des Unterrichts — das lezte im weiteren Sinne genommen, in ſo fern ſie die Auswahl der Lehrgegenſtände, die Stufenfolge derſelben und die Lehrform in ſich begreift — Statt finden.

In einem beſondern Capitel können die Zeitverſchwendungen aufgeführt werden, welche dem Lehrer nicht zur Laſt fallen. Es ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß Fehler der Schul-Diſciplin und der Methodik, jedoch nur in ſo fern ſie Zeitverſchwendung zur Folge haben, im Speciellen anzugeben ſind, und ihr Zuſammenhang mit dieſer Folge nachzuweiſen iſt. Eine kurze Schilderung der Nachtheile dieſer Zeitverſchwendungen in der Schule dürfte dieſen erſten Hauptheil der Abhandlung zweckmäßig beſchlieſſen. Im zweiten Haupttheil ſind ſodann unter allgemeinen und beſondern Rubriken, welche ſich auf die Abſchnitte des erſten Theils und in derſelben Folgeordnung genau beziehen, die zweckmäßigſten Mittel anzugeben, wie der Zeitverſchwendung in der Schule ſowohl im Allgemeinen als im Beſondern begegnet werden kann, und wie das Aeußere und Innere der Schuleinrichtung, Materie und Form des Unterrichts, Lehrer und Schüler zum gemeinſchaftlichen Hinwirken für dieſen Zweck in Verbindung zu bringen ſind. Es wird dieſes Thema den Schullehrern vielſeitige Gelegenheit geben, ohne unnöthiges Abſchweifen ihre pädagogiſchen und didactiſchen Kenntniſſe, und zugleich ihre amtlichen Erfahrungen auszuſprechen, ſo wie jedem Preisbewerber überlaſſen wird, in einem Anhange zur Abhandlung die Art und Weiſe zu beſchreiben, auf welche er in ſeiner Schule der Zeitverſchwendung bisher zu begegnen geſucht hat.

Beſondere Empfehlung wird es für jede Abhandlung ſeyn, wenn ein kurzer Umriß der Materien-Ordnung zur Ueberſicht des Ganzen vorausgeſendet wird.

Die Abhandlungen müſſen auf Jakobi 1817. unmittelbar an das Königl. Ober-Conſiſtorium eingeſchikt werden. Der Verfaſſer ſezt einen Denkſpruch vor, und ſchreibt ſeinen Namen auf einen Zettel, welchen er ſeinem Aufſaze verſiegelt beilegt.

Weſſen Handſchrift bereits durch früher eingeſandte Aufſäze bekannt iſt, hat ſeine Abhandlung durch eine unbekannte Hand ſchreiben zu laſſen.

Wer dieſe Formen nicht beobachtet, hat keine Berükſichtigung ſeines Aufſazes bei der Preis-Austheilung zu erwarten.

Königl. Synodus.

---

Ludwigsburg. Grosſachſenheim. Von der Königl. Immediat-Schäferei werden am Donnerſtag den 11. Jul. d. J. Vormittags 9 Uhr 125 Stük ganz fette Hämmel im herrſchaftl. Schaafhaus zu Grosſachſenheim unter Vorbehalt allerhöchſter Ratification öffentlich verſteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 29. Jun. 1816.

Königl. Bau- und Garten-Direction Ludwigsburg.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 8 Jul.


**Königl. Verordnung, die Geſchäfts-Führung bei dem Departement der Finanzen betr. d. d. 4. Jul. 1816.**

Se. Königl. Majeſtät haben die Functionen des Finanz-Miniſters dem zum Miniſter ernannten Geheimen- und Staats-Rathe von Otto, als General-Director der Finanzen aufzutragen, und in Abſicht auf die Geſchäfts-Führung bei dem Departement der Finanzen folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen gnädigſt geruht.

Die ganze Finanz-Adminiſtration mit allen dazu gehörigen Sectionen ſteht unter der unmittelbaren Ober-Aufſicht und Leitung des General-Finanz-Directors, welcher zu Berathung wichtiger Gegenſtände, und ſolcher, die das Finanz-Weſen im Allgemeinen betreffen, das General-Finanz-Collegium beizuziehen hat. Dieſes General-Finanz-Collegium wird, unter dem Präſidio des General-Finanz-Directors, aus den 5 Staats-Räthen v. Dünger, v. Weiſſer, v. Süßkind, v. Weckherlin, v. Hartmann, und aus dem Aelteſten der beiden General-Staats-Caſſiere gebildet.

Auſſerdem ſteht es, wenn Gegenſtände, die zum Geſchäftskreiſe der Section des Bergwerks, Eiſen- und Salinen-Weſens oder der Section des Land-Bauweſens gehören, im General-Finanz-Collegium in Vortrag und Berathung kommen, dem General-Finanz-Director frey, von den Chefs oder den älteſten Räthen der genannten Sectionen beyzuziehen, wen er für gut findet. Alle Berichte, Gutachten und Anbringen an Se. Königl. Maj. werden von dem General-Finanz-Director allein erſtattet, und die Miniſterial-Verfügungen gehen von ihm allein aus. In Fällen, wo die Anſichten und Anträge des General-Finanz-Directors von denen des General-Finanz-Collegii verſchieden ſind, hat der erſtere beyderley Anträge Sr. Königl. Maj. immediate vorzulegen, und die allerhöchſte Entſcheidung darüber einzuholen. Das Protokoll bey dem General-Finanz-Collegio hat in der Regel der General-Secretär des Finanz-Departements, für welchen auch der zweyte Miniſterial-Secretär hiezu gebraucht werden kann, zu führen. Der Miniſter iſt aber befugt, auch einzelnen Mitgliedern oder andern Rä-

Digitized by Google

then von den Sectionen die Ausarbeitung wichtiger Aufſäze zu übertragen. Stuttgart, den 4. Jul. 1816. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr. Kön. Staats-Miniſterium.

Erkenntniſſe des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 26. Jun. 1816. wurden geſchieden:

1) Johann Ludwig Weber, Bürger und Dreher zu Eßlingen, Kl. von Anna Barbara, geb. Luppold von Dürrwangen, Bahlinger Oberamts, Bekl., ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

2) Maria Salome Schmid von Appenſee, Oberamts Crailsheim, geb. Schleicher von Schöttberg, deſſelben Oberamts, Kl. von Simon Schmid, Bürger und Bauren zu Appenſee, Bekl., ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

3) Johann Georg Renz, Bürger u. Bauer zu Ober-Jeſingen, Herrenberger Oberamts, Kl. von Maria Agnes, geb. Stöffler von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

---

Seine Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 4. Jul. gnädigſt geruht, den Staats- und Conferenz-Miniſter, Grafen v. Mandelsloh der Functionen eines Finanz-Miniſters zu entheben, und dieſe Functionen dem zum Miniſter ernannten Geheimen und Staats-Rathe v. Otto als General-Director der Finanzen zu übertragen. Miniſter v. Otto behält zugleich die Verwaltung des Departements des Innern interimiſtiſch bei.

Vermög eben dieſes allerhöchſten Reſcripts iſt der Staats-Rath v. Raht zum zweiten Chef bei der Section der Commun-Verwaltung und zum Präſes der Königl. Commiſſion für die Gemeinde-Nutzungen und Allodification der Baurenlehen gnädigſt ernannt worden.

---

Stetten im Remsthal. Se. Königl. Majeſtät haben auf die Cameralamtliche Anzeige, daß mehrere Familien allhier als Folge erlittenen Mißwachſes in Noth gerathen ſeien, durch ein allerhöchſtes Decret vom 13. diß 11 Familien jeder ein Geſchenk von 10 fl. Geld, und 1 Schfl. Dinkel allergnädigſt anzuweiſen, und noch weiter zu befehlen geruhet, eine Liſte derjenigen Hausarmen, welche Frucht-Unterſtüzungen bedürfen, in Bälde vorzulegen, denen durch ein allerhöchſtes Decret vom 17ten deſſelben abermalen 25 Schfl. Dinkel in einem Gnaden-Preiß allergnädigſt überlaſſen worden ſind. Dieſe allerhöchſte Königliche Geſchenke haben ſolche mit den Gefühlen des allerdevoteſten Danks in Empfang genommen. Den 21. Jun. 1816. Kön. Cameralamt.

Aus Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das Verzeichniß über die Ankunft und den Abgang der Poſten in Stuttgart bei dem Königl. General-Poſtamt ſowohl auf dem Büreau reutend- als fahrender Poſten um 18 kr. erkauft werden könne, wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß die Poſtwagen-Effekten, ſie mögen, wo immer hin, auf eine Route be-

Digitized by Google

ſtimmt ſeyn, auf dem Büreau fahrender Poſten täglich Vormittag von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr angenommen werden müſſen. Stuttg. den 5. Jul. 1816. Königl. General-Poſtamt.

---

Lorch. Der hier wegen Münzfälſchung verhaftete Goldſchmid Bernhard Kolb von Gmünd hat theils ſelbſt, theils durch ſeine Mitſchuldige, von den, ſeit einiger Zeit von ihm geprägten Württembergiſchen Sechskreuzerſtücken eine ſo ſtarke Quantität in den Umlauf gebracht, daß die unterzeichnete Stelle ſich veranlaßt findet, das Publikum auf dieſe falſche Münze durch die folgende Bezeichnung aufmerkſam zu machen: die von Kolb geprägten Sechskreuzerſtüke ſind von den Jahrgängen 1811 u. 1812. ganz von Kupfer und gut verſilbert, weshalb ſie ſich im Curs nicht leicht entfärben. Fährt man aber mit einer Feile darüber, oder reibet ſie an einem Steine, ſo kommt das Kupfer ſogleich zum Vorſcheine. Aeußerlich ſind ſie hauptſächlich an der ſchlechten und ſehr ungleichen Umſchrift, ſo wie auch daran zu erkennen, daß das auf der Krone befindliche Kreuz merklich voller ausgedrükt iſt, als auf der ächten Münze. Die gegenwärtig hier anhängige Unterſuchung dieſer Münzfälſchung könnte in dem Grade vervollſtändiget werden, je mehr von der beſchriebenen, annoch in dem Umlaufe befindlichen falſchen Münze der unterzeichneten Stelle eingeliefert würde. Den 25. Jun. 1816. Kön. Oberamt.

---

Ludwigsburg. In der Königl. Bauverwaltung daſelbſt liegt eine ganz neue mit Silber geſtikte Uniform nebſt ſilbernen Epauletts für einen Hofjäger oder Oberförſter, ſo wie eine mit Silber geſtikte Reutdecke zum Verkauf. Der Anſchlag davon iſt 40 fl. Wer bis zum 24. Jul. mit eingeſchloſſen, am meiſten über den Anſchlag geboten hat, erhält das Ganze. Ludwigsburg, den 2. Jul. 1816.

Nürtingen. Durch allergnädigſte Befehle vom $\frac{\text{5. April}}{\text{21. Mai}}$ 1816. iſt die unterzeichnete Stelle angewieſen, das dem hieſigen Spital zugehörige in der frequenteſten Straße gelegene ehemalige Phyſikat-Haus, mit Hof, Scheuren und Garten in der Nekarſtaig unter Vorbehalt allergnädigſter Ratifikation an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Das Wohngebäude iſt 2ſtokigt mit einer Manſarde und enthält: einen ſehr guten Keller zu ohngefähr 100 Aimer Lager-Faß, Parterre eine Waſchküche, Holzkammer, Speiskammer, und großen Oehrn. In der Bell-Etage 3 heizbare Zimmer mit 2 Oefen, 2 Sommerſtuben, Magdkammer, Küche und Speiskammer. Im Manſard-Stok 3 heizbare Zimmer mit 2 Oefen, 2 Kammern, und unter dem Dach 2 Bühneboden. Die Scheuer iſt 2ſtockigt, hat einen Thennen, Barn und 2 Bühnen, 2 Stallungen und einen Holzſtall. Im Hof befinden ſich Schwein- und Geflügelſtallungen und ein Bronnen, der das Abwaßer vom Spitalbronnen hat. Das Gärtchen hat ungef. 9 Rth. alt Württemberg. Meß. Das Anbott iſt 6000 fl. An dem Kaufſchilling werden 4400 fl. in jährlichen von Jakobi d. J. an verzinslichen Zielern von 400 fl. und der Reſt baar bezahlt. Der Aufſtreich wird Mittwoch den 24. Jul. Vormittags 10 Uhr in der Amtsſtube vorgenommen werden. Die Liebhaber können täglich das Haus in Augenſchein nehmen und die weitere Bedingungen erfahren. Den 20. Jun. 1816. K. Stiftungsverwaltung allda.

Aalen. Die Sommerſchaafweide von Aalen, welche mit 640 Stüken beſchlagen werden muß, und die Sommerſchaafwaide von Unterkochen, welche 400 Stücke erträgt, werden Donnerſtag den 18. Jul. d. J. auf 3 Jahre, nämlich 1817. 1818. und 1819. auf dem Rathhauße dahier im öffentlichen Aufſtreich verpachtet. Den 21. Jun. 1816. K. Oberamt.

Zwiefalten. In dem hieſigen Unteramts-Bezirk werden auf dem Rathhaus in Hayingen folgende Schaafwaiden an nachbenannten Tagen von Martini 1816 an, auf 3 Jahre neuerdings verliehen,

als: Montag den 5. Aug. d. J. Hayingen zu 530 Stük Vormittags um 9 Uhr. Emerfeld zu 200 Stük Nachmittags um 2 Uhr. Dienſtag den 6. Aug. Bichishauſen zu 300 Stük Vormittags um 9 Uhr. Hoch- und Niedergundelfingen zu 200 Stük Nachmittags um 2 Uhr. Mittwoch den 7. Aug. Münzdorf zu 500 Stük Vormittags 9 Uhr. Weiler zu 100 Stük Nachmittags 2 Uhr. Die Liebhaber zu dieſen Schaafwaiden haben ſich daher an obbemelten Orten und Tagen einzufinden, und der Verhandlung anzuwohnen. Wobei aber insbeſondere bemerkt wird, daß Niemand werde zum Aufſtreich zugelaſſen werden, der ſich nicht mit einem Meiſterbrief und oberamtlichen Vermögens-Zeugniß legitimiren kann. Den 18. Jun. 1816. K. Beamtung.

Eßlingen. Der bei dem Infanterie-Regiment Nro. 2. Herzog Wilhelm geſtandene Gemeine Mattheus Deuichle, von Köngen gebürtig, iſt den 18. Mai d. J. aus dem Regiments-Spital Ganderslhofen im Nieder-Elſaß deſertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher geziemend erſucht, auf denſelben genau fahnden; ihn auf Betreten arretiren, und entweder ans nächſte Militair-Commando oder ans hieſige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu laſſen. Den 14. Jun. 1816. K. Oberamt.

Waiblingen, Strümpfelbach. Die Gemeine Chriſtoph Rapp des Königl. Garde-Regiments zu Fuß I. Bataillons und Johann Georg Dietelbach von Strümpfelbach des Königl. Leib-Infanterie-Regiment Nr. 1. ſind im Mai d. J. während ihrer Urlaubszeit deſertirt. Allerhöchſtem Befehl zufolge werden ſämtliche Königl. Hoch- und Wohllöbl. Polizeiſtellen geziemend erſucht, auf dieſe Deſerteurs genau fahnden, und ſie auf Betreten wohlverwahrt an die betreffende Hochlöbl. Regiments-Commando's oder an das hieſige Oberamt einliefern zu laſſen. Den 13. Jun. 1816. K. Oberamt.

---

Kirchheim unter Tek. Wilhelm Jakob Vogel, Mezger, wandert nach Straßburg aus, und wird von ſeinem bisherigen Pfleger, Carl Adam Planitz, Schumacherobermeiſter dahier, ein Jahr lang für ſeine Verbindlichkeiten gegen Inländer gehaftet. Den 13. Mai 1816. K. Oberamt.

Leonberg. Folgende Perſonen haben die allergnädigſte Auswanderungs-Erlaubnis erhalten, nemlich: Jung Michael Schaible, und Joh. Georg Staiger von Weil im Dorf in die rußiſche Crimm; Joh. David Gall von Weil der Stadt nach Raſtadt; Joh. Michael Schneider von Renningen nach Gärtweiler im Elſas; Gottlob Lorenz Schwab von Leonberg nach Baſel, und Chriſtian Friedrich Keppler von Leonberg nach Gorweiler im Elſas: welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß diejenige, welche etwas an dieſelbe zu fordern haben, ſich binnen Jahresfriſt bei den Stellvertretern, Vätern, oder jeden Orts beſtellten Pflegern der Auswandernden melden können. Den 13. Mai 1816. K. Oberamt.

Tuttlingen. Thomas Hauſer von Durchhauſen hat die allergnädigſte Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich erhalten. Zu ſeiner Vertretung binnen der geſezlichen Jahresfriſt iſt Ottmar Keller von Durchhauſen aufgeſtellt. Den 24. Mai 1816. K. Oberamt.

Waiblingen. Die hieſigen Bürger Gabriel Becherer, Bek, und jung Tobias Wurſt, Hutmacher, wandern nach Amerika aus, und haben auf Jahresfriſt Bürgen geſtellt. Wer Anſprache an dieſe Perſonen zu machen haben ſollte, hat ſich bei hieſigem Oberamt zu melden. Den 26. April 1816. K. Oberamt.

Beſigheim. Der Rathsverwandte und Chirurgus Chriſtoph Gottlieb Sellner von Bietigheim, diſſeitigen Oberamts, 45 J. alt, verheirathet, und Vater von 7 Kindern, hat ſich wegen bedeutender Kaſſenreſte in den ihm anvertrauten Pfleg-Adminiſtrationen am 20 vor. M. von Hauſe entfernt, und iſt bis jezt nicht zurückgekommen. Sämtliche Ortsobrigkeiten werden erſucht, auf denſelben fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und an die unterzeichnete Stelle gegen Wieder-Erſaz der Koſten einliefern zu laſſen. Den 27. Jun. 1816. K. Oberamt.

Eßlingen. Den 28 Jun. d. J. wurde hier ein neugebornes Kind von ſeiner pflichtvergeſſenen Mutter vor ein Hauß niedergelegt und verlaſſen. Mit dieſer öffentlichen Anzeige verbindet man das Geſuch, auf die bis jezt unentdekt gebliebene Verbrecherin zu fahnden, und ſie im Betretungsfall dem unterzeichneten Oberamt auszuliefern. Den 30. Jun. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich = Württembergiſches
Staats= und Regierungs=Blatt.

Samſtag, 13. Jul.

Königl. Verordnung, über die Verwaltung und Geſchäftsbehandlung beim Departement des Innern, d. d. 7. Jul. 1816.

Se. Königl. Majeſtät haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, in Abſicht auf die Verwaltung und die Geſchäftsbehandlung bei dem Departement des Innern dieſelben Einrichtungen zu treffen, welche durch die allerhöchſte Entſchlieſſung vom 4. d. M. bei dem Departement der Finanzen angeordnet worden ſind.

Hiernach bleibt die ganze Adminiſtration vom Departement des Innern, mit allen einzelnen Sectionen deſſelben, wie bisher, der unmittelbaren Oberaufſicht und Leitung des Miniſters untergeben, dergeſtalt, daß die Miniſterial-Verfügungen von ihm allein ausgehen, und er allein, wie bisher, alle Berichte, Gutachten und Anbringen an Se. Königl. Maj. erſtattet. Hingegen wird dem Miniſter ein eigenes Collegium unter der Benennung: General-Directorium des Innern an die Seite gegeben, welches zu Berathung der wichtigeren Gegenſtände der öffentlichen Staats-Verwaltung beſtimmt, und daher von dem Miniſter hierzu beizuziehen iſt.

Dieſes General-Directorium des Innern beſteht, unter dem Präſidio des Miniſters, aus den bei dem Departement des Innern befindlichen Staatsräthen und Sections-Chefs, von Reuß, von Breitſchwerdt, von Wächter, von Bühler, v. Mohl und von Raht; das Protokoll deſſelben wird entweder von dem General-Secretär des Departements des Innern, oder an deſſen Stelle von dem zweiten Miniſterial-Secretär geführt. Für die Fälle, wo eine Divergenz zwiſchen den Anſichten des Miniſters und des General-Directorii eintritt, iſt die in der allerhöchſten Verordnung beim Finanz-Departement getroffene Beſtimmung hier gleichfalls anwendbar; und wie bei dem Departement der Finanzen, ſteht es auch hier dem Miniſter frei, einzelnen Mitgliedern des General-Directorii, oder andern Räthen von den Sectionen, von welchen leztern er auch nach ſeinem Gutbefinden zu den Berathungen des General-Directorii beiziehen kann, die Ausarbeitung wichtiger Aufſätze zu übertragen. Stuttgart, den 7. Jul. 1816.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr. Königl. Staats-Miniſterium.

Digitized by Google

Verordnung wegen des Alters der in die proteſtantiſchen Schulen aufzunehmenden Kinder.

Se. Königl. Maj. haben Sich bewogen gefunden, die Beſtimmung des §. 8. der General-Verordnung für die proteſtantiſchen Elementar-Schulen vom Jahr 1810. in Betreff des Alters der in die Schulen aufzunehmenden Kinder, dahin abzuändern, daß künftig an Georgii jeden Jahrs alle Kinder, welche bis zum lezten December deſſelben Jahrs das 6te Lebens-Jahr compliren, in die öffentliche Schule aufgenommen werden ſollen.

Sämtlichen proteſtantiſchen Dekanen und Schul-Inſpectoren wird dieſe allerhöchſte Verordnung hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, und haben dieſelbe den untergeordneten Geiſtlichen und Schullehrern das Erforderliche hiernach aufzugeben. Stuttg. den 4. Jul. 1816. Königl. Miniſterium der Geiſtlichen Angelegenheiten.

Graf von Zeppelin.

Verordnung, die Conferenzen der evangeliſchen Schullehrer betreffend.

Se. Königl. Maj. haben in Beziehung auf die durch die General-Verordnung für die evangeliſchen Elementar-Schulen des Königreichs vom Jahr 1810. §. 21. allgemein angeordneten Schullehrer-Conferenzen vermög allerhöchſten Reſcripts vom 2. d. Mon. folgende Beſtimmungen theils zu wiederholen, theils neu zu treffen geruht:

1) Die Schullehrer-Conferenzen ſind ohne Ausnahme in allen Diöceſen, und zwar überall jährlich Viermal zu halten. Eine willführliche Beſchränkung dieſer Zahl iſt unter keinen Umſtänden geſtattet.

2) Die Conferenz-Directoren werden auf Vorſchläge, welche die Dekane durch die General-Superintendenten einzuſenden haben, von dem Königl. Ober-Conſiſtorium ernannt und entlaſſen. Jede Anſtellung und Veränderung wird durch das Kön. Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

3) Dem Auftrage, das Geſchäft eines Conferenz-Directors zu übernehmen, darf ſich kein Geiſtlicher ohne genügende Gründe, deren genaue Unterſuchung er ſich gefallen laſſen muß, entziehen. Nur ein Alter über 60 Jahre ſpricht von der Verbindlichkeit zur Uebernahme frei.

4) Jedem Conferenz-Director ſind die Schullehrer und Proviſoren des Conferenz-Bezirks für die Zwecke der Anſtalt untergeordnet. Ohne ſeine Erlaubniß darf keiner derſelben die Conferenz verſäumen, ohne ſeine Diſpenſation keiner ſich den allgemeinen Obliegenheiten entziehen.

5) Die ſämtlichen Geiſtlichen jeder Diöceſe, insbeſondere die Jüngern, haben die Pflicht, den Conferenz-Director auf ſein Verlangen in den ihm obliegenden Geſchäften zu unterſtüzen, und beſonders in Krankheits-Fällen deſſelben entweder ganz oder theilweiſe die Conferenz in ſeinem Namen und nach ſeinem Plane zu leiten.

6) Bei jeder Conferenz wird ein Protokoll geführt. Der Director bedient ſich dazu eines Schullehrers, der es nach ſeiner Anordnung zu verfaſſen hat.

7) Dem Dekan wird bei der jährlichen Kirchen- und Schul-Viſitation von dem Conferenz-Director ein Bericht über den Zuſtand der Conferenz, nebſt einem vollſtän-

Digitized by Google

digen Plane derſelben, und einem Verzeichniſſe derjenigen Conferenz-Glieder übergeben, welche die Conferenzen verſäumt haben, und in Beziehung auf die ihnen aufgetragenen Abhandlungen unfleiſſig geweſen ſind.

Dieſen Bericht nebſt Beilagen hat der Dekan an den Königl. Synodus im Original einzuſenden. Auſſerdem bleibt es dem Conferenz-Director unbenommen, bei jeder wichtigen Veranlaſſung beſondere Anzeigen und Bitten an das Königl. Ober-Conſiſtorium durch den Dekan gelangen zu laſſen.

8) Von jeder Veränderung im Schullehrer-Perſonal des Conferenz-Bezirks iſt der Director durch den Orts-Pfarrer ſogleich zu benachrichtigen, auch das neue Mitglied der Conferenz anzuweiſen, ſich bei dem Director zu präſentiren.

9) Wenn ein Schullehrer oder Proviſor eine Dienſt-Beförderung oder Anſtellung nachſucht, ſo iſt ſeiner Bittſchrift jedesmal ein Zeugniß des Conferenz-Directors beizulegen, welches dieſer dem Dekan zum Beiberichte verſiegelt zuſendet.

Endlich hat

10) Der Conferenz-Director, wenn er ſelbſt um Beförderung bittet, jedesmal beſtimmt anzugeben, wie lang er ſchon der Conferenz vorgeſtanden habe, und wie groß die Anzahl der Conferenz-Glieder ſei? — der Dekan aber in ſeinem Beiberichte ſich über dieſe Angabe zu äußern und noch weiter jedesmal anzuzeigen, ob und welche Beweiſe der Zufriedenheit der Conferenz-Director ſchon von dem Kön. Synodus erhalten habe?

Den ſämtlichen evangeliſchen Geiſtlichen und Schullehrern werden dieſe Beſtimmungen zur genaueſten Nachachtung bekannt gemacht, und verſieht man ſich zu denſelben, und insbeſondere zu den Dekanen und Conferenz-Directoren, daß ſie die Erreichung der wohlthätigen Zwecke der Schullehrer-Conferenzen künftig mit erhöhtem Eifer ſich werden angelegen ſeyn laſſen. Stuttgart, den 6. Jul. 1816.

Kön. Miniſterium der Geiſtl. Angelegenheiten. Graf v. Zeppelin.

### Die neuerrichtete allgemeine Staatsſchulden-Zahlungs-Caſſe betr.

Zu Folge des Königl. allerhöchſten Statuts für die zu Tilgung der Staatsſchuld im Königreich Württemberg neuerrichtete allgemeine Staatsſchulden-Zahlungs-Caſſe, vom 6. Jun. 1816., werden diejenigen Staats-Gläubiger, welche in dem Rechnungs-Jahr von Georgii 18⅙⁄₇. die Zurükzahlung ihrer bei der bisherigen Königl. General-Staatsſchulden-Zahlungs-Caſſe in Verzinſung ſtehenden Capitalien wünſchen, hiemit aufgefordert, ſich deshalb in ſchriftlichen Eingaben bei der neuerrichteten allgemeinen Staatsſchulden-Zahlungs-Caſſe bei Zeiten zu melden.

Sie haben in dieſen Eingaben nicht nur die Größe des Capitals, deſſen Zurükbezahlung ſie verlangen, ſondern auch den Zinsfuß und den Zins-Termin zu bemerken, und zugleich anzuzeigen, von welcher vorherigen Stelle oder Caſſe, und unter welchem Tag und Jahr die Obligation ausgeſtellt iſt, auch in dem Fall, daß die Obligation mit einer Nummer bezeichnet wäre, dieſe Nummer anzugeben.

Da ferner bereits ein bedeutender Caſſen-Vorrath zur Schuldentilgung vorhanden iſt, ſo werden die aufkündigenden Gläubiger zugleich aufgefordert, in ihren Eingaben

ausdrüklich zu bemerken, ob ſie die Heimzahlung der aufgekündigten Capitalien erſt nach Verfluß des in den Obligationen ſtipulirten Aufkündigungs-Termins, oder ſogleich, ohne Rükſicht auf dieſen Termin, mit dem bis auf den Tag der Zahlung berechneten Zinsratum, wünſchen.

Diejenigen Gläubiger, welche von heute an innerhalb Sechs Wochen ſich melden, und deren Capitalien 500 fl. und weniger betragen, werden in Gemäsheit der §§. 13. 14. u. 15. des Statuts, nach der Ordnung, in welcher ihre Aufforderungen einkommen, zuerſt um ihre Forderung befriedigt werden.

Nach Befriedigung dieſer Gläubiger werden, ſo weit es möglich iſt, die übrigen von heute an innerhalb Sechs Wochen aufgekündigten Capitalien, welche über 500 fl. betragen, in Gemäsheit des §. 13. des Statuts, nach der Zeitordnung der Aufkündigung abbezahlt, und den betreffenden Gläubigern wird davon Nachricht ertheilt.

Würden innerhalb des obengeſezten Termins nicht ſo viele Gläubiger ſich gemeldet haben, daß durch ihre Befriedigung die zur Schuldenzahlung dieſes Rechnungs-Jahrs ausgeſezte Summe erſchöpft würde, ſo wird in Gemäsheit des §. 16. des Statuts, zur Aufkündigung von Seiten der Caſſe, bis zur völligen Verwendung der ausgeſezten Summe, geſchritten.

Dabei wird erklärt, daß diejenigen Gläubiger, von welchen ſeit Emanirung des Statuts vom 6. d. Mon., eine Capital-Aufkündigung bereits eingegeben worden iſt, nicht nöthig haben, dieſelbe in Folge gegenwärtigen Aufrufs zu wiederholen, daß aber diejenigen Aufkündigungen, welche vor jener Emanirung bei der bisherigen Königl. General-Staatsſchuldenzahlungs-Caſſe, oder bei andern Königl. Finanzſtellen eingekommen ſind, auch wenn bis jezt noch keine Reſolution darauf erfolgt ſeyn ſollte, ohne beſondere Wiederholung von Seiten der betreffenden Gläubiger, nicht können beachtet werden.

Stuttg. den 25. Jun. 1816. Allgemeine Staatsſchulden-Zahlungs-Commiſſion.

Staats-Rath v. Dünger.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Wechſelklage der mechaniſchen Spinnerei zu Berg gegen den Handelsmann Chriſtian Heinrich Hartmann Sohn dahier, wurde wegen Mangels der erforderlichen Requiſite der producirten Urkunde verworfen. Stuttg. den 26. Jun. 1816.

2) Auf erhobene Wechſelklage des Salzfactors Majer zu Ludwigsburg, Kl. wider den Königl. Baieriſchen Kammerherrn, Carl Freiherrn von Speth zu Untermarchthal, wurde Lezterer zu Bezahlung der eingeklagten Forderung für ſchuldig erkannt. Ib. eod.

3) In der Concursſache zwiſchen den in actis benannten Glaubigern des verſtorbenen Tutelarraths Weifersreuter allhier, Liquidanten und Producenten eines, und dem aufgeſtellten Curator maſſæ LAten und Producten andern Theils, wurde in Betreff des in der Locationsurthel vom 10. Jan. d. J. verſchiedenen Glaubigern auferlegten oder vorbehaltenen Beweiſes auf die von denſelben theils verſäumte oder verzichtete, theils aber wirklich unternommene Beweisführung und weiteres Vorbringen der Parthien definitive erkannt. Stuttgart, den 8. Jul. 1816.

Digitized by Google

4) Die Nullitätenklage des gewesenen Schultheißen Thomas Friedrich Stark von Unter-Riexingen, Bekl. Anten und Quten gegen den Bauren Friedrich Striker allda, Kl. Aten und QAten, den Abbruch eines Haus-Anbaues betreff., wurde per Rescript verworfen. **Ibid. eod.**

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

**Den 3. Jul. 1816. wurden geschieden:**

1) Catharina Barbara Albrecht von Jagstheim, Oberamts Crailsheim, geb. Gräter von Banzenweiler, desselben Oberamts, Kl. von Georg Albrecht, Baurenknecht von Jagstheim, Bekl., ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Johann Georg Koch, Bürger und Landkrämer zu Ehningen, Uracher Oberamts, Kl. von Maria Agnes, geb. Hofmann von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Margaretha Nägelin von Stuttgart, geb. Kirschenbühler von Derdingen, Oberamts Maulbronn, Kl. von Samuel Nägele, Bürger und Gärtner zu Stuttgart, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

---

Se. Königl. Maj. haben in allerhöchstem Rescript vom 5. Jul. allergnädigst zu verordnen geruht, daß der bisher für die beiden Oberämter Rottenburg und Nagold aufgestellte Commun-Rechnungs-Revisor Schoder künftig für das Oberamt Rottenburg allein bestimmt, und für das Oberamt Nagold ein eigener Rechnungs-Revisor in der Person des vormaligen Oberamts-Actuars zu Crailsheim, Becher, aufgestellt werde.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 5. Jul. die erledigte Stelle eines Decopisten bei dem Königl. Provincial-Justiz-Collegium in Ludwigsburg dem Georg Ernst Braun daselbst zu übertragen geruhet.

---

Wenn sich der in dem nachfolgenden Signalement beschriebene gefährliche Landstreicher und Gauner noch im Königreich aufhalten, oder in der Folge wieder betreten lassen würde; so ist solcher zu arretiren, und von seiner Arretirung an die Königl. Section der innern Administration unter Beischluß seiner ihm urkundlich abzunehmenden Papiere unverweilt die Anzeige zu machen.

**Signalement:**

Carl Fidelius de Corte ist großen und starken Körperbaues, ungefähr 50 J. alt, vernarbten Angesichts, hat rollende Augen, spricht mit Lebhaftigkeit und Frechheit.

Er giebt sich für einen Kaiserl. Oesterreichischen Hauptmann aus, ist mit mehreren Zeugnissen und Documenten Kaiserl. Oestreichischer und anderer Civil- und Militär-Behörden versehen, welche in Ordnung zu seyn scheinen, und hat dadurch auch am 17. Januar laufenden Jahrs von der Kaiserl. Oestreichischen Gesandtschaft dahier einen mit Nr. 646. bezeichneten Paß auf 14 Tage erhalten, um über Eger nach Wien zu reisen.

Nach Umständen nennt er sich bisweilen Fidelius de Corte, bisweilen auch Hof,

Digitized by Google

Hoffmann oder Leiß, und iſt aus Schwanden im Königreiche Baiern gebürtig.
Stuttgart, den 9. Jul. 1816. Interims-Miniſter des Innern. von Otto.

---

Ludwigsburg. In der Königl. Bauverwaltung daſelbſt liegt eine ganz neue mit Silber geſtikte Uniform nebſt ſilbernen Epauletts für einen Hofjäger oder Oberförſter, ſo wie eine mit Silber geſtikte Reutdecke zum Verkauf. Der Anſchlag davon iſt 40 fl. Wer bis zum 24. Jul. mit eingeſchloſſen, am meiſten über den Anſchlag geboten hat, erhält das Ganze. Ludwigsburg, den 2. Jul. 1816.

Göppingen. An den nachbeſchriebenen Tagen und Orten, werden folgende Schaafwaiden des hieſigen Oberamts, an geſetzlich legitimirte Liebhaber, jedesmal Morgens 9 Uhr, auf ein oder mehrere Jahre, verliehen werden, und zwar: 1) auf dem Rathhaus zu Göppingen Dienſtag den 13. Aug. d. J. die Waiden von Albershauſen mit 225 Stük, Bünzwangen mit 150 —, Hattenhofen mit 500 —, und Sparwieſen mit 125 Stük. Donnerſtag, den 15. Aug. die Waiden von Bezgenrieth mit 200 Stük, Boll mit 600 —, Eſchenbach mit 150 —, Heiningen mit 225 Stük. Freitag, den 16. Aug. die Waide von Bartenbach mit 150 Stük, Lerchenberg mit 80 —, Birenbach mit 150 —, und Börtlingen mit 200 Stük. Donnerſtag, den 22. Aug. die Waiden von Faurndau mit 225 Stük, Holzhauſen mit 140 —, Uhingen mit 250 —, Diezelſperg mit 125 —, und Wangen mit 200 Stük. Donnerſtag, den 29 Aug. die Waiden von Hochdorf mit 400 Stük, St. Gotthart mit 80 —, Holzheim mit 150 —, und Reichenbach mit 230 Stük. Dienſtag, den 3. Sept. die Waiden von Hohenſtaufen mit 250 Stük, Maitis mit 175 —, Hohrhein mit 150 —, Rechberghauſen mit 200 —, und Oberhauſen mit 130 Stük. Donnerſtag, den 5. Sept. die Waiden von Oberwälden mit 130 Stük, Klein-Eißlingen mit 150 —, Schlath mit 500 —, und Schlierbach mit 350 Stük. 2) Auf den Rathhäuſern der betreffenden Orte: Dienſtag, den 20. Aug. auf dem Rathhaus zu Gruibingen die dortige Waide mit 900 Stük. Mittwoch, den 28. Aug. auf dem Rathhaus zu Dürnau die dortige Waide mit 325 Stük, und die von Gammelshauſen mit 200 Stük. Freitag, den 30. Aug. zu Jebenhauſen die Waide daſelbſt mit 175 Stük. Freitag, den 6. Sept. auf dem Rathhaus zu Gansloſen die Waide von da mit 350 Stük. Den 5. Jul. 1816. K. Oberamt.

---

Ravenſpurg. Nachfolgende Perſonen haben die allerhöchſte Erlaubniß zur Auswanderung erhalten, nemlich: 1) Jakob Mägerle von Eſenhauſen nach Albek, Grosherzogthums Baden, auf ein Jahr von dem Burgermeiſter Carl Pfaff in Eſenhauſen vertreten. 2) Joſeph Anton Schlachter, Schuſter von Ravensburg, nach Straßburg, von ſeinem Pfleger Vincenz Haag dahier vertreten. 3) Joſeph Schwarz, Schuſter von Röthenbach nach Thann im Elſaß, von dem Burgermeiſter Reis in Zogenweiler vertreten. 4) Joh. Adam Albrecht, Schuſter von Ravensburg nach Genf, von ſeinem Bruder, dem hieſigen Schneidermeiſter Joh. Albrecht vertreten. 5. Joh. Chriſtoph Knoblauch, Schuſter von hier nach Chemnitz in Sachſen, von ſeinem Bruder, dem hieſigen Uhrenmacher Knoblauch, vertreten. 6) Joſeph Anton Steub, Schloßer von hier nach Paris, von dem hieſigen Secklermeiſter Chriſtoph Nabholz vertreten. Welches hiemit für diejenige, welche an die auswandernde Perſonen Forderungen zu machen haben, mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß ſolche binnen eines Jahrs bei der unterzeichneten Stelle angebracht werden müſſen, und ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werde. Den 16. Mai 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Nachſtehende Perſonen aus dem hieſigen Oberamt haben die allergnädigſte Erlaubniß zur Auswanderung erhalten: und zwar: Joh. Georg Heeß von Krummhardt, unter Vertretung des Johann Georg Scharpff, Michels Sohn von da. Chriſtian Friedrich Schnabel von Schorndorf unter Vertretung des Schumachers Georg Heinrich Barnikel von da. Jakob Schwarz von Reklinſperg unter Vertretung des Georg Friedrich Sommers daſelbſt. Johann Georg Traub von Schnaith unter Vertretung ſeines Bruders Jakob Traub daſelbſt. Wer nun aus irgend einem Grund eine Anſprache an dieſe Perſonen zu machen hat, der kann ſich innerhalb Jahresfriſt an ihre vorgeſezte Ortsbeamte oder an ihre oben benannte Stellvertreter wenden. Den 12. Mai 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Schorndorf. Johannes Kieß, lediger Burgers-Sohn von hier, hat die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, auswandern zu dürfen. Dieſes wird mit dem Anhang bekannt gemacht, damit alle diejenige, welche rechtliche Anſprüche an ihn zu machen haben, ſich an ſeinen Stellvertreter den Schloſſer-Obermeiſter Kieß allhier innerhalb Jahresfriſt wenden können. Den 28. Mai 1816. K. Oberamt.

Urach. Jonathan Roth von Trailfingen, ledig, 32 J. alt, wandert nach Mühlhauſen im Elſaß aus. Es werden daher alle, die irgend eine gegründete Anſprache an denſelben zu machen haben, hiemit aufgefordert, binnen Jahresfriſt ſich bei dem Schultheißenamt Trailfingen zu melden. Den 17. Jun. 1816. K. Oberamt.

Vaihingen, Kleinſachſenheim, Rieth, Untermberg. Caſpar Pfeiffer, Weingärtner von Kleinſachſenheim, Jonathan Winterle, Schneider, von Rieth, und Thomas Lang, Bauer, von Untermberg, haben allergnädigſte Erlaubniß erhalten, nach Rußiſch Polen und Amerika auszuwandern, und werden erſterer von Friedrich Baumgärtner von Kleinſachſenheim, der 2te von Schultheiß Gutiſcher und Bernhard Winterle in Rieth, und der 3te von Jakob Wagner vom Schönbühlhof im Königreich auf Jahresfriſt vertreten, an welche ſich diejenigen, die Anſprüche an ſie haben, wenden mögen. Den 4. Mai 1816. K. Oberamt.

Vaihingen. Der mit allergnädigſter Erlaubniß nach Baden auswandernde Philipp Jakob Raiſch, Siebmacher, und der nach Dürkheim auswandernde Johann Georg Flekhammer, Schumacher, beede von Vaihingen, werden auf Jahresfriſt durch den Gerichtsverwandten und Mezger, Jakob Friedrich Rapp, allhier vertreten, an welchen ſich diejenigen, die Anſprüche an dieſelbe haben, wenden mögen. Den 10. Mai 1816. K. Oberamt.

Vaihingen, Eberdingen. Gottlieb Geißel, Burger und Bauer in Eberdingen, welcher mit allergnädigſter Erlaubniß nach Rußland auswandert, wird auf Jahresfriſt, durch den Bauren Johannes Lang in Eberdingen, wegen der Anſprüche, die an ihn im Königreich gemacht werden möchten, vertreten, welche daher in dieſer Zeit vorzubringen ſind. Den 16. Mai 1816. K. Oberamt.

Vaihingen, Sersheim. Louiſa Dorothea Belſer, ledig, von Sersheim, welche zum Behuf ihrer Verheirathung nach Pforzheim, im Grosherzogthum Baden auswandert, wird auf Jahresfriſt, durch ihren Bruder, Carl Belſer, Schullehrer in Sersheim vertreten, was hiedurch bekannt gemacht wird. Den 24. Mai 1816. K. Oberamt.

Vaihingen, Grosſachſenheim. Der mit allerhöchſter Erlaubniß nach Grosglogau auswandernde Ludwig Simon Hohlſcheidt, Zimmermann, von Grosſachſenheim, wird auf die geſezliche Jahresfriſt von ſeinem Vater Ludwig Hohlſcheidt in Grosſachſenheim vertreten; was für diejenige, die Anſprüche an ihn haben, hiedurch bekannt gemacht wird. Den 10. Jun. 1816. K. Oberamt.

Vaihingen. Kleinglattbach. Georg Michael Buk, Bauer von Kleinglattbach, welcher mit allergnädigſter Erlaubniß nach Pforzheim auswandert, wird durch den Anwald, Joh. Georg Hielmann von Kleinglattbach, auf Jahresfriſt vertreten, an welchen ſich diejenigen, die Anſprüche an ihn haben, wenden mögen. Den 17. Jun. 1816. K. Oberamt.

Vaihingen, Untermberg, Weißach. Die nach Ungarn auswandernde Bernhard Bruſt, Weingärtner, und Chriſtoph Kaſt, Weber, beide von Untermberg, werden beide durch Jakob Gockenbach, Bauer allda, der nach Rußland ziehende Martin Marlok, Bauer von Weißach, durch den Bauren Chriſtian Hörnle allda auf Jahresfriſt vertreten, an welche Perſonen ſich diejenigen, die Anſprüche an ſie machen, wenden mögen. Den 20. Jun. 1816. K. Oberamt.

Waiblingen. Die diſſeitige Amts-Untergebene Gottlieb Schwander, Kiefer, und Joſias Wilhelm, Zimmermann von Strümpfelbach wandern nach Amerika aus, und haben auf Jahresfriſt Bürgen geſtellt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 31. Mai 1816. K. Oberamt.

Waldſee. Johann Baptiſt Lee, Schneider von Arnach, hat durch ein Dekret vom 27. April aus der Hochpreisl. Section der innern Adminiſtration die Erlaubniß zur Auswanderung nach Eiſenerz im Oeſtreichiſchen erhalten. Derſelbe wird nach der Conſtitutions-Urkunde §. 56. vom 15. Merz 1815.

Digitized by Google

durch ſeinen Vogt Math. Baumann zu Arnach vertreten, wovon jedermann, der eine Forderung an ihn zu machen hätte, in Kenntniß geſezt wird. Den 4. Mai 1816. K. Oberamt.

Waldſee. Urſula Volk von Oberſchwarzach, und Agatha Blöd von Mühlhauſen haben durch ein Decret vom 13. und 18. diß aus der Hochpreisl. Section der innern Adminiſtration die nachgeſuchte Erlaubniß zur Auswanderung erhalten, und werden auf die herkommliche Jahresfriſt von den betreffenden Schultheiſſen-Aemtern gegen diejenige vertreten, welche an ein, oder die andere einen rechtlichen Anſpruch haben dürften. Den 25. Mai 1816. K. Oberamt.

---

Bizfeld, Weinsberger Oberamts. Dem Friedrich Schmidt, Beker und Gaſſenwirth in Bizfeld, hieſigen Oberamts iſt in der Nacht vom 28 auf den 29ten Jun. durch Anlegung einer Leiter im 2ten Stokwerk in eine Stube eingebrochen, und dort ein Commod und eine Truche mit Gewalt geöffnet worden, woraus nachfolgende Stüke entwendet wurden: 1 feiner runder Hut, 1 blau tüchener Rok, mit geſponnenen Knöpfen, 1 blau und roth geſteintes baumwollen Sacktuch, 1 blau tüchener Weiberrok, mit grünem mancheſternen Leib, 1 vergoldetes 4 ekigtes Angehäng mit Stuttgart und Proſit das neue Jahr, bezeichnet, an 1 großen doppelten Granaten-Schnur, 1 gewundener goldener Kugelring, 1 Stük fein hänfen Tuch, 50 Ehlen, 1 dergl. ungefähr 40 Ehlen, 1 dito gröberes, ungefähr 40 Ehlen. Den 1. Jul. 1816. K. Oberamt.

Göppingen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Juſtiz- und Polizei-Behörden werden hiemit geziemend erſucht, nach der Scheerenſchleifer Hirſchhuberſchen Wittwe Magdalena aus Gosbach, Oberamts Geißlingen, wegen Vagabundität und angeſchuldigten Concubinats fahnden, ſie im Betretungsfalle arretiren und zur Forſezung der Unterſuchung an unterzeichnete Stelle unverweilt abgeben zu laſſen. Signalement. Magdalena Hirſchhuberin iſt 40 J. alt, von mittlerer Größe, hat ſchwarze Haare, bleiches blatternarbigtes Geſicht, graue Augen, ſtumpfe Naſe, proportionirten Mund und rundes Kinn. Sie trägt eine ſchwarze zizene Bändelhaube, einen blau und weisgeſtreiften barchentnen Muzen, einen blau und ſchwarz geſtreiften zeugenen Rok, und hat 1 Kind weiblichen Geſchlechts 8 Jahre alt, und 2 Kinder männlichen Geſchlechts bei ſich, wovon das eine 5, und das andere 2 Jahre alt iſt. Den 5. Jul. 1816. K. Criminalamt der Landvogtei an der Fils und Rems.

Nürtingen. Die beide ledige Weibsperſonen Chriſtiana und Friederika Kronmaler von Grafenberg, hieſigen Oberamts, welche wegen Diebſtahls ſchon beſtraft worden, und ſonſt ſehr ſchlechte Dirnen ſind, ziehen gegenwärtig auf dem Land herum und ſuchen die Leute zu betrügen, daher jedermann vor ihnen gewarnt, jede Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeit aber erſucht wird, dieſelbe im Betretungsfall hieher einliefern zu laſſen. Den 3. Jul. 1816. K. Oberamt.

Ulm. Friedrich Bopf, Briefträger dahier, der ſich zu Anfang vor. M. während ſeines Urlaubs flüchtig gemacht hat, und bis jezt noch nicht zum Vorſchein gekommen iſt, wird hiemit aufgefordert, ſich innerhalb des peremtoriſchen Termins von ſechs Wochen dahier zu ſtellen, und über ſeine Entweichung zu verantworten, widrigenfalls er als ſeines Dienſtes verluſtigt betrachtet, und ſolcher mit einem neuen Subjekt beſezt werden wird. Alle inn- und ausländiſche Hoch- und Wohllöbl. Gerichts- und Polizeibehörden werden erſucht, auf dieſen unten ſignaliſirten Menſchen fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt hieher ans Oberamt liefern zu laſſen. Signalement: Friedrich Bopf, von Lorch, evangeliſcher Religion, 31 J. alt, ungefähr 5′ 6″ groß, hat ein blaſſes etwas blatterſteppigtes breites Angeſicht, ſchwarzbraune gekräuſelte Haare, rothen ſchwachen Backenbart, blaue Augen, proportionirte Naſe, etwas großen Mund, rundes Kinn, eine etwas eingedrükte Bruſt und gerade Beine. Als Kennzeichen dient noch ſein ſchnelles Sprechen und ſein ſchneller Gang mit kurzen Schritten. Bei ſeinem Fortgehen von hier trug er einen runden Hut, dunkelgrünen Ueberrok, ſchwarze Weſte und Souwarow Stiefel und nahm einen dunkelblauen Frack mit überſponnenen Knöpfen, ein paar dergleichen Beinkleider und einen Büchſenranzen mit. Den 2. Jul. 1816. K. Oberamt und Ober-Poſtamt daſelbſt.

Leonberg. In Eltingen, hieſigen Oberamts, ſind die natürlichen Blattern ausgebrochen, welches dem Publikum zur Vorſicht bekannt gemacht wird. Den 8. Jul. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 20. Jul.


### Dienſt-Verrichtungen der Königl. Gensd'armerie.

Durch die Königl. Gensd'armerie ſind in den Monaten April, Mai und Juni d. J. 2 Mörder, 1 Räuber, 59 Diebe, 3 Wilddiebe, 87 andere Verbrecher, 853 Vaganten, 822 Bettler, 8 entwichene Militär-Dienſtpflichtigen, 3 inländiſche und 29 ausländiſche Deſerteurs, zuſammen 1986 Perſonen in Verhaft gebracht worden. Stuttgart, den 19. Jul. 1816. Königl. Miniſterium den Innern.

Interims-Miniſter des Innern. von Otto.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Rechts-Sache des Freiherrn v. Späth zu Schülzburg, Kl. wider die Gemeinde Hayingen, Bekl., Mühlbannpflichtigkeit betr., wurde das Verfahren des Oberamtsgerichts Münſingen als nichtig caſſirt. Stuttgart, den 10. Jul. 1816.

2) In der Debit-Sache des verſtorbenen Hauptmanns v. Haug wurde das Präkluſiv-Erkenntniß ausgeſprochen. Ib. eod.

3) In der Rechts-Sache des Matthias Knoll zu Söflingen, Kl., wider den Criminal-Rath Chriſtmann zu Ulm, Bekl. Baukoſtens-Erſaz betr., wurde auf Bitten des Klägers über die unterm 13. Mai d. J. ausgeſprochene Urthel declaratoria ertheilt. Ib. eod.

4) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwiſchen Wilhelm Heinrich Röſch zu Neccarrems, Bekl. Querulanten und Quaten, jezt Auten und Aten, ſodann Jakob Maier ebendaſelbſt, Kl. Quaten und Mit-Querulanten, jezt Aten und Mit-Auten, Gränzſtreitigkeiten betreffend, wurde reformatorie dahin erkannt, daß die gegen das frühere ſtadtgerichtliche Erkenntniß vom 6. Jun. 1803 erhobenen, durch Appellation anher gediehenen Nichtigkeitsklagen beider Theile in keinerlei Hinſicht begründet ſeien, mithin es bei jenem rechtskräftig gewordenen Erkenntniß ſein Bewenden habe. Stuttgart, den 15. Jul. 1816.

Digitized by Google

### Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals.
**Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.**

Am 3. Jun. wurde die zu Altdorf verhaftete Johanne Bek von Ravensburg, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatz aller Koſten mit ſechsmonatlicher Zuchthaußſtrafe belegt.

Eodem iſt der zu Mergentheim in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Michael Dilling von Dörzbach, Oberamts Künzelsau, wegen Meineids, neben dem Erſatz aller Koſten mit viermonatlicher Zuchthaußarbeit beſtraft worden.

Unter dem 4. Jun. wurde gegen den wegen Betrugs und Bigamie, zu Mergentheim verhafteten Leonhard Schmid von Hohenklingen, Oberamts Gaildorf, eine fünfzehnmonatliche Feſtungsarbeit und gegen deſſen Mitſchuldige Maria Agnes Denner von Baiersbach, Oberamts Oehringen, eine fünfzehnmonatliche Zuchthaußſtrafe erkannt, und rükſichtlich der Koſten das Angemeſſene verfügt.

Den 5. Jun. iſt der zu Mergentheim in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Wendelin Kießeker von Naſſau, Oberamts Mergentheim, wegen Raubs und wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten zu ſiebenjähriger Zuchthaußſtrafe, und nach deren Erſtehung noch auf ein Jahr in ein Arbeitshauß condemnirt worden.

Am 7. Jun. wurde die zu Altdorf verhaftete Maria Anna Megler von Brochenzell, Oberamts Tettnang, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten zu ſechsmonatlicher Zuchthaußſtrafe verurtheilt und verordnet, daß ſie nach erſtandener Strafe unter Aufſicht der Orts-Polizei zu ſtellen ſei.

Eodem iſt der zu Ellwangen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Sebaſtian Jäger von Oberſchneidheim, Oberamts Ellwangen, wegen Real-Injurien und Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten mit viermonatlicher Feſtungsarbeit belegt worden.

Unter dem 8. Jun. wurden wegen Münzfälſchung und Theilnahme an dieſem Verbrechen, gegen nachſtehende zu Rottenburg verhaftete Perſonen folgende Strafen erkannt, nämlich gegen

1) Alois Knittel von Rottenburg eine achtjährige,
2) Abraham Stahl von Tübingen, eine ſiebenjährige,
3) Jakob Pfeiffer von da, eine ſechsjährige,
4) Sebaſtian Dieter von Dußlingen eine vierjährige,
5) Hedwig Dorothea, Ehefrau des gedachten Stahl, eine zweijährige
6) Eliſabetha, Ehefrau des Knittel, eine ein und einhalbjährige,
7) Eliſabetha, Ehefrau des Pfeiffer, eine einjährige
8) Johann Wörz von Hirſchau, eine ein und einhalbjährige, und
9) Matthias Reiff von Hirſchau, eine einjährige

Zuchthaußſtrafe, woneben gedachte Inquiſiten noch zur Uebernahme verhältnißmäßiger Koſten-Antheile condemnirt worden ſind.

Den 10. Jun. iſt der zu Altdorf in Verhaft und Unterſuchung gekommene Alois Kazenmaier von Obermökenbeuren, Oberamts Tettnang, wegen attentirter Nothzucht, neben Bezahlung aller Koſten und mit Vorbehalt der Satisfactions-Klage der Damnificatin gegen ihn, zu anderthalbjähriger Feſtungsarbeit verurtheilt worden.

Digitized by Google

Eodem iſt gegen die wegen wiederholten Diebſtahls, zu Heilbronn verhaftete Chriſtina Albrecht von Gochsheim, im Grosherzogthum Baden, neben Erſtattung aller Koſten, eine ein und einhalbjährige Zuchthaußarbeit erkannt, und zugleich verfügt worden, daß ihr nach erſtandener Strafe der Wieder-Eintritt in die Königl. Staaten auf das ſchärfſte zu verbieten ſei.

Am 13. Jun. wurde der zu Heilbronn in Verhaft und Unterſuchung gekommene und bereits wegen wiederholten Diebſtahls im Zuchthaus zu Markgröningen befindliche Friedrich Fiſcher von Haberſchlacht, Oberamts Brakenheim, wegen des gegen ihn neuerlich erhobenen Bigamie-Attentats, zu einem Straf-Additament von neunmonatlicher Zuchthaußarbeit verurtheilt.

Unter dem 20. Jun. iſt der zu Rottenburg verhaftete Johann Bäßler von Bergfelden, Oberamts Sulz, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, zu achtzehnmonatlicher Feſtungsarbeit und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß wenigſtens auf ſechs Monate verurtheilt worden.

Den 22. Jun. wurde der zu Ulm in Verhaft und Unterſuchung gekommene Melchior Faul von Nattheim, Oberamts Heidenheim, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten mit fünfmonatlicher Feſtungsarbeit belegt.

Eodem iſt gegen den zu Göppingen verhafteten Johann Frey von Gmünd, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten eine einjährige Feſtungsarbeit erkannt, und die nachherige Recluſion in einem Arbeitshauß auf wenigſtens ſechs Monate verfügt worden.

Am 24. Jun. wurde die zu Urach in Verhaft und Unterſuchung gekommene Maria Catharina Hummel von Ehningen, Oberamts Urach, wegen Verheimlichung ihrer Schwangerſchaft und Entbindung, und betrüglicher Zurücklaſſung ihres Kindes in einem fremden Hauße, neben dem Erſatze aller Koſten, über den erſtandenen Arreſt, noch mit einer fünfmonatlichen Zuchthaußarbeit beſtraft.

Eodem iſt der zu Ellwangen verhaftete Carl Schloz von Adelmannsfelden, Oberamts Aalen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten zu achtmonatlicher Zuchthaußſtrafe verurtheilt worden.

Unter dem 26. Jun. wurde der zu Ludwigsburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Michael Graf von Heutingsheim, Oberamts Ludwigsburg, wegen attentirten Jagd-Exceſſes, Gewehr-Verheimlichung und Verwundung eines in Ausübung ſeines Dienſts begriffenen Forſtbedienten neben Bezahlung aller Koſten mit ſechsjähriger Feſtungsarbeit belegt.

---

Se. Königl. Maj. haben durch allerhöchſtes Reſcript vom 12. Jul. den Bibliothekar Hang zum Hofrath allergnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 14. Jul.

den ſeitherigen Secretariats-Aſſiſtenten bei dem Königl. Criminal-Tribunal, Advocaten Gerber, zum Miniſterial-Secretär beim Königl. Staats-Miniſterium,

den bei der Staats-Miniſterial-Regiſtratur angeſtellten Secretär Guckenberger

zum geheimen Regiſtrator, und den Stadt-Directions-Actuar Köſtlin in Stuttgart als Miniſterial-Regiſtrator beim Königl. Staats-Miniſterium, ſodann

den bisher beim Königl. Geheimen Cabinet angeſtellten geheimen Cancelliſten Heßer zum Secretär bei der Königl. Hof- und Domänen-Kammer allergnädigſt ernannt, und die hierdurch erledigte Geheimen-Cabinets-Cancelliſten-Stelle dem bisher bei der geheimen Kriegs-Canzlei angeſtellten Stabsfourier Henßler übertragen, auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 18. Jul. den Legations-Rath, Geheimen Secretär v. Kohlhaas zum Geheimen Hofrathe, und

den Geheimen Secretär Pfeiffer zum Legations-Rathe, ſodann

den Cancelliſten Rößler bei der Geheimen Kriegs-Canzlei zum Geheimen Cancelliſten gnädigſt ernannt.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 14. Jul. haben Se. Königl. Maj. die erledigte Univerſitäts-Cameral-Verwaltung in Tübingen dem bisherigen Cameral-Verwalter von Aalen, Ammermüller, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 15. Jul. die erledigte Pfarrei Kirchheim am Neckar, Diöceſe Beſigheim, dem Pfarrer Jeniſch von Zuffenhauſen, Diöceſe Ludwigsburg, zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 18. Jul. dem Legationsrath Kölle die allerunterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung von der Stelle eines zweiten Secretärs bei dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal in Tübingen zu ertheilen geruht.

---

Ludwigsburg. In der Königl. Bauverwaltung daſelbſt liegt eine ganz neue mit Silber geſtikte Uniform nebſt ſilbernen Epauletts für einen Hofjäger oder Oberförſter, ſo wie eine mit Silber geſtikte Reutdecke zum Verkauf. Der Anſchlag davon iſt 40 fl. Wer bis zum 24. Jul. mit eingeſchloſſen, am meiſten über den Anſchlag geboten hat, erhält das Ganze. Ludwigsburg, den 2. Jul. 1816.

Kirchheim am Nekar. Der vorgenommene Verkauf der in dem Staats- und Regierungsblatt vom 1. Jun. 1816. Nr. 22. pag. 135. beſchriebenen vormaligen Pfarr-Wohn- und Oekonomie-Gebäude iſt nicht ratificirt, ſondern befohlen worden, einen nochmaligen Aufſtreich zu veranſtalten. Dieſer gehet nun am Montag den 5. Aug. d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Kirchheim vor, wobei ſich die Liebhaber einfinden mögen. Laufen, den 12. Jul. 1816. K. Cameralamt.

Schuſſenried, Geratsweiler. In Folge einer allerhöchſten Tutelarräthlichen Verfügung ſoll das der Gräflichen Gutsherrſchaft Schuſſenried heimgefallene St. Damaſcus-Gut zu Geratsweiler, unter Vorbehalt allerhöchſter Ratification, auf 12 bis 18 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Daſſelbe beſteht a) an Gebäuden: aus einem Wohnhauſe ſamt Pferd- und Rindvieh-Stall, auch zwei Scheuren unter einem Dache, einer neuen Scheuer mit einem Pferdſtall nebſt einem Wagenſchopfe, und einem beſonder ſtehenden Schweinſtall. b) An Gütern: aus einem Garten beim Hauſe von 3 Vrtl. 16 Rth. 75 Schuhen, an Aekern: aus 49 Jchrt. 3 Vrt. 1½ Acht. 20 Rth. 91 Schuhen in den 3 Oeſchen oder Zelgen, und an Wieſen in 13 Jchrt. ½ Acht. 5 Ruth. 26 Schuhen, das Jauchert durchgehends zu 50,000 Nürnberger □ Ruthen berechnet, nebſt einem gemeinſchaftlichen Triebboden. Dieſe Verpachtungs-Verhandlung wird Samſtag den 10. Aug. in dem zum Gute gehörigen Hauſe zu Geratsweiler vorgenommen werden. Es werden daher die allenfallſigen Liebhaber eingeladen, ſich an gedachtem Tage Vormittags 8 Uhr daſelbſt einzufinden, unter der Bemerkung, daß dieſelben das Gut zu jeder Zeit in Augenſchein nehmen, und die weitern Bedingungen bei dem Unterzeichneten vernehmen können, auch daß ſie ſich über ihre Fähigkeit zu Eingehung eines Pachtes ſowohl, als zum Umtrieb eines Landwirth-

ſchaftlichen Gewerbes, ſo wie zu Stellung einer Caution von 500 fl. am Tage der Verpachtung durch eine obrigkeitliche Urkunde auszuweiſen haben. Uebrigens iſt Geratsweiler nur eine halbe Stunde von Biberach entfernt, die zum Gut gehörigen Güter liegen alle um den Hof herum, und es iſt für alle Produkte leicht ein Abſaz zu finden, auch wird das Wohngebäude ſamt Stallungen und Scheuer beſſer hergerichtet werden, wodurch dieſer Pacht viele Vortheile vor andern hat. Den 10. Jul 1816.

Auf beſondern allerhöchſten Auftrag Cameral-Verwalter zu Biberach.

Tübingen. Die unterzeichnete Stelle iſt allergnädigſt beauftragt worden, nachſtehendes auf weitere 6 Jahre öffentlich zu verleihen, als: a) die Pulvermühle vor dem Haagthor an der Ammer mit 12 Stämpfel und 12 metallenen Schuhen, 1 aichenen Roll- und 1 großen Polierfaß; b) das geräumige Wohngebäude mit 1 Viertel Gras- und Wurzgarten; c) das Dörrhauß; d) das Kornhäuslen; e) den Kohlofen; f) die Salpeter- und Holzhütte. Dieſe Verhandlung wird am 13. Aug. Vormittags 9 Uhr in der Cameralamts-Wohnung dahier vorgenommen, dabei werden aber nur ſolche Liebhaber zugelaſſen werden, welche ſich in Anſehung ihres Prädikats und ihrer Kenntniße in der Pulverfabrikation durch obrigkeitlich und vom Königl. Oberamt geſiegelte Zeugniße gehörig auszuweiſen, und eine Caution von wenigſtens 1000 fl. einzulegen im Stande ſind. Die Bedingungen werden bei der Verleihung bekannt gemacht werden. Den 15. Jul. 1816. K. Cameral-Verwaltung.

Wiblingen. Das zu diſſeitigem Cameralamt gehörige Maiereigut Fiſchbach, deſſen bisherige Verpachtung ſich an Martini dieſes Jahrs endigt, ſoll in Gemäßheit allergnädigſten Befehls auf weitere 9 Jahre, von Martini 1816 bis dahin 1825 gegen ein Locarium an Geld und Früchten, im Wege des öffentlichen Aufſtreichs verpachtet werden, und zwar wird der Verſuch der Verpachtung zuerſt als geſchloſſenes Maiereigut, und dann Stückweiſe auf herrſchaftliche Ratification vorgenommen werden. Der Hof Fiſchbach liegt ¾ Stunden von Wiblingen, und 2 Stunden von Ulm, in einer fruchtbaren Gegend, beſteht neben den erforderlichen bequemen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden und lauffenden Bronnen, welch alles zuſammen einen ganz geſchloſſenen ſehr geräumigen Hof bildet, in 96 Jauchert Akerfeld, 14½ Tagwerk Gärten, 20 Tagwerk Wieſen, und 5 Tagwerk, zu Wieſen und Akerfeld benuzten Weidern. Die Verhandlung ſelbſt, wozu Liebhaber eingeladen werden, geſchieht Montag den 26. Aug. d. J. auf dem Hof Fiſchbach Vormittags 9 Uhr, wobei vorläufig bemerkt wird, daß dieſes Gut nicht nur Zehnd- Steuer- Quartier- und Vorſpannsfrei verpachtet, ſondern daß auch ein künftiger Beſtänder mit einem baaren Anlehen von 500 fl. zur erſten Einrichtung aus der Königl. Cameral-Caſſe dahier unterſtüzt werden wird, hingegen auch nur ſolche Liebhaber zum ganzen Pacht zugelaſſen werden, welche gute Landwirthe, und die erforderliche Caution zu leiſten im Stande ſind, auch ein ſchuldenfreies Vermögen von 4000 fl. beſitzen, worüber ſie ſich gehörig auszuweiſen haben. Den 15. Jul. 1816.

Landvogtei-Steueramt an der Donau, und Cameralamt Wiblingen.

Brakenheim. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment Nr. 4. geſtandene Unteroffizier Gottfried Ergenzinger von Schwaigern, iſt den 5. Jun. d. J. aus der Garniſon Ulm entwichen. Sollte er ſich irgendwo betreten laſſen, ſo wird um deſſen Arretirung und Einlieferung an das Oberamt gebeten. Den 10. Jul. 1816. K. Oberamt.

Heilbronn. Der bei dem Cavallerie-Regiment Nro. 3. Jäger Kronprinz geſtandene Gemeine, Johann Dietrich Kriſt, von Fürfeld, hieſigen Oberamts gebürtig, iſt den 24 Jun. d. J. aus der Garniſon Eßlingen deſertirt. Sämtliche Obrigkeiten werden erſucht, auf denſelben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an das hieſige Oberamt, oder an das ihm vorgeſetzte Regiments-Commando ausliefern zu laſſen. Den 7. Jul. 1816. K. Oberamt.

---

Cannſtadt. Johann Chriſtian Bürk von hier, hat nachdem er einen Bürgen geſtellt, die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, vor geſezlicher Jahresfriſt auswandern zu dürfen. Wer demnach an denſelben eine Forderung zu machen glaubt, hat ſich an das hieſige Oberamt zu wenden. Den 18. Jun. 1816. K. Oberamt.

Horb. Balthaſar Lohrer, ledig aus Gündringen, und Ulrich Lipp ledig von Eutingen wandern, und zwar erſterer ins Badiſche, und letzterer nach Wien aus; welches mit der Bemerkung bekannt ge-

Digitized by Google

macht wird, daß diejenige, welche Anſprüche an ſie zu machen glauben, dieſelben innerhalb Jahresfriſt bei der Behörde vorzubringen haben. Den 8. Jun. 1816. K. Oberamt.

Horb. Anton Sinz, ledig von Egelſtall, wandert nach Aſholderbach im Heſſiſchen aus, welches mit dem bekannt gemacht wird, daß diejenige, welche Anſprüche an ihn zu machen vermeinen, inner Jahresfriſt bei der Behörde ſich melden ſollen. Den 2. Jul. 1816. K. Oberamt.

Marbach. Der hieſige Burger und Schneidermeiſter Friedrich Sizler iſt geſonnen, auszuwandern. Es werden daher alle diejenige, welche aus irgend einem Grund Anſprüche an denſelben zu machen haben, aufgefordert, ſolche innerhalb eines Jahrs bei hieſigem Oberamt vorzubringen. Den 7. Jun. 1816. K. Oberamt.

Marbach. Nachſtehende Perſonen aus dem hieſigen Oberamt wandern aus, und haben auf die geſezliche Jahresfriſt Bürgen geſtellt. Wer daher aus irgend einem Rechtsgrund Anſprüche an die Auswandernde zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche innerhalb eines Jahrs vorzubringen. Von Marbach: David Reiſſer, Weingärtner, ſamt Familie. Marie Friederike, und Auguſte Charlotte Schmid, ledig. Von Affalterbach: die Bauren, Georg Michael Liedle; David Schweizer, und Johannes Blumhard, nebſt ihren Familien. Von Hof und Lembach: Chriſtian Wüſt, Weingärtner mit ſeiner Familie. Von Kleinbottwar: Michael Stiefel, ledig. Von Oberſtenfeld: Sophie Roſine Reichlin, ledig. Von Pleidelsheim: Georg David Wildermuth, ledig. Von Steinheim: Chriſtoph Friedrich Hofmeiſter, ledig. Anna Maria Brodbekin, Witwe, nebſt ihrer Tochter. Chriſtian Schmid. Chriſtian Marx, und Friedrich Buchtel, ſamt ihren Familien. Von Winzerhauſen: Michael Kübler, ledig. Dorothea Barbara Grimmin, ledig. Den 12. Jul. 1816. K. Oberamt.

Neubronn, Oberamts Aalen. Ernſt Trunkenmüller, Baumwollengarn-Händler, von Neubronn wandert mit allerhöchſter Erlaubniß nach Bayern aus, und wird durch die geſezliche Jahresfriſt von ſeinem Vater vertreten. Den 12. Jun. 1816. K. Oberamt.

Obertürkheim, Cantſtadter Oberamts. Anna Maria Paulin, ledig, von Obertürkheim, hat die allerhöchſte Erlaubniß erhalten, ſogleich auszuwandern, und wird inner der geſezlichen Jahresfriſt von einem Bürgen vertreten werden. Wer demnach irgend eine Forderung an ſie zu machen hat, wolle ſich innerhalb gedachter Friſt an das Schultheißenamt in Obertürkheim wenden. Den 18. Jun. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Hebſak. Eſaias Fett von Hebſak hat die allergnädigſte Erlaubniß zum Auswandern erhalten, welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrund Anſprüche an denſelben zu machen haben, ſich innerhalb Jahresfriſt an ſeinen Stellvertreter Chriſtian Friedrich Lais in Hebſak wenden ſoll. Den 19. Jun. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Nachſtehende Perſonen aus dem hieſigen Oberamt haben die allergnädigſte Erlaubniß zur Auswanderung erhalten, und zwar: Mezger Gottfried Schaal von Hebſak unter Vertretung des Rathsverwandten und Handlungsvorſtehers Schaal in Schorndorf. Joh. Leonhard Seiz von Winterbach unter Vertretung ſeines ehemaligen Pflegers Jakob Seiz von da. Joſeph Koch von Beutelsbach unter Vertretung ſeines Vaters, Jakob Friedrich Koch von da. Wer nun aus irgend einem Grunde eine Anſprache an dieſe Perſonen zu machen hat, der kann ſich innerhalb Jahresfriſt an ihre vorgeſezte Ortsbeamte, oder an ihre oben benannte Stellvertreter wenden. Den 12. Jul. 1816. K. Oberamt.

Tuttlingen. Maria Weiß von Troſſingen, verheirathet ſich nach Au im Rheinthal, Cantons St. Gallen, und wird von ihrem Vater Johann Jakob Weiß in Troſſingen 1 Jahr lang vertreten. Den 7. Jun. 1816. K. Oberamt.

Tuttlingen. Urſula Merz von Rietheim iſt geſonnen, ſich nach Thiengen im Grosherzogthum Baden zu verheirathen. Wer Anſprüche an dieſelbe zu machen hat, wende ſich deshalb binnen Jahresfriſt an den Burgermeiſter Conrad Mauthe zu Rietheim. Den 7. Jun. 1816. K. Oberamt.

Tuttlingen. Marie März von Durchhauſen, und Gertrud Bayer von Weigheim, wandern in das Großherzogthum Baden aus. Erſtere wird von Felix März in Durchhauſen, und leztere von ihrem Vater, Joſeph Bayer in Weigheim binnen Jahresfriſt vertreten. Den 16. Jun. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Tuttlingen. Joseph Zepf von Wurmlingen wandert mit allerhöchſter Erlaubniß in das Badenſche aus, und wird 1 Jahr lang von ſeinem Vater, Untervogt Anton Zepf daſelbſt vertreten. Den 12. Jul. 1816. K. Oberamt.

Vaihingen, Groſſachſenheim, Mühlhauſen. Der nach Ungarn mit ſeiner Familie auswandernde Johann Jakob Griesbaber, Schumacher von Groſſachſenheim, wird durch den Beker, Johann Kußmaul, die ſich nach Schwezingen in Baden heirathende Roſine Bayerbach von Vaihingen, durch ihren Pfleger, Schumacher-Obermeiſter Gotlieb Tafel von Vaihingen, und die zum Behuf ihrer Verheirathung nach Mannheim auswandernde Eliſabethe Roſine Schlecht von Mühlhauſen, durch ihren Pfleger Jakob Fiſcher von da, auf Jahresfriſt vertreten, was hierdurch wegen allenfalſiger Anſprüche, die noch an ſie gemacht werden möchten, öffentlich bekannt gemacht wird. Den 15. Jun. 1816. K. Oberamt.

Waiblingen. Die hieſigen Bürger Johann Gottlieb Jäger, Beker, Friedrich Hummel, Beker, Johann Kaufmann, Mezger, haben die allerhöchſte Erlaubniß zum Auswandern erhalten, und werden durch Bürgen auf Jahresfriſt vertreten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 12. Jul. 1816. K. Oberamt.

Waldſee. Nach einem allerhöchſten Decret aus der Hochpreisl. Section der innern Adminiſtration vom 12. und 15. diß iſt der Genovefa Müller von Arnach, und Joſepha Antritt von Waldſee die Auswanderung nach Widenbach, Canton St. Gallen, und nach Oberhaslach im Großherzogthum Baden allergnädigſt bewilligt worden. Beide Emigrantinnen werden alſo auf Jahresfriſt nach der Beſtimmung des Conſtitutions-Geſezes vertreten, was denjenigen, welche rechtmäſige Anſprüche gegen ein oder die andere haben dürften, zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Den 22. Jun. 1816. K. Oberamt.

Weilheim an der Tek. Die Bürgersöhne von Weilheim, Johann Chriſtoph Moll, 31 J. alt, und Gottfried Moll, 29 J. alt, beide Kiefer von Gewerbe, wandern mit allerhöchſter Genehmigung nach Baſel aus. Die Inländer, welche rechtmäßige Forderungen an ſie zu machen haben, werden binnen Jahresfriſt von derſelben Bruder, dem Unterumgelder und Kiefer Alexander Moll zu Weilheim, befriedigt, nachher aber hierorts nicht mehr gehört werden. Den 5. Jul. 1816. K. Oberamt Kirchheim.

Baknang. Johann Chriſtoph Friz, Handlungsbedienter von Sulzbach iſt ſchon längſt verſchollen und hat bereits das 70ſte Jahr zurükgelegt. Es wird daher derſelbe oder deſſen etwaige Leibes-Erben aufgefordert, ſich binnen peremtoriſcher Friſt von 3 Monaten a dato vor der unterzeichneten Behörde zu ſtellen, widrigenfalls ſein Vermögen unter ſeine nächſten Erben vertheilt werden wird. Den 11. Jul. 1816. K. Oberamt.

Baknang. Die beiden Brüder Conrad und Johann Wolfgang Sprößer von Baknang gebürtig, ſind ſchon längſt verſchollen und haben bereits das 70ſte Jahr zurükgelegt. Es werden daher dieſelbe oder ihre etwaige Leibes-Erben aufgefordert, ſich binnen peremtoriſcher Friſt von 3 Monaten a dato vor der unterzeichneten Behörde zu ſtellen, widrigenfalls ihr Vermögen unter ihre nächſten Erben vertheilt werden würde. Den 11. Jul. 1816. K. Oberamt.

---

Auernheim, Neresheimer Oberamts. Am 16. Jun. wurde aus der Pfarrkirche zu Auernheim ein ſilberner und vergoldeter Kelch nebſt Paten und Löffelchen entwendet. Die Kuppa des Kelchs iſt über 2 Zoll hoch extra mit getriebenem Silber garnirt, auch an dem Fuß des Kelchs hat es Silberplatten, die aber nicht aufgelegt, und wegen bunzirter Arbeit auch nicht rein gepuzt, ſondern nur von der Vergoldung weis gelaſſen ſind, und ein ſchwärzliches Ausſehen haben. Der Kelch iſt 10 Zoll 10 Linien (Nürnberger Maaß) hoch, und ſchön faςonirt. Die Schwere deſſelben kann aber nicht, und nur ſoviel davon angegeben werden, daß er die Stifterin 75 fl. gekoſter haben ſoll. Dieſer Diebſtahl wird nun hiemit öffentlich bekannt gemacht, und um ſo mehr gebeten, im Fall etwas zum Kauf angeboten, oder von dem Dieb in Erfahrung gebracht werden ſollte, unterzeichnete Stelle hievon gefälligſt in Kenntniß zu ſezen, als an Entdeckung des Diebſtahls ſehr viel gelegen iſt, da gerade vor einem Jahr in der Kirche von Diſchingen ein ähnlicher Diebſtahl verübt wurde. Den 12. Jul 1816.

K. Stifts-Verwaltung Giengen.

Digitized by Google

Sulz. Johann Georg Stähle, Schäfer von Iſingen, hieſigen Oberamts, 22 J. alt, wurde in der Nacht vom 11 auf den 12. diß in dem Viehhauß bei Bergfeld unter ſehr verdächtigen Umſtänden getroffen und arretirt. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß er ſeit längerer Zeit in hieſiger Gegend vagirt, und ein bei ſich gehabtes Pferd geſtohlen hat. Sämtliche Obrigkeiten werden daher erſucht, wenn ihnen von dem hienach ſignaliſirten Stähle, der behauptet, ſeit einem Jahr das Land nimmer betreten zu haben, etwas von dieſer Zeit her bekannt ſeyn ſollte, es gefälligſt hieher mitzutheilen Signalement: Joh. Georg Stähle, Schäfer von Iſingen, 22 J. alt. 5 Fuß 5 Zoll 5 Strich groß, hat ſchwarzbraune, kurz geſchnittene Haare, ſtarke Augbraunen, graue Augen, rundes braungelbes Geſicht, ſtumpfe Naſe, kleinen Mund, halbvolle Wangen, unterſezter Statur, und kein Gebrechen. Bekleidet iſt er mit einem dreieckigten Hut, einem Soldaten-Mantel wie es gewöhnlich die Infanterie hat, einem blauen nach Schäferart roth ausgeſchlagenen Rock, einem weißwollenen Wammes, einer alten Weſte von Seidenzeug, ſchwarzſeidenem Halstuch, ledernen verſchmirten Hoſen, an denen die erſte Farbe nicht mehr zu erkennen iſt, und Stiefeln. Den 13. Jul. 1816. K. Oberamt.

## Ausgewieſene.

Neckarſulm. Nachfolgende Individuen wurden in Gemäßheit allerhöchſter Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 8. und 9. aus den Königl. Staaten verwieſen, und ihnen der Wiedereintritt in dieſelbe bei empfindlicher Strafe verboten:

1) Iſaak Mayer, verheiratheter Jud von Schwingelsheim im Elſaß, iſt 45 Jahr alt, 5′ 6″ 3‴ groß, unterſetzter Statur, hat ein bleiches länglichtes Angeſicht, ſchwarze glatte Haare, und dergleichen Augbraunen, ſchwarze Augen, länglichte gebogene Naſe, mittleren Mund, halbvolle bleiche Wangen, angelaufene, jedoch gute Zähne, gerade Beine. Bekleidet iſt ſolcher mit einem alten grautüchenen Ueberrock, altem weißem Halstuch, weißer Piqueweſte, abgetragenen grauen kurzen Nanquinethoſen, weißen Strümpfen, Bändelſchuhen, und einem alten runden Hut.

2) Deſſen Ehefrau Golter iſt 40 J. alt, von mittlerer Weibergröße, hagerer Statur, hat ein länglichtes Geſicht, ſchwarze Haare, und dergleichen Augenbraunen, graue Augen, gebogene länglichte Naſe, proportionirten Mund, halbvolle röthlichte Wangen, gute Zähne, gerade Beine. Bekleidet iſt ſolche mit einer weißen Judenhaube, weißem Halstuch, zerlumpftem, gelbgedupftem kottunenem Kittelein, blauem weißgeſtreiftem barchetnem Rock, und Schurz, blauen Strümpfen, und Schuhen. Dieſelbe hat 2 Kinder, einen Knaben von 7, und ein Mädchen von 4 Jahren bei ſich.

3) Benedikt Iſaak, ein Sohn des Iſaak Mayers iſt 17 Jahr alt, 5′ 3″ 3‴ groß, von unterſezter Statur, hat ein rundes Angeſicht, braune krauße Haare, braune Augenbraunen, gräulichte Augen, breite Naſe, kleinen Mund, halbvolle rothe Wangen, gute Zähne, gerade Beine. Deſſen Kleidung beſtehet in einem weißleinenen Wämschen, und weißleinenen langen Hoſen und Schuhen.

4) Sara, des Juden Moſes Hammel Wittwe, iſt von Neidenſtein bei Waibſtadt im Großherzogthum Baaden gebürtig, 68 Jahr alt, von kleiner Statur, hat ein rundes, braunes, runzlichtes Angeſicht, ſchwarze Haare, und dergleichen Augbraunen, kleine graue Augen, lange dicke Naſe, weiten Mund, volle braune Wangen, mangelhafte Zähne, gerade Beine. Bekleidet iſt ſolche mit einer weißen Judenhaube, grautüchenem zerlumptem Kittele, altem aſchgrauen zerriſſenem Rock, gedrucktem blaukottunen Schurz, weißen Strümpfen und Schuhen.

5) Deren Tochter Bäſel iſt 22 J. alt, ledig, von mittlerer Weibergröße, ſchlanken Wuchſes, hat ein länglichtes geſundes Angeſicht, ſchwarze Haare und Augenbraunen, ſchwarzbraune Augen, ſtumpfe Naſe, weiten Mund, gute Zähne, volle röthlichte Wangen, gerade Beine, und als beſonderes Kennzeichen dient, daß ſie eine ſchwarze Linſe auf der linken Wange hat. Bekleidet iſt ſolche mit einer grün und gelbgeſtreiften Haube, mit ſchwarzen Florſpizen beſezt, blau und rothgeſtreiften barchetnem Kittel, blaugeſtreiftem Barchentrock, grünem Schurz, weißen Strümpfen und Schuhen.

6) Philipp Lenz von Fränkiſch-Grunbach im Heſſiſchen gebürtig, Wittwer, von Profeſſion ein Küfer, iſt 82 J. alt, 5′ 6″ groß, mittlerer Statur, hat ein länglichtes hageres Geſicht, ſchwarz mit grau vermengte Haare, und dergleichen Augbraunen, kleine braune Augen, länglichte gebogene Naſe, weiten Mund, mangelhafte Zähne, gerade Beine. Bekleidet iſt derſelbe mit einem blautüchenem Frackrock, ſchwarzſeidener, hellblautüchener Weſte, kurzen ſchwarz kreppenen zerlumpten Hoſen, weißen Strümpfen, Schuh mit Schnallen, und einem alten dreieckigten Baurenhut. Den 28. Mai 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich = Württembergiſches Staats= und Regierungs=Blatt.

## Mittwoch, 24. Jul.

Königl. Verordnung, den Geſchäfts=Kreis des Königl. Staats=Miniſteriums betreffend; d. d. 15. Jul. 1816.

Da es Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſte Willens=Meinung iſt, daß in dem Königl. Staats=Miniſterium, als der oberſten Staats=Behörde, die ganze Staats=Verwaltung ſich concentrire, und daſſelbe den Vereinigungs=Punct der verſchiedenen, der Geſchäften=Abtheilung nach abgeſonderten, aber nach Einem Geiſte zu führenden Departements= und Staats=Verwaltungs=Zweige bilde, ohne ſich mit dem Detail des Einzelnen zu beſchäftigen, und durch dieſes Detail ſeiner Haupt=Beſtimmung entrückt zu werden: So haben Se. Königl. Maj. Sich gnädigſt bewogen gefunden, unter Beziehung auf Ihre früheren allerhöchſten Vorſchriften, nachfolgendes zu verordnen:

Zum Wirkungs= und Geſchäfts=Kreiſe des Königl. Staats=Miniſteriums gehört:

I) Alles, was

a) auf die Staats= und Landes=Verfaſſung, die Organiſation der Staats=Behörden und Landestheile,

b) was auf die Staats=Verwaltung im Allgemeinen und die Normen derſelben,

c) auf die Verhältniſſe mit den Landſtänden, Bezug hat, überhaupt

d) alle allgemeine Staats= Landes= und kirchliche Angelegenheiten, ſo wie alles dasjenige, was Se. Königl. Maj. demſelben zur Berathung oder Ausführung beſonders aufzutragen geruhen werden.

Ferner gehören für das Staats=Miniſterium

II) Competenz=Streitigkeiten verſchiedener Departements; insbeſondere der adminiſtrativen und gerichtlichen Stellen,

III) Gegenſtände der Geſetzgebung und allgemeine Verordnungen, ſo wie Anſtände über die Auslegung der Geſetze und Verordnungen.

IV) Hat daſſelbe dafür zu ſorgen, daß die Verordnungen und Verfügungen, wel=

Digitized by Google

che in dieſen Beziehungen Se. Königl. Majeſtät und das Staats-Miniſterium erlaſſen, durch die Departements-Chefs vollzogen werden, und es haben ſich die Letztern zu dem Ende, und in Anſtands-Fällen, an das Königl. Staats-Miniſterium zu wenden.

V) Auch ſind andere Angelegenheiten, ſo fern ſie ein allgemeines Staats-Intereſſe haben, und ſolche, die von verſchiedenen Departements gemeinſchaftlich behandelt werden, dann, wenn die Departements-Chefs ſich nicht vereinigen, an das Staats-Miniſterium zu bringen.

VI) Ueber Verfügungen einzelner Miniſterien oder Departements-Chefs in contentioſen adminiſtrativen Gegenſtänden findet ein Recurs an das Staats-Miniſterium von Dritten, welche ſich dadurch beſchwert erachten, ſtatt.

Im Allgemeinen endlich wird dem Königl. Staats-Miniſterium zur Pflicht gemacht, ſich auch unaufgefordert, mit den Gegenſtänden ſeines Wirkungs-Kreiſes und mit Allem dem, was zu Beförderung des Intereſſe und der Wohlfarth des Staats dient, zu beſchäftigen. Als welches hierdurch allgemein bekannt gemacht wird. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterium, den 15. Jul. 1816.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Königl. Staats-Miniſterium.

Königl. Normal-Verordnung, die Vereinigung der Collegial-Verfaſſung mit der ſeitherigen Geſchäfts-Behandlung bei den die Departements des Innern und der Finanzen bildenden oberen Adminiſtrativ-Behörden betr. d. d. 20. Jul. 1816.

Da Se. Königl. Majeſtät die Vortheile nicht mißkennen, welche ſich für den Geſchäftsgang der, die Departements des Innern und der Finanzen bildenden oberen Adminiſtrativ-Behörden, aus der Einführung einer collegialiſchen Behandlung und Berathung der Geſchäfte, beſonders dann entwickeln werden, wenn dieſe nicht auf zu unbedeutende und ihrer Natur nach nicht dazu geeignete Gegenſtände ausgedehnt, ſondern auf eine angemeſſene Weiſe mit der bisherigen, durch die Königl. Verordnung vom 1. Jul. 1811. angeordneten, zum Theil aber in der Anwendung auf einige Punkte mißverſtandenen Bureau-Einrichtung in Verbindung gebracht wird: ſo haben Allerhöchſtdieſelbe den Entſchluß gefaßt, jene Vereinigung der Collegial-Verfaſſung mit der ſeitherigen Geſchäfts-Behandlung, bei den Eingangs erwähnten beiden Departements auf eine zweckmäßige Weiſe zu bewerkſtelligen, und in dieſer Beziehung folgendes feſtzuſetzen für gut gefunden:

1) Bei dem Departement des Innern, wo die Section der innern Adminiſtration mit ihren beiden Abtheilungen hinfort das „Ober-Regierungs-Collegium" bildet, ſo wie bei dem Departement der Finanzen, wo die Section der Steuern in Vereinigung mit der 1n und 2ten Abtheilung der Kron-Domainen-Section das Finanz-Collegium formirt, tritt in den genannten Sectionen ſowohl, als in allen übrigen, zu den beiden Departements gehörigen Sectionen, die collegialiſche Behandlung und Berathung, in der Art, wie ſolche ehmals ſtatt gehabt, für alle diejenigen Fälle und Gegenſtände ein, welche vermöge ihrer höheren Bedeutung

Digitized by Google

und eines allgemeineren Intereſſe hierzu ſich eignen. Als ſolche haben Se. Königl. Majeſtät

II) insbeſondere bezeichnet:

1) was ſich auf die Geſetzgebung, auf Erlaſſung, Erläuterung oder Abänderung allgemeiner Anordnungen, Einrichtungen und Amts-Inſtructionen, auf Feſtſetzung oder Abänderung allgemeiner Verwaltungs-Grundſätze bezieht, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß bei ſolchen Angelegenheiten von höherer Bedeutung den Reſultaten der collegialiſchen Berathung von Seite der einzelnen Sectionen ohne höhere Genehmigung und Entſcheidung keine Folge gegeben werden kann, ſondern dieſelben als Anträge an den Departements-Chef gebracht werden müſſen, der nach Vernehmung des ihm an die Seite gegebenen General-Collegii darüber im Staats-Miniſterium Vortrag zu machen hat.

2) Anträge oder Verfügungen, welche die Anſtellung, Verſetzung oder Entlaſſung Königlicher oder Commun-Diener betreffen; die Beurtheilung der mit den Dienſt-Candidaten vorgenommenen Prüfungen; die Anordnung, Leitung und Prüfung der Unterſuchungen gegen Beamte und andere Angeſtellte, die Erledigung der Relationen über Rechnungs-Reviſionen und Rechnungs-Reſte, wobei jedoch in den beiden letzten Beziehungen dem Departements-Chef wie bisher die Befugniß zukommt, in dringenden Fällen und wo eine gegründete Veranlaſſung zu unmittelbarer Einſchreitung von ſeiner Seite vorliegt, diejenigen Verfügungen, die ihm angemeſſen erſcheinen könnten, unter Beachtung der allgemeinen Geſetze für ſich zu treffen;

3) Straf-Fälle, wo entweder wegen der Größe der auf das Vergehen geſetzten Strafe, oder wegen der ſchwierigen Anwendung des Geſetzes auf das unterliegende Factum die Entſcheidung auf das Erkenntniß der Central-Stelle ausgeſetzt, oder gegen die Straf-Verfügung einer Unterbehörde der Recurs an die höhere Stelle genommen worden iſt.

4) Beurtheilung und Erledigung der Beſchwerden über Verfügungen ſowohl der Central-Stellen, als der untergeordneten Behörden;

5) Fälle, wo über ſtreitige Rechts-Verhältniſſe oder über andere Einwendungen und Anſtände, welche einem Geſuche oder einer Adminiſtrations-Maaßregel entgegenſtehen, entſchieden werden muß;

6) Verfügungen, welche wegen ihrer Folgen in Beziehung auf den Wohlſtand, die perſönliche Freiheit und die Eigenthums-Rechte einzelner Staats-Angehörigen, oder wegen ihres Einfluſſes auf das Wohl des Ganzen oder einzelner Gemeinden oder Corporationen, eine reiflichere Ueberlegung erfordern;

7) Fälle, wo, ohne daß hierüber bereits Normen feſtgeſetzt wären, ein zu den öffentlichen Fonds gehöriger Gegenſtand veräußert oder weſentlich verändert, oder auf eine öffentliche Caſſe eine neue Ausgabe, nahmentlich eine neue Beſoldung, eine Beſoldungs-Zulage oder Penſion übernommen, oder eine zu den Einkünften einer öffentlichen Caſſe gehörige Forderung ganz oder zum Theil nachgelaſſen, oder auch über einen bedeutenden Verwaltungs-Gegenſtand ein Mieth-Vertrag

Digitized by Google

oder anderer Contract abgeſchloſſen wird. Von obigen Fällen einer Beſoldungs-Vermehrung oder Penſions-Ertheilung ſind jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, diejenigen ausgenommen, welche auf Sr. Königl. Maj. immediaten Befehl verfügt werden.

8) Alle höhere Reſolutionen und Entſcheidungen, deren Bekanntmachung und Vollziehung, inſofern hierbei nicht beſondere Anſtände eintreten, zwar dem Sections-Chef obliegt, ſind dennoch jedesmal auch der ganzen als Collegium verſammelten Section zur Kenntniß zu bringen.

III) Hinſichtlich derjenigen Gegenſtände, welche nicht in den vorſtehenden Punkten bezeichnet oder nach der Analogie darunter zu ſubſumiren ſind, oder nicht überhaupt ihrer Natur nach unter die der Collegial-Behandlung zu unterwerfenden Geſchäfte gehören, bleibt es bei dem, was durch die Organiſations-Verordnung vom 1. Jul. 1811 feſtgeſetzt iſt, deren Wirkſamkeit in denjenigen Beſtimmungen, die mit der gegenwärtigen neuen Anordnung beſtehen können, auch künftig fortdauert.

IV) Das Ober-Regierungs-Collegium, ſo wie das Finanz-Collegium, tritt zu gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen zuſammen, ſo oft ein Chef von den dieſe Collegien bildenden Sectionen, bei dem Departements-Chef, welcher alsdann das Präſidium führt, darauf anzutragen bewogen wird. Die Stimmen-Mehrheit macht den Beſchluß; iſt aber der Präſident damit nicht einverſtanden, ſo bleibt ihm vorbehalten, den Gegenſtand nach vorgängiger Vernehmung des ihm beigegebenen General-Collegii, an das Königl. Staats-Miniſterium zur weitern Verhandlung zu bringen.

V) In Fällen, welche nicht in dem Ober-Regierungs-oder Finanz-Collegium, ſondern in den betreffenden Sectionen und deren Abtheilungen verhandelt werden, iſt, wenn der Chef eine von der Majorität divergirende Anſicht hat, demſelben unbenommen, dem Departements-Chef die Sache mit Ausführung der verſchiedenen Gründe vorzulegen, welcher alsdann nach den oben feſtgeſetzten Beſtimmungen zu verfahren wiſſen wird.

Dieſe allerhöchſte Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung, allgemein bekannt gemacht. Decr. Stuttgart im Königl. Staats-Miniſterium, den 20. Jul. 1816. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Königl. Staats-Miniſterium.

---

Zwiefalten. Die ſamtlich zahlende Stellen von den Irrenkoſtgeldern, werden andurch höflichſt erſucht, das verfallene ¼ jährige Ratum auf Jakobi 1816. nebſt den Rükſtänden an unterzeichnete Stelle, ſo bald immer möglich gefälligſt zu überſenden. Den 17. Jul. 1816. Ober-Inſpection des Königl. Irrenhaus-Inſtituts allda.

---

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 19. Jul. den vormaligen Guide Foichtig zum Weg-Inſpector in der Landvogtei am obern Nekar anzuſtellen.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 27. Jul.

**Vorſchrift in Betreff der von den Oberämtern in ihren Berichten wegen der Aufnahme Wahnſinniger in das Irrenhaus beizubringenden Notizen; d. d. 24. Jul. 1816.**

In der General-Verordnung vom 11. Febr. 1810. über die neue Organiſation der Waiſen-Zucht- und Irren-Anſtalten iſt vorgeſchrieben, daß die Aufnahme in das Irrenhaus bei der Sektion der innern Adminiſtration nachgeſucht, und für jeden Irren das regulirte Koſtgeld, entweder aus ſeinem Vermögen, oder von ſeinen Verwandten, falls ſie zu ſeiner Unterhaltung geſezlich verbunden ſind, oder von der Gemeinde, welcher er zugehört, nach den beſtehenden Geſezen der Armen-Verſorgung bezahlt werden ſoll.

Da nun zur Ausmittlung der zahlungspflichtigen Perſonen und Caſſen oft mehrere Berichte erfordert werden müſſen, und hierdurch nicht ſelten die Bezahlung ſo verzögert wird, daß bei der Irrenhaus-Caſſe, die keine andere Zuflüſſe, als dieſe Koſtgelder hat, Geld-Verlegenheiten eintreten, ſo werden die Oberämter angewieſen, in den an die Sektion der innern Adminiſtration wegen der Aufnahme Wahnſinniger und Schwermüthiger in das Irrenhaus zu erſtattenden Berichten zugleich auch über die Verbindlichkeit zu den Koſten-Beiträgen die erforderlichen Notizen vorzulegen. Zu dieſem Zweke iſt ein magiſtratiſches Zeugniß über das Vermögen des Irren beizulegen, und falls dieſes zu den Koſten hinreicht, anzuzeigen, ob die beſſere oder die geringere Koſt gewünſcht werde. Iſt aber das Vermögen auch zu Bezahlung der leztern nebſt den Bett- und Kleider-Geldern unzulänglich, ſo hat das Oberamt die Verwandten des Irren über die Beiträge, welche ſie zu leiſten vermögen, zu vernehmen, nnd ſolche feſtzuſezen. Sollten dieſe jedoch den Aufwand nicht decken, ſo ſind die öffentlichen Caſſen, aus denen das Ganze oder das noch Fehlende zu beſtreiten iſt, und das herkommliche Verhältniß ihrer Concurrenz anzugeben. Hiebei wird bemerkt, daß gewöhnlich zuerſt die Gemeinde, welcher der Irre angehört, unter Zuziehung der örtlichen Stiftungen, ſo weit dieſe ohne nachtheiligen Angriff ihres Vermögens beizutragen fähig ſind, und, wenn in einem Oberamt eine Confraternität der piorum corporum beſteht, dieſe mit den öffentlichen Caſſen der Gemeinde in das Mittel zu treten habe; weßhalb mit der betreffenden Stif-

Digitized by Google

tungs-Verwaltung Rükſprache zu nehmen iſt. Wenn jedoch aus den Mitteln der Gemeinde, und der öffentlichen Stiftungen die Verpflegung des Irren nicht ganz beſtritten werden könnte, ſo iſt die Amtspflege, wo es nicht ſchon ohnehin in dem Herkommen liegt, zur Concurrenz verbunden.

Nach dieſen Beſtimmungen haben alſo die Königl. Oberämter mit den Anträgen zur Aufnahme in das Irrenhaus zugleich auch die Mittel zur Beſtreitung des künftigen Aufwands ſo vorzulegen, daß darüber keine weiteren Zweifel und Unterſuchungen vorkommen können. Zugleich wird denſelben die Sorge für die richtigen Quartalzahlungen der Koſtgelder, ohne welche das Irrenhaus nicht beſtehen kann, zur dringenden Pflicht gemacht. Stuttgart, den 24. Jul. 1816. Kön. Miniſterium den Innern. v. Otto.

### Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Appellat. Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen den Erben des Bierbrauers Schmid zu Ochſenhauſen, Kl. Nten, und dem Herrn Fürſten von Metternich-Winneburg-Ochſenhauſen, Bekl. Aten, Entſchädigung wegen geleiſteter Acciſe- und Umgelds-Abgaben betreffend, wird das abſolutoriſche Erkenntniß des Richters voriger Inſtanz beſtätigt. Tübingen, den 4. Jul. 1816.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Handlungshauſe Gebrüder Mäs zu Frankfurt am Main, Kl. Nten, und den Erben des vormaligen Hofbank-Controleurs Volz in Stuttgart, Bekl. Aten, Regreß-Forderung wegen Wechſels betreffend, wird die Berufung wegen Mangels an einer Beſchwerde durch Urthel verworfen. Tübingen, den 11. Jul. 1816.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen der Pacht-Geſellſchaft der Königl. Saline zu Offenau, Vorkl., Wiederbekl., jezt, beziehungsweiſe, Nten und Aten, ſodann dem Königl. Finanz-Departement, Section des Salinenweſens, Vorbekl., Wiederkl., nun Atin und Mit-Ntin, gegenſeitige Rechts-Anſprüche betr., wird das Erkenntniß erſter Inſtanz, in der Vor- und Nachklage, theils erläuternd beſtätigt, theils abgeändert, und in einigen Punkten Beweisführung erkannt oder vorbehalten. Ibid. eod.

4) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen den Bürgermeiſtern Lieb und Stöffler zu Freudenſtadt, Imploranten, Nten, und der Wittwe des Löwenwirths Wolpper, cum curat. daſelbſt, Imploratin, Atin, Wiederherſtellung in den vorigen Stand in Beziehung auf Location im Gannte betreffend, wird die Berufung, unter Verwerfung ſämtlicher unſtatthaften Geſuche, wegen Mangels an irgend einer Beſchwerde durch Urthel abgeſchlagen, und jeder der beiden Appellanten, wegen ihrer abermaligen grundloſen Streitſucht, zu einer Fiſcal-Strafe von 20 Thalern verurtheilt. Tübingen, den 20. Jul. 1816.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der bei dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium als forum prorogatum anhängigen Rechtsſache erſter Inſtanz der Ehegattin des Oberforſtmeiſters v. Pleſſen auf dem

Engelberg, cum curat. legit. Kl., gegen den Obriſten Eberhardt Freiherrn v. Palm in Ludwigsburg, Bekl., Erbsanſprüche betr., wurde in contumaciam lis pro negative contestata angenommen, und Klägerin zum Beweis ihrer Klage zugelaſſen. Stuttgart, den 21. Jun. 1816.

2) Die Appellations-Sache von Ulm zwiſchen den Gebrüdern Luffenegger in Paſſau, Kl. Anten, und dem Handlungshaus Fellner et Comp. in Wien, Bekl. Aten Arreſt-Geſuch betreffend, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde per Reſcript. verworfen. Stuttg. den 11. Jul. 1816.

3) In der Appellations-Sache von Bahlingen zwiſchen Johann Georg Roller, Müller allda, Bekl. Anten und Mit-Aten, und Abraham Sulzer et Comp. zu Stein am Rhein, Kl., Aten und Mit-Anten, pcto debiti, wurde reformatorie erkannt. Stuttg. den 16. Jul. 1816.

4) In der Appellations-Sache von Freudenſtadt zwiſchen dem Handelsmann Georg David Oſiander in Baiersbronn, Bekl. Anten und der verwittweten Amtspfleger Beck in Nagold cum curat. Kl. Atin, eine Abrechnungs-Streitigkeit betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 18. Jul. 1816.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Jul. die erledigte Canzelliſten-Stelle bei der Königl. Ober-Studien-Direction dem bisherigen Dekopiſten bei dem General-Landes-Commiſſariat, Carl Friedrich Siglin, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 24. Jul. die erledigte Stadtſchreiberei Stuttgart, dem Stiftungsverwalter Hölder in Nürtingen zu übertragen allergnädigſt geruht.

---

Lauffen. Se. Königl. Majeſt. haben in dem verfloſſenen Monat Juni denen Communen in dem hieſigen Hoffammerlichen Cameralamts-Diſtrikt zu Unterſtüzung der Hülfsbedürftigſten Innwohner 490 Schfl. Dinkel in einem Gnaden-Anſchlag und auf Borgfriſt allergnädigſt abgeben laſſen. Kaum waren dieſe Früchten abgefaßt, als Se. Königl. Majeſtät auf den Bericht, daß die 3 Orte Heſſigheim, Mundelsheim und Ottmarsheim am 9. Juli durch totalen Hagelſchlag verunglükt worden, dieſen 3 Orten 300 Schfl. Dinkel in dem Gnaden-Anſchlag von 6 fl. per Schfl. und erſt bis Martini 1817 ohne Zins zu bezahlen, allerhuldreicheſt anweiſen ließen, zu einer Zeit, in welcher der Schfl. Dinkel auf 12 bis 13 fl. im Preiß geſtiegen, und der Mangel an Brod groß iſt. Dieſe Königliche Gabe war daher für die Innwohner der Ortſchaften höchſt wohlthätig, und wurde von denſelben mit dem allerehrerbietigſten Dank empfangen. Den 20. Jul. 1816. Kön. Cameralamt.

---

Rechentshofen. Bis Mittwoch den 31. Jul. d. J. werden ungefähr 22 Ctr. altes Kupfer, worunter ein kleiner runder noch ganz brauchbarer Keſſel befindlich iſt, im öffentlichen Aufſtreich gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu ſich die Liebhaber Morgens 8 Uhr auf dem Cameralamtszimmer einfinden können. Den 18. Jul. 1816. K. Cameralamt.

Digitized by Google

Lauffen. Der Pacht des hieſigen Kloſter-Maiereiguts geht bis Lichtmeß 1817 zu Ende. Neben den erforderlichen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden enthält ſolches 168 Morg. 1½ Vrtl. Aeker in allen 3 Zellgen, 15 Morg. 1 Vrtl. Wieſen und 2 Vrtl. Krautgarten. Die Wieder-Verleihung des Guts auf die künftige 9 Jahre von 1817 bis 1826. geht am Freitag den 13. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus allhier vor. Die Liebhaber welche hinlängliches Vermögen zu der nöthigen Einrichtung der Oeconomie und des Viehſtandes, und zu Einlegung einer Caution von 2000 fl. beſitzen, und ſich hierüber auch über eine untadelhafte Aufführung durch obrigkeitliche und oberamtlich geſiegelte Zeugniße legitimiren können, mögen vorderſamſt das Gut einſehen, die annehmliche Conditionen vernehmen, und ſich dann bei der Verleihungs-Verhandlung einfinden. Den 16. Jul. 1816. K. Cameralamt.

Nürtingen. Bis Dienſtag den 20. Aug. d. J. Vor- und Nachmittags werden auf dem hieſigen Rathhaus nachbenannte Commun-Schaafwaiden auf künftige 3 Jahre an die Meiſtbietende öffentlich verliehen, und daher die berechtigte Liebhaber hiemit eingeladen, Morgens 9 Uhr an gedachtem Tage ſich einzufinden. 1) die Schaafwaide von Nekarhauſen mit 275 Stük; 2) von Neudern mit 125 Stük; 3) von Zizishauſen mit 200 Stük; 4) von Grafenberg mit 175 Stük; 5) von Kohlberg mit 300 Stk.; 6) von Kappishäuſern mit 60—80 Stük; 7) von Balzholz mit 175 Stük; 8) von Linſenhofen mit 100 Stük; 9) von Frickenhauſen mit 332 Stük. Den 18. Jul 1816. K. Oberamt.

Tübingen. Die Sommer- und Winter-Schaafwaide zu Jettenburg, welche 200 Stük erträgt, wird auf weitere 3 Jahre vom 17. März 1817 an, bis Montag den 19. Aug. Vormittags 11 Uhr auf dem hieſigen Rathhauß im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden, wobei ſich die Liebhaber einfinden mögen. Den 19. Jul. 1816. K. Oberamt.

Stuttgart, Amts-Oberamt. Die Militairpflichtige Johann Michael Weiſinger von Ruith, und Johann Georg Schall von Bonlanden, Amts-Oberamt Stuttgart, werden hierdurch aufgefordert, ſich, da ſie durch das Loos zum Militairdienſt beſtimmt worden ſind, ſogleich vor ihrem Oberamt zu ſtellen. Zugleich werden alle Hoch- und Wohllöbl. obrigkeitliche Behörden geziemend erſucht, dieſelben auf Betreten arretiren, und durch Gensd'armes hieher transportiren zu laſſen. Den 19. Jul. 1816.
K. Amts-Oberamt.

---

Gailborf. Die ledige Wilhelmina Munz von hier, wandert mit allerhöchſter Erlaubnis nach Oberhofen, Cantons Bern aus, und wird binnen Jahresfriſt von ihrem Vater, Gottfried Munz, vertreten. Den 11. Jul. 1816. K. Oberamt.

Jebenhauſen, Göppinger Oberamts. Kuſel Jonas Jud von da, hat, indem er ſich fälſchlich für den Bruder des Samuel Faiſt von da ausgegeben, bei dem Bauren Michael Halm in Baltmannsweiler 30 fl. Geld erhoben, welche dieſer dem Samuel Faiſt ſchuldig geweſen; auch iſt er noch mehrerer dergleichen Betrügereien verdächtig. Alle Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher gehorſamſt erſucht, auf gedachten Kuſel Jonas fahnden, und im Betretungsfall denſelben anhero einliefern zu laſſen. Signalement: Derſelbe iſt 29 J. alt, 6 Fuß groß, ſtarker Statur, hat ein rundes Geſicht, blonde gekräuſelte Haare, einen weißlichten Backenbart, auch iſt derſelbe gewöhnlich mit einem dunkelblauen Frack, runden Hut und Stiefel gekleidet, trägt ein Felleiſen bei ſich, und hat vor kurzer Zeit einen Paß nach England erhalten, und ſchwärmt immer noch in dem Lande herum. Göppingen, den 19. Jul. 1816. K. Oberamt.

Weilheim an der Tek. Dem Adlerwirth Ludwig Hell zu Weilheim, wurde geſtern Vormittag mittelſt gewaltſamen Diebſtahls, eine Summe von 400 — 450 fl. in 2 Geldgurten, beſtehend aus 5 Stük Louisd'ors, aus franzöſiſchen, und ganzen, halben und viertels Brabanter-Thalern und Sechsbäznern entwendet. Der Verdacht fällt auf einen Mann mittlerer Statur, der in ein blaues Wammes gekleidet war, und eine mit einem weiſſen Tuch gedekter Zaine auf dem Kopf trug, ſonſt aber derzeit nicht näher bezeichnet werden kann. Wer auf die Entdeckung des Diebs führt, kann einer ehrenhaften Belohnung verſichert ſeyn. Den 16. Jul. 1816. K. Oberamt Kirchheim.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 3. Aug.

### Den Einzug der Taxen betreffend.

Sämtlichen mit dem Tax-Einzuge beauftragten Beamten wird hiemit unter Beziehung auf den §. 39. der Tax- und Stempel-Ordnung wiederholt ernſtlich aufgegeben, die Anſtellungs-Taxen jedesmal durch Abzug an der erſten Quartal-Rate der Gehalte unfehlbar zum Einzug zu bringen, überhaupt aber bei den Taxen ſchlechterdings keine Ausſtände zu dulden. Stuttg. den 26. Jul. 1816. Königl. Finanz-Miniſterium.
von Otto.

Wenn James Vollroth Pfeiffer, der ſich für einen Kaiſerl. Ruſſiſchen Offizier ausgibt, gegen welchen aber der Verdacht vorliegt, daß er ein Abentheurer ſei, ſich im Königreich aufhalten, oder daſſelbe betreten ſollte, ſo ſind ihm ſeine Päſſe und ſonſtige Papiere abzunehmen, und zur Königl. Section der innern Adminiſtration einzuſenden, er ſelbſt aber iſt bis auf weitere Verfügung unter beſondere polizeiliche Aufſicht zu ſetzen. Stuttgart, den 26. Jul. 1816. Interims-Miniſter des Innern. v. Otto.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Crailsheim zwiſchen der Maria Barbara Ruhnin zu Jaxtheim, cum cur. Kl. Atin und dem Johann Georg Köhler zu Stöckenhof, cum cur. Bekl. Anten, pcto ſatisfact. priv. ex ſtupro et alimentat. prolis, wurde in pcto des deferirten Eides interlocutorie erkannt. Stuttg. den 20. Jul. 1816.

2) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen der ledigen Catharina Geiger zu Schwieberdingen, Kl., und dem Ober-Lieutenant v. Rabus, Bekl. am andern Theil, pcto ſatisfact. priv. ex ſtupro et alimentat. prolis, wurde auf Beweis erkannt. Ib. eod.

3) Die Appellations-Sache von dem Stadtgericht in Stuttgart zwiſchen Johann Benjamin Weber, Chorſänger bei dem Königl. Hoftheater, Bekl. Anten an einem, und

Digitized by Google

Chriſtina Kuglerin von Löwenſtein cum curat. legit. Kl. Atin am andern Theil, Liedlohnsforderung und Erſaß für geleiſtete Geldaushülfe betreffend, wurde wegen Mangels der Ations-Summe in Rükſicht der erſten Forderung und wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde in Rükſicht der zweiten per Refer. von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 24. Jul. 1816.

4) In der Appellations-Sache von Cannſtadt zwiſchen dem Cameralverwalter Bilfinger allda, Kl. Anten an einem, und Daniel Lang, Wirth auf der Prag daſelbſt, Bekl. Aten am andern Theil, Gewährleiſtung für ein Pferd betr., wurde reformatorie, unter Vergleichung der Koſten erkannt. Ib. eod.

* * *

Stuttgart. Bei der Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Departements iſt eine ſilberne Sakuhr und eine Geldgurte mit 7 Geldſtüken deponirt, welche einem im Frühjahr 1813 beim Rükzug aus Rußland zu Naumburg verſtorbenen Königl. Württembergiſchen Chevauxlegers zugehört haben ſollen. Da nun der geweſene Eigenthümer dieſer Effecten nicht zuverläſſig bekannt iſt, ſondern blos vermuthet wird, ſo werden alle diejenigen, welche an dieſen Nachlaß einen Anſpruch zu haben ſich beglaubigen könnten, hiemit aufgefordert, a dato innerhalb 3 Monaten ſich bei der unterzeichneten Stelle unter Beibringung der geeigneten Beweiſe um Ausfolge dieſer Effecten zu melden; widrigenfalls dieſelbe nach Verfluß dieſes Termins an die Erben des muthmaslichen Eigenthümers werden verabfolgt werden. Den 26. Jun. 1816.

Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Departements.

---

Se. Königl. Majeſtät haben unterm 27. Jul. Allerhöchſt Ihren auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Grosherzogl. Badenſchen Hofe, Kammerherrn, Grafen von Gallatin zum Commandeur des Königlichen Civil-Verdienſtordens gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Reſolution vom 29. Jul. ein Ober-Zollamt in Bopfingen zu errichten, und für ſolches in Verbindung mit dem Ober-Acciſeamt des Cameraldiſtrikts Kapfenburg proviſoriſch den bisherigen Zollſchreiber Manz von Neresheim aufzuſtellen geruht.

---

Aalen. Se. Königl. Majeſt. haben bei der ſo unvermuthet ſchnell eingetretenen Fruchttheurung dem hieſigen Oberamt ein Quantum Früchten von 511 Schfl. Dinkel, und 57 Schfl. Gerſten in Gnaden-Preiſſen zu reſp. 6 und 8 fl. per Schfl. auf den Käſten] des Königl. Cameralamts anzuweiſen allerhuldreichſt geruht. Dieſe Königliche Gabe, welche die hülfsbedürftigen Bewohner des hieſigen Oberamts mit dem tiefſten Dank und mit Rührung empfiengen, war um ſo wohlthätiger als ein großer Theil des hieſigen Oberamts im verfloſſenen Jahr mit Wetterſchlag heimgeſucht wurde, und weder Privat- noch Gemeinde-Frucht-Vorräthe vorhanden waren. Den 29. Jul. 1816.

K. Ober- und Cameralamt.

Digitized by Google

Stuttgart. Joh. Stauch, ein 11jähriger Knabe von Weidach rettete einen 13jährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens aus einem Feldbrunnen, in welchen derſelbe hineingeſtürzt war. Auf allerhöchſten Befehl ſoll der junge Stauch für dieſe mit rühmlicher Anſtrengung und nicht ohne eigene Gefahr vollbrachte Handlung öffentlich belobt werden. Den 27. Jul. 1816. Kön. Amts-Oberamt.

---

Riedlingen. Nach erhaltenen gewiſſen Nachrichten ſoll ein herumziehender verdorbener Feldſcheerer, Namens Themm, der früher bei einer Schauſpielerbande engagirt geweſen ſei, und auch wirklich theils in Gamertingen, theils in Trochtelfingen, im Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen, auf dem Theater ſich producirt habe, neuerdings in dortiger Gegend herumziehen, und unter dem Vorgeben: „er ſeye der Augen-Operateur Müller von Buchau" Augenkranke übernehmen, ihnen Arzneyen von ſchlechter Qualität geben, ſich gewöhnlich vorausbezahlen laſſen, und den Leuten falſche Quittungen hiefür auf den Namen des Herrn Chirurgus Müller von Buchau ausſtellen, auch alle ſeine Recepte mit dieſer Namens-Unterſchrift unterzeichnen. Dem Vernehmen nach ſoll er mittlerer Gröſſe und etwas mager ſeyn, ein längliches Geſicht haben, und die Haare in einem Zopf mit zurükgeſtrichenen Platten tragen, mit einem grünen Kaputrok, langen Hoſen und Stiefeln bekleidet, und etwa 50 Jahre alt ſeyn, ſich aber vorzüglich durch eine große Naſe kenntlich machen. Man macht dieſes dem Publikum zur Warnung mit dem Anfügen bekannt, ſich vor dieſem Betrüger, da ſich ein ſolcher Fall namentlich in dem Kloſter Marienberg zugetragen hat, zu hüten, und erſucht zugleich ſämtliche Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Stellen und Behörden, auf denſelben genau fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher einliefern zu wollen. Den 17. Jul. 1816. Königl. Oberamt.

---

Altshauſen. Erhaltenem allerhöchſten Befehl zufolge ſoll die 400 Stük ertragende herrſchaftliche Sommer-Schaafweide auf den Feldmarkungen von Altshauſen, Ebersbach, Hochberg, Krenried, Eichſtegen, Mendelbeuren, Fleiſchwangen und Pfrungen, wovon der Beſtand mit Lichtmeß 1817 zu Ende geht, auf weitere 3 oder 6 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Die unterzeichnete Stelle bringt ſolches andurch zur allgemeinen Kenntniß, und ladet die allenfallſigen Pachtliebhaber, welche ſich wegen der Cautionsleiſtung von 700 fl. mit obrigkeitlichen Zeugniſſen zu legitimiren, und auch ihre Meiſter- oder Conceſſionsbriefe zu produciren haben, ein, ſich bis Mittwoch den 21. Auguſt l. J. Vormittags 10 Uhr im kameralamtlichen Geſchäftszimmer dahier einzufinden, und das weitere alsdann zu gewärtigen. Den 1. Jul. 1816. K. Cameralamt.

Gmünd. Die Sommerſchaafweiden nachbenannter Communen deren Beſtand mit dem gegenwärtigen Jahre zu Ende geht, werden an den unten bemerkten Tagen in der hieſigen Oberamts-Kanzlei wieder auf 3 Jahre an die Meiſtbietenden verliehen, nemlich die Waide zu Herlikofen mit 250 Stük Donnerſtag den 22. Aug. Vormittags 9 Uhr; zu Göggingen mit 300 Stük am nemlichen Tage Nachmittags 2 Uhr; zu Waldſtetten mit 250 Stük Freitags den 23. Aug. Vormittags 9 Uhr, und zu Bargau mit 200 Stük am nemlichen Tage Nachmittags 2 Uhr. Die Pacht-Liebhaber werden eingeladen, ſich mit Meiſterbriefen und Vermögens-Zeugniſſen verſehen, bei den Verhandlungen einzufinden. Den 23. Jul. 1816. K. Oberamt.

Grosengſtingen, Reutlinger Oberamts. Da die Beſtandszeit der Schaafweide der Commun Grosengſtingen auf Martini d. J. zu Ende gehet; ſo wurde von Seiten des Oberamts beſchloſſen, die-

Digitized by Google

ſelbe heuer wiederum auf weitere 3 Jahre zu verleihen. Sie erträgt im erſten Jahr 350 Stük, im zweiten 550 Stük, und im dritten 300 Stük. Die Liebhaber werden nun hiemit eingeladen, ſich Samſtag den 17. Aug. d. J. Vormittags 10 Uhr mit den erforderlichen Meiſter- oder Conceſſions-Briefen verſehen, auf dem Rathhaus allhier einzufinden, und der Verleihung anzuwohnen, wobei zugleich bemerkt wird, daß der Beſtänder ſich keiner beſondern Vortheile zu gewärtigen habe. Reutlingen, den 22. Jul. 1816. K. Oberamt.

Heidenheim. Am Samſtag den 17. Aug. d. J. werden auf hieſigem Rathhaus und zwar zur Helfte Vor- und zur Helfte Nachmittags nachſtehende Commun-Sommer-Schaafwaiden auf die nächſtfolgende 3 Jahre an den Meiſtbietenden öffentlich verliehen werden; als die Schaafweide zu Heidenheim zu 800 Stük; zu Hürben zu 300 Stük; zu Bolheim zu 5-600 Stük; zu Steinheim zu 600 Stük; zu Heldenfingen zu 500 Stük; zu Herbrechtingen zu 600 Stük; zu Fleinheim zu 500 Stük; zu Eſelsburg zu 150 Stük. Den 29. Jul. 1816. K. Oberamt.

Tübingen. Die unterzeichnete Stelle iſt allergnädigſt beauftragt worden, den Bedarf von ungefehr 40 Wannen gutem neuen Heu im Abſtreich zu erkaufen. Diejenige, welche dieſe Lieferung übernehmen wollen, haben ſich daher am 13. Aug. Morgens 8 Uhr dahier einzufinden, und das weitere zu vernehmen. Den 27. Jul. 1816. K. Cameralverwaltung.

Weingarten. Aus den bisher einzeln verpachteten hieſigen Hofgütern wurde eine geſchloſſene Maierei gebildet, von $87\frac{3}{15}$ Jchert. Aeckern (à 1 Mrg. 2 Vrt. 12 Rth. 61 Sch. W. M.), $38\frac{3}{16}$ Mannsmad Wieſen, und $\frac{1}{4}$ Jchrt. 37 Ruth. Gärten und Ländern, welche nach allergnädigſtem Befehl auf 12 Jahre, nämlich von Martini 1816 bis 1828 an den Meiſtbietenden verpachtet werden ſoll. Die Güter liegen in der Nähe der Oeconomie-Gebäude, in dem reizenden Schußen-Thale der angenehmſten Gegend Oberſchwabens, wo ein Pächter wegen der Nähe der Schweiz ſeine Erzeugniße immer vortheilhaſt verwerthen kann. Die Verpachtung geſchieht nun den 19. Aug. Vormittags 10 Uhr im Cameralamts-Zimmer; welches mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß ein Pächter zur Beſtellung der Winter-Felder die Saatfrüchte vom Herrſchaftl. Fruchtkaſten, und zu ſeiner übrigen Einrichtung 1000 fl. gegen Verzinnung Vorſchußweiße vom Königl. Cameralamt erhält, und daß nur ſolche zur Verpachtung zugelaſſen werden, die obrigkeitliche Zeugniſſe vorweiſen können, daß ſie eine Caution von 4000 fl. leiſten können, ein gutes Prädikat beſizen, und den Feldbau verſtehen. Sodann werden den 20. Aug. und die folgende Täge zur gewöhnlichen Zeit, im einzelnen oder Stükweiße je zu 6 Jauchert Akers und 2 Mansmad Wieſen: $237\frac{1}{4}$ Jchrt. Aeker, 76 Jchrt. Wieſen, $1\frac{1}{2}$ Jchrt. Hopfengarten, $7\frac{1}{2}$ Jchrt. Weinberg, $2\frac{1}{2}$ Morgen Länder ebenfalls an den Meiſtbietenden gegen Sicherheitsleiſtung verpachtet werden. Liebhaber können die Güter vorher beſichtigen, und die Bedingungen bei dem Königl. Cameralamt einſehen. Den 27. Jul. 1816. Landvogtei-Steueramt am Bodenſee, und Cameralamt Weingarten.

---

Beſigheim. In dem Amts-Orte Hofen wurde am 5. Auguſt 1815. ein Purſch arretirt, welcher ſimpelhaft, aber gutmüthig iſt, nicht ſprechen kann, hingegen hört, und alles verſteht, was mit ihm geſprochen wird. Derſelbe iſt ungefehr 21 J. alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, unterſetzter Statur, hat eine ovale Geſichtsform, geſunde Farbe, braune Haare, graue Augen, kleine etwas ſpizige Naſe, proportionirten Mund, volle Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, keinen Bart und kein beſonderes Kennzeichen. Bei ſeiner Arretirung war er bekleidet, mit einer ſchwarzen ledernen Kappe, zerriſſenen weißwollenen Wammes, zerriſſenen langen weiſſen Zwilchhoſen, und hatte weder Strümpfe noch Schuhe. Da bisher alle Bemühungen, ſeinen eigentlichen Geburts- und Wohnort zu erforſchen, fruchtlos waren, ſo werden diejenigen, welche von dieſem Menſchen Nachricht geben können, wiederholt erſucht, ſolche an die unterzeichnete Stelle zu ertheilen. Den 8. Jul. 1816. K. Oberamt.

Göppingen. Eine Geſellſchaft von Bett-Dieben verkaufte kürzlich 1 Oberbett, 1 Unterbett und 2 Haipfel, nebſt 1 Oberbettzieche und 1 Kiſſensziechlen, lezteres mit A. M. B. bezeichnet, welche Stücke nun hier in Verwahrung ſind. Da beſonders auch wegen Fortſezung der Unterſuchung viel daran liegt, zu erfahren, wem dieſe Bettſtüke geſtohlen worden, ſo werden die Eigenthümer derſelben aufgefordert, ſich disfalls baldmöglichſt hier zu melden und zu legitimiren. Den 27. Jul. 1816.

K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich = Württembergiſches
# Staats= und Regierungs=Blatt.

Samſtag, 10. Aug.

Königl. Verordnung, einen privilegirten Criminal=Gerichtsſtand für die der Souverainität unterworfenen vormaligen Reichs=Fürſten und Grafen betr. d. d. 6. Aug. 1816.

Da Se. Königl. Majeſt. für die allerhöchſt Ihrer Souverainität unterworfenen vormaligen Reichs=Fürſten und Reichs=Grafen einen privilegirten Criminal=Gerichts=Stand beſtimmt, und dazu proviſoriſch das Königl. Ober=Appellations=Tribunal zu Tübingen dergeſtalt conſtituirt haben, daß ſolches in den Sachen gedachter Fürſten und Grafen die Straf=Gerichtsbarkeit in derſelben Maaße, wie ſie dem Criminal=Tribunal gegen die übrigen Claſſen der Königl. Unterthanen zuſteht, ausübe, und demnach auch, gleich dieſem, in den dazu geeigneten Fällen die verhandelten Acten mit ſeinem Erkenntniſſe an das Königl. Juſtiz=Miniſterium einſende, damit ſie von der unter deſſen Präſidio beſtehenden Reviſions=Behörde, nach den vorliegenden geſetzlichen Vorſchriften revidirt werden: So wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, den 6. Aug. 1816. Königl. Staats=Miniſterium.

Die Führung der Kirchenbücher und Familien=Regiſter in Anſehung der von der Confeſſion der Pfarrei ihres Wohn=Orts diſſentirenden einer benachbarten Pfarrei ihrer Confeſſion zugetheilten Orts=Einwohner betreffend.

Se. Königl. Majeſtät haben durch allerhöchſte Reſolution vom 29. Jul. d. J. zu verordnen geruht, daß in Anſehung derjenigen Einwohner eines Orts, welche, als von der Confeſſion der Orts=Pfarrei diſſentirend, in eine benachbarte Pfarrei ihrer Confeſſion eingepfarrt ſind, die Tauf=, Ehe= und Todten=Bücher von dem Parochus ihrer Confeſſion, dem ſie zugetheilt ſind, die Familien=Regiſter aber von dem Parochus ihres Wohnorts, dem zu dieſem Ende der Parochus des Diſſentirenden von jeder Taufe, Trauung, Sterbfall ꝛc. ſogleich nach vorgenommenem kirchlichen Acte, ſchriftliche Nachricht zu geben hat, — geführt werden ſollen.

Dieſe allerhöchſte Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die proteſtantiſchen und katholiſchen Geiſtlichen, in deren Pfarr=Orten ſich Diſſen=

Digitized by Google

tirende befinden, welche einer benachbarten Pfarrei ihrer Confeſſion, mit allerhöchſter Genehmigung, zugetheilt ſind, dieſe Beſtimmungen auf das genaueſte zu befolgen. Stuttgart, den 6. Aug. 1816. Miniſterium der Geiſtl. Angelegenheiten. Graf v. Zeppelin.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen den Gebrüdern Freiherren Friedrich Auguſt und Wilhelm v. Waldenfels zu Oberröſslau, Lqdnten, und dem Contradictor in der Debitſache des verſtorbenen Freiherrn Theodor v. Kechler zu Schwandorf, nun deſſen Erben in actis genannt, Lqdaten, eine prätendirte Lehens- und Stammſchuld von 8200 fl. betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 20. Jul. 1816.

2) In der Rechts-Sache des Georg Michael Sekel zu Uttenhofen, Kl., wider Georg Michael Hartmann daſelbſt, Bekl., pcto debiti, wurde die von dem Oberamts-Gericht Hall gegen ein von demſelben in causa ausgeſprochenes Präcluſiv-Erkenntniß ertheilte restitutio in integrum ex capite incompetentiæ wieder aufgehoben. Stuttgart, den 26. Jul. 1816.

3) Die Appellations-Sache von Beſigheim zwiſchen dem Schneider Morlock von Grosingersheim, Kl. Anten, und dem Sattler Carl Sauer daſelbſt, Bekl. Aten, pcto evictionis, wurde ob defectum summæ appellabilis et gravaminis per Rescript. verworfen. Ib. eod.

4) In der Concurs-Sache zwiſchen den Gläubigern der verſtorbenen früher verwittweten Gräfin d'Orſay aus Ungarn, geb. Fürſtin von Hohenlohe-Bartenſtein Liquidanten, und dem gerichtlich beſtellten Güterpfleger, Ober-Juſtiz-Procurator Chambon Liquidaten, wurde die Prioritäts-Urtheil ausgeſprochen. Ib. eod.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 4. Aug. den General-Lieutenant und Vice-Präſidenten des Königl. Kriegs-Departements von Phull zum General der Infanterie und Präſidenten des Kriegs-Departement ernannt, in welch letzterer Qualität derſelbe, wenn im Königl. Staats-Miniſterium Militär-Angelegenheiten vorkommen, und ſo oft ihn Se. Königl. Maj. ſonſten berufen werden, Siz und Stimme im Königl. Staats-Miniſterium haben ſoll.

Auch haben Se. Königl. Maj. dem bisherigen General-Major Ernſt v. Hügel den Charakter als General-Lieutenant gnädigſt beigelegt, und denſelben zum Vice-Präſidenten des Königl. Kriegs-Departement ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 7. Aug. den bisherigen Legations-Secretaire, Kammerherrn v. Blomberg zum Legations-Rathe gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben geruht, in allerhöchſtem Reſcript vom 5. Aug. dem Friedrich Carl Weckherlin von Stuttgart den Acceß bei dem Secretariat des Königl. Ober-Regierungs-Collegii mit dem Charakter eines Secretair allergnädigſt zu geſtatten;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 7. Aug. den bisherigen Straßen-Caſſier Kehl wegen Alters mit Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen, und dagegen

Digitized by Google

den ſeitherigen Rechnungs-Rath Stimmel, zum Straßen-Caßier zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 1. Aug. die erledigte Pfarrei Goldbach, Dioceſe Crailsheim, dem Vicar M. Fenner in Ballendorf, Dioceſe Alpeck, zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 4. Aug. den Criminal-Tribunal-Secretär Hofacker auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen der Königl. Dienſte entlaſſen.

---

Ludwigsburg. An nachbenannten Tagen werden beim Wagenhaus am See allhier folgende fürs Königl. Militär nicht mehr anwendbare Lederwerks- und andere Artikel gegen ſogleich baare Bezahlung im Aufſtreich verkauft, und zwar: Montag den 19. Auguſt d. J. Vormittags von 9 Uhr an: Cartouches von Offiziers, Sporn, Trompeten, Waldhorn ſamt Banderolls, deutſche und engliſche Cavallerie-Sättel, Zäume, Trenſen, Reiſehafter, Vorder- und Hinterzeug, Ober- und Unter-Gurten, Steigbügel, Piſtolhulfter, Chabraquen, Wallrappen, Fuhr-Geſchirr, und wollene Pferds-Teppiche. Am Dienſtag den 20. Aug. der Ueberreſt von Cavallerie-Sätteln, Chabraquen, Wallrappen, Fuhrgeſchirren, wollenen Teppichen, Teppich-Gurten, Futterſäcke, Futter-Torniſter, Scheffelsäcke, Puzzeugtorniſter, Striegel, Kartätſchen, Waſchbürſten, Pferds-Kämme, kalbfellene Torniſter ꝛc. Sodann am Mittwoch den 21. Auguſt ein bedeutendes Quantum Sattler-Abfall-Leder, beſtehend in Zeugleder, Schmal-Leder, Büffel-Leder ꝛc. Und werden zu vorſtehendem Verkauf insbeſonders Sattler und Schumacher, Mezger und Bauren, Vorkäufler und Juden, ſo wie auch Leimſieder eingeladen.

Königl. Ober-Intendance der Cavallerie.

Altshauſen. In Gemäsheit allergnädigſten Hofkammer Decrets vom 21. vor. Mon. ſoll das herrſchaftliche Maiereigut zu Arnetsreute, wovon der Beſtand mit Lichtmeß 1817 zu Ende geht, wiederum auf 9 Jahre in Pacht gegeben werden. Dieſes Gut begreift neben den erforderlichen Wohn- und gut eingerichteten Oeconomie-Gebäuden $96\frac{1}{4}$ Morgen Ackerfeld, $6\frac{1}{2}$ Morg. Gärten, $56\frac{1}{4}$ Morg. Wieſen u. $66\frac{1}{4}$ Morg. Waiden in ſich, und hat eine ſehr angenehme und fruchtbare Lage. Die Verleihung deſſelben wird am Mittwoch den 28. Aug. l. J. zu Arnetsreute vor ſich gehen, wobei ſich die Liebhaber Vormittags 10 Uhr einfinden wollen. Es wird jedoch niemand zum Aufſtreich zugelaſſen werden, wer ſich nicht mit magiſtratiſchen oberamtlich geſiegelten Zeugniſſen über gutes Prädikat, erprobte Kenntniſſe im Feldbau und Fähigkeit zu einer Cautionsleiſtung von 2000 fl. auszuweiſen vermag, und ſind namentlich auch alle ausländiſche Concurrenten, wenn ſie keine liegende Gründe unter Königl. Würtembergiſchem Gerichtszwang beſizen, von der Pacht-Verhandlung ausgeſchloſſen. Den 1. Jul. 1816.

K. Cameralamt.

Geißlingen. Die Sommer-Schaafweiden nachbenannter Communen des hieſigen Oberamts, deren Beſtand mit dem heurigen Spätjahre zu Ende gehet, werden an den hienach beſtimmten Tagen auf dem Rathhauſe der Oberamts-Stadt auf die nächſten 3 Jahre wieder öffentlich verliehen werden. I.) Am Montag den 2. Sept. Vormittags 9 Uhr die Waiden von Böhmenkirch mit 900 Stüken, Renningen mit 400 Stüken, Grünbach mit 150 Stük, und Aufhauſen mit 600 Stük. Nachmittags 2 Uhr die Waide von Weiler mit 250 Stük, Oppingen mit 312 Stük, Hofſtett-Emmerbuch mit 300 Stük, und Türkheim mit 700 Stük. II.) Am Dienſtag den 3. Sept. Vormittags 9 Uhr, die Waide von Bräunisheim mit 300 Stük, von Schalkſtetten mit 475 Stük, von Waldhauſen mit 105 Stük, von Stubersheim mit 300 Stük. Nachmittags 2 Uhr, die Waide von Steinenkirch mit 420 Stük, von Gresſieſſen mit 150 Stük, von Gingen mit 450 Stük, von Kuchen mit 325 Stük, von Altenſtatt mit 250 Stük. III.) Am Mittwoch den 4 Sept. Vormittags 9 Uhr, die Sommerberg-Waide von Wieſenſteig mit 150 Stük, die Settelbergwaide von Wieſenſtaig mit 600 Stük, die groſſe Waide von Trakenſtein mit 325 Stük, die kleine Waide von Trakkenſtein mit 175 Stük, die Waide von Mühlhauſen mit 300 Stük. Nachmittags 2 Uhr, die Waide von Dizenbach mit 600 Stük, die Häuslinswaide von Gospach mit 325 Stük, die Thalwaide von Gospach mit 325 Stük, die Waide von Unterböhringen mit 500 Stük, die Waide von Hauſen an der Fils mit 220 Stük. IV.) Am Donnerſtag den 5. Sept.

Vormittags 9 Uhr, die Deſchwaide von Deggingen mit 500 Stük, die Alpbernekwaide von Deggingen mit 700 Stük, die Nordalpbergwaide von Deggingen mit 450 Stük, die Waide von Reichenbach mit 500 Stük, die Waide von Ueberkingen mit 275 Stük, und die Waide von Geislingen mit 250 Stük. Die Pacht-Liebhaber wollen ſich mit legalen Vermögens-Zeugniſſen verſehen, bei dieſen Verhandlungen an den beſtimmten Tagen und dem beſtimmten Ort einfinden. Den 3. Aug. 1816. K. Oberamt.

Hochdorf, Oberamts Waiblingen. Mit allergnädigſter Verordnung werden 2 große und 5 kleine Königl. Maiereien zu Hochdorf auf 9 Jahre von Lichtmeß 1817 bis dahin 1826 aufs neue in Pacht gegeben werden. Die große Maiereien enthalten auſſer geräumigen Wohnhäuſern und allen erforderlichen Wirthſchafts-Gebäuden an Aekern in allen 3 Zellgen 105 Morgen, und an Wieſen, Gärten und Ländern 12 Morg. $3\frac{1}{4}$ Vrtl.; jede der kleinen Maiereien aber an Aekern ungefehr 30 Morg. und an Wieſen, Gärten und Ländern $3\frac{1}{4}$ Mrg. und har ein Beſtänder der letztern an Gebäuden nichts als einen Antheil Scheuren zu Aufbewahrung der Früchte zu genieſſen. Die Liebhaber haben ſich bis Donnerſtag den 12. Sept. Morgens 8 Uhr in der Gerichtsſtube zu Hochdorf mit hinlänglichen Zeugniſſen über ihr Prädikat und Vermögen, auch daß ſie den Feldbau gehörig verſtehen, ohne welche keiner zum Aufſtreich admittirt wird, bei der Aufſtreichs-Verhandlung einzufinden; und wird hiebei noch weiter bemerkt, daß ein Beſtänder einer großen Maierei 1400 fl., und ein jeder Beſtänder einer kleinen Maierei 600 fl. an liegenden Gütern zu ſtellen hat. Den 3. Aug. 1816. Kön. Landvogtei-Steueramt Rothenberg, und Cameralamt Waiblingen.

Lauffen. Der Pacht des hieſigen Kloſter-Maiereiguts geht bis Lichtmeß 1817 zu Ende. Neben den erforderlichen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden enthält ſolches 168 Morg. $1\frac{1}{2}$ Vrtl. Aeker in allen 3 Zellgen, 15 Morg. 1 Vrtl. Wieſen und 2 Vrtl. Krautgarten. Die Wieder-Verleihung des Guts auf die künftige 9 Jahre von 1817 bis 1826. geht am Freitag den 13. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus allhier vor. Die Liebhaber welche hinlängliches Vermögen zu der nöthigen Einrichtung der Oeconomie und des Viehſtandes, und zu Einlegung einer Caution von 2000 fl. beſitzen, und ſich hierüber auch über eine untadelhafte Aufführung durch obrigkeitliche und oberamtlich geſiegelte Zeugniße legitimiren können, mögen vorderſamſt das Gut einſehen, die annehmliche Conditionen vernehmen, und ſich dann bei der Verleihungs-Verhandlung einfinden. Den 16. Jul. 1816. K. Cameralamt.

Leonberg. Allergnädigſt befohlenermaſſen wird die herrſchaftl. Sommer- und Winter-Schaafwaide zu Heimerdingen, Leonberger Ober- und Cameralamts, deren Beſtand auf nächſtkommenden Michaelis zu Ende geht, Donnerſtag den 22. Aug. d. J. wieder neuerdings auf 3 Jahre in öffentlichem Aufſtreich verliehen werden. Die Bedingniſſe unter welchen ſie verliehen wird, kann ein Liebhaber mit allen Umſtänden bei dem Königl. Cameralamt täglich vernehmen; vorläufig aber dient zur Nachricht, daß dieſelbe mit 350 Stüken vermiſchter Waare beſchlagen wird, daß die Schäferei auf 11 Markungen nemlich: Heimerdingen, Hemmingen, Schökingen, Hirſchlanden, Dizingen, Höfingen, Gebersheim, Rutesheim, Mönsheim, Weißach und Flacht, Waide und Zufahrt-Gerechtigkeit in Lagerbüchlich beſtimmter Maaſe zu genießen hat; daß ein Beſtänder neben der gewöhnlichen mit Stallung verſehenen geraumigen Schäferei-Wohnung, auch noch eine beſondere herrſchaftliche Scheuer nebſt den darinn befindlichen Stallungen zum Gebrauch bekommt; daß er den Heu- und Oehmd-Zehenden von ungefähr 30 Morgen guter Wieſen auf Heimerdinger Markung beziehen darf, und dann, daß die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugniſſen ihres Vermögens und ihrer Aufführung halber, verſehen, bemeldten Tag Vormittags 10 Uhr ſich auf dem Heimerdinger Rathhauſe einfinden, und zu Stellung eines annehmlichen Bürgen gefaßt halten müſſen. Den 2. Aug. 1816. Landvogtei-Steueramt Rotenberg, und Cameral-Verwaltung Leonberg

Möhringen. Die Sommer- und Winterſchaafwaide zu Möhringen hieſigen Oberamts, welche 200 Stük erträgt, wird auf weitere 3 Jahre vom 17. Merz 1817 an, bis Montag den 19. Aug. d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden, wobei ſich die Liebhaber einfinden mögen. Tübingen, den 1. Aug. 1816. K. Oberamt.

Maulbronn. Die unterm 18. Mai d. J. vorgenommene Schaafwaide-Verleihung von Wurmberg, hieſigen Oberamts, wurde allerhöchſten Orts nicht genehmigt, ſondern eine nochmalige öffentliche

Digitized by Google

Verleihung dieſer Walde, welche 300 Stük erträgt, wovon der Beſtänder 150, und die Burgerſchaft 150 einſchlagen darf, befohlen, welche am Samſtag den 17. Aug. Vormittags 10 Uhr in dem allhieſigen Kloſter-Wirthshaus vorgenommen werden wird, wozu hiemit die Liebhaber, welche ſich mit den erforderlichen Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen legitimiren können, eingeladen werden. Den 2. Aug. 1816. K. Oberamt.

Ober-Sontheim, Gaildorfer Oberamts. Die hieſige Bierbrauerei, eine gemeinherrſchaftliche Domaine, deren verlängerter Beſtand mit Bartholomäi l. J. zu Ende gehet, wird mit denen in dem Pacht begriffenen Gegenſtänden, als Gebäuden, Remiſe, Stallungen, und zum Bierbrauen und Branntweinbrennen erforderlichen Geräthſchaften, einem Keller zum Lagerbier, ½ Viertel Garten und 1 Morg. 1¼ Viertel, 32½ Ruthen Wieſen, in Gemäßheit allerhöchſter und hoher Anordnung auf weitere 9 Jahre an den Meiſtbietenden öffentlich verpachtet, oder wenn ſich zum Ankauf derſelben mehrere Liebhaber einfinden, unter Vorbehalt allerhöchſter und hoher Genehmigung in legalem Aufſtreich verkauft, zu welcher doppelten Verhandlung Donnerſtag, den 15. Aug. d. J. feſtgeſetzt iſt, woran die Pacht- und Kauf-Liebhaber, mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über Prädikat, Fähigkeit und Vermögen zur erforderlichen Cautionsleiſtung verſehen, Vormittags 9 Uhr in dem Schloßgebäude zu Ober-Sontheim ſich einzufinden haben. Den 31. Jul. 1816. K. Cameralamt Vellberg. — Gemeinſchaftl. Rentamt Ober-Sontheim.

Roßwälden, Kirchheimer Oberamts. Bis Samſtag den 17. Aug. Vormittags 10 Uhr, werden auf dem Rathhaus zu Kirchheim, die Commun-Schaafwaiden in dem Roßwelder Staab, wovon die zu Roßwälden 200 Stük, von Weiler 150 Stük, und von Sulppach 100 Stük erträgt, auf die nächſten 3 Jahre im öffentlichen Aufſtreich verpachtet werden, wobei ſich die Beſtandsluſtige einfinden mögen. Den 1. Aug. 1816. K. Oberamt.

Tübingen. Die unterzeichnete Stelle iſt allergnädigſt beauftragt worden, nachſtehendes auf weitere 6 Jahre öffentlich zu verleihen, als: a) die Pulvermühle vor dem Haagthor an der Ammer mit 12 Stämpfel und 12 metallenen Schuhen, 1 aichenen Roll- und 1 großen Polierfaß; b) das geräumige Wohngebäude mit 1 Viertel Gras- und Wurzgarten; c) das Dörrhauß; d) das Kornhäuslen; e) den Kohlofen; f) die Salpeter- und Holzhütte. Dieſe Verhandlung wird am 13. Aug. Vormittags 9 Uhr in der Cameralamts-Wohnung dahier vorgenommen, dabei werden aber nur ſolche Liebhaber zugelaſſen werden, welche ſich in Anſehung ihres Prädikats und ihrer Kenntniße in der Pulverfabrikation durch obrigkeitlich und vom Königl. Oberamt geſiegelte Zeugniße gehörig auszuweiſen, und eine Caution von wenigſtens 1000 fl. einzulegen im Stande ſind. Die Bedingungen werden bei der Verleihung bekannt gemacht werden. Den 15. Jul. 1816. K. Cameral-Verwaltung.

Wiblingen. Das zu diſſeitigem Cameralamt gehörige Maiereigut Fiſchbach, deſſen bisherige Verpachtung ſich an Martini dieſes Jahrs endigt, ſoll in Gemäßheit allergnädigſten Befehls auf weitere 9 Jahre, von Martini 1816 bis dahin 1825 gegen ein Locarium an Geld und Früchten, im Wege des öffentlichen Aufſtreichs verpachtet werden, und zwar wird der Verſuch der Verpachtung zuerſt als geſchloſſenes Maiereigut, und dann Stückweiſe auf herrſchaftliche Ratification vorgenommen werden. Der Hof Fiſchbach liegt ¾ Stunden von Wiblingen, und 2 Stunden von Ulm, in einer fruchtbaren Gegend, beſteht neben den erforderlichen bequemen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden und lauffenden Bronnen, welch alles zuſammen einen ganz geſchloſſenen ſehr geräumigen Hof bildet, in 9½ Jauchert Akerfeld, 14¼ Tagwerk Gärten, 20 Tagwerk Wieſen, und 5 Tagwerk, zu Wieſen und Akerfeld benuzten Weihern. Die Verhandlung ſelbſt, wozu Liebhaber eingeladen werden, geſchieht Montag den 26. Aug. d. J. auf dem Hof Fiſchbach Vormittags 9 Uhr, wobei vorläufig bemerkt wird, daß dieſes Gut nicht nur Zehnd-Steuer-Quartier- und Vorſpannsfrei verpachtet, ſondern daß auch ein künftiger Beſtänder mit einem baaren Anlehen von 500 fl. zur erſten Einrichtung aus der Königl. Cameral-Caſſe dahier unterſtüzt werden wird, hingegen auch nur ſolche Liebhaber zum ganzen Pacht zugelaſſen werden, welche gute Landwirthe, und die erforderliche Caution zu leiſten im Stande ſind, auch ein ſchuldenfreies Vermögen von 4000 fl. beſitzen, worüber ſie ſich gehörig auszuweiſen haben. Den 15. Jul. 1816.
Landvogtei-Steueramt an der Donau, und Cameralamt Wiblingen.

Zwiefalten und Mochenthal. In Gemäßheit höchſten Dekrets vom 8. Jul. l. J. ſollen die herrſchaftl. Schaafwaiden zu Zwiefalten und Mochenthal, deren Beſtand auf Martini d. J. zu Ende

Digitized by Google

geht, auf weitere 3 Jahre im legalen Aufſtreich verliehen werden. Erſtere erträgt 170 Stük, und leztere 150 Stük Zuchtwaare, und die Verleihung geht Montags den 2. Sept. Vormittags 9 Uhr zu Zwiefalten vor ſich. Zum Aufſchlagen wird niemand zugelaſſen, der nicht einen Meiſter- oder Conceſſions-Brief und ein amtliches Zeugniß, daß er eine Caution von 300 fl. in gerichtlich verſicherten Capitalien oder 3fachen Güterwerth leiſten könne, aufzuweiſen hat. Den 3. Aug. 1816.

K. Landvogtei-Steueramt Alp, und Cameralverwaltung Zwiefalten.

Neuenbürg. Der Soldat Andreas Roth von Birkenfeld, diſſeitigen Oberamts, von dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 12. wird ſeit dem 27. vor. Mon. vermißt, und konnte weder in ſeinem Geburtsort noch ſonſt wo inzwiſchen ausgekundſchaftet werden. Alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden nun geziemend erſucht, auf dieſen Deſerteur gefälligſt zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt an hieſiges Oberamt oder an das Regiments-Commando in Hohenaſperg einzuliefern. Den 20. Jul. 1816. K. Oberamt.

Reuttlingen. Der Artilleriſt Hofer von Ohmenhauſen, hieſigen Oberamts, welcher am 11. Jul. d. J. wegen Deſertion von einer 4jährigen Feſtungsſtrafe befreit, und bei der Fuß-Artillerie wieder eingetheilt wurde, hat ſich den 21. diß Nachmittags aus der Garniſon zu Heilbronn entfernt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden nun gehorſamſt erſucht, zu Beifahung des gedachten Hofers alle zwekdienliche Mittel anwenden, und ihn im Betretungsfall der unterzeichneten Stelle wohlverwahrt einliefern zu laſſen. Signalement des aus der Garniſon zu Heilbronn entwichenen Hofers. Derſelbe iſt 11 Zoll 4 Lin. groß, 27 J. alt, evangeliſch, ledig, von Profeſſion ein Zimmermann, ſtarker Statur, blonder Haare, narbigt und ſchwarzbraunes Angeſicht, blaue Augen, große Lippen, und eingefallene Wangen, und bei ſeiner Entweichung gekleidet mit einem grauen Sommer-Wammes, rothem Gillet, dunkelblauer Müze, weißen Leinwandhoſen, ſchwarzem Halstuch, weißen Halskragen und Stiefel. Den 26. Jul. 1816. K. Oberamt.

Stuttgart, Amts-Oberamt. Nachſtehende Perſonen von dem diſſeitigen Oberamts-Bezirke, wandern mit allerhöchſter Genehmigung aus dem Königreiche: 1) Andreas Schäfer, von Bothnang; 2) Ludwig Auch, von Bernhauſen; 3) Chriſtoph Heinrich Thaler, von Vaihingen; 4) Jakob Friedrich Gehr, von Feuerbach; 5) Johann Jakob Reiſer, aus Degerloch; 6) Joh. Georg Boſch, von Bernhauſen; 7) Andreas Auch von Echterdingen; 8) Joh. Georg Arnold, von Bernhauſen; 9) Johann Leypoldt, von Plieningen; 10) Joh. Michael Wolf, von Möhringen; 11) Johannes Waker, Schneider, und deſſen Eheweib, von Möhringen, 12) Jakob Haab, von Waldenbuch. Alle dieſe Leute laſſen, wegen jedweder Anſprüche, die binnen Jahresfriſt noch an ſolche gemacht werden könnten, in ihrem bisherigen Wohorte tüchtige Bürgen zurück, welche die Tilgung der etwa noch ausſtehenden Schulden jener Perſonen, ſofort bewerkſtelligen werden. Den 20. Jul. 1816. K. Amtsoberamt Stuttgart.

Balingen. Nachſtehende Perſonen aus dem hieſigen Oberamts-Bezirke haben allergnädigſte Erlaubniß zur gleichbaldigen Auswanderung erhalten, weil ſie auf die geſezliche Friſt von einem Jahr durch Bürgen vertreten werden. Man bringt diß zur öffentlichen Kenntniß, unter der Aufforderung an die etwaigen Creditoren der Auswandernden, ihre Anſprüche binnen eines Vierteljahrs bei unterzeichnetem Oberamt einzugeben. 1) Johann Georg Linkh, lediger Weber von Endingen, nach Frankreich. 2) Carl Ludwig Schmid, Handlungsbefliſſener, ledig, von Ebingen, nach Augſpurg. 3) Johann Walther Luippold, lediger Kupferſchmid von Balingen, nach Ungarn. 4) Mathias Mathes, lediger Weber von Zillhauſen, nach Frankreich. 5) Meinrad Pfaudner, lediger Schneider von Geißlingen, nach Berlin. 6) Johann Martin Bötſch von Oſtdorf mit Familie nach dem Königreich Polen. 7) Johann Jakob Ruoff, Seckler von Balingen, mit Familie ebendahin. 8) Kirſchner Friedrich Liebmann von Balingen, und 9) Mezger Wilhelm Friedrich Meebold von Balingen, beide mit Familie nach Polen. 10) Rudolph Koch, lediger Zimmermann von Geißlingen, in das Fürſtenthum Sigmaringen. Den 26. Jun. 1816. K. Oberamt.

Crailsheim. Die ledige Maria Eliſabetha Juliana Spengler von Gündelbart wandert nach Pappenheim, ins Königreich Baiern aus, und vertritt ſolche, ein Jahr lang, deren Bruder der hieſige Diaconus Spengler. Den 13. Jul. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Gaildorf. Der Schreiner, Johann Georg Felix Wieſsner von Gaildorf, wandert nach Genève aus, und wird innerhalb Jahresfriſt von ſeinem bisherigen Pfleger, dem Gerichtsverwandten Pfizer allhier, vertreten. Den 2. Aug. 1816. K. Oberamt.

Göppingen. Wer an den nach Carlsruhe auswandernden Johann Sauſele, Schneider von hier, irgend eine Anſprache hat, kann ſich innerhalb Jahresfriſt bei Johannes Bek, Zeugmacher dahier melden. Den 23. Jul. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Beutelsbach. Nachſtehende Bürger von Beutelsbach haben die allergnädigſte Erlaubniſs erhalten, nach Amerika auswandern zu dörfen, nemlich: Joh. Jakob Hellerich, Hafner, unter Vertretung des Daniel Schmak. Carl Friedrich Raff, Müller, unter Vertretung des Wilhelm Schweizer, Schumachers. Gottlob Kraft, Mezger, unter Vertretung des Johann Georg Beckers, Weingärtner. Dieſes wird zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenige, welche ex quocunque Capite rechtliche Anſprüche an oberwähnte Perſonen zu machen haben, ſich innerhalb Jahresfriſt an ihre oben benannte Stellvertreter wenden mögen. Den 18. Jul. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Beutelſpach. Georg Leonhard Schmid, Weingärtner von Beutelſpach, hat die allergnädigſte Erlaubniſs zur Auswanderung erhalten, und wird durch den Burger Johannes Dobler von da, auf Jahresfriſt vertreten. Wer nun aus irgend einem Grunde eine Anſprache an denſelben zu machen hat, der kann ſich innerhalb Jahresfriſt an ſeinen vorgeſetzten Ortsbeamten oder an ſeinen obenbenannten Stellvertreter wenden. Den 27. Jul. 1816. K. Oberamt.

Tübingen. Nachſtehende Perſonen wandern aus: Catharina Barbara Schnaith von Tübingen nach Heidelberg; Chriſtoph Friedrich Wirſum, Schreiner von Rübgarten nach Collmar; Andreas Schmid, Bek von Dettenhauſen nach Strasburg; Gottlob Jakob Müller von Oſerdingen nach Philadelphia; Johann Georg Lang, Zimmermann von Luſtnau nach Wien; und Chriſtian Pfingſtag, Maurer von Altenrieth nach Otterberg. Wer Anſprüche an dieſelbe zu machen hat, wende ſich an die betreffende Orts-Obrigkeiten. Den 27. Jul. 1816. K. Oberamt.

Tuttlingen. Der hieſige Schneider, Gottfried Rieſs wandert mit allergnädigſter Erlaubniſs gegen die Bürgſchaft ſeines bisherigen Pflegers, Engelwirth Stengelin dahier nach Frankreich aus, welches anmit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 19. Jul. 1816. K. Oberamt.

Weilheim. Maria Urſula Sigel von Weilheim, wandert nach Keebel, im Elſaſs, aus. Innländer, welche Forderungen an ſie zu machen haben, haben dieſe bei deren Pfleger, Sixtus Schinzler zu Weilheim, ſpäteſtens in Jahresfriſt einzugeben. Den 22. Jul. 1816. K. Oberamt Kirchheim.

---

Brakenheim. Georg Michael Schrek von Stokheim, hat ſich eines Diebſtahls in dem Haus des Joſeph Leibfried daſelbſt, an Zinngeſchirr und Weiszeug ſchuldig, ſich aber am 21. d. M. vor ſeiner Arretirung flüchtig gemacht. Sämtliche Ortsobrigkeiten werden daher geziemend erſucht, auf denſelben fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und an die unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen. Signalement: Schrek iſt 27 J. alt, unterſezter Statur, bräunlichtes Angeſicht, braune Haare, graue Augen, rothen Bakenbart, iſt bekleidet geweſen mit einem weiſsleinenen Wammes, dergleichen Beinkleidern, runden Hut und Stiefel. Den 29. Jul. 1816. K. Oberamt.

Freudenthal. Johann Martin Geiſsel, lediger Becker-Geſell von Metterzimmern, Oberamts Beſſigheim, welcher wegen Diebſtahls durch Steckbriefe von ſeinem vorgeſezten Oberamt verfolgt, hier arretirt worden war, iſt in der Nacht vom 30 auf den 31ten dieſs dahier mittelſt Niederreiſſung eines Ofens, höchſtwahrſcheinlich auch mit Hülfe von auſſen, aus dem Gefängniſs entkommen. Es werden daher alle betreffenden Juſtiz- und Polizei-Behörden hievon benachrichtiget, und geziemend erſucht, dieſen Flüchtling auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt hieher oder an das Kön. Oberamt Beſſigheim einliefern zu laſſen. Signalement. Geiſsel iſt 20 J. alt, 5 Fuſs 7 Zoll 6 Lin. groſs, ſchlanker Statur, hat ein blaſſes, ovales Geſicht, blonde Haare und Augbraunen, hohe Stirne, graue Augen, ſpitzige Naſe, groſsen Mund, weiſse Zähne, ſpitziges Kinn, gerade Beine. Er hat einen Kropf. Seine ganze Kleidung beſtund in einem weiſs leinenen Wämmsle mit weiſs beinernen Knöpfen, grau tüchenen langen, halb weiten Hoſen und Stiefeln. Freudenthal, den 31. Jul. 1816. K. Stabsamt.

Göppingen. Der hienach ſignaliſirte Leonhard Munz, Leineweber von Zell, hieſigen Oberamts, iſt ſchon an Weihnachten vor. Jahrs, Schuldenhalber von Haus entwichen, und inzwiſchen nicht zurükgekehrt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher gehorſamſt erſucht, auf denſelben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und zum Oberamt hieher einliefern zu laſſen. Signalement. Munz iſt 37 J. alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hagere Statur, länglichte Geſichtsform, bräunlichte Farbe, ſchwarze Haare, braune Augen, ſtumpfe Naſe, proportienirten Mund, ſchmale Wangen, ſchwarzen Backenbart, gute Zähne, gerade Füſſe. Den 26. Jul. 1816. K. Oberamt

Horrheim, Vaihinger Oberamts. Caſpar Schmidt von Horrheim, welcher den 31. Jul. wegen eines auf ihm haftenden Verdachts eines groſſen Diebſtahls arretirt und von Horrheim hieher an das Oberamt transportirt werden ſollte, iſt ſeinen Führern im Klein-Glattbacher Wieſenthal entſprungen. Derſelbe iſt 19 J. alt, ungefähr 6 Fuß groß, hat ſchwarze abgeſchnittene Haare, dergleichen Augbraunen, graue Augen, etwas blatternarbigtes Geſicht; war bekleidet mit 1 runden Hut und Wachstuch darüber, 1 blau tüchenem Wammes, rother Weſte, grauen Ueberhoſen mit rothen Streifen und Stiefeln. Auch hat derſelbe am 23. Jul. d. J. von dem Oberamt Vaihingen, als Kleemeiſterei-Knecht, ein Wanderbuch erhalten. Alle Hoch- und Wohllöbl. Ortsobrigkeiten werden geziemendſt erſucht, auf dieſen Flüchtling gefälligſt zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt an hieſiges Oberamt einliefern zu laſſen. Den 5. Aug. 1816. K. Oberamt.

Wiblingen. In der Nacht vom 30 auf den 31ten v. Mon. wurde dem Johann Wagner von Unterweiler, hieſigen Oberamts gewaltſamer Weiſe eingebrochen, und folgende Effecten entwendet: 1 kupferner Waſchkeſſel, im Werth von 16 fl., 1 dito Schiſſle von 22 fl., 1 dito Schöpfpfännle von 1 fl., 1 dito Hafen von 3 fl. 30 kr., 1 dito Durchſchlag von 3 fl., 1 Handbeil von 48 kr., 1 paar hirſchlederne Hoſen von 8 fl., 1 Hut von 1 fl., 9 Pfd. Rindsſchmalz von 3 fl. 18 kr., 12 Eier von 12 kr., zuſammen 58 fl. 48 kr. Sämtliche Obrigkeiten, in deren Wirkungskreis es einſchlägt, werden geziemend erſucht, auf den unbekannten Dieb ſowohl, als die geſtohlenen Effekten zu fahnden, und erſtern im Betretungsfall zu verhaften, und wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Den 3. Aug. 1816.
K. Oberamt.

Göffingen, Riedlinger Oberamts. Die ledige Tochter des Schneiders Johann Maders von Göffingen, Waldburga, welche ſchon vor mehreren Jahren Spuren des Wahnſinns als Folgen einer Krankheit gezeigt, iſt geſtern Vormittags 7 Uhr, wahrſcheinlich in einem ſolchen Anfall von Hauſe entwichen, nachdem ſie früher aus ihrem Dienſte zu Emeringen entloffen, und ohne Wiſſen und Willen der Ihrigen 10 — 14 Tage in der Gegend umhergeloffen, und ſich bald da bald dort unter allerlei nichtigen Vorwänden aufgehalten hat. Dieſelbe iſt 17 J. alt, groſſer hagerer Statur, hat blonde Haare, welche noch in keinen Zopf gebunden werden konnten, volles Angeſicht, hohe Stirne, große braune Augen u. dergleichen Augbraunen, ſpitzige Naſe, etwas aufgeworfene Lippen, volle Baken, ſpiziges Kinn, ohne ſichtbare Gebrechen. Bekleidet war ſie bei ihrem Entweichen mit einem roth geſtreiften ſelbſt gewirkten Korſet und Schurz, grauen Wiſlingrok, grünen alten Mieder, ohne Haube, Schuhe und Strümpfe, und trägt gewöhnlich ſtatt einer Haube das Nastuch um den Kopf gebunden. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten und Polizei-Behörden werden daher erſucht, auf dieſe Perſon fahnden, und ſie im Betretungsfall anher einliefern zu laſſen. Den 20. Jul. 1816. K. Oberamt.

Horb. Zu Birlingen ſtarb am 9. d. Mon. eine gänzlich unbekannte Weibsperſon. Indem man ſolche hienach ſignaliſirt, erſucht man ſämtliche betreffende Behörden auf Erhebung einer Spur von ihrer Herkunft mitzuwirken, und von den Reſultaten unterzeichnete Stelle zu benachrichtigen. Sie mochte ungefähr 60 J. alt ſeyn, war noch ziemlich wohlbeleibt, und ungefähr 5 Fuß 6 Zoll groß, war bekleidet mit einem abgenähten mit Wolle ausgefütterten ſchon ziemlich zerriſſenen dunkelroth gefärbten und weiß geſternten kottonenen Kittel, einem blau zeugenen zerriſſenen Bruſttuch, grauen Haube mit ſchwarzer Einfaſſung, alten blauen zerriſſenen Wiſlingsrock, ſchwarz leinenen Schurz, weißen zerriſſenen Strümpfen, reuſtenem Hemd, in ihrer Taſche war ein Pater noſter gefunden. Sie hatte einen runden Kopf mit grauen abgeſchnittenen Haaren, abgedachte Stirne, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, eingefallene Wangen, etwas hervorſtehendes Kinn, die obere Kinnlade ohne Zähne, an der untern noch einige wenige Stumpen, dicken Hals, etwas ſtark aufgetriebenen Bauch. Den 20. Jul. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 17. Aug.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Weinſperg zwiſchen dem Bäker Albrecht Retter zu Mainhard, Anten, und dem Mezger Albrecht Riedel daſelbſt, pto debiti, Aten, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde von Amtswegen durch Reſcript verworfen. Stuttg. den 20. Jul. 1816.

2) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen Philipp Mitſch und Conſorten von Weſternhauſen, Kl., Widerbekl., und der Freiherrlich v. Ellrichshauſenſchen Vormundſchaft zu Aſſumſtadt, Bekl., Wiederkl., Entſchädigungs-Forderungen betr., wurde auf Abſchwörung des ſuppletoriſchen Eides von Seiten des Klägers Mitſch erkannt. Stuttgart, den 1. Aug. 1816.

3) In der Debitſache des in Wilna verſtorbenen Hauptmanns v. Haug vom Infanterie-Regiment Nr. 2. Herzog Wilhelm, wurde sententia locatoria ausgeſprochen. Stuttg. den 2. Aug. 1816.

4) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen Johann v. Gervaſi aus Mezzo Tedeſco, Kl., und dem Geheimenrath v. Jann dahier, Bekl. Zurückforderung der nach dem Cours der Wiener Banco-Zettel zu viel bezahlten Intereſſe aus einem Capital betreffend, wurde der Bekl. von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden. Stuttg. den 5. Aug. 1816.

### Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals.
**Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.**

Den 1. Jul. wurde die zu Eßlingen in Verhaft u. Unterſuchung gekommene Chriſtiane Friedrike Schworetzky von Stuttgart, wegen Schwangerſchafts-Verheimlichung, heimlicher Geburt und Verlaſſung ihres Kindes unter Einrechnung ihrer Scortations-Strafe, neben dem Erſatze aller Koſten, mit einer achtmonatlichen Zuchthausſtrafe belegt.

Digitized by Google

Eodem iſt der zu Altdorf wegen Diebſtahls und Concubinats, verhaftete Stephan Ziegler von Kellershauſen, im Königreich Baiern, zu vier und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe mit dem Anhang verurtheilt worden, daß er nach deren Erſtehung aus den Königl. Staaten unter Androhung einer ſcharfen Beſtrafung im Falle der Rükkehr verwieſen werden ſoll; deſſen Mitſchuldige, die Barbara Weber von Luxemburg, und die Magdalena Sabloner von Erzisweiler aber wurden jede zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausſtrafe, und nachheriger Recluſion in einem Arbeitshauße auf wenigſtens ſechs Monate verurtheilt, und ſämtliche Inquiſiten zum Erſatze der Koſten verfällt.

Eodem wurde die zu Urach in Verhaft und Unterſuchung gekommene Chriſtina Margaretha Geiger von Owen, Oberamts Kirchheim, wegen großen Diebſtahls, zu achtmonatlicher, und deren Mitſchuldige Catharina Barbara Mayer von da, zu einjähriger Zuchthausſtrafe und zum Erſatze der Koſten zu gleichen Theilen verurtheilt.

Am 3. Jul. iſt der zu Ellwangen verhaftete Lorenz Thaler von Fachſenfeld, Oberamts Aalen, wegen begangenen Straſſen-Raubs, neben Erſtattung aller Koſten mit einer vierjährigen Zuchthausſtrafe belegt worden.

Eodem wurde der zu Calw in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Friedrich Höß von Enzweihingen, Oberamts Vaihingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten mit fünfmonatlicher Zuchthausſtrafe belegt.

Unter dem 4. Jul. iſt der zu Mergentheim verhaftete Johann Georg Schaufler von Oehringen wegen Diebſtahls, zu achtmonatlicher, und deſſen Mitſchuldiger, Georg Chriſtian Wohlfarth von da, zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt, und jedem ein angemeſſener Koſtens-Antheil zugeſchieden worden.

Eodem wurde der wegen wiederholten Diebſtahls, zu Mergentheim in Verhaft und Unterſuchung gekommene Georg Albrecht von Ettenhauſen, Oberamts Künzelsau, neben dem Erſatze aller Koſten zu viermonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt.

Den 5. Jul. iſt die zu Ulm verhaftete Joſephine Knaupp von Laupheim, Oberamts Wiblingen, wegen wiederholten Marktdiebſtahls, neben dem Erſatze der ihr zugeſchiedenen Koſten, zu zehnmonatlicher Zuchthausſtrafe und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf ein Jahr verurtheilt worden.

Am 6. Jun. wurde der zu Mergentheim in Verhaft und Unterſuchung gekommene Georg Heck von Stuppach, Oberamts Mergentheim, wegen wiederholten Diebſtahls zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit und nachheriger Verwahrung in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf zwei Monate condemnirt.

Eodem iſt der zu Altdorf in Unterſuchung gekommene Xaver Hund von Madenreute, Oberamts Tettnang, wegen Widerſezlichkeit gegen die Obrigkeit, neben dem Erſatze aller Koſten mit fünfmonatlicher Zuchthausſtrafe belegt worden.

Eodem wurde der Ludwigsburg verhaftete Joh. Georg Stüber von Oßweil, Oberamts Ludwigsburg, wegen Betrugs, neben dem Erſatze aller Koſten mit achtmonatlicher Zuchthausarbeit beſtraft.

Unter dem 8. Jul. iſt gegen den zu Altdorf, wegen Diebſtahls, in Verhaft und Unterſuchung gekommenen Johann Riedlinger von Donaueſchingen im Großherzogthum

Digitized by Google

Baden, neben dem Erſaße der ihm zugeſchiedenen Koſten zu einjähriger Feſtungsarbeit und nachheriger Ausweiſung aus den Königl. Staaten verurtheilt worden.

Eodem wurde der zu Ulm verhaftete Paul Gluf von Weidenſtetten, Oberamts Alpeck, wegen wiederholten Diebſtahls und Fälſchung, neben Bezahlung aller Koſten zu einer achtmonatlichen Zuchthaußſtrafe und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf ſechs Monate verurtheilt.

Eodem iſt die zu Ulm in Verhaft und Unterſuchung gekommene Kunigunda Hafner von Ulm, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſaß aller Koſten zu dreijähriger Zuchthaußſtrafe, und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf ein Jahr verurtheilt worden.

Eodem wurde der zu Ellwangen verhaftete Johann Burkhard Hofmann von Neuſtädtlein, Oberamts Crailsheim, wegen Diebſtahls und Betrugs, neben dem Erſaße aller Koſten mit viermonatlicher Feſtungsarbeit belegt.

Den 10. Jul. iſt der zu Ulm in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Georg Fezer von Söhnſtetten, Oberamts Heidenheim, wegen großen Diebſtahls, neben Bezahlung aller Koſten mit fünfzehnmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Am 13. Jul. wurde der zu Rottweil verhaftete Conrad Wilhelm, geweſener Waldſchüze von Harthauſen, Oberamts Oberndorf, wegen Veruntreuung, neben dem Erſaße aller Koſten, zu ſechsmonatlicher Zuchthaußſtrafe verurtheilt.

Eodem iſt der zu Heilbronn wegen Widerſezlichkeit, in Unterſuchung gekommene Matthäus Friz von Allmersbach, Oberamts Baknang, neben dem Erſaße aller Koſten zu viermonatlicher Feſtungsarbeit condemnirt worden.

Unter dem 15. Jul. wurde der zu Altdorf verhaftete Johann Georg Gäng von Thannhauſen, Oberamts Waldſee, wegen Diebſtahls und Mißhandlung ſeines Vaters, neben dem Erſaß aller Koſten mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft.

Am 17. Jul. iſt die zu Ulm wegen Kindsmords in Verhaft und Unterſuchung gekommene Maria Anna Schönberger von Stafflangen, Oberamts Waldſee, neben dem Erſaß aller Koſten mit vierzehnjähriger Zuchthaußſtrafe belegt worden.

Den 18. Jul. wurde gegen die zu Mergentheim verhaftete Eliſabetha Seibold von Schilligsfürſt in Baiern, wegen Diebſtahls und Betrugs, neben dem Erſaße aller Koſten eine zweijährige Zuchtshaußſtrafe erkannt, und deren nachherige Verweiſung aus den Königl. Staaten verfügt.

Eodem iſt der zu Rottenburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Andreas Kehrer von Tübingen, wegen Diebſtals, neben dem Erſaße aller Koſten, zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt, und zugleich verfügt worden, daß er nach deren Erſtehung unter genaue Aufſicht der Orts-Polizei zu ſtellen ſei.

Unter dem 22. Jul. wurden die zu Rottweil verhafteten

1) Maria Hauſer von Flözlingen, Oberamts Rottweil, wegen verſuchter Tödtung ihres Ehmanns durch wiederholte Giftmiſchung und Erdroßlung, auch wegen Ehebruchs, zu dreißigjähriger, und

2) Martin Rieger von da, wegen nächſter Theilnahme an jenen Vergiftungen,

auch wegen Ehebruchs, zu fünfzehnjähriger Zuchthaußſtrafe verurtheilt, und in Rükſicht der Koſten das Angemeſſene angeordnet.

Eodem iſt der zu Calw in Verhaft und Unterſuchung gekommene Gottfried Müller von Möſſingen, Oberamts Rottenburg, wegen Diebſtahls und Betrugs, neben dem Erſaz aller Koſten, mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Eodem wurde der zu Urach verhaftete Leopold Levi von Mühlen, Oberamts Horb, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſaz aller Koſten zu dritthalbjähriger Zuchthaußſtrafe verurtheilt.

Am 24. Jul. iſt in der Unterſuchungs-Sache gegen den zu Göppingen in Verhaft gekommenen Wilhelm Heinrich Reichert von Jebenhauſen, Oberamts Göppingen, wegen des, an der von ihm geſchwächten Wittwe Maria Urſula Schüzle von da, begangenen Mords erkannt worden, daß derſelbe mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode gebracht, demnächſt ſein Kopf auf einen Pfahl geſtekt, und der Leichnam auf das Rad geflochten, auch die Koſten der Unterſuchung aus ſeinem Vermögen erſezt werden ſollen, welches Erkenntniß den 2. Aug. vollzogen worden iſt.

Den 27. Jul. wurden wegen Betrugs

1) die zu Eßlingen verhaftete Johanne Margarethe Merkler von Stuttgart zu fünfzehnmonatlicher Zuchthaußſtrafe, und zu nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf ein Jahr,

2) die Mitſchuldige Friedrike Beutel von da, zu zehnmonatlicher Zuchthaußſtrafe und gleichmäßiger Verwahrung in ein Arbeitshauß nach erſtandener Strafe, und endlich

3) die mitimplicirte Chriſtina Margaretha Klumpp von da, zu viermonatlicher Zuchthaußſtrafe verurtheilt, wobei rükſichtlich der Koſten das Angemeſſene verfügt worden.

Eodem iſt der zu Eßlingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene ſuſpendirte Oberamts-Gerichts-Aſſeſſor und Caſernen-Inſpector Stoll von Eßlingen, wegen Pflegſchafts-Reſts und Veruntreuungen bei der Caſernen-Verwaltung, von ſeinen bisherigen Amts-Stellen kaſſirt, zu Bekleidung jeden öffentlichen Amtes und fernerer Verwaltung einer Pflegſchaft für unfähig erklärt, und unter Vorbehalt eines angemeſſenen Straf-Additaments auf den Fall, daß ſich künftig noch ein größerer Reat ergeben ſollte, zu zwei und einhalbjähriger Zuchthaußſtrafe, auch zum Erſaz der ihm zugeſchiedenen Koſten und der Reſt-Summen nebſt Zinſen verurtheilt worden.

Eodem wurde die zu Rottenburg verhaftete Roſina Barbara Heim von Canſtatt, wegen Diebſtahls, Fälſchung und Scortation, neben Bezahlung aller Koſten mit fünfmonatlicher Zuchthaußarbeit, als Hofſchäfferin in dem Irrenhauß zu Zwiefalten beſtraft.

Unter dem 29. Jul. iſt der zu Mergentheim in Verhaft und Unterſuchung gekommene Friedrich Fauß von Künzelsau wegen wiederholten Diebſtahls, neben Erſtattung aller Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß, jedoch wenigſtens auf drei Monate condemnirt worden.

Am 30. Jul. wurden die zu Ellwangen verhafteten David Staudenmayer von Dudelhof, und Martin Banzhaf von Söhnſtetten, Oberamts Heidenheim, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze der Koſten, erſterer zu achtmonatlicher und lezterer zu fünfmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben unterm 14. Aug. dem Hof-Medicus Dr. Klein die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, die von des Kaiſers von Rußland Majeſtät ihm verliehene Decoration des St. Wladimir-Ordens 4ter Claſſe annehmen und tragen zu dürfen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 9. Aug. die bisher combinirt geweſene Commun-Rechnungs-Reviſorate in den Oberämtern Sulz und Horb, ſo wie in den Oberämtern Gerabronn und Mergentheim zu trennen, die bisherigen Commun-Rechnungs-Reviſoren Stoz für das Oberamt Sulz, und Walz für das Oberamt Gerabronn zu beſtimmen, ſodann für das Oberamt Horb den bisherigen Oberamts-Actuar Leipold zu Vaihingen, und für das Oberamt Mergentheim den ſeitherigen Rechnungs-Reviſorats-Amtsverweſer, Oberamts-Actuar Erhard zu Reviſoren zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 7. Aug. die erledigte Pfarrei Schweindorf, Diöceſe Aalen, dem Pfarrer M. Riederer, in Bartholomä, zu übertragen, und

dem zur erledigten katholiſchen Patronat-Caplanei in Pfärrich, Oberamts Wangen, nominirten Vikar Boner in Ravensburg die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen, auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Aug. die erledigte Pfarrei Zuffenhauſen, Diöceſe Ludwigsburg, dem Pfarrer Hübler in Fluorn, Diöceſe Sulz, zu übertragen allergnädigſt geruht.

---

Der Rechts-Candidat Friedrich Franz Carl Kübel von Kirchheim unter Tek, iſt nach erſtandener Prüfung in die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen und bei dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium immatriculirt worden. Stuttg. den 20. Jul. 1816.

---

Weinsbrg. Se. Königl. Majeſt. haben nicht nur zu Unterſtüzung der Armen, und durch Wetterſchaden Verunglükten im hieſigen Oberamt auf verſchiedene Male 218 Schfl. Dinkel, 50 Schfl. Gerſten, und 20 Schfl. Roggen zu geminderten Preißen anzuweiſen, ſondern auch den armen Weingärtnern einen Steuer-Nachlaß von 5,000 fl. zu verwilligen allergnädigſt geruht, welche allerhöchſte landesväterliche Huld die betreffenden Perſonen mit dem tiefſten allerunterthänigſten Dank erkennen. Den 2. Aug. 1816.

Königl. Oberamt.

Tübingen. Da auf allerhöchſten Befehl Königl. Hochpreisl. Departement des Innern, Section der innern Adminiſtration vom 26. Jul. d. J. der Gensd'arme Jaiſer, welcher ſich zu Rettung des ins Waſſer gefallenen 12jährigen Knaben Jacob Friederich Weidlen von Tübingen einer eigenen Lebensgefahr mit aufopferndem Edelmuth ausgeſezt hat, zur Auszeichnung öffentlich belobt werden ſolle, ſo wird ſolches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Den 14. Aug. 1816. Königl. Oberamt.

---

Ludwigsburg. Der Gardiſt Anton Braun von Mundeldingen, Oberamts

Ehingen, welcher am 5ten d. Mon. in hieſiger Garniſon aus dem Arreſt entſprungen iſt, wird hiemit peremtoriſch vorgeladen, ſich von heute an innerhalb 6 Wochen, wovon ihm 14 Tage zum erſten, 14 Tage zum zweiten und 14 Tage zum dritten Termin gegeben werden, bei ſeinem Regiment wieder zu ſtellen; widrigenfalls er ſich zu gewärtigen hat, daß er der Deſertion für ſchuldig erkannt, und gegen ihn in contumaciam verfahren werde. Den 12. Aug. 1816. K. Commando der Königl. Garde zu Pferd.

---

Waiblingen. Bis Montag den 16. Sept. d. J. gedenken wir die erledigte Zinkeniſten-Stelle allhier wieder zu erſezen, und laden daher die Competenten ein, gedachten Tags Morgens 8 Uhr auf allhieſigem Rathhaus zu erſcheinen, und ſich der geſezlich angeordneten Prüfung, nach geſchehener Vorlegung ihrer Zeugniſſe zu unterwerfen. Den 12. Aug. 1816. K. Oberamt und Magiſtrat.

---

Ludwigsburg. Zur Königl. Militair-Equipirung werden künftigen Mittwoch den 21. d. M., ein Quantum Schmal- und Zeug-Leder, Sohlenhäute, Kalbfelle zu Stiefeln auch Hoſen-Beſezungen, und gegen 40 Dächent weiß und braune Schaaf-Felle, im Abſtreich verakkordirt, wozu die Lieferungs-Luſtige um 8 Uhr früh zu erſcheinen haben. Den 12. Aug. 1816. K. Ober-Intendance der Infanterie.

Ludwigsburg. Auf dem Königl. Arſenal-Plaz daſelbſt werden an unten bemerkten Tagen mehrere dem Militär entbehrlich gewordene Artikel gegen baare Bezahlung an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft, und werden die betreffende Liebhaber zu dieſem Verkauf anmit eingeladen. Die wirkliche Verſteigerung wird in folgender Ordnung vorgenommen, und zwar: Am Dienſtag den 3. Sept. kommen beim Verkaufe vor: eine bedeutende Anzahl lederne Casquets und Tzakos auch Bären-Müzen alter Art, desgleichen eine große Zahl filzene Tzakos, goldene und ſilberne Offiziers-Jagdſchnüre, ſo wie auch fädene Soldaten-Jagdſchnüre, Futterals von Müzen, Cüraße, Büſche von Bockshaar, Riemwerk, Blechwaar, auch ſonſt noch kleine Artikel. Am Mittwoch den 4. Sept. Sept. überläßt man den Käufern, Wagen-Blaien, Zelten, eiſerne Keſſel, Caſſerolles, Seilerwaare, Werkzeuge aller Art, Grab-Geſchirre, ſteinlindene und aichene Dieblen und Bretter, auch etwas altes Eiſen und Haushaltungs-Artikel. Zu dieſem vorkommenden Verkauf wollen ſich nun die Liebhaber an gedachten Tagen, jedesmal Morgens 9 Uhr und Mittags 2 Uhr auf dem Königl. Arſenal-Plaz einfinden. Die betreffende Orts-Obrigkeiten aber werden erſucht, dieſen Verkauf ihren Amts- und Ortsuntergebenen noch beſonders auf die bei andern Publikationen ſonſt gewöhnliche Weiſe bekannt machen zu laſſen, damit ſolcher um ſo gewiſſer zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge. Den 8. Aug. 1816.

Kön. Ober-Intendance der Artillerie.

Ludwigsburg. An nachbenannten Tagen werden beim Wagenhaus am See allhier folgende fürs Königl. Militär nicht mehr anwendbare Lederwerks- und andere Artikel gegen ſogleich baare Bezahlung im Aufſtreich verkauft, und zwar: Montag den 19. Auguſt d. J. Vormittags von 9 Uhr an: Cartouches von Offiziers, Sporn, Trompeten, Waldhorn ſamt Banderolls, deutſche und engliſche Cavallerie-Sättel, Zäume, Trenſen, Reiſehafter, Vorder- und Hinterzeug, Ober- und Unter-Gurten, Steigbügel, Piſtolhulſter, Chabraquen, Wallrappen, Fuhr-Geſchirr, und wollene Pferds-Teppiche. Am Dienſtag den 20. Aug der Ueberreſt von Cavallerie-Sätteln, Chabraquen, Wallrappen, Fuhrgeſchirren, wollenen Teppichen, Teppich-Gurten, Futterſäcke, Futter-Torniſter, Scheffelſäcke, Puzzeugtorniſter, Striegel, Kartätſchen, Waſchbürſten, Pferds-Kämme, kalbfellene Torniſter ꝛc. Sodann am Mittwoch den 21. Auguſt ein bedeutendes Quantum Sattler-Abfall-Leder, beſtehend in Zeugleder, Schmal-Leder, Büffel-Leder ꝛc. Und werden zu vorſtehendem Verkauf insbeſonders Sattler und Schumacher, Mezger und Bauren, Vorkäufler und Juden, ſo wie auch Leimſieder eingeladen.

Königl. Ober-Intendance der Cavallerie.

Ludwigsburg. Grosſachſenheim. Am Montag den 26. Aug. Vormittags 9 Uhr werden im herrſchaftlichen Schaafhaus zu Grosſachſenheim 50 Stük ſpaniſche Steer und 120 Stük ſpaniſche

Mutterſchaafe, gröſtentheils noch zur Zucht tauglich, salva ratificatione öffentlich verſteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 12. Aug. 1816. Kön. Bau- und Garten-Direction.

Altshauſen. Erhaltenem allerhöchſten Befehl zufolge ſoll die 400 Stük ertragende herrſchaftliche Sommer-Schaafweide auf den Feldmarkungen von Altshauſen, Ebersbach, Hochberg, Krenried, Eichſtegen, Mendelbeuren, Fleiſchwangen und Pfrungen, wovon der Beſtand mit Lichtmeß 1817 zu Ende geht, auf weitere 3 oder 6 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Die unterzeichnete Stelle bringt ſolches andurch zur allgemeinen Kenntniß, und ladet die allenfallſigen Pachtliebhaber, welche ſich wegen der Cautionsleiſtung von 700 fl. mit obrigkeitlichen Zeugniſſen zu legitimiren, und auch ihre Meiſter- oder Conceſſionsbriefe zu produciren haben, ein, ſich bis Mittwoch den 21. Auguſt l. J. Vormittags 10 Uhr im kameralamtlichen Geſchäftszimmer dahier einzufinden, und das weitere alsdann zu gewärtigen. Den 1. Jul. 1816. K. Cameralamt.

Brakenheim, Schweigern. Die Chauſſirung eines Weg-Diſtrikts von 192 Ruthen von erſterm Ort gegen Zweiten, worüber der Ueberſchlag 3158 fl. beträgt, wird am 4. Sept. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhauſe in Brakenheim, und die Chauſſirung von 657 Ruthen von Schwaigern gegen Brakenheim, deren Ueberſchlag 2519 fl. beträgt, am 5. Sept. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Schwaigern in Abſtreich gebracht, wozu ſich alſo die Liebhaber mit den erforderlichen Zeugniſſen einfinden wollen. Die Ueberſchläge aber ſind täglich bei den betreffenden Burgermeiſter-Aemtern einzuſehen. Den 30. Jul. 1816. K. Oberamt.

Wiblingen. Der bei der Königl. Garde zu Fuß ſtehende Leopold Dilger aus Humlangen, hat ſich aus Veranlaſſung eines begangenen Fruchtdiebſtahls am 24. vor. M. im Urlaub flüchtig gemacht, und auf dieſe Art ſeine Fahne treulos verlaſſen. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden werden daher geziemend erſucht, auf den ebenbenannten Deſerteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt anher einliefern zu laſſen. Den 4. Aug. 1816. K. Oberamt.

Aalen. Nachfolgende abweſende Militairpflichtige, welche zur Aushebung notirt ſind, werden hiedurch bei der geſezlichen Strafe vorgeladen, in ihrem Heimweſen ſich einzufinden, und bei Oberamt zu melden. Johann Caſpar Wirth, Schuſter von Eſſingen; Joh. Georg Wirth, Schloſſer von Eſſingen; Melchior Ott, Baurenknecht von Schechingen. Den 29. Jul. 1816. K. Oberamt.

Fellbach, Cantſtatter Oberamts. Philipp Pfander, lediger Burgersſohn von Fellbach, den das Loos zur Aushebung betroffen, hat ſich unerlaubter Weiſe entfernt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden nun erſucht, zur Beifahung deſſelben alle zwekdienliche Anſtalten treffen, und ihn auf Betreten wohlverwahrt der unterzeichneten Stelle einliefern zu laſſen. Dieſer Pfander iſt 5′ 5″ 5‴ groß, unterſetzter Statur, hat graue Augen, ſchwarzes Haar, länglichte Geſichtsform, und trug bei ſeinem Weggehen ein blautüchenes Wammes und Bruſttuch, gelblederne Beinkleider, 3eckigten Hut, weiße Strümpfe und Schuhe mit Schnallen. Den 4. Aug. 1816. K. Oberamt Cannſtadt.

Gmünd. Der Militairpflichtige Georg Weitenmann, Schumacher von hier, welcher durch das Loos zum Militairdienſt beſtimmt worden iſt, wird hierdurch aufgefordert, ſich ſogleich vor ſeinem Oberamt zu ſtellen. Es werden zugleich alle Hoch- und Wohllöbl. obrigkeitliche Behörden geziemendſt erſucht, denſelben auf Betreten arretiren, und hieher transportiren zu laſſen. Den 22. Jul. 1816. K. Oberamt.

---

Calw. Daniel Hayde, Strumpfweber von Neuhengſtätt wandert mit allergnädigſter Erlaubniß nach Wien, der Weber Chriſtian Renthſchler von Altburg nach Bozheim, und der ledige Gottfried Auguſt Theurer von Hirſau nach Verrieres in der Schweiz aus. Wer an dieſe Perſonen Anſprüche zu machen hat, kann ſich binnen Jahresfriſt bei ihren betreffenden Ortsvorſtänden melden. Den 1. Aug. 1816. K. Oberamt.

Eßingen, Unterkochen, Oberamts Aalen. Michael Schweizer, Wagner von Eßingen, und Johann Ochs, Papierer von Unterkochen, haben Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, werden aber auf

Jahresfriſt durch Bürgen vertreten. Wer Anſprüche an dieſelbe zu machen hat, kann ſich an die Orts-Vorſtände wenden. Den 31. Jul. 1816. K. Oberamt.

Vaihingen auf den Fildern. Die Bürger Chriſtoph Heinrich Mezger, Johann Jakob Seher, und Chriſtian Elſäſſer aus Vaihingen, haben die allerhöchſte Erlaubniß erhalten, nach gerichtlicher Auseinanderſezung ihres Schuldenweſens, in das Rußiſche Reich auszuwandern. Es wird dieſes den unbekannten Gläubigern gedachter Perſonen mit der Auflage kund gethan, daß diejenigen, deren Forderungen noch nicht bei dem Ortsvorſtande zu Vaihingen angezeigt worden ſind, ſolche binnen des Termins von 4 Wochen unfehlbar daſelbſt erweislich zu machen haben. Den 7. Aug. 1816.
K. Amts-Oberamt Stuttgart.

---

Rottweil. Der unten ſignaliſirte Gensd'arme Steidlinger von Horgen, hieſigen Oberamts, hat ſich, nachdem er mehrere Schulden dahier contrahirt hatte, Samſtag den 3. Auguſt von hier entfernt. Da nun an der Beifahung dieſes Menſchen viel liegt, ſo werden nun alle Hoch- und Wohllöbl. Polizei- und andere Behörden hiedurch geziemend erſucht, auf gedachten Steidlinger zu fahnden, und denſelben im Betretungsfall wohlverwahrt anher einliefern zu laſſen. Signalement. Steidlinger iſt 27 J. alt, 5 Zoll 9 Linien gros, hat ſchwarze Haare, ein hageres Geſicht, blaſſe Wangen, mittlern Mund, und pricht derſelbe mehrere Sprachen. Er trägt die gewöhnliche Gensd'armerie-Uniform, und hat auch die gewöhnliche Bewaffnung, nemlich Ober- und Untergewehr bei ſich. Den 5 Aug. 1816. K. Oberamt.

Waibligen. Der hienach ſignaliſirte Bürger Jakob Mutſchelknaus von Hochdorf, hieſigen Oberamts, welcher kürzlich aus dem Zwangs-Arbeitshauß entlaſſen worden iſt, hat neuerlich wieder mehrere Betrügereien begangen, und ſein Aufenthaltsort iſt gegenwärtig unbekannt. Das Publikum wird vor dieſem Betrüger gewarnt, und ſämtliche Hoch- und Wohllöbl. Juſtiz- und Polizei-Stellen erſucht, denſelben auf Betreten wohlverwahrt hieher liefern zu laſſen. Signalement. Jakob Muſchelknaus iſt 43 - 44 J. alt, beſezter Statur, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat braune abgeſchnittene Haare, hohe Stirne, blaue Augen, ſpizige Naſe, mittlern Mund, gute Zähne, und ein braunes Angeſicht. Er iſt wirklich mit einem rothgeſtreiften Wammes, weißen langen Hoſen und Bändelſchuhen bekleidet, und ſeine Kopfbedekung beſteht in einem 3 ekigten Baurenhut. Den 10. Aug. 1816. K. Oberamt.

Vaihingen. Horrheim. Der wegen Caſpar Schmid, ledig von Horrheim, welcher nun beigefangen iſt, erlaſſene Stekbrief, wird hierdurch außer Wirkung geſezt. Vaihingen, den 11. Aug. 1816.
K. Oberamt.

---

Horb. Die hieſige Stadt hat die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, mit den bisherigen Krämer-Märkten zugleich auch einen Viehmarkt abzuhalten, zu deſſen Emporbringung der Stadt Horb eine 3jährige Accis-Freiheit allergnädigſt geſtattet, und weiters erlaubt worden iſt, auch den Ausgangs-Zoll für die Ausländer von ihrem erlaufenden Vieh auf die Stadt-Caſſe übernehmen zu dürfen. Indem dieſe für den Viehhandel ſehr vortheilhafte und einladende Vergünſtigung jener 3jährigen Accis- und Zollfreiheit hiemit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß die künftige Abhaltung der hieſigen Vieh- und Krämer-Märkte, auf folgende 5 Tage feſtgeſezt worden ſeye, und zwar: der erſte auf Mittwoch nach Reminiſcere, der zweite auf den Oſterdienſtag, der dritte auf den Pfingſtdienſtag, der vierte auf Dienſtag vor Gallus am 15. Okt. d. J., woran heuer der Vieh-Markt auf jene Weiſe erſtmals abgehalten wird, der fünfte auf Martini, wenn aber Martini auf einen Sonntag fällt auf den Montag hernach. Den 20. Jul. 1816.
K. Oberamt und Stadt-Magiſtrat.

Gerabronn. In dem Orte Heſſenau, Oberamts Gerabronn ſind die natürlichen Kinder-Blattern ausgebrochen. Dieſes wird zu dem Ende bekannt gemacht, damit ſich jedermann vor Nachtheil hüten könne. Den 8. Aug. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 24. Aug.

Vorſchrift in Betreff der Einſendung der Verzeichniſſe über die Verpflegungskoſten mittelloſer Arreſtanten.

Sämtliche Oberämter werden hierdurch angewieſen, diejenigen periodiſchen Verzeichniſſe der auf die Verpflegung mittelloſer Arreſtanten verwendeten Koſten, die früher an das Königl. Polizei-Miniſterium, ſeit kurzem aber an die Section der innern Adminiſtration einzuſchiken waren, in Zukunft unmittelbar an das Königl. Finanz-Departement Section der Staats-Rechnungen vierteljährig einzuſenden. Es muß jedoch nach der unterm 6ten Jan. 1813. und 21. Jun. 1815. erlaſſenen Vorſchrift

1) in jedem Koſten-Verzeichniß oberamtlich atteſtirt werden, daß bei den darinn aufgezeichneten Arreſtanten der in Anrechnung gebrachte Aufwand wirklich ſtatt gefunden hat, und die Koſt nach den oberamtlich geführten Liſten richtig abgegeben worden iſt, und daß die Arreſtanten die nöthige Mittel nicht gehabt haben, ihre Verpflegungs-Koſten ſelbſt zu bezahlen.

2) Muß zufolge der oben berührten Vorſchrift in Anſehung der innländiſchen nicht bloß während ihres Transports verpflegten, ſondern mehrere Tage an einem und demſelben Ort in Verhaft geweſenen Arreſtanten, deren Geburts- und Wohnort genau anzugeben iſt, die oberamtliche Atteſtation beigeſezt werden, ob dieſe Arreſtanten nicht ſchuldig und im Stande ſeien, die verurſachten Verpflegungskoſten zu bezahlen oder abzuverdienen, auch haben die Oberämter ſelbſt bei ganz Mittelloſen aus ihrem Amtsdiſtrikt die Unvermögenheit durch gerichtliche Urkunden, welche den Verzeichniſſen anzuſchließen ſind, verificiren zu laſſen. Stuttg. den 20. Aug. 1816.

Kön. Miniſterien des Innern und der Finanzen. v. Otto.

## Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Commiſſion, welche von der Königl. Württemberg. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction mit der Beſorgung und Belieferung der Poſtwagen-Re-

Digitized by Google

tour-Stücke, beauftragt iſt, liegen die hier unten verzeichneten Poſtwagen-Retour-Stücke vor. Da dieſelben weder an die Adreſſaten, noch an die Aufgeber bis jezt beliefert werden konnten, ſo werden diejenigen Perſonen, welchen ſie angehören, und die einen gültigen Anſpruch darauf zu machen haben, anmit aufgefordert, binnen drei Monaten, nemlich vom 1. Sept. bis lezten Novemb. 1816. bei benannter Commiſſion ſich zu melden, und ſich über ihre Eigenthums-Anſprüche mittelſt der Aufgabs-Poſtſcheine, oder ſonſtiger rechtsgültigen Ausweiſe zu legitimiren.

Nach Verlauf dieſes Termins werden diejenigen Effecten, die noch unbeſtellbar bis dahin bleiben ſollten, an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und die erlöste Summe der Königl. General-Poſt-Caſſe nach Abzug der darauf haftenden Poſtporto-Auslagen, abgegeben werden.

Nach Verfluß dieſes Termins werden auch die in den verzeichneten nicht beſtellbaren Briefen und Geld-Paquets enthaltenen Gelder an die Königl. General-Poſt-Caſſe abgeliefert werden. Welches anmit zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.
Stuttg. den 21. Aug. 1816. Königl. Württemb. zu Beſorgung und Belieferung der Poſtwagen-Retour-Stücke angeordnete Commiſſion.

Verzeichniß der nicht beſtellbaren Poſtwagen-Retour-Stücke.

| Nr. des Hauptbuchs der Comiſſion. | Adreſſe, mit welcher das Stück verſehen iſt. | Innhalt und Werth nach der Declaration auf der Adreſſe. |
|---|---|---|
| 281. | 1 Paket an Xaver Schwab, abzugeben auf der Poſt in Gmünd. | Weißzeug. |
| 285. | 1 Paket an Jgf. Eva Schmidin, abzugeben bei der Frau Grienin in der Marſchallsgaſſe in Regensburg. | 1 Brille. |
| 286. | 1 Paket an Herrn Rachel Kauders Söhne in Prag. | 1 Pergament mit ebräiſcher Ueberſchreibung. |
| 294. | 1 Paket an Herrn Andreas Weiß, Unterofficier beim Cav. Regim. Nro. 2. Jäger Herzog Louis, Escadron Oberſt-Lieut. v. Baz in Ulm. | Eine Zeichnung. |
| 299. | 1 Paket an Herrn Mezgermeiſter Matthias Gröh; in Offenbach bei Frankfurt am Main. | Kleidungsſtüke. |
| 299. | 1 Brief an Heinrich Mayer, vom 2 leichten Infant. Bat. Nr. 4. v. Stockmayer, Comp. v. Späth in Danzig. | 3 fl. baar. |
| 305. | 1 Brief an Joh. Beiswanger, Infant. Regt. Prinz Paul, 2ten Bat. Comp. Hauptmann v. Schaumberg von Göppingen. | 11 fl. in Gold. |
| 309. | 1 Paket an Carl Reichmann in Bühl bei Raſtadt. | Rezepte. |

Digitized by Google

| Nr. des Hauptbuchs der Comiſſion. | Adreſſe, mit welcher das Stük verſehen iſt. | Innhalt und Werth nach der Declaration auf der Adreſſe. |
|---|---|---|
| 311. | 1 Brief an Hrn. Ludwig Wolf, Schreiner-Geſell bei Schreinermeiſter Bernhard Weinſpach in Bruchſal. | 1 Louisd'or. |
| 314. | 1 Paket an die Redaction der Polizei-Blätter in Mannheim. | Polizei-Blätter. |
| 315. | 1 Paket an Schuhknecht Seeger in Marggröningen. | Kleidungsſtüke. |
| 319. | 1 Paket an Joh. Chriſtoph Schmid, bei dem 6ten Land-Bat. in Crailsheim. | Schumacher-Werkzeug. |
| 320. | 1 Paket an Conrad Ruß, in Heilbronn, bei dem 2ten Bat. bei der 4n Comp. Major v. Friedensburg. | Kleidungsſtüke. |

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen dem Handlungshaus Georg Heinrich Keller's Söhne zu Stuttgart Kl., an einem, und dem Freiherrn von Pach zu Oberhauſen, Bekl., am andern Theil, Waarenforderung betreffend, wurde bei fortgeſezter Contumacia des Bekl. lis pro negative contestata angenommen, der Bekl. mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen und die Kl. zum Beweis ihres Klagegrundes zugelaſſen. Stuttg. den 3. Aug. 1816.

2) Auf die Richtigkeits-Beſchwerde des Zimmermeiſters Xaver Eggart zu Klingenſtein in ſeiner Streitſache mit dem Schultheiſſen Uhlherr von Herrlingen; Abrechnung betreffend, wurde der von dem Oberamtsgericht Blaubeuren unter dem 29. Febr. d. J. eröfnete Beſcheid theils beſtätigt, theils abgeändert. Stuttgart, den 7. Aug. 1816.

3) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen der Gemeinde Oberdiſchingen, Kl. und dem Grafen Ludwig Schenk von Kaſtell daſelbſt, Bekl., Schaafweide betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 9. Aug. 1816.

4) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen dem Gerichtsverwandten Erbe dahier Kl. an einem, und dem Kammerherrn, Grafen von Salm-Dyk, Bekl. am andern Theil, Entſchädigungs-Klage aus einem Mieth-Contract betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 17. Aug. 1816.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Per Reſcriptum vom 24. Jul. iſt dem Schuzjuden Majer Rothſchild zu Nordſtetten, Oberamts Horb, erlaubt worden, ſeiner Ehefrau, Rächel Uffenheim von da, den Scheide-Brief nach jüdiſcher Form zuzuſtellen, welche Handlung auch den 8. Aug. d. J. vollzogen wurde.

Digitized by Google

Den 14. Aug. 1816. wurden geſchieden:

1) Magdalena Hauß von Ober-Reichenbach, Oberamts Calw, geb. Todt von Altburg, deſſelben Oberamts, Kl. von Jakob Hauß, Bürger und Wagner zu Ober-Reichenbach, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

2) Anna Maria Schwaderer von Oppenweiler, Baknanger Oberamts, geb. Schwaderer von da, Kl. von Michael Schwaderer, Bürger und Schmid zu Oppenweiler, Bekl. ex cap. quaſi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

3) Chriſtoph Leins, Bürger und Schloſſermeiſter zu Kochendorf, Oberamts Nekarſulm, Kl. von Johanna Eliſabetha, geb. Kanz von Lampoldshauſen, deſſelben Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

---

Se. Königl. Maj. haben unterm 15. Aug. de Oberhofmeiſter der Kronprinzeſſin Kaiſ. Königl. Hoheit, Kammerherrn und Geheimen Rath von Seckendorf, gnädigſt erlaubt, den von des Kaiſers von Rußland Majeſtät ihm verliehenen St. Annen-Orden erſter Claſſe, zu tragen.

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 9. Aug. dem Geheimen Legations-Rath v. Leypold zugleich Siz und Stimme im General-Finanz-Collegio zu ertheilen gnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, durch allerhöchſte Reſolution vom 15. Aug. dem Amtmann und Amtsſchreiber Keller zu Unterweiſſach, Oberamts Baknang, aus Veranlaſſung ſeines Amts-Jubiläums die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 18. Aug. dem bisherigen Unteramts-Arzt D. Zollner in Bopfingen, Oberamts Neresheim, die alleruntertḧanigſt nachgeſuchte Entlaſſung von ſeiner Stelle zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 15. Aug. die erledigte katholiſche Pfarrei Blizenreuthe, Oberamts Ravensburg, dem Pfarr-Caplan Zeller in Mochenwangen, zu übertragen;

das neuerrichtete Präceptorat der unterſten Claſſe an dem Gymnaſium in Ehingen, dem Candidaten Georg Freudenreich, zu verleihen;

dem zum erledigten Diaconat Pfedelbach, Diöceſe Oehringen, nominirten Vikar Friedrich Hirſchmann, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen, und

den Pfarrer M. Leyrer in Höfingen, Diöceſe Leonberg, auf ſeine alleruntertḧanigſte Bitte wegen Kränklichkeit, mit dem groſſen Pfarr-Victalitium zur Ruhe zu ſezen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Decrets vom 14. Aug. allergnädigſt geruht, dem Poſtmeiſter Sämbeth in Mergentheim, die alleruntertḧanigſt gebetene Entlaſſung, unter Beibehaltung ſeines Charakters zu bewilligen, und das Poſtamt und den Poſtſtall in Mergentheim dem Hirſchwirth Breuninger daſelbſt, auch

vermög allerhöchſter Reſolution vom 18. Aug. das erledigte Poſtamt Urach nebſt dem dortigen Poſtſtall, dem Lammwirth Johann Hauſer daſelbſt, zu übertragen.

Digitized by Google

Ludwigsburg. Der Gardiſt Anton Braun von Mundeldingen, Oberamts Ehingen, welcher am 5ten d. Mon. in hieſiger Garniſon aus dem Arreſt entſprungen iſt, wird hiemit peremtoriſch vorgeladen, ſich von heute an innerhalb 6 Wochen, wovon ihm 14 Tage zum erſten, 14 Tage zum zweiten und 14 Tage zum dritten Termin gegeben werden, bei ſeinem Regiment wieder zu ſtellen; widrigenfalls er ſich zu gewärtigen hat, daß er der Deſertion für ſchuldig erkannt, und gegen ihn in contumaciam verfahren werde. Den 12. Aug. 1816. K. Commando der Königl. Garde zu Pferd.

---

Bopfingen. Das von Sr. Königl. Majeſtät dahier neu errichtete Ober-Zollamt wird mit dem 1. September l. J. ſeine Geſchäfte anfangen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 12. Aug. 1816. K. Ober-Zollamt Bopfingen.

---

Ludwigsburg. Auf dem Königl. Arſenal-Plaz daſelbſt werden an unten bemerkten Tagen mehrere dem Militär entbehrlich gewordene Artikel gegen baare Bezahlung an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft, und werden die betreffende Liebhaber zu dieſem Verkauf anmit eingeladen. Die wirkliche Verſteigerung wird in folgender Ordnung vorgenommen, und zwar: Am Dienſtag den 3. Sept. kommen beim Verkaufe vor: eine bedeutende Anzahl lederne Casquets und Tzakos auch Bären-Müzen alter Art, desgleichen eine große Zahl filzene Tzakos, goldene und ſilberne Offiziers-Jagdſchnüre, ſo wie auch fädene Soldaten-Jagdſchnüre, Futterals von Müzen, Cüraße, Büſche von Bockshaar, Riemwerk, Blechwaar, auch ſonſt noch kleine Artikel. Am Mittwoch den 4. Sept. Sept. überläßt man den Käufern, Wagen-Blaien, Zelten, eiſerne Keſſel, Caſſerolles, Seilerwaare, Werkzeuge aller Art, Grab-Geſchirre, ſteinlindene und aichene Dieblen und Bretter, auch etwas altes Eiſen und Haushaltungs-Artikel. Zu dieſem vorkommenden Verkauf wollen ſich nun die Liebhaber an gedachten Tagen, jedesmal Morgens 9 Uhr und Mittags 2 Uhr auf dem Königl. Arſenal-Plaz einfinden. Die betreffende Orts-Obrigkeiten aber werden erſucht, dieſen Verkauf ihren Amts- und Ortsuntergebenen noch beſonders auf die bei andern Publikationen ſonſt gewöhnliche Weiſe bekannt machen zu laſſen, damit ſolcher um ſo gewiſſer zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge. Den 8. Aug. 1816.

Kön. Ober-Intendance der Artillerie.

Ludwigsburg. Grosſachſenheim. Am Montag den 26. Aug. Vormittags 9 Uhr werden im herrſchaftlichen Schaafhaus zu Grosſachſenheim 50 Stük ſpaniſche Steer und 120 Stük ſpaniſche Mutterſchaafe, gröſtentheils noch zur Zucht tauglich, salva ratificatione öffentlich verſteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 12. Aug. 1816. Kön. Bau- und Garten-Direction.

Sindelfingen. Die herrſchaftliche Schaafweide zu Rohr zu 150 Stük, deren Beſtand auf nächſt Martini zu Ende geht, wird zu Folge allerhöchſten Reſcripts Königl. Departements der Finanzen Section der Krondomainen bis Samſtag den 14. Sept. auf dem Rathhaus zu Rohr auf fernere 3 Jahre im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden. Dies wird hierdurch mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß ſich die Liebhaber an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhauſe in Rohr einfinden, und der Verleihung anwohnen, vorderſamſt aber ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe über ihr Prädikat und Vermögen legitimiren können, daß ſie eine zureichende Caution zu leiſten im Stande ſeien. Den 18. Aug. 1816. K. Landvogtei-Steueramt Calw, und Cameralamt Sindelfingen.

Zwiefalten und Mochenthal. In Gemäsheit höchſten Dekrets vom 8. Jul. l. J. ſollen die herrſchaftl. Schaafwaiden zu Zwiefalten und Mochenthal, deren Beſtand auf Martini d. J. zu Ende geht, auf weitere 3 Jahre im legalen Aufſtreich verliehen werden. Erſtere erträgt 170 Stük, und leztere 150 Stük Zuchtwaare, und die Verleihung geht Montags den 2. Sept. Vormittags 9 Uhr zu Zwiefalten vor ſich. Zum Aufſchlagen wird niemand zugelaſſen, der nicht einen Meiſter- oder Conceſſions-Brief und ein amtliches Zeugniß, daß er eine Caution von 300 fl. in gerichtlich verſicherten Capitalien oder 3fachen Güterwerth leiſten könne, aufzuweiſen hat. Den 3. Aug. 1816.

K. Landvogtei-Steueramt Alp, und Cameralverwaltung Zwiefalten.

Digitized by Google

Spagenweiler, Oberkochen, Oberamts Aalen. Der Unteroffizier Philipp Sohnle von Spagenweiler vom leichten Infanterie-Regiment Nr. 11. iſt von dem Commando in Freudenthal, der bei dem Kön. Leib-Infanterie-Regiment Nro. 1. geſtandene Muſikus, Chriſtian Meißner von Oberkochen, aber aus der Garniſon Stuttgart deſertirt. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden erſucht, auf dieſe Deſerteurs zu fahnden, und ſolche im Betretungsfalle entweder an die betreffende Commando's oder an das Oberamt wohlverwahrt einliefern zu laſſen. Den 13. Aug. 1816. K. Oberamt.

Balingen. Die hienach benannten Militairpflichtigen ſind kürzlich zum Militair-Dienſt deſignirt worden; es haben daher dieſelbe entweder ſich unverweilt vor dem hieſigen Oberamt zu ſtellen, um ihnen die nöthige Verhaltungsbefehle ertheilen zu können, oder ohne allen Verzug ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort ſchriftlich anher anzuzeigen, widrigenfalls ſie bei ihrer dereinſtigen Rückkehr als Ungehorſame zur gebührenden ernſtlichen Strafe gezogen werden würden. Von Balingen: Georg Jakob Vorhorn, Schreiner. Von Dürrwangen: Chriſtian Neher. Joh. Lukas Werner. Caſpar Schweizer. Von Erzingen: Joh. Martin Jetter, Bierbrauer. Von Laufen: Andr. Jetter, Papierer. Von Oberdigisheim: Jakob Sauter, Weber. Von Oſtdorf: Johannes Lenkhardt, Kiefer. Von Thieringen: Johann Martin Narr, Weber. Von Winterlingen: Jakob Bollinger, Schreiner. Den 16. Aug. 1816. K. Oberamt.

Reutlingen. Da bei der kürzlich vorgenommenen Deſignation zur nächſten Aushebung folgende Individuen des hieſigen Oberamts abweſend waren, ohne daß ihr Aufenthaltsort ausgekundſchaftet werden konnte; ſo werden dieſelbe in Folge allerhöchſten Decrets Kön. Hochpreisl. Rekrutirungs-Section vom 27. Mai v. J. unter Warnung vor denen ſie treffenden Strafen aufgerufen, ihr gegenwärtiges Verweilen alsbald der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, und damit bei jeder Veränderung ihres Aufenthalts, welcher ſich auf das Königreich beſchränkt, fortzufahren. Benanntlich: von Reuttlingen: Joh. Mart. Höcht, Schreiner. Johs. Kurz, Rotgerber. Johs. Röſch, Schuſter. Johannes Hagmaier, Sekler. Joh. Jakob Fuchs, Bierbrauer Joh. Jakob Buth, Rotgerber. Jak. Fried. Zwiesler, Mezger. Joſ. Epp, Sekler. Joh. Ge. Zindel, Mezger. Jak. Ulrich Mößinger, Meſſerſchmid. Friedrich Ludw. Jäger, Weisgerber. Joh. Jak. Kalbfell, Mezger. Johs. Tochtermann, Buchdruker. Johannes Heß, Schreiner. Johs. Ruof, Rotgerber. Joh. Ge. Kalbfell, Mezger. Johs. Braun, Mezger. Joh. Ge. Hobloch, weil. Conrad, Weingärtners Sohn. Joh. Peter Hecht, Schloßer. Johs. Maier, Schuſter. Johs. Stühler, Weisgerber. Traugott Mäcken, Buchbinder. Jak. Lamparter, Sattler. Ludw. Kröni, Sailer. Ferdin. Ulrich Drelſpring, Sekler. Joh. Ge. Lumpp, Seiler. Ulrich Albrecht Finkh, Kaufmañ. Jak. Heinr. Kronmaier, Meſſerſchmid. Jak. Gottlob Kurz, Kaufman. Fried. Aug. Knapp, Kaufmann. Johs. Faßnacht, Mezger. Chriſtoph Jak. Reicherter, Mezger. Johann Jak. Faßnacht, Mezger. Johs. Spannagel, Weisgerber. Bernh. Rokenſtiehl, Mezger. Sebaſt. Grözinger, Rotgerber. Chriſtoph Fried. Hammer, Tuchmacher. Joh. Mich. Tochtermann, Schneider. Gottlieb Wilhelm Beutel, Buchdruker. Von Hinterweiler: Joh. Mich. Gaſiler, Schmid. Gottfr. Kern, Schmid. Johs. Renz, Schuſter. Von Gomaringen: Joh. Ge. Föll, Schneider. Joh. Jak. Pfeiffer. Joh. Ge. Hez, Beker. Matthäus Hahn, Küfer. Jakob Kühbauch. Joh. Jak. Föll, Schuſter. Gottfried Hoz, Schuſter. Von Bezingen: Martin Kehrer, Beker. Joh. Ge. Kehrer, Schreiner. Martin, Sauer, Schreiner. Jak. Sauer, Schuſter. Johs. Scheerer, Bortenmacher. Von Unterhauſen: Andreas Henger. Von Grosengſtingen: Appolonar Hakh. Von Holzelfingen: Johs. Gekeler, Schuſter. Von Oberhauſen: Peter Staiger. Von Bronnweiler: Johann Jak. Nädelin, Schuſter. Von Willmandingen: Ludwig Eißler. Von Ohmenhauſen: Johs. Hornung, Schmid. Michael Lumpp, Wagner. Von Pfullingen: Johs. Röhm, Weber. Joh. Mart. Wörnee, Sekler. Joh. Mich. Barthold, Schneider. Von Undingen: Mich. Leibfriz. Von Erpfingen: Ludw. Dreher, Schneider. Den 31. Jul. 1816. K. Oberamt.

Tuttlingen. Von den kürzlich für den Kön. Militairdienſt deſignirten Individuen ſind folgende von Haus abweſend, nemlich, von Tuttlingen: Joh. Walter Eurich, Schuſter. Von Fridingen: Lazarus Hamma. Von Hauſen ob Verena: Johs. Klaiber, Salpeter, und Joh. Martin Klaiber. Von Nendingen: Peter Berchtold. Von Weilheim: Joſeph Kupferſchmid, Maurer. Von Thuningen: Joh. Georg Kaiſer. Von Schwenningen: Chriſtian

Gottlieb Laufer, Strumpfweber und Johannes Strohm. Von Schura: Andreas Kohler. Dieſelbe werden nun aufgefordert, ſich unverweilt in ihre Heimath zu begeben, und ohne ein vom Kön. Oberamt erhaltenes neues Certifikat nimmer von Haus zu entfernen. Den 16. Aug. 1816. K. Oberamt.

---

Backnang. Nachſtehende Perſonen haben die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, ins Ausland auswandern zu dürfen, es werden daher diejenige, welche irgend eine rechtliche Forderung oder Anſprache an dieſelbe zu machen haben, aufgefordert, ſolche innerhalb eines Jahrs bei unterzeichneter Behörde vorzubringen, und zwar: Joh. Friedrich Spengler von Jux. Eva Catharina Bernerin von Grosörlach. Chriſtian Riedmayer von Fiſchbach. Sigmund Berner von Unterörlach. Chriſtine Hucberin von Grosaſpach. Gottlieb Wurſt von Hoffelt. Gottlieb Wahl von Schloßhof. Caſpar Franz von Neufürſtenhütte. Gottfried Schramm, Zimmermann von der Hägerſägmühl. Den 13. Aug. 1816. K. Oberamt.

Calw. Joh. Georg Strienz, Zeugmacher von hier, hat allergnädigſte Erlaubniß zur Auswanderung nach Brünn in Mähren erhalten, und wird binnen Jahresfriſt von ſeinem bisherigen Pfleger, Johann Conrad Kömpf vertreten. Den 14. Aug. 1816. K. Oberamt.

Gaisburg. Die Wittwe Maria Catharina Durſt, und die Weingärtner Friedrich Hirzel, Andreas Ekſtein und Johann Gottlieb Pfeifer, ſämtlich von Gaisburg, wandern mit ihren Familien nach Rußland aus, werden aber wegen etwaiger Forderungen, die binnen Jahresfriſt noch an ſie gemacht werden ſollten, durch tüchtige Bürgen in ihrem bisherigen Wohnorte vertreten. Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Den 8. Aug. 1816. K. Amtsoberamt Stuttgart.

Horb. Der ledige Franz Joſeph Gräter von Horb, wandert nach St. Marie in Frankreich aus; welches mit deme bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche Anſprüche an ihn zu machen gedenken, inner Jahresfriſt bei der Behörde ſich melden ſollen. Den 6. Aug. 1816. K. Oberamt.

Horb. Catharine Widmann, ledig, aus Wachendorf, wandert nach Höfendorf, Salome Wollenſak, ledig, aus Vollmaringen nach Imnau, und Catharina Bailer aus Altheim nach Lampertsloch, aus; und werden alle diejenige, welche Forderungen an ſie zu machen glauben, aufgefordert, ſolche innerhalb Jahresfriſt bei der Behörde vorzubringen. Den 20. Aug. 1816. K. Oberamt.

Hößlensſülz, Weinsberger Oberamts. Die ledige Jakobina Rothenburgerin von Hößlensſülz, wandert ſogleich nach Böhmen aus. Es werden daher diejenige, welche Forderungen an die Rothenburgerin zu machen haben, aufgefordert, ſolche bei dem dieſelbe binnen Jahresfriſt vertretenden Johann Georg Barth daſelbſt anzubringen. Den 14. Aug. 1816. K. Oberamt.

Lehrenſteinsfeld, Weinsberger Oberamts. Der ledige Schreinersgeſelle, Franz Carl Friedrich Dorſch allda, wandert ſogleich nach Bremen aus. Es werden daher diejenige, welche Forderungen an denſelben zu machen haben, aufgefordert, ſolche ſeinem, ihn binnen Jahresfriſt vertretenden Vormund Jakob Dieterich daſelbſt anzubringen. Weinsberg, den 15. Aug. 1816. K. Oberamt.

Leonberg. Nachſtehende Perſonen, als Heinrich Reiſer von Leonberg; Gottlieb Widmaier von Rutesheim; Johann Georg Sauter von Dizingen; Georg Heinr. Bronner von Heimsheim; Auguſt Ferdinand Roth von Flacht, und Philipp Jakob Lautenſchlager von Malmsheim haben die allergnädigſte Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß diejenige, welche irgend eine Anſprache an die benannte Auswanderer zu machen haben, ſich binnen Jahresfriſt bei denen jeden Orts für dieſelbe beſtellten Bürgen zu melden haben. Den 6. Aug. 1816. K. Oberamt.

Oberberken, Schorndorfer Oberamts. Der ledige Schumacher Johann Georg Schühle von Oberberken, hat die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, nach Niederungarn auswandern zu dürfen, welches mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß alle diejenige, welche an ihn irgend einige rechtliche Anſprüche zu machen haben, ſich innerhalb Jahresfriſt an ſeinen Stellvertreter, Jakob Roos zu Oberberken, wenden können. Den 10. Aug. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Vaihingen. Weiſsach. Carl Imanuel Troſtel, Schneider von Weiſsach, welcher mit allergnädigſter Erlaubniſs nach Biedingen im Heſsiſchen auswandert, wird durch ſeinen Vater, Georg Troſtel in Weiſsach für ſeine etwaigen hierländiſchen Verbindlichkeiten auf 1 Jahr vertreten, an den ſich diejenigen, die Anſprüche an ihn haben, wenden wollen. Den 5. Aug. 1816. K. Oberamt.

Wiblingen. Roſalia Henle von Wangen, Georg Stetter von Unterbalzheim, Theres Thekla Ammann von Weihungzell, und Anna Maria Faber von Dietenheim, haben die allergnädigſte Auswanderungs-Erlaubniſs erhalten. Diejenige, welche an dieſelbe etwas zu fordern haben, werden daher aufgefordert, ſich innerhalb Jahresfriſt zu melden. Den 11. Aug. 1816. K. Oberamt.

---

Göppingen. Bei dem hieſigen Oberamt iſt ein, an einer Verzierung von Gold hängendes Königl. Würtemb. Ordens-Kreuz in Verwahrung, welches der hienach bezeichnete Purſche, bei welchem auch 62 fl. baar Geld gefunden wurde, verkaufen wollte; wer ſich als Eigenthümer hiezu legitimiren kann, wird aufgefordert, das Nöthige deshalb baldmöglich an das hieſige Oberamt gelangen zu laſſen. Der Purſche iſt ein Schneider-Geſelle Chriſtian Melchior Ricker von Flein, Oberamts Heilbronn, 21 J. alt, 5″ 6‴ groſs, hat ſchwarzbraune, links in die Stirne gekämmte Haare, ovales Geſicht, ſchmale Stirne, volle Wangen, gewöhnliche Naſe, kleinen Mund, kleines rundes Kinn, rahne Statur. Er trug bei ſeiner Arretirung 1 runden Hut, 1 ſchwarz tüchenen Frak, 1 weiſses Halstuch, 1 gelbe Weſte, 1 paar blau tüchene lange Hoſen über die Stiefel, und 1 Felleiſen mit Kleidern. Den 20. Aug. 1816. K. Oberamt.

Maulbronn. Vorgeſtern Abend wurde in hieſigem Oberamt ein fremder Purſche aufgefangen, angeblich Zſchiminsky, aus Polen, ſeiner Profeſsion ein Schuſter, 31 J. alt, ungefähr 6 Schuh groſs, breites röthlicht braunes Geſicht, braune Haare, desgleichen die Augbraunen, niedere Stirne, dunkelgraue Augen, groſse vorn dicke röthliche Naſe, groſsen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, braunen Bart. Er war bekleidet mit einer weiſsen Filzkappe und Stilp, ſchwarz ſeidenem Halstuch, blau tüchenem Wammes mit kleinen Metall-Knöpfen, dunkelgrün tüchener Weſte mit gleichen Knöpfen, grünlicht blau geſtreiften mancheſternen Hoſen, blau tüchenen halben Gamaſchen mit Knöpfen, auf welchen Nro. 1. ſtehet, und Bändelſchuhen. An der Achſel und dem Knie befinden ſich friſche Schrotſchuſs-Wunden, welche er von 2 Purſchen in dem Wald bei Sternenfels empfangen haben will, die ihm ſodann ſein Felleiſen, Geld, ſeine Kleider und Uhr abgenommen hätten. Er konnte von denſelben keine nähere Beſchreibung machen, als daſs der eine groſs, mit einem ſchwarzen Rok bis an die Knie bekleidet geweſen ſeie, einen aufgeſchlagenen Hut und einen langen Bart gehabt habe; der andere hingegen kleiner, aber gleichfalls mit einem ſchwarzen Rok bekleidet geweſen ſeie. Es iſt aber auch möglich, daſs der Polacke ſeine Wunden beim Entſpringen von einem Transport, oder bei einem andern frevelhaften Unternehmen erhalten hat. Alle Hoch- und Wohllöbl. Aemter werden nun, wenn denſelben in Beziehung auf die Verwundung des Polaken oder von ſeinen ſonſtigen Verhältniſſen etwas bekannt ſeyn ſollte, um ſchleunige Nachricht erſucht und zugleich um gefällige Verfügung, daſs die obenbeſchriebene Thäter auf Betreten arretirt und an das hieſige Oberamt ausgeliefert werden. Den 16. Aug. 1816. K. Oberamt.

Maulbronn. Johanne Gennther von Friolzheim, Oberamts Leonberg, 22 J. alt, hat ſich kürzlich im hieſigen Oberamt mit einer Cameradin, angeblich Eliſabetha Raff von Wurmberg, 26 J. alt, eines Uhrendiebſtahls verdächtig gemacht, und der Unterſuchung durch die Flucht entzogen. Man bittet daher, dieſe beiden Weibsleute, welche ganz ſchlecht gekleidet ſind, und blos dem lüderlichen Leben nachziehen ſollen, auf Betreten anhalten, und hieher ausliefern zu laſſen. Zugleich werden die allenfallſigen Eigenthümer der von ihnen zurückgelaſſenen Effecten aufgefordert, ſich innerhalb 4 Wochen zu denſelben zu legitimiren, widrigenfalls hernach anderwärts über ſie diſponirt werden wird. Solche ſind: 1 trilchen Bettkiſsen ohne Ueberzug; 1 ſchaafbarchetnes dito, 1 dergl. Haipfel, 2 Stüke von einem reuſtenen Leintuch, 1 blaues Zeuglens-Kiſsens-Ziechle mit weiſsem Blatt, 1 ſchaafbarchetnes 2ſchläfriges Ober- oder Unterbett, 1 Stük Leinwand, 1 weiſs abwerkene zweiſchläfrige Haipfelzieche, alles ohne Bezeichnung. Den 13. Aug. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 26. Aug.

Decret des Königl. Staats-Miniſteriums, an die Königl. Oberämter, den Gang der bisherigen Unterhandlungen über eine Verfaſſung des Königreichs betreffend; d. d. 22. Aug. 1816.

Aus verſchiedenen bey dem Königl. Staats-Miniſterium eingekommenen Eingaben hat man mit Befremden erſehen, welche irrige Vorſtellungen in Beziehung auf den Gang der bisherigen Unterhandlungen über eine Verfaſſung des Königreichs, nicht nur unter einem groſſen Theile der Königl. Unterthanen herrſchend geworden ſind, ſondern auch ſelbſt von den Oberamts- und Gemeinde-Vorſtehern genährt und verbreitet werden, und welches Mißtrauen gegen die wohlthätigſten und aus den reinſten Abſichten gefloſſenen Handlungen Sr. Königl. Majeſtät dadurch entſtanden iſt.

Allerhöchſtdieſelben haben ſchon längſt öffentlich und unumwunden den Entſchluß ausgeſprochen, den Wohlſtand Ihres Volks durch eine ſeinen Verhältniſſen angemeſſene Verfaſſung dauerhaft zu begründen, einſtweilen aber auch die Staats-Verwaltung ohne die Dazwiſchenkunft der gegenwärtig nur zu den Unterhandlungen über die Verfaſſung konſtituirten Stände-Verſammlung in ihrem geordneten feſten Gang zu erhalten.

Ungeachtet nun Se. Königl. Majeſtät Sich weder durch die ungeduldigen Aeußerungen derjenigen welchen die Beendigung jener Unterhandlungen ſich zu lange zu verzögern ſcheint, noch durch die unreifen Urtheile Anderer, welche einen guten Erfolg bezweifeln wollen, noch ſonſt durch unſtatthafte Einſtreuungen, in dieſem Entſchluſſe auf irgend eine Weiſe werden wankend machen laſſen: ſo iſt es doch Allerhöchſtdenſelben daran gelegen, daß die unrichtigen Anſichten des gutgeſinnten Theils Ihrer Unterthanen möglichſt berichtiget, und diejenigen welche dem Vaterlande nicht beſſer zu die-

Digitized by Google

nen glauben, als wenn ſie jeden Schritt der Regierungs-Behörde in ein falſches Licht ſtellen, mit Wahrheit und Offenhei: zurückgewieſen werden.

Zu dem Ende ſollen die Königl. Oberbeamten durch Gegenwärtiges mit der wahren Lage der Umſtände bekannt werden, um ihre Untergebenen hiernach belehren, zurechtweiſen und beruhigen zu können.

Seit dem die Einführung der am 15. März vor. J. verkündeten Verfaſſungs-Urkunde, welche auf die Vereinigung der alten und neuen Königl. Lande zu einem wohlgeordneten Ganzen gerichtet war, bei der einberufenen Stände-Verſammlung Anſtände gefunden hatte, und deswegen nach mehreren Abwechslungen die noch gegenwärtig beſtehenden Unterhandlungen nach Masgabe der in dem Reſcript vom 13. Nov. vor. J. ausgeſprochenen Grundſäze, und der demſelben beigefügten Fundamental-Punkte eröffnet wurden, war Sr. Königl. Majeſt. Allerhöchſtes Augenmerk auf die Beſchleunigung und glückliche Beendigung dieſes wichtigen Werks unverrükt gerichtet; und wenn es gleich vorauszuſehen war, daß die Bearbeitung deſſelben eine geraume Zeit erfordern würde, indem es darum zu thun iſt, nicht nur die mit dem Staatswohl vereinbarlichen Beſtimmungen der alten Verfaſſung in die neue aufzunehmen, und die Erwartungen der verſchiedenen Staats-Angehörigen miteinander in Uebereinſtimmung zu bringen, ſondern auch durch eine deutliche Auseinanderſezung der wechſelſeitigen Verhältniſſe allen künftigen Mißdeutungen vorzubeugen: ſo unterließen doch Se. Königl. Majeſtät nicht, den Fortgang des Geſchäfts bei jeder Gelegenheit aufs thätigſte zu betreiben.

Neben dem, daß Allerhöchſtdieſelben Sich im April d. J. von den Reſultaten der Unterhandlungen Allerhöchſtſelbſt unterrichteten, erließen Sie zu deren Beſchleunigung mehrere ernſtliche Monitorien, wovon namentlich die an das Königliche Comité für Landſtändiſche Angelegenheiten theils ſchon am 26. Mai theils ſpäterhin am 1ten und 9ten Aug. d. J. ergangenen Verfügungen zeugen; und wie ſehr noch gegenwärtig die endliche Berichtigung des Geſchäfts Allerhöchſtdenſelben am Herzen liege, gibt wohl die dem Königlichen Comité ertheilte Weiſung, von deſſen Fortgang wöchentlich zweimal die Anzeige zu machen, am unzweideutigſten zu erkennen.

Dagegen haben die mancherlei in Beziehung auf das Conſtitutionswerk fremdartigen Eingaben der Stände, und die Bemühungen derſelben, ſchon vor deſſen Vollendung ſich in den Beſiz landſtändiſcher Rechte zu ſezen, deren Wirkſamkeit erſt mit der neuen Verfaſſung eintreten kann, nicht nur die Mitglieder des Königlichen Comité von ihrem Hauptberuf mehrfältig abhalten, ſondern auch überhaupt auf die Unterhandlungen ſtörend einwirken müſſen, und eben dieſe Einſchreitungen waren es daher auch, worüber Se. Königl. Majeſtät Ihr Mißfallen ernſtlich ausgedrükt haben, und durch welche Sie am Ende genöthiget worden ſind, in dem Reſcript vom 24. Jun. d. J. der Stände-Verſammlung zu erklären, daß keine ihrer Eingaben und Vorſtellungen, wenn ſie

Digitized by Google

nicht die Begründung der Conſtitution, als die einzige Beſtimmung dieſer Verſammlung, ausſchließlich zum Gegenſtand habe, werde berükſichtiget werden.

Ueberdieß liegt es ſchon in der Natur einer Unterhandlung, daß es der Regierungsbehörde in keinem Falle möglich iſt, eine frühere Beendigung des Geſchäfts zu bewirken, wenn nicht auch die Stände gleichen Schritt mit ihr halten. Gleichwohl iſt es offenkundig, daß die Erklärungen des ſtändiſchen Comité über die wichtigſten Puncte der Verfaſſung, namentlich über die Steuren und über den ſtändiſchen Organismus, erſt vor kurzer Zeit den Königl. Unterhandlungskommiſſarien zugeſtellt worden ſind, und daß, wenn nunmehr die Königl. Behörden dieſen Puncten nicht eine gleich genaue und aufmerkſame Prüfung und eine gleich reifliche Ueberlegung widmen würden, dieſelbe nicht nur ihren Pflichten gegen König und Vaterland zuwiderhandeln, ſondern ſich auch den gerechteſten Beſchwerden von Seiten der Stände um ſo mehr ausſezen würden, als dieſe ſelbſt bei Beantwortung einer von den Königlichen Unterhandlungskommiſſarien an die ſtändiſchen Bevollmächtigten erlaſſenen Erinnerungs-Note unterm 28. Jun. d. J. zu äußern keinen Anſtand nahmen:

„Es liege die Schuld der Verzögerung nicht an dem Mangel eines guten Fortgangs im Geſchäft, ſondern lediglich an der Ueberzeugung, daß es vor allen Dingen die erſte Pflicht ſey, eine ſo wichtige Arbeit mit teutſcher Beſonnenheit zu behandeln; und ſo ſehr die Stände-Verſammlung die Geſinnungen Seiner Königl. Majeſtät in Hinſicht auf den Wunſch, daß das Volk in den baldigen völligen Genuß ſeiner Rechte geſezt werden möge, theile: ſo könne doch das ſtändiſche Comité darinn keinen Grund finden, ein Geſchäft zu übereilen, das die Norm für Jahrhunderte werden ſolle, indem die Nachwelt dereinſt Spuren von Uebereilung nicht damit entſchuldigen werde, daß man die Koſten eines Landtags haben erſparen wollen.“

Erſt unterm 13. d. Mon. lieferten die Stände mehrere Nachträge in Betreff der öffentlichen Rechtsverhältniſſe der Staatsbürger, der Gemeinden und Amtskorporationen, der Geſezgebung, und des katholiſchen Kirchenguts, auch ſieht man noch jezt der Erklärung derſelben über die Materie von der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege, von der Strafrechts-Verwaltung, von der Regierungsgewalt in Polizeiſachen, von den Unterrichtsanſtalten und von dem Forſt- und Jagdweſen, entgegen; woraus ſich ergibt, welchen Werth man der Angabe, daß von den Ständen bereits alles vorgelegt ſey, und die Beendigung nur von der Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät abhänge, beizulegen hat.

Inzwiſchen haben jedoch Se. Königl. Majeſtät von Selbſt den Bedacht darauf genommen, Allerhöchſtdero getreuen Unterthanen den nothwendigen Verzug, der mit einem ſolchen vielumfaſſenden und auf die ſpäte Nachkommenſchaft berechneten Werke verbunden iſt, ſo wenig als möglich fühlbar zu machen, und ſie vielmehr ſchon jezt desjenigen, was ihnen vor Vollendung des Ganzen zu Theil werden konnte, froh wer-

Digitized by Google

ben zu laſſen. Sie haben zu dem Ende die vorhandenen franzöſiſchen Contributions- und Reluitionsgelder zu Gründung eines Schuldenzahlungs-Inſtituts verwendet, deſſen Wohlthätigkeit von den Ständen um ſo weniger hätte mißkannt werden ſollen, als einer künftigen konſtituirten Stände-Verſammlung ihre Concurrenz ausdrüklich vorbehalten worden iſt.

Durch die zu Verhütung des Wildſchadens getroffenen Anordnungen iſt der Zwek weit wirkſamer und ſchneller, als es durch die vormaligen Commun-Wildſchüzen hätte geſchehen können, erreicht und bei den Jagdfrohnen ſind alle Exceſſe auf das nachdrüklichſte abgeſtellt worden.

Außerdem ſind in Hinſicht auf die Verfaſſung der Kanzleiſtellen weſentliche Verbeſſerungen eingeführt, und in Anſehung mehrerer andern Gegenſtände die zur allerhöchſten Kenntniß gekommene Beſchwerden, ſo weit ſie gegründet erfunden wurden, abgeſtellt worden.

Konnten die Staats-Abgaben ungeachtet der Wünſche Sr. Königl. Majeſtät, ihr getreues Volk möglichſt zu erleichtern, bis jezt nicht herabgeſezt werden, ſo war dieſes theils eine nothwendige Folge der früheren Zeit-Ereigniſſe, welche auch andere Staaten noch in vergröſſertem Maaße drücken; theils darf nicht außer Acht gelaſſen werden, daß ſchon ohne jene Herabſezung die Staatskaſſe wegen der befohlnen Schonung der ärmeren Steuerkontribuenten, wegen der den Weingärtnern bewilligten Steuer-Nachläſſe, und vornemlich wegen der Moroſität der Wohlhabenderen, zum Theil ſogar von den höhern Volksclaſſen, beträchtlicher Einnahmen entbehren mußte, während nicht nur den einzelnen Gemeinden bedeutende Summen an ihren von frühern Zeiten herrührenden Forderungen durch Compenſation bezahlt, ſondern auch bei der eingetretenen Fruchttheurung, ſtatt von den erhöhten Fruchtpreiſen gleich den Güterbeſizern, zu Vermehrung der Staats-Einnahmen Vortheil zu ziehen, zu Unterſtüzung der Nothleidenden von den verhältnißmäßig geringen Königlichen Fruchtvorräthen große Quantitäten theils in herabgeſezten Preiſen theils auf künftigen Wieder-Erſaz, theils auch ganz unentgeldlich abgegeben worden ſind.

So ſehr es unter dieſen Umſtänden Seiner Königlichen Majeſtät ſchmerzlich ſeyn muß, Ihre landesväterliche Abſichten auf ſo mannichfache Weiſe verkannt zu ſehen, und ſo groß die Verantwortung iſt, welche diejenigen auf ſich laden, die hiezu auf irgend eine Weiſe beitragen: ſo werden doch Allerhöchſtdieſelben auf dem hier bezeichneten Wege mit beharrlichem Ernſte fortſchreiten und überhaupt allem aufbieten, um in möglichſt kurzer Zeit zu dem Ziele zu gelangen, nach welchem Ihre und aller treugeſinnten Vaterlandsfreunde einſtimmige Wünſche gerichtet ſind. Decret. Stuttgart, den 22. Aug. 1816.

Königl. Staats-Miniſterium.

Digitized by Google

Königlich-Württembergiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 31. Aug.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Handelsmann Langenſee in Ulm, Kl. an einem, und der Königl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction, Namens der Expedition fahrender Poſten zu Ulm, Bekl. am andern Theil, Erſatzforderung betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 13. Aug. 1816.

2) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen der Gemeinde Unterdigisheim Kl. an einem, und dem Kammerherrn Anton Freiherrn von Ulm zu Werrenwag, Bekl. am andern Theil, Forderung des zu den grundherrlichen Gebäuden nöthigen Bauholzes aus den Commun-Waldungen, des dritten Theils an dem Ertrage der Allmanden und eines Drittheils von dem Ertrag der Schaafwaide betr., wurde Bekl. von ſämtlichen gegen ihn erhobenen Klagen freigeſprochen. Ib. eod.

3) Die Appellations-Sache von Vaihingen zwiſchen alt Philipp Jakob Winter allda, Bekl. Anten, ſodann Johann Michael Bäßler, modo deſſen Relikten, auch Chriſtoph Ketterer ebendaſelbſt, Kl. Aten, Schadens-Erſaz wegen Nichtbefolgung einer Arreſt-Verhängung betreff., wurde wegen Mangels an der geſezlichen Appellations-Summe vermittelſt Reſcripts von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 16. Aug. 1816.

4) Die Nichtigkeits-Klage des Martin Kaiſer und Jakob Adam Ott von Kuſterdingen, Tübinger Oberamts, Janten, wider Abraham Gutbrod und Joh. Georg Knoblich daſelbſt, Jaten, Anſprüche an einen Plaz in dem Innern eines Hauſes betreffend, wurde wegen Incompetenz ab- und an den zuſtändigen Richter verwieſen. Stuttgart, den 20. Aug. 1816.

### Erkenntniſſe des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 21. Aug. 1816. wurden geſchieden:

1) Anna Catharina Meſſerſchmid von Ilzhofen, Oberamts Hall, geb. Brazlin von

Digitized by Google

da, Kl. von Caſpar Meſſerſchmid, Bauren von Ilzhofen, deſſelben Oberamts, Bekl. ex cap. desert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

2) Friedrich Adam Schnaufer, Bürger und Chirurgus zu Iptingen, Maulbronner Oberamts, Kl. von Chriſtina Barbara, geb. Rieger von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Koſten.

3) Stephan Kinkele, Bürger und Bäker zu Münſingen, Kl. von Maria Margaretha, geb. Haag von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Koſten.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 24. Aug. den bisherigen Cameral-Verwalter Gock zu Gmünd, zum Hof- und Finanz-Rath bei dem Departement des Innern, Section der Commun-Verwaltung zu ernennen;

die erledigte Cameral-Verwaltung Aalen, dem bisherigen Stiftungs-Rechnungs-Reviſor und Oberumgelder Kurz daſelbſt zu übertragen, und an deſſen Stelle den bisherigen Zeugwarth Bertrand zum Oberumgelder in den beiden Cameral-Bezirken Aalen und Kapfenburg zu ernennen, ſofort

den beaſchiedeten Quartiermeiſter Gehring als Canzelliſten bei der Section der Crondomainen 3ter Abtheilung, und

den bisherigen Choriſten Kemmeter als Canzelliſten bei der Section der Staatsrechnungen anzuſtellen, endlich

die erlegte Salz-Factorie Eßlingen dem Ober-Acciſer Wiedersheim daſelbſt zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 22. Aug. dem zur erledigten katholiſchen Patronat-Pfarrei Haiſterkirch, Oberamts Waldſee, nominirten Caplan Stelzer daſelbſt, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Aug. die erledigte katholiſche Pfarrei Stetten an der Roth, Oberamts Wiblingen, dem Caplan Rampf in Mengen, Oberamts Saulgau, zu übertragen.

---

Aalen. Der 17jährige Johannes Pahl von Aalen, rettete den in den Kocherfluß gefallenen 4jährigen Knaben des Schichtſchreibers Johann Georg Zirkler vom Tode des Ertrinkens. Auf allerhöchſten Befehl wird hiemit Pahl für dieſe mit ſo vielem Muth, Entſchloſſenheit und Anſtrengung vollbrachte edle Handlung öffentlich belobt. Den 21. Aug. 1816. Kön. Oberamt.

Hirſau. Auf die gemachte Anzeige von der muthigen Entſchloſſenheit, welche die Taglöhner Johannes Kek und Michael Stickel von Bieſelsberg bei Löſchung des durch einen Blizſtrahl entzündeten herrſchaftlichen Kirchenthurms daſelbſt, an den Tag legten, wurde unterzeichnete Stelle auf beſondern allerhöchſten Befehl angewieſen, gedachten beiden Männern, jedem 22 fl. als Geſchenk auszuzahlen. Mit der gröſten Freude haben ſie heute dieſe königliche Belohnung empfangen, und mit ihnen drücken Vorgeſezte, Mit-

Digitized by Google

bürger und Nachbarn ihren Dank für dieſe neue Zeichen der gnädigſten Anerkennung bürgerlichen Verdienſtes aus. Den 19. Aug. 1816. Kön. Cameralamt.

Leutkirch. Da der in mehreren Bezirken des hieſigen Oberamts im Frühjahr ungewöhnlich lange liegen gebliebene tiefe Schnee, und die dieſen Sommer über geherrſchte allzunaſſe Witterung den Saatfrüchten allgemein großen Nachtheil gebracht haben; dadurch auch noch die in den meiſten Orten des Oberamts nur ſehr gering ausfallende Erndte ſehr verſpätet worden iſt: ſo haben Se. Königl. Maj. bei der großen gegenwärtig herrſchenden Fruchttheurung dem hieſigen Oberamt, zur Austheilung unter die bedürftigſten Familien, bei den Königl. Cameral-Aemtern Leutkirch und Friderichshafen, und zwar bei erſterem die noch diſponibel geweſenen 61 Schfl. Haber, und bei lezterem 150 Schfl. Dinkel in den Gnaden-Preiſen von reſp. 4 und 6 fl. per Schfl. anweiſen zu laſſen allergnädigſt geruhet, welche allerhöchſte Gnade, und bei dem großen Nothſtand ſo dringend geweſene Unterſtüzung, wozu es an Commun- und Privat-Vorräthen gänzlich gebrach, die armen und hülfsbedürftigen Innwohner dieſes Oberamts mit dem tiefgerührteſten Dank erkennen. Den 23. Aug. 1816. K. Oberamt.

---

Brakenheim. Künftigen Freitag den 6. Sept. d. J. Vormittags 10 Uhr wird in der hieſigen Cameral-Verwaltung die Lieferung von 1300 Ctn. Heu und 40 Fud. Stroh für den Hofgebrauch zu Freudenthal im Abſtreich verakkordirt, welches mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht wird, daß die Bezahlung ſogleich nach geleiſteter Lieferung aus der hieſigen Cameral-Caſſe erfolge. Den 21. Aug. 1816. K. Cameralamt.

Crailsheim. Die den vereinigten Stiftungen zu Crailsheim gehörigen Gebäude und Güter, welche bisher ſchon verpachtet waren, und deren Pachtzeit nunmehr zu Ende geht, werden allerhöchſten Verordnung zufolge auf 6 Jahre von 1817 bis 1822 incl. an den Meiſtbietenden verpachtet. Zur Verpachtungs-Verhandlung iſt Montag der 9. Sept. d. J. anberaumt, an welchem Tag ſich die Liebhaber in der Königl. Stiftungs-Verwaltung Vormittags 8 Uhr einzufinden haben. Die verpachtet werdenden Gebäude und Güter beſtehen in: der untern und obern Spitalſcheuer, den Böden auf der Spitalkirche, 4 Fiſchkäſten, 4 Morg. 6 Ruth. Gärten, $50\frac{7}{8}$ Morg. $33\frac{1}{2}$ Ruth. Wieſen, $83\frac{7}{8}$ Morg. $9\frac{1}{8}$ Ruth. Aeker. Die Gebäude, Gärten und Wieſen werden in Geld, die Aecker aber in Getraide verpachtet. Die Bedingungen werden bei der Verleihung bekannt gemacht, und die Güter können täglich eingeſehen werden. Den 24. Aug. 1816. Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Marggröningen. Bis Montag den 9. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr wird in der Cameral-Verwaltung dahier über das Erforderniß an neuen Schuhen für ſämmtliche Sträflinge auf den verſchiedenen Strafpläzen, ſo wie über die Reparation derſelben und zwar wegen lezterer für jeden Strafplaz ein beſonderer öffentlicher Abſtreichs-Akkord vorgenommen, wozu die Liebhaber mit der Bemerkung hiemit eingeladen werden, daß ſie mit obrigkeitlichen Zeugniſſen, ſowohl wegen ihres Prädikats, als daß ſie eine Caution von 1000 fl. entweder in liegenden Gütern, oder in verbrieſten Capitalien, zu leiſten im Stande ſind, verſehen ſeyn müſſen. Den 23. Aug. 1816. K. Cameralamt.

---

Gerabronn. Dem Bauer Georg Michael Gottert in Kalberbach wurde in der Nacht vom 15t. auf den 16ten d. M. durch gewaltſamen Einbruch in deſſen Keller folgendes entwendet: 12 Maas Rindſchmalz, 1 Stük Sohlleder, $2\frac{1}{2}$ Laib Schmeer, 3 neue Wezſteine, 3 Sträng Zwirn. Da man den Thäter bisher nicht entdecken konnte, ſo werden alle Obrigkeiten erſucht, auf den Thäter fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher liefern zu laſſen. Den 19. Aug. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Heidenheim. In der Nacht vom 17 auf den 18ten diß wurde in dem Haus der Joh. Georg Burr Wtb. zu Gerſtetten, hieſigen Oberamts, von einigen Perſonen eingebrochen, und bereits mehrere Artikel als Tabak, Seife ꝛc. in 2 Säke gefüllt, auf das von der Hausbewohnerin erhobene Hülfgeſchrey hingegen ließen die Diebe ihre Beute zurück, der größere Sack iſt mit dem Namen, Johannes Riſt, und 1 Haſen bezeichnet, der kleinere aber ohne Zeichen. Die Hoch- und Wohllöbl. Ortsobrigkeiten und Polizei-Behörden werden nun erſucht, zu Entdekung der Diebe die geeignete Verfügungen treffen zu laſſen. Den 20. Aug. 1816. K. Oberamt.

Ravensburg. Dem Knecht des hieſigen Fuhrmanns Gebrer wurden am lezten Mittwoch den 21. Aug. auf dem Wege von hier nach Friderichshafen von ſeinem Frachtwagen nachfolgende durchaus feine Tücher aus einer großen Balle entwendet, nemlich: 19¾ böhmiſche Ehlen dunkelgrün Tuch, 18¾ böhm. Ehl. dito, 22¼ böhm. Ehl. dunkelgrau Tuch, 27¾ Ehl. dito, 21¼ Ehl. dito, 19¾ Ehlen dito, 16 Ehl. dito, 20¾ Ehl. dito, 20¾ Ehl. dito, 17 Ehl. dito, 20 Ehl. dito, 17½ Ehl. dito. Der Geſamtewerth des geſtohlenen Tuches beträgt 810 fl. Hoch- und Wohllöbl. Oberämter und Polizei-Behörden werden geziemend erſucht, auf die geſtohlene Tücher und den noch unbekannten Dieb fahnden, denſelben auf Betreten arretiren und ſodann der unterzeichneten Stelle ſogleich gefällige Anzeige davon zu laſſen. Den 25. Aug. 1816. K. Oberamt.

Spaichingen. Der hienach ſignaliſirte Johann Georg Haas von Gutach, Badenſchen Bezirks-amts Hornberg, welcher wegen Ehebruchs hier in Verhaft und Unterſuchung kam, hat ſich heute Nach-mittag mittelſt gewaltſamen Ausbruchs aus dem hieſigen Gefängniſſe flüchtig gemacht. Man erſucht daher alle Juſtiz- und Polizei-Behörden, auf dieſen Flüchtling fahnden, ihn im Betretungsfalle arretiren und gefänglich hieher einliefern zu laſſen. Signalement. Johann Georg Haas, Knopfmacher, von Gutach, im Badenſchen Bezirksamte Hornberg, iſt ungefehr 40 J. alt, und 5′ 8″ groß, hat ſchwarz-braune Haare, blaſſes Angeſicht, blaue Augen, kleine Naſe, mittlern Mund, eingefallene Wangen, gute Zähne, und böſe Füße. Gekleidet iſt derſelbe mit einem ſchwarzen runden mit Bändeln verſehenen Filzhute, ſchwarzſeidenem Halstuche, roth wollenem Leible, weißzwilchenen Kittel und dergleichen langen Hoſen, grauen Strümpfen u. ledernen Schuhen ohne Schnallen. Den 24. Aug. 1816. Oberamt.

Stetten im Remsthal, Oberamts Cannſtadt. Chriſtoph Adam Medinger, lediger Bürgers Sohn von Stetten, der wegen Gewehrverheimlichung angezeigt worden, iſt noch vor eingeleiteter Unterſuchung aus Stetten entwichen. Es werden demnach alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend erſucht, auf dieſen Purſchen fahnden und ihn auf Betreten wohlverwahrt an unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen. Signalement. Chriſtoph Adam Medinger, iſt 20 J. alt, beſezter Statur, 5′ 7″ 5‴ groß, hat kurz abgeſchnittene Haare, eine etwas hohe Stirne, ſchwarze Augen, ſpitzige Naſe, mittlern Mund, gute Zähne und braunes Geſicht. Er war bei ſeinem Entweichen bekleidet mit einem blautüchenen Wammes, dergleichen Weſte, weißen langen leinenen weiten Beinkleidern u. Stiefeln. Den 23. Aug. 1816. K. Oberamt Cannſtadt.

Weiler. Eine ledige Sibilla Scherpf von Weiler bei Roßwälden, welche auch angibt, als wäre ſie von Berg bei Cannſtadt gebürtig, 23 J. alt, anſehnlicher Größe und Statur, ſchwarzbrauner Haare, bräunlicher Augen, proportionirter Naſe, guter Zähne, welche in die Ulmertracht gekleidet iſt, und zulezt einen geſtreiften grüngeſchlagenen wollenen Rok und Kittel trug, zuweilen ohne Kopfbedeckung geht, und Ohrenringe trägt, iſt hier wegen wiederholten Diebſtahls in Unterſuchung zu ziehen. Ihr dermaliger Aufenthalt iſt aber unbekannt, und es werden daher die betreffenden Obrigkeiten ſowohl, als diejenigen, bei welchen ſie Magddienſte ſuchen, oder angetreten haben möchte, auf ſie aufmerkſam gemacht, und gebeten, ſie handfeſt machen, und an das hieſige Oberamt durch Gens'd'armerie einliefern zu laſſen. Kirchheim unter Tek, den 22. Aug. 1816. K. Oberamt.

Deggingen. Da die Commun Deggingen die allergnädigſte Erlaubniß erhalten hat, mit dem bisherigen Krämer-Markt am Montag nach Kreuz-Erfindung im Monat Mai auch zugleich einen Viehmarkt abzuhalten, und den zweiten Vieh- und Krämer-Markt, welcher bisher auf den Montag nach Urſula gefallen iſt, auf den zweiten Donnerſtag im October zu verlegen, ſo wird das Publikum hievon mit der Bemerkung in Kenntniß geſetzt, daß dieſer Spätlings-Vieh- und Krämer-Markt ſchon heuer am zweiten Donnerſtag im Oktober abgehalten werde. Den 23. Aug. 1816.

K. Oberamt Geislingen.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 7. Sept.


### Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Appellat. Tribunals.

1) In der vor dem Königl. Ober-Kriegs-Gericht in erſter Inſtanz verhandelten, an das Königl. Ober-Tribunal zu höherer Entſcheidung verwieſenen Rechtsſache zwiſchen der Wittwe des Majors von Kriesheim in Ludwigsburg, Bekl. nun Querulantin und Revidentin, ſodann dem Obriſt von Stettner zu Grabenhof, jezt deſſen Erben, Kl. wie auch der verwittweten Obriſtin von Neubronn und der Friederike Stettner, Intervenienten, jezt Querulaten und Reviſen, Erb-Anſprüche betreffend, wird der erſtrichterliche Beweis-Beſcheid beſtätigt. Tübingen, den 27. Jul. 1816.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Ziegler Göbel zu Reuttlingen, Kl. Anten, und dem Ziegler Gänslen daſelbſt, Bekl. Aten, Loſung betreffend, wird Beweis erkannt. Ib. eod.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen Johann Jakob Wolffer zu Unter-Jettingen, Bekl. Anten, und Matthias Geyer, Oberwalker in Nagold, Kl. Aten, Erfüllung eines Kaufvertrages betreff., wird das verurtheilende Erkenntniß voriger Inſtanz beſtätigt. Tübingen, den 8. Aug. 1816.

4) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen der Gemeinde Edelfingen, Oberamts Mergentheim, Vorbekl. Wiederkl., Antin, und dem Königl. Finanz-Departement, Vorkl. Wiederbekl., Aten, die Währung einer Gültkaufs-Summe betr., wird die Urthel voriger Inſtanz, unter erläuternder Beſtimmung beſtätigt. Ibid. eod.

5) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Fürſtlich Hohenlohe-Neuenſtein-Ingelfingenſchen Ober-Rentamt zu Oehringen, Kl. Anten und der Königl. Krondomainen-Section IIter Abtheilung, als Vertreterin der Inſtituts-Verwaltung zu Neuenſtein, Zehendfreiheit betreffend, wird die Appellation

Digitized by Google

in formeller und materieller Beziehung durch Urthel weggewieſen. Tübingen, den 27. Aug. 1816.

6) In der Attentaten Klagſache des Herrn Fürſten von Hohenlohe-Langenburg, Imploranten, wider 7 Gemeinden des vormaligen Amtes Langenburg, verweigerte Spann- und Hand-Dienſtleiſtungen und desfalſigen Koſten-Erſaz betr., werden die Beklagten nach vollführtem Beweiſe, theils freigeſprochen, theils verurtheilt. Tübingen, den 29. Aug. 1816.

## Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwiſchen dem Wegmeiſter Johannes Pfiſterer dahier, et Cons. Bekl. Anten, und Jakob Bareis zu Neufürſtenhütten, Kl. Aten, Abrechnungsſtreitigkeit betreffend, wurde theils reformatorie, theils confirmatorie, compens. exp. erkannt. Stuttg. den 20. Aug. 1816.

2) Die von der Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Departements an das Königl. Ober-Juſtiz-Collegium übergegangene Debit-Sache des ſeit dem ruſſiſchen Feldzug vermißten Ober-Lieutenants Joſeph Michael von Schlümbach vom vormaligen Infanterie-Regiment Nr. 1. Prinz Paul wurde durch ein gütliches Arrangement mit den Gläubigern erlediget. Stuttgart, den 22. Aug. 1816.

3) In der Appellations-Sache von Ehingen zwiſchen der Univerſität zu Freyburg, Kl. Antin, und der Gemeinde Untermarchthal, Bekl. Atin, Noval-Zehent-Recht betr., wurde auf jeziges und früheres Vorbringen das Erkenntniß erſter Inſtanz reformirt, und Atin in die Entrichtung des von der Antin angeſprochenen Noval-Zehenten condemnirt. Stuttg. den 23. Aug. 1816.

4) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Sektion der Krondomainen Kl., ſodann den Erben des Hofraths Heigelin als vormaligen Pflegers in Heilbronn, Bekl., eine Erſaz-Forderung betreffend, wurden Leztere von der gegen ſie erhobenen Klage entbunden. Stuttg. den 27. Aug. 1816.

## Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 28. Aug. 1816. wurden geſchieden:

1) Gottlieb Gaſtel, Bürger und Strumpfweber zu Oſtdorf, Bahlinger Oberamts, Kl. von Roſina Catharina, geb. Herre von da, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Carl Ludwig Frey, Bürger und Zimmermann zu Sulz, Kl. von Auguſta Chriſtina, geb. Ganzer von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

3) Eliſabetha Barbara Ungemach, von Altbulach, Oberamts Calw, geb. Wanner von Dürrmenz, Oberamts Maulbronn, Kl. von Michael Ungemach, Bürger und Leineweber zu Altbulach, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

Digitized by Google

Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals.
Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Am 1. Aug. wurde der zu Heilbronn verhaftete Martin Conzelmann von Hortheim, Oberamts Vaihingen, wegen Fälſchung und Betrugs, neben dem Erſatze aller Koſten mit fünfmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft.

Den 5. Aug. iſt der zu Mergentheim in Verhaft und Unterſuchung gekommene Sebaſtian Schmieg von Aßmannſtadt, im Großherzogthum Baden, wegen wiederholten Diebſtahls, Fälſchung und Entweichung von der Feſtung, unter Einrechnung des Reſts ſeiner vorigen Strafe, zu drei und zwanzigmonatlicher Zuchthaußſtrafe, ſo wie zu Erſtattung aller Koſten condemnirt, und zugleich verordnet worden, daß er nach Erſtehung der Strafe aus den Königl. Staaten in ſeine Heimath verwieſen werden ſoll.

Unter dem 6. Aug. wurde die zu Mergentheim in Verhaft und Unterſuchung gekommene Maria Margaretha Kolb von Ermershauſen, Oberamts Gerabronn, wegen der, aus leidenſchaftlicher Verirrung der Mutterliebe begangenen, mit Selbſtmords-Verſuchen verbundenen Tödtung ihres Kinds, neben dem Erſatze aller Koſten, mit einer fünfjährigen Zuchthaußſtrafe belegt.

Am 9. Aug. iſt gegen den zu Ulm verhafteten Johann Strobel von Rißdiſſen, Oberamts Ehingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten eine einjährige Feſtungsarbeit erkannt, und deſſen nachherige Reclusion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf ſechs Monate verfügt worden.

Den 12. Aug. wurde der zu Altdorf in Verhaft und Unterſuchung gekommene Franz Joſeph Pfleghaar vom Weyherhäusle, Oberamts Ravensburg, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatz aller Koſten mit einer fünfzehnmonatlichen Feſtungsarbeit beſtraft.

Unter dem 13. Aug. iſt die zu Urach, wegen attentirten Raubs, Mißhandlung ihres Vaters und anderer Vergehungen verhaftete Chriſtiane Friedrike Bühler von Urach, zu einer ſechsjährigen Zuchthaußſtrafe, ſo wie zu Bezahlung aller Koſten verurtheilt werden.

Eodem wurde der zu Eßlingen verhaftete Friedrich Wagner von Höfingen, Oberamts Leonberg, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten zu einer fünfmonatlichen Zuchthaußſtrafe condemnirt, und zugleich verfügt, daß er nach deren Erſtehung unter ortspolizeiliche Aufſicht zu ſtellen ſei.

Am 16. Aug. iſt der zu Rottenburg in Unterſuchung gekommene reiſige Förſter Kutroff von Sulz, wegen Veruntreuung und anderer Dienſtvergehen, neben dem Erſatze des ihm zugeſchiedenen Koſten-Antheils von ſeiner Stelle kaſſirt, zu Verſehung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, und mit zweijähriger Zuchthaußſtrafe unter Vorbehalt eines Straf-Zuſazes auf den Fall, daß er durch den Erfund einer weiteren Unterſuchung noch mehr gravirt werden ſollte, belegt worden.

Eodem wurde der zu Heilbronn verhaftete Chriſtoph Kneller von Engelbrand, Oberamts Neuenbürg, wegen Diebſtahls und Unterſchlagung, neben dem Erſatze aller Koſten mit fünfmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft und zugleich verfügt, daß er nach deren Erſtehung unter genaue ortspolizeiliche Aufſicht zu ſtellen ſei.

Digitized by Google

Den 17. Aug. iſt der zu Urach in Verhaft und Unterſuchung gekommene Georg Adam Scharpf von Krumhard, wegen Fälſchung und Betrugs, neben dem Erſatze aller Koſten, zu neunmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt worden.

Unter dem 19. Aug. wurde der zu Mergentheim verhaftete Johann Philipp Holzmann von Waldmannshofen, Oberamts Mergentheim, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten zu einjähriger Zuchthaußſtrafe verurtheilt.

Eodem iſt gegen den zu Eßlingen in Verhaft und Unterſuchung gekommenen Joh. Georg Mezger von Denkendorf, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten eine ſechsmonatliche Zuchthaußſtrafe erkannt, und deſſen nachherige Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf zwei Monate verfügt worden.

Eodem wurde die zu Wiblingen verhaftete Maria Häusler von da, wegen ehebrecheriſchen Concubinats und Vagirens, neben dem Erſatze aller Koſten mit ſechsmonatlicher Zuchthaußarbeit beſtraft.

Am 21. Aug. iſt der zu Eßlingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Chriſtian Schöller von Bohnlanden, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen Münzfälſchung, zu ſechsjähriger, und Georg Friedrich Poppele von da, wegen Theilnahme an dieſem Verbrechen, zu ſechsmonatlicher Zuchthaußſtrafe verurtheilt, auch rückſichtlich der Koſten das Erforderliche verfügt worden.

Eodem wurde der zu Altdorf verhaftete Joſeph Häfele von Grod, im Königreich Baiern, wegen Widerſezlichkeit gegen die Obrigkeit, neben dem Erſatze der ihm zugeſchiedenen Koſten mit zweijähriger Feſtungsarbeit belegt.

Den 22. Aug. iſt die zu Ulm in Verhaft und Unterſuchung gekommene Barbara Wolsky von Baldern, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, zu ſechsmonatlicher Zuchthaußarbeit verurtheilt worden.

Unter dem 26. Aug. wurde die zu Ludwigsburg wegen wiederholten Diebſtahls verhaftete Sophie Hipp von Wahlheim, Oberamts Beſigheim, neben dem Erſatz aller Koſten zu einjähriger Zuchthaußſtrafe, und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf ein Jahr verurtheilt.

Eodem iſt der zu Altdorf in Verhaft und Unterſuchung gekommene Caſpar Winder von Oberſchwende, Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Landgerichts Bregenz, wegen verübten Straſſenraubs, neben dem Erſatz aller Koſten zu einer vierjährigen Zuchthaußſtrafe verurtheilt, und deſſen nachherige Ausweiſung aus den Königl. Staaten angeordnet worden.

Eodem wurde der zu Saulgau in Unterſuchung gekommene Michael Vogler von Frohnhofen, und Anton Wirth von Zogenweiler, Oberamts Ravensburg, wegen Wilderei und Gewehrverheimlichung, jeder zu fünfmonatlicher Feſtungsarbeit und zu Bezahlung einer Geldbuße von 20 Pfd. Heller verurtheilt, und rükſichtlich der Confiſcation der Gewehre, ſo wie des Koſten-Erſatzes das Erforderliche verfügt.

Am 29. Aug. iſt der zu Eßlingen verhaftete Adam Mayer von Rettersburg, Oberamts Waiblingen, wegen attentirter Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen, neben Bezahlung aller Koſten, zu zweijähriger Zuchthaußarbeit verurtheilt worden.

Digitized by Google

Eodem wurde der zu Eßlingen in Unterſuchung gekommene Adam Keller von Wäldenbronn, Oberamts Eßlingen, wegen Mißhandlung eines Forſt-Officianten, neben dem Erſatze aller Koſten mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit belegt.

Den 30. Aug. iſt der zu Ulm verhaftete Joſeph Schirmer von Uttenweiler, Oberamts Riedlingen, wegen Mißhandlung ſeines Vaters, neben dem Erſatz aller Koſten zu einer zweijährigen Feſtungsarbeit verurtheilt worden.

Unter dem 31. Aug. wurde der zu Tuttlingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Scharfſchütze, Johann Friedrich Neumaier von Hüttlingen, Oberamts Aalen, wegen Wilderei, neben Caſſation als Jägerpurſche, zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit, und zum Erſatze der Koſten verurtheilt.

Eodem iſt die zu Ulm in Verhaft und Unterſuchung gekommene Anna Maria Wieland von Mietingen, Oberamts Wiblingen, wegen verſuchter Abtreibung ihrer Leibesfrucht und Scortation, zu einjähriger Zuchthausſtrafe condemnirt, und rükſichtlich der Koſten das Erforderliche verfügt worden.

Eodem wurde der zu Heilbronn verhaftete Ludw. Ferdinand Schumacher von Brettach, Oberamts Neckarſulm, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten mit achtmonatlicher Feſtungsarbeit belegt.

---

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, durch allerhöchſtes Reſcript vom 30. Aug. dem Freiherrn Reuttner von Weyl zu Achſtetten die Erlaubniß zu Annahme des ihm von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſtreich verliehenen Kammerherrn-Schlüſſels zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 29. Aug. den Criminal-Tribunal-Secretair Gerber auf ſeine allerunterthänigſtes Anſuchen in den Penſionsſtand zu verſezen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 30. Aug. den bisherigen Canzelliſten, Secretair Dörner bei der Section der Commun-Verwaltung wegen hohen Alters, mit ſeinem vollen Gehalt, in den Ruheſtand zu verſezen, und den beabſchiedeten Quartiermeiſter Schur, ſo wie den ſeitherigen Extraprobator Neuffer zu Canzelliſten bei dieſer Section zu ernennen; auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 2. Sept. dem Provincial-Juſtiz-Actuar Finkh in Ludwigsburg, die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeiner Stelle zu ertheilen; endlich

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 4. Sept. die erledigte Canzelliſten-Stelle bei der Section der innern Adminiſtration dem vormaligen Quartiermeiſter Golther aus Stuttgart zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſter Reſolution vom 28. Aug. die erledigte Pfarrei Wildenthierbach, Diöceſe Blaufelden, dem Pfarrer Hirſching in Wieſenbach zu übertragen.

---

Calw. Georg Heinrich Beiſſer, Becker von hier, der mit eigener Lebensgefahr

Digitized by Google

den Johannes Mehl von Dagersheim, welcher ſich in einem Zuſtand von Geiſteszerrüttung ſelbſt in den Nagoldfluß ſtürzte, vom Ertrinken zu retten verſucht hat, ſoll auf allerhöchſten Befehl Königl. Hochpreisl. Departement des Innern, Section der innern Adminiſtration vom 22. Aug. d. J. wegen dieſes mit Entſchloſſenheit und vieler Anſtrengung von ihm unternommenen Rettungsverſuchs öffentlich belobt werden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 2. Sept. 1816. K. Oberamt.

Blaubeuren. Durch Mangel und Aufſchlag der Brodfrüchte iſt dieſen ſorgenvollen Sommer auch in den hieſigen, durch lange Kriegs-Uebel ohnehin abgeſchwächten, Oberamts-Gemeinden, eine Nahrungs-Bedrängniß entſtanden. Se. Königl. Maj. geruhten, derſelben durch Aushülfe mit 600 Scheffeln um den halben und viertels-Marktpreis, allergnädigſt zu begegnen. Im Namen der Armen wird für dieſe Landesväterliche Wohlthat der ehrfurchtvollſte Dank ausgedrükt. Den 1. Sept. 1816.
Kön. Oberamt.

Brakenheim. Da die nun angefangene Erndte eine Minderung der bisherigen Noth hoffen läßt, ſo erfüllt nun auch das hieſige Oberamt im Namen ſeiner durch die allgemeine Kriegs- und Natur-Calamitäten ſowohl, als beſonders durch die Fehl-Herbſte, ſo bedürftig gewordenen Untergebenen die heilige Pflicht, für die ſeitherigen Landesväterlichen Unterſtüzungen Sr. Königl. Majeſtät hiemit den allerehrerbietigſten Dank öffentlich auszuſprechen. Allerhöchſtdieſelben haben nemlich nicht nur einen Steuer-Nachlaß von 5,300 fl. für die bedürftigen Weingärtner allergnädigſt bewilligt, ſondern auch ſeit dem Frühjahr von den Cameralkäſten nach und nach 131 Schfl. Roggen, und 918 Schfl. Dinkel in einem ſehr niedern Gnaden-Anſchlag und gröſtentheils auf Borgfriſt allerhuldreichſt abgeben laſſen. Dieſe groſe Hülfe vermehrten dann noch 507 fl. von den Beiträgen für die verunglükten Weingärtner, und insbeſondere diejenigen hundert Ducaten, welche Seine Königl. Hoheit der Kronprinz den Stadt- und Amts-Vorſtehern zu wohlthätigen Zwecken zu überlaſſen geruht hatten, und welche nach allgemeinem Beſchluß zur Zeit des höchſten Mangels, Sonntag den 11. diß in Höchſtderoſelben Namen an die brodloſen Armen vertheilt wurden. Somit erfüllte immer wieder, ſtatt banger Sorge, lebhafter Dank gegen die hohen und edlen Geber die Gemüther, und erhält nun Vertrauen und Hofnung den ſo nöthigen Muth für die noch immer düſtere Zukunft! Den 26. Aug. 1816. Kön. Oberamt.

---

Freiwillige Beiträge für verwundete Königl. Krieger:

Durch das Königl. Oberamt Wangen die aus Veranlaſſung der am 1. Dec. 1815. begangenen Trauer-Andacht für die gebliebenen Krieger, von nachſtehenden Pfarr-Gemeinden gefallenen 22 fl. 4 kr. und zwar insbeſondere von Wangen 7 fl. 32 kr. — Chriſtazhofen 7 fl. 20 kr. — Eiſenharz 1 fl. 12 kr. — Isny 1 fl. 39 kr. — Beuren 1 fl. 48 kr. — Eglofs 1 fl. 24 kr. — Rohrdorf 1 fl. 9 kr.

Digitized by Google

Durch das Oberamt Ulm von dem penſionirten Oberſt-Lieutenant von Baldinger daſelbſt — — — — 20 fl.

Stuttgart, den 5. Sept. 1816. General der Infanterie, Präſident des Kriegs-Departement v. Phull.

---

Stuttgart. Auf allerhöchſten Befehl werden am Dienſtag den 10. Sept. Vormittags 9 Uhr, und die folgende Stunden, in dem Hof der Calwerthor-Caſerne 49 brauchbare Militair-Pferde, nebſt 3 Fohlen gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufſtreich verkauft, und die Kaufs-Liebhaber zu dieſer Verhandlung hiemit eingeladen. Den 3. Sept. 1816. Kön. Kriegs-Departement 1. Section.

Ludwigsburg. Am Freitag den 13. Sept. Vormittags 10 Uhr wird bei dem unterzeichneten Cameralamt, die Lieferung eines bedeutenden Quanti Heu und Oehmds, für die Königl. Maiereien und Schäfereien zu Ludwigsburg, Monrepos, Schwieberdingen und Gros-Sachſenheim, im Abſtreich verakkordirt werden. Liebhaber, welche die nöthige Sicherheit für den Akkord zu geben im Stande ſind, wollen ſich nun bei der Verhandlung einfinden. Den 1. Sept. 1816. K. Cameralamt.

Bietigheim. Am Samſtag den 14. Sept. Morgens 9 Uhr wird in der hieſigen Cameralamts-Wohnung die Lieferung einer bedeutenden Quantität Heu und Oehmd für die Königl. Maiereien, Menagereien, Faſanerien und Schäfereien zu Ludwigsburg, Monrepos, Schwieberdingen und Gros-Sachſenheim durch öffentlichen Abſtreich und unter Vorbehalt der allerhöchſten Ratification verliehen werden, wozu die Liebhaber eingeladen ſind. Den 3. Sept. 1816. K. Cameral-Verwaltung.

Canſtatt. Das herrſchaftl. Fiſchwaſſer im Neckar bei Untertürkheim, und bei Hofen, wird auf 6 Jahre wieder verpachtet, und zwar bei Untertürkheim am Freitag den 13. Sept. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß daſelbſt, bei Hofen aber am Samſtag den 14. Sept. auf dem Rathhauß daſelbſt, ebenfalls Vormittags 9 Uhr. Die Liebhaber wollen ſich um dieſe Zeit einfinden. Den 28. Aug. 1816. K. Cameralamt.

Crailsheim. Die den vereinigten Stiftungen zu Crailsheim gehörigen Gebäude und Güter, welche bisher ſchon verpachtet waren, und deren Pachtzeit nunmehr zu Ende geht, werden allerhöchſten Verordnung zufolge auf 6 Jahre von 1817 bis 1822 incl. an den Meiſtbietenden verpachtet. Zur Verpachtungs-Verhandlung iſt Montag der 9. Sept. d. J. anberaumt, an welchem Tag ſich die Liebhaber in der Königl. Stiftungs-Verwaltung Vormittags 8 Uhr einzufinden haben. Die verpachtet werdenden Gebäude und Güter beſtehen in: der untern und obern Spitalſcheuer, den Böden auf der Spitalkirche, 4 Fiſchkäſten, 4 Morg. 6 Ruth. Gärten, $50\frac{1}{8}$ Morg. $33\frac{1}{3}$ Ruth. Wieſen, $83\frac{7}{8}$ Morg. $9\frac{5}{8}$ Ruth. Aeker. Die Gebäude, Gärten und Wieſen werden in Geld, die Aecker aber in Getraide verpachtet. Die Bedingungen werden bei der Verleihung bekannt gemacht, und die Güter können täglich eingeſehen werden. Den 24. Aug. 1816. Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Eßlingen. Da der Beſtand der Commun-Schaafweide von Deizisau, hieſigen Oberamts, auf Ambroſi 1817 zu Ende geht, ſo wir dieſelbe am Donnerſtag den 26. Sept. d. J. wieder auf 3 Jahre öffentlich verliehen werden. Die Waide erträgt 200 Stük, wovon der Beſtänder 150, und die Burgerſchaft 50 Stük auſſchlagen darf. Die Beſtands-Liebhaber können ſich an vorgemeldtem Tag, Morgens 9 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus einfinden, und der Verhandlung anwohnen. Den 2. Sept. 1816. K. Oberamt.

Leutkirch. Da die Sommer-Schaafweide zu Leutkirch, welche mit 300 Stük ſpaniſcher, oder 450 Stük Zaupelſchaafe beſchlagen werden kann, und deren Beſtand bis Martini d. J. zu Ende geher, am Donnerſtag den 26. diß auf die nächſtfolgende 3 Jahre im öffentlichen Aufſtreich an die Meiſtbietende verpachtet werden wird, ſo wird ſolches mit dem Anfügen hiemit bekannt gemacht, daß die Beſtand-Liebhaber, welche zu Eingehung dieſes Pachts zwar mit legalen obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Vermögen und Prädikat, jedoch nicht gerade mit Meiſter- oder Conceſſions-Briefen von einer Schäferlade verſehen ſeyn müſſen, ſich an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr auf dem hieſigen neuen Bau einzufinden haben, wo ſie das Weitere vernehmen werden. Den 2. Sept. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Marggröningen. Mittwoch den 11. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr wird in hieſiger Cameral-Verwaltung über die Lieferung von 2,150 Ctnr. Heu für die Königl. Maiereien ꝛc. ein öffentlicher Abſtreich vorgenommen werden, wozu ſich die Liebhaber zur geſtimmten Zeit einfinden können. Den 3. Sept. 1816. K. Cameralamt.

Schomburg, im Cameraldiſtrikt Tettnang. In Gemäßheit allerhöchſter Reſolution Königl. Hochpreisl. Departements der Finanzen, Section der Krondomainen vom 20. et praes. $\frac{2}{2}\frac{7}{7}$. d. Mon. wird das herrſchaftliche Schloßgut ſamt der Bierbrauerei zu Schomburg, am Montag den 23. Sept. d. J. Vormittags 10 Uhr auf 9 oder 12 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Dieſe Gegenſtände ſind in 2 Abtheilungen getheilt, wovon die eine, eine gangbare Bierbrauerei ſamt allen, zum zweckmäßigen Betrieb derſelben nöthigen Einrichtungen, ſodann 7 Morg. 2 Vrtl. 46 Ruth. Gras- und Baumgarten, auch Wieſen, und 27 Morg. 1¼ Vrtl. 29 Ruth. Aeker, welche insgeſamt beiſammen liegen, und einen fruchtbaren Grund haben, desgleichen nicht nur eine ſehr geräumige, geſunde Wohnung, ſondern auch die nöthigen Scheuren, Pferds- Rindvieh- und Schwein-Stallungen, durchaus von guter Beſchaffenheit enthält, die andere hingegen neben hinlänglichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden 22 Mrg. 1¼ Vrtl. 30 Ruth. theils Baum- und Grasgärten, theils Wieſen, und 70 Morg. 1 Vrtl. 38 Ruthen Aecker in ſich begreift. Einem Pächter jeder Abtheilung wird ein beträchtlicher Vorrath an Heu und Stroh gegen künftigen Erſaz im Natura überlaſſen, auch wird ihm ſein Antritt noch durch andere bedeutende Vortheile erleichtert, dagegen aber muß er eine Caution von 700 bis 800 fl. in liegenden Gütern oder in obrigkeitlich verſicherten Capitalien einlegen, weswegen unbekannte Liebhaber nur alsdann bei dem Aufſtreich zugelaſſen werden, wenn ſie ſich durch obrigkeitliche oberamtlich geſiegelte Zeugniſſe über die nöthigen Kenntniſſe, ein gutes Prädikat und ihre Fähigkeit zur Cautions-Leiſtung legitimiren können. Die Verhandlung wird in dem Schlößchen zu Schomburg um obgedachte Zeit vorgenommen. Altdorf, den 79. Aug. 1816. Steuerrath der Landvogtei am Bodenſee, u. Cameralverw. Tettnang.

---

Gerabronn. Dem Köbler Georg Rümmler zu Unterregenbach iſt in der Nacht vom 30 auf den 31ten v. M. ein Bienenſtock geſtohlen worden; und der Knecht des Orts-Vorſtehers Leiſer von Hürden iſt, als derſelbe am 29. diß, Nachts mit einem Wagen voll Korn auf der Straße bei Neſſelbach gefahren, von einem Kerl, der ohngefehr 37 J. alt ſeyn mag, unterſezter Statur iſt, einen runden Hut und großen Bakenbart trägt, auch den ſchwäbiſchen Dialekt führt, angefallen und mit Todſchlag bedrohet worden, wenn er ihn verhindere, ihn einen Sak voll Frucht vom Wagen ziehen zu laſſen, welches leztere jedoch durch die Nothwehr des Knechts verhindert worden, und worauf der Kerl ſich flüchtig gemacht hat. Da man bisher dieſen ſo wenig, als jenen Dieb entdecken konnte, ſo werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten erſucht, zu ihrer Entdeckung und Einlieferung gefälligſt mitzuwirken. Den 1. Sept. 1816. K. Oberamt.

Nufringen, Oberamts Herrenberg. In der Nacht vom 26 auf den 27ten Auguſt iſt dem Herrn Pfarrer Dizinger von Nufringen mittelſt gewaltſamer Eröffnung in ſein Waſchhauß gebrochen, und aus demſelben ein kupferner Waſchkeſſel mit einem kupfernen Schäpfle entwendet worden. Lezteres iſt alt, der Keſſel aber wurde erſt ſeit 3 Jahren gebraucht. Derſelbe faßt 4 Imi, hat aber einen eiſernen Ring, und iſt beſonders daran kenntlich, daß er im Boden ein kleines Loch hat, das durch einen Nagel in Größe eines Groſchen, geflickt iſt. Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden hiemit erſucht, auf die Beifahung des Diebs gefälligſt mitzuwirken, und im Fall etwas in Erfahrung gebracht würde, ſolches in beliebiger Bälde anher mitzutheilen. Herrenberg, den 16. Aug. 1816. K. Oberamt.

Groseislingen. Die hienach ſignaliſirte wahnſinninge Barbara Weber von Groseislingen, iſt ſchon vor 9 Tagen von Haus abweſend. Sämtliche K. Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher geziemend erſucht, auf dieſe Perſon fahnden, ſie auf Betreten arretiren, und ſofort zum Oberamt hieher einliefern zu laſſen. Signalement. Die Weber iſt 22 J. alt, ungefehr 6 Fuß groß, hat ſtarke Statur, runde Geſichtsform, lebhafte Farbe, ſchwarzbraune in Zöpfe geflochtene Haare, graue Augen, kurze Naſe, mittlern Mund, volle Wangen, gute Zähne, gerade Füſſe. Bei ihrer Entweichung war ſie gekleidet mit einer grün zizenen Haube, 1 weis flächſenen Halstuch, 1 blauen Wiflingerock und Leible, weißen leinenen Strümpfen und Bändelſchuhen ohne Hölzer. Göppingen, den 30. Aug. 1816.
K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich = Württembergiſches
# Staats= und Regierungs=Blatt.

Samſtag, 14. Sept.

### Rechts = Erkenntniſſe des Kgl. Ober = Juſtiz = Collegiums.

1) Die Appellations=Sache von Ulm zwiſchen dem Handelsmann Johann Heinrich Koch zu Regenſpurg, Anten, und den Gläubigern lezter Claſſe des Handelsmanns Conrad Dietrich Sauter zu Ulm, Aten, Priorität im Concurſe betreff., wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde vermittelſt Reſcripts von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 28. Aug. 1816.

2) Die Nullitäten = Klage des Gerichtsverwandten Chriſtian Schell zu Horrheim, Oberamts Vaihingen, Bekl. Inten, wider den Wildenmannwirth Tobias Bühler zu Vaihingen, Kl. Iaten, pcto debiti, wurde als unförmlich und ungegründet per Reſcr. verworfen. Ib. eod.

3) In der Appellations=Sache von dem Oberamtsgericht Vaihingen zwiſchen Eſther Regine Seutter, geb. Bauer von Weiſſach cum curat, Lntin Antin an einem, und dem Güterpfleger der Michael Seutteriſchen Gantmaſſe Laten, Aten am andern Theil, pcto repetitionis illatorum, wurde theils pro petito, theils confirmatorie erkannt. Ibid. eod.

4) In der Appellations = Sache von Balingen, zwiſchen Johannes Widmann daſelbſt, Janten, Anten an einem, und dem Gerichtsverwandten Irslinger als Güterpfleger der Debitmaſſe des verſtorbenen Johann Jakob Engelfried ebendaſelbſt, Jaten, Aten am andern Theil, die Verbindlichkeit der Debitmaſſe zu Erfüllung eines von dem cridario abgeſchloſſenen Kaufs betreffend, wurde der dem Janten Anten durch den am 12. Merz l. J. ausgeſprochenen Beſcheid auferlegte Beweis bei fortgeſezter contumacia für deſert und erloſchen gehalten, und ſodann in der Hauptſache confirmatorie erkannt. Stuttgart, den 5. Sept. 1816.

### Erkenntniße des Königl. Ehe = Gerichts.

Den 4. Sept. 1816. wurden geſchieden:

1) Georg Jacob Schmid, Bürger und Zeugmacher zu Ebingen, Bahlinger Ober=

Digitized by Google

amts, Kl. von Maria Barbara, geb. Bühler von da, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Chriſtian Friedrich Zehender, Bürger und Müller zu Gronau, Marbacher Oberamts, Kl. von Magdalena Charlotta, geb. Schneider von Unterbrüden, Baknanger Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi deſert unter Vergleichung der Koſten.

Eodem wurde in der Eheſcheidungs-Klagſache der Catharina Friz von Mittel-Brüden, Oberamts Baknang, geb. Bäuerlin von da, Kl. gegen Gottfried Friz, Bürger und Weber von Mittelbrüden, Bekl. ex cap. adulterii præſumti, der Klägerin Beweis auferlegt.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Reſolution vom 6. Sept. die erledigte Rechnungsraths-Stelle bei der Cameral-Rechnungs-Kammer dem bisherigen Straßen-Caſſen-Buchhalter Gmelin allergnädigſt zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Sept. die erledigte Pfarrei Oferdingen, Diöceſe Tübingen, dem Pfarrer M. Colb in Endingen, Diöceſe Balingen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 9. Sept. die erledigte Pfarrei Höfingen, Diöceſe Leonberg, dem Pfarrer Lechler im Kloſter Reichenbach, Diöceſe Freudenſtadt, zu übertragen allergnädigſt geruht.

---

Freudenſtadt. Bei der beſtehenden Frucht-Theurung hat ſich die Landesväterliche Fürſorge Sr. Königl. Maj. für ihre Unterthanen auch an dem hieſigem Oberamt bewährt, indem den dürftigſten Angehörigen deſſelben mit Erſchöpfung der herrſchaftlichen Käſten in hieſiger Gegend 658 Scheffel Früchte in Gnadenpreiſen allergnädigſt angewieſen worden ſind. Die Noth war ſehr groß, um ſo größer aber auch die Wohlthat für die Hülfsbedürftigen, die dafür mit dem tiefſten Dankgefühl durchdrungen ſind. Den 6. Sept. 1816. Königl. Oberamt.

Möhringen auf den Fildern. Durch ein huldvolles Geſchenk von Einhundert Gulden und zehen Scheffel Dinkel haben Se. Königl. Majeſtät in dieſer drückenden Zeit auch die bedürftigen Mitglieder meiner Gemeinde beglükt, welche Königliche Gaben dieſelben dankbar und tiefgerührt, und unter Seegenswünſchen für den erhabenen Wohlthäter empfangen haben. Den 2. Sept. 1816. Pfarrer M. Gmelin.

Reuttlingen. Auch zu den Dürftigen des hieſigen Oberamts, welche wegen der ungewöhnlich geſtiegenen Fruchtpreiße und wegen der verſpäteten Erndte mit ihren Familien nach Brod ſeufzten, noch mehr aber zu denen unter ihnen, die wegen Hagelſchlag und Mißgewächs über die nöthigſten Nahrungs-Bedürfniße in gedoppelten Kummer geriethen, haben Se. Königl. Majeſtät Allerhöchſt Sich mit theilnehmendem Herzen geneigt, und unter ſie, ſolange die benachbarte Königl. Fruchtkäſten zugereicht haben, 588 Schfl. Dinkel à 6 fl., 94 Schfl. Haber à 4 fl., und 26 Schfl. Ger-

Digitized by Google

ſten à 8 fl. in den angezeigten ſehr mäßigen Preißen austheilen zu laſſen geruhet; dadurch aber die Empfänger zu dem tiefgefühlteſten Dank gegen den erhabenſten Geber gerührt; deſſen öffentliche Beurkundung mir hiemit die Pflicht auflegt. Den 7. Sept. 1816. Königl. Oberamt.

---

Stuttgart. Es ſind bei diſſeitiger Beamtung zu Präſtirung verſchiedener Abgaben 6 Aymer Weinbranntwein erforderlich, über deren Lieferung nächſten Mittwoch den 18ten diß ein Abſtreichs-Akkord abgehalten wird, und wobei die Liebhaber ſich Vormittags 9 Uhr bei unterzeichneter Stelle einfinden wollen. Den 10. Sept. 1816. Kön. Cameralamt.

Ludwigsburg. Groſſachſenheim. Am Donnerſtag den 19. Sept. Vormittags 9 Uhr werden in dem Schaafhaus zu Groſſachſenheim salva ratificatione 115 Stük fette Hämmel gegen baare Bezahlung im Aufſtreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 5. Sept. 1816.
Kön. Bau- und Garten-Direction.

Wiblingen. Di. zum diſſeitigen Cameralamt gehörige, zwiſchen Wiblingen und Unterweiler liegende Ziegelhütte ſoll in Gemäsheit allerhöchſten Decrets im Wege des öffentlichen Aufſtreichs verkauft werden. Dieſelbe beſteht neben dem erforderlichen Raum zum Troknen der Waare in einem Kalk- und einem Ziegelofen, Wohnung des Zieglers, und Stallung zu einigen Pferden und Rindvieh 1½ Morgen 34 Ruth. Hofraithe, und 4 Morgen Leimgruben, welche Gegenſtände ohne Grundbeſchwerden, mit alleiniger Ausnahme des Zehndens, der Steuren und ſonſtigen bürgerlichen Abgaben, in einem Geſamtkauf oder einzeln hingegeben werden. Dieſe Verhandlung wird Donnerſtag den 26. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshaus zu Unterweiler vorgenommen werden, welches hiemit allgemein und mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die Ziegelhütte zum Verſchluß der Waare eine äuſſerſt vortheilhafte Lage hat. Den 2. Sept. 1816. Kön. Cameralamt.

Balingen. Die Sommer-Schaafweide zu Frommern, welche bis zur Erndte mit 100 Stük, nach der Erndte aber mit 150 Stük Zucht- und Göltwaare beſchlagen werden darf, wird Samſtag den 28. Sept. d. J. auf 3 Jahre von 1816 bis 1819 zur Verleihung gebracht, wobei ſich die Liebhaber gedachten Tags Morgens 9 Uhr auf hieſigen Rathhaus einzufinden, und ſich über ihre Tüchtigkeit, und das Recht zu einem Schaafwaid-Beſtand auszuweiſen haben. Den 10. Sept. 1816. K. Oberamt.

Herrenberg. Die hieſige Commun-Schaafwaide, welche 500 Stük erträgt, wird bis Montag den 30. Sept. Vormittags 11 Uhr auf hieſigem Rathhaus wieder auf 3 Jahr verliehen werden, der Beſtänder hat eine Wohnung und geräumige Stallung zu genießen, und die Liebhaber werden eingeladen, ſich gedachten Tags mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen auch mit Meiſter- und Conceſſions-Briefen verſehen, einzufinden. Den 6. Sept. 1816. K. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Da der Beſtand des zum hieſigen Kön. Cameralamt gehörigen Schäfereiguts zu Weilheim beſtehend in einem geräumigen Wohnhaus mit den nöthigen Erforderniſſen, Rindvieh- auch Schaafſtallung zu 400 Stük, Futterboden, 1 Morg. ½ Vrtl. 10½ Ruth. Garten, 6 Morgen Aeker und 32 Morg. 2½ Vrt. 5 Ruth. Wieſen, auf Georgii 1817 zu Ende gehet, ſo wird ſelbiges, das vorzüglich für einen Schäfer oder Schaafhalter tauglich iſt, weil man das Winter-Gefährt auf Weilheimer Markung und das Landgeäfährt zu 600 Stük Schaafwaar zu genießen hat, nach allerhöchſter Verordnung auf anderwärtige 6 Jahre Mittwoch den 16. Okt. Vormittags 10 Uhr in der Cameral-Verwaltung dahier an den Meiſtbietenden im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden. Diejenige, welche zu dieſem Beſtand Luſt haben, wollen ſich an dem angezeigten Tag und Stunde mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Prädikat und Vermögen verſehen, allhier einfinden. Den 9. Sept. 1816.
K. Landvogtei-Steueramt auf der Alp und Cameralamt Kirchheim.

Marggröningen. Mittwoch den 25. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr wird durch hieſige Cameral-Verwaltung über das Erforderniß an Brod, und an eben dieſem Tage Vormittags 9 Uhr über das Bedürfniß an (leinenen) Kleidern für die Sträflinge, auf das nächſte Winterhalbjahr, ein öffentlicher Abſtreichs-Akkord vorgenommen werden, wozu ſich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugniſſen, daß

Digitized by Google

ſie eine Caution von 1000 fl. zu leiſten im Stande ſeien, um bemelte Zeit dahier einfinden können. Den 5. Sept. 1816. K. Cameralverwaltung.

Rommelſpach. Die Schaafwaide zu Rommelſpach, hieſigen Oberamts, welche 175 Stük erträgt, wird von Martini 1816 bis dahin 1819 an den Meiſtbietenden Montag den 23. Sept. d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus dahier verliehen werden, wobei ſich die Liebhaber einfinden mögen. Den 29. Aug. 1816. K. Oberamt Tübingen.

Stetten im Remsthal. Der 9jährige Beſtand des Königl. Maiereiguts zu Rommelshauſen gehet auf heurig Martini zu Ende, und wird bis Freitag den 20. Sept. auf dem Rathhauß zu Rommelshauſen auf weitere 9 Jahre von Martini 1816 bis 1825 Vormittags 9 Uhr theils um Geld, theils um Naturalien an den Meiſtbietenden verliehen werden. Dieſes Maiereigut beſtehet in 1 doppelten Behauſung mit 2 gewölbten Kellern, 1 großen neuen Bau, worinnen 3 Scheuren, 3 Viehſtälle, u. Wagenhütten befindlich ſind, 1 Schaaf- und Pferdſtall mit Fruchtkäſten und Heuboden ſamt den nöthigen Bronnen, 8⅞ Morg. Gärten, 100¼ Morg. Aeker, 28½ Mrg. Wieſen, 2¼ Mrg. Weingärten, ſodann hat dieſer Hof die Gerechtigkeit mit 300 Stük Schaafwaar von Bartholomäi an den Uebertrieb auf den benachbarten Orts-Markungen zu exerciren, wozu das Landgefärth auf 600 Stük Schaafwaar von Martini an gegeben wird. Zur stükweiſen Verleihung ſind neben obigen Gütern 16⅞ Morg. Wieſen und 47 Morg. Aeker beſtimmt, welche ebenfalls zum Geſamtpacht zugetheilt werden, im Fall dieſer vortheilhafter ſeyn ſollte. Die Liebhaber wollen ſich mit gerichtlich und oberamtlich geſiegelten Zeugniſſen über ihr Prädikat, Kenntniſſe des Feldbaues, und der Schäferei, auch daß ſie eine dem Beſtands-Locario angemeſſene 1½ fache Caution in Liegenſchaft oder guten Capitalien präſtiren können, legitimiren, die weitere Beſtands-Bedingungen anhören, und der legalen Verhandlung anwohnen. Den 2. Sept. 1816. K. Cameralamt.

---

Gaildorf. Oberfiſchach. In dem Pfarrhauſe zu Oberfiſchach, diſſeitigen Oberamts, wurde in der Nacht vom 5ten auf den 6ten Sept. folgendes entwendet: 2 übergoldete Kelche ſamt Dekel, welche der Kirche gehörten, 4 Serviettes mit einem Citronen-Model, 2 Pfulben-Ziechen, 15 Ehlen Tuch à 48 kr. p. Ehl. 1 Duzend feine Handtücher mit T. bezeichnet, 1 Duzend feine Halstücher, 1 Duzend ordinäre Hemder, 6 Stük Saktücher, 1 goldenes Balſambüchslein, ſchnekenförmig, 1 paar ſilberne Hemderknöpf, 1 ſilberner Vorleglöffel von 15 fl. Werth, 6 ſilberne Eßlöffel neueſter Façon, 4 dergleichen mit St. bezeichnet, 2 beſchlagene Löffel, 1 ſilberne Zuker-Klamme, 6 fein ſilberne Caffeelöffel, 3 geringere dito, 2 ordinäre ſilberne Eßlöffel, 1 Beſteck Meſſer und Gabel mit meſſingener Scheide, 6 paar wollene Strümpf, 6 feine Oberhemder. Alle Polizei-Behörden werden nun geziemendſt erſucht, zur Entdekung des Diebes und der geſtohlenen Sachen kräftigſt mitzuwirken, und im Entdekungsfalle gefällige Nachricht hieher gelangen zu laſſen. Den 7. Sept. 1816. K. Oberamt.

Beſigheim. In hieſiger Stadt ſind die natürlichen Blattern ausgebrochen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 4. Sept. 1816. K. Oberamt.

Gailsbach und Buſch, Weinsberger Oberamts. In Gailsbach und Buſch, Weinsberger Oberamts, iſt die natürliche Blattern-Krankheit ausgebrochen. Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, um ſich in keinen Verkehr mit dieſen Ortſchaften einzulaſſen. Weinsberg, den 2. Sept. 1816. Oberamt.

Maſſenbachhauſen, Oberamts Brakenheim. In dem hieſigen Ort ſind die natürlichen Blattern ausgebrochen, welches hiemit zur Warnung und weitern Verfügung bekannt macht. Den 6. Sept. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. In den hieſigen Amts-Orten Beutelſpach und Weiler ſind die natürlichen Blattern ausgebrochen. Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit jedermann die angeſtekte Häuſer meiden möge. Den 6. Sept. 1816. K. Oberamt.

Haußen im Zabergäu. Unter den Schaafen dieſes Orts iſt die Pokenkrankheit ausgebrochen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Juſtiz-Behörden werden daher geziemend erſucht, dieſes zur Warnung vor allem auf Schaafe Bezug habenden Verkehr mit dieſem dißfalls geſperrten Ort und Diſtrikt gefälligſt bekannt machen zu laſſen. Den 9. Sept. 1816. K. Oberamt Brackenheim.

Digitized by Google

Königlich-Württembergiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 21. Sept.

Königl. Verordnung, die Victualien-Acciſe und das Ausgangs-Geld bei Reiſen außer Lands betreffend; d.d. 16. Sept. 1816.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus Anlaß der von Uns verordneten Reviſion des Finanz-Etat, in Anſehung einiger Arten von indirecten Abgaben, nach Anhörung Unſeres Königlichen Staats-Miniſteriums gnädigſt beſchloſſen, und verordnen andurch:

I.) die in dem §. 59. Unſerer Acciſe-Ordnung vom Jahre 1808. genannten, und die derſelben gleichzuſtellenden Victualien-Artikel, wenn ſie von den Producenten ſelbſt, und nicht von beſondern Victualien-Händlern zu feilem Kaufe getragen werden, ſind von der dort beſtimmten Acciſe-Abgabe frey.

II.) Das im §. 18. Unſerer Verordnung von den Straßenbau-Abgaben vom 9ten Sept. 1810. feſtgeſetzte Ausgangs-Geld bei Reiſen außer Lands in Kutſchen, Chaiſen ꝛc. und zu Pferd von 48 kr. vom Pferd, wird auf den im §. 21. beſtimmten Tarif von gemeinem Fuhrwerk mit 3 kr. per Pferd und Station, von dem Wohnorte des Reiſenden an bis zur Austritts-Grenze gerechnet, herabgeſetzt.

Unſer Departement der Finanzen, Section der Steuren hat hierüber den Accis-Beamten die nähere Anweiſung zu ertheilen. Gegeben Stuttgart, den 16. Sept. 1816.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr. Königl. Staats-Miniſterium.

Belehrung in Betreff der unter den Schaafen gegenwärtig herrſchenden Krankheiten.

Die ungewöhnliche, meiſtens feuchte Witterung des gegenwärtigen Jahres hat unter den Schaafen mehrere, zum Theil verheerende, Krankheiten veranlaßt, worunter insbeſondere die Ruhr, der Lungenwurm, die Waſſerſucht und Geſchwüre gehören, daher von der Sektion des Medicinalweſens über die Kennzeichen dieſer Krankheiten und die Behandlung der davon befallenen Schaafe nachſtehende Belehrung entworfen worden iſt, welche zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Je größer die Gefahr bei weiterer Ausbreitung dieſer Krankheiten iſt, deſto mehr iſt Aufmerkſamkeit auf die Schaafe und ihre Geſundheit, deſto mehr Vorſicht in ihrer Behandlung, und deſto größere Thätigkeit in Vollziehung der beſtehenden Polizei-Verordnungen erforderlich, welche den Schäfern, Schaafhaltern, Pförch-Meiſtern, Orts-Vorſtehern und Beamten hiemit eingeſchärft werden, unter Wiederholung der Vorſchrift, welche den 27. Jun. dieſes Jahrs, aus Veranlaſſung der ebenfalls noch nicht ganz unterdrükten, ſondern noch bei einigen Heerden ſich äußernden Schaafpokken-Krankheit, gegeben worden iſt, daß nämlich jede ungewöhnliche Krankheits-Erſcheinung bei einer Schaafheerde von den Schaafhaltern und Schäfern ſogleich der nächſten Orts-Obrigkeit und von dieſer dem Oberamt angezeigt werden ſoll, damit dieſes nicht allein die ärztliche Unterſuchung veranſtalte, und die nöthigen polizeilichen Verfügungen treffe, ſondern auch der Medicinal-Sektion Bericht erſtatte; auch daß eine Verſäumniß hierin gegen jede Perſon oder Stelle, welche derſelben ſich ſchuldig macht, nachdrüklich werde geahndet werden. Stuttg. den 16. Sept. 1816. K. Miniſterium des Innern. v. Otto.

## Beilage.

Unter die Krankheiten, welche als Folge der ungewöhnlichen und naſſen Witterung des gegenwärtigen Jahrs unter den Schaafheerden ausbrachen, gehört

I. eine ganz ungewöhnliche Ruhr, welche ſehr verheerend ſich in den Taubergegenden im Auguſt dieſes Jahrs vorzüglich unter den Lämmern einſtellte. Die davon ergriffenen Thiere werden aufgebläht; es mangelt einige Zeitlang Miſt-Abgang bei verlohrener Freßluſt; hierauf erfolgt das Ausſprizen einer grüngeblichten, ſpäterhin auch mit Blut gemengten Flüſſigkeit, welche einen äuſſerſt widrigen herbfauligten Geruch annimmt. Mehrere Tauſende fielen im benachbarten Auslande nach dieſen Erſcheinungen entkräftet. Um ſolche kranke zu retten, muß man ſie von den übrigen trennen, unter Dach bringen, und bei trokener Witterung auf trokene Gegenden austreiben, beim erſten Bemerken des Aufblähens aber den Lämmern ſchleunig ein Quent Friedrichſalz und ebenſoviel Enzianwurz, erwachſenen aber das doppelte beibringen, und nach einer Stunde die Gabe wiederholen. Stellt ſich Durchlauf ein, ſo gibt man des Tags 3 — 4mal den Lämmern einen halben, den erwachſenen einen ganzen Eßlöffel von folgender Latwerge. Man nehme

| | | |
|---|---|---|
| ſchwarz Hirſchhorn-Oel — — | | 4 Loth, |
| gepulverte Kalmuswurz | von jedem | 3 Loth, |
| — Leinſaamen | | |

und ſo viel Wachholder- oder Obſtmuß, oder in Ermangelung deſſen ſo viel Waſſer, als zur Fertigung einer Latwerge nöthig iſt. Man fährt hiemit fort, bis der Koth dik zu werden anfängt, und die Freßluſt ſich wieder einſtellt.

II. Sowohl in obenberührten, als in andern Gegenden zeigte ſich, daß die huſtenden Lämmer von einem eigenen Lungenwurm (Strongylus), der ſich oft in Hunderten in den Luftröhräſten anhäuft, und Abmagerung und Erſtikung herbeiführt, geplagt werden. Nach bisherigen Erfahrungen ſterben dieſe Würmer, und werden mit Schleim ausgeworfen, wenn ihnen folgendes Pulver gereicht wird:

Digitized by Google

Schwefelblumen, gepülverte Champagnerkreide und Wachholderbeer, von jedem gleichviel, alles ſorgfältig und mit ſoviel Kochſalz gemiſcht, als nöthig iſt, um die Lämmer zum Lecken deſſelben zu beſtimmen. Dieſes Pulver wird ihnen ſo oft gereicht, als ſie es nehmen mögen, und ſo lange, bis der Huſten verſchwunden iſt.

III. Bereits hat ſich ferner ſchon eine nicht geringe Anzahl waſſerſüchtiger Schaafe (Knüzer nach ſchwäbiſcher Mundart) gezeigt, und es ſteht zu befürchten, daß ſich noch viele vorfinden werden. Daher iſt jedem Schaafhalter anzurathen, ſeine Thiere von Zeit zu Zeit beſichtigen zu laſſen.

Dabei iſt vorzüglich auf die blaſſe glanzloſe Haut zu ſehen, welche ſich bei den bereits erkrankten oder krankwerdenden vorfindet. Erfahrungen bei Tauſenden ſolcher waſſerſüchtigen haben dargethan, daß, wenn nicht ſchon bedeutende, den Tod bedingende Veränderungen in den Eingeweiden eingetreten ſind, gänzliche Heilung auf gehörigen Gebrauch folgenden Pulvers erfolgte, und ſelbſt bei den rettungsloſen häufig ein ſolcher Zuſtand herbeigeführt wurde, welcher noch die beſſere Benuzung derſelben zuließ.

| | |
|---|---|
| Gepulverte Eichenrinde<br>„ „ Enzianwurz<br>„ „ Wachholderbeer | von jedem 2 Pfund. |
| Eiſen-Vitriol „ „ „ | 1 Pfund. |
| Kochſalz „ „ „ „ | 7 Pfund. |

Alles ſorgfältig untereinander gemiſcht und den der Krankheit verdächtigen ſo oft und ſo viel in den Salztrögen gegeben, als ſie nehmen mögen, und ſo lange bis ſich wieder die gehörige Röthe der Haut eingefunden hat: den beſtimmt kranken Erwachſenen gebe man Morgens und Abends 1 Quentlein davon eben ſo lange ein, und vermeide jedesmal einige Stunden darauf Gelegenheit zum Waſſergenuß.

IV. Langes und öfteres Verweilen im Naſſen hat bei den Schaafen häufig die Bildung der Geſchwüre zur Folge, welche man ſowohl unter der Haut, als dem Horn der Füße bemerkt. Beſonders beſchwerlich ſind ſie an lezterer Stelle. Hat man den leidenden Theil aufgefunden, und öffnet man das noch bedekte Geſchwür mittelſt eines Meſſers, befeuchtet jede ſchwärende oder naſſende Stelle mit Spiesglasbutter, und beſtreicht die hierauf troken gewordene Wunde mit einer einfachen Harzſalbe, wozu die meiſten Wagenſchmieren, beſonders die ſogenannte braune (Schiffstheer), ſich eignen, ſo erfolgt ſchleunige Heilung. Stuttg. den 16. Sept. 1816. Departement des Innern,

Section des Medicinalweſens.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Alpek zwiſchen Johann Georg Eckart zu Zähringen, Kl. Anten, und dem Schultheißen Chriſtian Dauner allda, Bekl. Aten, einen ſtrittigen Garten-Vorbehalt bei des Leztern Hofgutsverkauf betreff., wurde wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 30. Aug. 1816.

2) Desgleichen die Appellations-Sache von Urach zwiſchen Johannes Knittel zu

Digitized by Google

Mezingen, Bekl. Anten, und Maria Catharina Wezel von da, modo Ehefrau des Webers Peter Kern zu Wildberg, cum cur. Kl. Atin, pct. satisf. priv. ex ſtupro et aliment. prolis, theils ob defectum gravaminis, theils ob defectum summæ appellabilis.

3) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen dem Handelsmann Oſtermaier zu Biberach, Kl. an einem, und dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis, Bekl. am andern Theil, hypothekariſche Anſprüche betr., wurde condemnatorie erkannt. Stuttgart, den 31. Aug. 1816.

4) In der Appellations-Sache von Crailsheim zwiſchen dem Schultheißen Sperr zu Goldbach et Conſ. in Actis benannt, Cnten Anten an einem, und der Königl. Ober-Finanzkammer, Section der Krondomainen Namens des Pfarr- und Schulamts zu Goldbach, dann den Schloßgutsbeſizern Johann Adam Grüb und Peter Fohrer daſelbſt, Caten Aten am andern Theil, Allmand-Vertheilung, modo die Richtigkeit des unterrichterlichen Erkenntniſſes betreff., wurde die Urthel voriger Inſtanz beſtätiget. Ib. eod.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 11. Sept. 1816. wurden geſchieden:

1) Johann Münſinger, Bürger und Müller zu Oſtelsheim, Oberamts Calw, Kl. von Catharina, geb. Wochelin von Gächingen, deſſelben Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Anna Barbara Doſter von Altdorf, Oberamts Nürtingen, geb. Händle von da, Kl. von Philipp Doſter, Bürger und Weber zu Altdorf, Bekl. ex cap. quaſi desert. unter Vergleichung der Koſten.

3) Johann Georg Otterbach, Bürger und Bauer zu Rieden, Oberamts Hall, Kl. von Maria Catharina, geb. Koppenhöfer von da, Bekl. ex cap. quaſi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 16. Sept. den bisherigen Kammer- und Jagdjunker Grafen von Dürkheim, zum Hof-Oberforſtmeiſter allergnädigſt ernannt.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 17. Sept. haben Se. Königl. Maj. die erledigten zwei Secretairs-Stellen bei dem Königl. Criminal-Tribunal dem Criminal-Amts-Aktuar, Advocaten Stek, und dem Oberamts-Aktuar, Advocaten Williards in Eßlingen zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 14. Sept. die erledigte Pfarrei Fluorn, Diöceſe Sulz, dem bisherigen Garniſons-Prediger Rüdiger vom Hohen-Aſperg zu übertragen allergnädigſt geruht.

---

Stuttgart. Auf allerhöchſten Befehl wird eine weitere Anzahl von ganz brauchbaren Königl. Militair-Pferden, und zwar am Donnerſtag den 26. d. Mon. in Hall 100 Stük, und am Donnerſtag

Digitized by Google

den 3. Okt. d. J. in Stuttgart 100 Stük im öffentlichen Aufſtreich gegen gleich baare Bezahlung, Vormittags 8 Uhr und in den folgenden Stunden der gedachten Tags, verkauft werden; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 13. Sept. 1816. Kön. Kriegs-Departement, 1 Section.

Stuttgart. Die Lieferung des Brod-Bedarfs für das Königl. Militär vom gegenwärtigen Sommerhalbjahr, endigt ſich mit dem 31. Okt. d. J., und wird daher auf das folgende Winterhalbjahr vom 1. Nov 1816 bis 30. April 1817 für die Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg, Eßlingen, Hohen-Aſperg u. Freudenthal im öffentlichen Abſtreich wieder erneuert; die Verhandlung ſelbſt aber am Dienſtag den 24. d. M. Vormittags 10 Uhr in der Canzlei der unterzeichneten Stelle im Kön. Invaliden-Gebäude dahier vorgenommen werden. Welches mit dem Bemerken hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Akkords-Liebhaber, welche hiebei erſcheinen wollen, ſich mit obrigkeitlichen Zeugniſſen eines guten Prädicats, ihrer Fähigkeit, und daß ſie im Stande ſeien, hinlängliche Caution zu leiſten, gehörig ausweiſen müſſen. Den 14. Sept. 1816. Kön. Kriegs-Departement, 2. Section.

Stuttgart. Der Bedarf an Heu und Stroh für die Königl. Cavallerie, Artillerie und übrige Militär-Dienſtpferde in den Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen im nächſtfolgenden Winterhalbjahr, vom 1 Nov. 1816 bis 30. April 1817 wird am Montag den 30ten d. Mon. Vormittags 10 Uhr in dem diſſeitigen Canzlei-Gebäude mittelſt öffentlichen Abſtreichs verakkordirt, und werden diejenige Lieferanten, welche mit vortheilhaften obrigkeitlichen Zeugniſſen, rükſichtlich ihres Prädikats und Vermögens verſehen ſind, zu dieſer Verhandlung hiemit eingeladen. Den 14. Sept. 1816.

Kön. Kriegs-Departement, 2. Section.

Balingen. Die Schaafwaide der hieſigen Stadt, welche mit 500 Stük Zucht- und Göltwaare beſchlagen werden darf, wird am Freitag den 4. Oct. auf die Jahre 1817. 18. 19. zur Verleihung gebracht werden. Zu welcher Verhandlung die Conceſſionsfähigen Liebhaber an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr auf hieſigem Rathhaus zu erſcheinen eingeladen werden, allwo ſie die weitern Bedingungen vernehmen können. Den 4. Sept. 1816. K. Oberamt.

Balingen. Die Sommer-Schaafwaide der Commun Endingen, welche mit 175 Stük Zucht- und Gölt-Waare beſchlagen werden darf, wird am Dienſtag den 1. Okt. auf die 3 Jahre 1817. 18. und 19. zur Verleihung gebracht werden, wobei ſich die Conceſſionsfähige Liebhaber gedachten Tags Morgens 10 Uhr auf hieſigem Rathhaus einzufinden, und ſich über ihre Tüchtigkeit, und das erforderliche Vermögen auszuweiſen haben. Den 9. Sept. 1816. K. Oberamt.

Balingen. Die Sommer-Schaafwaide der Commun Erpfingen, welche mit 100 Stük Gölt- und 100 Stük Zuchtwaare beſchlagen werden darf, wird am Samſtag den 5. Okt auf die 3 Jahre 1817 18. und 19. zur Verleihung gebracht werden; wobei ſich die Conceſſionsfähige Liebhaber gedachten Tags Morgens 10 Uhr auf hieſigem Rathhaus einzufinden, und ſich über ihre Tüchtigkeit, und das erforderliche Vermögen auszuweiſen haben. Den 9. Sept. 1816. K. Oberamt.

Balingen. Die Sommer-Schaafwaide der Commun Engſtlatt, welche mit 120 Stük Hammel- oder 80 Stük Zucht- und Göltwaare beſchlagen werden darf, wird am Dienſtag den 8. Okt auf die 3 Jahre 1817. 18. und 19. zur Verleihung gebracht werden; wobei ſich die Conceſſionsfähige Liebhaber gedachten Tags Morgens 10 Uhr auf hieſigem Rathhaus einzufinden, und ſich über ihre Tüchtigkeit und das erforderliche Vermögen auszuweiſen haben. Den 9. Sept. 1816. K. Oberamt.

Balingen. Die Sommer Schaafwaide der Commun Heſelwangen, welche mit 80 Stük Mutterwaar beſchlagen werden darf, wird am Samſtag den 12. Okt. auf die Jahre 1817. 18. und 19. zur Verleihung gebracht werden; wobei ſich die Conceſſionsfähige Liebhaber gedachten Tags Morgens 10 Uhr auf hieſigem Rathhaus einzufinden, und ſich über ihre Tüchtigkeit und das erforderliche Vermögen auszuweiſen haben. Den 10. Sept. 1816. K. Oberamt.

Balingen. Die Sommer-Schaafwaide der Commun Onſtmettingen, welche mit 450 Stük Zucht- und Göltwaare beſchlagen werden darf, wird am Montag den 14. Okt. auf die 3 Jahre 1817. 18. und 19. zur Verleihung gebracht werden; wobei ſich die Conceſſionsfähige Liebhaber gedachten Tags Morgens 10 Uhr auf hieſigem Rathhaus einzufinden, und ſich über ihre Tüchtigkeit und das erforderliche Vermögen auszuweiſen haben. Den 10. Sept. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Balingen. Die Sommer-Schaafwaide zu Pfeſſingen, welche 100 Stük Mutter- und 60 Stük Göltwaar erträgt, wird Samſtag den 19. Okt. auf die Jahre 1817. 18. und 19. zur Verleihung gebracht, wobei ſich die Liebhaber Morgens 10 Uhr auf hieſigem Rathhauſe einzufinden, und ſich über ihre Tüchtigkeit und das Recht zu einem Schaafwaid-Beſtand auszuweiſen haben. Den 12. Sept. 1816.
K. Oberamt.

Balingen. Die Sommer-Schaafwaide der Commun Streichen, welche mit 70 Stük Zuchtwaar beſchlagen werden darf, wird am Montag den 21. Okt. auf die 3 Jahre 1817. 18. und 19. zur Verleihung gebracht werden; wobei ſich die Concesſionsfähige Liebhaber gedachten Tags Morgens 10 Uhr auf hieſigem Rathhaus einzufinden, und ſich über ihre Tüchtigkeit und das erforderliche Vermögen auszuweiſen haben. Den 10. Sept. 1816.
K. Oberamt.

Balingen. Die Sommer-Schaafwaide zu Weilheim, welche 50 Stük alte und 20 Lämmer, die zu Waldſtetten aber 60 Stük alte, und 20 Stük Lämmer erträgt, wird Dienſtag den 22. Okt. auf die drei Jahre 1817. 18. und 19. zur Verleihung gebracht; wobei ſich die Liebhaber Morgens 10 Uhr auf hieſigem Rathhaus einzufinden, und ſich über ihre Tüchtigkeit und das Recht zu einem Schaafwaid-Beſtand auszuweiſen haben. Den 12. Sept. 1816.
K. Oberamt.

Geißlingen. Folgende Commun-Schaafweiden des diſſeitigen Oberamts-Bezirks, auf welche nach der erſten Verleihung Nachgebote gemacht worden ſind, werden bis Montag den 30. Sept. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauſe dahier nochmalen öffentlich verliehen werden: als die Waide von Nenningen, welche 400 Stük erträgt, von Hauſen an der Fils mit 200 Stük, Dizenbach mit 600 Stük, Großſießen mit 150 Stük, und die große Waide von Trakkenſtein mit 325 Stük. Die Pacht-Liebhaber wollen ſich daher mit legalen Vermögens-Zeugniſſen bei der Verhandlung an dem beſtimmten Tage und Orte einfinden. Den 17. Sept. 1816.
K. Oberamt.

Genkingen, Reutlinger Ober- und Cameralamts. Donnerſtag den 3. Okt. d. J. Nachmittags 2 Uhr wird die der allergnädigſten Herrſchaft und Commun gemeinſchaftlich zuſtehende zu 450 Stük berechtigte vorzüglich gute Sommer-Schaafwaide auf die 3 Jahre von Gertrudi 1817 bis 1820 auf dem Rathhaus zu Pfullingen öffentlich verliehen werden, wobei ſich die berechtigten Schaafhalter mit Meiſter-Concesſions-Briefen und obrigkeitlichen Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen einfinden mögen. Den 8. Sept. 1816.
K. Cameralamt Pfullingen.

Kirchheim unter Tek. Die im Monat Jun. d. J. vorgenommene Schaafwaide-Verleihungen der Gemeinden Hepſiſau und Lindorf, hieſigen Oberamts, auf 150 Stük Zuchtwaar ſind von der Kön. Section der Commun-Verwaltung nicht genehmigt, ſondern es iſt eine nochmalige Verſteigerung derſelben, auf die nächſtkommenden 3 Jahre befohlen worden worden, welche bis Samſtag den 28. d. Mon. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus allhier ſtatt haben wird, und wozu die berechtigten Beſtands-Luſtigen eingeladen werden. Den 12. Sept. 1816.
K. Oberamt Kirchheim.

Neresheim. Nachſtehende Commun-Schaafwaiden werden an nachbenannten Tagen im hieſigen Rathhauße auf 1 Jahr von Ambroſi bis Martini 1817 im öffentlichen Aufſtreich verpachtet werden. Den 21. Okt. von Neresheim auf 700 Stük, von Aurnheim auf 700 Stük, von Großkuchen auf 500 Stük, von Kleinkuchen auf 500 Stük, von Ommenheim auf 1,000 Stük, von Dehlingen auf 600 Stük. Den 22. Okt. von Demingen auf 300 Stük, von Eglingen auf 360 Stük, von Diſchingen auf 400 Stük, von Ballmertshofen auf 200 Stük, von Trugenhofen auf 200 Stük. Den 23. Okt. von Dunſtelkingen auf 450 Stük, von Kößingen auf 400 Stük, von Schweindorf auf 275 Stük, von den Nördingerhöfen auf 400 Stük, von Uzmemmingen auf 500 Stük, von Dorfen auf 150 Stük, von Hertsfeldhauſen auf 300 Stük Den 24. Okt. von Dorfmerkingen auf 500 Stük durch das Fürſtl. Wallerſt. Rentamt dahier, von Weilermerkingen auf 350 Stük, von Unteriſſingen auf 200 Stük, von Oberriſſingen auf 100 Stük, von Elchingen auf 1,000 Stük, von Stetten auf 700 Stük, von Doſſingen auf 1,600 Stük. Den 25. Okt. von Waldhauſen auf 600 Stük, von Simisweiler auf 400 Stük, von Beuren auf 350 Stük, von Michelfeld auf 300 Stük, von Geißelwangen auf 150 Stük, von Flochberg auf 250 Stük, von Baldern auf 325 Stük, von Dirgenheim auf 250 Stük, von Aufhauſen auf 350 Stük, von Ebnat auf 600 Stük. Die Liebhaber werden nun eingeladen, ſich an den

Digitized by Google

bemeldten Tagen auf dem Rathhauß dahier Vormittags 9 Uhr einzufinden, und ſich mit den nöthigen Vermögens-Zeugniſſen oder tüchtigen Bürgen aus dem Oberamt zu verſehen. Den 13. Sept. 1816.

K. Oberamt.

Wiblingen. Nachbenannte Sommerſchaafweiden werden, je nachdem ſich Liebhaber finden, auf 1 oder 3 Jahre an den bezeichneten Tagen des nächſten Monats Oktober hier in der Oberamtei im Aufſtreich verliehen werden, und zwar: 1) die Waide von Gögglingen mit 200 Stük, von Donauſtetten mit 100 — von Unterweiler mit 100 — von Unterkirchberg mit 120 Stük am 2. Okt. 2) von Steinberg mit 100 — Altheim mit 120 — Ammerſtetten mit 80 — Weinſtetten mit 100 Stük am 3. Okt. 3) von Humlangen mit 100 Stük, Bihlefingen mit 80 Stük, Dellmenſingen mit 200 Stük, Eſſendorf mit 50 Stük, am 4. Okt. 4) Von Schnürpflingen mit 100 Stük, von Beuren mit 60 Stük, Bühl mit 120 Stük, Oberkirchberg mit 60 Stük, am 5. Okt. 5) Von Schwendi mit 120 Stük, Großſchafhauſen mit 60 Stük, Roth mit 120 Stük, Sulmingen mit 120 Stük, am 9. Okt. 9) Von Illerrieden mit 100 Stük, Wangen mit 100 Stük, Dorndorf mit 80 Stük, Mietingen mit 150 St. am 10. Okt. 7) Von Bauſtetten mit 200 Stük, Schönebürg mit 100 Stük, Wain mit 120 Stük, Auſaggershofen mit 60 Stük, am 11. Okt. 8) Von Orſenhauſen mit 120 Stük, Bußmannshaußen mit 80 Stük, Walpertshofen mit 60 Stük, am 12. Okt. 9) Von Dietenheim mit 200 Stük, Regglisweiler mit 150 Stük, Hörenhaußen mit 100 Stük, am 16. Okt. 10) Von Oberbalzheim mit 120 Stük, Unterbalzheim mit 120 Stük, und von Sulmingen mit 80 Stük. Die Pacht-Liebhaber wollen ſich an den bezeichneten Tagen mit Zeugniſſen über Prädikat u. Vermögens jedesmal Vormittags 9 Uhr hier einfinden. Den 9. Sept. 1816.

K. Oberamt.

Böblingen. Der bei dem Königl. Fuß-Artillerie-Regiment geſtandene Jonathan Pfiſtomm von hier, iſt am 23. dieſes Monats aus der Garniſon Heilbronn deſertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden nun erſucht, auf dieſen Deſerteur, der 6 Fuß 1 Zoll 7 Lin. gros und 23 J. alt iſt, ſchwarze krauſe Haare, braune Geſichtsfarbe, großen Mund, und aufgeworfene Lippen hat, zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren und entweder an das Commando des Fuß-Artillerie-Regiments oder der unterzeichneten Stelle auszuliefern. Den 26. Aug. 1816.

K. Oberamt.

Hall. Der bei dem Infanterie-Regiment Nr. 12. geſtandene Gemeine Johann Michael Gebhard von Gaildorfkirchen hieſigen Oberamts, hat ſich auf geſchehene Einberufung weder in ſeiner Garniſon eingefunden, noch hält ſich derſelbe in ſeinem Heimweſen auf, und iſt mithin wahrſcheinlich deſertirt. Es werden nun alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend erſucht, dieſem Deſerteur nachzuſpähen, denſelben auf Betreten arretiren, und entweder an ſein Regiments-Commando oder an das hieſige Oberamt einliefern zu laſſen. Den 20. Aug. 1816.

K. Oberamt.

Marbach. Nach einem von dem Königl. Commando des gegenwärtig zu Niederbronn im Elſaß cantonnirenden Königl. Württemberg. Linien-Infanterie-Regiments Nr. 2. Herzog Wilhelm hieher erlaſſenen Schreiben iſt der bei demſelben als Zimmermann geſtandene Leonhard Müller aus Lembach, hieſigen Oberamts, in der Nacht vom 7ten auf den 8ten dieſes Monats aus dem Regiments-Spital in Gundershofen deſertirt, und hat ſeine ſämtliche Montirungs-Stücke mitgenommen. Nach dem mitgetheilten Signalement iſt er 29 J. alt, 6 Fuß gros, hagerer Statur, hat ſchwarze Haare, dergleichen Bart und Augbraunen, ſpitzige Naſe, blatternarbigtes Geſicht, großen Mund und länglichtes Kinn. Sämtliche Königl. Behörden werden erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Den 21. Aug. 1816.

K. Oberamt.

---

Göppingen. Zu dem bei dem hieſigen Oberamt in Verwahrung befindlichen Königl. Württemberg. Ordenskreuz, welches im Regier. Blatt Nr. 37. und im ſchwäbiſchen Merkur ausgeſchrieben worden, hat ſich noch immer kein Eigenthümer gemeldet. Es wird daher ſolches nochmals mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieſer Orden, angeblich in der Mitte des Monats Jul. in der Gegend von Heilbronn gefunden worden ſeye, und daß ſolcher Auszeichnungen hat, mit deren genauer Angabe der Eigenthümer ſich muß legitimiren können. Den 11. Sept. 1816.

K. Oberamt.

Digitized by Google

Urach. Da der verheirathete Bürger und Mezger Balthaſar Lamparter von Reuttlingen, in der
Landvogtei auf der Alp, des Königreichs Wüttemberg, angeſchuldigt iſt, daß er den Inquiſiten Wilhelm
Klein von daher, als einen Jüngling von 16 Jahren verführt, und ihm die Anleitung gegeben habe,
Frachtbriefe ſeines Vaters zu entwenden und die Frachtgelder zu unterſchlagen, demſelben auch zur Ent-
weichung behülflich geweſen ſeye, und den jungen Klein in Engelhardtszell an der Oeſterreichiſch-baier-
ſchen Gränze ſogar zu beſtehlen und ſich in die Gegend von Wien, oder ſelbſt nach Wien, mit einem
oberamtlichen Paße angeblich, begeben zu haben, ſo wird derſelbe von unterfertigter Amts-Stelle hie-
mit ediktaliter vorgeladen, binnen 3 Monaten vor derſelben ſich perſönlich zu ſtellen und das weitere
Rechtliche zu gewärtigen, im Ungehorſams-Falle dennoch gegen ihn peinlich procedirt werden wird.
Zugleich ladet man man alle reſp. Civil- und Polizei-Behörden des Inn- und Auslandes, welchen die-
ſe Edictalien zu Geſicht kommen, geziemend ein, auf den nachbeſchriebenen Lamparter fahnden, ihn im
Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen, und der Vergütung der gehabten Auslagen für
die Beifahungs-Anſtalten ſich verſichert zu halten. Perſonal-Beſchreibung. Balthaſar Lampar-
ter iſt 39 bis 40 J. alt, hält etwa 5′ 7″ im Maaſe, iſt unterſezter Statur, rund ovalen Angeſichts,
röthlichter Geſichtsfarbe, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen, hellbraune Augen, gerade mitt-
lere Naſe, proportionirten Mund, glatte Lippen, volle Wangen, mangelhafte Ober-Zähne, rundes
Kinn, gerade Beine. Sein Geſicht iſt beſonders durch viele geſpritzte Pulverkörner kenntlich, und
durch eine Zahnlucke in den vordern Oberzähnen iſt der Sprachton nicht ganz rein und vernehmlich. An-
gekleidet iſt Lamparter mit einem runden ſchwarzen Filzhut, roth baumwollenen Halstuch, grün geſtreif-
ten mancheſternen Wammes und Bruſttuch, mit gelben glatten flachen Knöpfen beſetzt, ſchwarzen leder-
nen kurzen Hoſen, Schuhen mit ledernen Bändeln und blauen Strümpfen. Den 12. Sept. 1816.

Kön. Württemb. Criminalrath Geßner.

Tübingen. Der ledige Mezgerknecht, Bernhard Kraſt von Dettenhauſen, hieſigen Oberamts,
welcher in den erſten Tagen des Monats Merz d. J. wegen begangenen Diebſtahl flüchtig wurde, noch
ehe man ſeiner Perſon ſich verſichert hatte, iſt vor einigen Tagen wieder beigefangen worden, weshalb
der am 14. Merz d. J. erlaſſene Stekbrief hiemit außer Wirkſamkeit geſezt wird. Den 17. Sept. 1816.

K. Oberamt.

Weiler. Da die am 22. dieſes mit Stekbriefen verfolgte Sibilla Scharpf von Weiler nunmehr
verhaftet iſt, ſo werden die erlaſſenen Stekbriefe hiemit auſſer Wirkung geſezt. Den 29. Aug. 1816.

K. Oberamt Kirchheim.

Vaihingen an der Enz. In der hieſigen Oberamtsſtadt iſt unter den Schaafen die Pokenkrank-
heit ausgebrochen, und deßwegen bis auf weitere Bekanntmachung aller dißfalſiger Verkehr geſperrt
worden. Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 13. Sept. 1816. K. Oberamt.

Neubulach. Der hieſige Spätlings-Jahrmarkt, welcher nach dem Kalender auf den 15. Okt.
verfallen wäre, wird heuer mit allerhöchſter Erlaubniß, um deßwillen auf Freitag den 1. Nov. verlegt,
weil bei dem ſpäten Jahrgang der Flachs nicht früher ausgerüſtet werden konnte. Da dieſer Handel
in gewöhnlichen Jahren auf dem hieſigen Markt immer bedeutend geweſen, ſo verſpricht man ſich heuer
um ſo mehr Käufer als der Flachs an Schönheit, Länge und Menge in vielen Jahren nicht alſo gera-
then, wie in dem heurigen. Zugleich wird bemerkt, daß zu Begünſtigung des Vieh- und Krämermarkts
alle mögliche gute Anſtalten werden getroffen werden. Den 13. Sept. 1813. K. Oberamt Calw.

Oberurbach. Die hieſige Commun iſt allergnädigſt privilegirt, alle Jahr auf den 29ten Merz
und 12ten Novemb. einen Krämer- und Viehmarkt zu halten, da ſie nun heuer erſtmals den 12. Nov
d. J. dieſen Jahrmarkt halten wird, ſo wird ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, mit dem An-
fügen, daß zum Viehmarkt die Nähe bei der allhieſigen Ochſenwirthſchaft, und die Straße gegen der
Eichgaß, zu dem Krämermarkt die ſogenannte Milchgaß, zum Flachsmarkt die Nähe am Rathhaus und
der Kirch beſtimmt ſeie, wird vor heuer eine Befreiung vom Standgeld zugeſichert, und auf die höchſte
Käufe folgende Prämien ausgeſetzt ſeien, nemlich vom theuerſten Pferd 2 fl. 24 kr., vom theuerſten paar
Ochſen 2 fl. 24 kr., vom theuerſten paar Stier 2 fl. 24 kr., und von der theuerſten Kuh 1 fl. 30 kr.
Den 10. Sept. 1816.

K. Oberamt.

# Königlich = Württembergiſches
# Staats = und Regierungs = Blatt.

Montag, 23. Sept.

In Kornweſtheim bei Ludwigsburg hat ſich am 20ten Sept. Abends 8 Uhr der unten sub Nr. 1. ſignaliſirte Menſch eine kurze Zeit aufgehalten.

Derſelbe iſt eines ſchweren Verbrechens gegen Se. Königl. Majeſtät und gegen den Staat im hohen Grade verdächtig.

Die ſämtlichen Ober = und Stabsämter haben daher auf dieſen Mann zu fahnden, ihn, wo er angetroffen wird, zu arretiren, und über ſeine Arreſtation die Anzeige zu machen. Eben dieſer Menſch iſt mit einem andern in Verbindung geſtanden, welcher am 20. Sept. Abends zwiſchen 5 und halb 7 Uhr zweimal an das ſogenannte Solitude = Thor der Stadt Ludwigsburg gekommen iſt, und daſelbſt nach dem sub Nr. 1. ſignaliſirten Menſchen gefragt hat, jedesmal aber ohne in die Stadt zu gehen, umgekehrt, und auf der Chauſſee gegen die Solitude fortgegangen iſt.

Dieſer Menſch iſt unten sub Nr. 2. ſignaliſirt.

Da an der Beifahung des sub Nr. 1. ſignaliſirten Menſchen auſſerordentlich viel gelegen iſt; ſo haben ſich ſämtliche Ober = und Unteramtleute auch Polizei = Beamte und Orts = Vorſteher alle mögliche Mühe zu geben, ihn oder den sub Nr. 2. beſchriebenen, mit ihm in Verbindung ſtehenden Menſchen zur Hand zu bringen.

Es wird auf Allerhöchſten Befehl demjenigen, der den sub Nr. 1. ſignaliſirten Mann zur Hand bringt, oder weſentlich zu ſeiner Entdeckung mit Erfolg hilft, eine Belohnung von 500 fl. aus der Privat = Kaſſe Sr. Königl. Majeſtät zugeſichert.

Als ein angemeſſenes Mittel zu dieſer Entdeckung wird empfohlen, daß die Ober= und Unteramtleute, Polizei = Beamte und Ortsvorſteher genaue Erkundigung einziehen, wer am 20. Sept. abweſend war, und ob nicht das Signalement des Abweſend geweſenen mit einem der sub Nr. 1. und 2. vorkommenden Signalements übereinſtimme.

Digitized by Google

Sobald das Signalement übereinſtimmt, iſt das betreffende Individuum darüber zu conſtituiren, wo ſich ſolches am 20. Sept. Abends von 5 bis 8 Uhr aufgehalten habe.

Die Unterſuchung und Verification der Ausſagen iſt auf das ſchleunigſte zu bewerkſtelligen, und bis dieſes geſchehen ſeyn wird, das fragliche Individuum bewachen zu laſſen. Stuttgart, den 21. Sept. 1816.

Königl. Miniſterium des Innern.

von Otto.

## Signalement Nr. 1.

Der Mann, welcher Abends 8 Uhr zu Kornweſtheim bei Ludwigsburg ſich aufgehalten hat, iſt über 6 Fuß groß, magerer Statur, hat ein längliches Geſicht, wenig Farbe, etwas hohe Stirne, eine nicht gar große, gerade Naſe, mittelmäſigen Mund, ſeine Haare ſtechen etwas ins weislichte, waren abgeſchnitten, und kraus durcheinander gerieben, wie ſie getragen zu werden pflegen. Er hatte keinen ſtarken Bart und gar keinen Bakenbart. Er war mit einem dunkelblauen, übereinander geknöpften, Ueberroke bekleidet, hatte gewichste Stiefeln ohne Kappen, einen runden Hut, und einen Stok. Zu Kornweſtheim trug er noch einen Rok von dunkler, wahrſcheinlich brauner Farbe in der Hand. Er trug den einen Arm (wohl nur zum Schein) in einer Schlinge, welche in einem rothgeſtreiften um den Hals befeſtigten Tuche beſtand. Er ſchien von mittlerem Alter zu ſeyn, ſprach ſchnell und etwas rauh. Dieſer Menſch, welcher früher auch in Stammheim, jedoch ohne den Arm in einer Schlinge zu tragen, geſehen worden iſt, wurde von dem Bauren, welcher ihn geſprochen hat, für einen Kaufmann angeſehen.

## Signalement Nr. 2.

Derjenige Menſch, welcher zweimal am Solitude-Thore zu Ludwigsburg nach dem sub Nr. 1. beſchriebenen Manne gefragt hat, iſt nach der Ausſage der Thorwache ein robuſter Mann von mittlerer Statur, hatte ein dikes, rothes Geſicht, und das Anſehen, als ſtehe er in einem Alter von 30 — 36 Jahren.

Er hatte ſchwarze Haare, keinen Zopf, einen gewöhnlichen Mund. Seine Ausſprache war derjenigen der Handwerksleute hieſiger Gegend ähnlich.

Seine Kleidung beſtund in einem hellblauen Ueberrok mit einem langen an die Schultern reichenden Kragen wie gewöhnlich die Kutſchers-Ueberröke gemacht ſind, in Suwarow-Stiefeln, einem runden Hut, und ſchwarzen Halstuch. Er hatte ein weißes Sacktuch, und wurde von der Wache für einen Handwerksmann gehalten.

---

Herrenberg. Die hieſige Commun-Schaafwaide, welche 500 Stük erträgt, wird bis Montag den 30. Sept. Vormittags 11 Uhr auf hieſigem Rathhaus wieder auf 3 Jahr verliehen werden, der Be-

Digitized by Google

ſtänder hat eine Wohnung und geräumige Stallung zu genieſſen, und die Liebhaber werden eingeladen, ſich gedachten Tags mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen auch mit Meiſter- und Conceſſions-Briefen verſehen, einzufinden. Den 6. Sept. 1816. K. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Da der Beſtand des zum hieſigen Kön. Cameralamt gehörigen Schäfereiguts zu Weilheim beſtehend in einem geräumigen Wohnhaus mit den nöthigen Erforderniſſen, Rindvieh- auch Schaafſtallung zu 400 Stük, Futterboden, 1 Morg. ¼ Vrtl. 10½ Ruth. Garten, 6 Morgen Aeker und 32 Morg. 2¼ Vrt. 5 Ruth. Wieſen, auf Georgii 1817 zu Ende gehet, ſo wird ſelbiges, das vorzüglich für einen Schäfer oder Schaafhalter tauglich iſt, weil man das Winter-Gefährt auf Weilheimer Markung und das Landgefährt zu 600 Stük Schaafwaar zu genieſſen hat, nach allerhöchſter Verordnung auf anderwärtige 6 Jahre Mittwoch den 16. Okt. Vormittags 10 Uhr in der Cameral-Verwaltung dahier an den Meiſtbietenden im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden. Diejenige, welche zu dieſem Beſtand Luſt haben, wollen ſich an dem angezeigten Tag und Stunde mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Prädikat und Vermögen verſehen, allhier einfinden. Den 9. Sept. 1816.
K. Landvogtei-Steueramt auf der Alp und Cameralamt Kirchheim.

Aalen. Der bei dem Königl. Fußartillerie-Regiment geſtandene Gemeine, Chriſtian Bemſel von Altheim, diſſeitigen Oberamts iſt am 14. Aug. aus der Garniſon Ludwigsburg deſertirt. Es werden alſo alle Militair- und Civil-Behörden erſucht, auf denſelben fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt an ſein Regiments-Commando einliefern zu laſſen. Den 5. Sept. 1816. K. Oberamt.

Nagold. Der bei dem leichten Infanterie-Regiment Nr. 10. geſtandene Gemeine Johannes Seeger vom Dorf Altenſtaig iſt aus der Garniſon Heilbronn entwichen, daher alle Orts-Obrigkeiten und Polizei-Behörden erſucht werden, gegen denſelben die nöthige Beifahungs-Anſtalten zu ergreifen. Den 6. Sept. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Der Gensd'arme Conrad Gökeler von Schnaith gebürtig, iſt am 28. v. M. aus der Station Stuttgart deſertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher erſucht, auf gedachten Gökeler fahnden, und ihn auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu laſſen. Den 25. Aug. 1816. K. Oberamt.

Brakenheim. Johannes Hartmann, Maurer, 25 J. alt; und Chriſtian Zaiſer, Wagner, 22 J. alt, beede von Schwaigern; Eberhard Ludwig Ritter, geweſener Proviſor, 23 J. alt, von Ochſenburg; Joh. Georg Boger, Bauer, 20 J. alt, von Maſſenbach waren bei der im Jul. vorgenommenen Deſignation zum Militairdienſt abweſend, u. werden daher, da ihre Verwandte ſie bisher nicht beigebracht, nun von Amtswegen aufgefordert, bei Gefahr der geſezlichen Strafe ihren gegenwärtigen Aufenthalt dem Oberamt anzuzeigen, und diß bei jeder Veränderung, welche ſich jedoch nur auf das Königreich beſchränkt, zu beobachten. Den 29. Aug. 1816. K. Oberamt.

Waldſee. Da bei der jüngſt vorgeweſenen Deſignation zur nächſten Ausbebung und Aſſentirung nachſtehende Militairpflichtige im diſſeitigen Oberamt abweſend waren, und durch Vernehmung der Eltern, Verwandten und Vormünder über ihren wirklichen Aufenthaltsort keine Kundſchaft eingezogen werden konte; ſo werden dieſelbe nach dem allerhöchſten Decret aus der Königl. Hochpreisl. Rekrutirungs-Sektion vom 27. Mai vorigen Jahrs unter ernſtlicher Warnung vor denen ſie betreffenden Strafen aufgefordert, unverzüglich in ihre Heimath zurükzukehren, als von Waldſee: Leonhard Zech, Schuſter. Xaver Forſter, Schreiner. Gabriel Bieger, Gerber. Leonhard Einſiedler, Mezger. Von Kümeratshofen: Franz Joſ. Birk, Bauer. Von Ziegolz: Benedikt Merk, Goldarbeiter. Von Arnach: Alois Zängerle, Nagelſchmid. Zugleich werden alle weiters noch abweſende Purſche wiederholt angewieſen, ihre Aufenthaltsorte, welche ſich auf das Königreich beſchränken, von Zeit zu Zeit der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, um nach Vorfällen das Erforderliche jederzeit verfügen zu können. Den 29. Aug. 1816. K. Oberamt.

---

Ellwangen. Nachſtehende Perſonen aus hieſigem Oberamts-Bezirke wandern mit allerhöchſter

Genehmigung aus dem Königreiche: Caſpar Widmann und Catharina Hahn von Benzenzimmern, Joſeph Buchs von Neuaheim, Joſeph Dreyer von Ellwangen, Vonheim Jiak von Lauchheim, Alois Groß von Erpfenthal, Anton Hohl von Forſtweiler, Ottilia Göggerle von Thaunhauſen, Andreas Jäger von Bergheim, Johann Schurr von Weſterhofen, Johann Adam Groß von Garhard, und Joſepha Ruf von Wößingen. Alle dieſe Perſonen laſſen wegen etwaigen Anſprüchen, die inner Jahresfriſt an ſie gemacht werden, in ihren bisherigen Wohnorten tüchtige Bürgen zurück, welches der allerhöchſten Verordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 28. Aug. 1816. K. Oberamt.

Herrenberg. Ferdinand Krönig von hier wandert nach Peſt in Ungarn aus, und wird binnen Jahresfriſt durch ſeinen Pfleger Adam Friedrich Böhmler, Sailer vertreten, was man andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt. Den 17. Aug. 1816. K. Oberamt.

Horb. Magdalena Weinſtein, ledig, aus Nordſtetten, wandert nach Dettenſee im Sigmaringenſchen aus; es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an ſie zu machen vermeinen, aufgefordert, dieſelbe inner Jahresfriſt bei der Behörde vorzubringen. Den 26. Aug. 1816. K. Oberamt.

Marbach. Wer an nachſtehende Auswanderer Anſprüche zu machen hat, wird aufgefordert, ſie innerhalb eines Jahrs vorzubringen. Marbach: Joh. Jakob Binder. Gottlieb Maier. Andreas Friedrich Weiſer. Joh. Georg Lachenmaier. Joh. Friedrich Dorn. Jakob Lillich. Joh. Georg Hild. Friedrich Eizler. Georg Zettler. Affalterbach: Jakob Roth. Jakob Schölkopf. Jak. Knödler. Beilſtein: Johanne Chriſtine Walter. Erbſtetten: Thomas Hauſer. Höpfigheim: Ge. Friedrich Wägerlen. Rielingshauſen: Ludwig Hofmann. Steinheim: Joh. Friedrich Doberer. David Hofmeiſter. Wilhelm Maltſch. Den 22. Aug. 1816. K. Oberamt.

Reuſten. Johann Georg Böcklen von Reuſten hat die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, auszuwandern, und wird binnen Jahresfriſt durch ſeinen Pfleger gleichen Namens vertreten. Den 17. Aug. 1816. K. Oberamt Herrenberg.

Schorndorf. Nachſtehende Perſonen ſowohl aus der Stadt als auch aus dem hieſigen Oberamt haben die allergnädigſte Erlaubniß zur Auswanderung erhalten, und zwar: von Schorndorf; Maria Auguſta Nuberin, ledig, unter Vetretung ihres Pflegers des Gerichtsverwandten Rambold. Johann Jakob Greiner, Kupferſchmid, unter Vertretung des Friedrich Maier, Siebmachers. Johannes Frank, Schumacher, unter Vertretung des Gottlieb Wolff, Nagelſchmids. Friedrika Beutelin, ledig, unter Vertretung ihres Pflegers des Schneider-Obermeiſters Joh. David Beutels. Von Hebſak: Johannes Nachtrieb unter Vertretung des Unteracciſers Leonhard Reiniger. Johann Jakob Haiert. Daniels Sohn, unter Vertretung des Peter Plieningers. Caſpar Merkle, unter Vertretung des Jakob Seitz. Thomas Illg, unter Vertretung des Hanns Georg Plieninger. Andreas Becker, unter Vertretung zweier Bürgen, des Gottfried Becker und Georg Fritz. Von Geradſtetten: Anna Maria Bäderin, ledig, unter Vertretung des Simon Friedrich Lederer von dar. Joh. Georg Uetz, Weingärtner, unter Vertretung des Alt Matthäus Friedrich Schaal. Sodann von Rohrbronn: Daniel Reiniger, unter Vertretung des Alt Georg Ricker, Webermeiſter von dar. Wer nun aus irgend einem Grunde eine Anſprache an dieſe Perſonen zu machen hat, der kann ſich innerhalb Jahresfriſt an ihre vorgeſezte Ortsbeamte oder an ihre obenbenannte Stellvertreter wenden. Den 12. Sept. 1816.
K. Oberamt.

Vaihingen, Großſachſenheim, Untermberg. Der Mezger, Wilhelm Kraus in Vaihingen, welcher nach Baar in Frankreich auswandert, wird durch alt Ludwig Kühnle, Strumpfſtriker in Vaihingen, Johann Michael Friz, Bauer von Großſachſenheim, und David Poſauer, Weingärtner von Untermberg, welche beide nach Ungarn ziehen, erſterer durch Jakob Sattler Bauer in Großſachſenheim, lezter durch Jakob Gokenbach, Bauer in Untermberg, für ihre etwaigen hierländiſchen Verbindlichkeiten auf 1 Jahr vertreten, an welche Bürgen ſich diejenigen, die Anſprüche an ſie haben, wenden mögen. Den 2. Sept. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 28. Sept.

**Die mit den Höfen Baiern und Baden getroffene Uebereinkunft in Rückſicht der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen betr.**

Nachdem Se. Königl. Majeſtät die mit den Bevollmächtigten des Königl. Baierſchen und des Großherzoglich Badiſchen Hofs, in Rükſicht der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten, und anderer Ausgewieſenen zu Stuttgart den 7. März d. J. abgeſchloſſene Uebereinkunft ratificirt haben, und die Ratifications-Urkunden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind, ſo wird der Inhalt dieſer Uebereinkunft hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterio, den 23. Sept. 1816.

Se. Königl. Majeſtät der König von Baiern,
Se. Majeſtät der König von Württemberg, und
Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden

haben in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, in Rükſicht der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen ſich über gewiſſe Grundſätze zu vereinigen, die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Unterhandlung über dieſen Gegenſtand beauftragt, von welchen hierauf folgende Uebereinkunft mit Vorbehalt allerhöchſter und höchſter Genehmigung abgeſchloſſen worden iſt.

§. 1. Die contrahirenden hohen Souverains verbinden Sich, Niemand aus Ihrem in eines Mit-Contrahenten Staats-Gebiet auszuweiſen, der nicht ein Angehöriger des Staats iſt, dem er zugewieſen wird, und darinn ſein Heimweſen zu ſuchen hat, oder wenigſtens durch das Gebiet deſſelben, als ein Angehöriger eines rükwärts liegenden Staats, nothwendig den Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme von Seite der Contrahenten wechſelſeitig nicht verſagt werden kann, ſind anzuſehen:

Digitized by Google

a) alle diejenige, deren Vater, oder wenn ſie auſſer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenſchaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung geſtanden iſt, oder welche ausdrüklich zu Unterthanen aufgenommen worden ſind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verband entlaſſen worden zu ſeyn, und ein anderwärtiges Heimath-Recht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathloſen Eltern zufällig innerhalb des Staats-Gebiets gebohren ſind, ſo lange ſie nicht in einem andern Staate das Unterthanen-Recht durch ausdrückliche Aufnahme erworben, oder ſich daſelbſt mit obrigkeitlicher Bewilligung verheirathet, oder darinn mit Connivenz der Obrigkeit zehen Jahre lang gewohnt, oder wenigſtens als ſelbſtſtändig ein Gewerbe getrieben haben;

c) Perſonen, welche zwar weder in dem Staats-Gebiet gebohren, noch zu Unterthanen daſelbſt aufgenommen worden, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen ſtaatsbürgerrechtlichen Verhältniſſe, oder ſonſt als heimatlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten ſind, daß ſie mit obrigkeitlicher Bewilligung daſelbſt geheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehen Jahren ſtillſchweigend geſtattet worden iſt, darinn ihren Wohnſiz zu haben, oder als ſelbſtſtändig ein Gewerbe zu treiben.

Zu Begründung einer Anſprache an den Staat durch Verheirathung iſt es nicht hinreichend, daß der Geiſtliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, ſondern es wird erfordert, daß der Diſtrikts-Beamte, in deſſen Amtsbezirk die Trauung geſchehen iſt, dieſelbe durch eine ſchriftlich ausgeſtellte amtliche Erklärung, als zuläßig anerkannt hat.

§. 3. Wenn ein Landſtreicher ergriffen wird, der in einem Staat zufällig gebohren iſt, in einem andern aber das Unterthanen-Recht erworben, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung ſich verheirathet, oder durch zehenjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbs ſich einheimiſch gemacht hat: ſo iſt der leztere Staat vorzugsweiſe ihn aufzunehmen verbunden.

Tritt das Unterthanen-Recht in einem Staat mit der Verheirathung oder zehenjährigen Wohnung oder Gewerbstreibung in einem andern zuſammen; ſo iſt das erſte Verhältniß entſcheidend. Iſt ein Heimatloſer in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach ſeiner Verheirathung während des beſtimmten Zeitraums von zehen Jahren, als ſeßhaft oder gewerbtreibend, geduldet worden, ſo muß er in dem lezteren beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vaganten keine der hier aufgezählten Beſtimmungen anwendbar oder erweislich; ſo hat derjenige Staat, wo er ſich zufällig befindet, ihn proviſoriſch beizubehalten.

§. 5. Verheirathete Perſonen weiblichen Geſchlechts ſind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann vermög eines der angeführten Verhältniſſe zugehört. Wittwen ſind nach eben denſelben Grundſäzen zu behandeln; es wäre dann, daß während ihres Wittwenſtandes eine Veränderung einträte, durch welche ſie nach den Grundſäzen dieſer Uebereinkunft ein anderes Aufenthalts-Recht erhielten.

Digitized by Google

§. 6. Befinden ſich unter einer heimatloſen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche ſonſt wegen des Unterhalts, den ſie von den Eltern genieſſen, von denſelben nicht getrennt werden können, ſo ſind ſolche, ohne Rükſicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweiſen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, ſondern nur der Vater am Leben iſt, ſo folgen die Kinder dem foro des lezteren.

§. 7. Hat ein Staats-Angehöriger durch irgend eine Handlung ſich ſeines Bürgerrechts verluſtig gemacht, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben; ſo kann der Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beibehaltung oder Wiederaufnahme deſſelben ſich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgeſellen, Zöglinge und Dienſtboten erwerben, ſo lange ſie in dieſer Eigenſchaft in Dienſten ſtehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung willen, ohne ſelbſtſtändig zu ſeyn, irgendwo verweilen, durch den bloſen Aufenthalt, wenn ſolcher auch länger als 10 Jahre dauerte, kein Wohnſizrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staats ab, einen Zeitpunkt zu beſtimmen, nach deſſen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgeſelle, oder Dienſtbote berechtigt iſt, in dem Orte, wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzuſuchen.

§. 9. Denjenigen, welche als Landſtreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewieſen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier feſtgeſezten Grundſäzen kein Heimatweſen anzuſprechen haben, iſt lezterer den Eintritt in ſein Gebiet zu geſtatten nicht ſchuldig; es würde dann urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem rükwärts liegenden Staat zugehört, welchem er nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erſtern, zugeſchikt werden kann, und daß dieſes Verhältniß von Seiten des Staats, dem er zugeſchikt werden ſoll, wirklich anerkannt wird.

Ergiebt ſich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Paß von Seiten des Staats, dem der Ausgewieſene zugehört, ſo kann der Mangel des Beweiſes dadurch ergänzt werden, daß ein Geſandter dieſes Staats dem Ausgewieſenen für die Rükkehr in ſein Heimweſen einen Paß ausſtellt, welcher, wo möglich, auch von der Geſandtſchaft desjenigen Hofes, durch deſſen Staats-Gebiet der Transport gehen ſoll, durch Mitunterſchrift und Siegel zu beurkunden iſt.

§. 10. Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rükwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, dem er zu Folge der bei ihm vorgefundenen Urkunden zugewieſen worden war; ſo kann derſelbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewieſen hatte, zur proviſoriſchen Beibehaltung zurükgebracht werden.

§. 11. Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich erſcheinen, ſind nicht anders, als mit ſicherer Begleitung zu transportiren, und in dem beſtimmten Uebergabs-Ort des benachbarten Staats jedesmal dem Ortsbeamten urkundlich zu übergeben; andern, welche in ihr Heimweſen verwieſen werden, ohne daß eine Gefahr von ihnen zu beſorgen wäre, iſt wenigſtens in einem Laufpaß die Route, die ſie zu machen haben, beſtimmt vorzuſchreiben.

Digitized by Google

§. 12. Bei Vaganten-Transporten ſollen nie über drei Perſonen zugleich übergeben werden; es wäre denn, daß ſie zu einer und derſelben Familie gehörten, und in dieſer Hinſicht nicht wohl getrennt werden könnten. Größere ſogenannte Vagantenſchube ſollen künftig nicht ſtatt finden.

§. 13. Zu Uebergabs-Orten ſind beſtimmt worden:

a) für Transporte aus dem Baieriſchen in das Württembergiſche, die Städte Gerabronn, Crailsheim, Neresheim, Ulm und Wangen,

b) für diejenigen, welche aus dem Königreiche Württemberg in das Königreich Baiern gebracht werden, die Städte Rothenburg an der Tauber, Dinkelsbühl, Ulm, auf dem rechten Donau-Ufer, Nördlingen, Memmingen und Lindau;

c) für die Transportirten aus dem Badenſchen, welche von Württemberg übernommen werden, die Orte Mergentheim, Heilbronn, Knittlingen, Freudenſtadt und Tuttlingen, und

d) für die Transporte aus dem Württembergiſchen in das Badenſche die Orte Bocksberg, Pforzheim, Eppingen, Bretten, Oberkirch, Möhringen und Mörsburg.

§. 14. Die Contrahenten behalten ſich vor, auch andere Staaten zum Beitritt einzuladen.

Zu Bekräftigung alles Vorſtehenden iſt gegenwärtige Urkunde dreifach ausgefertigt, und von den ſämtlichen Bevollmächtigten beſiegelt und unterzeichnet worden. So geſchehen, Stuttgart, den 7. März 1816.

Von Seite des Königl. Baieriſchen Hofes:

(L. S.) Wilibald, Graf von Rechberg, Königl. Baieriſcher Geſandter am Königl. Württemberg. Hofe.

Von Seite des Königl. Württemberg. Hofe:

(L. S.) Carl Eberhard von Wächter, Königl. Württemberg. Staats-Rath, und Commandeur des Württemb. Civil-Verdienſt-Ordens.

Von Seite des Großherzoglich Badenſchen Hofes:

(L. S.) Carl Wilhelm Freiherr von Marſchall, Großherzoglich Badenſcher Staats-Miniſter und Geſandter.

### Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Appellat. Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Königl. Finanz-Departement Section der Krondomainen, Vorbeklagten, Wiederklägerin, Antin, und den vormaligen Beſtändern des Hofguts Wochenthal, Bauer und Keppler von Pfullingen, Vorklägern, Wiederbeklagten, Aten, Entſchädigung aus einem Pacht-Vertrage betreffend, wird der Beweis-Beſcheid voriger Inſtanz abgeändert und erläutert. Tübingen, den 17. Aug. 1816.

Digitized by Google

2) In der Appellations⸗Sache von dem Königl. Ober⸗Juſtiz⸗Collegium zwiſchen dem Herrn Fürſten von Oettingen⸗Wallerſtein, als Beſizer der Gräflich Dachſtuhlſchen Entſchädigungs⸗Lande, Bekl. Anten, und dem Präſidenten Freiherrn von Kirningen zu Aſchaffenburg, jezt deſſen Erben, Kl. Aten, eine Beſoldungs⸗ und Penſions⸗Forderung betreffend, wird die Urthel voriger Inſtanz theils beſtätigt, theils abgeändert. Tübingen, den 7. Sept. 1816.

3) In der Appellations⸗Sache von dem Königl. Ober⸗Juſtiz⸗Collegium zwiſchen dem Herrn Grafen Franz von Sikingen in Offenbach, Kl. Anten, und dem Herrn Fürſten von Metternich⸗Winneburg⸗Ochſenhauſen, Bekl. Aten, Regredient⸗Erbanſprüche betreff., wird das abſolutoriſche Erkenntniß voriger Inſtanz beſtätigt. Tübingen, den 12. Sept. 1816.

4) In der Appellations⸗Sache von dem Königl. Ober⸗Juſtiz⸗Collegium zwiſchen den Erben des Hofſchreiners Schweicklen zu Stuttgart, Bekl. Anten, und dem Burgermeiſter Bauer in Ernſtmühl, Kl. Aten, eine Marklosung betr., wird die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde durch Urthel verworfen. Ib. eod.

### Rechts⸗Erkenntniſſe des Kön Ober⸗Juſtiz⸗Collegiums.

1) In der Rechts⸗Sache erſter Inſtanz zwiſchen der Königl. Ober⸗Finanz⸗Kammer, Sektion der Krondomainen Kl., und dem Regierungsrath Piſtorius in Baknang, Bekl., eine Erſaz⸗Forderung betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 7. Sept. 1816.

2) In der Appellations⸗Sache von Horb zwiſchen Dorothea, geb. Kuch, Joſeph Fiſchers Ehefrau zu Ahldorf, cum cur. modo deren Erben, Antin, und Lorenz Brenner, ebendaſelbſt, als Güterpfleger der Joſeph Fiſcheriſchen Gantmaſſe von da, Aten, Zulaſſung zu den weiblichen Freiheiten betr., wurde die Urthel erſter Inſtanz confirmirt. Stuttgart, den 12. Sept. 1816.

3) Die Appellation von dem Oberamt Urach in Klagſachen zwiſchen Carl Gottfried Röhm zu Mittelſtadt, Kl. Anten und Johann Martin Röhm daſelbſt, Bekl. Aten die Errichtung eines Anbaus an einer gemeinſchaftlichen Mühle betreffend, wurde als unzuläſſig per Refer verworfen. Stuttg. den 18. Sept. 1816.

4) In der Appellations⸗Sache von Baknang zwiſchen dem Handelsmann Georg Friedrich Kugler allda, Bekl. Anten, an einem, und der Maria Friderika Reinhard, modo deren Tochter cum curat. allhier, Kl. Atin am andern Theil, eine Alimenten⸗Forderung betreffend, wurde die Urthel erſter Inſtanz mit der nähern Beſtimmung des termini ad quem in Anſehung der von dem Anten an die Atin abzureichenden Alimenten beſtätigt. Stuttgart, den 19. Sept. 1816.

### Erkenntniße des Königl. Ehe⸗Gerichts.

Den 16. Sept. 1816 wurden geſchieden:

1) Johann Adam Bäuerle, Bürger und Mezger zu Teinach, Oberamts Calw, Kl.

von Eliſabetha Margaretha, geb. Meh von Neuenbürg, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

2) Louiſe Leuze von Ehningen, Uracher Oberamts, geb. Feil von Eßlingen, Kl. von Jakob Leuze, Bürger und Krämer zu Ehningen, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

3) Anna Margaretha Höſchelin von Gerlingen, Leonberger Oberamts, geb. Fakler von Rieth, Vaihinger Oberamts, Kl. von Johann Jakob Höſchelin, Bürger und Kappenwirth zu Gerlingen, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 19. Sept. dem katholiſchen Pfarrer Blanchard in Kolbingen, Oberamts Tuttlingen, die allerunterthänigſt nachgeſuchte Dienſtentlaſſung zu ertheilen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, durch allerhöchſtes Decret vom 13. Sept. die beiden Hofwerkmeiſter, Hofmaurer Kößler, und Hofzimmermann Schneider, in Stuttgart, von ihren Stellen zu entlaſſen.

---

Ludwigsburg. Der Gardiſt Chriſtoph Heinrich Gottfried Weeber von Stuttgart, welcher ſich den 15ten diß, während ſeines Urlaubs, entfernt hat, wird hiermit vorgeladen, ſich innerhalb 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage als erſter, 14 Tage als zweiter und 14 Tage als dritter und peremtoriſcher Termin gegeben werden, bei ſeinem Regimente wieder zu ſtellen, und ſich über ſeine unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls gegen denſelben als Deſerteur in contumaciam wird verfahren werden. Den 23. Sept. 1816. Commando des Königl. Garde-Regiments zu Fuß.

---

Stuttgart. Ueber die Beifuhr des Heu- und Stroh-Bedürfniſſes des Königl. Marſtalls auf das nächſte Winterhalbjahr vom 1. Nov. 1816. bis lezten April 1817 wird am Mittwoch den 9. Okt. d. J. ein Akkord im öffentlichen Abſtreich abgeſchloſſen werden, wobei die Liebhaber, mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihre Vermögens-Umſtände verſehen, Vormittags 9 Uhr in dem Kanzlei-Gebäude der Königl. Krondomänen-Section erſcheinen können. Den 26. Sept. 1816.

Stuttgart. Der Bedarf an Heu und Stroh für die Königl. Cavallerie, Artillerie und übrige Militär-Dienſtpferde in den Garniſonen Stuttgart, Ludwigsburg und Eßlingen im nächſtfolgenden Winterhalbjahr, vom 1. Nov. 1816 bis 30. April 1817. wird am Montag den 30ten d. Mon. Vormittags 10 Uhr in dem diſſeitigen Canzlei-Gebäude mittelſt öffentlichen Abſtreichs verakkordirt, und werden diejenige Lieferanten, welche mit vortheilhaften obrigkeitlichen Zeugniſſen, rükſichtlich ihres Prädikats und Vermögens verſehen ſind, zu dieſer Verhandlung hiemit eingeladen. Den 14. Sept. 1816.

Kön. Kriegs-Departement, 2. Section.

Stuttgart. Für die Königl. Maiereien und Schäfereien in Monrepos, Großſachſenheim, Freudenthal und Rechentshofen, iſt man eines bedeutenden Heu-Quantums benöthigt, über deſſen Ablieferung in größeren und kleineren Parthien Dienſtag den 8. Okt. d. J. Vormittags 10 Uhr auf der Königl. Hof- und Domainen-Kammer-Kanzlei öffentliche Abſtreichs-Akkorde abgeſchloſſen werden, wobei ſich die Liebhaber einzufinden, und das Weitere zu vernehmen, eingeladen werden. Den 26. Sept. 1816.

Königl. Hof- und Domainen-Kammer.

Digitized by Google

Monrepos. Auf allerhöchſten Befehl werden bis Donnerſtag den 10. Okt. d. J. in der Königl. Maierei zu Monrepos 2 vierjährige Farren, 14 Kühe von verſchiedenem Alter, 5 zweijährige tragende Kalben, 21 Stük dreiviertel- und anderthalbjährige Kalben, 2 anderthalbjährige Stier, 1 dreivierteljähriger Farrenanbindling, 10 Stier- und 5 Kuh-Kälber im Aufſtreich verkauft. Dieſes Vieh iſt durchgängig Schweizerrace, und ſowohl für Mezger als zur Nachzucht tauglich. Die Liebhaber wollen ſich an dem genannten Tag Vormittags um 9 Uhr in Monrepos einfinden. Ludwigsburg, den 24. Sept. 1816.

Königl. Bau- und Garten-Direction.

Eßlingen. Die Schaafwaide zu Nellingen, hieſigen Oberamts, wird wegen geſchehenen Nachgebots am Montag den 7. Okt. d. J. nochmals verliehen. Dieſes wird mit dem Anfügen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Beſtands-Liebhaber an gedachtem Tag, Morgens 8 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus einfinden, und der Verhandlung anwohnen können. Den 23. Sept. 1816.

K. Oberamt.

Gotteszell, Zuchthauß. Da der unterm $\frac{20.\ \text{Merz}}{16.\ \text{April}}$ d. J. auf 3 Jahre abgeſchloſſene Brod-Lieferungs-Akkord wegen nicht akkordmäßig gelleferten Brod per Rescriptum der Königl. Section der Commun-Verwaltung vom 13ten et praes. 22ten diß allergnädigſt aufgehoben, und befohlen worden iſt, ſogleich eine neue Abſtreichs-Verhandlung hierüber zu veranſtalten; ſo wird diß hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, welche dieſe Lieferung entweder auf 1 oder 3 Jahre zu übernehmen wünſchen, Montag den 7. Okt. d. J. Vormittags 9 Uhr bei der Verhandlung dahier mit obrigkeitlichen Tüchtigkeits- und Vermögens-Zeugniſſen verſehen erſcheinen, und das Weitere vernehmen mögen; wobei noch bemerkt wird, daß der Entrepreneur, wenn er den Akkord nur auf 1 Jahr übernimmt, eine Caution entweder in liegenden Gütern im Werth von 200 fl. bei 3 Jahren hingegen von 600 fl., oder in beiden Fällen mittelſt Stellung eines tüchtigen Bürgen zu leiſten habe. Den 23. Sept. 1816.

Kön. Zuchthauß-Pflegamt.

Löwenthal. Allerhöchſter Verordnung zu Folge werden die herrſchaftlichen Realitäten zu Löwenthal wieder auf 9 Jahre an die Meiſtbietenden verpachtet werden. Dieſelbe beſtehen A) An Gebäuden: 1) in einer Mahlmühle mit 4 Mahlgängen und 1 Gerbgang, nebſt einer Schneidmühle; 2) in einer Oelmühle mit dem nöthigen Stampfwerk und einer Hanfreibe; 3) in einer Scheuer mit 3 Stallungen; 4) in einer größeren Scheuer mit 2 Dreſchtennen und doppeltem Rindviehſtall, unter welcher ein großer Keller iſt. B) An Gütern: in 193 Jchrt. Aekern, $149\frac{1}{4}$ Jchrt. Wieſen, $10\frac{1}{2}$ Jchrt. Baum- Gras- u. Krautgarten und $\frac{1}{16}$ Jchrt. 15 Rth. 80 Schuh Rebgarten. Sämtliche Güter werden Stükweiſe verpachtet, und hat jeder Pächter einen tauglichen und ſichern Bürgen zu ſtellen, der ſich zugleich als Selbſtzähler verbindlich macht, jeder Pachtliebhaber zur Mahlmühle hingegen hat ſich durch ein oberamtliches Zeugniß auszuweiſen, daß er die einem Müller nöthigen Kenntniſſe beſize, und eine Caution von ungefehr 1000 fl. zu ſtellen im Stande ſeie. Die Verpachtungs-Verhandlungen werden den 4. und 5. Oktob. d. J. in der herrſchaftl. Mühle zu Löwenthal vorgenommen, dieſe und die Oelmühle werden zuerſt verpachtet, und dann wird mit der Verpachtung der weitern Gebäude und der Güter fortgefahren werden. Die Pachtliebhaber haben ſich daher am 4. Okt. d. J. Morgens um 8 Uhr in der Mühle zu Löwenthal einzufinden. Die Güter ſind aller Orten bereits gehörig abgetheilt und numerirt, ſie können, wie die Gebäude, täglich in Augenſchein genommen werden, und iſt ſich deshalben an den Oberſchultheiß zu Hagendorn zu wenden. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 16. Sept. 1816.

K. Landvogteiſteueramt am Bodenſee und Cameralamt Friderichshafen.

Mergentheim. Die herrſchaftl. Schaafwaiden zu Roth von 350 Stüken, zu Igelſtrut von 150 Stüken werden Mittwoch den 2. Okt. Vormittags 10 Uhr zu Herbſthauſen; und die Schaafwaiden zu Deubach von 100 bis 150 Stüken, zu Sailtheim von 75 bis 100 Stüken Freitags den 4. Okt. d. J. zu Deubach Vormittags 10 Uhr auf 3 Jahre von Michaelis 1816 bis 1819 zur Verpachtung gebracht werden. Die Pachtliebhaber wollen ſich mit Vermögens-Zeugniſſen verſehen, zur beſtimmten Zeit an den gedachten Orten einfinden. Den 24. Sept. 1816. Steuerrath der Landvogtei an der Jagſt, Cameralamt Mergentheim.

Zwiefalten. Da die unterm 2. Sept. vorgenommene Verleihung der herrſchaftl. Schaafwaide zu Zwiefalten die höchſte Genehmigung nicht erhalten hat, ſo wird ſolche am 1. Oct. Vormittags 9 Uhr

unter den bereits bekannt gemachten Bedingungen aufs neue verliehen werden, wobei die Pachtliebhaber erſcheinen wollen. Den 17. Sept. 1816. K. Cameral-Verwaltung.

---

Freudenthal. In der Nacht vom 21 auf den 22ten diß ſind aus einem Königl. Stall dahier entwendet worden: 1 Oberbett ſamt Ueberzug von weiß und blau quadrirtem Kölſch, 1 Haipfel mit weißem Ueberzug, 1 Leintuch, ſämtlich als herrſchaftliches Eigenthum mit einem (Hirſchgeweih) und mit den Buchſtaben C. St. — C. L. oder C. F. bezeichnet, ferner ein neues reuſtenes Mannshemd mit dem Buchſtaben G. F. und 1 mouſſelinener Hemd-Kragen. Wer von dieſen Effecten oder von dem Dieb irgend etwas in Erfahrung gebracht haben oder bringen ſollte, wird erſucht, dem hieſigen Staabsamt jede, wenn auch nur entferntere, Spur bald möglichſt mitzutheilen, hauptſächlich aber werden die Hoch- und Wohllöbl. Juſtiz- und Polizei-Behörden um thätige Mitwirkung zu Entdeckung dieſes Diebſtahls geziemend gebeten. Den 23. Sept. 1816. Kön. Staabs-Amt.

Bronnen, Oberamts Wiblingen. In der Nacht vom 14 auf den 15ten diß wurden dem Burgermeiſter Stephan Bauer von Bronnen, diſſeitigen Oberamts durch gewaltſamen Einbruch folgende Effecten entwendet: 1 große und eine kleine eiſerne Pfanne im Werth 7 fl., 1 kupferner Durchſchlag 3 fl., 1 dito Schöpfpfännle 2 fl, 1 Caffe-Mühle 1 fl. 30 kr., 12 paar Schuh 14 fl., 1 pr. Poſſen 2 fl., 1 ſeidenes Halstuch 1 fl., 1 Schurz 1 fl., 1 rother Unterrok 1 fl. 30 kr. Zuſammen 33 fl. Wiblingen, den 22. Sept. 1816. K. Oberamt.

Hirſau. Dem Abraham Großmann, Schumacher ſind am Sonntag den 15ten diß folgende Kleidungsſtüke entwendet worden, als: 1 ſchwarz tüchener melirter Ueberrok, mit neu angeſezten Knöpfen von gleichem Tuch und einem abgenähten Kragen, der hauptſächlich an den Spuren, wo die alten Knöpfe geſtanden, zu erkennen iſt, 1 paar dunkelgrüne tüchene lange Hoſen, 1 wollene gelbe Weſte mit geſponnenen Knöpfen und Barchetfutter, 1 roth und blau geſteintes baumwollenes Halstuch, 1 roth und blau geſteintes neues baumwollenes Schnupftuch. Den Verdacht wirft der Beſtohlene auf den bei ihm in Arbeit geſtandenen und vor 14 Tagen von ihm fortgeſchikten Geſellen Johann Georg Endriß von Weilheim an der Tek, der früher während ſeinem Aufenthalt in Hirſau, den Rok entlehnt, getragen, und ſich dadurch jezt zum Eigenthümer deſſelben zu machen gedacht habe. Endriß iſt 22 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll und einige Linien groß, hagerer Statur, hat ein bleiches und von den Blattern verdorbenes Geſicht, eine wenig dicke Naſe und blonde Haare. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden nun gehorſamſt erſucht, auf den erwähnten Schuſtersgeſellen Endriß fahnden, und ihn auf Betreten arretiren und dem hieſigen Oberamt einliefern zu laſſen. Sollte von den geſtohlenen Kleidern irgend etwas zum Vorſchein kommen, ſo wollen ſolche gleichfalls in Beſchlag genommen und dem hieſigen Oberamt übergeben werden. Calw, den 18. Sept. 1816. K. Oberamt.

Wendlingen, Eßlinger Oberamts. Bei der Schaafheerde, die auf der Markung des diſſeitigen Oberamtsorts Wendlingen waidet, graßirt die Schaaf-Pokenkrankheit. Die ſämtlichen Schäfer und Schaafhalter werden deßwegen zu Vermeidung weiterer Anſteckung erinnert, die Berührung mit dieſer angeſteckten Heerde zu vermeiden. Den 19. Sept. 1816. K. Oberamt.

Waldorf, Tübinger Oberamt. Die Commun Waldorf, Tübinger Oberamts iſt durch ein allerhöchſtes Dekret Königl. Hochpreisl. Section der Commun-Verwaltung vom 23. Dec. 1815. allergnädigſt legitimirt worden, ihren bisher auf Dienſtag nach dem 3ten Okt. gefallenen Vieh- und Krämermarkt für die Zukunft jedesmal am Donnerſtag nach Gallus abzuhalten, und fällt demnach dieſer Markt für das heurige Jahr auf Donnerſtag den 17. Okt., welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 17. Sept. 1816. K. Beamtung.

---

Druckfehler. Nr. 42. S. 275. Lin. 8. von oben lies die denſelben anſtatt die derſelben.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 5. Okt.

Den Einzug eines Drittheils der bisherigen Jahrsſteuer und der Steuer-Rükſtände betr.

Die Nothwendigkeit erfordert, daß bei den fortlaufenden Bedürfniſſen der Staats-Caſſe für den Einzug und die Einlieferung der ordinari Jahrsſteuer gehörig geſorgt werde.

Se. Königl. Majeſtät haben deswegen bereits unterm 20. April d. J. zu verordnen geruht, daß vorläufig in Gemäsheit der Commun-Ordnung Ein Drittel der bisherigen Jahrsſteuer zum Einzug gebracht werden ſoll; da aber ſeitdem die Steuer-Zahlungen nur einen ſehr ſchwachen Fortgang gehabt haben, und die Erndte nunmehr bald vollendet iſt, ſo wird den Königl. Oberämtern nicht nur aufgegeben, die nachdrükliche Vorkehr zu treffen, daß nach der unterm 24. April angeordneten Umlage der an der verfallenen Terz noch rükſtändige Betrag eingezogen und in kurzen Terminen zur General-Steuer-Caſſe eingeliefert werde, ſondern auch zur beſondern Pflicht gemacht, auf den Gang der Steuer-Lieferungen ihre ſtete Aufmerkſamkeit zu richten und gegen die Saumſeligen mit allem Nachdruk und ohne Nachſicht zu verfahren. Zugleich erhalten die Landvogtei-Steuerräthe den ſpeciellen Auftrag und Befehl, nach Anleitung der von den Amtspflegern in Gemäsheit der Verordnung vom 19. Sept. 1808. zu erſtattenden Rapporte, die bei den gutsherrlichen Beamtungen und Communen haftenden Steuer-Ausſtände an Ort und Stelle zu unterſuchen, da, wo es nöthig iſt, die Oberbeamten zu Anwendung executiviſcher Maasregeln aufzufordern, und über den Fortgang des Steuer-Einzugs, inſonderheit aber, ob die Beamten ihrer Obliegenheit gehörig nachkommen, an die Section der Steuern zu berichten.

Was diejenigen Oberämter betrift, welche noch mit Steuer-Reſten von vorigen Jahren im Rükſtande ſind, ſo ſollen, in ſo fern nicht beſondere Borgfriſten geſtattet ſind, zu deren allmähligen Tilgung ebenfalls die erforderlichen Maasregeln ergriffen, von den Landvogtei-Steuerräthen und Ober-Beamten auf deren Vollziehung unausgeſezte Aufmerkſamkeit gerichtet und die eingehenden Summen unverzüglich zur General-Steuer-Caſſe eingeliefert werden.

Digitized by Google

Uebrigens wird zugleich angefügt, daß nach Masgabe der Inſtruction vom 7. April bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche erſt durch die Verwerthung ihrer Erzeugniſſe zahlungsfähig werden können, bis auf dieſen Zeitpunkt zugewartet, und überhaupt bei den wahrhaft Unvermöglichen mit der gebührenden Schonung verfahren werden ſoll.
Stuttgart, den 1. Okt. 1816. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.
Königl. Finanz-Miniſterium. v. Otto.

**Erläuternde Vorſchrift in Betreff der einzuholenden Ratification von Allmand-Verkäufen; d. d. 2. Okt. 1816.**

Viele Beamte haben die in der Commun-Ordnung 3 C. 3 Abſchn. 2. §. enthaltene Vorſchrift, daß zum Verkaufe angebauter Gemeinde-Güter die Genehmigung der höhern Landesherrlichen Behörde eingeholt werden ſolle, auch auf ungebaute Allmanden in der Maße ausgedehnt, daß über die Veräußerung ſelbſt der unbedeutendſten Allmandſtükchen die Ratification bei der Section der Commun-Verwaltung nachgeſucht, und dadurch nicht nur die Geſchäfte bei der Canzlei vermehrt, ſondern auch den Gemeinden oder Käufern ſolcher Allmandſtükchen Koſten verurſacht wurden, die öfters mit der Geringfügigkeit des Gegenſtandes in keinem Verhältniſſe waren.

Da nun das General-Decret vom 4. Nov. 1808. (Staats- und Regier. Blatt. Nr. 50.) nur zur Veräußerung größerer Allmand-Diſtricte die allerhöchſte Ratification erfordert; ſo wird bis auf weitere Verfügung zur Erläuterung hierdurch vorgeſchrieben, daß unter größern Allmand-Stüken ſolche zu verſtehen ſeyen, welche einen Werth von mehr als 50 fl. haben, daß hingegen Verkäufe von Allmanden geringern Werthes, wenn ſonſt die geſetzlichen Erforderniſſe beobachtet ſind, und nicht etwa ein Streit oder anderer Anſtand dabei vorkommt, von den Oberämtern zu beſtätigen ſeyen.

Dabei haben die Oberämter darauf zu ſehen, daß jeder Allmand-Verkauf in ſo ferne nicht beſondere Gründe zu einer Ausnahme vorhanden ſind, im Aufſtreiche geſchehe, und nicht gegen die Verordnung vom 4. Jul. 1809. (Staats- u. Regier. Blatt Nr. 33.) Zinſe oder andere Präſtationen auf dem veräußerten Grundſtüke vorbehalten werden.
Stuttg. den 2. Okt. 1816. Königl. Miniſterium des Innern. v. Otto.

---

Da Se. Königl. Maj. den Zwangs-Arbeits-Anſtalten die Poſt-Portofreiheit auf gleiche Weiſe wie den Zucht- und Arbeitshäuſern allergnädigſt zugeſtanden haben, ſo werden hiervon die ſämtlichen betreffenden Behörden in Kenntniß geſezt und angewieſen, die Poſtaufgaben, welche die Zwangs-Arbeits-Anſtalten betreffen, als ſolche jedesmal auf der Adreße gehörig zu declariren. Stuttgart, den 2. Okt. 1816.
Königl. Miniſterium des Innern. v. Otto.

**Die allgemeine Staatsſchulden-Zahlungs-Caſſe betreffend.**

In dem §. 19. des Statuts für die neuerrichtete allgemeine Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe iſt feſtgeſetzt, daß die Reſultate dieſes Inſtituts am Ende jeden Jahrs dem Publicum vorgelegt werden ſollen.

Digitized by Google

Bei dem großen und allgemeinen Intereſſe, welches das Publicum mit Recht an dieſem Inſtitute genommen hat, findet man ſich jedoch veranlaßt, einſtweilen auch ſchon die bisherigen Operationen öffentlich mitzutheilen.

Von der franzöſiſchen Reluitions- und Contributions-Haupt-Caſſe iſt der für die Schulden-Tilgung beſtimmte erſte Zufluß in 9 Abſchlags-Zahlungen, jedesmal nach Erfordernis der abzulöſen geweſenen Capital-Summen, an die Schulden-Zahlungs-Caſſe vollſtändig abgeliefert worden, mit — — — — 800,000 fl.

Hievon ſind bis heute an aufgekündigten Capitalien abgelöst worden, in 2,408 Poſten — — — — — — 628,615 fl.

und auf gleiche Weiſe werden die Abzahlungen täglich fortgeſezt, bis auch der Ueberreſt verwendet ſeyn wird, mit — — 171,385 fl.

—:· 800,000 fl.

Sodann kommen in dem Laufe des erſten Jahrs, bis Georgii 1817. von den künftig eingehenden Geldern noch weiter zur Ablöſung 750,000 fl.

—:· 1,550,000 fl.

wodurch alſo die Beſtimmungen des Statuts pünktlich erfüllt werden. Stuttgart, den 26. Sept. 1816. Königl. allgemeine Staats-Schulden-Zahlungs-Commiſſion.

**Rechts-Erkenntniſſe des Kön Ober-Juſtiz-Collegiums.**

1) Die Appellations-Sache von Maulbronn zwiſchen Königl. Ober-Finanz-Kammer, Kl., Antin, und dem Müller Künkele zu Gündelbach, Bekl., Aten, Verbindlichkeit zur Hundaufſtockung betreffend, wurde ſoviel die Beſchwerde der Antin gegen das unterrichterliche Erkenntniß wegen Abſolution des Bekl. Aten von künftiger Entrichtung des geſezlichen Geldſurrogats ſtatt der Natural-Leiſtung anbelangt, wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde von Amtswegen durch Reſcript verworfen. Stuttg. den 6. Sept. 1816.

2) In Sachen des Simon Schaffert zu Eberbach und Conſorten, Vorbekl. Nachklág. Anten, wider Barbara des Rothgerbers Philipp Glok zu Niederſtetten Wittwe, cum curat Vorkl., Nachbekl. Atin, ein Mit-Erbſchafts-Recht in der Vor- und eine Darlehns-Forderung in der Nachklage betr., wurde die Appellation wegen Mangels der erforderlichen Summe per Reſcriptum von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 24. Sept. 1816.

3) Die Appellations-Sache von Hall zwiſchen dem Friedrich Happold, Ochſenwirth in Ilzhofen Bekl. Anten, an einem, und den Erben des vormals Kaiſerl. und Reichs-Kammer-Gerichts-Procurators Hofraths von Boſtel zu Wezlar, Kl. Aten am andern Theil, eine Deſerviten-Forderung von 65 Rthlr. betreffend, wurde wegen Mangels der appellablen Summe durch Reſcript von Amtswegen verworfen. Ibid. eod.

4) In der Appellations-Sache von Marbach zwiſchen Catharina Schlatterer, geb. Oeſtreicher zu Pleidelsheim cum curat Antin, ſodann Gottlieb Hinderer, Bürger und Bauren auf dem Huſarenhof, als Johann Friedrich Hinderſchen Pfleger Aten, ein Ge-

Digitized by Google

parations-Recht im Concurs- und Eigenthums-Anſprüche betr, wurde die Urthel voriger Inſtanz unter Vergleichung der Koſten reformirt. Stuttg. den 26. Sept. 1816.

Erkenntniſſe des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 25. Sept. 1816 wurden geſchieden:

1) Thomas Fahrion, Bürger und Weingärtner zu Ober-Eßlingen, Eßlinger Oberamts, Kl. von Barbara, geb. Wolf von Stetten im Remsthal, Canſtadter Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi desert. unter Vergleichung der Koſten.

2) Philipp Jakob Pfeil, Bürger und Bauer zu Kornweſtheim, Ludwigsburger Oberamts, Kl. von Eva Catharina, geb. Luithard von Bittenfeld, Oberamts Waiblingen, Bekl. ex cap. quaſi desert. unter Vergleichung der Koſten.

3) Jakob Gogel, Bürger und Bauer zu Groß-Höchberg, Oberamts Baknang, Kl. von Dorothea, geb. Walter von Prevorſt, Marbacher Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi desert. unter Vergleichung der Koſten.

4) Eodem wurde die Ehe zwiſchen Barbara Simon von Murr, Marbacher Oberamts, geb. Helmlin von Gronau, deſſelben Oberamts, Kl., und Chriſtoph Simon, Bürger und Weingärtner zu Murr, Bekl. ex cap. impotentiæ annullirt und Beklagter in die Koſten verurtheilt.

---

Se. Königl. Majeſtät haben unterm 2. Oct. dem Königl. Großbritanniſchen Oberſten, von Müller, Adjutanten des Herrn Herzogs von Kent Königl. Hoheit, das Ritter-Kreuz des Königl. Militär-Verdienſt-Ordens verliehen.

Se. Königl. Majeſt. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 26. Sept. den Oberamtmann Hezinger von Spaichingen, und den Oberamtmann v. Weiß zu Beſigheim wegen Kränklichkeit und Alter mit Penſion in den Ruheſtand zu verſezen, und das erledigte Oberamt Beſigheim dem Oberamtmann Rümelin von Ravensburg, die Oberamts-Verweſerei zu Spaichingen aber dem Landvogtei-Actuar Schwarz zu Rottweil zu übertragen; ſodann

durch allerhöchſtes Reſcript vom 28. Sept. den Primar-Secretär bei der Section des Straßenbauweſens, Beuerlin zugleich zum Aſſeſſor bei dieſer Section; auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 29. Sept. den Amtspfleg-Amtsverweſer Reinhardt zu Gmünd zum wirklichen Amtspfleger und Schuldenzahlungs-Caſſier daſelbſt, zu ernennen; ferner

vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. die erledigte Actuariats-Stelle bei dem Königl. Provincial-Juſtiz-Collegio in Ludwigsburg, dem Rechts-Candidaten Carl Heinrich Friedrich Rieger daſelbſt zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 28. Sept. die erledigte katholiſche Caplanei Gattnau, Oberamts Tettnang, dem Vikar Marx von Neukirch zu übertragen;

dem zu katholiſchen Patronat-Pfarrei Groß-Schafhauſen, Oberamts Wiblingen, nominirten Vicar Richter von Sulmingen, ſo wie

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 29. Sept. dem zur erledigten katholiſchen Patronat-Caplanei in Hirrlingen, Oberamts Rottenburg, nominirten Vicar Joſeph Foichtig von Kerkingen die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen.

---

Stuttgart. Alle diejenigen, welche mit dem Königl. Hoftheater als Lieferanten oder Arbeiter in Verbindung ſtehen, werden hierdurch aufgerufen, ihre Rechnungen und Verdienſtzettel, wenn ſie auch unbedeutend ſind, am Ende eines jeden Monats, bei Vermeidung des gänzlichen Ausſchluſſes ihrer Forderungen, an den Theater-Oekonomie-Verwalter, Hofrath Döring, einzureichen. Den 27. Sept. 1816.

---

Ludwigsburg. Der Unterarzt Alois Stegmaier vom Leib-Cavallerie-Regiment Nr. 1., aus Bühlerzell, Oberamts Ellwangen gebürtig, hat ſich während des ihm in ſeinem Geburtsort gegebenen Urlaubs eigenmächtigerweiſe aus dem Königreich entfernt. In Gemäsheit eines allerhöchſten Befehls wird hiemit derſelbe peremtoriſch vorgeladen, ſich von heute an innerhalb 6 Wochen, wovon ihm 14 Tage als erſter, 14 Tage als zweiter, und 14 Tage als dritter und lezter Termin gegeben werden, bei dem Regiment zu ſtellen, und ſich über das ihm zur Laſt fallende Verbrechen der Deſertion zu verantworten; widrigenfalls er ſich zu gewärtigen hat, daß gegen ihn in contumaciam verfahren werde. Den 1. Okt. 1816.

Commando des Königl. Leib-Cavallerie-Regiments Nr. 1.

Ludwigsburg. Der Gardiſt Chriſtoph Heinrich Gottfried Weeber von Suttgart, welcher ſich den 15ten diß, während ſeines Urlaubs, entfernt hat, wird hiermit vorgeladen, ſich innerhalb 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage als erſter, 14 Tage als zweiter und 14 Tage als dritter und peremtoriſcher Termin gegeben werden, bei ſeinem Regimente wieder zu ſtellen, und ſich über ſeine unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls gegen denſelben als Deſerteur in contumaciam wird verfahren werden. Den 23. Sept. 1816. Commando des Königl. Garde-Regiments zu Fuß.

---

Stuttgart. Bei der hieſigen Königl. Maierei werden auf allerhöchſten Befehl bis Donnerſtag den 10. Okt. d. J. Vormittags 10 Uhr mehrere gute noch junge Kühe, ein ganz guter, ſchöner junger Farren, Kalbinnen, zum Theil ſchon trächtig, auch Anbindlinge, und Freitag den 11. Okt. d. J. Vormittags 10 Uhr auf der Solitude, mehrere $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ jährige Farren, junge Stiere und Küh-Rindle, alles theils Schweizer- theils Allgäuer-Raçe im öffentlichen Aufſtreich verkauft, worzu die Liebhaber eingeladen werden. Den 1. Okt. 1816. Kön. Maierei-Adminiſtration.

Stuttgart. Ueber die Beiſchaffung des Heu- u. Stroh-Bedürfniſſes des Königl. Marſtalls auf das nächſte Winterhalbjahr vom 1. Nov. 1816. bis lezten April 1817 wird am Mittwoch den 9. Okt. d. J. ein Akkord im öffentlichen Abſtreich abgeſchloſſen werden, wobei die Liebhaber, mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihre Vermögens-Umſtände verſehen, Vormittags 9 Uhr in dem Kanzlei-Gebäude der Königl. Krondomänen-Section erſcheinen können. Den 26. Sept. 1816.

Stuttgart. Für die Königl. Maiereien und Schäfereien in Monrepos, Großſachſenheim, Freudenthal und Rechentshofen, iſt man eines bedeutenden Heu-Quantums benöthigt, über deſſen Abliefe-

Digitized by Google

rung in gröſſeren und kleineren Parthien Dienſtag den 8. Okt. d. J. Vormittags 10 Uhr auf der Königl. Hof- und Domainen-Kammer-Kanzlei öffentliche Abſtreichs-Akkorde abgeſchloſſen werden, wobei ſich die Liebhaber einzufinden, und das Weitere zu vernehmen, eingeladen werden. Den 26. Sept. 1816.
Königl. Hof- und Domainen-Kammer.

Stuttgart, Amts-Oberamt. Der Beſtand der Schaafweiden zu Birkach und Scharnhauſen, geht bis nächſtes Frühjahr zu Ende, und wird auf die künftigen 3 Jahre 1817. 18 und 19. wieder verliehen werden. Die Birkacher Waide trägt 150 — 175 Stüke, die Scharnhauſer Waide aber 300 Stüke. Die näheren Bedingungen können bei den Orts-Vorſtehern erfahren werden. Dieſe beiden Waiden werden Mittwoch den 23. Okt. auf dem Rathhauß zu Birkach verliehen, woſelbſt ſich die Liebhaber Morgens 9 Uhr einfinden können. Ferner wird die Waide zu Feuerbach, welche von Georgii bis Bartholomäi mit 300 Stüke, von dieſer Zeit an aber mit 400 Stüken beſchlagen werden kann, Donnerſtags den 24. Okt. auf dem Rathhauſe zu Feuerbach, Morgens 9 Uhr, — die Waide zu Vaihingen auf den Fildern aber, welche zu 350 Stüken berechtiget iſt, wovon aber die Bürgerſchaft 200 Stüke einſchlägt, mithin für den Beſtänder nur 150 Stüke bleiben, Freitags den 25. Okt. auf dem Rathhauſe zu Vaihingen Morgens 9 Uhr, verliehen werden. Den 26. Sept. 1816.
K. Amts-Oberamt.

Freudenthal. Bis Montag den 14. Okt. wird der Bedarf an Heu und Stroh nebſt 3 Schfl. Wachholder-Beeren für die Königl. Thiergärten allhier, auf das nächſte Winter-Halbjahr vom 1. Nov. 1816 bis lezten April 1817 mittelſt öffentlichen Abſtreichs veraccordirt werden. Die Liebhaber werden eingeladen, an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr ſich in Freudenthal einzufinden. Den 1. Okt. 1816.
Königl. Forſtkaſſen-Amt am Stromberg.

Heidenheim. Auf Ambroſii 1817 gehet der Beſtand der herrſchaftl. Schaafweide zu Heuchſtetten, hieſigen Oberamts, welche mit ſo viel Schaafen beſchlagen werden darf, als der Hof gegenwärtiger Zeit, wo aller Schaaftrieb in den Herrſchaftl. Waldungen verboten iſt, noch ernährt und erträgt, zu Ende, und wird nach einem ergangenen allergnädigſten Befehl neuerdingen auf 3 Jahre, und zwar bis Montag den 14. Okt. an den Meiſtbietenden verliehen werden. Wobei zur Nachricht dienet, daß der Schaafshofs-Inhaber zu Heuchſtetten zum Pförch- und Wolf-Genuß lagerbüchlich berechtigt iſt, wohingegen derſelbe die Schäfer und Hunde, auch Pförch-Karren und Hurden auf ſeine Koſten zu unterhalten hat. Die Liebhaber nun, welche obrigkeitliche Zeugniſſe wegen ihres Vermögens und Prädikats und daß ſie gelernte Meiſter ſeyen, beizubringen haben, können ſich an obigem Tag, Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhauß allhier einfinden, und die weitere Bedingungen vernehmen. Den 20. Sept. 1816.
K. Landvogtei-Steueramt am Kocher, und Cameral-Verwaltung Heidenheim.

Mühlhauſen. Die Commun-Schaafwaide zu Mühlhauſen, welche 120 Stük Mutterſchaafe oder 150 Stük Hammelwaar erträgt, wird am Dienſtag den 22. Okt. Nachmittags 2 Uhr auf die 3 Jahre 1817. 18. und 19. zur Verleihung gebracht werden. Die Pachtliebhaber wollen ſich hiezu zur angegebenen Zeit mit den erforderlichen Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen auf dem Rathhaus-Gebäude der Oberamtsſtadt einfinden. Tuttlingen, den 27. Sept. 1816.
K. Oberamt.

Tübinger. Gönningen. Die Commun-Schaafwaide zu Gönningen, hieſigen Oberamts, welche 400 Stük erträgt, wird auf 3 Jahre vom 1. Januar 1817 bis dahin 1820 Freitag den 11 Okt. d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhauſe allhier an den Meiſtbietenden verliehen werden, wobei ſich die Liebhaber einfinden mögen. Tübingen, den 30. Sept. 1816.
K. Oberamt.

Zwiefalten. Nachbenannte Schaafwaiden, deren Beſtand auf Martini d. J. zu Ende geht, werden neuerdings auf 3 Jahre auf dem Rathhaus in Hayingen, Dienſtag den 29. Okt. l. J. Vormittags 9 Uhr sub hasta verliehen, als: Emerfeld zu 225 Stük, Weiler zu 100 Stük, Unterwilzingen zu 150 Stük. Die Liebhaber werden daher eingeladen, ſich gedachten Tags, mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen, auch mit Meiſter- und Conceſſions-Briefen verſehen, einzufinden. Den 19. Sept. 1816.
K. Beamtung allda.

Albek. Der bei dem Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 5. Prinz Friderich geſtandene Tambour, Joſeph Bauer von Rammingen gebürtig, iſt am 29. Aug. d. J. aus der Garniſon Stuttgart

Digitized by Google

treulos deſertirt. Alle Hochlöbl. Civil- und Militär-Behörden werden daher geziemendſt erſucht, auf denſelben zu fahnden, und ihn auf Betreten entweder an das Commando des bezeichneten Regiments, oder hieher einzuliefern. Den 17. Sept. 1816. K. Oberamt.

---

Canſtatt. Der hienach ſignaliſirte Philipp Schert von Rommelshauſen, hieſigen Oberamts, Sohn des Georg Philipp Schert, Bürgers daſelbſt, iſt am 29. Jul. d. J. aus ſeinem elterlichen Hauſe entloffen; man hat auch bisher nicht das Mindeſte von ihm in Erfahrung bringen können. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden geziemend erſucht, auf denſelben zu fahnden, und im Betretungsfall an das hieſige Oberamt einliefern zu laſſen. Signalement. Philipp Schert 15½ Jahr alt, hat ſchwarze Haare, ſchwarze Augbraunen, ſchwarzbraune Augen, braune Geſichtsfarbe, ein etwas breites Geſicht, mittelmäßigen Mund, ſpizige Naſe, und iſt für ſein Alter von mittelmäßiger Statur. Bei ſeinem Weglaufen war er bekleidet mit einem rothen Barchet-Wammes, weißer Weſte, weißen zwilchenen Hoſen, weißen Strümpfen, Schnallen-Schuhen, und einer ledernen Kappe. Den 27. Sept. 1816.
K. Oberamt.

Heilbronn. Untenbezeichneter Georg Thomas Mühlreuter von Niederhofen, Oberamts Brakenheim, hat ſich den 26. Aug. d. J. von Haus entfernt, und es konnte bisher nichts mehr von ihm in Erfahrung gebracht werden. Da derſelbe bei unterzeichneter Stelle peto perjurii in Unterſuchung ſteht, ſo werden alle Königl. Polizei-Behörden hiermit requirirt, ihn auf Betreten zu verhaften, und gegen Erſaz der Koſten hieher auszuliefern. Signalement. Mühlreuter iſt 25 J. alt, 5′ 7″ 8‴ groß, von ſtarker Statur, hat eine röthlichte Geſichtsfarbe, hellbraune Haare, eine gewölbte Stirne, hellblaue Augen, mittlern Mund, und dergl. Naſe, weiße Zähne, gerade Beine, und iſt ohne ſonſtiges Gebrechen. Bei ſeiner Entweichung hat derſelbe an Kleidern mitgenommen: 2 blaue tüchene Mannsröke, 1 blau tüchenes Wammes, 1 paar hirſchlederne Hoſen, 4 paar leinene Strümpfe, 4 hellblaue Weſten, 5 hänfene Hemder, 2 weiße Schlafkappen, 2 Paar Schuhe, 1 Paar Stiefel, und 1 dreiekigten Baurenhut. Den 24. Sept. 1816. K. Criminalamt allda.

Urach. In Gemäsheit eines Reſcripts aus dem Königl. Hochpreisl. Criminal-Tribunal d.d. Eßlingen den $\frac{3}{17}$. Auguſt 1816. sub Nro. 6115. werden nachbenannte, von Hauſe ſich entfernte, des ehebrecheriſchen Concubinats angeklagte Inquiſiten, zur Vornahme der Special-Unterſuchung gegen ſie, hiemit edictaliter, unter Anberaumung einer peremtoriſchen Friſt von 90 Tägen, wovon je 30 Täge für den erſten, zweiten und dritten Termin zu rechnen ſind, vorgeladen, bei unterfertigter Königl. Gerichtsſtelle unter dem Nachtheile zu erſcheinen, daß im Ausbleibungsfalle gegen ſie das Ungehorſams-Verfahren werde eingeleitet werden. Die der Special-Inquiſition ſich entzogene Vorgeladenen ſind: 1) Anna Bühler von Roßwälden, Oberamts Kirchheim unter Tek, ledige Tochter des verſtorbenen Zainenmachers Joſeph Bühler von Gros-Eislingen, und deſſen, jetzt in Unterboihingen, Oberamts Nürtingen anſäßig gemachten Wittwe, 25 J. alt, katholiſcher Religion, im Vagantenleben von ihren Eltern auferzogen, von mittlerer Größe und Poſitur, röthlichem Geſichte, braunen Kopfhaaren, braunen Augen, kleiner Naſe, proportionirten Munde, runden Kinn und etwas auffallend ſtarken, wahrſcheinlich geſchwollenen Füßen in die Alpertracht gekleidet. 2) Melchior Maier von Seeburg, Oberamts Urach, etwa 39 J. alt, verheirathet, Vater von 1 Kinde, herumziehender Buchbinder und Muſikant, mißt 6 Fuß Württemb. Decimal-Maaß, hat dünne, braune Kopfhaare, rund abgeſchnitten, einen ſtarken Backenbart, graue Augen, ſchmale ſpitzige Naſe, ſtarken Mund, geſpaltenes Kinn, ſchmale Schultern, ſchlanken Wuchs, trägt ein dunkelblaues tüchenes Collet mit hellblauen Aufſchlägen, langes hellblaues tüchenes Beinkleid, Stiefel, großen dreieckigten Hut, führt gewöhnlich eine Geige bei ſich, womit er bei dem Bocke aufſpielt, und öfters mit ſeiner ihn begleitenden Concubine zu dem Geigenſpiel ſingt. Gewöhnlich trägt Maier auch ein Schnurrbärtchen und hat eine Militäriſche Haltung. Nach den lezten Nachrichten ſollen beide Inquiſiten ihren Aufenthalt im Oeſterreichiſchen gehabt haben, und Maier iſt mit einem Paß von dem Königl. Landvogteiamte auf der Alp verſehen. Es werden aber auch zugleich ſämtliche Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Polizei-Stellen im In- und Auslande dienſtergebenſt erſucht, auf die vorbeſchriebene Individuen genaue Amtsſpähe zu halten, im Betretungsfall des einen oder

Digitized by Google

andern oder Beider zugleich die Verhaftung gegen ſie zu verfügen und ſelbige wohlverwahrt an die ausſchreibende Amts-Stelle ausliefern zu laſſen. Den 24. Sept. 1816.

Königl. Württ. Criminal-Rath Geßner.

---

Eßlingen. In der Nacht vom 21 auf den 22ten diß wurden aus einem hieſigen Bürgers-Hauß nachſtehende Effekten entwendet: 1 ovale, ſilberne, geſchliffene Schnalle mit eiſernem Herz, 1 goldene Sackuhr mit Schildkrotenem Gehäuß, worauf ein Zifferblatt mit römiſchen Zahlen, nebſt einer goldenen Erbſen-Uhrkette, woran 2 Pettſchaft mit Carniol, ein goldener Fingerring, und ein unten gelbteter goldener Uhrenſchlüſſel, 1 mit Gold eingefaßtes Portrait, 1 Anhänger von einem Apriko-Stein, in Form eines Körbchens in Gold gefaßt, 1 paar ſilber geſteinte Hoſenſchnallen, 1 meerſchaumener Pfeifenkopf mit Silber beſchlagen; nebſt einem elaſtiſchen Rohr, 1 Granaten-Muſter mit einem alten ſilber und vergoldeten Schloß, 1 Sakmeſſer mit Feuerſtahl, Pfropfzieher ꝛc., 1 paar blau tüchene lange Beinkleider, baar Geld an 24 kr. Stüken und kleinern Münz-Sorten 55 fl. Man bittet, zu Auskundſchaftung des Thäters mitzuwirken, und wenn etwas von den geſtohlenen Sachen entdekt werden ſollte, bald mögliche Nachricht zu ertheilen. Den 27. Sept. 1816. K. Oberamt.

Gerabronn. Mittwoch, den 18 Sept. Nachts zwiſchen 9 und 10 Uhr iſt dem Schultheiß Michael Schaſt in Herbolzhauſen, hieſigen Oberamts, 1 ſchwarz braunes Stuttenpferd von 8 Jahren, ungefähr 15 — 16 Fauſt hoch, wohl genährt, munter und raſch, mit einem Stern auf der Stirne, länglichten Ohren, und einem etwas trüben linken Auge, aus dem Stall geſtohlen worden. Da bis jezt weder der Dieb, noch das Pferd ausgekundſchaftet werden konnte, ſo werden alle Polizei-Behörden hievon mit dem Erſuchen in Kenntniß geſezt, zu Beifahung derſelben die ſchleunigſten Anſtalten zu treffen, und im Entdekungsfall die unterzeichnete Stelle zu benachrichtigen. Den 26. Sept. 1816.

K. Oberamt.

Gerabronn. Dem Krämer Wilhelm Gruner zu Herrenthierbach, diſſeitigen Oberamts, wurde am 17ten d. Mon. mittelſt Einbruchs in den Laden, 1 Kiſte mit Frankfurter Waaren, beſtehend in allerhand ſeidenen Tüchern und Bändern, kottonenen, baumwollenen geſtreiften Zeugen ꝛc. im Werth von 400 — 500 fl. entwendet. Der Verdacht fällt hauptſächlich auf einen unbekannten Menſchen, der zwiſchen 20 und 25 Jahre alt, von kleinerer magerer Statur, länglichten und bleichen Geſichts, ohne Bakenbart, und ſchwarzen Haaren und Augenbraunen. Bekleidet ſeye er geweſen mit einem runden Hut, dunkelblauer Jacke und Beinkleidern in Stiefeln; er habe alles von ſchlechter Qualität getragen. Seine Ausſprache ſeye geweſen wie von Leuten aus der Gegend, auch habe er geknappt. Diß wird nun hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Polizei-Behörden geziemendſt erſucht, zu Herbeiſchaffung dieſes vorſignaliſirten Menſchen beizutragen, und denſelben im Betretungsfall hieher einzuliefern. Den 24. Sept. 1816. K. Oberamt.

Gerabronn. Dem Johann Georg Hachtel zu Musdorf, hieſigen Oberamts, wurde in der Nacht vom 27 auf den 28ten d. M. ein Pferd ſamt einem mit Meßing beſchlagenen Kummet, Rükzeug und Fuhrzaum, auch Sattel, Halfter mit 3 Ringen entwendet. Das Pferd iſt ein Schwarzbraun mit Blaße und einem weißen Hinterfuß, 4 J. alt, 9½ Fauſt hoch, Stutte, deutſcher Race, und höchſt wahrſcheinlich trächtig. Hievon werden alle Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden mit dem Erſuchen in Kenntniß geſezt, zu Entdekung des Diebſtahls die geeigneten Anſtalten zu treffen, und den Dieb ſowohl als das Pferd im Beifahungs-Fall an das unterzeichnete Oberamt einzuliefern. Den 28. Sept. 1816. K. Oberamt.

Dettingen, Uracher Oberamts. Da in dem Ort Dettingen die Kindsblattern ausgebrochen ſind, ſo wird jedermann vor allem Verkehr mit den Einwohnern dieſes Orts gewarnt. Urach, den 25. Sept. 1816. K. Oberamt.

Brakenheim. In Meimsheim iſt unter den Schaafen die Pokenkrankheit ausgebrochen, welches hiemit zur Warnung vor diſſfallſigem Verkehr mit dieſem Ort öffentlich bekannt macht. Den 30. Sept. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 12. Okt.

Da Se. Königl. Majeſtät Sich bewogen gefunden haben, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 10. Okt. zu verordnen, daß der bisherige Königl. katholiſche Geiſtliche Rath künftig die Benennung: katholiſcher Kirchenrath führen ſoll, ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 10. Okt. 1816

Kön. Miniſterium der geiſtl. Angelegenheiten. Graf v. Zeppelin.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen der Wittwe des Kaufmanns Johann Jakob Gſell zu Heilbronn cum cur. Kl. an einem, und dem Freiherrn von Münch zu Hohenmühringen, Bekl. am andern Theil, die Erfüllung eines Contrakts betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 24. Sept. 1816.

2) In Sachen der Wittwe des Oberſchüzers Schmalſtich zu Mergentheim, Bekl. Jantin Antin, gegen den Pfarrer Rohr zu Stopfenheim, hernach deſſen Ceſſionar den Juden Samuel Simon Löw zu Gunzenhauſen, jezt deſſen Erben, Kl. Jaten Aten, eine Forderung aus dem Darlehen-Contrakt, jezt Wiedereinſezung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Urtheil betreff., wurde die Appellation wegen Mangels einer Beſchwerde per Rescript. von Amtswegen verworfen. Ibid. eod.

3) Auf erhobene Wechſelklage des Conſulenten D. Fetzer dahier Kl., wider den Gaſtgeber zum Bären, Wilhelm Heinrich Klein in Ludwigsburg, Bekl., wurde lezterer, weil er ſich in der ausgeſtellten Wechſelurkunde fälſchlich als Weinhändler unterſchrieben hatte, zu Bezahlung der eingeklagten Forderung für ſchuldig erkannt. Stuttgart, den 25. Sept. 1816.

4) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen Königl. Section der Krondomainen IIIter Abthl. Namens des Hoſpitals zu Biberach, Kl. Producenten, und dem Königl. Baier. Kammerherrn, Friedrich Grafen Fugger zu Kirchberg und Weißenhorn, Bekl.

Digitized by Google

Produkten, Capitalforderung, modo Schäden und Koſten betreffend, wurde condemnatorie erkannt. ibid. eod.

---

Se. Königl. Maj. haben unterm 7. Okt. dem Premier-Lieutenant von Sturmfeder der Garde zu Pferd, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen die Entlaſſung aus den Königl. Militär-Dienſten allergnädigſt ertheilt, und denſelben auch zugleich der von ihm bekleideten Hof-Charge entlaſſen; an deſſen Stelle haben Allerhöchſtdieſelben

den Second-Lieutenant v. Wöllwarth vom Leib-Cavallerie-Regiment Nro. 1. zur Garde zu Pferd verſezt, und

den Leibpage v. Vittinghof zum Second-Lieutenant beim Leib-Cavallerie-Regiment Nr. 1., ſo wie auch zugleich zum Kammerjunker allergnädigſt ernannt.

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 4. Okt. den Biſchof von Evara, von Keller, zum Königl. Staatsrathe gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Oct. die erledigte Cameralverwaltung Gmünd dem bisher als Controleur bei der allgemeinen Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe angeſtellten Hof- und Finanzrath v. Jäger, und

vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. die erledigte Unteramts-Arzt-Stelle zu Bopfingen, Oberamts Neresheim, dem Unteramts-Arzt D. Lohrmann zu Wurzach, zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 3. Okt. die erledigte Pfarrei Reichenbach, Diöceſe Freudenſtadt, dem Vicar Heim von Ehningen,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 4. Okt. die erledigte Pfarrei Wieſenbach, Diöceſe Blaufelden, dem Pfarrer Cranz von Altenſtaig dem Dorfe, ſo wie

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Okt. die erledigte Pfarrei Endingen, Diöceſe Balingen, dem Vicar M. Stählen von Murrhart zu übertragen; und

dem zur katholiſchen Patronat-Pfarrei Immenried, Oberamts Wangen, nominirten Pfarrer Merk von Winterſtetten, Oberamts Waldſee, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 10. Okt. die bisher von dem Biſchof von Evara, Staatsrath v. Keller bekleidete Stelle eines katholiſchen Stadtpfarrers dahier, nebſt der Garniſons-Pfarrei, und dem Dekanate über die katholiſche Geiſtlichkeit in den beiden Königl. Reſidenzen, dem bisherigen katholiſchen Stadtpfarrer Sinz in Eßlingen zu übertragen;

den bisherigen zweiten katholiſchen Caplan dahier, Zaiber, zur erſten, und den ſeitherigen katholiſchen Vicar Eiſele zur zweiten Caplanei an der katholiſchen Stadt-Pfarrkirche dahier zu ernennen;

den bisherigen erſten kathol. Caplan und Aſſeſſor des bisherigen Geiſtlichen Raths, nun Kirchenraths, Schedler, zum wirklichen Rath eben dieſes Collegii, zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Mitglieds der Königl. Ober-Studien-Direction dem katholiſchen Kirchenrath v. Werkmeiſter zu übertragen;

Digitized by Google

die erledigte katholiſche Stadtpfarrei in Eßlingen dem Repetenten Wild von dem Prieſter-Seminarium in Ellwangen zu verleihen;

dem Regens am Prieſter-Seminarium in Ellwangen, Pfarrer Wagner, die allerunterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung von der Stelle eines Regens zu ertheilen;

dem zur erledigten katholiſchen Patronat-Pfarrei Schwendi, Oberamts Wiblingen, nominirten Pfarr-Caplan Hopfenſitz von Schöpflohe in Baiern die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen.

---

Rotweil. Auſſer jenen von Sr. Königl. Majeſtät den durch mehrmaligen Wetterſchlag ſo ſehr verunglükten Bewohnern der Oberämter Rotweil und Spaichingen allergnädigſt bewilligten Unterſtüzungen haben auch Ihre Königliche und Kaiſerl. Hoheiten der Kronprinz und die Frau Kronprinzeſſin unter dem 3ten dieſes Monats dem Landvogteiamte am obern Neckar die Summe von Eintauſend Gulden mit dem Auftrage zuſenden zu laſſen geruht, ſolche in Höchſt Ihrem Namen unter die Dürftigſten alſo Beſchädigten der benannten beiden Oberämter nach Maasgabe ihres erlittenen Verluſtes zu vertheilen, und denſelben die innige Theilnahme Ihrer Königl. und Kaiſerl. Hoheiten an dieſem ſo unglüklichen Ereigniſſe zu bezeugen.

Nach der genau verglichenen Schadens-Berechnung fielen hiervon dem Oberamt Rotweil 460 fl., und dem Oberamt Spaichingen 540 fl. zu, wornach die weitere Vertheilung unter die einzeln beſchädigten Orte und deren Bewohner ebenfalls die Höchſte Abſicht berückſichtigend erfolgte; welche Vertheilung ſowohl als den tiefgefühlten Dank der Unterſtüzten öffentlich darzulegen ſich bewogen findet. Den 30. Sept. 1816.

Das Landvogteiamt am obern Neckar.

---

Se. Königl. Maj. haben durch eine allerhöchſte Reſolution vom 23. Sept. allergnädigſt genehmigt, daß die milden Beiträge für in dieſem Jahr notoriſch durch Wetterſchlag Verunglückte Portofrei durch die Königl. Poſten transportirt werden dürfen, wann ſolche an das betreffende Oberamt oder Decanat-Amt adreßirt, und mit der Declaration: „Beiträge für durch Wetterſchlag Verunglükte“ auf der Adreße verſehen ſind. Stuttgart, den 25. Sept. 1816. Kön. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction.

---

Ludwigsburg. Der Unterarzt Alois Stegmaier vom Leib-Cavallerie-Regiment Nr. 1., aus Bühlerzell, Oberamts Ellwangen gebürtig, hat ſich während des ihm in ſeinem Geburtsort gegebenen Urlaubs eigenmächtigerweiſe aus dem Königreich entfernt. In Gemäsheit eines allerhöchſten Befehls wird hiemit derſelbe peremtoriſch vorgeladen, ſich von heute an innerhalb 6 Wochen, wovon ihm 14 Tage als erſter, 14 Tage als zweiter, und 14 Tage als dritter und lezter Termin gegeben werden, bei dem Regiment zu ſtellen, und ſich über das ihm zur Laſt fallende Verbrechen der Deſertion zu verantworten; widrigenfalls er ſich zu gewärtigen hat, daß gegen ihn in contumaciam verfahren werde. Den 1. Okt. 1816.

Commando des Königl. Leib-Cavallerie-Regiments Nr. 1.

Digitized by Google

Ludwigsburg. Der Gardiſt Chriſtoph Heinrich Gottfried Weeber von Suttgart, welcher ſich den 15ten diß, während ſeines Urlaubs, entfernt hat, wird hiermit vorgeladen, ſich innerhalb 6 Wochen a dato, wovon ihm 14 Tage als erſter, 14 Tage als zweiter und 14 Tage als dritter und peremtoriſcher Termin gegeben werden, bei ſeinem Regimente wieder zu ſtellen, und ſich über ſeine unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls gegen denſelben als Deſerteur in contumaciam wird verfahren werden. Den 23. Sept. 1816. Commando des Königl. Garde-Regiments zu Fuß.

---

Stuttgart. Am Mittwoch den 16. Okt. d. J. Vormittags 9 Uhr werden auf allerhöchſten Befehl wiederum 51 ganz brauchbare Königl. Militärpferde im öffentlichen Aufſtreich gegen gleich baare Bezahlung auf dem Arſenal-Plaz zu Ludwigsburg verkauft; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 8. Okt. 1816. Königl. Kriegs-Departement, 1te Section.

Eßlingen. Da für den Bedarf des hieſigen Hoſpitals und Krankenhauſes ein bedeutendes Quantum von reuſtener Leinwand, leinenen Zeuglen, Tiſchzeug, Strohſacktuch und Bett-Trillch erforderlich iſt, und über die Lieferung deſſelben am Freitag den 25. Okt. Vormittags 10 Uhr von Seite der unterzeichneten Stelle, unter Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung eine Akkords-Verhandlung im Wege des Abſtreichs vorgenommen werden wird, ſo werden die Akkords-Liebhaber mit dem Anfügen hiezu eingeladen, daß nach beendigtem Abſtreich durchaus kein Nachgebot werde angenommen werden, und daß hinlängliche Bürgſchaft geſtellt werden müſſe. Den 8. Okt. 1816. K. Stiftungsverwaltung.

Leonberg. Den Bedarf an Heu, Stroh, Grundbiren und Wachholderbeer für die Königl. Thiergärten bei der Solitude, Monrepos und Bietigheim auf das nächſte Winterhalbjahr vom 1. Nov. 1816 bis lezten April 1817 wird die unterzeichnete Stelle Mittwoch den 16. April Vormittags 9 Uhr mittelſt öffentlichen Abſtreichs dahier veraktordiren, und werden diejenigen Lieferanten, welche mit vortheilhaften obrigkeitlichen Zeugnißen rükſichtlich ihres Prädikats und Vermögens, verſehen ſind, zu dieſer Verhandlung eingeladen. Den 4. Okt. 1816. Königl. Forſtkaſſenamt Leonberg.

Lorch. Die der hieſigen Commun zuſtändige Winter-Schaafwaide, welche mit 500 Stük beſchlagen werden kann, wird bis Dienſtag den 29. Okt. d. J. Vormittags 9 Uhr auf hieſigem Rathhaus von Martini 1816 bis Ambroſi 1817 an den Meiſtbietenden verliehen werden. Diß wird mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß die Liebhaber ſich über ihr Prädikat und Vermögen mit gerichtlichen Zeugniſſen auszuweiſen haben. Den 4. Okt. 1816. K. Oberamt.

Schloß Rosek. Die Unterzeichneten ſind allergnädigſt beauftragt, die bei dem Schloß Rosek befindliche Güter auf weitere 9 oder 12 Jahre zu verleihen, und zugleich einen Verſuch mit dem Verkauf derſelben zu machen. Dieſes Gut begreift in ſich: 1 gut conditionirtes Schloß mit 1 Keller, 1 gute Scheuer mit den nöthigen Rindvieh- und Pferdsſtallungen, 1 Schweinſtall, 1 Schaafſtall mit 1 Heuboden, 1 Waſchhauß, Holzlege und 1 Wagenſchopf, 1 Mrg. Garten hinter dem Hauß, 6 Mrg Wieſen im Roſeker-Thäle, 3 Morg. Grasboden am Wall und hinter dem Hauß, 1 Morg. Aker im Roſekerthäle, und 28 Morgen Aeker, die Herrenwieſe genannt, welche mit 1 lebendigen Haag umgeben ſind, ſodann wird einem Beſtänder auch noch der Zutrieb von 64 Stük Schaafen auf die Sommerwaide zu Unterjeſingen überlaſſen. Diejenige, welche dieſes Gut zu pachten oder zu kaufen geneigt ſind, haben ſich am Dienſtag den 5. Nov. Nachmittags 2 Uhr auf dem Schloß zu Rosek einzufinden, ſich über ihre Kenntniß im Feldbau und gute Aufführung, auch daß ſie dieſes Gut zu pachten oder zu kaufen, und eine dem Beſtand gleichkommende Caution in liegenden Gütern einzulegen im Stande ſeien, durch eine friſchgefertigte obrigkeitliche vom Oberamt geſiegelte Vermögensurkunde, ohne welche Niemand an der Verleihung oder dem Kauf Theil nehmen darf, gehörig auszuweiſen, und ſodann die weitere Bedingungen zu vernehmen. Wer das Gut vorher noch in Augenſchein nehmen will, hat ſich an den Unterpfleger Mozer in Unterieſingen zu wenden. Den 5. Okt 1816.
Landvogtei-Steueramt in Rottenburg, und Cameralverwaltung Tübingen.

Digitized by Google

Wurzach, Oberamts Leutkirch. Da die Sommerſchaafwaide dahier, welche mit 250 Stük Schaafwaar beſchlagen werden darf, und deren Beſtand bis Martini d. J. zu Ende geht, am Samſtag den 2. Nov. d. J. auf die nächſtfolgende 3 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden wird, ſo wird ſolches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Beſtandsliebhaber, welche zu Eingehung dieſes Pachts zwar mit legalen obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Vermögen und Prädikat, jedoch nicht gerade mit Meiſter- oder Conceſſions-Briefen verſehen ſeyn müſſen, ſich an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr auf dem Neuenbau zu Leutkirch einzufinden haben. Den 4. Okt. 1816. K. Oberamt Leutkirch.

Stuttgart. Gend'arme Johann Chriſtian Keller von Baumerlenbach, Oberamts Oehringen, iſt am 30. Sept. aus der Station Weikersheim in der Landvogtei an der Jaxt deſertirt. Alle Militair- und Civil-Obrigkeiten werden hiemit geziemendſt erſucht, denſelben im Betretungsfall zu arretiren, und an den nächſten Gensd'armerie-Offizier abliefern zu laſſen. Den 8. Okt. 1816.

Commando der Königl. Gensd'armerie.

Bothnang. Von dem Königl. Garde-Regiment zu Fuß, iſt der Gemeine, Chriſtian Häbig, aus Bothnang den 7. Jul. d. J. deſertirt. Man bittet, zu Wiederbeifahung dieſes Ausreiſſers mitwirken zu wollen, und denſelben auf Betreten an deſſen Commando zu überliefern. Den 20. Sept. 1816. K. Amts-Oberamt Stuttgart.

Münſingen. Der Soldat Georg Wörner von Feldſtetten, Gemeiner unter dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 12. iſt während ſeiner Urlaubs-Zeit deſertirt. Alle Königl. Civil- und Militär-Behörden werden daher erſucht, denſelben auf Betreten arretiren, und entweder hieher oder an ſein Regiments-Commando einliefern zu laſſen. Den 19. Sept. 1816. K. Oberamt.

Rottweil. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 1. geſtandene Soldat, Joſeph Schobel von Gölsdorf iſt den 23. Mai d. J. im Urlaub deſertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden gehorſamſt erſucht, den Schobel auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt entweder an das hieſige Oberamt oder an das Hochlöbl. Commando des Königl. Leib-Infanterie-Regiments Nr. 1. in Stuttgart einliefern zu laſſen. Derſelbe iſt 32 J. alt, 6' 1" gros, hat ſchwarzbraune Haare, dergleichen Augbraunen, braune Augen, rundes bräunliches Angeſicht, rundes Kinn, proportionirten Mund und gerade Beine. Bei ſeiner Deſertion war er bekleidet, mit 1 blautüchenen ſogenanten Holzmüze, einem grünen Janken, weißtüchener Weſte, ſchwarz ſeidenem Halstuch, langen weißleinenen Hoſen, leinenen Gamaſchen und Schuhen. Den 16. Sept. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 5. Prinz Friedrich geſtandene Soldat Johann Jakob Wagner von Steinenberg, dieſſeitigen Oberamts, iſt am 2. Sept. d. J. aus der Garniſon Stuttgart deſertirt. Derſelbe iſt 15 Zoll 4 Lin. groß, 36 J. alt, und von Profeſſion ein Schmid. Alle Hoch- und Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden werden hiemit geziemend erſucht, auf dieſen Deſerteur zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt entweder an das hieſige Oberamt oder an das Regiments-Commando zu Stuttgart einzuliefern. Den 7. Sept. 1816. K. Oberamt.

Vaihingen. Oberrieringen. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 8. ſtehend Soldat, Johann Georg Gammel von Oberrieringen, iſt nach einer von deſſen Regiments-Commando eingelaufenen Nachricht aus der Station Niederbronn im Elſaß deſertirt; weshalb ſämtliche Hoch- und Wohllöbl. Behörden geziemend erſucht werden, auf denſelben zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt an das hieſige Oberamt einliefern zu laſſen. Den 6. Sept. 1816. K. Oberamt.

Waldenbuch. Nach einer Mittheilung von dem Commando des Königl. Artillerie-Regiments, zu Fuß, iſt der Unteroffizier Guſtav Adolph Klein, dieſes Regiments, von Waldenbuch gebürtig, und 24 J. alt, im Monat Auguſt, als er im Urlaub geweſen, deſertirt. Es wird deshalb wider dieſen Ausreiſſer gegenwärtiger Steckbrief erlaſſen, und gebeten, den Unteroffizier Klein auf Betreten an deſſen Commando nach Heilbronn zu überliefern. Den 20. Sept. 1816. K. Amts-Oberamt Stuttgart.

Ravensburg. Nachſtehende Militairpflichtige, welche das Loos zur künftigen Aushebung trift, und die bereits hiezu deſignirt ſind, werden andurch aufgefordert, ſich unverzüglich nach Haus zu begeben, und bei dem Königl. Oberamt zu ſtellen, widrigenfalls, und wenn ſie am Tage der Aushebung nicht anweſend ſind, ſie die in dem neueſten Recrutirungs-Geſez feſtgeſezte Strafen unfehlbar zu ge-

Digitized by Google

warten haben; auch werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten amtlich erſucht, ſolche auf Betreten an hieſiges Oberamt einzuliefern. Die Abweſenden ſind: Matthias Durner von Greut, 21 Jahr. Joh. Georg Otmar Sauter, Mezger von Ravensburg, 21 Jahr. Anton Büchele, Kiefer von Riedſenn, 22 J. Anton Sterk, Bauer von Ebenrieden, 22 Jahr, und Andreas Wezel von Langenreute, 20 J. alt. Den 1. Sept. 1816. K. Oberamt.

Rottweil. Die für den Königl. Militairdienſt deſignirten, von hier abweſenden Jndividuen, Joſeph Stern von Dunningen, und Matthias Bader von Zimmern unter der Burg werden hiemit aufgefordert, ſich unverzüglich, und bei Gefahr, als Ungehorſame behandelt zu werden, in ihre Heimath zu begeben, und ohne ein oberamtliches Certifikat ſich nicht von Hauſe zu entfernen. Den 17. Sept. 1816.
K. Oberamt.

Spaichingen. Nachbenannte, unlängſt für den Militairdienſt deſignirte von Haus abweſende Recrutirungspflichtige des hieſigen Oberamts, werden andurch aufgefordert, ſich bei der unterfertigten Behörde unverweilt zu ſtellen, widrigenfalls gegen ſie mit den für Ausgewichene feſtgeſetzten Strafen vorgefahren werden würde. Von Spaichingen: Vincenz Braun, Baurenknecht. Joſeph Merkt, Bek. Jak. Grimm, Maurer. Deilingen: Joh. Weiß, Bek. Joh. Mattes, Schreiner. Denkingen: Johann Roos. Mahlſtetten: Bonaventur Dröſſel, Zimmermann. Obernheim: Johannes Meſer, Maurer. Reichenbach: Franz Carl Alber, Maurer. Schörzingen: Joh. Nepomuk Hauſchel. Matth. Schwarzwälder, Schreiner. Wehingen: Christian Maier, Maurer. Den 6. Sept. 1816. K. Oberamt.

---

Beutelſpach. Gottlieb Brenner, Burger und Weingärtner daſelbſt, hat die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, nach Ungarn auswandern zu dürfen. Welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrund Anſprüche an denſelben zu machen haben, ſich innerhalb Jahresfriſt an ſeinen Stellvertreter Gottlieb Thudium zu Beutelſpach wenden können. Den 5. Sept. 1816. K. Oberamt Schorndorf.

Bonlanden. Nach dem Kaukaſus wandern von Bonlanden folgende Leute, nebſt Familie, mit Königl. allerhöchſter Genehmigung aus: 1) Joh. Georg Schall, 2) Adam Schlecht, 3) Johannes Briem, 4) Johannes Wolfer, 5) Jakob Böpplen, 6) Johann Georg Feldmayer, 7) Johann Georg Kayſer, 8) Michael König, 9) Catharina Pommer, 10) Gallus Auch, 11) Maria Agnes König. Auf Jahresfriſt aber, läßt jede dieſer Perſonen, in ihrem bisherigen Wohnorte einen Bürgen zurük, an welchen, wegen etwa noch ausſtehender Schulden, ſich zu wenden, die unbekannten Gläubiger hiedurch öffentlich aufgefordert werden. Den 23. Sept. 1816. K. Amts-Oberamt Stuttgart.

Calw. Johannes Rau, Tuchmacher von hier, hat Auswanderungs-Erlaubniß nach Roſtiz in Mähren, Johannes Beiſſer, Schreiner von hier aber nach Bibelsheim im Heſſiſchen erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit alle diejenige, welches etwas an beide zu fordern haben, bei unterzeichneter Stelle ſich binnen Jahresfriſt melden können. Den 11. Sept. 1816.
K. Oberamt.

Cannſtadt. Folgende hieſige Oberamts-Untergebene haben die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, noch vor Verfluß der geſezlich beſtimmten Jahresfriſt gegen Bürgen-Aufſtellung auszuwandern. Jeder der gründliche Anſprüche an ſie zu machen hat, hat ſich innerhalb der geſezlich beſtimmten Friſt bei dem Ortsvorſtand derſelben zu melden. Die Auswanderer ſind: 1. Conrad Sailer, Zimmermann von Fellbach unter Bürgſchaft Philipp David Neff allda. 2. Kiefer, Georg Greiner von Schmiden, Bürge Johannes Birkle von dort. 3. Carl Heinrich Neſtel, ehemaliger Fourier von Obertürkheim, Bürge Bernhard Paule von da. Den 15. Sept. 1816. K. Oberamt.

Freudenſtadt. Nachſtehende Perſonen, als: Sigmund David Schreiber und Johann Jakob Hartkorn von Freudenſtadt, Joh. Martin Zirn und Joh. Georg Müſſigmann von Lombach, Georg Kilgus von Rodt, und Lorenz Keller von Grömbach haben die allerhöchſte Erlaubniß zur Auswanderung erhalten; es werden daher diejenigen, welche Anſprüche an dieſe Perſonen zu haben glauben, aufgefordert, ſich innerhalb Jahresfriſt bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Den 13. Sept. 1816.
K. Oberamt.

Digitized by Google

Gniebel, Tübinger Oberamts. Johann Armbruſter von Gniebel wandert mit ſeiner Familie nach Kaukaſien in Rußland aus. Wer etwas aus irgend einem Rechtsgrunde an denſelben zu fordern hat, möge ſich an ſeinen Bruder Jakob Armbruſter von Gniebel wenden. Tübingen, den 19. Sept. 1816.
K. Oberamt.

Grunbach. Regina Friderika Hottmännin daſelbſt, hat die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, nach Alexanderhülf bei Odeſſa auswandern zu dürfen. Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit alle diejenige, welche an die Emigrantin aus irgend einem Rechtsgrund Anſprüche zu machen haben, ſich an ihren Stellvertreter den Burgermeiſter Fiſcher in Grunbach innerhalb Jahresfriſt wenden können. Den 3. Sept. 1816. K. Oberamt Schorndorf.

Herrenberg. Mattheus Rauſch von Poltringen hat die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, nach Haag in Holland auswandern zu dürfen, und wird durch ſeinen Bruder Andreas Rauſch in Poltringen auf Jahresfriſt vertreten, was man andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt. Den 25. Sept. 1816.
K. Oberamt.

Herrenberg. Apotheker Jakob Hartmann von Kuppingen wandert nach Buchsweiler im Elſaß aus, und wird binnen Jahresfriſt von dem Schultheiß Johann Adam Sattler in Oberieſingen vertreten, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 25. Sept. 1816. K. Oberamt.

Münſingen. Nachſtehende Perſonen des hieſigen Oberamts haben die allergnädigſte Erlaubnis zur Auswanderung erhalten. Wer daher irgend einen Anſpruch an dieſelbe zu machen berechtigt iſt, wird hiedurch aufgefordert, binnen einem Jahre bei den Vorgeſezten des Orts klagbar aufzutreten, oder jeder Hülfs-Anſprache zu entſagen, als: 1) Eliſabetha Haiblin von Mehrſtetten, 2) Camerana Schmid von Wilſingen, 3) Stephan Vetter daſelbſt, 4) Anna Maria Dinglerin allda, 5) Anna Maria Bek von Hunderſingen, 6) Joſeph Buk von Hayingen, 7) Johannes Ruoß von Münſingen, und 8) Vincens Sempfle von Dürrenſtetten. Den 19. Sept. 1816. K. Oberamt.

Tuttlingen. Emilian Budinger von Gunningen, Mathias Ulrich von Thalheim, und Johann Georg Zepf von Wurmlingen haben Erlaubniß zur alsbaldigen Auswanderung ins Badenſche erhalten, und werden 1 Jahr lang durch taugliche Bürgen vertreten. Wer Anſprüche an dieſelbe zu machen hat, kann ſich an die betreffenden Ortsvorſtände wenden. Den 4. Sept. 1816 K. Oberamt.

Tuttlingen. Verona Huber von Nendingen verheirathet ſich nach Locle in Frankreich, und wird binnen Jahresfriſt von ihrem Pfleger Thomas Huber in Nendingen vertreten. Den 5. Sept. 1816.
K. Oberamt.

---

Gerabronn. Am 28. Sept. wurden am hellen Tage dem Wirth Johann Leonhard Wirth in Blobach aus einem in ſeiner oberen Stube befindlichen Behälter 350 fl. baares Geld in ganzen, halben und viertels Kronen- einigen Laubthalern und 6 kr. Stüken entwendet. Dieſes wird zu Erforſchung des Diebes allgemein bekannt gemacht, und ladet man alle Obrigkeiten ein, hiezu mitzuwirken. Den 4. Okt. 1816. K. Oberamt.

Herrenberg. Der hiernach ſignaliſirte wegen Theilnahme an einem Diebſtahl in Unterſuchung gekommene Johann Georg Betſch von Oberjettingen, hieſigen Oberamts, iſt, nachdem er kurz zuvor eidliche Sicherheit nicht zu entfliehen geleiſtet, aus ſeinem Geburtsort entwichen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Policei-Behörden werden daher geziemend erſucht, auf denſelben fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Betſch iſt 29 J. alt, gegen 6 Fuß groß, ſchlanker Statur, hat ſchwarze Haare, kurze Naſe, ſchwarze Augen, großen Mund, keinen Bakenbart, aber einen ſonſtigen ziemlich ſtarken Bart, er iſt von ſchwarzer Geſichtsfarbe, und war bekleidet mit 1 paar langen blauen Hoſen, blauem Wammes, einer blau zeugenen Weſte, ſchwarzen Flor, einer ledernen Schildkappe, und 1 pr. Schuhe mit Riemen. Er iſt beſonders daran kennbar, daß er im Reden ziemlich ſtottert, und die Worte wegen der ſchnellen Ausſprache übereinander wirft. Den 2. Okt. 1816. K. Oberamt.

Oberbalzheim, Oberamts Wiblingen. In der Nacht vom 23 auf den 24ten Sept. wurde dem Bürger und Schumachermeiſter, Jakob Bauer von Oberbalzheim, hieſigen Oberamts, in ſein Haus gewaltſamer Weiſe eingebrochen, und folgendes entwendet: 1) 1 paar ganz neue Pantalon-Stiefel 4 fl.

Digitized by Google

30 kr., 2) 1 paar dito 2 fl., 3) eine halbe Sohlhaut 12 fl. 30 kr., 4) ein Stük Sohlleder 4 fl., 5) drei braune Kalbfell 12 fl., 6) zwei ſchwarze Kalbfell 8 fl., 7) eine ſchwarz zugerichtete Rindshaut mit Narben 9 fl., 8) 1 paar neue Frauen-Schuh ſamt den Leiſten 2 fl. 12 kr., 9) zwei weiße Allaun-Felle 2 fl., 10) ein pr. neue Souwarowſtiefel 9 fl., 11) 3 Pfd. Hanf à 33 kr. 1 fl. 39 kr., 12) 3 pr. alte, aber neu geſohlte Stiefel ſamt Leiſten 10 fl., 13) 2 pr. friſch zugeſchnittene Schuh à 2 fl. - 4 fl., 14) 2 pr. neue ganz ausgefertigte Kalblederne Frauenzimmerſchuhe mit Schnürlöcher 4 fl., 15) 1 pr. neue Mannsſchuhe 2 fl. 30 kr., 16) 2 pr. neue Bubenboſſen à 2 fl. - 4 fl., 17) 2 pr. alte Stiefel ſamt Leiſten 7 fl., 18) 1 pr. alte Kinderſtiefel 2 fl., 19) 1 einzelner alter Stiefel 1 fl., 20) 1 ſeidenes ſchwarz und rothgeſtreiftes Halstuch 2 fl., 21) 1 dito ganz roth 2 fl., 22) 1 pr. weiß und blau melirte leinene Strümpfe 1 fl., 23) 1 pr. dito baumwollene 2 fl., 24) 1 rothgeblumtes wollenes Bubenleible (ſogenanntes Teufelsſtark) 1 fl. 30 kr., 25) 1 grüner wollener Weiberrok 1 fl. 30 kr., 26) 1 blautüchener Mannsbilder-Mutzen (Wammes) mit gelben Knöpfen 4 fl., 27) 1 dito mit weißen metallenen Knöpfen 4 fl., 28) 1 blautüchener Buben-Mutzen mit ſtählernen Knöpfen 3 fl., 29) 2 pr. alte aber neugeſohlte Mannsſchuhe 2 fl. 30 kr., 30) 1 pr. alte Stiefel mit braunen Stulpen 3 fl., 31) 1 graugeſtreiftes leinenes Leible mit weiß und blau geſtreiftem baumwollenem Unterfutter 2 fl. Zuſammen 129 fl. 51 kr. Sämtliche Orts-Obrigkeiten werden hiedurch erſucht, auf den unbekannten Dieb gefälligſt zu fahnden, denſelben im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen, auch wenn von den entwendeten Effekten etwas zum Vorſchein kommen ſollte, gefällige Anzeige zu machen. Wiblingen, den 26. Sept. 1816. K. Oberamt.

Böblingen. In der verwichenen Nacht zwiſchen 9 und 10 Uhr iſt in die Wohnung des Polizei-Inſpectors Schweizer allhier, und zwar auf einen Tiſch im untern Haußöhrn, ein Kind männlichen Geſchlechts und 10 oder höchſtens 14 Tage alt, in ein mit E. B. bezeichnetes weißes Kiſſen eingebunden, ausgeſetzt worden. Indem nun die ausſezende Perſon unbekannt iſt, ſieht man ſich veranlaßt, es mit dem Erſuchen bekannt zu machen, daß, wenn ſie irgendwo ausgekundſchaftet werden ſollte, ſie arretiren, und hieher ausgeliefert werden möchte. Den 3. Okt. 1816. K. Oberamt.

Urach. Der Goldenbärenwirth Koſtenbader von Mezingen, hieſigen Oberamts, iſt von einer am lezten Sonntage, (29. Sept.) nach Mittelſtadt und Pliezhauſen gemachten Reiſe noch nicht zurück gekommen, und nach vorgefundenen Spuren höchſtwahrſcheinlich im Neckarfluſſe verunglückt. Alle Königl. Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden daher erſucht, alles was ihnen etwa von dieſem Manne bekannt werden ſollte, ſogleich hieher mitzutheilen. Den 5. Okt. 1813. K. Oberamt.

Brakenheim. Michael Agſter von Pfaffenhofen, welcher kürzſich aus dem Zwangs-Arbeitshaus in Heilbronn entlaſſen worden, und in ſeinem Geburtsort unter polizeilicher Aufſicht ſtund, iſt am 17. Sept. d. J. von Haus entwichen. Es werden demnach alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend erſucht, auf dieſen Mann fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt an unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen. Signalement. Derſelbe iſt 43 J. alt, 5' 3'' groß, unterſezter Statur, breites, blatternarbigtes bleiches Angeſicht, hellbraune Haare, mittlere Naſe, großen Mund, blaue Augen. Bei ſeiner Entweichung war er bekleidet mit einem dunkelblauen Wammes, dreieckigten Baurenhut, weiß leinenen Beinkleidern und Stiefeln. Den 6. Okt. 1816. K. Oberamt.

Beſigheim. Erligheim. Unter den Schaafen zu Erligheim iſt die Poken-Krankeit ausgebrochen, und deswegen aller Verkehr mit Schaafen in dieſem Ort verboten. Beſigheim, den 7. Okt. 1816. K. Oberamt.

Brakenheim. In Kleingartach ſind die Poken unter der dortigen Schaafheerde ausgebrochen, welches hiemit zur Warnung vor allem Verkehr mit dieſem Ort in Hinſicht der Schaafe öffentlich bekannt macht. Den 7. Okt. 1816. K. Oberamt.

Schökingen, Leonberger Oberamts. Da in dem Ort Schökingen die natürlichen Kinderpoken ausgebrochen ſind, ſo wird ſolches zu jedermanns Warnung anmit bekannt gemacht. Leonberg, den 9. Okt. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 19. Okt.

**Erinnerung zu genauer Befolgung der Maas-Ordnung, insbeſondere hinſichtlich des Längenmaſes.**

Man hat mit Mißfallen wahrnehmen müſſen, daß bisher in Anwendung der Maas-Ordnung nicht überall diejenige ſtrenge Conſequenz und Gleichförmigkeit beobachtet worden, die zu Erfüllung des Geſezes und ſeines Zwekes in öffentlichen und Privatverhältniſſen und Rechnungen jede Verwirrung zu vermeiden, welche aus den vielen von einander verſchiedenen Maaßen aller Art, die zuvor in den einzelnen Theilen des Königreichs Statt gefunden haben, entſtehen müßte, erforderlich iſt.

Vorzüglich iſt die Vorſchrift der Maas-Ordnung in Anſehung der Decimal-Eintheilung des Schuhes ſo wie der Ruthe bei weitem nicht ſo allgemein wie man billig hätte erwarten können, angewendet und beobachtet worden, ungeachtet die Vorzüge der Decimal-Abtheilung allgemein anerkannt, und zur Erleichterung der Sache beſondere Reductions-Tabellen entworfen und bekannt gemacht worden ſind. Es wird deswegen die genaue Beobachtung der Maas-Ordnung im Allgemeinen hierdurch eingeſchärft und in Beziehung auf das Längen-Maas insbeſondere erklärt:

1) daß von der geſezlichen Beſtimmung, wornach der Schuh 10 Zolle, der Zoll aber 10 Linien haben ſoll, nicht abgegangen werden dürfe;
2) daß es auch dabei ſein Verbleiben habe, daß die Längen-Ruthe 10 Württembergiſche Längen-Schuhe halte, woraus von ſelbſt folgt, daß die Quadrat-Ruthe 100 Quadrat-Schuhe und die Cubik-Ruthe 1000 Cubik-Schuhe halte;
3) daß dieſem jedoch nicht entgegenſtehe, bei körperlichen Maaßen, bei welchen die Cubik-Ruthe eine zu große Einheit ſeyn würde, Decimal-Theile derſelben als Einheit zu gebrauchen. Namentlich kann bei dem Bauweſen und ſonſt ein Parallelepipedum, das 10 Schuh lang und 10 Schuh breit und 1 Schuh hoch iſt, mithin 100 Cubik-Schuhe hält, unter dem beſtimmten Namen Schacht-Ruthe, als Maaß zum Grunde gelegt werden.

Hiernach haben ſich nicht allein alle Baumeiſter, Weginſpectoren, Feldmeſſer und

Digitized by Google

Handwerksleute, ſondern auch die Rechnungsbeamten und Behörden, welchen die Entwerfung und Prüfung von Baukoſten-Ueberſchlägen oder Rechnungen zukommt, pflichtmäſig zu achten, und werden die Beamten angewieſen, die nicht nach dem geſezlichen Maaſe gefertigten Riße, Bau-Ueberſchläge, Koſtenzettel, Meßurkunden, geradezu zurükzugeben, dabei jedoch, wo es nöthig ſeyn wird, die Handwerksleute von dem Verhältnis und dem Unterſchiede des alten und neuen Maaſes deutlich zu belehren. Vornemlich wird von den höhern Technikern erwartet, daß ſie, wie bereits bei mehreren unter ihnen mit Wohlgefallen wahrgenommen worden iſt, die wohlthätige Abſicht des Geſezes durch ihren Eifer und ihre Belehrungen zu befördern, und etwa vorkommende kleine Schwierigkeiten mit Reduction der Maaße oder der Dimenſionen der Materialien auf die ſchiklichſte Weiſe zu heben, befliſſen ſeyn werden.

Endlich wird noch verordnet, daß künftig kein Steinhauer, Maurer, Zimmermann, Schreiner, Glaſer, Schloßer, Schmid und Wagner u. ſ. w. das Meiſter-Recht erlangen könne, wenn er nicht bei Verfertigung des Meiſterſtüks oder einer Prüfung bewieſen haben wird, daß er das Decimalmaas für die Arbeiten ſeiner Profeßion gehörig anzuwenden verſtehe; auch ſollen die Handwerks-Meiſter auf ihre Geſellen, beſonders wenn ſie Ausländer ſind, genaue Aufſicht tragen und ſie über das richtige Maas belehren, für welches der Meiſter jederzeit zu haften hat. Stuttgart, den 14. Okt. 1816.

Königl. Miniſterium des Innern. v. Otto.

---

In Gemäsheit der unterm 2. Jul. d. J. erlaſſenen allerhöchſten Verordnung, die Schullehrer Conferenzen betreffend (Königl. Staats- und Reg. Blatt Nr. 30.) werden hiemit die aufgeſtellten Directoren der Schullehrer-Conferenzen, nebſt den Orten, an denen die Conferenz gehalten wird, öffentlich bekannt gemacht:

I.) Generalat Oehringen.

1) Decanat Blaufelden.

Pfarrer Bach, zu Michelbach an der Haide. — Pfarrer Schellhorn, zu Wallhauſen.

2) Decanat Creglingen.

Pfarrer Lakkorn, zu Freudenbach.

3) Decanat Gaildorf.

Pfarrer Klein, zu Frikenhofen. — Pfarrer Müßel, von Eutendorf, hält ſeine Conferenzen zu Gaildorf.

4) Decanat Hall.

Schul-Inſpector und Diaconus Gräter, zu Hall.

5) Decanat Ingelfingen.

Pfarrer Glok, zu Künzelsau. — Pfarrer Wölffing, zu Forchtenberg.

6) Decanat Langenburg.

Pfarrer Oeſterlin, von Steinkirchen, hält ſeine Conferenzen zu Langenburg. — Pfarrer Knapp, zu Schrozberg.

Digitized by Google

7) Decanat Neuenſtadt.

Pfarrer Sigel, zu Siglingen.

8) Decanat Oehringen.

Stadtpfarrer Dietſch, zu Oehringen.

9) Decanat Weikersheim.

Decanus Ptöhl, zu Weikersheim. — Pfarrer Burger, zu Dörzbach, alternirend mit Pfarrer Schenk, zu Hohbach. — Pfarrer Speier, zu Elpersheim — Pfarrer Moser, zu Münſter. — Pfarrer Bock, zu Wachbach.

II.) Generalat Heilbronn.

1) Decanat Baknang.

Pfarrer Kausler, zu Oberroth. — Pfarrer Niethammer, zu Oppenweiler.

2) Decanat Beſigheim.

Pfarrer Steinbeis, von Jlsfeld, hält ſeine Conferenzen in der Stadt Laufen. — Pfarrer Seubert, von Freudenthal, hält ſeine Conferenzen in der Stadt Bietigheim.

3) Decanat Brakenheim.

Stadtpfarrer Hirzel, und Diaconus Hochſtetter, in Güglingen. — Stadtpfarrer Haab, von Schwaigern, in Brakenheim.

4) Decanat Heilbronn.

Schul-Inſpector und dritter Stadtpfarrer, Hofprediger Denzel, in Heilbronn.

5) Decanat Ludwigsburg.

Diaconus Binder, und Pfarrer Chriſtmann, von Heutingsheim, in Ludwigsburg. — Diaconus Reuchlin, in Marggröningen.

6) Decanat Marbach.

Diaconus Mörike, in Marbach. — Pfarrer Fiſcher, in Affalterbach. — Diaconus Sälzle, in Beilſtein.

7) Decanat Weinſperg.

Diaconus Gundert, von Weinſperg, in Willſpach.

III.) Generalat Maulbronn.

1) Decanat Calw.

Diaconus Andler, in Calw. — Pfarrer Seeger, von Altburg, in Calw.

2) Decanat Dürrmenz.

Decan Lenz, zu Dürrmenz.

3) Decanat Knittlingen.

Decan Stein, zu Knittlingen. — Pfarrer Zeller, von Derdingen, in Knittlingen.

4) Decanat Leonberg.

Diaconus Löffler, von Leonberg, in Heimsheim. — Pfarrer Lenz, zu Heimerdingen.

5) Decanat Stuttgart.

Schul-Inſpector Zoller, in Stuttgart. — Pfarrer Bührer, zu Echterdingen. — Pfarrer Nonnenmacher, zu Bothnang. — Pfarrer Dörner, zu Scharnhauſen.

Digitized by Google

6) Decant Vaihingen.

Pfarrer Neuffer, von Horrheim, in Vaihingen.

7) Decanat Wildbaad.

Diaconus Laib, zu Liebenzell. — Pfarrer Zais, zu Gräfenhauſen.

IV.) Generalat Urach.

1) Decanat Canſtatt.

Diaconus Jäger, und Pfarrer Schmid, von Obertürkheim, in Canſtatt.

2) Decanat Eßlingen.

Pfarrer Römer, in Ober-Eßlingen. — Pfarrer Kies, von Deizisau, in Obereßlingen.

3) Decanat Göppingen.

Pfarrer Rösch, in Faurndau. — Pfarrer Lederer, in Gruibingen. — Pfarrer Biberſtein, in Holzheim.

5) Decanat Kirchheim.

Pfarrer Klett, von Dettingen, und — Pfarrer Rösler, von Oberlenningen, in Kirchheim.

5) Decanat Neuffen.

Decarus Mauchardt, in Neuffen.

6) Decanat Nürtingen.

Diaconus Plank, in Nürtingen.

7) Decanat Pfullingen.

Decan Kapf, in Pfullingen.

8) Decanat Schorndorf.

Pfarrer Kapf, und Diaconus Maier, in Winterbach.

9) Decanat Urach.

Pfarrer Sigel, in Gruorn. — Pfarrer Fritz, in Gächingen.

10) Decanat Waiblingen.

Diaconus Haas, in Waiblingen. — Diaconus Mohr, in Winnenden.

V.) Generalat Tübingen.

1) Decanat Bahlingen.

Pfarrer Daniel, von Dürrwangen, in Bahlingen. — Diaconus Weis, zu Ebingen. — Diaconus Erhardt, zu Roſenfeld.

2) Decanat Böblingen.

Diaconus Elſäßer, in Böblingen. — Pfarrer Schölkopf, in Ehningen. — Pfarrer Mieg, in Maichingen.

3) Decanat Freudenſtadt.

Pfarrer Ries, von Glatten, in Freudenſtadt.

4) Decanat Herrenberg.

Diaconus Sarwey, in Herrenberg.

5) Decanat Reutlingen. Vacat.

Digitized by Google

6) Decanat Sulz.

Diaconus Binder, in Sulz. — Pfarrer Andler, von Röthenberg, in Dornhan.

7) Decanat Tübingen.

Pfarrer Rieke, in Luſtnau. — Pfarrer Bilfinger, in Weilheim.

8) Decanat Tuttlingen.

Präceptor Kentner, in Tuttlingen, — Pfarrer Lang, von Troſſingen, in Schura.

9) Decanat Wildberg.

Stadtpfarrer Werner, in Altenſtaig und Nagold. — Pfarrer Mohr, in Warth und in Wildberg.

VI.) Generalat Ulm.

1) Decanat Aalen.

Decan Göriz, in Aalen. — Stadtpfarrer Butterſak, in Bopfingen. — Pfarrer Schüz, von Lauterburg in Heubach.

2) Decanat Alpek.

Diaconus Dieterich, in Langenau, — Pfarrer Stuckrad, in Luizhauſen. — Pfarrer Müller, von Oellingen, in Nehrenſtetten.

2) Decanat Biberach.

Prediger Mayer, in Biberach, — Pfarrer Neubert, in Oberholzheim. — Pfarrer Müller, in Unterbalzheim.

4) Decanat Blaubeuren.

Pfarrer Reuſchlen, in Mehrſtetten. — Pfarrer Heinzeler, in Suppingen.

5) Decanat Crailsheim.

Pfarrer Brigel, in Roßfeld.

6) Decanat Geißlingen.

Diaconus Honold, in Geißlingen. — Pfarrer Bauer, in Unterböhringen.

7) Decanat Heidenheim.

Stadtpfarrer Binder, in Giengen. — Pfarrer Becher, in Bolheim.

8) Decanat Ulm.

Decan Stüber, in Ulm. Stuttgart, den 15. Okt. 1816.

Kön. Miniſterium der geiſtl. Angelegenheiten. Graf v. Zeppelin.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Heilbronn zwiſchen dem Fürſtl. Löwenſteiniſchen Geheimenrath v. Städel zu Wertheim Impetranten Anten und Friedrike, geb. Schlegel, Ehefrau des Quartiermeiſters Gottlieb Huber im Königl. Invaliden-Corps allhier Impetratin Antin pto arreſti, wurde ſowohl wegen Mangels in den Appellations-Formalien, als wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde per Reſcript. verworfen. Stuttg. den 26. Sept. 1816.

2) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen der Gemeinde Sontheim, Oberamts Münſingen, Kl. und der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Krondomainen Bekl. ungebührliche Benuzung einer gepachteten Schaafweide betr., wurde condemnato-

rie erkannt, unter Verurtheilung der Bekl. in ſämtliche Koſten. Stuttgart, den 27. Sept. 1816.

3) Die Appellations-Sache von Stuttgart zwiſchen dem Hoffaktor Ottenheimer daſier Bekl. Anten, und Sara Eollmann in Presburg Kl. Atin, eine Capital-Forderung von 8000 fl. nebſt Verzugs-Zinſen betreffend, wurde wegen Mangels an einer Beſchwerde per Reſcript verworfen. Ibid. eod.

4) Die Nullitäten-Klage in Sachen des Joſeph Maier, geweſenen Tafernwirths zu Aufhauſen, Oberamts Neresheim, Anten, gegen Joſeph Maier, nunmehrigen Tafernwirth allda, Aaten, den öffentlichen Verkauf der Immobilien des Anten betreff., wurde durch Reſcript von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 28. Sept. 1816.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Okt. allergnädigſt geruht, den Ober-Regierungsrath Walther, und den Ober-Finanzrath Späth, neben Beibehaltung ihrer bisherigen Stellen zugleich bei der dritten Abtheilung der Krondomainen-Section, erſteren für die rechtlichen, und lezteren für adminiſtrative Gegenſtände anzuſtellen; ferner

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 16. Okt. die erledigte Stiftungs-Verwaltung in Nürtingen, dem bisherigen Regiments-Quartiermeiſter Reyſcher vom Leib-Cavallerie-Regiment Nr. 1. zu übertragen, und

den bisherigen Salzfaktor Weber in Wangen zum Ober-Salzfaktor zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Okt. die erledigte katholiſche Pfarrei Goßheim, Oberamts Spaichingen, dem Pfarrer Frey von Reichenbach, eben dieſes Oberamts, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 16. Okt. die erledigte Pfarrei Fellbach, Diöceſe Canſtadt, dem Pfarrer Stockmejer in Teufringen, Diöceſe Böblingen, zu übertragen.

---

Saulgau. Außer denjenigen 82 Scheffel Brod- und Saat-Früchten, welche Se. Königl. Majeſtät für die am 21. Mai l. J. durch Wolkenbruch verunglükten Innwohner von Blochingen und Heudorf bei dem Königl. Cameralamt Heiligkreuzthal anzuweiſen allergnädigſt geruht haben, ſind von dieſem, und dem zur Königl. Hof- und Domainen-Kammer gehörigen Cameralamt Altshauſen, 640 Schffl. Dinkel, und 100 Schffl. Haber in Gnaden-Preißen und auf Borgfriſten, auf allerhöchſten Befehl, für ſolche bedürftige Innwohner des hieſigen Oberamts-Bezirks abgegeben worden, welche wegen Theurung, Wetterſchlag, und der verſpäteten Erndte ſich Brod zu verſchaffen außer Stand geſezt waren. Mit dem gerührteſten Danke gegen den wohlthätigſten Landesvater erkennen die ſo reichlich bedachten Unterthanen die Lenkung der Vorſehung, welche ſie in einen Staats-Verband geführt hat, durch den ſie gegen äußere und innere Uebel und Gefahren geſchüzt werden.

Kön. Oberamt.

Horb. Die beiden Bürger Johann Schmid, und Georg Schmid von Eutin-

Digitized by Google

gen, welche das in eine Wette gefallene Kind des Bürgers Joſeph Widmaier von da unter eigener Gefahr und mit vieler Anſtrengung und Entſchloſſenheit retteten, werden, und beſonders Johann Schmid wegen ihrer edlen Handlung auf allerhöchſten Befehl Hochpreisl. Departements des Innern Section der innern Adminiſtration vom 28. Sept. d. J. öffentlich belobt. Den 15. Okt. 1816. K. Oberamt.

---

Stuttgart. Da der Gardiſt Anton Braun von Mundelkingen, Oberamts Ehingen, auf die bisher gegen ihn erlaſſenen Vorladungen nicht erſchienen iſt und ſich über ſeine unerlaubte Entfernung verantwortet hat, ſo wird demſelben hiermit ein lezter Termin von 14 Tagen a dato anberaumt, binnen deſſen er ſich bei ſeinem Regiment zu ſtellen hat, widrigenfalls gegen ihn als Deſerteur in contumaciam wird verfahren werden. Den 12. Okt. 1816. Commando des Königl. Garde-Regiments zu Pferd.

Calw. Johann Friedrich Schilling, Saffiangerber von Calw iſt wegen Pflegſchaft-Caſſenreſts von Königl. Hochpreisl. Criminal-Tribunal zu einer Zuchthausſtrafe verurtheilt worden, hat ſich aber vor Einlauf des allerhöchſten Straf-Erkenntniſſes, der geleiſteten juratoriſchen Caution ungeachtet flüchtig gemacht. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten geziemend erſucht, auf ihn zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und an das hieſige Criminalamt einliefern zu laſſen. Schilling iſt 54 J. alt, 6 Fuß groß, ſtarker Statur, hat graulechte Haare, und eine ſtarke Glatze, ein länglichtes Angeſicht, eine hohe Stirne, hellbraune Augen, eine groſe gebogene Naſe, volle Wangen, einen großen Mund, ein langes Kinn, und breite Schultern. Er blinzelt, wenn er mit jemand redet. Den 10. Okt. 1816.

Criminalamt der Königl. Landvogtei Schwarzwald.

---

Denkendorf. Mittwoch den 30. Okt. d. J. Vormittags 10 Uhr werden unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung, von der Königl. Schäferei dahier, 2 abgeſchobene Widder, 94 abgeſchobene Mutter-Schaafe, 28 ſechsſchauflige Hämmel, 39 vierſchauflige dito, und 5 Jährlings-Störe, im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden; wozu ſich die Kaufs-Luſtigen um die bemeldte Zeit in dem Schaafhauß zu Denkendorf einfinden, und das Nähere vernehmen wollen. Den 14. Okt. 1816.

K. Cameralamt Nellingen.

Pfronſtetten auf der Zwiefalter Alp. Durch das höchſte Decret v. 4. Okt. wurde der Unterzeichnete beauftragt, den dem blödſinnigen Joſeph Baier zu Pfronſtetten abgenommenen Bauerhof, welcher aus dem herrſchaftlichen Fall-Lehen mit dem Hausnamen St. Hilarion und einem Heiligen-Erblehen beſteht, im öffentlichen Aufſtreiche zu verkaufen. Solche enthalten zuſammen neben der Gemeinds-Gerechtigkeit: Ein Wohnhaus, Scheuer, Stallungen, Hofraite und Gärtlein 1 Vrtl. 74 Rth., Grasgarten 1 Vrtl. 37 Rth., Rübtheile 3 Vrt. 93 Rth., Wieſen, zwei- und einmädige 32 Morg. 76 Rth., Deſch-Aeker 51 Mrg. 72 Rth., Wechſelfelder 70 Mrg. 40 Rth. Zuſammen 155 Mrg. 1 Vrtl. 8 Rth. worauf neben der Steuer die Zehentpflichtigkeit haftet. Die Laudemien und übrige Real-Laſten ſind unbeträchtlich und fixirt, und die Emolumente beſtehen in dem benöthigten Bauholz zu den Lehen-Gebäuden und jährlichen 5 Klafter Brennholz, ſamt abfallendem Reiſach umſonſt aus herrſchaftlichen Waldungen. Man wird einen zwiefachen Geſamt- und Detail-Verkaufs-Verſuch vornehmen und die Kaufs-Objecte einmal in Lehenbarer Eigenſchaft unter Fortdauer der Holzgerechtigkeit, und einmal als Grundeigen unter Aufhebung des Lehens-Nexus und der Emolumente feilbieten. Jedesmal iſt es aber Bedingung, daß

Digitized by Google

die Baierſche Familie, beſtehend in Mann und Frau, und 2 ſimpelhaften Söhnen, den lebenslänglichen Siz im Wohnhaus beibehalten. Der Kaufſchilling muß zu ⅓tel nach erfolgter Ratification baar und zu ⅔tel in zwei verzinnslichen Jahrszielern bezahlt werden. Die Verhandlung ſelbſt geht Montag den 11. Nov. Vormittags 10 Uhr im Wirthshauſe zu Pfronſtetten vor ſich. Es werden aber zum Aufſchlagen nur Innländer zugelaſſen, die ſich ohne Unterſchied durch gerichtliche und oberamtlich verificirte Zeugniſſe auszuweiſen haben, daß ſie ein Schuldenfreies Vermögen von wenigſtens 3000 fl. beibringen können. Diejenige, welche die Gebäude und Güter einſehen wollen, haben ſich an den Bürgermeiſter Knupfer in Pfronſtetten zu wenden. Den 10. Okt. 1816. Cameralverwalter zu Zwiefalten Kern.

Zwiefalten. In Gemäsheit höchſten Decrets vom 1ſten d. Mon. ſollen die vormalige Oberamtmanns-Beſoldungs-Güter zu Zwiefalten im öffentlichen Aufſtreich verkauft oder auf 6—9 Jahre verliehen werden. Solche beſtehen in 1 Morg. 2 Vrtl. 16 Ruth. Aeker, 2 Morg. 3 Vrt. 55 Rth. Wieſen, 23 Ruthen Krautland, und 33 Ruth. Gemüßgarten. Der Verkauf, und Verleihungs-Verſuch wird Montags den 4. Nov. Vormittags 10 Uhr im Cameralamtlichen Geſchäftszimmer vor ſich gehen; welches bekannt macht, den 8. Okt. 1816. das K. Cameralamt Zwiefalten.

Ehingen. Nachſtehende Schaafwaiden werden am 26. Okt. auf 1 Jahr an die Meiſtbietende verliehen, und zwar jene zu Sondernacht, im Ertrag zu 200 Stük, jene zu Weilerſteuslingen, erträgt 200 Stük, jene zu Kirchen zu 200 Stük. Die Liebhaber dazu haben zu dem Ende dahier auf dem Rathhaus bis in der Früh um 9 Uhr zu erſcheinen, wo ihnen die weitere Bedingniſſe bekannt gemacht werden. Den 30. Sept. 1816. K. Oberamt.

Ehingen. Die Sommer-Schaafweiden nachſtehender Orte werden den 29. Okt. im öffentlichen Aufſtreich auf 1 Jahr an die Meiſtbietenden verliehen, und zwar jene von Erbach, welche 350 Stüke erträgt, jene von Thalheim, im Ertrage von 200 Stük, dann von Mühlheim, wo 150 Stük aufgeſchlagen werden können, und von Schlechtenfeld, wo 200 Stük laufen dürfen. Die Pachtliebhaber haben zu dem Ende auf gedachte Zeit in der Frühe um 9 Uhr auf dem Rathhaus dahier zu erſcheinen, und die weitere Bedingniſſe zu vernehmen. Den 9. Okt. 1816. K. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Die Sommerſchaafwaide der Commun Reichenſtein, im Ertrag von 200 Stük; dann jene von Deppenhauſen zu 150 Stük, werden den 4. Nov. dahier auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufſtreich an den Meiſtbietenden verliehen. Die Liebhaber haben zu dem Ende dahier zu erſcheinen, wo ihnen die weitere Bedingungen bekannt gemacht werden. Den 9. Okt. 1816. K. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Die Sommerſchaafwaide der Commun Rechtenſtein im Ertrag von 300 Stük; dann jene von der Commun Allmendingen zu 500 Stük werden am 5. Nov. dahier auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufſtreich verliehen. Die Liebhaber haben ſich auf gedachte Zeit in der Früh um 9 Uhr dabei einzufinden, und der Verhandlung anzuwohnen. Den 10. Okt. 1816. Oberamt.

Geißlingen an der Steig. Dienſtag den 29ten d. Mon. wird das Fuhrlohn von 1000 Schffel Haber, welche von den Königl. Fruchtkäſten dahier zum Königl. Marſtall in Stuttgart Parthienweis geliefert werden müſſen, mittelſt öffentlichen Abſtreichs verakkordirt werden. Diejenigen, welche dieſes Haber-Fuhrwerk übernehmen wollen, haben ſich an beſagtem Tage Vormittags 10 Uhr in der Cameralamts-Kanzlei einzufinden. Den 14. Okt. 1816. K. Cameralamt.

Gmünd. Bis Samſtag den 26. Okt. Nachmittags 2 Uhr wird ein außerhalb der Ringmauer des Zuchthauſes Gotteszell bei der Sägmühle liegender Grasgarten von 1 Morgen 2½ Vrt. 2 Ruthen 56 Schuhe bis Georgii 1821 an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Wozu die Pachtliebhaber ſich auf die beſtimmte Zeit bei dem Cameralamt einfinden können. Den 8. Okt. 1816. K. Cameralamt.

Schorndorf. Der bei dem Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 5. Prinz Friedrich geſtandene Gemeine, Johann Jakob Wagner von Steinenberg, iſt am 3. Sept. aus der Garniſon Stuttgart desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemendſt erſucht, auf dieſen Deſerteur gefälligſt fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Den 13. Okt. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 26. Okt.

Dienſt-Verrichtungen der Königl. Gensd'armes.

In den leztverfloſſenen 3 Monaten Juli, Auguſt und September ſind durch die Königl. Gensd'armerie 1 Räuber, 84 Diebe, 2 Wilddiebe, 83 andere Verbrecher, 671 Vaganten, 1289 Bettler, 7 entwichene Militärdienſtpflichtige, 4 innländiſche und 20 ausländiſche Deſerteurs, zuſammen 2161 Perſonen verhaftet worden. Stuttgart, den 17. Okt. 1816. K. Miniſterium des Innern. v. Otto.

Verordnung gegen zu frühzeitiges Entfernen geſtorbener Perſonen von dem Sterbelager.

Durch ein General-Reſcript vom 8. Jul. 1780. iſt verordnet: daß jede geſtorbene Perſon, wenn ſie nicht eher aus- oder aufläuft, wenigſtens 6 Stunden lang auf ihrem Lager unberührt liegen gelaſſen werden ſoll.

Da aber neuerlich Fälle angezeigt worden ſind, daß dieſe ſowohl im Allgemeinen, als insbeſondere bei ſchnell geſtorbenen Perſonen, und am meiſten bei Wöchnerinnen höchſt nothwendige Vorſicht nicht beobachtet, ſondern ſogar unmittelbar an der Entbindung geſtorbene Mütter ſogleich in ein Tuch eingewikelt und in eine kalte Kammer auf Bretter gelegt wurden; ſo wird jene frühere Verordnung im Allgemeinen zur genauen und gewiſſenhaften Nachachtung mit der Ausdehnung eingeſchärft, daß Wöchnerinnen, welche während oder unmittelbar nach der Entbindung ſterben, vor Verfluß von 12 Stunden nicht aus ihrem Sterbelager und Zimmer entfernt werden dürfen.

Eine Uebertretung dieſer Vorſchrift wird gegen jeden, welchem die Sorge für eine geſtorbene Perſon oblag, nachdrüklich geahndet werden, bei Hebammen aber, welche ſich eine Verſäumniß ihrer dießfalſigen Pflichten zu Schulden kommen laſſen, in jedem Falle noch die Entfernung von ihrer Stelle zur Folge haben. Stuttgart, den 19. Okt. 1816.
Königl. Miniſterium des Innern. v. Otto.

Digitized by Google

Belehrung rükſichtlich der, auf manchen Aekern ſich zeigenden vielen Schneken.

Da in verſchiedenen Gegenden des Königreichs auf den Aekern eine große Menge nakter kleiner Schneken angetroffen wird, welche künftig den keimenden Früchten Schaden bringen können; ſo iſt von Sachverſtändigen dafür gehalten worden, daß zwar zu hoffen ſei, es werde durch die Winterfroſt ein großer Theil dieſer Akerſchneken zu Grunde gehen; daß aber vornämlich zu Vertilgung der lebenden Schneken ſowohl als auch ihrer Eier ſehr viel beitragen müßte, wenn die zur Winterſaat beſtimmten Felder tiefer, als es ſonſt gewöhnlich iſt, umgepflügt würden.

Auch ſollten nach beſtellter Saat die Felder mit ſolchen Mitteln, welche die Schneken vom Abfreßen der Fruchtkeime abhalten und ſie abtreiben, worunter gebrannter und zu Pulver zerfallener Kalk auch Torfaſche gehören, und welche zugleich als Düngungsmittel dienen, bei trokener Witterung beſtreut werden. Wo nach bereits beſtellter Winterſaat das tiefere Umpflügen nicht mehr berükſichtigt werden kann, wäre wenigſtens das Beſtreuen der Saatfelder mit den angegebenen Mitteln noch in Anwendung zu bringen, auch daſſelbe im künftigen Frühjahre, jedoch nur in dem Falle zu wiederholen, wenn beim Eintritte warmer Frühlings-Witterung dergleichen aus den vorjährigen Eiern hervorgegangene Schneken in Menge ſich zeigen würden. Welches hiemit zur allgemeinen Belehrung bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 24. Okt. 1816.

Kön. Miniſterium des Innern. v. Otto.

Herabſezung des Einfuhrzolls vom Torf.

Se. Königl. Majeſtät haben vermög allerhöchſter Reſolution vom 13. Octobr. den Einfuhrzoll vom Torf von bisherigen Sechszehn Kreuzer auf Vier Kreuzer per Roßlaſt herabzuſezen geruht. Welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 18. Okt. 1816. Kön. Finanz-Miniſterium. v. Otto.

Wiederholte Verordnung, die Eintreibung der verfallenen Steuren betreffend.

Ungeachtet des wegen Einlieferung der verfallenen Steuren unterm 1ſten diß ergangenen ernſtlichen Befehls, und ungeachtet der aufferordentlich hohen Preiſe, wodurch die Grund-Beſizer, welche ihre Erzeugniſſe bisher verwerthet haben, und verwerthen können, zur Entrichtung ihrer Steuerſchuldigkeit in den Stand geſezt werden, haben doch die Steuer-Zahlungen immer noch einen ſehr ſchwachen Fortgang gehabt, ſo daß für die Königl. General-Staats-Caſſe, welche auf das nächſte Quartal Martini, neben der ununterbrochen fortlaufenden Zins-Zahlung aus den Staatskapitalien, die Appanagen und Beſoldungen berichtigen ſoll, eine nicht geringe Verlegenheit bevorſteht.

Es iſt klar, daß jede Stockung in Abtragung der Staats-Abgaben in dem Staatshaushalt ſelbſt Unordnung und Zerrüttung durch den alsdann unvermeidlich eintretenden Stillſtand in der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Staats hervorbringen muß, deswegen iſt es aber unbedingt nothwendig, dieſem Uebel mit allem Nachdruk vorzubeugen.

Demnach iſt der Befehl,

1) alle Cameral-Beamten, mit Innbegriff der Forſt-, Zoll-, Umgelds-, Accis- und an-

Digitized by Google

derer Caſſen-Beamten ſollen noch vor Martini ihre ſämtliche Caſſen-Vorräthe, in ſo weit ſie derſelben nicht zu dringenden Amtsausgaben bedürfen, hieher einſenden.

2) Allen Caſſen-Beamten iſt bei hoher Strafe verboten, von nun an bis auf weitere Verordnung, irgend eine Beſoldung, weder an ſich ſelbſt, noch an Andere auszubezahlen.

3) Den Landvogtei-Steuerräthen und den Ober-Beamten wird die ihnen unterm 1. diß wegen der Eintreibung der verfallenen Steuren ertheilte gemeſſene Vorſchrift nach ihrem ganzen Inhalt, und mit dem Anhang aufs Neue eingeſchärft, daß zu den nothwendig erfundenen Steuerexecutionen nicht nur gewöhnliche Preſſer, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, und bei auffallender Widerſpenſtigkeit oder Saumſeeligkeit, die Amtspfleger ſelbſt auf Koſten der ſchuldhaften gutsherrlichen Beamtungen, Communvorſteher, oder einzelner Steuer-Debenten, gebraucht werden können.

4) An der vorläufig nur auf den Zeitraum von 4 Monaten ausgeſchriebenen Staatsſteuer dürfen bis auf weitere Verordnung keine andere Anweiſungen, Abrechnungen und Zahlungen, als welche für die Kriegs- und General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe geſchehen ſind, in Abzug gebracht werden.

So wie man diejenigen Beamten, welche bisher in Erfüllung ihrer Amts-Obliegenheiten ſich thätig erzeigt haben, von den andern wohl zu unterſcheiden weiß, alſo werden hinwiederum diejenigen, welche Beweiſe des Gegentheils geben, die Folgen hievon zu empfinden haben. Stuttgart, den 24. Okt. 1816.

Königl. Finanz-Miniſterium. v. Otto.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Kaufmann Joachim Legler zu Stuttgart, Kl. und der Maria Friedrika Scheuerlin, geb. Meurer, des Gerichtsverwandten Joh. Georg Scheuerlen Wittwe von Erligheim, und deren ſämtlichen Kindern, als Miterben an der Verlaſſenſchaft des Joh. Georg Scheuerlen, Vaters der verſtorbenen Gattin des Klägers, Bekl. Verlezung der Gattin des Klägers bei der väterlichen Vermögens-Uebergabe betreffend, wurde absolutorie erkannt. Stuttgart, den 30. Sept. 1816.

2) In der Recht-Sache erſter Inſtanz zwiſchen Kaufmann Joachim Legler dahier, Kl. und den vier Brüdern ſeiner verſtorbenen Gattin, den Kaufleuten Johann Friedrich und Georg Wilhelm Scheuerlen zu Stuttgart, und Carl Auguſt und Ludwig Heinrich Caſpar Scheuerlen zu Erligheim, Bekl. Heirathguts-Collation betr., wurde condemnatorie erkannt. Ibid. eod.

3) In der Wechſel-Klagſache des Ober-Juſtiz-Procurators Moſer des jüng. als Ceſſionars des Amtſchreibers Gußmann zu Ebingen Kl., wider den Subſtituten Landerer zu Sulz Bekl., wurde lezterer zum Diffeſſions-Eid zugelaſſen. Stuttgart, den 1. Okt. 1816.

Digitized by Google

4) In der Appellations-Sache von Tuttlingen zwiſchen Johannes Lang zu Stetten bei Mühlheim und Conſ. als Collateral-Erben des verſtorbenen Theodor Lang von da, Kl. Anten, ſodann des lezteren Wittwe, Agatha Lang, geb. Buſchlin ebendaſelbſt, cum cur. Bekl. Atin, Erbſchafts-Anſprüche betr., wurde die Urthel voriger Inſtanz reformirt. Ibid. eod.

---

Zwiefalten. Die ſamtliche Stellen welche an die allhieſige Irrenhaus-Caſſe Irrenkoſtgelder zu bezahlen haben, werden andurch höflichſt erſucht, die auf Jakobi bereits verfallene, und auf Martini nächſtens verfallende Rate baldmöglichſt gefälligſt hieher übermachen zu wollen. Den 14. Okt. 1816.

Ober-Inſpection des Königl. Irren-Inſtituts.

---

Se. Königl. Maj. haben unterm 21. Okt. den Obriſten v. Wöllwarth, vom Leib-Cavallerie-Regiment Nro. 1, wegen Kränklichkeit penſionirt, und an deſſen Stelle den Oberſtlieutenant v. Raben, vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. Jäger Kronprinz, zum Leib-Cavallerie-Regiment Nr. 1.,

den Premier-Lieutenant Grafen v. Jenniſon, vom Cavallerie-Regiment Nr. 5. Jäger, zum Cavallerie-Regiment Nr. 4. Jäger Prinz Adam,

den Second-Lieutenant v. Rakniz, vom Cavallerie-Regiment Nr. 5. Jäger, zum Cavallerie-Regiment Nr. 3. Jäger Kronprinz, und endlich

den Second-Lieutenant v. Schüz vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. Jäger Kronprinz zum Infanterie-Regiment Nr. 12. transferirt.

Ferner haben Sr. Königl. Maj. den Stabs-Rittmeiſter Anton v. Speth vom Cavallerie-Regiment Nr. 5. Jäger zu Rittmeiſter, und

die Second-Lieutenants v. Hardt vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. Jäger Herzog Louis, und v. Bach vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. Jäger Kronprinz zu Premier-Lieutenants allergnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 23. Okt. den bisherigen Kammerpage v. Vietinghoff zum Leibpagen zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Majeſt. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 23. Okt. die erledigte Aktuars-Stelle bei dem Landvogtei-Amt am obern Neckar, dem Oberamts-Actuar Hener von Spaichingen, und

vermöge allerhöchſten Reſcripts von ebend. die erledigte Forſt-Caſſiers-Stelle in Wurmlingen dem bisherigen Extraprobator Schoder zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 22. Oct. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der Biſchof von Evara, Staatsrath von Keller das ihm von dem Biſchof von Tempe, General-Vicar von Ellwangen, Fürſt von Hohenlohe, übertragene Amt eines Provikars des General-Vicariats Ellwangen übernehme.

Vermöge eben dieſes allerhöchſten Reſcripts haben Se. Königl. Maj. zu der erledigten Stifts-Pfarrei Ellwangen den bisherigen Stadtpfarrer daſelbſt, General-Vica-

Digitized by Google

riats-Rath **Huberich**, allergnädigſt ernannt, auch der Vereinigung der Stellen eines Regens des Prieſter-Seminariums in Ellwangen und General-Vicariats-Raths in der Perſon des bisherigen Decanats-Commiſſaire, Pfarrers **Wagner** in Stimpfach, ſo wie der Anſtellung des bisherigen Decanats-Commiſſaire, Stadtpfarrers **Meßmer** in Lauchheim zum auſſerordentlichen General-Vicariats-Rath die allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

Zugleich iſt dem Pfarrer **Herzer** in Dewangen proviſoriſch die Dekanat-Stelle des neuerrichteten Landkapitels Unterkochen übertragen worden

---

– Se. **Königl.** Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 19. Okt. dem zur erledigten proteſtantiſchen Patronat-Pfarrei in Markt-Luſtenau, Diöceſe Crailsheim, nominirten Vicar **Buhler** von Leutersheim die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 21. Okt. die erledigte katholiſche Pfarrei Weſterheim, Oberamts Geißlingen, dem Caplan **Ehinger** in Rheinſtetten, Oberamts Biberach, zu übertragen; auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 22. Okt. dem zur erledigten Patronat-Pfarrei Ober-Fiſchach, Diöceſe Gaildorf, nominirten Vicar **Kaiſer** von Ditzingen, Diöceſe Leonberg, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen.

---

**Ludwigsburg.** Der Unterarzt Alois **Stegmaier** vom Leib-Cavallerie-Regiment Nr. 1., aus Bühlerzell, Oberamts Ellwangen gebürtig, hat ſich während des ihm in ſeinem Geburtsort gegebenen Urlaubs eigenmächtigerweiſe aus dem Königreich entfernt. In Gemäsheit eines allerhöchſten Befehls wird hiemit derſelbe peremtoriſch vorgeladen, ſich von heute an innerhalb 6 Wochen, wovon ihm 14 Tage als erſter, 14 Tage als zweiter, und 14 Tage als dritter und lezter Termin gegeben werden, bei dem Regiment zu ſtellen, und ſich über das ihm zur Laſt fallende Verbrechen der Deſertion zu verantworten; widrigenfalls er ſich zu gewärtigen hat, daß gegen ihn in contumaciam verfahren werde. Den 1. Okt. 1816.

Commando des Königl. Leib-Cavallerie-Regiments Nr. 1.

---

**Eßlingen.** Jakob **Heim** von Obereßlingen, welcher wegen Schazgräberei und Geiſter-Beſchwörung angeklagt iſt, hat ſich vor ſeiner Habhaftwerdung flüchtig gemacht. Derſelbe iſt 46 J. alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat einen ſtarken Körperbau, blonde Haare, graue Augen, blatternarbigtes Geſicht, und eine ſpizige Naſe. Er trug bei ſeiner Entweichung ein blau tüchen Wammes, dergleichen Weſte, ſchwarzlederne Hoſen, ſchwarz ſeidenes Halstuch, Stiefel; trägt auch ſonſt einen blau tüchenen Ueberrok, und gelblederne Hoſen. Sämtliche Obrigkeiten werden nun erſucht, auf dieſen Betrüger zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher auszuliefern. Den 22. Okt. 1816. K. Oberamt.

---

**Stuttgart.** Wegen Lieferung von 8 Aimern Tröſter- oder Fruchtbranntewein an unterzeichnete

Digitized by Google

Beamtung wird am Mittwoch den 30. Okt. Vormittags 10 Uhr ein Abſtreichs-Akkord bei derſelben abgehalten werden. Den 21. Okt. 1816. Kön. Cameralamt.

Stuttgart. In dem Königl. Poſtgebäude dahier werden bis Dienſtag den 5. Nov. ein Quantum altes Eiſen an Rad- und Guß-Eiſen, alte Aufhaltketten, eine Wende, zerſchiedenes altes Lederwerk an Sätteln, Pferdsgeſchirr mit Halftern und Zügeln, Kommeter und Felleiſen im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden, wozu ſich die Liebhaber Vormittags um 9 Uhr einfinden mögen. Den 21. Okt. 1816. Kön. General-Poſtamt.

Altenſtaig, Stadt. Am 16. Nov. d. J. werden 2 Kirchenglocken zu Minderſpach, wovon die größere etwa 3 Centner ſchwer, geſprungen iſt, und die kleinere von ungefähr 80 Pfd. im Gewicht, ein Loch hat, dabei aber noch ziemlich gut tönt, im Aufſtreich verkauft. Die Liebhaber werden andurch eingeladen, ſich an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr in des dortigen Schultheißen Haus einzufinden, und die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen. Den 18. Okt. 1816. K. Cameralamt Altenſtaig.

Denkendorf. Mittwoch den 30. Okt. d. J. Vormittags 10 Uhr werden unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung, von der Königl. Schäferei dahier, 2 abgeſchobene Widder, 94 abgeſchobene Mutter-Schaafe, 28 ſechsſchauflige Hämmel, 39 vierſchauflige dito, und 5 Jährlings-Stähre, im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden; wozu ſich die Kaufs-Luſtigen um die bemeldte Zeit in dem Schaafhauß zu Denkendorf einfinden, und das Nähere vernehmen wollen. Den 14. Okt. 1816.
K. Cameralamt Nellingen.

Untertürkheim. Durch allergnädigſten Befehl vom 30. Sept. d. J. iſt die unterzeichnete Stelle angewieſen, die zur Königl. Hof- und Domainen-Kammer gehörige Kellerei-Behauſung dahier mit Nebengebäuden, Hof, Garten, 2 Vrtl. Grasboden, 1 Vrtl. Bauland, auch $\frac{1}{2}$ Mrg. Baumgarten, unter Vorbehalt allerhöchſten Ratification an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Das Wohngebäude iſt 2ſtockigt, und enthält einen ſehr guten Keller zu 200 Aimern, parterre 1 heizbares Wohnzimmer mit Alkow, 2 Nebenzimmern, Küche und Speiskammer, in der Belletage 1 großen heizbaren Saal, ein großes heizbares Wohnzimmer mit 2 Nebenzimmern, unterm Dach 3 beſchloſſene Kammern. Ein Nebengebäude iſt 1ſtockigt, enthält einen großen Holzſtall und Heuboden. Das zweite Nebengebäude enthält einen Pferd- und Rindviehſtall, ſo wie einen geraumigen Futterboden. Unter beeden ſind 2 ineinander gehende gewölbte Keller zu 250 Aimern befindlich. Im Hof befinden ſich Schwein- und Geflügel-Stallungen, ein maſſives Waſchhauß mit laufendem Bronnen. Das Gärtlein hält 17$\frac{3}{8}$ Rth. im Meß. Die Aufſtreichsverhandlung wird am Donnerſtag den 14. Nov. d. J. Vormittags 10 Uhr in dem obigen herrſchaftl. Wohngebäude vorgenommen werden, und können die Liebhaber das Hauß und Güter täglich beaugenſcheinigen, und die weitere Conditionen erfahren. Den 14. Okt. 1816.
Kön. Hof- und Domainenkammer-Weingarts-Inſpection allda.

Ehingen an der Donau. Donnerſtag den 7. Nov. wird dahier die Schaafwaide der Commun Grieſingen und Altheim im öffentlichen Aufſtreich verliehen, die erſte erträgt 120 Stük, und die lezte 200 Stük. Die Liebhaber hiezu haben auf gedachte Zeit bis in der Früh um 9 Uhr dahier in der Stadtſchreiberei zu erſcheinen, und der Verhandlung anzuwohnen. Den 15. Okt. 1816. K. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Die Commun-Schaafwaide von Oepfingen wird am 9. Nov. im öffentlichen Aufſtreich an den Meiſtbietenden verliehen. Die Waide erträgt 150 Stük; die Liebhaber hiezu haben auf gedachte Zeit bis in der Früh um 9 Uhr dahier auf dem Rathhaus zu erſcheinen. Den 15. Okt. 1816. K. Oberamt.

Höſlenwarth, Schorndorfer Oberamts. Da die Winterſchaafwaide zu Höſlenwarth, welche 150 Stük erträgt, an Ambroſi d. J. zu Ende gegangen, ſo wird dieſelbe Samſtag den 9. Nov. Morgens 10 Uhr auf weitere 3 Jahre nemlich von Martini 1816 bis Ambroſi 1819 an den Meiſtbietenden verliehen werden. Wobei ſich die Liebhaber mit Vermögens-Zeugniſſen verſehen, an gedachtem Tag u. Stunde auf dem Rathhaus zu Schorndorf einfinden wollen. Den 17. Okt. 1816.
K. Oberamt Schorndorf.

Pfauhauſen. Die herrſchaftliche Sommer- und Winter-Schaafwaide in Pfauhauſen, deren Be-

Digitized by Google

ſtand an Georgii 1817. zu Ende gehet, ſoll nach allerhöchſter Verordnung wieder auf 3 oder 6 Jahre an den Meiſtbietenden verliehen werden. Dieſe Waide darf mit 200 Stük Schaafen beſchlagen werden, und neben den erforderlichen Stallungen und Heuhauß werden dem Beſtänder auch noch 12 Mrg. herrſchaftl. Gärten und Wieſen zur Benuzung eingeräumt. Zur Verleihung iſt Dienſtag der 5. Nov. d. J. beſtimmt, wozu ſich die Liebhaber, die ſich übrigens mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihre Vermögens-Umſtände auszuweiſen haben, Vormittags 10 Uhr in dem Schloße zu Pfauhauſen einfinden können. Eßlingen, den 12. Okt. 1816. Landvogteiſteueramt Rothenberg, und Cameralbeamtung Eßlingen.

Schomburg, Tettnanger Ober- und Cameralamts-Bezirks. Wegen gemachter Nachgebote wird in Gemäßheit allerhöchſter Reſolution des Königl. Hochpreisl. Departements der Finanzen, Section der Krondomainen vom 11. d. Mon. das herrſchaftliche Schloßgut zu Schomburg, ſamt der Bierbrauerei daſelbſt, am Montag den 4. Nov. Vormittags 10 Uhr in dem Schlößchen zu Schomburg, nochmals auf 9 oder 12 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Die erſte Abtheilung enthält eine gangbare Bierbrauerei ſamt allen hiezu nöthigen Einrichtungen, ſodann 7 Morg. 2 Vrtl. 46 Rth. Gras- und Baumgärten, auch Wieſen, und 27 Morg. 1½ Vrt. 29 Rth. Aeker, ſämtlich beiſammen gelegen; die zweite Abtheilung hingegen begreift 22 Morg. 1½ Vrtl. 30 Rth. theils Baum- und Grasgärten, theils Wieſen, und 70 Mrg. 1 Vrtl. 38 Rth. Aeker in ſich, woneben noch jeder Abtheilung ſehr geräumige und geſunde Wohnungen für die Pächter, desgleichen die nöthigen Scheuren, Pferds- Rindvieh- und Schweinſtallungen zugetheilt ſind. Ueberdies wird einem Pächter jeder Abtheilung ein beträchtlicher Vorrath an Heu und Stroh gegen künftigen Erſaz in Natura überlaſſen, auch trift er die Winterſaat bereits beſtellt an, dagegen aber muß er eine Caution von 700 bis 800 fl. in liegenden Gütern oder in obrigkeitlich verſicherten Capitalien einlegen, aus welchem Grunde auch unbekannte Liebhaber nur alsdann bei dem Aufſtreich zugelaſſen werden, wenn ſie ſich durch obrigkeitliche, oberamtlich geſiegelte Zeugniſſe über die nöthigen Kenntniſſe, ein gutes Prädikat, und ihre Fähigkeit zur Cautionsleiſtung hinlänglich ausweiſen können. Den 19. Okt. 1816. Steuerrath der Landvogtei am Bodenſee, und Cameralverwaltung Tettnang.

Winterlingen, Bahlinger Ober- und Ebinger Unteramts. Die der Commun Winterlingen zuſtändige Sommer-Schaafweide, deren Beſtand mit dem 25. Nov. d. J. zu Ende geht, wird mit dem von den Bürgern bisher nicht ſelbſt beſchlagenen Antheil, wiederum auf fernere 3 Jahre, nemlich von Catharinä 1816 bis 1819 im öffentlichen Aufſtreich am Montag den 11. Nov. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Ebingen verliehen werden. Die ganze Waide erträgt 300 Stük, von welchen der Beſtänder alle diejenige aufzuſchlagen hat, welche die Bürger nicht ſelbſt aufſchlagen. Samtliche Bedingungen gründen ſich auf die vorhandenen allerhöchſten Beſtimmungen. Die Pachtliebhaber werden nun hiezu unter dem Anhang eingeladen, daß ſie ſich bei der Verleihung durch gültige Meiſter- oder Conceſſions-Briefe, als auch in Hinſicht ihres Vermögens und Prädikats durch obrigkeitliche Zeugniſſe zur Zulaſſung zu legitimiren haben. Ebingen, den 8. Okt. 1816. K. Beamtung daſelbſt.

Wurmlingen. Da der Beſtand der Commun-Schaafwaide zu Wurmlingen, welche 200 Stük erträgt, auf Martini d. J. zu Ende gehet, ſo iſt zu deren Wiederverleihung auf die Jahre 1817. 1818 und 1819. Mittwoch den 4. Dec. d. J. beſtimmt. Die Pachtliebhaber wollen an gedachtem Tage, Nachmittags 2 Uhr mit den geeigneten Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen verſehen auf dem Rathhaus dahier ſich einfinden. Tuttlingen, den 11. Okt. 1816. K. Oberamt.

Nagold. Der Soldat Joh. Jakob Wurſter von Walddorf iſt aus der Garniſon Stuttgart entwichen, und hat dabei folgendes mitgenommen: 1) 2 Soldaten von dem nemlichen Regimente 1 paar Bund-Stiefel, 1 pr. grau wollene Beinkleider, 1 pr. weiße Pantolons, 1 blau tüchenes Wammes, 1 blau tüchene Kappe und 1 rothes Saktuch im Werth ohngefehr 11 fl. betragend; 2) 1 Paquet, ſo dem Soldaten Mosburger für einen bei dem Regiment Nr. 3. befindlichen Soldaten Kob von ſeinen Eltern zur weitern Beſorgung nach Frankreich zugeſchikt worden, enthaltend 1 pr. neue Beinkleider und 1 Hemd; ſodann hat derſelbe 3) an ärariſcher Montirung bei ſich 1 Gillet, 1 pr. Schuhe, 1 pr. Soken, 1 Hemd und 1 Holzmüze. Sämtliche Ortsobrigkeiten und Polizei-Behörden werden daher erſucht, nicht nur zu der Beifahung gedachten Wurſters, ſondern auch zu der Beibringung der von ihm entwendeten Stüken die nöthigen Anſtalten zu treffen. Den 12. Okt. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Weilheim. Anna Catharina Bernauer von Weilheim an der Tek, wandert nach Lindau aus, und wird von ihrem Pfleger, Alexander Moll, rükſichtlich ihrer innländiſchen Verbindlichkeiten Ein Jahr lang vertreten. Den 2. Sept. 1816. K. Oberamt Kirchheim.

---

Calw. In dem Hauſe des bei dem hieſigen Criminalamt in Verhaft und Unterſuchung gekommenen Georg Friedrich Heinz, Bauren von Aidlingen, Oberamts Böblingen ſind folgende Effekten, über deren Erwerb der Verhaftete nicht gehörig ſich ausweiſen kann, gefunden worden: 1 vergoldete ſilberne rundgeformte Tabackdoſe, 9 ſeidene Halstücher, 2 geblumte Kiſſenziechen mit U. S. bezeichnet, 3 mouſſelinene Halstücher. Da dieſe Effecten wahrſcheinlich geſtohlen worden ſind, ſo wird der Eigenthümer derſelben hiemit aufgefordert, bei der unterzeichneten Stelle ſich zu melden, und gehörig auszuweiſen. Den 21. Okt. 1816. Criminalamt der K. Landvogtei Schwarzwald.

Ebingen, Bablinger Oberamts. Das hienach näher ſignaliſirte Eheweib des Leinenwebers Gottlieb Streich, Regina Gottliebin, von Ebingen, iſt kürzlich wegen Felddiebſtahls in Unterſuchung gekommen, und hat ſich nun vor einigen Tagen von Haus entfernt, ohne bis jezt wieder zurükgekehrt zu ſeyn. Alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden werden daher geziemend erſucht, auf dieſe Perſon genau fahnden und ſie im Betretungsfall hieher einliefern zu laſſen. Signalement. Regina Gottliebin, Eheweib des Leinenwebers Gottlieb Streich, von Ebingen, 30 J. alt, iſt 5 Fuß 1 Zoll groß, unterſezter Statur, mit Blatternarben im Geſicht, ſchwarzer Haare, ebenfalls ſchwarzer Augbraunen, grauer Augen, ſpitziger Naſe, mittlern Munds, voller Wangen, guter Zähne, runden Kinns und gerader Beine. Bei ihrer Entweichung war ſie bekleidet mit einer ſchwarzen Backenhaube, grünen Rock, blau und weiß geſtreiften barchetnen Schurz und einem grauen, wollenen geſtrikten Kittel. Ebingen, den 16 Oct. 1816. K. Beamtung.

Gerabronn. Dem Georg Michael Ziegler von Unterweiler, hieſigen Oberamts, wurden in der vom 4ten auf den 5ten d. Mon. mittelſt Durchbrechung einer Riegelwand aus einem Schrein und von dem Boden 6 Stük fläch ſenes Tuch, je zu 36 Ehlen betragend, 6 Stük werkenes dito von nemlicher Länge, 1 Stük wollenes dito bieberfarbig, 12 Manns-Hember, 8 — 10 Stük dürrer Spek, 1 Hafen Rindſchmalz, und 1 Korb Eyer entwendet. Hievon werden alle Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden mit dem Erſuchen in Kenntniß geſezt, zu Entdeckung dieſes Diebſtahls die geeigneten Anſtalten zu treffen. Den 7. Okt. 1816. K. Oberamt.

Waiblingen. Die hienach ſignaliſirte Maria Hegerin von Ober-Rieringen, Waihinger Oberamts, welche wegen eines begangenen Kleider-Diebſtahls am 2ten d. Mon. hier in Verhaft kam, hat am 4ten diß, Nachmittags aus ihrem Gefängniß gebrochen, und ſich flüchtig gemacht. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Juſtiz- und Polizeiſtellen werden erſucht, auf dieſes Weibsbild fahnden, und ſie im Betretungsfall hieher liefern zu laſſen. Signalement. Hegerin iſt 23 J. alt, mittlerer etwas ſchlanker Statur, hat braune in einen Zopf gebundene Haare, braune Augen und Augbraunen, kleine Naſe, mittlern Mund, gute Zähne und ein bräunlichtes Geſicht. Sie trug bei ihrem Entweichen eine Bändelhaube, ein rothes Halstuch und Schurz, einen rothgeſchlagenen Unterrok und Schuhe. Den 5. Okt. 1816. K. Oberamt.

Obertürkheim, Oberamts Canſtatt. Am Neckar-Steg zu Obertürkheim wurde unterm 17ten d. Mon. ein neugebohrnes Kind, weiblichen Geſchlechts aus dem Neckar todt aufgefangen, das vollkommen reif, und an dem keine äußere Verletzung wahrzunehmen war. Es entſteht daraus der Verdacht, daß irgend eine treuloſe Mutter dies Kind in den Neckarfluß geworfen haben dürfte. In dieſer Hinſicht werden ſämtliche Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten geziemend erſucht, möglichſt genaue Nachforſchungen innerhalb ihres Bezirks anſtellen, und im Fall des Erfolgs eines Reſultates hierüber, ſolches hieher gelangen zu laſſen. Den 19. Okt. 1816. K. Oberamt Canſtatt.

Höfingen, Leonberger Oberamts. Da in dem Ort Höfingen die natürlichen Kinderpoken ausgebrochen ſind; ſo wird ſolches zu jedermanns Warnung anmit bekannt gemacht. Leonberg, den 22. Okt. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 2. Nov.


Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Liebe Getreue! Es hat der göttlichen Vorſehung gefallen, Seine Majeſtät den Allerdurchlauchtigſten König Friderich, Unſeres vielgeliebteſten Herrn Vaters Gnaden, heute Morgen gegen zwey Uhr, aus dieſem Leben abzurufen.

Da nun kraft des in Unſerem Königlichen Hauſe beſtehenden Erſtgeburts-Rechts, Uns die Nachfolge in der Regierung angefallen iſt, und Wir dieſelbe auch wirklich angetreten haben: ſo geben Wir euch ſolches hiermit gnädigſt zu erkennen, und verſehen Uns zu allen Unſern Königlichen Beamten, geiſtlichen und weltlichen Dienern und Unterthanen, daß ſie die ſchuldige Dienſtpflicht, Treue und Gehorſam erfüllen und leiſten werden.

Die Wohlfahrt und das Glück der Uns anvertrauten Unterthanen wird das einzige Ziel Unſerer Bemühungen, und es wird Unſer erſtes Beſtreben ſeyn, die Erreichung dieſer hohen Zwecke durch eine dem Zeitgeiſte und den Bedürfniſſen Unſeres Volks entſprechende, und ſeinen Wohlſtand erhöhende Verfaſſung ſicher zu ſtellen.

Indem Wir hierzu die heilige Verpflichtung übernehmen, verſichern Wir euch und alle Unſere Königlichen Unterthanen Unſerer Königlichen Huld und Gnade. Gegeben, Stuttgart, den 30. Oktober 1816. Wilhelm.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Miniſter, Staats-Secretär,
v. Vellnagel.

Se. Königl. Majeſtät haben folgende Titulatur für Ihre allerhöchſte Perſon zu beſtimmen geruht:

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Digitized by Google

In den ſchriftlichen Eingaben iſt, ſtatt der förmlichen Anrede, oben in Verbindung mit dem Vortrage zu ſetzen:

Eure Königliche Majeſtät

und auf der Adreſſe:

An den König.

Stuttgart, den 30. Okt. 1816. Königl. Staats-Miniſterium.

Erlaß an die Königl. Oberämter, die Beſtrafung [redacted] zweiten Scortations-Vergehen betreffend.

Da man ſchon mehrfältig wahrgenommen hat, daß von den Oberämtern bei Beſtrafung der zweiten Scortations-Vergehen die Vorſchriften des Geſetzes v. 31. Jul. 1806. §. 3. pt. 1. nicht genau beobachtet werden; ſo will man ſämtlichen Kön. Oberämtern gemeſſenſt eingeſchärft haben, ſich genau nach dieſen geſezlichen Beſtimmungen zu achten, und zufolge derſelben in der Unterſuchung jedesmal zu erörtern, ob die für das erſte Vergehen angeſezte Strafe ſchon ganz, oder über die Hälfte baar oder durch Abverdienung in herrſchaftlichen Geſchäften berichtiget ſei, oder bereits ein darüber getroffener und beſtätigter Akkord vorliege, und nur wenn einer dieſer Umſtände eintritt, die doppelte Scortations-Strafe anzuſetzen, im entgegengeſezten Falle aber nach Maaßgabe der weiteren Vorſchriften jenes Geſetzes ad punct. 2. und 3. zu verfahren. Stuttgart, den 29. Okt. 1816. Königl. Juſtiz-Miniſterium. von der Lühe.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Concursſache des ſeit dem Ruſſiſchen Feldzuge vermißten, aus Stuttgart gebürtigen Hauptmanns Georg Ludwig von Hegel, vom vormaligen Infanterie-Regiment Nr. 1. Prinz Paul, wurde das Locations-Urthel ausgeſprochen. Stuttgart, den 2. Okt. 1816.

2) In der Freiherrlich v. Schleitheimſchen Concursſache wurde der dem Königl. Baiernſchen Geheimenrath, Kammerherrn, Freiherrn von Böhnen, dem Freiherrn Chriſtian von Münch zu Mühringen, der Freifrau Joſepha von Schleitheim, geb. v. Werdenſtein, und Johann Andreas Kugler von Augsburg, als Maſſe-Gläubigern durch das Locations-Urthel vom 12. April 1814. auferlegte Beweis für deſert erklärt. Ib. eod.

3) In der Rechts-Sache erſter Inſtanz zwiſchen Burgermeiſter Schmid zu Nagold Kl. und dem Freiherrn Chriſtian v. Münch auf Hohenmühringen, Bekl. pcto action. conducti, wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 4. Okt. 1816.

4) Die Appellations-Sache von Neckarſulm zwiſchen Thomas Bierers Eheweib daſelbſt, Vorkl. Nachbekl. Antin und den Erben des Soldaten Peter Ihle von da, Vorbekl. Nachkl. Aten, Erbſchafts-Anſprüche, zur Zeit Arreſt betr., wurde wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde per Reſcript. verworfen. Stuttg. den 5. Okt. 1816.

Digitized by Google

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 23. Oct. 1816. wurden geſchieden:

1) Chriſtina Catharina Hamm von Zuffenhauſen, Oberamts Ludwigsburg, geb. Greiner von Oßweil, deſſelben Oberamts, Kl. von Andreas Hamm, Bürger und Ziegler zu Zuffenhauſen, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

2) Jakob Friedrich Gutbub, Bürger und Holzhauer zu Spielberg, Oberamts Nagold, Kl. von Eva Maria, geb. Stikel von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Koſten.

3) Johann Maier, Bürger und Taglöhner zu Kronhütte, Oberamts Lorch, Kl. von Roſina, geb. Schurr von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Koſten.

### Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals.
**Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.**

Am 2. Sept. wurde gegen den zu Mergentheim verhafteten Philipp Abel von Tauberrettersheim, in Baiern, wegen wiederholten Diebſtahls und Brechung einer geleiſteten Urphede, neben dem Erſatz aller Koſten, eine achtmonatliche Zuchthaußſtrafe mit dem Anhang erkannt, daß er nach deren Erſtehung in ſeine Heimath verwieſen werden ſoll.

Eodem iſt der zu Rottenburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Gottlieb Glück von Gültſtein, Oberamts Herrenberg, wegen wiederholter Betrügerei, Fälſchung und verbotswidrigen Einſetzens in eine fremde Lotterie, neben dem Erſatze aller Koſten, mit einer neunmonatlichen Zuchthaußarbeit beſtraft worden.

Eodem wurde der zu Mergentheim verhaftete Johann Matt von Laibach, Oberamts Künzelsau, wegen Bigamie und Vagirens, zu zweijähriger, und deſſen Mitſchuldige Margaretha Burkert von Niedernhall, Oberamts Künzelsau, zu einer anderthalbjährigen Zuchthaußſtrafe verurtheilt, auch rückſichtlich der Koſten das Erforderliche verfügt.

Den 3. Sept. iſt der zu Rottenburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Johann Georg Stehle von Jeſingen, Oberamts Sulz, wegen wiederholten Diebſtahls neben dem Erſatz aller Koſten mit einjähriger Feſtungsarbeit belegt worden.

Eodem wurde gegen den, wegen Ehebruchs und Mißhandlung ſeiner Ehefrau, zu Rottenburg verhafteten Johann Georg Fauſer von Aiſtaig, Oberamts Sulz, neben dem Koſten-Erſatz eine fünfmonatliche Feſtungsarbeit erkannt.

Unter dem 4. Sept. iſt der zu Oehringen in Unterſuchung gekommene Georg Wagner von Sailach, wegen Ehebruchs mit einer taubſtummen Perſon, neben dem Erſatze aller Koſten mit einer viermonatlichen Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Eodem wurde die zu Göppingen verhaftete Anna Maria Molter von Jebenhauſen, Oberamts Göppingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben Erſtattung aller Koſten zu einer ſechsmonatlichen Zuchthaußſtrafe und nachheriger Recluſion in einem Arbeitshauße auf ſechs Monate condemnirt.

Digitized by Google

Am 5. Sept. iſt gegen die zu Altdorf in Verhaft und Unterſuchung gekommene Creſcentia Scheppler von Schrekenſee, Oberamts Ravensburg, wegen verübter Brandſtiftung, Diebſtahls und Ehebruchs, eine fünfzehnjährige Zuchthausſtrafe erkannt, und rükſichtlich des Schadens der Koſten das Angemeſſene verfügt worden.

Den 6. Sept. wurde der zu Blaubeuren, wegen wiederholten Ehebruchs, in Unterſuchung gekommene Johann Bohnaker von Pappenlau, Oberamts Blaubeuren, zu zwanzigwöchiger Gefängnißſtrafe bei geſchmeidiger Koſt, und deſſen Mitſchuldige, Barbara Fißler von da, zu zwanzigwöchiger Zuchthausſtrafe als Hofſchäfferin, ſo wie wegen Scortation zu einer Geldbuße von 20 fl. verurtheilt. Die Unterſuchungs-Koſten wurden den beiden Inculpaten zum gemeinſchaftlichen Erſatze zugeſchieden.

Unter dem 9. Sept. iſt der zu Altdorf in Verhaft und Unterſuchung gekommene Rathsverwandte Joſeph Huber von Kißlegg, Oberamts Wangen, wegen Kirchen-Diebſtahls und Veruntreuung öffentlicher Gelder, neben dem Erſatze aller Koſten, von ſeiner Rathsverwandten-Stelle caſſirt, und mit vierjähriger Feſtungsarbeit belegt worden.

**Eodem** wurde der zu Ulm verhaftete Johann Martin Manz von Pflummern, Oberamts Riedlingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten zu sechsmonatlicher Feſtungsarbeit und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß, jedoch wenigſtens auf drei Monate verurtheilt.

**Eodem** iſt der zu Rottenburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Joh. Blöchle von Boll, Oberamts Sulz, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze des Schadens und der Koſten mit einer viermonatlichen Zuchthaußarbeit beſtraft worden.

**Eodem** wurde gegen die zu Heilbronn verhaftete Catharina Schoch von Unterheimbach, Oberamts Weinſperg, wegen culposer, lebensgefährlicher Behandlung ihres neugebohrnen Kindes, dann Concubinats und Vagirens, eine viermonatliche Zuchthausſtrafe, und gegen ihren Mitſchuldigen Johann Jakob Heinrich Gent von Neuhauß, im Großherzogthum Baden, wegen Beihülfe bei dem erſten Vergehen und wegen Concubinats und Vagabundität eine viermonatliche Feſtungsarbeit ausgeſprochen, und rükſichtlich der Koſten das Erforderliche verfügt, auch zugleich verordnet, daß nach erſtandener Strafe die Schoch unter genaue ortspolizeiliche Aufſicht zu ſtellen, Gent hingegen aus den Königl. Staaten zu verweiſen ſei.

**Eodem** iſt der zu Göppingen in Unterſuchung gekommene Jakob Müller von Kuchen, Oberamts Geißlingen, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe als Hofſchäffer, verurtheilt worden.

**Eodem** wurde der zu Ludwigsburg verhaftete Georg Peter Zorn von Forchtenberg, Oberamts Oehringen, wegen Betrugs, Fälſchung und Vagirens, neben dem Erſatz der ihm zugeſchiedenen Koſten, mit einer anderthalbjährigen Zuchthausſtrafe belegt.

Am 12. Sept. iſt der zu Reutlingen in Unterſuchung gekommene Johann Georg Hornung von Ohmenhauſen, Oberamts Reutlingen, wegen wiederholten muthwilligen Querulirens, zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe condemnirt, und auf den Fall ſeiner fortwährenden Unbotmäſſigkeit, angemeſſene Verfügung getroffen worden.

Den 13. Sept. wurde der zu Rottenburg verhaftete Joſeph Müſſigmann von Boll-

maringen, Oberamts Horb, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten und des Schadens, mit einer einjährigen Zuchthausſtrafe belegt.

Eodem iſt gegen die zu Eßlingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Maria Catharina Geiſſel von Eßlingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatz aller Koſten eine neunmonatliche Zuchthausſtrafe ausgeſprochen, und ihre nachherige Verwahrung in einem Zwangarbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf neun Monate verfügt worden.

Unter dem 16. Sept. wurde der zu Heilbronn verhaftete Gottlieb Kühner von Brettach, Oberamts Nekarſulm, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, ſo wie des Schadens, zu einer zehnmonatlichen Zuchthausſtrafe und nachheriger Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf ſechs Monate verurtheilt.

Am 19. Sept. iſt die zu Mergentheim in Unterſuchung gekommene Catharina May von Apfelbach, Oberamts Mergentheim, wegen Gewehrverheimlichung und Theilnahme an Wilderei-Vergehen, neben dem Erſatze der ihr zugeſchiedenen Koſten mit viermonatlicher Zuchthausſtrafe belegt worden.

Den 21. Sept. wurde der zu Rottenburg verhaftete Conrad Haug von Hirſchau, Oberamts Rottenburg, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, zu achtmonatlicher Feſtungsarbeit und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf drei Monate condemnirt.

Unter dem 26. Sept. iſt der zu Rottenburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Chriſtian Nagel von Sickenhauſen, Oberamts Tübingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatz des Schadens und aller Koſten, zu einer halbſtündigen Ausſtellung auf der Schandbühne, und ſechsmonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt worden.

Am 27. Sept. wurde der zu Altdorf verhaftete Johann Huber von Bregenz in Vorarlberg, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze des Schadens und der Koſten, mit achtmonatlicher Feſtungsarbeit belegt, und deſſen nachherige Ausweiſung aus den Königl. Staaten verfügt.

Den 25. Sept. iſt gegen den zu Altdorf in Verhaft und Unterſuchung gekommenen Johann Baptiſt Lorenz von Röthenbach, Königl. Baieriſchen Landgerichts Weiler, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Schadens- und angemeſſenen Koſten-Erſatze, eine zweijährige Zuchthausſtrafe erkannt, und deſſen nachherige Ausweiſung aus den Königl. Staaten angeordnet worden.

---

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. Okt. das erledigte Ober-Acciſeamt im Cameral-Bezirk Beuttelsbach dem beabſchiedeten Quartiermeiſter Krais allergnädigſt zu übertragen geruht.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 26. Okt. haben Se. Königl. Maj. die erledigte Garniſons-Predigers-Stelle auf dem Hohen-Aſperg dem Vikar M. Günzler in Kirchberg, Diöceſe Marbach, allergnädigſt übertragen.

Se. Königl. haben vermög allerhöchſten Decrets vom 23. Okt. den Polizei-Sol-

daten, vormaligen Gardiſten Ludmann, zum Poſtwagen-Conducteur bei dem Königl. General-Poſtamt Stuttgart zu ernennen allergnädigſt geruht.

---

Baknang. Auf allerunterthänigſtes Bitten der Gemeinden Rietenau, Reichenberg und Großaspach, welche im verfloſſenen Sommer bedeutenden Wetterſchaden erlitten haben, geruhten Se. Königl. Maj. der erſteren Gemeinde 108 Scheffel 5 Sri. Dinkel, der zweiten 14 Schfl. 3 Sri. Roggen, und 16 Schfl. 3 Sri. Dinkel, und der dritten 5 Schfl. 7 Sri. Roggen und 102 Schfl. 2 Sri. Dinkel um Gnadenpreiſe, und auf Borgfriſten zur Ausſaat von dem hieſigen Cameralamts-Kaſten allergnädigſt verabfolgen zu laſſen. Dadurch iſt dem dringendſten Bedürfniß der ärmern Claſſe dieſer Ortsbewohner, welche ohne dieſe allerhöchſte Gnade ihre Güter nicht hätten anpflanzen können, auf eine höchſtwohlthätige Weiſe abgeholfen, und denſelben wenigſtens fürs kommende Jahr die tröſtende Hofnung einer geſegneten Aerndte eröfnet. Die Empfänger haben das unterzeichnete Oberamt gebeten, ihren allerdevoteſten Dank für dieſe allerhöchſte Wohlthat öffentlich zu bezeugen, und die innigſten Segenswünſche Sr. Königl. Maj. darzubringen. Den 25. Okt. 1816. Kön. Oberamt.

Bahlingen. Der Invalide Georg Jakob Riesch von Ebingen, diſſeitigen Oberamts, hat den 12. Jul. d. J. den in den Schmeihen-Fluß gefallenen Bäker, Johannes Krimmel daſelbſt, mit muthvoller Entſchloſſenheit und Anſtrengung, und nicht ohne Gefahr für ſeine Geſundheit, vom Tode des Ertrinkens gerettet; welche verdienſtliche Handlung zu Folge allerhöchſten Decrets Königl. Section der innern Adminiſtration vom 9ten dieſes hiemit öffentlich belobt wird. Den 21. Okt. 1816. K. Oberamt.

Heidenheim. Der Bauer, Chriſtian Mak in Brenz hat das 2½ jährige Kind des Hofbauren Matthäus Majer daſelbſt, welches in den auſſerordentlich ſtark angeſchwollenen Brenzfluß gefallen war, ohne Rükſicht auf eigene Gefahr mit ſeltener Entſchloſſenheit vom augenſcheinlichen Tode errettet. Auf allerhöchſten Befehl wird dieſe verdienſtliche Handlung des Mak zu ſeiner Ehre und zur Nacheiferung für andere hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Den 18. Okt. 1816. K. Oberamt.

---

Stuttgart. In dem Königl. Poſtgebäude dahier werden bis Dienſtag den 5. Nov. ein Quantum altes Eiſen an Rad- und Guß-Eiſen, alte Aufhaltketten, eine Wende, zerſchiedenes altes Lederwerk an Sätteln, Pferdsgeſchirr mit Halftern und Zügeln, Kommeter und Felleiſen im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden, wozu ſich die Liebhaber Vormittags um 9 Uhr einfinden mögen. Den 21. Okt. 1816. Kön. General-Poſtamt.

Altenſtaig, Stadt. Am 16. Nov. d. J. werden 2 Kirchenglocken zu Minderſpach, wovon die größere etwa 3 Centner ſchwer, geſprungen iſt, und die kleinere von ungefähr 80 Pfd. im Gewicht, ein Loch hat, dabei aber noch ziemlich gut tönt, im Aufſtreich verkauft. Die Liebhaber werden andurch eingeladen, ſich an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr in des dortigen Schultheißen Haus einzufinden, und die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen. Den 18. Okt. 1816. K. Cameralamt Altenſtaig.

Untertürkheim. Durch allergnädigſten Befehl vom 30. Sept. d. J. iſt die unterzeichnete Stelle angewieſen, die zur Königl. Hof- und Domainen-Kammer gehörige Kellerei-Behauſung dahier mit Re-

bengebäuden, Hof, Garten, 2 Vrtl. Grasboden, 1 Vrtl. Bauland, auch ⅛ Mrg. Baumgarten, unter Vorbehalt allerhöchſten Ratification an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Das Wohngebäude iſt 2ſtokigt, und enthält einen ſehr guten Keller zu 200 Aimern, parterre 1 heizbares Wohnzimmer mit Alkow, 2 Nebenzimmern, Küche und Speiskammer, in der Belletage 1 großen heizbaren Saal, ein großes heizbares Wohnzimmer mit 2 Nebenzimmern, unterm Dach 3 beſchloſſene Kammern. Ein Nebengebäude iſt 1ſtockigt, enthält einen großen Holzſtall und Heuboden. Das zweite Nebengebäude enthält einen Pferd- und Rindviehſtall, ſo wie einen geraumigen Futterboden. Unter beeden ſind 2 ineinander gehende gewölbte Keller zu 250 Aimern befindlich. Im Hof befinden ſich Schwein- und Geflügel-Stallungen, ein maſſives Waſchhauß mit laufendem Brounen. Das Gärtlein hält 17¾ Rth. im Meß. Die Aufſtreichsverhandlung wird am Donnerſtag den 14. Nov. d. J. Vormittags 10 Uhr in dem obigen herrſchaftl. Wohngebäude vorgenommen werden, und können die Liebhaber das Hauß und Güter täglich beaugenſcheinigen, und die weitere Conditionen erfahren. Den 14. Okt. 1816.

Kön. Hof- und Domainenkammer-Weingarts-Inſpection allda.

**Ehingen an der Donau.** Die Sommer-Schaafwaide der Commun Niederhoſen, welche 140 Stük erträgt, wird am 5. Nov. an den Meiſtbietenden verliehen. Die Verhandlung geht auf gedachte Zeit dahier auf dem Rathhaus vor ſich, wo ſich die Liebhaber bis am Morgen 9 Uhr einzufinden, und die weitere Bedingniſſe zu vernehmen haben. Den 18. Okt. 1816. K. Oberamt.

**Ehingen an der Donau.** Die Sommer-Schaafwaide der Commun Frankenhofen, welche 200 Stük erträgt, wird im öffentlichen Aufſtreich auf 3 Jahre verliehen. Die Liebhaber haben daher am Freitag den 15. Nov. Vormittags 9 Uhr dahier auf dem Rathhaus ſich einzufinden. Den 25. Okt. 1816.

K. Oberamt.

**Heidenheim.** Da die Verleihung der Schaafwaiden zu Hürben und zu Eſelsburg, wovon die erſtere zu 300 Stük, die zweite zu 150 Stük berechtigt iſt, die allergnädigſte Genehmigung nicht erhalten hat, ſo wird Montags den 11. Nov. d. J. Vormittags 10 Uhr auf allhieſigem Rathhauß eine neue Verleihung vorgenommen werden, und werden zu dieſer Verhandlung die Liebhaber hiemit eingeladen. Den 24. Okt. 1816. K. Oberamt.

**Pflummern.** Donnerſtags den 21. Nov. Nachmittags 2 Uhr wird die Schaafwaide daſelbſt, welche 200 Stük erträgt, auf 3 Jahre verliehen. Die Liebhaber haben ſich mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Prädikat und daß ſie im Stande ſind, die erforderliche Caution zu leiſten, zu verſehen. Zugleich wird die bisherige Schäfers-Wohnung im öffentlichen Aufſtreich verkauft. Den 22. Okt 1816.

Steuerrath der Landvogtei an der Donau, und Cameralamt Heiligkreuzthal.

**Stuttgart.** Der unter dem Königl. Garde-Regiment zu Fuß geſtandene Gemeine, Chriſtian Gottfried Heinrich Weber von hier, 27 J. alt, ein Leiſtſchneider von Profeßion, iſt den 11. Sept. d. J. im Urlaub deſertirt. Es werden deßhalb alle Behörden erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und an das Regiments-Commando zu Stuttgart abliefern zu laſſen. Den 14. Okt. 1816. Kön. Stadt-Direktion.

**Stuttgart.** Gensd'arme Georg Geiſelhardt, von Oberſtetten, Oberamts Münſingen gebürtig, 29 J. alt, iſt am 20. d. Mon. auf einem Transport von Heilbronn ins Badiſche deſertirt. Alle Militair- und Civil-Obrigkeiten werden demnach geziemend erſucht, denſelben auf Betreten arretiren, und hieher einliefern zu laſſen. Kön. Commando der Gensd'armerie.

**Ravenspurg.** Der ſeit längerer Zeit zu Haus auf Urlaub geweſene Gemeine des Königl. Jäger-Regiments Nr. 9. Conrad Ernſt, gebürtig von Altdorf, hat ſich am 13. d. Mon. in der Früh mit Zurücklaſſung ſeiner Uniform von Haus entfernt, und allen Verdacht der Deſertion auf ſich geworfen. Derſelbe iſt unterſezter Statur, hat dunkle ſchwarze Haare; breite Stirne, ſchwarze Augen, ſpitzige Naſe, ſchwarzen Schnurr- und Backenbart, und iſt ſonſt ohne Gebrechen, er trägt einen ſchwarzen runden Hut, ein weißes oder ſchwarzes Halstuch, eine grüne oder gelbe Weſte, einen blau tüchenen Ueberrok mit geſponnenen Knöpfen, lange blaue oder grüne tüchene Hoſen und Stiefel. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten und Polizei-Behörden werden geziemend erſucht, auf dieſen Flüchtling genau

Digitized by Google

fahnden', und ſolchen im Betretungsfall an hieſiges Oberamt oder das Königl. Regiments-Commando in Heilbronn einliefern zu laſſen. Den 16. Okt. 1816. K. Oberamt.

Neuenbürg. Da bei der lezten Deſignation zur nächſten Aushebung und Aſſentirung, nachſtehende diſſeitige Rekrutirungspflichtige abweſend waren, und durch Vernehmung der Eltern, Verwandte und Vormünder über ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort keine Kundſchaft eingezogen werden konnte, ſo werden dieſelben allerhöchſter Verordnung gemäß, unter Verwarnung von der ſie betreffenden Strafe, hiemit aufgefordert, unverzüglich in ihre Heimath zurückzukehren, als von Neuenbürg: Gottlieb Malmsheimer, Schmid. Chriſtoph Heinrich Müller. Von Unterhaugſtett: Joh. Georg Gann. Grunbach: Joh. Ge. Faas. Joh. Martin Walz. Loffenau: Jak. Kyri. Liebenzell: Joh. Chriſtoph Mienhardt. Chriſtian Fried. Fuchs. Joh. Michael Hafner. Johann Ludwig Wörnlen. Höfen: Chriſtoph Fried. Günther. Ernſtmühl: Johannes Janzi. Wildbaad: Gottfried Güntner. Joh. Jakob Großmann, Spurins. Joh. Adam Gutbub. Joh. Fried. Martini. Joh. Jakob Kraus. Waldrennach: Jakob Chriſtoph Scheerer. Dobel: Ludw. Fried. Gall, Spurins. Matheus Knöller. Gräfenhauſen: Johann Heinz. Zugleich werden alle noch weiters abweſende Militärpflichtige wiederholt angewieſen, ihre Aufenthaltsorte, welche ſich auf das Königreich beſchränken, von Zeit zu Zeit ihrem Orts-Vorſtand anzuzeigen, um nach Verfallen das Erforderliche jederzeit verfügen zu können. Den 9. Okt. 1816. K. Oberamt.

---

Adelmannsfelden, Unterrombach, Oberamts Aalen. Sophia Margaretha Schierlin von Adelmannsfelden, und Barbara Lemmonin von Unterrombach haben Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, werden aber durch Bürgen in ihren Geburts-Orten auf Jahresfriſt vertreten. Den 1. Okt. 1816. K. Oberamt.

Altfürſtenhütte, Affaltrach, Oberamts Weinsberg. Georg Tobias Dechsle, Hafner, 1ten, und Georg Tobias Kieneſel 2ten Orts wandern ſogleich mit allergnädigſter Erlaubniß erſterer nach Baireuth, und lezterer nach Amerika aus, und werden binnen Jahresfriſt wegen etwaiger hierländiſchen Verbindlichkeiten durch Bürgen vertreten; wornach ſich diejenige, die irgend eine Forderung an dieſelben zu machen haben, zu achten, und ihre etwaige Anſprüche binnen obenſtehender Friſt bei unterzeichneter Stelle vorzubringen haben. Weinsberg, den 1. Okt. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Weiler. Nachſtehende Bürger vom 2ten Ort haben die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, nach Kaukaſien in Rußland auswandern zu dürfen, nemlich: Johann Georg Grieß, Weingärtner, unter Vertretung des Andreas Nachtrieb. Leonhard Schnabel, Leineweber, unter Vertretung des Friedrich Föhl. Gottlieb Koch, Schumacher, unter Vertretung des Andreas Schloz. Joh. Georg Hutt, Weingärtner, unter Vertretung des Johann Kolb. Friedrich Hutt, Weingärtner, unter Vertretung des Georg Hutt. Joh. Georg Schwarz, unter Vertretung des Lammwirths Nachtrieb. Dieſes wird zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, welche ex quocunque Capite rechtliche Anſprüche an oberwähnte Perſonen zu machen haben, ſich innerhalb Jahresfriſt an ihre obenbenannte Stellvertreter wenden mögen. Den 20. Sept. 1816. K. Oberamt.

Schwabbach. Johannes Ernſt daſelbſt, hat die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, nach Amerika auszuwandern. Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit alle diejenigen, welche an den Emigranten aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche zu machen haben, ſich an ſeinen Stellvertreter Jakob Weidner von Schwabbach innerhalb Jahresfriſt wenden können. Den 5. Okt. 1816. Oberamt.

Waldſee, Landvogtei am Bodenſee. Da dem Martin Pfeifer von Eiſenfurt — Anton und Gottfried Merk von Ziegolz, und Anton Hohl von Altthor, die Auswanderung nach Reinfelden, München, und Schumegg in Ungarn unterm 13. Aug. 11. und 16. Sept. d. J. aus der Hochpreisl. Section der innern Adminiſtration allergnädigſt bewilligt worden, ſo werden diejenige, welche an ein oder andern Auswanderer rechtliche Anſprüche zu haben glauben, von der geſezlichen Vertretung durch die betreffenden Ortsvorſtände in Kenntniß geſezt, an welche ſich in der vorgeſchriebenen Jahresfriſt gehalten werden müßte. Den 3. Okt. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 9. Nov.

Polizei-Verordnung in Beziehung auf Ruß, Mutterkorn, Schwindelhaber und Kornraden, welche unter den diesjährigen Früchten in Menge vorkommen.

Die ungewöhnlich naſſe Witterung des verfloſſenen Sommers hat unter dem Getraide Saamenkrankheiten, namentlich Ruß und Mutterkorn veranlaßt, deren Genuß gefährliche, bisweilen tödtliche, Folgen haben kann, weswegen ſchon in Generalreſcripten vom 15. Aug. 1707. und 4. Jan. 1786. Vorſichts-Maasregeln angeordnet worden ſind.

Eben dieſe Witterung hat das üppige Gedeihen ſolcher Pflanzen begünſtiget, deren Saamen, wie des Dippel- oder Schwindelhabers (Lolium temulentum) und der Kornraden (agrostema githago) auf die Geſundheit der Menſchen ſowohl als mancher Hausthiere, welche davon genießen, ſehr ſchädliche Wirkungen hervorbringen, und es ſind aus dieſem Grunde ſchon in einem General-Reſcript vom 18. Merz 1710. in Beziehung auf den Schwindelhaber Vorſchriften ertheilt worden.

Es wird daher vor dem Genuß dieſer kranken und giftigen Saamen hierdurch aufs neue verwarnt, und, unter Beziehung auf die ältern Geſeze, ſorgfältige Abſonderung jener von dem Getraide durch fleißiges Werfen und Sieben befohlen, den Kornmeſſern genaue Aufmerkſamkeit auf gereinigte Qualität des Getraides eingeſchärft, den Müllern die möglichſte Säuberung der unter die Mühle gebrachten, mit Ruß und Mutterkorn oder Schwindelhaber und Kornraden vermiſchten Früchte zur Pflicht gemacht, und den Mehlhändlern, Bekern, Branntweinbrennern und Bierſiedern die Beimiſchung oder Benüzung ſolcher ſchädlichen Beſtandtheile zu Mehl, Brod, Branntwein und Bier bei hoher Strafe verboten. Um insbeſondere das Getraide von Ruß vollkommen zu reinigen, haben alle Müller nicht allein ſich mit einem Koppbeutel zu verſehen, welcher in dem nächſten Gang bei der Gerbmühle eingezogen wird, ſondern auch den abgegerbten Kernen nachher durch den Stäuber laufen zu laſſen.

Schwindelhaber und Kornraden ſind auch dem Geflügel, doch dieſe noch mehr als jener, ſchädlich, hingegen können beide, zuvor abgekocht, und mit anderem Futter ver-

Digitized by Google

miſcht, dem Rindvieh, auch Pferden und Schaafen ohne Nachtheil gereicht werden. Es haben aber die Menſchen ſich wohl zu hüten, daß ſie ſich nicht zu ſehr dem, beim Abkochen aufſteigenden, Dampfe nähern, welcher Schwindel, Betäubung und deren Folgen verurſacht. Dabei wird die Ermahnung angefügt, zur künftigen Ausſaat möglichſt gereinigte Früchte zu nehmen, und Schwindelhaber und Kornraden, welche demungeachtet wieder auf den Feldern ſich zeigen würden, vor dem Reifwerden und vor der Erndte auszuraufen. Stuttgart, den 4. Nov. 1816.

Königl. Miniſterium des Innern. v. Otto.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Leonberg zwiſchen Georg Friedrich Wagner, Schuſter in Leonberg, uxoris nomine Kl. Anten, und dem Chirurgen Chriſtian Abraham Baiter zu Eltingen Bekl. Atin, einen Haustauſch betr., wurde die eingelegte Caution wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 7. Okt. 1816.

2) Die Appellations-Sache des Johann Georg Herrmann zu Seizenhof, Querulanten Anten, gegen Chriſtine Johannes Herrmanns Wittwe, cum cur. und dem Pfleger ihres Kinds Peter Kern von Effringen Querulaten Aten, eine vertragsmäßige Verbindlichkeit betr., wurde wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde per Reſcript. von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 8. Okt. 1816.

3) In der Appellations-Sache von Böblingen zwiſchen den Friedrich Baueriſchen Erben zu Sindelfingen, Bekl. Anten und den Johannes Sigmundiſchen Erben daſelbſt, Kl. Aten, Verwendung Johannes Sigmundiſcher Gelder betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 10. Okt. 1816.

3) In der von der Juſtiz-Section des Königl. Kriegs-Departements an das Königl. Ober-Juſtiz-Collegium übergegangenen Debitſache des im Jahr 1812 im Spital zu Krasnoi verſtorbenen Lieutenants Blech von Bodelshauſen, wurde die Ganturthel ausgeſprochen. Stuttg. den 11. Okt. 1811.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 30. Okt. 1816 wurden geſchieden:

1) Margaretha Haſſert von Weiler, Kirchheimer Oberamts, geb. Moll von Aichelberg, deſſelben Oberamts, Kl. von Gottfried Haſſert, vormaligen Bürger und Bauren zu Weiler, Bekl. ex cap. deſert. malit. unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

2) Conrad Schmid, Bürger und Bauer zu Heimerdingen, Leonberger Oberamts, Kl. von Maria Judith, geb. Caſpar von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

3) Jakob Dold, Bürger und Mezger zu Tuttlingen, Kl. von Anna Catharina, geb. Martin von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

Digitized by Google

Die dem Stuttgarter Waiſenhauſe zugetheilten Ober-Einbringereien werden erſucht und aufgefordert, die Einſendung der Gefäll-Gelder auf das Martini Quartal unverweilt zu bewerkſtelligen. Stuttgart, den 5. Nov. 1816.

Königl. Waiſenhauß-Beamtung.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 3. Nov. das erledigte Forſt-Caſſenamt in Ulm dem bisherigen Amtsverweſer Hofmann, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Nov. die erledigte Rechnungsraths-Stelle bei der Königl. Cameral-Rechnungs-Kammer dem bisherigen Buchhalter Pfeilſtiker, auch

vermög allerhöchſter Reſolution vom 6. Nov. die erledigte Stelle eines General-Steuer-Caſſiers dem bisher bei der Acciſe-Rechnungs-Kammer angeſtellten Rechnungs-Rath Hofmann zu übertragen, und

den bei der Königl. General-Steuer-Caſſe angeſtellten Buchhalter Faber zum Rechnungs-Rath zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. haben vermög allerhöchſten Decrets vom 27. Okt. dem bisherigen Ober-Poſt-Stallmeiſter Klingler in Ulm die allerunterthänigſt gebetene Entlaſſung von dieſer Stelle zu bewilligen, und ſolche dem daſigen Gaſtwirth zum goldenen Rad, Elias Weisbeck zu übertragen; und

vermög allerhöchſten Decrets von ebend. den Poſthalter Ott in Wolfegg auf ſeine allerunterthänigſte Bitte mit Penſion zu entlaſſen, und die erledigte Poſthalter-Stelle in Wolfegg ſeinem Sohne Aloys Ott zu übertragen allergnädigſt geruht.

---

Stuttgart. Se. Königl. Majeſtät haben durch ein allerhöchſtes Decret vom 5. d. Mon. der Königl. Hof- und Domainenkammer den allergnädigſten Befehl ertheilt: daß während Allerhöchſtdero Regierung alljährlich am Geburtsfeſte Allerhöchſtdero Herrn Vaters, des Höchſtſeligen Königs Majeſtät, von der Königl. Hof- und Domainenkaſſe zum Beſten der hieſigen Armen die Summe von Viertauſend Gulden an die Königl. Stadt-Direktion ausbezahlt werden, und dieſes an dem heutigen Tage gleich zum erſtenmal geſchehen ſoll. Die gewiſſenhafte Vertheilung dieſes gnadenreichen Geſchenks nach der allerhöchſten Intention Sr. Königl. Majeſtät iſt nun heute zum erſtenmale geſchehen. Mit gerührtem Herzen empfieng die hiedurch ſo reichlich unterſtüzte Armuth dieſe Königliche Gabe, und zahlreiche Segenswünſche für den erhabenſten Wohlthäter ſteigen bereits von den Lippen der erquikten Armen zum Allmächtigen empor. Den 6. Nov. 1815. Königl. Stadt-Direction.

Cannſtadt. Se. Königl. Majeſtät haben heute frühe dem hieſigen Oberamt die Summe von Fünfhundert Gulden zur Vertheilung unter die Dürftigen der Stadt huldreichſt zuzuſchiken geruht, wodurch Allerhöchſtdieſelben an dem heutigen Tage das Andenken an den Höchſtſeligen König ſo feierten, daß viele unter dem Druk der Armuth ſeufzende Familien erquikt, und zu dem ehrfurchtsvollſten Danke, wie

Digitized by Google

zu den heiſſeſten Wünſchen für das ununterbrochene Wohl des Allerhöchſten Gebers und für die fernere Beglükung des Vaterlandes durch Allerhöchſtderoſelben erhabene landesväterliche Geſinnungen gerührt wurden. Den 6. Nov. 1816.

Königl. gemeinſchaftl. Oberamt.

Gaildorf. Die 17jährige Anna Maria Stegmaierin von Ruppertshofen hat das 5jährige Kind des Taglöhners, Johann Georg Stegmaier von da, vom Ertrinken errettet, und wird vermög allerhöchſten Befehls für ihre, mit vieler Entſchloſſenheit, und nicht ohne eigene Gefahr vollbrachte, verdienſtliche Handlung hiemit öffentlich belobt. Den 24. Okt. 1816. K. Oberamt.

---

Tübingen. Univerſität. Der am 30. Okt. unvermuthet erfolgte höchſttraurige Todesfall Sr. Königl. Majeſtät Friedrich Eugens machte diesmal die Verfügung nothwendig, daß die Vertheilung der von dem Verewigten allergnädigſt ausgeſezten Preismedaillen für die beſten Beantwortungen der aus allen Facultäten aufgegebenen Preisfragen, an dem 6. Nov. als dem Stiftungstage, jezt nur durch einen Privatact von dem Rector der Univerſität in Gegenwart der Dekane jeder Fakultät im ſogenannten Senaculum konnte vorgenommen werden, nachdem die Handlung ſelbſten zuvor mit dem Namen der Beurtheilten und dem Inhalte der neuen Preisfragen durch einen beſondern lateiniſchen Anſchlag öffentlich war bekannt gemacht worden. Das Reſultat derſelben theilen wir hier kürzlich mit.

Von der theologiſchen Facultät konnte diesmal kein Preis ausgetheilt werden, da die zwei eingegangenen Bearbeitungen nicht vollkommen dafür geeignet ſchienen, wenn ſie ſchon im Einzelnen und durch den darauf verwendeten Fleiß Belobung verdienten.

Der juridiſchen Facultät wurde diesmal gar keine Beantwortung eingereicht.

Die mediciniſche Facultät erhielt nur eine einzige Abhandlung, deren Verfaſſer aber, Johann Ludwig Palmer von Wimenden, doch des Preiſes für würdig erklärt wurde. Von den Studioſen der Chirurgie erkannte die Facultät des Preiſes würdig: Friedrich Höring von Willſpach, und der öffentlichen Belobung: Johann Sebaſtian Weber von Königsbronn.

Die philoſophiſche Facultät erhielt drei Abhandlungen. Die erſte davon, in deutſcher Sprache geſchrieben, erhielt als die urtheilsvollſte und gelehrteſte den Preis, die zweite das Acceſſit, die dritte wurde der öffentlichen Belobung für würdig erklärt.

Verfaſſer der erſten iſt Guſtav Adolph Kornaro Riecke aus Stuben in Ungarn,

Verfaſſer der zweiten M. Heinrich Chriſtlieb aus Stuttgart, dem zugleich durch allerhöchſte Vergünſtigung die noch vom vorig. Jahre übrige Preismedaille zuertheilt ward.

Die näher motivirten Urtheile über die eingegangenen Beantwortungen ſelbſt, wie auch die neuen Preisaufgaben enthielt der geſchriebene Anſchlag.

Die Preisaufgaben für das künftige Jahr werden durch den Druk den Studierenden bekannt gemacht werden. Den 6. Nov. 1816. Das Rectoratamt.

---

Stuttgart. Da auf allerhöchſten Befehl die Train-Pferde abgeſchaft werden ſollen, ſo wird

Digitized by Google

bis künftigen Donnerſtag den 14ten d. Mon. eine große Anzahl der beſten Zug-Pferde in dem hieſigen Caſernenhof beim Calwer-Thor, von Morgens 9 Uhr an, aufſtreichsweiſe, gegen baare Bezahlung verkauft, wobei die Kaufs-Liebhaber ſich einfinden wollen. Den 7. Nov. 1816.

Königl. Kriegs-Departement, 1. Section.

Pfronſtetten auf der Zwiefalter Alp. Durch das höchſte Decret v. 4. Okt. wurde der Unterzeichnete beauftragt, den dem blödſinnigen Joſeph Baier zu Pfronſtetten abgenommenen Bauerhof, welcher aus dem herrſchaftlichen Fall-Lehen unter dem Hausnamen St. Hilarion und einem Heiligen-Erblehen beſteht, im öffentlichen Aufſtreiche zu verkaufen. Solche enthalten zuſammen neben der Gemeinds-Gerechtigkeit: Ein Wohnhaus, Scheuer, Stallungen, Hofraite und Gärtlein 1 Vrtl. 74 Rth., Grasgarten 1 Vrtl. 37 Rth., Rübtheile 3 Vrt. 93 Rth., Wieſen, zwei- und einmädige 32 Morg. 76 Rth., Oeſch-Aeker 51 Mrg. 72 Rth., Wechſelfelder 70 Mrg. 40 Rth. Zuſammen 155 Mrg. 1 Vrtl. 8 Rth. worauf neben der Steuer die Zehentpflichtigkeit haftet. Die Laudemien und übrige Real-Laſten ſind unbeträchtlich und fixirt, und die Emolumente beſtehen in dem benöthigten Bauholz zu den Lehen-Gebäuden und jährlichen 5 Klafter Brennholz, ſamt abfallendem Reiſach umſonſt aus herrſchaftlichen Waldungen. Man wird einen zwiefachen Geſamt- und Detail-Verkaufs-Verſuch vornehmen und die Kaufs-Objecte einmal in Lehenbarer Eigenſchaft unter Fortdauer der Holzgerechtigkeit, und einmal als Grundeigen unter Aufhebung des Lehens-Nexus und der Emolumente feilbieten. Jedesmal iſt es aber Bedingung, daß die Baierſche Familie, beſtehend in Mann und Frau, und 2 ſimpelhaften Söhnen, den lebenslänglichen Siz im Wohnhaus beibehalten. Der Kaufſchilling muß zu $\frac{1}{3}$tel nach erfolgter Ratification baar und zu $\frac{2}{3}$tel in zwei verzinnslichen Jahrszielern bezahlt werden. Die Verhandlung ſelbſt geht Montag den 11. Nov. Vormittags 10 Uhr im Wirthshauſe zu Pfronſtetten vor ſich. Es werden aber zum Aufſchlagen nur Innländer zugelaſſen, die ſich ohne Unterſchied durch gerichtliche und oberamtlich verificirte Zeugniſſe auszuweiſen haben, daß ſie ein Schuldenfreies Vermögen von wenigſtens 3000 fl. beibringen können. Diejenige, welche die Gebäude und Güter einſehen wollen, haben ſich an den Bürgermeiſter Knupfer in Pfronſtetten zu wenden. Den 10. Okt. 1816. Cameralverwalter zu Zwiefalten Kern.

Untertürkheim. Durch allergnädigſten Befehl vom 30. Sept. d. J. iſt die unterzeichnete Stelle angewieſen, die zur Königl. Hof- und Domainen-Kammer gehörige Kellerei-Behauſung dahier mit Nebengebäuden, Hof, Garten, 2 Vrtl. Grasboden, 1 Vrtl. Bauland, auch $\frac{1}{4}$ Mrg. Baumgarten, unter Vorbehalt allerhöchſten Ratification an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Das Wohngebäude iſt 2ſtokigt, und enthält einen ſehr guten Keller zu 200 Aimern, parterre 1 heizbares Wohnzimmer mit Alkow, 2 Nebenzimmern, Küche und Speiskammer, in der Belletage 1 großen heizbaren Saal, ein großes heizbares Wohnzimmer mit 2 Nebenzimmern, unterm Dach 3 beſchloſſene Kammern. Ein Nebengebäude iſt 1ſtockigt, enthält einen großen Holzſtall und Heuboden. Das zweite Nebengebäude enthält einen Pferd- und Rindviehſtall, ſo wie einen geraumigen Futterboden. Unter beeden ſind 2 ineinander gehende gewölbte Keller zu 250 Aimern befindlich. Im Hof befinden ſich Schwein- und Geflügel-Stallungen, ein maſſives Waſchhauß mit laufendem Bronnen. Das Gärtlein hält 17$\frac{3}{4}$ Rth. im Meß. Die Aufſtreichsverhandlung wird am Donnerſtag den 14. Nov. d. J. Vormittags 10 Uhr in dem obigen herrſchaftl. Wohngebäude vorgenommen werden, und können die Liebhaber das Hauß und Güter täglich beaugenſcheinigen, und die weitere Conditionen erfahren. Den 14. Okt. 1816.

Kön. Hof- und Domainenkammer-Weingarts-Inſpection allda.

Ehingen an der Donau. Die Sommer-Schaafwaide von der Commun Diel und Herbertshofen, welche 120 Stük erträgt, wird am 15. Nov. im öffentlichen Aufſtreich auf 3 Jahre verliehen. Die Pacht-Liebhaber haben gedachten Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus dahier zu erſcheinen. Den 28. Okt. 1816. K. Oberamt.

Pflummern. Donnerſtags den 21. Nov. Nachmittags 2 Uhr wird die Schaafwaide daſelbſt, welche 200 Stük erträgt, auf 3 Jahre verliehen. Die Liebhaber haben ſich mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihr Prädikat und daß ſie im Stande ſind, die erforderliche Caution zu leiſten, zu verſehen. Zugleich wird die bisherige Schäfers-Wohnung im öffentlichen Aufſtreich verkauft. Den 22. Okt 1816.

Steuerrath der Landvogtei an der Donau, und Cameralamt Heiligkreuzthal.

Digitized by Google

Wurmlingen. Da der Beſtand der Commun-Schaafwaide zu Wurmlingen, welche 200 Stük erträgt, auf Martini d. J. zu Ende gehet, ſo iſt zu deren Wiederverleihung auf die Jahre 1817. 1818 und 1819. Mittwoch den 4. Dec. d. J. beſtimmt. Die Pachtliebhaber wollen an gedachtem Tage, Nachmittags 2 Uhr mit den geeigneten Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen verſehen auf dem Rathhaus dahier ſich einfinden. Tuttlingen, den 11. Okt. 1816. K. Oberamt.

Stuttgart. Der unter dem Königl. Garde-Regiment zu Fuß geſtandene Gemeine, Christian Gottfried Heinrich Weber von hier, 27 J. alt, ein Leiſtſchneider von Profeßion, iſt den 11. Sept. d. J. im Urlaub deſertirt. Es werden deßhalb alle Behörden erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und an das Regiments-Commando zu Stuttgart abliefern zu laſſen. Den 14. Okt. 1816. Kön. Stadt-Direktion.

Biberach. Der unterm Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 6. Kronprinz geſtandene Soldat Gotthard Ohrenberger von Schemmerberg, iſt den 16. Sept. d. J. aus der Garniſon Ludwigsburg deſertirt. Sämtliche Militair- und Civil-Behörden werden geziemend erſucht, auf denſelben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder hieher oder an das Hochlöbl. Regiments-Commando wohlverwahrt einliefern zu laſſen. Den 16. Okt. 1816. K. Oberamt.

Cantſtadt. Der bei dem leichten Infanterie-Regiment Nr. 10. geſtandene Unteroffizier, Johann Landes von Uhlbach, iſt im Urlaub deſertirt. Es werden deshalb ſämtliche Königl. Behörden erſucht, die nöthigen Beifahungs-Anſtalten gegen denſelben zu ergreifen, und ihn im Betretungsfall hieher einzuliefern. Den 12. Okt. 1816. K. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Der bei dem Kön. Infant. Regiment Nr. 6. Kronprinz geſtandene Gemeine Joſeph Braun von Mundeldingen, iſt aus der Garniſon Ludwigsburg deſertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Beamtungen werden daher erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt entweder an das Kön. Regiments-Commando oder an das unterfertigte Oberamt einliefern zu laſſen. Den 19. Okt. 1816. K. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Johann Friedrich Klein, 31 J. alt, und Chriſtian Gottlieb Klein, 29 J. alt, beide Schneider von Profeßion, und Söhne des Schneidermeiſter Johannes Klein allhier, wandern nach Hamburg aus. Sie werden binnen einem Jahr rückſichtlich ihrer hieländiſchen Verbindlichkeiten von dem Rathsverwandten Schlienz, Schloſſermeiſter allhier, vertreten. Den 30. Sept. 1816. K. Oberamt.

Leonberg. Nachſtehende Perſonen wandern aus, und haben auf ein Jahr lang Bürgen geſtellt, als: Joh. Georg Wagner von Höfingen, Joh. Georg Stahl von Ditzingen, Barbara Ogle vom Lerchenhof, und Mathias Lehmann von Wimsheim, welches anmit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 16. Okt. 1816. K. Oberamt.

Schanbach. Ernſt Kaiſer von Schanbach hat die allergnädigſte Erlaubnis erhalten, nach Ungern auszuwandern, und hat auf die geſezliche Friſt den Bauren Adam Umrath daſelbſt als ſeinen Bürgen aufgeſtellt. Wer demnach eine Forderung an ihn zu machen hat, hat ſich an das Schultheißenamt Schanbach inner dieſer Friſt zu wenden. Den 7. Okt. 1816. K. Oberamt Cantſtatt.

Schorndorf. Da Ernſt Friedrich Lorenz, lediger Bek von Winterbach, die allergnädigſte Erlaubniß zur Auswanderung nach Mühlhauſen im Elſaß erhalten hat, ſo werden hiemit alle diejenigen, welche rechtsgültige Anſprüche an denſelben zu machen haben, aufgefordert, dieſelbe bei dem Schultheiß Keßle in Pleidelsheim, Oberamts Ludwigsburg, welcher ſich für ihn verbürgt hat, innerhalb Jahresfriſt einzugeben. Den 28. Sept. 1816. K. Oberamt.

Stetten, Canſtadter Oberamts. Der Mezger Gottlieb Enßle von Stetten hat die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten, nachdem er zuvor auf die geſezliche Jahrfriſt ſeinen Bruder Friedrich Enßlen als Bürgen aufgeſtellt hat; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 4. Okt. 1816. K. Oberamt Canſtadt.

Digitized by Google

Urach. Nachſtehende hieſige Amts-Untergebene wandern mit allergnädigſter Bewilligung aus. Es werden daher alle, die aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an einen oder den andern derſelben zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ſolche binnen Jahresfriſt bei dem hieſigen Oberamte gehörig darzuthun. Gottlieb Heinrich Wiedmann, Weber, ledig, von Mittelſtadt. Johann Jakob Auer, Zeugmacher, ledig, von Mezingen. Friedrich Boßler, ledig, Schmid von Urach. Johann Ge. Fiſcher, ledig, von Mezingen. Joh. Friedrich Flamm, Mezger, ledig, von Mezingen. Joſeph Weible, Schneider, ledig, von Neuhauſen. Conrad Löfler, Maurer, ledig, von Pliezhauſen. Georg Adam Schäfer, ledig, Schneider, von Bempflingen. Joachim Friedrich Spring, Weber, ledig, von Urach. Gottlieb Hummel, Krämer, ledig, von Ehningen. Chriſtian Gienger, ledig, von Donnſtetten. Maria Anna Paſſauer, ledig, von Ehningen. Den 10. Okt. 1816. K. Oberamt.

Vaihingen. Der ledige Gottlieb Heinrich Müller, Nagelſchmid, von Vaihingen, welcher nach Windsheim in Baiern auswandert, wird für ſeine etwaigen hierländiſchen Verbindlichkeiten ein Jahr lang von ſeinem Vater Jakob Müller, Weingärtner vertreten. Den 22. Okt. 1816. K. Oberamt.

Waiblingen. Conrad Sambe von Winnenden, Johannes Barth von Hegnach, Melchior Fried von Neuſtadt, und Ludwig Ammüller von hier, haben die allerhöchſte Erlaubniß erhalten, auswandern zu dürfen, und können daher die etwaigen Anſprüche an dieſe Perſonen innerhalb Jahresfriſt bei hieſigem Oberamt geltend gemacht werden. Den 20. Sept. 1816. K. Oberamt.

Waiblingen. Nachſtehende Perſonen haben die allerhöchſte Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, und auf Jahresfriſt tüchtige Bürgen geſtellt: Joh. Georg Albrecht, Mezger, von Waiblingen; Andreas Stumm von Grosheppach; Johann David Kapp, und Heinrich Otto von Winnenden. Den 27. Sept. 1816. K. Oberamt.

Waiblingen. Nachſtehende Untergebene des hieſigen Oberamts, haben die allerhöchſte Erlaubniß zur gleichbaldigen Auswanderung erhalten, und werden auf Jahresfriſt von Bürgern vertreten. Von Schwaikheim: Joh. Georg Kölz, Weingärtner. Melchior Dautel, Weingärtner. Johannes Kölz, Weingärtner. Jakob Reble, Weingärtner. Georg Friedrich Fuchs, Bauer. Catharina Dautlin, Wittwe. Joh. Adam Schüle, Steinhauer. Dorothea Ulrichin, Wittwe. Matheus Fuchs, Bauer. Johannes Barchet, Weingärtner. Ge. Michael Goll, Weingärtner. Dorothea Schäferin, ledig. Maria Catharina Sailerin, ledig. Chriſtoph Stark, Kiefer. Von Korb: Gottlieb Koch, Schuſter. Chriſtoph Schwarz, Weingärtner. Gottlieb Löffler, Weingärtner. Die etwaigen Gläubiger haben ihre Anſprüche bei den betreffenden Schultheiſſenämtern anzubringen. Den 26. Okt. 1816. K. Oberamt.

Weiler, Oberamts Schorndorf. Nachſtehende Perſonen von hier, haben die allergnädigſte Erlaubniß zur Auswanderung erhalten, und zwar: Catharine Schwarzin, ledig, unter Vertretung ihres Vaters Mattheus Schwarz, Richters und Heiligenpflegers. Barbara Pallmerin, ledig, unter Vertretung ihres Pflegers. Abraham Schaz. Wer nun aus irgend einem Grunde eine Anſprache an dieſe Perſonen zu machen hat, der kann ſich innerhalb Jahresfriſt an das Schultheißenamt oder an ihre obenbenannte Stellvertreter wenden. Den 26. Sept. 1816. K. Oberamt Schorndorf.

Weilheim. Johann Georg Stüber, Mezger von Weilheim an der Tek, wandert nach London aus, und wird innerhalb Jahresfriſt von ſeinem Pfleger, Heinrich Moll daſelbſt, vertreten. Den 26. Aug. 1816. K. Oberamt.

Weinsberg. Philipp Friedrich Vetterle, Nagelſchmid, Gottlieb Köber, Küfer, und Heinrika Braunin, ledig, wandern mit allergnädigſter Erlaubniß ſogleich nach Amerika aus. Dieß wird mit dem Anhang hiemit bekannt gemacht, daß alle diejenige, welche irgend eine Forderung an die benannten Emigranten zu machen haben, ſolche bei Zeit eingeben, daß übrigens dieſelben noch binnen Jahresfriſt durch Bürgen werden vertreten werden. Den 10. Sept. 1816. K. Oberamt.

Winterbach. Johann Georg Unz, Bürger und Weingärtner daſelbſt, hat die allergnädigſte Erlaubniß erhalten, nach Rußland auswandern zu dürfen, welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit alle diejenige, welche an den Emigranten aus irgend einem Rechtsgrund Anſprüche zu machen

Digitized by Google

haben, ſich an deſſen Stellvertreter Johann Georg Dilger, Weingärtner in Winterbach, innerhalb Jahresfriſt wenden können. Den 3. Sept. 1816. K. Oberamt.

Weilheim unter Tek. Johann Michael Siegel von Weilheim, Schuſter von Gewerbe, 40 J. alt, wandert nach Colmar in Frankreich aus, und wird ein Jahr lang von dem Schumachermeiſter Caſpar Stänglen von Weilheim rükſichtlich ſeiner hierländiſchen Verbindlichkeit vertreten. Den 7. Okt. 1816. K. Oberamt.

Herrenberg. In der Nacht vom 21 auf den 22ten diß wurde dem Bauren, Georg Heinrich Haug vom Hof Reuthin bei Behndorf, hieſigen Oberamts, durch Einſteigen und Einbrechen folgendes entwendet: 5 öſtreichiſche Ducaten à 5 fl. 30 kr. - 27 fl. 30 kr., wenigſtens 140 Stük Kronenthaler à 2 42 kr. - 370 fl., in 24 kr. Stüken 4 - 5 fl., an alten Sct. Georgen Thaler und anderer alten Münzen ungefähr 15 fl., 1 goldenen Ring mit M. B. G. H. H. bezeichnet à 5 fl., in einer weis und rothgeſtreiſten kottonenen Zieche mehrere ſeidene Halstücher von verſchiedener Farbe 12 fl., 2 Stük Tuch und zwar 1 Femel und 1 Samtragen reuſtenes ungef. 14 fl., 48 Ehl. gros geſtreiſten blau und weiſen Kölſch à 1 fl. 12 kr. - 72 fl., und noch mehrere andere Effecten, die er nicht genau angeben kann. Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher erſucht, zu Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und wenn ſie etwas davon in Erfahrung bringen könnten, ſolches gefälligſt hieher mitzutheilen Den 22. Okt. 1816. K. Oberamt Herrenberg.

Wangen, Canſtatter Oberamts. In der Nacht vom 23 auf den 24ten diß ſind einer Dienſtmagd zu Wangen, hieſigen Oberamts, aus einer Truche folgende Kleidungsſtücke enwendet worden: 1 roth geſtreiſter Barchent-Rok, ein gelb geſtreiſter dito, ein blau und weisgeſtreiſter dito, ein rothgeſtreiſter Barchet-Kittel, ein blau und weisgeſtreiſter dito, ein rother Barchent-Schurz, 1 roth und blau gedupfter dito, 1 gedupfter kottonener dito, 1 weiß fläch ſener dito, 1 weiß reuſtener dito, 2 Stoffhauben, 1 roth baumwollenes und 1 weis baumwollenes Halstuch, welche beide mit dem Namen — Chriſtina Boſchin — bezeichnet ſind, ſodann ein Granaten-Nuſter mit Bändel, 8 Hemder, theils fläch ſene, theils reuſtene ſämtlich mit den Buchſtaben C. B. bezeichnet, 2 paar neue baumwollene Strümpfe, und 1 pr. niedere Weiber-Schuhe. Der Verdacht ſowohl wegen dieſes Diebſtahls, als wegen eines andern Verbrechens, fällt auf die ledige Chriſtina Lang von Altbach, Oberamts Eßlingen, welche ſich von Haus entfernt hat. Dieſelbe ſoll ungefähr 22 Jahre alt ſeyn; von ihrer Bekleidung kann übrigens nichts angegeben werden. Alle Hoch- und Wohllöbl. Ortsobrigkeiten und Polizei-Behörden werden nun geziemend erſucht, zu Habhaftwerdung dieſer Perſon alles mögliche beizutragen, und im Fall entweder von ihr ſelbſt, oder von den geſtohlenen Effecten etwas erhoben werden ſollte, ſogleich gefällige Nachricht hieher zu ertheilen. Canſtatt, den 29. Okt. 1816. K. Oberamt.

Urach. Da Balthaſar Lamparter von Reutlingen bei unterzeichneter Stelle eingeliefert worden iſt, ſo wird der unterm 12. Sept. d. J. gegen denſelben erlaſſene Steckbrief hiemit außer Würkung geſetzt. Den 24. Okt. 1816. K. Criminalrath der Landvogtei auf der Alp, Geßner.

Köngen, Oberamts Eßlingen. In dem Calender auf das Jahr 1815. iſt irriger Weiſe eingerückt worden, daß der dritte Vieh- und Krämermarkt, welcher im allhieſigen Orte gehalten werden darf, am 18. Okt. abgehalten werde, Es iſt aber dieſer Termin nach magiſtratiſchem Beſchluß nicht auf den 18. Oktober, ſondern auf Montag den 18ten November feſtgeſetzt worden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß ſowohl heuer, als auch in künftigen Jahren es bei obgedachter Zeit ſein Verbleiben habe. Den 17. Okt. 1816. K. Beamtung.

Nagold. Der am 17. Okt. abgehaltene Flachsmarkt dahier konnte wegen der ſpäten Reiſe des Flachſes und der dadurch gehemmten Ausrüſtung von den Verkäufern nicht wie ſonſten beſucht werden, und eben ſo waren dieſe bekannte Umſtände die nemliche Urſache von den wenigen vorhanden geweſenen Käufern. Die gemeine Stadt hat deswegen die allergnädigſte Legitimation erhalten, dieſen Flachsmarkt, womit auch wiederum der Krämer- und Viehmarkt verbunden wird, an dem Feiertag Andreas den 30. Nov. wiederum abhalten zu dürfen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 4. Nov. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergiſches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag, 10. Nov.

Königl. General-Verordnung, wegen der Fruchttheurung; d. d. 8. Nov. 1816.

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Wir haben theils durch die gegenwärtigen hohen Frucht-Preiſe, und den gefürchteten Getraide-Mangel, theils durch die in Beziehung auf Ankauf und Ausfuhr der Früchte von den Nachbar-Staaten getroffenen Anordnungen aufgefordert, zur Beruhigung Unſerer Unterthanen und zu Sicherſtellung ihrer Bedürfniſſe, die erforderlichen Maßregeln in Anwendung zu bringen, nach Anhörung Unſers Staatsminiſteriums beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

1) der bisherige Ausfuhrzoll von nachſtehenden Nahrungs-Mitteln wird vorläufig in der Maße erhöht, daß bezahlt werden ſoll:

| | Von einem Württemberg. Simri, | | oder 1 Scheffel |
|---|---|---|---|
| von Kernen, Waizen, Erbſen, Linſen, Welſchkorn u. Hirſen | 1 fl. 12 kr. | — | 9 fl. 36 kr. |
| — Roggen, Gerſte, Ackerbohnen — — | „ 48 kr. | — | 6 fl. 24 kr. |
| — Dinkel (Veeſen) und Einkorn — — | „ 24 kr. | — | 3 fl. 12 kr. |
| — Erdbirnen (Kartoffeln) — — — | „ 16 kr. | — | 2 fl. 8 kr. |
| — Mehl, von 1 Centner — — — | „ „ | — | 4 fl. „ |
| — Fruchtbranntwein von 1 Eimer — — | „ „ | — | 20 fl. „ |

Dieſer erhöhte Ausfuhrzoll tritt vom 15. dieſes Monats an, in Wirkung, und was an dieſem Tage, oder ſpäter an einer Grenz-Zollſtätte erſcheint, um ins Ausland exportirt zu werden, iſt, wenn es gleich früher angekauft worden, demſelben unterworfen. Es ſind daher die Grenz-Zoller, Zoll-Viſitatoren, Polizei-Diener und Gensd'armen nachdrücklich zu erinnern, auf die Beobachtung dieſer Verordnung fleißiges Augenmerk zu richten, und die Uebertreter ſogleich dem nächſten

Digitized by Google

Oberzoll ſ oder Juſtiz ſ Amte zu überliefern, um nach Maßgabe Unſerer Zoll ſ Geſeze gerichtet zu werden.

Dagegen ſoll

2) damit bei der in den verſchiedenen Gegenden des Königreichs ſehr ungleich ausgefallenen Erndte der innere Verkehr mit Brodfrüchten und die Vertheilung der Vorräthe möglichſt erleichtert werde, vom 1. Dec. d. J. an bis zum 1. Auguſt 1817. die nach Unſerer Accise ſ Ordnung §. 41. beſtehende Frucht ſ Verkauf ſ Accise von Kernen, Roggen, Waizen, Gerſte, Dinkel und Einkorn, einſtweilen aufgehoben ſeyn, jedoch mit der ausdrüklichen Beſtimmung, daß die Acciſe von den hier nicht genannten Fruchtgattungen fernerhin nach dem Geſez erhoben werde.

3) Gleicherweiſe wollen Wir, um den Ankauf der Früchte und anderer zur Nahrung des Menſchen und Viehes dienenden Erzeugniſſe aus dem Auslande zu erleichtern, nicht nur den Einfuhrzoll auf die oben im §. 1. genannten Artikel, ſo wie auf Haber und Bier, ſondern auch das im V. Tit. der Straßen ſ Bau ſ Abgabe ſ Ordnung beſtimmte Eingangs ſ Geld auf das zur Einfuhr derſelben nöthige Vieh, vom 1ten Dec. dieſes Jahrs an, bis zum 1ten Auguſt 1817 aufgehoben, dabey aber zu Erlangung einer Ueberſicht über dergleichen Einfuhren verordnet haben, daß dennoch das eingehende Quantum jedesmal dem Grenzzoller angezeigt und von demſelben in ſeinem Journal angemerkt und berechnet werden ſoll.

4) So wie Wir bereits die Anordnung getroffen haben, daß von den, auf die Käſten Unſerer Ober ſ Finanz ſ und Hof ſ und Domainen ſ Kammer kommenden Früchten nichts außer Lands verkauft, überhaupt die Vorräthe möglichſt zu Rathe gehalten und ſoweit nicht dringende Bedürfniſſe eine Ausnahme fordern, auf das kommende Jahr aufgeſpart werden ſollen, ſo befehlen Wir auch, daß dieſe Vorſicht bei den Frucht ſ Vorräthen der milden Stiftungen und anderer Corporationen beobachtet, und daß in vorzüglicher Beziehung auf die fruchtärmern Gegenden des Königreichs, von den Stadt ſ und Amts ſ auch Gemeinde ſ Vorſtehern reiflich erwogen werden ſoll, ob nicht, und in welcher Maße die Anlegung von Frucht ſ Vorräthen zu Sicherſtellung des Frucht ſ Bedürfniſſes der Einwohner bis zur nächſten Erndte räthlich und nothwendig ſeyn dürfte. Wir wollen in dieſer Hinſicht beſonders den Oberbeamten aufgegeben haben, dieſem Gegenſtande ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen, und hierbei darauf Rükſicht zu nehmen,

a) daß, wenn die anzulegenden Vorräthe nicht von den Einwohnern ſelbſt in Natura geſammelt werden können, ſondern erkauft werden müſſen, dieſer Einkauf zu Vermeidung einer weitern Preis ſ Steigerung nicht zur Unzeit, ſondern ſo, wie durch den Draſch die verkäuflichen Vorräthe ſich gemehrt haben, und mäſſigere Preiſe eingetreten ſeyn werden, unter Communication mit den Cameral ſ Beamten vorgenommen,

b) daß die Adminiſtration der aufgeſpeicherten Vorräthe mit Vorſicht und möglichſt

geringem Aufwande geführt werde, beſonders aber die Wieder-Abgabe an die Einwohner nicht zu frühzeitig, und nur in kleinen, den individuellen Verhältniſſen eines jeden entſprechenden Portionen geſchehe; wobei Wir

c) auf den Fall, daß der Einkauf nicht aus den paraten Mitteln der Amtspflege- oder Gemeinde-Caſſen, oder durch beſondere mäßige Natural- oder Geld-Umlagen beſtritten werden könnte, die Allerhöchſte Legitimation zu der nöthigen Geld-Aufnahme vorläufig hiermit ertheilt, zugleich aber den Ober-Beamten aufgegeben haben wollen, von den hierunter getroffenen Anordnungen innerhalb dreier Monathe an Unſer Miniſterium des Innern ausführlichen Bericht zu erſtatten.

5) Da von mehreren Oberämtern über die Aufkäufe der Fruchthändler in Mühlen und Privathäuſern, und die dadurch herbeygeführte Erhöhung der Markt-Preiſe, Klage geführt worden, die hierunter zu treffenden Anordnungen aber, nach örtlichen Verhältniſſen ſich richten müßen, ſo ertheilen Wir den Oberbeamten hiermit die Legitimation, nach vorheriger Vernehmung der Amts-Verſammlungen, je nach Beſchaffenheit der Local-Verhältniſſe die Anordnung zu treffen, daß die Kornhändler mit ihren Aufkäufen blos auf die öffentlichen Frucht-Märkte und auf die Fruchtkäſten der Königl. Kammern, der Gemeinden, der Stiftungen und der Gutsherrn beſchränkt, und das Fruchtkaufen in Mühlen und Privathäuſern blos den Bäkern zu ihrem Gewerbe, oder ſolchen Perſonen, welche Getreide in geringer Quantität zum eigenen Bedarfe kaufen wollen, geſtattet werde.

Endlich wollen Wir

6) die Verwendung der Grundbirnen, (Kartoffeln) zur Brannteweinbrennerei bis auf weitere Verordnung verboten haben. Wer, er ſey privilegirter Brannteweinbrenner, oder nicht, er brenne für den eigenen Haus- und Fabrikgebrauch, oder zum Verkaufe, dieſes Verbot übertritt, verfällt in eine Strafe von 50 Reichsthalern, welche im Wiederholungsfalle auf dreimonathliche Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe geſchärft wird.

Es haben daher die Orts-Umgelder die bereits angefangenen Brände, deren Vollendung noch zugeſtanden iſt, ſogleich aufzunehmen und genau darüber zu wachen, daß fernerhin dem Verbote ſtrenge nachgelebt werde.

Indem Wir nun Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen mit der Vollziehung dieſer Anordnungen beauftragen, verſichern Wir zugleich Unſere lieben und getreuen Unterthanen, daß Wir zu deſto kräftigerer Vorbeugung eines Getreide-Mangels, baldmöglichſt auch zu Herbeyſchaffung eines angemeſſenen Früchten-Vorraths aus der Ferne die erforderlichen Einleitungen treffen laſſen werden. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Miniſterium, den 8. Nov. 1816.

**Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.**

Digitized by Google

Stuttgart. Gensd'arme Georg Geiſelhardt, von Oberſtetten, Oberamts Münſingen gebürtig, 29 J. alt, iſt am 20. d. Mon. auf einem Transport von Heilbronn ins Badiſche deſertirt. Alle Militair- und Civil-Obrigkeiten werden demnach geziemend erſucht, denſelben auf Betreten arretiren, und hieher einliefern zu laſſen. Kön. Commando der Gensd'armerie.

Ravenſpurg. Der ſeit längerer Zeit zu Haus auf Urlaub geweſene Gemeine des Königl. Jäger-Regiments Nr. 9. Conrad Ernſt, gebürtig von Altdorf, hat ſich am 13. d. Mon. in der Früh mit Zurücklaſſung ſeiner Uniform von Haus entfernt, und allen Verdacht der Deſertion auf ſich geworfen. Derſelbe iſt unterſezter Statur, hat dunkle ſchwarze Haare; breite Stirne, ſchwarze Augen, ſpizige Naſe, ſchwarzen Schnurr- und Backenbart, und iſt ſonſt ohne Gebrechen, er trägt einen ſchwarzen runden Hut, ein weiſſes oder ſchwarzes Halstuch, eine grüne oder gelbe Weſte, einen blau tüchenen Ueberrok mit geſponnenen Knöpfen, lange blaue oder grüne tüchene Hoſen und Stiefel. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten und Polizei-Behörden werden geziemend erſucht, auf dieſen Flüchtling genau fahnden, und ſolchen im Betretungsfall an hieſiges Oberamt oder das Königl. Regiments-Commando in Heilbronn einliefern zu laſſen. Den 16. Okt. 1816. K. Oberamt.

---

Owen. Johannes Bez von Owen, 31 J. alt, ohne Profeßion, derzeit Kutſcher von Gewerb, wandert nach Marſeille in Frankreich aus. Wer Forderungen an ihn zu machen hat, kann ſolche binnen Jahresfriſt bei dem Amte zu Owen eingeben. Nachher wird keine Befriedigung mehr geleiſtet. Den 2. Nov. 1816. K. Oberamt.

Reutlingen. Nachſtehende Perſonen ſowohl aus der Stadt als auch aus hieſigem Oberamts-Bezirke wandern mit allerhöchſter Genehmigung aus dem Königreiche, und zwar, von Reutlingen: Daniel Helb, Sohn des weil. Johannes Helbs, Burgers und Rotgerbers dahier. Maria Catharina, Joh. Georg Bertſchen, Burgers und Becken dahier Tochter. Joh. Jak. Hummel, Bortenmacher. Chriſtine Salome, weil. Joh. Jakob Hirrlinger, Burgers und Beckers dahier Tochter. Matthäus Jak. König, Sekler. Johannes Weinmann, Mezger. Magdalena, Tochter des weil. Mich. Hebſackers, Knopfmachers dahier. Chriſtoph Jakob Wechsler, Weisgerber. Jak. Heinrich Wizgall, Buchdrucker. Von Undingen: Matthäus Betz, Schneider. Von Gomaringen: Joh. Michael, Sohn des Adlerwirth Joh. Mich. Strohmajers daſelbſt. Mich. Reinhardt, Bek. Georg Staiger, Waffenſchmid, Sohn des Martin Staigers daſelbſt. Alle dieſe Perſonen laſſen wegen etwaigen Anſprüchen, die inner Jahresfriſt an ſie gemacht werden, in ihren Wohnorten tüchtige Bürgen zurük, welches der allerhöchſten Verordnung gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 24. Okt. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Nachſtehende Perſonen aus dem hieſigen Oberamt haben die allergnädigſte Erlaubniß zur Auswanderung erhalten, und zwar: Von Schorndorf: Veit Friedrich Trogler, Weingärtner, unter Vertretung des Johann Chriſtoph Trogler. Johann Ulrich Ripberger, Mezger, unter Vertretung des Mezgermeiſters Leonhard Waker. Von Winterbach: Johannes Schwarz, unter Vertretung des Thomas Buck. Jung Matthäus Kaiſer, Schneider, unter Vertretung des Jung Michael Schnabel. Johanna Margaretha Künzlerin, Wittib, unter Vertretung des Andreas Schnabel. Daniel Künzler, Schmid, unter Vertretung des Johann Georg Künzler. Chriſtoph Wägner, Weingärtner, unter Vertretung des Andreas Schnabel. Johann Gottfried Schneider, Weingärtner, unter Vertretung des Bürgermeiſters Johannes Schneider. Von Geradſtetten: Johannes Lederer, unter Vertretung des Thomas Seybold. Agnes Catharina Seyboldin, ledig, unter Vertretung deren Pflegers Johann Michael Lederer. Wer nun aus irgend einem Grunde eine Anſprache an dieſe Perſonen zu machen hat, der kann ſich innerhalb Jahresfriſt an ihre vorgeſezte Orts-Beamte oder an ihre obenbenannte Stellvertreter wenden. Den 12. Okt. 1816. K. Oberamt.

Schwenningen, Oberamts Tuttlingen. Der ledige Schumacher, Martin Müller von Schwenningen wandert mit allerhöchſter Erlaubniß nach Hunikon, im Canton Zürich aus, und wird von ſeinem Vater, Valentin Müller daſelbſt, auf die geſetzliche Weiſe vertreten. Den 1. Nov. 1816.
K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 11. Nov.

### Königl. Verordnung, die Organiſation des Königl. Geheimen-Raths betreffend; d. d. 8. Nov. 1816.

Im Rükblik auf frühere und in Hinblik auf künftige Verhältniſſe, haben Se. Königl. Majeſtät es für rathſam gehalten, dem Organismus des Staats-Miniſteriums, welches künftig der „Geheime Rath" genannt werden ſoll, einige von den gegenwärtigen abweichende Beſtimmungen zu geben, und demnach verordnet:

§. 1. Der Königl. Geheime Rath iſt die zunächſt unter dem Könige ſtehende oberſte Staats-Behörde, welcher alle übrigen Staats-Verwaltungs-Stellen untergeordnet ſind. Er beſteht wenigſtens aus 7. und höchſtens aus 11. Mitgliedern. Das Directorium darin führt jedesmal der älteſte Staats-Miniſter ohne weitern Vorrang.

§. 2. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen Raths nach eigener freyer Entſchließung. Er wird bey der Ernennung vorzüglichen Bedacht auf Eingebohrne nehmen, und jeden auf die Geburt oder das chriſtliche Glaubens-Bekenntniß ſich gründenden Unterſchied ausſchließen.

Wird ein Mitglied des Geheimen Raths entlaſſen, ohne daß Dienſt-Entſezung gegen daſſelbe erkannt worden wäre: ſo behält ein Miniſter 4000 fl. als Penſion, und ein anderes Mitglied des Geheimen Raths die Hälfte ſeiner Beſoldung, in ſo fern dem einen oder dem andern nicht bey ſeiner Anſtellung eine andere Summe zugeſichert worden.

§. 3. Der Geheime Rath iſt vorzugsweiſe dazu verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Landes-Verfaſſung und für die Hebung aller durch die Verlezung derſelben entſtehenden Mißverhältniſſe Sorge zu tragen, indem er die deshalb einkommenden Vorſtellun-

Digitized by Google

gen mit ſeinen verfaſſungsmäßigen Anträgen unterſtützt und nöthigenfalls auch von Amts-wegen einſchreitet. Er iſt demnach für alle, von ihm ausgehenden Verfügungen, allein verantwortlich.

§. 4. In Hinſicht auf die Verhältniſſe zwiſchen dem Königl. Geheimen Rathe und den einzelnen Departements-Miniſtern, welche darin Sitz und Stimme haben, wird hiermit feſtgeſetzt, daß in dem Geheimen Rathe nothwendig vorzutragen und zu verhandeln ſind:

1) alle allgemeine Staats-Landes- und Kirchen-Angelegenheiten; dahin iſt nahmentlich zu rechnen:
   a) alles, was auf die Staats- und Landes-Verfaſſung, und die Organiſation der Staats-Behörden und Landestheile, oder
   b) auf die Staats-Verwaltung im Allgemeinen und die Normen derſelben ſich bezieht, ferner
   c) alle Gegenſtände der Geſetzgebung und allgemeiner Verordnungen, ſo wie die Anſtände über die Auslegung der Geſetze und Verordnungen; endlich
   d) was überhaupt ein allgemeines Staats-Intereſſe hat.
2) alles, was auf die Verhältniſſe mit den Landſtänden Bezug hat;
3) alle Vorſchläge zu Beſetzung der höhern Staats- und Kirchen-Aemter mit Einſchluß der Ober- und Cameral-Beamtungen, und der Dekanate;
4) alle Angelegenheiten, welche in die Geſchäftskreiſe verſchiedener Miniſterial-Departements einſchlagen, in ſo fern die Departements-Chefs ſich darüber nicht vereinigen können;
5) Competenz-Streitigkeiten verſchiedener Departements, insbeſondere auch zwiſchen den adminiſtrativen und gerichtlichen Stellen;
6) Verhältniſſe der Kirche zum Staate, in ſo fern neue Beſtimmungen nothwendig ſind, oder einzelner Kirchen zu einander, wenn die Königl. Central-Stellen dieſer Confeſſionen ſich nicht vereinigen;
7) die Recurſe an den Geheimen Rath von Verfügungen einzelner Miniſterien oder Departements-Chefs, durch die ein dritter beſchwert zu ſeyn glaubt;
8) Vorſtellungen, welche von Central-Stellen bey den ihnen vorgeſetzten Miniſtern gegen einzelne Miniſterial-Verfügungen eingereicht werden, deren Erörterung der

Digitized by Google

Miniſter, wenn er nicht ſelbſt zur Berückſichtigung derſelben ſich bewogen findet, auf die Entſcheidung des Geheimen Raths auszuſetzen hat;

9) Anſtände, welche ſich bey Vollziehung der von dem Geheimen Rathe an einzelne Miniſterial-Departements erlaſſenen Verordnungen und Verfügungen ergeben; und endlich

10) alles, was dem Geheimen Rathe von dem Könige zur Berathung oder Ausführung beſonders aufgetragen wird.

§. 5. Kein Mitglied des Geheimen Raths kann, außer dem Falle, wenn der Gegenſtand ihn perſönlich angeht, von den collegialiſchen Berathſchlagungen dieſes Collegiums ausgeſchloſſen werden.

§. 6. Die Geſchäfte werden in verſchiedenen Departements bearbeitet; dieſe ſind

1) Miniſterium der Juſtiz;

2) Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten;

3) Miniſterium des Innern;

4) Miniſterium des Kriegsweſens;

5) Miniſterium der Finanzen; und

6) Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens.

§. 7. Die Departements-Miniſter ſind bey dem Geheimen Rathe in allen jenen, zu ihrem Departement gehörigen Gegenſtänden, welche vor das ganze Collegium gebracht werden müßen, in der Regel die Referenten, für welche aus der Zahl derjenigen Mitglieder, welche keinem einzelnen Departement vorſtehen, Correferenten beſtellt werden können. Wird ausnahmsweiſe ein anderer Referent beſtellt, ſo haben alsdann die Departements-Miniſter das Correferat zu übernehmen.

§. 8. Jeder Departements-Miniſter iſt für dasjenige, was er einzeln verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewieſenen Geſchäftskreiſes zu thun oder zu verfügen obliegt, perſönlich verantwortlich.

§. 9. Das Miniſterium der Juſtiz führt die Oberaufſicht über alle Civil- und Criminal-Juſtiz-Stellen, über den Tutelar-Rath, die Advocaten und Notarien.

Es iſt dafür beſonders verantwortlich, daß die ſchleunige und ſelbſtſtändige Rechtspflege nirgends und von keiner Seite geſtört werde.

Digitized by Google

§. 10. Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten beſorgt alle Verhandlungen mit Auswärtigen, die Aufrechthaltung der beſtehenden Verträge, die Ausfertigung der öffentlichen Correſpondenz des Königs mit andern Regierungen, das Ceremoniel gegen Auswärtige und im Innern, die Verwendung für Königl. Unterthanen im Auslande, die Beglaubigung der Päſſe und Urkunden für das Ausland.

Er berichtet in der Regel unmittelbar an den König. So oft jedoch neue Staats-Verträge abzuſchließen, oder beſtehende abzuändern ſind, ſo iſt der Gegenſtand vor dem Abſchluße dem Königl. Geheimen Rathe vorzulegen, bey Verträgen, die Krieg und Frieden oder Familien-Verbindungen betreffen, jedoch nur dann, wenn dieß ohne Gefahr und Nachtheil geſchehen kann.

§. 11. Das Miniſterium des Innern umfaßt das polizeyliche, nationalwirthſchaftliche und Regiminal-Fach in ſeinem ganzen Umfange. Unter der Leitung und Oberaufſicht deſſelben ſtehen alle jene Behörden, welchen die Wahrung der Königl. Regierungs- und Lehen-Rechte, die allgemeine Landes-Polizey, die Aufſicht über alle Beamten im Regiminal- und Polizeyfache, die Ertheilung des Unterthanen-Rechts und die Entlaſſung daraus, die Aufſicht über die Zucht- Arbeits- und Irrenhäuſer, und die Polizey-Gefängniſſe, über die Waiſenhäuſer, über die Zünfte und Handwerker, Brand- und andere Aſſecuranz-Anſtalten, über den Straßen- Brüken- und Waſſer-Bau, über Marſch- Einquartirungs- und Militär-Aushebungs-Angelegenheiten, über Poſt-Anſtalten, über das Medicinal- und Sanitäts-Weſen, über den Handel und die Landes-Cultur, Manufacturen und Fabriken, über die Verfaſſung und Oekonomie der Communen u. ſ. w. übertragen iſt.

§. 12. Das Kriegs-Miniſterium umfaßt alles, was ſich auf die militäriſchen Einrichtungen und Anſtalten des Königreichs bezieht. In Hinſicht auf den militäriſchen Dienſt und die Diſciplin ſteht zwar die ganze gewaffnete Macht unter den unmittelbaren Befehlen des Königs; in wiefern das Militär-Weſen aber in andere Verwaltungs-Zweige eingreift, was nahmentlich bey Feſtſetzung des Militär-Etats, bey der Beſtimmung der Militärpflichtigkeit, bey der militäriſchen Juſtiz-Verwaltung und dem Oeconomie-Weſen der Fall iſt, iſt daſſelbe auch ein Gegenſtand der Berathung des Geheimen Raths, nach Maßgabe der für das Reſſort deſſelben im Allgemeinen feſtgeſetzten Beſtimmungen.

§. 13. Das Finanz-Miniſterium hat nach dem Grundſatze einer weiſen Sparſamkeit und auf den Grund der von den übrigen Miniſterien einzureichenden Voranſchläge

Digitized by Google

das allgemeine Staatsbedürfniß zu beſtimmen, die Deckung deſſelben aus Domanial- und Steuer-Gefällen auszumitteln, für eine gerechte und treue Erhebung derſelben zu ſorgen, das Etats-Rechnungs- und Caſſen-Weſen in feſter und klarer Ordnung zu halten und für die Erhaltung der Grundbücher zu ſorgen.

Unter ſeiner verfaſſungsmäßigen Leitung und Aufſicht ſtehen alle verwaltenden und verrechnenden Behörden, welchen die Adminiſtration der Kammer-Güter und Domanial-Gefälle, der Forſte und Jagden, der Bergwerke und Salinen, der directen und indirecten Steuren, die Beſorgung des Staats-Bauweſens, die Erhebung und Verwendung der öffentlichen Gelder, die Renovation der Grund- und Lagerbücher, und die Prüfung der Rechnungen obliegt.

§. 14. Das Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens, welchem für die Angelegenheiten der katholiſchen Kirche ein Mitglied des katholiſchen Kirchen-Raths als Miniſterial-Rath beyzugeben iſt, hat für die verfaſſungsmäßigen Rechte der verſchiedenen chriſtlichen Kirchen und anderen Glaubensbekenntniſſe, der Schulen und der Stiftungen zu wachen, und iſt dafür verantwortlich.

Zu dem Geſchäftskreiſe deſſelben gehören der Cultus der evangeliſchen, katholiſchen und jeder andern Kirche, die Aufſicht und Leitung des Schul- und Erziehungs-Weſens in ſeinem ganzen Umfange, auch in den Waiſenhäuſern, das Curatorium der Univerſität, der öffentlichen Bibliotheken und aller Kunſt- und wiſſenſchaftlichen Anſtalten; die Oberaufſicht über die Verwaltung des Kirchenguts und des Stiftungs-Vermögens.

Unter der unmittelbaren Leitung dieſes Miniſteriums ſtehen das evangeliſche Ober-Conſiſtorium, der katholiſche Kirchenrath, die Ober-Studien-Direction und der Synodus.

Mit dieſem Miniſterium wird der Zeit das Präſidium in dem zu errichtenden Geſezgebungs-Collegium verbunden.

Dieſe allerhöchſte Verordnung Sr. Königl. Majeſtät wird hierdurch allgemein kannt gemacht. Stuttgart, den 8. Nov. 1816.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Geheime Rath.

Digitized by Google

Se. Königl. Majeſtät haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 8. d. M. zu Mitgliedern dieſer oberſten Staats-Behörde gnädigſt ernannt:

Den Geheimen Rath und Staats-Miniſter von der Lühe, der das bisher geführte Portefeuille des Juſtiz-Departement beibehält;

den Geheimen Rath und Staats-Miniſter, Grafen von Zeppelin, welchem das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, der Königl. Familien-Angelegenheiten, nebſt dem Miniſterium der Polizey der Reſidenzen übertragen worden;

den zum Staats- und Kriegs-Miniſter ernannten Geheimen Rath und General der Infanterie, Grafen von Franquemont;

den zum Staats-Miniſter und zum Miniſter des Kirchen- und Schulweſens ernannten Geheimen Rath von Wangenheim;

den zum Staats-Miniſter ernannten Geheimen Rath v. Phull-Rippur;

den Geheimen Rath v. Vellnagel, welcher zugleich in der Stelle als Staats-Secretär mit ſeinen bisherigen Functionen bey dem Königl. Geheimen Cabinet beſtätigt worden;

den zum Finanz-Miniſter ernannten Geheimen Rath v. Otto;

den Geheimen Rath v. Wächter, ſeitherigen Staats-Rath, welchem das Departement des Innern proviſoriſch übertragen worden;

den Geheimen Rath v. Hartmann, ſeitherigen Staats-Rath, und

den Geheimen Rath v. Lempp, ſeitherigen Ober-Juſtiz-Reviſions-Rath.

Wobey feſtgeſezt worden iſt, daß nur diejenigen Geheimen Räthe, außer den Staats-Miniſtern, das Prädicat „Excellenz“ führen ſollen, welchen es vorher verliehen war, oder welchen ein Departement definitiv übertragen wird.

In Folge dieſer allerhöchſten Verfügung ſind das bisher beſtandene Conferenz-Miniſterium und der ſeitherige Staats-Rath, als Staats-Behörden, für aufgelöst anzuſehen.

Wegen der nach den bisherigen Einrichtungen an das Conferenz-Miniſterium zu erſtattenden Berichte und dem bisherigen Geſchäfts-Kreiſe deſſelben, werden beſondere Anweiſungen gegeben werden.

Se. Königl. Maj. haben ferner vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 3. d. M.

den Staats-Miniſter Grafen von Mandelsloh, mit Vorbehalt ſeines bisherigen Charakters und Rangs, zu Allerhöchſtdero bevollmächtigten Geſandten am Bundestage in Frankfurt, und

Digitized by Google

den bisherigen Präſidenten des Kriegs-Departement, General der Infanterie, von Phull, interimiſtiſch zum Gouverneur der Reſidenzſtadt Stuttgart,

auch vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 10. d. M. den Staats-Miniſter, Grafen v. Wintzingeroda zum Oberſt-Hofmeiſter des Hofſtaats der Königin Majeſtät, mit Beybehaltung ſeines Charakters und Rangs, und der Stelle eines Groß-Canzlers der Königl. Orden; und

den bisherigen Oberſt-Hofmeiſter der Königin Majeſtät, Freyherrn von Seckendorf, zum Oberſt-Hofmeiſter des Königs Majeſtät gnädigſt ernannt.

Sodann haben Allerhöchſtdieſelben den 4. d. M. dem von der verwitweten Königin Majeſtät zum Oberſt-Hofmeiſter Höchſt Ihres Hof-Staats ernannten bisherigen General-Ober-Hof-Intendanten, General-Lieutenant, Grafen von Dillen, die Entlaſſung von der Ober-Hof-Intendance und von allen bisher von ihm bekleideten Militär-Stellen zu ertheilen, und

den Staats-Rath von Maucler den 3. d. M. zum Amtsverweſer der Ober-Hof-Intendance zu ernennen, auch

ebendemſelben den 9ten d. Mon. das Präſidium der Königl. Hof- und Domainen-Kammer zu übertragen, endlich

den 3. d. M. den Geheimen Legations-Rath von Hartmann zum Chargé d'affaires am Königl. Preußiſchen Hofe zu ernennen gnädigſt geruht.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 16. Nov.



**Königl. Verordnung, das bisherige Oberhof-Bau-Departement betreffend.**

Se. Königl. Majeſtät haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Nov. das bisher beſtandene Ober-Hofbau-Departement proviſoriſch mit der Königl. Hof- und Domainen-Kammer zu vereinigen geruhet, und zugleich die Allerhöchſte Verfügung getroffen, daß die von jenem Departement bisher geführte Aufſicht über das Privatbauweſen in den beiden Reſidenzen, wie auch in Cantſtatt von dem Reſidenz-Polizei-Miniſterium übernommen werden ſolle.

**Erneuertes Verbot gegen den Gebrauch kupferner Kühlröhren beim Branntweinbrennen.**

In der Vorſchrift vom 11. Sept. 1814 betreffend die Vorſichtsmaßregeln, um bei Bereitung gebrannter Waſſer die Beimengung einer der Geſundheit ſchädlichen Metall-Auflöſung zu verhüten, iſt in Anſehung des Deſtillirapparats der Gebrauch der Kühlröhren von Kupfer, Meſſing oder Probzinn bei Strafe einer kleinen Frevel und Confiscation der aus unzuläßigem Metalle verfertigten Kühlröhren verboten, und es ſind den gemeinen Branntweinbrennern nur Kühlröhren von reinem Zinn, ächt und gut verzinntem Eiſenblech oder auch von gebranntem Thon geſtattet.

Es haben jedoch mehrere Branntweinbrenner aus Mißverſtand der Vorſchrift ihre ältere kupferne Kühlröhren nur innen verzinnen laſſen, einige auch ſich neue, innen verzinnte, kupferne Kühlröhren angeſchaft.

Da aber durch den Gebrauch die Verzinnung abgenüzt wird, und hierdurch die Sicherheit gegen eine der Geſundheit ſchädliche Kupfer-Auflöſung verſchwindet; ſo wird hierdurch erklärt, daß unter dem Verbote kupferner Kühlröhren auch die verzinnten begriffen, und abzuſchaffen ſind.

Zugleich wird den Kupferſchmiden die Verfertigung und der Verkauf kupferner Kühlröhren, mit oder ohne Verzinnung bei einer großen Frevel Strafe verboten.

Stuttg. den 8. Nov. 1816. Königl. Miniſterium des Innern. v. Otto.

Digitized by Google

### Abgeänderte Vorſchrift in Betreff der Feuer-Berichte.

Die in der Feuerlöſchordnung vom 20. Mai 1808. §. 40. 41. 42. enthaltene Vorſchrift, wonach von jeder Feuersbrunſt, wenn der Ort, worinn ſie ausbricht, von der Königl. Reſidenz nicht weiter als 10 Stunden entfernt iſt, ſogleich durch Reitende, aus größerer Entfernung aber am nächſten Poſttage nach gelöſchtem Brande Seiner Königlichen Majeſtät unmittelbar Bericht erſtattet werden ſoll, wird in Gemäsheit Allerhöchſter Königlicher Entſchließung dahin abgeändert: daß die Erſtattung von Feuerberichten an Se. Königl. Majeſtät unmittelbar künftig nur in ſolchen Fällen ſtatt haben ſoll, da entweder die Feuersgefahr gleich im Anfang ſo groß wäre, daß ein Schaden von hoher Bedeutung oder gar das Verderben einer ganzen Gemeinde zu befürchten ſtünde, oder da ein Feuer in ſo geringer Entfernung von Stuttgart ausbräche, daß von da aus der betroffene Ort Hülfe erwarten könnte, in welcher Hinſicht die in der Feuerlöſchordnung §. 61. enthaltene Beſtimmung von 4 Stunden zu beobachten iſt.

Dagegen haben die Oberämter am nächſten Poſttage oder längſtens 8 Tage nach gelöſchtem Brande

a) die Zahl der abgebrannten, ſo wie der etwa eingeriſſenen oder beſchädigten Gebäude,
b) den dadurch verurſachten Schaden und die dafür nach der Abſchäzung von der Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalt zu leiſtende Vergütung, jedoch ohne Beiſchluß des Abſchäzungs-Protokolls,
c) Namen und Zahl der von dem Brand-Unglüke betroffenen Familien, deren Prädicat und Vermögensverhältniſſe,
d) die Größe ihres Verluſtes an beweglichem Eigenthum,
e) die Urſachen der Entſtehung des Feuers und das etwa hiebei einzelnen zur Laſt fallende Verſchulden in gedrängter Kürze und ohne Beiſchluß eines Protocolls, endlich
f) die Namen derjenigen, welche ſich bei einem ſolchen Unglüke in Hülfe und Rettung durch vorzügliche Thätigkeit und außerordentlichen Muth ausgezeichnet haben,

dem Miniſterium des Innern pflichtmäßig anzuzeigen, um die Reſultate befohlenermaßen in periodiſchen Berichten Allerhöchſten Orts vorlegen zu können.

Können die Unterſuchungen etwa wegen der Ausdehnung, welche die Feuersbrunſt gehabt hat, oder aus andern erheblichen Gründen binnen der erſten 8 Tage nach dem Brande nicht geendiget werden; ſo iſt innerhalb dieſes Zeitraums wenigſtens über die vorläufig bekannten Umſtände eine Voranzeige an das Miniſterium einzuſenden, und der vollſtändigere Bericht nachher ſobald als möglich zu erſtatten.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß daneben auch der, in der Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung vom 17. Dec. 1807. §. 14. vorgeſchriebene Bericht über die Urſachen des Brandes und den Schaden an Gebäuden, in Beziehung auf rechtliche Würdigung der etwa hiebei vorgekommenen Verſchuldungen und der aus der Brandſchadens-Verſicherungs-Caſſe zu leiſtenden Vergütung, unter Beiſchluß der Unterſuchungs- und Abſchäzungs-Protocolle an die Section der innern Adminiſtration wie bisher erſtattet werden muß. Stuttgart, den 12. Nov. 1816. Miniſterium des Innern.

Geheimer Rath von Wächter.

Digitized by Google

Rechts ▪ Erkenntniſſe des Kön. Ober ▪ Juſtiz ▪ Collegiums.

1) Die Appellations ▪ Sache von dem Oberamtsgericht Leonberg zwiſchen dem Waldhornwirth Schwarz zu Sindelfingen, und den Bürgern Johann Friedrich Schwarz und Georg Ulrich Schwarz in Heimerdingen, Kl. Anten, ſodann den Relicten ihrer verſtorbenen Schweſter Juditha, Bekl. Aten, Natural ▪ Vertheilung von Erbſchafts ▪ Gütern betr., wurde ſowohl wegen Mangels an der appellablen Summe als wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde per Reſcript. verworfen. Stuttgart, den 14. Okt. 1816.

2) In der Appellations ▪ Sache von Heilbronn zwiſchen Anna Catharina Neuhöfer daſelbſt, cum cur. Latin Antin, und Königl. Ober ▪ Finanzkammer, Section der Krondomainen Lutin Atin, Location in dem Gant der Anna Maria Böhmin zu Neipperg betr., wurde die Urthel voriger Inſtanz beſtätigt. Stuttg. den 15. Okt. 1816.

3) In der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen Kosmann Marx Erlanger von Buchau, Kl. und dem Oberamts ▪ Pfleger von Pflummern zu Biberach, Bekl. die Aufhebung eines Contracts betr., wurde abſolutorie erkannt. Stuttgart, den 17. Okt. 1816.

4) In der Appellations ▪ Sache von Göppingen zwiſchen Friedrich Striebel, und Friedrich Hailer zu Altbach, Oberamts Eßlingen, Bekl. Anten, Producten an einem, ſodann Johannes Alber und Commerzienrath Binder zu Reichenbach, Oberamts Göppingen, Kl. Aten, Producenten am andern Theil, Marklosung betr., wurde die Urthel voriger Inſtanz reformirt. Stuttg. den 21. Okt. 1816.

Straf ▪ Erkenntniße des Königl. Criminal ▪ Tribunals.
**Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.**

Am 5. Okt. wurde gegen den zu Rottenburg in Verhaft und Unterſuchung gekommenen Joh. Martin Walker von Pfrondorf, Oberamts Tübingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatz aller Koſten und des Schadens, eine zweijährige Zuchthausſtrafe ausgeſprochen, und die nachherige Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf ein Jahr verfügt.

Eodem iſt der zu Eßlingen verhaftete Johann Georg Stieger von Bothnang, Amts ▪ Oberamts Stuttgart, wegen Injurien und Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, neben Erſtattung aller Koſten, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts noch mit viermonatlicher Feſtungsarbeit belegt werden.

Den 7. Okt. wurde der zu Ellwangen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Joſeph Sailer von Hütten, Oberamts Ellwangen, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten und des Schadens, zu einer ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt, und deſſen nachherige Stellung unter genaue ortspolizeiliche Aufſicht angeordnet.

Unter dem 8. Okt. iſt der zu Eßlingen verhaftete Johann Georg Reiß von Merklingen, Oberamts Leonberg, wegen Diebſtahls, neben Erſtattung aller Koſten, mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Am 9. Okt. wurde der zu Göppingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene

Digitized by Google

Gottfried Abele von Oberurbach, Oberamts Schorndorf, wegen wiederholten Diebſtahls neben dem Koſtens- und Schadens-Erſatz zu neunmonatlicher Feſtungsarbeit und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß auf drei Monate verurtheilt.

Den 14. Oktob. iſt der zu Rottenburg verhaftete Ludwig Hammer von Altingen, Oberamts Herrenberg, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze der Koſten und des Schadens, mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit belegt worden.

Eodem wurde der zu Heilbronn in Verhaft und Unterſuchung gekommene Martin Eckſtein von Unterheinrieth, Oberamts Weinſperg, wegen Diebſtahls, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatze zu einjähriger Feſtungsarbeit verurtheilt.

Eodem iſt der zu Eßlingen wegen Diebſtahls verhaftete Thomas Deißler von Winnenthal, Oberamts Weinſperg, neben dem Erſatze aller Koſten, mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Unter dem 17. Okt. wurde der zu Ulm in Verhaft und Unterſuchung gekommene Anton Majer von Maſſelheim, Oberamts Biberach, wegen Straſſenraubs, neben dem Erſatze aller Koſten und des Schadens zu vierjähriger Feſtungsarbeit verurtheilt.

Am 18. Okt. iſt der zu Urach verhaftete Philipp Jakob Klett von Mezingen, Oberamts Urach, wegen Diebſtahls und Gewehrverheimlichung, zu neunmonatlicher, und deſſen Sohn Philipp Klett von da, wegen Diebſtahls zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt, und rükſichtlich der Koſten das Erforderliche verfügt worden.

Den 23. Okt. wurde der zu Ulm in Verhaft und Unterſuchung gekommene Anton Jäckle von Ichenhauſen, Königl. Baierſchen Landgerichts Günzburg, wegen Diebſtahls, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatze, mit einjähriger Feſtungsarbeit belegt, und deſſen nachherige Verweiſung in ſeine Heimath angeordnet.

Unter dem 26. Okt. iſt der zu Heilbronn in Unterſuchung gekommene Jean Louis Martin von Nordhauſen, Oberamts Brakenheim, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Eodem wurde der zu Ludwigsburg verhaftete Johann Michael Kaiſer von Bebenhauſen, Oberamts Tübingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, zu neunmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt.

Eodem iſt die zu Ludwigsburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Maria Suſanna Lang von Heidelberg, wegen großen und dritten Diebſtahls, neben Erſtattung der ihr zuerkannten Koſten, ſo wie neben Erſatz des erweislich verurſachten Schadens mit dreijähriger Zuchthaußſtrafe belegt, und die nachherige Ausweiſung der Delinquentin aus den Königl. Staaten verfügt worden.

Am 29. Okt. wurde der zu Altdorf verhaftete Joſeph Höfle von Märſtetten, Oberamts Leutkirch, wegen Ehebruchs und verſuchter Abtreibung der Leibesfrucht zu vier u. einhalbmonatlicher Feſtungsarbeit, und zum Erſatze der ihm zugeſchiedenen Koſten condemnirt.

Eodem iſt der zu Rottenburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Landolin Wurſthorn von Münchweiler, im Grosherzogthum Baden, wegen Betrugs und Medikaſtrirens, neben Erſtattung aller Koſten, zu einjähriger Feſtungsarbeit unter Vorbehalt eines angemeſſenen Straf-Additaments auf den Fall, daß bei einer von ihm vorgenom-

Digitized by Google

menen Cur ein wirklich verurſachter Schaden nachgewieſen würde, verurtheilt, und die nachherige Ausweiſung des Delinquenten aus den Königl. Staaten, bei anzudrohender noch härteren Strafe auf den Wiederbetretungsfall, wiederholt angeordnet worden.

---

Die dem Stuttgarter Waiſenhauſe zugetheilten Ober-Einbringereien werden erſucht und aufgefordert, die Einſendung der Gefäll-Gelder auf das Martini Quartal unverweilt zu bewerkſtelligen. Stuttgart, den 5. Nov. 1816.

Königl. Waiſenhauß-Beamtung.

---

Se. Königl. Majeſtät haben unterm 11. Nov. in Anſehung Allerhöchſtihrer Suite und Adjutantur folgendes zu beſtimmen geruhet:

Obriſt Graf von Sontheim iſt in ſeiner Stelle als Geheimer Kriegskanzlei-Director beſtätigt.

Die Benennung: General- und Flügel-Adjutant hört auf, und tritt an deren Stelle die Benennung:

Erſter Adjutant } Sr. Majeſtät des Königs.<br>
Adjutant }

Zu Allerhöchſtihrem Erſten Adjutanten haben Se. Königl. Majeſtät den General-Major von Spitzemberg gnädigſt ernannt, und zu Adjutanten die bisherigen Flügel-Adjutanten, Obriſten von Münchingen, von Wimpfen, Prinz Heinrich von Hohenlohe-Kirchberg, Graf von Bismarck, Obriſtlieutenant Graf von Grävenitz, und Major von Klinckowſtröm.

Se. Königl. Majeſt. haben allergnädigſt geruhet, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 11. Nov. den bisherigen Oberdirector des Königl. Hoftheaters und Director des Ober-Hofbau-Departements und der Bau- und Gartendirection Stuttgart, v. Wechmar, zum Schloßhauptmann in Ludwigsburg; ſo wie

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 13. Nov. den Grosherzogl. Badenſchen Kammerherrn und adelichen Stallmeiſter, Carl v. Knieſtedt auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu HöchſtIhrem Kammerherrn zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Nov. gnädigſt geruhet, dem im Königreich begüterten Altgrafen Franz zu Salm-Reifferſcheid-Dyck die allerunterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zur Annahme des ihm von des Königs von Preußen Maj für ſich und ſeine Deſcendenz verliehenen Fürſten-Diploms und zu Führung dieſer Fürſtl. Würde in den Königl. Staaten zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 7. Nov. dem Geheimen Secretär der verwitweten Königin Majeſtät Thomas, auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Nov. dem Profeſſor v. Dannecker, jedem den Charakter eines Königl. Hof-Raths zu ertheilen gnädigſt geruht.

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 13. Nov. in Abſicht auf das Königl. Geheime Cabinet, und das dabei unter dem Staats-Secretär an-

Digitized by Google

geſtellte Perſonal zu beſtimmen gnädigſt geruhet, daß die ſeither angeſtellten Geheimen Cabinets-Secretärs v. Kohlhaas, Geheimer Hofrath, Gärtner, Pfeiffer, Legations-Rath, in ihren Stellen verbleiben, und auſſer denſelben noch Allerhöchſtdero bisheriger Privat-Secretär Goes als Geheimer Cabinets-Secretär angeſtellt ſeyn ſolle.

Eben ſo bleiben die bisher angeſtellten Geheimen Cabinets-Regiſtratoren Bizer und Haas,

ſowie die beiden Geheimen Cabinets-Canzelliſten Hummel und Henßler gleichfalls in ihren Stellen.

Vermög deſſelben allerhöchſten Reſcripts haben Allerhöchſtdieſelbe den bisherigen Geheimen Cabinets-Secretär, Kammerherrn, Geheimen Legationsrath v. Schott, als Legations-Secretär bei Höchſt Ihrer Geſandtſchaft am Königl. Baieriſchen Hofe verſetzt.

Se. Königl. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Nov. den Geſuchen des Ehegerichts-Secretärs Leypold in Tübingen und des Ober-Regierungs-Secretärs Groß in Stuttgart, um Erlaubnis zu gegenſeitiger Vertauſchung ihrer Stellen zu entſprechen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 11. Nov. die erledigte Stiftungs-Verwaltung in Reutlingen dem bisherigen Regiments-Quartiermeiſter Pfeilſtiker vom Infanterie-Regiment Nr. 6. zu übertragen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 5. Nov. dem zur katholiſchen Caplanei zu St. Verena in Wurzach nominirten Vicar Schuſter daſelbſt, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen; und

die erledigte Pfarrei Orlach, Diöceſe Hall, dem ſeitherigen Ober-Präceptor Bölz in Hall; auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 7. Nov. die erledigte katholiſche Pfarrei Feckenhauſen, Oberamts Rottweil, dem Prieſter Anton Wanner, von Gmünd zu übertragen, und

dem Schullehrer Kleinmann in Bönnigheim, Diöceſe Beſigheim, aus Veranlaſſung ſeines Amts-Jubiläums, neben einer Gratification, die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen.

---

Canſtatt. Der gemäs allerhöchſten Reſcripts Höchſtpreislichen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, und der Reſidenz-Polizei auf die Stadt Canſtatt, confinirte aus dem Irrenhaus Zwiefalten entlaßene ehemalige K. Laufer Bayer hat ſich, ohne polizeiliche Erlaubniß von hier entfernt, und nach Eßlingen, Urach und Ehningen angeblich begeben. Alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden hiernach erſucht, auf dieſen Menſchen, deſſen Signalement hienach folgt, gehörig fahnden, und ihn auf Betreten gutverwahrt, an unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen.

Signalement:

Der Laufer Bayer von hier gebürtig, iſt 49 J. alt, ſchlanker mittlerer Statur, hat braune Haare, Augbraunen und Bart, graue Augen, kurze ſtumpfe Naſe, ſchmale Lip-

Digitized by Google

pen, breites Kinn, etwas eingefallene Wangen, braune Geſichtsfarbe, und länglichte Geſichtsform; er trägt einen runden Hut, ſchwarz ſeidene Halsbinde, dunkelblauen zeugenen Oberrok, ſchwarztüchene Weſte, dunkelblaue gewobene lange Beinkleider und Stiefel. Den 12. Nov. 1816. Kön. Oberamt.

---

Stuttgart. Auf allerhöchſten Befehl Sr. Majeſtät des Königs werden von unterzeichneter Behörde Montag den 16. December, und falls diß nicht an dem nemlichen Tag beendigt werden könnte, die folgende Tage, in dem allhieſigen Marſtalls-Gebäude, eine ſehr beträchtliche Anzahl ganz guter Pferde aus dem Königlichen Marſtall, ſowohl Reit- als Zug-Pferde, im öffentlichen Aufſtreich an die Meiſtbietende käuflich überlaſſen werden, wozu die Liebhaber an gedachtem Tag, Morgens 9 Uhr, zu welcher Stunde dieſe Verhandlung ihren Anfang nehmen wird, zu erſcheinen, eingeladen werden. Den 14. Nov. 1816. Königl. Obriſt-Stallmeiſteramt.

---

Weingarten. Dienſtag den 26. Nov. werden das 2ſtokigte vormal. Helferath-Haus mit 22 Rth. Garten, und das ſogenannte Weigelſche Beneficiat-Haus mit 10 Rth. Garten in Altdorf an den Meiſtbietenden verkauft werden. Dieſe Häuſer ſind neben einander, zwiſchen der Kirchhof-Mauer und dem Scherzachfluß, und ſind beſonders für Feuer-Arbeiter gut gelegen. Die Liebhaber haben ſich an obigem Tage Morgens 10 Uhr im Cammeralamts-Zimmer einzufinden. Den 7. Nov. 1816.
Landvogtei-Steueramt am Bodenſee und Cameralamt Weingarten.

Stuttgart, Amtsoberamt. Der Beſtand der Schaafwaide zu Waldenbuch, und auf der Glashütte bei Waldenbuch, geht künftiges Frühjahr zu Ende, und wird auf die 3 Jahre wieder erneuert. Erſtere erträgt 400, leztere aber 105 Stüke. Die Liebhaber zu dieſen Waiden werden eingeladen, ſich Mittwochs den 27. Nov. d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Waldenbuch einzufinden. Den 5. Nov. 1816. K. Amts-Oberamt.

---

Tuttlingen. Da die bis jezt noch nicht vermeſſene Güter in der vormaligen Herrſchaft Konzenberg, namentlich den Orten Wurmlingen, Weilheim, Seitingen, Oberflacht und Durchhauſen, ohne Verzug vermeſſen werden ſollen, ſo werden tüchtige und examinirte Feldmeſſer hiemit aufgefordert, unter Vorlegung ihrer Zeugniße dem Oberamt die Bedingungen anzuzeigen, unter welchen ſie einen Akkord wegen Vermeſſung der Güter in den genannten Orten eingehen würden. Den 8. Nov. 1816.
K. Oberamt.

Achſtetten, Oberamt Wiblingen. Der hienach ſignaliſirte Alois Willhelm von Achſtetten, hieſigen Oberamts, hat ſich eines Fruchtdiebſtahls ſchuldig gemacht, und iſt vor ſeiner Habhaftwerdung entflohen. Sämtliche hohe und niedere Behörden werden gehorſamſt erſucht, auf dieſen ſignaliſirten Purſchen zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt der unterzeichneten Stelle einliefern zu laſſen. Signalement. Alois Willhelm iſt 15 J. alt, hat blonde Jahre, graue Augen, gelbe Augbraunen, und ein langes Geſicht. Bei ſeiner Entweichung war er bekleidet mit einer blauen Müze, blauer Weſte, weis geſtreiften Strümpfen, Schuhen ohne Riemen, einem runden Hut, und blauen langen Hoſen. Wiblingen, den 6. Nov. 1816. K. Oberamt.

Freudenſtadt. Aus dem Hauſe des Bauren Jakob Eberhardt zu Romsgrund iſt am 5. Nov. Nachmittags, mittelſt Einbruchs, folgendes entwendet worden: ungefehr 200 fl. an Geld in Baieriſchen u. Brabanter Thalern, 24 kr. 12 kr. 6 kr. und Groſchen, ſodann in einigen alten Münzſorten, namentlich in 3 ſogenannten Rößlens-Gulden, und mehrern 36 kr. und 15 kr. Stücken beſtehend. Fünf Ehlen blau

Digitized by Google

Tuch, die Ehle zu 3 fl. 24 kr.; fünf noch ungebrauchte reuſtene Mannshemder, vornen am Schliz durch die Buchſtaben J. A. E. mit Kameelgarn bezeichnet; 2 paar noch ungebrauchte grau wollene Strümpfe; eine kleine platte ſilberne Taſchenuhr mit römiſchen Zahlen, nebſt einfacher ſtählerner Kette mit möſſingenem Schlüſſel und ein ſilberner Kugelring. Dieſer Diebſtahl wird nun öffentlich und mit der Bitte bekannt gemacht, daß im Fall von den geſtohlenen Sachen oder dem Dieb etwas entdekt werden ſollte, der unterzeichneten Stelle gefällige Nachricht davon gegeben werden möchte. Den 7. Nov. 1816.
K. Oberamt.

Göppingen. Alle Hoch- und Wohllöbl. Juſtiz- und Polizei-Behörden werden hiemit geziemendſt erſucht, nach dem Schäfer Ferdinand Liebler aus Etwälden, Oberamts Kirchheim unter Tek, wegen angeſchuldigten Concubinats und Vagabundität fahnden, und ihn im Betretungsfall an unterzeichnete Stelle ausliefern zu laſſen. Signalement. Ferdinand Liebler iſt 37 J. alt, von mittlerer Statur, hat ſchwarze Haare, röthlichte Geſichtsfarbe, blaue Augen, graue Augbraunen, länglichte Naſe, proportionirten Mund, und ſpitziges Kinn. Er trägt gewöhnlich einen dreiekigten Hut, einen blauen Oberrock, rothe tüchene Weſte, ſchwarze lederne Hoſen und Stiefel. Den 7. Nov. 1816.
K. Criminalrath der Landvogtei an der Fils und Rems.

Heilbronn. Der ledige Dienſtknecht Ludwig Brucker, von Helfenberg, Oberamts Marbach, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, wird hiemit aufgefordert, unverzüglich bei der unterzeichneten Stelle zu erſcheinen, um ihm die in der gegen ihn anhängig geweſenen Unterſuchungs-Sache, ergangene Reſolution eröfnen zu können. Den 20. Okt 1816. K. Oberamt.

Leutkirch. Am 2ten d. Mon. Nachts zwiſchen 11 und 12 Uhr wurde dem Einöde-Bauren Paul Völk in der Miſſen durch drei Purſche mittelſt Einbruchs und neben Mißhandlung des Völk folgendes entwendet: 1) etwa 22 fl. an Geld, beſtehend aus 6 Kronenthalern 4 24 kr. Stüken und mehreren 12 und 6 kr. Stüken: 2) ungefähr 100 Ehlen theils hänfen, theils fläch ſen Tuch; 3) drei leinene blau u. roth gewirkte Bettüberzüge; 4) drei Leintücher; 5) drei Kopfkiſſen; 6) drei Hemder; 7) zwei dunkelblau tüchene Mannsröke; 8) ein grau u. ſchwarz geſtreiftes zeugenes Weſtchen; 9) ein altes ſchwarzſeidenes Halstuch; 10) ein Roſenkranz mit einem ſilbernen Glauben u. fünf ſilbernen Glaichen, auch einem hölzernen, an den Eken mit Silber gefaßten Kreuz; 11) zwölf Pfund Butter; 12) vierzig Pfd. Schmalz; 13) zwei Pfd. Wachs, beſtehend in 2 Röthel und 4 bis 6 kleinen Kerzlen; 14) zehen Kerzen. Samtliche Effecten, deren Werth ſich auf 122 fl. 34 kr. belauft, ſind ohne beſondere Zeichen, Das Signalement dieſer Purſche konnte Damnificat nur in ſo weit angeben, daß einer etwa 6 Schuh groß und die 2 andern etwas kleiner geweſen, alle 3 aber kurze Janker und runde Hüte getragen. Sämtlich Hochlöbl. Juſtiz- und Polizei-Behörden werden nun erſucht, zu Entdeckung dieſer ruchloſen Thäter ſo wohl, als zur Herbeiſchaffung der entwendeten Gegenſtände alle mögliche Hülfe zu leiſten, und die allenfalſigen Entdeckungen unterzogener Stelle gefällig mitzutheilen. Den 4. Nov. 1816. K. Oberamt.

Nürtingen. In einem auſſerhalb der Stadt, an der Straße nach Neckarhauſen gelegenen Garten, hat man heute Vormittag ein todtes Kind, mit einem Stük Tuch bedekt, männl. Geſchlechts, gefunden, welches von ſeiner pflichtvergeſſenen Mutter gleich nach der Geburt hier ausgeſetzt worden ſeyn muß. Um wo möglich dieſe Verbrecherin auszukundſchaften, ſo wird jedermann, vorzüglich aber ſämtliche Obrigkeiten und Polizei-Behörden erſucht, auf die Entdeckung der ruchloſen Mutter mitzuwirken, und im Fall einer erhaltenen Auskunft oder entſtandenen Verdachts, die unterzeichnete Stelle in gefälliger Bälde zu benachrichtigen. Den 11. Nov. 1816. K. Oberamt.

Owen. Gegen den verſchwenderiſchen, zur eigenen Vermögens-Verwaltung ganz unfähigen Bürger und Schumacher, Gottfried Bader zu Owen, dieſigen Oberamts, iſt die ſchon vor etlichen Jahren erfolgte Mundtod-Erklärung kürzlich erneuert, und ihm nunmehr der Gerichtsverwandte Johann Georg Löw zum Pfleger geſezt worden, ohne deſſen Wiſſen und Willen ſich niemand mit dem Bader in irgend ein Rechtsgeſchäft, weder auf baar Geld, noch weniger auf Borg, bei Strafe der Nichtigkeit deſſelben und Verluſt der Forderung einlaſſen ſoll. Den 6. Nov. 1816. K. Oberamt Kirchheim.

Mezingen, Oberamts Urach. Da in dem Ort Mezingen die natürlichen Kinderblattern ausgebrochen ſind, ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Urach, den 7. Nov. 1816.
K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 23. Nov.

Eine nähere Beſtimmung des an die der Souverainetät der Krone unterworfenen vormals Reichsſtändiſche Fürſten und Grafen den 20. Apr. d. J. ergangenen Dehortatorii von Recurſen an auswärtige Höfe, in Beziehung auf die teutſche Bundes-Verſammlung; dd. 21. Nov 1816.

Se. Königl. Majeſtät haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, das unter dem 20. April d. J. an die, Allerhöchſtdero Souverainität unterworfenen, vormals Reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen, erlaſſene Dehortatorium, dahin näher zu beſtimmen, daß es denſelben unbenommen bleibe, ſich in denjenigen Angelegenheiten, welche in Beziehung auf ihre ſtaatsrechtlichen Verhältniße von dem Congreſſe in Wien an den Bundestag, um daſelbſt durch gemeinſamen Beſchluß ihre endliche Beſtimmung zu erhalten, verwieſen wurden, an die hohe Bundes-Verſammlung bittweiſe zu wenden.

Stuttgart, den 21. Nov. 1816. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Geheime Rath.

Anordnung eines Königl. Ober-Hofraths.

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts v. 15. d. in Beziehung auf den Königlichen Hofſtaat folgende Einrichtungen zu treffen allergnädigſt geruht:

I. Dem geſamten Hofſtaate iſt eine Zentralſtelle, der Königliche Ober-Hofrath, vorgeſezt.

II. Dieſe oberſte Hofbehörde zählt 1. als Mitglieder
die vier Ober-Hofbeamte: den Oberſt-Hofmeiſter, den Oberſt-Kammerherrn, den Oberſt-Stallmeiſter, den Ober-Hofintendanten.

Ihr ſind 2. als Beiſizer
mit berathender Stimme zugegeben: der Direktor der Hof- und Domainenkammer, der Vorſtand des Hofgerichts, der General-Hofkaſſier.

Es beſteht 3. die Kanzlei
des Ober-Hofraths aus einem Generalſecretär und einem Kanzelliſten, der zugleich die Regiſtraturgeſchäfte zu beſorgen hat.

Digitized by Google

III. Dieſer Zentralſtelle ſind unmittelbar untergeordnet:

1) Die Königliche Hofkapelle (Hofgeiſtlichkeit) in den geeigneten Beziehungen.

2) Das Königliche Hofgericht (Juſtizbehörde für die Hofdienerſchaft.)

3) Die Königlichen Leibärzte, und unter ihnen a) das Hof-Krankenhaus (Hofpflege), b) die Hofapotheke. Dann proviſoriſch

4) die Direktion des Hoftheaters und der damit verbundenen Inſtitute, und eben ſo

5) die Königliche Gewölbsverwaltung.

Das bisher beſtandene Ober-Hofmarſchallen-Amt, ſo wie die Ober-Hofökonomie-Commiſſion, ſind in Folge dieſer neuen Einrichtung aufgehoben.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 16. ſind zu dieſer Zentralſtelle ernannt worden:

1. Als Oberſt-Hofmeiſter des Hofſtaats Sr. Majeſtät des Königs, Freiherr von Seckendorf.

2. Als Oberſt-Kammerherr der geheime Rath und Staatsminiſter, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Zeppelin.

3. Als Oberſt-Stallmeiſter Graf von Görliz.

4. Als Ober-Hofintendant der bisherige Staatsrath und Präſident der Königlichen Hof- und Domainen-Kammer, Freiherr von Maucler, unter Beibehaltung der leztern Stelle.

Als Aſſeſſoren des Ober-Hofraths

5. der zum Direktor der Königl. Hof- und Domainenkammer beförderte bisherige Geheime Cabinetsſekretär, geheimer Hofrath von Kohlhaas.

6. Der zum Hof- und Juſtiz-Rath und Vorſtand des Hofgerichts beförderte bisherige Sekretär des Königl. Geheimen Raths, Gerber.

Die Kanzelliſtenſtelle und die Beſorgung der Regiſtratur bei dieſer oberſten Hofbehörde iſt dem früher bei Sr. Königl. Majeſtät Perſon angeſtellten Stabsquartiermeiſter Swatoneck übertragen worden.

Sodann haben Se. Königl. Majeſtät gnädigſt ernannt:

1. in dankbarer Anerkennung 60jähriger Allerhöchſtdero Hauſe treu geleiſteter Dienſte, den bisherigen Ober-Hofmarſchall von Behr zum Präſidenten des Königlichen Ober-Hofraths,

2. Allerhöchſtdero erſten Adjutanten, General-Major von Spitzemberg, zum Hof-Jägermeiſter, unter der Beſtimmung, daß die Hof-Jägerei und Alles, was auf die Hofjagd Bezug hat, unter ihm ſtehen, er ſelbſt aber in dieſer Beziehung dem Oberſt-Hofmeiſterſtabe untergeben ſeyn ſolle,

3. den bisherigen Hausmarſchall und Ceremonienmeiſter, Fürſten von Löwenſtein-Wertheim, zum erſten Ceremonienmeiſter, mit der Unterordnung unter den Oberſt-Kammerherrn-Stab.

4. Zu Stabſekretärs

a) bei dem Oberſt-Hofmeiſter-Amt den bisherigen Ober-Polizeikommiſſär in Ludwigsburg, Erlenſpiel,

Digitized by Google

b) bei der Ober⸗Hofintendance den Sekretär bei dem vormaligen Ober⸗Hof⸗bau⸗Departement, Dorſch.

Aufhebung des Garde⸗Regiments zu Pferd, ſo wie des Leib⸗Uhlanen⸗Corps; und Errichtung einer neuen Leibgarde zu Pferd, und einer Feldjäger⸗Eskadron.

Se. Königl. Majeſtät haben Sich unterm 17. Nov. bewogen gefunden, das bisher aus 4 Eskadronen beſtandene Garde⸗Regiment zu Pferd und das Leib⸗Uhlanen⸗Corps aufzuheben, und dagegen eine neue Leibgarde zu Pferd, aus 1 Eskadron beſte⸗hend, und 1 Feldjäger⸗Eskadron zu errichten.

Bei der Leibgarde zu Pferd ſind eingetheilt:

Als Eskadronschef, Oberſtlieutenant von Raßler, bisher beim Leib⸗Cavallerie⸗Regiment Nr. 1,

Stabsrittmeiſter von Troyfft, der Garde zu Pferd,

die Oberlieutenants von Röder und von Linden, der Garde zu Pferd,

die Unterlieutenants, v. Reiſchach I., v. Crailsheim, der Garde zu Pferd, und der bisherige Ordonnanz⸗Offizier, Prinz Alexander von Hohenlohe⸗Oehringen.

Bei der Feldjäger⸗Eskadron ſind eingetheilt:

Als Eskadronschef, Major v. Einſiedel, vom Cavallerie⸗Regiment Nr. 3, vac. Kronprinz, und

die Unterlieutenants v. Beſſerer und v. Vittinghoff, vom Leib⸗Uhlanenkorps, und v. Ellrichshauſen, von der Garde zu Pferd.

Zu Allerhöchſt Ihren Ordonnanz⸗Offizieren haben Se. Königl. Majeſtät ernannt: die Stabsrittmeiſter v. Kahlden, v. Egloffſtein, Guſtav v. Speth.

In Anſehung der übrigen bis jezt zur Suite und Garde zu Pferd gehörigen Offi⸗ziers haben Se. Königl. Majeſtät folgendes beſtimmt:

die Oberſten v. Milkau und v. Mundorff bleiben bis auf Weiteres uneingetheilt;

die Eskadronschefs, Oberſten v. Lüzow und v. Oldershauſen ſind beim Leib⸗Cavallerie⸗Regiment eingetheilt.

Zugetheilt ſind dieſem Regiment:

die Stabsrittmeiſter v. Adelsheim und v. Dalbenden von der Garde zu Pferd, Graf von Waldburg und von Hopfgarten, ſeither Ordonnanz⸗Offiziere;

die Oberlieutenants, v. Breuning, v. Gräveniz, v. Gemmingen;

die Unterlieutenants, v. Münchhauſen, Graf v. Görliz, v. Bardeleben, von der Lühe, und v. Wöllwarth.

Die Unterlieutenants v. Reiſchach II. und v. Reiſchach III. ſind zum Cavalle⸗rie⸗Regiment Nr. 4 Prinz Adam, und

Unterlieutenant v. Racknitz zum Infanterie⸗Regiment Nr. 9. Jäger König verſezt.

Unterm 4. d. haben Se. Königl. Majeſtät den ſeitherigen Flügeladjutanten, Major Grafen von der Lippe à la Suite bei der Garde zu Fuß eingetheilt.

Digitized by Google

### General-Pardon.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Ordre vom 17. Nov. für alle bis auf dieſen Tag von der Königlichen Armee deſertirte Unter-Offiziers und Soldaten einen bis zum 1. April 1817. daurenden General-Pardon gnädigſt bewilligt. Welches hierdurch allgemein bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 18. Nov. 1816.

Kriegs-Miniſterium. Graf v. Franquemont.

### Königl. Verordnung. An Se. Majeſtät unmittelbar gerichtete Eingaben betreffend.

Da Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt verordnet haben, daß in Zukunft bei allen, an Allerhöchſtdieſelben unmittelbar gerichteten Eingaben der Gebrauch des Stempelpapiers unterbleiben ſoll; ſo haben ſolches die Oberämter alsbald zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Decret. Stuttgart, den 19. Nov. 1816.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Geheime Rath.

### Die Zulaſſung zum Studium der Theologie betreffend.

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Nov. zu genehmigen geruhet, daß auch ſolchen Individuen, welche den Lauf nicht durch die proteſtantiſchen theologiſchen Seminarien nehmen, die Erlaubniß ertheilt werden könne, die Theologie auf der Univerſität Tübingen zu ſtudiren, und nach vollendeten Studien und erſtandener Prüfung, ſich um geiſtliche Dienſte zu bewerben.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung, wodurch die beſchränkende Beſtimmung der Verordnung vom 10. Jul. 1811. (Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1811. Nr. 34.) aufgehoben iſt, wird, mit der Bemerkung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zulaſſung zum Studium der Theologie auf der Univerſität von der für alle Candidaten akademiſcher Studien vorgeſchriebenen Bedingung einer durch Zeugniſſe und öffentliche Prüfung erprobten Tüchtigkeit abhange. Stuttgart, den 18. Nov. 1816.

Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Wangenheim.

---

Se. Königl. Majeſtät haben in derſelben Art, wie ſolches bei den Militär-Sträflingen verfügt worden, auch eine Reviſion ſämtlicher Civil-Sträflinge in Beziehung auf den, von Allerhöchſtdenſelben beabſichtigten Begnadigungs-Akts, durch die Juſtiz-Behörde angeordnet, und auf die bis jezt vorgelegten Verzeichniſſe mittelſt allerhöchſter Reſolution vom heutigen Tage vorläufig 88 Individuen ganz, oder Theilweiſe zu begnadigen geruhet. Namentlich wurden alle diejenigen, welche nur noch wegen Abverdienung der Koſten auf der Feſtung befindlich waren, ſofort entlaſſen. Stuttgart, den 14. Nov. 1816. Königl. Juſtiz-Miniſterium. von der Lühe.

Digitized by Google

Se. Königl. Majeſtät haben auf die von der Juſtiz-Behörde, zum Behuf des von Allerhöchſtdenſelben beabſichtigten Begnadigungs-Akt, ferner vorgelegten Verzeichniſſe von Civil-Sträflingen, vermög allerhöchſter Reſcripte vom 17. 18. und 19. d. Mon. weitere 166 Individuen durch gänzliche, oder Theilweiſe Erlaſſung ihrer Strafen zu begnadigen, auch im allgemeinen zu beſtimmen geruhet, daß ſämtlichen, wegen Gewehrverheimlichung verurtheilten Perſonen ihre Strafen erlaſſen ſeyn ſollen.

Es wird daher ſämtlichen Königl. Oberämtern aufgegeben, die, wegen Gewehr-Verheimlichung erkannten Strafen nicht mehr zum Vollzug zu bringen, oder wo die Vollſtrekung derſelben begonnen hat, die Verurtheilten ſogleich frei zu laſſen. Stuttg. den 20. Nov. 1816. Königl. Juſtiz-Miniſterium. von der Lühe.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Gerabronn zwiſchen Georg Michael Groß, und Conſ. zu Roth am See, Bekl. Anten, ſodann Michael Stein daſelbſt, Kl. Aten, p. to ſervitutis viæ, wurden Bekl. unter Reformirung der Urthel voriger Inſtanz, von der gegen ſie angebrachten Klage entbunden. Stuttg. den 22. Okt. 1816.

2) In der Appellations-Sache von Mergentheim zwiſchen des Johann Martin Dörr zu Roth Ehefrau, Lntin Antin, und dem Hoſpital zu Mergentheim Lnten Aten, Priorität im Concurs, und die ſubſidiariſche Verbindlichkeit der Antin zu Bezahlung der Atiſchen Forderung betr., wurde die Urthel erſter Inſtanz confirmirt. Ib. eod.

3) In der Appellations-Sache von Mergentheim zwiſchen des Johann Martin Dörr zu Roth Ehefrau Lntin Antin, ſodann dem Schutzjuden Hayum Baruch und Conſ. zu Hollenbach Lnten Aten, die Prinzipal-Verbindlichkeit der Antin für die Hälfte der Forderung der Aten betr., wurde die Urthel erſter Inſtanz confirmirt. Ibid. eod.

4) In der Appellations-Sache von Mergentheim zwiſchen des Johann Martin Dörr zu Roth Ehefrau Lntin Antin und dem Beneficium zu Krautheim Lnten Aten, die Prinzipal-Verbindlichkeit der Antin für die eine Hälfte der Forderung des Atiſchen Theils, und ihre ſubſidiariſche Verbindlichkeit für die andere Hälfte betr., wurde die Urthel erſter Inſtanz confirmirt. Ib. eod.

---

Hohenaſperg. (Schulden-Sache.) Denen unterm 6. Mai dieſes Jahrs in dem Staats- und Regierungs-Blatt aufgeforderten Gläubigern des bei dem Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 4. geſtandenen und unterm 2ten dieſes Monats entlaſſenen Lieutenant, Franz Leopold Häfele, wird hiemit auf ihre diſſeits gemachten Anfragen bekannt gemacht, daß dieſes Schuldenweſen nunmehr dem Königl. Oberamts-Gericht Mergentheim zur Erledigung übergeben worden ſei. Den 20. Nov. 1816.

Königl. Feſtungs-Commando.

---

Se. Königl. Maj. haben unterm 13. Nov. den Generallieutenant von Wöllwarth zum Gouverneur zu Hohen-Aſperg zu ernennen allergnädigſt geruht.

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 19. Nov. den General-Lieutenant v. Scheeler mit Beibehaltung ſeines bisherigen Rangs und Erlaubniß die Uniform zu tragen, unter Bezeugung Ihrer Allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen bisherigen Dienſten zum Oberſchloßhauptmann in Stuttgart zu ernennen; und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 21. Nov. dem Kammerherrn Auguſt v. Phull die Intendanz derjenigen Schlöſſer und Häuſer, welche Allerhöchſtdieſelben demnächſt als Wohnungen für die Mitglieder der Königl. Familie beſtimmen werden, mit dem Character eines Königl. Ober-Schloß-Hauptmanns gnädigſt übertragen; auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. Nov. den General-Major v. Breuning, mit der Erlaubniß, die Militär-Uniform zu tragen, bei den Königl. Land-Geſtütten anzuſtellen gnädigſt geruht.

Se. Königl. Maj. haben gnädigſt geruhet,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 22. Nov. den Kammerherrn und bisherigen Legations-Rath Grafen v. Mülinen zum Geheimen Legations-Rathe, mit der Beſtimmung, im Königl. Geheimen Cabinet zu arbeiten, zu ernennen;

durch das allerhöchſte Reſcript vom 15. Nov. den ſeither bei Höchſt Ihrer Geſandtſchaft am Grosherzogl. Badenſchen Hofe angeſtellten Legations-Secretär, Lieutenant v. Rieger zum Departement der auswärtigen Angelegenheiten zurükzuberufen, und dagegen den bei lezterem befindlichen Legations-Secretär v. Coignard als ſolchen bei jener Geſandtſchaft anzuſtellen; auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 18. Nov. den bisherigen Aſſeſſor bei dem Ober-Juſtiz-Collegio Schwab zum Ober-Juſtiz-Rath zu ernennen; ferner

vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. den bisherigen erſten Secretär des Königl. Criminal-Tribunals v. Kauffmann zum General-Secretär bei dem Königl. Ober-Hof-Rathe zu ernennen, und

dem bei dem Hof-Staat der verwitweten Königin Majeſtät angeſtellten vormaligen Hof-Chirurgus Ulmer den Charakter eines Königl. Hof-Medicus zu ertheilen; ſo wie

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 15. Nov. die vacante Amtsſchreiberei Laubach, Oberamts Aalen, dem bisherigen Rechnungs-Commiſſär Hochſtetter in Gmünd zu übertragen.

Se. Königl. Majeſt. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 16. Nov. den Pfarrer Zwißler in Bronnweiler, Diöceſe Reutlingen auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen, mit dem großen Pfarr-Victalitium in den Ruheſtand zu verſetzen;

vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 18. Nov, dem Pfarrer Neuffer in Plattenhardt, Diöceſe Stuttgart, in Rükſicht ſeiner 50jährigen Dienſtzeit, neben einer Gratification, das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienſt-Ordens zu verleihen;

die erledigte Pfarrei Teufringen, Diöceſe Böblingen, dem Pfarrer Wolff in Pflummern, Diöceſe Blaubeuren; auch

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 20. Nov. die erledigte kathol. Pfarrei Wurmlingen, Oberamts Rottenburg, dem Pfarrverweſer Hunger in Wendelsheim, und

Digitized by Google

die erledigte Repetenten-Stelle an dem Prieſter-Seminarium in Ellwangen dem Vicar Fidel Fricker von Ziegelbach, zu übertragen.

---

Weinsberg. Der 13jährige Gottlieb Wagner von Steinsfeld hat den 3jährigen Knaben des Friedrich Schilpp von da, von dem Tode des Ertrinkens in einem Weyher errettet. Auf allerhöchſten Befehl wird dieſer junge Menſch, welcher durch ſeinen raſchen Sprung in das Waſſer an einer gefährlichen Stelle einen, für ſein Alter bewundernswürdigen Muth und Entſchloſſenheit an den Tag gelegt hat, für dieſe ſeine, ohne Rükſicht auf eigene Gefahr vollbrachte edle Handlung öffentlich belobt. Den 20. Nov. 1816. K. Oberamt.

---

Cantſtatt. Der gemäs allerhöchſten Reſcripts Höchſtpreislichen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, und der Reſidenz-Polizei auf die Stadt Cantſtatt, confinirte aus dem Irrenhaus Zwiefalten entlaßene ehemalige K. Laufer Bayer hat ſich, ohne polizeiliche Erlaubniß von hier entfernt, und nach Eßlingen, Urach und Ehningen angeblich begeben. Alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden hiernach erſucht, auf dieſen Menſchen, deſſen Signalement hienach folgt, gehörig fahnden, und ihn auf Betreten gutverwahrt, an unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen.

Signalement:

Der Laufer Bayer von hier gebürtig, iſt 49 J. alt, ſchlanker mittlerer Statur, hat braune Haare, Augbraunen und Bart, graue Augen, kurze ſtumpfe Naſe, ſchmale Lippen, breites Kinn, etwas eingefallene Wangen, braune Geſichtsfarbe, und längliche Geſichtsform; er trägt einen runden Hut, ſchwarz ſeidene Halsbinde, dunkelblauen zeugenen Oberrok, ſchwarztüchene Weſte, dunkelblaue gewobene lange Beinkleider und Stiefel. Den 12. Nov. 1816. Kön. Oberamt.

---

Stuttgart, Amtsoberamt. Der Beſtand der Schaafwaide zu Waldenbuch, und auf der Glashütte bei Waldenbuch, geht künftiges Frühjahr zu Ende, und wird auf die 3 Jahre wieder erneuert. Erſtere erträgt 400, leztere aber 105 Stüke. Die Liebhaber zu dieſen Waiden werden eingeladen, ſich Mittwochs den 27. Nov. d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhauſe zu Waldenbuch einzufinden. Den 5. Nov. 1816. K. Amts-Oberamt.

Balingen. Die Sommer-Schaafwaide zu Oſtdorf, hieſigen Oberamts, welche 240 Stük Göltoder 180 Stük Mutter-Schaafe erträgt, wird Dienſtag den 26. Nov. d. J. auf die künftige 3 Jahre 1817. 1818 und 1819 zur Verleihung gebracht werden; wobei ſich die Conceſſionsfähige Liebhaber Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe einfinden können. Den 11. Nov. 1816. K. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Die Sommer-Schaafwaide von der Stadt Munderkingen, im Ertrag von 350 Stük, wird am Samſtag den 30. Nov. im öffentlichen Aufſtreich auf 3 Jahre verliehen. Die Liebhaber haben ſich daher an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus einzufinden. Den 13. Nov. 1816. K. Oberamt.

Göppingen. Die Stadt-Cameral-Verwaltung Göppingen erkauft 25 Wannen gutes Heu. Diejenige, welche zu dieſer Lieferung Luſt haben, wollen ſich Dienſtag den 26. d. Mon. Vormittags 10 Uhr in der Stadt-Cameralamts-Wohnung zu Göppingen einfinden. Den 15. Nov. 1816.
Stadt-Cameral-Verwaltung.

Digitized by Google

Heimsheim. Allerhöchſtem Befehl zu Folge ſollen die herrſchaftlichen Hof-Hueb und eigene Güter zu Heimsheim, deren 9jähriger Pacht bis Lichtmeß 1817. zu Ende gehet, mit Vorbehalt der allergnädigſten Genehmigung, wieder auf fernere 9 Jahre, und zwar wie bisher ſtükweiße, die Aeker um eine zelgliche Beſtand-Frucht, die Wieſen und Gärten aber um ein Locarium an Geld, im Wege des öffentlichen Aufſtreichs verliehen werden. Dieſe Güter beſtehen aus: 171 Mrg. 3 Vrtl. $12\frac{7}{8}$ Ruth. gebauten Aekern in 3 Zellgen, 18 Morg. $1\frac{1}{2}$ Vrtl. $17\frac{1}{2}$ Ruth. Wieſen, 3 Morg. $\frac{1}{4}$ Vrtl. $15\frac{1}{4}$ Ruth. Baum- und Grasgärten, und 1 Vrtl. $4\frac{1}{2}$ Ruth. Kraut- und Wurzgärten. Zur Verleihung iſt Montag der 2. Dec. d. J. beſtimmt. Es wird daher ſolches hierdurch öffenlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Heimsheim ſich einfinden, und dort die nähere Bedingungen vernehmen mögen. Den 16. Nov. 1816.

K. Landvogtei-Steueramt Rothenberg, und Cameral-Verwaltung Merklingen.

Riedlingen. Nachſtehende Gemeinds-Schaafwaiden im hieſigen Oberamts-Bezirks werden für die Beſtandszeit von Martini 1816 bis 1819 an den Meiſtbietenden auf dem Rathhauſe dahier an nachfolgenden Tagen verliehen werden. Den 10. Dec.: Wilflingen, welche 110 Stük erträgt, Egelfingen, welche 110 Stük erträgt, Möhringen, welche 140 Stük erträgt. Den 11. Dec. Andelfingen, welche 150 Stük erträgt, Reutlingendorf, welche 200 Stük erträgt. Wozu man die Liebhaber einladet. Den 13. Nov. 1816.

K. Oberamt.

Leutkirch. Von dem Königl. Regiment Nr. 10. leichte Infanterie, deſertirte den 16. Aug. d. J. der Soldat Joſeph Huber, von Steinenthal gebürtig. Es werden deßhalb alle Behörden erſucht, auf dieſen Deſerteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und an hieſiges Oberamt, oder das Regiments-Commando abliefern zu laſſen. Den 8. Nov. 1816.

K. Oberamt.

---

Herrenberg. Der in ſein Heimweſen verwieſene Soldat Martin Hailand, von Eilchau aus Sachſen iſt hier auf dem Durchtransport entwichen. Derſelbe iſt 5′ 6″ groß, 24 J. alt, hat blonde Haare, mittlere Naſe, und iſt blos mit 1 Wammes, und ſonſt ſchlecht gekleidet. Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden werden gehorſamſt erſucht, auf denſelben zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und hieher einliefern zu laſſen. Den 12. Nov. 1816.

Kön. Oberamt.

Herrenberg. Matthäus Wößner von Roth, Oberamts Freudenſtadt, hat ſich, nachdem er den 28. Okt. d. J. ein 2jährig. Kind zu Oberieſingen hieſigen Oberamts überführt hatte, flüchtig gemacht, und noch nicht in ſeiner Heimath ſehen laſſen. Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher gehorſamſt erſucht, auf dieſen Flüchtling zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und hieher einliefern zu laſſen. Signalement. Dieſer Menſch iſt 21 - 22 J. alt, etwas über 6 Fuß groß, hat blonde Haare, dergleichen Augbraunen, hohe Stirne, blaue Augen, mittelmäſige Naſe und Mund, weiße Zähne, ſpitziges Kinn, ſchmales Geſicht, ſchlanken Wuchs. War bekleidet mit einem blautüchenem Wammes und Bruſttuch, ſchwarzledernen Hoſen, blau wollenen Strümpfen und Stiefeln. Den 11. Nov. 1816.

K. Oberamt.

Vaihingen. Anna Maria Häberlin von Hochdorf wandert nach Carlsruhe ins Baadiſche aus, und wird 1 Jahr lang von ihrer Mutter und Pfleger wegen ihrer diſſeitigen Verbindlichkeiten vertreten. Den 5. Nov. 1816.

K. Oberamt.

Nagold. Der am 17. Okt. abgehaltene Flachsmarkt dahier konnte wegen der ſpäten Reiſe des Flachſes und der dardurch gehemmten Auerüſtung von den Verkäufern nicht wie ſonſten beſucht werden, und eben ſo waren dieſe bekannte Umſtände die nemliche Urſache von den wenigen vorhanden geweſenen Käufern. Die gemeine Stadt hat deswegen die allergnädigſte Legitimation erhalten, dieſen Flachsmarkt, womit auch wiederum der Krämer- und Viehmarkt verbunden wird, an dem Feiertag Andreas den 30. Nov. wiederum abhalten zu dürfen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 4. Nov. 1816.

K. Oberamt.

Tübingen. In Schlaitdorf, diſſeitigen Oberamts, ſind die natürlichen Blattern ausgebrochen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, damit die geſezliche Vorſchriften beobachtet werden können. Den 17. Nov. 1816.

K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich - Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 30. Nov.

---

Königl. General-Verordnung, die Erhöhung des Ausfuhrs-Zolls vom Haber betr.

Da Se. Königl. Majeſtät unter den dermaligen Umſtänden, den Ausfuhr-Zoll vom Haber auf 3 fl. 12 kr. vom Scheffel, und auf 24 kr. vom Sri. beſtimmt haben: ſo wird ſolches in Beziehung auf die wegen der Fruchttheurung erlaſſene allerhöchſte Verordnung vom 8. dieſes Monats allgemein zur Nachricht, Nachachtung und Vollziehung bekannt gemacht. Decret. Stuttgart, den 28. Nov. 1616.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Geheimer Rath.

Verordnung an ſämtliche katholiſche Schulinſpektoren, den Uebertritt der Elementarſchüler zu den lateiniſchen Lehranſtalten betr.

Die ſämtlichen katholiſchen Schulinſpektoren werden hiemit angewieſen, diejenigen Elementarſchüler, welche in eine lateiniſche Lehranſtalt übergehen wollen, und in der Elementarſchule die erforderlichen Talente, zureichenden Fleiß und gute Sitten zeigen, fernerhin nicht bis in das 14te Jahr zurückzubehalten, ſondern denſelben, ſobald ſie ſowohl deutſch als lateiniſch leſen und ſchreiben können, den Uebertritt in eine lateiniſche Lehranſtalt zu geſtatten. Stuttgart, den 22. Nov. 1816.

Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. Wangenheim.

Die Concurs-Prüfungen der evangeliſchen Schul-Proviſoren und Incipienten auf Martini d. J. betreffend; dd. 26. Nov. 1816.

Zu der auf Martini d. J. angeordneten Concurs-Prüfung der evangeliſchen Schulamts-Candidaten haben die Schul-Incipienten von ſämtlichen Generalaten am 9. December, die Schul-Proviſoren aber von den Generalaten Oehringen, Heilbronn, Maulbronn und Ulm am 12. Dec., und von den Generalaten Urach und Tübingen am 16.

Digitized by Google

December Morgens 8 Uhr auf der Regiſtratur des Königl. Ober-Conſiſtoriums ſich einzufinden, wo ihnen das Weitere eröfnet werden wird. Stuttg. den 26. Nov. 1816.

Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens. von Wangenheim.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Zehentſtreitigkeit zwiſchen der Pfarrei zu Wachendorf Janten und dem Freiherrn v. Ow daſelbſt Jaten wurde erkannt, daß die Pfarrei Wachendorf in ihrem Beſitz des kleinen Zehent-Rechts auch auf den angebauten zelglichen Aeckern zu ſchüzen und derſelben der ſequeſtrirte Zehente auszufolgen ſeye, dem Jaten jedoch vorbehalten bleibe, ſeine petitoriſchen Anſprüche auf dem Rechtswege zu verfolgen. Stuttgart, den 19. Okt. 1816.

2) In der Appellations-Sache von Nekarſulm zwiſchen den Heinrich Hörcher'ſchen Erben Bekl. Anten und der Königl. Ober-Finanzkammer Section der Krondomänen, I. und III. Abtheilung Kl. Atin, Gültſchuldigkeit betreffend, wurde die durch den Curator der Hörcheriſchen Debitmaſſe verſuchte Fortſetzung der Appellation nach Renunciation der Anten für unſtatthaft erklärt. Stuttgart, den 26. Okt. 1816.

3) In der Appellations-Sache von Horb zwiſchen Königl. Ober-Finanzkammer Section der Krondomainen, Kl. Antin und der Commun Rexingen Bekl. Atin, ein von der Klägerin angeſprochenes Recht in Beziehung auf den der Bekl. zuſtehenden Antheil an der Schaafwaide zu Rexingen betr., wurde das erſtrichterliche Beweis-Erkenntniß beſtätigt. Stuttg. den 31. Okt. 1816.

4) In Sachen erſter Inſtanz zwiſchen dem vormaligen Deutſchordenſchen Rentmeiſter Renner zu Königsweiler, Lnten an einem, und der Gräfl. Waldſteiniſchen Debitmaſſe-Curatel, Latin am andern Theil, eine Forderung von 2000 fl. Capital ſamt Zinſen zu 5 pC. vom 25. Nov. 1793 an betreffend, wurde unter Nachlaſſung eines Beweiſes für den Lnten erkannt, daß es bei der unterm 8. Aug. 1808. ausgeſprochenen Präcluſion in Beziehung auf den Lnten ſein Bewenden haben ſoll. Stuttg. den 5. Nov. 1816.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 20. Nov. 1816. wurden geſchieden:

1) Catharina Pritſch von Bühl, Oberamts Oehringen, geb. Gieſing von Unter-Steinbach, deſſelben Oberamts, Kl. von Johann Georg Pritſch, Bürger und Wagner zu Bühl, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

2) Maria Judith Gengenbach von Unter-Reichenbach, Oberamts Neuenbürg, geb. Bohnenberger von da, Kl. von Johann Friedrich Gengenbach, Bürger und Flözer von Unter-Reichenbach, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

3) Auguſtin Weiß, Bürger und Weingärtner zu Obertürkheim, Canſtadter Oberamts, Kl. von Margaretha, geb. Gugler von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

Digitized by Google

Hohenaſperg. (Schulden-Sache.) Denen unterm 6. Mai dieſes Jahrs in dem Staats- und Regierungs-Blatt aufgeforderten Gläubigern des bei dem Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 4. geſtandenen und unterm 2ten dieſes Monats entlaſſenen Lieutenant, Franz Leopold Häfele, wird hiemit auf ihre diſſeits gemachten Anfragen bekannt gemacht, daß dieſes Schuldenweſen nunmehr dem Königl. Oberamts-Gericht Mergentheim zur Erledigung übergeben worden ſei. Den 20. Nov. 1816.

Königl. Feſtungs-Commando.

---

Se. Königl. Majeſtät haben unterm 20. diß die Subaltern-Offiziere des aufgelößten Cavallerie-Regiments Nr. 5. folgendermaßen eingetheilt:

Beim Cavallerie-Regiment Nr. 2.

Oberlieutenants v. Wagner; v. Minkwiß.

Unterlieutenants von Hünersdorf; Fahler; Endreß; Scholl, und Speth.

Beim Cavallerie-Regiment Nr. 3.

Rittmeiſter Anton v. Speth,
Stabs-Rittmeiſter v. Imle,
Oberlieutenant Kurz,
Unterlieutenants: Flattich; v. Döring; v. Otto, und Viſcher.
Rittmeiſter v. Breuning iſt dieſem Regiment à la Suite zugetheilt, und
Oberlieutenant v. Braun zum Adjutanten des Kriegs-Miniſters ernannt.

Ferner haben Allerhöchſtdieſelben unterm 20ten diß

den Stabs-Rittmeiſter v. Maucler vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. zum Rittmeiſter bei demſelben ernannt,

denen Unterlieutenants v. Graff vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. und v. Schüz vom Infanterie-Regiment Nr. 11. die allerunterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus den Königl Militair-Dienſten ertheilt, und

den Unterlieutenant v. Schüz vom Infanterie-Regiment Nr. 12. der Königl. Militair-Dienſte entlaſſen.

Unterm 25. Nov. die Leibpagen v. Egloffſtein, v. Maſſenbach, und Graf v. Uexküll, zu Unterlieutenants, den 1ten beim Leib-Infanterie-Regiment Nr. 1, den 2ten beim Cavallerie-Regiment Nr. 3, und den 3ten beim Fußjäger-Regiment Nr. 9. allergnädigſt ernannt; und

unterm 26. Nov. den Stabshauptmann v. Baier vom Leib-Infanterie-Regim. Nr. 1. mit Abſchied der Königl. Militair-Dienſte entlaſſen, und

dem Unterlieutenant v. Hiller von der Garde zu Fuß die allerunterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus den Königl. Militair-Dienſten allergnädigſt ertheilt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 23. Nov. den Kö-

Digitized by Google

nigl. Geſandten am Grosherzogl. Badenſchen Hofe, Kammerherrn und bisherigen Geheimen Legations-Rath, Grafen v. Gallatin, zum Staats-Rath, ſo wie

vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. Allerhöchſt Dero bisherigen Haus-Intendanten Schwing zu Ihrem Diſpoſitions-Caſſier mit dem Titel eines Hofzahlmeiſters gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Majeſt. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 23. Nov. die erledigte Stelle eines Stiftungs-Rechnungs-Reviſors in Aalen, dem bisherigen Tutelarraths-Secretariats-Aſſiſtenten Zenneck zu übertragen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 24. Nov. den bisherigen Cameral-Verwalter Reyſcher von Biberach, zum Hof- und Domainen-Rath und Oberhof-Caſſier zu ernennen; auch

vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. die Hüttenamts-Verwaltung Königsbronn dem bisherigen Hütten-Verwalter Köchl von Heidenheim zu übertragen, und

den bisherigen Hüttenſchreiber Majer von Königsbronn zum Buchhalter bei der Cameral-Rechnungs-Cammer zu ernennen; ferner

vermög allerhöchſten] Reſcripts vom 25. Nov. dem bisherigen Secretär bei der 3ten Abtheilung der Section der Krondomainen v. Bagnato, die Stelle eines Stabs-Secretärs bei dem Ober-Stallmeiſteramt; endlich

vermög allerhöchſten Reſolution von ebend. die erledigte Salzfaktorie in Künzelsau, dem dortigen Handlungs-Vorſteher Friedrich Glok zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 21. Nov. die erledigte Pfarrei Kayh, Diöceſe Herrenberg, dem Vicar M. Stang in Kornweſtheim, u.

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 22. Nov. die erledigte kathol. Caplanei zu St. Johann in Mengen dem bisherigen Vikar bei der katholiſchen Garniſons-Gemeinde zu Hohen-Aſperg, Ludwig Ochs zu übertragen allergnädigſt geruht.

---

Ellwangen. Friderichs Univerſität. Auch für das verfloſſene Schuljahr hatten des nun verewigten Königs Majeſtät zur Ermunterung der an hieſiger Univerſität Studierenden eine Preis-Medaille allergnädigſt ausgeſetzt.

Die Preißaufgabe enthielt die Frage: „In welchem Verhältniſſe ſtehet die wiſſenſchaftliche Religions-Lehre zur populären nach Innhalt und Form?“

Es gieng nur eine Abhandlung darüber ein, welcher ihrer inneren Vorzüge wegen, der Preiß zuerkannt wurde. Der Verfaſſer iſt Tiber Keller von Dietenheim, jetzt Alumnus des Seminars.

Am 6. Nov. als dem Geburtsfeſte des höchſtſeligen Königs Friderichs, des Stifters der Univerſität wurde ihm die Preiß-Medaille auf dem akademiſchen Saal feierlich übergeben.

Das Rectoratamt.

Aalen. Aus Veranlaſſung der glüklichen Entbindung Ihrer Majeſtät der Königin wurden Caſpar Bernhard Vogt und Maria Anna Genoveſa Schneider aus

Digitized by Google

Waſſeralfingen mit der für die Königl. Landvogtei am Kocher allergnädigſt ausgeſezten Ausſtattung beglükt.

Dieſes Paar wurde Sonntag den 3. dieſes Monats feierlich getraut, und empfieng heute aus den Händen des Oberamts die Königl. Ausſtattung von 500 fl. mit rührendem Danke und unter tauſend Segenswünſchen für das allerhöchſte Wohl Ihrer Königlichen Majeſtäten und der Königlichen Prinzeſſin. Den 23. Nov. 1816.

Königl. Oberamt.

---

Rottenburg am Nekar. Vermög allerhöchſten Reſcripts des Königl. Hochpreisl. Criminal-Tribunals vom 2. Nov. d. J. iſt der wegen Betrugs, Annahme eines falſchen Namens und wiederholten Medicaſtrirens bei unterzeichneter Stelle in Verhaft und Unterſuchung gekommene Vagant und Afterarzt Landolin Wurſthorn aus Münchweyher, Grosherzoglich Badiſchen Bezirksamts Ettenheim, welcher unter dem angenommenen falſchen Namen eines Doctor Wüſt von Schiltach ſein Unweſen mit Medicaſtriren in verſchiedenen Gegenden des Königreichs, namentlich in den Oberämtern Reutlingen, Vayhingen und Brakenheim trieb, und ſchon früher wegen Medikaſtrirens und anderer Vergehen beſtraft wurde, zu einjähriger Feſtungsarbeit und zur Landesverweiſung unter Androhung härterer Strafe auf den Fall des Wiedereintritts in die Königl. Staaten verurtheilt worden, von welcher Verfügung unterzeichnete Stelle allerhöchſtem Befehl zu Folge die Hochlöbl. Juſtiz- und Polizei-Behörden in Kenntniß ſezt und das Publicum zugleich vor dieſem Betrüger verwarnt. Signalement des Wurſthorn, welcher ſich gewöhnlich für einen Doctor Joſeph Wüſt von Schiltach, bei amtlichen Stellen aber für einen Chirurg Joſeph Göz von Hötſchdorf, Joſeph Trautwein auch Landolin Wüſt von Schiltach ausgab. Er iſt 41 J. alt, von blaßem Ausſehen, 5 Schuh 8 Zoll groß, geringer unanſehnlicher Statur, länglichten Angeſichts, trägt ſeine braune zum Theil ſchon graue Haare in einen Zopf gebunden, hat graulichte Augbraunen, blaue Augen, ſpitzige etwas große Naſe, ziemlich großen Mund, blaße Wangen, breites Kinn, gewölbte Stirn, und benimmt ſich mit der den Quackſalbern eigenen Zuverläßigkeit und Charlatanerie. Er iſt bekleidet mit einem grünen tüchenen Ueberrok mit gelben Knöpfen, weißen moußelinen Halstuch, rothen Gilet, worüber er noch ein weißgeſtreiftes trägt, grünen langen Hoſen, runden Hut, Schuhen und weißen Strümpfen. Den 22. Nov. 1816. Königl. Criminalamt der Landvogtei am mittlern Nekar.

Cantſtatt. Der gemäs allerhöchſten Reſcripts Höchſtpreislichen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, und der Reſidenz-Polizei auf die Stadt Cantſtatt, confinirte aus dem Irrenhaus Zwiefalten entlaßene ehemalige K. Laufer Bayer hat ſich, ohne polizeiliche Erlaubniß von hier entfernt, und nach Eßlingen, Urach und Ehningen angeblich begeben. Alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten werden hiernach erſucht, auf dieſen Menſchen, deſſen Signalement hienach folgt, gehörig fahnden, und ihn auf Betreten gutverwahrt, an unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen.

Signalement:

Der Laufer Bayer von hier gebürtig, iſt 49 J. alt, ſchlanker mittlerer Statur, hat

Digitized by Google

braune Haare, Augbraunen und Bart, graue Augen, kurze ſtumpfe Naſe, ſchmale Lippen, breites Kinn, etwas eingefallene Wangen, braune Geſichtsfarbe, und länglichte Geſichtsform; er trägt einen runden Hut, ſchwarz ſeidene Halsbinde, dunkelblauen zeugenen Oberrok, ſchwarztüchene Weſte, dunkelblaue gewobene lange Beinkleider und Stiefel. Den 12. Nov. 1816. Kön. Oberamt.

---

Stuttgart. Fürs kommende Jahr 1817 bleibt es in Anſehung des Staats- u. Regierungsblatts bei dem bisherigen Preiß à 1 fl. 30 kr. halbjährig oder 3 fl. jährlich.

Die Beſtellungen des ganzen Bedarfs für einen jeden Oberamts-Bezirk haben die Königl. Oberämter zu machen, und auch den Einzug und die Einlieferung der Pränumerations-Gelder an das Königl. Caſſier-Amt zu beſorgen.

Die Privat-Abonnenten auſſerhalb Stuttgart abonniren bei den Königl. Poſtämtern, die hieſige Abnehmer aber auf dem Speditions-Comtoir.

Wegen der für die Königl. Collegien und Departements fürs Jahr 1817. erforderlichen Anzahl von Frei-Exemplarien wollen die Regiſtraturen noch vor Schluß dieſes Jahrs dem Speditions-Comtoir die erforderlichen Notizen zukommen laſſen.

---

Stuttgart. Auf allerhöchſten Befehl Sr. Majeſtät des Königs werden von unterzeichneter Behörde Montag den 16. December, und falls diß nicht an dem nemlichen Tag beendigt werden könnte, die folgende Tage, in dem allhieſigen Marſtalls-Gebäude, eine ſehr beträchtliche Anzahl ganz guter Pferde aus dem Königlichen Marſtall, ſowohl Reit- als Zug-Pferde, im öffentlichen Aufſtreich an die Meiſtbietende käuflich überlaſſen werden, wozu die Liebhaber an gedachtem Tag, Morgens 9 Uhr, zu welcher Stunde dieſe Verhandlung ihren Anfang nehmen wird, zu erſcheinen, eingeladen werden. Den 14. Nov. 1816. Königl. Obriſt-Stallmeiſteramt.

---

Stuttgart. Donnerſtag den 5. Dec. d. J. von Vormittags 9 Uhr an wird in dem Caſernen-Hof, bei dem Calwerthor dahier, eine groſse Anzahl brauchbarer Militär-Pferde, gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufſtreich verkauft, und ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 27. Nov. 1816. Königl. Kriegs-Departement, 1te Section.

Weingarten. Nach allergnädigſtem Befehl der Königl. Section der Krondomainen ſoll die alte Pfarr-Kirche zu Altdorf auf den Abbruch an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Aufſtreichs-Verhandlung geht nun Dienſtag den 10. Dec. Vormittags 10 Uhr im Cameralamts-Zimmer vor, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 22. Nov. 1816. Kön. Cameralamt.

Bietigheim. Die unterzeichnete Stelle iſt allergnädigſt beauftragt, die Lieferung von 22 Fuder 30 Bund Wiken-Stroh und 2 Fuder Roken-Stroh für die Königl. Schäferei zu Gros-Sachſenheim im Abſtreich zu verakkordiren. Dieſe Verhandlung wird am Mittwoch den 4. Decemb. d. J. Vormittags 10 Uhr, in der hieſigen Cameralamts-Wohnung vor ſich gehen und werden die Liebhaber hiezu eingeladen. Den 25. Nov. 1816. K. Cameralverwaltung.

Heimsheim. Allerhöchſtem Befehl zu Folge ſollen die herrſchaftlichen Hof-Hueb und eigene Güter zu Heimsheim, deren 9jähriger Pacht bis Lichtmeß 1817. zu Ende gehet, mit Vorbehalt der

allergnädigſten Genehmigung, wieder auf fernere 9 Jahre, und zwar wie bisher ſtükweiße, die Aeker um eine jezliche Beſtand-Frucht, die Wieſen und Gärten aber um ein Locarium an Geld, im Wege des öffentlichen Aufſtreichs verliehen werden. Dieſe Güter beſtehen aus: 171 Mrg. 3 Vrtl. 12⅞ Ruth. gebauten Aekern in 3 Zelgen, 18 Morg. 1½ Vrtl. 17½ Ruth. Wieſen, 3 Morg. ¼ Vrtl. 15¼ Ruth. Baum- und Grasgärten, und 1 Vrtl. 4¼ Ruth. Kraut- und Wurzgärten. Zur Verleihung iſt Montag der 2. Dec. d. J. beſtimmt. Es wird daher ſolches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Liebhaber an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Heimsheim ſich einfinden, und dort die nähere Bedingungen vernehmen mögen. Den 16. Nov. 1816.

K. Landvogtei-Steueramt Rothenberg, und Cameral-Verwaltung Merklingen.

Schloß Kapfenburg. Nach allergnädigſtem Befehl ſoll die bisher in einem Geſamt-Pacht hingegebene größere Maierei zu Kapfenburg, Bierbrauerei, und Branntenweinbrennerei daſelbſt, kleinere Maierei zu Lendſtetten, und Schäferei allda, deren Beſtand an Lichtmeß 1817 zu Ende gehet, auf fernere 9 oder 12 Jahre, je nachdem ſich Liebhaber finden, Theilweiſe oder im Ganzen zu verpachten. Es gehören hiezu genugſame Wohn- und Oekonomie-Gebäude, nebſt 2 Bier- und 1 Brantenweinkeller, an Feldgütern 276 Morg. 1 Vrt. Akers in 3 Fluren, 122 Morg. 2 Vrtl. Wieſen, 28 Mrg. 1 Vrtl. Gras- und Baumgarten, 2 Mrg. 2¼ Vrtl. Schor- und Krautländer, alles Württemberg. Meß. Der Heuzehnden auf ungefehr 1100 Morg. Wieſen, Württemberg. Meß. Die Schäferei wird über Winter mit 500 Stük eigenen, über Sommer aber, einſchließlich der Waidſchaafe, mit 800 Stük alten Schaafen und 200 Stük Lämmern beſchlagen, und iſt für die Schaafe eine beſondere geraumige Schaafſtallung vorhanden. Der Uebertrieb mit dieſer Schaafheerde geſchieht auf mehreren Orts-Markungen. Einem Pächter wird nicht nur das Schaaf-Zug- und Melkvieh, mit vorhandenem Futter, ſamt Schiff und Geſchirr, ſondern auch alles beim Bierbrauen und Branntenweinbrennen erforderliche Geſchirr, in einem Anſchlag im Pacht übergeben; zu dieſem kommt noch der bedeutende Frohn-Genuß, den der Pächter hat, er beſteht vorzüglich im Dungladen, führen und breiten, akern, ſäen, eggen und Grasdörren. Zur Verpachtungs-Vornahme dieſes bedeutenden Guts iſt Freitag der 13. Dec. d. J., Vormittags 9 Uhr beſtimmt, wozu ſich die Liebhaber in der Wohnung des Cameral-Beamten zu Kapfenburg einfinden wollen. Die Pachtgegenſtände können täglich in Augenſchein genommen, und die vorläufig entworfene Bedingungen daſelbſt vernommen werden. Es wird aber bemerkt, daß nur ſolche Perſonen zum Pacht zugelaſſen werden, welche ſich über ihre landwirthſchaftliche Kenntniſſe und Vermögen zu Stellung einer das anderthalbfache Pachtgeld betragenden Caution, mit obrigkeitlichen und oberamtlich verificirten Zeugniſſen auszuweiſen vermögen. Den 19. Nov. 1816.

Königl. Landvogteiſteueramt am Kocher zu Ellwangen, und Cameralamt Kapfenburg.

Wurmlingen. Da der Beſtand der Commun-Schaafwaide zu Wurmlingen, welche 200 Stük erträgt, auf Martini d. J. zu Ende gehet, ſo iſt zu deren Wiederverleihung auf die Jahre 1817. 1818 und 1819 Mittwoch den 4. Dec. d. J. beſtimmt. Die Pachtliebhaber wollen an gedachtem Tage, Nachmittags 2 Uhr mit den geeigneten Zeugniſſen über Prädikat und Vermögen verſehen auf dem Rathhaus dahier ſich einfinden. Tutlingen, den 11. Okt. 1816. K. Oberamt.

Brakenheim. Der unter dem Linien-Infanterie-Regiment Nr. 6. geſtandene Tambour Johann Pleiß von Stetten, iſt im Monat Julius d. J. im Urlaub deſertirt. Sämtliche Königl. Behörden werden daher um Mitwirkung zu deſſen Beifahung geziemend erſucht. K. Oberamt.

Leonberg. Der Quartiermeiſter Carl Greiner von hier, vom Kön. Infanterie-Regiment Nr. 6, iſt den 6 Okt. d. J. aus der Garniſon Ludwigsburg deſertirt; es werden deswegen alle obrigkeitliche Behörden erſucht, auf denſelben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und entweder an das hieſige Obeamt, oder an das Regiments-Commando einliefern zu laſſen. Den 26. Nov. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Von dem K. Cavallerie-Regim. Nr. 4. Prinz Adam, iſt der Gemeine, Johannes Härer, von Haubersbronn gebürtig, aus der Garniſon Lauterburg im Nieder-Elſaß, den 20. Okt. d. J. deſertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher erſucht, auf dieſen Deſerteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt an unterzeichnete Stelle einliefern zu laſſen. Den 19. Nov. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Vaihingen. Nusdorf. Carl Friedrich Baumeiſter, Tambour unter dem Kön. Infant. Regiment Nr. 4. von Nusdorf gebürtig, iſt den 21. Okt. d. J. aus der Garniſon Ulm deſertirt, deshalb alle Behörden um Anordnung der Beifahungs-Anſtalten hiedurch erſucht werden. Den 20. Nov. 1816.
K. Oberamt.

---

Tuttlingen. Da die bis jezt noch nicht vermeſſene Güter in der vormaligen Herrſchaft Konzenberg, namentlich den Orten Wurmlingen, Weilheim, Seitingen, Oberflacht und Durchhauſen, ohne Verzug vermeſſen werden ſollen, ſo werden tüchtige und examinirte Feldmeſſer hiemit aufgefordert, unter Vorlegung ihrer Zeugniße dem Oberamt die Bedingungen anzuzeigen, unter welchen ſie einen Akkord wegen Vermeſſung der Güter in den genannten Orten eingehen würden. Den 8. Nov. 1816.
K. Oberamt.

Schorndorf. Nachbenannte Perſonen haben die allergnädigſte Erlaubniß zur Auswanderung nach Kaukaſien erhalten, und zwar, von Rohrbronn: Chriſtina Catharina Baue und Barbara Baue, beide ledig, unter Vertretung ihres Pflegers des Burgermeiſters Tobias Bäßler. Von Winterbach: alt Johann Jacob Eberle, Weingärtner, unter Vertretung des Johannes Eberle. Anna Catharina Bäßler, ledig, unter Vertretung ihres Vaters Jacob Bäßler. Jung Jacob Palmer unter Vertretung des Georg Adam Fiſcher. Chriſtine Königin, Wittib, unter Vertretung des Michael König. Von Beutelſpach: Daniel Lenz, Weingärtner, unter Vertretung des alt Andreas Beker, Weingärtn. Gottlieb Hellerich, Hafners, unter Vertretung des Johannes Kühnle. Wer nun aus irgend einem Grunde eine Anſprache an dieſe Perſonen zu machen hat, der kann ſich innerhalb Jahresfriſt an ihre vorgeſezte Orts-Vorſteher oder an ihre obenbenannte Stellvertreter wenden. Den 14. Nov. 1816.
K. Oberamt.

Herrenberg. Der hieſige Bürger u. Striker alt Conrad Traub hat in der vor. Woche in dem hieſigen Commun-Waſchhaus Wäſche ſtehlen wollen und als er hiebei entdekt wurde, ſich flüchtig gemacht. Da er inzwiſchen nicht wieder herbeigebracht werden konnte, ſo werden Hoch- u. Wohllöbl. Polizei-Behörden gehorſamſt erſucht, ihn auf Betreten zu arretiren und hieher einliefern zu laſſen. Derſelbe iſt ein Mann von etlich. 60 Jahren, hagerer Statur, hat einen Kahlkopf, ſchwarze Augen, ſpitzige Naſe, blaſſe Geſichtsfarbe, die Haare ſind in einen kleinen Zopf gebunden, ſeine Kleidung iſt nicht genau bekannt, wahrſcheinlich beſtand ſie in einem grautüchenen Wammes, und dergleichen langen Hoſen und Bändelſchuhen. Den 19. Nov. 1816.
K. Oberamt.

Wiblingen. In der Königl. Cameralamts-Schreibſtube dahier wurde Donnerſtag den 14. diß, die in derſelben befindliche Stempelkaſſe gewaltſam erbrochen, und an Geld 183 fl. 50 kr. 2 hl. daraus entwendet. Dieſe Summe beſtand in ganzen, halben und viertels Kronenthalern, Oeſtreichiſchen und Baieriſchen, in 2 Oeſtreichiſchen Ducaten, in einem Conventions-Thaler, von dem vormaligen König von Weſtphalen Jerome, einigen ſächſiſchen Conventions-Thalern, einem 18 Bazen Stük mit der Aufſchrift: „en Barcellona 2¼ Bisset" und ein altes Baieriſches 15 kr. Stük, in einer kleinen Rolle à 10 fl. von Württembergiſchen und Baieriſchen 6 kr. Stüken, mit der Aufſchrift: „Cameralamt Wiblingen 10 fl. 6 kr. Stük, und unten am Rand ſtand der Name Heuß. Sodann ein Paar ſilberne Sporn 20 fl. am Werth. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hiedurch erſucht, auf den unbekannten Thäter zu fahnden, denſelben im Ausforſchungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt hieher einzuliefern, auch der unterzeichneten Stelle gefällige Anzeige zu machen, wenn von den beſchriebenen Münzſorten etwas zum Vorſchein kommen ſollte. Den 21. Nov. 1816.
K. Oberamt.

Ulm. Aus Veranlaſſung des mit dem 2. Dec. d. J. beginnenden Nikolai-Markts dahier, lade ich alle in Wolle arbeitende Meiſter und Fabrikanten ein, dem auf Mittwoch den 4. Dec. veranſtalteten öffentlichen Verkauf bedeutender Garn-Vorräthe bei dem hieſigen Zwangs-Arbeits-Inſtitut anzuwohnen, wobei ich bemerke, daß ſolche in Knie- und Stockgeſtrichenem Garn vom feinſten bis zum gröbſten beſtehen, erſteres auch vorzüglich zum Stricken bisher großen Abgang gefunden habe. Den 24. Nov. 1816. Ober-Inſpector des Zwangsarbeits-Inſtituts, Rechnungs-Reviſor Krehl.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 7. Dec.


**Königl. Verordnung**, betreffend die Behandlung der Diſpenſations-Geſuche minderjähriger Fürſtlicher, Gräflicher und Adelicher Gutsbeſitzer in Abſicht auf eigene Vermögens-Verwaltung; dd. 24. Nov. 1816.

Da Se. Königl. Majeſtät befohlen haben, daß die auf eigene Vermögens-Verwaltung ſich beziehenden Diſpenſations-Geſuche minderjähriger Fürſtlicher, Gräflicher oder adelicher Guts-Beſitzer, nicht mehr, wie bisher, durch das Miniſterium des Innern an Allerhöchſtdieſelben gebracht, ſondern darüber von dem Königl. Tutelar-Rath, nach vorangegangener genauer Prüfung der Umſtände, erkannt, und die Entſcheidung des letztern nur dem Miniſterium vorgelegt werden ſolle: ſo wird dieſe allerhöchſte Verordnung hiedurch allgemein bekannt gemacht. Stuttgart, den 24. Nov. 1816.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Geheimer Rath.

**Verordnung**, wegen künftiger Erſtattung der Commun-Rechnungs-Reviſoratamtlichen Arbeits-Berichte.

Da man die in der Amts-Inſtruktion für die Rechnungs-Reviſoren vom 29. Apr. 1811. Abſchn. I. §. 17. (Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1811. Nr. 22.) enthaltene Vorſchrift, daß die Reviſoren alle Quartale einen Arbeitsbericht erſtatten ſollen, dahin abzuändern ſich veranlaßt findet, daß die Arbeitsberichte der Commun-Rechnungs-Reviſoren künftig nur alle halbe Jahre, nemlich auf Georgii und Martini jeden Jahres nach der bisherigen Form ausgefertiget, und auf die vorgeſchriebene Weiſe an die Section der Commun-Verwaltung jedesmal genau auf den Termin eingeſendet werden ſollen; ſo wird dieſes zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stuttgart, den 2. Dec. 1816. Miniſterium des Innern. Geheimer Rath v. Wächter.

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Tübingen zwiſchen den Handelsleuten Baur;

Digitized by Google

und Schmid daſelbſt, Bekl. Anten an einem, ſodann dem Freiherrn Joſeph von Raßler und der Freiherrl. von Raßleriſchen Vormundſchaft Kl. Aten am andern Theil, Entſchädigung aus einem Pacht-Contract betr., wurde unter Nachlaſſung eines Beweiſes für die Bekl. Anten das Erkenntniß voriger Inſtanz resp. beſtätiget und abgeändert. Stuttgart, den 5. Nov. 1816.

2) Die Appellations-Sache von Rottenburg zwiſchen Gabriel Ammele daſelbſt, Kl. Anten, und Joſeph Hingher allda, Bekl. Aten, Rechnungs-Ablegung betr., wurde wegen Mangels einer Beſchwerde per Reſcript. verworfen. Stuttg. den 7. Nov. 1816.

3) In der Appellations-Sache von Mergentheim, zwiſchen Eva, des Georg Brenneis Eheweib cum curat. und Joſeph Jäger allda, Anten an einem, ſodann der Catharina, des Seifenſieders Anton Jäger Eheweib cum curat. ebendaſelbſt, Atin am andern Theil, Heirathguts-Einbringen betreff., wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 12. Nov. 1816.

4) In der Appellations-Sache von Weinsberg zwiſchen Johannes Baum, Weingärtner zu Wimmenthal, Bekl. Anten und Joſeph Singhaas, auch Gottfried Keucher daſelbſt, Kl. Aten, eine Bürgſchaft betr., wurde die eingelegte Ation wegen offenbaren Mangels einer Beſchwerde von Amtswegen verworfen. Stuttg. den 14. Nov. 1816.

---

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 3. Decemb. den vormaligen Königl. Hauptmann Grafen Carl von Leutrum zum Königl. Kammerherrn zu ernennen gnädigſt geruht.

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 29. Nov. das erledigte Ober-Zoll- und Ober-Acciſeamt zu Freudenſtadt, dem penſionirten Lieutenant Hebra; und

vermög allerhöchſter Reſolution vom 30. Nov. die erledigte Buchhalters-Stelle bei der Cameral-Rechnungs-Kammer dem bisherigen Extraprobator Sallmann allergnädigſt zu übertragen geruht.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 1. Dec. haben Se. Königl. Maj. die erledigte kathol. Caplanei zu St. Maria in Munderkingen, Oberamts Ehingen, dem Vicar in Beuren, Oberamts Leutkirch, Elzear Arnold zu übertragen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 3. Dec. den katholiſchen Pfarrer Rombach in Guningen, Oberamts Tuttlingen, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen in den Penſions-Stand zu verſetzen, allergnädigſt geruht.

Durch allerhöchſte Reſolution vom 22. Nov. iſt die bei dem Ober-Poſtamt Ulm erledigte Briefträger-Stelle dem beabſchiedeten Soldaten Johann Georg Bauer von Oppelſpohn, Oberamts Waiblingen, übertragen worden.

---

Ludwigsburg. Die ledige Barbara Wölflin von Poppenweiler hat den $6\frac{1}{2}$ jährigen Knaben Chriſtoph Genbert vom Ertrinken im Neckar mit vieler Entſchloſſenheit und nicht ohne eigene Gefahr errettet, wegen welcher edlen Handlung dieſelbe hiemit in

Digitized by Google

Gemäsheit eines Reſcripts der Königl. Section der innern Adminiſtration vom 20ten d. Mon. öffentlich belobt wird. Den 29. Nov. 1816. K. Oberamt.

Ludwigsburg. Die zu Hohenek in Dienſten ſtehende Dorothea Rothin, hatte, als ſie durch den Neckar auf die jenſeits gelegene Wieſe ihres Dienſtherrn gehen wollte, das Unglük, von dem Waſſer umgeworfen und fortgeriſſen zu werden. Auf ihr Hülferufen eilte der ledige Johannes Nagel von Hohenek, herbei, ſprang ihr in das Waſſer nach und errettete ſie mit großer Anſtrengung vom Ertrinken, wobei ihm auch der bald darauf mit einem Schiffe herbeigekommene Weingärtner Chriſtian Schäfer von da thätig beiſtand. In Folge eines erlaſſenen Dekrets der Königl. Section der innern Adminiſtration wird nun dieſe edle, für den Nagel mit eigener Gefahr verbundene Handlung bekannt gemacht und beeden das ihnen hiefür gebührende Lob öffentlich hiemit ertheilt. Den 29. Nov. 1816. K. Oberamt.

---

Stuttgart. Auf allerhöchſten Befehl Sr. Majeſtät des Königs werden von unterzeichneter Behörde Montag den 16. December, und falls diß nicht an dem nemlichen Tag beendigt werden könnte, die folgende Tage, in dem allhieſigen Marſtalls-Gebäude, eine ſehr beträchtliche Anzahl ganz guter Pferde aus dem Königlichen Marſtall, ſowohl Reit- als Zug-Pferde, im öffentlichen Aufſtreich an die Meiſtbietende käuflich überlaſſen werden, wozu die Liebhaber an gedachtem Tag, Morgens 9 Uhr, zu welcher Stunde dieſe Verhandlung ihren Anfang nehmen wird, zu erſcheinen, eingeladen werden. Den 14. Nov. 1816. Königl. Obriſt-Stallmeiſteramt.

Stuttgart. Auſſer dem bereits in den öffentlichen Blättern angezeigten beträchtlichen Pferde-Verkauf, welcher allhier in Stuttgart Montag den 16. December und folgende Tage in dem allhieſigen Marſtall-Gebäude Statt finden wird, werden auf allerhöchſten Befehl durch unterzeichnete Behörde auch Mittwoch den 18. Dec. und folgende Tage, in der Oberamts-Stadt Urach, in den alldortigen Geſtütts-Gebäuden eine Anzahl von etlichen hundert Stücken, theils trächtiger, von vorzüglichen Hengſten belegter, theils gelt gehender Stutten vom beſten Alter, theils Hengſt- und Stutten-Fohlen, von 4-, 3-, 2- und 1jährigem Alter, an die Meiſtbietenden in öffentlichem Aufſtreich, gegen gleich baare Bezahlung käuflich überlaſſen, wozu die Liebhaber andurch eingeladen werden. Den 30. Nov. 1816. Kön. Obriſt-Stallmeiſteramt.

---

Bebenhauſen. Die unterzeichneten Stellen ſind durch ein allergnädigſtes Reſcript vom 15. diß beauftragt worden, die hieſige herrſchaftliche Ziegler-Wohnung nebſt Stallungen und Futterböden, Hütte und Kalkofen, ſamt dazu gehörigen Gütern von 5 Mrg. Wisboden, als ganz freies Eigenthum an den Meiſtbietenden salva ratificatione zu verkaufen. Auſſer der Steuer und einem beſtimmten Zehendſurrogatgeld ſind lediglich keine Abgaben zu fordern, der künftige Beſizer der Ziegelhütte im Betrieb ſeines Gewerbes auf keine Art zu beſchränken, und ihm der freie Verkauf aller Erzeugniſſe zu geſtatten, auch die Abgabe von jährlichen 42 Klafter eichen Brennholz, nach dem Oberforſtamtlichen Preis-Regulativ zuzuſichern. Zu dieſer Verhandlung haben wir nun Freitag den 13. Dec. beſtimmt, und werden die Liebhaber eingeladen, Nachmittags präciſe 2 Uhr auf dem Cameralamts-Zimmer zu Bebenhau-

Digitized by Google

ſen zu erſcheinen, und ſich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugniſſen gehörig auszuweiſen. Den 26. Nov. 1816. Landvogtei-Steueramt Rottenburg am Neckar, und Cameralamt Bebenhauſen.

Canſtatt. Stadt und Amt Canſtatt hat von Georgii 1816 bis 1822. jährlich 3¼ Centner Salpeter in natura an das Königl. Arſenal zu Ludwigsburg zu liefern. Wegen Lieferung dieſes Salpeter-Bedarfs wird am Montag den 16. Dec. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus dahier eine Abſtreichs-Verhandlung Statt haben, und können daher die Liebhaber, welche ſich übrigens mit obrigkeitlichen Zeugniſſen über ihre Vermögens-Umſtände ausweiſen müſſen, entweder an gedachtem Tage dabei einfinden, oder ihre Anträge ſchriftlich einſenden. Den 2. Dec. 1816.
Kön. Oberamt und Stadt- und Amts-Deputirte.

Canſtatt. Das herrſchaftliche Maiereigut zu Zazenhauſen von 84 Morg. Aeker und 8½ Morg. Wieſen mit Wohn- und Landwirthſchaftlichen Gebäuden wird am Donnerſtag den 19. Dec. d. J. in dem Maiereihauſe Vormittags 9 Uhr von Lichtmeß 1817 bis 1826. verpachtet. Die Liebhaber hierzu haben ein von ihrem Oberamt geſiegeltes Zeugniß über ihr Vermögen, Kenntniſſe im Feldbau, und Aufführung vorzulegen, ſonſt werden ſie beim Aufſchlag nicht angenommen. Ein Pächter muß ein Schuldenfreies Vermögen von wenigſtens 2000 fl. beſitzen. Den 2. Dec. 1816.
Landvogtei-Steueramt Rothenberg, und Cameralamt Canſtatt.

Ehingen an der Donau. Die Sommer-Schaafwaide der Commun Erſingen, im Ertrag von 140 Stük, wird am 20. Dec. im öffentlichen Aufſtreich auf 3 Jahre verliehen. Die Liebhaber haben ſich daher an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus einzufinden. Den 26. Nov. 1816. K. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Die Sommerſchaafwaide von Schwözkirch, im Ertrag von 140 Stük wird am 20. Dec. d. J. im öffentlichen Aufſtreich auf 3 Jahre verliehen. Die Liebhaber haben ſich daher an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus einzufinden. Den 30. Nov. 1816.
K. Oberamt.

Wiblingen. Die Verleihung der Schaafwaiden nachſtehender Orte wird Donnerſtags den 12. Dec. d. J. nochmals verſucht werden, wobei ſich die Liebhaber an beſagtem Tag Vormittags 9 Uhr in der Oberamts-Kanzlei dahier einfinden wollen, als von Donnſtetten mit 180 Stük, von Jllerrieden mit 100 Stük, Wangen mit 100 Stük, Dietenheim mit 100, und Oberkirchberg mit 60 Stük. Den 30. Nov. 1816. K. Oberamt.

Kirchheim unter Tek und Ludwigsburg. Ober-Canonier Jetter, von hier gebürtig, deſertirte geſtern Abend aus dem Arreſt auf der Zeughaus-Wache zu Ludwigsburg. Derſelbe iſt 28 J. alt, Wagner von Gewerbe, hat unterſetzte breitſchulterige Statur, volles Geſicht, hübſche Naſe, einen regelmäßigen Mund, und ſchwarze kurz geſchnittene Haare. Er trug bei ſeinem Entweichen einen grauen Infanterie-Mantel, enge kornblaue Hoſen, Souwarow-Stiefel, und eine hellblaue Bauſch-Müze. Auf denſelben iſt allgemein zu fahnden, und die beifahende Stelle wird gebeten, ihn an das Königl. Artillerie-Brigade-Commando nach Ludwigsburg zu liefern. Den 3. Dec. 1816. K. Oberamt.

Balingen. Johannes Knobelſpies, Bürger und Maurer von Unterdigisheim, hieſigen Oberamts, hat geſtern Nachmittag den 6jährigen Knaben, den ſein Eheweib in ihrem ledigen Stande erzeugte, ſo unmenſchlich behandelt, daß derſelbe an den Folgen der Mißhandlung geſtorben iſt, worauf ſich derſelbe ſogleich flüchtig machte. Alle Juſtiz- und Polizei-Behörden des Inn- und Auslandes werden nun geziemendſt erſucht, auf denſelben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Signalement. Johannes Knobelſpies von Unterdigisheim iſt 26 Jahr alt, 5′ 7″ 5‴ groß, hat ſchwarzbraune abgeſchnittene Haare, mittlere Stirne, ſchwarzbraune Augen, ſpitzige Naſe, kleinen Mund, weiße Zähne, ein rundes Kinn, rundes vollkommenes Geſicht, mit rothen Wangen, und iſt von unterſezter Statur. Er trug bei ſeiner Entweichung einen hohen runden Hut, ſchwarzſeidenes Halstuch, mit einem unterlegten weiſſen, ſchwarz grauen bibernen Ueberrock, grün geſtreifte mancheſterne Weſte, ſchwarzlederne Hoſen, weiß wollene Strümpfe, und ſchwarzwollene Schleuden mit Knöpfen, Schuhe mit Riemen, und in der Hand einen holzapfelbaumenen braunen Stek mit einem ledernen Riemen. Den 25. Nov. 1816. K. Oberamt.

Königlich-Württembergiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 14. Dec.

Eingabe der Stände-Verſammlung, d. d. 29. Nov. 1816. die Wahl eines proviſoriſchen Präſidenten der Stände-Verſammlung betr.

Eurer Königlichen Majeſtät

zeigen die gehorſamſt Unterzeichneten allerunterthänigſt an, daß in Gemäßheit des allerhöchſten Reſcripts vom 24. d. M. in der geſtrigen Sitzung die Wahl eines proviſoriſchen Präſidenten der Ständeverſammlung vorgenommen worden, und daß ſolche einſtimmig auf den Fürſten

Maximilian von Waldburg zu Zeil-Trauchburg, Reichs-Oberhofmeiſter, gefallen iſt. Indem nun die gehorſamſt Unterzeichneten dieſen Wahl-Akt zur allerhöchſten Beſtätigung allerunterthänigſt vorlegen, verbinden ſie damit die weitere allerunterthänigſte Bitte, es allergnädigſt zu genehmigen, daß die Stelle des proviſoriſchen Präſidenten, im Falle er durch Krankheit oder andere Umſtände an ſeinen Functionen verhindert würde, je durch den nächſten anweſenden Viriſtimmführer vertreten werde.

In allertiefſter Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majeſtät

Stuttgart, den 29. Nov. 1816.

allerunterthänigſt treugehorſamſte
Stände-Verſammlung des Königreichs.

Königl. Reſcript an die verſammelten Landſtände auf dieſe Eingabe d. d. 5. Dec. 1816.

Liebe Getreue!

Wir haben Eure allerunterthänigſte Eingabe vom 29. v. Mon., worin ihr Uns die in Gemäsheit Unſeres Reſcripts vom 24. deſſelben vorgenommene, und auf den Fürſten Maximilian von Waldburg Zeil-Trauchburg gefallene, Wahl zum proviſoriſchen

Digitized by Google

Präſidenten der Stände-Verſammlung zur Beſtätigung vorgelegt habt, eingeſehen, und geben euch darauf gnädigſt zu erkennen, daß Wir dieſe Wahl des Fürſten von Waldburg Zeil-Trauchburg zum proviſoriſchen Präſidenten der gegenwärtigen Stände-Verſammlung gnädigſt beſtätigt, und zugleich eure Bitte, daß die Stelle deſſelben, falls er durch Krankheit oder andere Umſtände an der Verrichtung ſeiner Funktionen verhindert würde, je durch den nächſt älteſten anweſenden Viril-Stimmführer vertreten werden dürfe, genehmigt haben wollen.

Gegeben Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rathe, den 5. Dec. 1816.

**Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.**

Königl. Reſcript an die verſammelten Landſtände, die Vertagung der Stände-Verſammlung bis den 15. Januar 1817. betr.; dd. 6. Dec. 1816.

Liebe Getreue!

Wir haben euch in Unſerem Reſcripte vom 9. v. Mon. Unſere Geſinnungen in Abſicht auf die Herſtellung einer den Bedürfniſſen Unſeres Volks entſprechenden ſtändiſchen Verfaſſung mit Offenheit zu erkennen gegeben, und dieſemnach Unſerem Geheimen Rathe aufgetragen, die Prüfung des Entwurfs einer Verfaſſungs-Urkunde und den daraus hervorgehenden Gegen-Entwurf mit derjenigen Umſicht und Ruhe, aber auch mit derjenigen Betriebſamkeit zu vollenden, welche die hohe Wichtigkeit des Gegenſtandes, und zugleich Unſer Wunſch, daß dieſe Verfaſſung zum Wohl des Staats und der Einzelnen bald möglich zu Stande kommen möge, erfordert und zuläßt.

Nach der Uns gemachten Anzeige dürfen Wir Uns aber, ungeachtet die darauf gerichteten Arbeiten ununterbrochen fortgeſezt worden, nicht verſprechen, daß die Reſultate derſelben vor der Mitte des nächſtkünftigen Monats Januar Uns vollſtändig vorgelegt und Wir dadurch in Stand geſezt ſeyn werden, euch dieſelben zur weiteren Berathung mittheilen laſſen zu können.

Da demnach euer Beiſammenſeyn bis dahin ohne Nuzen, und nur mit Unkoſten für Unſere Unterthanen verbunden ſeyn würde, auch ohnehin die Weihnacht-Feiertage bevorſtehen:

So haben Wir beſchloſſen, die Stände-Verſammlung bis den 15. Januar 1817 zu vertagen, und verordnen hierdurch, daß ihr nach Empfang dieſes eure Sizung ſchlieſſet, am 16. Januar aber euch wieder verſammlet, um Unſere Königlichen Eröffnungen und Mittheilungen zu vernehmen. Gegeben, Stuttgart, im Königl. Geheimen Rathe, den 6. Dec. 1816. **Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.**

### General-Pardon.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſter Ordre vom 17. Nov. für alle bis auf dieſen Tag von der Königlichen Armee deſertirte Unter-Offiziers und Soldaten einen bis zum 1. April 1817. daurenden General-Pardon gnädigſt bewilligt. Welches hierdurch allgemein bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 18. Nov. 1816.

Kriegs-Miniſterium. Graf v. Franquemont.

Digitized by Google

Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Appellat. Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Finanz-Departement Section der Staats-Rechnungen, Kl. Ntin, und dem Land-Jägermeiſter Kammerherrn v. Gaisberg zu Kirchheim, Bekl. Aten, Erſaz eines übernommenen Kaſſen-Reſtes betreffend, wird die Urthel voriger Inſtanz abgeändert, und Beklagter in die Bezahlung der Reſt-Summe ſamt Verzugszinſen, unter Vorbehalt beſſerer Liquidirung, verurtheilt. Tübingen, den 17. Okt. 1816.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen Georg Friedrich Gehring zu Simozheim, Bekl. Nten, und Agatha Grafin daſelbſt, Kl. Atin, Privat-Genugthuung und Kindes-Ernährung betreffend, wird die Berufung wegen Mangels an den Formalien ſowohl, als auch an einer Beſchwerde verworfen, und der aumasliche Appellant, neben dem Erſaze der Prozeß-Koſten, zu einer 3 tägigen Einthürmung verurtheilt. Tübingen, den 31. Okt. 1816.

3) In der Reviſions-Sache zwiſchen dem Herrn Fürſten v. Hohenlohe-Bartenſtein-Jaxtberg, Bekl. Aten, Revidenten, und dem Herrn Fürſten v. Hatzfeld-Schönſtein, wie auch der Vormundſchaft des Herrn Grafen von Hatzfeld-Weisweiler, Kl. Nten, Reviſen, Zinſen-Zahlung betreff., wird das appellationsrichterliche Erkenntniß lediglich beſtätigt, und Revident, neben dem Verluſte der Succumbenz-Summe, in die Erſtattung der Prozeß-Koſten verurtheilt. Ib. eod.

4) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen Martin Göggerle von Thannhauſen, Oberamts Ellwangen, Bekl. Nten, und Franz Ziegelbauer in Wörth, Kl. Aten, eine Schuldforderung betreff., wird die Berufung, wegen Mangels an Förmlichkeit und an einer Beſchwerde, durch Urthel verworfen, und der muthwillige Appellant, neben dem Erſatze der Prozeß-Koſten zu einer 8 tägigen Thurmſtrafe verurtheilt. Tübingen, den 7. Nov. 1816.

5) In der Reviſions-Sache zwiſchen den Freiherren v. Reiſchach zu Nußdorf, Kl. Imploraten, Aten, nun Revidenten, und der Freifrau v. Phull-Rippur in Stuttgart, Bekl. Implorantin, Ntin, jezt Reviſin, Wiederherſtellung in den vorigen Stand betr., wird der appellationsrichterliche Beſcheid lediglich beſtätigt, und revidentiſcher Theil in den Verluſt der Succumbenz-Summe, wie auch in den Erſaz der Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt. Tübingen, den 28. Nov. 1816.

6) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Herrn Fürſten von Windiſchgrätz zu Eglofs, Bekl. Nnten, und den Gemeinden Eglofs, Aſchen, Eyb und Schönenberg, Oberamts Wangen, Kl. Aten, Beholzungs-Recht betr., wird die Urthel voriger Inſtanz beſtätigt. Eodem.

7) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen der Stadt-Gemeinde Rotweil, Bekl. Atin, nun Nntin, und dem Hoffaktor Wolff Joſeph Levi zu Hohenems und Compagnie, Kl. Nten, jezt Aten, Herausgabe einer Urkunde über Lieferung betr., wird die Appellation wegen Mangels an einer Beſchwerde durch Urthel abgeſchlagen. Eodem.

Digitized by Google

Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Künzelsau zwiſchen Leonhard Keller, Müller zu Buchenbach, Bekl. Anten und Sophia, Joh. Georg Ludwig Abels Wittwe zu Ailringen Kl. Atin, eine Leibgedings-Forderung betr., wurde das Erkenntniß voriger Inſtanz beſtätiget. Stuttgart, den 19. Nov. 1816.

2) In der Wechſel-Klagſache des Ober-Juſtiz-Procurators Moſer des jüngern, als Ceſſionars des Amtsſchreibers Gußmann zu Ebingen, Kl., wider den Subſtituten Landerer zu Sulz Bekl., wurde der dem Beklagten auferlegte Eid für rekuſirt, ſomit der Wechſel für rekognoſcirt angenommen, und der Beklagte zur Bezahlung der eingeklagten Wechſelforderung von 600 fl. ſamt Zinſen für ſchuldig erkannt. Stuttgart, den 21. Nov. 1816.

3) In Sachen des Hoffactors Götſch zu Ludwigsburg modo deſſen Erben Lnten, wider die Debitmaſſe des Grafen Sigmund von Ezdorf Latin, eine in dem Gräfl. Sigmund von Ezdorfiſchen Gant eingeklagte Forderung betr., wurde condemnatorie erkannt. Stuttg. den 22. Nov. 1816.

4) In Sachen des Freiherrn von Pfetten zu Landshut Lnten, wider die Gräfl. Sigmund von Ezdorfiſche Maſſe-Curatel Latin, eine Schuldforderung von 363 fl. betreff., wurde auf Beweis erkannt. Ib. eod.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 4. Dec. 1816 wurden geſchieden:

1) Agnes Danner von Sigmarswangen, Oberamts Sulz, geb. Haizmann von Witterhauſen, deſſelben Oberamts, Kl. von Mathias Danner, Bauren zu Sigmarswangen, Bekl. ex cap. adulterii præſumti, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

2) Jakob Michael Gröziger, Bürger und Weingärtner zu Reutlingen, Kl. von Anna Maria, geb. Göbel von da, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

---

Zwiefalten. Unter Hinweiſung auf die in dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 33. enthaltene allerhöchſte Verordnung vom 24. Jul. 1816. werden hiemit alle diejenige amtliche Behörden, Corporationen und Privaten, welche auf verfloſſene Martini mit den hieher ſchuldigen Irren-Koſtgeldern im Rükſtand verblieben ſind, wiederholt aufgefordert, dieſe Rükſtände an die unterzeichnete Stelle innerhalb 3 Wochen unfehlbar zu berichtigen. Den 7. Dec. 1816.

Ober-Inſpection des Königl. Irren-Inſtituts.

---

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 7. Dec. bei dem Hof-Staat Ihrer Majeſtät der Königin, die Freifrau v. Seckendorf, Gattin

des Königl. Oberſt-Hofmeiſters, und die Gräfin von Beroldingen, Gattin des Königl. Geheimen Raths, Grafen von Beroldingen, beide zu Staats-Damen, ſodann das Fräulein Charlotte v. Baur zur Hof-Dame, und das Fräulein v. Moltke, zum Hof-Fräulein gnädigſt zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majeſtät haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 8. Dec. den von dem Geſandtſchafts-Poſten in Wien zurükkehrenden Königl. Geheimen Rath, Grafen v. Beroldingen zum erſten Kammerherrn HöchſtIhrer Gemahlin, der Königin Majeſtät zu ernennen gnädigſt geruht.

Se. Königl. Majeſt. haben unterm 8. Dec. den Königl. General der Infanterie Freiherrn v. Phull, bisherigen Interims-Gouverneur von Stuttgart, zu AllerhöchſtIhrem auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königl. Preuſſiſchen Hofe ernannt.

In gleicher Eigenſchaft iſt der, von dem Carlsruher Geſandtſchafts-Poſten abberufene, bisherige Königl. Geſandte, Staatsrath, Kammerherr, Graf von Gallatin, an den Königl. Baieriſchen Hof ernannt worden.

Der Königl. Geſandtſchaft zu Berlin wird der Kammerherr, Geheimer Legations-Rath Schott von Schottenſtein als Legations-Secretär, und der Lieutenant von Finck, vom Infanterie-Regiment Nr. 1., als Geſandtſchafts-Offizier beigegeben.

Bei der Königl. Geſandtſchaft zu München iſt der Oberlieutenant v. Fleiſchmann als Legations-Secretär angeſtellt worden.

Ferner haben Se. Königl. Majeſt. Sich bewogen gefunden, an die Stelle des von dem Wiener Geſandtſchafts-Poſten abberufenen Geheimen Raths Grafen von Beroldingen, welcher eine andere Beſtimmung erhält, den Königl. Geheimenrath und Kammerherrn, Grafen von Winzingeroda zu AllerhöchſtIhrem auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an jenem Hofe zu ernennen.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Dec. iſt der bei der Königl. Geſandtſchaft zu München bisher geſtandene Legations-Canzelliſt Sigel zum Regiſtratur-Aſſiſtenten bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, und demſelben zugleich die Stelle eines Stabs-Secretärs bei dem Oberſtkammerherrn-Stab übertragen worden.

Se. Königl. Majeſtät haben unterm 5. Dec. dem vormaligen Unterlieutenant v. König, vom Cavallerie-Regiment Nr. 1, die Erlaubniß ertheilt, die Armee-Uniform zu tragen;

unterm 7. Dec. dem Oberlieutenant Roſchmann von der Artillerie, ſo wie denen Unterlieutenants v. Viſcher, mit dem Charakter als Oberlieutenant und der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, Reitter, vom Cavallerie-Regiment Nro. 1, v. Hezel, und Speidel, vom Cavallerie-Regiment Nr. 2. die allerunterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus den Königl. Militär-Dienſten allergnädigſt ertheilt.

Unterm 8. Dec. haben Allerhöchſtdieſelben an die Stelle des zum Königl. Geſandten am Berliner Hofe ernannten Generals der Infanterie, v. Phull, den Generallieutenant und Diviſionaire v. Döring, zum Interims-Gouverneur der Reſidenz Stuttgart gnädigſt ernannt.

Digitized by Google

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 7. Dec. dem bisherigen Acceſſiſten bei der Section der Kronforſte, v. Bühler, den Charakter eines Aſſeſſors bei dieſer Section zu ertheilen; ferner

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 9. Dec. den bisher bei der General-Staats-Caſſe angeſtellten Rechnungs-Rath Bomhard zum Hof-Oeconomie-Caſſier;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 12. Dec. den 2ten Regiſtrator bei der Geheimen Raths Regiſtratur, Köſtlin zum Geheimen Raths-Secretär zu ernennen, und

den Geheimen Regiſtrator Gufenberger auf ſein Anſuchen, mit Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen, endlich

den bisherigen Finanz-Miniſterial-Regiſtrator Lebret als Geheimer Regiſtrator bei der Geheimen Raths-Regiſtratur anzuſtellen.

Vermög allerhöchſten Reſcripts vom ebend. haben Se. Königl. Maj. das erledigte Oberumgelder-Amt in den beiden Cameral-Bezirken Balingen und Roſenfeld, dem vormaligen Lieutenant Steimle allergnädigſt zu übertragen geruht.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 9. Dec. dem Poſthalter Lehmann in Pfalzgrafenweiler die nachgeſuchte Entlaſſung von dieſer Stelle zu ertheilen, und ſolche dem Ochſenwirth Stockinger daſelbſt, zu übertragen.

---

Als Nachtrag zu den in Nro. 47. des Staats- und Regierungsblatts bekannt gemachten Schul-Conferenz-Direktoren iſt noch zu bemerken:

Uracher Dekanat:

Pfarrer M. Tritſchler in Kohlſtetten.

---

Stuttgart. Auf allerhöchſten Befehl Sr. Majeſtät des Königs werden von unterzeichneter Behörde Montag den 16. December, und falls diß nicht an dem nemlichen Tag beendigt werden könnte, die folgende Tage, in dem allhieſigen Marſtalls-Gebäude, eine ſehr beträchtliche Anzahl ganz guter Pferde aus dem Königlichen Marſtall, ſowohl Reit- als Zug-Pferde, im öffentlichen Aufſtreich an die Meiſtbietende käuflich überlaſſen werden, wozu die Liebhaber an gedachtem Tag, Morgens 9 Uhr, zu welcher Stunde dieſe Verhandlung ihren Anfang nehmen wird, zu erſcheinen, eingeladen werden. Den 14. Nov. 1816. Königl. Obriſt-Stallmeiſteramt.

Stuttgart. Auſſer dem bereits in den öffentlichen Blättern angezeigten beträchtlichen Pferde-Verkauf, welcher allhier in Stuttgart Montag den 16. December und folgende Tage in dem allhieſigen Marſtall-Gebäude Statt finden wird, werden auf allerhöchſten Befehl durch unterzeichnete Behörde auch Mittwoch den 18. Dec. und folgende Tage, in der Oberamts-Stadt Urach, in den alldortigen Geſtütts-Gebäuden eine Anzahl von etlichen hundert Stücken, theils trächtiger, von vorzüglichen Hengſten belegter, theils gelt gehender Stutten vom beſten Alter, theils Hengſt- und Stutten-Foh-

Digitized by Google

len, von 4=, 3=, 2= und 1jährigem Alter, an die Meiſtbietenden in öffentlichem Aufſtreich, gegen gleich baare Bezahlung käuflich überlaſſen, wozu die Liebhaber andurch eingeladen werden. Den 30. Nov. 1816. Kön. Obriſt=Stallmeiſteramt.

---

Stetten im Remsthal. Bis künftigen Mittwoch den 18. Dec. werden bei hieſiger Cameral=Verwaltung ungefehr 75 Aimer gut conſervirte Gefäll=Weine vom Jahrgang 1816 Vormittags 10 Uhr im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden. Den 6. Dek. 1816. K. Cameralamt.

Balingen. Das Recht des Salpetergrabens im Oberamts=Bezirke gedenken wir Montag den 23. Dec. in After=Pacht auf 6 Jahre von Jacobi 1816 bis 1822 zu geben. Es haben daher die Liebhaber gedachten Tags Morgens 9 Uhr auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen, die Bedingungen zu vernehmen, und ſich über ihr Prädikat und Vermögen mit obrigkeitlichen Zeugniſſen auszuweiſen. Den 3. Dec. 1816 K. Oberamt.

Eßlingen. Da die Beſtandzeit der Winterſchaafweide zu Zell, diſſeitigen Oberamts, an Ambroſi 1817. zu Ende geht, ſo wird mit derſelben am Montag den 30. Dec. d. J. eine neue Verleihung auf 3 Jahre vorgenommen werden. Die Beſtand=Liebhaber haben daher um gedachte Zeit auf dem hieſigen Rathhaus bei der Verleihung ſich einzufinden, und das Weitere zu vernehmen. Den 9. Decemb. 1816. K. Oberamt.

Geißingen. Die herrſchaftliche Schaafwaide von Geißingen wird nach allergnädigſtem Befehl bis Freitag den 20. Dec. d. J. auf dem Rathhauß in Geißingen wieder auf die 3 Jahre Michaelis 1818 1819 und 1820 beides incl. im öffentlichen Aufſtreich verliehen werden. Die Waide trägt 175 Schaafe, der Beſtänder hat neben einem herrſchaftlichen Schaafſtall, noch für ſich eine Wohnung, ungef. 1¼ Vrt. Garten, und 2 Krautländlen unentgeldlich zu genießen. Für die Schaaf=Waare hat er auf Geißinger Markung alle Wochen 2 Tage die Ueberfarths=Gerechtigkeit. Der Pferch iſt durchaus herrſchaftlich, hingegen hat der Schäfer von 1mal nachſchlagen 12 kr., und vom 2tenmal 16 kr. zu beziehen. Karren, Hurten und Storzen, und alle im Stall erforderliche Geräthſchaften werden ihm zum Gebrauch auf den Abſtich übergeben. An Caution muß der Beſtänder an liegenden Gütern 200 fl. ſtellen. Jeder, der ſich als Beſtänder zu melden, Luſt hat, muß ein magiſtratiſches Zeugniß wegen ſeinen Vermögens=Umſtänden und 1 Meiſterbrief vorlegen. Den 3. Dec. 1816.

Landvogtei=Steueramt Ludwigsburg, und Cameralamt Marbach.

Hirſau. Die dem Cameralamt Hirſau einverleibten 3 Königl. Maiereigüter: der Viehhof zu Hirſau, der Hof Dikke und der Hof Waldek werden auf allerhöchſten Befehl von Georgii 1817. an aufs neue verpachtet; und zwar 1) der Viehhof zu Hirſau am Montag den 30. Dec. d. J., derſelbe beſteht aus 1 groſſen zu zwei Haushaltungen eingerichteten Wohnhaus und mehreren Oekonomie=Gebäuden, aus 1 Mrg. Garten und 11¼ Morg. Wieſen, von denen die Hälfte bisher zerſtükelt verpachtet war. Die neue Verleihung geſchieht nun auf 9 Jahre und entweder an Einen oder an Einzelne, je nachdem ſich vortheilhafte Liebhaber zeigen werden, und auf die Art, wie ſeither die ſtükweiſe Verpachtung zum Theil Statt gefunden hat. 2) Der Hof Dikke begreift in ſich 1 groſſes Wohnhaus für den Maier, 1 Schaafhaus mit Wohnung, 1 Ziegelhütte und 1 Wohnhaus für den Ziegler, ſo wie auſſerdem die nöthigen Scheuern und Stallungen, ferner 29 Morg. Gärten und Wieſen und 200 Mrg. Akerfeld. 3) Der Hof Waldek beſteht aus 1 Wohnhaus und 4 Oekonomie=Gebäuden und 90 Mrg. Wieſen, und war bisher mit dem Hof Dikke an einen Pächter verliehen, dem jedoch ein Mitpächter geſtattet war. Die beiden leztere Höfe nun werden am Dienſtag den 31. Dec. d. J. verliehen werden, entweder im Geſammtpacht, oder abgeſondert, wobei auch die Ziegelhütte beſonders gepachtet werden könnte. Dieſes wird nun mit dem Anhang bekannt gemacht, daß Vormittags 10 Uhr an gedachten Tägen die Verhandlungen beginnen werden, und daß Jeder, der zum Aufſtreich zugelaſſen werden will, ſich ausweiſen muß mit einem obrigkeitlichen Zeugniß über gutes Prädikat und gute Vermögens=Umſtände im allgemeinen und insbeſondere darüber, daß er im Stande ſei, die legale Caution in liegenden Gütern

Digitized by Google

oder in Capitalien zu leiſten, welche bei dem Viehhof in anderthalbfachem Betrag des Beſtandgelds, beim Hof Dikke in 2800 fl., und bei Waldek in 1200 fl. beſtehen muß. Den 29. Nov. 1816.

K. Landvogteiſteueramt Schwarzwald, und Cameralamt Hirſau.

Wiblingen. Bis Donnerſtag den 19. Dec. Nachmittags 2 Uhr wird die Lieferung von jährlich 6 Centn. Salpeter in das Königl. Arſenal nach Ludwigsburg, nemlich von 1816 bis 1822. für den dieſſeitigen Amtsverband im Wege des öffentlichen Aufſtreichs an den Wenigſtnehmenden veraccordirt werden, wozu die Herrn Kaufleute, Materialiſten, und andere, welche zur Uebernahme Luſt bezeugen, hiemit eingeladen werden. Den 6. Dec. 1816. K. Oberamt.

---

Ludwigsburg. Den Söhnen des Traiteurs Johann Georg Maier in Neckarweihingen wurde vergangene Nacht durch einen Purſch, welcher vorgab, daß er wegen eines böſen Fußes nicht weiter gehen könne, folgendes entwendet: 1 blautüchenes Bruſttuch, 1 halbſeidene grüne Weſte, 1 neues weißes Unterleible, woran die Aermel Muldum ſind und der Leib Flanell, 1 pr. neue lange grün tüchene Hoſen mit hellblauen Leiſten, 1 pr. graue dito, 1 pr. wildlederne, 2 ſchwarz ſeidene-Halstücher und 2 flächſene Unterhalstücher; 1 pr. neue Stiefel, 13 fl. Geld aus den Hoſentaſchen. Der Thäter iſt etwa 30 J. alt, klein, aber unterſezt, hat ein ſchwarzes länglichtes Geſicht, und trug einen runden Hut mit weißer Kappe darunter; den zurükgelaſſenen ſchwarz abwerkenen Handſchuhen nach war er vorhin unter den Galioten. Man bittet, ihn auf Betreten feſthalten zu laſſen, und wenn etwas von ihm oder den entwendeten Sachen bekannt würde, hieher Nachricht zu geben. Den 2. Dec. 1816.

K. Oberamt.

Eßlingen. Der ledige Johann Jakob Hemminger von hier, 39 J. alt, welcher kürzlich von der Feſtung Hohenaſperg entlaſſen worden, hat ſich ſeit dieſer Zeit der ihm ertheilten Weiſung zuwider in ſeinem Heimweſen nicht eingefunden. Es werden deswegen ſämtliche Obrigkeiten erſucht, denſelben im Betretungsfall zu arretiren, und hieher einliefern zu laſſen. Den 10. Dec. 1816. K. Oberamt.

Oberſontheim. Der verwittweten Wildmeiſterin Geiger in Oberſontheim, diſſeitigen Oberamts, wurde in der Nacht vom 1ten auf den 2. Dec. mittelſt Einbruchs folgendes entwendet: 67 fl. in Sechsbäznern, ganzen, halben und viertels Kronen, 12 fl. in 21 neuen Sechsbäznern, 1 ganzer, 1 halber Krone, 1 baieriſchem ¼ Gulden Stük, und anderem altem Geld, 11 fl. in 1 franzöſiſchen Carolin, 7 fl. 30 kr. in einer Mard'or, 5 fl. 30 kr. in einer Dukate, 100 fl. in Sechsbäznern, ganzen, halben und viertels Kronen, 1 bairiſchem Schwerdtthaler, ſo in einem roth u. weiß gewürfelten leinwandenen Arbeitsbeutel befindlich waren, der mit geſtolen worden, 12 fl. in 2 Kronen, 4 neuen Sechbäznern, 2 Neunbäznern, 4 bis 5 Stük altem Geld, 1 alten breiten, aber dünnen Thaler, und 1 Stük mit dem halliſchen Wappen, 1 ſilberner Löffel von 3 Loth ſchwer, mit J. H. F. bezeichnet, 2 flächſene und 2 hänſene Hemder mit S. F., 3 flächſene dito mit C. G. bezeichnet, 15 Ehlen flächſen Tuch in 3 Reſten, 1 großen weißen Wachsſtok, 3 paar flächſene und 2 paar baumwollene Strümpfe ohne Zeichen. Alle Polizei-Behörden werden nun erſucht, zur Entdeckung und Habhaftwerdung des Diebes kräftigſt mitzuwirken, und falls von den entwendeten Sachen etwas in Erfahrung gebracht würde, gefällige Nachricht anhero gelangen zu laſſen. Gaildorf, den 4. Dec. 1816. K. Oberamt.

Tettnang. Auf den hienach ſignaliſirten ledigen Baurenknecht Magnus Joſeph Oberhauſer von Langenargen (Oeſtreich. Deſerteur) fällt der Verdacht eines am 20. d. Mon. zu Unterwolfertsweiler verübten Kleiderdiebſtahls. Sämtliche Polizei-Behörden werden erſucht, auf denſelben zu fahnden, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu laſſen. Signalement. Oberhauſer iſt 20 J. alt, mittlerer hagerer Statur, hat ſchwarze Haare, blatternarbigtes Geſicht, etwas große Naſe, mittlern Mund, gute Zähne, und iſt bekleidet mit 1 grünen Schoble, 1 dergleichen Weſte, langen leinenen blaugeſtreiften Beinkleidern, trägt einen runden Hut und Stiefel. Den 29. Oct. 1816.

K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 21. Dec.


Eingabe der Stände-Verſammlung wegen des Schreiberei-Weſens; vom 22. Nov. 1816.

Eure Königliche Majeſtät

haben auf die von den gehorſamſt Unterzeichneten übergebene Beſchwerdeſchrift unterm 16. October v. J. die allerhöchſte Verſicherung zu ertheilen geruht,

daß in kurzen Zwiſchen-Räumen auf die einzelnen Beſchwerden allergnädigſte Reſolutionen erfolgen würden.

Eine wichtige dieſer Beſchwerden iſt, daß mehrere Stadt- und Amtsſchreiber und ihre Gehülfen, ganz vorzüglich in Neu-Württemberg, durch übermäſſige Schreibverdienſte ſich große Bedrückungen gegen die ohnehin mit vielen Leiden kämpfenden Unterthanen erlauben, wodurch zugleich die Commun-Oeconomie weſentlich Noth leidet.

Den gehorſamſt Unterzeichneten ſind zwar viele Thatſachen darüber vorgetragen worden; aber da ſie auſſer hinlänglicher Communication mit ihren Committenten, und alſo nicht im Stande ſind, die erforderlichen Beweiſe dazu beizubringen; ſo können ſie keinen Gebrauch davon machen. Hingegen können ſie nicht zweifeln, daß die Königl. Regierungs-Behörden alles, was ihnen an Beweiſen abgeht, hinlänglich zu ergänzen im Stande ſeyn, und das Daſeyn des großen Gebrechens völlig beſtätigen werden.

Das erſchöpfte Land ſieht mit Sehnſucht nach Hülfe dagegen, die gehorſamſt Unterzeichneten halten es daher für hohe Pflicht, die Beſchwerden über das Schreibereiweſen beſonders auszuheben, und nochmals Eurer Königlichen Majeſtät hier zu durchgreifender und daurender Reform allerunterthänigſt vorzulegen.

Indem die radicale Hülfe wohl Abänderung der über das Schreiberei-Inſtitut vorhandenen Geſeze erfordern möchte, ſo halten die gehorſamſt Unterzeichneten es für ihre Pflicht, auf Niederſezung einer herr- und landſchaftlichen Commiſſion über dieſe wichtige Landes-Angelegenheit allerunterthänigſt den Antrag zu machen.

Die mündlichen Mittheilungen werden den Zweck am erſten und ſchnellſten beför-

Digitized by Google

dern, weil die Königlichen Deputirten große Erfahrung, die nur die oberſten Behörden haben können, die ſtändiſchen Deputirten aber auch nicht unwichtige Bemerkungen aus allen einzelnen Aemtern und aus ihrem Geſchäftsleben vom Lande mitbringen, und weil der Weg ſchriftlicher Verhandlung die Sehnſucht des Landes nach Hülfe für Gegenwart und Zukunft leicht noch allzulange unerfüllt laſſen könnte.

Weil aber ſelbſt der kürzeſte Weg zur Beendigung des Gegenſtandes noch mehrere Monate erfordern kann, und weil jeder Monat Verzug das Land empfindlich beſchädigt, auch manche vorbereitenden Verfügungen für definitive Verbeſſerungen jetzt ſchon zweckmäßig erlaſſen werden möchten: ſo erlauben ſich die gehorſamſt Unterzeichneten, Eurer Königlichen Majeſtät in der Anlage ein Gutachten, das ihnen von einem über den Gegenſtand beſonders niedergeſetzten Comité vorgetragen wurde, zur allergnädigſten Prüfung allerunterthänigſt vorzulegen.

In tiefſter Ehrfurcht verharrend

Eurer Königlichen Majeſtät

Stuttgart, den 22. Nov. 1816.

allerunterthänigſt treugehorſamſte
Stände-Verſammlung des Königreichs.

**Decret an eine deßhalb niedergeſezte Commiſſion; vom 11. Dec. 1816.**

Se. Königl. Majeſtät haben Sich durch die mehrfältigen Klagen und Beſchwerden, welche in neuerer Zeit über das ſogenannte Schreiberei-Weſen entſtanden ſind, gnädigſt bewogen gefunden, zu Unterſuchung der allgemeinen Gründe dieſer Beſchwerden und zur Erörterung der Frage: ob und in wie weit eine Reform im Ganzen oder im Einzelnen nothwendig ſey, und wie den etwa ſtatt findenden Mißbräuchen abgeholfen werden könne, eine beſondere, aus Mitgliedern mehrerer Departements componirte Commiſſion niederzuſetzen, welche unter dem Präſidio des Geheimen Raths von Lempp aus den Staatsräthen von Weiſſer und von Raht, ſodann dem Ober-Juſtiz-Rathe v. Wächter dem Jüngern, und dem Hof- und Finanz-Rath Gok, als Mitgliedern, und dem Rechnungs-Rathe Liſt als Actuario beſtehen ſolle.

Es wird daher ſolches den zu dieſer Commiſſion verordneten Präſidenten und Mitgliedern zur Nachachtung eröffnet, und werden denſelben in der Anlage einige Hauptpunkte ausgezeichnet, auf welche die Commiſſion ihre Unterſuchung zu richten haben wird.

Indem Se. Königl. Majeſtät nicht zweifeln, daß die Königl. Commiſſion ſich dem ihr aufgetragenen vielſeitigen Geſchäfte in dieſer für das Wohl der Königl. Unterthanen ſo wichtigen und dringenden Angelegenheit mit aller Umſicht, Sorgfalt und Eifer widmen und die Vorlegung von Reſultaten ihrer Berathungen, ſo weit es geſchehen kann, zu beſchleunigen ſich werde angelegen ſeyn laſſen, erwartet man zunächſt ihre Anträge, was für vorläufige Maßregeln zu Abhülfe der wirklich dringendſten Beſchwerden und Bedürfniſſe getroffen werden können, und wird dieſelbe hiezu die bei verſchiedenen Königl. Stellen bereits entworfenen Vorarbeiten zu benutzen wiſſen, zu welchem Ende

Digitized by Google

ihr auch ein von der Stände-Verſammlung mittelſt der abſchriftlich anliegenden Eingabe vom 22. vor. Mon. vorgelegtes Gutachten eines niedergeſetzten ſtändiſchen Comité mitgetheilt wird. Auch bleibt es der Königl. Commiſſion unbenommen, die gedruckt vorliegenden Materialien noch durch einzuziehende Berichte und öffentlichen Aufruf zu vervollſtändigen. Decr. Stuttgart, im Königl. Geheimen Rathe, den 11. Dec. 1816.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

## Beilage.

1) Kann das Schreiberei-Inſtitut

a) in Beziehung auf das Cameral-

b) — — auf das Communal-

c) — — auf das Vormundſchafts-Weſen

d) — — auf Rechtsgeſchäfte der Einzelnen,

nach dem Beiſpiele anderer teutſchen Staaten ganz aufgehoben werden, und wenn diß möglich wäre, was würde

2) in allen obigen, wahrſcheinlich noch zu vervollſtändigenden, Beziehungen für Staatseinrichtungen getroffen werden müſſen, um die durch die Aufhebung entſtehenden Lücken auszufüllen?

Dieſe Unterſuchung würde auf die Idee einer allgemeinen Aemter-Organiſation führen, die in den Befriedigungsmitteln der Bedürfniſſe des Staats, der Municipalitäten und der Einzelnen lebendig gemacht und dargeſtellt werden müßte.

Sollte aber eine ſo durchgreifende Maßregel weder rathſam, noch vielleicht auch möglich ſeyn: ſo würde

3) die Frage entſtehen, wie eine zweckmäßige Reform des Standes den bekannten Gebrechen deſſelben abzuhelfen im Stande ſey.

Es müßten daher

a) die Gebrechen in allen, oben aufgeführten Beziehungen unterſucht, und es müßten

b) die Mittel angegeben werden, jene Gebrechen zu heben.

Dieſe Unterſuchung dürfte führen

α) auf die Beſtimmung der Schreiber in ihren verſchiedenen Claſſen,

β) auf die Bildungsweiſe und Habilitirung der Schreiber zu ihrem verſchiedenartigen Beruf,

γ) auf den Umfang ihrer Amtsthätigkeit

aa) in dem alten,

bb) in dem neuen Land, dem das Inſtitut der Schreiber ganz fremd war,

δ) auf die Belohnung ihrer Dienſte und die Art derſelben (fixe Beſoldung oder Taggelder?)

ε) auf die Controle derſelben.

Es würde ferner

4) die Frage entſtehen, welchen Gebrechen dieſes Inſtituts, ſowohl in den neuen, als in den alten Landen, ſogleich abgeholfen werden könnte, indem die Regierung ein-

Digitized by Google

zelne Beſtimmungen unverweilt erließ, und welche jener Gebrechen ihre Erledigung nur in einer künftigen allgemeinen Verordnung, oder auch in einem künftigen unter Concurrenz der Landes-Verſammlung abzufaſſenden allgemeinen Geſetze, finden könnten.

**Königl. Verordnung.** Das Geheimniß der Poſten heilig zu halten.

Da Se. Königl. Majeſtät das Geheimniß der Poſten auf das allergenaueſte bewahrt wiſſen wollen, ſo werden ſämtliche Königl. Poſt-Beamte angewieſen, die bereits in der Königl. Poſt-Dienſt-Inſtruktion vom 25. April 1807. §. 6. enthaltene Verordnung, nach welcher denſelben die ſtrengſte Beobachtung des Poſt-Geheimniſſes zur unabweichlichen Pflicht, ſo lieb denſelben die Erhaltung ihrer Ehre, und des ihnen allergnädigſt übertragenen Poſt-Dienſtes iſt, gemacht wurde, aufs genaueſte zu beobachten.

Die Königl. Poſt-Beamten haben daher in keinem Fall eine Verletzung oder gar Eröffnung der durch ihre Hände gehenden Briefe, und eben ſo wenig eine Ausſage über die von Sr. Königl. Majeſtät zur Poſt aufgegebene — oder angekommene Correſpondenz, von wem und an wen dieſe geſtellt wäre, ſich zu erlauben; und eben ſo iſt dieſes Geheimniß für die Correſpondenz des Publikums ohne Unterſchied zu beobachten.

Der Uebertreter dieſer allerhöchſten Verordnung wird vermöge allerhöchſten Königl. Befehls zur Wiſſenſchaft Sr. Königl. Majeſtät gebracht, und mit unfehlbar erfolgenden, ſchärfeſten Strafe belegt werden. Decr. Stuttgart, den 18. Nov. 1816.

Königl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction. v. Geismar.

**Königl. Verordnung,** verſchiedene bei dem K. Poſtweſen abzuändernden Benennungen betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 13. Decemb. zu verfügen geruhet, daß die unter das Departement des Innern geſtellte Reichs-General-Ober-Poſt-Direction künftig „Ober-Poſt-Direction" und ſo auch der Chef dieſer Behörde ſtatt „Reichs-General-Ober-Poſt-Director" künftig „Ober-Poſt-Director" heiſſen, ferner das Central-Poſtamt Stuttgart ſtatt ſeines bisherigen Namens „General-Poſtamt" die Benennung „Haupt-Poſtamt" erhalten, übrigens die Ober-Poſtämter auf dem Lande fortan ihre ſeitherige Namen führen ſollen.

Verbot, ohne oberamtlichen Reiſepaß zu den in Frankreich ſtehenden K. Truppen über den Rhein zu gehen.

Nach einer Anzeige des Commandos der in Frankreich ſtehenden Königl. Truppen iſt ſchon häufig der Fall vorgekommen, daß Leute aus dem Königreich unter dem Vorwande, Bekannte und Verwandte zu beſuchen, ohne mit Päſſen verſehen zu ſeyn, über den Rhein kommen und ſich mehrere Tage in dem Cantonnement der Königl. Truppen aufhalten.

Da nun ſolche Beſuche ſchon öfters polizeiwidrige Vorfälle zur Folge gehabt haben, ſo iſt von dem Königl. Corps-Commando der Befehl erlaſſen worden, künftig jede nicht mit einem oberamtlichen Reiſe-Paße verſehene Perſon zurückzuweiſen, welches

Digitized by Google

hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 15. Dec. 1816.
Miniſterium des Innern. Geheimer Rath v. Wächter.

### Rechts-Erkenntniſſe des Kön. Ober-Juſtiz-Collegiums.

1) In der Rechtsſache zwiſchen dem Fürſtlich Oettingen-Wallerſteiniſchen Geheimen Rath Gottfried Strelin zu Haarburg Kl., und dem Königl. Baieriſchen Geheimen Rath Landmarſchall von Hornſtein auf Orrſee- und Bußmannshauſen Bekl., Capitalforderung betreff., wurde Bekl. zur Bezahlung der eingeklagten Forderung condemnirt. Stuttgart, den 29. Nov. 1816.

2) In der Appellations-Sache von Heilbronn zwiſchen dem Handelsmann Friedrich Jakob Vaihinger allda, Kl. Anten an einem, und dem Handlungshauße Georg Friedrich Rund, ebendaſelbſt, Bekl. Aten am andern Theil, Schadens-Erſatz betreff., wurde die Urthel voriger Inſtanz confirmirt. Stuttgart, den 4. Dec. 1816.

3) Die Appellations-Sache von Gerabronn zwiſchen Franz Michael Koſtmaier in Bartenſtein Bekl. Anten, und Andreas Schuch in Zell, Kl. Aten, eine Forderung aus einem Miethvertrag und Gegenforderung betr., wurde wegen Mangel einer gegründeten Beſchwerde per Reſcript. verworfen. Stuttg. den 5. Dec. 1816.

4) In der Appellations-Sache von Tübingen zwiſchen Sebaſtian Hartter, Chirurgen in Pliezhauſen und Johann Caſpar Münzinger, Chirurgen in Walddorf, Beklagt. Anten an einem, ſodann Jakob Kern, Weber in Gniebel, Kl. Aten am andern Theil, eine Schadens-Erſazklage wegen misrathener Cur betreff., wurde das verurtheilende Urtheil voriger Inſtanz confirmirt. Stuttg. den 10. Dec. 1816.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

**Den 11. Dec. 1816. wurden geſchieden:**

1) Maria Margaretha Hoch, geb. Tröſter von Pfullingen, Oberamts Reutlingen, Kl. von Joſeph Friedrich Hoch, Strumpfweber zu Pfullingen, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

2) Jakob Friedrich Oehrlen, Bürger und Bäker von Lienzingen, Maulbronner Oberamts, Kl. von Jakobine, geb. Geißler von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Vergleichung der Koſten.

3) Johann Adam Pfiſter, Bürger und Küfermeiſter zu Tübingen, Kl. von Maria Catharina, geb. Schumacher von da, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

---

Durch allerhöchſte Reſolution vom 9. d. M. iſt die Entfernung zwiſchen Pfalzgrafenweiler und Nagold auf eine ganze Station erhöht worden. Stuttg. den 13. Dec. 1816. Königl. Reichs-General-Ober-Poſt-Direction. v. Geismar.

Digitized by Google

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 11. Dec. den General-Major, Grafen von Salm, zum erſten Stallmeiſter bei dem Hof-Staat der Königin Majeſtät gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben laut Ordre vom 16. Dec. dem Generallieutenant und Gouverneur v. Scharfenſtein zu Ulm, die nachgeſuchte Entlaſſung von der Gouverneur-Stelle ertheilt.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt geruht,

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 7. Dec. dem Geſuch des Provincial-Juſtiz-Raths Hauff und des Stadtſchreibers Dann zu Brakenheim, um Erlaubniß zur wechſelſeitigen Vertauſchung ihrer bisher bekleideten Aemter Statt zu geben, und hiernach an die Stelle des zum Stadtſchreiber in Brakenheim ernannten Provincial-Juſtiz-Raths Hauff, den Stadtſchreiber Dann als Juſtiz-Rath bei dem Provincial-Juſtiz-Collegio in Ludwigsburg anzuſtellen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 13. Dec. die erledigte Oberamtei Ravensburg dem Amtmann und Amtsſchreiber Wirth zu Altdorf, deſſelben Oberamts, und die hierdurch in Erledigung gekommene Amtei und Amtsſchreiberei Altdorf dem vormaligen Patrimonial-Beamten, bisherigen Oberamts-Actuar zu Leonberg, v. Hirlinger, zu übertragen, und

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 14. Dec. den Candidaten der Rechte Schlayer in Tübingen zum zweiten Secretair bei der Canzlei des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, und

den vormaligen Stabsfourier Schöttle von Ebhauſen, zum zweiten Canzelliſten dabei zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 19. Dec. den bisher bei der Königl. Ober-Regierung angeſtellten Ober-Regierungsrath v. Roell zum vorſitzenden Rath bei dem katholiſchen Kirchenrath zu ernennen geruhet.

Vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. haben Se. Königl. Maj. den Oberamts-Actuar bei dem Amts-Oberamt Stuttgart, Advocat Günzler, zum zweiten Regiſtrator bei der Geheimen Raths-Regiſtratur mit der Beſtimmung, auch zu Secretariats-Geſchäften gebraucht zu werden, gnädigſt ernannt.

---

In Beziehung auf die in Nro. 55. des Staats- und Regierungs-Blatts vom 30. Nov. d. J. enthaltene Kundmachung werden die Königl. Oberämter und Poſtämter aufgefordert, die Beſtellungen auf dieſes Blatt fürs erſte Semeſter 1817 unter Anſchluß des Pränumerations-Betrags noch vor Ablauf dieſes Jahrs an die unterzeichnete Stelle gelangen zu laſſen; wenn inner dieſer Zeit von einer Behörde keine neue Beſtellung einkommen ſollte, ſo wird derſelben vom Neujahr 1817 an die gleiche Anzahl von Blättern wie im zweiten Semeſter d. J. zugeſendet werden, wofür ſodann auch die Pränumeration zu leiſten iſt. Stuttgart, den 19. Dec. 1816.

Königl. Kaſſier-Amt für das Staats- und Reg.-Blatt.

Digitized by Google

Laufen. Von dem dießjährigen Gefäll-Weine werden ungefehr 80 Aimer am Montag den 30. Dec. Vormittags 9 Uhr in der Cameral-Verwaltung allhier verkauft werden, wobei ſich die Liebhaber einfinden wollen. Den 14. Dec. 1816. K. Cameralamt.

Zwiefalten. In Gemäßheit höchſten Decrets Königl. Krondomainen-Section vom 3. Dec ſoll die herrſchaftliche Hammerſchmidte zu Zwiefalten ſamt Zugehörungen, mit der damit verbundenen Gewerbs-Gerechtigkeit im öffentlichen Aufſtreich verkauft werden. Die Verkaufs-Gegenſtände begreiffen in ſich: 1) das Hammerſchmieds-Gebäude am Aachbach gelegen, welches 64′ lang, und 30′ breit iſt, und eienen hölzernen Stok hat, worinn ſich die Schmiedte mit 2 Hämmern, 1 Schmelz, 1 Handfeuer, Eiſen- und Kohlenkammer nebſt Wohnung im Dachwerk befinden; 2) die beſonders ſtehende Kohlhütte, 3) das Schleifmühl-Gebäude, 38′ lang 36′ breit, mit einem hölzernen Stok, worin die Schleifmühle mit 2 Stein ſamt Viehſtallung und Futterlege eingerichtet; 4) einen jenſeits des Bachs befindlichen Keller, und 5) an Wieſen, welche um die Gebäude herumliegen, 3 Morg. 1 Vrtl. 59 Ruth. 35 Schuhe. In den Kauf werden für 411 fl. Handwerkszeug mitgegeben, und am Kaufſchilling ſind ⅓tel baar, und ⅔tel in 2 verzinslichen Jahrszielern zu bezahlen. Die Verhandlung wird Dienſtags den 7. Januar 1817 Vormittags 10 Uhr im Cameralamtlichen Geſchäftszimmer vor ſich gehen, und können nur ſolche Liebhaber zum Aufſchlagen zugelaſſen werden, welche gerichtliche und oberamtlich geſiegelte Zeugniſſe über ihre Fähigkeit, ein ſolches Gewerbe umzutreiben, und daß ſie ein ſchuldenfreies Vermögen von 6000 fl. beſizen, beibringen können. Den 12. Dec. 1816. K. Cameralverwaltung.

Ebingen, Bahlinger Oberamts. Die Sommer-Schaafwaide der Stadt-Commun Ebingen, welche mit 400 Stüken beſchlagen werden kann, wird am Samſtag den 11. Jan. 1817 Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Ebingen, wieder auf 3 Jahre in Beſtand gegeben, wozu berechtigte, mit Vermögens-Zeugniſſen verſehene Liebhaber eingeladen werden. Den 9. Dec. 1816. K. Beamtung.

Eßlingen. Der Beſtand der Winterſchaafweide zu Altbach, hieſigen Oberamts, welche mit 150 Stük beſchlagen werden darf, geht an Ambroſii 1817 zu Ende. Es wird daher dieſelbe am Montag den 30. Dec. d. J. Vormittags 10 Uhr auf allhieſigem Rathhaus auf 3 Jahre wieder verliehen. Den 12. Dec. 1816. K. Oberamt.

Gmünd. Der hieſige Oberamts-Bezirk hat 6 Jahre lang, und zwar von Jakobi 1816 bis 1822 jährlich 6½ Centn. Salpeter an das Königl. Arſenal nach Ludwigsburg zu liefern. Dieſe Lieferung wird bis Donnerſtag den 9. Jan. 1817 Nachmittags 2 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus verakkordirt werden, wobei ſich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugniſſen einfinden können. Den 8. Dec 1816. K. Oberamt auch Stadt- und Amts-Deputirte.

---

Alldingen, Oberamts Ludwigsburg. In der Nacht vom 10. auf den 11ten d. Mon. iſt zu Alldingen mittelſt Einbruchs folgendes entwendet worden, als: 1 pr. ſilberne Sporn mit gebogenem Hals, ſtählernen gezakten Rädlen und kalbledernen Riemen, 1 pr. länglichte geſtreifte große ſilberne Schnallen mit eiſernen Herzen, 1 Ulmer Tabakspfeifenkopf mit Silber beſchlagen, woran ſich eine ſilberne Erbſenkette und ein ſchwarzes weis eingelegtes ſchlechtes Rohr befindet, 1 ſilberne Jarretier-Schnalle mit einem ſilbernen Herz, 1 weiſes ſteinernes Anhängherzchen mit Silber beſchlagen, 6 ſilberne runde Knöpfe an einem Streifen ſcharlachrothem Tuch befindlich, 1 ſilberne Kappenquaſte mit einem ſilbernen Knopf, ¼ Elle ſilberne ſchmale Treßen, 1 Elle goldene breite Treßen und mehrere dergl. kleine Stüke, 58 fl. in Sechsbäzner und Sechſer beſtehend und folgende alte oder ungangbare Münzen, nemlich 1 Thaler, worauf ſich 3 ebräiſche Buchſtaben und 1 Stadt befindet, ungefähr 30 halbe und 20 ganze Frankenſtüke, mehrere 9 und 18 Bäzner, ungefähr 10 baieriſche halbe Gulden Stüke, 12 preußiſche Münzen zu 12 kr. 18. 30 und 36 kr., 1 Linninger Gulden, worauf ein Rößle befindlich iſt. Da weder von dem Thäter noch von dem Entwendeten bis jezt etwas in Erfahrung gebracht worden iſt, ſo wird dieſer Diebſtahl hiemit öffentlich bekannt gemacht, und gebeten, ſowohl zu Herbeiſchaffung des Geſtohlenen als Habhaftwerdung des Diebs alles mögliche beizutragen. Den 13. Dec. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

Heilbronn. Am 2. Dec. Abends zwiſchen 8 und 9 Uhr iſt der Glashändler Johann Faller von Neuſtadt, Grosherzoglich Badenſcher Herrſchaft, auf der Höhe der Chauſſee zwiſchen Weinſperg und Heilbroun von zwei Männern angefallen und der bei ſich gehabten Zaine beraubt worden, in welcher folgendes befindlich war; an Geld 281 fl., welche in Sechsbäznern, Sechſern und 20 Kronenthalern beſtanden; an andern Effekten, 1 pr. graue Ueberhoſen, ein altes blaues Wammes, ein runder Hut, ein Raſſier-Meſſer, eine alte Tabakspfeiſe, ein pr. Gamaſchen und 2 pr. Schuhe. Die Zaine ſelbſt iſt mit den Buchſtaben B. V. ſchwarz gezeichnet. Die beiden Thäter waren von mittlerer Körpergröße, trugen dreiekigte Baurenhüte, der eine derſelben einen grauen Mantel, deſſen Kragen ihm bis über die Schultern reichte, und der andere einen blauen Ueberrok. Da die bisherigen Nachforſchungen und Bekanntmachungen in der Nähe ohne Erfolg geblieben ſind, ſo wird Jedermann, der eine Spur von den Thätern, oder den geraubten Effekten haben möchte, namentlich Jeder, welchem Leztere zum Kauf angetragen werden ſollten, hiemit aufgefordert, ſogleich Anzeige hieher zu machen. Den 11. Dec. 1816.
K. Oberamt.

Tübingen. In der leztverfloſſenen Nacht wurde einem Reiſenden auf dem Wege von Stuttgart nach Tübingen, ein auf dem Reiſewagen hinten aufgeſchraubter Reiſe-Coffre erböffnet, und aus demſelben folgendes entwendet, als: 8 Hember, 4 rothe Sacktücher, 2 weiſe dito, 2 pr. wollene Socken, 1 ſchwarzer Frak ſamt Hoſen vom feinſten Tuch, 1 blauer Frak ſamt Hoſen mit ungariſcher Dekoration und gelben Knöpfen, 4 gefarbte Weſten, 1 ſchwarzſeidene dito, 1 neuer grüner Ueberrok mit Knopfmacherknöpfen, 1 kurzer Uhlanenſtiefel mit einem ſilbernen Sporn, 2 wollene Schlafkittel, und 1 pr. lederne Handſchuhe. Die Leinwand iſt mit A. v. J. bezeichnet, und die Hemder beſtehen aus Batiſtmouſelin, mitunter auch aus holländiſcher Leinwand. Königl. Hochlöbl. Polizei-Behörden werden hievon mit dem dringenden Erſuchen in Kenntniß geſetzt, alles anzuwenden, um ſowohl das Geſtohlene als den Dieb deſſelben auszukundſchaften, und dem hieſigen Oberamte, ſobald von dem Einen oder Andern eine Spur entdekt würde, gefällige Anzeige zu machen, auch den Leztern, wenn man ſeiner habhaft würde, wohlverwahrt hieher ausliefern zu laſſen. Den 14. Dec. 1816. K. Oberamt.

Urach. Nach einem allerhöchſten Decret aus dem Königl. Hochpreisl. Criminal-Tribunal dd. 19. Nov. d. J. sub Nro. 10,442 iſt Unterzeichneter legitimirt worden, den der Theilnahme mehrerer durch den hier verhafteten Chriſtian Friedrich Braun von Reuttlingen verübten Diebſtähle angeſchuldigten Baurenknecht, Michael Schürle von Spraitbach, Oberamts Gmünd, durch Stekbriefe in öffentlichen Blättern verfolgen zu laſſen. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Polizei-Behörden geziemend erſucht, auf den nachbeſchriebenen Schürle zu fahnden, und denſelben im Betretungsfall wohlverwahrt gegen Erſaz der gehabten Auslagen hieher einliefern zu laſſen. Signalement des Baurenknechts Michael Schürle von Spraitbach. Derſelbe iſt ungefähr 30 J. alt, unterſetzter Statur, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat ſchwarze Haare und dergleichen Augbraunen, proportionirte Naſe und Mund, und gute Zähne. Seine Kleidung iſt die in ſeiner Gegend gewöhnliche Landestracht. Den 14. Dec. 1816.
K. Criminalrath der Landvogtei auf der Alp. Geßner.

Wiblingen. Geſtern Abends zwiſchen 5 und 6 Uhr wurde der Jude, Sigmund Mergentheimer, Radwirth von Laupheim, von einem der hienach beſchriebenen 3 Purſche in dem Wald zwiſchen Gögglingen und Ulm ſtraßenräuberiſcherweiſe angefallen, und ihm ſeine in 9 Sechskreuzer-, und 1 Finzehkreuzer-Stük beſtehende Baarſchaft abgenommen. Der eine von dieſen Purſchen war mit einem blauen Wammes, blauer Weſte mit gelben Knöpfen und weißen leinenen Hoſen bekleidet, und hatte eine etwas gebogene Naſe; die beiden übrigen trugen Bündel nach Art der Handwerkspurſche, und einer davon hatte einen weißen leinenen Bündel, wie die Spindlenhändler. Alle Civil- und Militär-Obrigkeiten, in deren Wirkungskreis es einſchlägt, werden um Verhängung der geeigneten Spähe gegen dieſe Purſche, und um deren wohlverwahrte Einlieferung im Betretungsfall, gegen Erſaz der Koſten, geziemend erſucht. Den 13. Dec. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in dem hieſigen Amtsort Schnaith die natürliche Kinder-Blattern ausgebrochen ſeyen, damit jedermann den Verkehr mit den Innwohnern der angeſteckten Häuſer meide. Den 16. Dec. 1816. K. Oberamt.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergiſches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samſtag, 28. Dec.

Königl. Verordnung, das Königl. Hofjägermeiſter-Amt betr.

Se. Königl. Majeſtät haben zu näherer Beſtimmung der Verhältniſſe des Königl. Hofjägermeiſter-Amts, und zugleich um wegen der ſeither von dem Oberſtjägermeiſter-Amte beſorgten Geſchäfte, Vorſorge zu treffen, nachfolgendes feſtgeſezt:

I.) Die Section der Kronforſte übernimmt für die Zukunft die Geſchäfte des Oberſtjägermeiſter-Amts, inſofern ſolche das Land-Jagd-Weſen betreffen. In dieſer Hinſicht beſorgt dieſelbe alle polizeilichen und ökonomiſchen Gegenſtände des Jagdweſens, mit Ausſchluß derjenigen, welche die Hof-Jagd betreffen; ebenſo übernimmt dieſelbe die Arrangirung der Jagd-Pachtungen und Verpachtungen, auch werden von ihr alle Lieferungen und Deputaten, die nicht für den Hof beſtimmt ſind, und nicht aus den einzelnen Inſtituten des Königs beſtritten werden müſſen, ausgeſchrieben.

II.) Dem Hofjägermeiſter-Amte iſt der von Sr. Königl. Majeſtät beſtimmte Jagd-Diſtrikt in Hinſicht derſelben untergeordnet, und hat ſolches das Diſpoſitions-Recht über alle Jagd-Gegenſtände und Einrichtungen daſelbſt, ſo wie auch über das Forſt-Perſonal, ſo viel daſſelbe ſolches zur Jagd brauchen will.

Außer dieſem von Sr. Königl. Maj. beſtimmten Jagd-Diſtrikt ordnet und leitet das Hofjägermeiſter-Amt auch alle übrigen Jagden des Königs in andern Gegenden.

Die Faſanerien, die vom König vorbehaltenen Parks, mit dem erforderlichen Perſonal ſtehen unter der ausſchließlichen Leitung des Hofjägermeiſter-Amts, ſo wie alles, was auf die Hofjägerei Bezug hat.

Das Hofjägermeiſter-Amt beſorgt nur diejenigen Lieferungen an Deputaten, die nicht von der Land-Jagd geleiſtet werden können, wie Faſanen, Schwarzwildbret ꝛc., wenn ſolche nur in den Parks zu finden ſind. Ebenſo übernimmt daſſelbe, die Anweiſungen für den Hof-Bedarf in die Oberforſte auszuſchreiben.

III.) Alle Gegenſtände, die zwiſchen der Land- und Hof-Jägerei zu entſcheiden ſind,

Digitized by Google

ſind von Zeit zu Zeit, ſo wie die Nothwendigkeit hiezu eintritt, in Sitzungen bei der Section der Kronforſte vorzutragen, und hat in dieſer Beziehung der Hofjägermeiſter Sitz und Stimme bei der lezteren zu nehmen. Stuttg. den 19. Dec. 1816.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

**Königl. Verordnung, d.d. 20. Dec. 1816. Milderungen und Beſtimmungen in Tax-Sachen.**

Se. Königl. Majeſt. haben zu Milderung einiger Beſtimmungen der Tax-Ordnung Nachſtehendes feſtzuſetzen geruhet:

1) Wenn das Dienſt-Einkommen eines neu angeſtellten Dieners nicht über 150 fl. beträgt, ſo iſt derſelbe von Entrichtung einer Beſoldungs-Taxe frey zu laſſen.

2) Wenn dergleichen Diener eine Gehalts-Verbeſſerung oder eine andere mit einem höheren Dienſt-Einkommen verbundene Anſtellung erhalten, ſo iſt ihnen die Dienſt-Anſtellungs-Taxe nur von dem ihr voriges Amts-Einkommen überſteigenden Betrag des neuen Einkommens zu berechnen.

3) In Fällen, wo Se. Königl. Maj. aus eigener Bewegung, alſo ohne daß darum nachgeſucht worden wäre, und ohne Verbindung mit Beſoldung oder Penſion, einen Charakter, ein Prädikat, einen Orden, oder auch eine Standes-Erhöhung ertheilen werden, iſt keine Taxe anzuſetzen. Eben ſo ſollen

4) die neu angeſtellten Lieutenants von Entrichtung der Anſtellungs-Taxe in der Maße befreit ſeyn, daß dieſelbe auch bei einer Beförderung nicht nachbezahlt werden darf.

5) Die Beſoldungs-Taxe iſt jedesmal erſt an dem Georgii-Termin des nächſtfolgenden Jahrgangs von der Beſoldung abzuziehen, ſo daß z. B. der im Januar 1816. oder auch der im Dec. 1816. Angeſtellte die Taxe an Georgii 1817. zu entrichten hätte.

Endlich haben Se. Königl. Maj. verordnet,

5) daß ohne Unterſchied alle Geſuche in Tax-Sachen bei der Section der Steuern angebracht werden ſollen, welche dieſelbe nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder ſelbſt erledigen, oder zur höhern Entſcheidung vorlegen wird, wo hingegen alle dergleichen, mit Uebergehung der Inſtanz gemachten unmittelbaren Eingaben unbeantwortet werden gelaſſen werden. Welches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 20. Dec. 1816.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

---

Se. Königl. Maj. haben vermög Reſcripts vom 21. Dec. mit Berükſichtigung des Umfangs der Functionen, die von den erſten Miniſterial-Secretärs der Departements-Miniſterien, welche bisher mit dem Titel eines General-Secretärs bezeichnet waren, erfordert werden, verordnet, daß der erſte Miniſterial-Secretär

Digitized by Google

a) bei dem Miniſterium der Juſtiz den Titel eines Ober-Juſtiz-Raths,
b) bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten den eines Geheimen Legations-Raths,
c) bei dem Miniſterium des Innern den eines Ober-Regierungs-Raths,
d) bei dem Miniſterium der Finanzen den eines Ober-Finanz-Raths, und
e) bei dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens, je nachdem der erſte Miniſterial-Secretär der proteſtantiſchen oder katholiſchen Kirche zugethan iſt, den Titel eines Ober-Conſiſtorial-Raths, oder katholiſchen Kirchenraths führen ſoll.
f) dem General-Secretär des Königl. Ober-Hofraths wird ſtatt dieſes Titels, der eines Hofraths ertheilt, und hat
g) der ſeitherige General-Secretär bei dem Miniſterium der Reſidenz-Polizei künftig den Titel eines Miniſterial-Secretärs bei dieſem Departement zu führen.
h) Da nach den Beſtimmungen der gegenwärtig geltenden Rang-Ordnung den Königlichen Geheimen Cabinets-Secretärs der Rang vor den General-Secretärs zukommt: ſo iſt ihnen ſolcher (in Beziehung auf dieſe Titel-Ertheilung) vorbehalten worden.

### Dem Königl. Geheimen Rath zufallende Geſchäftsgegenſtände betr.

Da die bei dem vermöge der Königl. Verordnung vom 8. vor. Mon. aufgelösten Conferenz-Miniſterium behandelten Geſchäfts-Gegenſtände, ſo weit ſie ſich auf die Verhältniſſe mit andern Staaten, und die Vollziehung der mit denſelben abgeſchloſſenen Verträge unmittelbar bezogen haben, an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten abgegeben worden, ſo wird ſolches hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die von dem vormaligen Königl. Conferenz-Miniſterium nach erforderten Berichte, und diejenigen, welche ſonſt nach den vormaligen Einrichtungen an daſſelbe zu erſtatten geweſen wären, an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, alle andere ſonſt etwa noch über früher bei dem Conferenz-Miniſterium verhandelten Angelegenheiten zu erſtattenden Berichte an den Königl. Geheimen Rath gelangen zu laſſen ſeyen. Stuttg. den 23. Dec. 1816. Königl. Geheime Rath.

### Das bei verſchiedenen Civil-Beamtungen bisher eingeführte Wort General betr.

Da es Sr. Königl. Maj. Wille iſt, daß das bei Bezeichnung der obern und Central-Behörden bisher eingeführte und gebrauchte Wort: „General" entweder wenn es in ſolchen Benennungen ganz überflüſſig ſteht, künftig wegfalle, oder verändert werden ſolle: ſo wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftighin

a) beim Departement des Innern:
Das General-Landes-Commiſſariat, Landes-Verpflegungs-Commiſſion;
Die Generalbehörde für das Schuldenweſen der Communen — Behörde für das Schuldenweſen der Communen;
Der General-Waſſerbau-Director, der perſönlich Präſident der Section des Straſſen-Brüken- und Waſſerbauweſens iſt, — Ober-Waſſerbau-Director;

Digitized by Google

b) beim Departement der Finanzen:
Das General-Stempelamt — Stempelamt;
der General-Stempel-Caſſier — Stempel-Caſſier;
Der General-Director der ſämtlichen Eiſen- und Hütten-Werker — Director der Eiſen- und Hütten-Werke;
Der General- und Special-Münzwardein — Münzwardein;
Die General-Staats-Caſſe — Haupt-Staats-Caſſe;
die General-Staats-Caſſiere — Haupt-Staats-Caſſier;
Die General-Domanial-Tax- und Stempel-Caſſe — Domanial-Tax- und Stempel-Haupt-Caſſe;
Die General-Steuer-Caſſe — Ober-Steuer-Caſſe;
Die General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe, wie bereits vorher verordnet war, allgemeine Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe;
Die General-Salz-Adminiſtration — die Direction der Salzgefälle,
das General-Salz-Comptoir — Haupt-Salz-Comptoir.
Die General-Direction der Tabaks-Regie — Direction der Tabaks-Gefälle
genannt werden ſollen. Stuttgart, den 23. Dec. 1816.
Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

### Ausfuhrzoll vom Malz und der Kochgerſte.

Es wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß das Malz, ſo wie auch die gerendelte ſogenannte Ulmer- oder Kochgerſte unter dem für die Gerſte feſtgeſezten Ausfuhrzoll begriffen und demnach 6 fl. 24 kr. per Scheffel von denſelben als Ausfuhrzoll zu erheben ſind. Stuttgart, den 23. Dec. 1816.
Königl. Geheimer Rath.

---

Da es Sr. Königl. Majeſtät Wille iſt, daß auſſer denjenigen Perſonen, welche wirkliche Mitglieder des Königl. Geheimen Raths ſind, in Zukunft Niemand mehr den Titel oder Character eines Königl. Geheimen Raths führe, und daß alſo, mit Ausnahme der Obigen, alle übrigen Perſonen, die bisher den Charakter als wirkliche adeliche Geheime Räthe oder überhaupt als Geheime Räthe geführt haben, ſolchen ablegen, wobei jedoch denjenigen, die noch eine anderwärtige wirkliche Anſtellung in den Königl. Dienſten haben, ihr bisheriger mit jenem Character verbundener Rang vorbehalten bleibt: ſo wird ſolches hierdurch bekannt gemacht. Stuttgart, im Königl. Geheimen Rath, den 24. Dec. 1816. Königl. Geheimer Rath.

### Königl. Verordnung, die Beſchränkung des Früchte-Aufkaufs in einzelnen Oberamts-Diſtrikten betr. d. d. 25. Dec. 1816.

Da in der Königl. wegen der Fruchttheurung erlaſſenen General-Verordnung vom 8ten vor. Mon. §. 5. den Königl. Oberämtern die Legitimation ertheilt worden iſt, nach

vorheriger Vernehmung der Amts-Verſammlungen, je nach Beſchaffenheit der örtlichen Verhältniſſe die Anordnung zu treffen, daß das Frucht-Aufkaufen in Mühlen und Privathäusern nur den Bäkern zu ihrem Gewerbe, und ſolchen Perſonen, welche Getraide in geringer Quantität, zum eigenen Bedarfe kaufen wollen, geſtattet werde:

So wird hierdurch bekannt gemacht, daß Uebertretungen ſolcher von einzelnen Oberämtern getroffenen Anordnungen (nach dem früher beſtandenen Geſetze) mit der Confiscation der Waare, oder dem Werthe derſelben zu beſtrafen ſeyen.

Es wird aber zugleich den Königl. Oberämtern, in welchen Früchte-Aufkaufs-Beſchränkungen angeordnet werden, aufgegeben, die ſichere Veranſtaltung zu treffen, daß ſolche Aufkaufs-Beſchränkungen, mit der auf den Uebertretungsfall feſtgeſezten Strafe auf jede thunliche Weiſe, insbeſondere durch Anheften der Verordnung an den Rathhäuſern und an den Thoren öffentlich bekannt gemacht werden. Decretum Stuttgart, im Königl. Geheimen Rath, den 25. Dec. 1816.

Auf Befehl des Königs.

### Erkenntniſſe des Königl. Ehe-Gerichts.

**Den 18. Dec. 1816 wurden geſchieden:**

1) Georg Friedrich Schall, Bürger und Schneider von Güglingen, Oberamts Brakenheim, Kl. von Anna Maria, geb. Hanlin von Pfaffenhofen, deſſelben Oberamts, Bekl. ex cap. quaſi deſert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

2) Chriſtine Louiſe Caſpar von Stuttgart, geb. Luz von Göppingen, Kl. von Johann Friedrich Caſpar, Bürger und Handelsmann von Stuttgart, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

3) Ludwig Brekle, Bürger und Weingärtner von Ludwigsburg, Kl. von ſeiner Ehefrau Catharina Barbara, geb. Schiele von Calw, Bekl. ex cap. doli, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

### Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals.
### Ad Mand. Sacr. Regiae Maj.

Den 5. Nov. wurde der zu Eßlingen verhaftete Johann Chriſtoph Schwenghammer von Stuttgart, wegen wiederholten Diebſtahls neben dem Erſatze des Schadens und der ihm zugeſchiedenen Koſten mit viermonatlicher Zuchthaußſtrafe belegt.

Am 13. Nov. wurde der zu Ludwigsburg verhaftete Johann Michael Kleiß von Altenſtaig, Oberamts Nagold, wegen Mißhandlung einer ſchwangeren Frau und Diebſtahls, neben Erſtattung aller Koſten und des durch beide Vergehen geſtifteten Schadens mit einjähriger Feſtungsarbeit beſtraft.

Unter dem 14. Nov. iſt gegen den zu Eßlingen in Verhaft und Unterſuchung gekommenen Joh. Georg Oechsle von Hohenaker, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Felddiebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten und des Schadens, eine halbſtündige Ausſtellung auf der Schandbühne und ſechsmonatliche Zuchthaußarbeit ausgeſprochen, auch die nachherige Recluſion in ein Arbeitshauß wenigſtens auf drei Monate verfügt worden.

Digitized by Google

Eodem wurde der zu Urach verhaftete Johann Martin Vogelgſang von Niedergundelfingen, Oberamts Münſingen, wegen Betrugs, neben Erſtattung der ihm zugeſchiedenen Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt.

Den 15. Nov. iſt der zu Ellwangen in Verhaft u. Unterſuchung gekommene Alois Hekel von Röttingen, Oberamts Neresheim, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, mit achtmonatlicher Feſtungsarbeit belegt worden.

Eodem wurde der zu Ellwangen verhaftete Johann Haug von Sezingen, Oberamts Albek, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, zu einjähriger Feſtungsarbeit und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshauſe auf wenigſtens ſechs Monate verurtheilt.

Am 16. Nov. iſt der zu Eßlingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Jakob Linkohr von Neckarrems, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatze mit einjähriger Feſtungsarbeit beſtraft worden.

Eodem wurde gegen den zu Rottweil verhafteten Johann Georg Sting von Balingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben Bezahlung aller Koſten und des Schadens, eine neunmonatliche Feſtungsarbeit ausgeſprochen, und die Recluſion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens zwei Jahre lang verfügt.

Unter dem 18. Nov. iſt der zu Altdorf verhaftete Martin Stauß von Winterlingen, Oberamts Balingen, wegen wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten, zu einer ſechsmonatlichen Zuchthaußſtrafe und nachherigen Aufbewahrung im einem Arbeitshauß bis zu erprobter Beſſerung, jedoch wenigſtens auf ſechs Monate verurtheilt worden.

Den 19. Nov. wurde die zu Rottenburg in Verhaft und Unterſuchung gekommene Catharina Scheid von Geradſtetten, Oberamts Schorndorf, wegen wiederholten Betrugs, neben dem Erſatz der Koſten und des Schadens zu ſiebenjähriger Zuchthaußſtrafe condemnirt, und die nachherige Recluſion auf unbeſtimmte Zeit in ein Arbeitshauß in dem Maße verfügt, daß erſt nach Ablauf von vier Jahren wegen ihrer ferneren Detention wieder anzufragen ſey.

Am 25. Nov. iſt der zu Ludwigsburg verhaftete Philipp Bernhard Treffinger von Derdingen, Oberamts Maulbronn, wegen Diebſtahls, mit neunmonatlicher, und deſſen Mitſchuldiger Johann Chriſtian Schilling von da, mit achtmonatlicher Feſtungsarbeit belegt, auch jeder derſelben zu Erſtattung der ihnen zugeſchiedenen Koſten und des Schadens verurtheilt worden.

Eodem wurde der zu Urach in Verhaft und Unterſuchung gekommene Anton Blerſch von Baach, Oberamts Münſingen, wegen Diebſtahls, neben dem Erſatze aller Koſten und des Schadens, mit viermonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft.

Eodem iſt gegen den zu Ludwigsburg verhafteten Friedrich Allinger von Laufen, Oberamts Beſigheim, wegen Diebſtahls, neben Erſtattung der Koſten und des Schadens eine viermonatliche Feſtungsarbeit ausgeſprochen worden.

Eodem wurde der zu Eßlingen in Verhaft und Unterſuchung gekommene Scribent Jakob Troſt von Frikenhauſen, Oberamts Nürtingen, wegen Betrugs, neben dem Erſatze aller Koſten und des noch vorhandenen Schadens, zu einer ſeinen Geſundheits-Um-

Digitized by Google

ſtänden angemeſſenen Feſtungsſtrafe innerhalb der Feſtung von einem und einem halben Jahre verurtheilt, auch zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt.

Unter dem 26. Nov. iſt der zu Ludwigsburg verhaftete Friedrich Oppenländer von Klein-Bottwar, Oberamts Marbach, wegen Fälſchungen und wiederholten Diebſtahls, neben dem Erſatz der Koſten und des Schadens zu zwei und einhalbjähriger Feſtungsarbeit verurtheilt und verordnet worden, daß er den Reſt ſeiner früheren durch Entweichung unterbrochenen Feſtungsſtrafe von einem Jahr und eilf Monaten zu erſtehen habe, und nachher in einem Arbeitshauß auf ein bis zwei Jahre verwahrt werden ſoll.

Den 27. Nov. wurde der zu Ulm in Verhaft und Unterſuchung gekommene Peter Bayer von Kappel, Oberamts Riedlingen, wegen großen Diebſtahls, neben dem Erſatz aller Koſten und des noch übrigen Schadens mit vierjähriger Feſtungsarbeit belegt.

Eodem ſind wegen thätlicher Mißhandlung eines Gensd'armes, gegen

1) Matthäus Ehrler von Dormettingen, Oberamts Spaichingen, eine achtzehnmonatliche,

2) Moriz Staiger von da, eine achtzehnmonatliche Feſtungsarbeit, und

3) Joſeph Bertſch von da, eine zehnmonatliche Zuchthaußſtrafe erkannt, auch dieſe Inquiſiten noch zur Uebernahme verhältnißmäßiger Koſten-Antheile verurtheilt worden.

Unter dem 29. Nov. wurde gegen den zu Heilbronn verhafteten Johann Ulmer von Steinbach, Oberamts Baknang, wegen Unbottmäßigkeit und grober Injurien, neben dem Erſatze der ihm zugeſchiedenen Koſten eine achtmonatliche Zuchthaußſtrafe ausgeſprochen, und die nachherige Recluſion in ein Arbeitshauß mit der Beſtimmung verfügt, daß erſt nach ſechs Monaten über ſeine weitere Detention wieder anzufragen ſei.

---

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 24. Dec. das Fräulein von Lützow, Tochter des penſionirten Oberſt-Jägermeiſters v. Lützow zum Hof-Fräulein bei dem Hof-Staate der Königin Majeſtät gnädigſt ernannt.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts von ebend. dem Königl. bevollmächtigten Geſandten am Kaiſerl. Königl. Oeſtreichiſchen Hofe, Grafen v. Winzingeroda den Charakter und Rang eines Königl. Staats-Miniſters gnädigſt ertheilt.

Se. Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 25. Dec. dem Ober-Appellations-Tribunals-Director, Staats-Rathe v. Kapff zu Tübingen, zu Bezeugung Ihrer höchſten Zufriedenheit mit ſeinen dem Staate geleiſteten vieljährigen Dienſten das Prädikat „Excellenz" verliehen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 21. Dec. die erledigte Rechnungsraths-Stelle bei der Acciſe-Rechnungs-Kammer dem bisher bei der Cameral-Rechnungs-Kammer angeſtellten Buchhalter Geßler zu übertragen;

vermög allerhöchſten Reſcripts vom 23. Dec. dem bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten angeſtellten Geheimen Canzelliſten Dachtler den Secretairs-Charakter zu ertheilen, ſodann

den älteſten Sohn des Ober-Conſiſtorial-Raths v. Bär, Guſtav v. Bär bei eben dieſem Departement zum Geheimen Canzelliſten mit Secretairs-Charakter zu ernennen, u.

Digitized by Google

dem Sohn des vormaligen Königl. General-Conſuls von Bär zu St. Petersburg, Waſili v. Bär den Acceſſ bei der Kanzlei jenes Departements zu bewilligen gnäd. geruht.

---

Bodelshauſen, Oberamts Rottenburg. (Warnung vor dem Scribenten Johannes Schüßler.) Nach erhaltenen Anzeigen zieht der von hier gebürtige Scribent Johannes Schüßler, ein Sohn des verſtorbenen Schultheißen Schüßlers herum, contrahirt Schulden, und macht ſich's gegenwärtig zum angelegentlichſten Geſchäft, Familien-Verbindungen auszuſpähen, und ſich dann unter falſchem Namen Commiſſionen und Geld zu verſchaffen. Das Publikum wird daher vor dieſem Betrüger, deſſen Signalement hienach bezeichnet iſt, verwarnt, und dabei angefügt, daß er kein Vermögen beſizt, und deßwegen auch von ihm kein Erſaz gegeben werden kann. Zugleich wird aber auch der vagirende Scribent Schüßler hierdurch öffentlich aufgefordert, vor dem hieſigen Oberamt ſich zu ſtellen, und über die gegen ihn eingeklagte Schulden und Betrügereien zu verantworten. Signalement des Scribenten Johannes Schüßlers. Derſelbe iſt 17 J. 8 Monat alt, kleiner unterſezter Statur, hat einen diken Kopf mit großen Augen, groſſen Mund und vollen rothen Wangen. Er iſt gut gewachſen, hat kein ſichtbares Gebrechen, macht beim Lachen ein ſchaafmäßiges Geſicht, und hat eine große Fertigkeit und Frechheit im Lügen. Seine gegenwärtige Kleidung kann hier nicht angegeben werden. Den 21. Dec. 1816. Königl. Oberamt.

---

Monrepos. Bis Donnerſtag den 2. Jan. 1817 werden dahier 50 Schfl. vorzüglich ſchöne Gerſte, 150 Schfl. Dinkel, und 100 Schfl. Haber im öffentlichen Aufſtreich, gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wobei ſich die Liebhaber an beſagtem Tage Morgens 9 Uhr hier einfinden mögen. Den 24. Dec. 1816. Kön. Oeconomie-Verwaltung.

Löwenthal. Da die unterm 16. Sept. bekannt gemachte und den 4. Okt. vorgenommene Verpachtung der herrſchaftlichen Realitäten zu Löwenthal allergnädigſt nicht genehmigt worden iſt, ſo wird den 2. Jan. 1817 und die folgenden Tage ein nochmaliger Verleihungs-Verſuch damit gemacht werden. Dieſelbe beſtehen A) an Gebäuden: 1) in einer Mahlmühle mit 4 Mahlgängen und 1 Gerbgang, nebſt einer Schneidmühle; 2) in einer Oehlmühle mit dem nöthigen Stampfwerk und einer Hanfreibe; 3) in einer Scheuer mit 3 Stallungen; 4) in einer größern Scheuer mit 2 Dreſchtennen und doppeltem Rindviehſtall, unter welchem ein großer Keller iſt. B) An Gütern in 193 Jchrt. Aeckern, 149½ Jchrt. Wieſen, 10½ Jchrt. Baum- Gras- und Krautgarten, und $\frac{1}{8}$ Jchrt. 15 Ruth. 80 Schuh Rebgarten. Sämtliche Güter werden ſtückweiſe verpachtet, und hat jeder Pächter einen tauglichen und ſicheren Bürgen zu ſtellen, der ſich zugleich als Selbſtzähler verbindlich macht, jeder Pachtliebhaber zur Mahlmühle hingegen hat ſich durch ein obrigkeitliches Zeugniß auszuweiſen, daß er die einem Müller nöthigen Kenntniſſe beſitze und eine Caution von ungefähr 1000 fl zu ſtellen im Stande ſey. Die Verpachtungs-Verhandlungen werden in der herrſchaftlichen Mühle zu Löwenthal vorgenommen, dieſe und die Oehlmühle werden zuerſt verpachtet und hiebei dem Pächter der Mahlmühle das dem bisherigen Beſtänder eingeräumt geweſene Local in dem 2ten und 3ten Stok des Mühl-Gebäudes zugeſichert, und dann wird mit der Verpachtung der weitern Gebäude und der Güter fortgefahren werden. Die Pachtliebhaber haben ſich daher am 2. Jan. Morgens um 9 Uhr in der Mühle zu Löwenthal einzufinden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 16. Dec. 1816.

K. Landvogtei-Steueramt am Bodenſee, und Cameralamt Friderichshafen.

Montag, den 30. Dec. wird ein Extra-Blatt ausgegeben.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 30. Dec.

Verordnung, die Form der amtlichen Berichte und Vorträge der Königl. Beamten und Behörden, an den König und an die höheren Stellen betr. d. d. 24. Dec. 1816.

Auf Befehl Sr. Königl. Majeſtät wird, zu Vereinfachung der Geſchäfts-Form in den amtlichen Berichten an die höheren Stellen, und in den Erlaſſen der letzteren an die untergeordneten, folgendes verordnet.

I.) Die von ſämtlichen Königl. Behörden auch weltlichen und geiſtlichen Beamten an den König unmittelbar und an die vorgeſetzten höchſten Staats-Behörden, Miniſterial- und Canzley-Stellen zu erſtattenden amtlichen Vorträge und Berichte ſind gleich auf der erſten Seite, nach der in den Anlagen Ziffer 1 — 4. bezeichneten Form, und nach den vorliegenden, beſonders die Ordnung im Regiſtratur-Weſen bezweckenden Vorſchriften zu rubriciren.

II.) Eine beſondere Anrede des Königs oder der Stelle fällt künftighin weg, und es wird ſogleich mit dem Vortrage des Gegenſtandes, links auf der erſten Seite des halbgebrochenen Blatts angefangen. Auf der zweiten und den folgenden Seiten wird die ganze Breite mit Ausnahme eines rechts frey zu laſſenden 2 bis 3 Finger breiten Raums überſchrieben.

III.) Eben dieß gilt von amtlichen Beyberichten. Sie bedürfen keiner beſondern Anrede, aber einer kurzen Beziehung auf das Actenſtück, zu welchem ſie erſtattet werden, z. B.

Oberamtlicher Beybericht
Zu der Bittſchrift des N. N.
in — — -Sachen.

IV.) Die Bericht-erſtattenden Beamten reden, wie bisher üblich war, von ſich in der erſten Perſon, oder auch, nach Beſchaffenheit des Zuſammenhangs, unter der Benennung, unterzeichnete Stelle; auch die höheren Behörden ſprechen, wie bisher, im Geſammt-Nahmen der Stelle, oder auch als Unterzeichnete.

Digitized by Google

V.) Die Rede wird, in Berichten und Vorträgen, die an den König unmittelbar gerichtet ſind, wie bisher, an den König ſelbſt, mit den Worten: Eure Königliche Majeſtät, gerichtet, weßhalb auch, wie es der Vortrag mit ſich bringt, im Texte mit: Eure Königliche Majeſtät angefangen werden kann.

In den amtlichen Berichten von Behörden und Beamten an den Geheimen Rath und andere Miniſterial- und Canzley-Stellen aber wird die Rede nicht an den König ſelbſt, ſondern an die Stelle, z. B.

an das Departement der Finanzen, Section der Steuern;

oder mit Abkürzung:

an die Section der Steuern;
an das Königl. Criminal-Tribunal;
an das Königl. Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens;
an den Königl. Geheimen Rath

gerichtet.

VI.) Der Vortrag ſelbſt ſoll einfach, in einer der ſchuldigen Ehrfurcht, Ehrerbiethung und dem Anſtande gemäßen Sprache abgefaßt werden, aber ohne gefliſſentliche Herbeyziehung und Häufung der Worte: Allerhöchſt, allergnädigſt ꝛc., als welche nur in angemeſſenen Beziehungen zu gebrauchen ſind.

Auch wird in Abſicht auf die Einfachheit und Reinheit der Schreibart empfohlen, Worte aus fremden Sprachen, wo es ohne Undeutlichkeit und ohne geſucht zu ſeyn, geſchehen kann, und wo ſich eben ſo gute teutſche Ausdrücke finden laſſen, zu vermeiden.

VII.) Der Schluß der Berichte und Anbringen der höheren Stellen und die Unterſchrift bleibt, wie bisher.

In den Berichten der Beamten wird nach dem Schluſſe des Textes die Schluß-Formel: Sich (Mich) damit ꝛc. unter Anfügung des Orts und der Zeit, geſetzt, und dann unmittelbar hernach mit Bezeichnung der Amts-Stelle die Unterſchrift beygefügt.

VIII.) Die Reſcripten-Form, in welcher der König in der erſten Perſon ſpricht, wird in den geeigneten Fällen vom Könige und von dem Geheimen Rathe, und von Königl. Collegien nur ausnahmsweiſe bey beſonderen Veranlaſſungen, auf beſondern Befehl, gebraucht, außerdem aber von dem Geheimen Rathe, den Miniſterial- und Canzleyſtellen, die in der Organiſations-Verordnung 1. Jul. 1811 (Staats- und Regier. Blatt S. 332.) bey dem Departement des Innern und der Finanzen vorgeſchriebene Form, mit einer aus der Anlage Ziffer 5 erſichtlichen Veränderung allgemein eingeführt.

IX.) Die neuen Einrichtungen in der äußern Geſchäfts-Form treten vom 1. Jan. 1817 an, ein.

Stuttgart, den 24. Dec. 1816.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheime Rath.

Digitized by Google

Ziffer 1.

## Formular
### des Aeußeren eines Anbringens einer Canzley-Stelle.

An das Königl. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens.

Bericht des katholiſchen Kirchenraths den Widerſpruch des N. N. gegen die Zutheilung des Filials N. N. zu der Pfarrey N. N.
mit Acten-Faſc. Nr. 1 — 10.
Stuttgart, den . . . .

Die Einwohner des Orts N. N. — —
— — — — — —

Die unterzeichnete Stelle ſieht ſich daher verpflichtet, von dieſer wiederholten Vorſtellung des N. N. die Anzeige zu machen, indem ſie die weiteren Einleitungen und Maßregeln in dieſer Sache dem Königl. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens zu überlaſſen hat.

Sich damit ꝛc. Im Katholiſchen Kirchen-Rathe, den . . . Unterſchrift.

Ziffer 2.

## Formular
### eines oberamtlichen Berichts an den König unmittelbar.

An den König.

Land-Vogtey am Bodenſee
Oberamt Ravensburg.
Altdorf.
den 20. Dec. 1816.

Allerunterthänigſter Bericht des Oberamts N. N. über das Geſuch der Wittwe N. N. um eine Unterſtützung.

Unter Rück-Anſchluß der mitgetheilten Bittſchrift.

Die Witwe des —-Beamten N. N. hat 5 großentheils unerzogene Kinder, und befindet ſich in ſehr dürftigen Vermögens-Umſtänden ꝛc.

Digitized by Google

Welches ich, zu Folge erhaltenen Königlichen Befehls vom . . . . . . . allerunterthänigſt zu berichten habe. Mich damit ꝛc.

Ravensburg, den 20. Dec. 1816.

Königl. Oberamt
N. N.

Ziffer 3.

## Formular
## eines oberamtlichen Berichts
## an eine Canzley-Stelle.

Landvogtey am Rothenberg.
Amts-Ober-Amt Stuttgart,
Gaisburg.
Ober-Amt Eßlingen,
Plochingen.

den Dec. 1816.

Anfrage des Amts-Ober-Amts Stuttgart wegen Ausfolge des Vermögens des nach Nord-Amerika ausgewanderten N. N. aus 3tem Orte.

Acta,
ad Nr. 4386. A.
vom Jahr 1814.

Der Bürger N. N. von Gaisburg iſt zu Folge erhaltener Erlaubniß vom 17. Mai 1814 mit ſeiner Familie nach Nord-Amerika ausgewandert. Deſſen älteſter Sohn N., welcher inzwiſchen volljährig geworden iſt, wünſcht nun die Ausfolge ſeines Vermögens zu erlangen, das bisher in den Orten Gaisburg und Plochingen pflegſchaftlich verwaltet wurde, und ich (unterzogene Stelle) habe (hat) daher die Anfrage zu machen: ob dieſem Geſuche Statt gegeben werden dürfe? Mich (Sich) damit ꝛc.

Stuttgart, den Dec. 1816.

Königl. Amts-Ober-Amt
N. N.

An
das Departement des Innern
Section der innern Adminiſtration.

Digitized by Google

Ziffer 4.

## Formular eines Oberamtlichen Beyberichts an eine Canzley-Stelle.

Stuttgart,
den December 1816.
Ober-Amtlicher Beybericht
zu der Bittſchrift des N. N. zu N. die Entlaſſung ſeines Sohnes aus Königl. Militär-Dienſten betreffend.

Der 2te Sohn des Bittſtellers N.N. von N. iſt in einem Alter von 18 Jahren, zu Folge des der Bittſchrift angeſchloſſenen magiſtratiſchen Zeugniſſes, vor einigen Wochen geſtorben.

Hiernach gehört deſſen Bruder, N. N., welcher im abgewichenen Jahre nach dem Loos, zum Soldaten ausgehoben worden iſt, in die Claſſe der Einzigen Söhne, und das Geſuch des Vaters um Entlaſſung dieſes Sohnes, erſcheint hiernach, dem §. 21. des Königl. Recrutirungs-Geſetzes gemäs, als vollkommen gegründet. Mich (Sich) damit ꝛc.

Stuttg. den . Dec. 1816.
Königl. Amts-Oberamt.
N. N.

An
das Kriegs-Departement,
Recrutirungs-Section Nr. 5.

Ziffer 5.

## Formular eines Erlaſſes einer Canzley-Stelle.

Geheime-Rath.
Juſtiz-Miniſterium.
Departement des Innern, Section der Commun-Verwaltung.

Im Nahmen des Königs.

Dem . . . . . . . . wird hierdurch
eröffnet . . . . . . . . . . . . .
aufgegeben . . . . . . . . . . .
Stuttgart, den . . . .

Auf Befehl des Königs.
(wenn der Erlaß auf einer Reſolution des Königs beruht.)

Auf beſondern Befehl.
(wenn die Reſolution ohne Bezeichnung, daß der Befehl vom Könige unmittelbar herrühre, von einer höhern Stelle, der ausſchreibenden ertheilt wird.)

Digitized by Google

**Verordnung, die Württemberg. Cocarde betr. d. d. 26. Dec. 1816.**

Da Se. Königl. Majeſtät Sich bewogen gefunden haben, in den Farben der ſeit dem 1. Januar 1810. eingeführten Württembergiſchen Cocarde eine Aenderung zu treffen, ſo wird dieſes mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß den Königl. Landvogtei-Aemtern Muſter der veränderten Cocarde zur weitern Verbreitung werden zugefertiget werden. In Anſehung der Perſonen, von welchen die Cocarde zu tragen iſt, bleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen. Stuttgart, den 26. Dec. 1816.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheime Rath.

**Wiederholte Aufforderung an die Königl. Oberämter zu zweckdienlichen Masregeln, um dem Frucht-Mangel zuvorzukommen.**

Durch die aus Veranlaſſung der gegenwärtigen Fruchttheurung erlaſſene Verordnung vom 8. Nov. d. J. ſind die Königl. Oberämter insbeſondere auch aufgefordert worden, in Gemeinſchaft mit den Stadt- und Amts- auch Gemeinde-Vorſtehern auf Anlegung von Fruchtvorräthen zu Sicherſtellung des Fruchtbedürfniſſes ihrer Amtsangehörigen den Bedacht zu nehmen.

Nach den von mehreren Seiten eingekommenen Anzeigen ſcheint aber dieſe Erinnerung bisher wenig Eingang gefunden zu haben, und, ſtatt mit Hülfe der angegebenen Masregel einen Theil der dißjährigen Frucht-Erzeugniſſe zur Verwendung in eintretenden Nothfällen in Sicherheit zu bringen, ſehen Manche im Vertrauen auf die Fruchtkäſten der Königl. Cameral-Beamtungen und der öffentlichen Stiftungen und in der Hofnung, daß auf Koſten der Staatskaſſe Früchte von dem Ausland werden herbeigebracht werden, mit einer nicht zu rechtfertigenden Sorgloſigkeit zu, wie auf den öffentlichen Fruchtmärkten noch immer eine bedeutende Menge von Getraide, welches für jenen Zwek hätte erkauft werden können, von inn- und ausländiſchen Fruchthändlern aufgekauft und ins Ausland verführt wird.

Da es aber in die Augen fällt, daß weder jene Kaſtenvorräthe, noch die auf Koſten des geſamten Landes veranſtalteten Aufkäufe im Ausland zu Deckung des allgemeinen Bedürfniſſes hinreichen, wenn nicht zugleich die vorgeſchriebenen anderwärtigen Vorſichtsmasregeln damit in Verbindung geſezt werden: ſo ſieht man ſich veranlaßt, die Königl. Oberämter auf dieſen Gegenſtand wiederholt aufmerkſam zu machen, damit ſie keine Gelegenheit verſäumen, um wie bereits von einzelnen Oberämtern mit Erfolg geſchehen iſt, theils auswärts, theils innerhalb Landes auf den öffentlichen Fruchtmärkten, wo die fremden Aufkäufer um der hohen Ausfuhrgebühren und grösseren Frachtkoſten willen die von innländiſchen Gemeinden und Corporationen aufgeſtellten Einkäufer nicht leicht zu überbieten im Stand ſeyn ſollten, oder auch bei Fruchtverkäufen gutsherrlicher Rentämter nach und nach ergiebige Vorräthe zuſammenzubringen.

Zugleich verſieht man ſich zu denſelben, daß ſie theils einzelne Gemeinden zu Einrichtung eigener zu wohlfeilerer Ernährung der ärmeren Einwohnerklaſſen dienenden Speiſeanſtalten, wozu vorzüglich auch nach dem Vorgang der Tübinger Privat-Armenanſtalt eine zwekmäßige Zubereitung der bisher unbenüzt gebliebenen Knochen verwendet werden könnte, zu veranlaſſen, theils überhaupt durch zwekmäßige Beſchäftigungs-Anſtalten den arbeitsloſen Armen die erforderlichen Erwerbsquellen zu eröffnen.

Digitized by Google

Auf den Erfolg dieſer Anordnungen haben insbeſondere die Königl. Landvogteiämter ihr unausgeſeztes Augenmerk zu richten, und nicht nur in möglichſter Zeitkürze, was bisher von jedem Oberamt geſchehen iſt, bei dem Miniſterium des Innern anzuzeigen, ſondern auch dieſe Berichts-Erſtattung mit Beifügung der den Umſtänden angemeſſenen Vorſchläge von 6 zu 6 Wochen zu wiederholen. Stuttgart, den 27. Dec. 1816.

Miniſterium des Innern. Geheimer Rath v. Wächter.

### Rechts-Erkenntniſſe des Königl. Ober-Appellat. Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen der Gantmaſſe und einzelnen Glaubigern des Johann Georg Schmids zu Thalheim, Oberamts Hall, Bekl. Appellanten, und Johann Michael Feichter zu Rükersbronn, Kl. Appellaten, Schuldenloſung betreffend, wird die in Rükſicht auf Förmlichkeit hieher erwachſene Appellation wegen Mangels an einer Beſchwerde in der Hauptſache abgeſchlagen. Tübingen, den 5. Dec. 1816.

2) In der Appellations-Sache des Schuzjuden Michael Jantorf zu Hengſtfeld, Oberamts Gerabronn, Bekl. Appellanten, gegen Andreas Zwirner zu Weiler, Oberamts Mergentheim, Kläger, Appellaten, eine Schuldforderung betreff., wird die Berufung wegen Mangels an der hiezu geſezlich erforderlichen Summe durch Urthel verworfen. Tübingen, den 7. Dec. 1816.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Subſtituten Landerer zu Sulz, Kl. Appellanten, und dem Handelsmann Marz daſelbſt, Bekl. Appellaten, den Beſiz eines erſteigerten Hauſes betreffend, wird die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde mittelſt Reſcripts weggewieſen. Eodem.

4) In der Appellations-Sache von Stuttgart, zwiſchen der Ehefrau des Michael Seutters zu Weiſſach, Oberamts Vaihingen, Liquidantin, Appellantin, und der Gantmaſſe des Lezteren, Liquidatin Atin, Zurükforderung beigebrachten Vermögens betreff., wird die Berufung gleichfalls in materieller Beziehung durch Urthel weggewieſen. Tübingen, den 12. Dec. 1816.

5) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Wirth David Lang auf der Prag, Bekl. Aten, nun Anten, und dem Cameralverwalter Bilfinger zu Canſtadt, Kl. Anten, jezt Aten, Schadens-Erſaz wegen rozigen Pferdes betreffend, wird die Appellation wegen nicht zureichender Summe durch Urthel verworfen. Eodem.

6) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Ober-Regierungs-Kanzelliſten Mahl, Bekl. Anten, und der Curatel des abweſenden Imanuel Koch zu Eßlingen, Kl. Aten, eine Schuldforderung betr., iſt die Berufung des Erſtern wegen verſäumter Akten-Einlegung für deſert erkannt worden. Tübingen, den 14. Dec. 1816.

7) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen dem Königl. Bayernſchen Appellations-Gerichts-Rath Stadelmayr zu Neuburg an der Donau, Kl. Anten, und dem Freiherrn Maximilian Gebhard von Ulm auf Erbach, Kl.

Digitized by Google

Aten, Anſprüche auf die Mittel-Biberachiſche Verlaſſenſchaft des Freiherrn Baptiſt von Ulm zu Eichſtädt betr., wird das erſtrichterliche Erkenntniß nach allen Theilen beſtätigt. Tübingen, den 19. Dec. 1816.

8) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwiſchen den Königl. Bayernſchen Schuzjuden Simon Einſtein und Comp. zu Ichenhauſen, Liquidanten, Anten, und verſchiedenen durch Bevollmächtigten erſchienenen Mitglaubigern des Johannes Fezers zu Söhnſtetten, Oberamts Heidenheim, Mitliquidanten, Aten, Vorzugsrecht im Gante betreffend, werden die Appellanten wegen angeklagten Ungehorſams durch Urthel ihrer Berufung für verluſtig erklärt. Eodem.

9) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Juſtiz-Collegium zwiſchen der Königl. Hof- und Domainenkammer, Kl. Antin, Producentin, Reproductin, und dem vormaligen Pächter Widmann in Weiler zum Stein, Oberamts Winnenden, Bekl. Aten, Producten und Reproducenten, Erſaz der auf Herſtellung eines Geſtades verwandten Koſten betreffend, wird, nach neu vollführten Beweiſe und Gegenbeweiſe, reformatoriſch der Beklagte in einen oberrichterlich beſtimmten Theil des Koſten-Aufwandes ſamt Zinſen, verurtheilt. Tübingen, den 20. Dec. 1816.

10) Die Nichtigkeits-Klagſache des Matthias Knoll zu Söflingen, Oberamts Ulm, gegen den Criminal-Rath Chriſtmann daſelbſt, ein Bauweſen betr., wird wegen Mangels der hiezu geſezlich erforderlichen Summe mittelſt Reſcriptes verworfen. Eodem.

---

Se. Königl. Maj. haben bei Organiſation des Stabs der Königl. Ober-Hof-Intendanz durch ein Decret vom 15. Dec.

den ſeitherigen Bibliothekar, Hofrath v. Lehr, zum Inſpector der Königl. Hand-Bibliothek,

zu deſſen Adjuncten, den vormaligen Unter-Bibliothekar Weckherlin;

den Hofrath Kerner zum Adjuncten des Inſpectors des botaniſchen Gartens und der Pflanzen-Sammlung,

den Hofrath v. Danneker zum Inſpector der Königl. Gallerie, und

zu deſſen Adjuncten den Profeſſor v. Hetſch;

den ſeitherigen Rechnungsrath Barth, zum Hof-Theater-Caßier und Oeconomie-Verwalter,

den bißherigen Secretär bei dem Ober-Hofbau-Departement, Schlotterbek, zum Hof-Theater-Secretär;

den ſeitherigen Caſtellan Wolf, zum Schloß-Verwalter in Stuttgart und zum Kron-Mobilien-Magazins-Verwalter,

zu deſſen Adjuncten in lezterer Eigenſchaft, den Hof-Tapezier Richard;

den bisherigen Caſtellan Bunzel in Freudenthal, zum Caſtellan im Hauſe des Kronprinzen zu Stuttgart mit Dependenzen,

den bisherigen Caſtellan Burniz in Ludwigsburg, zum Caſtellan in dem Reſidenz-Schloß daſelbſt mit Dependenzen, und

den vormaligen Stabs-Quartiermeiſter Lorenz, zum Schloß-Schreiber in Stuttgart, allergnädigſt ernannt.

Digitized by Google

# Regiſter
## des Königl. Württembergiſchen Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1816.

(Durch die ohne Beiſaz angehängten arabiſchen Zahlen werden die Seiten bezeichnet.)

## I.

### Chronologiſches Verzeichniß der in dieſem Bande enthaltenen Geſeze u. Verordnungen ꝛc.

#### Von 1816.

##### Januar.


2. Beſtimmung des Porto für die an das Königl. Armeekorps in Frankreich abgehende Briefe, 1.
3. Den Kleebau und Handel mit Kleeſaamen betr. 5.
4. Bekanntmachung einer zu Insbruk herausgekommenen Diebs- und Jaunerliſte, Beil. zu Nr. 2.
10. Die dißjährige Ausſtellung von Kunſtwerken betr. 5. 130.
24. Einſchärfung der Feuer-Polizeigeſeze, 21.
28. Die Paſtoral-Concurs-Prüfungen der katholiſchen Geiſtlichen betr. 29.
— Jngl. die Concursprüfungen der katholiſchen Schullehrer und Schulkandidaten betr. 29.


##### Februar.


13. Die vorgeſchriebenen Verzeichniſſe der Ausſtände bei den Gefäll-Einbringereien der Waiſen- und Zuchthauß-Jnſtitute betr. 41.
21. Einſchärfung der Königl. Verordnung wegen Einreichung der Geſuche von Militärperſonen um Gratialien bei dem K. Kriegs-Departement betr. 49.


##### Merz.


1. Einſchärfung der Verordnungen die Fortſezung einer Extra-Poſtreiſe durch Hauderer betr. 62.
2. Berechnung über die von dem Kaiſerl. Oeſtreichiſchen Gouvernement erhaltenen Vergütungen für Militär-Verpflegung und den gegenwärtigen Beſtand der Landes-Concurrenzien-Hauptkaſſe, 51. 99.
14. Die bei der Ein- und Durchfuhr aus Frankreich kommender Schaafe zu beobachtenden Vorſichts-Maasregeln betr. 61.
21. Königl. Reſcript, verſchiedene Miniſterial-Veränderungen betr. 71.
— Bekanntmachung in Betreff unbeſtellbarer Poſtwagen-Retourſtücke, 78.
28. Anordnung einer neuen Brandſchadens-Umlage, 77.


##### April.


1. Verbot, Wachs-Taffent mit der Poſt zu verſenden, 85. 91.

7. Inſtruktion zu Beitreibung der Steuer-Rückſtände, 89.
13. Normativ wegen Abrechnung der Forderungen der Amtspflegen und Gemeinden an der ſchuldigen Steuerſumme, 97.

## Mai.

1. Kön. Gen. Ver. über ein gleichförmiges Verfahren bei Vollziehung der Todesſtrafen, 117.
5 Errichtung einer General-Behörde für das Schuldenweſen der Communen und Corporationen des Reichs, 120.
8. K. V. den Geſchäftskreis des vorherigen Polizei-Miniſteriums betr. 113.
— Ver. den Gebrauch der Eſtaffetten für amtliche Anzeigen betr. 113.
12. Die Concursprüfungen der evangel. deutſchen Schullehrer, Proviſoren und Incipienten betr. 120.
21. K. Gen. Ver. Das Compromittiren auf die Oberamts-Gerichte salva appellatione betr. 125.
— Jngl. die Ausfertigung der Appellations-Acten in originali betr. 127.

## Junius.

4. Erndte-General-Reſcript auf das Jahr 1816. 138.
6. K. V. einen Verein mehrerer der K. Souverainität unterworfener, vormals reichsunmittelbarer Fürſten und Grafen, und deren Recurſe an auswärtige Höfe betreff. nebſt einem Dehortatorium vom 20. April. 137.
— Statut für die zu Tilgung der Staatsſchulden im Königreiche neuerrichtete allgemeine Staatsſchulden-Zahlungs-Caſſe, 146.
10. K. Reſcript die zu Tilgung der Staatsſchulden im Königreiche neuerrichtete allgemeine Amortiſations-Caſſe betr. 145.
11. K. V. Die Candidaten des kathol. Geiſtlichen Standes betr. 154.
— Poſt-Ver. Die Hauderer-Fahrten, Herabſetzung der Poſtwagen-Paſſagier-Taxe ꝛc. betr. 161.
12. Regulativ über die Koſtens-Anrechnungen bei Landvogteiärztlichen Medicinal-Viſitationen, 151.
15. Einführung einer täglichen Paſſagier-Diligence von Ludwigsburg nach Stuttgart, 161.
20. Bekanntmachung, die Anwendung der Zoll-Vorſchriften bei dem von Innländern im Auslande zum Zwiſchenhandel mit dem Ausland aufgekauften u. durchgeführten Vieh betr. 157.
25. Die neuerrichtete allgemeine Staatsſchuldenzahlungs-Caſſe betr. 195. 205.
27. Bekanntmachung mehrerer Aktenſtücke die Landſtändiſchen Angelegenheiten betr. nemlich:
1. Erklärung der Stände-Verſammlung auf das Staats-Miniſterial-Reſcript vom 18. März, die Jahrsſteuer von $18\frac{15}{16}$. betr. dd. 3. April 1816. 165.
2. Circulare des Departem. der Finanzen, Section der Steuern, an die Oberämter, die Jahrsſteuer von Georgii $18\frac{16}{17}$. betr. dd. 24. April 175.
3. Eingabe der Stände-Verſammlung in Betreff der Jahrsſteuer von $18\frac{16}{17}$. d. 12. Jun. 176.
4. Staats-Miniſterial-Reſcript an die verſammelten Landſtände auf die Eingabe vom 3. April (Nr. 1.) dd. 19. Jun. 178.
5. Jngl. auf die Eingabe vom 12. Jun. (Nr. 3.) dd. 24. Jun. 181.
27. Warnung in Betreff der Aufmerkſamkeit auf den Geſundheits-Zuſtand der Schaafe wegen der in einigen Orten ausgebrochenen Pockenkrankheit, 183.
28. Gen. Ver. Die künftige Ablegung der Rechnungen über die den Waiſenhäuſern gebührenden freiwilligen Gaben, und die den Zucht- und Waiſenhäuſern zuſtehenden geſezlich regulirten Gefälle betr. mit Beil. lit. A. B. C. 187 f.
— Nachricht von der Preis-Austheilung an die evangel. lutheriſchen deutſchen Schullehrer für das Jahr 1816. und der neuen Preis-Aufgabe für das Jahr 1818. 197.

## Julius.

4. K. V. Die Geſchäftsführung bei dem Departement der Finanzen betr. 199.

Digitized by Google

4. V. wegen des Alters der in die proteſtantiſchen Schulen aufzunehmenden Kinder; 204.
6. V. die Conferenzen der evangel. Schullehrer betr. 204.
7. K. V. über die Verwaltung und Geſchäfts-Behandlung beim Departement des Innern, 203.
15. K. V. Den Geſchäftskreis des K. Staats-Miniſteriums betr. 219.
20. K. Normal-Ver. Die Vereinigung der Collegial-Verfaſſung mit der ſeitherigen Geſchäfts-Behandlung bei den die Departements des Innern und der Finanzen bildenden obern Adminiſtrativ-Behörden, 220.
24. Vorſchrift in Betreff der von den Oberämtern in ihren Berichten wegen der Aufnahme der Wahnſinnigen in das Irrenhaus beizubringenden Notizen, 223.
26. V. den Einzug der Taxen betr. 227.

## August.

6. K. V. einen privilegirten Criminal-Gerichtsſtand für die der K. Souverainetät unterworfenen vormaligen Reichsfürſten und Grafen betr. 231.
— V. die Führung der Kirchenbücher und Familien-Regiſter in Anſehung der von der Confeſſion der Pfarrei ihres Wohnorts diſſentirenden einer benachbarten Pfarrei ihrer Confeſſion zugetheilten Orts-Einwohner betr. 231.
20. Vorſchrift in Betreff der Einſendung der Verzeichniſſe über die Verpflegungskoſten mittelloſer Arreſtanten, 247.
21. Bekanntmachung wegen nicht beſtellbarer Poſtwagen-Retourſtücke, 247.
22. Decret des K. Staats-Miniſteriums an die K. Oberämter, den Gang der bisherigen Unterhandlungen über eine Verfaſſung des Königreichs betr. 255.

## September.

16. K. V. die Victualien-Acciſe und das Ausgangsgeld bei Reiſen auſſer Lands betr. 275.
— Belehrung in Betreff der unter den Schaafen gegenwärtig herrſchenden Krankheiten, 275.
23. Bekanntmachung, die mit den Höfen von Baiern und Baden getroffene Uebereinkunft in Rükſicht der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen betreffend, 287.
25. Die Poſtportofreiheit der milden Beiträge für die durch Wetterſchlag Verunglückte betr. 305.
26. Nachricht von den Operationen der allgemeinen Staatsſchulden-Zahlungs-Caſſe, 296.

## October.

1. K. V. den Einzug eines Drittheils der bisherigen Jahrsſteuer und der Steuer-Rückſtände betr. 295.
2. Erläuternde Vorſchrift in Betreff der einzuhohlenden Ratification von Allmand-Verkäufen, 296.
— Die Poſtporto-Freiheit der Zwangs-Arbeits-Anſtalten betr 296.
10. K. V. Die Benennung „katholiſcher Kirchenrath" für die bisherige K. Kathol. Geiſtlicher Rath betr. 303.
14. Erinnerung zu genauer Befolgung der Maas-Ordnung, insbeſondere hinſichtlich des Längenmaaßes, 311.
15. Bekanntmachung, die aufgeſtellten Directoren der Schullehrer-Conferenzen betr. 312. 388.
18. Herabſezung des Einfuhrs-Zolls vom Torf, 320.
19. V. gegen zu frühzeitiges Entfernen geſtorbener Perſonen von dem Sterbelager, 319.
24. Belehrung rükſichtlich der auf manchen Aekern ſich zeigenden vielen Schnecken, 320.
— Wiederholte Verordn. die Eintreibung der verfallenen Steuern betr. 320.
29. Erlaß an die K. Oberämter, die Beſtrafung der zweiten Scortations-Vergehen betr. 328.
30. Manifeſt, den Regierungs-Antritt Sr. Kön. Maj. König Wilhelms betr. 327.
— K. V. die Titulatur Sr. Kön. Maj. betr. 327.



Digitized by Google

## November.


4. Polizei-Ver. in Beziehung auf Ruß, Mutterkorn, Schwindelhaber und Kornraden, welche unter den dießjährigen Früchten in Menge vorkommen, 335.
8. K. Gen. Ver. wegen der Frucht-Theurung, 343.
— K. V. Die Organisation des K. Geheimen Raths betr. 347.
— Erneuertes Verbot gegen den Gebrauch kupferner Kühlröhre beim Branntweinbrennen, 355.
12. K. V. Das bisherige Ober-Hofbau-Departement betr. 355.
— Abgeänderte Vorschrift in Betreff der Feuer-Berichte, 356.
15. Anordnung eines K. Oberhofraths, 363.
17. Aufhebung des Garde-Regiments zu Pferd, so wie des Leib-Uhlanenkorps, und Errichtung einer neuen Leibgarde zu Pferd und einer Feldjäger-Eskadron, 365.
18. Bekanntmachung eines General-Pardon für alle von der K. Armee desertirte Unteroffiziere und Soldaten, 366. 384.
— V. die Zulassung zum Studium der Theologie betr. 366.
— K. V. Das Geheimniß der Post heilig zu halten, 394.
19. K. V. Die an Se. Kön. Maj. unmittelbar gerichteten Eingaben betr. 366.
19. Bekanntmachung, die Königl. Begnadigung vieler Sträflinge und den aufgehobenen Vollzug der wegen Gewehrverheimlichung erkannten Strafen betr. 366.
21. Nähere Bestimmung des an die der Souverainetät der Krone unterworfenen, vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen den 20. Apr. d. J. ergangenen Dehortatorii von Recursen an auswärtige Höfe, in Beziehung auf die teutsche Bundes-Versammlung, 363.
22. V. an sämtliche kathol. Schul-Inspectoren, den Uebertritt der Elementarschüler zu den lateinischen Lehr-Anstalten betr. 371.
— Eingabe der Stände-Versammlung wegen des Schreiberei-Wesens, 391. (S. 13. Dec.)
24. K. V. betr. die Behandlung der Dispensations-Gesuche minderjähriger Fürstlicher, Gräflicher und Adelicher Gutsbesitzer in Absicht auf eigene Vermögens-Verwaltung, 379.
26. V. Die Concurs-Prüfungen der evangelischen Schulprovisoren und Incipienten auf Martini d. J. betr. 371.
28. K. Gen. Ver. Die Erhöhung des Ausfuhrzolls vom Haber betr. 371.
29. Eingabe der Stände-Versammlung, die Wahl eines provisorischen Präsidenten betreffend, 383. (Vergl. den 5. Dec.)


## December.


2. V. wegen künftiger Erstattung der Commun-Rechnungs-Revisoratamtlichen Arbeits-Berichte, 379.
5. K. Rescript an die versammelten Landstände auf ihre Eingabe wegen der Wahl eines provisorischen Präsidenten der Stände-Versammlung, 383. (S. d. 29. Nov.)
6. K. Rescript, die Vertagung der Stände-Versammlung bis auf den 15. Jan. 1817. betr. 384.
13. Dekret an die wegen wegen des Schreiberei-Wesens niedergesezte K. Commission, nebst Beilage, 392. (S. d. 22. Nov.)
— K. V. verschiedene bei dem K. Postwesen abzuändernden Benennungen betr. 394.
— Erhöhung der Entfernung zwischen Pfalzgrafenweiler und Nagold auf eine ganze Station, 395.
15. Verbot, ohne oberamtlichen Reisepaß zu den in Frankreich stehenden K. Truppen über den Rhein zu gehen, 394.
19. K. V. Das Königl. Hofjägermeister-Amt betr. 399.
20. K. V. Milderungen und Bestimmungen in Tax-Sachen betr. 400.
21. K. V. Die Titel der ersten Ministerial-Secretärs, zuvor General-Secretärs genannt, betr. 400.
25. Die dem Kön. Geheimen Rath zufallende Geschäfts-Gegenstände von dem aufgelösten Conferenz-Ministerium betr. 401.


Digitized by Google

23. K. V. Das bei verſchiedenen Civil-Beamtungen bisher eingeführte Wort „General“ betr. 401.
— Ausfuhrzoll vom Malz und der Kochgerſte, 402.
24. K. V. Den Titel eines K. Geheimen Raths betr. 402.
— Ver. Die Form der amtlichen Berichte und Vorträge der Kön. Beamten und Behörden an den König, und an die höhern Stellen betr. mit Formularen, 1—5. 407 f.
25. K. V. Die Beſchränkung des Früchten-Aufkaufs in einzelnen Oberamts-Diſtrikten betr. 402.
26. K. V. Die Württembergiſche Cocarde betr. 412.
27. Wiederholte Aufforderung an die K. Oberämter zu zweckdienlichen Maasregeln um dem Fruchtmangel zuvorzukommen, 412.

---

# II.

## Alphabetiſcher Real-Index *).

(* Wegen der im Jahr 1816 erfolgten Regierungs-Veränderung hat man abermals einen neuen Real-Index angefangen, der, nach der bisherigen Einrichtung, eine beſtimmte Anzahl von Jahren hindurch fortlaufend erhalten werden wird.)

### A.

Accise. Viktualien, die von den Producenten ſelbſt zu Kaufe getragen werden, ſind von der Accis-Abgabe frei, 275. Einweilige Aufhebung der Verkaufs-Accise von gewiſſen Fruchtgattungen, 344.
Adeliche Gutsbeſitzer. Wie es künftig mit ihren Diſpenſations-Geſuchen um eigene Vermögens-Verwaltung während der Minderjährigkeit, gehalten werden ſoll, 379.
Adjutanten, Königliche. Künftige Benennung derſelben und Perſonale, 359.
Aerzte. Welche Aerzte den Landvogteiärztlichen Medicinal-Viſitationen anzuwohnen haben, und was ſie dabei anrechnen dürfen, 152.
— Landvogtei-Aerzte. Was ſie bei ihren Medicinal-Viſitationen zu beobachten und anzurechnen haben, 151 f. Was ihnen für die Prüfung einer Hebamme gebührt, 153.
— Oberamts- und Unteramts-Aerzte. Was ſie bei den Landvogteiärztlichen Medicinal-Viſitationen anrechnen dürfen, 152.
Ackerbohnen. Erhöhung des Ausfuhrzolls von denſelben, 343. Einſtweilige Aufhebung des Einfuhr-Zolls, 344.
Allmanden. Erläuternde Vorſchrift in Betreff der einzuholenden Ratification bei Allmand-Verkäufen, 296.
Amtspflegen, Amtspfleger. Was ſie in Anſehung der Steuer-Rükſtände zu beobachten haben, 89. 97. Normativ wegen Abrechnung der Forderungen der Amtspflegen an der ſchuldigen Steuerſumme, 97.
Appellationen. K. Gen. Ver. Die Ausfertigung der Appellations-Akten in originali betr. 127.
— Ober-Appellations-Tribunal. Daſſelbe wird proviſoriſch als privilegirter Criminal-Gerichtsſtand für die der Kön. Souverainetät unterworfenen vormaligen Reichsfürſten und Grafen conſtituirt, 231
Armee, Königliche. Briefporto an das in Frankreich ſtehende Korps, 1. Beiträge für Verwundete, 2. 31. 51. 268. Die K. Adjutantur betr. 369. Aufhebung des Garde-Regiments zu Pferd, ſo wie des Leib-Uhlanenkorps, und Errichtung einer neuen Leibgarde zu Pferd und einer Feldjäger-Escadron, 365. Aufhebung des Cavallerie-Regiments Nr. 5, und Eintheilung der Offiziers,

Digitized by Google

373. General-Pardon, 366. 384. Ohne oberamtlichen Reiſepaß darf niemand zu den in Frankreich ſtehenden K. Truppen über den Rhein gehen, 394. Neu angeſtellte Lieutenants ſind von der Anſtellungs-Taxe frei, 400. (Vergl. Militär.)

**Arreſtanten.** Die Verzeichniſſe über die Verpflegungskoſten mittelloſer Arreſtanten ſollen künftig unmittelbar an die Sektion der Staatsrechnungen vierteljährig eingeſchikt werden, 247. Was dabei zu beobachten, ebend.

**Ausfuhr-Zoll.** S. Zoll.

**Ausgangs-Geld.** Bei Reiſen auſſer Lands herabgeſezt, 275.

**Ausgewieſene.** Uebereinkunft mit Baiern und Baden wegen wechſelſeitiger Uebernahme derſelben, 287.

**Auslaßſcheine.** Reiſende auf den K. Poſtwagen ſind von Löſung derſelben befreit, 161.

**Auswärtige Angelegenheiten.** Die Polizei in den beiden Reſidenzen, und in den Städten Canſtadt und Ulm, ſo wie das Ober-Cenſur-Collegium werden dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten wieder untergeordnet, 71. 113. 355. Jngl. die Kön. Hauß-Angelegenheiten, 71. Uebereinkunft mit den Höfen von Baiern und Baden wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, 287. Geſchäftskreis des Miniſteriums der Auswärtigen Angelegenheiten, 350. 401. Titel des erſten Miniſterial-Secretärs, 401.

## B.

**Baden.** Uebereinkunft mit dieſem Hofe wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, 287.

**Baiern.** Gleiche Uebereinkunft wie mit Baden, 287.

**Bau-Departement.** Das Ober-Hofbau-Departement wird proviſoriſch mit der K. Hof- und Domänen-Kammer vereinigt, 355. Die Aufſicht über das Privat-Bauweſen in den beiden Reſidenzen und in Canſtadt wird dem Reſidenz-Polizei-Miniſterium übertragen, ebend.

**Bau- und Garten-Kaſſe.** Die Lieferungen und Vergleichungen mit dieſer Caſſe betr. 50. Jngl. die Forderungen an dieſelbe, 129.

**Bau-Ueberſchläge.** Sollen zurükgegeben werden, wenn ſie nicht nach dem geſezlichen Decimal-Maas berechnet ſind, 312.

**Beamte.** Königliche. Verordn. die Form der amtlichen Berichte und Vorträge an den König und an die höhern Stellen betr. 407.

**Berichte.** Jn welchen Fällen ſolche durch Eſtaffetten zu beſördern ſind, 113. Form der amtlichen Berichte und Vorträge der Kön. Beamten und Behörden an den König und an die höhern Stellen, 407 f.

**Beſoldungen.** Neuangeſtellte Diener, deren Dienſteinkommen nicht über 150 fl. beträgt, ſind von der Beſoldungs-Taxe frei, 400. Wie es bei einer Gehalts-Verbeſſerung derſelben zu halten, ebend. §. 2. Wann die Beſoldungs-Taxe einzuziehen, ebend. §. 5.

**Bier.** Einſtweilige Aufhebung des Einfuhrzolls von demſelben, 344.

**Brandſchadens-Umlage.** Anordnung einer neuen, 77. Wann ſolche zu bezahlen, ebend. Formular der Repartitions-Urkunde, ebend. Beil.

**Branntwein.** Erhöhung des Ausfuhrzolls vom Fruchtbranntwein, 343. Einſtweilige Aufhebung des Einfuhrzoll von demſelben, 344. Verbot des Branntweinbrennens aus Grundbirnen, (Kartoffeln) 345. Erneuertes Verbot des Gebrauchs kupferner, wenn gleich verzinnter, Kühlröhre beim Branntweinbrennen, 355.

## C.

**Cenſur-Weſen.** Das Ober-Cenſur-Collegium wird dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet, 71.

**Chirurgen.** Was ſie bei den Landvogteiärztlichen Medicinal-Viſitationen anrechnen dürfen, 153.

**Cocarde.** K. V. Die Würtembergiſche Cocarde betr. 412.

Digitized by Google

**Collegial-Verfaſſung.** K. Normal-Ver. Die Vereinigung der Collegial-Verfaſſung mit der ſeitherigen Geſchäfts-Behandlung bei den Departements des Innern und der Finanzen betr. 220.

**Communen.** Errichtung einer General-Behörde das Schuldenweſen derſelben betr. 120. 401. Was ſie bei der gegenwärtigen Fruchttheurung wegen Anlegung von Frucht-Vorräthen ꝛc. zu beobachten haben, 344. 402. 412. Vorläufige Legitimation zu den dißfalſigen Geld-Aufnahmen, 345.

**Commun-Rechnungsweſen.** Trennung der Commun-Rechnungs-Reviſorate der Oberämter Ellwangen und Crailsheim, 45. — Brakenheim und Heilbronn, 78. — Rottenburg und Nagold, 207. — Sulz und Horb, ſo wie Gerabronn und Mergentheim, 243. Normativ wegen Abrechnung der Forderungen der Gemeinden an der ſchuldigen Steuerſumme, 89. 97. Regulativ über die Koſtens-Aurechnungen bei den Landvogteiärztlichen Medic. Viſitationen, 151 f. Die Arbeitsberichte der Comm. Rechn. Reviſoren ſollen künftig nur alle halbe Jahre auf Georgii und Martini erſtattet werden, 379.

**Compromiß.** K. Gen. Ver. Das Compromittiren auf die Oberamts-Gerichte betr. 125. S. Oberamts-Gerichte.

**Conferenz-Miniſterium.** Hört auf eine eigene Staatsbehörde zu bilden, 352. Vertheilung von deſſen bisherigen Geſchäften, 401.

**Corporationen.** Errichtung einer General-Behörde das Schuldenweſen derſelben betr. 120. Anlegung von Frucht-Vorräthen ꝛc. 344. Vergl. Communen.

**Criminal-Gerichtsbarkeit.** K. Gen. Ver. über ein gleichförmiges Verfahren bei Vollziehung der Todesſtrafen, 117. Das Ober-Appellations-Tribunal wird proviſoriſch als privilegirter Criminal-Gerichtsſtand für die der K. Souverainetät unterworfenen vormaligen Reichsfürſten und Grafen conſtituirt, 231.

## D.

**Departements, Departements-Miniſterien.** Verhältniſſe derſelben gegen den Kön. Geheimen-Rath, 348. Benennung, Geſchäftskreis und Verantwortlichkeit, 349. f. Titel der erſten Miniſterial-(bisher General-) Secretärs, 400. Form der amtlichen Berichte an die Kanzleiſtellen, 407 f. Formular eines Erlaſſes von einer Kanzleiſtelle, 411. (Vergl. Finanz-Depart., Juſtiz-Departem. ꝛc.

**Deſerteurs.** General-Pardon für alle von der K. Armee deſertirte Unter-Offiziers und Soldaten, 366. 384.

**Diäten- und Reiſekoſten.** Regulativ was an ſolchen bei den Landvogteiärztlichen Medicinal-Viſitationen angerechnet werden darf, 151 f.

**Dinkel.** Erhöhung des Ausfuhrzolls von demſelben, 343. Einſtweilige Aufhebung der Verkaufs-Acciſe und des Einfuhrzolls, 344.

**Diſpenſationen.** Wie es künftig mit den Diſpenſations-Geſuchen minderjähriger Fürſtlicher, Gräflicher und Adelicher Gutsbeſitzer um eigene Vermögens-Verwaltung gehalten werden ſoll, 379.

## E.

**Einfuhrzoll.** S. Zoll.

**Eingaben.** (Bittſchriften, Memorialien ꝛc.) Bei den an Se. Kön. Majeſt. unmittelbar gerichteten Eingaben ſoll der Gebrauch des Stempelpapiers unterbleiben, 366.

**Eingangs-Geld.** Einſtweilige Aufhebung deſſelben bei dem Vieh, das zur Einfuhr gewiſſer Fruchtgattungen dient, 344.

**Einkorn.** Erhöhung des Ausfuhrzolls von demſelben, 343. Einſtweilige Aufhebung der Verkaufs-Acciſe und des Einfuhrzolls, 344.

**Erbſen.** Erhöhung des Ausfuhrzolls von denſelben, 343. Einſtweilige Aufhebung des Einfuhrzolls, 344.

**Erdbirnen.** S. Grundbirnen.

**Erndte-General-Reſcript** für das Jahr 1816, 138.

**Eſtaffetten.** In welchen Fällen ſolche für amtliche Berichte und Anzeigen zu gebrauchen, 113.

Digitized by Google

## F.

**Familien-Regiſter.** Wer ſolche bei Perſonen, die von der Confeſſion der Pfarrei ihres Wohnorts diſſentiren, zu führen habe, 231.

**Feuerberichte.** In welchen Fällen, und wie ſolche künftig zu erſtatten, 356.

**Feuer-Polizei.** Einſchärfung der dißfalſigen Geſeze, 21.

**Finanz-Departement, Finanz-Miniſterium.** K. V. Die Geſchäftsführung bei dieſem Departem. betr. 199. General-Finanz-Collegium, ebend. Vereinigung der Collegial-Verfaſſung mit der ſeitherigen Geſchäfts-Behandlung und Bildung eines Finanz-Collegiums, 220. Geſchäftskreis deſſelben, 221. Zuſammentritt und Verhältniß gegen den Departement-Chef, 222. Geſchäftskreis des Finanz-Miniſteriums, 350. Titel des erſten Miniſterial-Sekretärs, 401. K. V. Die Weglaſſung oder Veränderung des Worts „General" bei den Finanzbehörden, 402.

**Flügel-Adjutant.** Dieſe Benennung hört künftig auf, 359.

**Forſt- und Jagd-Weſen.** Die Sektion der Kronforſte übernimmt für die Zukunft die Geſchäfte des Oberſt-Jägermeiſter-Amts, inſofern ſolche das Land-Jagdweſen betreffen, 399. Weitere dißfalſige Beſtimmungen und Verhältniſſe zum K. Hofjägermeiſteramt, ebend. V. Hofjägerei.

**Frankreich.** Vorſichts-Maasregeln wegen der aus Frankreich kommenden Schaafe, 61. Die franzöſiſchen Reluitions- und Contributions-Gelder werden zu Tilgung der Staatsſchulden beſtimmt, 147. Ohne oberamtlichen Reiſepaß darf niemand zu den in Frankreich ſtehenden Kön. Truppen gehen, 394.

**Fruchtbranntwein.** S. Branntwein.

**Früchte.** Abgabe von herrſchaftlichen Früchten an hülfsbedürftige Oberämter und Orte, 163. 200. 225. 228. 243. 261. 268. 272. 305. 316. 332. Belehrung wegen der auf manchen Aekern ſich zeigenden vielen Schnecken, 320. Polizei-Ver. in Beziehung auf Ruß, Mutterkorn, Schwindelhaber und Kornraden bei den dißjährigen Früchten, 335. K. Gen. V. wegen der Fruchttheurung, 343. Erhöhter Ausfuhrzoll verſchiedener Nahrungsmittel, 343. 371. 402. Einſtweilige Aufhebung der Verkaufs-Accise und des Einfuhrzolls von gewiſſen Fruchtgattungen ꝛc. 344. Anlegung von Frucht-Vorräthen, ebend. Vorſchriften wegen des Frucht-Aufkaufs 345. 402. Wiederholte Aufforderung zu zwekdienlichen Maasregeln gegen den Fruchtmangel, 412.

**Fuhrleute.** Einſchärfung der Verordnungen gegen das unbefugte Mitnehmen von Reiſenden und Gepäke auf Poſtwagen-Routen 161. Strafe im Uebertretungsfall, ebend.

**Fürſten und Grafen, mediatiſirte.** Ihr Verein wird aufgehoben, und der Recurs an auswärtige Höfe verboten, 137. Dißfalſiges Dehortatorium, ebend. Nähere Beſtimmung deſſelben in Hinſicht auf die teutſche Bundes-Verſammlung, 363. Das Kön. Ober-Appellations-Tribunal wird proviſoriſch als privilegirter Criminal-Gerichtsſtand für dieſelben conſtituirt, 231. Wie es künftig mit ihren Diſpenſations-Geſuchen um eigene Vermögens-Verwaltung während der Minderjährigkeit zu halten, 379.

## G.

**Gantſachen.** In ſolchen darf auf die Oberamts-Gerichte compromittirt werden, 126. Was weiter dißfalls zu beobachten., 127.

**Geheime Cabinets-Secretärs.** Denſelben wird ihr Rang vor den erſten Miniſterial- (bisher General-) Secretärs vorbehalten, 401.

**Geheimer Rath, Königlicher.** Das K. Staats-Miniſterium erhält die Benennung „Geheimer Rath" und bildet die oberſte Staats-Behörde, 347. Anzahl, Ernennung, Entlaſſung und Penſionen der Mitglieder deſſelben, ebend. Direktorium, ebend. Geſchäftskreis und Verhältniß gegen die Departements-Miniſter, 348. 401. Benennung der Mitglieder und Prädikat derſelben, 352. K. V. den Titel eines K. Geheimen Raths betr, 401.

**Geiſtliche.** S. Kirchenweſen.

Digitized by Google

**Geiſtlicher Rath für die Katholiſche Kirche.** Erhält künftig die Benennung „Katholiſcher Kirchenrath", 303.
**General.** K. V. Die Weglaſſung oder Veränderung des Worts „General" bei verſchiedenen Civil-Beamtungen betr. 401.
**General-Adjutant.** Dieſe Benennung hört künftig auf, 359.
**General-Directorium des Innern.** S. Innere Adminiſtration, Depart. des Innern.
**General-Pardon.** S. Deſerteurs.
**General-Sekretärs.** Dieſe Benennung hört auf, und wird, nach Verſchiedenheit der Departements, durch andere Titel erſetzt, 400
**Gensd'armerie.** Dienſtverrichtungen derſelben, 105. 211. 319.
**Gerſte.** Erhöhung des Ausfuhrzolls von derſelben, 343. Einſtweilige Aufhebung der Verkaufs-Acciſe und des Einfuhrzolls, 344. Ausfuhrzoll von der Kochgerſte, (Ulmer-Gerſte) 402.
**Geſchwüre bei den Schaafen.** Belehrung darüber, und Mittel dagegen, 276.
**Gewehr-Verheimlichung.** Königl. Begnadigung ſämtlicher deßwegen verurtheilter Perſonen, 367.
**Gratialien.** Einſchärfung der Verordn. wegen der Gratial-Geſuche von Militärperſonen, 49.
**Grundbirnen.** (Erdbirnen, Kartoffeln) Erhöhung des Ausfuhrzolls von denſelben, 343. Einſtweilige Aufhebung des Einfuhrzolls, 344. Verbot des Branntweinbrennens aus ſolchen, 345.

## H.

**Haber.** Einſtweilige Aufhebung des Einfuhrzolls von demſelben, 344 Erhöhung des Ausfuhrzolls, 371.
**Handwerker.** Kein Steinhauer, Maurer, Zimmermann ꝛc. ſoll künftig das Meiſterrecht erlangen können, der nicht die Anwendung des Decimalmaaßes verſteht, 312.
**Hauderer (Lohnkutſcher).** Sollen keinen mit Extrapoſt Reiſenden vor der geſetzlichen Zeit weiter führen, 62. Strafe im Uebertretungsfall, ebend. Die Einführung ſtändiger, auf beſtimmte Tage feſtgeſezter, Haudererfahrten auf Poſtwagen-Routen wird bei 10 Rthlr. Strafe verboten, 161.
**Hebammen.** Was ſie bei den Landvogteiärztlichen Medicinal-Viſitationen anrechnen dürfen, 153. Gebühr für die Prüfung derſelben, ebend. Einſchärfung der Verordn. gegen zu frühzeitiges Entfernen geſtorbenen Wöchnerinnen aus ihrem Sterbelager und Zimmer, 319. Strafe der Hebammen, die ihre Pflicht dabei verſäumen, ebend.
**Hirſen.** Erhöhung des Ausfuhrzolls von demſelben, 343. Einſtweilige Aufhebung des Einfuhrzolls, 344.
**Hof- und Domainen-Kammer.** Präſident, 353. Das bisherige Ober-Hofbau-Departement wird proviſoriſch mit dieſer Stelle vereinigt, 355.
**Hofgericht.** Juſtizbehörde für die Hofdienerſchaft, 374.
**Hofjägerei.** Wird einem Hofjägermeiſter untergeben, der in dieſer Hinſicht dem Oberhofmeiſterſtaab untergeordnet iſt, 364. Geſchäftskreis des K. Hofjägermeiſter-Amts und Verhältniß zur Section der Kronforſte, 399.
**Hofſtaat, Königlicher.** Anordnung eines Ober-Hofraths als vorgeſetzter Zentralſtelle für den geſamten Hofſtaat, 363. Mitglieder und Beiſitzer deſſelben, ebend. Verzeichniß der demſelben untergeordneten Stellen, 364. Präſident und übriges Perſonale, ebend. Das bisherige Oberhofmarſchallen-Amt und die Oberhofökonomie-Commiſſion werden aufgehoben, ebend. Titel des General-Secretärs des Ober-Hofraths, 401.
**Hof-Theater.** Termin zu Einſendung der Rechnungen, 299. Die Direction des Hof-Theaters wird proviſoriſch dem K. Ober-Hofrath untergeordnet, 364.

## J.

**Innere Adminiſtration, Departement des Innern.** Sämtliche Gegenſtände der Landes-Polizei werden wieder dieſem Departem. und namentlich der Sektion der Innern Adminiſtration zugetheilt, 71 113. Ausnahme in Betreff der Reſidenzen, ebend. Errichtung einer General-Behörde das Schuldenweſen der Communen und Corporationen betr. 120. K. V. über die Ver-

waltung und Geſchäfts-Behandlung beim Departement des Innern, 203. General-Directorium des Innern, ebend. Vereinigung der Collegial-Verfaſſung mit der ſeitherigen Geſchäfts-Behandlung, 220. Bildung des Ober-Regierungs-Collegium, ebend. Geſchäftskreis deſſelben, 221. Zuſammentritt und Verhältniß gegen den Departements-Chef, 222. Geſchäftskreis des Miniſterium des Innern, 320. Titel des erſten Miniſterial-Secretärs, 401. K. V. die Weglaſſung oder Veränderung des Worts „General" bei den Civil-Behörden betr. 401.

Irrenhauß. Die Einſendung der Koſtgelder monirt, 222 322. 386. Welche Notizen die Oberämter in ihren Berichten wegen Aufnahme von Wahnſinnigen beizubringen haben, 223.

Juſtiz-Departement. Geſchäftskreis des Juſtiz-Miniſteriums, 349. Titel des erſten Miniſterial-Secretärs, 401.

— Provincial-Juſtiz-Collegien. K. Gen. Ver. daß auch in ſolchen Rechtsſtreitigkeiten, welche vor dieſe Collegien geeignet ſind, auf die Oberamts-Gerichte compromittirt werden darf, 125. Was dabei zu beobachten, 126. Einſendung einer General-Tabelle über die abgehenden und noch bleibenden Prozeſſe, 127.

## K.

Kernen. Erhöhung des Ausfuhrzolls von demſelben, 343. Einſtweilige Aufhebung der Verkaufs-Acciſe und des Einfuhrzolls, 344.

Kirchenbücher. Wer ſolche bei Perſonen zu führen habe, die von der Confeſſion der Pfarrei ihres Wohnorts diſſentiren, 231.

Kirchenweſen (überhaupt.) Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens, 349. Geſchäftskreis deſſelben, 351. Titel des erſten Miniſterial-Secretärs, 401.

— Katholiſches. Paſtoral-Concurs-Prüfungen der Geiſtlichen, 29. Studienlauf der Candidaten des geiſtlichen Standes, 154. Stipendien für dieſelben, ebend. Der katholiſche geiſtliche Rath erhält künftig die Benennung: Katholiſcher Rath, 303.

— Proteſtantiſches. (evangeliſch-lutheriſches und reformirtes.) Verordn. die Zulaſſung zum Studium der Theologie in der proteſtantiſchen Kirche und die Bewerbung um Geiſtliche Stellen betreffend, 366.

Klee. Anweiſung den Kleebau und insbeſondere den Handel mit Kleeſamen betr. 5. Kennzeichen des ächten Klee- und Steinklee-Saamens, 6.

Kochgerſte. S. Gerſte.

König. Manifeſt, das Abſterben Sr. Maj. König Friderichs, und den Regierungs-Antritt Sr. Maj. König Wilhelms betr. 327. Königliche Titulatur, ebend. Bei den unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Maj. unterbleibt künftig der Gebrauch des Stempelpapiers, 366. Form der amtlichen Berichte und Vorträge an den König, 407.

Königliches Hauß. Das Miniſterium der K. Hauß-Angelegenheiten wird mit dem Depart. der auswärtigen Angelegenheiten vereinigt, 71.

Königlicher Hofſtaat. S. Hofſtaat.

Kornraden. Was wegen Säuberung des Getraides von denſelben zu beobachten, 335.

Kriegs-Departement. Geſchäftskreis des Kriegsminiſteriums, 350. (V. Armee ꝛc.)

Kriegspräſtationen. Berechnung über die von Oeſtreich erhaltenen Vergütungen und über den Beſtand der Landesconcurrenzien-Hauptkaſſe, 51. Weitere Abſchlags-Zahlung und Verfügung darüber, 99.

Kühlröhren. Erneuertes Verbot gegen den Gebrauch kupferner, wenn gleich auch verzinnter, Kühlröhren beim Branntweinbrennen, 355.

Künſte. Öffentliche Ausſtellung von Kunſtwerken, 5. 130.

## L.

Längenmaas. S. Maas.

Digitized by Google

Landſtände. S. Stände.
Landvogtei-Aerzte. S. Aerzte.
Lieutenants. Sind künftig von der Anſtellungs-Taxe frei, 400.
Linſen. Erhöhung des Ausfuhrzolls von denſelben, 343. Einſtweilige Aufhebung des Einfuhrzolls, 344.
Lungenwurm der Schaafe. Belehrung darüber und Mittel dagegen, 276.

## M.

Maas, Maas-Ordnung. Erinnerung zu genauer Befolgung derſelben, insbeſondere hinſichtlich des Längenmaaſes, 311. Die Decimal-Eintheilung des Schuhes und der Ruthe wird beharrt, ebd. Gebrauch der Schacht-Ruthe bei körperlichem Maas, ebend. §. 3.
Malz. Ausfuhrzoll von demſelben, 402.
Medicinal-Viſitationen. Regulativ über die Koſtens-Anrechnungen bei den Landvogteiärztlichen Medic. Viſitationen, 151 f.
Medicinal-Weſen. Vorſichts-Maasregeln wegen der unter den Schaafen herrſchenden Krankheiten, 61. 183. Belehrung darüber und Mittel dagegen, 275 f. Verordn. gegen zu frühzeitiges Entfernen geſtorbener Perſonen von dem Sterbelager, 319.
Mehl. Erhöhung des Ausfuhrzolls von demſelben, 343. Einſtweilige Aufhebung des Einfuhrzolls, 344.
Militär. Einſchärfung der Verordn. in Betreff der Gratial-Geſuche von Militärperſonen, 49. Neu angeſtellte Lieutenants ſind von der Anſtellungs-Taxe frei, 400. (V. Armee ꝛc.)
Miniſterial-Secretärs. K. V. Die Titel der erſten Miniſterial- (bisher General-) Secretärs betreffend, 400.
Münze. Warnung vor falſchen Sechskreuzer-Stücken und Thalern, 99. 201.
Mutterkorn. Was in Sauberung des Getraides von demſelben zu beobachten, 335.

## O.

Oberämter, Oberamtleute. Obliegenheit derſelben bei Vollziehung der Todesſtrafen, 117. Was ſie bei den Landvogteiärztlichen Medicinal-Viſitationen zu beobachten und anzurechnen haben, 151 f. Form ihrer amtlichen Berichte und Vorträge an den König und an die höhern Stellen, 407. Formulare dazu, 408—411.
Oberamts-Aerzte. S. Aerzte.
Oberamts-Gerichte. K. Gen. Ver. Das Compromittiren auf dieſelbe, mit oder ohne Vorbehalt der Appellation betr. 125. Weitere dißfalſige Vorſchriften, ebend. §. 2. f.
Ober-Cenſur-Collegium. S. Cenſurweſen.
Ober-Hofbau-Departement. S. Baudepartement.
Oberhof-Marſchallenamt. S. Hofſtaat.
Oberhof-Oekonomie-Commiſſion. S. Hofſtaat.
Ober-Regierungs-Collegium. S. Innere Adminiſtration.
Oeſtreich. Berechnung über die von der Kaiſerl. Oeſtreichiſchen Regierung erhaltenen Vergütungen für Militär-Verpflegung, 51. 99.
Orden. Wenn ſolche von Sr. Kön. Maj. aus eigener Bewegung ertheilt werden, iſt keine Taxe anzuſezen, 400.

## P.

Päſſe. Gehören künftig zum Geſchäftskreis der Section der innern Adminiſtration, 113. Die Beglaubigung der Päſſe für das Ausland hat der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten zu beſorgen, 350. Ohne oberamtlichen Reiſepaß darf niemand zu den in Frankreich ſtehenden K. Truppen gehen, 394.
Paſtoral-Concurs-Prüfungen. S. Prüfungen.



Digitized by Google

**Pockenkrankheit** der Schaafe. Vorſichts-Maasregeln dagegen, 61. 183.
**Polizei, Polizei-Verordnungen.** Bekanntmachung einer zu Insbruk herausgekommenen Diebs- und Jauner-Liſte, Beil. zu Nr. 2. Einſchärfung der Feuer-Polizeigeſeze, 21. Ausſezung einer Belohnung auf die Entdeckung eines Staatsverbrechers, nebſt dem Signalement deſſelben, 283. Uebereinkunft mit den Höfen von Baiern und Baden wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, 287. Verordn. in Beziehung auf Ruß, Mutterkorn, Schwindelhaber und Kornraden bei den dißjährigen Früchten, 335.
**Polizei-Miniſterium.** Aufgehoben, und ſein Geſchäftskreis mit dem Miniſterium des Innern vereinigt, 71. 115. Die Leitung der Polizei in den Reſidenzen wird dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, ebend.
**Poſtweſen.** Briefporto an das K. Armeekorps in Frankreich, 1. Die Fortſezung einer Extrapoſtreiſe durch Hauderer betr. 62. Bekanntmachung in Betreff unbeſtellbarer Poſtwagen-Retourſtücke, 78. 247. Verbot, Wachstaffent mit der Poſt zu verſenden, 85. 91. Den Gebrauch der Eſtaffetten für amtliche Berichte und Anzeigen betr. 113. Gegen die unbefugten Fuhren und Hauderersfahrten, 161. Herabſezung der Poſtwagen-Paſſagier-Taxe, ebend. Tägliche Diligence zwiſchen Stuttgart und Ludwigsburg, ebend. Annahme der Poſtwagen-Effecten, 200. Poſtportofreiheit der Zwangs-Arbeitsanſtalten, 296. Jngl. der milden Beiträge für die in dieſem Jahr durch Wetterſchlag Verunglückte, 305. K. V. Das Geheimniß der Poſten heilig zu halten, 394. Jngl. verſchiedene bei dem K. Poſtweſen abzuändernden Benennungen betreff. ebend. Ober-Poſtdirektion, Ober-Poſtdirektor, ebend. Das Poſtweſen wird unter das Departement des Innern geſtellt, 350. 394. Erhöhung der Entfernung zwiſchen Pfalzgrafenweiler und Nagold auf eine ganze Station, 395.
**Provincial-Juſtiz-Collegien.** S. Juſtiz-Departem.
**Prüfungen.** Paſtoral-Concurs-Prüfungen der kathol. Geiſtlichen, 29. Concursprüfungen der kathol. Schullehrer und Schulkandidaten, ebend. Jngl. der evangel. deutſchen Schullehrer, Schulproviſoren und Incipienten, 120. 371.

## R.

**Rang, Rang-Ordnung.** Den Geheimen Cabinets-Secretärs wird ihr Rang vor den erſten Miniſterial- (bisher General-) Secretärs vorbehalten, 401. Der Rang der bisher charakteriſirten K. Geheimen Räthe wird denſelben, bei Ablegung dieſes Titels, vorbehalten, 402.
**Regierungsblatt.** (Staats- und) Bezahlung und Beſtellung deſſelben, 30. 130. 163. 376. 396.
**Roggen.** Erhöhung des Ausfuhrzolls von demſelben, 343. Einſtweilige Aufhebung der Verkaufs-Acciſe und des Einfuhrzolls, 344.
**Ruhr** bei den Schaafen. Belehrung darüber, und Mittel dagegen, 276.
**Ruß.** Was wegen Säuberung des Getraides von demſelben zu beobachten, 335.

## S.

**Schaafe.** Vorſichtsmaasregeln wegen der Pockenkrankheit derſelben, 61. 183. Belehrung über verſchiedene Krankheiten der Schaafe, namentlich die Ruhr, den Lungenwurm, die Waſſerſucht und Geſchwüre, nebſt Mitteln dagegen, 275 f.
**Schachtruthe.** Was darunter zu verſtehen, und wie ſolche zu gebrauchen ſei, 311.
**Schnecken.** Belehrung, wie die auf manchen Ackern ſich zeigenden vielen Schnecken zu vertilgen, 320.
**Schreiberei-Weſen.** Eingabe der Stände-Verſammlung wegen des Schreibereiweſens, 391. Decret an eine deshalb niedergeſezte K. Commiſſion, 392. Worauf dieſelbe vorzüglich ihre Unterſuchung zu richten habe, 393.
**Schullehrer, Katholiſche.** Concursprüfungen derſelben, 29.
— Proteſtantiſche. Concursprüfungen der deutſchen evangel. Schullehrer, Schulproviſoren und Incipienten, 120. 371. Nachricht von der Preis-Austheilung an dieſelbe für das J. 1816. und von der neuen Preis-Aufgabe für das J. 1818. 197. Verordn. Die Schullehrer-Con-

Digitized by Google

ferenzen betr. 204. Obliegenheit der Conferenz-Direktoren, ebend. Jährlicher Bericht über den Zuſtand der Conferenzen, 205. Verzeichniß der Direktoren und Orte, wo die Conferenzen gehalten werden, 312 f. 388.

Schulweſen. (überhaupt.) Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens, 349. Geſchäftskreis deſſelben, 351.

— Katholiſches. Verordn. den Uebertritt der Elementarſchüler zu den lateiniſchen Lehranſtalten betreffend, 371.

— Proteſtantiſches. Ver. wegen des Alters der in die Schulen aufzunehmenden Kinder. 204.

Schwindelhaber. (Dippelhaber.) Was wegen Säuberung des Getraides von demſelben zu beobachten, 335.

Scortationen. Einſchärfung der Verordn. wegen Beſtrafung der zweiten Scortations-Vergehen, 320.

Staatskaſſen. Normativ, die Abrechnung der Forderungen an dieſelben an den ſchuldigen Steuern betr. 97. 321. Die General-Staatskaſſe heißt künftig Haupt-Staatskaſſe, die General-Domanial-Tax- und Stempelkaſſe, Domanial-Tax- und Stempel-Hauptkaſſe. die General-Steuerkaſſe, Ober-Steuerkaſſe, 402.

Staats-Miniſterium. Organiſation des Bureau von demſelben, 196. K. V. den Geſchäftskreis des Staats-Miniſteriums betr. 219. Daſſelbe erhält die Benennung „Geheimer Rath" und wird neu organiſirt, 347. S. Geheimer Rath.

Staatsrath. Hört auf eine eigene Staatsbehörde zu bilden, 352.

Staats- und Regierungs-Blatt. S. Regierungsblatt.

Staatsſchulden. K. Statut für die zu Tilgung derſelben neuerrichtete allgemeine Staatsſchulden-Zahlungskaſſe, 145 f. Fonds dieſer Kaſſe, 147. Art der Verwendung derſelben, 148. Directions- und Verwaltungs-Behörden, 149. Perſonale der Commiſſion, 155. Aufforderung die Ablöſung der Capitalien betr. 195. 205. Nachricht von den Operationen der Caſſe, 295. Benennung derſelben, 402.

Staats-Verfaſſung. Belehrung, den Gang der bisherigen Unterhandlungen über eine Verfaſſung des Königreichs betr. 255. Der K. Geheime Rath iſt vorzugsweiſe zur Aufrechthaltung der Landes-Verfaſſung verpflichtet, 347.

Stände. Stände-Verſammlung. Erklärung und Eingaben der Stände in Steuerſachen, 165. 176. Staatsminiſterial-Reſcripte hierauf, 178. 181. Jngl. den Gang der bisherigen Unterhandlungen über eine Verfaſſung betr. 255. Wahl eines proviſoriſchen Präſidenten, nebſt der Königl. Beſtätigung, 383. Vertagung der Stände-Verſammlung, 384. Eingabe wegen des Schreibereiweſens, 391.

Standes-Erhöhungen. Wenn ſolche von Sr. Kön. Maj. aus eigener Bewegung geſchehen, iſt keine Taxe anzuſetzen, 400.

Steinklee. S Klee.

Stempelweſen. Bei den unmittelbaren Eingaben an Se. Kön. Majeſt. unterbleibt künftig der Gebrauch des Stempelpapiers, 366. Das General-Stempelamt heißt künftig Stempelamt, 402.

Sterbelager. Ver. gegen zu frühzeitiges Entfernen geſtorbener Perſonen von ihrem Sterbelager, 319.

Steuern. Jnſtruktion zu Beitreibung der Steuer-Rükſtände, 89. 97. 295. Wiederholte Verordn. die Beitreibung der verfallenen Steuern betr. 320. Welche Forderungen an der ſchuldigen Steuerſumme abgerechnet werden dürfen, 97. Circulare der Sektion der Steuern an die Oberämter, die Jahrsſteuer von Georgii 18$\frac{17}{18}$. betr. 175. Verordn. den Einzug eines Drittheils der Jahrsſteuer betr. 295. Eingaben der Stände in Steuerſachen, S. Stände.

Stipendien. Stiftung von Sechzig Stipendien für die Candidaten des Katholiſchen Geiſtlichen Standes, 154.

Sträflinge. Königl. Begnadigung vieler Civil- und Militär-Sträflinge, 366.

Straſſenbau-Abgaben. Herabſetzung des Ausgangsgelds bei Reiſen auſſer Lands, 275. Einſtweilige Aufhebung des Eingangsgelds von dem Vieh, das zur Einfuhr gewiſſer Fruchtgattungen dient, 341.

Digitized by Google

**Studien.** K. V. den Studienlauf der Candidaten des katholiſchen Geiſtlichen Standes betr 154. Jngl. wegen Zulaſſung zum Studium der Theologie in der proteſtantiſchen Kirche, 366.
**Stuttgart.** Die Leitung der Polizei daſelbſt wird dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, 71. 113. Jngl. die Aufſicht über das Privat-Bauweſen, 335. Königl. Stiftung für die Armen in Stuttgart, 337.

## T

**Taxen.** Die Verordn. in Betreff des Einzugs der Anſtellungs-Taxen und der Vermeidung aller Ausſtände bei den Taxen überhaupt, werden eingeſchärft, 227. K. V. Verſchiedene Beſtimmungen und Milderungen in Taxſachen betr. 400. Alle Geſuche in Taxſachen müſſen bei der Section der Steuern angebracht werden, ebend.
**Theater.** S. Hof-Theater.
**Thierärzte.** Was ſie bei den landvogteiärztliche Medicinal-Viſitationen anrechnen dürfen, 153.
**Titel.** Königliche Titulatur, 327. Bei Charakteren und Prädikaten, die von Sr. Kön. Maj. aus eigener Bewegung ertheilt werden, iſt kein Tax anzuſezen, 400. K. V. Die Titel der erſten Miniſterials-Secretärs betr. 401. Jngl. den Titel eines K. Geheimen Raths betr. 402.
**Todesſtrafen.** K. Gen. Ver. über ein gleichförmiges Verfahren bei Vollziehung derſelben, 117.
**Torf.** Herabſezung des Einfuhrzolls von demſelben, 320.

## U.

**Univerſität Ellwangen.** Preis-Austheilung, 374.
— Tübingen. Preis-Austheilung, 338. Verordn. Die Zulaſſung zum Studium der Theologie daſelbſt betr. 366.
**Unteramts-Aerzte.** S. Aerzte.

## V.

**Vaganten.** Uebereinkunft mit den Höfen von Baiern und Baden wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten ꝛc. 287.
**Verfaſſung.** S. Staats-Verfaſſung.
**Vieh.** Belehrung über die Anwendung der Zollvorſchriften bei dem von Jnnländern im Ausland zum Zwiſchenhandel mit dem Ausland aufgekauften und durchgeführten Vieh, 157. Einſtweilige Aufhebung des Eingangelds von dem Vieh, das zur Einfuhr gewiſſer Fruchtgattungen dient, 344.
**Victualien.** Solche, die von den Producenten ſelbſt zu Kaufe getragen werden, ſind von der Accis-Abgabe frei, 275.

## W.

**Wachstaffent.** Mit der Poſt zu verſenden verboten, 85. 91.
**Wahnſinnige.** Was die Oberämter in ihren Berichten wegen Aufnahme derſelben in das Jrrenhaus zu bemerken haben, 223
**Waiſenhäuſer.** Die Geldlieferungen werden monirt, 14 23. 359. Jngl. die Verzeichniſſe über die Ausſtände, 41. Gen. Ver. Die künftige Ablegung der Rechnungen betr. 187 f. Reviſions-Verdienſt, 193. Formulare lit. A. B und C. zu den Rechnungs-Urkunden, 194. 195.
**Waizen.** Erhöhung des Ausfuhrzolls von demſelben, 343. Einſtweilige Aufhebung der Verkaufs-Acciſe und des Einfuhrzolls, 344.
**Waſſerſucht der Schaafe.** Belehrung darüber, und Mittel dagegen, 277.
**Welſchkorn.** Erhöhung des Ausfuhrzolls von demſelben, 343. Einſtweilige Aufhebung des Einfuhrzolls, 344.
**Wildbret-Deputate.** Wie und von wem ſolche auszuſchreiben, 399.

Digitized by Google

Wöchnerinnen. Einſchärfung und Ausdehnung der Verordnungen gegen das zu frühzeitige Entfernen der während oder nach der Entbindung geſtorbenen Wöchnerinnen aus ihrem Sterbelager und Zimmer, 319.

## Z.

Zehenten. Verleihung der herrſchaftlichen Zehenten, 138. Wie es wegen der Nachgebote zu halten, ebend. Die Zehentberichte ſollen mit Anſchluß der Verleihungskoſten-Verzeichniſſe, an die Cameral-Rechnungskammer, die Abſchäzungs-Protokolle an die Sektion der Krondomainen eingeſchikt werden, 139. Ertrags-Tabellen, ebend.
Zoll. Belehrung über die Anwendung der Zollvorſchriften bei dem von Innländern im Ausland zum Zwiſchenhandel mit dem Ausland aufgekauften und durchgeführten Vieh, 157. Einfuhrzoll vom Torf herabgeſetzt, 320. Erhöhung des Ausfuhrzolls und einſtweilige Aufhebung des Einfuhrzolls von gewiſſen Fruchtgattungen und Nahrungsmitteln, 343 344. 371. Ausfuhrzoll vom Malz und der Kochgerſte, 402.
Zollämter. Verlegung der Ober-Zollverwaltung zu Ommenheim nach Neresheim, Errichtung eines Oberzollamts in Bopfingen,
Zuchthäuser. Die Verzeichniſſe über die Ausſtände werden monirt, 41. Gen. Ver. Die künftige Ablegung der Rechnungen betr. 187 f. Reviſions-Verdienſt, 193.
Zwangs-Arbeits-Anſtalten. Poſtportofreiheit derſelben. 296.

---

# III.

## Ort-Regiſter.

Aalen, 288.
Apfelbach, 58.
Aſchen, 385.
Atzenried, 128.

Bächlingen, 128.
Bellevüe, 115.
Benſelberg, 128.
Billingsbach, 128.
Blanbeuren, 268.
Blochingen, 163.
Bocksberg, 290.
Bopfingen, 228.
Brakenheim, 78. 268.
Bretten, 290.
Büchenbach, 158.

Cannſtadt, 71. 113 337. 355.
Crailsheim, 45. 290.

Dinkelsbühl, 290.

Edelfingen, 263.
Egloſs, 385.
Ellwangen, 45.
Eppingen, 290.
Eyb, 385.

Freudenſtadt, 272. 290.

Gerabronn, 243. 290.
Grosaſpach, 332.

Hauſen ob Verena, 162.
Haningen, 211.
Heilbronn, 78. 290.
Herrenberg, 133.
Heſſigheim, 225.
Heudorf, 163.
Hohenkarpfen, 162.
Horb, 243.
Horden, 128.

Knittlingen, 290.

Laufen, 225.
Leutkirch, 261.
Lindau, 290.
Ludwigsburg, 113. 161.

Mäusdorf, 158.
Memmingen, 290.
Mergentheim, 243. 290.
Möckmingen, 272. 290.
Mörsburg, 290.
Mundelsheim, 225.

Nagold, 207. 395.
Neresheim, 5 290.
Neſſelbach, 128.
Nördlingen, 290.

Oberdiſchingen, 249.
Oberkirch, 290.
Ochſenhauſen, 128.
Ommenheim, 5.
Ottmarsheim, 225.

Pfalzgrafenweiler, 395.
Pforzheim, 290.

Rappoltshauſen, 128.
Reichenberg, 332.
Reutlingen, 272.
Rexingen, 70. 372.
Rietenau, 332.
Rietheim, 162.
Rothenburg, 207. 290.
Rottweil, 305. 385.

Salach, 99
Saulgau, 316.
Schönenberg, 385.

Digitized by Google

Sontheim, 315.
Spaichingen, 305.
Stetten, 200.
Stuttgart, 113. 161. 337.
Sulz, 243.
Tuttlingen, 139. 290.
Ulm, 71. 113 290.
Unterdigisheim, 259.
Unterkeſſach, 7.
Untermarchthal, 264.
Volkershauſen, 184.
Wangen, 290.
Weinsberg, 243.
Winnenden, 58.

# IV.

## Namen-Regiſter.

Abel, 386.
Abele, 358.
Abely, 329.
Abt, 35.
Ackermann, 1. 22.
Ade, 121.
v. Adelsheim 365.
Aichele, 140.
Aimold, 121.
Alber, 357.
Albrecht, 207. 213. 240.
Allinger, 404.
Amma, 35.
Ammele, 380.
Ammermüller, 214.
Andler, 313. 315.
Appolt, 185.
Arnold, 380.
Aſtfalk, 109.
Auberle, 8.

v. Bach, 322.
Bach, 312.
Backmeiſter, 155.
Bader, 63.
v. Bär, 405. 406.
Bärenwigg, 62.
Bäßler, 213. 259.
Bäuerle, 291.
v. Bagnato, 374.
v. Baier, 373.
Baier, 86. 122. 360. 369. 375. 405.
Bailer, 13.
Baiter, 336.
Balz, 109.
Banzhaf, 122. 242.
v. Bardeleben, 365.
Bareis, 264.
Barth, 414.
Baruch, 367.
Bauer, 13. 43. 70 121. 197. 290. 291. 315. 336. 380.
Baum, 380.
Baumann, 45. 155.
Baumeiſter, 14.
Baumgärtner, 184.
v. Baur, 387.
Baur, 21. 379.
Bayha, 140
v. Becher, 58.
Becher, 160. 207. 315.
Beck, 9. 22. 69. 97. 212. 225.
Becker, 158.
Beer, 130.
v. Behr, 364.
Beiſſer, 267.
Beitter, 1. 22.
Benedict, 86.
Bentele, 21.
Benzendöferin, 14.
v. Berlichingen, 7.
Berner, 7. 154.
Bernhard, 86. 105.
Gr. v. Beroldingen, 115. 387.
Bertrand, 260.
Bertſch, 405
v. Beſſerer, 58 365.
Betz, 123.
Beuerlin, 298.
Beuerlen, 115.
Beutel, 242.
Beuter, 93.
Bezlen, 64.
Biberſtein, 314.
Bierer, 328.
Bilfinger, 105. 228. 313. 413.
Binder, 313. 315. 357.
Birk, 9.
Gr. v. Bismark, 100. 359.
Gr. v Biſſingen, 62.
Biſſinger, 115.
Bittner, 15.
Bitzer, 360.
Blanchard, 292.
Blech, 336.
Blerſch, 404.
Bleiſing, 110. 129.
Blöckle, 330.
v. Blomberg, 232.
Bodmer, 63.
v. Böhnen, 328.
Bölz, 360.
Boger, 156.
Bohnaker, 63. 330.
Boje, 9.
Bollinger, 8.
Bomhard, 42. 388.
Boner, 243.
Boſch, 7. 81.
v. Boſtel, 297.
Bräuninger, 46. 250.
Brandſtetter, 34.
v. Braun, 273.
Braun, 35. 207. 243. 251. 317.
Braunbeck, 70.
Brehm, 58.
v. Breitſchwerdt, 203.
Brekle, 403.
Brenneiſen, 86.
Brennenſtahl, 94.
v. Breuning, 365. 368. 373.
Brigel, 315.
Britſch, 35.
Brock, 140.
Broſin, 70.
Buck, 158.
Buhler, 323.
v. Bühler, 203. 388.
Bühler, 63. 265. 271.
Bührer, 313.
Bürger, 197.
Büttner, 8. 24.
Bunzel, 414.
Burger, 114. 313.
Burkert, 329.
Burnitz, 414.
Butterſack, 2. 315.

Cammerer, 129.

Digitized by Google

Caſpar, 403.
Chambon, 232.
Chriſtlieb, 338.
Chriſtmann, 133. 211. 313. 414.
Cludius, 42.
v. Coignard, 368.
Colb, 272.
Collmann, 316.
Conzelmann, 122. 265.
v. Corte, 207.
v. Crailsheim, 365.
Cranz, 304.

Dachtler, 405.
v. Dalbenden, 365.
Daniel, 94. 314.
Dann, 396.
v. Dannecker, 359. 414.
Dauner, 386.
Dauner, 277.
David, 129.
Deißler, 358.
Dengler, 46.
Denner, 212.
Denzel, 185. 313.
Dieſch, 185.
Dieter, 212.
Dieterich, 63. 315.
Dietſch, 313.
Diez, 114.
Gr. v. Dillen, 353.
Dilling, 212.
Dirr, 46.
v. Dobeneck, 50.
v. Döring, 373. 387.
Dörner, 267. 313.
Dörr, 367.
Dold, 336.
Dorſch, 365.
Doſter, 278.
Dreher, 93.
v. Dreſch, 23.
Dreyer, 140.
v. Dünger, 155. 199.
Gr. v. Dürkheim, 278.

Eckart, 277.
Ecker, 64.
Eckſtein, 358.
Edelmann, 34.
Egelenmaier, 22. 30.
Eggart, 249.
v. Egloffſtein, 355. 373.
Ehinger, 323.
Ehrler, 405.
Eichenſeher, 121.
v. Einſiedel, 365.
Einſtein, 358. 414.
Eiſele, 304.
Eiſenbeiß, 34.
v. Eyzenlohr, 22.
v. Ellrichshauſen, 110. 239. 365.
Elſaſſer, 314.
Endreß, 373.
Engelfried, 80. 271.
Epplen, 115.
Eppler, 63.
Erath, 13.
Erbe, 249.
Erhard, 45. 155. 243. 314.
Erlanger, 357.
Erlenſpiel, 364.
Eßlinger, 184.
Gr. v. Ezdorf, 386.

Faber, 337.
Fackler, 373.
v. Fahnenberg, 129.
Fabrion, 298.
v. Falkenſtein, 46.
Fallmann, 196.
Faßnacht, 109.
Faul, 213.
Fauſer, 63. 329.
Fauß, 242.
Fehleiſen, 106.
Feichter, 410.
Fellner, 225.
Fenner, 233.
Fetzer, 158. 184. 241. 303. 414.
Feuchter, 80.
Find, 93.
v. Fink, 387.
Fink, 92. 267.
Fiſcher, 31. 65. 130. 133. 140. 213. 291. 313.
Fißle, 330.
Flattich, 373.
Fleiſchhauer, 36. 44.
v. Fleiſchmann, 387.
Folchtigg, 222. 299.
Förſter, 71.
v. Forſtner, 110.
Frank, 57.
Gr. v. Franquemont, 352.
Fraſch, 14. 33.
Freudenreich, 250.
Frey, 213. 264. 316.
Fricker, 369.
Friz, 241. 272. 344.
Fröhlich, 140.
Frohmaier, 121.
v. Froriep, 51.
Fuchs, 30.
Gr. v. Fugger, 49. 50. 303.
Funk, 65. 160.

Gäng, 241.
Gänsler, 263.
v. Gärtner, 106.
Gärtner, 155. 360.
v. Gaisberg, 385.
Gaiſer, 34.
Gr. v. Gallatin, 228. 373. 387.
Gallin, 62.
Ganter, 115.
Gantner, 64.
Ganzenmüller, 160.
Gaßmann, 98.
Gaſtel, 264.
Gaul, 134.
Gauß, 95.
Gebel, 125.
Gebert, 114.
Gehring, 7. 260. 385.
Geiger, 139. 227. 240.
Geißel, 331.
v. Gemmingen, 365.
Gengenbach, 372.
Gent, 330.
Georgii, 86. 140.
Gerber, 213. 267. 364.
v. Gervaſi, 239.
Geß, 133.
Geßler, 50. 405.
Geßner, 80.
Geyer, 263.
v. Girard, 30.
Glaſer, 87.
Glock, 297. 312. 374.
Gluf, 241.
Glück, 329.
Gmelin, 272.
Gock, 260.
Göbel, 263.
Göggerle, 139. 383.
Götz, 315.
Gr. v. Görlitz, 364. 365.
Göß, 360.
Götſch, 386.
Göz, 94.
Gogel, 298.
Golther, 267.
Gottlieb, 58.
Gräter, 312.
Gr. v. Gräveniz, 359.
v. Gräveniz, 365.
Graf, 7. 94. 213. 385.
v. Graff, 373.
Greiner, 30. 71.
Grieſinger, 86.
Grözinger, 386.
Groſch, 122.
Groß, 360. 367.
Großmann, 109.
Grüb, 278.
Gſchnaller, 23.
Gſell, 303.
Guckenberger, 213. 388.
Günther, 64.
Günzler, 331. 396.
Gullmann, 62.
Gundert, 313.
Gußmann, 386.
Gutbrod, 259.
Gutbub, 229.
Guth, 13.

Haab, 313.
Haag, 10. 34. 185.
Haas, 155. 314. 360.
Häkel, 71. 404.
Häfele, 57. 116. 366. 367. 373.
Häuſermann, 62.
Häuſler, 185. 266.
Hafner, 241.
Hagmaier, 36.
Hahn, 190.

Hailer, 357.
Gr v. Hallberg, 139.
Haller, 128.
Halm, 197.
Hamberger, 130.
v. Hamel, 50.
Hamm, 329.
Hammer, 358.
Haner, 9.
Happold, 297.
v. Hardt, 322.
Harter, 140. 395.
v. Hartmann, 81. 120. 199. 352. 353
Hartmann, 9. 53. 206. 232.
Haſſert, 336
F v. Hatzfeld, 385.
v. Haubert, 110.
Hauff, 36. 396.
Hauſler, 65
v. Haug, 211 239.
Haug, 45. 197. 213. 331. 404.
Hauſer, 133. 134. 241. 250.
Hauß. 250.
v. Haydt, 21.
Heb ch, 114.
H.b a, 380.
Heck, 240.
Heckmann, 160.
v. Hegel, 328
Hegelmaier, 65. 115.
Hegle, 8.
Heiglin, 264
Heim, 242. 304 323.
Heiner, 8.
Heinzeler, 315.
Heinzmann, 110.
Hemminger, 8.
Henne, 30
Henkle, 34 214 360.
Herbſt, 110.
v. Herrmann, 129
Herrmann, 105. 129. 134. 162. 336.
Herzer, 158. 323.
Herzog, 85.
v. Hetſch, 414.
v. Hetzel, 387.
Hetzinger, 298.
Hezer, 185. 214.
Hilb, 7.
v. Hiller, 373.
Hinderer, 297.
Hingher, 380.
Hipp, 266.
v. Hirlinger, 396.
Hirſch, 196.
Hirſchhuber, 159.
Hirſching, 267.
Hirſchmann, 35. 250.
Hirzel, 313.
Hoch, 395.
Hochſteiter, 313. 368.
Höſle, 358.
Högg, 65.
Högner, 160.
Hölder, 14. 225.
Hörcher, 372.
Höring, 338.
Höſchelin, 292.
Höß, 240.
Hofacker, 233.
Hofer, 23.
Hoffmann, 31. 51. 241. 337.
F v. Hohenlohe-Jaxtberg, 45 365.
Pr. v. — Kirchberg, 359.
F. v. — Langenburg, 128. 264.
Pr. v. — Oehringen, 365
Holzinger, 159.
Holzmann, 266.
Honer, 322.
Honold, 315.
Hopfenſitz, 305.
v. Hopfgarten, 31. 365.
v. Hornſtein, 121. 395.
Hornung, 330.
Huber, 315. 330. 331.
Huberich, 323.
Hübler, 243.
v. Hügel, 232.
Hügel, 109.
v. Hünersdorf, 373.
Hütterin, 57.
v. Humbracht, 105 133.
Hummel, 93. 213. 360.
Hund, 63. 240.
Hunger, 368.
Jäckle, 358.
v. Jäger, 155 304.
Jäger, 23. 86. 185. 212. 314. 380.
Jaiſer, 243.
v. Jan, 239.
Jautorf, 92. 413.
v. Jasmund, 70.
Jeitter, 92.
Jeniſch, 214.
Gr. v. Jeniſſon, 322.
Jentner, 123.
Ihle, 328.
v. Imle, 373.
Jung, 184.

Käſtle, 13.
Käſtner, 81.
v. Kahlden, 50 365.
Kaiſer, 259. 323. 358.
Kalb, 30
Kaltſchmid, 42.
v. Kapf, 405.
Kapf, 155. 314.
Koppes, 160.
v. Kauffmann, 368.
Kauffmann, 81. 155.
Kaußler, 313.
Kazenmaier, 212.
v. Kechler, 1. 232.
Kehl, 232.
Kehrer, 42. 241.
Kek, 260.
v Keller, 100. 304. 322.
Keller, 158. 249. 250. 267. 374. 386.
Kemmeter, 260.
Kempf, 160.
Kentner, 315.
Keppler, 290.
Kern, 395.
v. Kerner, 414.
Ketterer, 259.
Keucher, 380.
Keutel, 184.
v Kieningen, 291.
Kies. 314.
Kieſſeker, 212.
Kinkele, 260. 297.
Kircher, 41.
Kirchner, 46. 196.
Klein, 243. 303. 312.
Kleinmann, 360.
Kleiß, 403.
Kleß, 159.
Kleit, 314 358.
v. Klinckowſtröm, 359.
Kling, 163.
Klingler, 337.
Klinzinger, 156.
Klöſel, 110.
Klumpp, 242.
Knaiſch, 64.
Knapp, 312.
Knauer, 95.
Knaupp, 240.
Kneller, 13. 265.
v. Knieſtedt, 359.
Knittel, 212. 277.
Knoblich, 259.
Knoll, 133. 211. 414
Koch, 81. 109. 207. 271. 413.
Köber, 158.
Köchl, 374.
Köhler, 227.
Kölle, 46. 214.
v. König, 387.
Könnigger, 106.
Könngött, 154.
Köpf, 22.
Kößler, 292.
Köſtlin, 214. 388.
Kohler, 9.
v. Kohlhaas, 214. 360. 364.
Kolb, 86. 87. 106. 201. 265.
Koleſch, 23.
Kopp, 159.
Korn, 1. 78.
Koſtmaier, 395.
Kränzle, 57.
Krail, 95.
Krais, 92. 331.
Krauer, 64.
Krauß, 1.
Kreeb, 34.
v. Kriesheim, 263.
Kronmüller, 70.
Krugg, 109.
Krumm, 50.
Kugler, 291. 328.
Kuglerin, 228.

Digitized by Google

Kußbach, 122.
Kuhn, 114.
Kuhnle, 46.
Kübel, 243.
Kühner, 331.
Kurz, 80. 128. 260. 373.
Kußmaul, 59.
Kutroff, 265.

Laib, 314.
Laiber, 304.
Lakkorn, 312.
Landauer, 133.
Landerer, 154. 321. 386. 413.
Lang, 197. 228. 315. 322. 358. 416.
Langenſee, 259.
v. Launer, 92.
Lauſterer, 128.
Layer, 51.
Lebret, 388.
Lechler, 272.
Lederer, 314.
Legler, 321.
Lehmann, 388.
v. Lehr, 414.
Leicht, 13.
Leins, 250.
Leitner, 81.
v. Lempp, 352. 392.
Lenz, 313.
Gr. v. Leutrum, 380.
Leuze, 292.
Levi, 242. 383.
v. Leypold, 196. 250
Leypold, 162. 243. 360.
Leyrer, 250.
Lieb, 34. 224.
v. Linden, 81. 115. 365.
Link, 8.
Linkohr, 404.
Gr. v d. Lippe, 365.
Liſt, 392.
Löffler, 313.
Löhle, 156.
Löw, 303.
F. v. Löwenſtein-Wertheim, 58. 304.
Lohrmann, 304.
Lorenz, 331. 414.
Ludmann, 332.
Ludwig, 86. 155.
Luffenegger, 225.
v. d. Lühe, 352. 265.
v. Lüzow, 130. 365. 405.

Mäß, 224.
Mahl, 413.
Maier, 33. 57. 64. 70. 120 185 206. 211. 240. 266. 314. 315. 316. 329. 358. 374.
Mak, 94. 332.
Gr. v. Mandelslohe, 81. 200. 352.
Maner, 64.
Manz, 228. 330.
Martin, 358.
Martis, 67.
Marr, 298.
Marz, 154 413.
v. Maſſenbach, 373.
Matt, 329.
Mauch, 197.
Mauchardt, 314.
v. Maucler, 42. 353. 364 373.
May, 331.
Mayer, S. Maier.
Megler, 212
v. Melchthal, 121.
Menz, 106.
Merk, 304.
Merkler, 242.
Merkt, 31.
Meſſerſchmid, 259.
Meßmer, 323.
Metſch, 31.
F. v. Metternich, 21. 128. 184 224. 291.
Mezger, 159. 266.
Mica, 314.
v Milkau, 365.
Miller, 9.
v. Minkwiz, 373.
Mitſch, 239
Mörike, 313.
Mörz, 58.
Mösner, 160.
v. Mohl, 203.
Mohl, 21.
Mohr, 314. 315.
Moiſes, 57.
Molter, 329.
v. Moltke, 387.
Monn, 115.
Montag, 42. 154.
Morlock, 232.
Moſer, 197. 313. 321. 386.
Mugler, 116.
Mühleiſen, 99.
Gr. v. Mülinen, 368.
v Müller, 42. 298.
Müller, 33. 71 121. 225. 229. 242. 315. 330.
v. Münch, 303. 338.
v. Münchhauſen, 365.
v. Münchingen, 42. 158. 359.
Mündlein, 81.
Münſinger, 278.
Münſter, 114.
Münz, 159.
Münzinger, 395.
Müſſigmann, 330.
Mützel, 312.
v. Mundorf, 365.
Munz, 93.

Nädele, 93.
Nägelin, 196. 207.
Nagel, 331. 381.
Naſer, 184.
Naſt, 139.
Neubert, 315.
v. Neubronn, 6. 263.
v. Neuffer, 115.
Neuffer, 156. 267. 314. 368
Neuhöfer, 357.
Neumaier, 267.
Niethammer, 313.
Nikel, 159.
Nonnenmacher, 313.
Notter, 21.
Nun, 106.

Oberſt, 156.
Ochner, 34.
Ochs, 374.
Oechsle, 403.
Oehrlen, 395.
Oeſterlin, 312.
Oetinger, 6. 100.
F. v. Oettingen-Wallerſtein, 291.
v. Olderſhauſen, 365.
Oppenländer, 405.
Gr. d'Orſay, 232.
Ortlieb, 64.
Oſiander, 225.
Oſtermaier, 278.
Ott, 159. 229. 337.
Ottenheimer, 316.
Otterbach, 278.
v. Otto, 70. 199. 200. 352. 373.
Otto, 123.
v. Ow, 372.

v. Pach, 249.
Pahl, 260.
v. Palm, 225.
Palmer, 338.
Parrot, 154.
Pfaff, 155.
Pfeiffer, 212. 214. 227. 360.
Pfeifle, 34.
Pfeil, 298.
Pfeilſticker, 337. 360.
Pferſich, 81.
v. Pfetten, 386.
Pfiſter, 395.
Pfiſterer, 264.
Pfleghaar, 265.
v. Pflummern, 357.
v. Phull, 232. 353. 368. 387.
v. Phull-Rippur, 352. 385.
Piſtorius, 291.
Pittſchaft, 43.
Plank, 314.
Plapp, 160.
v. Pleſſen, 224.
Poppele, 266.
Prinzel, 8.
Pritſch, 372.
Pröhl, 313.
Proß, 30.

Gr. v. Pückler, 86. 105. 129.
Putzer, 85.

v. Raben, 322.
v. Rabus, 227.
v. Racknitz, 69. 322. 365.
Raffelbauer, 122.
v. Rahr, 115. 120. 200. 203. 392.
Rais, 159.
Rampf, 260.
Rapp, 94.
v. Raßler, 196. 365. 380.
Rau, 156. 158.
Rees, 46.
Reibel, 120.
Reichert, 242.
Reiff, 212.
Reinhard, 291. 298.
Gr. v. Reiſchach, 70.
v. Reiſchach, 62. 110. 134. 365. 385.
Reiß, 357.
Reitter, 387.
Renner, 70. 372.
Renz, 50. 92. 200.
Retter, 239.
Reuchlin, 313.
Reuff, 1.
Reuſchlen, 315.
v. Reuß, 203.
v. Reuttner, 267.
Reyſcher, 316. 374.
Rhoner, 185.
Richard, 414.
v. Richter, 42.
Richter, 298.
Riecke, 315. 338.
Riedel, 239.
Riederer, 243.
Riedlinger, 240.
v. Rieger, 268.
Rieger, 93. 241. 298.
Ries, 314.
Rieſch, 332.
Riggermann, 140.
Ris, 86.
Ritter, 9.
v. Röder, 30. 109. 114. 365
Rögler, 159.
Röhm, 291.
v. Röll, 396.
Römer, 123. 314.
Röſch, 211. 314.
Rösler, 213. 314.
Roller, 46. 58.
Rombach, 380.
Romig, 71.
Roſchmann, 387.
Roß, 35.
Roth, 63.
Rothenhäusler, 109.
Rothſchild, 249.
Rueff, 106.
Ruhland, 94.
Ruhmin, 227.
Rüdiger, 278.
Rümelin, 298.
Rund, 395.
Ruprecht, 22.
Ruth, 105.

Sabloner, 240.
Sälzle, 313.
Sailer, 357.
Salis, 197.
Sallmann, 380.
Gr. v. Salm, 86 249. 396.
F. v. Salm-Reifferſcheid-Dyk, 359.
Sambeth, 250.
Sarwey, 314.
Sauer, 232.
Sautter, 95. 271.
v. Schaden, 42.
Schadler, 304.
Schäfer, 33. 381.
Schätz, 9.
Schaffert, 297.
Schall, 403.
v. Scharfenſtein, 396.
Scharpf, 35. 266.
Schaufler, 240.
Schedel, 1.
v. Scheeler, 368.
Scheerer, 110.
Scheid, 404.
Schell, 271.
Schellhorn, 312.
Schenk, 313.
Gr Schenk von Caſtell, 149.
Schenzinger, 65.
Scheppler, 330.
Scheuerlen, 321.
Schiefer, 121.
v. Schilling, 7. 30. 36.
Schilling, 317. 404.
Schillinger, 100.
Schimpf, 64.
Schirmer, 267.
v. Schirt, 7.
Schlaiterer, 297.
Schlayer, 95. 396.
v. Schleitheim, 114. 328.
Schlipf, 197.
Schloßberger, 46.
Schlotterbeck, 414.
Schloz, 213.
v. Schlumbach, 264.
Schmalſtich, 303.
Schmid, 9. 30. 69. 80. 93. 94. 121. 200 212. 224. 271. 314. 316. 328. 336. 380. 413.
Schmieg, 265.
Schmier, 162.
Schmierer, 8.
Schmitt, 78.
Schnaufer, 260.
Schneider, 162. 292. 374.
Schnell, 114.
Schoch, 71. 330.
Schoder, 207. 322.
Schöller, 266.
Schöllhammer, 197.
Schöllkopf, 314.
Schönberger, 241.
Schönhart, 71.
Schöttle, 396.
Scholl, 184. 373.
v. Schott, 139. 184. 360. 387.
Schott, 23. 80.
Schuch, 395.
Schub, 197.
Schubkraft, 128.
Schüle, 34.
Schüller, 46.
Schüllermann, 23.
Schüßler, 406.
v. Schütz, 134. 322. 373.
Schütz, 315.
Schulerin, 47.
Schulz, 9.
Schumacher, 41. 267.
Schur, 267.
Schuſter, 360.
Schwab, 121. 197. 368.
Schwaderer, 250.
Schwarz, 14. 43. 197. 298. 357.
Schweikle, 70. 291.
Schweizer, 30. 115.
Schwenghammer, 403.
Schwenk, 81. 122.
Schwerdtfeger, 22.
Schwing, 374.
Schworetzky, 239.
Sebert, 123.
v. Seckendorf, 250. 353. 364. 386.
Seeger, 313.
Seiter, 98.
Sekel, 232.
Seubert, 24. 313.
Seutter, 271. 413.
Seybold, 115. 241.
Gr. v. Sickingen, 291.
Sieber, 98.
Sigel, 49. 313. 314. 387.
Siglin, 225.
Sigmund, 336.
Sigwart, 23.
Simon, 298.
Singhaas, 380.
Sinz, 304.
Sixt, 197.
Gr v. Sontheim, 359.
v. Späth, 206. 211. 322. 365. 373.
Späth, 316. 375.
Sparn, 122.
Speidel, 387.
Speißer, 22. 30.
Spengler, 94.
Sperr, 278.
Speter, 313.
v. Spitzemberg, 359. 364.
Sprengel, 47.
Sprenger, 64.
Stadelmann 87.
Stadelmayr, 413.
v. Städel, 315.


Digitized by Google

Stähle, 7. 304. 329.
Stängel, 14.
Stahl, 86. 139. 212.
Staiger, 495.
Stang, 374.
Stark, 94. 114. 114. 207.
Stauch, 229.
Staudenmaier, 122. 242.
Stanß, 404.
Steck, 35. 278.
Steeb, 155.
Stegmaier, 7. 299. 305. 323. 338.
Steidle, 42.
Steimle, 388.
Gr. v. Stein, 22.
Steln, 313. 367.
Steinheil, 155.
Stelzer, 260.
Stett, 36.
v Stettner, 263.
Stickel, 260.
Stieger, 357.
Stimmel, 233.
Sting, 404.
Stockmeier, 316.
Stöffler, 224.
Stokinger, 58. 388.
Stoll, 242
Stoppel, 95.
Stoß, 109.
Stoß, 243.
Strelin, 395.
Stricker, 114. 207.
Striebel, 357.
Striedacher, 95.
Strobel, 265.
Stuckrad, 315.
Stüber, 71. 184. 240. 315.
Stumpp, 93.
Sturm, 110.
v. Sturmfeder, 29. 304.
v. Süßkind, 199.
Sulzer, 225.
Suffet, 114.
Swatoneck, 364.

Gr. v. Taube, 71.
Thalaker, 105.
Thaler, 240
Thalheimer, 114.
v. Thannhauſen, 63.
Themm, 229.
Thomas, 359.
Thudeum, 9.
F. v. Thurn u. Taxis, 42. 278.
Treffinger, 404.
Treiber, 23.
Trippel, 154.
Tritſchler, 388.
Troſt, 404.
v. Troyfft, 365.
Trük, 129.

v. Uexküll, 110. 373.
Uhlherr, 249
v. Ulm, 121. 259. 413.
Ulmer, 50. 368. 405.
Ulrich, 24
Ungemach, 264.
Unger, 64.

Vaihinger, 395.
v. Vellnagel, 352.
Vieſel, 184.
v. Viſcher, 387.
Viſcher, 373.
v. Vittinghof, 304. 322. 365.
Vock, 313.
Vogel, 46.
Vogelgſang, 404.
Vogler, 266.
Vogt, 92. 374.
Vollmer, 71.
Volz, 224
Votteler, 197.

v. Wächter, 203. 352. 392.
Wächter, 155.
v Wagner, 373
Wagner, 265. 305. 323. 329. 336. 369.
Waibel, 7.
Waldbauer, 120.
Gr. v. Waldburg, 365.
F. v. Waldburg - Zeil-Trauchburg, 383.
v. Waldenfels, 232.
Gr. v. Waldſtein, 372.
Walker, 78. 357.
Walter, 129. 160. 316.
Walz, 98. 243.
v. Wangenheim, 352.
Wanner, 360.
Warner, 105.
Weber, 22. 36. 42. 200. 227. 240. 292. 299. 306. 316. 338.
v. Wechmar, 359.
v. Weckherlin, 199.
Weckherlin, 232. 414.
Weickersreuter, 13. 206.
Weisbeck, 337.
v. Weiß, 298.
Weiß, 314. 372.
v. Weiſſer, 199. 392.
Weiſſer, 196.
v. Werkmeiſter, 304.
Werner, 121. 160. 315.
Weſtermaier, 2.
Widmann, 42. 72. 80. 122 154. 271. 414.
Wiedersheim, 260.
Wieland, 267.
Wild, 305.
Wilhelm, 241.
Williards, 268.
v. Wimpfen, 359.
Wimpſheimer, 92.
F. v. Windiſchgräz, 385.
Winter, 259 266.
Gr. v. Winzingeroda, 71. 353. 387. 405.
Wippeking, 51.
Wirth, 266. 396.
Wirz, 8. 31.
Wöſing, 312.
Wölflin, 380.
v. Wöllwarth, 304. 322. 365. 367.
Wörz, 212.
Wohlfarth, 240.
Wolf, 65. 368. 414.
Wolfer, 263.
Wolpper, 224.
Wolsky, 266.
Würger, 122.
Württemberg, Kronprinz, 268. 305.
Wüſt, 375.
Wurſthorn, 358. 375.

Zais, 314.
Zeh, 160.
Zehnder, 98. 272.
Zeilbeck, 93
Zeller, 43. 115. 250. 313.
Zenneck, 374.
Gr. v. Zeppelin, 61. 352. 364.
v. Zeppelin, 129. 133.
Ziegelbauer, 139. 385.
Ziegler, 33. 93. 240.
Zink, 140.
Zoller, 22. 313.
Zollner, 250.
Zorn, 330.
Zügel, 46. 63.
Zwicker, 42, 158.
Zwirner, 92. 413.
Zwißler, 368.

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715189
B89105715189A
Digitized by Google

Digitized by Google

89105715189
b89105715189a
Digitized by Google